



# In Gottes Gna-

den / Wir Maximilian / Pfalzgraue  
bey Rheyne / Herzog in Obern vnd  
Nidern Bayern / etc. Thuen kundt ges  
gen jedermeniglich / daß Wir zu ges  
müth geführt / vnd bey Uns reifflich  
erwogen / daß vnser von Gott tragens

des Landtsfürstlichen Ampt vnd Beruf fürnehmlich in dem  
bestehet / damit in vnsern Fürstenthumben vnd Landen / *Landes*  
besürderung der Ehren des Allerhöchsten / vnd handhabung *der*  
vnserer Vhralten wahren allein seligmachenden Catholischen *Religion*  
Religion / die haysame Iusticia administrirt, gute Policiey an  
gestellt / vnd vnsern Vnderthanen / so wol auch allen anderen *so*  
darein handlenden vnd wandlenden vnpartheyisches gleiches *de*  
Recht vnd Gericht gehalten / vnd jedermeniglich ohne billiche *der*  
beflagung darbey erhalten werde. Auff welches Wir dant *geb*  
von zeit vnserer angetrettenen Landtsfürstlichen Regierung *der*  
beharlich / vnd mit rehtem enser bedacht gewest / vnd ein sol *mu*  
ches im werck zugeschehen / bey allen vnd jeden vnsern Regi *Eclog*  
menten / Richtern / Obriigkeiten vnd Gerichten / mit ernst ver  
füget / vnd darob gehalten haben.

Obwolt nun vnserer Fürstenthumben vnd Landen von  
Vhralten zeiten her / je vnd allwegen mit haysamblich / vnd wol  
geordneten Landrechten / Policiey Ordnung / vnd Satzungen  
bestelt vnd vorsehen gewest / vnd da je zuweilen ainige vngeles  
genheit entstehen / oder etwas widerigs einreissen wollen /  
vnserer lobselige Vorfahren / Regirende Fürsten in Bayern / auff  
verspürung solcher mängel / vnd vngelegenheiten / vnuerzogen  
lich gebürendes nothwendiges einsehen / abstellung vnd verbes  
serung vorgenommen : So haben wir jedoch in mehr weeg  
handgreiflich befunden / daß so wol von wegen verändere  
rung der zeit vnd lauff / als täglich zunehmender menschlicher  
boßhafftigkeit vnd hadersucht / auch mit vnderlauffender neg  
ligentz deren / zu den Gericht vnd Rechten bestellten Personen /  
wie nit weniger vmb anderer mehr vrsachen vnd vmbständen

L. J. B. A. E. F. C. N. 1543. X. willen /

## Vorrede.

willen / gemelte Vnserē wolgeordnete Landrecht vnd Policeny Ordnungen / thails auffer acht gelassen vnnnd vberschritten / thails aber verfafter massen nicht mögen obseruirt, vnd denselben also stracks nachgangen werden.

Dannenhhero wir für ein hohe vnumbgängliche nothwendigkeit erachtet / auch verursacht worden / solchem erscheinendem vnwesen / zu verhütung künfftiger noch mehrer hier auß befahreter mengl vnd vnhalts / mit zeitlichem einsehen / vnd abstellung / auch verbesserung / krafft tragenden Landtsfürsilichen Ampts zubegegnen. Vnd haben demnach mit rath vnserer lieben vnd getrewen Landtschafft aller Stände / von Prælaten / Ritterschafft / Stätt vnd Märckten / dieselbe vnser Landrecht / Policeny Ordnung vnd Satzungen / durch vnser sonderbars hierzu verordnete ansehenliche Rätthe / neben vnserer Landtschafft Deputirten von allen Ständen / mit allem fleiß von anfang zu ende / ablesen / berathschlagen / wo vnd in wasserley Articulen oder Puncten / sie einer veränderung / extension, limitation, oder einer erneuerung / vnd zusatzes vonnöthen gehabt / verändern / extendirn, limitirn vnd erneuern / auch in gegenwertiges Buech zusammen tragen / vnd in öffentlichen Truck verfertigen lassen / damit hinfüran solchem vnserm erneuerten vnd verbesserten Landtreden vnd Policeny Ordnung / bey allen vnsern Regimenten / Landt : vnd obern Gerichten / durchgehends / von jedermenniglich / vnfehlbarlich nachgangen / gelebt vnd gehorsamet werde / vnd niemand die wenigste vnwissenheit habe vorzuwenden.

Gebieten hierauff allen vnd jeden vnsern Landthofmaistern / Hofraths Præsidenten / Vicedomben / Hauptleuten / Rentmaistern / Pflegern / Richtern / derselben Verwaltern / Gerichtschreibern / auch allen vnsern Ampt : vnd Dienstleuten / darzu den Ständen vnserer lieben vnd getrewen Landtschafft / vnd ins gemain / allen vnsern Vnderthanen vnd Angehörigen / daß sie hinfüran disen vnsern erneuerten Landtreden / Policeny Ordnung vnd Satzungen / gestracks nachgehn / dieselben

## Vorrede.

ben in allen ihren Articulen vnd Puncten / steiff vnd vnuer-  
brüchlich halten / sie in dem wenigsten nicht vberfahren / noch  
darwider handlen / bey vermeydung vnserer ernstlichen schwe-  
ren Straff vnd Bngnad / die wir gegen den Vberfahrern dis-  
vnser Gebotts vnaußbleiblich gedenccken vorzunemmen. Dar-  
nach sich allesampt / vnd jeder insonderheit wissen zurichten /  
vnd ihnen selbst vor nachthail zusein. Geschehen vnd geben  
in vnser Statt München / am Abendt des heiligen Erzengels  
S. Michaelis / von Christi vnser HERN Geburt / Im tau-  
sent sechs hundert vnd sechzehenden Jahr.



## An den Leser.



**V**erwol fast alle Prouingen / sonderlich im Reich Teutscher Nation / von alters hero ihre gewisse Ordnungen vnd Satzungen / oder doch auff's wenigsten angenomne gebreuch vund gewonheiten gehabt / nach denen sich das Volck / in fürgefallnen Trungen / auch sonst in Bürgerlichen wesen / zurichten gewust / So ist doch auß den Historien bewust / daß insonderheit die löbliche Landt zu Bayern / von vhralten zeiten hero / vor anderen Landen ihre gewisse geschribne Gesätz gehabt / vnd darinnen die iusticia also florirt / daß sie vor inwendigen Kriegen vnd Aufrühren / mehrers als andere Prouinzen Ruhe gehabt. Insonderheit aber / ist disen Landen vnd deren Inwohnern zu sonderen Nutzen ersprossen / daß sie in ihren Strittsachen vnd Rechts handlungen / mit langwiltigen Rechtsprocessen nit beschwert / sonder ihnen auff's fürderlichsten zu ihren Rechten verholffen / vnd durch mittel des Summarischen Proceß / vnzählich vil ordenliche Rechtsfertigungen / deren Ausgang schier niemand erwarten vnd erleben mag / abgeschnitten worden. Aber vund diereill / wie man in den fürfallenden Strittigkeiten Summarisch / mit gueter gleichförmiger Ordnung / vnd damit niemanden möge zu kurz geschehen / verfahren soll / in schriftten schier nichts / oder doch gar wenig verfaßt gewesen / sonder es bey nähend in der Richter discretion vnd Willkur gestanden / darauff dann vil vnrichtigkeiten / vnd Ordnungen vnd vngleichheiten nach vnd nach entstanden / Als ist für ein sondere Notdurfft gehalten worden / ein newe Ordnung des Summarischen Proceß in disen Fürstenthumben zu erfassen / vnd in offnen Truck / zu menniglichs notdurfft vund nachrichtung publicirn zulassen / Auß welcher nicht allein die Richter / wie vund was gestalt / sie in den Summarischen Rechtsfertigungen / ordenlich vnd formblich verfahren / sonder auch die Parthenen / vnd ihre Aduocaten / ihre notdurfft vnd begeren fürbringen / vund sich in ganzer außübung ihrer Summarischen Rechtsfertigungen verhalten sollen / zu finden vnd dabey sich zugetrost haben / wofer sich solche Ordnung wol vund fleißig werden in obacht nehmen / die Richter vnd Obriigkeiten viler vundtiger m. Je vnd vnlusts vberig seyn / auch die Parthenen zu ganz fürderlichem Austrag / ihres verhofft.

## An den Leser.

verhofften Rechts gelangen werden. Als aber bey den Summarischen Handlungen fürnehmlich diser mangel befunden worden/ daß in den Edicts- und Sant Processen (welche doch fürnehmlich Summarisch sein / vund darumben auch die fürderlichste außrichtung / darinnen nothwendig) nicht allein des Proceß halben / sonder auch wegen des vorgangs der Gleubiger / bey den vnderen Gerichten ganz vngleich / auch offtermals vnformblich vnd widerrechtlich / verfahren vnd erkennt / also folglich auch den Fürstl: Herrn Landt-Hofmaistern / Hofrathspræsidenden vnd Hofræthen / vnd in den Fürstl: Regierungen / den Fürstl: Vicedomben vnd Ræthen / merckliche mæhe vnd ver hinderung an andern handlungen verursacht worden / Destwegen solchen vnordnungen hiedurch zu stewarten / hat man ein newe Ordnung vergriffen / in welcher nicht allein / wie man sich in volfführung des Edicts- Proceß vund Vergantung der Güter verhalten / sonder auch was zwischen den Glaubigern / ihr jedes Freyheiten / vnd vorgangs halben / erkannt werden sol / fast nahend in allen sich gemainlich zutragenden fällen versehen ist.

Vnd wiewol jetzt verstandner massen durch richtige vnd guete Ordnung des Summarischen Proceß / vil strittigkeiten zu schleimigeren austrag mögen gebracht / vnd darzu in mehrern theils handlungen die ordenliche Rechtsfertigungen / von wegen die Parteyen / in den Summarischen Processen / wessen sie befuegt seyen / erlernen / also weitem Vnkosten vermeyden künden / ganz vnd gar abgeschnitten werden / so ist doch keinem das ordenlich Recht / da jemand mit demselben / ein anders zu erhalten / hoffnung hat / benommen vnd abgeschnitten / darumb man dann die in disen Fürstenthumben im ordenlichen Rechtlichen Proceß bishero gebreuchige Gerichtsordnung / auch ersehen / an etlichen orten erleutert vnd verbessert / vnd wider von newem in Truck gegeben hat.

Wan aber dem Iustici werck mit gueten ordnungen / so des Summarischen / als ordenlichen Rechts Proceß / wenig geholffen / wo nicht auch Rechtsgesetz sein / nach welchem ein jeder Richter zu richten vnd zu vrtheilen schuldig / Doch benebens / die gemeine geschribne Recht / in vil fällen weitläuffig vnd zweiffenslich / aber die alte Landrecht / theils dunkel / auch nach gestaltsame jetziger leuff / etwas mangelhaft erfunden worden / Also sein solche Bayrische Landt Rechte mercklich verbessert vnd gemehrt / denselben auch gemainer Landschafft erklar- te Landtsfreyheit / vnuerendert beygefügt worden / Vnd noch darzu / die weil neben erhaltung der Iusticien / sehr vil an gueter Policen vnd anderer Landts- ordnungen gelegen / als ist auch die Landts- vnd Policenordnung / ebenfalls nach gestaltsame vnd notturft jetziger zeiten / geendert / vermehrt / vnd in bessern verstandt / wie auch die Forstordnung dahin gericht worden / daß sie nicht allein auff die Fürstliche / sonder auch der Landtsfrende Forst vnd Gehälte / da mit auch in denselben / dem Landt zu guetem / ein bessere Ordnung gehalten werde / zuuerstehn seye. Vnd die weil sonderlich in verlauffung der Ges-  
hülgen

## An den Leser.

Villen mit Anzahl der Tagwercken / vil vnleichs fûrgangen / ist die verfü-  
 gung geschehen / daß man allhie ein sonderbares Tractât vom Feldmessen  
 in den Truck verfertigt / davon zu end der Forstordnung mehrere anregung  
 beschicht.

Nachdeme auch in Zaidtsachen vil vno:rdnung vnd mißbräuch / vnd des-  
 wegen allerhand irungen entstanden / ist für ein sonderer notturfft erachtet wor-  
 den / ein newe Zaidtsordnung / darnach man sich allerseits zurichten hette / zu-  
 uer greiffen / auß welcher die in Zaidtsachen allerhand einfallende zweiffel  
 mögen auffgehbt / vnd entschaiden werden.

Wiewol auch zu straffung des vbelß vnd vnderhaltung gemelnen Fri-  
 dens vnd sicherheit vom Kayser Carl dem fünfften / höchseligster gedechtnuß /  
 vnd dem H. Röm. Reich / vor disem ein peinliche Halsgerichtsordnung auff-  
 gericht / vnd nach derselben bißher im Reich / auch disen Fürstenthumben meh-  
 zern thailß geurthailt worden / so ist doch dieselb / wie auß dem Buchstaben zu  
 sehen / nahend durchgehend allein auff einen Proceß / darinnen ein Parthen die  
 ander ordenlich Malefizisch anlagt / gestellt / so doch diser zeiten nit allein in di-  
 sen Fürstenthumben / sonder auch gemainglich allenthalben im Römischen  
 Reich / die peinliche Proceß mehrier thailß Ambtshalben vnd durch der O:brig-  
 keit inquisition / in ansehung sich selten ein Anlager der Malefizpersonen  
 finden laßt / fürgenommen werden. Dertwegen vnd damit menniglich wer  
 in disen Landen ober Malefizsachen vnd das Bluet zu richten hat / desto or-  
 denlicher / richtiger / vnd mit minderer gefahr / in peinlichen sachen verfahren  
 möge / als ist der peinliche Malefiz Proceß auff jetzige lauff vnd gebreuch /  
 doch in der Hauptfach des H. Reichs peinlichem Gerichtsproceß vnuergrif-  
 fen / gericht / vnd also verbessert worden / daß vmb wievil solch Leib vnd  
 Leben betreffende handlungen / wichtiger sein / vmb souil desto weniger in den-  
 selben gesrit / vnd niemandt wider Recht beschwert / vnd doch benebens das  
 vbel / der gebür nach / gestrafft werde.

So ist demnach gar nit zu zweiffeln / wo fern / so wol alle O:brigkeiten / als  
 Landstände / Aduocaten vnd Procuratores / auch alle diejenige / welche in di-  
 sen Landen vor Gericht vnd Recht / ein oder anderer sachen halben zu thun vnd  
 zu handlen haben / auch die Lands- Politen / vnd andere Ordnung / der gebür  
 nach / in obacht zu nemen / schuldig / alle in den hernach folgenden / vnd an jeho  
 mit kürz angeregten Büchern begriffne Satzungen vnd Ordnungen fleißig  
 lesen / vnd in allen ihren handlungen sich darnach richten werden / daß sie viler  
 mühe / vnkosten / vnruhe / vnd verlierung der zeit / gedribt sein / alles in guetem  
 wolstandt erhalten vnd jedem / was Standts er seye / schleunigers Rechts er-  
 thailt / vnd sonst allenthalben guete fürderliche außrichtung erfolgen werde /  
 Derhalben menniglich welcher hier zu sich tauglich vnd qualificirt befindet /  
 sonderlich die O:brigkeiten / Richter / Aduocaten vnd Procuratores die miß-  
 begern ober sich nemen sollen / dise Bücher mit fleiß zu lesen / auch kein hand-  
 lung

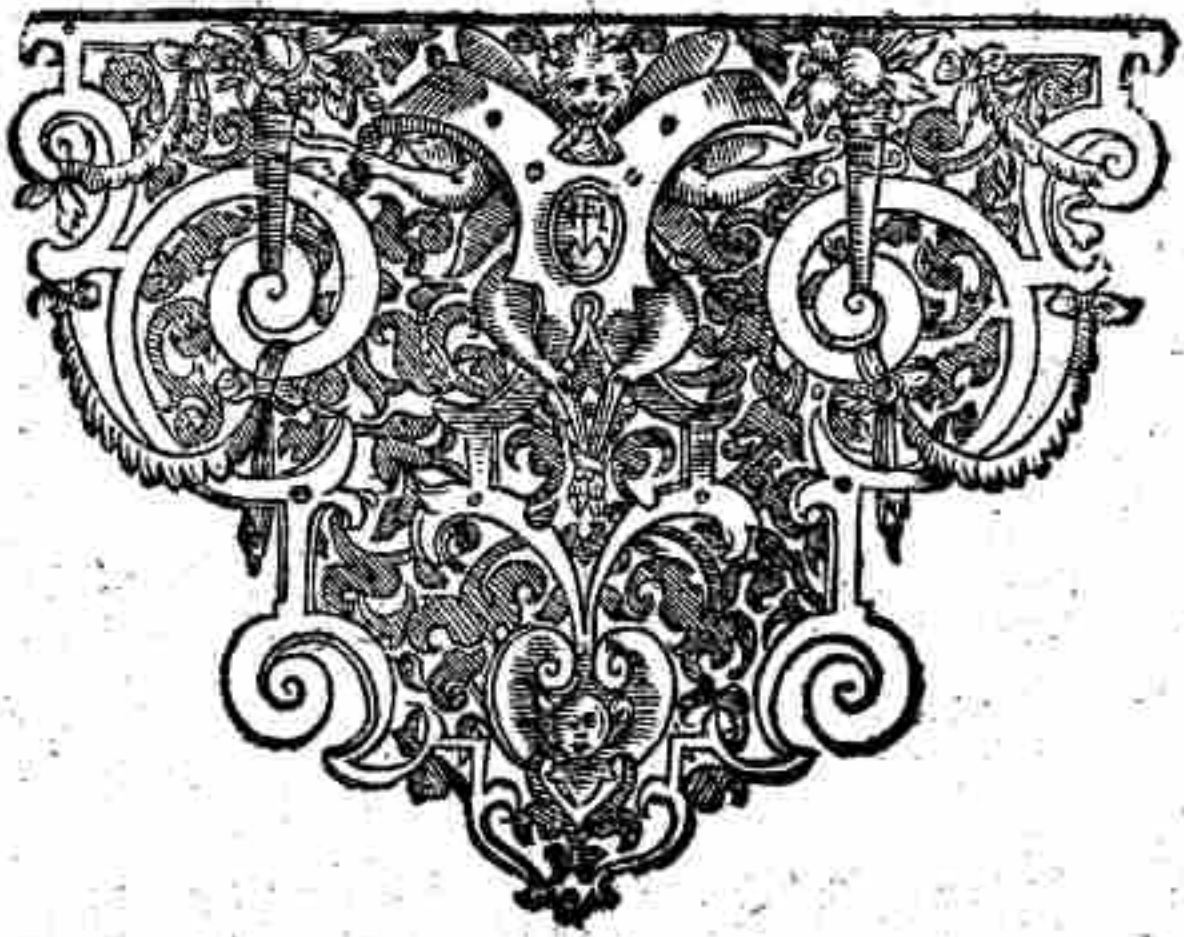
*Li. p. 101. G. 1. f. 1.*  
*qua. n. p. 101.*  
*cred. sin. 101.*  
*Bar. 101.*  
*N. 2. 101. 55.*  
*ang. 6. 7. 8.*  
*40. ff. de*  
*orig. sur.*

# An den Leser.

lung weder mit klag oder antwort anzufahen/ oder mit Vrtheil vnd Abschied zu erdtern/ er habe dann zuuor fleissig nachgesuecht/ ob deshalben indisen Landt-  
rechten/ Lands- Policen/ vnd andern Ordnungen hievon ichtwas begriffen  
vnd geordnet sey / welchem man dann in allweg one mittel nachgehn/ vnd als

*Gelehrte  
vornehmliche  
leg. Bar. lib. 1.  
18m: 32.*

Dann erst auß gemeinen geschribnen Kayserlichen Rechten Rath zu erholen  
hat/ wann indisen Bayrischen Landt Rechten/ vnd Landtsordnungen/  
von dem fall/ dauon gehandelt wirdet/ in sonderheit nichts  
geordnet vnd fürsehen ist.



\*\*

Verzeich

**Verzeichnuß aller Stück oder**  
Theil der Fürstl: Bayrischen LandtRecht vnd  
anderer Ordnungen.

I.	Summarischer Proceß.	pag. 1.
II.	Landtproceß.	63
III.	Berichtsordnung.	95
IV.	LandtRecht.	201
V.	Erklärung der Landtsfrey- heit.	407
VI.	Landts- vnd Politey Ord- nung.	444
VII.	Forst Ordnung.	729
VIII.	Gejaldts Ordnung.	777
IX.	Walesitzproceß Ordnung.	795





## Register

# Über den Summarischen Pro- cess der Fürstenthumben Obern und Nidern Bayrn.

### Erster Titul.

## Von anstellung der Summari- schen Klagen.

### Der erste Articul.

Was ein jeder / ehe er sich in Rechtfertigung einlaßt / betrachten vnd er-  
wegen sol. pag. 1

II. Daß niemand zum klagen / bößlich vnd gefährlich angelernt / oder  
angeheßt sol werden. 2

III. Wann der Kläger sein Klag im Summarischen Proceß / oder or-  
denlichen Rechten möge fürnehmen. 3

IV. Daß der Beklagte in allen Bürgerlichen sachen / erstens im Sum-  
marischen Proceß zuantworten jederzeit schuldig seye. *ibid.*

V. Daß niemand / auffer vorgehenden endlicher verabschidung der  
Sachen / seines wissenlichen Inhabens zuentsetzen. 4

VI. Daß in den Schmachklagen / die Ehrnuerletzung deß verlustigen  
Theils / biß zu außtrag ordenlichen Rechtens sol eingestellt sein. *ibid.*

VII. Daß ein jeder sein Klag vnnnd Beschwerden am ersten bey den or-  
denlichen Vndergerichten anbringen sol. 5

## Register

VIII. Von verwerffung vnformblicher / auch sonst vnzulässiger Supplicationen vnd Klagen. ibid.

IX. Das vilerley Klagen / die nit einerley Natur vnd eigenschafft haben / nicht sambtlich in einer ainigen Supplication oder Klage / sonder absonderlich sollen fürgebracht werden. ibid.

### Ander Titul.

## Von gütlichen Verträgen vnd Compromissen oder hindergängen.

### Erster Articul.

I. Wann / vnd wie die Obrigkeit die Parteyen gütlich zu vertragen / fleiß anfehren solle. 6

II. Das niemandt zu gütlichem Vergleich gezwungen / noch auch in klaren sachen den Parteyen derselbe zugemuet werden solle. 7

III. Was zu einem beständigen rechtmessigen Vertrag erfordert werde / auch was Wirkung vnd Krafft derselb hab. ibid.

IV. Von gütlichen hindergängen / veranlassen / oder Compromissen. 8

V. Von vnterschied der hindergängen / oder Compromissen / vnd was Wirkung die seyen. 9

VI. Wie / vnd an was Obrigkeit / auch in was zeit von den Aussprüchen / so die erküßte Schidleut gethan / mag gezwungen werden. ibid.

VII. Das der vnterschied zwischen den Schidleuten / so nach aufstellung der Rechten / vnd denjenigen / so allein nach ihrem guetbeduncken / den Ausspruch thun / außgehelt sein sol. 10

VIII. Von fertigung oder einschreibung der Aussprüchen. ibid.

### Dritter Titul.

## Von fürforderungen vnd Ladung der Parteyen für Gericht / auch erscheinung / oder vngheorsam derselben.

Erster

# Über den Summarischen Proceß.

## Der erste Artikel.

Dasß der Beklagte / mündlich oder schriftlich sol für Gericht gefordert und geladen werden. 12

II. Wie die fürforderung beschaffen sein sol. *ibid.*

III. Von ungehorsam / so wol des Klägers / als des Beklagten und Antworters. 12

IV. Wann die im vierten Befatz / dritten Tituls der Gerichtsordnung / begriffne vier Weeg / wider den ungehorsamen Antworter mögen fürgenommen werden. *ibid.*

V. Wienach erhaltung des andern Decrets, die Klage umb das Ungenthumb / vom ungehorsamen Antworter sol und mög fürgenommen werden. 13

VI. Wie in persönlichen Sprüchen dem Kläger wider den ungehorsamen Antworter durch mittel des Einsatz zu verhelffen seye. *ibid.*

VII. Wie dem Kläger wider des Beklagten ungehorsam auff den andern weeg durch aufflegung einer Geldstraff / sol verholffen werden. *ibid.*

VIII. Wiedem Kläger wider den ungehorsamen Beklagten durch den dritten weeg / nemlich verweisung des Gerichts sol verholffen werden. 14

IX. Was gestalt wider den ungehorsamen Beklagten oder Antworter durch den vierten weeg / mit fürsahrung im Summarischen Rechten zu verfahren seye. *ibid.*

X. Dasß man oberzehlte weeg wider den ungehorsamen Antworter jederzeit gebrauchen möge. 15

XI. Von ungehorsam des Klägers. *ibid.*

XII. Dasß Ehehafft not / redlich versach und verhinderung / die vorangezaigte ungehorsame entschuldigen. *ibid.*

XIII. Dasß ein wahrer ungehorsamer / die waigerung an den Oberrichter nit haben solle. 16

## Vierter Titul.

# Von den Verhören in den vnderen Gerichten.

## Der erst Articul.

I. Daß in gemeinen schlechten Stritt und Trunngen allein mündlich gehandelt werden sol. 16

II. Daß die Parteien ihr notdurfft durch die geschworne Gerichts- Procuratores sollen fürbringen / vnd die Gerichtschreiber die Fürtrag fleißig einschreiben vnd protocollieren, 17

III. Zu was zeit in geringen mündlich fürgebrachten handlungen / die Abschied sollen gegeben werden. ibid.

IV. Daß man in wichtigen sachen schriftlich verfahren möge. 18

V. Von den Gerichts Procuratorn, vnd wie die beschaffen sein sollen. ibid.

VI. Daß ein Hofmarschherz / auß den Landtgerichten / oder andern Hofmarchen Procuratores, oder seine Vnderthanen gebrauchen möge. ibid.

VII. Wie oft die verhören in den vnderen Gerichten zu halten. 19

VIII. Wo die Verhören zu halten. ibid.

IX. Daß in diesem Summarischen Proceß die Schmidferien nicht sollen gehalten werden. 20

X. Daß kein Richter oder Procurator Wirth sein sol. ibid.

## Fünffter Titul.

# Von den Summarischen Klagen / Einreden / Poraschafften / vnd Gerichts Terminen.

## Der erst Articul.

Wie die Summarischen Klagen sollen beschaffen sein. 20

## Ueber den Summarischen Proceß.

- II. Von des Beklagten oder Antworters Einreden. 21
- III. Zu was zeit die auffzügliche Einreden mögen fürgebracht werden. *ibid.*
- IV. Wie der Beklagte neben fürwendung seiner auffzüglichen Einreden nichts desto weniger in der Hauptfach euentualiter verfahren sol. 22
- V. Von den Porzschafften zu dem Summarischen Rechten. *ibid.*
- VI. Von geschwornen versicherung oder Caution. 23
- VII. Von den Gerichtsterminen in gemein. *ibid.*
- VIII. Wie die Parteyen erstreckung des gegebenen Termins begeren mögen. 24
- IX. Von saumsal der Aduocaten. *ibid.*
- X. Von straff der Aduocaten/ so ihre Parteyen auff ein gewisse zeit/ mit stellung ihrer notturfft vertrusten/ aber hierinnen saumig sein. *ibid.*
- XI. Wann die Parteyen den angesetzten Terminen nit nachkommen/ nach erstreckung desselben begeren/ wie alsdann der Richter verfahren sol. 25

### Der sechste Titul.

## Von Gegenklagen / Einstehung zum Stritt/ auch benennung eines Drittens/ den der Stritt auch berühren thuet.

### Der erst Articul.

- Von den Gegenklagen. 25
- II. Wie die sach/ die einen dritten berührt/ zu fürdern. 26
- III. Wann der Antworter selbs einen Dritten benennt/ den der Stritt berühren thut. *ibid.*
- IV. Da ein dritte Partey sich selbs des Stritts anneme. *ibid.*
- V. Wie der Dritte/ den die sachen betrifft/ dieselb für einen andern Richter ziehen künde. 27

# Register

VI. In was fall ein Dritter/ der sich einer von andern Parteyen fürge-  
nommen Stritts/ vnderwindet/ abzuweisen, 27

## Der sibent Titul.

# Von den Articulis/ Antworten/ Fragstucken vnd Beweifungen.

## Der erst Articul.

Von den BeweifungsArticulis.	ibid.
II. Wie die Articul sollen beschaffen sein.	28
III. Von Antwort auff die Articul.	29
IV. Vom Schirm vnd Gegenbeweis / auch Gegenflag Articuli/ vnd Antwort auff dieselbige.	ibid.
V. In was zeit die Schirm- vnd Gegenflag Articul fürzubringen.	ibid.
VI. Von Additional vnd Elisiu Articuli.	30
VII. Ob die Additional vnd Elisiu Articul zuzulassen.	ibid.
VIII. Von beweifungen im Summarischen Proceß in gemein.	31
IX. Von beweifung mit Briefflichen Urkunden/ dardurch der ganze Stritt als balden zu entschaiden ist.	ibid.
X. Von Beweifungen vnd Kundtschafften durch Zeugen / in was zeit die geschehen sollen.	32
XI. Von erstreckung obgesetzter zeit der drey Monaten.	ibid.
XII. Von den Commissarien.	ibid.
XIII. Von verschaffung der Zeugen/ vnd Compassschreiben.	33
XIV. Von der Zeugen Ayd.	34
XV. Von Kundtschafften der Prelaten/ vom Adel/ Doctorn, vnd Geschlechtern in den Hauptstädten.	ibid.

In was

## über den Summarischen Proceß.

XVI.	Von den Fragstücken.	ibid.
XVII.	Zu was zeit die Fragstück zuübergeben.	35
XVIII.	Von Ritterlichen anfragen.	ibid.
XIX.	Von dem Ahd/zuersetzung vnuolkomner beweifung.	ibid.
XX.	Von dem Ahd/so ein Partey der andern anbeut.	36
XXI.	Von erfahrungen / wie die Ambsthalben mögen eingezogen werden.	38
XXII.	Von öffnung der Zeugen sagen.	ibid.
XXIII.	Wie die Parteyen nach eröffnung der Zeugen sag weiter verfahren/vnd in der sachen beschlessen sollen.	39

### Der achte Titul.

## Was in acht zunehmen / da die strittige Handlungen gleich erster Instantz für den Fürsil: HofRath/ oder Regierung gehörig.

### Der erst Articul.

Wie die Klagen im Fürsil: Hofrath/ oder in den Regierungen verschlossen/oder offen eingebracht sollen werden. 40

II. Wie die Klag der Gegenpartey sol zugesertigt werden. 41

III. Wann vnd wie die Beuelch vmb stillstand sollen erthailt werden. ibid.

IV. Wann in sachen ein Znnhaben betreffend / Stillstandt zu beuelchen oder nicht zubeuelchen sene. 42

V. Wie es zuhalten/wann das Znnhaben nicht beandlich/noch offenbar/ oder erwisen ist. 43

VI. Welcher Theil die Berichten sol verfahren. ibid.

VII. Wie nach des Beklagten gegebenen Bericht/ weiter im Fürsil: HofRath oder den Fürsil: Regierungen sol verfahren werden. 44

## Register

VIII. Von den offenen Verhören / vor dem Fürstl: HofRath auch den Fürstl: Regimenten oder Regierungen. ibid.

IX. Wie in dem Fürstl: HofRath/ vnd den Fürstl: Regierungen/ die Handlungen gehöret/befürdert/vñ endlich verabschiedet werden sollen. 45

X. . . . Wie es zuhalten/da die Sachen des Landfürsten aigen Guet oder Interesse berühren. ibid.

### Der neunte Titul.

## Von Dignussen / oder Waigerungen von den Vndergerichten an die Obergericht / vnd höhere Obrigkeit.

### Der erst Articul.

Das von allen Verbeschaiden so wol als Endabschiden / von den Vndergerichten/ an die Obergericht mög gewaigert vnd gedingt werden. 46

II. Wie die Vnderricht gen Hof/ oder an die Regierungen sollen gegeben werden. 47

III. Wie Richter erster Instantz dauon jme gewaigert/in Sachen weiter nicht verfahren soll. ibid.

IV. Von den Gerichts Protocollen. 48

V. Wie die Bericht/ da die Parteyen schriftlich gehandelt/zugeben seyen. ibid.

VI. Das vnerfordert in Partey sachen niemand Bericht noch Guetachten geben sol. ibid.

VII. Das die Parteyen die Berichten vnd ergangene Beuelch fürderlich erheben vnd verfahren sollen. 49

VIII. Wie die Beschwerchrift dessen/ so gewaigert / seinem Gegentheil vmb sein Nothurfft auch solle zuegestellt werden. ibid.

IX. Wie vil Schrifften / so jemandt gewaigert / in der andern Instantz zugelassen seyen. 50

Wie



## Ueber den Summarischen Proceß.

X. Wie vnd wohin von den Fürstl: Regierungen möge gewaigert werden. ibid.

XI. Wann von den Fürstl: Regierungen an den Fürstl: HofRath gewaigert wirdt / wie es zuhalten seye. 51

XII. Von Straff der jensigen / so mutwillig an die höhere vnd höchste Obrigkeit waigern / vnd derselben Aduocaten vnd Procuratorn. ibid.

XIII. Daß auch in Sachen anderer Instantz, öffentliche verhören mögen angestellt werden. ibid.

XIV. Daß der Fürstl: HofRath / vnd die Regierungen / die verabschiedung der sachen befördern sollen. 52

### Der zehende Titul.

## Von Krafft vnd Würckung eines gefellten vnd gegebenen EndAbschids im Summarischen Proceß.

### Der erst Articul.

Wann vnd wie die im Summarischen Proceß ergangene Abschid in ihre Krafft vnd Würckung gehen. ibid.

II. Daß die Abschid im Summarischen Proceß / in dem Fürstl: HofRath ergangen / hindan gesetzt / aller weiterer waigerung vnd appellation auffer Lands / würcklich volzogen werden sollen. 53

III. Vom endlichen suppliciern an den Landtsfürsten. ibid.

IV. Daß nach vollendem Summarischen Proceß / kein neuer Summarischer Proceß sol zugelassen sein. 54

### Der allffte Titul.

## Von vollziehung vnd handhabung der ergangnen Summarischen Abschiden.

### Der erst Articul.

## Register über den Summarischen Proceß.

Daß die Abschied / so in ihr endliche Krafft vnd Wirkung gangen / auch wirklich vollzogen werden sollen. 55

II. Ob vnd was für Außzüg oder Einreden wider die vollstreckung eines ergangnen Abschieds künden zugelassen werden. *ibid.*

III. Was erfordert werde / das man obgesetzte einreden wider vollziehung eines Abschieds möge zulassen. 56

IV. Wieman mit Pfandt / so Ritterlehen ist / zu vollstreckung eines Abschieds soll verfahren / oder auch sonst die vollziehung im Lehen geschehen mag. 57

V. Wie die Vollziehung in richtigen vnfristigen liquidierten Sprüchen beschehen sol. 58

VI. Wie ein Obrigkeit der andern in vollziehung der Abschieden die Hand zubieten schuldig sein solle. 59

VII. Was für ein Ordnung in der vollstreckung eines Abschieds zuhalten. *ibid.*

VIII. Von dem Gerichtskosten. 60

IX. Wie die Gerichtskosten / vnd erlittne Schäden sollen gemässigt vnd erkannt werden. *ibid.*

X. Wie lang der verlustige Theil / nach vollführtem Summarischen Proceß / vnd gegebenem Endabschied / Termin haben soll / sein Handlung verrer in ordentlichen Rechten anhengig zumachen. 61

Sum

# Summarischer Proceß

Der Fürstenthumben Oberrn vnd Niderrn Bayrn.

Erster Titul.

Von anstellung der Summarischen Klagen.

Erster Articul.

Was ein jeder / ehe er sich in Rechtfertigung einlaßt /  
betrachten vnd erwögen soll.



Je vil vnd mancherley nachtheil / verlust vnd schäden auß den Rechtsstritten vnd irungen / wann dieselbige vnbedächlich / vnd ohne gnuegsambe vorbetrachtung fürgenomen werden / nit allein am Güt / sonder auch an Leib vnd Ehren offtermals entstehen vnd entspringen / das ist mehr als zuuil kundtbar / Derwegen soll ein jeder / der vor Obrigkeit zuflagen vorhabens ist / wol bedencken vnd erwögen / auch deshalben bey mehr verständigen / die der Rechten vnd Gerichtsbräuch erfahren sein / mit warhaffter vnuerdunckelter erzehlung der geschicht / vnd strittigen falls / sambt allen desselben vmbständen / rathspflegen / vnd wol in acht nehmen / ob der Rechtsstritt / welchen er vorzunemen gedeneckt / billich / vnd wie er ihme das jenig / so er war zesein fürs gibt / vnd sein Klag darauff zegründen vermaint / mit lebendigen kundtschafften / Brieflichen vorkundten / oder in andere fürträgliche / vnd dienstliche weg zubeweisen vnd außzuführen getrawe / ob auch die sach / darumben er zusstreitten willens ist / der wichtigkeit sene / daß er hierumben ein Rechtfertigung / mit seinem nutzen anfangen möge / vnd nit etwan vil mehr erscheine / er dieselbe auß mutwillen vnd bösem gemüt / so er gegen seinem neben Menschen hat / fürs nemen thue. Desgleichen / so einer nit Kläger / sonder beklagter ist / vnd von jemanden / außser oder innerhalb Gerichts / vmb ein sachen ersuecht / angesprochen / oder beklagt wirdet / soll er wol zu gemüt führen / ob nit des Klägers ansprach an ihr selbs billich vnd recht / vnd solches sein aigen gewissen ihme anzeige / derwegen ihme rätlicher vnd nützer sene / dem Kläger als balden zuweichen / vnd jme ein rechtmessiges benügen zethun / wie er statt finden kan / daß den mislichen vnd vngewissen außgang der rechtfertigung zugewarten. Die weil man aber offtermals auß vilen vrsachen / gleich ersten anfangs die beschaffenheit der sachen / nit gründlich wissen kan / so ist demnach einem jeden zugelassen / nit allein anfangs / sonder auch als lang der Rechtsstritt weret / vnd kein Endabschid ergangen / von der Rechtfertigung abzustehen / vñ seinem gegentheil ein rechtmessiges benügen zethun.

Das niemandt zum Klagen/ bößlich vnd gefährlich  
 angeleert/ oder angehetzt soll werden.

**D**ann auch bißhero vil der jenigen/ so weder Aduocaten, Procuratores, Notarij, Supplicisten / noch andere zu den Gerichten verpflichte Personen / sonder allein von gemainen Burgern/ vnd Bauern seind/ zu hinbringung ihres Mauls vnd faulkeit/ für Gerichts: vnd Rechts verständige sich vermessenlich aufstun / die Parteyen zum kriegen anhehen vnd aufziglen/ ihnen vor Gericht das wort führen/ auch bißweilen von den Parteyen ein gewiß gelt: vnd vmb solches die Handlungen auff sich nehmen/ an derselben statt für den Fürstlichen Hof Rath vnd Regierungen / vnd noch vil mehr: für die Nidergericht ziehen / in Namen derselben Supplicationes eingeben/ vmb beschaidt anhalten / vnd wie man es von alters zu nennen pflegt/ rechte Bauern König sein/ so sich nit auß nachbar: oder freundschaft / sonder ihres gesuechs/ vnd vmb Gelts willen gebrauchen lassen: Als sollen fürterhin solche vnzulässige/ selbs angeinaste beyständt vnd anheher ganz vnd gar abgeschafft/ vnd da sie hierüber betretten/ nach gestaltsame ihres verhandlens/ vnd geübter vngewür/ vmb Gelt/ mit Gefäncknis/ Leib vnd schandstraffen / auch verweisung der Fürstenthumben zu Bayern/ nach jedes orts Obigkeit ermessigung gestrafft/ doch wo schandstraffen/ oder verweisung des Landts fürzunehmen / die sachen an die gebürende ort / wie es sonst von Alters herkommen vnd gebräuchig / angebracht vnd gewisen/ auch die jenige / so sich also anhehen lassen / mit gebürenden straffen / angesesht werden: Jedoch das hierdurch dem gemainen vnuerständigen Mann nicht verwöhrt seye / einen mehrverständigen Nachbarn oder Befreundten/ wann er vor Gericht vnd Rath zuthun hat/ beyständts weiß zu sich zunemen.

Nit weniger auch soll den Notarijs, Procuratorn, Stuelschreibern/ vnd dergleichen Personen / alles ernstes verbotten sein / die Vnderthanen wider ihre Herrschaffen fürsächlich anzurathen / auffziglen vnd zustärcken/ oder sonst vnder den armen Leuten ein vngewürliche verainigung / bündtnuß/ anhang vnd anlag zumachen/ wie dann/ da bey den streitenden Parteyen erscheinen thete/ das sie vermütlich angedeutet massen/ von dergleichen Personen angerathet / vnd auffziglig gemacht weren / dieselbige besprach / von ihnen die anheher namhafte gemacht / vnd solche folgendts / der gebür nach von dem Richter/ vor welchem die strittige sachen gehandelt wirdet/ oder da sie alda nit zubetretten/ von ihrer ordenlichen Obigkeit auff des Richters ersuchen/ vnd vorgehende erzehlung der vrsachen/ vnmachlessig gestrafft werden sollen.

Wann der Kläger sein Klag im Summarischen Proceß/  
oder ordenlichem Rechten möge fürnehmen.

**S**zewol leichtlich zuerachten / daß ein jeder / der ein Klag gegen jemandt anderen fürzunehmen vorhabens ist / den weg des schlechten vnd fürderlichen Summarischen Proceßs lieber / als das ordenlich Recht erwöhlen vnd gebrauchen werde / So solle doch einem jeden Kläger zugelassen sein / gleich anfangs / seiner wahl vnd willkühr nach / den Summarischen / oder den ordenlichen Proceß an die hand zunemen: Da er aber den Summarischen Proceß einmal erwöhlt / alsdann ferret nit macht haben / vor endung desselben / zu dem ordenlichen Rechten zuschreiten / er habe dann andere Wege / in voriger Klag nie fürkomme mittel vnd vrsachen / auff einen andern weg / vnd in gestalt einer solchen Klag / die von der ersten einer absönderlichen art vnd Natur ist / zu klagen / von neuem bekommen / vnd solche zuuor nit gewußt / in welchem fall ihme den Summarischen Proceß / er were dan schier gar zu end geloffen / (alsdann er völlig geendet werden solle) zuuerlassen / vnd den ordenlichen fürzunehmen vbenommen: Dagegen aber keines wegs vergont sein soll / da er einmal in ordenlichen Rechten sein Klag angestellt / alsdann erst wider zuruck zugehn / vnd eben mit derselben Klag / wie er die ihrer Natur vnd eigenschafft nach im ordinario angestellt / zu dem Summarischen Proceß zugreifen / wolte aber ein Kläger den Summarischen Proceß / nach maß vnd zulassung dises Articuls verlassen / vnd das ordenlich Recht fürnehmen / soll er zu demselben eher nit gelassen werden / er habe dann seiner Gegenpartey den vnkosten im Summarischen Proceß verursacht vnd auffgeloffen / nach ermessung des Richters / widerkehrt vnderstatet.

Der Vierte Articul.

Daß der beklagte in allen Bürgerlichen sachen / erstens im Summarischen Proceß zuantworten jederzeit schuldig seye.

**S**uill aber die beklagte Partey anlangt / ist mit wissen / rath vnd gutachten der Landtstände / auß vilen ansehnlichen vrsachen für rathlich vnd nützlich / auch gut angesehen vnd befunden / demnach auch hiemit wolbedächlich gesetzt vnd geordnet worden / daß ein jeder der beklagt würdt / was standts vnd wüerden er ist / in allen Bürgerlichen Handlungen / vnd derenthalben angestelten klagen / was / vnd wie vil dieselbigen immer betreffen mögen / darunder auch die schmachsachen vnd Scheltwort / wann auff einen widerzuef oder abbitte / oder wegen schätzung der Schmach / vmb ein summa Gelds geklagt würdt / begriffen /

ersülichen in dem Summarischen Proceß / wieder selbst anseho verbessert / vnd wol angeordnet / zuantworten schuldig sein soll.

Damit aber nit jemandt / der für schuldner gehalten wüdt / oder desjenigen / darumb der stritt sein möcht / im jnnhaben ist / vnd hierumben ein klag von einem andern fürchten mag / zu entfliehung des Summarischen Proceß sich vnderstehe / im ordenlichen Rechten seinem gegentheil mit seiner klag / ex l. Diffamari, oder in ander weg / vorzukommen / So soll gleichwol solche klag ex l. Diffamari oder dergleichen mittel in gebürenden fällen nit auffgehbt / doch hiemit geordnet sein / daß sie zuuor im Summarischen Proceß / vnd vor dessen / der für schuldiger gehalten wüdt / oder des Guets / darumb der stritt / im jnnhaben ist / in solcher sachen gebürendem Richter fürgenomen werden.

### Der Fünffte Articul.

Daß niemandt / außser vorgehender endlicher verabschidung der Sachen / seines wissentlichen jnnhabens zuentsetzen.

**U**nd wosern ein beklagter / eines Guets / oder Gerechtigkeit im wissentlichen jnnhaben were / auch die besitzung desselben nit durch gewalt / noch ohne wissen seines gegentheils / noch bittsweiß von demselbe bekomen / darzu sein Person also beschaffen / daß er der possession vnd jnnhabens des Guets / oder Gerechtigkeit / darumben der stritt ist / fähig sein mag / soll er solches jnnhabens vor endlicher verabschidung der ordenlichen Obrigkeit / welche doch so wol im Summarischen / als ordinario Processu beschehen mag / nicht entsetzt / sonder alles nach den Processen / wie sie jesso geordnet / gehalten werden.

### Der Sechste Articul.

Daß in den Schmachklagen / die Ehmuerlegung des verlustigten Theils / bis zu außtrag ordenlichen Rechtens soll eingestelt sein.

**Z**eweil aber die Erkantnuß vnd verabschidung im Summarischen Proceß die gestracke volziehung erfordert / doch jedem Theil das ordenliche Recht alsdann beuor steht / vnd dem jenigen / der in solchen sachen / in welchen auß dem abschidt oder vrthel ein verleumbdung erfolgete / verlustigt worden / beschwerlich fallen thete / wann er als balden seiner Ehm entsetzt wurde / Als soll in dergleichen fällen / die Ehmverletzung / vnd alle effect vnd wirkungen der verunehrung / sie kommen gleich her ex infamia juris, oder facti, bis zu außtrag ordenlichen Rechtens / gentslich eingestelt sein / doch der Abschid im vbrigen / als mit dem abbit / bezahlung des geklagten / vnd erkenten Gelts / oder anderem / so one verletzung der Ehren mag beschehen / nichts destoweniger vollzogen werden.

## Erster Titul.

5

### Der Sibendte Articul.

Dasß ein jeder sein Klag vnd Beschwerden am ersten bey den ordenlichen Vndergerichten anbringen soll.

**E**s soll ein jeder sein Klag vor dem ordenlichen Richter / dahin sie anfangs gehörig / fürbringen / vnd nit alsbalden / vnersuecht seines Pflegers / Richters / Hofmarschsherren / Burgerlichen Obrigkeit / oder anderer Gerichtsherrn / an den Landsfürsten selbs / an dessen Fürsil: Hofrath / oder in den Bistdomb ämbtern / an die Bistdomb vnd Räte lauffen vnd klagen / da es aber beschehe / solche Klagen vnd Supplicationes, in welchen / daß jemandt bey dem vnderen Richter zuuor nit geklagt / erscheinen thete / nit angenommen / sonder solche Parteyen abgetwisen werden: Es were dann / daß die Klag nit wider ein andere Partey / sonder die Obrigkeit selbs fürgenommen wurde / in solchem fall ist keinem verwohnt / sein Obrigkeit gebürender massen fürzunehmen.

### Der Achte Articul.

Von verwerffung vnformblicher / auch sonst vnzulässiger Supplicationen vnd Klagen.

**N**achdeme bisweilen die Supplicationes vnd Klage / antwort vnd andere Schrifften / so vnformblich vnd vnuerständlich sein / daß weder der Richter / noch Gegentheil auß denselben / weder die Geschicht / noch was darinnen begert würdet / verstehen kan / zu deme se zu zeiten auch hitzige vñ Ehrhürige anzüg / ohne welche die Hauptsach wol kan abgehandelt werden / in sich halten / Als sollen füran dergleichen vnformliche / vnuerständliche / hitzige vnd Ehrhürige Klagen vnd andere Schrifften / von keinem Richter oder Obrigkeit angenommen / sonder Ambsshalben verworffen / den Parteyen ihr notturfft formblich / verständlich vnd beschaidenlich für zubringen / außserladen / vnd dieselbe anderer gestalt nit gehdrt / auch nach beschaffenheit ihrer vngedür / so wol auch ihre Rathgeber vnd Schrifftsteller / nach ermessung des Richters / vor welchem die strittige Handlung anhängig ist / oder / im fall sie nit allda zubetretten / durch ihre Obrigkeiten / wie oben im andern Articul zu end auch gemelt ist / gestrafft werden.

### Der Neundte Articul.

Das vilerley Klagen / die nit einerley Natur vnd eigenschafft haben / nit sambtlich in einer ainigen Supplication oder Klag / sonder absonderlich sollen fürgebracht werden.

**N**achdem in den Summarischen Handlungen / nit wenig irrsall vnd verwirrung verursacht wirdet / wann die Parteyen mancherley vnderschiedliche Sachen vnd Klagen / schriftlich oder mündlich /

lich/die nit zusammen gehören/noch gleicher eigenschafft sein/oder sich mit einander nit tractiren lassen (welches dan zu des Richters ermessung stehen soll) in einer ainigen Supplication/ oder Klag fürbringen / Als sollen fürterhin die Parteyen ihre sonderbare Klagen / die nit zusammen gehören/ noch ainerley Natur vnd eigenschafft haben / oder sich mit einander nit tractiren lassen/ in Summarischen Handlungen in vnderschiedliche Supplicationes vnd Klagen absondern/vnnda es nit beschehe/der Richter ihnen solches befelchen/vnd sonsten anderer gestalt in Sachen nit verfahren.

## Ander Titul.

Von gütlichen Verträgen vnd Compromissen,  
oder Hindergängen.

Der Erste Articul.

Wann / vnd wie die Obrigkeit die Parteyen gütlich  
zuvertragen/ fleiß ankehren solle.

**W**ann nun ein Klag/wie obsteht/der Obrigkeit angebracht/ vnd darüber der beklagte mit seiner antwort / welches in allweg geschehen solle vnd billich ist/ vernommen worden/ aber nach gestaltsambe der Klag vnd Antwort/ auch aller vmbständen/ vnd der Personen beschaffenheit/der Stritt dem Richter für zweiffenlich / oder sonsten also fürkombt/ daß er rathlicher zusein crachtet/die Parteyen/sich mit einander vilmehr gütlich zuvertragen/dann in einen vnfreundlichen Rechtskrieg zubegeben/vrsach haben sollen / So kan vnd mag er / doch allein in fällen / da die Sach in der geschicht dunkel vnd vnlauter/ oder in Rechten vnd derselben Lehrern zweiffenlich / beuorab da die sachen der Parteyen Ehr vnd güten Leümueth berühren thüt/ oder ringschätzig/oder zwischen nechsten Befreundten/ Adelichen/oder sonsten fürnemmen Ehrlichen Personen ein stritt/vnd rechtserzigung sich erheben wolte/ die Parteyen auff leidenliche mittel gütlich zuvertragen/ vnd zuvertragen fleiß fürwenden / welches auch beschehen mag / da gleich die Parteyen ein zeitlang im Proceß gegen einander verfahren / aber dannoch die sachen dunkel / vnd das Recht noch zweiffenlich erscheinen thete/ Doch in allweg solle kein Partey hierinnen oberent / sonder jedem thail gebührende zeit vnd bedacht / nach gestalt vnd wichtigkeit des Stritts zuegelassen werden. Wolten aber die Parteyen / ohne alle vorgehende ermahnung oder andeutung des Richters / oder eines andern von seinentwegen/sich selbs mit

eine



einander gütlich vergleichen / vnd begerten deswegen einhellig / der Richter wolte zwischen ihnen zu gütlichem vergleich handlung pflegen / mag es der Richter in solchem fall wol thun / wann gleich die Sach an ihz selbst so dunkel nit were / doch soll er dabey in gute obacht nehmen / das kein theil auß vnuers standt zu fast beschwert oder mercklich veruorthailt werde.

Der Under Articul.

Das niemandt zue gütlichem vergleich gezwungen / noch auch in klaren Sachen den Parteyen derselbe zugemuet werden solle.

**S** sollen aber die Gütliche vergleichs handlungen / gleichwol mit gnuegsamer erinnerung / was jedem thail für beschwerden / auß vorstehender Rechtfertigung zustehn möchten / zwischen den Parteyen / in fallen / wie in vorgehendem Articul vermeldet ist / fürgenommen / doch hierzue niemandt / weder durch bethroung / oder zwang genötigt / vnd wider seinen willen angetrieben / aber in klaren vnd lautern Sachen / keinen Thail ainicher vergleich zugemuetet / sonder dem Rechten sein gestracker lauff gelassen / vnd alsdann dem Armen / als dem Reichen / dem Gast als dem Landtman / vngeschrlich gehandelt / auch nach ordnung dieses Summarischen Proceß / des Landtrechtens der Fürstenthumben Bayern / vnd derselben redlichen / leidenlichen / erbarn statuten , vnd gueten gewonheiten / wo aber der keines vorhanden / nach des H. Reichs Rechten / darzu dem Landfürsten / Landtessen / vnd Underthanen jedem zu ihrem rechten / Freyheiten / erklärungen / Gerechtigkeiten / vnd güten gewonheiten / die bey Bericht fürs kommen / recht gesprochen werden.

Der Dritte Articul.

Was zu einem beständigen rechtmessigen Vertrag erfordert werde / auch was wirkung vnd krafft derselbe hab.

**I**n jeder rechtmessiger Vertrag soll beschehen zwischen den seitigen / die nit in eines andern gewalt / sonder ihrer selbst mächtig sein / vnd vmb sachen / darüber zu contrahieren , vnd zuhandlen vnuerbotten / auch die Sach / derenthalben man sich vergleiche / allberait strittig / oder derenthalben ein Stritt billich zuförcht seye / Item / das man etwas gebe / vnd etwas behalte / vnd nit alles was strittig / dem einen thail / ohne vergeltung / allein bleibe / So soll nit weniger alles getrewlich / vñ ohngeuerde gehandelt / vnd da der Vertrag zwischen gemainen Personen / Burgern vnd Bauwreuten fürgehiet / derselb innerhalb 14. tagen / der ordenlichen Obzigtzeit von allerseits Parteyen angezaigt / vnd so die Summa vnder 50. fl. vnd

die Parteyen hierüber nit wollen Brieff auffrichten lassen / zum wenigsten in das Gerichts Protocolt eingeschriben. Wann sie aber 50. fl. oder darüber betrifft / ordenliche Vertrags Brieff darüber auffgericht werden.

Setten sich aber Sigelmessige Personen mit einander vertragen / sollen sie den Vertrag in Schrifften verfassen / denselben mit ihren Handschriften vnd Insigeln fertigen. So lang aber die Vertrag bey der ordenlichen Obrigkeit nit eingeschriben oder gefertigt / oder die Sigelmessige Parteyen / wie gemelt / darüber nit selbst besigelt / so lang sollen sie auch kein krafft haben / ob sie gleich mit Zeugen mögen erweisen werden.

So dann solcher massen zwischen den Parteyen ein vergleich / mit oder ohne zuthun der Obrigkeit endlich beschlossen / vnd ohne weiteren bedacht / oder geding abgeredt / angenommen / vnd / wie gehört / eingeschriben / oder gefertigt worden / soll kein thail sueg oder macht haben / solchen Vertrag zu widerlauffen / sonder derselb also krafftig / vnd beständig bleiben / daß er weder mit Summarischem noch ordenlichem Rechten / noch auch begert wider einsetzung in vorigen Standt / vnderm schein / daß einer sehr weit ober den halben theil verfortheilt worden / (doch daß dem minderjährige / an ihrer Freyheit disfalls nichts benommen sene) angefochten / oder widerriben werden möge / allein außgenommen / da jemandt beweisen kundt / er were durch wissentlichen fürseßlichen betrug vnd list von seinem gegentheil hinderführt / vnd solcher massen betrüeglich zu dem Vertrag vermög worden / Dann im fall solches bengebracht würde / ist solcher Vertrag für vnkrafftig gehalten / vnd darauff weder inn noch außser Rechten nichts zuerkennen.

#### Der Vierte Articul.

#### Von güetlichen Hindergängen / veranlassen / oder Compromissen.

**I**n güetlicher Hindergang / Anlaß / zu latein Compromissum, ist / wann die beede streittende Parteyen / sich mit einander nit lediglich / oder endlich / sonder allein so weit vergleichen / daß sie ihr nottürfft schriftlich oder mündtlich / nach beschaffenheit der streittigen Handlung / einem oder mehr Schidsleuten / die sie erkiesen / fürbringen / vnd begern / daß dieselbige in sachen einen ausspruch thun sollen / darzu sie ihnen dann gewalt vnd vollmacht geben / wie dann je zu zeiten auch ein Obman erwöhlt wirdet / der im fall die Schidsleut sich einer mainung vnd einhelligen Spruchs nit vergleichen künden / alsdann durch seinen Spruch der sachen einen ausschlag gibt.

## Ander Titul.

9

### Der Fünfft Articul.

Von vnderſchid der Hindergäng / oder Compromiſſen,  
vnd was wirkung die ſeyen.

**D**ie Compromiſs oder gütliche Hindergäng / beſchehen gleichwol auff mancherley weiß oder geding / doch ſein zween weg faſt gebräuchig / welche dann füran in diſen Länden vnd Fürſtenthumben / allerley weitleuffigkeit zu vermeiden / ſollen gebraucht werden. Als Erſtlichen / da die Parteyen ein gewiſſes ſtraffgelt oder Peen / die eines dem andern / auff den fall er den außſpruch / ſo die Schidſleit thun / nit halten wolte / bezahlen ſoll / vor dem außſpruch bedingen vnd außtragen / in welchem fall dann / da einem thail der gethone außſpruch nit gefällig / derſelb die benante ſtraff ſeinem gegentheil zu bezahlen ſchuldig / aber den außſpruch anzunehmen vn̄ zuhalten nit verbunden iſt / es hetten dan̄ benebens auch die Parteyen außtrucklich bedingt / daß die Peen bezahlt / vnd noch darzu der außſpruch gehalten werden ſolle / bey welchem Pact vnd geding es alſdann auch ſolle bleiben / wann von dem außſpruch / wie hernach folgt / an die ordentliche Obrigkeit nit gewaigert wirdt. Da aber / vnd zum andern / die beede thail / ohne bedingung eines Peenfalls vnd beſtimpter Straff / den anlaß vnd Hindergäng gethan / haben ſie in ſolchem fall nit macht / den außſpruch zu widerweſſen / ſonder wo dauon in gebürender zeit nit gewaigert würdet / bleibt derſelb bey kräftten / vnd ſoll ohne mittel vollzogen werden.

### Der Sechſt Articul.

Wie vnd an was Obrigkeit / auch in was zeit von den außſprüchen / ſo die erküerte Schidſleit gethon / mag gewaigert werden.

**W**ann die erküerte Schidſleit zwischen den ſtreittenden Parteyen / den begerten außſpruch / in derſelben oder ihrer Gewalthaber beyſein eröffnet / vnd nach ſolchem beede thail / den außſpruch angenommen / auch daß ſie damit wol zuſriden / ſich erklärt haben: Alsdann mag kein thail von ſolchem außſpruch weiter waigern / noch denſelben weder mit Summarischem noch ordentlichem Rechten / vnder was ſchein vnd fürwandt es beſchehen mag / widertreiben / ſonder ſolcher angenommener außſpruch ſoll einem rechtmessiſſigen kräfttigen Vertrag allerdings gleich gehalten vnd geſtracks vollzogen werden. Da aber die ein oder ander Partey mit dem gethonen Spruch beſchwert zuſein vermaint / mag ſie von demſelben an die jenig Obrigkeit / welche ſonſten in derſelben Sachen ordentlicher Richter iſt / waigern / in der zeit / vnd auff maß vnd geding / wie hernach im Erſten Articul / Neunten Titels / wegen waigerung von den Summarischen erkandnuſſen vnd abſchiden /

den/ mit mehrern fürsehen ist. Doch daß beneben/ was hernach im zwölfften Articul berürten neunten Titels von den müthwillig kriegendē oder waigerten Parteyen gesetzt vnd geordnet ist/ in sonderbare acht genommen vnd vollzogen werde. Were aber der ordentliche Richter oder Obrigkeit selbs ein Schidman/ vnd hette den Außspruch gethon / oder helfen thun / in solchem fall soll alsdann an desselben Richters nechste höhere Obrigkeit gewaigert werden.

Viessen dann die Theil solche zeit/wie gemelt/ohne waigerung verstiessen/ soll alsdann solcher Außspruch in allen dem Rechten stehn/ als wann derselb von allen Theilen außstruckentlich angenommen worden / Wie oben zu eingang diß Articuls mit mehrern geordnet ist.

### Der Sibendte Articul.

Daß der vnderschied zwischen den Schidleuten/ so nach außweisung der Rechten / vnd denjenigen / so allein nach ihrem gütebeduncken / den Außspruch thun / auffgehebt sein soll.

**W**iewoln in gemainen geschribnen Rechten/ zwischen den Schidleuten / die nach außweisung der Rechten / in latein Arbitri genannt/ vnd denjenigen / die allein nach ihrem gütebeduncken / so Arbitratores sein / den Außspruch thun sollen / wie vnd nach deme dann die Parteyen den Hindergang gethan haben / in vil weg ein vnderschied ist/wann aber hierauß nur vnmüdiges gezänck vnd weitläufiges disputiern entsethet/ Soll diser vnderschied gänzlich auffgehebt/ vnd hiemit geordnet sein / daß es allerdings nach außweisung vorgesetzter Articlen solle gehalten werden/ es seye der Hindergang oder Compromissum auff den einen oder andern weeg beschehen.

### Der Achte Articul.

#### Von Fertigung oder Einschreibung der Außsprüchen.

**M**it aber die Außspruch nit in vergessenheit / oder mißverstandt kommen/ vnd hierauß newe stritt erwachsen / sollen nach verscheinung der zeit / in dero jedem thail von dem Außspruch zuwaigern zugelassen ist / (wann kein Thail gewaigert hette/) die Sigelmessige Parteyen den Außspruch selbs auff das Pappir bringen / mit ihren Insigeln vnd Handschrifft fertigen / aber die gemaine Burger vnd Bauerleute / so mit Sigelmessig/ den Außspruch bey ihrer ordenlichen Obrigkeit in die Protocolle einschreiben / vnd da es etwas wichtiges / als 50. fl. oder mehrer antrifft/

ordens

ordenliche Spruchsbrieff darüber vnder der Obigkeit fertigung auffrichten lassen / dann wo nit aines / oder das ander beschehe / sollen solche Aussprüche / da die Parteyen ins künfftig deshalben mißverstandt hetten / vnd erst die Spruchsleut zuuerhören begeren wurden / vnkräftig sein / auch die Spruchsleut nit gehört / vilweniger auff solche strittige mit Protocollirte, oder vngefertigte Aussprüche etwas erkennt werden.

9 in d. l. u. u. g.

## Der Dritte Titul.

Von fürforderungen vnd ladung der Parteyen für Gericht / auch erscheinung oder vngheorsam derselben.

### Der Erste Articul.

Dasz der Beklagte / Mündtlich oder Schriftlich soll für Gericht gefordert vnd geladen werden.

**S**oferz dann den Parteyen weder durch Güetlichen versgleich noch Hindergang / die strittige Handlung hinzulegen / sonder dieselb durch Klag bey der ordenlichen Obigkeit anhängig zemachen gemaint were / alsdann soll auff des Klägers Schrift: oder Mündtliches begeren / der beklagte aintweders mündtlich / durch den geschwornen Fron: oder Gerichtsbotten / oder nach gestaltsambe vnd wichtigkeit der sachen / auch da etwan ainer ferz vom Gericht entfessen / durch ein offen Fürsbott auff einen gewissen Tag vnd stundt / der doch also / dasz nach beschaffenheit der Sachen / vnd aller vmbständen / der Beklagte sich vberensens nit zuschweren habe / zubestimben ist / für Gericht gefordert vnd geladen werden.

### Der Ander Articul.

Wie die Fürforderung beschaffen sein soll.

**S** jemandt Mündtlich fürgefördert wirdet / ist nit genueg / dasz der Fronbott den Beklagten / allein auff einen Tag für die Obigkeit fordere / sonder er solle ihme auch darbey anzaigen / den Namen

des Klägers / auff dessen begeren er gefordert werde / vnd wo es schließlich sein kan / was vngesählich desselben Klag sene. Da aber die forderung schriftlich geschieht / soll es damit gehalten werden / wie in der Gerichts Ordnung im Andern Gesatz / Andern Tituls geordnet ist / wie dann auch die andern in solchem Titulo geordnete Gesatz / da sich die fall begeben / in diesem Summarischen Proceß sollen in gute obacht genommen vnd gebraucht werden.

### Der Dritte Articul.

Von vnghehorsamb / so wol des Klägers / als des Beklagten vnd Antworters.

**S**ie wider die vngheorsame des Antworters vnd Klägers soll vnd möge verfahren werden / welches auch die vrsachen / die einen von seiner vngheorsame entschuldigen / ist in der Gerichts Ordnung im Dritten Titul / in etlichen vnderschiedlichen Gesätzen / dann im Fünffzehenden Gesatz / Sibenden Tituls mit mehrern geordnet / welche auch in diesem Summarischen Proceß sollen in acht genommen vnd gehalten werden / Doch mit maß / einziehung vnd restriction, wie in den hernach folgenden Articulen mit mehrern begriffen ist.

### Der Vierte Articul.

Wann die im vierten Gesatz / dritten Tituls der Gerichts Ordnung / begriffne vier Weg / wider den vngheorsamen Antworter mögen fürgenommen werden.

**E**s mag auch in diesem Summarischen Proceß / deren vier wegen einer im Vierten Gesatz / Dritten Titul der Gerichts Ordnung begriffen / nicht erst auff des Antworters außbleiben / auff das ander / sonder als balden auff das Erste Fürbott vnd Ladung / von dem gehorsamen Klager begert werden / dessen ihme auch der Richter statt thun soll / doch daß er den Beklagten Antworter noch einmal peremptorie vnd endlich lade / mit anzaigung / wie gegen ihme vmb sein vngheorsame / auff denselben anderen Gerichtstag / wo er darüber außbleiben würde / mit der Einsatzung / auß erster erkantnuß / oder wie es der Klager auff der Vier Wegen einen / welcher in der Gerichts Ordnung begriffen begert hat / soll verfahren werden.

Der

## Der Fünffte Articul.

Wie nacherthaltung des andern Decrets, die Klag vmb das  
eigenthumb / vom vngheorsamen Antwortter soll vnd  
mög fürgenommen werden.

**A**ls im Sibenden Befatz/vorberühnten dritten Tituls der Gerichts-  
ordnung fürsehen/ wann der vngheorsam in Zars frist nit erscheint/  
vñ derowegen dem Kläger der Einsatz/auß dem andern Decret ge-  
geben worden/ alsdann in sächlichen oder hablichen Klagen (das ist/ wo vmb  
liegende Güter die Klag ist) der vngheorsam nit mehr vmb die Besizung/son-  
der allein vmb das Eigenthumb klagen möge. Hat es in diesem Summaris-  
schen Proceß den verstandt / daß alsdann solche Klag / vmb das Eigenthumb  
nit im Summarischen/sonder ordenlichen Proceß soll fürgenommen  
werden.

## Der Sechste Articul.

Wie in Persönlichen Sprüchen dem Kläger wider den  
vngheorsamen Antwortter durch mittel des Einsatz  
zuerhelffen sene.

**I**n Persönlichen Sprüchen soll/nach verscheinung der Zarsfrist/  
dem Kläger auff sein anhalten / der Einsatz auß dem andern De-  
cret, ohne weitere des Antwortters citation vnd anhörung / alsz  
balden erhalt / vnd alsdann dem Antwortter/ die besizung seiner  
Güter/ nit eher vnd baldter wider eingantwortet werden/ er habe dann zuuor  
dem Kläger nit allein seine erlittne Kosten vnd Schäden / nach des Richters  
mäffigung widerlegt/ sonder auch die Hauptsumma/ darumben der stritt ist/  
bezahlt/ Doch daß ihme alsdann dieselb durch ordenlich Recht wider zuehoh-  
len/ vnd da er dasselb fürzunehmen vorhabens/ vmb solch Gelt / welches er/  
wie gemeldet / bezahlen soll / gebürende Caution zubegeren / vndbenommen  
sene.

## Der Sibent Articul.

Wie dem Kläger wider des Beklagten vngheorsam auff  
den andern weg durch aufflegung einer Geltstraff/  
soll verholffen werden.

**D**aber der gehorsame Kläger nit den weg des Einsatz/ auß dem  
ersten vnd andern Decret, sonder den andern weg / nemlich die  
aufftragung einer Geltstraff begert / vnd der Richter dieselb für-  
genom

genommen hette / in solchem fall soll die Fürbietung bey der Straff nur einmal beschehen / vnd die bestimmung der summen Gelts / bey ermessigung des Richters stehen / auch woferr der Antworter auff die gesetzte zeit abermal vngesam außblibe / Er die Straff durch mittel der Pfandnemung / oder gefäncknuß einbringen / vnd so der Beklagte / auch diß verachten vnd dannoch kein Antwort geben wolte / dem Kläger das jenig / warumben der stritt ist / sambt erstattung kosten vnd schäden / abschidlich zuerkennen / vnd ihme durch alle mögliche mittel vnd weg darzu wirklich verhelffen / doch dem Beklagten alsdann das ordenliche Recht beuorstehen.

#### Der Achte Articul.

Wie dem Kläger wider den Vngesamten Beklagten durch den dritten weg / Nemblich verweisung des Gerichts / soll verholffen werden.

**D**esgleichen soll es auch mit dem dritten weg / mit verweisung des Gerichts gehalten werden / Wann nemblich dem Beklagten / vnder Augen / oder zu seinem Haus durch Fürbott verkündt worden / er aber auff den angesetzten Verhörstag nit erscheint / vnd der Kläger den Richter anruefft / dem Beklagten das Gericht zuerbieten / soll der Richter alsdann wider den Beklagten das ander Fürbott in solcher form erthailen / Nemblich / wann er auff den nechst bestimbten Verhörstag nit werde erscheinen / ihme alsdann hiemit ohne weitere erkantnuß das Gericht verbotten / vnd da er betretten / nach inhalt des Ailfften Gesäzes / Dritten Tituls / der Gerichtsordnung gegen ihme verfahren / ihme auch weder das Gericht wider eröffnet / noch er im Rechten weiter gehört werden soll / er habe dann zuuor dem gesamten Kläger / vnd dem Gericht allen vnkosten ab: vnd sicherheit gethan / dem Rechten fürterhin nachzukommen.

#### Der Neundt Articul.

Was gestalt wider den vngesamten Beklagten oder Antworter durch den vierten weg mit fürfahung im Summarischen Rechten zuverfahren seye.

**I**n vierten weg soll der Richter im Summarischen Proceß mit allen Terminen / wie die in diser Ordnung gesetzt sein / verfahren / vnd da Beklagter vor dem endtlichen Abschid vor Gericht erscheint / Er vor allen dingen dem Kläger den Gerichts kosten vnd schäden widergelten / vnd die Gerichtshandlung in dem Standt annehmen / wie er die findet: Da er aber erst nach eröffnug des Endabschids erscheint / soll es ohne mittel bey demselben Abschid verbleiben.



## Der Zehendt Articul.

Das man oberzehlte weg wider den ungehorsamen Ant-  
worter/ jederzeit gebrauchen möge.



Es mag auch der gehorsam Kläger / wider den Antworter / so der nach erster erscheinung vnd antwortgebung ungehorsam auß-  
bleibt/so wol als am anfang/ alle oberzehlte weg/ die er anfangs/  
laut obgeschribner Articul gehabt hette/ gebrauchen / vnd darauff  
erstgesehter Ordnung nach verfahren / doch wann einer einen oder andern  
weg erwöhlt hette / soll er bey demselben verbleiben / vnd keinen andern an die  
Handt nehmen.

## Der Viltffte Articul.

## Von ungehorsam des Klägers.



Leibt der Kläger auff den Tag / auff welchen er den Beklagten  
Laden lassen / ungehorsam auß / soll er fermer mit weitererer Klag  
nit gehört werden / er thue dann dem Beklagten zuuor erstattung  
des Gerichts kosten/ der deshalben auffgeloffen/ so offte solch auß-  
bleiben beschicht. Blibe aber der Kläger auff die dritte Ladung ungehorsams-  
lich auß/ vnd möcht kein Ehehafft noth / die ihne gehindert/ außführen / soll  
er alsdann im Summarischen Proceß weiter nit gehört / sonder zu dem or-  
denlichen Rechten gewisen werden / vnd vor allen dingen / er klage weiter or-  
der nit / dem Beklagten seinen kosten vnd schaden abzulegen schuldig sein.

## Der Zwölffte Articul.

Das Ehehafft not/redlich vrsach vnd ver hinderung/  
die vorangezaigte ungehorsame entschul-  
digen.



Waber der Antworter oder Kläger ihres außbleibens Ehehafft  
not redliche vrsach vnd ver hinderung wolten außführen / soll es  
damit gehalten werden/ wie im 14. 15. vnd 16. Gesatz / dritten  
Tituls / vnd im fünffzehenden Gesatz des sibenden Tituls der Ges-  
richtsordnung mit mehrern geordnet ist / Doch das der Richter hierinnen  
Summarisch vnd außs fürderlichste verfare.

Daß ein wahrer vngheorsamer / die waigerung an den  
Obern Richter nit haben solle.

**S**o dann der vngheorsame Antworter oder Kläger die Ehehafte  
not vnd ver hinderung / wie gehört / außzuführen nit begert / oder  
solche nit hat beweisen können / soll Richter ihne für einen wahren  
vngheorsamen erkennen / Vnd da das beschicht / steht gleichwol des  
me / welcher also für einen wahren vngheorsamen erklet worden / beuo: / sol  
cher erklerung halben an den Obern Richter zuwaigern / Thete er aber solches  
in gebürender zeit / hernach im Ersten Articul / Neunten Titels bestimbt / nit /  
oder der Ober Richter ließ es bey des vndern Richters erklerung verbleiben /  
so soll alsdann ein solcher wahrer vngheorsamer von deme / was in der Haupt  
sach wider ihne durch beybeschaid / oder endlichen Abschied erkennt vnd ge  
handlet worden / an den Obern Richter zuwaigern nit macht haben / sonder  
die erkantnuß stracks vollzogen werden / Doch vnbenommen des ordenlichen  
Rechtens / so ihne alsdann noch beuo: steht.

## Vierter Titul.

Von den Verhören in den Vndern Gerichten.

Der Erste Articul.

Daß in gemainen schlechten Stritt vnd Irungen allein  
Mündlich gehandelt werden soll.

**N**achdeme die Parteyen / sonderlich die / so geringen ver  
mögens / nit wenig beschwert wern / da sie in gemainen  
schlechten Stritten vnd Irungen Schrifflich verfahren /  
vnd vündtigen vnkosten auffwenden müssen. Als soll  
hinfüran / in gemainen schlechten Stritt vnd Irungen /  
die sich mehrers thails auf dem Landt zwisch den schlech  
ten Barvrsleuten / vnd in Stätt vnd Märkten / zwis  
schen den gemainen B.urgern vnd Handtwerkern erheben / nur Mündlich  
geklagt / geantwortet / repliciert vnd dupliciert, aber ohne erhebliche vnsas  
chen / die bey jedes Richters ermessung stehen / weiter gegen einander zuver  
fahren / nit gestattet werden.

Der

## Der Ander Articul.

Das die Parteyen ihr notturfft durch die geschworne Gerichts Procuratores sollen fürbringen / vnd die Gerichtschreiber die Fürtrag fleißig einschreiben vnd Protocollieren.

**S**ennach / wann die Parteyen ihnen selbst reden wollen / vil gezäncks vnd vnordnung entsethet / sollen die Richter vnd Obrigkeit denselben nicht gestatten / ihr notturfft / weder inn: noch außserhalb der Verhören / anderst als durch die verpflichete Procuratores fürzebringen / die es alsdamm ordenlich vnd verständlich / mit gebürens der bescheidenheit / ohne hitzige anzüg / vnd also fürtragen sollen / Das die Gerichtschreiber / oder wer sonst das Gerichtsbuch vnderhanden hat / die Fürtrag fleißig einschreiben vnd Protocollieren künden / Es were dann / das / nachdem der Procurator den Fürtrag gethan / die Partey vermerckte / das der Procurator zugenügen nit informiert gewesen / vnd derowegen selbst sein weitere notturfft fürzebringen begerte / soll ihme solche / doch anderst nit / als mit erlaubnuß des Richters / zugelassen sein: Es sollen auch füran alle Mündliche Handlungen in ordenliche Gerichtsbücher / vnd nicht nur auff schlechte Zetteln / wie bey etlichen beschehen / eingeschriben werden.

## Der Dritte Articul.

Zu was zeit in geringen Mündlich fürgebrachten Handlungen / die Abschied sollen gegeben werden.

**I**n Ze Pfleger / Richter / Hofmarschherren / vnd in Stätt: vnd Märkten die Burgermeister / der Rathe / oder wer zu Richter hat / sollen in gemainen geringen Handlungen / auff vernemung der Mündlichen Klag / Antwort / Replie vnd duplic als balden / vnd noch in werender derselben Verhör / den Parteyen einen Abschied geben / Es were dann die Sach etwas dunckel / zweiffelich vnd vnlauter / mögen sie in solchem fall / bis auff die nechst folgende Verhör / bedacht nehmen / doch das sie die Parteyen mit langem verzug geschlich nit auffhalten.

Daß man in wichtigen Sachen Schriftlich  
verfahren möge.

**V**erden aber nit gemaine ringschätzig/sonder solche sachen vor Ger  
richt fürkommen vnd geklagt/ in welchen die notturfft erforderte/ bez  
weisungen/ mit Briefflichen vrkunden/ Zeugschafftē/ oder in ander  
weg zugebrauchen: Item da man in wichtigen handlungen Augenschein einzus  
nehmen hette/oder sonst die Sachen also schwer vñ zweiffelich/ daß sie auff  
Mündlichs fürbringen nit wol zuentscheiden/Soll den Parteyē schriftlich ges  
gen einander zuuerfahren zugelassen/vnd da es von nöten/aufferladen werde.

Der Fünfft Articul.

Von den Gerichts Procuratorn, vnd wie die beschaffen  
sein sollen.

**I**n jedem Gericht auff dem Landt/ in Landtgerichten/ vnd  
Hofmarchen/ auch in Stätt: vnd Märkten/ so vil sie zurichz  
ten haben/ sollen zum wenigisten zween geschworne Procurato  
res sein/ welche/wo sie ein mehrers nit gestudiert/wol schreiben vñ  
lesen/auch den Parteyen ihr notturfft reden könden/welche auch die im Truck  
aufgefertigte Landtrecht/ Policen/ Gerichtsordnung/ vnd dergleichen Bü  
cher haben/vnd fleissig lesen/vnd derowegen in den Landtgerichten/die Rents  
maister/ in den Hofmarchen/die Hofmarchs Herrn/vnd dann in Stätt/vnd  
Märkten/Burgermaister vnd Rathe/ob dieselbigen tauglich vnd geschickt/  
güte obacht haben sollen.

Der Sechste Articul.

Daß ein Hofmarchs Herr/ auß den Landtgerichten/  
oder andern Hofmarchen Procuratores/oder seine  
Vnderthanen gebrauchen möge.

**W**erer aber ein Hofmarch je so gering vnd klein/ daß sich darbey  
zween Procuratores, welche die obbeschribne geschicklichkeit has  
ben sollen/mit nöchten erhalten/ soll einem Hofmarchsherrn/da  
er will/vnd gelegenheit hat/ zugelassen sein/ auß nechstem Landts  
gericht die geschworne Procuratores, oder andere zween Männer von seinen  
Vnderthanen/ die er hierzu für die tauglichsten erachten vnd haben kan/ ob  
sie gleich die vorgemelte geschicklichkeit nit allerdingz hetten/ bey seinen Verz  
hörn zugebrauchen/ Die doch der Hofmarchsherr in Pflicht nehmen soll/  
daß sie ihrem besten verstandt vnd trewen nach/den Parteyen dienen/ vnd ihre  
notturfft reden wollen.

## Der Sibendte Articul.

Wie oft die Verhörm in den vndern Gerichten  
gehalten.

**E**s sollen auch zu besserer befürderung des Rechts / in den gemeinlich fürfallenden Strittsachen / zu allen vierzehnen Tagen / drey Wochen / oder auffss längst alle Monat / in allweg aber in den größern Landtgerichten / wo vil Handlungen / von vierzehnen Tagen zu vierzehnen Tagen / Verhören gehalten / vnd den Parteyen auffss baldest / so möglich / zu ihrem Rechten geholffen werden / Da aber die Sachen an ihr selbst keinen verzug leyden kan / oder frembde durchraiffende Personen betrifft / sollen die Richter vnd Obrigkeiten die Handlung nit bis auff die ordenliche Verhörm einstellen / sonder in solchen fällen / jedem vnuerzogenlich die gebürhandlen. Wo sich aber auch in haltung der ordenlichen Verhörm ein vnuerantwortliche verzüglicheit der Richter vnd Obrigkeiten / mit grundt befinden wurde / sollen sie nit allein den Parteyen ihren schaden vnd vnkosten abzethün schuldig / sonder noch darzu gegen ihnen die gebürende Strass vorbehalten sein. Doch soll diser Articul auff die Hofmarchen nit verstanden werden / allweiln in denselben offtermals wenig / oder gar keine strittige Sachen in geraumer zeit fürkommen. Nichts desto weniger aber wirdet ein jeder Hofmarchsherr / nach beschaffenheit vnd vile der Handlungen / die Verhören also anzustellen wissen / daß sich niemandt vngübürlichen verzugs des Rechts zubeschweren hab.

## Der Achte Articul.

## Wo die Verhörm zuhalten.

**J**e Verhörm vnd abhandlung der Gerichtshändel / sollen an orten / wo keine sonderbare Gerichtshäuser / oder Gerichtschrammen / in den Pfleghäusern / in den Hofmarchen in den Schlössern vñ der Hofmarchsherrn : oder wo daselbst nit gelegenheit / in der Richter / oder Gerichtschreiber Wohnungen gehalten werden / Es were dann an einem oder andern ort / die vngelegenheit so groß / daß man die Verhörm an solchen orten nit halten kunde / Alsdann mögen sie wol in einem Wirthshaus / doch in einer sonderbarn Stuben / darinnen man vnder wehrender Verhör kein Zehrung zulasse / fürgenommien werden.

Daß in diesem Summarischen Proceß die Schnidtferien mit sollen gehalten werden.

**B**wohl gemainen Rechten nach/zu der Erndzeit/die Rechtshandlungen einzustellen sein / so ist es doch allein vom ordenlichen Proceß zu verstehen / auch im Summarischen Proceß / in diesen Landen nit herkommen / Derohalben sollen / wegen befürderung der Armen Parteyfachen / im Summarischen Proceß die Schnidtferien nit gehalten / sonder es bey altem gebrauch vnd herkommen gelassen werden.

### Der Zehent Articul.

Daß kein Richter oder Procurator Wirth sein soll.

**E**s soll kein Richter / noch GerichtsProcurator, so lang sie solche Dienst versehen / Wirthschafft treiben / noch Zechleut setzen / Sontemaln hierauf vil vnglegenheiten entstehen: die Parteyen hierdurch wider ihren willen beschwert / vnd in vergeblichen vnkosten gebracht werden möchten. Doch soll ein jeder Gerichtsherz die versehenung thun / vnd die Fürst: Rentmaister in ihren Umbritten in den Landgerichten darauff obacht geben / daß den Parteyen / so vor Gericht zuschaffen haben / die notturfft gegen zimlicher bezahlung geraicht werde.

## Der Fünfft Titul.

Von den Summarischen Klagen / Einreden / Porgschafften vnd Gerichts Terminen.

### Der Erste Articul.

Wie die Summarischen Klagen sollen beschaffen sein.

Wie



Je ein jede Klag soll beschaffen sein / ist in dem ersten vnd andern Articul / Fünfften Tituls / der Gerichtsordnung klärlich begriffen / vnd weil die Stuck einer formblichen Klag / am selben ort angedeut / eben so wol zu einer Summarischen Klag / nach gestaltsame dises Summarischen Proceß erfordert werden / Als soll dieselb Form auch in Summarischen Klagen in obacht genommen / vnd wo jemandt / wie offte beschicht / ein vnformliche Klag / ohne anzaigung der Ursachen / auch ohne ainiche beger einbrechte / dieselb verworffen / vnd ihme formlicher zeklagen auffgeladen werden.

## Der Ander Articul.

## Von des Beklagten oder Antworters Einreden.

Je Einreden / so ein Beklagter auff die Klag fürbringen mag / sein zwoyerley / etliche betreffen die Hauptsach nit / als wann der Antworter für gibt / Er seye vor dem Richter / von welchem er citiert vnd geladen worden / zu antworten nicht schuldig / oder derselb sey ihme verdächtig / die Klag nit formlich / das auch der Kläger nit Vorgeschafft gethan hab / Item der Anwaldt seye nit gnugsam mit Gewaltt geuolmechtigt / oder andere dergleichen einreden / welche die Hauptsach nit abschneiden / vnd dise werden auffzügliche Einreden / vnd zu latein exceptiones dilatoria genant : Andere Einreden aber betreffen die Hauptsach / als da einer für gibt / er habe bezahlt / die Handlung seye zuuor vertragen / oder sonsten vrsachen fürwendet / warumben er das jenig / was begert wirdet / zulaißen nit schuldig seye / vnd dise werden genant auffzügliche entliche Einreden / zu latein exceptiones peremptoria.

## Der Dritte Articul.

## Zu was zeit die auffzügliche Einreden mögen fürgebracht werden.

Ann der Kläger vermainet auffzügliche Einreden zuhaben / wie in vorgehendem Articul vermeldet / soll er die gleich anfangs / vnd nit zu vnderschiedlichen Gerichts Tügen / sonder alle auff einmal fürbringen / Wo er aber auff die Hauptflag mit antwort verfahren were / vnd keine auffzügliche Einreden fürgewende hett / soll er ferner in der Hauptsach zuverfahren schuldig sein / vnd mit fürbringung der auffzüglichen Einreden / weiter nit zugelassen werden / er hette dann erst / nachdem er in der Hauptsach antwort gegeben / ein solche Einrede von neuem bekommen / (welches er doch / wie recht ist / beweisen soll) oder das der Richter ihme an fürbringung seiner auffzüglichen Einreden gehindert hette.

Wie der Beklagte neben fürwendung seiner auffzüglichen Einreden nichts desto weniger in der Hauptsach euentualiter verfahren soll.

**D**iewoln vermög gemainer Rechten keiner schuldig in der Hauptsach zuverfahren / ehe vnd zuuor die auffzügliche Einreden durch des Richters beschaidt vnd erkantnuß erörtert sein / Wann aber die Summarische Handlungen hiedurch lang auffgeschoben / vnd vil zeit verloren wurde / Als soll im Summarischen Proceß / der Antwortter schuldig sein / neben seinen auffzüglichen Einreden / zugleich auch in der Hauptsachen zuverfahren / vnd antwort zugeben / doch wo sich hernach bey erörterung der auffzüglichen Einreden befunde / daß er zuantworten mit schuldig gewesen / ihme sein Antwort vnenschädlich sein / vnd als hette er die nie gegeben / darfür gehalten werden / Es soll auch Richter vber gedachte exceptiones / so bald darinnen beschlossen / vor allen dingen zuerkennen schuldig sein / vnd ehe solches beschicht / in der Hauptsach weiter nit verfahren.

#### Der Fünffte Articul.

Von Porgschafften zu dem Summarischen Rechten.

**D**ann ein Kläger in disen Fürstenthumben mit ligenden Stücken nicht begüetet / vnd zu gnüegen angefessen / soll er so wol in disem Summarischen / als im vordenlichen Proceß geordnet ist / auff begern des Antwortters / mit Porgen oder Pfandt / Bestandt vnd Sicherheit zum Rechten thun / daß er solchem nachkommen / auch da er verlustigt / vnd im Krieg rechtens vberwunden wurde / dem Antwortter seinen Kost: vnd Schaden / nach ermessigung des Richters wider erstatten / vnd allem dem jenigen / was von Rechtens vnd billichkeit wegen / abschideltich erkennet würdet / nachkommen wölle. Wo aber einer im Landt zu der vorhabenden Rechtfertigung gnuegsam begüetet / ist er nit schuldig / durch Porgschafft oder Pfandt / sonder allein vermittels <sup>seiner</sup> schriftlichen Caution / darinnen Haab vnd Gut verschriben / versicherung zethun.

Solche versicherung oder vergtwissung soll auch der Beklagte in einem vnd andern fall thun / allermassen von dem Kläger gemeldet ist.



## Von geschworne Versicherung oder Caution.

**A**ber jemandt im Landt/ wie gemeldet/ mit Begüet/ vnd fürgerbe/ Er möchte mit Porgschafft oder Pfandt nit Sicherheit thun/ begerte derowegen von ihme ein geschworne Caution vnd Versicherung anzunehmen/ soll er gleichwol/ damit armut vnd vnuermögens halben niemandten das Recht versagt oder gesperit seye/ darzue gelassen werden/ Doch daß er zuuor genuessame anzaigung thue/ wie vnd was gestallt er sich vmb Porgschafft betworben/ dieselbe aber nit bekommen köndten/ vnd alsdann darauff einen Ayd schwöre/ wie daß er ober angewendeten müglichen fleiß keinen Porgen bekommen köndten/ aber nichts desto weniger dem Rechten nachfolgen/ vnd was ihme aufferladen würdet/ dasselb laisten wölle.

## Der Sibent Articul.

## Von den Gerichts Terminen in gemain.

**Z**weil der Summarische Proceß mehrers theils wegen güter befürderung des Rechts/ vnd verhütung langen verzügs desselben angesehen/ Also sollen auch billich die Termin/ so die Parteyen zu außführung ihrer srittigen Handlungen haben/ eingezogen vnd gekürzt sein/ vnd derowegen ihnen gemainlich die Termin länger nit/ als von einem Verhörstag zum andern gegeben werden/ es weren dann kundliche offenbare Vrsachē vorhanden/ Als seye des Wegs/ Leibschwachheit/ vnd dergleichen/ so nach inhalt des <sup>hier</sup> vorgehenden Gesazes/ fünfften Tituls der Gerichtsordnung/ sollen bescheint werden/ desgleichen wo die sachen so wichtig/ oder auch die Landtgericht so groß/ daß die Verhörm wegen der Handlung baldter/ nemblich/ wie oben gemeldet/ von vierzehn Tagen zu vierzehn Tagen/ auff einander gehalten würden/ daß man zu einbringung der Schrifftlichen notturfft längern Termin/ als von einer Verhör zur andern zegeben vrsach hette/ soll es in solchen fällen/ in jedes Richters ermessen vnd erkantnuß stehen/ doch darben (was hernach von den Terminen/ da man beweisung führet/ insonderheit geordnet) in acht genommen: In allweg aber/ so vil immer müglich/ die Handlungen auff schleinigist befördert werden/ Vnd wie wol nit in allen Hofmarchen die Verhörm so oft/ als in den Landtgerichten ordinarie gehalten werden/ so sollen doch die Hofmarchsherrn in solchen fällen/ da die Parteyen in Schrifftlichen Proceß geriethen/ die Verhörm/ wie in den Landtgerichten/ nemblich/ zu vierzehn Tagen/ oder auffslängst zu Monaten halten vnd anstellen.

Wie die Parteyen erstreckung des gegebenen Termins  
begeren mögen.

**N**och wofern jemandt / auß billichen vnd rechtmessigen vrsachen / also gehindert wurde / daß er in dem gegebenen Termin mit seiner notturfft nit kunde verfahren / solle er solchen Termin nit ganz vnd gar verfließen lassen / vnd alsdann erst vmb einen andern anhalten / sonder die erstreckung desselbigen / ehe er gar zum end geloffen / mit erzehlung der vrsachen seiner verhinderung / zu rechter zeit / inner oder außser Gerichts begern / auch der Richter nach befundung aller vmbständt der sachen / alsdann die erstreckung thun vnd bewilligen.

Der Neunt Articul.

Von Saumsal der Aduocaten.

**A**Es aber sich ihrer vil / gemainlich mit diser außredt des verzugs wöllen entschuldigen / daß ihre Aduocaten mit vbrigen geschäftten beladen / in Parteyfachen verzaist / oder mit Leibschwacheiten (die nit kundlich vñ offenbar) behafft seyen / Sollen die Richter vnd Obrigkeiten solche außreden nit annehmen / sonder ob die Termin kurz oder lang zugeben vnd zuerstrecken oder nit / auß beschaffenheit der sachen selbs / vnd ihrer wichtigkeit / ihrem bestem verstandt nach ermessen.

Der Zehent Articul.

Von Straff der Aduocaten, so ihre Parteyen auff ein gewisse  
zeit / mit stillung ihrer notturfft vertrösten / aber hierinnen  
saumig sein.

**A**uweiln aber oft beschicht / daß die Aduocaten die Parteyen auff ein gewisse zeit vertrösten / vnd derowegen in ansehung solcher vertröstung vmb erstreckung des Termins nit angehalten würdet / soll es der Partey (da sie solch ihr fürgeben bescheint) vnnachtheilig sein / doch die Aduocaten, der gebür nach / hierumben gestrafft werden / vnd weil sie nit jederzeit vnder dem Richter / vor deme die Sachen anhängig / gefessen / ein Obrigkeit der andern / hierinnen die Hand bieten / solche straffen aber dem Richter der strittigen sachen zustendig sein.

**Wann die Parteyen den angesetzten Terminen nit nachkommen/noch erstreckung derselben begern/wie alsdann der Richter verfahren soll.**

**W**ann jemandt in dem Termin / welcher ihme durch den Richter bestimbt vnd gegeben worden / mit seiner notturfft / wie sich gebürt / nit versehen / noch auch / wie in vorgehendem Achten Articul geordnet ist / erlängerung desselben gebetten vnd erhalten hette / soll der Richter auff anruefen seines Gegentheils verfahren / allermassen hievor im Dritten Titul / in etlichen Articulen von der Parteyen vngehorsam mit mehrern geordnet ist.

## Der Sechste Titul.

**Von Gegen Klagen / Einstehung zum Stritt / auch benennung eines Drittens / den der Stritt auch berühren thüt.**

Der Erste Articul.

**Von den Gegen Klagen.**

**W**et den Gegen Klagen / soll es gehalten werden / wie in der Gerichts ordnung in etlichen vnderchiedlichen Articulen im Sechsten Titul / mit mehrern versehen ist / Doch daß die verfahren summarisch beschehe / auch die antwort in der Hauptsach für die Kriegs besfestigung werde gehalten.

## Wie die Sach / die einen Dritten berührt / zuzufördern.

**E**innach sich oftmals begibt / daß ein Sach / darumben ihr zweits kriegen / einen dritten auch berührt / alsdann sich vilfältig bey den Prälaten / Gottshäusern / Stifften / vnd andern Grundeherzschafften zuträgt / Als soll hinfüran ein Richter / wo er vermercken wurde / daß bey der vor ihm angestellter Rechtfertigung eines dritten recht vnd gerechtfame mit vnderlieffe / alsdann Amteshalben demselben solches zuwissen machen / oder den kriegenden Thailn / daß sie solches thun / vnd von demselben / ob der Stritt mit seinem guten wissen vnd willen geführt werde / oder nit / gnügsame Befunden fürbringen aufferladen / vnd zuuor in sachen weiter nit verfahren.

## Der Dritte Articul.

## Wann der Antwörter selbs einen dritten benennt / den der Stritt berühren thut.

**I**n gleiche mainung hat es / da ein oder andere Partey / daß ein dritter in der Sachen verwohnt sey / fürgebe / doch daß solch fürgeben auß erzehlung der ombständen vnd beschaffenheit der Sachen / glaubwürdig erscheine / vnd nit für einen erdachten fürschlichen auffzug des Rechtens gehalten sey.

## Der Vierte Articul.

## Da ein dritte Partey sich selbs des Stritts annemne.

**S**egebe es sich aber / in was Sachen es were / daß ein dritter sich eines Stritts / zwischen andern Personen sich erhaltent / aintweder dem Kläger oder Beklagten beystandt zuthun / oder für sich selbs sien / vnd nit beystandts weiß / sonder seines aigenen fürgebens musien / oder schadens halben / annemne / soll er mit disem vndercheid zugelassen werden / als nemlichen / wann er allein einer Partey beystandt thun wolte / er die Sach annemne in dem standt / wie die ist zur zeit / als er sich des Stritts vnderwunden / vnd deshalb vor Gericht sein begern vnd anbringen gethan hat: Da er aber hauptsächlich außershalb beystandts / seines aigenen muses oder schadens halben / für sich selbs sich der Sachen annemmen wolte / soll er die wahl haben / die Sach in dem standt / wie er sie befindet / anzunehmen / oder einen neuen Proceß hierumben anzustellen.

## Der Fünffte Articul.

Wie der Dritte/den die Sachen betrifft/dieselb für einen andern Richter ziehen künde.

**W**ann sich befunde/das den jenigen/so erstens beklagt worden/die Klag gar nit/sonder ainig vnd allein den Dritten/so entzwischen kombt/betreffe/Aber derselbe dem Richter/vor deme die Klag fürkommen/nicht vnderwürffig/sonder einen andern Richter hette/soll Richter/bey dem die Klag fürkommen/den Kläger ab:vnd an dessen/des ne er hette billich beklagen sollen/in der Sachen ordenliche Obzigkeit weisen.

## Der Sechste Articul.

In was fall ein Dritter/der sich einer von andern Parteyen fürgenommenen Stritts/vnderwindet/abzuweisen.

**W**erz aber jemandt sich eines frembden Stritts/vnderm schein/das derselb sein aigen Recht vnd gerechtsame betreffe/vnderzuge vnd annassete/aber solches sein interesse vnd berühmtes Recht/glaubwürdig nit bescheinen künde/sonder vilmehr sein annassung zu auffschub vnd verzug des Rechtens angesehen were/soll er abgewisen/nit gehört/vnd ungehindert seines berühmens in Sachen nichts desto weniger verfahren werden.

## Der Sibende Titul.

Von den Articuli/Antworten/Fragstücken vnd Beweysungen.

## Der Erste Articul.

Von den Beweysungs Articuli.

**S**inn auff eingebrachte Klag / der Antworter also Summarisch geantwortet / daß er die Geschichte / darauff Kläger sein Klag gestellt vnd gegründet / widerspricht / vnd der Richter warnimbt / daß der ganze Stritt aintig vnd allein an der Geschichte haffte / vnd auffer vorgehender beweisung / die Sachen nit verabschiedet werden möge / Als dann soll er dem Kläger ohne weitere Schriftwechselung durch bescheid aufferladen / da er die von dem Antworter widersprochne Klag begere weiter zuuollführen / Er das jenig / was er ihme zubeweisen getrawe / in vnderchiedliche weiß Articul verfaßt / mit vnd neben seiner Replie in drey oder vier Wochen auffß längst Gerichtlich einlegen solle / were aber die Sachen also gestalltet / daß der Richter nicht gleich anfangs gewißlich ermessen kundte / ob der Stritt allein an der Geschichte bewendete / sonder bessere erleuterung von nöten / Als dann mag er die Parteyen zuuor mit etlichen Wechselschriften vernennen / bis auff die Duplic, also daß vor dem beweiß Articuln / in allem nit mehr als vier / nemlich von jedem Theil zwo Schriften / darunnder aber die erste Klag vnd Antwort auch begriffen / sollen zugelassen sein.

### Der Aunder Articul.

#### Wie die Articul sollen beschaffen sein.

**J**e Articul / sie seyen vom Kläger oder dem Antworter einzubringen / sollen auff die Geschichte kurz / verständlich / vnd nit zweifelhaft / auch nit mit einmischung vnd dienfelte / der Geschichte / vnd schwächlicher hitziger anzüg / vnderchiedlich / doch nicht in oberflüssiger läng vnd anzahl / gestellt sein / vnd Richter dieselbe dem Gegenthail vmb seine Einreden (da er villeicht solche darwider fürzubringen hette) auch benebens vmb sein euentual Antwort / die er nach inhalt nechst folgenden Articuln / Aunder geben soll / zustellen / welches alles er in drey Wochen für vnd einbringen soll / Wo dann Richter selbst / oder auß solchen einreden gnügsam sehe / daß die Articul vorgesezte mangel hetten / vnformlich / oder also beschaffen / daß sie öffentlich vnerheblich / sol er dieselbige Ambeshalben verwerffen / vnd den Articulanten anderse vnd formlich zurrichtern auff 14. tag oder einen Monat Termin gebt / mit betrowung / da er solches nit thue / man ihne fermer nit hören werde. Da aber dergleichen mangel nit öffentlich erscheinen / soll er die Articul zulassen / vnd nit gestatten / daß die Parteyen wegen formlichkeit vnd erheblichkeit / auch zulassung oder verwerffung derselben mit villem disputat vnd Wechselschriften vil zeit verzehren / Doch / woseri er Richter ainen oder mehr Articul zuließe / der sonst vnnerheblich / soll der andern Partey solche zulassung vnrechtlich / vnd ihz nach eröffnung der Zeugensag / darwider ihz notturfft vnd einreden fürzubringen / vnbenommen sein.

Der Dritte Articul.

Von antwort auff die Articul.

**W**ann aber der Antwoarter keine Einreden wider die Articul / deren in nechst vorgehendem Articul gefetzter mangel halben hette / oder fürzebringen gedächte / mag er / da er will / als balden darauff antworten / oder da er bedacht begerte / soll er denselben auff drey Wochen von zeit an / als ihme die Articul zukommen / vnd nit länger haben / vnd alsdann auff jeden Articul sonderbare gute klare vnd lautere Antwort geben / mit dem wort / daß er den Articul wahr sein / oder nit wahr sein glaube / Doch wo ein Articul mehr als einen Puncten in sich hielte / oder also dunkel vnd vnlauter / daß er mehr als einen verstandt hette / In solchem fall ist die antwort mit vnderschaidung des Articuls zugelassen / wo aber die antwort / auff einen oder mehr Articul / dunkel / vnd mit vnzulässig anhängen beschehen / soll der Richter Ambsshalben dem / welcher ein solches nit gnügsame Antwort gegeben / dieselbige lauter zegeben / auffladen / vnd von der Gegenpartey keine schriftliche Einreden / Sintemaln hierdurch ohne frucht vnd mit verhinderung des Rechtens vil zeit versaumbt würedet / zulassen / Dagegen aber wider den jenigen / der auff sein Richters vorange deuten beselch vnd geschäfte / nit rechtmessig antworten / vnd also das Recht fürfetzlich auffziehen wolte / die Articul für bekandt annehmen vnd halten / auch fermer darauff erkennen / allermassen / als wann die Articul vom Gegenthail wahr sein bekennet / oder sonsten gnügsam erweisen weren.

Der Vierte Articul.

Vom Schirm vnd Gegenbeweiß / auch Gegenklag  
Articulen / vnd antwort auff dieselbige.

**I**n gleiche mainung soll es haben mit den Articuln vnd Antwort / da der Beklagte Schirm / oder Gegenklag Articul einbrächte / allermassen in beeden erst vorgehenden Articuln / von des Klägers beweiß Articuln geordnet ist.

Der Fünfft Articul.

Zu was zeit die Schirm: vnd Gegenklag Articul  
fürzebringen.

**E**s ist bisher im werck vberspärt worden / wie offtermal die beklagte Partey derselben Schirm: vnd Gegenbeweißung / nit allein bis der Kläger sein beweißung ganz vnd gar vollführt / sonder auch

dieselb eben gleich sollen eröffnet werden / alsdann erst zu der Gegenweisung gegriffen / vnd hierdurch das Recht fürsetzlich / gefährlich / vnd seinem Gegenthail zu sonderm schaden auffgezogen / welches / nachdeme es mit nichten zuge-  
dulden / hiemit soll abgestellt vnd geordnet sein / welcher hinsüro Schirm / oder Gegenweisung zeführen vorhabens / derselb mit vnd neben seiner Antwort / auff des Klägers Articul / seine Schirm Articul einbringen / vnd da es nit beschehe / mit denselben hernach weiter nit zugelassen werden solle / Er kunde dann beweisen / oder vermittelst seines Uchds / zu deme er doch anderst nicht / dann da sein fürgeben an ihme selbs glaubwürdig erscheine / zelassen ist / erhalten / daß er dessen / was er beweisen will / erst hernach in erfahrung kommen / vnd solches zuvor nit erkundigen mögen.

### Der Sechst Articul.

### Von Additional vnd Elisiu Articulu.

**A**dditional Articul sein / wann der Kläger oder Beklagte in ihren ersten Klag / oder Schirm Articulu etwas / ohne mittel zu der Klag / oder dem Schirm Articul gehörig / außgelassen / vnd dasselbe auch zu beweisen begern / also andere neue Articul setzen / vñ hierdurch ihr Klag oder Gegenbeweisung stercken thun / aber Elisiu Articul sein / wann aintweders der Kläger des Antworters Schirm Articul / oder der Antworter des Klägers Additional oder mehruungs Articul / durch neue widrige Articul zu hindertreiben willens ist.

### Der Sibent Articul.

### Wie die Additional vnd Elisiu Articul zu zelassen.

**I**n Additional, wie auch die Elisiu Articul / sollen gleichwol / doch nit mehr als ainmal / vnd zwar ehe man zu verhörung der Zeugen geschritten / wann es der Parteyen notturfft erfordert / damit sich niemandt der verkürzung an seinem Rechten zubeschweren habe / zugelassen: aber die additionalis additionalium, oder ober additional Articul / wie auch die Elisiu elisiuorum, oder ober Elisiu Articul / in diesem Summarischen Proceß verworfen werden.

Der



Von beweisungen im Summarischen Proceß  
in gemein.

**N**achdeme mit wissen / Rath vnd gutachten der Landtstände geord-  
net / daß alle Sachen / was vnd wie vil sie jmer betreffen / anfangs  
Summarisch geklagt vnd gehandelt werden mögen / Wie dann  
im dritten vnd vierten Articul ersten Tituls mit mehrern versehen  
ist / vnd die verabschidung im Summarischen Proceß / die vollziehung als  
balden nachsich zeucht / Als sollen alle Richter / sowol in den Nidern als Ob-  
berngerichten / alle beweisungen mit notturffteiger anzahl der Zeugen / Brieff-  
lichen vrkunden / oder was sonst zu erforschung der Warheit gehört / vnd  
jemandt zu außführung seines Rechtens ihm dienlich zusein vermante / zu-  
lassen / solches alles den Parteyen ihrer wahl vnd begern nach anzubringen  
gestatten / vnd die beweisungen gar nit einziehen / auch folgents alles vñ jedes  
was also einkommen / mit gutem reiffem bedacht erwögen / vnd in schöpfung  
der entlichen verabschidung in fleissige obacht nehmen.

Der Neunt Articul.

Von beweisung mit Briefflichen vrkunden / dar durch  
der ganze Stritt alsbalden züentschaiden ist.

**A**der Kläger oder Antwortter sein Hauptmaining vnd fürgeben /  
es sey gleich die Klag oder Antwort / mit auffgerichteten Verträgen /  
oder andern Briefflichen vrkunden / gelaiseten Eidschwür / des Ges-  
genthails aignen Gerichtlichen bekantnissen / ergangnem Brthail  
oder Abschid / rechtmessiger versähung / oder dergleichen / durch welche allein  
ohne andere beweisung / der Stritt fürderlichen erörtert werden mag / zu be-  
weisen vnd zubestätten hat / vnd sich der Kläger in der Klag / oder der beklagte  
in der Antwort derselben berühmete / sollen sie solche Brieffliche vrkunden /  
Gerichts Acta, oder andere Schein / alsbalden mit vnd neben der Klag / oder  
Antwort einlegen / Da aber kein Thail in Klag oder Antwort / solcher vr-  
kunden meldung theten / oder die Brieffliche vrkunden nicht also beschaffen /  
daß durch dieselbige ainig vñ allein / ein strittige Handlung möchte verabschid-  
det werden / sonder auch andere beweisungen neben denselben gehalten würd-  
den / mögen die Thail ihre Brieffliche vrkunden / mit andern beweisungen zu  
gebürender zeit anziehen vñ fürbringen / nach verordnung gemainer Rechten.

Von Beweisungen vnd Kundtschafften durch Zeugen/  
in was zeit die geschehen sollen.

**I**n welcher massen / da jemandt sein vorhaben durch Zeugen beweisen will / die Beweisarticul eingebracht / vnd darauff geantwort werden soll / ist oben im andern vnd dritten Articul / Sibenten Titul allbereit fürsehen / Nachdem aber solche Beweisungen bis her langsam vollführt / vnd in den Summarischen Handlungen kein gewisse zeit gehalten / also das Recht merklich auffgezogen worden / Als soll füran zu vollführung der Beweisung / so mit Zeugen beschicht / mehrer zeit nicht / als drey Monat auffss längst zugelassen sein / also das in solchen drey Monaten / die als balden / nachdeme der Gegenthail auff die Articul / wie sich gebürt / geantwortet / ihren anfang nehmen / die Zeugen verhör verricht / deren Aussag doppelt abgeschrieben / vnd den Parteyen eröffnet werden sollen.

Der Ailffte Articul

Von erstreckung obgesetzter zeit der drey Monaten.

**A**lweil aber sich mehrmahl begibt / das jemandt in vollführung seiner Beweisung also gehindert würdet / das ihme dieselbige in drey Monaten zethün vnmöglich / Als da je zu zeiten die Zeugen aussere Landts / oder sonsten solche hinderungen einfallen / daran die Partey nit schuldig / soll dieselb dergleichen ver hinderung / zu güter zeit Gerichtlich anbringen / solche glaubwürdig bescheinen / vnd auff warhaffte befindung derselben / mag der Richter ihr die zeit nach seinem ermessen erlängern / wosferz auch der Richter vber solch begern / die Gegenpartey zuuernemen einnotturfft hielte / vnd folgents / vngehendert der Einreden / die prorogation bewilligen wurde / soll doch die zeit derselben ihren anfang nehmen / nit erst von zeit an / als sie erkennt / sonder da sie begert worden.

Der Zwölffte Articul.

Von den Commissarien.

**N**achdeme in Handlungen vor dem Fürslichen Hof Rath / oder Regierung anhängig / offtermals die Zeugen / beuorab wo auch der Augenschein einzunehmen / oder die Zeugen zu weit entessen / das selbstn hin füglich nit können erfordert oder beschaiden werden / aber gedachte Fürsliche Rätthe mit ihren ordenlichen Raths geschäften beladen /

den / vnd bey denselben (wo es die Wichtigkeit der Sachen vnd der Parteyen notturfte nit erfordert) vnuerhindert billich zelassen / Dagegen solche Commissarij, die den Zeugen / vnd sonderlich den orten / wo etwan Augenschein einzunehmen / nähner gefessen / zuuerordnen sein / Als sollen dieselbige Commissarij ihr verrichtung nit einstellen / sonder mit einnehmung der Augenschein / verhöning der Zeugen / vnd vberschickung derselben Aussagen / dieselb also befürdern / damit man die Zeugensagen in obgesetztem Termin der drey Monaten möge eröffnen / Da aber hierinnen ein vnuerantwortlicher saumsal wurde verspürt / soll wegen solchen vnfließ gebürliches einsehen fürgenommen werden / Doch der Fürstlich Hofrath vnd Regierungen die Commissionen fürderlich vnd vneingestellt erthailen / damit ab dem verzug derselben / die Parteyen sich nit zubeklagen / noch deshalben allein / erstreckung der zeit zubegern vrsach haben.

## Der Dreyzehent Articul.

## Von verschaffung der Zeugen vnd Compasß schreiben.

**A**n welchen orten bishero gebräuchig gewesen / daß ein Obrigkeit der andern / es seyen Landtgericht gegen Landtgerichten / Hofmarchen gegen Hofmarchen / oder Landtgericht gegen Hofmarchen / vnd hergegen Hofmarchen gegen Landtgerichten / die vnder ihnen gefessne Zeugen verschafft / soll es füran auch also gehalten werden / wo es aber nit also herkommen / auch die Zeugen etwas zuweit entfessen / daß sie ohne sonderbare beschwerd / vnd versaumbung des ihrigen nit erscheinen möchten / vñ es nit etwan Augenschein betreffe / (in welchem fall die Zeugen auff denselben zeführen / vnd daselbsten zuuerhören) soll der Richter an der Zeugen Obrigkeit Compasß schreiben / mit vberschickung der Articul vnd Fragstücken / da der ander Theil solche allberait vbergeben / erthailen / vñ dieselb die Zeugen fürderlich zuuerhören ersuechen / welches dann auch ein jede Obrigkeit in disen Landen / bey vermeidung des Landtsfürsten vngenad / vnwaigerlich thun / vnd zu verhöning der Zeugen / den Parteyen fürderlich einen Tag ernennen vnd ansetzen soll / da aber die Compasß schreiben aussere Landts zuerthailen / ist dem jenigen der die Weisung führt obgelegen / selbiger orten bestes fleiß anzuhalten / vnd daß es beschehen / von ihme zubescheinigen / Dann sonsten / da entzwischen die zeit der drey Monaten wurde verfließen / vnd er den fleiß seines anhaltens nit bescheinigte / soll man ihme ohne sonderbare vrsachen die zeit nit erstrecken.

## Summarischer Proceß/

Der Vierzehent Articul.

## Von der Zeugen Ayd.

**D**ie Zeugen sollen so wol in diesem Summarischen / als ordinari Proceß leiblich beaidigt / vnd zu solcher beaidigung des Zeugenführers Gegenthail / ob er die Zeugen schwören sehen vnd hören / auch Fragstück vbergeben wölle / ordentlich vnd zu rechter zeit verkläret werden.

Der Fünffzehent Articul.

## Von Kundtschafften der Prælaten / vom Adel / Doctorn / vnd Geschlechtern in den Hauptstätten.

**E**innach in diesen Fürstenthumben Bayern von alters also herkommen / daß der Prælaten / vom Adel / Doctorn, die sich ihrem standt gemess erzaigen vnd verhalten / vnd alte Geschlechter in den Hauptstätten / Kundtschafften / die sie in ihrer Personlichen gegenwart / bey ihren Priesterlichen Würden / Adlichen Ehren / auch Frauen vnd glauben / abwesent aber / vnder ihren Insigeln oder Petschafften Schriftlich geben / völliger glauben gegeben würdet / Thut es in Burgerlichen sachen nochmaln dabey verbleiben / Aber in Malefiz fallen / da es jemandes Leib / Leben / oder Ehr betrifft / sollen obuermelte Personen / die hierinnen Kundtschafft gegeben schuldig / nit weniger als andere mit einem leiblich geschwornen Ayd / ihre Kundtschafften zubestätten verbunden sein.

Der Sechzehent Articul.

## Von den Fragstücken.

**E**s soll einer jeden Partey / wider welche lebendige Kundtschafft geführt würdet / beuorstehn / ihre Fragstück zu vbergeben / dauon aber die Richter / oder Zeugenverhörer dem Gegensacher / vor eröffnung der Zeugensagen / kein abschriefft erthailn / Doch ampts halben macht haben / vnd schuldig sein sollen / den oberfluß der Fragstück / dar durch offtermaln der Proceß gefährlich auffgezogen / vnd die Parteyen in vergeblichen vnkosten geführt werden / abzuschneiden / wie auch die vnnütige / vnnütze / vnd zur Sachen nit gehörige Fragstück gänzlich zuwerwerffen / Insonderheit aber bey der Verhör der Zeugen gestallt / geberde / beständig: oder wanckelmütigkeit / vnd in Summa alles das jenig / was bey der Zeugen verhör in acht zunehmen / die Recht hailfamblich verordnet haben / wol vnd fleißig warnemen / vnd beschreiben.

Der

## Der Sibenzehent Articul.

## Zu was zeit die Fragstück zu übergeben.

**D**ie Fragstück künden übergeben werden mit der Antwort auff die Articul / oder erst hernach / wann die Zeugen vor dem ordenlichen Richter / Commissarien, oder dem jenigen / an welchen die Compas schreiben erthailt werden / geschworn haben / nach dessen / wider welchen die Zeugschafft geführt würdet / willkur vnd gefallen / Doch das sie übergeben werden / ehe man angefangen die Zeugen zu verhörn / Da sie aber eingebracht wern / vor erthailung der Compasbrief / soll Richter dieselbigen neben den beweisz Articula mit dem Compasbrief überschicken.

## Der Achtzehent Articul.

## Von Richterlichen anfragen.

**A**ls ein gleiche Wirkung haben die Richterliche anfragen / so ein Richter für sich selbs Ambeshalben / oder auch auff begern einer Partey / wann vnd so oft es ihne für billich: vnd zuerkundigung der warheit für ein notturfft ansicht / so gar auch da schon in der Strittsachen ein beschluß gemacht / in diesem Summarischen Proceß thun mag / Weil aber zu solchen Gerichtlichen anfragen ein grosse bescheidenheit gehört / soll diese Satzung nur auff die höhere / vnd nit auff die nidere Gericht verstanden sein.

## Der Neunzehent Articul.

## Von dem Eid / zuersetzung vnuollkommener beweisung.

**I**n diesem Eid / so man zu latein juramentum suppletorium nennet / ist mit guter bescheidenheit zuhandlen / wegen des Mainz ands vnd falschschwörens / so auß vnrechtmessiger zulassung dieses Eids / vilfältig möchte begangen werden / Wann aber mit einem jeden Richter / wie vnd in welchen fällen jemandt zu solchem Eid zelassen oder nit zelassen / bewusst ist / Als sollen die Richter vnd Obrigkeiten hierinnen auff folgenden Vnderricht gute achtung geben.

**E**rsilich das der / so diesen Eid laisten soll / sich zu demselben gelassen zu werden / ehe in sachen beschlossen / selbs begert vnd gebetten habe.

Am andern soll der jenig / welcher sich zu solchem Ayd gelassen zu werden/begert/ ein halbe beweifung haben/ durch einen glaubhafften vnuerdächtigen/aller einreden freyen Gezeugen/ dessen aussag zur Hauptsach gehörig/ beständig/ vnd also dienstlich / daß sie nit nur ein vermuttung mache / sonder da solche Zeugnuß für wahr gehalten wurde/ darauff der Partey Hauptfürgeben/vñ intention schließlich erweisen were/ daß auch solcher aussag keines andern Zeugen aussag/ oder sonst ein rechtmessige vermuttung/ durch welche die halbe beweifung des ainen Thails etlicher massen widertriben vnd geschwächt were/ zugegen lauff/ vnd verhanden seye / Dann/ wo ein Zeug mit Blut : Freund : Schwager : Gevatter : Hausgenosß : oder Feindschafft / Maimayd/verleümbdung/bösen berueß/vnuehlicher Geburt/Wucherer/Ehebruch/oder andern bösen sträfflichen Lastern behafft / durch einen solchen ist kein halbe beweifung beschehen vnd dargethan.

Drittens/so muß das jenig/warumben diser Ayd auffgeladen würdet/ ein solche Sach sein / omb welche der jenig/ so schwören soll/ aller vermuttung nach/ wol wissen kan/ vnd dieselbige durch seine leibliche Sinn erfahren habe.

Es soll auch zum vierten/ zu laistung dises Ayds / kein vnuehliche verleümbte leichtfertige/oder verdächtige Person gelassen werden.

Wie dann fürs fünffte/ der werth der jenigen Sach/ darumben gestritten würdet / wol erwogen werden soll / Dann solcher Ayd allein in geringen Summen/die nach gelegenheit der streittenden Parteyen für ringschätzig zu achten / aber gar nit in schweren wichtigen Sachen / so ein grosse Summen/ oder auch Ehr: vnd güten Reümmut berühren/von rechts wegen zugelassen ist.

Wo aber zum letzten/ der Richter innhalt dises Articuls erkennen vnd ermessen kan/ daß jemandt zu solchem Ayd/kein halbe beweifung darmit zuer setzen / zelassen seye/soll er zu laistung dises Ayds/den Gegenthail oder seinen hierzue insonderheit geuollmächtigten Anwaldt citiern vnd laden/ vnd den so schwören will/der straff des Maimayds mit allem ernst vnd fleiß erinnern.

### Der Zwainzigste Articul.

#### Von dem Ayd / so ein Partey der andern anbeut.

**E**s begibt sich gar offte / daß der ein oder ander Thail die beweifung seines fürgebens/darumben nit thun kan/ weil etwan das jenig / darumben in der Geschicht der stritt ist / fürgangen vnd beschehen/ als sonst niemandt mit vnd bey gewesen / oder anderer vsachen halben die beweifung nit wol beschehen mag/ vnd derowegen offtermal der ander Thail so vermessen/ vnd vngewissenhafft ist/ daß er das jenig/ was ihme wol bewußt/ allein darumben vernaint/dieweil er waisst/daß aintweder sein Gegensacher/deshalben keinen Zeugen haben/ oder doch ohne sonderer mühe vnd vnkosten/die beweifung nit thun künde/ omb des willen fürnemlich / haben die Recht noch ein hailfam mittel fürsehen / vnd  
dem

dem Thail / welchem also an beweifung gebricht / zügelaffen / feinem Widersacher / auch ohne alle vorgehende beweifung / den Ahd anzubieten / Daß er nemlich / die Sachen seye fürgebner massen nit fürgangen / schwöm / oder das gegen ihne / der den Ahd angebotten / daß die Geschicht / wie er die fürgegeben beschaffen / schwöm lassen solle / Wann aber so wol in disem / als in vorgehendem Articul vermeldtem fall / ein gute bescheidenheit zügebrauchen / Als sollen die Richter den Ahd nit alsbalden / wann ein Theil dem andern solchen anbeut / dem andern zethün / oder seinem Gegensacher hinwider anzubieten auffserladen / sonder Erstlich / vnd vor allen dingen wol in acht nehmen / ob der / welchem der Ahd also angebotten worden / vermuetlich vmb die Geschicht ein wissens habe / Dann / wo es etwan ein frembde Geschicht / oder die Sachen vor so vil zeit verlossen / daß sie dem andern Thail vermuetlich möchte abgefallen sein / oder der jenig / so den Ahd dem andern anbeut / zu solchem anbot nit vollmächtig / oder dessen sonst nit berechtiget / Als da er noch vnder der Vormundtschafft / oder ein Anwald hierzu nit sonderbarn Gewalt hette / Item so jemandt seiner Ehm entsetzt / oder zuuor einen Mairand begangen / in solchen vnd dergleichen mehr fallen im Rechten versehen / soll der Richter das anbot des Ahd für vnzulässig halten. Dagegen aber da die Sachen also fürgegeben würdet / daß der ander Thail vmb solche / ob sie gewislich wahr / oder nit wahr / gütes wissen haben kan / vnd sonst keine rechtmessige vrsachen / derenthalben einer den angebottnen Ahd verwaigern mag / fürgebracht vnd dargethan werden / Soll Richter vor allen dingen dem jenigen / der dem andern den Ahd erstens anbeut / auffserladen züschwören / daß solch anbot von ihme nit gefährlich / oder allein zu dem end / den Gegenthail damit abzuschrecken / sonder zu rechtmessiger erhaltung seines befuegten Rechtens / mit gutem Gewissen beschehe / Da er solchen Ahd zuuor gelaißt / soll er / es sey gleich ein beweifung von ihme / der den Ahd anbeutet / vorher beschehen / oder nit / dem andern Thail auffserladen / daß er den angebottnen Ahd laiste / oder solchen seinem Gegensacher hinwider darbiere / Es hette dann der jenig / dem der Ahd angebotten worden / sein vorhaben vnd berühmen / wider den andern allberait in ander weeg erweisen / oder wolte es noch / wie sich gebürt / erweisen / soll der / welcher also erweisen / oder noch weisen will / zum Ahd vnuerbunden / doch wo ihme auff sein waigerung hernach an der weifung gebreche / alsdann der weg des anbotts / oder laistung des Ahd / gar benommen sein.

So aber keine dergleichen vrsachen / derentwegen einer sich des angebottnen Ahd erwöhren mag / dargethan werden / sonder der eine Thail auff dz anbot (welches doch vor beschluß in der Sachen notwendiglich beschehen soll) den Ahd aintweder gelaißt / oder dem andern hinwider dargeboten / vnd alsdann derselb geschwöm / soll der Richter auff solchen Ahd erkennen / vnd weder der ain oder ander Theil an den Obern Richter zewaigern befuegt sein. Wolte aber der / welchem anfangs der Ahd angebotten worden / nit schwöm / der Richter aber vermante / der Ahd seye ihme rechtmessig angeboten / mag Richter die erkantnuß für den thün / der den Ahd angebotten / Doch daß

dem / der sich des anfangs angebotnen Ahdts verwidert / die waigerung vntbenom̄en seze / ob villeicht der Obere Richter erkennen möchte / daß ihme der and wider rechtlich angebotten vnd auffgetragen worden.

Da aber der jenig / der selbst seinem Gegenthail den Ahd angeboten / doch von demselben ihme hintwider dargebotten worden / alsdann nit schwören wolte / soll Richter wider ihne erkennen / vnd er von solcher erkantnuß zu waigern / oder in ander weg sein fürgeben zubeweisen / in disem Summarischen Proceß nit macht haben / Es were dann daß er solch anbott / ehe vnd zu vor der ander Thail den angebotnen Ahd wider dargebotten / oder wirklich gelaisstet / wideruefft: vnd die beweisung an die Hand zunehmen sich erkläret hette / soll es dabey bewenden / Doch da er sein fürgeben alsdann nit bewise / ihme das fermer anbott weiter nicht zügelassen werden / Wann aber vnd wieder Richter in Criminal vnd solchen sachen / daran nicht allein der Parteyen / sonder auch des Richters / vnd der öffentlichen Iustitien notturfft vnd befürderung gelegen ist / Ambsthalben obangedeut anbott des Ahdts mög verwerffen / das wirdet zu verordnung der gemainen Rechten / vnd des Peinlichen Proceß gestellt.

#### Der ain vnd zwainzigste Articul.

#### Von erfahrungen / wie die Ambsthalben mögen eingezogen werden.

**I**n Burgerlichen sache / welche so beschaffen / daß sie eines Schriftlichen Proceß werth / sollen die erfahrungen / so Ambsthalben beschehen / vnderlassen / vil weniger krafft solcher erfahrungen etwas erkennt oder verabschidet / sonder dem Summarischen Proceß mit ordenlicher beweisung sein lauff gelassen werden / Aber in geringen schlechten sachen / welche / daß man darinnen Schriftlich verfahren soll / nit würdig / vnd die Parteyen sich selbst auff die erfahrungen berueffen / deren begern / solche auch ohne sondern vnkosten alsbalden eingelangt werden mögen / in solchen fällen / kündten die güetliche erfahrungen / wie von alters auch gebrauchig gewesen / ohne leibliche beandigung der Zeugen Ambsthalben wol genommen vnd eingezogen werden.

#### Der Zwen vnd zwainzigste Articul.

#### Von öffnung der Zeugen sagen.

**S** die Zeugen also ordenlich verhört / ihr Aussag auffgeschriben ist / vnd kein Thail mehr Zeugen fürstellen will / oder auch nach verfließung der zeit / darinnen die vollführung der beweisung beschehen soll / nit mehr fürstellen kan / Alsdann soll Richter auff  
anhab



anhalten der Parteyen / einen gewissen Tag zu eröffnunge der Zeugen sagen ansetzen / vnd auff erscheinung derselben / vor der eröffnunge ihnen anzeigen lassen / da einer oder der ander Thail einreden / warumben er in die öffnung / zur zeit noch zübeuilligen bedenkeln trag / fürzebringen hette / er solches an sich thün / sonst weder mit fernere fürstellung der Zeugen / noch andern / so vor eröffnunge von Rechts wegen beschehen sollen / hernach weiter gehört werden soll / ausser des falls / so in der Gerichtsordnung im sechsten Gesatz sibenter Titul zugelassen.

## Der Drey und zwanzigste Articul.

Wie die Parteyen nach eröffnunge der Zeugen sag weiter verfahren / vnd in der Sachen beschliessen sollen.

**N**ach die Zeugen sagen ordentlich eröffnet / vnd den Parteyen abschriften erhalt worden / Alsdann sollen jedem Thail / zu außsührung ihr jedes Rechtens / vnd was sie weiters zur Sachen dienliches fürzebringen vermögen / zwo Schrifften / solcher gestalt zugelassen sein / daß sie gleichwol in der ersten Schrifft alle andere ihre behelff / als zuuor noch nit einkommene Briefliche vrkunden / oder andere beweisz vnd außsührung / die sie sonst ausser Personlichen Kundtschaften haben kündten / In der letztern aber nichts neues / die Geschichte betreffent / so hievor nit einkommen / einbringen mögen / oder da es geschehe / vom Richter in obacht nit genommen / vnd jedesmal zu eingebung solcher Schrifften / ein Monat / oder nach wichtigkeit der Sachen / vnd ermessung des Richters / außs maist zwan Monat Termin gegeben / vnd es mit erstreckung derselben / wie hievor im achten Articul / fünfften Titul geordnet / allerdings gehalten werden / In fall aber die Parteyen mit solchen zwoen Schrifften nicht endlich beschliessen wolten / soll Richter die sachen Ambts halben für beschloffen annehmen / vnd die Parteyen fürter nicht mehr hören / ausser der fallen im dritten Gesatz achten Titul der Gerichtsordnung begriffen / Wie dann auch / was in solchem achten Titul / von den Rechtsätzen / Rathschlägen / verfassung vnd eröffnunge der Endurtlen / auch wichtigkeit derselben geordnet ist / eben falls in den Summarischen verabschiedungen in gute obacht zu nehmen ist.

# Der Achte Titul.

Was in acht zunehmen / da die strittige Handlungen gleich  
erster Instants für den Fürsil: Hofrath/ oder Regie-  
rungen gehörig.

## Der Erste Articul.

Wie die Elagen im Fürsil: Hofrath/ oder in den Regierungen  
verschlossen/ oder offen eingebracht sollen werden.

**S**inn die strittige Handlungen ihrer beschaffenheit nach/  
für den Landthofmaistern / Hofraths Præsidenten vnd  
Hofräthe/ oder Vicdomb/ Hauptman vnd Fürsil: Räte  
in den Regierungen/ gleich ersten anfangs gehörig seyn/  
vnd allda in der Parteyen aigenen Namen angebracht  
werden/ soll man in fleissige obacht nehmen/ ob die Klag/  
da sie von einem Prælaten / vom Adel / oder andern Sig-  
gelmessigem geführt/ mit seinem Insigel oder Petschafft verfertigt / Da sie  
aber von einem Burger oder Batwrsman angebracht / von einem zugelass-  
nen geschwornen Aduocaten / Procuratorn oder Stulschreibern (dann die  
offne Schrifften/ von frembden/ zu verlusticien bey unserm Hofrath vnd Res-  
gierungen nicht geschwornen Aduocaten vnd Schreibern gestellt / ohne der  
geschwornen Vnderschrifte / nicht anzunehmen seyn) vnderscriben / Dann  
auch dermassen ordenlich / wol verstendlich / klar / formblich / vnd auff's kür-  
zest so möglich / ohne einmischung vndienstlicher Sachen / vnd also gestellt  
seye / daß man nit versach habe/ dieselb Ambtshalben zuwertwerffen / Wofers  
aber die Sigelmessigen Parteyen ihre Schrifften / nicht in ihren angnen/  
sonder ihrer vollmächtigen Anwald Namen wolten einbringen / wie dann in  
Handlungen die einer längern Proceß erfordern / offtermals beschicht / als  
dann mögen die Schrifften/ vnder der Anwald Namen wol offen eingebracht  
werden/ doch daß der Anwald einen gefertigten genuessamen Gewaltsbrieff  
mit übergebe.

## Der Ander Articul.

Wie die Klag der Gegenpartey soll zugefer-  
tigt werden.

**V**ann die angebrachte Klag/ohne mangel/vnd derohalben zuges-  
lassen worden / soll sie alsdann dem Gegensacher durch einen  
beuelch verschlossen zugeschickt / vnd durch die klagende Pars-  
ten solcher beuelch dem Beklagten geantwortet werden / wel-  
cher ihme Kläger oder seinen macht Boten solcher Antwort  
halber einen Schein oder recepisse, vnwaigerlich erthailen/vnd volgendts  
in vierzehen Tagen / oder nach ferre des Weegs / in einer Monats zeit / oder  
da er außser Landts / in sechs Wochen / nach deme der beuelch zu seiner Hof-  
march/Sitz/oder gefreyten Sedlhof/ im Landt geantwortet worden (inmas-  
sen die Zeit/inn beuelch zubestimmen) sein Antwort oder Bericht dem Kläger/  
solchen zuuerführen/auff sein anhalten zustellen / vnd da er je in solcher Zeit/  
mit seiner Gegennotturfft nicht auffkommen kundt/ vor außgang derselben/  
mit erzehlung vnd glaubwürdiger anzaig Ehehaffter vnd redlicher hinderun-  
gen/ vmb längern Termin bitten / aber solch anhalten vnd bitten selbs vbers-  
schieken/vnd den Kläger/das er bey ihme vmb den Bericht angehalten / ders-  
selb aber nicht fertig sene/ einen Schein ertheilen soll. Würde aber hingegen  
der Kläger/zu gebürender zeit vmb den Bericht nicht anhalten/mag der Bes-  
klagt solchen auff des Klägers Vnkosten vbersenden / sambt einer verzeich-  
nuß des Vnkostens vnd Schadens / den er auß solchem des Klägers verzug  
leide/welchen Vnkosten vnd Schaden der Richter alsbald taxiren/erkennen/  
vnd dem Kläger solchen vor allen dingen dem Beklagten zu bezahlen außers-  
laden soll.

## Der Dritte Articul.

Wann vnd wie die Beuelch vmb Stillstandt sollen  
erthailt werden.

**G**eben die Klagen / so gemeinglich die Vnderthonen wider ihre  
Gerichts: vnd Grundtherm / wann sie wegen ihres verbrochens/  
Schulden/Vngehorsams/oder andern Ursachen halben befänck-  
nuß / oder sonst etwas gegen ihnen für genommen worden / bey  
dem Fürsel: Hofrath vnd Regierungen vilfeltig einbringen/ gnugsamb zuer-  
kennen / wie sie solch ihre Klagen mit erdichten vmbständen bemantlen / als  
lein zu dem ende / die höhere Obrigkeit zu erthailung eines stillstandt Bes-  
uelchs/vnd erlassung des verhafts zubewegen: wann aber solche geschäfte ei-  
nen stillstandt zu halten / vnd den Kläger des verhafts zuerlassen / den Ges-  
richts: vnd Grundtherm fast nachtheilig / als sollen dergleichen Beuelch hiez  
mit gantz

mit gänzlich abgeschafft / vnd dem Landthofmaister / Hofraths Præsidenten vnd Rätthen / auch den Regierungen hiemit ernstlich beuelchen seyn / füran die vrsachen der angelegten Fängknuß / oder was sonst / gegen dem so klagt / fürgenommen worden / vor allen dingen wol zu erwegen / vnd ob die angezogne vrsachen / da sie war weren / also beschaffen / dz derenthalben die erlassung des Verhafftes vnd Stillstandts billich zubeuelchen / zu ermessen / vnd da sie nicht fürträglich / weder die erlassung noch stillstandt beuelchen / Im fall sie aber die fürgenomene vrsachen also befunden / wo die war weren / die erlassung vnd stillstandt zubeuelchen seye / soll es doch anderer gestalt nit geschehen / dann mit disen beyden Clausulen vnd anhängen / wo die Sachen supplicirter massen beschaffen / vnd der Supplicant nichts malefizisch verbrochen / Es soll auch der beklagte Berichtgeber seinen bericht in gebürender zeit geben / vñ denselben / nach deme er den beuelch empfangen / ober acht Tag / auffss längst nicht auffhalten / da er aber je so bald in der Hauptsachen nicht auffkommen kundt / auffss wenigst die vrsach der Befängknuß in solcher zeit der acht Tagen berichten / würde sich aber hernach befinden / daß die Sachen anders nit / als wie geklagt / vnd Supplicirt worden / beschaffen / vnd doch der Beklagte ober den mit angedeuter Clausul geschafften stillstandt gegen dem Klager / mit längerer verhaftung / oder in ander weeg thätlich verfahren were / soll er ihme vor allen dingen / den deshalben erlittnen Schaden / vnd Vnkosten zuerstattten schuldig / gegen ime auch wegen verachtung des ergangnen geschäfts / die Straff vorbehalten seyn.

## Der Vierte Articul.

**Wann in Sachen ein Inhaben betreffend. Stillstandt zu beuelchen oder nit zubeuelchen seye.**

**I**n wol in gemainen Rechten / in vnderschiedlichen falln vorsehen / das kein inhibition oder Stillstandt / auff blosses supplicieren soll erthailt werden / so ist doch in diesem Summarischen Proceß / fürnemblich auff disen fall zesehen / wo es vmb ein inhaben zethun / vnd der jenig / so weder durch gewalt / noch haimlich / noch bittweis in einem inhaben ist / durch den Stillstandt dessen entsetzt / oder darinnen turbiret vnd ihme einhalt zugefügt wurde / in solchem fall soll man keinen Stillstandt beuelchen / Dagegen aber / wann jemand klagte / daß er eines rechtmessigen inhabens / dessen er auch seiner Person halben fähig seyn kan / von seinem Gegenthail / ohne vorgehende klag vnd vneruolgten Rechtens / mit der that wolle entsetzt werden / vnd solch sein Inhaben kundlich vñ widerprochen oder sonst bewisen were / in solchem fall ist billich / einen vnergreifflichen Stillstandt zu schaffen.

## Der Fünfft Articul.

Wie es zu halten / wann das Innhaben nicht bekant:  
lich / noch offenbar / oder erwisen ist.

**E**re aber das fürgegebne Innhaben nit bekantlich / noch offenbar / oder vom Kläger nit erwisen / sonder strittig / vnd jeder thail thäte sich dessen berühren / auch die Sachen also beschaffen / da einem oder dem andern / oder baiden Thailen ein Stillstandt anbeuolchen wurde / es dem einen oder andern / oder ihnen baiden entzwischen / vnd biß zu völligen Austrag / zu mercklichem Schaden raichen wurde / als da etwas entzwischen verdürbe / oder also versaumbt wurde (inmassen mit der Viechwaid / Trib / Holzschlag / oder dergleichen geschehen möchte) daß es nit wider zebringen / oder auch die Parteyen zur anlegung thätlicher Handmächten kommen. In diesem fall mag ein jede Partey sein fürgeben vnd berühren in etlich wenig Articul / so allein auffß Innhaben gestellt / dem Richter vbergeben / vnd sine darbey seine Zeugen / doch daß dem auff jeder Seyten vber acht nicht seyen / benennen / vnd darüber der Richter vneingestellt erfahrung einziehen / doch weder die Articul / der Zeugen namen / noch derselben Kundtschafft den Thailen zustellen / sonder alsbalden auff eingezogne erfahrung / welcher thail Jahr vnd Tag / vor entstandenem Stritt / nit mit gewalt / noch haimlich / oder bittweiß im Innhaben gewesen seye / erkennen / vnd denselben Thail dabey handhaben / so lang biß der ander Thail / durch das Vollkommen vnd plenarium possessorium , oder petitonium ein anders erhalten hat / Es soll auch in diesem fall / vnd kurzen Proceß / kein widerstellung in vorigen Standt / ob sie gleich von minderjährigen begert were / nicht statt : dann auch diser Articul den Verstandt haben / daß der jenig / welcher solcher massen bey dem Innhaben verbleibt / nichts desto weniger auff seines Gegenthails ferners klagen / im Summarischen Proceß / es seye in plenarium possessorio oder petitio antwort zegeben schuldig seye.

## Der Sechste Articul.

Welcher Thail die Berichten soll verführen.

**N**ach deme etliche der mainung sein / Wann sie selbs für ihz Person beklagt werden / daß nit allein der Kläger / als ihz Gegenthail / die Berichten vnd andere Schrifften von ihnen abholen / sonder auch darfür das Schreib vnd Sigelgelt bezahlen sollen / Als soll hierinnen / diese erleüterung in obacht genommen werden / Nemlich / vnd damit der Kläger jederzeit / wann der Beklagte seine Schrifften eingebracht / desto bessers wissen haben / vnd also der Proceß / vmb so vil desto schleuniger befördert werden

werden möge/das gleichwol jederzeit der Klager (wie oben auch im 2. Art. geordnet ist) die Berichten vnd andere Schrifften von dem Beklagten abholen/ vnd verföhren/ aber darfür weder Schreib: noch Siglgelt zu bezahlen nit schuldig seyn soll/ doch das der Richter bey endlicher erledigung der Hauptsachen/ da der Beklagte verlustigt wurde/er dem Klager disen Vnkosten/den er in abholung vnd verföhung seines Gegentheils berichten notwendig auffgewendet/ widerumben zuerkennen/ vnd ihme dessen bey dem verflagten verhelffen soll/ vneracht sonsten der ander Vnkosten/ gegen einander/ auß erheblichen Ursachen auffgehbt wurde. Wann aber jemandt nicht als selbs Partey beklagt/sonder als in Sachen Obrigkeit/seiner gethaner erkantnuß/ oder anderer zwischen den Parteyen gepflogner handlung/oder sürgenommener Straf halben/ bericht gibt/ in solchem fall ist der jenig/ so an die höhere Obrigkeit sich beschwert/nicht allein die Berichten abzholen vnd zuverföhren/sondern auch die in der Politey Ordnung gesetzte Tax/ des Schreib: vnd Siglgelts zu bezahlen schuldig.

#### Der Sibent Articul.

Wie nach des Beklagten gegebenen Bericht/ weiter im Fürstl: Hofrath oder den Fürstl: Regierungen soll verfahren werden.

**W**ann die strittige Sachen/ so in dem Hofrath oder Regierungen erster Instanz fürkommen/ also beschaffen/ das sie auß der Parteyen Wechßlschrifften könden erörtert werden/ vnd kein beweisung ainiger geschicht notwendig/ Sollen von jeder Partey zwo oder außs meist drey Schrifften/ welches zu der Rächte ermessung stehet/ zugelassen vnd angenommen: Da aber ein Beweisung nothwendig/ nach eingebrachten des Beklagten Bericht/ alsdann mit des Klagers Replik/ Beweis/ Schirm/ vnd andern Articulen/ auch beweisungen derselben/bis zu entlicher verabschidung vermer gehalten werden/wie in den vorgehenden vnder schidlichen Tituln nach längs geordnet vnd versehen ist.

#### Der Acht Articul.

Von den öffenen Verhören/ vor dem Fürstl: Hofrath auch den Fürstl: Regimenten oder Regierungen.

**N**ach deme auch jemals Sachen vor den Fürstl: Hof: vnd Regiments Rätthen fürfallen/ deren grund/ herkommen/ vnd beschaffenheit se zu zeiten besser durch ein Mündeliche verhöri/ weder auß den einkönnen Schrifften (welche zu vor/ da sie vöellig beyammen/ wol sollen erwogen werden) erfahren/ vnd erleutert werden mag/ Als sollen noch füran/ wie

wie von alters herkommen / die Mündliche verhörs tag / bey den Cantzleyen / den Thailn angefehrt / vnd nach vmbständ der fall / vnd der miteinander streitenden Parteyen beschaffenheit / wann je ein Sach so verwürret vnd irrig / daß man auß den eingebrachten Schrifften / die gestaltsame der waren geschichte nit gnuetsamb vernemen kan / solche verhörien / wo der ander Thail darwider nit billiche vnd rechtmessige Einreden hette / öffentlich / vnd in völliger Rathe geschehen.

## Der Neunt Articul.

Wie in dem Fürstl: Hofrath / vnd den Fürstl: Regierungen / die Handlungen gehört / befördert / vnd endlich verabschidet werden sollen.

**I**n Supplicationes / vnd alles ander der Parteyen anbringen / so im Fürstl: Hofrath oder Regierungen einkommen / sollen durch den Landt Hofmeister / Hofraths Præsidenten / vnd Rätthe / auch in den Bishdomb Aembtern / von den Bishdomben / Cantzlern / vnd zugeordneten Rätthen / so vil der Zeit dabey sein mögen / eigentlich gehört / vnd durch sie mit Geschäften zum fürderlichsten außgericht werden / daß sie dann in allen Parteyfachen zethun / gevollmächtigt seyn / jedoch daß in vergreifung eines Abschids / der was namhaffts betricke / weniger nit / als fünff oder siben Rätth sitzen / vnd was mit dem mehrern geschlossen / verabschidet werde.

## Der Zehent Articul.

Wie es zu halten / da die Sachen des Landtsfürsten aigen Güt oder Interesse berühren.

**W**as aber des Landtsfürsten aigen Güt / oder mercklich desselben Ober: Recht vnd Gerechtigkeit antrifft / oder der Landtsfürst darinnen vorhin selbst geschafft hette / In denselben Sachen sollen die Rätthe / außser des Landtsfürsten wissen vnd willen / nicht endlich schaffen / aber demselben allweg ihren rath vnd gutbedüncken / darinnen anzeigen / wo sich dann dieselbe Rätthe in berathschlagung solcher Sachen eins einhelligen gutgedunckens mit einander nit vergleichen künden / sonder darin auff zwo oder mehrerley mainung gespalten sein würden / sollen sie dem Landtsfürsten des / Nemlich / was auff jede mainung ihr bedencken seye / Mündlich oder in Schrifften / wie es der Sachen notturfft vnd wichtigkeit erfordert / eigentliche Relation thun / vnd hierauff der Landtsfürst billichen Bescheid geben / vnd Geschäft außgehen lassen / sich auch darin genediglich / vnd der erklärten Landtsfrenheit gemess halten / inmassen dann bey dem Fürstl: Hofrath / vnd den Regierungen / wie hierinn zu procedirn seye / mit mehrern verordnung geschehen.

# Der Neunte Titul.

Von Dingnussen/ oder Waigerungen von den vnder Gerichten an die ober Gericht/ vnd höhere Obrigkeit.

Der Erste Articul.

Daß von allen Beybeschaiden so wol als EndAbschiden/ von den Vndergerichten/ an die Obergericht mög gewaigert vnd gedingt werden.

**D**Ermainte ein Partey/ mit ihres Richters vnd Obrigkeit geschafft/ endlichen Abschid/ oder Beybeschaid beschwert zu sein/ vnd hoffete bey dem Fürstl: Hofrath/ Bishdomsben vnd Regierungen/ ein bessers Recht zuerholen/ soll der Beschwerdt erlaubniß haben den Fürstlichen Hofrath/ vnd in den Bishdomb Aembtern/ die Bishdomb vnd Rätthe/ omb hülff vnd gebürliche handlung zuersuchen/ doch schuldig sein/ in ainem/ zweyen/ oder auffß längst drey Monaten/ von dem Tag an/ ihme oder seinen bey Gericht habenden vollmächtigen Answald/ der Beschaid/ oder Abschid vor dem vndern Gericht eröffnet/ oder sonst zu wissen gemacht worden/ zu rechnen/ mit vberreichung einer außführlichen Schrift/ darinnen seine grauamina oder Beschwerden/ der notturfft nach sollen außgeführt werden/ solche sein waigerung/ bey dem höchern Richter einzuführen/ vnd anhängig zemachen/ mit diser erinnerung vnd verwarnung/ da er in solcher zeit seine Beschwerden/ die er zehaben vermaint/ bey dem Fürstl: Hofrath/ vnd Bishdomb Aembtern/ für: vnd angebracht zu haben/ mit einem Schriftlichen Schein/ dem Richter erster instantis nit zu erkennen geben/ vnd in fallen/ da es von Rechts wegen/ vnd disem Summarischen Proceß gemäß beschehen soll/ einen Stillstandt oder inhibition beuelch von dem Fürstl: Hofrath vnd Regierungen/ nicht vberliefern würdet/ alsdann mit vollziehung des vom vndern Richtern gegebenen Abschids oder Beybeschaidts/ soll verfahren: Doch mit erthailung solcher Schein: oder Stillstandts beuelchen/ bey den Cantzleyen niemand wider gebür auffgehalten werden.

Der



## Der Ander Articul.

Wie die Vnderricht gen Hof/oder an die Regierungen  
sollen gegeben werden.

**S**ollen auch alle Obrigkeiten/die anbeuolchne Bericht/ ohn alle  
waigerung/ vnd zwar dergestalt geben / daß in Sachen / da nur  
Mündtlich verfahren worden/der Parteyen Klag / Antwort/ vnd  
alles fürbringen/auch die Ursachen / so den Berichtgeber zu seiner  
Verabschiedung bewegt/ fleißig/klar vnd lautter berichtet / doch dafür die in  
der Policeny Ordnung bestimbte Tax / des Schreib: vnd Siglgelts bezahlt/  
aber sonst nichts/weder sorder oder Ehrwein/nach dergleichen/bey Vermis-  
dung ernstlicher Straff/weder begert/nach gegeben werden.

## Der Dritte Articul.

Wie Richter erster Instantz davon ihme gewaigert/ in Sa-  
chen weiter nicht verfahren soll.

**A**nn einem auff beschehene waigerung Bericht zegeben anbeuols-  
chen würdet/ sein ihme die Händ gebunden / daß er seinen Abschied  
bis auff des Obern Richters weitere erkantnuß / nicht mag exe-  
quieren, sonder damit Stillstandt halten soll/ doch wofern jemandt  
vmb Schulden/Vngehorsamb/oder dergleichen zuverhafft were genommen/  
oder so durch einen Stillstandt jemand seines rechtmessigen Inhabens ent-  
setzt/oder darinnen turbirt, vnd belästiget / oder sonst der Stillstandt der  
Hauptsachen/ einen vnwiderbringlichen Nachtheil geben würde / ist der  
Richter nit schuldig Stillstandt zehalten / es werde ihme dann von der hö-  
hern Obrigkeit sonderbar beuolchen / Damit aber derjenige / welcher sich  
an die höher Obrigkeit beschwert / die gegebne Berichten / oder die darauff  
erlangte Beuelch/zu seinem gesuchten Vorthail vnd auffschub Rechtens / nit  
selbs fürselblich hinderhalte / soll der Richter nach gestaltsame / vnd wichtigs-  
keit der Sachen/dem jenigen/welcher den Bericht verfahren muß/ein gewissen  
termin geben / in welchem er entweder / weitem Beuelch / von der höher  
Obrigkeit/oder auffswenigist/da die erledigung noch nicht beschehen / einen  
Schein seines anhaltens von den Cantzleyen/vnder dem kleinern Fürstl.

Cantzley Secret(dessen erthailung nit soll gewaigert wer-  
den) soll antworten vnd zubrin-

gen.

## Von den Gerichtsprotocolln.

**M**it aber jede Obrigkeit solche Berichten mit desto bestendiger Grundt schreiben vnd geben mögen / sollen bey allen Gerichten / wo dann aine oder andere Obrigkeit zerrichten hat / ordentliche richtige protocolla fleißig gehalten / auch auff erforderung der höhern Obrigkeit / wo es die Notdurfft eraischet / auß denselben extract / vnd Auszüg vberschickt werden.

## Der Fünffte Articul.

Wie die Bericht / da die Parteyen Schriftlich gehandelt / zu geben seyen.

**W**o aber die Parteyen / mit Klag / Antwort / vnd also weiter in Schriften gehandelt hetten / sollen solche Schriften / wie die eingelegt worden / vnd nit nur Abschriften / so wol von den Regierungen / wann die waigerung an den Fürstl: Hofrath beschicht / als andern Vndern Gerichten vberschickt / benebens ein Summarischer Bericht / mit anziehung der beygelegten Schriften vnd Acten, auch vermeldung der Ursachen / auß welchen ein Richter zu gepflogner handlung bewegt worden / gegeben / vnd die Partey / so gewaigert / mit bezahlung der Abschriften / außser der Tax / vmb den Bericht / nit beschwerdt werden.

## Der Sechste Articul.

Daß vnerfordert in Parteyfachen niemandt Bericht noch auch guetachten geben soll.

**E**s wirdt auch hiemit weiter geordnet / daß füran / weder die Fürstl: Pfleger / Richter / Castner / Mauttner / Hofmarschs: oder andere Gerichtsherrn vnd Obrigkeiten / vil weniger jemand anderer in disen Fürstenthumben / auff einer oder anderer Partey begern / ainige Vnderricht an den Landtsfürsten oder Fürstliche Hofrath / auch in den Biszdomb / Aembter / an die Biszdomb / Hauptman vnd Rätthe / geben noch schicken sollen / Es werde dann dieselb Vnderricht von dem Landtsfürsten oder desselben Hofrath vnd Regierungen begert / vnd insonderheit abgefördert. Wann aber in solchen Berichten offtermalen unbegerte gutachten / vnd in Strafffällen fürbitte von obgemeltem Berichtgebern erthailt werden / solle dasselb gantzlich abgeschafft / vnd hinfüran hiemit verbotten sein.

## Der Sibent Articul.

Daß die Parteyen die Berichten vnd ergangene Beuelch  
fürderlich erheben/ vnd verführen sollen.

**S**ichdeme auch die gegebne Berichten vnd ergangne Beuelch oft  
lange zeit verligend bleiben / vnd von den Parteyen / denen es ge-  
bürt/nit erhebt vnd verführt werden/ Als sollen dieselben zu solcher  
erhebung vnd verführung in einem gewissen Termin/ angehalten/  
oder da es nit geschicht/ mit der vollziehung dessen/was verabschidet worden/  
oder in ander weg mit Straffen gegen ihnen verfahren werden / Es hette dan  
ainer vmb erthailung desß Beuelchs an seinem anhalten nichts erwinden  
lassen / die Sachen aber noch nit erledigt worden / in solchem fall soll man ih-  
nen bey den Cantzleyen ihres anhaltens gebürnde Schein vntwägerlich er-  
thailen.

## Der Acht Articul.

Wie die Beschwerhschrift dessen/ so gewaigert / seinem Ge-  
genthail vmb sein Notturfft auch solle zugestelt  
werden.

**A**Es sich oft begibt / daß der jenig / so sich eines Abschidts von den  
Vndern Gerichten beschwert/ seine behelff so scheinbar außführt/  
daß wider dieselbige der Vnder Richter / vmb daß er der geschrib-  
nen Kayserlichen Rechten nit erfahm/ seinen gegebenen Abschid zu  
genügen nit verthädigen kan / vnd daher oßtermals auß vngemeßamer  
Berichtgebung/ die Abschid geändert werden / vnd alsdann erst der Gegen-  
thail/ daß er in anderer Instantz nicht gehört worden / sich beklagen vnd be-  
schweren thut/ Demnach soll hinfüran / da auff der waigerenden Partey be-  
schwerschrift/ der nidern Obrigkeit vmb Bericht geschriben wirdt/ derselben  
benebens auch beuolchen werden/ die Beschwerhschrift dem Gegenthail vmb  
sein Gegennotturfft / die er fürderlich vnd in solchem termin, wie in vorge-  
hendem ersten Articul dises Tituls / von deme / so gewaigert hat / geordnet/  
einbringen soll/ zuzustellen / vnd alsdann auch sein Antwort vnd Einreden  
wider desß waigerenden thails beschwerden/ mit vnd neben seinem Bericht zu-  
berschicken/ doch daß diser Articul allein auff die Vnder Bericht/  
vnd nit auff die Regierungen zuuersichen  
seye.

Wie vil Schrifften/so jemand gewaigert/in der andern  
Instantz zugelassen seyen.

**V**on den Vndern Gerichten/an den Fürstl: Hofrath/oder die Regierungen gewaigert wirdt/vnd wie erst gemeldet / die Beschwerfschrifft dessen/so gewaigert / auch seines Gegentheils verantwortung oder ablaynungsschrifft / sambt des Richters vndericht einkommen sein / vnd der Fürstl: Hofrath oder Regierungen ermessen künden / daß vneracht des Prouocanten Beschwerfschrifft die Sachen wol vnd recht verabschidet seye/ist vnnötig weder den Gegentheil/noch den vndern Richter/ mit weitem Schrifften zuuernemen / Im fall aber vermeldte Fürstl: Rätthe darfür hielten/daß die Sachen nach gestaltsame des Prouocanten beschwerden vnd seines Gegentheils verantwortung/ noch zweifelnlich erschine / oder Rechts behelff (dann man in der andern instantz in facto nichts neues soll einbringen / vnd da es beschehe / dasselb nit in obacht nemmen) einkommen weren / mögen sienach dero ermessung den Prouocanten vnd den Vndern Richter / mit verrier notturfft vnd Bericht auch vernemen / zu dem sie ein Monat/oder nach wichtigkeit der Sachen / auffß längst sechs Wochen termin haben/aber hernach weiter kein Schrifft zugelassen werden solle.

### Der Zehent Articul.

Wie vnd wohin von den Fürstlichen Regierungen  
möge gewaigert werden.

**V**wol in dem Proceß ordenlichen Rechtens von den Bretten/so in den Hofgerichten der drey Regierungen/Landts huet/Straubing vnd Burckhausen ergehen/so wol als von dem Fürstl: Hofgericht zu München die appellation an das Kaiserlich Cammergericht zu Spem ohne mittel gehen thut / so ist es doch je vnd allezeit / in dem Summarischen Proceß anders herkommen / vnd von vralters also gehalten worden/daß die beschwerte Parteyen/ es seyen die Sachen in erster oder anderer Instantz, für gedachte Regierungen kommen / von denselben an den Landts Hofmeister / Hofraths Präsidenten vnd Rätthe gewaigert haben / dabey es auch nochmaln soll verbleiben / doch daß solche waigerung geschehe in der Zeit/wie oben im ersten Articul dises Tituls geordnet ist.

## Der Ailffte Articul.

Wann von den Fürstl: Regierungen an den Fürstl: Hofrath gewaigert wirdt/ wie es gehalten seye.

**S**eil die Fürstl: Regierungen jederzeit mit gelehrten Rätthen besetzt/ vnd dieselbige die vrsachen ihrer Abschieden selbst zu genügen anzeigen/ vnd außführen mögen/ Als ist bisshero nit gebräuchig gewesen/ daß man vber deroselben Berichten/ ohne sonderbare vrsachen jemanden repliciern lassen/ dabey es dann nochmaln verbleibt/ doch soll dem Landtsfürsten vnd desselben Landt Hofmaistern/ Hofraths Präsidenten vnd Rätthen jederzeit beuorstehen/ da es die notturfft/ nach beschaffenheit der Sachen vnd dern vmbstände/ sonderbar erforderete/ die waigerende Partey/ auch vber der Regierungen berichten/ mit ihrer replic, vnd dann verner die Regierung mit ihrem Gegenbericht zuuernemen.

## Der Zwölffte Articul.

Von Straff der jenigen / so mutwillig an die höhere vnd höchste Obrigkeit waigern/ vnd derselben Aduocaten vnd Procuratorn.

**S**Ann aber die tägliche erfahrung zuerkennen gibt/ daß etliche Parteyen/ theils auß eignem mutwillen/ theils auß anhetzung ihrer Aduocaten, Procuratorn, vnd anderer Schriftensteller/ in vnzimlichen Sachen/ vnd darinnen mit Recht wissentlich nichts zu erhalten/ allein zu verzug des Rechts/ vnd Schaden ihres Gegentheils/ an den Fürstl: Hofrath: oder Regierungen freuenlich waigern/ Als sollen/ in solchem fall offenbar freuenlichen waigerns/ nit allein die Partey selbst/ sonder auch ihre Aduocaten, Procuratores, vnd andere Schriftensteller/ mit ernstlicher vnd solcher Straff angesehen werden/ daß ein anderer vrsach hab wol zu bedencen/ ob er von einem billichen rechtmessigen Abschied/ ohne vrsach waigern wölle.

## Der Dreyzehent Articul.

Daß auch in Sachen anderer Instantz, öffentliche verhören mögen angestellt werden.

**S**As aber im sibenten Articul vorgehenden Tituls/ von öffentlichen verhören erster Instantz geordnet worden/ das mag allerdings auch gehalten werden/ da die Sachen durch waigerung bey dem Hofrath oder Regierungen anhängig gemacht worden.

Daß der Fürstl: Hofrath / vnd die Fürstl: Regierungen /  
die verabschidung der Sachen befürdern sollen.

**S**o dann den streittenden Parteyen / mit färderlichem Summaris-  
chem Proceß / wenig geholffen / wann nit alsdann auch die Sac-  
chen / nach deme in solchen beschlossen / oder die für beschlossen an-  
genommen / oder sonst die Parteyen mit ihrer notturfft zu genü-  
gen gehört seyn / mit endlicher Verabschidung befürdert wurden / Derowegen  
sollen die Fürstl: Hofrath vnd Regierungen die Strittsachen / welche allbe-  
reit allein zu der erkantnuß stehn / auff sich / so möglich / vnd sich nach vile  
der Handlungen immer thun last / so wol in anderer / als erster Instantz mit  
endlicher verabschidung erledigen.

## Der Sechente Titul.

Von Krafft vnd Wirkung eines gefelten vnd gegebenen End-  
Abschids im Summarischen Proceß.

Der Erste Articul.

Wann vnd wie die im Summarischen Proceß ergangne  
Abschid in ihr Krafft vnd Wirkung gehen.

**W**ann ein Abschid bey den Vndergerichten ergangen / vnd  
die verlustigte Partey in gebührender Zeit / wie hievor be-  
stimbt / von denselben an den Fürstl: Hofrath oder Regie-  
rungen nit gewaligert / soll auff anruffen der obfigenden  
Partey / die vollziehung solches Abschids geschehen / auff  
maß vnd weg in der Gerichtsordnung / im drenzehenden  
Titul / mit mehrern begriffen / vnd hernach auch zum theil  
geordnet ist / vnd weil dem verlustigten Theil / der weg ordenlicher waigerung  
an den Fürstl: Hofrath / oder Regierung beuor gestanden / aber er solchen vn-  
derlassen / soll ihme alsdann / an den Landtsfürsten zu supplicirn , vnd sich  
zubeschwern nit zugelassen / doch der weg ordenlichen Rechtens vnbenom-  
men seyn.

## Der Ander Articul.

Daß die Abschied im Summarischen Proceß / in dem Fürstl:  
Hofrath ergangen / hindan gesetzt / aller weiterer waigerung vnd ap-  
pellation auffer Landts / wirklich vollzogen  
werden sollen.

**N**ach deme von den Summarischen Abschieden / vnd erkantnissen  
kein waigerung auß disen geschlossnen Fürstenthumben / von dem  
Fürstl: Hofrath / vnd andern Regierungen / für ainige außländis-  
sche Obrigkeit gehet / man auch solcher statt zethun nit schuldig / ins-  
massen es in disen Fürstenthumben von vralten Zeiten also wissentlich her-  
kommen / vnd bishero in vbllichem kundlichem gebrauch gewesen / Also hat  
sich der Landtsfürst mit seiner lieben getrewen Landtschafft / vnd sie sich mit  
ihme / daß es fürterhin auch also solle gehalten werden / verglichen / Demnach  
sollen alle endliche Abschied in dem Fürstl: Hofrath / in erster oder anderer  
Instantz ergangen (es würde dann ein Partey an des Landtsfürsten aigne  
Person / hernach gesetzter massen / selbs supplicirn, vnd sich beschweren / oder  
andere rechtmessige Einreden / allein wider die execution vnd vollziehung  
einwenden) ohne mittel wirklich vollzogen / ainige waigerung die auß disen  
Landen beschicht / nicht angenommen / oder gestattet / noch auch ehe vnd zuvor  
der Abschied vollzogen / jemand zu vordenlichem Rechten gelassen werden.

## Der Dritte Articul.

Vom endlichen Supplicirn an den Landtsfürsten.

**N**ach soll den jenigen / die mit des Landthofmaisters / Hofraths  
Præsidenten vnd Hofrätthe / endlicher Verabschiedung / oder  
solchem beschaid / der durch die Endabschiedung / nit möchte witz  
verbracht werden / wider kundlich recht vnd billigkeit / in diesem  
Summarischen Proceß beschwert zesein / oder daß nichtiglich  
gehandlet worden / vermaineten / zugelassen sein / daß sie ihre beschwerden mit  
scheinbarn vnd rechtmessigen Ursachen / innerhalb dreien Monaten / nach  
dem endlichen vnd der Partey wissentlich gemachten Abschied oder angeden-  
ten vnwiderbringlichen Beschaid / welcher termin von Stunden zu Stun-  
den gerechnet werden / vnd vnerstrecklich sein soll / zu des Landtsfürsten aig-  
nen Händen fürbringen mögen / vnd so das also beschicht / soll entzwischen mit  
der vollziehung stillstandt gehalten / vnd solche Sachen / auß den zuvor ein-  
kommen Acten, fürderlich ohne neuen vnd weitem Proceß / auch außge-  
schlossen aller newer / vnd in vorigen Instantzen nit eingelegter Rathschlüz-  
gen

gen oder Rechtens belernungen/erlediget werden / doch mit diser ernstlichen verwarnung/im fall dergleichen begern vñ anlauffen des Landtsfürsten aig-  
ner Fürstlicher Person / mehr ein unwillige widerseßigkeit / dann ein not-  
turfft/vnd allein zu dem ende/die Sachen dardurch auffzehalten / die vollzie-  
hung zuuerhindern/den Gegentheil noch in mehrern schaden zebringen/oder  
desto länger in niessung der strittigen Güter zuuerbleiben / fürgenommen zu  
sein sich wissentlich befinden wurde/das solche Supplicanten / nicht allein in  
den Vnkosten fällig erkent/sonder auch gegen denselben/nach gelegenheit vnd  
gestalt der Sachen vnd Parteyen/die gebürliche vnnachlässige Straff vorbe-  
halten sein solle.

## Der Vierte Articul.

Das nach vollndtem Summarischem Proceß/kein newer  
Summarischer Proceß soll zugelassen sein.

**D**ie tägliche erfahrung gibt zuerkennen / was massen schier nie-  
mand/mit ertheiltem Rechten vnd Abschiden/wie rechtmessig vnd  
billich die sinner seind/will ersättiget sein/sonder ihre vil sich selbst  
bereden / oder durch andere verführen lassen / als were ihnen zu  
kurz vnd vnrecht geschēhen/vnd daher mit einem neuen Sum-  
marischen Proceß noch vermer gehört zu werden / begeren / oder sonsten sich  
allerhandt gesuechter außflüchten beflissen / welches hinfüran keines wegs  
zugestatten. Demnach soll hitemit außdrücklich geordnet sein / wouer ein Ab-  
schid oder erkantnuß/durch was Richter es beschēhen/eröffnet/vnd von dem  
selben/an die höhere Obrigkeit / in gebührender vnd gesetzter zeit / nicht gewal-  
gert/oder da solche Abschid in dem Fürstl. Hofrath ergangen/an den Landts-  
fürsten selbst in dem gesetzten termin, auff maß vnd weiß in vorgehendem Ar-  
ticul begriffen/nit supplicirt, oder da es gleich beschēhen/vorige Abschid vnd  
Beschaid gewürdigt worden / alsdann kein theil mit weiterem Summaris-  
chem Proceß / angebottnet mehrer beweisung/berühmten neuen behelffen/  
fürgebner vnbilligkeit / oder was dergleichen zu hindertreibung des ergang-  
nen Abschides möchte fürkommen / gehdrt / sonder der Abschid ohne mittel  
vollzogen werde soll/Doch so jemand/nit wider den Abschid/sonder allein die  
vollziehung desselben/solche Einreden/dauon in dem andern Articul/nachst-  
folgenden Tituls / fürsehung beschicht/fürzebringen hette/soll er damit  
gehdt werden/vnd vermer geschēhen / was  
recht ist.

Der



# Der Alffte Titul.

Von Vollziehung vnd Handthabung der ergangnen  
Summarischen Abschieden.

## Der Erst Articul.

Dasz die Abschied / so in ihrendliche Krafft vnd Wirkung  
gangen / auch wirklich vollzogen werden sollen.

**N**uff einen rechtmessigen Abschied vnd Erkantnuß gehört  
auch ein vollstreckung derselben / ohne welche solche erkant-  
nußen vnd ganzer Summarischer Proceß / ohne Frucht  
vnd vergebens seyn. Demnach sollen die Abschied in Sum-  
marischen Processen ergangen / welcher halben von dem  
Vnderrichter an den Obern nit gewaigert / oder auch letz-  
lich an den Regierenden Landtsfürsten nit Supplicirt /  
oder da gleich aines oder anders beschehen / in Sachen endliche vnd solche erk-  
tantnuß erthailt worden / dasz sie in ihz Krafft vnd Wirkung ergangen / sol-  
len dieselben wirklich vollzogen / vnd keinem gestattet werden / dasz er ausser  
Landes weiter waigern / oder appellirn soll / wie oben im andern Articul / zes-  
henden Tituls mit mehrern geordnet ist.

## Der Ander Articul.

Ob vnd was für Außzug oder Einreden wider die voll-  
streckung eines ergangnen Abschieds künden zuge-  
lassen werden.

**B**wo ein Abschied / der diser Ordnung gemess / in Summarischen  
Proceß ergangen / wie erst verstanden / wirklich zu vollziehen ist /  
So sein doch etliche Einreden / durch welche nit der Abschied selbs /  
als were er vnbillich vnd wider Recht ergangen / bestritten vnd an-  
gefochten / sonder allein die Vollziehung desselben entweder gehindert / oder  
gemessiget / oder auch die nichtigkeit des Abschieds angezogen wirdt.

Als

Als da erslich ist die Einred / daß in gewissen sonderbarn Fällen einem ein mehrers weder was ihm zethun möglich / nit soll auffgetragen werden / zu Latein genant / Exceptio competentiae, welche vermög der Rechten / zwischen den Eltern vnd Kindern / Schwägern / Schwiger / vnd ihren Aiden vnd Schwuren / Ehemann vnd Ehefrauen / item bey denjenigen / so zur cession vnd abtretung ihrer Haab vnd Güter gelassen worden / vnd andern mehr Personen / vermög gemainer Kayserlichen Rechten statt hat.

Am andern / da ein Erb / die Erbschafft mit gutthat des Inuentarii angetretten / ist er mehrer zu bezahlen nit schuldig / weder so weit sich der Erbschafft vermögen erstreckt.

Drittens / da einer das jenig / daß ihm durch Abschied aufferladen / allbereit bezahlt hette.

Viertens / kan einer ein richtige vntwidersprechliche gegenforderung an deme / was er Krafft des Abschieds bezahlen soll / abziehen / auffheben / vnd sovil dieselb anlauft / in seinen Händen behalten.

Fünffstens / wann ein Nouatio beschehen / das ist / daß die Schuld / darumben die Klag gestanden / mit außgetrucktem geding were auffgehbt / vnd in ein newe Schuld verendert worden.

Sechstens / da einer die bezahlung eines Kauffgelts laisten soll / aber ihm das erkaupte Gut / noch nit were eingehendiget.

Am sibenden / wann offenbar were / vnd auß den Gerichts acten erschiene / daß der Richter nichtiglich in Sachen verfahren / inmassen die Ursachen der nichtigkeiten im Rechten mit mehrern außgetruckt sein.

Also auch zum achteten / da der Abschied auff ein falschheit / die offenbar were / gegründet ist.

Letztlichen die Einred der widerstellung in vorigen Standt in den Fällen / in welchen sie auß verschung gemeiner Rechten / wider die vollstreckung eines Abschieds zugelassen ist.

Vnd obwoln noch etliche mehr dergleichen Einreden in gemeinen geschribnen Kayf. Rechten zugelassen / vnd durch dise Ordnung nit auffgehbt / so sein doch allein die fürnehmste vnd gebräuchste dises Orts / zu nachrichtung für die Vnderer Gericht / vnd derselben Procuratores gesetzt worden / Doch ist jederzeit nützlicher vnd besser / daß solche Einreden / wo es nach gestaltsame derselben füglich sein kan / gleich ersten anfangs fürgebracht werden / sintemaln sie zur selben zeit / mit wenigern hinderungen zugelassen / auch vil leichter zu beweisen sein.

### Der Dritte Articul.

Was erfordert werde / daß man obgesetzte Einreden wider vollziehung eines Abschieds möge zulassen.

**S**ze dann wol in acht zu nehmen / ob gleichwol niemanden der gleichen Einreden / wider die vollziehung eines Abschids / erst nach eröffnung desselben fürzuwenden benommen / daß doch dieselbige nit anders / dan mit folgenden gedingen zehören vnd zugelassen.

**E**rstlich / daß solche außzüg oder einreden zuuor im Proceß vor dem Abschid nicht seyen fürkommen / Dann im fall jemandt solche zuuor auch fürgebracht / aber der Richter dieselbige als vnerhebliche verworffen / oder die Partey solche nit erweisen hete / mögen solche nach eröffnetem Abschid nit mehr fürgebracht werden.

Am andern / daß dergleichen außzüg offenbar / vnstrittig / vnd keiner weitläuffigen außführung bedürfftig.

Drittens / muß solche Einred nit durch den Ahd / so einer dem andern anbeutet / sonder durch andere rechtmessige Beweysungen dargethan vnd erweisen werden.

Viertens / soll auch die Beweysung dergleichen Einreden als balden / vnd vor außgang eines Monats / nicht allein angebracht / sonder auch vollführt werden.

Wo aber dise notwendig erforderete Geding aines oder mehr würde manglen / sein solche Einreden nicht anzunehmen / sonder der Richter mag / dern vngehendert / mit der execution verfahren / doch daß dem vnderligenden Theil solche vnd andere außzüg / nach beschehner vollziehung des Abschids / im ordenlichen Rechten fürzebringen vnbenommen seye.

Der Vierte Articul.

**Wie man mit Pfandt / so Ritterlehen ist / zu vollstreckung eines Abschids soll verfahren / oder auch sonst die vollziehung im Lehen geschehen mag.**

**S**eil in den Landtrechten diser Fürstenthumben gnuegsamb fürsehen / wie es mit den Lehengütern / so mit des Lehenherin wissen vnd willen verpfendt worden / gehalten werden solle / Als thut es bey solcher anordnung noch allerdings verbleiben.

Wann aber ein Lehenman / der in Schulden gerahet / nichts als Lehengüter hat / vnd doch dieselben nicht verschreibt / so mag gleichwol den Gläubigern zum besten / wann abgang an aigenen ligenden vnd fahrenden Gütern ist / die jährliche nutzung der Ritterlehen vmb richtige bekandliche Schulden / vnd verfallnen Zins / auch ander geurtheilt vnd eruolgt Recht / gepfendt / vnd eingezogen werden: Doch daß die Ritterlehen Güter für sich selbsts bey dem Lehenman / welcher nichts desto weniger / die Lehendienst zu-

laisten schuldig/verbleiben/vnd dem Lehenherm wider seinen willen/ kein anderer Basall oder Lehenman auffgetrungen werde: Was aber die Peitel Lehen belangt/ soll man damit/ als wie mit den aignen Gütern verfahren.

### Der fünffte Articul

#### Wie die Vollziehung in richtigen vnstrittigen liquidierten Sprächen beschehen soll.

**A**nn ein Spruch/ krafft rechtmessiger weiß auffgerichter Brieff vnd Siegel/ öffentlich bescheint vnd liquidiert, oder sonst vnstrittig vnd bekantlich ist/ auch vom Beklagten kein rechtmessige Ursach/ warumben der Kläger wider seinen willen länger zu erwarten schuldig seye/ mag fürgebracht werden/ soll Richter ohne weitem Proceß vnd Schrifftenwechslung/ wann Haab vñ Güter außtruckentlich oder stillschweigend verpfandt/ doch in des Klägers Handen vnd Gewalt nicht seyn/ mit Gandt vnd Pfandt verfahren/ mit disem Vndereschid/ Nemblich da fahrende Pfandt verhanden/ vnd Beklagter innerhalb vierzehen Tagen/ die ihme vom Richter sollen bestimbt werden/ nicht bezahlet/ solche Pfandt so vil zu bezahlung der forderung notwendig/ mit Gandt vnd Pfandt/ nach außweisung der Gandt Proceßordnung angreifen/ vnd so vil verkauffen/ das der Kläger der Hauptsummen/ aller außstendigen Gülden/ Interesse, auch verursachten Schäden vnd Vnkostens/ möge völlig entricht vnd bezahlt werden/ Were aber nit fahrend Güt verhanden/ oder doch dasselb/ da es gleich verhanden/ nicht/ sonder allein ligende Güter/ ins gemain/ oder etliche insonderheit verschriben/ eines oder mehrer/ soll Richter dem beklagten ein Monat Termin geben/ vnd da er entzwischen den Kläger nit bezahlet/ alsdann solche ligende Stuck/ oder was für ligendtz gehalten/ mit Pfandt vnd Gandt angreifen/ vnd damit verfahren/ wie ebenfals in der Gandt Proceßordnung/ von vergantung der ligenden Stuck auff vnderschiedliche fall versehen ist/ Es soll auch der Richter nicht macht haben/ wider des Klägers willen die jetztgesetzte Termin zu erlängern oder weitere bezahlungs fristen geben.

Were aber das Vnderpfandt/ in des Klägers gewalt vnd Handen/ es seyn ligents oder fahrents/ soll er damit gefahren/ wie in den Landt Rechten/ im außsten Titul vnd sibenden Articul/ mit mehrern versehen ist: Hette aber jemand gleichwol einen richtigen Spruch vnd Forderung/ doch ohne Vnderpfandt/ ligende oder fahrende/ soll Richter dem Beklagten zur bezahlung geben vierzehen Tag/ thäte er die nicht/ alsdann dem Kläger von Gerichts wegen Pfand einantworten/ vnd mit demselben

ben weiter nach außweisung der Landrechten / im zehenden / ailfften / zwölfften vnd dreyzehenden Articul / obgemelten ailfften Tituls verfahren / oder nach gestaltsame des Klägers begern / den Schuldner mit Fäncknuß oder verbietung des Gerichts zur bezahlung anhalten.

## Der Sechst Articul.

Wie ein Obrigkeit der andern in vollziehung der Abschiden die Hand zebieten schuldig sein solle.

**W**ann ein Güt / in welchem die vollziehung eines Abschids beschehen soll / in eines andern Richters Gerichtszwang gelegen / so soll nicht der Richter / welcher die Sachen verabschiedet hat / sonder der jenig / in dessen Gerichtszwang das Güt gelegen / auff ersuchen vnd Schriftlichen Bericht des Richters / durch die Pfandung vnd Gandt / oder in andern weg / die vollstreckung thun / vnd dem Eigenden theil zu dem seinigen fürderlich verhelffen / nach außweisung der Gerichtsordnung / wie es dann auch in disen Fürstenthumben also von alters bis auff diese Zeit herkommen / vnd also gebräuchig gewesen ist.

## Der Sibent Articul.

Was für ein Ordnung in der vollstreckung eines Abschids gehalten.

**I**n dem dreyzehenden Titul der Gerichtsordnung / ist wol vñ gnugsamb versehen / was für ein Ordnung in vollziehung einer Vrtheil gehalten / dieselb soll hiemit auff disen Summarischen Proceß allerdings auch verstanden vnd gezogen werden / mit disem Zusatz / zu dem fünfften Gesatz / dreyzehenden Tituls vermelter Gerichtsordnung / daß die vollziehung auch in dem Lidlohn vnd der Diener Besoldungen / item in Pferden / Rüstungen / vnd allerhand Waffen der Kriegsleut / dan auch den Büchern der jenigen / so dem Studieren ergeben / solang was anders verhanden ist / nicht beschehen soll.

## Von dem Gerichtskosten.

**N**ach deme auch ein zeithero nicht allein in den Vndern Gerich-  
ten / sondern auch in den Fürstlichen Regierungen / mit com-  
pensierung vnd gleich auffhebung der Gerichtskosten vnd  
Schäden / sonderlich in den Summarischen Handlungen / wi-  
der die Widmung gemainer Rechten / vnd das jenig / was deshalb in den  
Landtügen geschlossen / vil zu milde gehandelt worden / dardurch dann ihrer  
wenig von ihrem freuenlichen muetwilligen Kriegen abgeschreckt / son-  
der deren sehr vil hierdurch nur desto mehr / in ihrem muetwillen gestärckt  
werden / So aber solche vnrordnung länger nicht zugestatten ist / Als sol-  
len alle vnd jede nachgesetzte Obrigkeiten / Richter / Vrtelsprecher / vnd  
Gerichtsbeyseher / welche Parteyen sich mit: oder ohne gnuegsame Besas-  
chen / in Rechtsstritt eingelassen / fleissige obacht haben / vnd dem obsigen-  
den Theil nicht allein die Hauptfach / sonder auch den Gerichtskosten vnd  
Schäden / die er des Stritts halben erlitten / nach ermessigung zuerkennen /  
vnd ihme von dem verlustigten Theil darzu verhelffen / Es hette dann ei-  
ner sein fürgeben / mit halber beweisung dargethan / oder zweyer fürneims-  
mer Rechtsgelehrten rath da zum kriegen gehabt / oder sonst die Sach  
in der Geschichte vnd in Rechten zweifelnlich gewesen / Item da jemand in  
eines andern Stell als ein Erb / oder sonst getretten / vnd der Sachen  
ein gläubliches vnwissen gehabt / Wie alles mit mehrerm / im sibenden Ges-  
satz / neunten Tituls / vnd andern Gesatz / zwölfften Tituls der Gerichtsord-  
nung / alldahin dann / so wol auch auff andere der Gerichtskosten halben  
daselbsten geordneten Satzungen / die Richter vnd Parteyen hiemit sollen  
gewisen sein / versehen ist.

## Der Neunt Articul.

Wie die Gerichtskosten / vnd erlittne Schäden sol-  
len gemässiget vnd erkent wer-  
den.

**D**ann aber der Gerichtskosten erkant ist / soll die obsigende  
Partey denselben vermittelst eines ExpensRegisters vnder-  
schidlich von Posten zu Posten / doch ohne vbermaß / vnd allein  
was rechtmessiger / notwendiger / vnd zulässiger Vnkosten ist /  
beschris

beschriben / dem Richter vbergeben / vnd derselb den verlustigten Theil mit seiner Einred / solche in vierzehnen Tagen einzubringen / vernemen / vnd alsz dann ohne weiters Schriffentwechslen / nach billichen dingen solchen Vnzkosten taxiren vnd bestimmen / auch volgendts dem obfigenden Theil / zu demselben / so wol als zur Hauptsach / fürderlich verhelffen.

## Der Zehent Artteul.

Wie lang der verlustigte Theil / nach vollführtem Summarischen Proceß / vnd gegebenem Endabschid / Termin haben soll / sein handlung verrier im ordenlichen Rechten anhengig zemachen.

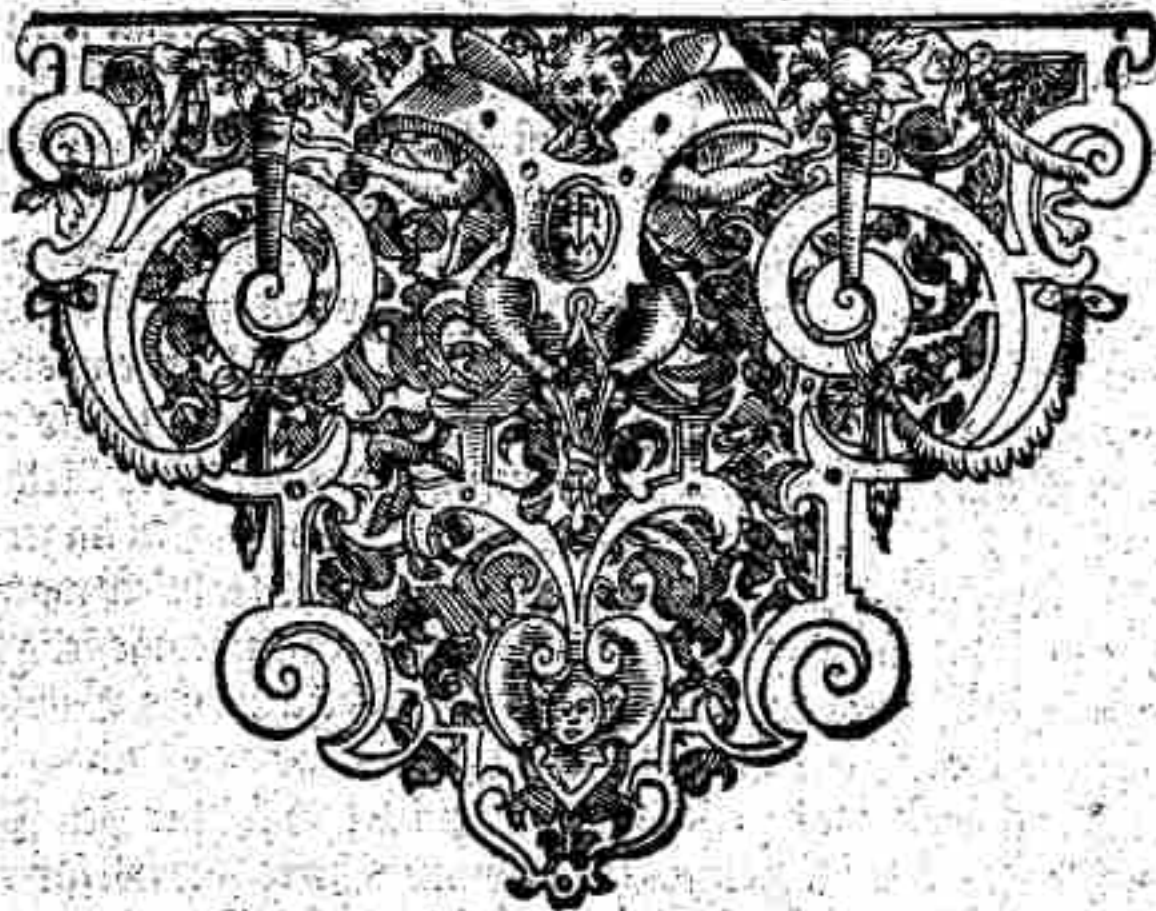
**N**ach deme der Theil / welcher im Summarischen Proceß obgesigt / der endlichen ruhe vor seinem Gegentheil nit vergewist / sonder er / oder auch seine Erben / offtermals vil Jahr / want sein Gegenpartey / das ordenlich Recht etwan fürnemmen werde / in sorgen stehen müssen / Solches aber ein Ursach viler beschwerden vnd ungelegenheiten / Als ist auch / mit sonderm rath der Landstände / für ein hohe notturfft ermessen vnd erwogen worden / ein gewisse Zeit vnd Termin zubestimmen / in welchem der verlustigte Theil / da er ein bessers Recht im ordenlichen Rechten zuerholen vermainte / dasselb nach außgeübtem Summarischen Proceß fürzenemmen schuldig sein soll / Demnach soll es hierinnen füran also gehalten werden / Nemblich so ein Partey / die im Summarischen Proceß verlustigt / das ordenlich Recht an die Hand nemmen will / dieselb inner Jahr vnd Tag / von der Zeit an zerechnen / als der Endabschid in sein wirkung gangen / vnd weiter durch waigerung / noch an den Landtsfürsten beschehenes Suppliciern / nit eingestellt worden / oder da deshalben der Landtsfürst selbst / auff beschehenes Suppliciern / in Sachen einen entschid geben hette / anzefahren / vnd die Sachen anhengig zemachen schuldig sein soll: Bouerz aber jemand in solcher Zeit Jahr vnd Tags / das ordenlich Recht nicht fürgenommen hette / der soll fürterhin / auch im Stand ordenlichen Rechtens nit mehr gehört werden / sonder ihme ein ewiges stillschweigen auff erladen sein.

Beschluß

# Beschluß

## Dieses Summarischen Proceß.

**B**wol dise Ordnung des Summarischen Proceß/die Handel vnd Rechtsfachen / welche vor außgang vnd eröffnung derselben sich begeben / so weit allbereit darinnen verfahren worden / mit Rechtsfertigung nicht binden thut. So sollen doch alle Richter vnd Obrigkeiten / in den jenigen Handlungen / so hievor gleichwol anhängig gemacht worden / in dem noch vbligen Theil / des vor ihnen schwebenden / vnd zu end nicht außgeübten Summarischen Proceß / dise Ordnung in gute obacht nehmen / vnd die weitere verfahren darnach anstellen vnd richten.





# Samt Proceß

der Fürstenthumben Obern  
und Nidern Bayrn.

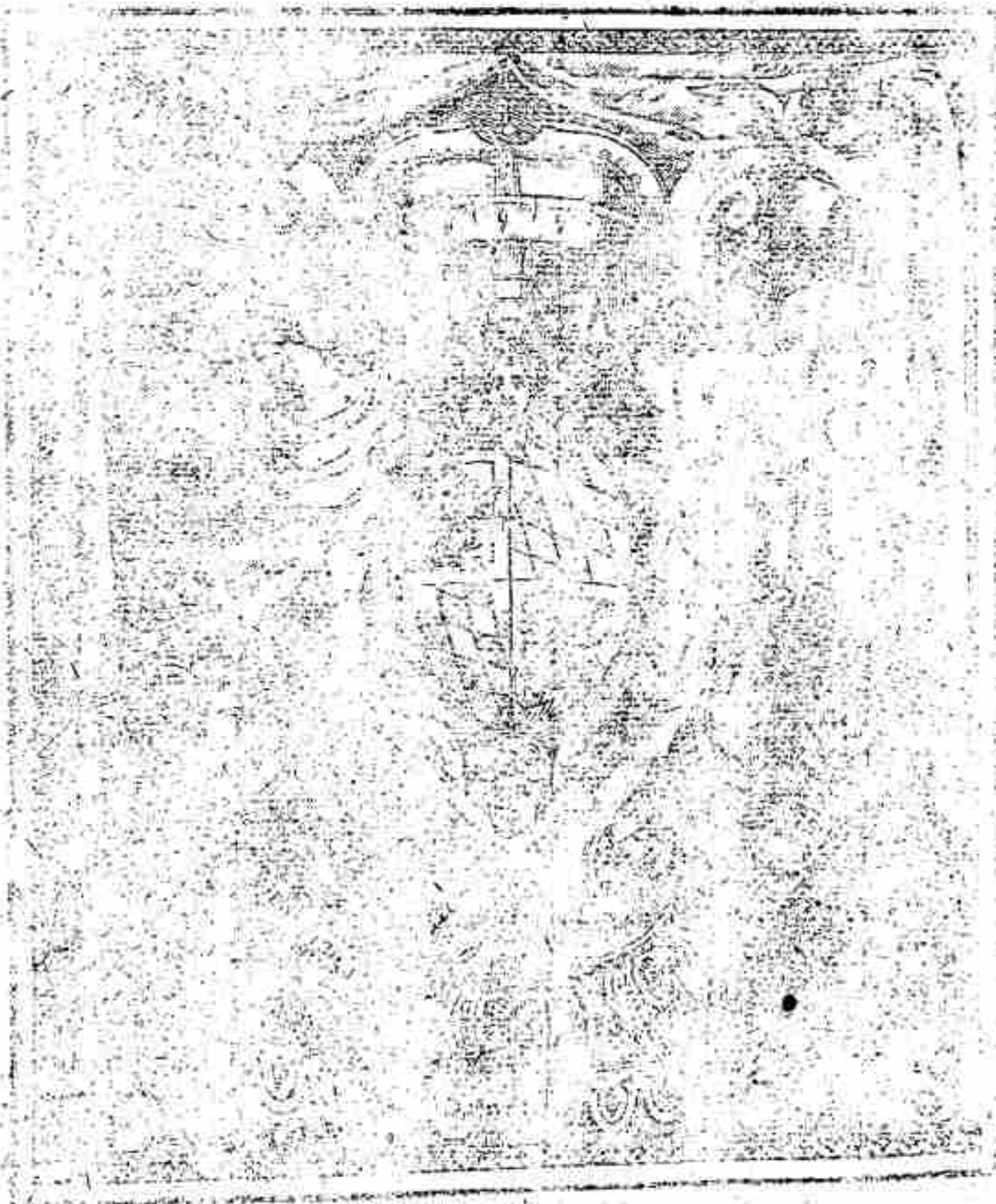


Getruckt zu München / durch Nicolaum Henricum.

M. D C. XIV.

THE HISTORY OF THE  
CITY OF LONDON

FROM THE FOUNDATION  
TO THE PRESENT TIME  
BY JOHN STOW



# Register vber den Sandt Pro- cess/der Fürstenthumben Ober vnd Nidern Bayern.

## Der Erste Titul.

### Vom Sandt Proceß in gemein.

#### Der Erste Articul.

- Was vnder dem Wort Sandt Proceß zuuerstehen seye. 63
- II. Ob der Sandt Proceß summarisch/oder ein ordenlicher Rechts-  
Proceß seye. 63
- III. Vom Formb des Sandt Proceß in gemein. 64

#### Der Ander Titul.

### Von dem Vorzug zwischen den Glaubigern / vnd derselben Sprüchen vnd Anforderungen.

#### Der Erste Articul.

- Warumb allhie von der prioritet oder Vorzug zwischen den Glaubig-  
gern gehandelt werde. 65
- II. Von dem Gerichtskosten. 65
- III. Von dem auffgewendten Begräbnuß vnkosten. *ibid.*
- IV. Von der Arzt vnd Apotecker belohnung vnd forderung. 66
- V. Von dem Eidlohn. 66
- VI. Von den jenigen/so zu widererbauung eines Guts/was herge-  
lihen: Item: Von der Steuer vnd Aufschlag: auch den jenigen / die zu besaz-  
mung der Felder Traid hergelihen. *ibid.*
- VII. Von denen/so zu erkauftung oder newerbauung eines Hauß/  
oder anderer sachen lehhen. 67
- IIX. Da ein Gut vmb Pupillengelt vnd dergleichen erkauft wor-  
den/wieder vorgang statt haben soll. 67

## Register

- IX. Von der Grundthern Grundgült vnd Herzhforderung. 68
- X. Das die Freyheit der vierten Stell nit auff andere Güter zu zie  
hen. ibid.
- XI. Von des Schuldners Ehefrauen Heuratsgüet. 69
- XII. Welcher gestalt ein Ehefrau ihr Heuratgüt beweisen soll. 69
- XIII. Von vnderhaltung des Schuldners Wittib. 70
- XIV. Wann der Ehefrauen zugebracht Heurat vnd ander Güet  
noch verhanden/wie es hierinnen gehalten. 71
- XV. Von den Puppillen/Kirchen/Spittäler/Stätten vnd andern  
Communen vnd derselben Freyheiten/wegen des Vorgangs. 71
- XVI. Von Fiscalischen forderungen. 72
- XVII. Das auch der Landtschafft Gesell vnder den Fiscalischen  
forderung begriffen sein sollen. ibid.
- XVIII. Zu was zeit die stillschweigende Pfandschafft/wegen der  
Fiscalischen/auch Landtschafft vnd dergleichen Gefellen ihren anfang nem  
me. 73
- XIX. Von denen/so außtruckentliche verpfandungen haben. 73
- XX. Wie die Schuldverschreibungen/darinnen ein Gut verpfandt  
würdet/sollen auffgericht werden. 74
- XXI. Von Verschreibungen/so nit vor ordenlicher Obrigkeit auff  
gericht werden. 75
- XXII. Von anderen stillschweigenden Pfandschafften. 76
- XXIII. Das nur etliche vnd die gemainste Fall der stillschweigens  
den Pfandschafften in obgesetzten Articulu begriffen. ibid.
- XXIV. Von etlichen anderen stillschweigenden Pfandschafften. 77
- XXV. Wie es gehalten/zwischen den jenigen/die vnder einer Stell  
sambtlich begriffen. ibid.
- XXVI. Wie es gehalten/wann jemanden ein Güet were verpfandt  
gewesen/ehe es in dessen Hand kommen/welches Güter auff der Hand  
sein. 78
- XXVII. Wieuill Jarzgülten/oder Zinsungen von dem auff Pfande  
verschribt

## Über den BandtProceß.

verschribnem Gelt/ neben dem Hauptgut/ mit der prioritet sollen erkent werden. 79

XXIX. Von den ewigen Seelen bey der Hauptstatt München / oder auch anderer Stätten vnd Märkten. 80

XXIX. Von welchen Briefen diese Ordnung zuuersehen. 80

XXX. Von den Glaubigern/ so gleichwol keine Pfandt/ aber sonst vor den Gemeinen ein Freyheit des vorzugs haben. ibid.

XXXI. Von etlichen fällen / in welchen die Glaubiger ein personal freyheit des vorgangs haben. 81

XXXII. Von dem Schuldgelt/ so der Schuldner dem Glaubiger/ welcher weniger befreyt/ zu nachtheil des mehrbefreyten bezahlt. 81

## Der Dritte Titul.

# Von dem EdictsProceß.

## Der Erste Articul.

Wie man auff ein verschriben Vnderpfandt klagen soll. 82

II. Daß Span vnd Wasen bey der Ritterschafft vnd alten Geschlechtern Gütern nit zenehmen. 83

III. Von Span vnd Wasen nennung/ auch anschlagung der Edicten. 83

IV. Was auff den ersten EdictsRechtstag zehandlen. ibid.

V. Von dem andern EdictsRechtstag. 84

VI. Von dem dritten EdictsRechtstag. 84

VII. Von eröffnung der endtlichen erkantnuß im EdictRechten. 85

VIII. Daß die obgesetzte termin allein auff gemeine einschichtige Güter zuuersehen. 85

IX. Von waigerung/ wie die im EdictRechten beschehen soll. ibid.

# Register über den Gant-Proceß.

## Der Viert Titul.

# Von vollziehung deren im Edict Proceßergangner endtlichen verabschiedungen.

## Der Erste Articul.

	Von Vergantung der gemeinen/oder einschichtigen Gütern.	86
II.	Wie der jenig / deme ein Gut auff der Gant heimgangen / die bezahlung laisten soll.	87
III.	Von vergandtung der hochgültigen Güter.	87
IV.	Wie die Curatores mögen erkieset werden.	88
V.	Vom Einstandt der Glaubiger in die Güter.	89
VI.	Von deme/der die angenomne bezalungsfristen nit helt.	89
VII.	Welcher massen auch die gemeine einschichtige Güter mögen verkauffet werden.	90
VIII.	Wie den Glaubigern/die verschribne Stuck heimgehen.	90
IX.	Von der andern Gant.	91
X.	Wie dem Einthuer des vergandten Stucks/die Einantwortung beschehen soll.	91
XI.	Zu was Zeit / vnd wie der Schuldner sein Gut wider ledigen möge.	ibid.
XII.	Von abstellung oberigen Vnkostens.	92
XIII.	Von der Hofmarschs Herrn Gant.	92
XIV.	Von vergandtung fahrender Haab.	ibid.
XV.	Von den ordenlichen Gantläden.	93
XVI.	Von vergandtung essender Pfanden.	94

Ordnung

# Ordnung des BandtProceß

in den Fürstenthumben Oberrhein und Niederrhein  
Bayern.

## Der Erste Titul.

### Von dem BandtProceß in gemain.

#### Der Erste Articul.

Was vnder dem wort BandtProceß / zuuerst  
stehen sey.



Wiewol das wort BandtProceß oder Vergandtung  
ins gemain nichts anders / als ein öffentliche auß-  
failing eines Güets / so da beschicht durch öffentliche  
verrückung des Gerichts oder Fronbotten / oder an-  
geschlagne Bandtzettel / Insonderheit aber / so vil in  
diesen Fürstenthumben diser Proceß in übung ist / al-  
gentlich bedeutet die vollziehung einer Vertheil oder  
erkandnuß im Gericht ergangen / durch öffentliche  
ausfailing des Schuldners Güeter / welche deme / der am meisten darauff  
legt / verkauft / oder den Gläubigern für ihre erkannte Spruch vnd Forde-  
rungen / an statt der bezahlung eingeworfen werden / So würdet doch all-  
hie in diesem general Titul vnder solchem wort der ganze Proceß / so erst-  
lich zwischen den Gläubigern / welcher vnder ihnen den Vorzug mit seinen  
Spruchen haben soll / geübt würdet / dann auch die endliche Vergandtung  
selbs / also der EdictsProceß so wol / als die würckliche Vergandtung be-  
griffen.

#### Der Ander Articul.

Ob der BandtProceß Summarisch / oder ein ordent-  
licher RechtsProceß sey.

**B**isher ist man gleichwol etlichmal im zweiffel gestanden / ob der GandtProceß / darunder auch der EdictsProceß begriffen / Summarisch oder Ordinari sene / so ist doch mit Rath der Landtstände vnd Landtschafft / auß vilen ansehnlichen vrsachen geordnet worden / daß solcher Proceß Summarisch sein vnd geheissen werden soll.

Der Dritte Articul.

Vom Formb des GandtProceß in gemain.

**N**achdeme an etlichen orten / sonderlichen bey etlichen Stätten vnd Märckten in disen Fürstenthumben im GandtProceß / sonderlich in endtlicher Vergandtung der ligenden Stücken / auß manglung bessern vnderrichts / etliche vnordnungen eingrissen / vnd solcher Proceß sehr vngleich gehalten worden / Als sollen fúrterhin angerühete Mißbráuch im GandtProceß nach diser ordnung verbessert / abgethon / vnd in disen Landen hierinnen ein durchgehende gleichheit gehalten werden / weil hierdurch keinem Standt in seiner Gerichtbarkeit / die er hat / was benommen / sondern allein das Recht desto schleiniger vnd richtiger befúrdert wúrdet / wiedann solche verbesserung vnd gleichheit allein auff die form der Gandtordnung / vnd gar nit dahin zuuers stehen / daß einem oder anderm Standt / oder desselben zúgethonen / an ihren besonderbaren Rechten vnd Freyheiten / die sie des Vorzugs halben haben mögen / etwas soll benommen sein.

Der Ander Titul.

Von dem Vorzug zwischen den  
Gläubigern / vnd derselben Sprúchen vnd  
anforderungen.

Der Erste Articul.

Warumb allhie von der Prioritet oder Vorzug zwischen den Gläubigern gehandelt werde.



**I**n der Gläubiger Vorzug / vnd derselben Freyheiten zu handeln / gehört gleichwol eigentlich nit zu dem Gantschproceß vnd desselben Form / sonder vilmehr in die Landtsrecht / alda von eines jeden Privat vnd sonderbaren Recht gehandelt wirt: Wann aber die Satzungen vnd Rechtsschlüss vom Vorzug der Gläubiger / dem Edictsproceß / so / wie oben im ersten Articul / ersten Tituls vermeldet / vnder dem Gantschproceß begriffen wirdt / also verwardt / daß derselb ohne erkantnuß der Gläubiger Recht vnd Freyheiten wirklich nit außgeübt werden mag / als ist für ein notturfft gehalten worden / ehe weiter von dem Form vnd Ordnung des Gantschproceß gehandelt wirdt / zuuor von dem gemainisten / vnd sich fast täglich zutragenden falln / darumben ein Gläubiger vor dem andern den Vorzug sucht / nachuolgende Satzungen zuuorordnen: Was aber sonsten die Pfandtgerichtigkeit / da nit vil Gläubiger zusammen stossen / auch da einer nicht von dem Schuldner selbs / sonder von dem Gericht / ein Pfandt bekommen / betreffen thut / wirdt in den Landtrechten / im *auffsten* Titul gehandelt.

## Der Ander Articul.

## I. Von dem Gerichtskosten.

**I**n der erkantnuß / so des Vorzugs halben zethun ist / soll aller rechtmessiger vnd gebräuchiger Gerichtskosten in die erste stell / doch nit im Busch / sonder ordenlich vnd vnder schidlich gesetzt werden / damit auff den fall / so zu nachtheil der andern Gläubigern ein vbermaß darinnen befunden wirdt / von der höhern Obrigkeit gebürende mäßigung fürgenommen werden möge.

## Der Dritte Articul.

## II. Von dem auffgewendten Begräbnuß kosten.

**I**n die ander Stell ist zesehen der Begräbnuß kosten / zu Latein funeralia genennet / der zur Erd bestettigung vnd haltung des Gotesdiensts / für den abgestorbenen Schuldner auffgewendet worden / doch daß auch hierinnen alle vbermaß abgeschnitten / vnd das bey angesehen werde / ob nicht nach gestaltsame des Abgestorbenen Standts vnd herkommens / auch vile der hinderlassenen Schulden / der sachen zu vil geschehen / wie dann die beklaidung der Diener / vnd was auff Zehningen vnd Mahlzeiten auffgewendet worden / vnder dem Begräbnußkosten nit gerechnet / noch andern ältern oder befreyten Gläubigern vorgezogen / sonder auß  
R  
gesetzt /

gesetzt/ vnd allein für gemaine Schulden gehalten/ vnd verführte vnnottwendige Zehrungen/ Mahlzeiten/ Klaidungen/ vnd was sonst wider die in der Landtpolicey von den Seelgeraden auffgerichtete verordnung außgeben worden/ von den jenigen/ die solche vberflüss gefrümbdt/ auß ihrem Seckel bezahlt werden solle.

#### Der Vierte Articul.

#### 2. Von der Arzt vnd Apoteker belohnung vnd forderungen.

**E**in Begräbnußkosten wirdt allerdings gleich gehalten/ was in des Abgestorbenen wehrender Kranckheit/ an welcher er gestorben/ in der Apoteken auffgangen/ item was der Doctor der Artzney/ Barbierer/ oder anderer zugelassener Artzt/ so den Krancken curirt/ verdiente vnd gebürende vergleichung ist/ Derhalben sollen diese forderung zu gleich neben der Begräbnuß vnkosten/ auch in die obgedachte andere Stell gesetzt werden: Hette aber ein Apoteker jemanden allein zum Bolluß Gewürtz/ Zucker/ oder ander schleckerwerck/ also nit zur notwendigen Artzney oder Labung/ wissentlich vnd vorsehlich gegeben/ wirdt er in denselbigen vnnottwendigen Sachen/ vnd dahero rührenden außständ andern Gläubigern nicht vorgezogen.

#### Der Fünfft Articul.

#### 3. Von dem Lidlohn.

**J**e dritte Stell gebürt dem Lidlohn/ was dann gearnter Lidlohn ist/ nemblich was der Mann verdient mit seinem Pflug/ mit seinem Viech/ da der man selbs/ oder sein gedingter Ehehalt bey ist/ Auch was ein gedingter gebrötter Diener oder Ehehalt bey seiner Herrschafft/ oder ein Tagelöhner bey deme/ der ihne vnßs Tagelohn bestellt/ verdient hat: Doch soll nit mehr/ als ein Jahresbesoldung in diese Stell gesetzt/ das vbrige aber für ein vnbesreynte Schuld gehalten werden.

#### Der Sechst Articul.

4. Von den jenigen so zu widererbawung eines Guts/ was hergelihen: Item von der Steuer vnd Auffschlag: Auch den jenigen/ die zu besamung der Felder Traid hergelihen.

**I**n die vierte Stell gehören die jenige / so zu nöthwendiger wider erbawung vnd erhaltung eines Gebewes oder anderer sachen / damit dieselbigenit gar zu grund gehen / Gelt oder Baw materialien herleihen / wie dann solche auch den ältern Gläubigern / denen das wider erbesserte Stück zu vor verpfendt / bey solchem Stück vorzuziehen sein / doch anderst nit / es werde dann bewisen / daß solch Gelt zu keiner andern vrsach / als allein zu nöthwendiger wider erbesserung / vnd nicht etwan allein zu einem vnützlichen Lustbaw / oder in ander weg hergelihen / auch solch Gelt würcklich an die verbesserung verwendet worden.

Hieher gehören auch die Steuer vnd Aufschlag / so der jenig / dessen Güter auff die Gandt kömen / von seinen Gütern oder Getranck selbs schuldig ist.

Item die jenige / so Getraid zu beseeung der Felder herleihen / vnd die Felder damit besetzt worden / dann sie bey desselben Jars Früchten / bey welchen ihnen auch / krafft diser Ordnung / ein stillschweigend Pfandt soll gegeben sein / andern Gläubigern / so gar auch dem Grundherm vorgehen.

## Der Sibent Articul.

† Von denen / so zu erkaußung / oder newerbawung eines Haus oder anderer Sachen leihen.

**B**enmessig sollen die / so zu erkaußung oder newerbawung eines Haus / oder anderen Sachen / ihr Gelt dargestreckt / auch in die vorgedachte vierte Stell / mit so vil Gelts / als vil vmb das erkaußte Gut außgelegt worden / gesetzt werden: Doch allein in dem fall / wann ihnen das erkaußte oder von newem erbawte Gut / zu einem außstrückentlichen Vnderpfandt versetzt vnd verscriben worden. Wo aber solche außstrückentliche verpfendung nit beschehen / ein solche andern / denen solch Gut verscriben / nicht / sonder allein den gemainen Gläubigern / die Personal sprich haben / vorzuziehen. Ein gleiche mainung hat es mit den jenigen / die in verkauffung ihrer Güter / bey solchen Gütern ihnen vmb den vnbezahlten Kaußschilling ein Vnderpfandt außstrücklich vorbehalten. Dann sie auch in obangeregte vierte Stell gehörig.

## Der Acht Articul.

† Da ein Gut vmb Pupillen Gelt / vnd dergleichen erkaußt worden / wie der vorgang statt haben soll.

**D** zu erkaußung oder newen erbawung eines Guts / auß einer Vormundschaft / oder auch von einer Kirchen / Spittal / vnd andern Almusen / desgleichen den Gemainden vnd Communen,

die vermög der Rechten den Pupillen / vnd minderjährigen verglichen wer-  
den / Gelt wer hergelihen / vnd das Gut hierumben außtrucklich nit verschr-  
ben worden / so ist doch in disem fall / vermög der Rechten / solch Gut den Pus-  
pillen / Kirchen / Spitalen / vnd anderen Alimusen / Gemaynden / den von or-  
denlicher Obrigkeit zugelassen vnd bewehrten Communen, auch Geisltz-  
chen Bruderschafftten / stillschweigend verpfendt / vñ gehen dieselbe / bey disem  
Gut andern Gläubigern vor / außgenommen wann jemand zu notwendiger  
wider erbawung vnd erbesserung solches Guts hergelihen / oder auch die  
Stewr von solchem Gut nicht bezahlt were / oder der bey demselben / als es  
noch in des jenigen / von deme es erkauft worden / handen vnd gewalt gewes-  
sen / allbereit ein außtruckentlich Vnderpfandt gehabt hette.

### Der Neunt Articul.

#### + Von der Grundthern Grundgült vnd Herrn forderungen.



**N**offtermelte vierte Stell gehört auch der Grundtherz mit  
seiner Grundt / oder Heringült / vnd andere Herrn forderun-  
gen / vmb welche ihme nicht allein die Gerechtigkeit / so der  
Vnderthan bey dem Gut hat / sonder auch alle vorhandene  
Frächten stillschweigend verpfendt sein / derohalben er bey  
solcher Gerechtigkeit / vnd vorhandnen Frächten / auch bil-  
lich den vorgang hat / es sene die Grundgült / vnd andere Herrn forderun-  
gen / von einem oder mehr Jahren angestanden: Doch daß diese Freyheit allein  
auff die sentige Herrn forderungen / die im ~~neunten~~ Articul / ~~stehenden~~ ~~Tit-~~  
tuls der Landtrechten begriffen / vnd weiter nicht verstanden werde / So vil  
aber die auff das Gut gebrachte fahnuß betrifft / hat der Grundtherz bey  
derselben gleichwol auch ein stillschweigend Pfandt / gehet aber den ältern  
Gläubigern / die ein außtruckentlich oder stillschweigend Pfandt haben / niche  
vor.

Doch wofern der Grundtherz ober drey Jahr borgete / soll er sein Frey-  
heit nur auff ein Jahrgült haben / er künde dann beweisen / daß der Vnder-  
than durch Scharw / Brunst / Viechfall / oder ander dergleichen vnglück /  
ihne nit bezahlen künden / er also gnugsame Ursach gehabt / ihme so lang zu  
borgen.

Die Vogthengülden gehdren auch in dise Stell / aber erst nach dem  
Grundthern / wann derselb seiner Herrn forderung nit bezahlt were.

### Der Zehent Articul.

#### + Daß die Freyheit der vierten Stell nicht auff ande- re Güter zu ziehen.

Was

**A**ls von den ſenigen / ſo zu erhaltung vnd erkauffung / oder neuen erbauung eines Guts / auch von den Grundt vnd Vogthern in den vorgehenden Articuli geordnet worden / hat den verſtandt / daß ſolche Freyheit deß vorgangs allein auff die Güter / die alſo wider erbessert / erkauft / vnd erbawt worden / vnd dann wegen deß Grundt oder Vogtherns auf deß Vnderthanen bey dem Gut / ſo de Grundthern zugehört / oder Vogtbar iſt / habende gerechtigkeit / vnd verhandnen Früchten / ſoll gezogen werden / Da aber einem auß diſen Glaubigern / noch darzu auch andere Güter verſchriben vnd verpfandt weren / bey denſelbigen hat er vor den ältern Glaubigern / die außtruckliche oder ſtilſchweigende Pfandt haben / keinen vorgang.

## Der ailtffte Articul.

## Von deß Schuldners Ehefrauen Heuratgut.

**I**n die fünffte Stell gehört deß Schuldners Ehefrauen Heuratgut / ſo ſie ihme würcklich zugebracht hat / es weren dann ältere verſchreibungen vorhanden / in welchen deß Schuldners Haab vnd Güter / ehe vnd zuvor der Heurat beſehen / vnd das Heuratgut verſprochen worden / außtrucklich verpfendet vnd verſchriben ſein / ſollen dieſelbige der Ehefrauen Heuratgut / auch andern in nachuolgenden Articuli geſehen / gleichwol ſonſten gefrenten Glaubigern / vorgezogen werden / hette aber ein Frau / außserhalb deß Heuratguts / ihrem Mann ander Haab vnd Gut zugebracht / vnd ihme dieſelbige in ſeinen gewalt würcklich geantwortet / ſo hat ſie auch vmb ſolch ihr Gut / von der zeit an der Mann das Gut / ſo es fahrend gewefen / empfangen / oder da es ligende Stück gewefen / vnd ſolche verkauft worden / von der zeit an / als er den Kauffſchilling in ſein Handt gebracht / wie auch von dem Heurat oder Hochzeit Tag an / wegen der Morgengab vnd Widerleg ein ſtilſchweigend Vnderpfandt / gehet aber deß halben keinem ältern Glaubiger vor.

## Der zwölffte Articul.

## Welcher geſtalt ein Ehefrau ihr Heuratgut beweifen ſoll.

**W**ann ein Frau mit ihrem Mann zehen ganzer Jahr im Eheſtand gehauſet hette / vnd in dem Heuratsbrieff das Heuratgut zuerlegen allein verſprochen worden / vnd der Mann hernach die erlegung deſſelben / krafft einer ſonderbarn Quittung bekennet hette / alsdann hat ein Frau ihr Heuratgut / ſo wol wider den Mann vnd ſeine Erben / als auch deſſen Glaubiger zu genügen erweiſen / da ſie aber

die völlige zeit der zehen Jahr mit dem Mann im Ehestandt nicht gelebt / so kan sie weder mit dem Heuratsbrieff / noch ihres Manns Quittung die wirklich erlegung des Heuratguts wider des Manns Glaubiger / vnd zu nachtheil vnd abbruch derenselben Schuldforderungen nit beweisen / es habe dann neben dem Mann / noch ein Sigelmässiger Mann mitgefertigt / oder es köndte sonst ein erbarer vnuerdächtiger Zeug / wider welchen kein rechtmessige Einred vorhanden / neben des Manns Quittung / oder ohne dieselbige zwey solche Zeugen fürgestellt werden / die vmb erlegung des Heuratguts / wahre kundtschafft geben könden / daß auch dabey alle vmbständ der Zeit / des Orts / vnd der Person / so das Geld bezahlt / gründlich vnd also glaubwürdig angezeigt werden / damit in der Frauen fürbringen kein zweifel zusetzen seye. Wann aber die Erbschafft mit Schulden nicht beladen / sonder die Glaubiger neben des Weibs spruch vnd forderungen bezahlt werden könden / so ist es zu beweisung des erlegten Heuratguts gnug / daß die Frau neben dem Heuratsbrieff / ein absonderliche Quittung von ihrem verstorbenen Mann / da er Sigelmässig gewesen / gefertigt fürweise / wann schon die Ehe vor außgang der zehen Jahren ihr endtschafft erraicht hette. Es were dann sach / daß der verstorbne Mann Kinder von einer anderen Ehe verlassen hette / vnd dieselbige fürgeben / die Stieffmutter hette das Heuratgut frem Batter wirklich nit zugebracht / sonder der Batter hette der Stieffmutter zu gutem vnd ihnen zu abbruch / wider verordnung der Recht / ein solche Scheinquittung gegeben / In solchem fall soll ihr das fürgegebne Heuratgut ( doch daß es mehrer nicht seye als ein Kindstheil ) in den Kindstheil gerechnet werden / Es weren dann nach der Hochzeit zehen Jahr verflossen / oder die Stieffmutter köndte / wie vorgemeldet / beweisen / daß sie ihrem Hauswirth das Heuratgut wirklich zugebracht / alsdann hett sie solch Heuratgut auch außserhalb des Kindstheil zefordern.

### Der Dreyzehent Articul.

#### Von vnderhaltung des Schuldners Wittib.

**D** Jewell der Gandt Proceß nicht alsbalden sein endtschafft erraicht / also des Schuldners Wittib ihr Heuratgut vor endung desselben nicht bekommen kan / soll sie vnder des / auch nach verfließung des Jahrs / von ihres Manns hinderlassnen Haab vnd Gütern / wo sie sich sonst nicht erhalten kundte / doch ohne vbermaß vnd nach gestaltsame ihres Heuratguts / Standts / vnd des Manns hinderlassnen vermögen / vnderhalten / vnd einzwischen wider ihren willen auß Haab vnd Gütern nicht entsetzt werden / doch daß sie vmb alles / was sie vber ihre gebürliche / vnd von dem Richter erkente vnderhaltung eingenommen /

men/ordenliche Rechnung vnd erstattung/auch da es die Gläubiger begeren/  
vnd die Obrigkeit für billich achtet/gnügliche versicherung thue.

## Der vierzehent Articul.

**Wann der Ehefrauen zugebracht Heurat vnd ander  
Gut noch verhanden/wie es hierinnen gehalten.**

**N**ach deme sich offte begibt/das ein Frau ihrem Mann ligende Güt-  
ter/Zinsverschreibungen / Fahnuß / oder anders / so zuvor ihr  
Gut gewesen/zubringt/es sey alsdann Heurat oder ander Gut/  
wo dann zur zeit / wann man zwischen den Gläubigern des vor-  
zugs halben handelt/es seye der Mann noch im Leben oder verstorben / solche  
Güter vnuerändert noch verhanden sein/vnd die Frau/das es ihr/ vnd nicht  
des Manns Gut seye/wie recht ist/beweiset/mag sie solche/als ihr eigen Gut  
selbs in ihren handen vnd gewalt behalten/vnd ist nit schuldig / derenthalben  
sich mit andern Gläubigern in Stritt einzulassen. Wann auch ein Frau kan  
beweisen/das von dem Gelt / so sie ihrem Mann zum Heuratgut zugebracht/  
ein Gut ganz vnd gar/oder zum theil erkauft worden / mag sie dasselb entwe-  
der gar/oder da es nun zum theil von ihrem Heuratgut erkauft were/für sol-  
chen theil ihnen behalten/ wann sie sonst in ander weg ihres Heuratguts  
nit mag entricht werden. Hette sie aber solch Gut jemanden verschriben/denn  
sol sie nach außweisung der Landrecht hierumben gebürende antwort geben.

## Der fünffzehent Articul.

**6 Von den Pupillen / Kirchen / Spittälern / Stätten / vnd an-  
deren Communen, vnd derselben Freyheiten/wes-  
gen des vorgangs.**

**Z**e sechste Stell haben die Pupillen vnd minderjährige / Kirchen/  
Spitäler/vnd andere Allmosen / auch die Stätt / Märckt / vnd  
andere Gemainden / welches eigentliche / rechte / von der Obrig-  
keit zugelassne approbierte Communen sein/ Item die Geisliche  
Bruderschaften/in ihrer Vormunder vnd Verwaltern Haab vnd Gütern/  
wann dieselbige vergandtet/oder ohne Handt durchs Gericht verkaufft wer-  
den: Wann aber nit der Vormunder vnd Verwalter / sonder eines andern  
Schuldners Gütern/deme die Vormunder / Kirchen / Spital / vnd anderer  
Allmosenpfleger / item Kammerer oder Verwalter einer Stätt/Märckt/oder  
der Gemaind / Gelt gelihen hetten / vergandtet werden/ In solchem fall sein  
des Schuldners Haab vnd Güter stillschweigend nit verpfändt.

Der

## 7 Von Fiscalischen forderungen.

**F**iscus kombt in die sibende Stell/ woder selb/ krafft eines contracts oder einer verwaltung/ so jemanden anuertrawt worden/ was zefordern hat/ vnd dertwegen hat er auch ein stillschweigend Pfandt/ vnd noch darzu den vorzug vor allen ältern Gläubigern/ die auch nur stillschweigende Pfandt/ doch bey solchen dergleichen freyheit des vorzugs/ welche denen in vorgehendē Articulen gesetzten Gläubigern gegeben ist/ nit haben/ wie auch vor denjenigen/ welchen gleichwol des Schuldners Güter in gemein zuvor außdrucklich verschriben worden/ ihnen aber sonst benedens kein sondere freyheit des vorgangs halben/ von rechts wegen gebürt/ in denjenigen Gütern/ die der Schuldner erst hernach/ als er mit dem fisco contrahirt, oder ein Verwaltung von ihme bekommen/ erobert hat/ wie er dann auch dem Heuratgut vorgehet/ wann der Mann vor erlegung desselben/ dem fisco verbunden gewesen/ wann aber der fiscus mit Krafft eines contracts oder verwaltung/ sonder wegen demselben sonst ein Erblos/ oder ein verworchttes Gut heimgefallen/ oder wegen verfallner Straffen was zefordern hett/ soll hierdurch den Gläubigern an ihren rechtmessigen ältern Sprächen nichts benommen sein.

## Der sibenzehent Articul.

7. Daß auch der Landtschafft Gefell vnder den Fiscalischen forderungen begriffen sein sollen.

**N**id ist vnder den Fiscalischen forderungen nicht allein das/ was der Landtsfürst/ seines fisci halben/ bey jemandes Haab vnd Gütern/ sonder auch das zuuerstehen/ was die Landtschafft wegen der Landtstewren vnd Aufschlügen bey denjenigen/ denen die Stewren vnd Aufschlag einzebringen/ anuertrawt worden/ zefuchen vnd zuerfordern haben.

Aber vnd damit dergleichen Aufstand von der Landtschafft desto fürderlicher mögen eingebracht werden/ ist hiemit geordnet/ daß auff begeren gedachter Landtschafft/ (welche in fürderlicher einbringung solcher Gefellen/ fürterhin allen möglichen fleiß soll anwenden) von dem Fürstlichen Hofrath/ auch in den Regierungen/ von Bischedomben vnd Rätchen/ wider diejenige/ so in einlieferung deren von ihnen eingebrachten Landtschafft Gefellen/ saumig sein/ beuelch vnd Mandata sine Clausula erkennit/ vnd ihnen ein gewisser Termin/ zu erlegung dessen/ was sie allberait eingebracht/ vnd beweisung/



sung/das im vbrigen vneingebrachten / an ihrem möglichstem fleiß nichts erwunden / gegeben / auch auff vernere erscheinung ihres Vngehorsams / gegen ihnen mit schleimiger vngesaumbter vollziehung verfahren werden soll.

## Der achtzehent Articul.

Zu was zeit die stillschweigende Pfandschafft / wegen der Fiscalischen/auch Landtschafft: vnd dergleichen Gefellen ihren anfang neme.

**E**s auch gezeifelt worden / ob die Güter eines Verwalters / der des Landtsfürsten / oder auch der Landtschafft gefell verwaltet / alsbalde er solche verwaltung angetretten / oder erst damaln / wann er angefangen hinderstellig zu werden / stillschweigent verpfandt seyen / sollen solche stillschweigende Pfandschafft ihren anfang alsbalde nehmen / zur zeit / als jemand solche verwaltung angetretten / vnd nicht erst / wann einer angefangen vbel zu hausen vnd hinderstellig zu werden / Ein gleiche mainung soll es haben / mit verwaltung der Vätter ihrer Kinder Güter / der Vormünder / Kirchen vnd Allmosen / Pfleger / vnd deren / so sonst von einer Gemain oder Obrigkeit ein verwaltung haben.

## Der neunzehend Articul.

8. Von denen / so außstruckliche Verpfandungen haben.

**I**n die achte Stell werden die jenige Glaubiger gesetzt / die gleichwol auß versehenung der Rechten / des vorzugs halben kein freyheit / sonder sie ihnen selbs gewacht / vnd auff des Schuldners Haab vnd Güter sämtlich / oder etlichen sonderbar ein ordenliche pfandesmessige verschreibung von dem Schuldner genommen haben / welches also zuuerstehen / woseri der Ehefrawen / Item der Pupillen / Kirchen / Spitalen / oder anderer Allmosen / der Gemainden / vnd Geislichen Bruderschafften / des gleichen des Fisci vnd der Landtschafft forderungen vnd pfandschafften / an inen selbs älter sein / das alsdann die so Pfanduerschreibungen haben / in dise achte Stell kommen sollen. Da aber hingegen dise verschreibungen / darinnen ein außstrucklich Vnderpfandt verschriben worden / älter weren / so gehen sie auch dem Heuratgut / Pupillen / Kirchen / Allmosen / Gemainden / Fiscalischen / vnd der Landtschafft jüngern forderungen vor / vnd sein nit erst in dise Stell gesetzt / wie oben im ailfften Articul auch gemeldet ist. Aber dem jenigen / der zu wider erbesserung eines Guts hergelihen / Item den im sechsten

Articul verräuelten Steuren vnd Auffschlägen/ so auch jemand Trald zu besatzung der Felder hergegeben / Item dem der zu erkaffung eines Guts/ auff außtruckliche verpfändung sein Gelt dargestreckt/ oder jme in verkauffung seines Guts/ wegen des Kauffschillings ein Vnderpfandt vorbehalten/ desgleichen so ein Gut vmb Pupillen/ Kirchen/ vñ dergleichen Gelt/ Inhalt des achten Articul/ erkauft worden/ vnd dann dem Grundt/ oder Vogtherm / wegen Herrn: vnd Vogtenforderungen/ werden sie nit fürgezogen/ ob sie gleich älter sein / Doch ist zemercken / wie auch oben im sechzehenden Articul vermeldet/ daß der Fiscus auch den ältern Gläubigern / ob sie schon außtruckentliche Pfandt hetten/ wo sie nicht benebens auch ein sonderere Freyheit des vorgangs haben/ vorgezogen werde / in denen Gütern/ welche der Schuldner erst hernach/ als er sich dem Fisco verobligirt/ bekommen/ oder ein verwalting von demselben angenommen: Jedoch mit dem vnderschied / wie in vorgemeldetem sechzehendem Articul angedeut worden/ Ob nemblich des Fiscus anspruch/ von einem contract oder verwalting / so mit ihme gepflogen worden / oder sonst ex causa lucratiua, das ist/ von Erbsfall/ verworhung oder Strafen/ oder dergleichen herühren. Item/ widerumb ist in acht zehaben/ wann jemand sein Gelt einen andern / der ein solch außtruckentlich Vnderpfandt hat / zu entrichten herleihet/ vnd benebens bedingt/ daß er in desselben statt stehen/ vñ auch sein Vnderpfandt haben soll/ daß er alsdann in des vorigen Gläubigers Stell zusetzen / vnd desselben freyheit vnd vorzug hab / ob er schon zeit halber jünger ist dann andere Gläubiger / die dem/ in dessen statt er getretten/ nachgesetzt sein.

### Der zwainzigst Articul.

Wie die Schuldverschreibungen/ darinnen ein Gut verpfändt wirdet/ sollen auffgericht werden.

**A**ber vnd damit alle vnordnung in verfertigen Schuldverschreibungen vermitlen bleibe/ soll fürterhin meniglich / außser der Adentlichen/ auch der graduirten Personen / (nemblich Doctorn vnd Licentiaten) vnder welche unsere Rätthe/ fürnemme Beampte/ vnd Geschlechter in den Hauptstätten auch zerechnen / in allen contracten ins gemain/ vor seiner ordenlichen Obrigkeit/ oder denen / welche die fertigung nach außweisung der Landrecht haben / vnd da er einen Grundtherm hat/ mit bewilligung desselben / die Pfandverschreibungen auffrichten / vnd benebens dieselbig alda in das ordenlich Protocol einzzeichnen lassen/ damit die Obrigkeiten / ob einer ihme selbs zuschaden oder nutzen haust / auch ob der darleiher versichert sein möge / vngefehrlich warnemmen / vnd im fall die scheinbare gefahr vor Augen/ den herleiher derselben / vnd ob er sich dannoch wöll zum darleihen bereden lassen/ erinnern könne/ doch vnd die weil die Obrigkeiten

rigkeiten nicht jederzeit eines jedes vermögen wissen mögen / soll es ihnen ohne gefahr sein / wann sie gleich den darleiher nit hetten verwarret. Da auch ein Grundt Vnderthan / sein / bey dem Gut habende Gerechtigkeit / ohne seines Grundtherm bewilligung verschriben oder verpfandt hette / soll dergleichen verschreibung vnd verpfandung vngültig / vnd die Schuld allein für ein gemaine vnbefreyte lauffende Schuld gehalten sein.

Aber die Adels Personen / vnserer Rätthe vnd Beambte / die Doctores vnd Licentiaten / auch die Geschlechter in den Hauptstätten / mögen ihre verschreibungen vnder ihren eignen Insiglen auffrichten / wie dann von alters herkommen.

### Der ein vnd zwainzigste Articul.

#### Von verschreibungen / so nicht vor ordenlicher Obrigkeit auffgericht werden.

**D**aber Priuat Personen / die in vorgehendem Articul nit außgenommen / nit vor ihrer ordenlichen Obrigkeit / sonder etwan durch Notarien / oder andere Sigelmessige Personen ihre verschreibungen auffrichten vnd verfertigen lassen / oder der Schuldner selbs gefertiget hette / vnd in solchen fällen in beysein nothwendiger Zeugen / durch einen Notarien hierüber ein öffentlich Instrument auffgericht / oder die vom Schuldner selbs / oder jemand andern Sigelmessigen gefertigte Brieff / durch drey Zeugen / welche bey dem contract gewesen / vnd unterschriben worden / sollen solche verschreibungen ober rechtmessige vnuerbottne contract / (wo sie nit zwischen den Bawrsleuten auff dem Landt auffgericht werden) gleichwol auch gültig sein / doch den jenigen / so vor Obrigkeit auffgericht worden / nach : vnd erst in die neunte Stell gesetzt werden / Doch ebenfals mit dem verstande / da sie älter / das sie auch dem Heuratgut / Pupillen / Kirchen / Altmusen / Gemainden / Fiscalischen / vnd der Landtschafft Gelt / auff maß / wie hievor angedeutet / sehen vorzuziehen.

So vil aber die Contract vnd handlungen des gemainen Bawrsmans auff dem Landt betrifft / soll ober dieselbige nirgend gefertiget vnd auffgericht werden / dann vor ihr jedes Obrigkeit / vnd nach außweisung der Policen Ordnung : Da es aber anderst beschehe / sollen solche verschreibungen / in was form sie immer gestellt / so vil das verschribne Vnderpfand betrifft / ganz vnd gar vngültig / vnd die solcher massen verschribne Schulden allein persönliche Sprüch sein / ohne alle freyheit eines Vnderpfands.

Es hat aber mit diser achten vnd neundten Stell nit die meinung / das alle Glaubiger / so Pfandverschreibungen haben / gleich gehalten / vnd keiner dem andern vorgezogen werden soll / Sonder es soll jederzeit die ältere verschreibung der jüngern vorgehen / doch das alle die jenige verschreibungen / so

wie gemeldt/vor ordenlicher Obrigkeit / oder durch die oben außgenommene Adels vnd andere Personen auffgericht werden / denen in diesem Articul vermeldten verschreibungen/ob sie schon älter weren/vorgehen.

Der zwen vnd zwainzigst Articul.

Von anderen stillschweigenden Pfandschafften.



Es sein zweyerlay stillschweigende Pfandschafften / etliche haben noch diese Freyheit darzu/das sie auch andern ältern Pfandschafften vorgezogen werden/als die oben in der ersten/andern/dritten/vierten/fünfften/ sechsten vnd sibenden Stell gesetzt worden / vnd sonst den im Rechten noch mehr möge gefunden werden: Etliche aber haben kein freyheit des Vorzugs / sonder werden geurtheilt nach ihrer eignen zeit/nach deme sie alt oder jung sein/vnd diese gehören auch in die achte Stell/vnder diejenige / so außtruckentliche Pfandverschreibungen haben / also da ihre stillschweigende Pfandschafften älter sein / als die außtruckentliche / sie denselben vorgehen / doch das sie den stillschweigenden Pfandschafften / die auch die freyheit des Vorzugs haben / alsdann widerumb weichen müssen.

Der drey vnd zwainzigst Articul.

Das nur etliche / vnd die gemainiste fall der stillschweigenden Pfandschafften in obgesetzten Articulu begriffen.



Ausser der oberzehlten befreyte Glaubigern / welche stillschweigende Pfandschafften vnd Freyheiten haben / vnd / wie oben gemeldt / als die gemainiste gesetzt werden / sein noch vil mehr Glaubiger / die im Rechten auch befreyt / das sie stillschweigende Pfand haben / vnd daher so soll kein Richter vermaissen / das allein die oberzehlte in dem Vorzug zusetzen / sonder da andere fall wurden fürkommen / soll er auff dieselbige / vnd wie sie beschaffen / gute obacht haben / jedem sein gebürende Stell geben / vnd da er je deshalb im Rechten zweifel hette / bey den Rechtsgelehrten sich raths erholen / Aber vnd damit auch disfalls ein jeder Richter desto besser auffmercken haben könde / sein in folgenden Articulu noch mehr fall gesetzt / in welchem die Glaubiger ein stillschweigend Vnderpfand haben.

## Der vier und zwainzigst Articul.

## Von etlichen andern stillschweigenden Pfandtschafften.

**W**ann jemanden in einem Testament etwas verschafft ist/der hat hierumben in allen des Testierers hinderlassnen Haab vnd Gütern / vmb solch geschafft ein stillschweigend Pfandt.

Item einem Hausherrn ist vmb den Hauszins/ vnd so der bestandtman im Hausz schaden gethan / alles das / was der bestandtman in das Haus / solcher meinung / das es allda bleiben oder gebraucht werden soll/ gebracht hat/ stillschweigend verpfendt/ vnd der Hausherr/ da er nit trawen will/ mag wol verwehren/ solche sachen auß dem Hausz zetragen/ zuuerkauffen/ oder sonsten hinzegeben vnd zuuerndern.

Was aber Kauffmanswahren vnd andere Sachen sein / die man täglich pflegt zuuerhandlen/ die sein anderst stillschweigendt nit verpfendt / als so vil man deren zur zeit/ wann man den Hauszins zahlen soll/ im Hausz findet. Ließe aber jemand den Hauszins ober drey Jar anstehen/ soll ihme allein ein Jahrszins in diser Stell erkent werden/ er künde dann beweisen/ das sein Zinsman in denselben Jahren mit vnglück dermassen angegriffen worden / das er den Zins nit hette abrichten können.

Es hat auch der jenig/ welchem man die alimenta oder Nahrung verordnet/ oder ihme die sonsten schuldig were/ bey dessen Güter/ der zu raichung solcher nahrung verbunden/ ein stillschweigende Pfandtschafft.

Item der/ welchem von Gerichts wegen jemandes Güter eingeanwortet worden.

So ist auch versehens Rechten / wann einer beweisen kan / das er ein Wahr nicht auff borg / sonder vmb bar Gelt verkaufft/ das er solche / wann sienoch vorhanden/ als sein aigen Gut/ wider mög zu sich nemmen / welches auch statt hat / wann der Schuldner / als er vorhabens gewesen von Haab vnd Gut zu stehen/ oder die Flucht zenenmen/ betrieglicher weis/ von jemanden der es nit gewußt / etwas kaufft / vnd dasselb noch in seinen handen hat.

Deßgleichen da einer sein hinderlegt Gut findet vnd antrifft / mag er dasselb als sein aigen Gut ansprechen vnd begeren.

Was auch ein Handtwerksman bey dem Gut/ daran er sein Arbeit gesetzt/ für ein gerechtigkeit hab/ ist in den Landtrechten im fünff und zwainzigsten Titul/ ersten Articuls versehen.

## Der fünff und zwainzigst Articul.

Wie es gehalten zwischen den jenigen die vnder einer Stell sambtlich begriffen.

**A**ls bißhero von Freyheit vnd Vorzug einer jeden Stell geordnet/ das ist zuuerstehen/ wie nemlich jede Stell vor einer andern nachfolgenden Stell/ vnd denen darinnen vermeldten Glaubigern/ soll den Vorzug haben: Wann aber in einer ainigen Stell zwischen Gläubigern einerley Art vnd Namens des Vorzugs halben ein stritt were/ soll alzeit der alter dem jüngern vorgehen. Erhielte sich aber ein stritt zwischen solchen Gläubigern/ die gleichwol sonsten in einer Stell gesetzt/ doch vnder schidlicher Art vnd Namens weren/ soll einer dem andern vorgehen/ in der ordnung/ wie einer vor dem andern in solcher Stell/ in diser Gandtproceßordnung vorgesezt ist/ Als zu einem Exempel: Wann in der vierten Stell irer mehr weren/ die zu widererbauung eines Guts ihr Gelt oder Baumaterialien hetten dargestreckt/ soll der vorgehen/ welcher vor dem andern zur widererbesserung gelihen hat.

Hette aber einer zu widererbesserung des Guts hergelihen/ der ander aber forderete die Stewr oder Aufschlag/ der dritte hette gegen außstruckentlicher Pfandtuerbeschreibung zu erkauffung eines Guts/ Gelt hergelihen/ oder hette bey verkauffung seines Guts/ ihm ein Pfandt vorbehalten/ oder es were ein Gut ohne Pfandtuerbeschreibung von Pupillengelt erkaufft worden/ der vierte were der/ so zu besammung der Felder Traidt her gegeben/ vnd dann der fünffte der Grundherr/ so stehen dise in der vierten Stell mit zugleich ansonder ein jeder wirdt vor dem andern bezahlet nach der ordnung/ wie sie anjesso vnd in obgesezten Articulin in der vierten Stell nach einander gesezt sein. Ein gleichen verstandt soll es auch haben mit den andern Stellen/ da deshalben zweifel für siele. Insonderheit ist auch zu mercken/ wann einer/ der gegen außstruckentlichem Pfandt/ zu erkauffung eines Guts hette hergelihen/ vnd dann ein Pupill/ dessen Gelt auch zu erkauffung desselben Guts verwendet/ also von beyder Gelt das Gut erkaufft worden/ zusammen stießen/ sollen sie in ihrer Stell vnd jetzt gemelter ordnung zu gleich miteinander anstehen: Were aber einer/ der solch Gut dem Schuldner zuvor verkaufft/ vnd vmb den Kauffschilling ihm ein Pfandt beim Gut vorbehalten/ der gehet den ersigedachten beyden herlethern vor.

#### Der sechs vnd zwainzigste Articul.

**Wie es gehalten/ wann jemanden ein Gut were verpfendt gewesen/ ehe es in dessen Hand kommen/ welches Güter auff der Gandt sein.**

**I**n obgesezte Ordnung des Vorgangs/ hat allein statt/ wann der jenig selbst/ dessen Güter auff die Gandt komen/ der Schuldner ist/ vnd die Güter/ erst nach deme sie in seinen gewalt kommen/ verpfendt

pfendtvorden. Hette aber jemand auff einem Gut / zuuor vñd ehe solches in dessen gewalt vñd handen kommen / welches Güter vergantet werden / ein außtruckentlich oder stillschweigend Vñderpfandt gehabt / derselb gehet allen andern / denen der jenig / welches Güter vergantet werden / schuldig ist / bey solchen shme zuuor bey einem andern Innhabern verpfendtem Gut / vor / es künde dann ein solcher seines Spruchs von andern seines Schuldners Haab vñd Gütern / oder dessen Vorgen / habhafft werden / in solchem fall kan er nit gleich auf das Pfandt / so in andere Händ kommen / klagen / sonder muß zuuor sein Schuld bey seinen aignen Schuldner / dessen Erben oder Vorgen suchen.

Der sibē vñd zwainzigst Articul.

Wie vil Jahrs Gültē oder Zinsungen von dem auff Pfandverschubnem Gelt / neben dem Hauptgut mit der prioritet sollen erkennet werden.

**E**r außständigen Jahrs Gültē / Zinsen oder Interesse halben / so die jenige Glaubiger / welche außtruckentliche oder stillschweigende Pfandt haben / neben der Hauptsummen pflegen zefordern / ist gleichwol bißher vil zweifels für gefallen / hierinnen aber soll es fürterhin also gehalten werden / Nemlich wann einer einem Schuldner die Gültē oder Interesse etlich Jahr freiwillig geborget / vñd doch hierumb vor der Obigkeit nie geklagt / also shme selbs nicht gewacht hat / daß shme mehrer nicht / als ein Gült / so vor außfertigung vñd anschlagsung der Edicten , sambt denen Gültē / welche in wehrendem Gantprocess von neuem verfallen / neben dem Hauptgut mit der prioritet oder Vorzug sollen erkent werden / Da aber jemand beweisen kan / daß er vmb alle verfallne Gültē jedesmals vñd alle Jahr geklagt / vñd an seinem fleiß nichts erwunden sene / aber ehe vñd zuuor shme würcklich darzu verholffen worden / der Edicts oder Gantprocess eingefallen / in diesem fall sollen shme alle solche Gültē / vmb welche jemandt erstgemelter massen jährlich fleißig geklagt / wie auch die / welche in wehrendem Gantprocess von neuem auffgeloffen / zu der Hauptsummen / als ein gefrente Schuld / in ein Stell gesetzt werden / Es soll auch diser Vñderschid durchgehend gehalten werden / wann gleich die Schuld / oder andere verschreibungen / mit sonderbarn Worten vñd anhängen / wie es immer sein mag / gestellt vñd begriffen werden.

Der acht vnd zwainzigst Articul.

Von den ewigen Gelten bey der Hauptstatt München/  
oder auch anderer Stätten vnd  
Märkten.

**N**ach deme in der Hauptstatt München von vnfürdencklichen Jarren hero / in deren Durchfrid gebräuchig gewesen / daß man die ewige Gelt / vnd derselben Capital summen / jederzeit allen andern Gläubigern vorgezogen / solche auff den Grundstuckē vnabgelöst ligen lassen / vnd volgendts erst / was nach abzug der ewigen Gelten vbrig gewesen / vnder andere Gläubiger der prioritet nach außgetheilt / so würdet gemeldte Hauptstatt München bey solchem vraltem hergebrachtem Brauch / wie sie es mit solchen ewigen Gelten gehalten / nochmalen gelassen / da auch andere Stätt vnd Markt dergleichen gebrauch der ewigen Gelt halber / vierzig Jahr / vor publicirung diser Ordnung rühig vnd kündlich hergebracht hetten / sollten sie dabey gleicher massen auch gelassen werden.

Der neun vnd zwainzigst Articul.

Von welchen Briefen diese Ordnung zuuer-  
sehen.

**A**ls hieoben von auffrichtung der Brieff / vnd wie dieselbige betwelschen / in vnderschiedlichen Articuln gemeldet ist / das soll verstanden werden / von denen Briefen / die erst nach publicirung dieses neuen Gandt Proceß auffgericht worden / Anlangend aber die Brieff / welche vor gedachter publicirung gefertigt gewesen / mit demselben soll es ihrer krafft vnd Wirkung halben gehalten werden / wie sie die von gewonheit oder rechts wegen vor diser Ordnung gehabt haben.

Der dreßsigst Articul.

Von den Gläubigern / so gleichwol keine Pfandt / aber  
sonsten vor den gemainen ein freyheit des Vor-  
zugs haben.

**N**ach den Gläubigern so Pfandt haben / sein etliche die sonsten bes freyt / daß sie den gemainen lauffenden vnbesreynten Schulden vor-  
gehe / die gehören in die zehende Stell: Biewoln aber solche besreynte Gläu-  
te Gläu-



te Glaubiger allen Gemainen vorzuzihen/so gehet danoch vnder inen jr einer dem andern vor oder nach/wie vnd nach deme eines jeden freyheit besser / als des andern ist / vnd wirdt hierinnen nit auff die zeit / ob des einen spruch älter als des andern seye/sonder allein auff die bessere freyheit gesehen/derohalben wo von den klagenden Parteyen dergleichen freyheiten angezogen wurden/oder der Richter solche von selbstem/auf erzehlung der Geschicht war nemme/ soll er darauff achtung geben/dasz niemand wider Recht beschwerdt werde.

## Der ain vnd dreissigste Articul.

Von etlichen fällen / in welchen die Glaubiger ein personal freyheit des vorgangs haben.

**W**ann ein Statt ein Schuld zefordern/derenthalben aber kein Vnderpfandt hat / so gehet doch solche Schuld den gemainen Glaubigern vor.

Desgleichen / da einer zu erkaffung eines Guts ohne Pfandt sein Gelt hergelihen.

Item da ein Braut vor der Hochzeit ihrem künfftigen Ehemant das Heuratgut hette zugebracht / aber vor der Hochzeit seine Güter angegriffen/ vnd der Sandtprocess angefangen wirdt.

Item der / mit welches Gelt ein anderer befreyter Glaubiger bezahlt / aber nit bedingt worden / dasz er in desselbigen Glaubigers statt tretten / vnd dessen Vnderpfandt auch haben soll.

Also auch hat der / welcher vor dem Sandtprocess von des Schuldners Obigkeit/eingeschafft/dasz der Schuldner die bezahlung thun soll / erlangt hat / den vorgang vor den andern gemainen Glaubigern.

Wo aber dergleichen Glaubiger zwen oder mehr zusammen stossen / soll alzeit der den vorgang haben / welcher in diesem Articul in der ordnung vorge-setzt ist / gestaltsame oben im fünff vnd zwainzigsten Articul von den Glaubigern/so Pfandt haben/auch geordnet ist.

## Der zwen vnd dreissigste Articul.

Von dem Schuldgelt / so der Schuldner dem Glaubiger/ welcher weniger befreyt / zu nachtheil des mehr befreyten bezahlt.

**W**ann jemand/nach deme sein Haab vnd Gut von dem Gericht angegriffen worden/einen seinen Glaubiger zu nachtheil der andern besser oder gleich befreyten Glaubiger / heimlicher weisz befridiget/oder der Glaubiger mit dem Schuldner ein heimlichen pact/

vnd sich selbst bezahlt machet/soll ein solcher/das eingenommene Geld/ oder das Gut/mit welchen er sich erst zu solcher zeit bezahlt gemacht / wider heraus gegeben/vnd zu Gericht zelegen schuldig sein. Were aber jemand junior/ vnd ehe das Gericht des Schuldners Haab vnd Güter / auff anruffung der Glaubiger/ angegriffen/seiner Schuldt bezahlt worden/soll es damit also gehalten werden/Nemblich wouere eben solch Geld noch vnyerändert verhanden/das solches auff anruffen des ältern Glaubigers / deme Haab vnd Güter verschuben/wider soll heraus gegeben vnd jedem Glaubiger zu seinem Recht / zu Gericht gelegt werden / da es aber nicht mehr verhanden / noch auch gefährlich verwendt worden/oder da es gleich verhanden/aber kein befreyter Glaubiger/so ein verpfandung hat / sonder allein personalglaubiger darzu sprechen wolten/ist der Glaubiger/welcher also bezahlt worden/weil er sine selbst gemacht/etwas wider heraus gegeben nit schuldig.

## Der Dritte Titul.

### Von dem Edicts Proceß.

#### Der Erst Articul.

Wie man auff ein verschriben Vnderpfandt klagen soll.

**W**enn jemand auff einem Hauß / Hof / Hueben / Acker / Wiesen / oder andern ligendem Stuck oder Grundt / oder auff einer gerechtigkeit / so einer bey einem Gut hat / als Lehen / Erbrecht / Leibgeding / oder dergleichen / ein Gült oder andere rechtmessige schuldtforderung vnd ordenlich verschriben special Vnderpfandt hett / die bezahlung aber in der Güte von dem Inhaber desselben in rechter zeit nit bekommen künde / so soll er ihne vor der Obrigkeit / vnder welcher das Vnderpfandt ligt / erstlich vmb sein Gült oder andere schuldtforderungen beklagen / welche dem Beklagten vierzehen Tag Termin geben soll / mit der betrohung / da er den Kläger in bestimbter zeit der vierzehen Tagen nit bezalen / oder in ander weg die forderung richtig machen werde / das dem Kläger auff ferners anhalten / Span oder Bafen auff dem Vnderpfandt endlich vergundt werde soll.

Hette aber jemand ein verschreibung / in welcher kein sonderbar Vnderpfandt / sonder des Schuldners Haab vnd Gut ins gemein verschuben / stet betes in seiner Wahl vor des Schuldners Obrigkeit auff Haab vnd Gut ins gemein /

gemein/oder auf ein oder mehꝛ sonderbar Stuck/vor der Obrigkeit vnder welcher solche Stuck gelegen/zeßlagen.

## Der Ander Articul.

Daß Span vnd Wasen bey der Ritterschafft vnd alten Geschlechtern Gütern nit zenemen.

**N**un aber die nennung Span vnd Wasens bisshero in disen Landen/bey denen von der Ritterschafft/der Fürstlichen Rätthen/Doctorn/Licentiaten/fürtrefflichen Officirn/vnd alter Geschlechtern ligenden Gütern/nicht im brauch gewesen/sonder allein die Gantze oder Edicts Proceß ihnen angeklaget/vnd mit denselben alsdann verner/wie mit andern Gütern verfahren worden/also thut es nochmalen bey solchem alten herkommen vnd gebrauch verbleiben.

## Der Dritte Articul.

Von Span vnd Wasen nennung/auch anschlagung der Edicten.

**W**enn dann obuermelte geschaffte bezahlung oder richtigmachung/innerhalb der bestimbten vierzehnen Tagen/nit beschicht/alsdann solle die Obrigkeit auf des Schuldners eignen Gütern/Span vnd Wasen vergunnen/vnd so bald dieselbige durch den Gerichts Fronbotten für Gericht gebracht/auff des Klagers verriets anhalten/einen Edictrechts Tag/durch außfertigung vnd anschlagung offner Edicten/auff vier Wochen benennen vnd ansehen/vnd durch solche Edicta alle die/so Spruch vnd anforderung zu dem/auff die Gantze gebrachten Vnderpfandt zuhaben vermainen/mit ihren brieflichen Bekunden vnd Berechtigkeiten zu erscheinen/auff solchen Tag citirn/zu welchem auch der innhaber des Vnderpfandts insonderheit vnd außdrucklich/wouer er anderst angetreffen ist/persönlich vnder Augen/oder doch bey seinem Hauslichen anwesen soll citirt vnd erfordert werden.

## Der Vierte Articul.

Was auff den ersten Edicts Rechtstag zehandlen.

**N**un nun der erst Edict Rechtstag verhanden ist/alsdann soll der sentsig/welcher Span vnd Wasen oder anklagung des Edicts Proceß erlangt/oder dessen geuollmächtigter Gewalthaber/seinen habenden

benden Gültbrieff oder verschreibung Gerichtlich einlegen / vnd rechtlich zu erkennen begern / daß ihme sein verschriben Vnderpfandt / vmb sein Gült / Hauptsumma vnd Vnkosten / biß zu billichem völligen benügen / mit Gerichts hand / nach Gantrechts brauch / eingekantwortet werde.

Desgleichen mögen auch andere / denen solch Vnderpfandt insonderheit / oder in gemain verschriben ist / vnd auff angeschlagenen Edictstag erschienen / ihre verschreibungen einlegen / vnd verhelffung des ihrigen auff dem verschribnen Vnderpfandt bitten vnd begeren.

Als dann soll Richter gerichtlich erkennen / daß dise einlagen vnd anzeigen / Gerichtlich sollen angenommen / daneben einem jeden vergundt vnd zugelassen sein / welcher theil von des andern eingelegten brieflichen Brücken / Abschriften begeren vnd haben wolte / daß dieselbe einem jeden mitgetheilt werden sollen / darauff dann ein jeder fermer auff das nechste Edicts Recht sein notturfft dagegen Gerichtlich für: vnd einbringen mag.

#### Der Fünfft Articul.

#### Von dem andern Edict Rechtstag.

**N**ach diesem soll weiter der ander Edict Rechtstag auff vier Wochen angefetzt / vnd durch offne Edicta verkündet werden / das mit auff hievor ergangen beschaidt ein jeder sein notturfft fürbringen / vnd also die Parteyen / wie sich gebürt / gegen einander verfahren mögen.

#### Der Sechß Articul.

#### Von dem dritten Edict Rechtstag.

**D**erauff soll Richter den dritten: vñ also den letzten Edict Rechtstag / auff vierzehnen Tag ernennen / auch ebner massen durch offne Edicta endlich verkünden / Nemlich es erscheine jemand oder nit / er nichts desto weniger die Sachen für beschloffen annehmen / vnd folgendes der prioritet vnd vorgangs halben / auff alles der Parteyen beschehenes fürbringen / erkennen wolle / was Edict Rechtens Recht ist / vnd soll vber solche drey gehalten Edict Rechtstag zu weiterer handlung keiner mehr / sonder allein der vierte zu eröffnung der endlichen erkantnuß / inhalt folgenden Articuls angefetzt / vnd auff disen dritten Tag durch die Parteyen endlich beschloffen / oder da sie nit beschliessen wolten / die Sachen durch den Richter für beschloffen angenommen werden.

## Der Sibent Articul.

Von eröffnung der endlichen erkantnuß im  
EdictRechten.

**N**un dann in Sachen beschlossen / oder die/wie gemeldet / für be-  
schlossen angenommen / sollen darauff Richter vnd Rechtsprecher  
die Erkantnuß des vorgangs halben in den nechsten vierzehen  
Tagen fürnehmen / alle Parteyen darauff erfordern / die Er-  
kantnuß abschidlich eröffnen / vnd was jedem Gläubiger / es feye vil oder we-  
nig / auch mit was Ordnung zuerkennt feye / gleich alsbald in ein or-  
denliche Sandtzettel verfassen / vnd öffentlich anschlagen lassen / damit  
sich menniglich darnach wisse zerichten. Wouerz aber von den Gläubigern  
solche zweifentliche Spruch fürgebracht wurden / derenthalsben / ob sie vor oder  
nach zesehen / der Richter auß den / in nechst vorgehenden Tituln / gesetzten Ars-  
ticuln / nit gnugsamen bericht hette / vnd derowegen für ein notturfft ers-  
messen wurde / Rechtsgelehrter rath hierüber zu erholen / in solchem fall sol-  
len ihme von dem letzten EdictRechtstag an / biß zu eröffnung der endlis-  
chen erkantnuß / vier Wochen zugelassen sein.

## Der Acht Articul.

Daß die obgesetzte Termin allein auff gemaine ainschich-  
tige Güter zuiersehen.

**N**och sollen die obgesetzte kurze Termin / so zu ernennung vnd ans-  
setzung der EdictRechtstag bestimbt / allein verstanden werden /  
wan auff gemeine ainschichtige güter geklagt wirdt / wosferz aber  
der Edicts Proceß auff Auenliche ansehenliche Güter / als Hof-  
marchen oder andere Güter / darunder mehr Stuck / nemblich  
Höf / Hueben / Sölden vnd dergleichen begriffen / fürgenommen werden / sol-  
len die Termin von acht Wochen zu acht Wochen / also biß zu eröffnung der  
endlichen erkantnuß / zwo vnd dreissig Wochen gegeben werden.

## Der Neunt Articul.

## Von waigerung / wie die im EdictRechten beschehen soll.

**N**un dann jemand durch solche erkantnuß beschwert zesein vermais-  
nen wurde / stehet jedem die waigerung an die mehrer Obrikeit /  
dahin sie gehödig / in der fürgeschribnen maß / wie die in andern  
Summarischen Processen fürgenommen wirdt / beuor / deren auch  
N 3 Richter

Richter vnd Rechtsprecher statt zethun/schuldig sein. Dife sachen aber sollen von dem Hofrath vnd Regierungen/ohn alles der Parteyen weiters fürbringen/allein auß den ersten Acten fürderlich / schleinig vnd ohn verzüg erledigt werden / vnd was dann die Regierungen / wann die sachen in den drey Bistdomb Aembtern ist / oder der Fürstlich Hofrath / an dene auch von den andern drey Regierungen weiter gewaigert werden mag / oder der Landtsfürst selbst / da die sachen durch mittel der zulässigen dessen aignē Person / anruetzung / an ihne gelangt / erkennen werden / dabey soll es ohne mittel verbleiben / wärcklich vollzogen / vnd keinem Theil weiter vergunt werden / das ordenlich Recht alsdann an die Hand zenehmen.

## Der Vierte Titul.

Von vollziehung deren im Edict Proceß ergangner  
endlichen verabschiedungen.

Der Erste Artikel.

Von vergantung der gemainen oder einschichtigen Güter.

**S**inn die erkantnuß des vorgangs halber beschehen / vnd dauon nit ordenlich gewaigert worden / auch aller Glaubiger anforderungen / wie oben verstanden / zusammen gezogen vnd erdffnet sein / alsdann sollen drey Gandt Tag nacheinander / durch einen geschwornen Gantdknecht oder Gerichtsdiener / auff offnem platz außgerufft werden / von morgens vmb neun Uhr / biß zur allfften Stundt / vñ Abends vmb ein Uhr biß in der ordenlichen Pfarckirchen das Aue Maria geleutet wirdt / ob jemand verhanden / so mehr / dann die anforderung ist / darvmb das Pfandt vergandt wirdt / darauff legen / vnd das vergandte stück an sich bringen wolte / daß derselb gehört werde. Wer dann dritten Tags vor anzug der Glocken (mit deren / bey vermeidung höchster Straff / ainige gefahr von gunst oder anderer vsachen wegen / nit nichten soll gebraucht werde) der jenig so am meisten darauff gelegt het / sein wirdet / dem sol das vergandte stück / vmb sein angebotten darlegen / da es mehrers ist dann der Glaubiger anforderung / ohn mittel heimgefallen sein.

Der

## Der Ander Articul.

Wie der jentig / dem ein Gut auff der Gandt heimgangen/  
die bezahlung laisten soll.

**E**s bißhero ihier vil von dem darlegen auf die vergandte Güter als  
lein deßhalb abgescreckt worden / daß einer gleich andern Tags  
die bare völlige bezahlung leisten müssen / aber solches für zu hart  
erachtet worden / Als soll fürterhin dise ordnung gehalten werden /  
Nemblich / wouerz einer der am maisten darauff gelegt / innerhalb drey Tas-  
gen / einen namhafften Theil an der Summen / darumben ihme das vergan-  
te Gut heimgangen / bar erlegen / vnd das vbrige auff leidenliche fristen / vers-  
gwissen vnd versichern kundte / das mit rath vnd vorwissen der andern Glaub-  
bigern / vnd nach ermessigung deß Richters vnd Vrtelsprecher / ihme gewisser  
doch wider der Glaubiger willen / nit zu lange Termin / zu völliger bezahlung  
sollen vergundt vnd gegeben werden.

## Der Dritte Articul.

Von vergandtung der hochgültigen Güter.

**N**ach deme die Termin der Edict Rechtstag / innhalt obgesetzten  
achten Articuls / dritten Tituls / (Da auf hochgültige ansehnliche  
Güter / als Hofmarchen / Edelmanssitz / oder da samentlich auff  
etlich ainschichtige Güter / Höf / Hueben vnd Sölden geklagt  
wurde) von acht Wochen zu acht Wochen gesetzt sein / so sollen Richter vnd  
Rechtsprecher gleich beym ersten Edict Rechtstag den Glaubigern fürhal-  
ten / vnd darob sein / daß sie auß ihrem mittel zwen / oder außs maist drey Cu-  
ratores erkiesen / welche dem Richter / alles mit besten trewen vñ fleiß zehand-  
len / an Aids statt sollen angeloben / sich alsdann vnuerzogenlich zusamen  
thun / vnd vor außgang zehen Wochen / die Güter in einem jedes orts Landts  
gebräuchigen anschlag bringen / vnd auf was fristen solche zu kauffen sein / fürs-  
schlagen / volgends solche außtheilen / vñ sich bestem vermügen nach bestreiffen /  
ob sie in den zwo vnd dreissig Wochen / biß die endliche erkantnuß erdffnet  
wirdt / einen tauglichen Kauffman bekommen / also die Güter ohne offentliche  
vergandtung vnd Glockenstrach verkauffen möchten.

Wo sie dann einen Kauffman bekommen / vnd den Kauff mit ihme bes-  
schließen / sollen sie doch anderst nit / dann auß ratification vnd gutheiffen  
der andern Glaubiger / oder deß mehrern theils derselben / vnd sonderlich des  
ren / welche am maisten den schaden zubefahren hetten / handeln / dieselbige as-  
ber schuldig sein / innerhalb vier Wochen / den Kauff gut zehaiffen / oder einen  
andern / der mehrer gebe / zustellen / vnd da es beschehe / soll man es dem ersten  
Kauffer / zu end der vier Wochen / ob er auch so vil wolte darumb geben / zu-  
wissen

wissen machen / vnd so er sich innerhalb acht Tagen / nach deme es ihme zu kundt gethan worden / daß er eben das / so ein anderer darauff gelegt / geben wolle / gegen einem oder anderen Curatorn erklärt / solle ime das Gut ohne weiteren einhalt / oder ferners darauff legen / verbleiben / Wolte er aber so vil nit darumben geben / soll der ander / welcher mehrers darauff gelegt / solches zu behalten / vnd auff die bestimbte fristen zu bezahlen schuldig: da aber innerhalb der vier Wochen niemand ein mehrers darauff gelegt / noch ein theil dem andern den Kauff wider auffkündt hette / alsdann der Kauff kräftig vnd vnwiderüfflich sein. Kundten aber die Curatores ihrer pflicht nach den Kauff vmb das / was einer darauff leget / nicht schliessen / sollen sie doch wo möglich / mit ihme also handeln / woser: auff der Gandt niemandt ein mehrers / als er / mit welchem sie des Kauffs halben also handeln / darauff legen wurde / es alsdann auff solchem fall ein richtiger beschloßner / vnwiderüfflicher Kauff sein soll.

Wo aber je vber allen angewendten fleiß / vor eröffnung der erkantnis kein Kauffer zu bekommen / soll alsdann / wie bey den gemainen Gütern / die öffentliche vergandtung / mit dem Glockenstraich fürgenommen werden / doch solcher gestalt / welcher am meisten darauf legt / derselb eben die bezahlungsfristen haben soll / welche die verordnete Curatores anfangs gemacht / vnd bey der außfallung / denen so kauffen wolten / fürgeschlagen haben.

### Der Vierte Articul.

#### Wie die Curatores mögen erkieset werden.

**D**erweil sich offte begibt / daß die Gläubiger sich selbst in erkiesung der Curatorn nit vergleichen künden / vnd entzwischen / in dem sich ein jeder entschuldigen will / vil zeit vnnützlich verfleust / in solchem fall sollen Richter vnd Rechtsprecher amts halber völlige macht haben / nach beschaffenheit der Gläubiger geschicklichkeit / vnd erwegung aller vmbstand / noch auff den ersten Gandt Rechtstag Curatores auß den Gläubigern fürzenemmen / vnd ihnen / sie sein sonst vnder was Gerichtszwang sie immer wollen / solche verrichtung auff gemainen der Gläubiger zimlichen Vnkosten / der alsdann nach dem Gerichtskosten / vor allen dingen / soll hinc dan gezogen werden / aufzutragen / mit dem anhang / welcher sich solcher vom Richter aufgetragner curatel verwiderte / derselb sein forderung soll verlorren haben.

Weren aber vnder den Gläubigern je keine so taugliche Personen / vnd kundten die Gläubiger auch sonst niemand bekommen / der sich vmb gebürliche vergleichung / gutwillig wolte gebrauchen lassen / sollen sie dem Richter einen fürs schlagen / vnd derselb (wo er kein rechtmessige chehaffte entschuldigung



ung hette) sich gebrauchen zelassen schuldig sein / auch Richter / da er in seinem Gerichtszwang gefessen / ihme solche Verwaltung aufftragen / oder da er vnder einem andern Richter / demselben hierumben zuschreiben / Welcher alsdann zu befürderung des Rechtens einem solchen die angeregte Curatel, gegen gebürlicher Belohnung soll anbefehlen / also ein Obigkeit der andern die Hand bieten / Vñ ist alsdan also ein solcher Curator schuldig dem Richter / vor welchem die Handlung schwebet / gebürliche Pflicht zuthun / so wol als die andere / die eintweders selbs Glaubiger / oder vnder des Richters Gerichtszwang sein.

## Der Fünffte Articul.

## Vom Einstandt der Glaubiger in die Güter.

**D**ann wegen der Güter / darauff geklagt wirdt / mit jemanden ein Kauff auff güthaißen der Glaubiger getroffen / aber ihrer mehr / dann einer / den Kauff also annehmen wolten / sich aber deshalben in der Güte nicht vergleichen möchten / soll hierinnen jederzeit der jenig Glaubiger / welcher nach denen / die völliig bezahlt werden / der erste ist so verlieren muß / vor den andern den Vorzug haben / vnd so er nit wolte / widerumb der nechst nach ihme / vnd also fortan.

## Der Sechst Articul.

## Von deme der die angenommene Bezahlungs Fristen nicht helt.

**I**n jeder der ein güte / das auff die Handt kombt / kauffen oder annehmen willens ist / hat zuvor wol zuberechnen / ob vnd wie er die bewilligte vnd angenommene Bezahlungs Fristen halten könde / dann im fall er deren eine oder mehr nit halten wurde / soll er den Glaubigern / die sonst bey dem gemachten Kauffschilling etwas zubekommen gehabt / sie gehen gleich dem Einthuer vor oder nach / allen Vnkosten / den erlidtnen / auch künfftigen schaden vnd nachtheil / vnd alle andere Nutzungen / so sie haben könden / bis auff den wenigsten Haller erstattē / vnd deshalben nit allein das jenig / was er allberait baar bezahlt hette / sonder da solches nicht genug / auch andere sein Haab vnd Güt hierumben verpfendt sein / vnd angegriffen werden.

Gandt Proceß/  
Der Sibent Articul.

Welcher massen auch die gemaine einschichtige Güter  
mögen verkaufft werden.

**N**ach dem sich aber / wie die Erfahrung zuerkennen gibt / selten zu  
trägt / daß im Gandt Proceß der werth der Güter / welche vergandt  
werden / die Summen der Schulden vbertrifft / oder auch densel-  
ben gleich ist / sonder gemeinglich der Schuldenlast vil grösser / als  
so gar selten einer zufinden / der mehrer auff die Pfandt legt / als darauff ver-  
schriben ist / also soll den Glaubigern / mit zuhün vnd vorkwissen der Obzig-  
keit / oder mit gütthaißen der Glaubiger zugelassen sein / auch die gemaine ein-  
schichtige Güter vnd Stuck / oder die Gerechtigkeiten / die der Schuldner  
darbey hat / vnder wehrendem Gandt Proceß / so hoch sie könden / zuverkauff-  
sen.

Der Acht Articul.

Wie den Glaubigern die verschribne Stuck  
haimbgehen.

**A**ber niemandt verhanden sein wurde / der ein mehrers auff das  
vnderpfandt legte / als darauff verschriben / vnd darumben es ver-  
gandt würdet / auch das Vnderpfandt sonsten nicht hette mögen  
verkaufft werden / wie in dem dritten / vnd dann im nechst vorge-  
henden Articul gemeldt ist / so soll das selb / es sey ein hochgültig oder gemai-  
nes Gut / dem jenigen / so es auff die Gandt gebracht / da er allein ist / vnd  
sonsten niemandt klagt hette / für sein anforderung haimbgefallen sein / Wo  
aber der Glaubiger mehr werē / so darauff versichert / sol es dē / welcher die letzte  
Verpfandung darauff hat / haimbgehen / Er aber schuldig sein / alle andere / so  
Ältere Verschreibungen haben / oder ihme sonsten in der Erkandnus fürge-  
setzt / sambt dem Gerichts Costen zu bezahlen / nach Inhalt des hievor gesetz-  
ten andern Articuls. Stünde aber der letzte Glaubiger im zweifel / ob ihme  
nütlicher sene / das Vnderpfandt also anzunehmen / oder andern volgen zu  
lassen / vnd sein forderung zu verlieren / welches ihme dann bevor stehet / so sol-  
len ihme nach dem dritten Gandttag / noch drey Täg zu bedacht gelassen  
werden / in welchen dreyen Tügen sich auch die andere vorgehende Glaubiger  
bedencken sollen / wann die nachgehenden ihre Spräch verlieren wol-  
ten / ob sie alsdann das Pfandt annehmen / vnd die  
vorgehende befriedigen wollen.

## Der Neunt Articul.

## Von der andern Bandt.

**V**erde sich dann gleichwol einer vnder den letstern Glaubigern erklären/das er das vergandte Gut vmb sein forderung wöll annehmen/vnd die vorgehenden befriedigen/so solle ihme doch das Vnderpfandt nicht alsbalden eruolgen / sonder dasselb gleich des andern Tags wider mit außsprüfung des verlustes weiter vergandt werden/ob sich noch jemand befinden möcht/ der den Glaubigern/ die sonst ihre Sprüch verlieren müssen / zu gutem ein mehrers als der jenig / welcher es vmb sein forderung annehmen wöllten / darumben geben wolt / Doch solle diese andere Bandt / nicht auff drey/ sonder auff einen Tag außgehen / vnd da niemandt mehr darauff legen wöllten / alsdann das Vnderpfandt dem jenigen Glaubiger / der es vmb seine Sprüch angenommen/ gegen entrichtung des Gerichtsvnkosten / vnd der vorgehenden Glaubiger verbleiben.

## Der Zehent Articul.

Wie dem einthuer des vergandten Stucks die einantwortung beschehen soll.

**S** bald dann der einthuer des vergandten Stucks den ersten bewilligten theil an der Kauffsummen erlegt / vnd vmb den vbrigen Rest/solchen auf die bestimbte fristen zu bezahlen / sich gnügsamb versichert / alsdann soll der Richter schuldig sein / ihme einen ordentlichen Bandtbrief mitzethailen/vnd die einantwortung Gerichtlich thun lassen.

## Der ailffte Articul.

Zu was Zeit/ vnd wie der Schuldner sein Guet wider ledigen mög.

**M**it auch der/welchem das Stuck/so vergandt wirdt/zugehört/nicht obereilt / sonder seiner / so vil das Bandtrecht erleiden mag/verschont werde / so würdt hiemit zugegeben/wouer: er in wehrens dem BandtProcess / doch vor eröffnung der erkandtnuß sein Guet noch ledigen/vnd allen Vnkosten / so dem Gericht vnd den Glaubigern

aufgeloffen ist / bezahlen wolt / daß er noch gehört / vnd ihme desselß statt gethon / aber nach eröffneter erkantnuß / ihme ainiger zugang nit mehr gestattet werden soll.

Der zwölffte Articul.

Von abstellung vbriger Vnkostens.

**A**uf daß sich niemand vngewöhnlichen Gandt vnkostens beschweren mög / soll in diesem Gandt Proceß aller vbriger Vnkosten gantzlichen abgeschnitten / vnd hiemit ernstlich beuolchen sein / daß in demselben mehrers nicht genommen werde / dann in andern gemeinen Gerichtlichen Processen die Landtsordnung zuläßt.

Der dreyzehent Articul.

Von der Hofmarchsherrn Gandt.

**W**elche dann auß den Landtsassen Hofmarchen haben / in denen sie der Gandt bißher in offenbarem gebrauch gewesen / denen ist hiemit zugelassen / dieselb diser Ordnung gemäß / hinfüran bey ihnen auch anzustellen / welche aber die Gandt bißher nicht gehabt / sollen schuldig sein / Im fall es zu wirklicher vergandtung der ligenden Güter kombt / die Gandt in den Landtgerichten fürgehen zulassen.

Im fall es aber nit zu wirklicher öffentlicher vergandtung der ligenden Güter kommen thäte / sonder dieselbige sonsten außserhalb der Gandt verkaufft wurden / also es allein vmb die außtheilung des erlösten Kauffschilings / nach eines jeden Glaubiger freyheit / zethun were / soll dieselb handlung vnd prioritet erkantnuß einem jeden Landtstand / der sonsten das Gericht derselben orten hat / verbleiben.

Der vierzehent Articul.

Von vergandtung fahrender Haab.

**N**ach deme sich vilmals begibt / daß nit ligende Güter / sonder allein fahrende Haab / vnd etwa vmb geringe Schulden außgepfendt werden / vnd hierzu mehr als ein Glaubiger sprechen thut / mit denselben ist vnnöth / jetztgehörten Gandt Proceß der länge nach

nach anzustellen / sonder man soll darinnen schleuniger verfahren / also daß die Pfandt vierzehnen Tag bey Gericht / so wol bey der Ständ Hofmarchen / Stätt vnd Märckten / die der Gantung befügt / oder sonst das Gericht haben / als den Landt Gerichten / ligendt bleiben / vnd der Schuldner macht hab / dieselben in solcher Zeit mitbarer bezahlung richtig zumachen / vnd wider an sich zebringen / da aber solches nit geschicht / sollen die Pfandt in dreyen / oder da der Pfandt vil weren / vnd in drey Tagen süglich nicht vergandt werden möchten / nach ermessung der Obigkeit / vnd gelegenheit der Pfandt in mehrern Tagen öffentlich vergandt / vnd dem / welcher am maiste darauff liegt / zuerkennet werden / Im fall aber niemand darauff / oder doch weniger als die Schuldt / darumb in Gericht geklagt worden / antrifft / leget / sol man dieselben so hoch verkauffen als man kan / vnd was darbey zur bezahlung der Schuldt abgehret / dem Schuldner noch mehrers ausgepfendt werden / biß die Gläubiger ihrer richtigen forderung / völliß bezahlt seind. Da er aber mehrers nicht / dann solche Pfandt hett / vnd zwischen den Gläubigern ein prioritet vnd vorgang were / soll man es dem ersten Gläubiger vmb sein Schuldt einantworten / es wolte dann jeder nachuolgend die vorgehende / mit entrichtung derselben forderungen / hindanlösen / Haben aber die Gläubiger sambtlich gleiches Recht / soll man gleich anfangs die Pfandt schätzen / ob es jemandt vnder den Gläubigern vmb die Schätzung wolte annehmen / beschehe es nit / vnd kundten die Gläubiger sich auch eines andern Kauffs mit einander nit vergleichen / soll Richter dieselbe / so hoch als man kan / verkauffen / vñ das gelöste Geldt vnder die Gläubiger / nach der groß jedes forderung / was auff jeden Gulden belauffen mag / außtheilen. Hette aber der Schuldner seinem Gläubiger selbst ein Pfandt versetzt / vnd in sein Hand geantwortet / oder da die Obigkeit / auf anrueffen eines Gläubigers / den Schuldner pfendt / vnd das Pfandt dem Gläubiger geantwortet / vnd weren sonst keine andere Gläubiger / die zu solchem Pfandt klagen / soll es damit gehalten werden / wie in den Landtrechten in dem ~~ausßen vnd~~ <sup>zweyten</sup> Tituln / in vnderchiedlichen Articulu begriffen ist.

## Der fünffzehent Articul.

## Von den ordenlichen Gantläden.

**D**och wo an etlichen orten ordenliche Gantläden sein / soll denselben durch dise Ordnung / in Vergantung vnd Verkauffung der fahrenden Pfandt / nichts benommen sein.

## Von Vergandung essender Pfanden.

**A**ber essende Pfandt außgepfendt/sollen dieselben in den Pfandts  
 stall gestellt / daselbst auff des gepfendten Vncosten drey Tag  
 erhalten / vnd so sie in solcher zeit nit ledig gemacht / durch offne  
 Gandt (darzu dem Gepfendten verkündigt sene) noch drey Tag  
 außgerufft / vnd darmit verfahren werden / wie hier oben mit Vergandung  
 der Fahrnuß geordnet ist.

## Beschluß.

**N**o soll diese Ordnung in ihr Würckung gehen / vnd darnach ver-  
 fahren werden / allermassen im Beschluß bey dem Summarischen  
 Proceß angezeigt ist.



# Verichtsordnung

der Fürstenthumben Obern  
und Nidern Bayern.

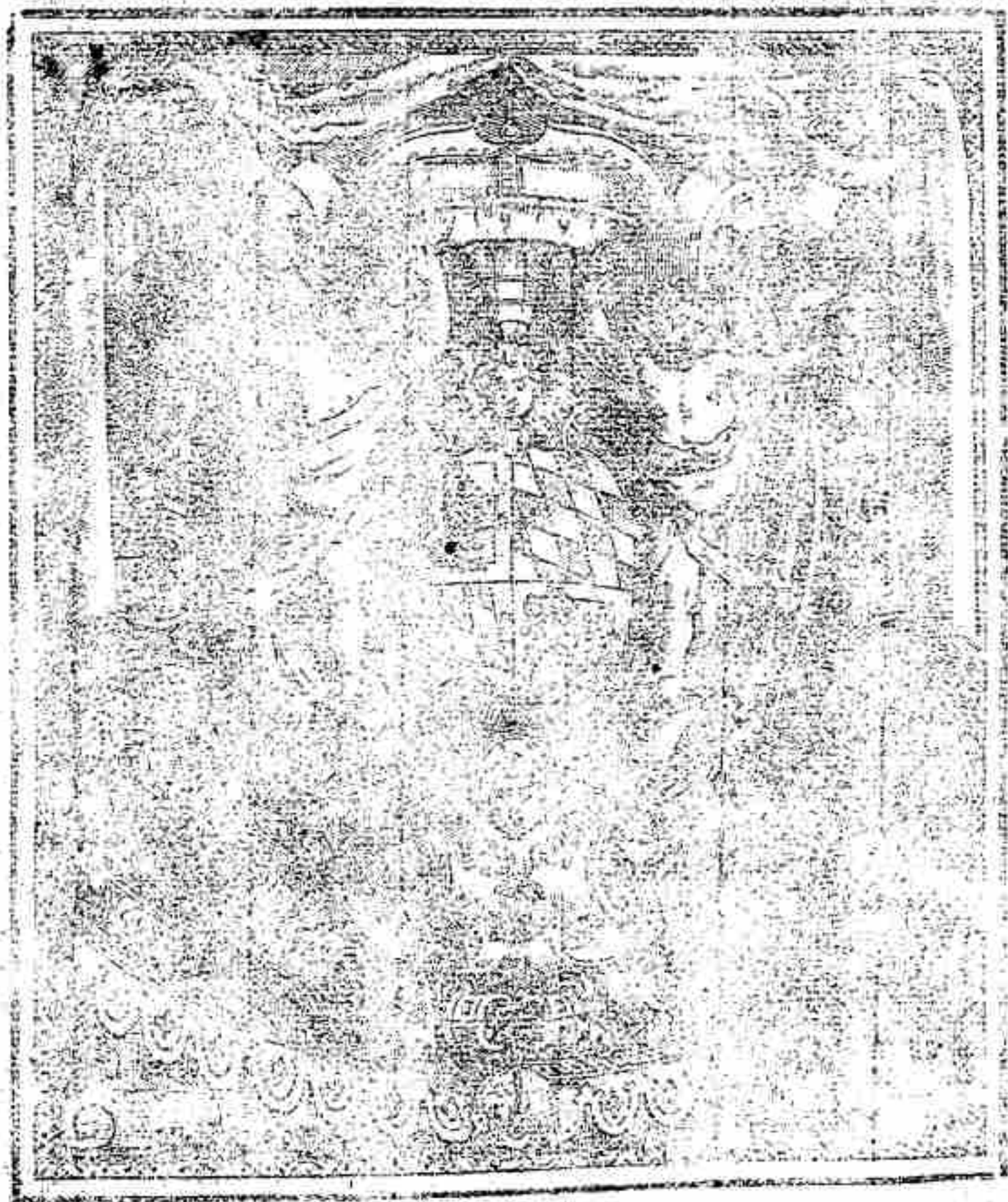


Getruckt zu München / durch Nicolaum Henricum,

M. D C. XIV.

# THE HISTORY OF THE

ROYAL SOCIETY OF LONDON  
AND THE  
ROYAL SOCIETY OF EDINBURGH



BY JOHN WALLIS, M.A. F.R.S. &c.

LONDON: Printed by J. Sturges, in the Strand, 1712.



# Register vber die Gerichts- Ordnung.

## Der Erste Titul.

### Von besetzung des Gerichts vnd Ahdspflichten der Personen darzu gehörig.

#### Das Erste Gesatz.

Wie Richter / Gerichtschreiber / vnd Fronbotten sollen angenommen  
vnd verordnet werden. 95

II. Von der Richter Ahd/wie die schwören sollen. *ibid.*

III. Daß ein jeder Richter/im eingang seines Ampts/so er geschworen  
hat / dessen ein Verkundt für das Gericht bringen soll. 97

IV. Von Besizern / vnd Brtheilsprechern / wieuill der sein / wie die  
erwöhlt/auch daß füran allein sie vnd nit die Vorsprechen/der Brtheil ange-  
fragt sollen werden. *ibid.*

V. Von der Besizzer/Brtheiler / vnd Rechtsprecher Ahd. 98

VI. Von Gerichtschreibern vnd derselben Ahd. 98

VII. Von Fronbotten vnd derselben Ahd. 99

VIII. Von den Hofgerichts Botten. 100

IX. Das ein jeder Richter / so er zu Gericht sitzt seinen geschwornen  
Schreiber vnd Fronbotten / sambt dem Gerichtsbuch bey ihm soll haben. 101

X. Von des Gerichts Procuratorn / Vorsprechen vnd Rednern / vnd  
wie die zum Gericht schwören sollen. 101

XI. Von frembden Anwälden vnd Rednern / die zu dieser Gerichts-  
ordnung oder dem Gericht nicht geschworen seynd. Auch von denen / die  
ihnen selbs reden / wie sie den Ahd / geuarde / vnd boßheit zuuermeiden / zu  
schwören schuldig seind. 102

## Register

- XII. Von Vorsprechen in der Sach verwandt. 102
- XIII. Von bestellung der Vorsprechen. 103
- XIV. Daß die Herrn zu ihren Leuthen in Recht stehen mögen. 103
- XV. Von versäumnuß der Vorsprechen. *ibid.*
- XVI. Von den Hofmarchen vnd Gerichten / die das Gericht dermassen / wie vorstehet / mit zubesehen haben. *ibid.*
- XVII. Daß die Hofmarchs Herrn / ohn der Partey entgelt die Rechte besehen sollen. 104
- XIIX. Daß der Hofmarchs Herr / so er nit souil geschickter Leuth hat / das Gericht mit frembden Vmbfassen besehen mag / oder die Parteyen in die Fürstlichen Landt / oder Hofgericht weisen. 104

## Der Ander Titul.

# Von Fürbotten / Ladungen vnd Fürheischungen zu Recht / wie die erlangt vnd ver- kündet sollen werden.

## Das Erste Befah.

Wie die Richter / die Fürbott / vnd Ladungen sollen zu lassen / vnd Recht Edg sehen. 105

II. Daß der Kläger sein Klag / mit der ersten Ladung dem Beklagten mag zuschicken / oder auff den ersten Gerichtstag Mündlich oder Schriftlich fürbringen. 106

III. Von Fürheischung vnd Ladung eines Gerichtsmans / der sich nit anheims enthelt. 107

IV. Wie die / so sich auß bößheit oder geuerde verbergen / vnd anheims nit lassen finden / geladen / vnd ihnen zu Recht verklündet soll werden. 108

V. Daß ein jeder auff erforderung eines ordenlichen Richters / zuerscheinen schuldig sey. 109

VI. Von

## Über die Gerichts-Ordnung.

- VI. Von Ladungen vnd verkündungen in hangendem Rechten / vnd wie der Richter derhalben / so ein Partey darüber aussen bleibt / allweg erfahren soll. 110
- VII. Wie der Richter handeln soll gegen dem / der nit Recht wolt nemen / vnd im Landt gefessen wer. 110
- IIIX. Wie sich der Richter halten soll gegen dem / der in hangendem Rechten / auß seinem Gericht zeucht. 111

### Der Dritte Titul.

## Von vnghehorsamb des Klagers vnd Antwoorders / vnd wie wider die vnghehorsamen / mit verkündung / vnd weiterer verfarung / im Rechten soll gehandelt werden.

### Das Erst Gesatz.

- Von vngheorsam / vnd in wieuillerley Gestalt einer im Recht für vngheorsamb geacht wirdet. 111
- II. Was von dem gehorsamen Theil auff des vngheorsamen aussen bleiben / begeret / vnd vom Richter erkent werden mag. 112
- III. Von vngheorsamb des antwoorders / auff das erst Fürbott vnd Ladung. 112
- IV. Von vngheorsamb des Antwoorders / auff das ander Fürbott. 113
- V. Von vngheorsamb des Antwoorders / auff das dtitt Fürbott. 114
- VI. Wie wider den vngheorsamen Antwoorder / durch den ersten obanzgezagten wege / auff Klagers begeren / vnd anruffen vmb die Einsatzung auß erster erkantnuß / von dem Richter soll gehandelt werden. *ibid.*
- VII. Wie der vngheorsamb / so er in Jarsfrist zu Recht kombt / die besitzung seines Guts widerumb erlangen mög. 115
- IIIX. Was zu erlangung der Einsatzung auß erster erkantnuß gehörig ist. 116
- IX. Wie / vnd wann das ander Decret vnd Erkantnuß / erlangt werden vnd beschehen soll. 117

## Register

- X. Wie wider den ungehorsamen Antwortter/durch den anderen/obanz  
gezeigten weeg/ine auff begeren des Klagers/omb ein Buß oder Gelt zestrafs  
fen/in Recht verfahren soll werden. 118
- XI. Wie wider den ungehorsamen Antwortter/durch den dritten obanz  
gezeigten weeg/ihme auff begeren des Klagers das Gericht zuerbieten / im  
Rechten gehandelt soll werden. 118
- XII. Wie wider den ungehorsamen Antwortter / durch den vierten ob  
angezeigten weeg/auff Klagers klage / in der Hauptsach mag verfahren vnd  
gehandlet werden. 119
- XIII. Von des Klagers ungehorsamb vor vnd nach beuestigung des  
Kriegs. 120
- XIV. Das Ehehafft noth / redlich vrsach vnd verhinderung die vors  
angezeigten ungehorsamb entschuldigen. 120
- XV. Wo Ehehafft noth in Rechte nit außgeföhrt werden/wie alsdann  
der Klager oder Antwortter soll gehöret werden. 121
- XVI. Was Ehehaffe noth vnd redlich vrsachen seyen / die einen von  
seiner ungehorsamb entschuldigen. 121
- XVII. Von Ehehaffter not/die einen an seiner Zeugnuß irrt. 122

### Der Vierte Titul.

**Von Anwälden vnd Gewalttha  
bern/wie die im Rechten gesetzt vnd zugelassen sollen werden.**

#### Das Erste Befah.

- I. Das ein jeder / ohn sonder vrsach einen Anwald zum Rechten sehen  
mag. 123
- II. Wer ein Anwald sein mag oder nit. 123
- III. Welchen Personen/auf verordnung der Recht/Anwald/Vertret  
ter vnd Vorsprecher/so man an etlichen orten Anweiser / vnd in Latein Cu  
ratores nennt/zu ihren Rechtsachen sollen geben werden. 124
- IV. Wie einer vor Gericht seinen Gewalt soll vbergeben. 124

## Über die Gerichtsordnung.

- V. Von Form Schriftlicher Gewaltsbrieff. 125
- VI. Von besiglung oder auffrichtung der Gewaltsbrieff anderwärts aufgebracht. 127
- VII. Daß kein frembde Person ohn gewalt den andern im Rechten mag vertreten. 127
- VIII. Daß kein Schörg klag führen/oder eins andern Anwald sein soll. 128
- IX. Daß ein Fraw oder Weibs Person ihr selbs sachen Haab vnd Güter im Rechten mag vertreten vnd verantworten. 128
- X. Daß ein gesippte Person die ander im Rechten vertreten mag. Ibid.
- XI. Wie ein Ehemann sein Haußfraw im Rechten mag vertreten. 129
- XII. Daß ein Fraw ihren Mann im Rechten nit mag vertreten. 129
- XIII. Von Vogtschafften zum Rechten. Ibid.
- XIV. Von geschwornen versicherung oder Caution. 130

### Der Fünfft Titul.

**Wie man im Rechten Klag fürbringen/ vnd die Außzug vnd Gerichtstäg vor vnd nach der Antwort/ bis zum beschluß der Sachen darauff halten/ auch den Ansgenarde vnd boßheit zu vermeiden/ schwören/ vnd auff die Articulirte Klag verfahren soll.**

#### Das Erste Gesatz.

Wie die form vnd wesentliche stück einer jeden gemeinen Klag im Rechten sein sollen.

I. Daß die Gerichtschäden nit eingeführet vnd gebetten werden/ vnd die Vorsprechen die Recht fürderen/ vnd gefährlich nit verziehen sollen. 131

II. Daß die Parteyen/ auch Anwald vnd Redner Schmach vnd Laufferwort zu den Sachen nit dienßlich/ meiden sollen. 132

III. Wie der Klager sein Klag in Schrifften oder mit Worten/ im Rechten soll fürbringen. 132

# Register

- V. Wo ein Richter oder Beambter vor Gericht zu klagen haben/wie sie das thun sollen. ibid.
- VI. Umb Klag vnd Ausspruch hinder zweyen Gulden. 133
- VII. Wie in ringschüssigen auch anschenlichen sachen in Recht gehandelt vnd verfahren soll werden. 133
- VIII. Wie Antwortter gethaner Klag Abschrift/vnd darauff seinen besdacht vnd zeit/die Klag zuuerantworten/oder sein auff: oder außzüglichen Einred fürzwendenden begeren mag. 134
- IX. Daß die außzüglichen Einreden nach ihrer Ordnung / Schriftlich oder Mündlich/mögen fürgebracht werden. 134
- X. Wie sich der Antwortter/in fürbringung seiner außzüglichen Einred/wider die verdächtlichen Richter: oder Brtheller/halten soll. 135
- XI. So Richter vnd Brtheller/die vrsachen der argwödnigkeit / für genuegsam erkennen / wie alsdann / daß Richter oder Besitzeramt andern beupolchen/oder für das Obergericht gewisen werden soll. 135
- XII. Wie der Antwortter / so das Gericht sein außzüglich Einrede der verdächtlichkeit nit für genuegsam acht/dauon appellieren mag. 136
- XIII. Was Vnderschied sey/zwischen außzüglichen vnd endlichen Einreden/vnd Außzügen/vnd wie der Beklagte sich der gebrauchen mög. 136
- XIV. Wie von einem Termin vnd Gerichtstag auff den andern/in der Hauptsach/ auch in den außzügen vnd endlichen außzügen / der ersten Instantz, im Rechten/vom Klager vnd Antwortter soll verfahren werden. 137
- XV. Wie lang ein Termin vnd Gerichtstag vom andern soll gehalten werden/vnd wieuill ein Partey Red oder Schrifften einlegen mög. 140
- XVI. Wie sich der Antwortter / so er den Krieg will beuestigen / halten soll. 140
- XVII. Wie der Eyde für geuärde/von jeder Partey mag erfordert/vnd geschworn soll werden. 141
- XVIII. Wie der Eyde boßheit zuuermeiden vom Richter mag auffgelegt vnd geschworen soll werden. 142
- XIX. Wie sich Klager vnd Antwortter / nach beuestigung des Kriegs auff die Articulirte Klag halten sollen. 142
- XX. Wie

## Uber die Gerichtsordnung.

XX. Wie der Antwortter/auch Klager / die vnformlichen vnd vndienstlichen Articul/zumerwerffen begeren / auch der Richter die / vnd ander position durchstreichen vnd aberkennen mög. 143

XXI. Wie Antwortter auff die zugelassen positionarticul sol antworten. 144

XXII. Wie sich Klager/auch Richter / so auff die positionarticul geantwort ist/halten sollen. 144

XXIII. Wie es gehalten soll werden / so der Antwortter entlich exceptionalarticul wider die articulirte Klag einlegt. 145

XXV. Daß Richter/in der Hauptsach/mit versarn soll/so der Antwortter seinen behelff / allein auff den endlichen Auszug setzt / vnd in was Form der Antwortter/denselben Auszug fürwenden mag. 145

XXV. Wie die Weißarticul auf die positiones sollen gestellt werden. 146

### Der Sechste Titul.

**Wie einer dem andern deß widerrechtens sein / vnd was Form vnd Vnderscheid in Widerrechten vnd Gegenlagen gegen dem Inwohner vnd Gast gehalten soll werden.**

#### Das Erste Gesetz.

Wie Antwortter seinen Anklager/so beynd im Land gefessen seind/vor sein deß Antwortters Richter / mit gegenklag / so der ersten Klag anhangt / fürwenden mag. 147

II. Wie der Gast vnd Ausländer / dem Inwohner deß Widerrechtens schuldig ist. 147

III. In welcher zeit/die Gegenklag fürgebracht soll werden. 148

IV. Daß in sachen der Klager vnd Gegenklager / gleichformig miteinander im Rechten versarn/vnd geurtheilt werden soll. 148

V. In was fallen das Widerrecht nit statt hab. 149

Register  
Der Sibend Titul.

Von zeugnuß vnd weisungarti-  
culn / vnd wie mit stellung vnd verhörung der Zeugen / vnd  
Einreden wider derselben Personen vnd Zeugnuß / auch mit einlegung briefe-  
licher Brkünd vnd fürbring der weisungen in mancherley gestalt  
verfarn vnd gehalten soll werden.

Das Erste Gesatz.

- In was zeit die weisung sollen vollführt / vnd wie die Fragsstück mögen  
eingelegt werden. 149
- II. Wie die Zeugen zu ihrer sag mit dem Quid sollen gefertigt werden. 150
- III. Wie die Zeugen / vnd jeder in abwesen des andern verhört / vnd die vns  
berflüssigen Fragsstück verworffen sollen werden. 151
- IV. Wie man Compassbrieff geben soll. 152
- V. Von saumsfall vnd ungehorsam der Zeugen. 152
- VI. Von öffnung der Zeugen / vnd wie man darnach im Rechten soll hand-  
len. 153
- VII. Daß nach öffnung der Zeugen / kein Partey vber vorig Articul oder  
denselbigen ganz widerwertige / weiter Zeugen stellen mög / es weren dann  
Instrument oder besiglet Brieff. 154
- IIIX. Von beweisung in gemein / vnd wie die in mehr gestalt beschehen mös-  
gen. 154
- IX. Von beweisung in peinlichen sachen. 155
- X. Wie das eygenthumb / eines ligenden oder fahrenden Guts / soll bewis-  
sen werden. 155
- XI. Von beweisung der entsetzung. 156
- XII. Wie ein Anwald oder Gewalthaber seinen gewalt mög bezeugen. 156
- XIII. Wie Brthel vnd Gerichtshandlung bewisen werden mögen. 157
- XIV. Wie



## Über die Gerichtsordnung.

- XIV. Wie ein Gerichtshandel / so in einer sachen ist ergangen / in der andern beweifung mag thun. 157
- XV. Wie Ehehaft noch vnd ver hinderung eines abwesenden / mit anzeigung redlicher vrsachen seines aussenbleibens / mögen bewifsen werde. *ibid.*
- XVI. Von beweifung der Statuten, Landtrecht / gebrauch vnd gewonheit in Bayern. 158
- XVII. Von beweifung der Erbschaften vnd Erbfälle / auß krafft eines Testaments vnd letzten willens. 159
- XVIII. Von beweifung der Erbschaften / ohne Testament vnd geschaffter welche den nechst gesipten Erben oder Freunden anfallen. 159
- XIX. Von beweifung der Siptschafft. 160
- XX. In was fallen / gezeugnuß / so außs nein gestelle wirdet / zugelassen sein. 160
- XXI. Von beweifung zugefügter schädē vergwältigung vñ schmach. 161
- XXII. Von Copien / Abschriften vnd Transumpten, auch andern brieflichen Urkunden / wie die beweifung thun mögen. 162
- XXIII. Was zu glaubwürdigen Instrumenten / Transumpten, vnd Vidimus gehört. 163
- XXIV. Welche Personen mit Zeugen sein mögen / auch in welchen fallen / die Weibsbild / Fronbotten / auch Vatter / Mutter vnd Brüder zeugnuß geben / zugelassen werden. 164
- XXV. Umb zeugnuß vber ein Todten umb Schuld so man nent vberholtigen Mund. 165

### Der Achte Titul.

## Wie die Beschlußred vnd Recht

sag beschehen sollen / vnd in was fallen die Parteyen nach Beschluß der Sach mögen gehört werden / auch wie sich hernach der Richter soll halten.

### Das Erste Befah.

Wie die Parteyen beschliessen / vnd nach beschluß der Sach weiter nit gehört / werden sollen.

## Register

- II. Wo ein Parthey nit wolte beschliessen/ wie sich alsdann der Richter soll halten. 167
- III. In was fällen/ auch wie ein Parthey/ nach beschluß der Sach/ mag gehört werden. 167
- IV. Mit was Form die Rechtsfäß beschehen sollen. 168
- V. Daß nach beschleßung der Sach/ zuvorab in den Fürstlichen Hofgerichten Rathschlag eingelegt mögen werden. 169
- VI. Was Richter nach gethanen Rechtsfäßen/ so er der Brthel halb etwen bedacht nimbt/ den Parteyen für Abschied geben soll. 169
- VII. Wie sich Richter in öffnung der Brthel halten soll. 169

## Der Neunte Titul.

**Von Brtheilen / was vnder schid**  
zwischen Bey vnd Endurteilen sey/ vnd wie man die schöpfen vnd geben/ vnd die Gerichtschäden ertheilen soll/ auch in was fällen ein Endurtheil nichtig sey.

### Das Erste Gesatz.

- Was ein Vnderredlich oder Beyurthel sey. 170
- II. Wieder Richter nach beschleßung der Sach ein Beyurthel mög geben. 171
- III. Was ein Endurthel sey/ vnd wie man die geben soll. 171
- IV. Daß ein jede Endurthel nach gestalt der Klag formirt soll werde. 171
- V. Was zierlichkeiten zu einem Endurthel gehören. 172
- VI. Daß kein sonder vrsach oder vnder schid vnd geding in den Endurtheilen gesetzt werden soll. 172
- VII. Wie vnd in welchen fällen in den Brteilen die Gerichtschäden mögen erkent vnd aufgehoben werden. 173
- VIII. In was gestalt ein Endurthel für nichtig oder vngerecht angefochten/ vnd abgethan mag werden. 174
- IX. In was fällen ein Endurthel nichtig sey. 174

Über die Gerichtsordnung.

Der Zehend Titul.

Von Appellationen, vñ wie die beschwerten/ von Bey- vnd Endurtheln appellieren vnd dingen mögen/ auch wie derhalben Appostl vnd Brkündt begert vnd geben: vnd was zu vollführung der appellation gethan werden soll.

Das Erste Gesatz:

- Was appellieren sey. 176
- II. In was zeit von einer Urthel appelliert soll werden. 176
- III. Wie man vor dem Richter/ auch Notarien appellieren mag. 177
- IV. Was einer formblischen appellation wirkung sey. 177
- V. Von dem Ayd welchen der/ so appelliert/ schwören soll. 179
- VI. Wie von Bey- vnd Endurtheln von den Vndern Gerichten/ für die Fürstlichen Hofgericht appelliert mag werden. 180
- VII. Wie in den Fürstlichen Hofgerichten von den Beyurtheln für das Cammergericht appelliert mag werden. 180
- VIII. Wie von Bey- vnd Endurtheln für das Cammergericht zu appellieren soll gestatt werden. 181
- IX. Das weder von Bey- vnd Endurtheln/ noch anderen Decreten/ da die Hauptsach fünffhundert Gulden/ oder darunder werth ist/ für das Cammergericht ze appellieren nit gestatt soll werden. 182
- X. Wie vnd in welcher zeit die appellation vnd geding für die Fürstlichen Hofgericht sollen geantwort werden. 183
- XI. Wie man von Endurtheln appellieren soll. 184
- XII. Welche appellationes für mutwillig/ freuelich vnd offenbar vn- gerecht gehalten werden. 184
- XIII. In was zeit/ nach gebrauch der Landen ze Bann/ die appellation für das Keyserlich Cammergericht gebracht soll werden. 185
- XIV. Von Apposteln, vnd in wievilerley gestalte die seyen/ vnd geben werden mögen. 186

## Register

- XV. Wie die Appostl begert vnd in den vndern auch Hofgerichten/  
geben sollen werden. 186
- XVI. Wie es gehalten soll werden/so die Hofrichter die GerichtsActa  
für appostolos geben. 188

### Der Ailffte Titul.

**Von newen fürnehmungen in**  
hangender Appellation, vnd in was fällen die appellation für  
verlassen/vnd gefallen geacht. Auch was vnd wieuill fatalia zugelassen  
mögen werden/vnd wie darüber allein in den Fürstlichen Hof-  
gerichten erkantnuß soll beschehen.

#### Das Erste Gesatz.

- Was newe fürnehmen in hangender appellation oder Rechtsfertigung  
seyen. 189
- II. Was vnderschied sey/zwischen den newerungen/so in appellation  
vnd Rechtsachen von einer End, oder Beyurtel beschehen. 189
- III. Wie man vor den Fürstlichen Hofgerichten/von wegen fürgenom-  
mer newerung Gerichtlich handeln mag. 190
- IV. In was fällen die Appellation für desert, verlegen vnd gefallen  
gehalten/vnd erkentt mögen werden. 191
- V. Was fatalia seyen/vnd wieuill deren zugelassen mögen werden. 193

### Der Zwölffte Titul.

**Von mäßigung der Ge-  
richtschäden.**

#### Das Erste Gesatz.

- Wie die obsigend Partey/vmb ihr erlittene Gerichtschäden im Rechten  
verfarn vnd handeln soll. 194
- II. Welche für Rechtmäßige Gerichtschäden erkentt mögen werden. 195
- III. Wie

## Über die Gerichts-Ordnung.

- III. Wie Zehrung vnd Versaumnuß sollen gemässigt werden. 196  
IV. Wie die Gerichtsschäden mit dem Ahd bestrafft / vnd der verlustigte theil/derenthalben verurtheilt soll werden. 196

### Der Dreyzehend Titul.

# Von vollziehung vnd handhabung der gesprochenen Urtheil.

## Das Erste Gesatz.

- Wie man ein Urtheil soll vollziehen. 197
- II. Von vollziehung der Urtheiln vmb vn bewegliche Güter / in hebllichen sachen. 198
- III. Von vollziehung der Urtheiln vmb persönlich Spruch vnd Sachen. 198
- IV. In was zeit die vollstreckung der Urtheil beschehen mag. 199
- V. Wie die vollziehung der Urtheiln in den Gütern nach ihrer ordnung beschehen soll. 199
- VI. Wie man mit Pfanden gefarn soll / zu vollstreckung einer Urtheil. 200

Gerichts

# Gerichts Ordnung

Der Fürstenthumben Oberrn vnd Niderrn Bayrn.

## Der Erste Titul.

### Von besetzung des Gerichts / vnd Amdspflichten der darzu gehörigen Personen.

#### Das Erste Gesatz.

Wie Richter / Gerichtschreiber / vnd Fronbotten sollen  
angenommen vnd verordnet werden.



Er Landsfürst / wie auch die Landstände / wel-  
che Richter / zuverwesung der Gericht / auffzu-  
nehmen haben / wollen vnd sollen hierzu solche  
Personen die Edel oder sonst Erbar / redlich /  
Ehlicher Geburt / verständig vnd Sigelmässig  
seind / Auch neben denselben geschickte vnd  
geübte Gerichtschreiber / darzu Fronbotten /  
Schergen vnd Gerichtsknecht / die vor nit vner-  
bar handlung getriben / oder bösen leumat auff  
ihnen haben / für: vnd auffnehmen / wie dann  
die erklärte Landtsfrenheit / solches auch vermag vnd außweiset.

#### Das Ander Gesatz.

Von der Richter Amd / wie die schweren sollen.

In jeder Richter / der nit Besitzer / Rechtsprecher / oder Brthail-  
ler bey ihm hat / vnd allein Brthail spricht / wie dann in disen Für-  
stenthumben an vilen orten der Gebrauch ist / der soll füram zu dem  
Gericht / das ihm beuohlen vnd verlassen wirdet / nachfolgens  
der massen schweren. Nemlichen daß er dem Gerichte zu N. getrewlich vnd mit  
fleiß gewarten / nach der Fürstenthumben in Bayrn von neuem auffgerich-  
tem Rechtbüch / Summarischen Proceß vnd Gerichtsordnung / vnd derselben

redlichen / leydllichen / vnd erbarn Statuten / Ordnungen vnd guten Gewonheiten. Wo aber der keines vorhanden / nach des heiligen Reichs Rechten / darzu dem Landtsfürsten / Landtsfassen / vnd Vnderthanen diser Fürstenthumben / ihr jedem / zu ihren Rechten / Freyheiten / Erklärung / vnd Gerechtigkeiten so für ihnebracht werden / dem hohen vnd nidern / Gast vnd Landtman / Armen vnd Reichen / jedem nach seiner besten Verstandtnuß / gleich richten wöll / vnd kein Sach sich dagegen bewegen lassen. Auch von den Parteyen / oder jemandts andern von keiner Sachen wegen / so vor ihme in Gericht hangen / oder hangen würdet / ainich Schanckung / oder Nutz / weder durch sich selbs noch jemandt andern / wie das Menschen Sinn erdencken möcht / nemmen / oder nemmen lassen. Auch in Gericht sich zu keiner Partey / noch in den Vrtheilen keinen gefährlichen Anhang machen / Item keiner Partey rathen / oder die warnen / noch ichts auß dem Gericht / weder vor oder nach der Vrtheil eröffnen / daruon Schaden kommen möcht. Auch die Sachen auß böser mainung nit auffhalten / oder verziehen / sonder allein Gott vnd die Gerechtigkeit darinn vor Augen haben / ohn alles geuärde.

Ben welchem Gericht aber Beysißer sein / weil dieselbige / als Rechtsprescher / vnd Vrtheiler von dem Richter vmb die Vrtheil auch angefragt werde / vnd nicht nur der Richter allein die Vrtheil zeschöpffen hat / soll derselb Richter nachfolgender massen schwören. Das er dem Gericht zu N. getrewlichen vnd mit fleiß gewarten / vnd mit sambt den geschwornen Beysißern vnd Vrtheilern / nach der Landen in Bayern jüngst auffgerichtem Rechtbüch / Summarischen Proceß / vnd Gerichtsordnung / vnd derselben redlichen / leydllichen / vnd erbarn Statuten / Ordnungen / vnd guten Gewonheiten / Wo aber der keines vorhanden / nach des heiligen Reichs Rechten / darzu dem Landtsfürsten / Landtsfassen / vnd Vnderthanen diser Fürstenthumben / ihr jedem zu ihren Rechten / Freyheiten / Erklärungen / vnd Gerechtigkeiten / so für ihnebracht werden / dem Hohen vnd Nidern / Gast vnd Landtman / Armen vnd Reichen / jedem nach seinem besten Verstandtnuß / gleich richten wöll / vnd kein Sach sich dagegen bewegen lassen. Auch von den Parteyen oder jemandts andern von keiner Sach wegen / so vor ihme in Gericht hangen / oder hangen würdet / ainich Schanckung oder Nutz / weder durch sich selbs / noch jemandt andern / wie das Menschen Sinn erdencken möcht / nemmen / oder nemmen lassen / auch sich zu keiner Partey in Gericht machen / ainicher andern Partey anhängig sein / oder beyfall thun / noch derselben einer / nach dem die Sachen vor demselben gerichtlich angebracht worden / rathen / oder die warnen / auch da ein oder andere Partey / ihme mit Schwager / in den vierten / oder Blutsfreundschaft / bis in den sechsten Grad / den weltlichen Rechten nach gerechnet / verwandt / wann von derselben Partey Sachen / geredt oder votiert / vnd ein Vrtheil geschöpfft werden solle / abtreten / vnd nit sitzen bleiben wölle / was auch in Rathschlägen / vnd Sachen gehandelt wirdt / solches den Parteyen noch jemandts andern / weder vor oder nach der Vrtheil / nicht zu eröffnen / noch die Sachen / auß böser mainung auffhalten /  
oder

oder verziehen / sonder allein Gott vnd die Gerechtigkeit vor Augen haben / ohn alles gewarde.

## Das Dritte Gesetz.

Daß ein jeder Richter / im eingang seines Ampts / so er geschworen hat / dessen ein Brkandt für das Gericht mitbringen sol.

**E**s soll auch ein jeder Richter / so er zu dem Gericht / wie vorsehet / geschworen hat / des von seiner Herrschafft ein besigelt Brkandt vnd offen Schreiben mit ihme in das Ambt bringen / vnd solchs so er des ersten zu Gericht sitzt / ehe man das recht ansahet / öffentlich vor Gericht hören vnd lesen lassen. Wo aber ein Richter vorberührter massen nit schweren / noch des glaubwürdig Brkandt vnd Schreiben für Gericht / wie in diesem Gesetz verordnet ist / bringen würde / alsdann sol niemand schuldig sein / auff desselben erforderung / in der Gütigkeit oder rechtlich / vor ihme zuerscheinen / noch zehandlen. Wo auch darüber einich rechtfertigung vor einem solchen Richter beschehen / die sollen nichtig vnd vnkräftig sein / wie dann gemainer Landtschafft erklärte Freyheit solches auch setzt / vnd in sich helt.

## Das Vierte Gesetz.

Von Beyßigern vnd Brtheilsprechern / wievil der sein / wie die erwöhlt / Auch daß füran allein sie / vnd nit die vorseprechen / der Brtheil angefragt werden sollen.

**I**n den Gerichten / da der Richter Beyßiger vnd Brtheilsprecher hat / vnd dieselbige der Brtheil anfragt / wie sie dann der enden / wa Beyßiger sein / jederzeit der Brtheil / wie oben gemeldet / sollen angefragt werden / da soll der Richter / so er zu Gericht sitzt / nicht vber dreyzehen Beyßiger vnd Brtheilsprecher bey ihme haben. Es sollen auch dieselben Beyßiger vnd Brtheilsprecher / durch die Herrschafft / der das Gericht zugeschilt / vnd derselben Herrschafft Richter / auff ihr Lyde erkieset vnd erwöhlt werden / die besten / redlichisten / vnd verständigsten / so man vngefährlich des orts gehalten mag. Auch füran die fürsprechen vnd Redner der Brtheil nit mehr angefragt werden / sonder die anfrag allein an die geschwornen Brtheilsprecher beschehen. An orten aber wa es keine Beyßiger hat / soll der Richter die Brtheil schöpfen vnd aussprechen / wie vor Alters herkommen ist.



## Von der Besizer/ Vrtheiler/ vnd Rechtsprecher Ayd.

**A**ls oft einer oder mehr/ vorberührt massen/ zu Besizern/ Vrtheilern/ vnd Rechtsprechern erwöhlt worden/ so sollen dieselben erwöhltten Personen/ öffentlich vor Gericht/ zu Gott einen Ayd schweren/ daß sie als erwöhltte Besizer vñ Vrtheiler/ wann vnd so oft sie durch den Richter von Gerichtswegen/ ihme das Recht besizen zühelffen/ erfordert werden/ gehorsamblich erscheinen/ ohn Ehasft not/ vnd andere redliche Ursachen/ oder Erlaubnuß des Richters nit aussen bleiben wöllen/ vnd vmb was sachen sie von dem Richter (so er gericht helt) des Rechtens angefragt werden/ Alßdann dem Armen/ als dem Reichen/ dem Gast als dem Landman/ vngefählich vrthellen/ vñ nach der Landt in Bayern Summarischen Proceß vnd Gerichtsordnung/ vnd derselben redlichen/ leidlichen/ vnd erbarn Statuten/ vnd guten Gewonheiten/ Wo aber der kain vorhanden/ nach des heiligen Reichs Rechten/ darzu dem Landtsfürsten/ Landtsassen/ vnd Vnderthanen/ jedem zu ihren Rechten/ Freyheiten/ Erklärungen/ vnd Gerechtigkeiten/ die für sie bracht werden/ recht sprechen/ nach ihrer besten Verstandnuß/ auch kein Sach/ sich dagegen bewegen lassen/ weder Freundschaft/ oder Feindschaft/ auch von den Parteyen/ oder jemandt andern/ von keiner Sach wegen/ so vor ihme in Gericht hanget/ oder hangen wirdt/ Schanckung oder einichen Nutz/ durch sich selbst/ oder andere/ wie das Menschen Sinn erdencken mag/ nemen/ auch sich zu keiner Partey in Gericht machen/ einicher anderer Partey anhängig sein/ oder beysfall thun/ noch derselben einer/ nach dem die Sach gerichtlich angebracht worden/ rathen/ oder sie warnen/ vnd was in Rathschlägen vnd Sachen gehandelt wirdt/ nichts öffnen/ daruon Schaden kommen mag/ weder vor noch nach der Vrtheil. Auch kein Sach auß böser mainung auffhalten oder verziehen/ sonder allein Gott vnd die Gerechtigkeit darinn vor Augen haben/ ohn alles geuärde.

## Das Sechst Befatz.

## Von Gerichtschreibern/ vnd derselben Ayd.

**F**em bey einem jeden Gericht/ soll man einen glaubhafftigen Gerichtschreiber/ der die Gerichtshandlungen in seiner Verwahrung behalt/ vnd ein Gerichtsbuech oder ordenlichs Protocol haben/ welches allweg bey dem Gerichte bleiben soll/ darein derselb Gerichtschreiber die Fürtrag/ so von den Parteyen mit Worten beschehen/ auch

auch die Abschied vnd Brtheil mit fleiß beschreib. Vnd soll darauff derselb Gerichtschreiber der Herrschafft/deren das Gericht zugehört/vñ dem Richter daselbst/ zu Gott einen Ayd schweren/ daß er seinem Gerichtschreiberambt mit auffschreiben/ lesen/vnd andern/ mit getrewem fleiß/ob vnd vorsein wöll. Auch die Brieff vnd Brkunden/die zu Gerichtebracht werden/getrewlich bey dem Gericht bewahren/vnd den Parteyen/nach jemandts andern jchtes eröffnen/was von den Sachen/in des Richters vnd der Brtheiler Rathschlägen gehandelt wirdt. Auch die heimlichen Gerichtshändel niemandts öffnen/ lesen/ oder sehen lassen/ vnd kein Gopen von den eingelegten Briefen oder Schrifften/ den Parteyen geben / ohn erlauben vnd erkandnuß des Gerichts. Item keiner Partey / nachdem die sach einmal für Gericht kommen/wider die andern rathen/nach dieselb warnen/vnd kein Schanckung darumb nehmen / Sonder sich in einer jeden Sach / seines Lohns / der ihme nach vermög der Landtsordnung / gemessigt vnd gesetzt ist vnd wirdt / benügen lassen/Darzu dem Landtsfürsten/Landtsassen/vnd Vnderthanen jedern zu ihren Rechten/Freyheiten/Erklärungen/vnd Gerechtigkeiten / so vil die sein Ambt berühren/ zum besten handeln/vnd in dem allen vnd jedern / kein gewärde noch arglist brauchen.

## Das Sibent Gesatz.

## Von Fronbotten vnd derselben Ayd.

**V**tem bey jedem Gericht vnd Schrammen soll sein ein geschwornner Gerichtsknecht/den man nennt einen Fronbotten / der nach des Richters haissen den Parteyen zu Recht verkünden/dieselben für Gericht erschordern/vnd was in ander weg des Gerichts notturfte ist/ mit berueffung/ gebotten/ vnd verbotten/handlen soll/wie desselben Gerichts vnd Schrammen Recht vnd Gewonheit / vnd in diser Gerichtsordnung gesetzt ist. Vnd darauff soll ein jeder Fronbott/seiner Herrschafft/vnd Richter / vnd wo Brtheiler seind / denselben Brtheilsprechern / öffentlich vor Gericht / zu Gott einen Ayd schweren/ daß er dem Gericht vnd desselben versordneten vnd zugehörigen Personen/mit fleiß gewarten vnd gehorsamb sein/ ihren frommen fürdern/ vnd Schaden warnen/vnd wenden / Auch die Brtheilen/ Ordnung/Gebott/Verbott vnd Geschäfte/desgleichen die Ladung/ Verkündung/ briefflich/ vnd ander Botschafften / so ihm von Gerichtswegen befolhen/ oder mit Brtheil erkennt werden / nach Ordnung Rechtens/ vnd des Richters Befelch/ getrewlich vnd mit fleiß antworten / verkünden/ volziehen/ vnd vor Gericht oder nach haissen des Gerichts / warlich widerumb ansagen / die vngehorsamen / widersässigen Mißhandler / vnd Vbelthäter/so vil ihm möglich ist/gründtlich ersuchen/ erkündigen/fürbringen/

vnd darinn nichts verhalten/ noch einich heimlich Thädigung/ Fürgeding/ eigennutz/ Neyd/ Haß/ oder ander geuärde / darunder brauchen/ die gehaimb/ so ihm befolhen oder sonst im Gericht eröffnet werden/niemandt öffnen/ daruor warnen / oder darwider rathen/ die Parteyen / von deren wegen er Ambsshalben handelt/ ober den gewöhnlichen gesetzten vnd gemässigten Lohn / nit beschweren / sonder den / nach vermög vnd inhalt der Landtsordnung/ nemmen vnd erfordern. Auch dem Landtsfürsten/Landtsassen/vnd Vnderthanen jedem zu ihren Rechten/Freyheiten/Erklärungen/vnd Gerechtigkeiten / so vil die sein Ambs berühren / zum besten handeln/ vnd darwider wissentlich nit thun/vnd gemeinglich alles anders thun vnd lassen/das sine/ als einem Fronbotten/von Ambswegen gebürt vnd befolhen wirdt/vnd darinn niemandt verschonen/ noch ansehen weder Freundschaft / Feindschaft/Lieb/noch Forcht/auch darumb weder Schanckung müeth noch Gab nemmen/ in kein weise/ Alles getrewlich vnd vngewärllich.

### Das Acht Gesatz.

### Von den Hofgerichts Botten.

**E**n den Fürslichen Hofgerichten / vnd in den Bisdombambtern / vnd Regimenten der Fürstenthumben Bayern / da man Hofgericht helt / soll bey jedem Hofgericht zum wenigsten ein geschwornener Bott sein / der schreiben vnd lesen kan/ vnd der die Fürsliche/ auch der Bisdomb vnd Rätche Citation, Ladung / vnd ander des Hofgerichts notturfft zu der Parteyen gewöhnlichen Behausung vnd haimwesen/ oder an die ende in den Briefen angezalt / nach der Fürslichen Hofrichter befelch / getrewlich antwoorte/ vnd es mit der Verkündung vnd Execution, handle / vnd halte / wie ihnen dann befohlen wirdt / das auch dieselben Botten die Relation dem Hofrichter/ oder den Rätchen in sitzendem Rath in abwesen des Hofrichters getrewlich selbs thun / vnd niemandts andern befohlen. Es sollen auch dieselben Gerichtsbotten von ainer weil einer zimblischen belohnung sich benügen lassen/ würde aber des zwischen ihnen vnd den Parteyen Irung/ sollen sie es bey des Hofrichters vnd Rätche entscheidung beederseits verbleiben lassen/ vnd dem also nachkommen.

Ob aber jemandt durch offne Notarien wolt die Citation vnd Ladung vollziehen oder verkünden lassen/der mag das thun/ wie dann hernach im andern Titul vnd desselben Gesatzes daruon begriffen ist.

Dieselben geschwornen Botten/auch die Notarien/die also vom Gericht geschickt werden / oder Execution thun / sollen alsdann allenthalben in den Fürstenthumben Bayern / in des Landtsfürsten Gewalt/sicherheit vnd schirm sein.

## Das Neunt Gesatz.

Daß ein jeder Richter/ so er zu Gericht sitzt/ seinen geschwornen Schreiber vnd Froubotten sampt dem Gerichtsbüch bey ihm soll haben.

**E**s soll ein jeder Richter in disen Landen vnd Fürstenthumben/ so er zu Gericht sitzt/ des Summarischen Proceß: vnd dise Gerichtsordnung oder Gerichtsbüch allzeit bey ihm haben/ damit er darnach wisse zehandlen vnd zerichten / auch in ordenlichem rechtlichem Proceß einen Gerichtschreiber vnd Froubotten/ wann er schon allein ohn einichen Beyfitzer vrtheilen thüt / bey sich haben / so zu diser Gerichts: vnd Summarischen Proceß Ordnung / auch gemainer Landtschafft erklärten Freyheit / geschworn / wie dann solches in der Ahdts pflicht hievor vergriffen ist.

## Das Zehent Gesatz.

Von den GerichtsProcuratorn / Vorsprechen vnd Rednern/ vnd wie die zum Gericht schweren sollen.

**E**s sollen bey einem jeden Gericht ein Anzahl / vnd zum wenigsten zween geschworne Vorsprechen verordnet sein/ vnd erbar verständige Personen darzu auffgenommen werden. Auch ein jede Partey macht haben / ihr Sach vnd Notturnst selbs / wofern sie hierzu tauglich vnd geschickt / vnd solches begerete / oder durch einen Vorsprechen/ den sie darzu vermag / oder bestellt / im Rechte fürzubringen. Wo aber ein Person selbs das nit thün wolte oder künde / oder keinen Vorsprechen vermöcht / so soll der Richter / auff der Parteyen begehren / ihr einen Vorsprechen schaffen / souerz er der Widerpartey gehaimb nicht angekommen hett / oder sich des in ander weg / mit genügsamen Ursachen nit mag entreden vnd entschlagen. Dieselben Vorsprechen vnd verordnete Redner sollen auch zum Gericht / vnd der Schrammen ( so sie vom Gerichtsheren darzu auffgenommen sind ) schweren / daß sie dem Gericht oder Schrammen zu N. so man recht helt vnd sitzt / so wol in Summarischen als Ordinari sachen / gewarten / vnd des Gerichts Geschäft / Gebott vnd Ordnung zu jeder zeit gehorsamblich nachkommen vnd halten / auch der Parteyen sachen / welche sie annehmen / oder suen befolhen werde / mit ganzem / vnd rechten trewen maynen / ihr Gerechtigkeit vnd Notturnst / nach ihrem besten verstehen vnd fleiß fürbringen / rathen vnd handlen wollen / vnd darinn wissentlich keinen falsch / vnrecht / oder gefährlich verlängerung / oder auffzug brauchen / noch suchen / noch

noch die Parteyen solches zu thun oder zu suechen vnderweisen/ auch mit den Parteyen keinerley fürwort/ oder vorgeding/ wider die kundliche/ gemaine/ auch Bayrische Landtrecht machen/ ainichen theil/ wenig oder vil/ von oder an der Sach/ der sie im Rechten Redner seind/ zuhaben/ oder zugetwarten/ die haimblichkeit/ rath oder behelff/ so sie von den Parteyen empfahen vnd vnderrichtung der Sachen/ die sie von ihnen selbs mercken werden/ ihren Parteyen zu schaden/ niemands offenbaren/ das Gericht vnd Gerichtspersonen ehren vnd fürdern/ vnd vor Gericht allzeit Erbarkeit gebrauchen/ sich vor Lasterung vnd schmächlichen vberflüssigen Worten/ bey peen/ nach ermessung des Gerichts/ enthalten/ darzu die Parteyen mit vnzimblichen Belohnungen nit beschwören/ sonder sich an der Besoldung/ laut der Landtsordnung/ oder die ihnen durch die Richter oder Rechtsprecher gemässigt/ erkennt/ gesetzt/ oder geordnet werden/ benügen/ vnd endlich ohn ferriere waigerung das bey beileiben lassen/ auch sich der Sachen/ so sie angenommen haben/ ohn redlich Ursach/ vnd des Gerichts/ oder Rechtens erlaubnuß/ nit entschlagen/ sonder ihren Parteyen bis zu ende des Rechtens handeln/ trewlich ohn geuarde.

### Das ainffte Gesetz.

Von frembden Anwälden vnd Rednern / die zu diser Gerichtsordnung/ oder dem Gericht nicht geschworen seind. Auch von denen/ die ihnen selbs reden/ wie sie den Ayd/ geuarde/ vnd bößheit zuuermeiden/ geschwören schuldig seyen.

**B** jemandt Geislich oder Wellich / durch ihr Anwälde oder Redner/ die sie für Gericht bringen oder schicken/ oder andere Personen/ die dem Gericht nit geschworen seind / in ihr selbs Sachen wolten reden oder handeln / das sollen sie zuthun macht haben / doch das dieselben geloben vnd schwören / das sie geuarde vnd bößheit (wie dann die Recht setzen vnd erfordern) in solcher Rechtsachen vermeiden vnd nicht brauchen wöllen. Vnd solchen Ayd / seind nicht allein die Anwälde vnd Redner/ sonder auch die Parteyen/ (sie reden ihne ihre Sachen selbs oder nit) auff des widertheils/ oder Richters gesinnen/ zuthun vnd zuschweren schuldig.

### Das zwölffte Gesetz.

Von den Vorsprechen/ die in der Sach verwardt.

**A**nn einem in einer Sach mit dem Rechten ein Vorsprech geben wirdt/ derselb Vorsprech/ soll wider dieselbe Sach niemands anderm/ das wort sprechen vnd reden/ bis dieselb mit den Rechten außbracht vnd geendet wirdt.

Das

## Das dreyzehent Gesatz.

## Von bestellung der Vorsprechen.

**E** mag ein jede Partey / es sey Kläger oder Antwurter / vor vnd  
 che sie ins Recht kombt / einen Vorsprechen ersuchen vnd nennen.  
 Jedoch soll sich jede Partey allein aines geschwornen Redners /  
 oder Vorsprechens / so zu demselben Gericht oder Schraffen bestelle  
 ist / benüegen lassen / vnd nit beede bestellen / damit die ander Partey auch ar-  
 nen bekommen mög. Wo aber einich Partey darüber genärlich / mehr dann  
 ainen desselben Gerichts Vorsprechen bestelle hett / dardurch die ander Parz-  
 ten kainen mehr möchte bekommen / so soll der Richter derselben anderen Parz-  
 ten / ainen auß der Widerpartey Rednern verschaffen / ihme die notturfft  
 im Recht zehandlen.

## Das vierzehent Gesatz.

Dasz die Herrn zu ihren Leuten ins Recht ste-  
 hen mögen.

**E** mag ein jeglicher sich seiner Vnderthonen / vnd Hinderfassen /  
 auch zugewandten / im Recht wol annemen / vnd zu ihnen stehen /  
 wie recht ist.

## Das fünffzehent Gesatz.

## Von Versaumbnuß der Vorsprechen.

**W** Eicher Vorsprech von jemandt Geldt einemne / vnd gehieß ihme  
 auff ein Recht zu kommen / wo er dann auff den Tag / den er ihme  
 verhaissen hat / nicht kombt / vnd die Partey sein des Vorsprechens  
 wegen Schaden nemme / den er wie recht ist / beweisen mag / den  
 solle ihm der Vorsprech gänzlich abthun / es möcht dann derselb. beweisen /  
 oder mit seinem Aydt bereden / als recht ist / dasz ihne Ehehafft not geirre  
 hab.

## Das sechzehent Gesatz.

Von den Hofmarchen vnd Gerichten / die das Gericht  
 dermassen wie vorstehet / nit zuebesehen haben.

**E**s in etlichen Hofmarchen vnd Gerichten gar selten recht gehalten not thut/ deshalb den denselben Hofmarchen vñ Gerichtsherrn/ das Gericht/ mit Richtern/ Rechtsprechern/ Rednern/ Gerichtschreibern/ vnd Fronbotten/ vorberüeter massen zu vnderhalten/ vnd nach vermög diser Gerichtsordnung zubesezen/ in vil weg beschwerlich/ vnd vnnützen kosten geben würd/ Demnach mögen dieselben Hofmarchen vnd Gerichtsherrn/ ihren erbarn Dienern/ die sigelmässig seind/ ihre Gerichte beuelchen/ vnd wo sie Recht halten wollen/ alsdann auß den Fürstlichen oder andern Gerichten/ Gerichtschreiber/ vnd Vorsprechen gebrauchen/ die zu diser Gerichtsordnung/ Summarischen Proceß/ vnd den Landtrechten geschworn sein/ Dieselben Gerichtschreiber vnd Vorsprechen sollen alsdann/ bey denselben ihñ Añden/ vmb gebürlich besoldung/ den Landtsassen in ihren Gerichten/ wie vorstehet/ auch gewertig sein.

Es sollen auch ihre Gerichtsdiener/ allermassen wie die Fronbotten/ zu ihrem Gericht geschworn sein/ vnd die ladung vnd notturfft des Rechts souil ihnen/ nach gebrauch vnd herkommen desselben Gerichts/ gebüret/ auch zuuerkünden vnd zuvolziehen macht haben.

Das sibenzehent Gesatz.

Daß die Hofmarchsherrn/ ohñ der Partey entgelt die Recht besetzen sollen.

**S**ollen auch die Hofmarch: vnd Gerichtsherrn/ allermassen wie in den Fürstlichen Landtgerichten/ nach vermög gemainer Landtschafft erklärten Freyheit/ die Ehehafft vnd Hofmarchrecht/ auff ihr selbs kosten vnderhalten/ vnd besetzen/ vnd von ainicher Partey ( ob sie gleichwol das Recht in der Hofmarch fründt vnd begert ) kein kosten/ so vber den Richter vnd die Rechtsprechen gehet/ erfordert oder geben werden/ angesehen/ daß der/ so der Hofmarch mit wandeln vnd andern Sachen geñest/ derselben auch/ in dem fall die Hofmarch vnd Ehehafft recht ohñ kostung der Parteyen zubesezen/ billich entgelten soll.

Das achtzehent Gesatz.

Daß der Hofmarchsherr/ da er nit souil geschickter Leut hat/ das Gericht mit frembden vmbßassen besetzen mag/ oder die Partey in die Fürstlichen Land: oder Hofgericht weisen.

**N**welcher Hofmarch/ der Richter die Beyßher bisshero gehabt vnd gebraucht/ doch darinn nit so vil geschickter Leut seind/ damit man das Gericht/ wie vorstehet/ mit Rechtsprechen besetzen mag/ soll der Hofmarchsherr/ nach vermög gemainer Landtschafft erklären

erklärten Freyheit/ etlich erbar umbfessen vnd Nachbarn/ auß dem Landtgerichte/ oder andern Hofmarchen erbitten/ die ihme das Recht ohne kostung der Partey helfen besitzen. Dieselben Beyfizer sollen alsdann/ wann sie zuuor zu keinem Gericht geschworen/ einen leyblichen Ayd schweren/ oder da sie zuuor Gerichtes Personen weren/ an Aydes statt geloben vnd zusagen/ daß sie vmb das/ so für sie in Recht gebracht würdet/ mit sambt den Hofmarchsleuten/ getrewlich auff ihr Gewissen erkennen/ vnd Rechtsprechen wöllen/ was sie rechtlich zesein achten/ vnuerlich/ doch dem Gerichtschreiber/ Redner vnd Fronbotten/ an ihren zimblichen besoldungen/ wie vorsehet/ vnz abbrüchig.

Wolt oder möchte aber der Hofmarchsherz/ auff ainicher Partey bezgern/ sein Hofmarchgericht/ nach vermög vnd außweisung diser Gerichtesordnung/ mit besetzen/ so soll er solch Recht in das Fürstlich Landtgericht/ darinn solch Hofmarch ligt/ oder für des Landtsfürsten Hofgericht/ ohne verzüg vnd ver hinderung/ zu Recht weisen.

Wo aber der Hofmarchsherz darinn saumig vnd lässig sein würde/ soll der Landtsfürst seinem Landt Hofmaister/ Bisdomb/ Hauptleut oder Kähte/ den Fürstlichen Landtrichtern/ in deren solch Hofmarchgericht mit dem Hofgericht ligt/ befehlen/ den Parteyen/ zwischen welchen Rechtens noth thüt/ vor ihme fürderlichs Rechtens zügestatten/ vnd ergehen zulassen was recht ist.

Doch soll solches in einem oder andern fall für an dem Hofmarchsherrn in andern Sachen vnd fällen an seiner Hofmarchs gerechtigkeit/ vnuergriffen vnd ohne nachthail sein.

## Der Ander Titul.

### Von Fürbotten / Ladungen

vnd Fürheischungen zue Recht/ Wie die erlangt vnd verkündet sollen werden.

Das Erste Befah.

Wie die Richter die Fürbott vnd Ladungen sollen zue lassen/ vnd Rechttag sehen.





**D**a inder / er seye Gast oder Landtman / jemandt in den Fürstenthumben vnd Landē zu Bayern gessen / mit recht will fürnehmen / der soll des Antworters ordentlichen Richter / mit kurzer erzehlung der Sachen / warumb er denselben zu Recht zefordern beger / ersuechen / vnd bitten das er ihm den geschwornen Fronz oder Gerichtsbotten vergunn / vnd demselben befelche / seinem Widerthail / auf einen genanten Gerichtstag / den der Richter des orts (wo ihne die ferien nit verhindern) vnudrlich in den nechsten vierzehen Tagen / oder dreyen Wochen soll fürnehmen / zu Recht zuuerkünden vnd gebieten zelassen. Vnd der Richter sitze zu Gericht oder nit / soll er des dem Klager statt thun / vnd darauff dem geschwornen Fronbotten oder Gerichtsambtman des orts befelchen / das er dem beklagten vnder Augen / oder zu Haus vnd Hofe / für Gericht gebiet / auff den benenten Gerichtstag endlich für die Schrammen oder Gerichtsstatt zekommen vnd zuerscheinen / durch sich selbst / oder seinen vollmächtigen Anwald die Klag zuuernemen / vnd in Recht / wie sich gebürt / für zefahm.

Es mögen auch solche Ladungen / Fürbott vnd fürheischung / nicht allein durch des Gerichts Fronbotten mündlich / sonder auch in Schrifften / vnder des Richters Insigel / an den beklagten / vorberürter massen / bescheyen vnd außgehen.

### Das Audee Gesah.

**Das** der Kläger sein Klag / mit der Ersten Ladung dem beklagten mag zuschicken / oder auff den Ersten Gerichtstag / Mündlich oder Schrifftlich fürbringen.



**D**amit aber desto fürderlicher in den Sachen fürgefahm / vnd das Recht nit lang verzogen werde / mag ein jeder Klager erstlich sein Klag dem Richter in Schrifften vberantworten / vnd begern / das Richter solche sein Klag in den Ladungsbrieff einschliesse / oder dem Fronbotten beuech / das er die dem beklagten / sambt der Ladung oder fürheischung vberantwort / das der Richter thun / vnd dem antworter alsdann / auffs ehiste es sein mag / vnd zum längsten in den nechsten dreyen Wochen darnach vngefählich / einen entlichen Gerichtstag benennen vnd setzen soll. Also das sibem für den ersten / sibem für den andern / vnd sibem für den dritten vnd endlichen Termin gerechnet werden / das mit sich der beklagt auff solche Klag in der zeit gnüegsam bedenecken mög / ob er wider den Richter / oder die Klag außzüg brauchen / oder außserhalb Rechtens den Klager vergnügen / oder was er für antwort / zuebeueffigung des Kriegs / darauff geben woll.

Wo aber deme / welchem also zu Recht fürgehorten / die Klag nit zügeschickt würdet / vnd derselb beklagt gegen dem Klager / auff das fürbott vnd den gesetzten Rechtstag gehorsamlich erscheint / alsdann mag der Klager sein klag oder züspruch vor Gericht Schriftlich einlegen / oder Mündlich fürbringen / vnd in das Gerichtsbuech schreiben lassen / damit der antworter derselben Abschrift / ob er der beget / gehalten mög / vnd sich seiner antwort halb / dagegen wiß zehalten: Wo dann der antworter solcher Klag abschrift / vnd seinen bedacht darauff zühaben begert / das soll ihm durch den Richter zügelassen / vnd zeit darzū geben werden / biß zū nächstem Rechtstag / der in vierzehnen Tagen / oder außß längß in dreihen Wochen nächst darnach / wo anderst Gerichtstag seindt / benennit vnd gesetzt / vnd alsdann / wie in nächstem Articul gemeldet / gehandelt werden.

## Das Dritte Gesaz.

Von Fürheischung vnd Ladung ains Gerichtsmans /  
der sich nit anheimbs enthelt.

**W**o jemandt gegen ainem / der im Landt angesessen / oder ain Züwohner / vnd sich doch nit anheimbs enthelt / rechtens nottürfftig were / dem soll der Richter den Fronbotten vergunnen vnd schaffen / daß er denselben abwesenden / erselich in seinem Haus vnd Hofe / oder seiner gewonlichen Herberg vnd anwesen / oder bey seiner Hausfrauen / wo er die hat / Hausgesindt / oder Freunden / vnd Bekandten / dabey er vorhin gemainlich gewohnet hat / such / vnd erfah: wo er sey / ob er auch ainichen Anwald hinder sein verlassen hab / oder nit / vnd denselben zuuerstehen geben / vnd benennen den Gerichtstag / darauff dieselb abwesend Person erscheinen soll / vnd darzū die Partey von derent wegen die Ladung beschicht: Wo dann derselb abwesend / oder sonst jemandt mit vollmächtigem gewalt von seiner wegen / auff den benentten Gerichtstag nit erscheint / so soll darnach der Fronbott / auff denselben genentten Gerichtstag für Gericht stehen / vnd bey seinen Pflichten / dem Richter vnd Parteyen offentlich ansagen vnd berichten / welcher gestallt / er der abwesenden Person zū Haus / Hof / oder Herberg / oder desselben Hausfrauen / Hausgesind / Freunden / Bekandten / oder Anwald hab verkündet / was sie ihme zū antwort geben / oder entschuldigung angezaigt haben / oder wann seiner zükunfft zūwarten sey / damit Richter oder Rechtsprecher auff des Klagers begern / ferer zū erkennen haben / ob derselb abwesend für vngheorsam zū achten / oder wann vnd wie demselben fürter zuuerkünden sey.

Wo aber der abwesend an einer gewissen statt angezaigt würde / soll der Richter dem Klager Ladungsbrieff geben / oder dem Fronbotten beuelehen / ihne an derselben statt (ob es gleichwol außserhalb seines Gerichtsziwangs were)

were) geladen vnd fürzefordern / mit bestimmung eines endlichen Rechtstags / den man nennt Peremptorie, der sich allweg so lang erstreckt nach weite des Wegs / daß er zu dreymal / von dem ort / da er angezaigt ist / bis an die gewöhnlich Gerichtsstatt kommen möcht. Wo aber solcher abwesender an demselben angezaigten ende / auch nit erfunden wurde / oder wie vorstehet / erslich nit erfahren werden möcht / soll alsdann der Richter auff des Klagers begern / an den beklagten einen offenen Verkündtbrief / mit bestimmung eines andern Rechtstags / auff den fünffund vierzigsten Tag / Nemblich / fünffzehen für den ersten / fünffzehen für den andern / vnd fünffzehen für den letzten vnd endlichen Rechtstag / Peremptorie, außgehen lassen / vnd dem Fronbotten beuelchen / daß er solchen Verkündtbrief in der Pfarckirchen / darinn der beklagt Häußlich wohnet / an dreien Sontagen nacheinander / oder andern Feiertagen / vor der Kirchmenig offenlich verlesen vnd berüessen / auch anschlagen lasse / Also daß von einer Verkündung auff die ander / auff wenigst vierzehen oder fünffzehen Tag entzwischen seyen.

Vnd so also hierauff derselb Abwesend / noch jemandt anderer von seinent wegen / in der zeit / in derselben Verkündung vergriffen / vor Gericht nit erscheint / so mag ferret wider ihne / als wider einen vngehorsamen verfahren werden / vnd ist vnnot / zu weiterer fürsahrung im Rechten wider ihne andere Ladungen außgehen zelassen / dann zue seiner Behausung / oder gewöhnlichen Wohnung / oder wo es in Stätten vnd Märkten ist / an dem gemainen Gerichts / oder Rathhaus / nach gewöhnheit des Gerichts.

### Das Viert Gesatz.

Wie die / so sich auß boßheit oder geuärde verbergen / vnd anheimbs nit lassen finden / geladen / vnd ihnen zue Recht verkündet soll werden.

**S**ich ein Beklagter / mit geuärde oder betrug verbürge oder verhielt / also daß er nit wol zefinden oder anzutreffen wer / so soll er an den enden / seiner Wohnung oder Herberg / vnd darzu bey den Nachbarn vnd Bekandten daselbs / durch den Fronbotten / mit fleiß gesuecht werden / mit nachforsch: vnd fürhaltung / erslich züfragen nach des abwesenden Person / wo die sey / Vnd woser: dieselb also nit möcht gefunden oder angezaigt werden / so soll alsdann der Fronbott desselben Nachbarn vnd bekandten die vrsachen seines fürbotts / ladung / vnd verkündung / die ihme von Gerichts wegen beuolchen / lauter entdecken vnd ansagen / mit bestimmung der gesetzten zeit / seiner erscheinung / vnd darzu die Person / von derent wegen das fürbott / verkündung / oder ladung beschehen vnd außgangen ist.

Es soll auch der Fronbott solchen Ladungsbrief / oder ein glaubwürdig abschrifft dauon / an des abwesenden Behausung oder Herberg anschlagen /

gen/oder den Inwohnern desselben Hausß oberantworten/damit ihm solches/nach versehenlicher Vermuetung / möge kundt gethan werden. Vnd so der Fronbott bey seinem And/ solch sein handlung dem Richter eröffnet/ vnd also vor Gericht / wie er die Verkündung gethan / angesagt vnd bericht gethan hat/ so mag darnach Klager weiter wider denselben Beklagten/ als vngehorsamen/im Rechten fürfahm/den Richter vmb weiter handlung/wie recht ist/ gegen ihme anruessen/ wie dann in hernachfolgenden Gesatzen weiter begriffen ist.

Erschire aber der Beklagte hernach / vnd brächte wider seines widerthails gegenwöhre/zue seiner entschuldigung vnd seines vnwissens so vil für/ dardurch der Richter bewegt wurde/ ihme den And nachfolgender massen zuschweren/mit Vrtheil auffzulegen/ Nemlich/dasß sich der beklagt genärlich nit verhalten / vnd ihme solche Ladung nicht kundt noch wissentlich were gethan worden/oder dasß er auß andern Ehasften vrsachen auff den bestimmben endtlichen Tag / in der Ladung begriffen / nit kommen hettemögen/ So soll alsdann derselb Beklagte / nach solcher Andschwörung / weiter nit vngehorsamb geacht / auch wider ihme als vngehorsamen ferzer im Rechten nicht verfahren werden.

## Das Fünfft Gesatz.

Dasß ein jeder auff erforderung aines ordenlichen Richters / züerscheinen schuldig sey.

**I**n jeder so in ainem Gericht wohnt / er halte daselbs angen Rauch / oder sey bey andern Dienstweise/ oder sonst / so der für Recht/ durch desselben Gerichts Richter / oder geschwornen Fronbotten / oder Gerichtsambtman erfordert würdet / der soll durch sich oder seinen vollmächtigen Anwald erscheinen/ vnd ob er gleichwol vermainte etwas vrsach zühaben / darumb derselb Richter nit sein ordenlicher Richter/oder er vor ihme züantworten nit schuldig sein solt / Nichtsminder soll er erscheinen/ durch sich/ oder seinen vollmächtigen Anwald/die vrsachen da selbs fürbringen/vnd darauff einer Vrtheil vnd endschids gewarten. Wo er aber nit erscheint / mag wider ihme/ als einen vngehorsamen/im Rechten verfahren werden. Es were dan ganz offenbar/kundt vnd wissentlich / dasß er für dasselb Gericht nit gehörte / so soll er von dem / so ihne also vnbilllicher weise hat laden lassen / ganz schadlos gehalten werden.

## Das Sechst Gesatz.

Von Ladung: vnd Verkündungen in hangendem Rechten/  
vnd wie der Richter derhalben/ so ein Partey darüber aussen/  
bleibt/ allweg erfahrung nehmen soll.

**S** sollen all nachfolgende Gerichtliche Ladungen / Fürbott / vnd  
Verkündungen / in hangendem Rechten / den Parteyen / oder iren  
Anwälden / so sie vor Gericht gegenwürtig sein / vnder Augen /  
oder durch Schrifften beschehen.

Wo sich aber der Klager / oder Antworter / darnach abwesenlich enthal-  
ten / vnd keinen Anwald hinder ihme verlassen / vnd dem Rechten nicht mehr  
nachkommen wurden / Alsdann sollen solche Ladung: vnd Verkündungen /  
so oft die durch das Gericht außgehen / an der aussenbleibenden Partey ge-  
wöhnlichen Behausungē / oder andern ihren Wohnungen / oder vor den Kirch-  
menigen / vnd in den Stätten / vnd Märkten / an den Rathhäusern / ange-  
schlagen werden / Wie dann hievor im dritten vnd vierten Gesatz dis Tituls  
begriffen ist. Auch der Richter / auff einen jeden Gerichtstag angentlich er-  
fahren / wie der aussenbleibenden Partey verkündet sey / vnd darumb / vor vnd  
ehe er wider dieselb aussenbleibende Partey / vmb ihr vngheorsam handelt /  
dem Fronbotten auff seinē Ahd / auch der Partey / welche gehorsam erscheint /  
zuesprechen / vnd sich dessen gründlich erlernen / damit der Richter erkennen  
mög / ob der aussenbleiber ein warlicher vnd offenbarer / oder vermuetlicher  
vngheorsamer sey / Wie dann in nachfolgendem dritten Titul des Ersten Ges-  
satz / weiter außgedruckt ist.

#### Das Sibent Gesatz.

Wie der Richter handeln soll gegen dem / der nit Recht  
wolt nehmen / vnd im Landt gefessen wer.

**S** Ere auch jemand in den Landen zue Bayern gefessen / was standts  
er sey / der dem andern vnrecht gethan hette / vnd von ihme nicht  
wolte Recht nehmen / so soll der / dem vnrecht geschehen ist / sol-  
ches dem Richter / in dessen Gericht der jenig gefessen ist / der ihme vnrecht ge-  
than hat / oder nit hat wöllen Recht nehmen / klagen / der Richter darauff  
den Beklagten darumb zue red setzen / vnd ihme dahin weisen / dasz er den Klä-  
ger vnklaghafft mach / vnd ihme widerkehre / was er ihme vnrechts gethan /  
wolte er aber solches nit thun / soll ihme der Richter an Leib vnd Guet bend-  
ten / als lang / biß er Recht nimbt oder widerkehrt / was er dem andern vn-  
rechts gethan hat / vnd darzü sollen dem Richter verholffen sein meniglich /  
die im Gericht gefessen / vnd darzue gefordert werden: Welche aber / nach des  
Richters forderung / solches nit thäten / die sein in des Landtsfürsten vngnad  
vnd straff gefallen.

Wie sich der Richter halten soll gegen dem / der in hangendem Rechten / auß seinem Gericht zeucht.

**D** Er in einem Gericht mit Bote vnd erster Klag begriffen würdet / vnd er darnach auß dem Gericht führe / soll der Richter dem Klager nichts destominder Recht ergehen lassen / auß sein Haab / die er hinder ihm verlassen hat / als ob er noch in dem Gericht gefessen were.

Wo er aber nichts mehr / oder so vil in dem Gericht nie verließ / So soll derselb Richter / dem andern Richter / in des Gericht er gefahren ist / schreiben / dem Klager seines erlangten Rechtens von dem beklagten zuuerhelffen / daß auch derselb ander Richter / darauff ohne widerred thuen soll.

## Der Dritte Titul.

Von vngehorsam des Klagers  
vnd Antwurters / vnd wie wider die vngehorsamen /  
mit verkündung vnd weiterer verfarung im  
Rechten soll gehandelt werden.

Das Erste Gesetz.

Von vngehorsam / vnd in wie vilerlay gestalt einer im  
Recht für vngehorsam geachtet würdet.

**S** Ann einer von seinem ordenlichen Richter / oder auß des Richters beuelch / durch den geschwornen Fronbotten / in fallen / darinn einer auß billichkeit vor Gericht zu erscheinen schuldig ist / auß einen bestimbten tag / endelich (so man nennt Peremptorie) erfordert vnd geladen würdet / vnd sagt / er wöll nit kommen / oder der Richter hab ihm nichts zugebieten / oder dergleichen wort / darauff man offentlich mercken mag / daß er nit gehorsam sein will / So haist vnd ist ein solcher / der  
E auff

auff den bestimbten Tag nit erscheint / ein warlicher vnd offenbarer vngheorsamer.

Wann auch ainer vnder Augen würdet geladen / vnd gibe darauff kein antwort / sonder schweigt still / vnd sagt weder Ja noch Nein darzu / vnd komit auff bestimbten Rechtstag nit / schiekt auch niemandt von seinem wegen / Ein solcher / ob er gleich rechtmessig oder Ehafft vrsach seines aussenbleibens heit fürzebringen / wirdet er doch / die weil ihm vnder Augen verkündet ist / vnd den bestimbten Tag waist / für einen warlichen vngheorsamen vermuetet vnd geacht.

Wann aber einem vnder Augen nit würdet verkündet / sonder allein zu Haus vnd Hof / es sey durch den Fronbotten mündlich / oder durch des Richters offenen Brieff / vnd derselb auff den bestimbten Tag nit erscheint / so würdet er auch für einen vngheorsamen vermuetet / Biewol möglich ist / das ihm solche verkündung nit kundt gethan / noch wissentlich gemacht sey.

### Das Ander Gesatz.

Was von dem gehorsamen Theil / auff des vngheorsamen aussenbleiben / begert / vnd vom Richter erkannt werden mag.

**S** sey Klager oder Antworter vngheorsam / so mag der gehorsam thail / des aussenbleibenden vngheorsam im Recht anzeigen / vnd darauff begern / das der Richter denselben aussenbleibenden / für vngheorsam erkenne vnd halte. Solches mag der Richter durch ein Bevrtheil / mit außgedruckten Worten / oder stillschweigend durch weiter fürfahrung im Rechten / thuen / Vnd solche erklärung vnd erkennung der vngheorsam / ist in vil weg dienstlich / Nemblich zu bezahlung dem gehorsamen seinen schaden / oder zu weiterer verfahrung im Rechten.

### Das Dritt Gesatz.

Von vngheorsam des Antworters / auff das erst Fürbott vnd Ladung.

**W** der Antworter oder Beklagte / auff den ersten verkündten Gerichtstag / selbs oder durch seinen Anwalt nicht erscheint / soll der Richter dem Fronbotten auff seinen And zuesprechen / ob er demselben Antworter oder Beklagten zu diesem Gerichtstag / vnder Augen / oder zu Haus vnd Hof habe verkündet. Wo dann der Fronbott / solches bey seinem And vor Gericht öffentlich ansagt / alsdann mag der Klager / so der Richter zu Gericht sitzt / in abwesen seines widertheils / nichts minder

minder sein Klag schriftlich oder mündlich fürbringen / vnd Richter darauff den Klager warten haissen / bisz zue end desselben Gerichtstags / vnd darnach vor vnd ehe der Richter vom Rechten aufstehet / den Fronbotten öffentlich berueffen lassen / ob der beklagt oder jemandts von seinem wegen / vor dem Rechten oder Schranken sey / der die Klag beger zue verantworten / das wöll man hören.

Vnd so niemandt kombt / alsdann soll Richter dem Fronbotten beuelhen / das er dem beklagten der Klag ain abschrift / zue Haus vnd Hofe / oder wo er ihne betretten mag / vnder Augen zuebringe / vnd widerumb auff den nechsten Gerichtstag / Wie im andern Gesatz des andern Tituls hievor vergriffen ist / Zum andern mal endtlich vnd Peremptorie bescharde / die Klag züuerantworten / oder ander sein gegenwöhre derhalben darzethün.

Wo dann der Beklagt auff denselben andern Rechtstag kombt / vnd des ersten Fürbotts gestehet / so soll er (wo er nit wissentlich Ehasst not seines aussenbleibens fürbringt) sonst mit keinem außzüg / noch antwort gehört werden / er thue dann dem Klager daruor die Gerichts kosten vnd schäden ab / nach des Gerichts mässigung / Nemblich was ihm allßs Fürbott / Einführung / Abschrift vnd zueschickung der Klag gangen ist.

#### Das Vierte Gesatz.

#### Von vngheorsam des Antworters / auff das ander Fürbott.

**D**aber der Antworter oder Beklagt / auff das ander Fürbott vnd Ladung / so ihne / wie vorstehet / endtlich vnd Peremptorie beschehen ist / widerumb vngheorsam aussenbleibt / vnd nicht erscheint / so mag der Klager auff hernach angezaigte fürnemblich wege / gegen demselben vngheorsamen Antworter / im Rechte verfahren / handeln vnd begeren.

Fürs erst / das ihne Richter in desselben vngheorsamen aussenbleibenden Güeter auß erster erkantnuß einsetz / das man in latein nennt / *ex primo decreto*.

Oder fürs ander begeren / das Richter den aussenbleibenden / wo er liggend oder fahrend Güet im Gericht oder Landt hat / von wegen seiner vngheorsam omb ain summa Gelds straff / zu latein *multa* genant. Oder wo er nit liggend / sonder allein fahrendes Güet hat / durch mittel der Pfandtung zue gehorsam bring / wie hernach folgt.

Zum dritten / mag der Klager begeren / das demselben vngheorsamen / der Zirkel seines Gerichts werd verbotten / nit darein zekommen / bisz er dem Richter gehorsam sey.

Der viert weg / den des heiligen Reichs Cammergerichts ordnung zue läst /



läßt / vnd dem Rechten gemäß ist / Nemblich / daß auff begern des Klagers / der Richter demselben Klager sein Kundtschafft vnd ander sein fürbringen / hören / vnd damit in allen terminen, als ob sein Widerthail entgegen were / vollfahm soll lassen / vnd darnach endtlich Brtheil darauff geben. Vnd steht in des Klagers willen / der oberzehnten weg einen fürzenemen / Vnd wie auff dieselben vier weg / ihr jedem sonderlich / im Recht soll verfahren werden / ist in hernachfolgenden Gesatzen diß Tituls außgedruckt.

### Das Fünfft Gesatz.

#### Von vngheorsam des Antworters / auff das dritt Fürbott.

**S** der gehorsam Klager sein begern / wider des Antworters vngheorsam außsbleiben / auff der weg einen / vor Gericht / wie vorsehet / gestellt hat / Soll derselb vngheorsame abwesender / durch den Richter zum drittenmal / abermals peremptoric vnd endtlich / auff den nechsten Gerichtstag darnach geladen werden / mit anzaigung / wie gegen ihme / vmb sein vngheorsam / auff denselben dritten Gerichtstag / mit der einsatzung auß erster erkantnuß / oder wie es der Klager auß vorbesührter weg einen begert hat (wo er darüber außbleiben würde) im Rechten verfahren werde.

### Das Sechst Gesatz.

Wie wider den vngheorsamen Antworter / durch den Ersten obangezaigten wege / auff Klagers begern vnd anrueffen / vmb die einsatzung auß erster erkantnuß / von dem Richter soll gehandelt werden.

**S** der gehorsam Klager / auff den andern Gerichtstag / wider des Antworters vngheorsam außsbleiben / wie vorsehet / begert hat ihne auß erster erkantnuß in desselben vngheorsamen Güter einzesehen / vnd deßhalb der dritt Gerichtstag / darauff die einsatzung endtlich beschehen soll / durch den Richter ernennit ist / so soll der Richter zue demselben dritten Gerichtstag / mit dem einsatz wider den vngheorsamen außsbleibenden Antworter verfahren / vnd den gehorsamen Klager in die Stuck vnd ligenden Güter in der Klag bestimbt (so ferz dieselb Sach sächlich oder häblich / das ist / vmb ligende oder fahrende Güter ist) auß diser erkantnuß einzesehen. Wo aber die Klag ein persönlicher Spruch ist / so soll Richter den Klager / in des vngheorsamen Antworters Güter / es seyen fahrend oder ligend / nach maß vnd gelegenheit der Klag / vmb so vil die ansprach ist /

ist/ vnd sich die Schuld erstreckt/ einsetzen/ so man in latein nennt Pro modo debiti declarati, & mensura debiti &c.

Vnd solche einsetzung hat inners Jarz kein andere würckung/ dann daß der Klager die leiblich besitzung derselbē Güeter hat erlangt/ aber würcklich mag er die nicht inhaben oder verendern/ noch zue sein selbs nutz brauchen/ sonder soll die allein als ein getreuer verseher verwaren/ vnd behalten bisz zue ende des Jarz/ wo der vngheorsam in Jarzfrist nit kombt/ In massen in nachfolgenden Gesatzen weiter erklärt wirdet.

### Das Sibent Gesatz.

Wie der vngheorsam/ so er in Jarzfrist zue Recht kombt/  
die Besitzung seines Güets widerumb erlangen  
mög.

**N**un aber nach solcher Einsetzung/ welche dem Klager/ wie vorsehet/ auß erster erkantnuß beschehet/ der vngheorsame Antwortet in Jarzfrist im Rechten erscheint/ vnd sich erbeit/ gegen dem Klager vmb sein ansprach in Recht zuesehen/ vnd darumb genuegsam sicherheit zuthuen/ Auch demselben Klager seinen erlittnen Kosten vnd schäden/ nach des Gerichts rechtlicher mässigung zuewiderlegen/ vnd solchs thuet/ vor vnd ehe weiter auff die Klag verfahren würdet/ So soll alsdann demselben vngheorsamen Antworter die besitzung seines Güets/ es sey ligend oder fahrend/ widerumb zuegestellt werden.

Da er aber solche angebotne sicherheit vnd widerlegung/ wie vorsehet/ in Jarzfrist nit thuet/ vnd verachtet/ wo dann die Klag/ wie vorsehet/ sächlich oder häblich/ vnd der Einsatz darauff allein in ligende Güeter beschehen ist/ so mag der Klager nach verscheinung des Jarz begern/ ihme dieselben ligende Güeter/ ferret mit rechter vntwiderweßlicher nutzlicher Besitzung/ mit dem andern Decret vnd erkantnuß zuzustellen/ daß auch der Richter alsdann thuen soll/ vnd gebüret darnach dem vngheorsamen allein vmb das angenthumb derselben Güeter/ vnd nit mehr vmb die Besitzung zueklagen. Wann aber der Beklagte in Jarzfrist/ auch so gar kein sicherheit angebotten/ Soll es in disem fall gehalten werden/ wie hernach im neunten Gesatz geordnet ist.

Aber in den persönlichen Klagen/ mag der vngheorsam/ auch nach erscheinung des Jarz/ vnd allweg/ doch ehe die einsetzung auß der andern erkantnuß beschicht/ seine vorgehabte Güeter/ darein der Klager auß erster erkantnuß gesetzt ist/ sie seyen ligend oder fahrend/ widerumb erlangen/ so er sicherheit dem Rechten nachzefommen/ wie vorsehet/ thuet/ vnd dem Klager sein erlittnen Kosten vnd schäden nach des Gerichts mässigung widerlegt.

Wo aber Klager das ander decret vnd erkantnuß/ wie hernach folget/ erlangt/ alsdann soll der vngheorsame/ es sey die Sach sächlich oder persönlich

lich/ vmb widerbringung der Besizung/ zeklagen nit mehr zuegelassen/ noch gehört werden/ doch soll der Richter das ander Decret vnd erkantnuß/ ohn sonder erfahrung vnd vorgehende ladung nit erkennen/ Wie dann hernach in diesem Titul im neunten Gesatz ferter vergriffen ist.

### Das Acht Gesatz.

Was zue erlangung der einsatzung auß erster erkantnuß gehörig ist.

**V**erlangung vorberührter einsatzung auß erster erkantnuß/ oder haiffen des Rechts/ so man in latein nennt/ ex primo decreto, gehört vnder andern/ drey fürnemme stuck.

Fürs Erst/ daß der Antworter Contumax, das ist/ vngeschorfam erfunden sey/ vnd solche vngeschorfam soll mit außgedrückten worten/ lauter in den Gerichtshandel beschriben vnd gesetzt werden. Zum andern/ daß der Klager sein Klag im Rechte fürbring vnd sich des Antworters vngeschorfamen aussenbleibens beschwere/ mit beger/ daß Richter denselben Antworter für vngeschorfam erkennen/ vnd deswegen ihne den Klager in die Besizten Güeter auß erster erkantnuß/ einsetzen wolle. Zum dritten/ da solchs begern vom Klager beschicht/ soll der Richter den aussenbleibenden wider laden lassen/ vnd wo derselb Antworter abermals nit erscheint/ alsdann auff Klagers begern/ mit der einsatzung im Rechten verfahren/ Doch also/ daß der Richter die einsatzung auß erster erkantnuß mit Recht nit erthailt/ Es werde dann dauor solcher einsatz durch den Klager auff dem endlichen vnd dritten Gerichtstag wider begert/ vnd sein fürbrachte Klag/ wo er den Ayd für geuarde noch nicht geschworn hett/ alsdann mit seinem Ayd beuestigt/ Also daß er schwör/ das jenig war zesein/ was in seiner Klag vergriffen ist/ vnd solcher Proceß, Gerichtshandlung/ vnd Aydschwerung würdet im Rechten für ein genuessame erfahrung der Sach summarie geacht/ zue einer Klag/ die sächlich/ das ist/ vmb ligend oder fahrend Guet beschehen ist.

Aber in einer persönlichen Klag will sich gebären/ daß Klager/ durch mittel einer halben erfahrung/ das ist/ durch einen Zeugen/ oder Briefflich vorkundt/ oder ander fürbringen/ die Sach seiner Klag summarie anzaig/ So fer er anderst solch fürbringen/ ohn sonder groß mühe haben mag.

Wo aber der Klager keinen Zeugen/ noch Briefflich vorkunde/ oder ander anzaigen mag gehabt/ so soll er dannoch/ wie vorstehet/ zuegelassen werden/ die Klag mit seinem Ayd zuebestätten/ vnd ihme darzue der Ayd für geuarde geschworn auferlegt werden.

### Das Neunt Gesatz.

Wie

Wie vnd wann das ander Decret vnd erkantnuß erlangt  
werden vnd beschehen soll.

**S**ächlich/ oder häblich/ nemlich auff: vnd vmb ligende/ oder fahrende Güeter geklagt worden/ vnd der Klager den einsatz auß erster erkantnuß/ in des vngehorsamen Antworters Güeter erlangt/ vnd solche Güeter ain ganz Jar darauff innegehabt hat/ So ist nach erscheinung des Jars/ wann entzwischen der Beklagte sich kainer versicherung anerbotten/ derselb Klager zestund an ein vntwideruerslicher besitzer derselben eingesetzten Güeter/ Also/ daß der vngehorsame (ob er gleichwol nach dem Jar/ dem Rechten genueg zethun/ vnd gehorsamlich züerscheinen sich erbieten wurde) dannoch vmb die possession zülagen/ nit mehr gehört soll werden/ Sonder allein vmb das angenthumb/ da mag er klagen/ wie recht ist/ vnd trägt also die verscheinung des Jars/ in dem fall/ gleich so vil auff ihm/ als hette der Richter das ander decret vnd erkantnuß gethan. Hette aber der Klager vor außgang des Jars sicherheit zethun sich erbotten/ aber nit gelaiset/ soll der einsatz auß dem andern decret erhalt werden/ außmaß vnd weiß/ wie oben im sibenten Gesatz versehen ist.

Wo aber einer vmb einen personlichen Spruch geklagt hat/ So ist die verscheinung des Jars nit genueg/ sonder es mag der vngehorsame Antwortter/ nach erscheinung des Jars/ seine vorgehabte Güeter/ so er gehorsam erschein/ vnd zue dem Rechten sicherheit thut/ wider erlangen/ In wassen im sibenden Gesatz dis Tituls hienor vergriffen ist.

Wo aber Richter auß anruessen des gehorsamen Klagers/ vnd halber oder gauegsamer beweisung/ oder erfahrung der Klage/ wider den vngehorsamen Antwortter/ das ander decret vnd erkantnuß (dazü er denselben vngehorsamen/ abermals endlich vnd peremptorie laden soll) ergehen läst/ wie dann in vil weg/ auß verursachung der vngehorsamen aussenbleibenden Person/ vnd nach gelegenheit der Sachen/ beschehen mag/ Alßdann mag der vngehorsame Antwortter/ nach außgang des andern decret vnd erkantnuß/ vmb die possession seines Guets nit mehr klagen.

Vnd Richter soll auß seinem andern decret erkennen/ daß der Klager der Güeter (so ihm auß erster erkantnuß zü bewarn zügethailt sein) für ohn rechter vnd vntwideruerslicher Besitzer sey/ oder daß ihm dieselben Güeter/ vmb sein Ansprach oder Schuld zuegethailt/ vnd eingeschetzt werden sollen/ oder in ander mehr wege/ vom Rechten außgedruckt.

Solch ander decret mag auch vor vnd che das Jar verschimen ist/ auß ansehnlichen vrsachen/ nach größe der vngehorsam/ vnd verachtung des aussenbleibenden/ mit oben angezaigten vnd andern vom Rechten darzue gehörigen anhängen/ erkannt werden.

Es soll auch der vngehorsam/ nach außgang des andern decret vnd erkantnuß/ vmb die besitzung derselben Güeter zülagen/ mit nichte mehr zugelassen noch gehört werden/ ob er gleichwol nachmals dem Rechten genueg zethun gehorsamlich

samlich erschine/aber vmb das Angenthumb mag ihme der Richter/auff sein ersuechen Recht ergehen lassen/wie sich gebürt vnd recht ist.

Das Zehent Gesetz.

Wie wider den vngehorsamen Antwortter / durch den andern obangezaigten weg/ ihne auff begern des Klagers vmb ein Buesß oder Geltzestrassen / im Rechten verfahren soll werden.

**D**aber dem Klager nit vermaint sein wurde/ auff einsetzung der ersten vnd andern erkantnuß/ wider den vngehorsamen Antwortter/ im Rechte/wie vorsehet/ zuhandlen/ So mag er begern/ daß Richter den vngehorsamen Antwortter durch Gelt straff zue gehorsam bring/ daß der Richter auff Klagers bitt alsdann thuen: doch in solchem ein zimliche maß/nach gewonheit vnd gebrauch desselben Gerichts/halten soll.

Wo aber kein gebrauch deshalben vor Augen were/ soll Richter dem Antwortter fürs Erst zuerscheinen / bey zween vnd sibentzig Pfenning bieten. Zum andern/wo er dem Ersten bote vngehorsam sein wurde/ bey einem pfund vnd zwölff pfenning. Vnd zum dritten/bey fünf pfund vnd sechzig pfenning. Wo aber einer dise Bote alle verachten würde / mag ihme der Richter so vil Pfandt nemmen lassen/ dardurch er ihne zue gehorsam bring/ vnd sofer derselb darüber in seiner vngehorsam auch verharret/ soll ihne alsdann der Richter gefänglich annehmen/ vnd so lang in Fängknus behalten / bis er dem Gericht gehorsamet/ vnd des gewisheit thut/ auch obuermelte Buesß sambt allen kosten vnd schäden/dem gehorsamen vnd Gericht deshalben aufferlossen/abträgt.

Das Ailffte Gesetz.

Wie wider den vngehorsamen Antwortter / durch den dritten obangezaigten wege/ ihne auff begern des Klagers das Gericht zuerbieten/im Rechten gehandelt soll werden.

**A**nn der vngehorsame Antwortter im Gericht weder fahrend noch ligend Guet/ oder so vil nicht hette/ darcin man die Einsetzung statlich thuen möcht/ oder dem Klager nit anderst gemaint ist/ dan zuerbietung des Gerichts / wider den vngehorsamen Antwortter im Rechte zue handlen/ Alsdann mag der Klager begern/ daß man dem vngehorsamen den Zireket desselben Gerichts verbiete / daß der Richter darauff schuldig ist zethun. Doch so er solch verbott thun will/ soll er den vngehorsamen aberz  
mals

mals darzue laden lassen / Vnd so derselb widerumb vngheorsam erscheint / ihme das Gericht verbieten / durch sein Verurtheil / vnd also solch verbott dem vngheorsamen kundt thuen vnder Augen. Kan man ihne aber alsdann nit betretten / soll solch verbott / an der Behausung seiner wohnung / vnd an der Pfarckirchen / allda er am sünigsten zue der zeit solches verbotts gewohnt hat / vnd wo es in Stätten vnd Märckten ist / auch an den gewöhnlichen Rath / oder Gerichtshäusern öffentlich angeschlagen werden. Vnd so er darüber in demselben Gericht betretten wurd / soll ihne der Richter gefäncklich annemen / vnd so lang in Gefäncknuß behalten / bis er dem Rechten / wie sich gebürt / gehorsam thuet / auch allen kosten vnd schaden / so dem gehorsamen vnd dem Gericht / seiner vngheorsam halb auffserlossen ist / abträgt.

Wolte aber der vngheorsam solche Fäncknuß vermeyden / vnd begerte ihme das verbott auffzulösen / so soll dasselbe verbott nit auffgehelt werden / er hab dann dauor dem gehorsamen Theil vnd dem Gericht allen kosten abtragen / vnd gelobe oder thue sicherheit / daß er dem Rechten füran gehorsamlich / wie sich gebürt / nachkommen wöll.

## Das Zwölfft Gesatz.

Wie wider den vngheorsamen Antworter / durch den vierten obangezaigten weg / auff Klagers Klag / in der Hauptsach mag verfahren vnd gehandelt werden.

**D**er Klager auff des Antworters vngheorsam aussenbleiben / sein begern stellen wurde / ihme zügestatten / in der Hauptsach Rechtlich züverfahm / das kan der Klager am süniglichsten thun / so die Sach vor mit klag vnd antwort verfasst / das ist / wo der Antworter erst nach beuestigung des Kriegs vngheorsam erscheinen wurde. Es mag auch beschehen vor beuestigung des Kriegs / wo die vngheorsam des Antworters so offenbar vnd verächtlich / vnd die Hauptsach vnd Klagers begern an ihme selbs so rechtmässig were. Vnd ist alsdann genueg / daß der gehorsame Klager den Krieg mit Ja beuestige / sagende / Er glaub sein Klag / wie die gesetzt / war sein / mit dem ist der Krieg auch beuestigt auff Klagers theil / vnd mag in jedem fall / der Richter des abwesenden Antworters statt vertretten / das ist also züverstehen / daß der Richter alle Termin / Bil vnd Rechtstag in verfahung der Sachen alsdann soll halten / Kundtschafft verhörm / vnd ander notturfftig erfahrung thun / als were der Antworter entgegen / vnd darauff nach gestalt des Gerichtshandels / Es sey für den Klager / oder Antworter / vrtheilen. Doch wo die Vrtheil wider den gehorsamen Theil ergehen wurde / soll derselb die Gerichts kost: vnd schäden abzelegen nicht schuldig sein.

Es mag auch der gehorsame Klager wider den Antworter / so der nach beuestigung des Kriegs vngheorsam erscheint / darzü alle die weg / wider denselben

selben ungehorsamen Antworter im Rechten gebrauchen/ vnd darauff verfahren/ die er vor beuestigung des Kriegs/ in laut nächst obuerschribner Befehl gehabt hette.

### Das dreyzehent Befehl.

#### Von des Klagers ungehorsam vor vnd nach beuestigung des Kriegs.

**S** einer auff Klagers anrueffen erfordert vnd verlägt würdet/ vnd derselb Klager durch sich/ oder jemandt von seinem wegen/ auff den angesetzten Tag nicht erscheint / vnd die Sach mit klag vnd antwort noch vnuerfast ist / So soll auff des Antworters anrueffen/ der Klager für ungehorsam/ vnd den Gerichtskosten abzulegen erkandt/ vnd der Antworter/ auff sein begeren / von der Ladung vnd Gerichtsstandt ledig gezehlt werden/ auch dem Klager (sofern er den Antworter hernach wider im Rechten wurde fürnehmen vnd beklagen) auff sein klag nit schuldig sein zu antworten/ ihme sey dann zuvor derselb sein Gerichtskost vnd schade abgelegt. Wo auch der Klager/ vor beuestigung des Kriegs/ zum drittenmal/ einen zue Rechte bescheyden läßt/ vnd seiner klag vnd Rechten alsdann auch nit nachkombt / soll nach bescheynem ruffen / der gehorsam Antworter von der ganzen klag / vnd nicht allein vom Rechtsstandt entlediget werden/ auch wo ihne Ehehafft not nicht verhindert hat/ sein klag verloren haben / Also daß ihm fürbas sein Widerparten vmb sein ansprach nichts mehr schuldig sey / vnd gänzlich mit Vrtheil dauon ledig gezehlt werde/ mit abtrag erlittner kost vnd schaden/ dem beklagten/ nach Rechtlicher mässigung/ von dem Kläger zu bezahlen.

Wo aber die sach mit klag vnd Antwort verfaßt were/ so mag das Gericht in der Sach/ auff des gehorsamen Theils haltenden termin, wie sich nach ordnung der Recht gebürt / verfahren vnd vrtheilen / für den Klager oder Antworter/ nach gestalt des Gerichtshandels. Doch soll der gehorsame Theil (ob derselb die Vrtheil verlieren wurde) den Gerichtskosten vnd schaden abzulegen/ nit schuldig sein.

### Das vierzehent Befehl.

#### Daß Ehehafft not/ redlich vrsach vnd ver hinderung/ die vor angezaigten ungehorsam entschuldigen.

**I**ewol der/ welcher zum Rechte geladen würdet/ vñ nit erscheint/ für ungehorsam erkent oder geacht / vnd also wider ihne im Gericht verfahren würdet/ nicht minder / so dieselb fürgefördert vnd geladen Person.

Person hernach vor dem Richter erscheint/ vnd zaigt redlich Ehafte not vnd vrsachen an seines aussenbleibens / warumb er nit erschienen sey / vnd begert darauff die einsatzung auß erster erkantnuß / oder ander Gerichtlich verfarung/ wider denselben außbleibenden ergangen / auffzûheben vnd abzethuen. So soll Richter den andern gehorsamen Theil laden vnd berueffen/ des außsenbleibenden entschuldigung im Rechten zûhörn/ vnd also mit erfahrung der Sach/ darüber erkennen vnd erklären / ob solche angezaigte Ehafte not vnd vrsachen genuegsam sein / daß sie den außbleibenden Theil von seiner vnghorsam entschuldigen mögen. Vnd wo die genuegsam erfunden vnd geacht werden/ soll Richter die vorergangne Vrtheil vnd Gerichtshandlung/ so auff desselben aussenbleibenden vnghorsam geschêhen ist / widerueffen / auffheben vnd abzethuen.

## Das fünffzehent Gesatz.

Wo Ehafte not im Rechten nit außgefûhrt werden/ wie alsdann der Klager oder Antworter soll gehôrt werden.

**W**D aber solch angezaigte Ehafte not vnd vrsachen nit genuegsam beybracht / oder außgefûhrt wurden / soll es alsdann der Richter bey den ergangnen Vrtheiln vnd Gerichtshandlung lassen bleiben. Vnd da einer für einen warlichen vnd offenbaren vnghorsamen / so wol vom Obern: als vndern Richter erkennet vnd gehalten/ derselb in der Hauptsach an den obern Richtern von dem ergangnen Verrtheil oder Endvrtheil zû appelliren, nit zûgelassen werden.

Doch soll es dermassen verstanden vnd gehalten werden / zue welcher zeit der gehorsame/ er sey Klager/ oder Antworter / im Rechten darnach erscheint / daß derselb im Rechten gehôrt/ vnd zûgelassen werde/ aber nicht weiter noch anderst/ dann in dem standt/ wie er die Gerichtshandlung findet/ Derselb soll auch alsdann dem Gegentheil allen Kosten vnd schaden/ seiner vnghorsam halben erlitten / nach des Richters mässigung/ außrichten / Inmassen gegen allen vnd jeden Vnghorsamen (wie sich dieselb vnghorsame/ es sey im anfang / mittel/ oder ende der Sachen/ begeben hat) allweg also gehalten werden soll.

## Das Sechzehent Gesatz.

Was Ehafte not vnd redlich vrsachen seyen/ die einen von seiner vnghorsam entschuldigen.



**S**chafft not vnd redlich vrsachen/so den fürgeförderten vnd geladenen/ der keinen Anwald schickt / zum Rechten züerscheinen entschuldigen/ seindt fürnehmlich vnder anderen die nachfolgende/ als Leibskranckheit/ Heringschäfte/ Wassers vnd vngewitters not / vnd anderer gewalt/ dardurch der geladenen züerscheinen/ oder einen Anwald zeschicken/ oder wo er außsondern vrsachen in aigner Person züerscheinen geladen ist/ an seiner Person gehindert würdet. Vnd solche vrsachen mag die außbleibend Partey zu zeiten mit ihrem And / zu zeiten mit halber/ zu zeiten mit genuessamer erweisung/ zu zeiten mit Briefflicher/ oder anderer Brkandt/ nach gelegenheit/ größe/ vnd kleine der Sachen/ auch des außbleibenden vngehorsam/ ob die öffentlich/ verächtlich/ warlich/ oder vermuetlich sey/ vnd andern vmbständen/ so einem Richter züermessen beuolchen sein/ bereden/ betwren/ oder erweisen.

### Das Sibentzehent Gesatz.

#### Von Ehasster not / die ainen an seiner Zeugnuß irt.

**D**erbet jemanden/ in was Sachen es sene/ für beweisung seines fürgebens ein gewisser Tag bestimbt / soll er demselben nachkommen/ es irret ihn dann hieran Ehasste not / die soll er durch einen Scheinbotten auff solchen Tag bey Gericht lassen fürbringen. Wurde aber der Bott ebenfalls durch Ehasste not gehindert/ daß er auff solchen Tag auch nit erscheinen möchte/ vñ deswegen der Richter wegen solches außbleibens im Rechten weiter verfahren were / So mag der / welchem gehörter massen/ ein Tag zu seiner weisung bestimbt worden / zu dem Richter gehn / vnd ihme anzeigen / welcher massen ihne vnd seinen Botten Ehasste not gehindert habe / Darauff soll der Richter beeden Parteyen einen Tag geben auff das nechste Recht. Kan dann auff solchen Tag der / welcher also außgebliben / wie recht ist / beybringen / daß ihne vnd seinen Botten Ehasste not warhafftig gehindert habe / so soll es stehn in den Rechten / als es gestanden des Tags/ wie er soll sein beweisung gelaisst haben / vnd ihme das iemig / was der Richter entzwischen im Rechten weiter gehandelt / vnschädlich sein.

Der

# Der Vierte Titul.

**Von Anwälden vnd Gewalt**  
habern/wie die im Rechten gesetzt vnd zuegelassen  
sollen werden.

## Das Erste Gesetz.

Daß ein jeder ohn sonder vrsach einen Anwald zum  
Rechten setzen mag.

**S** mag ein jeder / er sey Klager oder Antwoörter / sein sach  
in Burgerlicher rechtfertigung / seinem vollmächtigen  
Anwald vnd Gewalthaber Gerichtlich fürzubringen bes  
uelchen / ohn erzehlung ainicher vrsach / warumb er selbst  
nit erscheinen mög oder wöll. Aber in Peinlichen sachen/  
die Peinlich gerechtfertiget / sollen die Anwälde nit zugel  
lassen werden / dann den erleuchten Personen / als Fürz  
sten vnd dergleichen / vnd sonst auch in etlichen sondern fällen / in Kayserlichen  
vnd gemainen Rechten außgedruckt / so hierinn zusehen lang geberete.

## Das Ander Gesetz.

Wer ein Anwald sein mag oder nit.

**S** mag auch ein jeder Klager / oder Antwoörter / einen jeden zu setz  
nem Anwald vnd Gewalthaber setzen oder bestellen / dem vom  
Rechten / solchen gewalt auff sich zenehmen / nit verbotten ist / vnd  
insonderheit mag ein jeder den verordneten vnd geschwornen Vors  
prechen vnd Rednern des Gerichts / die Anwaldschafft vnd seinen Gewalt  
beuelchen vnd geben.

Doch verbieten die Recht etlichen Personen / daß sie nit mögen / noch sol  
len Gewalt vnd Anwaldschafft in Gerichte / für andere zühandlen / annemen /  
vnd sein vnder andern nachfolgende Personen / Nemblich die / so in Geistlich  
chem Bann / oder in Kayserlicher oder Königlichlicher / vnd des Reichs Achte  
sein.

Item die/so öffentlich in lästerlichen Sachen verleumbd sein.

Item die Stummen/ungehörend/vnd Sinnlosen/vnnd dergleichen Personen/die den gebrauch ihrer Vernunfft nit haben.

Item Mönch vnd ander geistlich Personen/die ohne ihrer Oberer verwilligung kein Anwaldschafft sollen annehmen/auszgenommen in etlichen sondern fallen/in den Gesäzen der geistlichen Recht außgedruckt/dauon hiezu nit not ist meldung zethuen.

Item die minder Järigen/so vnder zwainzig Jaren seind/mögen auch nit Anwald sein.

Item die Weibspersonen sollen auch keine Anwaldschafft an sich nemen/auszgenommen in ihren angnen Sachen/oder von wegen ihrer Vätter/Mueter/Kindt/Enickel/Schwester/Brüder/oder dergleichen gesipten Personen/der mögen sie wol Anwald sein.

Item die/so vmb Vbelthat verurthailt seind/oder denen das Landt vmb Vbelthat verbotten ist/mögen nit Anwald sein.

Item die/ denen vormals vom Richter verbotten ist/das sie nit Redner noch Anwald vor ihm sein sollen/vmb deswillen/das sie sich vngewürlich im Gericht gehalten haben.

### Das Dritte Gesatz.

Welchen Personen/ausz verordnung der Recht/Anwald/Berretter vnd Bersprecher/so man an etlichen orten Anweiser/vnd in latein Curatores nennt/zü ihren Rechtsachen sollen geben werden.

**D**ie vnmündigen/die nit vollkominer Jaren seindt/Auch die da stehen in gewalt ihrer Vätter/oder verordnete Vormunder haben. Item die Sinlosen/vnd all andere Personen/so völligen gebrauch ihrer Vernunfft nit haben/die sollen auß hindernuß rechter Ehehafft/im Rechten züklagen/oder antwort zegeben/nicht zügelassen werden/Sonder derselben Personen/Eltern vnd Vätter/oder ihre verordnete Vormunder vnd Gerhaben/wo sie die haben/sollen sie im Rechten vertreten vnd versprechen/vnd derselben notturfft handlen/wie recht ist.

Wo sie aber nicht Eltern noch Vormunder haben/soll alsdann der Richter/vnd ihre Obigkeit/ihnen Curatores vnd Bersorger zü derselben Rechtsach verordnen vnd geben/wie sich gebürt vnd recht ist.

### Das Viert Gesatz.

Wie einer vor Gericht seinen gewalt soll vbergeben.

Em

**I**n jeder / er sey Klager oder Antwortter / mag seinen gewalt / wie vorstehet / vor Gericht einem andern beuelchen vnd vbergeben / so der Richter zu Gericht sitzt / Doch dergestalt / daß er mit außgedruckten worten / öffentlich vor Gericht sag / vnd zuerkennen geb / durch sich selbst / oder seinen Redner / wie er den N. zue seinem Anwald vnd Gewalthaber setze / vnd demselben in bester form Rechts / hiemit ganz vnd vollkommne macht vnd gewalt gebe / an seiner statt / vnd in seinem namen / ihme die Rechtsachen / gegen dem N. zeführen vnd zuerwalten / Auch den Ayd für geuärde / bosheit zuermeyden / vnd die warheit zugebrauchen / vnd sonst einen jeden zünftlichen Ayd / so ihme im Recht erkandt vnd gufferlegt würdet / in seinem Namen vnd in sein Seele zeschwören / vnd alles vnd jedes anders von seinem wegen im Rechten fürzebringen / zühandlen / zuthuen vnd zulassen / daß er der selbstacher / wo er in aigner Person entgegen were / thun kundt / solt vnd möcht / zue gewinn / verlust vnd allem Rechten.

Vnd so der selbstacher solch gewaltgebung / durch sich / oder seinen Vorsprechen / seinem Anwald dermassen gethan hat / Soll ihne darnach der Richter an den Stab globen lassen / nachfolgende mainung / daß er darauff hiemit an Aydes statt gelobe vnd versprech / was sein Anwald vnd Gewalthaber / an seiner statt / in der Rechtsach handlen / fürnehmen / thun vnd lassen werde / daß er solches angemen / war / vnd stätt halten / vnd wie recht ist vollziehen / auch seinen Gewalthaber aller Bürde vnd Lastes / es sey mit genuegthung oder versicherung / oder dem Rechten nachzukommen / oder im Rechten zestehen / vnd alles anders / so ihme mit vrtheil oder im Rechten auferlegt würdet / gänzlich ohne schaden vnd nachtheil halten vnd entheben wolle / bey verpfendung seiner Haab vnd Güeter ligender vnd fahrender / ohn geuärde / r.

Solch vbergebung / soll der Gerichtschreiber in das gemain Gerichtsbuech schreiben. Vnd hat alsdann wider den form solches vbergebenen gewalts kein einred statt / sonder er soll für genuegsam vnd kräftig zuegelassen vnd erkandt werden.

Vnd ob gleich der Anwald / deme solcher Gewalt beuelchen vnd geben würdet / mit entgegen were / so mag doch der selbstacher demselben Abwesenden / wo er den darnach annimbt / solchen seinen gewalt zuegehörter massen vbergeben.

### Das Fünffte Gesatz.

### Von Form schriftlicher Gewaltsbrieff.

**D**amit aber die Richter vnd Brthailer desto daß wissen mögen / welches ain genuegsamer Gewaltsbrieff sey / ist des ein gemaine Form / wie hernach folgt / verzeichnet worden.

**I**ch N. Bekenn für mich/ meine Erben vnd Nachkommen/ vnd  
 thue kundt allermeniglich mit dem offnen Brieff/ als mir der  
 N. Richter/ gegen N. meinem Widertheil einen Rechtstag/ auf  
 N. tag für das Gericht gesetzt hat/ die Erbschafft von Weiland  
 N. herrührend (oder anders betreffend) die weil ich aber solchem  
 Tag vnd Rechtfertigung/ anderer meiner Geschäfte halben/ in aigner Person  
 nit nachkommen vnd gewarten mag/ so hab ich in der aller besten Form/ als es  
 nach ordnung der Recht/ auch nach gewonheit eines jeden/ vnd besonder des  
 gemelten N. Gerichts/ gesein/ krafft/ vnd macht haben soll vnd mag/ wissent-  
 lich hiemit/ meinen vollkommenen gewalt vnd macht gegeben vnd beuolchen/  
 dem A vnd B vnd sie beede sambtlich vñ jeden besonder/ zu meinen Gewalt-  
 habern gesetzt/ vorberürten/ vñ all andere nachfolgende Rechtstag/ bis zu end  
 der Sachen/ an meiner statt vnd in meinem namen zubesuechen/ vnd ziter-  
 stehen/ klag/antwort/ gegenklag/ ein- vnd widerred zuehören/ vnd fürzuewen-  
 den/ den Ahd für geuarde/ mit allen seinen Capitteln vnd anhängen/ auch  
 den Ahd der warheit/ vnd den Ahd böshheit züermenden/ vnd sonst einen je-  
 den andern zimbllichen Ahd/ vnd was ihnen von meinent wegen/ im Rechten  
 aufferlegt würdet/ in meinem Namen/ vnd in mein Seel/ auch vom Widers-  
 theil begern zueschwören/ Kundtschafften/ Brieff/ Zeugnuß/ vnd all ander  
 notturfft des Rechtens/ fürzubringen/ Ben- vnd Endurtheil zuebegern/ anz-  
 zunehmen/ oder dauon/ als beschwert zedingen vnd zeappelliren/ apostil vnd  
 Abschid darauff zebitten/ die appellation züuerkünden vnd züvollführen.  
 Darzue einen oder mehr Affteranwäld/ nach ihn/ an ihr aller/ oder jedes in  
 sonder statt/ zusehen/ den oder dieselben züwiderwerffen/ vnd derselben gewalt/  
 widerumb an sich zunehmen/ so offte sie wöllen/ vnd gemainklich alles ans-  
 ders/ das ich in aigner Person hierinn solt oder möchte handeln/ zethun/ vnd  
 zelassen/ alles zue gewinn/ züuerlust vnd allem Rechten. Darauff bey mei-  
 nen waren trewen/ an geschwornen Ahd's statt/ in krafft diß Brieffs/ verspres-  
 chende/ was die genanten meine Gewalthaber/ oder ihr nachgesetzte Affters-  
 anwälde/ in den bemelten Sachen/ oder ihren anhängen sambtlich vnd sons-  
 derlich handeln/ thun/ oder lassen/ das alles vnd jedes/ war/ best vnd stätt  
 zühaltten vnd züvollziehen/ Auch die vorbemelten meine Anwälde/ vnd ihre  
 nachgesetzte Affteranwälde/ von aller versprechung/ versicherung vnd bürg-  
 schafft/ es sey im Rechten züstehen/ oder dem Rechten nachzecommen/ oder  
 genueg zethun/ vnd alles anders/ so ihnen sambt oder sonder/ mit Brtheil o-  
 der im Rechten aufferlegt vnd erlanet würdet/ vnd also solcher ihrer Anwäld-  
 schafft halb/ sie gänzlich schadlos zehalten vnd züentheben/ alles wie recht  
 ist/ bey verbindung aller meiner Haab vnd Güeter/ ligender vnd fahrender/  
 getrewlich vnd vngewärllich. Des zü warem Brkundt/ hab ich obgedachten  
 meinen Anwälden disen Brieff/ mit meinem angnen Insigel beuestigt zc.  
 Geben zc.

Item ob aber der Principal kein Sigel heft/ soll er sagen/ wie er N. vnd  
 N. gebetten/ daß sie ihr angne Insigel/ doch ihnen vnd ihren Erben ohn schade.

Oder

Oder den N. erbeten hab/ daß er sein Inſigel/ doch ihme ſeinen Erben vnd Inſigel ohn ſchaden/auff diſen Brieff gedruckt/oder daran gehangen haben/ in beyweſen der Zeugen. Geben zc.

## Das Sechſte Geſatz.

Von Beſiglung oder auffrichtung der Gewaltsbrieff/  
anderſwo außgebracht.

**S** Elcher außſerhalb deß Gerichts / vor welchem die Sach außgefürren/von anderen enden einen Gewaltsbrieff fürbringt / vnd darz auff als Anwald zeklagen oder zeantworten vermaint / derſelb Gewaltsbrieff ſoll beueſtigt ſein mit deß Gewaltgebers Obrißkeit Inſigel/ Es were dann ein ſolcher Gewaltgeber ſelbs Sigelmäßig/ mag er den Gewaltsbrieff mit ſeinem aignen Inſigel wol fertigen/ Iſt aber der Gewaltgeber ein Außländer / ſo mag er auch mit ſeinem aignen Inſigel/ da er Sigelmäßig/fertigen/ were er aber mit Sigelmäßig/ ſo ſoll er den Gewalt mit einẽ bekanten Inſigeleiner Statt/Markts/ oder eines/der in einer Würde/ oder vom Adel iſt/ Geiſtlich: oder Weltlichen Standts/ oder eines/ ſo ein Gerichtlichẽ verwaltung hat/ fertigen laſſen: Wo aber von ſchlechten Perſonen die Sigelmäßig ſein / eines Außländers Gewaltsbrieff wolte gefertiget werdẽ/ ſollen derſelben Sigel zwan ſein/ damit eines deß andern beueſtige/ es were daß ſolcher Gewaltsbrieff mit eines bekanten/ Erbarn Sigelmäßigen Mants Inſigel / in beyſein zwayer Zeugen / in dem Gewaltsbrieff benennt / Inhalt der Landen in Bayern gebrauch beſigelt / oder durch eines oder mehr glaubwürdigen Notarien kundige Inſtrument, mit beſtimmung der vrsachen/vnd Parteyen der Sachen verwandt/auffgericht/ dabey ſoll es bleiben.

## Das Sibent Geſatz.

Daß kein frembde Perſon/ohne gewalt/den anderen  
im Rechten möge vertreten.

**S** Ein frembde Perſon im Rechten fürkombt / vnd ſich vnderſtehen wolte / jemandt im Rechten zuuertreten / oder züerantworten / dieſelbe Perſon ſoll nit. zügelaffen werden / Es ſey dann/ daß ſie genuegſamben / oder vollkommenen gewalt von dem / den ſie vertreten / oder verantworten wolle / fürbring.

## Das Acht Geſatz.

Daß kein Scherg Klag führen/oder eines andern  
Anwald sein soll.

**S**oll kein Fronbott noch Scherg/ in seinem Gericht jemandt sein  
Klag führen/ noch Anwald sein/ dann seinem rechten Landsfürsten  
oder des Landtsfürsten Bisdomben/ oder Statthaltern.

Das Neunt Gesatz.

Daß ein Fraw oder Weibsperson ihr selbs Sachen Haab  
vnd Güeter/ im Rechten mag vertreten vnd  
verantworten.

**S** mag ein jede Fraw oder Weibsperson in Sachen sie selbst/  
oder ihr besondere Haab vnd Guet berührendt / zue latein bona  
receptitia genannt/ Personlich oder durch ihren Anwald klagen/  
vnd handlen/ in allermassen / als der Mann sein selbs halb thun  
mag/ vnd in disen Sachen mag sie der Mann ohn ihren gewalt nit vertreten.  
Vnd soll pro bonis receptitijs, oder des Weibs vorbehalten aigen  
Haab vnd Guet gehalten werden/ was sie ihr sonderbar zu ihrem genieß vnd  
Administration außgenommen/ vnd in des Mans Hand/ vñ verwalung  
nit/ wie sonsten gemainlich mit dem Heurath vnd paraphernal Guet ges  
chicht / kommen lassen.

Das Zehent Gesatz.

Daß ein Gesipte Person die ander im Rechten  
vertreten mag.

**S** jemandt/ von wegen einer verwandten oder gesipten Person/  
des Geblüets/ bis in den dritte grad/ nach den Weltlichen Rechten  
gerechnet/ im Rechten zu klagen oder zue antworten/ oderichts an  
ders rechtlich zu handlen sich vnderstünde/ vnd des keinen sondern  
beuelch oder gewalt fürbrächte / den soll der Richter / im Rechten zu handlen/  
zulassen. Doch soll dieselb verwandt oder gesipt Person verbürgen / oder  
sonst nach notturffe versichern vnd bestandt thun / das solchs / was sie also  
handelt/ durch den selbsacher / von deswegen sie im Rechten erscheint/ ange  
nemb/ vest/ vnd stätt zehalten angelobt/ vnd versprochen werden soll/ wie sich  
gebürt vnd recht ist. Auch des in einer ernenneten zeit / von derselben seiner  
verwohnten oder gesipten Person / ein genuessame vnd gläubliche ver  
sprechnuß / annehmung/ vnd haltung alles des so durch ihne gehandelt ist  
worden/ ins Recht bringen wolle.

Das

## Das Viltffte Gesatz.

Wie ein Eheman sein Haußfraw im Rechten  
mag vertreten.

**S**ein Weibsperson/ die einen Ehelichen Mann hat/ im Rechten fürgefördert würdet/ die in angner Person/ oder durch ihren geordneten Anwald/ nit erscheint/ so mag sie ihr Ehelicher Mann im Rechten verantworten vnd vertreten. Doch daß er alsbald im Gericht vergewissung vnd sicherheit thue/ daß sein Haußfraw/ was er von ihrentwegen im Rechten handle/ stätt/ vest/ vnd angenemb wölle halten/ allermassen wie im nechsten sechsten Gesatz/ von den gesipten Freunden geordnet ist/ außgenommen in Sachen seiner Haußfrawen Heurat oder ererbte angne Güeter/ in latein parafernalia genandt/betreffendt/ da ist derhalb genueg/ daß er vor endlicher Brtheil/ ihr verwilligung vnd bekräftigung solcher Gerichtshandlung/ fürbringe.

## Das zwölffte Gesatz.

Daß ein Fraw ihren Man im Rechten nit mag  
vertreten.

**I**n Weibsperson mag ihren Eheman/ ohn sondern beuelch vnd gewalt des Manns/ nit vertreten/ Sie thäte dann deshalb genuegsamen bestandt zum Rechten/ wie obstehet/ vnd verzeihe sich aller gnaden vnd behelff/ so die Weibsbilder auß gunst vnd zuclassung Kayserlicher Recht haben/ vnd in besonder Velleiano beneficio.

## Das dreyzehende Gesatz.

## Von Porgschafften zum Rechten.

**A**nn ein Klager in den Landen ze Bann mit ligenden Stücken nit begüetet/ vnd zügenüegen angeessen/ soll er auff begeren des Antworters mit Porgen/ oder Pfandt/ bestandt vnd sicherheit zue dem Rechten thuen/ daß er solchem nachkommen/ auch da er verlustigt/ vnd im Krieg Rechtens überwunden wurde/ dem Antworter seine kost vnd schäden/ nach ermessigung des Richters wider erstatten/ vnd allem dem jenigen/ was von rechts vnd billichkeit wegen/ abschidlich erkennet würdet/ gebührende folg thun wölle.

Wo aber einer im Landt zu der vorhabenden Rechtfertigung genuegsam begüetet/ ist er nit schuldig durch Porgschafft/ oder Pfandt/ sonder allein



vermittelst einer schriftlichen Caution, darinn Haab vnd Guet verschriben/ versicherung zethun. Solche versicherung oder vergewissung soll auch der Beklagte in einem vnd andern fall thun/ allermassen von dem Klager gemeldet ist.

### Das vierzehent Gesatz.

#### Von geschworne ver sicherung oder Caution.

**D**aber jemandt/ wie gemeldet/ im Landt nit begüetet/ vnd für gebe/ er möchte mit Porgschafft oder Pfandt nit sicherheit thun/ begerte derowegen von ihme ein geschworne Caution, vnd versicherung anzunehmen/ soll er gleichwol/ damit armut vnd vnuermögens halber niemanden das Recht versagt/ oder gesperrt sene/ darzue gelassen werden/ Doch daß er zuuor genuegsame anzaigung thue/ wie vnd was gestallt er sich vmb Porgschafft betworben/ dieselbe aber nit bekommen künden/ vnd alsz dann darauff einen Ahd schwöre/ wie daß er keinen Porgen haben künden/ doch nichts destoweniger dem Rechten nachkommen/ vnd was ihme außers laden würdet/ laisten wölle.

## Der Fünfft Titul.

**W**ie man im Rechten Klag für bringen/ vnd die aufzüg vnd Gerichtstäg/ vor vnd nach der Antwort/ bisz zum Beschluß der Sach/ darauff halten/ Auch den Ahd/ geuarde vnd boßheit zuermenden/ schwören/ vnd auff die Articulierte Klag verfahren soll.

### Das Erste Gesatz.

Wie die Form vnd wesentliche Stück einer jedenge mainen Klag im Rechten sein sollen.

**N**achdem bisher in den Gerichten der Herzogthumben  
Bayern / in fürbringung der Rechtlichen Klagen merk-  
lich irrsal / vngeschicklichkeit vñ nichtigkeit gebraucht wor-  
den / sonderlich in deme / daß gar vnlaute / vnuerständige  
Klagen / ohne anzeigung der vrsachen / auch ohne ainiche  
beger einkömen / Also vnd damit ein jeder gemainer Vor-  
sprech / auch die Kläger ihr Klag vnd Ansprach / so sie im  
Rechten fürzebringen haben / in geschickter vnd verständiger Form / füran  
destobasß zstellen wissen / soll ein jede Klag oder Zuspruch / so in latein das Li-  
bell genant würdet / fünff wesentliche Stück haben.

Fürs Erst / soll darinn angezaigt werden / der Richter / vor welchem die  
Klag beschicht.

Zum Andern / sollen die Parteyen / nemlich der Kläger / auch der Ant-  
worter wider dene gehandelt würdet / jeder mit seinem rechten vnd gewohnli-  
chen Tauff: vnd Zuenamen benennt werden.

Zum Dritten / soll die Sach / warumb die Klag ist / mit einführung der  
Geschicht oder vrsachen der Klag / zum kürzsten / vnd nit weitläuffig mit al-  
len ombständen / angezogen werden. Aber nachfolgend mag die weitere auß-  
führung in den position oder Articulu beschehen.

Zum Vierten / soll die Klag lauter / verstendig / schieklich / nit weitläuffig /  
noch tuncel / oder zweiffelhafftig / auch nit auff Frag / Ja oder Nein / gestellt  
werden.

Zum Fünfften / soll das begern oder biß / was dan der Kläger vermaint /  
daß ihme der Beklagte / seiner Klag zü: oder Ansprach halben / zethün schuldig  
sey / im ende der Klag ermeldet vnd gesetzt / auch also mit Recht zuerkennen ge-  
betten vnd begert werden.

### Das Aunder Gesatz.

Daß die Gerichtsschäden mit eingeführt vnd gebetten wer-  
den / vnd die Vorsprechen die Recht fürdern / vnd zefähr-  
lich nit verziehen sollen.

**N**achdem auch omb erkantnuß vnd mäßigung der Gerichtskosten  
vnd schäden / bisher an vilen orten newe Rechtfertigung geübt  
seind worden / welches gantz ein vnbillichheit vñ verlängerung des  
Rechtens ist / Demnach soll füran / neben den Rechtlichen Klagen /  
Antwort vnd andern einführungen / allweg omb erthailung der Gerichtsko-  
sten vnd schäden auch gebetten werden / vnd darauff erkantnuß beschehen.  
Wo es aber nit beschehe / so soll dieselb Partey / vmb solche Gerichtskostung  
vnd schäden zeklagen vnd zebitten / nit mehr zügelassen werden.

Darzu sollen die Vorsprechen / so zü den Gerichten bestellt / sey ihren ges-  
schwornen Ayden / solche erthailung der Gerichtskosten vnd schäden / in den

Rechtsfahen allweg mit einführen/die Recht auff's treulichst fördern/ vnd in dem vnd andern geuärllich verzug vnd ander verlängerung meiden.

### Das Dritte Gesetz.

Daß die Parteyen/ auch Anwälb vnd Redner/ Schmach vnd lasterwort zu den Sachen mit dienstlich/ meiden sollen.

**E**s sollen weder Klager/ Antwortet/ Redner/ oder Anwälb/ noch derselben Rathgeben/ in ihren Mündelichen oder Schriftelichen Fürträgen vnd Gerichtshandlungen/ keineswegs gebrauchen/ noch einführen/ frembd oder vngeschickt handel vnd sachen/ Auch sonst vnnotturfftig schimpff/ spott/ schmach vnd scheltwort/ zu den Sachen vnd dienstlich/ in mainung jemandts zeschmähen oder züschimpffirn/ in allweg meiden. Wer aber solches thun würdet/ der soll dem Richter so oft es beschicht/ zue Buß geben ain halb Pfund pfenning. Es were dann die vbersahrung vnd schmach so groß/ soll es bey mässigung der mehrern Obigkeit stehen/ vnd nichts minder dem/ der belaidigt vnd geschmächt würdet/ auff desselben begern/ abtrag beschehen/ nach gestalt der verhandlung/ vnd erkantnuß des Richters/ wie recht ist.

### Das Vierte Gesetz.

Wie der Klager sein Klag in Schrifften im Rechten soll fürbringen.

**D**er geladen vnd beklagte auff den bestimbten Rechtstag gehorsam erscheint/ alsdann soll der Klager sein Klag im Rechten nicht mündlich/ sonder schriftlich fürbringen/ vnd dieselb nach vermög des nechstverschriben Ersten Gesetz/ stellen/ vnd lauter anzaigen/ was vnd warumb er zue dem Antwortet züklagen habe/ Auch wie/ vnd was sein bitt darauff sey/ mit begere des beklagten Gerichtelichen antwort.

### Das Fünfte Gesetz.

Wo ein Richter oder Beambter vor Gericht züklagen habe/ wie sie das thun sollen.

**D**ain Richter/ oder Beambter mit jemandt vor Gericht zue handeln hette/ daß nit von des Gerichts wegen/ sonder sein selbs notturfft were/ vmb welcherley Sach das sein mag/ der soll sein Gegenpartey zu Recht fürbeschaiden lassen/ wie recht ist/ vnd alsdann

alsdann vor Gericht sein Klag fürbringen / Erscheint dann der Antwoörter zum Rechten/dagegen aber der Richter oder Beambte/der ihne zum Rechten fordern lassen/nit erschine/oder doch von dem Antwoörter desselben Tags/das Recht nit wolte suechen/oder nehmen/So soll der Antwoörter umb die ansprach ledig sein/ auch der Richter/ so er/ wie vordiehet / selbs zurechten hat/ auffstehen/ vnd einen andern vnpärteylischen/an sein statt zu Richter setzen/der alsdann in solcher Sachen auff seinen Ahd richten soll. Künden aber Kläger vnd Antwoörter sich des Richters nit vergleichen/ soll ihnen der Landtsfürst/ oder seine Landthosmaister / Hofrathspræsidenten / Bizdomben/ vnd Käthe einen Richter verordnen vnd schaffen/desgleichen soll es auch mit den Gerichtschreiber gehalten werden.

## Das Sechst Gefaß.

## Umb Klag vnd Ansprach hinder zwayen Gulden.

**W**irdet aber jemandt umb Schuld oder anders/das er zuthun sein soll / angesprochen / das er nit bekennet / Ist dieselb Ansprach vnwärllich hinder zwayen Gulden / oder zwayer Pfundt pfenning Münchner wehrung / So soll der Richter die Parteyen darumb in kein Rechtfertigung kommen lassen / sonder die Sachen zwischen ihnen in der güetigkeit/oder wie er billich zesein befindet/nach seinen trewen / entschaiden/wie dann solches gemainer Landtschafft erklärte Freyheit auch vermag.

## Das Sibent Gefaß.

## Wie in ringschätzigem/ auch ansehnlichen Sachen im Rechten gehandelt vnd verfahren soll werden.

**I**n klainen ringschätzigem Sachen/die zwischen zwayen vnd zwainzig Pfundt pfenning seyn/sollen die Richter nach inhalt der ordnung des Summarischen Proceß / auffss fürderlichist verfahren/ vnd was dann in solchem Summarischen Proceß vmb angedeutete Summen endlich erkent würdet / dabey soll es bleiben / vnd die Parteyen zu ordenlichem Rechten nit nichten gelassen werden.

Wo aber die Sachen ansehnlich vnd groß seynd / oder mehrers als die gedachte Summen zwischen zwayen vnd zwainzig Pfunden Pfenning/betreffen thun/aber allbereit im Summarischen Proceß außgeübt worden/vnd im ordenlichen Rechten von neuem wider fürgebracht werden/ Soll Richter damit die Sachen gefürdere / vnd destominder darumb mit dem auffschreiben geeire werde/ bey dem Kläger verfürgen / daß durch ihne sein Klag (sofer die hievor dem Antwoörter mit der ladung nit zuegesandt ist) gezwysacht / auff daß die eine der Beklagte nemme/ vnd die ander bey dem Gericht ligend bleib/ in  
Gerichte

Gericht schriftlich eingelegt / verlesen / vnd darnach vom Antworter / auch Klager / in Schrifften ferter darauff gehandelt vnd verfahren werde.

### Das Achte Gesetz.

Wie Antworter gethaner Klag abschrifft / vnd darauff seinen bedacht / vnd zeit die Klag züuerantworten / oder sein auff: oder außzügliche Einred fürzwenden / begeren mag.

**S** der gehorsam Antworter die Klag gehört hat / mag er / wo er verfast ist / sein antwort / auff: oder außzügliche Einred zestund: an darauff geben vnd fürbringen.

Wo aber der Antworter der Klag ein abschrifft / vnd darauff seinen bedacht haben will (damit er sein Einred vnd notturfft / es sey wider den Richter vnd Brtheiler / oder wider die Klag / ihrer form vnd vntwesenlichkeit halben / oder die gar abzustellen / oder sonst andere sein auff: oder außzügliche Einreden desto formlicher fürwenden möge) So mag derselb Antworter Erslich bezeugen / daß er durch sein erscheinen in den Richter / vnd seinen Gerichtszwang nit wöll bewilligt haben / dann so vil er von Rechtswegen schuldig sey / mit beger / der eingelegten Klag abschrifft / vnd geraume zeit vnd tåg / dawider sein auff: oder außzügliche Einred zühin / oder antwort zegeben.

Auff solch des Antworters begeren / soll ihme Richter zü nächstem Gerichtstag / zum fürderlichsten es mit süeg sein mag / doch daß dazwischē auff wenigst vierzehnen / oder ain vnd zwainzig tag seyen / einen endlichen Rechtstag benennen vnd setzen / darauff derselb Antworter all sein außzügliche Einred fürwenden soll. Wo er aber derselben keine hett / noch fürwenden wolte / soll er alsdann auff denselben gesetzten Gerichtstag / ohne welltere Einred zue eingelegter Klag sein Gerichtliche antwort geben.

### Das Neunte Gesetz.

Daß die außzüglichen einreden nach ihrer ordnung / schriftlich oder mündlich mögen fürgebracht werden.

**S** soll auch Antworter verfast sein / auff den gesetzten Rechtstag sein außzügliche Einreden / ob er der vil hett / nach gebürlicher ordnung / Als erslich wider den Gerichtszwang / Nachmals wider die verdächlichkeit des Richters oder Brtheiler / darnach wider den Klager / wo derselb in Acht oder Ban were / Nachfolgend wider die Klag / wo die vnsformlich vnd vnbeschließlich / schriftlich oder mündlich fürzwenden /

den/in einer Schrifften/oder mündlichen fürtrag / Nemblich also/wo mich die erst Einred wider den Gerichtszwang nit fürtrüg/alsdann vnd nicht ehe/thue ich die Einred wider die Brthenler oder Richter / wo mich die auch nicht enthüb/ alsdann vnd nicht ehe / sag ich / daß der Klager im Bann oder Achte ist/vnd ob mich die auch nit helfen solt/alsdann sag ich/re. Also in allen auffzüglichen Einreden züschreiben oder zü sagen/so vil sich solcher der Antwörter vermaint zügebrauchen.

## Das Zehent Gesetz.

Wie sich der Antwörter / in fürbringung seiner auffzüglichen Einred/wider die verdächtlichen Richter oder Brtheiler halten soll.

**S** Der Antwörter ainich auffzüglich Einred vnd gegründet vrsachen im Rechten/der argwöhnigkeit oder verdächtlichkeit wider die Richter / Bensitzer / oder Brtheiler / vor beuestigung des Kriegs zuthun vor hat / soll er/ vor vnd ehe er solch auffzüglich Einred fürbringt/vor Gericht bezeugen/daß er ihn den Richter oder die Brtheiler/es sey einer oder mehr/durch sein erscheinen nicht weiter wöll bewilligt haben / dann so vil er von Rechtens wegen zuthun schuldig sey / vnd darauff weiter anzeigen die vrsachen der argwöhnigkeit oder verdächtlichkeit / wo er die hat wider den Richter / die Brtheiler oder Bensitzer / als wie hier einer oder mehr/oder das ganz Gericht/theil oder gemein an solcher Klag haben/oder des Klägers nächst gesypt / Freundt / oder Schwäger seyen / im vierten Grad der Syptzal oder Schwager schafft.

Solch jetztuermeldt fürwendung der verdächtlichkeit / mag auch der Antwörter im Fuesßstapffen / so bald er die Klag vernommen hat / im Rechten einführen. Vnd wo auff solch verdächtlichkeit wolt verfahren werden/sollen alsdann demselben Antwörter/dieweil ihme noch kein termin, das ist / kein bedacht/noch zeit auff die Klag gegeben ist/nichts mindet andernachfolgende seine auffzügliche Einreden vorbehalten sein.

## Das Vllffte Gesetz.

So Richter vnd Brtheiler die vrsachen der argwöhnigkeit für gnuegsam erkennen/wie alsdann das Richter- oder Bensitzer-ambt ändern beuolchen/oder für das Obergericht gewisen werden soll.

**S** Daine oder mehr gnuegsame vrsachen der verdächtlichkeit/wider den Richter / Brthenler / oder Bensitzer im Rechten fürgetragen seynd/

seynd/die von demselben Gericht für gnugsam erkant werden/ So soll/wo es den Richter betrifft/einer auß den Vrtheilern oder Beyßizern/ der ältest oder geschicktest im Ambt/so nit für argwöhnig anzaigt ist/ gesetzt werden/ der den Richterlichen gewalt in derselben sach/biß zu auftrag haben soll.

Weren aber die vrsachen der verdächtlichkeit wider ainen/ zwen/ drey/ oder mehr Vrtheyler vnd Beyßizer fürgewendet/vñ darauff sie für verdächtlich erkennt/ So sollen alsdann dieselben alle sich enthalten / vnd in derselben Rechtsach kein Vrtheyl noch Rath zu vrtheylen geben / Sonder die andern Vrtheyler oder Beyßizer / wider die kein genugsam vrsach der verdächtlichkeit fürgewendt ist / sollen in derselben Rechtsachen / wie Recht ist / handeln vnd verfahren.

Wo aber gnugsam vrsach der verdächtlichkeit wider den Richter / vnd das ganz Gericht gemeinglich fürgewendet / vnd also von demselben Gericht für genugsam erkant würdet/soll derselb Richter/sambt den Vrtheylern/ Beyßizern vnd ganzem Gericht sich enthalten / vnd nichts weiters in derselben sach Gerichtlich handeln/sonder dieselb sachen/sambt den Parteyen/weisen an den Landtsfürsten/ oder Oberherm/ dem das Hochgericht der enden zusiehet.

#### Das Zwölfft Gesatz.

Wie der Antwoarter /so das Gericht sein auffzüglich Einrededer verdächtlichkeit nit für gnugsam acht/darvon appellirn mag.

**D**ann der Richter vnd Vrtheyler / die fürgewendten vrsachen der verdächtlichkeit nit für genugsam annemen oder erkennen / sonder im Rechten fürfahren wollen/ So mag alsdann der sie fürgewendt hat/ob er will / von solcher nit zulassung / erkantnuß oder fürfahung/für den Landtsfürsten oder Oberherm/dem das Hochgericht der enden zusiehet/appellirn,vnd solch appellation vollführen/wie Recht ist/vñ sich/nach aufweisung diser Gerichtsordnung / in appellationen von dem Beyurtheiln/zuthun gebürt.

#### Das Dreyzehent Gesatz.

Was vnderscheidt sey / zwischen auffzüglichen vnd endlichen Einreden vnd Außzügen/vnd wie der Beklagte sich der gebrauchen mög.

**D**ie auffzüglichen Einreden sein Außzüg/welche die Hauptsach nicht abstellen/sonder etlich zeitlang verhindern / so in Latein Exceptio- nes di-

nes dilatoriæ genant/vnd sollen dieselbige in ihrer ordnung/wie dan die im 8. Gesatz diß Tituls angezaigt sein / vor beuestigung des Kriegs fürgewendet werden/vnd haben darnach nit mehr statt/ Ihr beschluß soll auch gestellt sein allein dilatorie; das ist/auffzügliche/ also/ daß der Beklagte begern soll / ihne von dem gegenwürtigen Gerichtsstandt oder Gerichtsübung/so man in Latein neit/ab instantia iudicij, vnd nit von der sachen/ledig zuerkennen/ mit abtrag erlitner kost vnd schäden.

Aber die Außzüg / welche die Hauptsach abstellen vnd abschneiden / neit man in Latein Exceptiones peremptorias, als wann die sach/darum im Rechten geklagt ist/vor mit Urtheil/die in ihr krafft gangen/erledigt/oder durch einen wilkürten Spruch/oder ander Brief vnd Sigel vertragen / oder derhalben Rechtlich nit vnd gewehr eressen / oder hievor mit dem Ahd. be- stättigt ist/oder das jenig / darumb geklagt wirdet / entricht vnd bezahlt ist/ vnd was dergleiche Außzüg sind/welche die Klag gänzlich abstellen/dieselben endlichen Außzüg/mögen vor vñ nach beuestigung des Kriegs/fürgewendet werden. Doch wo dieselben Außzüg vor beuestigung des Kriegs werden dar- gethan/alsdann haissen sie in ihrer wesentlichheit vnd gründt / auch auffzüg- lich/vnd nicht endliche Einred vnd Außzüg/dann sie sollen all auff einmal fürgebracht vnd mit haltung der termin, nach Rechtens form/ausgeführt/ war gemacht/vnd beybracht werden.

### Das vierzehent Gesatz.

Wie von einem termin vnd Gerichtstag auff den andern/ in der Hauptsach/auch in den auffzüglichen vnd endlichen Außzügen der ersten Instantz, im Rechten/vom Klager vnd Antwor- ter soll verfahren werden.

**N**ach dem die Parteyen vnd ihre Anwälde vnd Redner/sich bißher mehrmals beflissen haben / die Parteyen von eiyem Gerichtstag zu dem andern auffzuhalten / vnd ihr fürbringen / so lang sie mö- gen/auffgeschoben/dardurch die handel verlängert / vnd desto bes- schwerlicher zu end gebracht sein/Solchem zükünfft kommen/ist zu fürderung der Parteyen vnd ihrer sachen/ Kaiserlicher Majestat Camergerichts ordnung gemäsz/dise nachgeschribne Ordnung fürgenommen/der sich ein jede Partey/ oder ihre Anwälde vnd Redner/ in volführung vnd fürbringung der sachen/ halten vnd gebrauchen sollen/ bey einer poene ains pfund pfeinings Münch- ner wehrung/so oft darwider geschehe/dem Gericht zubezahlen.

Anfenglich soll der Klager/auff den ersten Rechtstag/ fürbott vnd la- dung/sein Klag wie in disem Titul hievor gesetzt vnd geordnet ist/fürbringen/ vnd sonner: der Klager nit selbs/sonder durch einen Anwald erscheint / derselb Anwald seinen gewalt einlegen.



Darnach soll dem Antworter (so er nicht wolt oder hett auffziglich Einred / welche die Hauptfach mit abstellen / fürzebringen) auff den nechsten Gerichtstag darnach / zu der Klagzeantworten / vnd den Krieg zubeuestigen / Zil vnd Tag geben werden.

Vnd so der Krieg also beuestiget / wann es beede / oder allein ein Partey begert / soll als bald beyderseit / der Ahd geuarde züuermeiden / in Latein Iuramentum calumniae genant / geschworn werden.

Item so der Antworter die Klag vernaint / soll dem Klager fürter sein Articul vnd Capittel / bey solchem Ahd für geuarde / einzubringen / bis auff nechsten Gerichtstag / zil gegeben werden / Doch so der Klager sein Klag (so uer es ein articulirte Klag oder libell were) als bald ohn weiter Außzüg verannewen vnd repetiern wolte / das soll er züthun macht haben.

Darnach soll der Antworter auff solch eingebrachte Articul / auch auff seinen Ahd / den er für geuarde geschworn hat / zu antworten / ebenfalls bis auff den nechsten Gerichtstag Zihl haben / oder aber als bald nach empfahung der Articul züantworten zügelassen werden.

Item darnach soll dem Klager / ein zeit / nach ermessigung des Gerichts / seine Articul so vil der vom Antworter weren vernaint worden / zübeweisen bestimbt / vnd nach verrückung derselben zeit / durch den Klager / die sag vnd kundtschafft der Zeugen (ob die geführt weren worden) züeröffnen / vnd dem widertheil / ob er wolt / wider dieselben / vnd all ander im Rechten einkomme kundtschafften / züreden / Tag vnd Zeit zübestimmen / in Gericht angerufft vnd gebetten werden. Desgleichen / da der beklagte / zu widerreibung der Klag / articulirte endtliche Außzüg oder defensional : oder der Klager zu außlöschung solcher endtlichen Außzüg / oder defensionaln, elisiu Articul züvor eingebracht / vnd darüber weisung / wie hernach mit mehrern gemeldet ist / geführt hetten / soll ebenfalls gebetten werden auch solche weisungen vnd kundtschafften mit vnd neben des Klagers Hauptbeweisung / züeröffnen.

Nach disem / sollen solche kundtschafften der gezeugen / gedöffnet / vnd dem Widerthail darwider / vnd wider all ander eingebrachte kundtschafft / seine vnd derschidliche Einreden fürzebringen / wie auch dem articulanten sein beweisung zübestrecken vnd züdeducirn auff den ersten oder andern Gerichtstag / Zihl vnd Zeit gegeben werden. Doch so möcht jede Partey als bald gemaine Einreden wider seines Gegentheils weisung fürwenden.

Nach solchem / soll dem Klager / wider die Einrede / welche der Gegentheil wider die kundtschafft / oder der Zeugen Personen eingebracht hat / züreplacirn, vnd sein Widerred zethun / auch zeit gegeben werden / auff den nechsten oder andern / vnd dem Beklagten ad triplicandum, auf den dritten Gerichtstag / oder nach ermessigung des Richters.

Ob aber der Antworter (so er vermerckte daß des Klagers sach vnd mainung gegründet were) vor oder nach beuestigung des Kriegs / peremptorias, das ist Außzüg / die die Hauptfach abschneiden / fürzewenden het / soll er dieselben / sovil er hat / Articuls weiß auff einen termin, vnd zü einem mal fürs wenden.

wenden. Es were dann/das sich das/was er in solchem Außzug fürzetragen vorhabens/von neuem begeben hett / oder ihme allererst nachmals zuwissen gehalten worden/welches er dann also mit seinem Ahd beheim vnd erhalten soll.

Item so solch endlich Außzüg eingelegt sein / soll alsdann dem Gegenthail dawider zureden oder zuantworten / biß auff das nechst Gericht Zihl gegeben werden.

Vnd souerz solch endlich Außzüg vom Klager vernaint / soll dem andern Theil zeit/nach ermessung des Gerichts / dieselben Articul (souerz sie pertinentes, das ist/von Recht zugelassen sein) zubeweisen gegeben/vnd alsdann mit derselben beweisung gehalten vnd versarn werden / wie hievor / der Hauptsachhalb angezaigt ist.

Wo aber der Klager/solch endlich außzüglich Articul/mit antwort nie vernainte/noch auch elien Articul dawider eingelegt hette/sonder in anderweg redet / vnd replicirte, soll dem Antwoarter zue dupliciter ad primam, das ist/sein Gegenrede/auff den nechsten Gerichtstag zuthun/Vnd darnach dem Klager ad triplicandum, auch wider ad primam, das ist/sein nachred zuthuen/zeit gegeben werden/doch alles nach erkantnuß des Richters.

Darnach soll den Parteyen durch das Gericht ein termin vnd Gerichtstag gesetzt werden/ad producendum omnia, das ist/all ihr sach vnd notturfft in Gericht einzebringen.

Lehrlich soll ein anderer termin vnd Tag/ad concludendum, das ist/zubeschliessen vnd Rechtsatz zuthuen angesetzt / vnd darauff kein Partey weiter gehört werden/sonder sie der Endurtheil gewertig sein. Es were dann/das ein Gericht auß beweglichen vrsachen / anderst beschide/dauou dann hernach im achten Titul verzer leuterung beschicht.

Wolte aber ein Antwoarter/nach obgemelter einlegung der Klag / nicht alsbald antwort geben/sonder außzüglich Einred/die man dilatorias nent/so die sachen auffhalten / fürzetwenden het / die soll er nach einlegung der Klag vnd libells, auff den nechsten termin vnd Gerichtstag/all miteinander / articulirt, vnd schriftlich fürbringen/vnd darauff der Klager/wider solch außzüglich Einred/auch auff den nechsten Gerichtstag / replicirn vnd sein widerred thun.

Vnd ob der Klager / solch Exception vnd Außzüg/vernainen wurde/ sollen die/souerz sie pertinentes vnd zulässig wern/in einer zeit/so ein Gericht darzü bestimmen soll/zubeweisen zugelassen werden / aber wolte er dieselben nit vernainen / vnd doch mit replicationen vnd Einreden anfechten / das soll er auch durch Articul thun / vnd dem andern theil dawider zureden / zu dem nechsten Gerichtstag zeit geben. Vnd so dieselb replication vnd Einred vernaint wurde / demselben Replicanten, die auch in einer zeit zubeweisen zulassen/vnd es mit solcher weisung/wie oben/bey der Hauptsach

sachen außgetruckt würdet/gehalten werden.

## Das fünfzehent Gesatz.

Wie lang ein termin vnd Gerichtstag vom andern soll gehalten werden/ vnd wievil ein Partey Red oder Schrifften einlegen mög.

**E**s sollen nun füran in den Fürstlichen vnd andern Gerichten/ wo anhangende Rechte sind/ die Termin/ Zahl vnd Zeit/ von einem Gerichtstag auff den andern/ zu für- vnd einbringung der Parteyen notturfst/ Nemblich in den Gerichten der Stätt vnd Markt/ auch auff dem Land/ zu vierzehen Tagen/ vnd in den Fürstlichen Hofgerichten/ zu vier Wochen oder einem Monat vnüarlich gehalten vnd gegeben werden. Auch Klager vnd Antworter/ ihr jeder/ sein fürbringen/ so das in Schrifften beschicht/ in das Recht legen/ darzu der Richter jeder Partey/ wo sie des begert/ Abschrift auch Zahl vnd Zeit/ wie vörstehet geben vnd benennen soll: Es brächt dann ainige Partey Schafft vrsach für/ daß nach gestalt vnd größe der sachen/ oder des Aduocaten abwesen/ der Gerichtstag züerlängern sene/ soll es in des Gerichts mässigung vnd erkantniß stehen/ damit niemandt im Rechten verfürht werde. Es sollen auch einer jeden Partey nicht mehr dann drey Schrifften nach eröffnieten Zeugensagen vnd Kundtschafften einzulegen/ zuegeben werden. Wo aber ainig Partey/ darüber mehr einzebringen hett/ das soll darnach Mündtlich/ nach zuelassung des Richters/ auff den gesetzten termin/ vnd durch jede Partey/ beschließlich/ mit gethanen Rechtsfällen/ beschehen/ wie dann in vorgehendem Gesatz diß Tituls verret auch außgedruckt vnd geordnet ist.

## Das sechzehent Gesatz.

Wie sich der Antworter/ so er den Krieg will beuestigen halten soll.

**E**s mag ein jeder Antworter/ sein Antwort in gemein oder sonderheit geben/ vnd wo er die in gemein fürbringt/ mag er es mündtlich thun/ vnd also sagen/ wie er der eingelegten Klag/ inmassen die beschehen sen/ also nit gestände/ deshalben er begeret davon absoluiert zu werden. Vnd insonderheit/ mag er sein Antwort stellen also/ daß er anzeig ansehenlich vrsach/ warumb solche Klag wider ihne nit statt habe/ vnd nach vermög vnd laut der begriffnen beger vnd petition darinn wider ihne nit geurtheilt/ sonder er davon absoluiert werde soll/ oder er mag sagen/ daß er der Klag vnd des/ so in ihr begriffen sen/ dermassen beschehen zesein/ also nit gestehe/ in hoffnung/ der Klager werde dieselb sein Klag zu Recht genueg nit erweisen mögen/ deshalben er billich von derselben Klag absoluiert

wirt werden soll/ laut des gemainen Rechtspruchs/ wo Klager sein Klag zu Recht nit gnueg erweist/ der Antwortter gemüessigt werden soll/ vnd allweg begern abtrag erlittner kost vnd schäden.

Vnd alsbald der Beklagt/ solch sein Antwort mit vernainen vnd fürsahrung in der Hauptsach/ auff die eingelegte Klag/ mündtlich oder schriftlich gethan hat/ soll der Krieg darüber beuestigt sein vnd haissen/ Ob gleichwol die Parteyen sonst keiner Kriegsbeuestigung gedacht hetten.

### Das sibenzehend Gesatz.

Wie der Eyde / für geuärde / von jeder Partey mag erfordert vnd geschworn soll werden.

**E**zewol der Ahd geuärde züuermeiden / zü latein Iuramentum calumnia, stillschweigend kan vmbgangen werden/ so mag doch derselb Ahd (wo er von einer Partey begert oder angeboten wirdet) in Gericht nit vermitteln/ noch nachgelassen werden/ dann die Partey/ so sich des wideret/ wurde verdacht/ vnd vermuetet ein böse sach zü haben / es verlur auch der Klager sein Klag / oder der Antwortter wurde dem Klager fällig vmb das/ darumb er ihne beklagt hette. Demnach soll ein jeder Klager oder Antwortter oder ihr Anwälde / auff begern vnd anbieten seines Widertheils / solchen Ahd für geuärde mit seinen hernach angesetzten Capiteln thun/ vnd zügelassen werden zü schwören. Es sey vor / oder nach beuestigung des Kriegs/ wie recht ist. Vnd solchen Ahd zü schweren/ durch einen Auswald / ist nit genüg / ein gemainer gewalt / ihne von seiner Partey gegeben/ mit dem züsatz vnd beuelch/ daß er einen jeglichen Ahd in des gewaltgebers Seele schwören mög / sonder es gebürt sich / mit nämlichen außgetruckten Worten/ solchen Ahd für geuärde / in des Gewaltgebers Seele züschwören/ in den Gewalt züsetzen / wo aber das also nit beschicht / wirdet der Auswald/ dene in die Seele des Gewaltgebers züschwören nicht zügelassen/wol möcht er solchê ohn beuelch schwören in sein selbsts seele / Vnd wo gleich ein Auswald in die Seele des Gewaltgebers schwört/ so ist er dannoch / solchen Ahd für geuärde züuermeiden/ in sein Seele auch zü schwören schuldig/ wo das von der Partey begert/ oder ihne von dem Richter außgelegt wirdet. Doch sind etlich Person zügelassen/ denselben Ahd ohn beuelch züschwören / Nemblich ein jeder Vormund/ Versorger/ Tutor, oder Curator legitimus, vnd ein Vatter für sein Kind / oder ein gesippte Person / welche das gemaine Recht zü der Auswalds schafft züläst / dann dise mögen schwören in ihr aigen Seelen/ für geuärde/ dann ihr Ahd bindet nicht die/ von derwegen sie handeln/ Auch ein Procurator der von jemand in allen desselben sachen durchgehend vnd ins gemain zü einem Auswald gesetzt ist/ vnd sein Herr oder Principal/ verri außser landts/ vnd nit anzukommen were/ mag schwören ohn sonderu beuelch.

Vnd

Vnd soll der Ahd für geuarde / mit seinen Capitteln / von dem Klager oder Antworter nachuolgender massen geschworn werden.

Ich N. gelob vnd schwör zu Gott einen Ahd / daß ich glaub vnd gänzlich darfür acht / ein gute gerechte sach zühaben. Daß ich auch keinerley verzüg suchen oder begern wöll / zü geuärlicher verlängerung der sachen.

Das ich die warheit in diser sach fürbringen / vnd so offentlich in Recht gefragt würde / nit verhalten wöll.

Das ich auch niemand geuärlicher weise / mit Gaben oder Schandung bewegen wöll / damit ich die Brtheilerlangen oder behalten möcht / au derst dann das Recht zuläst.

### Das achthend Gesatz.

Wie der Ahd / boßheit zü vermeiden / vom Richter mag aufferlegt vnd geschworn soll werden.

**S** mag auch ein jeder Richter / vor vnd nach beuestigung des Kriegs / zü jeder zeit von den Parteyen den Ahd / boßhaftige handlung zü vermeiden / zü Latein genant iuramentum malitiæ, begern / vnd so offentlich / vnd wenn ihne noth zü sein bedunckt / aufflegen / als wo ainig Partey / geuärlicher mairung / vnansichtlich Einred / Außzüg / oder ein vnd widerred / oder sonst geuärlich Verzüg oder Schrifften fürzewenden vnderstünde / vnd solchen Ahd ist alsdann die Partey zü thun schuldig / vnangesehen daß sie vormals den Ahd für geuarde geschworn hat.

Vnd soll in nachfolgendem Form geschworn werden.

Ich gelob vnd schwör zü Gott einen Ahd / daß ich die oder dise Schrift / Außzüg / ein oder widerred / oder disen auffschub /c. nit auß boßheit / zü geuärllichem verzüg vnd nachtheil dem gegenheil / sonder auß gutem gerechtem waren Grundt / vnd daß ich vermain / daß die meiner Sach dienstlich sey / fürgewendet hab. Wann aber solche vnerhebliche Einreden vnd geuärlliche Außzüg öftters auß schuld des Aduocaten, dann des Anwalds / gebraucht werden / soll auch der Aduocat, da es die Partey begert / vnd der Richter / daß es beschehen soll / nach befindung aller vmbständ erkennen kan / disen Ahd malitiæ wie auch den obgesetzten Ahd / geuarde zü vermeiden / zü schwören schuldig sein.

### Das neunzehende Gesatz.

Wie sich Klager vnd Antworter / nach beuestigung des Kriegs / auff die articulirt Klag halten sollen.

**W**nd so dann der Krieg rechtens / wie gehört / beuestigt / vnd auff be-  
gern beeder oder einer Partey der Uhd für geuärde geschworn wor-  
den / so soll Klager von stundan begeren / daß ihme Antworter / auff  
all vnd jegklich positionalarticul die in seiner Klag begriffen / so-  
fer: dieselb Klag articuliert einbracht ist / klar vnd lauter antwort gebe / bey  
seinem Uhd (wo er den / wie vorstehet / für geuärde geschworen hat) das als-  
dann der Antworter auff nechsten Gerichtstag züthuen schuldig ist / - sofer:  
der Klager sein Klag articulsweiß eingebracht / vnd der Bellagt solche arti-  
culirte Klag in seiner gewalt / vnd bedacht darzue gehabt hat.

Sofer: aber der Klager sein Klag articulsweise in Recht nit gelegt hets-  
te / mag er die in Articulaufstheilen / oder so die articuliert were / aber noch  
mehr newe positionalarticul hinzuzethün hette / vnd also mit den Articula  
nit genuegsam so bald verfaßt were / alsdann mag er begeren / daß ihme Rich-  
ter ein zimliche zeit vnd zil setze / darin er sein Klag / in positionalarticul ge-  
thailt / ins Recht bringen möge / das soll der Richter thün / vnd ihme vierzehen  
Tag / oder wo bald er ein Gerichtstag were / zue demselben nechsten Gerichts-  
tag zil geben / vnd so er die ins Recht legt / alsdann soll der Klager begeren /  
daß Antworter auff sie all vnd jeden in sonderheit / bey geschwornem Uhd /  
mit dem wort / er glaub den Articul war oder nit war sein / klar vnd lauter ant-  
wort gebe / Wo dann der Antworter darauff zestundan antwort zegeben nicht  
bedacht oder geschickt were / soll ihme derselben Copen / vnd sein bedacht vnd  
zeit / wie hievor im vierzehenden Gesatz geordnet ist / vom Richter zuegelassen  
vnd geben werden.

### Das Zwainzigste Gesatz.

Wie der Antworter / auch Klager / die vnformlichen vnd  
vndienstlichen Articul züuerwerffen begeren / auch der Richter  
die / vnd ander position durchstreichen vnd  
aberkennen möge.

**W**ann sich erfünde / daß etlich positionalarticul nit auß der Klag  
gezogen / oder sonst vnformlich / vnd der Sach vndienstlich / oder  
der Krieg derhalben nit beuestigt were / so mag Antworter wider  
solche positionalarticul / Mündtlich oder schriftlich sein auß-  
zug vnd Einred thuen / vnd begeren / daß Richter solche Articul wölle verwerf-  
fen vnd nit zulassen / vnd so dagegen der Klager mit seiner Nachred vernoms-  
men / vnd der stritt zürecht gesetzt ist / Soll der Richter zum fürderlichsten  
darin Endtschid geben / vnd was oberflüssiger vnd vndienstlicher Articul  
seind / durchstreichen / vnd als vnzulässig aberkennen. Sofer: aber Richter  
erfunde / daß die angefochtene Articul zulässig weren / soll er dieselben zuelas-  
sen / vnd ob er gleichwol in zweiffel stünde / ob etlich zulässig sein möchten oder  
2 nit/

nit/soll er dannoch die zuelassen/in besonder wenn ih: vil sein/ doch mit vorbe-  
haltner Gerechtigkeit/ der vnzulässlichen positionen, darauff man zuantz-  
worten nit schuldig ist.

Das Ain und zwainzigste Gesatz.

Wie Antworter auff die zugelassen positionalarticul  
soll antworten.

**A**ls bald mit Urtheil erkennt würdet/ das Antworter auff die po-  
sitionalarticul schuldig sey zu antworten/ soll er solche antwort  
auf den nechste Gerichtstag thun. Sofer: aber der Antworter ver-  
mainte/ er kundte auß erheblichen vnd rechtmessigen vrsachen/ von  
ihme fürgebracht/ vnd die dem Richter zuerwegen sein/ auff solchen ersten Ge-  
richtstag nit antworten/ vnd wolte deshalben den Vnd bößheit zuermeyden  
schwören/ soll alsdann Richter ihme ein zimliche zeit / nach gestalt/ größe/  
vnd eigenschafft der Sachen/ zu einbringung seiner antwort geben vnd setzen.

Das Zwan und zwainzigste Gesatz.

Wie sich Klager / auch Richter / so auff die positionalarticul  
geantwort ist/ halten sollen.

**S**o Antworter auf die positionalarticul geantwort hat/soll Klager  
solche antwort mit fleiß besichtigen gegen den Articulu/ ob auf  
die beschließichsten genuessam geantwort sey oder nit. Vnd auff  
welchen Articul nicht genuessam geantwort were/ soll Klager be-  
gern/ das Antworter nochmals genuessam darauff antworte/ oder er Klager  
wölle dieselben als für bekandt halten/ So aber der Antworter genuessam  
hett geantwort/ alsdann soll Klager mit fleiß besehen/ welche Articul der ant-  
worter hab vernaint/ vnd welche er beybringen wölle/ dieselbe soll er dem Rich-  
ter Gerichtlich anzeigen/ mit begere/ ihne zuerweisung derselben zugelassen/  
darauff darnach Richter den Klager zuerweisung solcher Articul zuelassen:  
doch fleissiges auffmercken haben soll / ob dieselbige Weisarticul fürträg-  
lich/ beschließich/ vnd zulässig sein/ wo nicht/ soll er die nit zuelassen/ vnange-  
sehen dieselben Articul zuvor in der verantwortung zugelassen seindt/ dann  
es werden die positiones, darauff man der Partey antwort begert/ auff ein  
andere mainung/ nemlich zu fürderung der sach/ vnd entladung der person-  
lichen Kundschafft/ vn: zwar auch solche/ die auff's Nain gesetzt sein/ im Rech-  
ten in gestalt der positionalarticul zugelassen / Aber probatorial oder  
beweisarticul/ darauff man Zeuge hören will/ sein auff ein andere mainung/  
nemlich das nit der Gegentheil antworten soll / sonder auff beweis gestellt/  
vnd daher künden sie auch nit auff's Nain gestellt werden.

## Das drey vnd zwainzigste Befatz.

Wie es gehalten soll werden / so der Antworter endtlich  
Exceptionalarticul, wider die articulirte Klag  
eingelegt.

**S**ach were / daß Antworter ainich endtlich Einred vnd außzüg/  
wider des Klagers Klag/nach beuestigung des Kriegs in Articuls  
weise hett fürzebringen / so soll die Gerichtliche verfahren mit zu-  
lassung / ansechtung / vnd rechtuertigung derselben Articul aller-  
massen / wie mit des Klagers positionalarticuln, gehalten werden / vnd wie  
in nechstuerschriben vierzehendem / auch zwainzigsten vnd ain vnd zwainzi-  
gstem Befatzen dis Tituls geordnet vnd gesetzt ist.

## Das vier vnd zwainzigste Befatz.

Daß Richter in der Hauptsach nit verfahren soll / so der Ant-  
worter seinen behelff allein auff den endtlichen außzüg setzt / vnd in  
was form der Antworter denselben außzüg  
fürwenden mag.

**E**r Richter soll sich zu fürderung des Rechtens / so vil ihm mög-  
lich ist / befleissen vnd eben auffmercken / wo der Antworter des  
Klagers fürtrag vnd mainung bekenntlich were / vnd seinen be-  
helff sette / allein auff seinem fürgewendten endtlichen außzüg /  
also daß der Antworter mit demselben seinem außzüg / die Klag  
endtlich verhoffte abzustellen vnd abzuschneiden / vnd darauff begerte von  
des Klagers anlag entledigt zuwerden. Alsdann soll Richter auff des  
Klagers Klagarticul weiter nit fürfahren / sonder allein auff des Antworters  
endtlich außzüglich Articul sein auffmercken haben / vnd den Antworter / wo  
er es begert / zuausführung vnd erweisung derselben zu lassen / doch mit vor-  
behaltung dem Klager seine Fragstück / Einred / vnd ander sein notturffe im  
Rechten fürzebringen.

Wo aber sach were / daß Antworter dem Klager seiner Klag vnd man-  
nung nit gestendig were / vnd dennoch seinen endtlichen außzüg fürwendē wolt /  
das mag derselb Antworter mit gedingten wortē auff nachfolgende mainung  
thuen / vnd also sagen : Wiewol ich dem Klager seiner Klag / mainung / vnd  
Klagarticul / nicht beständig bin / in hoffnung daß er sie zue Recht genuegsam  
nit erweisen möge / deshalb ich billich von solcher vermainten Klag ledig  
gezehl werden soll / vnd vnuot were / ainich endtliche außzüg durch mich für-  
zewenden / nichts destominder / die weil ihz Herr Richter mir auff heut zil vnd  
tag geben vnd gesetzt habt / all meine endtliche außzüg fürzewenden / damit



auch das Recht vnd die Sach werde gefürdert / So bezeug ich hiemit öffent-  
lich / daß ich meinen nachfolgenden Auszug vnd endtliche Einred / mit anderse  
gethan / noch mich die züerweisen erbotten will haben / dann sofer: Klager sein  
Klagarticul zu Recht genueg benbracht hat / alsdann sag ich vnd wende hie-  
mit im Rechten für / in willen des Klagers Klag vnd sein mainung aufzue-  
löschen / daß solche Sach / darumb er mich anspricht / mit gebürlicher verthedi-  
gung oder auffgerichteten Verträgen / zwischen vnser vertragen vnd verichte  
ist. Oder daß ich vormals mit Vrtheil vnd Recht dauon ledig gesprochen  
bin ic. Oder daß ich so vil Jar / den Grundt / oder Guet / darumb die Klag  
stehet / innehabt / vnd also mit rechtlicher nütz vnd gewer erfessen hab. Dar-  
umb bitt vnd beger ich / durch ewren rechtlichen Spruch vnd Vrtheil / mich  
von gethaner Klag züentledigen / dem Klager deshalben ewig stillschweigen  
auffzeladen / mit erthailung aller Gerichtskosten / Ew: Richterlichambt des-  
halben anruessende.

Vnd so also nach der Parteyen stritt / der Richter erfindet / daß des Klas-  
gers positionalarticul, vnd auch des Antworters Exceptionalarticul  
zülässig sein / mag er sie all in einem Benvrtheil zuelassen / vnd zu Recht erken-  
nen / daß Antworter auff des Klagers Klagarticul / vnd herwiderumb der  
Klager auff des Antworters außzüglich Articul klar vnd lauter antworten  
sollen / vnd allzeit mit vorbehaltner Gerechtigkeit der vnzülässlichen.

### Das fünff vnd zwainzigste Gesatz.

#### Wie die Weißarticul auff die positiones sollen gestellt werden.

**S** auff beeder Parteyen positiones geantwort ist / soll darnach  
jede Partey warnemmen / ob genuegsam auff dieselbige geantwort  
sen / vnd deshalben mit den Weißarticuln / die form halten vnd  
handlen / wie im zwen vñ zwainzigsten Gesatz dis Tituls vergrif-  
fen vnd angezaigt ist.

Vnd so also Klager vnd Antworter jeder seine positiones fürbracht / einer  
dem andern darauff geantwortet / vnd Weißarticul gestellt haben / so mag der  
Richter / nit allein des Klagers / sonder auch Antworters Weiß-  
articul / also mit einander / durch sein Benvrtheil zu-  
lassen oder aberkennen.

Der

## Der Sechste Titul.

**Wie einer dem andern des widerrechtens sein/ vnd was form vnd vnderscheid im widerrechten vnd gegenlagen gegen dem Inntwohner vnd Gast gehalten soll werden.**

### Das Erste Gesetz.

**Wie Antwortter seinen Anflager / so beede im Landt angeessen seyndt/ vor sein des Antwortters Richter/ mit Gegenflag/ so der ersten Klag anhangt/ furtwenden mag.**

**S**zweyen zueinander Persönlich Sprüch haben / vnd beede in disen Fürstenthumben gefessen seynd / So mag der Antwortter / so er vor seinem ordenlichen Richter beklagt würdet / vor demselben seinem Richter / seinen anflager in gegenlag weise auch beklagen / wann dieselb ansprach vnd vorderung von der ersten Klag hergeheth / vnd derselben anhängig ist / damit die Sachen desto fürderlicher vor einem Richter außgetragen werde. Wo aber die gegenlag von der ersten Klag nit hergeheth / noch der anhängig / sonder ein andere Klag ist / soll alsdann ein Inntwohner den andern / nach vermög gemainer Landtschafft erklärten Freyheit / vor seinem ordenlichen Gericht fürnehmen.

### Das Ander Gesetz.

**Wie der Gast vnd Außlender dem Inntwohner des widerrechtens schuldig ist.**

**W**o aber ein Gast vnd Außlender einen Inntwohner der Fürstenthumben Banin / vor seinem ordenlichen Gericht / mit dem Rechten beklagt / vnd der Inntwohner begert / ihm soll der Gast vor demselben Richter / vmb sein ansprach vnd gegenlag / auch Rechtens sein / alsdann ist der Gast schuldig / des widerrechtens daselbs zuewarten. Es soll auch einer dem andern / so es begert würdet / durch mittel einer Porrgschafft / oder wo ihr einer oder sie beede kein Porrgschafft vermögen / noch mit

Pfandt verſicherung thun können/mit ihren Añden vmb das widerrecht/auch  
 Haubtsach vnd ſchaden gewiſſheit thun / Vnd iſt in diſem fall nicht not/ daß  
 dieſelb gegenklag von der erſten hergehe oder derſelben anhängig ſey / ſonder  
 es mag der beklagte Inwohner/ gegen dem Gaſt ein ganz andere vnd frem-  
 de Klag fürwenden / Als wann der Gaſt den Inwohner vmb ein Schuld  
 beklagt/ ſo mag der Inwohner den Gaſt beklagen vmb ein gelihen Koß/ daß  
 er ihm nit hab wider geben/ oder ein andere anſprach zu ihm ſetzen/ wann die-  
 weil Klager als ein Gaſt/ deß Antworters Richter für ſich ſelbs erwöhlt/ vnd  
 deß Landrechtens gegen dem Inwohner genießen will / ſoll er auch denſel-  
 ben Richter / vnd das Landrecht gedulden in dem widerrechten.

### Das Dritt Geſatz.

In welcher zeit die Gegenklag fürgebracht ſoll werden.

**E** mag ein jeder Antworter ſolche ſein Gegenklag thun / ehe er  
 ſein Antwort auff deß erſten Klagers Klag gethan / vnd ehe der  
 Krieg beueſtigt iſt / oder bald nach beueſtigung deß Kriegs / insbes-  
 ſonder / ſo er bey beueſtigung deß Kriegs bezeugt hat / daß er ſich  
 wider den Klager deß widerrechtens gebrauchen / vnd nach beueſtigung deß  
 Kriegs/ ſein Gegenklag fürbringen wölle.

### Das Vierte Geſatz.

Daß in Sachen der Klagen vnd Gegenklagen/ gleichförmig  
 miteinander im Rechten verfahren vnd geurtheilt wer-  
 den ſoll.

**S** die Gegenklag im Rechten/ mit der erſten Klag/ wie vorſtehet/  
 fürgenommen iſt/ alſdann ſoll in beeden Sachen gleichförmig/ ſo  
 vil möglich iſt/ im Rechten verfahren werden / Alſo / wann die Ge-  
 genklag vor beueſtigung deß Kriegs iſt einbracht / So ſoll ober bee-  
 de Klagen der Krieg/ durch jede Partey/ wie ſich gebürt beueſtigt / vnd der  
 Añd für geuärde geſchworen / vnd alſo für vnd für/ biß zu dem Endurtheil/  
 mit allen andern ein- vnd widerreden / vnd Gerichtshandlungen verfahren  
 werden/ vnd darauff der Richter beede Sachen/ wann ſich dienach ihrer ge-  
 legenheit enden/ mit ainem Urtheil entſcheiden. Hette aber der Beklagte ſein  
 Gegenklag/ nit vor beueſtigung deß Kriegs oder alſ bald darauff / ſonder erſt  
 hernach fürgebracht / ſoll gleichwol dieſelb danoch angenommen / doch das  
 Recht in der erſten Klag durch die gegenklag nit gehindert/ ſonder mit Urtheil  
 entſcheiden werden/ ob gleich die Gegenklag ſich noch nicht geendet/ noch dar-  
 innen die Parteyen beſchloſſen hetten.

Das

In was fällen das Widerrecht nit statt hab.

**A**s Widerrecht/ so man in latein nennt Reconuentio, hat in etlichen sonder fällen vom Rechten außgedruckt nit statt/ deren dann zweyen fällt/ als die gemainisten/ hiebey angezaigt werden. Fürs erst wann der erste Anklager seinen Antworter beklagt / vmb ainiche entsetzung / daß er widerumb eingesezt solte werden. Wann dann Antworter solchen Klager widerumb beklagen wolte / vmb das angenthumb oder andere Sachen / soll er nit zügelassen werden / damit solch erste Klag/vmb entsetzung (die sonderlich vom Rechten gefrent ist) durch die Gegenklag nit verhindert werde. So aber Antworter / in seiner Gegenklag auch vmb entsetzung geklagen / so hett alsdann das Widerrecht statt / wie oben.

Der ander fall / wann der beklagt in der Acht oder Bann were / mag er seinen Anklager auch nicht widerumb anklagen / dann wiewol ein bänniger oder ächter im Rechten / als ein beklagter stehen kan / So mag er doch nit darinn stehen als ein Klager.

## Der Sibent Titul.

**V**on Zeugnuß vnd Weisung articula / vnd wie mitstellung vnd verhörung der Zeugen vnd Einreden wider derselben Personen vnd Zeugnuß / auch mit einlegung Brieflicher Urkunden / vnd fürbringung der Weisungen in manicherley gestalt / verfahren vnd gehandelt soll werden.

Das Erste Gesatz.

In was zeit die Weisung sollen vollführt / vnd wie die Fragstück mögen eingelegt werden.

**E**s soll niemandt zur Weisung gelassen werden/welche zur  
 der sach nit dienet/oder nit fürträglich/oder auch vber ein  
 Geschicht/die zwischen den Parteyen nit strittig/sonder  
 bekanntlich ist/Alsbald aber einer Partey/ihre Weisartis  
 cul zügelassen seynd/mag jede Partey begeren/dasß Rich  
 ter ein zeit setze/darinn sie ihr erbottne Weisung/vnd zue  
 gelassene Articul beybringen vnd weisen möge/das ist ge  
 mainklich nach gebrauch der Landen in Bayern/sechs Wochen vnd drey Tag/  
 darinn fünfzehen Tag für den ersten/fünffzehen für den andern/vnd fünfz  
 zehen für den dritten vnd endlichen termin gerechnet werden. Es soll auch  
 die ermässigung der zeit/in dem fall stehen bey dem Richter/der auß billichen  
 vnd beweglichen vrsachen/dieselb zeit zü längern/vnd zekürzern macht soll ha  
 ben/nach gelegenheit der Sach. Doch sollen einem jeglichen Zeugenführer/  
 zü seiner bewehrung vnd weisung/nicht mehr dann drey dilation oder auff  
 schüb/nach einander folgendt/verhengt vnd zügelassen werden/doch allzeit  
 nach erkantnuß des Richters/vnd gelegenheit der Sachen/so ferz der Zeu  
 genführer seinen fleiß anzaigt. Aber die viert dilation oder schüb/soll ihme  
 nit geben werden/es sey dann sach/dasß er bered mit seinem Ahd./dasß er sol  
 che Zeugnuß in der gesetzten zeit/nit hab mögen erfolgen/vnd müglichen fleiß  
 gethan hab/sonst soll ihm die viert dilation oder schüb nit erthailt werden.

Vnd so einem sein Weisung züuerhörn zügelassen/vnd dessen ain Tag ge  
 setzt ist/Soll er oder der Richter dem widertheil der Weisungarticul ein glaub  
 würdig abschrifft züstellen/vnd ihme darzue den Tag/darauff die Weisung  
 züthuen ist/oder die Zeugen erfordert seindt/darnor zeitlich verkünden/Ob  
 er wöll seine Fragstück einlegen/vnd die Zeugen sehen schwören/das soll zue  
 seinem willen stehen/Vnd dieselb Widerparten erscheine alsdann auf den ge  
 setzten Tag/vnd lege ihre Fragstück ein oder nicht/so mag nichts minder der  
 Richter oder Commillari, mit verhördung der Zeugen verfahren/Erscheint  
 aber die Widerparten/mag sie bezeugen/dasß sie ihr/ihre Gerechtigkeit wider  
 solche Zeugen/derselben Personē vnd sag/zü excipirn,vnd ihr Einred zethun/  
 vnd ander ihr rechtliche nottürfft seiner zeit dawider fürzubringen/wöll vorbe  
 halten haben.

### Das Ander Gesatz

Wie die Zeugen zü ihrer sag/mit dem Ahd sollen  
 geuertigt werden.

**E**s die angezaigten Zeugen/auff den benannten Tag vor Gericht er  
 scheinen/Soll ihne der Richter den gewonlichen Ahd/wieder her  
 nach folgt/verlesen/vnd sie nachsprechen haissen. Welchen Ahd/ohn  
 beeder Parteyen sonder bewilligung/der Richter keinem Zeugen nachgeben  
 mag/Außgenommen derjenigen Personen/welche des Ahd halben sonder  
 bar

bar befreht/Wie in den fünffzehenden Articul/sibenden Tituls des Summarischen Proceßordnung mit mehrern außgedruckt ist.

### Form des Ahd's der Zeugen.

**I**ch schwör zu Gott einen Ahd/das ich in der Sach/darumb ich zu einem Zeugen fürgestellt bin / vnd gefragt werde / ain ganze lautere warheit sagen will / so vil mir kundt vnd wissent ist / vnd darinn nichts verhalten / noch vnwarheit einmischen / weder auß freundschaft oder feindschaft / oder vmb angens nutz willen / auch weder von lieb / neyd / forcht / gab / noch ainicher anderer Sach wegen / auch solch Zeugnuß vnd mein sag verschweigen / bis die Rechtlich geöffnet würdet / getrewlich vnd vngesährlich / Also helff mir Gott vnd alle Heyligen.

### Das Dritt Gesetz.

Wie die Zeugen / vnd jeder in abwesen des andern verhört / vnd die oberflüssigen Fragstück verworffen sollen werden.

**I**n Zeugen sollen von dem Richter oder verordnetem Beysitzer oder Commissari vnd Gerichtschreiber / ordenlich / nit öffentlich / oder in beywesen ainicher Partey / sonder einer nach dem andern insonderheit / vnd in abwesen seines mitzeugens / auff die zuegelassene Weißarticul vnd Fragstück / wie sich gebürt / verhört werden / vnd was jeglicher Zeug sagt / das soll der Gerichtschreiber aygentlich vnd ordenlich auffschreiben / also das darauß klärlich vernommen werden mög / was ein jeder Zeug auff jeden Articul / vnd auff jedes Fragstück darüber lautent / gesagt hab / vnd füran nit mehr schreiben / diser Zeug sagt wie der erste oder ander vorgehent Zeug / sonder eines jeden Zeugen sag / nach längs in Schrifften vergreiffen.

Auch soll der Zeug mit fleiß gefragt werden / von der vsach seines wissens / vnd der Verhörer mag ihne (ob es gleich in den Fragstück en nit vergriffen were) dannoch wol fragen / wer sonst darbey gewesen / vnd an welchem Tag / vnd wo das geschehen sey / dauon der Zeug sagt. Wo aber des Widertheils eingelegte Fragstück / alle oder ains theils / nach erkantnuß des Richters / oberflüssig oder zue der Sach nicht dienstlich weren / die soll der Richter verwerffen / Es mag auch der Richter / so er die Zeugen verhört / oder dem Commissari züuerhörn beuilcht / etlich Beysitzer oder ander vnparteyische erbare verständige Männer zu solcher verhörung ordnen / die mit vnd bey derselben verhörung sein / doch denselben auch verbieten / das sie vor eröffnung

der Zeugen/niemandtichts von solcher sag öffnen wöllen/ vnd soll also darin sonderer fleiß fürleht werden/ in bedenkung/ sehr vil/ vnd der mehrer theil der Rechtsachen an den Zeugen/ ihren sagen vnd kundtschafften/ will gelegen sein.

### Das Vierte Gesetz.

#### Wie man Compasßbriefß geben soll.

**D**aber die Zeugen vnd Kundtschaffter / aufferhalb des Richters Gerichtszwang / in einem andern Gericht weren / Soll der Zeugenführer begeren / ihme Compasßbriefß vnd fürderung zugeben/ an derselben Zeugen ordenlichen Richter / solche Zeugen zuverhören / daß ihme alsdann der Richter zugeben / vnd in solchem Compasßbriefß die Weißarticul/ vnd auch des gegenthails Fragstück/ einuerleiben vnd einschliessen soll/ damit der ander Richter wisse warauff er die Zeuge hab zuverhören. Vnd so er die verhört/ sollen ihr sage ordenlich auffgeschriben/ dem Richter / dauor die sach in Recht hanget / mit sambt den Weißarticula vnd Fragstücken/ wider vnder seinem Insigel verschlossen zugeschickt werden.

Es mag auch dem Landtsbrauch nach/ der Richter vor deme die Rechtsach hanget/ an den andern Gerichtsherren begeren / wo es ihme gefällig ist/ die Zeugen seines Gerichtszwangs für denselben Richter/ vor deme die Sach hanget/ zubeschanden vnd zuverschaffen / ihr sag nach Rechtens form daselbs zuthuen. Doch steht solches in des Gerichtsherren willen / die Zeugen auß seinem Gericht/ wie vorstet/ zuschaffen/ oder die/ auff den Compasßbriefß selbs zuverhören. Es were dann/ daß man die Zeugen auff den Augenschein führen müste/ In solchem fall sollen sie zu dem Augenschein/ auff des Zeugenführers vnkosten verschafft / vnd daselbs verhört werden.

### Das Fünfft Gesetz.

#### Von saumbfall vnd vnghehorsam der Zeugen.

**S**ein Fronbott Zeugen gebeut/ deren jemandt im Rechten zu seiner Zeugnuß bedarff/ vnd darauff ainer oder ander Zeug nit erschine/ soll der Fronbott den Zeugen auff das nechst Recht widerumb gebieten / káme dann ain Zeug auff das ander Bott auch nit / soll er deme/ den ine gestellt/ seinen schaden / welchen er solcher saumsal halben leyden thut / abthün / vnd dem Richter in die straff gefallen sein / ihne friete dann Ehehafft noth / vnd vrsach die soll er zurecht genuessam außführen / vnd darnach/ zu dem nechsten Rechten/ mit der Zeugnuß verfahren werden/ wie recht ist.

Wann aber ein Zeug auff die forderung im Rechten erschtne / vnd vber erkantnuß des Richters nit schwören / noch zeugnuß geben wolte / der ist dem fürsteller seinen schaden abzethün schuldig / vnd soll ebenfalls von dem Richter gestrafft / vnd dannoch zügebung der Zeugschafft / durch gebürende mittel alles ernsts angehalten werden / Doch soll darben der Richter wol in obacht nehmen / ob solcher Zeug nit etwan erhebliche vnd rechtmessige vrsachen hette / derenthalben er Kundtschafft zegeben billich waigern möchte / vnd alsdann darüber gebürliche erkantnuß thün.

## Das Sechste Gesatz.

## Von öffnung der Zeugen / vnd wie man darnach im Rechten soll handeln.

**S** Die Zeugen also ordenlich verhört / vnd ihr sag auffgeschriben worden / vñ kein thail in disem Rechtstritt mehr Zeuge fürstellen will / alsdann soll Richter auff anhalten der Parteyen / ihnen Tag / Zil vnd zeit / züeröffnung der Zeugen sag benennen / auff welchen Tag die Parteyen erscheinen sollen / vnd darauff der Zeugenführer begern / solcher Zeugen sag züeröffnen. Dagegen die ander Partey sagen / vnd bezeugen mag / sie bewillige in solche eröffnung nit anderse / dann mit vorbehaltner Gerechtigkeit / wider solche Zeugen vnd ihr sag seiner zeit gebürlich Einred vñnd exception züthün / die züuerwerffen / vnd so vil recht ist / züuernichtigen.

Darnach soll der Richter / auff solchen gesetzten tag / in gegenwart beeder Parteyen / oder der ainen allein (so ferz die ander als vngheorsam aussenblib) der verhörten gezeugen sage vnd Kundtschafft eröffnen / nachfolgender weise.

Wir als Richter diser Sachen / eröffnen / der verhörten Zeugen sag / vnd wollen die also hiemit gedffnet haben. Vnd darauff dem Gerichtschreiber beuelchen / die züuerlesen / vnd so der Zeugen so vil weren / mag der Gerichtschreiber anfahen etliche Zeilm vnd wort züuerlesen. Vnd die Parteyen beed oder ihr aine begern / solcher Zeugen sage abschrifft / züg vnd tag / die anzesechten / vnd dagegen zühandlen / so vil die Recht zulassen / daß ihne dann vom Richter soll zügeben werden / vnd damit vnnütz mühe / kost vnd zehrung erspart werde / soll der Richter den Parteyen darauff Zihl vñ Zeit benennen / vnd nach gelegenheit der Zeugen sag / vnd Gerichts / sie ferier mit ihrer notturfft / ein gegen / vnd widerreden verfahren lassen / vnd deshalben auch / biß zü beschluß der Sachen vnd Rechtsatz / die Termin vnd Zihl halten / wie dann hiez vor im vierzehenden Gesatz des fünfften Tituls vergriffen vnd verordnet ist.

Wo aber die Parteyen kein abschrifft noch ainich Zihl vnd Zeit / wider die Zeugen vnd ihr sage züreden begern / sondern im Fuesstapffen fürfahin / vnd ihr Einred vñ Aufzüg / von stundan nach verlesung der Zeugen sag / thün



oder darauff / ohne ainiche Einred / fürter mit beschliessung / oder sonst im Rechten verfahren wolten / soll alsdann Richter solche Zeugen vnd ihr sag / wo es die Parteyen begern / nach längs verlesen lassen / vnd weiter zwischen ihnen / wie sich nach vermög diser Gerichtlichen ordnung gebürt vnd recht ist / fürfahm / vnd die Parteyen nach ihrem willen beschliessen lassen.

### Das Sibent Gesatz.

Dasß nach öffnung der Zeugen / kein Partey Ober vorige Articul / oder denselben ganz widerwertige / weiter Zeugen stellen mög / es weren dann Instrument oder besigelt Brieff.

**S** die vollführt Kundtschafft vnd Zeugnuß im Rechten eröffnet ist / soll darnach kein thail zu ainicher ferzer personlicher Zeugnuß / auff dieselben: oder andere Articul / welche den vorige zuwider sein / einzeführen zuegelassen werden. Es weren dann mercklich vrsach vorhanden / die den Richter darzu bewegten. Als so im form oder verhönung der fürgestellten Zeugen / oder ihrer sag offenbar irrung vnd nichtigkeit erfunden würden.

Aber Instrument vnd besigelt Brieff / mögen nach eröffnung der Zeugen sag / vnd sonst allweg / doch vor beschluß der sachen / in Gericht fürbracht werden.

### Das Achte Gesatz.

Von Beweisungen in gemain / vnd wie die in mehrgestaltt beschehen mögen.

**E** mögen die Beweisunge in manicherley gestaltt beschehen / Nemlich durch gezeugen / inmassen in nechstuerschubnen Gesatzen / wie die gestelt vnd verhöret solten werden / außgedruckt ist.

Item es mögen auch Beweisung beschehen / mit offenbarn glaubwürdigen Schrifften / Brieff vnd Sigeln.

Item durch bekantnuß der Parteyen / als da ain Theil dem andern der Sachen gestehet vnd bekent.

Item durch einen offenbaren Leümat / vnd gemain gerüef vnd geschray.

Item es werden auch etlich Beweisung genant / halbe gezeugnuß / als so allein ein ainiger Zeug / oder sonst andere anzaigen oder vermuetungen da sein / vnd doch zu der Sach nit ganz / oder völliiglich genueg thun / dieselben halben Beweisungen werden zu zeiten / nach angenschafft der Sachen / ersetzt durch den Ahd / dene Richter / oder die Widerparten demselben theil / welcher die halbe Weisung fürbringet / zu genuegsamer erfällung solcher gezeugnuß / mit

mit Recht vnd Brthell aufferlegt vnd züthailt / so vll nach gelegenheit jeder Sachen recht ist.

Item es beschehen auch Beweisungen durch kindtschafft vnd besichtig-  
ung des Augenscheins / deren Sachen die am Tag vnd vor Augen seindt / das  
von weiter kein zweiffel sein mag.

Das Neunt Gesatz.

Von beweisung in Peinlichen sachen.

**I**n Peinlichen sachen sollen klare / lautere vnd ganz unzweiffelhaff-  
tige / vollkommne Beweisungen fürgewendet werden / durch Zeuge /  
die ohne allen verdacht vnd arckwohln sein / wider die nit außzüg /  
oder einrede mögen gethan werden / vnd in disem fall soll der And  
dem Klager zü erstatten oder hülff seiner bewerung nit erthailt / noch auffers-  
legt werden.

Es mögen auch Personen vnder zwainzig Jaren alt / in Peinlichen sas-  
chen nit Zeugen sein.

Das Zehent Gesatz.

Wie das Angenthumb eines ligenden oder fahrenden  
Guetts / soll bewisen werden.

**A**uf die Einreden oder Außzüg / welche in Rechtuertigung ligens  
der oder fahrender Haab vnd Güeter gebraucht sein / einer Partey  
notturfft erfordert / das er sein Gerechtigkeit des angenthumbs bes-  
weisen soll / alsdann thüt not / Am ersten zübeweisen den Titul / wie  
solch Haab oder Guet an ihne kommen sey / ob er das kauft / ererbt / oder in  
wechsels / oder lehensweise an sich bracht / oder dasselb durch einen andern  
redlichen auffrichtigen Contract, oder auß einer vbergab oder letzten willen  
von einem andern an ihne kommen sey / der solches auch mit gutem Titul / als  
vbergab / geschafft / oder in ander gebürlich weg besessen vnd vberkommen habe.  
Dann es ist zübeweisung der Gerechtigkeit des Angenthumbs nit genueg /  
das sein nechster Vorsah: / Innhaber derselben Haab vnd Guets / das allein  
innehabt habe / vnd für den Herren desselben Guets geacht / vnd gehalten  
gewest sey. Es wurde dann fürbracht / vnd were wissenlich / das sein Vors-  
fah: vnd Er / solch Guet / nach sagung der Landrecht in Baym / so lang erbes-  
sen / dardurch sie nutz vnd gewere vnd rechtliche verjörung erlangt hetten.

Es mag auch die Gerechtigkeit des Angenthumbs / nit durch einen ges-  
mainen Peimut / gerücht vnd geschray / oder achtung / oder durch ämlich an-  
zaigen beweist werden / Sonder solche beweisung soll beschehen durch war-  
hafft offenbare vnd schließliche vrsachen.

## Von betweisung der Entsetzung.

**S**o jemandt sich beklagt einer Entsetzung/ der ist schuldig zü beweisen/ das er der Haab/ oder Guets darumb er klagt/ in besetz vnd in hab gewesen/ vnd durch den beklagten/ oder jemandt von seinem wes gen/ auff sein haissen/ entsetzt sey.

Vnd nachdem einer/ nit allein beweglicher/ oder vn beweglicher/ begreiflicher/ oder leibhafftiger/ sondern auch vn begreiflicher/ vnd vnleibhafftiger Güeter mag entsetzt werden/ als Dienstbar oder Gerechtigkeit/ Gerichts zwang zeüben/ Ambleut zü setzen/ Zins zü empfangen vnd dergleichen. Wann dann jemandt in solchem verhindert/ oder geirrt würdet/ dardurch er sich derselben nicht mehr gebrauchen möcht/ oder ihm sein Zins vnd Gült gewaigert vnd vorgehalten werden/ Solches alles haisset auch entsetzung.

Wo aber vmb entsetzung in hangendem Rechten/ so man in latein nennet *Attentata*, oder *Innouata*, einer sich beklagt/ das ihne sein Widerpartey in hangendem Rechten entsetzt hette/ vnd begert zü erkennen/ solche handlung ab zü thun/ vnd wider in vorigen standt/ darinn es vor angefangener rechts fertigung gewesen/ zü stellen/ Als dann ist genueg/ so der entsetzt weiset/ das er zue der zeit/ als das Recht oder der Krieg angefangen/ in der besitzung gewesen/ vnd derselben vom Widerthail entsetzt sey. Darauff dann auß Richterslichem Ampt/ solche *Attentata* vnd entsetzung/ durch den Richter als balden abgethan/ vnd die Sach/ wider in vorigen standt gestellt werden soll.

## Das zwölffte Gesatz.

Wie ein Anwald oder Gewalthaber seinen gewalt mag bezeugen.

**I**n Anwald oder Gewalthaber mag seinen gewalt durch glaubwürdige Instrument/ oder versiglete Brief/ auch durch Zeugen/ oder das Gericht beweisen/ darinn in disem fall haben dieselben Instrument, Gewaltsbrieff vnd Zeugen/ ein gleichförmige wircklichkeit/ vnd ist nicht not/ so man darumb Zeugen fürstellt/ dem Widerthail darzū zü erkünden/ dann die Zeugen werden in disem fall nicht geführt wider die Partey/ sonder des Anwalds oder Gewalthabers Person/ dardurch im Rechten zü legitimieren vnd geschickt zemachen.

So aber der Gewaltsbrieff etwas zweiffelhafftig were/ mag von dem Anwald ein bestandt zü Recht erfordert/ vnd auffgenommen werden/ genuegsamen gewalt zü nechstem Gerichtstag zü bringen. Hette aber der Anwald gar keinen schein seines beuelchs/ oder gewalts anzü zeigen/ soll er nicht zü gelassen

gelassen werden/den bestandt zethun. Es were dann ein geseyte Person/die  
selb mag bestandt thun vnd handeln / Wie hievor im Zehenden Gesatz / des  
vierten Tituls vergriffen ist.

Das Drenzehent Gesatz.

Wie Brtheil vnd Gerichtshandlung bewisen mö  
gen werden.

**B**etwol zu beuestigung vnd anzaigung einer Brtheil sich gebürt vnd  
not ist/dieselb in Schrifften fürzebringen / jedoch so dieselb Schrifte  
verfallen vnd verloren were / mag dannoch die Brtheil bewisen  
werden durch zween Erbar vnuerdachte Gezeugen / wider welche nichts  
rechtmessiges mag geredt / oder außzug gesuecht werden. Vnd ist nit not / daß  
dieselben Zeugen alle wort der Brtheil / wie die vor Gericht erlaut hat / sagen /  
sonder es ist genueg / daß sie den sinn vnd wesentliche würckung derselben Br  
theil erzehlen.

Dergestalt mögen auch die Gerichtshandlungen / der Parteyen red  
vnd widered / wo die Schrifften verloren oder verfallen weren / bewisen werde.

Das Bierzehent Gesatz.

Wie ein Gerichtshandel / so in einer Sachen ist ergangen  
in der andern beweisung mag thun.

**G**erichts Acta vnd handlungen / die vor einem ordenlichen oder willk  
fürtem Richter geübt seind / so die zu gründung eines andern Sas  
chen / als zubeantnuß der Parteyen / oder zu einer Zeugnuß / oder  
dergleichen sachen dienen / dieselben Gerichtlichen Handlungen /  
thun auch beweisung vor einem andern Richter.

Aber die Gerichtshandlungen vor einem willfürtem Richter ergangen  
die allein zu schickung der Sach / vnd nit zu volligem grundt dienen / als be  
uestigung oder endschafft des Kriegs oder dergleichen / die nemmen ihr ende  
mit außgang des anlaß.

Item ein jegliche beweisung / so in einer Gerichtlichen handlung rechts  
lich vollführt würdet / die macht vnd gibt ewigen glauben / zwischen denen  
Personen vnd Gñetern / derenthalben sie im Rechten ergangen ist.

Das fünffzehent Gesatz.

Wie Eheschafft not / vnd verhinderung eines abwesenden /  
mit anzaigung redlicher vrsachen / seines aussenbleibens  
mögen bewisen werden.

**D** jemandt auf einen oder mehr gesetzten Gerichtstag vor Gericht nit erscheint/ vnd darumb als ein vngehorsamer beklagt ist/ komet er darnach/ als ein gehorsamer vnd zaigt/ zu entschuldigung seines aussenbleibens/ redlich vrsach vnd Ehehafft not an/ die ihne verhindert haben/ derselb soll die vrsachen seines aussenbleibens vnd verhindering beweisen/ vnd zu Recht genueg warmachen/ vnd das dieselb vrsach nit erdacht/ noch argkwönig sey/ das mag je zu zeiten mit Zeugen vollkommentlich/ etwo mit einer halben Beweifung/ vnd etwo mit dem Ahd/ erzeugt vnd fürbracht werden/ darinn die Richter gestalt der Sach vnd Person/ mit fleiß ansehen vnd erwögen sollen/ Wie dann hievor im sechzehenden Gesatz/ des dritten Tituls auch angezaigt ist.

Das sechzehent Gesatz.

Von Beweifung der Statut, Landtrecht/ gebrauch  
vnd gewonheit in Baym.

**D** jemandt sich seiner Sachen zeucht auff gemaines Landts in Baym erklärte Freyheit/ Landsordnung/ Gebrauch/ oder dise Gerichts/ oder des Summarischen Proceßordnung/ oder auff das Landtrecht in Baym/ oder ainich Stattrecht/ derselb ist nit schuldig solches zübeweisen durch Zeugen/ oder darlegung ainicher Schrift/ Sonder es ist ihm genueg/ das er erzehle vnd anzaig das Buech/ darinn solche Articul/ Gesatz/ Ordnung/ oder Statut/ vergriffen vnd beschriben ist/ mit begere das züuerlesen/ dann ein jeder Richter/ so er zu Gericht sitzt/ soll gemainer Landtschafft erklärte Freyheit/ auch die Landtsordnung/ dise Gerichtsordnung/ Summarischen Proceß/ vnd das Landrechtbuech/ allzeit in glaubwürdigen Form beym Gericht haben.

Wo aber solche Beweifung/ vor frembden Gerichten vnd außser der Fürstenthumben Baym/ von jemandt gethan müste werden/ So soll es alsdann beschehen/ nach vermög gemainer Rechte/ Nemblich das der/ deme solches fürzebringen auffgelegt/ alsdann begere/ ihme deshalben Compas vnd Fürderbrieff zegeben/ an des Landtsfürsten Hofmaister/ Bishdomb/ Hauptman/ oder Rätthe/ oder an einen Landts/ oder Stattrichter in Baym/ damit ihme durch dieselben/ laut seines anzaigens/ solcher erklärter Landtsfreyheit/ Ordnung/ Statut/ oder Gerichtsbuech/ oder wess er darinn notturfstig ist/ glaubwürdig Brlyndt/ oder anzaigen/ in das Gericht/ der enden die Rechtsuertigung ist/ geben werde.

Item wer sich zeucht auff gewonheit/ der ist schuldig dieselb gewonheit/ wann sie nit notorisch vnd öffentlich kundtbar ist/ zübeweisen. Wo er es aber nit thut/ so würdet darfür gehalten vnd geacht/ als hette er derhalben nichts fürgetwendet/ dann die gewonheiten stehen in der geschicht/ vnd seind keinem fürträglich/ er beweise dan/ das die redlich vnd in der geschicht also herbracht seyen/ Wie solches die Recht klärlich außweisen vnd erfordern.

## Das sibenzehend Gesatz.

Von Beweisung der Erbschafften vnd Erbfäll/ auß krafft  
eines Testaments vnd letzten Willens.

**N** Es die Erbschafften je züzeiten einem anfallen/ auß krafft eines Testaments/ Geschäfts/ oder letzten Willens. Wo dann jemandt solchen Erbfäll erfordern/ vnd beweisen will/ so gebürt sich: Fürs Erste/ daß der/ durch den das Erbguet verlassen ist/ ain Testament/ Geschäft oder letzten Willen/ vor seinem sterbē hab auffgericht vnd gemacht/ vnd daß derselb Testator dene/ so den Erbfäll erfordert/ in solchem Testament/ Geschäft vnd letzten Willen/ zü einem Erben fürgenommen/ benennt/ vnd gesetzt/ oder ihme sonsten etwas in demselben vermacht habe. Es sey in aller verlassner Haab vnd Guet/ oder in einen benenniten Theil darauß/ oder in einem sonderbarn Stuck oder summen Gelts/ wie sich das begibt/ vnd so sich das also erfindet/ alsdann soll der gesetzte Erb/ oder deme etwas vermacht ist/ so er das Erb oder vermächtnuß erfordern will/ das Testament/ oder letzten Willen/ in offenbarn glaubwürdigen Form/ vnuerschrit vnd vnuermäzigt/ für den Richter bringen.

Item er soll auch fürbringen/ daß solches/ ohn allen argkwohn/ in beywesen erbarer Zeugen/ vnd mit aller anderer zierlichkeit auffgericht sey.

Item daß der Testator, oder auffrichter des letzten Willens vnd Geschäfts/ todts abgangen sey.

Item daß die beklagten Haab vnd Güeter/ solches Erbfalls/ des abgestorbenen Testators, vnd Geschäftmachers gewesen seyen/ vnd er die zue der zeit seines sterbens/ auch dauor/ besessen/ inngehabt/ vnd nach seinem todt also verlassen hab.

## Das achtzehend Gesatz.

Von Beweisung der Erbschafften/ ohne Testament vnd  
Geschäft/ welche den nechstgesipten Erben oder Freun-  
den anfallen.

**N** Es die Erbschafften ferter kommen ohn Testament vnd ausserhalb eines letzten Willens oder Geschäfts/ so man in latein nennet/ Abintestato, die dann den nechstgesipten Erben vnd Freunden gebüren vnd züstehen. Wo dann jemandt/ vmb einen solchen Erbfäll züklagen hat/ vnd denselben Erbfäll erfordern vnd beweisen will/ so gebürt sich fürs Erste/ fürzubringen vnd warzemachen/ daß der (des der Klager Erb zesein vermaint) todts abgangen/ vnd des ohn Testament oder letzten Willen abgestorbenen nechstgesipter Freund vnd Erb sey/ vnd hoff das

ausserhalb sein / mit warheit kein anderer sich darstellen / vnd beweisen mög/  
dass er dem abgestorbenen näher oder gleichgesipter Erb sey.

### Das Neunzehent Gesatz.

#### Von Beweisung der Siptschafft.

**N**ach dem aber zu vil zeiten sich Erbfäll begeben / darzu mehr dann  
ein gesipter Erb ist / wo dann der Siptschafft oder Freundschaft  
halben / zwischen ihnen strung einfallen / also dass einer dem an-  
dern der Siptschafft / seines fürgebens / mit gestehet / vnd jeder der  
nächst zesein vermaint / als da Gebrüder vnd Geschwister get einander nicht  
erkennen noch zulassen wollen / das sich dann begibt / so auß denselben Perso-  
nen eine / ausserehalb ihrer Haimet / sich in frembden Landen enthalten hat.  
Als dann ist derselben Person nohtwendig zübeweisen / dass sie sich in der  
frembde für ihren Brueder oder Geschwister get außgeben / vnd dermassen  
genennt vnd dafür erkennt / auch von andern die ihr Geschwister get kennen /  
dafür gehalten / vnd geacht sey worden.

Wo aber solcher oder anderer Siptschafft halben / zwischen Personen  
in derselben haimet / vnd da sie geborn / nach ihrer Vatter vnd Muetter todt /  
strung vnd zweiffel einfällt / vnd die zeit ihrer geburte / vnd alters / noch vnder  
funffzig Jarn were / So ist der Person / derenthalben der zweiffel ist / not zübe-  
weisen / dass sie mit andern ihren Geschwister geten an einem benannten er-  
kanten ort / als ihres Vatters Haus / ausserezogen vnd ernehrt sey / dass auch  
ihre Vatter seliger sie als sein Kindt erkennet / vnd genennt habe.

Item dass sie auch von andern Nachbarn vnd Vmbfassen / für dersel-  
ben Geschwister get geacht vnd gehalten sey.

Wie aber ander vnd weiter Siptschafft zübeweisen sein / ist in den Kay-  
serlichen Gesatzen vnd geschribnen Rechten außgedruckt.

### Das Zwainzigste Gesatz.

In was fällen Gezeugnuß / so außs Nain gestellt  
würdet / zugelassen seyen.

**D**iewol nach saking der Recht / allein die Beweisung / so auß Ja  
vnd beschehne ding gesetzt seindt / vom Richter sollen zugelassen  
werden / jedoch wo sich ainich Partey / mit ihrem laugnen vnd  
nain zübehelffen vermaint / vnd begere see damit zugelassen / wo  
dann solches Nain / oder laugnen / besondern bestandt hett / oder dermassen  
mit seinen vmbständen gestalltet were / dass man darauff Ja vnd ain besche-  
hen ding / nach gelegenheit angezogner vnd bekennteter oder bezwungner zeit /  
oder

oder statt/wol verstehen kundte / So mag der Richter solche beweifung wol zulassen / als so einer beklagt wurde / wie er auff den Tag / vnd an dem ort den N. hett beschädigt / aber der beklagte dagegen sagte / er hett es nit gethan / vnd wolte beweisen / das er auff denselben Tag / an dem angezaigten ort nit sonder fern dauon an einem andern ende gewesen were.

Solche Beweifung lassen die Recht zue / dann sein erbottne Weifung hat an ihr ein Ja / nemblich das er auff denselben Tag / an einem andern ende / vnd so weit von dem ort / in der Klage angezaigt / geweest sey / das darauff klar zuermueten vnd abzunehmen ist / das vnmüglich were / zu einer stundt / tag oder zeit / an beeden stetten oder orten geweest zesein.

Vnd wann solches für gewiß / dermassen geschehen zesein / bewisen würdet / so folgt darauff die gewißheit des vngeschehen dings.

Item es mag durch Zeugen bewisen werden / das einer zu keinem Erben in einem Testament gesetzt sey / so dieselben gezeugen sagen / wie sie bey auffrichtung des Testaments geweest / vnd derselb / der sich für einen Erben angebt / darinn nit benennt worden.

Item weiter mag durch Zeugen bewisen werden / das einem sein Guet / Ross / oder anders / zue der zeit nit schadhafft geweest sey / so die Zeugen sagen / das sie dasselb Guet / oder Haab zue derselben zeit gesehen haben / das der angezaigt oder beklagte schad daran nit sey geweest.

Item durch der Widerparten bekantnuß / oder durch Andschwörm / so einem mit Vrtheil auffgelegt / würdet das Nain / oder nit beschehne ding / auch erzeugt vnd bewehet.

Item / das einer nit zubezahlen hab / das mag er beweisen / durch anzeigen seiner Haab vnd Güeter / vnd gemaine achtung seiner Nachbarn oder Freundt.

Item das die fertigung eines Kauffs oder ein Übergab / oder ainich ander Gerichtlich handlung / in das gewönlich Statt / Markt / oder Gerichts buech nit geschriben / oder einem darzue nit verkündt sey / mag bewisen werden / mit dem Buech / darein man nach gewonheit oder gebrauch der Statt / oder Markts / oder Gerichts / solche handlungen pflegt zeschreiben.

Doch sollen in obuerschribnen vnd allen andern dergleichen fällen / die Parteyen / die sich / das nit oder nain / zubeweisen erbieten wollen / dauor wol bedencken / vnd sich darein nit leichtlich lassen / es thue ihnen dann so groß not / vnd seyen in ihrem Fürtrag so gegründet / das sie ihr erbieten durch gebürlich vnd notturfstig vmbständt stattlich vnd lauter beweisen / vnd ihrer Widersparten fürtrag damit ablainen mögen.

### Das Ain vnd zwainzigst Gesaz.

#### Von beweifung zugefügter schäden / vergwältigung vnd schmach.



**S** jemandt vmb schaden beklagt würdet/ die durch betrug/ gewalt/ oder bedrang beschehen sein/ wo sich dann solches zu dem Beklagten also befindet/ so mag der Klager die Grösse des zugefügten vnd erlittnen Schadens beweisen mit seinem Ayd/ Also/ daß er begeren mag/ daß ihme solcher zugefügter Schaden ( er sey an der entwertten Haab/ oder an derselben werth/ oder wie Klager solchen sonst durch betrug/ gewalt/ oder bedrang des beklagten erlitten) nach ermessigung des Richters/ bey dem Ayd/ den er deshalben geschworn sich erbieteren soll/ abgethan vnd widerlegt werde.

So aber der schaden nit durch betrug/ gewalt/ noch bedrang/ sonder in ander weg erfolgt/ vnd/ daß Beklagter daran schuldig/ vnstrittig ist/ soll die Grösse solches Schadens/ oder interesse, durch Zeugen oder sonsten/ wie recht ist/ erwisen werden.

Item in Sachen iniuri vnd schmach betreffendt/ die mit Worten oder schriften beschehen/ so die That bewisen/ oder sonst vnwidersprechlich ist/ Also/ dann so mag der Richter den Klager/ so er es begert/ zulassen/ daß derselb Klager/ nach sein des Richters mässigung/ die schätzung solcher schmach mit dem Ayd bestätte.

Doch sollen die Richter ( so in disem fall Burgerlich klagt würdet) als/ dann sonder auffmercken haben/ auff die vmbstände/ geschicklichkeit vnd anhang der schmach/ vñ Person/ so die schmach mehren vnd beschweren mögen/ vnd wie die schmach/ es sey hoch/ oder nider/ auff ein benennliche Summa Gelves geacht vnd gesetzt würdet. Darnach soll Richter die mässigen/ vnd darauf dem Klager dieselb gemessigte Summa mit seinem Ayd zübetheuren/ aufflegen. Also/ daß er der Klager/ nit so vil nehmen/ oder desjenigen/ so ihme für die schmach gemässiget ist/ vil lieber manglen wolte/ dann solche schmach zeleiden.

Vnd so der Ayd durch den Klager dermassen beschicht/ soll ihme darnach der schmäh die gemässigte Summa zübezahlen verurtheilt werden.

### Das Zway vnd zwainzigste Gesatz.

Von Copeyen/ Abschriften vnd Transumpten, auch andern  
briefflichen Brkunden/ wie die beweisung thun mögen.

**S**penen oder Abschriften/ von Instrumenten oder Briefflichen Brkunden/ die durch offene Notari aufscultirt, vnd vnderscriben werden/ dergleichen andere abschriften/ die nit mit gebürlicher zierlichkeit auffgericht vnd geuertigt sein/ die mögen in Gericht kein Beweisung thun/ es sein dann die Hauptuerschreibungen dagegen für das Gericht gelegt/ verlesen/ nach notturfft beschen/ vnd gleichlautend befunden.

Desgleichen/ so mögen die instrument oder besigelte Brieff/ die radirt, oder der Buchstaben oder Sigel verdunckelt/ außgetilgt/ oder gar zerbrochen sein/ auch kein beweisung thun.

So aber

So aber vnuerschrite vnd vnuermailigte Schrifften / Brieff oder Sigel / in den Fürflichen Hofgerichten / durch die verordnete Secretari, oder Hofgerichtschreiber / vnd in den andern Gerichten / durch die geschworne Gerichtschreiber ainisten abgeschrieben / vnd in den Gerichtshändlen erfunden werden / alsdann sollen dieselben Abschriften genuessam beweifung thun / ob gleich darnach die Hauptbrieff verloren wurden.

Es mögen auch besigelte Brieff / in Sachen die den Sigler selber nicht / sonder andere betreffen / in Gericht kein beweifung thun / es sey dan ein Brieff mit zwayen Infiglen beuestiget / also daß ein Infigel das ander bezeuge / oder da nur ain Sigler were / derselb sein Infigel anderst nit angelegt hab / dann in hensein zwayer Erbarer Mannen / die an den Brieff geschrieben werden / welche da sehen vnd hören / daß er sein Infigel angelegt hab / auff fleissiges gebett dessen / der in den Brieff bekennet / Alsdann mögen dieselben zween mit dem / deß das Infigel ist / lebendig oder todt Guet Zeugen sein. Da aber ein Sigelmässiger in seinen aignen Sachen mit seinem Sigel vnd aigner handschrisft / einen Brieff fertigte / der soll altem herkommen nach / wider ihue den Sigler / einen genuessamen beweiß geben. Wurde aber ein solcher Brieff / wider einen dritten fürgebracht / vnd von demselben strittig gemacht / oder in zweiffel gezogen / soll es damit gehalten werden / allermassen in deß Gantzs proceß ordnung im andern Titul / ain vnd zwainzigisten Articul mit mehrern geordnet ist.

Wo aber ein Partey / wider die Sigel oder Zeichen an den Brieffen oder Instrumenten, einred vnd außzüg suechte / als weren dieselben Sigel oder Zeichen / nicht erkenntlich noch glaubwürdig oder vntauglich / alsdann soll der Richter dem andern Theil auff sein begern / Compass vnd Fürderbrieff geben in das Gericht / darunder die Zeugen sitzen / die solche Sigel oder Zeichen sollen erkennen / vnd sich sonst bemelter Richter in disen Sachen / die Sigel betreffend / beschaidenlich / nach gestalt vnd gelegenheit der Personen vnd Sachen / der billichkeit gemäß / halten vnd erzalgen.

Brächte auch ein Fray Brieff für / die sie vnder ihres Manns ainigem Infigel hat / die sollen nit krafft haben / sonder auffß wenigist / noch ein bewertes Infigel an dem Brieff sein. Es mag auch kein Brieff krafft haben / es seyen dann die Infigel / die im Brieff benennt sein / ganz vnd gar / oder doch deren so vil / als zübeweifung desselbigen Handels / obgehörter massen genuess ist / daran kommen.

Das drey vnd zwainzigist Gesaß.

Was zü glaubwürdigen Instrumenten, Transumpten vnd Vidimus gehört.



ransumpt oder Exemplar vund glaubwürdig abschrifften / so man züzeiten Vidimus nennt / von den Hauptbrieffen züerlangen /

die im Rechten beweifung thun mögen / darzu gehören nachfolgende angens-  
schaften.

Zum Ersten / daß solch abschreiben vnd Transsumirn beschehe auff  
begern der Parteyen / die der Sachen verwandt / vnd im Handel zethun ha-  
ben / vnd darauff die jenigen / die solche Sachen vnd Handel berühren / vnd  
interese darinn zühaben vermainen / wo man derselben wissen hat / persöns-  
lich in ihrer Hauswohnung / oder wo die eigentlich nit möchten anzeigt werde  
durch anschlagung offner Vorderbrieff / oder verkündung / in der gewöhnlichen  
Pfarckirchen ihres Bistums / oder vor Gericht / in gebürlicher form / auff  
einen genanten Tag darzue erfordert / beruefft vnd citiert werden.

Zum Andern / daß solche Handlung fürgenommen werde / mit erkant-  
nuß der Obrigkeit.

Zum Dritten / daß solche Transsumpt oder Exemplar, in den Hof-  
gerichten / durch die Fürstliche Secretari vnd Hofgerichtschreiber / vnd in den  
andern Gerichten / durch die geschworne Statt- oder Gerichtschreiber / oder  
derselben verordnete Vnderschreiber / auß ihrem beuelch / mit fleiß werden ab-  
geschrieben.

Zum Vierten / daß solches alles / trewlich vnd auffrichtiglich beschehe /  
vnd kein geuärde noch betrug darein vermischet werde.

Zum Fünfften / daß hierüber ein offen Instrument oder Brieff ges-  
gemacht werde.

Zum Sechsten / soll der Richter mit fleiß beschen / ob der Hauptbrieff  
oder Instrument, an Schrift vnd Sigel / auch Handzeichen vnuermailigt  
vnd vnuerlest sey. Vnd wo es ein Instrument ist / alsdann soll der Richter  
sonderlich warnenumen des Notarien Handzeichen / ob desselben Notarien  
Person in seinem Amte zuelässig / vnd sein Zeichen vnd Handtschriefft ers-  
kändlich / vnd nit argwöhnig sey.

Vnd von solchem allem / soll in dem Vidimus vnd Transsumpt als-  
dann meldung vnd glaubwürdig anzeigen beschehen.

### Das vier vnd zwanzigste Gesatz.

Welche Personen nit Zeugen sein mögen / auch in welchen  
fällen die Weibsbilder / Fronbotten / auch Vatter / Mueter vnd  
Brüeder Zeugnuß zegeben / zuegelassen  
werden.

**Z**ehernach geschribne Personen / mit namen Freyhartzbueben / vn-  
sinnig / blind / thorn / vnd die nit gehörn / Stummen vnd Bännig /  
vnd die in der Acht seynd.

Item die / welche gemain vnd thail an der Klag oder Sachen  
haben / darumb sie Zeugnuß solten geben.

Item die / so vnder vierzehen Jaren seynd.

Item

Item die / welche auß erkantnuß des Rechts einen widerspruch gethan haben.

Item/mainandige Leut / die vor Gericht des überwunden seynd.

Vnd all andere ehlose Personen / die nach Satzung der Recht / versleümbt seynd / oder dafür geachtet werden.

Dieselben Personen alle vnd jegliche / mögen deshalb nit zeugen sein.

Item die Weiber mögen nit Zeugen sein / in peinlichen Malefizsachen. Doch wo man peinliche Handlung anderst nit / dann durch die Weiber erfahren möcht / dardurch das Gericht bewegt würde / solches bey den Weibern züerkundigen oder züerfahren / so möchte solche der Weiber Kundtschafft vnd sag / dem Gericht oder Obrigkeit ein anzaig vnd Vermuetung züferner strengē Frag vnd handlung thun vnd geben. Aber in andern Sachen vnd fällen / soll es bey den geschribnen Rechten bleiben.

Es soll auch kein Fronbott / noch Gerichtsknecht / die weil er Ambtman ist / von den Geschichten die sich in zeit seiner Ambtsuertwaltung begeben / vor seinem Richter zue Zeugen zuegelassen werden / dann allem in Sachen sein Ambt berührend / da mag er wol Zeug sein.

Es soll auch Vatter oder Muetter / für oder wider ihre leibliche Kindt / zue Zeugnuß nit zuegelassen / noch gedrungen werden.

Vnd desgleichen die Kinder für oder wider ihr leiblich Vatter oder Mutter. Es wurde dann von ihnen / auch dem Widerthail mit willen nachgeben / oder daß sonst an Gezeugen oder Kundtschafft gebrech erschin / daß man andere Zeugen nit gehabt möchte / Doch in sachen den Leib / Ehr / oder glimpf berührend / da sein solche gesipte Freund nit schuldig / ether wider den andern Kundtschafft zegeben.

Es mag auch ein Brueder mit dem andern nit erzeugen / es hab dann der / so die Zeugnuß führet / zum minsten zü demselben seinem Brueder noch einen andern vnuerdachten Zeugen. Wo auch derselb Zeugenführer / nit mehr dann einen Zeugen zü seinem Brueder hat / vnd die sage für ihne were / So soll derselb Zeugenführer / zü Gott einen Ahd schwören / zü erstattung seines Brueders Zeugnuß / daß deme also sey / was die Zeugen gesagt haben.

Es soll auch der Brueder / von dem Verhörier in sonderheit gefragt werden / ob er icht thail oder gemain an der Sach habe / darinn er Zeugnuß gibt / Vnd wo er auff seinen Ahd sagt / er hab weder thail noch gemain an der sach / so soll sein Zeugnuß / als vorgeschriben stett / krafft haben. Es vermainte dann die Widerparten das widerspil züerweisen / das soll sie alsdann thun wie recht ist.

Das fünff vnd zwainzigst Gesatz.

Vmb Zeugnuß ober einen Todten vmb Schuldt / so man nemt ober moltigen Munde.

Klage

**R**agt jemandt zu eines verstorbenen Erben umb Gelt/ so mögen die Erben bedacht begeren auff drey vierzehen Tag/ vnd so nach erscheinung derselben zeit/ des Todten Erben bereden mögen/ mit ihrem Ahd/ das ihnen nit bewusst/ noch sie erforscht haben/ das der verstorben dem Kläger das Gelt schuldig verbliben/ soll man ihnen zu weiteres nachfrag geben zwan Jar. Es were dann das der Kläger/ innerhalb benennter zwan Jar/ von der zeit an das der Todte verstorben zerechnen/ durch glaubwürdig Verkunde/ Brieff oder zween Zeugen/ die mitschwören/ möchte beweisen vnd wärmachen/ das ihm der Todte das Gelt noch schuldig bliben sey/ des soll er genießen/ stehet es aber ober zwan Jar/ nach dem der Todte verstorbe/ soll er es wärmachen mit sibben Zeugen/ die mit ihm schwören vbermoltigen Munde. Wolte aber jemandt die Schuldt nit mit Zeugen/ sonder mit Brieffen beweisen/ der soll nach verscheinung/ obbestimpter zwan Jar zeit/ nit anderst gehört werden/ Es seyen dann noch nit zehen Jar verflossen/ nachdem der Todte das Gelt schuldig worden/ oder er beweise zu seinen Brieffen/ mit drey vnuerdächtigen Zeugen/ die mit ihm schwören/ das er innerhalb zehen Jar/ das Gelt an den verstorbenen gefordert habe.

## Der Achte Titul.

**Wie die Beschlußreden vñ Rechts**  
 sag beschehen sollen / vnd in was fallen die Parteyen/  
 nach beschluß der Sachen/ mögen gehört werden/ auch  
 wie sich darnach der Richter soll  
 halten.

### Das Erste Gesatz.

Wie die Parteyen beschliessen / vnd nach beschluß der  
 Sachen weiter nit gehört sollen werden.

**D**eshienor im vierzehenden/fünffzehenden vñ sechzehenden  
Gesatz des fünfften Tituls / auch nachfolgend im sech-  
sten vnd sibenden Gesatz / des sibenden Tituls / maß vnd  
ordnung geben ist / wie Klager vnd Antwortter / ihr jeder /  
mit seiner notturfte / außzügen vnd weisungen / wo sie die  
fürzebringen haben / auch ein : gegen : vnd widerreden / von  
einem Gerichtstag auff den andern gehört werden / ver-  
fahren vnd beschliessen sollen / Dasz auch einer Partey / nicht mehr dann drey  
Schrifften einzulegen / gestattet vnd damit beschlossen soll werden. Sodann  
solches alles beschehen / vnd die Parteyen all ihre behelff vnd Gerechtigkeit  
im Rechten fürgebracht / vnd also in der Sach endlich beschlossen haben. Sol-  
len sie fürter nit mehr gehört werden / ohn sonder trefflich vnd redlich vrsach /  
vnd solche Beschliessung. haist man gemeinglich / zu Rechtgesetzt / oder den  
Rechtsatz / Ist so vil gesagt / dasz sich die Parteyen verzeihen aller weiter ein-  
führung / vnd wollen also ihres Theils beschlossen / vnd die Sach des Rich-  
ters oder Britheller erkantnuß beuolhen haben.

## Das Ander Gesatz.

Wo ein Partey nit wolte beschliessen / wie sich alsdann  
der Richter soll halten.

**D**ie sach were / dasz ainiche Partey / dermassen wie vorstehet / außers-  
halb gegründter gemeynsamer vrsachen / nit beschliessen noch ihren  
Rechtsatz thun wolte / Soll alsdann der Richter mit der andern  
Partey / welche zubeschliessen / vnd ihren Rechtsatz in der Sachen  
zuthun begert / nichtsminder beschliessen / vnd also die Sach hernach für bes-  
chlossen halten / vnangesehen der Gegenpartey Einred.

## Das Dritt Gesatz.

In was fällen / auch wie / ain Partey / nach beschluß  
der Sach / mag gehört werden.

**D**aber ein Partey / nach der beschliessung / so rechtmässige vrsach-  
en / vnd fällt im Gericht fürbrächte / dardurch sie / nach außweis-  
ung der Recht / billich weiter solt gehört werden / oder der Rich-  
ter von Amtswegen / ihme selbs zü vnderichtung / von den Par-  
teyen ichtes mehrers züerfragen hette / das soll zü des Richters oder Rechts-  
sprechers beschaid stehen. Damit aber niemandts in seiner Gerechtigkeit  
verfürht / vnd dannoch die Gerichtshandlung wider die billichkeit nicht auff-  
geschoben werde / so soll man in disem fall dise Ordnung vnd Proceß halten.

Nemblich / wo ainich Partey nach gethonem beschluß in der Sachen weiter was fürzubringen vermante / soll alsdann dieselb Partey begern ihren beschluß der Sachen auffzulösen / vnd sich darauff weiter mit ihren vrsachen vnd fürwendungen / so sie züthun hat / vernemen zelassen. Wurde dann der Gegentheil sagen / wie solches begern außgeuärde / zue verzug der Sachen / vnd zue nachtheil beschehe / wo dann der ander Theil / so der aufflösung begert / sich solcher geuärde mit seinem And zu entschuldigen erbeit / vnd deshalb den And / boßheit züermenden / schwört / Alsdann soll solche aufflösung des beschluß / doch mit erkantnuß / vom Richter zügelassen / vnd die Partey weiter mit ihrer fürwendung gehört werden.

### Das Vierte Gesatz.

#### Mit was form die Rechtsätz beschehen sollen.

**D**ieweil durch die vnuerständige Parteyen vnd ihre Redner / in den Rechtsätzen vil vnforms gebraucht würdet / also / daß sie züzeiten etliche begere züerkennen / daß sie die bessern vnd reichern Zeugen / oder Kundtschafft / oder ihne ihr Zeugen mehr zügesagt haben / daß ihrer Widerpartey ic. das doch ganz vngeschickte Rechtsätz seyndt / vnd die Richter dardurch bewegen / darauff ein Beyurtheil / für ein Endurtheil gegeben. Es bringen auch sie züzeiten etliche in ihren Rechtsätzen neue begere für / anderstdann in ihrer Klag vnd Antwort / darauff der Krieg beuestiget / beschehen ist. Etliche machen auch in ihren Rechtsätzen lange red / vernemen / vnd wideräfern alles das / was sie vormals in ihren Klagen vnd Einreden / fürtragen / das zümal oberflüssig / vnd verdriesslich ist.

Demnach so sollen sich die Parteyen vnd ihre Redner befleissen / solch vngeschicklichkeit abzuschneiden / vnd nit mehr zü gebrauchen / vnd füran ihre Rechtsätz formlich / mit schlechten vnd vnverständigen beschließlichen worten thun / vnd den oberfluß meiden / vnd mag fürnemblich vom Klager nachfolgender weise beschehen / also / Dieweil ich durch mein fürgestellte Zeugen / vnd eingelegte Brieff / mein Klag oder erbieten genueg erweisen habe / so bitt vnd beger ich wie vor in meiner Klag gebetten vnd begert ist ic. mit ertheilung aller Gerichtskosten vnd schäden / vnd setze es damit zü Recht / vnd etwer Gerichtlichen erkantnuß. So mag der Antworter also beschliessen / dieweil Klager sein Klag oder erbieten zü Recht genueg nit hat erweisen / oder dieweil ich als Antworter mein endliche Einred vnd Auszug zü Recht genueg beybracht habe / so bitt vnd beger ich / von gethaner Klag ledig erlandt zü werden / wie dann hienor in meiner Antwort oder Auszug auch gebetten vnd begert ist / mit ertheilung erlittner kost vnd schäden / will damit die Sach zü Recht / vnd etwer Gerichtlichen erkantnuß gesetzt haben. Vnd also obuermelter massen vnd auff ander manung sein die Rechtsätz zü thun / nach gelegenheit vnd gestallt einer jeden Klag vnd einbrachter Handlung.

## Das Fünfft Befah.

Daß nach beschließung der Sach / zuuorab in den Fürstlichen Hofgerichten / Rathschläg eingelegt mögen werden.

**N**iewol nach endlicher beschließung / die Parteyen gemainlich mit ferzer fürwendung nit sollen gehört werden. Jedoch soll den Parteyen vnuerbotten sein / sonderlich vor den Fürstlichen Hofgerichten Schriftliche Rathschläg / von bewerten Doctorn, oder andern Schrifften / darin die Recht angezaigt werden / den Richtern zu klarer vnderricht (damit sie desto gewisser vnd rechtmässiger Brtheil schöpfen vnd sprechen mögen) zuüberantworten / dieselben Richter sollen auch alsdann solche Rathschläg vnd anzaigung der Recht annemen / vnd die mit fleiß verlesen. Vnd wo sie derhalben irung hetten / vnd die nit genuessamlich verstünden / mögen sie darauff bey andern (doch ohne sondern kosten der Parteyen) ferzer rathspflegen / damit sie rechtmässige vñ gerechte geschickt Brtheil vergreifen vnd geben mögen. Wo sich auch die Parteyen selbs erbieten wurden / auß frehem vnd guetem willen den Kosten außzerichten / daß Richter bey den gelehrten der Recht rathspflegen möchte / alsdann soll Richter solche rathspflegung auff ihren kosten thun.

## Das Sechste Befah.

Was Richter nach gethanen Rechtsätzen / so er der Brtheil halb einen bedacht nimbt / den Parteyen für Abschied geben soll.

**N**ach obgemelter endlicher Beschließung vnd Rechtsätzen in der Sach / soll Richter den Parteyen zu Abschied geben / wie er / vnd wo er Besitzer hat / mit sambt den Brtheilsprechern / ober den Handel sitzen / den mit allem fleiß vberlesen / vnd erwegen / darauff ein Brtheil schöpfen vnd verfassen / vnd so das beschehen / alsdann den Parteyen zueröffnung solcher Brtheil verkünden / vnd hiezue einen Tag ansehen vnd benennen wolle.

## Das Sibent Befah.

Wie sich Richter in eröffnung der Brtheil verhalten soll.



**A**ls bald das Urtheil verfaßt ist / soll der Richter beeden Parteyen verkünden / auff einen benannten Gerichtstag vor ihme züerschellen / vnd öffnung der Urtheil zü erwarten / auff welchen Tag / so beyde Parteyen also erscheinen / sollen sie begeren das Urtheil zü eröffnen. Wo sie es aber nit thäten / sonder stillschwigen / mag Richter selbst den Parteyen züsprechen / ob sie der Urtheil begeren / sagen sie dann beed oder die eine Partey Ja / soll ihne Richter dieselb eröffnen. Ob auch ein Partey als vngheorsam aussenblibe / soll Richter nichts minder solch verfaßt Urtheil geben / vnd eröffnen / in gegenwart des gehorsamen Theils. Wo aber auch auff züsprechen des Richters der Partey keine des Urtheils begeret / oder sich mittler zeit vertragen hetten / soll Richter damit stillstehen / aber dannoch die Parteyen darzü halten / daß sie dem Gerichtschreiber vmb sein schreiben vnd mühe gebürliche bezahlung thun.

## Der Neundte Titul.

### Von Urtheiln / was vnder schid

zwischen Bey- vnd Endurtheiln sey / vnd wie man die schöpfen vnd geben / vnd die Gerichtschäden erthailn soll / auch in was fallen ein Endurtheil nichtig sey.

Das Erste Gesatz.

Was ein Beyurtheil sey.

**I**n Beyurtheil ist vnd haist / so der Richter schtes vor dem Endurtheil Gerichtlich endtschaidet. Es sey Mündtlich / oder Schrifftlich / vnd ist also kein vnder schid vnder einem Rechtlichen Endschid vnd Beyurtheil. Vnd sollen durch die Beyurtheiln alle spenn vnd stritt / die sich von anfang der Sachen / bis zum Endurtheil begeben: aber durch das Endurtheil soll die ursprünglich Hauptsach / in der Klag fürgetragen / entschiden vnd geendet werden / haist auch darumb das Endurtheil / daß sie der Sachen endtschafft macht / vnd die endet. Demnach bedarff man in solchen Endurtheiln mehrern fleiß vnd zierlichkeit / dann in den Beyurtheiln.

Das

## Das Ander Gesatz.

Wie der Richter nach beschließung der Sach ein  
Beyurtheil mög geben.

**D**iewol die Parteyen je züzeiten in der Sachen endtlich beschließ-  
sen/so ist doch der Richter darumb nit genötiget/ ein Endurtheil  
zegeben/sonder er mag/nach gestalt der sachen / auch ein Beyur-  
theil geben / als/ so er vermerckte / daß etwas im Handel oberse-  
hen/der Krieg nit beuestiget/ oder sonst in einem gewalt/ oder der weisung/nit  
nach Rechtens form verfahren were/oder so in der Hauptsach ein endtlich vnd  
ausschließender außzug / als verjörung/ oder vorgerichtete sach fürgetwendet/  
vnd nichtsminder durch die Partey auff ein andere meinung beschlossen wer-  
re / Alsdam mag Richter von Ambtes wegen / solches mit einer Beyurtheil  
entscheiden.

## Das Dritt Gesatz.

Was ein Endurtheil sey / vnd wie man die geben  
soll.

**I**n Endurtheil/ist ein Rechtlicher entscheid/der die gantz Hauptsach  
endtlich entscheidet vnd endet / in sich begreifendt verurtheilung os  
der entledigung des scrittigen Handels. Wann so die Parteyen/  
nach Rechtlicher ordnung verfahren / den Krieg mit Klag vnd Ant-  
wort beuestiget/ ihr beweisung mit ein- vnd gegenreden bestritten/ auch in der  
sachen endtlich beschlossen / vnd ihr Rechtsatz gethan haben / alsdann soll  
Richter mit gueter vorbetrachtung/auff all handlung im Rechte eingebracht/  
vnd wo noth ist / mit rathe der Rechtuerständigen / nach gueten leyndlichen  
gewonheiten/ gebräuchen/vnd freyheiten desselben Gerichts/ oder wo die nit  
vor Augen weren / nach vermög gemainer Recht / ein Endurtheil auffss für-  
derlichist schöpfen vnd verfassen / vnd solches Urtheil eröffnen / Wie dann  
im sibenden Gesatz des achten Tituls nächst verschriben/ angezaigt ist.

## Das Vierte Gesatz.

Das ein jede Endurtheil nach gestalt der Klag  
formiert soll werden.

**I**n Richter sollen fleißig auffmercken habē/daß sie die Endurtheil  
nach form vnd inhalt der gethanen Klag / vnd auff den beschluß  
vnd darinn begriffuer beger/formiern / vnd derselben gemess stellen  
vnd schöpfen / Wann so ein Endurtheil der Klag nit gemess were/

ist dieselb Vrtheil nichtig/vnd das Recht nennet vnd haisset auch den Richter/  
der sein Vrtheil der Klag nit gemess stellet/darumb einen Thoren.

### Das Fünffte Gesatz.

#### Was zierlichkeit zu einem Endvrtheil gehören.

**V**e einem jeden Endvrtheil gehören fürnemblich nachfolgende  
stück vnd Articul. Erslich/das solch Vrtheil in Schrifften ver-  
fast sey.

Zum Andern/das Richter solch Endvrtheil durch sich selbst/  
sitzendt/vnd nit stehend gebe.

Zum Dritten/das solch Endvrtheil in sich halt des Richters Namen/  
ob er ein ordenlicher Hofrichter/Landrichter/oder Hofmarchrichter sey.

Zum Vierdten / soll die Endvrtheil in sich halten die Namen der Par-  
teyen.

Zum Fünfften/das darinnen stehe/wie beide Parteyen bey öffnung der  
Vrtheil gegenwertig gewesen/oder die ain/als ungehorsam aussenbliben sey.

Zum Sechsten / soll darinnen angezaigt werden/die Klag vnd anderer  
Gerichtlicher Proceß / in der substanz auffs kürzist.

Zum Sibenden / das solch Endvrtheil in sich vergreiff / verurtheilung  
oder entledigung der strittigen Sach. Nachdem aber in dem Fürstlichen Hof  
vnd Land: auch andern nidern Gerichten/die bemelten zierlichkeit in den End-  
vrtheiln nit all gehalten werden / vnd nach altem herkommen / lang geübten  
gebräuchen / etlich vnderlassen bleiben / sollen darumb die Vrtheil nit nichtig  
oder vngerecht / sonder es nach den versärten / vnd lang geübten gewonheiten  
vnd gebräuchen / berühmter Gericht / wie bisher beschehen gehalten / vnd im  
bleiblichen wesen gelassen werden. Dann guet altherkommen/gebräuch/vnd  
gewonheit / werden für Recht gehalten vnd angenommen.

### Das Sechste Gesatz.

#### Das kein sonder vrsach/oder vnderschied vnd geding in den Endvrtheiln gesetzt werden soll.

**E**s ist auch nicht rathlich / in den Endvrtheiln ainiche sonder vrsach  
sach / die den Richter zu solchem Vrtheil bewegt habe / zusetzen/  
dann sich liederlich begeben möchte/das ein vngelerhter Richter/  
in einem Endvrtheil ein vnbeschließlich vrsach setzen / vnd die an-  
sehenlicher beschliessend vrsach vnderlassen möchte / Doch seindt etliche fall  
im Rechten/derhalben einem Richter gezimen mag / in seiner Vrtheil beweg-  
liche

liche vrsachen anzuzaiagen. Als nemlich vnder andern fallen/wann Richter sein Endvrtheil setzt/auff sonderm vrsachen/ wider außweisung gemainer Regel der Recht / So mag er dieselben vrsachen ihnen darzu bewegendt / im Brtheil setzen/doch wo er es nit thäte/so ist solche Brtheil nichts minder kräfttig/ vnd darumb nit nichtig.

Es soll auch kein Endvrtheil/ mit gedingten worten/ oder anhang einlicher condition, oder vnder schid gesetzt werden / als/ so diß oder jenes beschehe/ vnd sich begeben wurde / so soll alsdann der Klager oder Antwortter des schuldig sein zc.

Wo es aber beschicht/ So ist doch darumb die Endvrtheil nicht nichtig/ aber ein vnform/wie dann bißher in den gemainen Gerichten auff dem Land/ ein gleichwol vnformlicher gebrauch gehalten worden ist / daß die Richter den Antwortter von gethaner Klag ledig zehlen/ es möge dann der Klager sein Klag zü Recht genueg beybringen / oder ander dergleichen mainung. Vnd solches ist darumb ein vnform/ weil nach gebürlicher ordnung/ ein jeder Richter die Parteyen/vor beschliessung ihrer Sachen/ vn also vor dem Endvrtheil/ zü beweisung vnd einbringung aller ihrer notturfft/ zülaffen/ vnd jedem Theil deshalben gebürlich zihl vnd zeit geben soll / damit derselb Richter/ nach endlicher beschliessung/ so die Parteyen all ihr notturfft fürbracht haben / alsdann ein endlich Brtheil/ ohne vnder schid/ oder einichen bedinglichen anhang/ geben möge.

## Das Sibend Gesatz.

Wie vnd in welchen fällen in den Brtheiln die Gerichtes schäden mögen erkannt/ oder auffgehbt werden.

**D**ie Gerichteschäden mögen auß dreyerley vrsachen begert werden. Erstlich von wegen des Gegentheils ungehorsam / die mag vnd soll der Richter so bald die begert werden / vor dem Endvrtheil erkennen / Wie dann solches hienvor im dritten Gesatz / des dritten Tituls weiter vergriffen vnd angezaiagt ist.

Zum Andern/ So mögen die schäden erfordert werden/ vmb der geuärllichkeit vnd bößheit willen/ die bey dem Gegentheil im Rechten erscheint/ Als wann einer geuärllicher weise / vnd bößlistigklich verzüg suecht vnd begert/ die er nachmals nit beybringen mag/ oder in ander weg auffschüb vnd längerung suecht/ damit er seinen Widertheil lang auffziech/ vnd müed mache. Vmb solche kosten vnd schäden / mag vnd soll Richter/ auff gebürlich der andern Partey begern/ vor dem Endvrtheil auch erkantnuß thun.

Zum Dritten/ werden Gerichteschäden begert/ auß freuel des kriegs/ als wann ein Partey (sie sey Klager oder Antwortter) freuenlich/ ohne ansehentlich vrsach/ sich in Rechtuertigung begibt/ doch sollen solche Gerichteschäden durch den Richter biß zum Endvrtheil auffgeschoben / vnd solche alsdann

in denselben entscheiden/ vnd der verlustigte Thail dieselben dem obfigendem abzutragen/ verurtheilt werden / Dann der verlustigte würdet gemainlich geacht/ als hab er freuenlich gekriegt/ vnd muetwilliglich sich ins Recht eingelassen. Es were dann sach/ das dieselb verlustigte Partey redlich vrsach gehet hette zurechten/ die ihne von solcher freuelheit entschuldiget. Alsdann soll ihne der Richter in die Gerichtschäden nicht verurtheilen / sonder die gegen einander gleich auffheben / als wann einer zweyer gelehrten der Rechten Doctorn Rathschlag für sich hat / oder wann einer sein Sach durch halbe bewerung / als durch einen gueten Zeugen benbracht / oder auß Briefflichen Befunden oder Salbüchern / beweglich vnd guet vrsachen erfunden vnd gehet hat. Oder so einer vor eingang des Rechts/ von zweyen oder mehr glaubwürdigen Personen gehört / das sein fürnehmen in der Geschichte begründet were/ vnd er sich also darauff ins Recht gelassen hette. Dergleichen vrsachen sein vil mehr/ welche ein fleissiger Richter/ nach gestalt der Sachen/ wol erwegen soll/ ob die Parteyen freuenlich/ muetwilliglich/ oder auß güten beweglichen vrsachen/ zü der rechtuertigung bewegt seyen.

#### Das Achte Gefas.

In was gestalt ein Endurtheil für nichtig oder vngerecht angefochten/ vnd abgethan mag werden.

**D**ie Endurtheiln mögen in zweyerley gestalt angefochten vnd abgethan werden. Erstlich/ vmb ihrer nichtigkeit willen/ dann wann ein Urtheil nichtig ist/ so bindet dieselb nichts/ sie mag auch nichts wirken.

Zum andern/ wann ein Urtheil nit nichtig / sonder sonst vngerecht ist/ so mag solches Urtheil abgethan werden / durch mittel der appellation, beruefung/ vnd geding für den obern Richter / Wie dann hernach in nechstem Titul dauon klarer geschriben stehet.

Wiewol auch ein Urtheil vngerecht ist/ die wider einer Partey Gerechtigkeit ergangen/ so mag doch dieselb Urtheil mit der Parteyen willen/ bekräftiget werden/ welches dann beschicht/ so kein Partey dauon appelliert, dann es würdet alsdann nach kräftiger achtung vnd rechlicher vermuetung/ gänzlich dafür gehalten/ das die Parteyen in solches Urtheil bewilligt haben.

Aber ein nichtig Urtheil/ mag mit der Parteyen willen nit bekräftiget werden/ dann was nichtig ist/ das mag kein wirkung thun noch geben.

#### Das Neunt Gefas.

In was fallen ein Endurtheil nichtig sey.

**I**n Endurtheil würdet nichtig. Erstlich / von wegen des Richters Person / als so der Richter in der Nacht oder im Geislichen Bann oder Exilof / zu latein intamis genannt / oder ein Leibigen Mann ist / oder wann Richter von Gelts / Müet / oder Gabwegen ein Urtheil geben hat.

Zum andern / von des Gerichtszwangs wegen / wann ein Urtheil nit von der Partey oder der Sachen bequemen vnd ordenlichen Richter außgangen ist / als so ein Lay vber geweihte Personen / oder in Geislichen Sachen Urtheil gesprochen hat.

Zum Dritten / von der statt wegen / als wann der Richter außserhalb seines Gebiets vñ Gerichts Zirckels / ein Urtheil gefelt hat / oder so ein Weltlicher Richter in der Kirchen / oder an einem vnehlichem schmählichem ort vnd ende Urtheil gesprochen hat.

Zum Vierten / von wegen der zeit / als so ein Richter an einem Sontag / Apostel tag / oder sonst einem heiligen Feiertag zu Gottes oder der Heyligen ehre außgesetzt / ein Urtheil felle.

Zum Fünfften / von wegen der Person für oder wider die solche Urtheil geben ist / als wann der Klager / für dene solch Urtheil ergangen / in Nacht oder Bann derselben zeit gewesen ist / oder das solches Urtheil wider einen minder jährigen / ohn wissen vnd willen seines Vormunders oder Verhabens / ergangen / oder das derselb / wider den die Urtheil ergangen ist / zu zeit der Urtheil / mit Todt verschiden / vnd nit mehr in leben gewesen ist / oder dergleichen fall.

Zum Sechsten / ist ein Urtheil nichtig von wegen der maß / die ein Richter in den Urtheiln halten soll. Als so er sein endlich Urtheil nit sitzend / sonder stehend / nit in Schrifften / sonder Mündtlich gibt vnd felle.

Zum Sibenden / würdet ein Urtheil nichtig / von wegen der Gerichtsübung / Als wann ein Endurtheil ergangen ist / ohn vorgehent beuestigung des Kriegs / oder ander geordnet zihl vnd zeit / die dann wesentliche stuck seynd des Gerichtlichen Proceß. Oder wann ein Endurtheil wider einen abwesenden / so nit darzue beruefft / ergangen ist.

Zum Achten / von wegen offenbarer vngerechtigkeitt / Als wann ein Endurtheil in sich helt / einen außgedruckten offentlichen Irrsal / oder das sie ist wider außgedruckte Kayserliche Recht / oder wider Göttlich oder natürlich Recht. Doch sollen die alten Landtsgebräuch / vnd guete gewonheiten hiez inn / ob sie gleich wider das geschribne Recht weren / damit nit abgenommen / oder dardurch die nichtigkeit eingeführt werden.

In obbestimbtten vnd andern mehr fallen / werden die ergangne Urtheil nichtig / so von fürze wegen züsehen vnderlassen / vnd allein die gemainsten hierinn vergriffen seynd.

Es ist auch vnnot von solchen nichtigen Urtheiln zu appelliern / sonder die nichtigkeit derselben mag vor dem Richter / der sie geben hat / oder vor seinem oberm Richter angezaigt / vnd außgeführt werden / der auch die abzethun macht hat.

Derwegen sollen die Richter/so vil ihnen möglich ist/sich befeissen/das sie kein nichtig Vrtheil fällen/oder züvöllziehen sich vnderstehen.

## Der Sechente Titul.

Von Appellationen, vnd wie die Beschwerdten/von Bey vnd Endvurtheiln appelliern vnd dinge mögen/ auch wie derhalben appostl vnd Vrkundt begert vnd geben/vnd was züvöllführung der Appellation ges than werden soll.

Das Erste Gesatz.

Was appelliern sey.

**A**ppelliern (das man in den Fürstenthumben Bayern nennt dinge) ist ein beruefung von dem vndern Richter/ für den Obern/ welche das ergangen Vrtheil vnd den Gerichts zwang des vndern Richters (souert solche beruefung formlich beschicht) in ruhe stellt/ vnd führet dieselbe Sach zü erkantnuß des obern Richters/ vmb besser gerechtigkeit willē.

Vnd solch Appellation, Geding vnd Beruefung mögen von Bey vnd Endvurtheiln beschehen/ doch mit vnderschied/wie dann solches in den geschribnen Rechten / vnd zum thail in disem Titul vnd nachfolgenden Gesätzen vergriffen vnd geordnet ist.

Das Ander Gesatz.

In was zeit von einer Vrtheil appelliert soll werden.

**S**ich jemand von eines Richters Vrtheil beruefen vnd beschweren will/ soll er von solcher Vrtheil/ als bald er der wissen empfächt appellirn vnd dinge/ innerhalb zehen Tagen/ so von zeit ergangner Vrtheil vnd seines empfangnen wissens / von stundt zü stundt gerecht.

gerechnet sollen werden / Also / daß kein andere zeit noch stundt zwischen denselben zehen Tagen statt haben mag / vnd wo ainich Partey solche zeit der zehen Tag verscheynen läßt / alsdann mag sie nit mehr appellieren, sondern das ergangen Brtheil soll alsdann bey kräftten bleiben / darumb so ist not fleißig auffmercken zū haben / nit allein auff den Tag vnd Zeit / sonder auch auff die stundt / darinn einer appelliren mag.

## Das Dritt Gesatz.

Wie man vor dem Richter / auch Notarien appelliren mag.

**D**er von eines Richters Brtheil appellieren oder dingen will / der soll das thun / vor dem Richter der das Brtheil / dauon man appellieren will / gefellt hat / vnd nit vor Notarien, außgenommen vnd hindan gesetzt / in den Fürstlichen Hofgerichten vnd Bisdomsambten / da sollen die Parteyen vor den Notarien, von den Brtheiln / so vor den Fürstlichen Hofgerichten / vnd in den Bisdombambten / vor den Bisdomben vnd Rāthen / in freyen vntwillkürten Rechten außgehen / zue appellieren zūgelassen werden.

Wo auch außserhalb der Fürstlichen Hofgericht vñ Bisdombambten sich begebe / daß man den Richter / der die Brtheil gefellt hat / nit so bald erziehen oder gehalten möchte / oder daß der / so appelliert, auß forcht vor demselben Richter nit erscheinen dörfte / vnd solches vor erbarn Leuten vnd einem Notari bezeugte / alsdann mag derselb Appellant, vor vnd durch einen Notari, auch wol appellieren vnd dingen.

Vnd wiewol in etlichen Gerichten der gebrauch ist / daß der Richter der Brtheil allein anfragt / vnd durch die Besitzer vnd Rechtsprecher geurtheilt würdet. So soll doch der Appellant nit gedrungen werden / sein Appellation darumb vor den Rechtsprechern zū thun / Sonder es ist gemeg / so er vor demselben Richter / welcher der Brtheil anfragt / ob er gleich allein ist / die appellation thut.

Wann aber der Appellant sein Appellation thut / vor dem Richter vnd seinen Besitzern / vnd dem Gerichtschreiber / so man zū Gericht oder an der gewöhnlichen Schranen sitzt / so ist solch appellieren desdo formlicher vnd besser.

## Das Vierte Gesatz.

Was einer formlichen Appellation wirkung sey.





In jede formliche vnd gerechte Appellation, hat gemainlich zů reden/vnder andern/vier nachfolgende fürnemliche wirkungen. Die Erste/das sie enthalt/vnd auffzeucht das ergangen Brtheil/von welchem appelliert ist/Also das der Richter/von deme appelliert würdet/dasselbe sein Brtheil/in hangender appellation, nicht mehr mag vollstrecken.

Die ander wirkung ist/das die appellation auffzeucht vnd enthalt desselben Richters Gerichtszwang vnd Obrigkeit/also/das er (so vil es die appellationsfach betrifft) seinen Gerichtszwang vnd Obrigkeit gegen dem Appellanten nicht mehr gebrauchen mag/wie wol derselb Appellant nichts minder in andern fällen/vnder seines Richters gewalt bleibt.

Die dritt wirkung ist/das die appellation enthalt and auffzeucht/dierechtliche vermuetung vnd achtung der Brtheil/das ist also zumerstehen/Zu Rechten würdet ein jedes Brtheil für gerecht gehalten vnd geacht. Aber so man davon appelliert, so würdet solche rechtliche vermuetung auffgeschoben vnd enthalten/so lang/bis solch Brtheil durch den obern Richter bekräftiget würdet.

Die viert wirkung ist/das die Sach/darinn appelliert ist/von dem vndern Richter/für den obern Richter gezogen vnd gesandt würdet/Also/das die ganze Sach/die vormals vor dem vndern Gericht züentschenden ges hangen ist/durch mittel der appellation, für den obern Richter gezogen würdet.

Doch sein etliche sondere appellationes, welche die obuerschubne wirkungen nit alle haben/Als/so man appelliert von einem Brtheil Geistlichen Banns/oder Kayserlicher Macht/vnd andere dergleichen Appellationes, dann der Bann empfächt sein krafft vnd wirkung so bald er außgeheth/vnd würdet durch die wirkung der appellation nit enthalten. Die formlichen Appellationen entziehen vnd führen auch nit allein die vngerechtigkeith/sonder auch die nichtigkeit ergangner Brtheil/vom vndern Richter für den obern Richter/Also/das der so appelliert, vor dem Richter/nit allein der ergangen Brtheil vngerechtigkeith/sonder auch derselben nichtigkeit nachkommen mag/vnd darauff/wie sich gebürt/verfahren/besonder so für das Kayserlich Cammergericht appelliert würdet. Darauß erfolgt/das gemainlich in den formen der appellationen würdet gesetzt/wie solch Brtheil vngerecht/vnd darzů nichtig sey. Vnd solches beschicht darumb/damit der Appellant destomehr weg vnd vrsach habe/solche vngerechtigkeith vnd nichtigkeit/so wider ihne ergangen ist/züwiderreiben/Doch so haben die appellationes, welche von nichtigen Brtheiln beschehen/die obuermelten drey wirkungen nit/dann so solch Brtheil ein nichtigkeit ist/so kan auch nichts vorhanden sein/das ainichen auffschub oder enthaltung thun möge.

## Das Fünfft Gesatz.

Von dem And / welchen der so appelliert, schwören soll.

**W**o jemandt von einer Brtheil appellirt vnd dingt / es sey für das Fürstlich Hofgericht / oder Regiment / oder für das Kayserliche Cammergericht / oder wo hin das rechtlich geschehen mag / aber desselben Widertheil vermainte / es beschehe solche appellation vnd geding / von längerung / vnd nit von bessers Rechtens wegen / so mag er begeren / daß dem Appellanten aufferlegt werde / deshalben nachfolgenden and zeschwören / den auch der Richter demselbē Appellanten aufferlegen soll. Daß er nemlich zu Gott einen And schwöre / er achte vnd halte gänzlich dars für / daß er durch das ergangen Brtheil vnbillich beschwert sey / deshalben so hab er appelliert vnd gedingt / von bessers Rechtens wegen / vnd seinem Widertheil nit zu geuerde / noch verlängerung des Rechtens / Er sey auch wil lens dieselb appellation vnd geding zü vollführen vnd derselben nachzukommen / wie recht ist.

Es mag auch der Richter / auß richterlichem Ampt / vnerfordert der Parteyen / dem Appellanten solchen And zeschwören aufferlegen.

Wo aber der Appellant, das ist der / so gedingt hat / solchen And / auß seines Widertheils / oder des Richters begeren / nit wolt schwören / So soll es dars für gehalten werden / als ob er nit appelliert noch gedingt hett / Vnd der Richter soll dem andern Theil / für den die Brtheil gängen ist / Alßdann ferzer Rechtens gestatten vnd verhelffen.

Wo aber einer / von einer Bey- oder Endbrtheil appelliert, vnd sich neben seiner appellation erbeut / obuerschribnen And zeschwören / denselben And soll der Richter nit zü lassen / er besinde dann / daß sonst formlich / nach vermög der Recht vnd gebrauch des Gerichts / appelliert vnd gedingt sey.

Wo auch jemandt so offenbar freuenlich vnd muetwilliglich appellirte, als vber offenbar Missethat / oder sein Gericheliche bekantnuß / oder in andern dergleichen fällen / vnd darauff bemelten And schwören wolte / Soll der Richter denselbē Appellanten, solchen and nit schwören lassen / sonder / wo es außserhalb der Fürstlichen Hofgericht vnd Bisdombambt ist / solches der Fürstlichen Obrigkeit des orts zewissen thun / vnd den Appellanten entzwichen in verwarung halten / bis auß ferzern des Landtsfürsten / oder seines Bisdombs vnd Rätthe beschaid.

Wo aber nach Rechtsform / gebrauch / herkommen / vnd freyheit des Gerichts / geappellirt würdet / vnd solche appellation vnd geding nit offenbarlich vngerecht / So ist Richter schuldig / obuerschribnen And zü lassen / vnd anzunehmen.

Wie von Bey- vnd Endurtheiln von den vndern Gerich-  
ten/ für die Fürstlichen Hofgericht appelliert mag  
werden.

**D**iewol nach außweisung gemainer Kayserlicher Recht / nit von  
jeder Beyurtheil zu appellieren gestattet soll werden / jedoch / die  
weil die Richter vñ Rechtsprecher auff dem Landt / auch in Stät-  
ten vnd Märkten / nit allzeit genuegsam erfahrung vnd geschick-  
lichkeit mögen haben / zuerkennen was recht ist / vnd in besonder ihre entschid-  
vnd Beyurtheil nicht allweg statlich / vnd wol erwegen mögen / sonder sich  
vilmales erfindet / daß den Parteyen durch sie beschwerung zugefügt würdet.  
Demnach soll einem jeden in den Fürstenthumben Bayern / so den Fürstlichen  
Hofgerichten vnd Biszdombambten vnderworfen ist / gestattet werden / von  
den Gerichtlichen Beyurtheiln / oder Endtschiden / auch von allen Endtur-  
theiln / doch mit der maß wie in obuerschribnen Gesatzen vergriffen ist / für die  
Fürstlichen Hofgericht / vnd in den Biszdombambten / für Biszdomb vnd Kä-  
the zu appellieren vnd zedingen / wie dann vntzhero im gebrauch auch hergez-  
bracht ist.

Vnd wiewol die Kayserlichen geschribne Recht / weiter setzen vnd wöl-  
len / So von Beyurtheiln geappelliert würdet / daß solches in Schriben bes-  
schehen / vnd in solcher Schribten redliche vnd fürträgliche vrsachen vnd bes-  
chwerungen / die den Appellanten zu solcher appellation bewegen vñ brin-  
gen / angezaigt werden sollen. Jedoch soll solche Satzung des Kayserlichen  
Rechtes / die Landtsassen / Inwohner vnd Vnderthanen / auch Außländer /  
so vor den vndern Gerichten (außerhalb der Fürstlichen Hofgericht vnd Bisz-  
dombambt) zu rechten haben / vnd für die Fürstlichen Hofgericht appellieren  
wollen / nit binden / sonder es in disem fall / nach dem alten gebrauch vnd her-  
kommen noch gehalten werden. Also daß in des Appellanten willen stehen  
soll / sein appellation vnd beschwerung / von Bey- oder Endurtheiln gen  
Hof / oder in die Fürstliche Regierungen schrifflich oder mündlich zuthun.

### Das Sibent Gesatz.

Wie in den Fürstlichen Hofgerichten von den Bey-  
urtheiln für das Sammergericht appelliert mag  
werden.

**A**ber die Parteyen / so vor den Fürstlichen Hofgerichten vnd Bisz-  
dombambten / in Recht stehen / die sollen dem gemainen geschribnen  
Rechten nachgehen. Also / daß ein jeder / so von denselbē Fürstlichen  
Hof-

Hofgerichten/ vnd in den Bisdombambten/ von der Bisdomben vnd Räte  
 Beyurtheiln für das Kayserlich Cammergericht appelliren will/ der soll  
 sein appellation in Schrift stellen/ vnd darinn redlich vnd ansehnliche vs-  
 sachen anzaigen/ die ihne zu solcher appellation bewegen. Vnd darnach  
 durch das Hofgericht berathschlagt werden/ ob man solcher appellation  
 deferiren, vnd also ihren fůrgang wölle lassen oder nit/ dan es sollen desselben  
 appellanten vsachen ansehenlich/ vnd dermassen redlich/ auch der Haupts-  
 sach anhängig sein/ wo die beygebracht wurden/ daß ihne die in der Haupts-  
 sach einen rechtlichen fůrstandt/ behelff/ oder widerbringung thůn möchten/  
 Oder seine beschwerungen in der Beyurtheil/ sollen dermassen gestallet  
 sein/ daß dieselbige mit der Haupturtheil nicht widerbracht werden möchten/  
 Dann die appellationes von Beyurtheiln/ werden gerechtuertiget allein  
 auß den vsachen/ die in denselben vergriffen vnd ernennet sein/ vnd nicht auß  
 andern vsachen/ deshalben dem appellanten not thůt/ sondern fleiß zů-  
 haben/ was vnd wie vil er vsach in solcher appellation wölle setzen/ vnd  
 soll nichts minder derselb appellant alsdann den nechstuerschribnen Vnd im  
 fünfften Gesatz geschworn schuldig sein.

Wo aber solche appellation von den Beyurtheiln/ in Schrifften nicht  
 gestellt/ noch deshalb genuegsam vsach angezaigt/ Auch der Vnd/ wie vor stes-  
 het/ nit geschworn wurde/ soll solche appellation für nichtig/ vnd darfür ge-  
 acht werden/ als ob die nit beschehen were/ man soll auch alsdann solche ap-  
 pellation nit annehmen/ noch die für das Cammergericht wachsen lassen/  
 sonder demselben appellanten verworffen Appestel (die man in latein neñet  
 Refutatorios) geben/ vnd nichts minder in der sach Gerichtlich verfahren/  
 vnangesehen gethaner appellation, Wo aber der appellant darüber je nit  
 stillhalten/ sonder solche sein vermainte appellation vollziehen wolte/ als-  
 dann soll er/ nach gelegenheit der Person vnd Sachen/ darumb gestrafft/ vnd  
 durch den Richter von deme appelliert ist/ auff anruesen des Appellaten,  
 ferter in der Sach/ wie recht ist/ verfahren werden.

## Das Achte Gesatz.

Wie von Bey- vnd Endurtheiln für das Cammerge-  
 richt zů appelliren soll gestattet werden.

**S**ach dem täglich durch vnnotturffig vnd freuenlich appellation,  
 die von den Beyurtheiln/ vmb verlängerung des Rechts/ geuůrs-  
 lich für das Cammergericht beschehen/ vil kost vnd schaden erlits-  
 ten werden/ deshalben man hinfůran/ nach Kayserlicher Cammer-  
 gerichtszordnung/ die appellation von solchen Beyurtheiln/ im Cammer-  
 gericht nit annehmen soll/ wo die beschwerung in der appellation bestimbt/  
 durch die appellation von der Endurtheil der Hauptsach/ mag erstatt vnd  
 herwider bracht werden. Wie dann solches in Kayserlichen Rechten auch ge-  
 ordnet vnd begriffen ist. Vnd

Vnd wann aber solches zuerkennen vnd zuerwegen / dem Obergericht billichen zustehet. Vnd solches nicht allein von wegen der Beyurtheil/sonder auch in den Appellationen, so von Endurtheiln für das Cammergericht beschehen/sich zu thun gebüret. Demnach so ist deßhalb/nachfolgend Befehl fürgenommen vnd gemacht/deme auch füran vestiglich nachgefolgt soll werden/vnd fürnemblich also.

Wo jemandt außserhalb der Fürstlichen Hofgericht/vñ Bishdombambt/ von einem Bey- oder Endurtheil / so zu Hof außgangen / vnd wider in das vnder Gericht gesandt ist / nach eröffnung derselben Urtheil / für das Cammergericht willappellieren, Soll derselb Appellant solches auch in Schrifften/mit anzaigung der vrsachen ihne darzue bewegent / thun / auch sich also dan erbieten / deßhalben den Vnd / wie vorsteht / zuschwören / vnd so er das thut / soll dannoch der Vnderrichter den appellanten mit solcher appellation nit zulassen / sonder denselben appellanten (doch ihme an der zeit darin er solche appellation zu vollführen schuldig ist / ohne schaden) auffhalten / vnd solches mit schickung deß gedings / vnd aller Gerichtshandlung / in das Hofgericht / oder Bishdombambt desselben orts / Schriftlich berichten / vnd darauß beschaids begern / ob Richter solcher appellation deferieren, vnd die für das Cammergericht gehen soll lassen / oder nit. Vnd was darauß vom Fürstlichen Hofgericht / oder in den Bishdombambten von Bishdomben vnd Räten deß orts / dem Richter geschafft vnd beuolchen würdet / deme soll der selb Richter darnach nachkommen.

### Das Neunt Befehl.

Dasß weder von Bey- vnd Endurtheiln / noch andern Decreten, da die Hauptsach Fünffhundert gulden / oder darunter werth ist / für das Cammergericht ze appellieren nit gestatt soll werden.

**N**ach dem sich auch in erfahrung öffentlich erfundet / daß der Vnderthanen vnd verwandten diser Fürstenthumben verderben täglich entstehet / auß muetwilligem vnd leichtfertigem appellieren, so mehr auß Neid / Haß / Trutz / geuärllichem verzüg / verlängerung vnd außflucht / dann der notturfft vnd rechtem grundt geschehen / vnd sonderlich bey dem armen gemainen / aigenwilligen vnd vnuerständigen Bürger vnd Bauwismann / der dardurch sein Haus / Hof / Güeter / Weib / Kinder / vnd arbeit verläßt / vnd den muetwilligen Appellationen anhanget. Vnd aber Weiland der Durchleuchtigist Fürst vnd Herz / Herz Albrecht Pfaltzgraf bey Rheyn / Herzog in Obern vnd Nidern Bayern / Hochseligster gedächtnuß / als regirender Landtsfürst / solchem täglichen verderben zufürkommen / von Weiland dem Allerdurchleuchtigisten / Großmächtigisten Fürsten vnd Herrn / Herrn Ferdinanden erwöhlten Römischen Kayser löblicher gedächtnuß /

nuß/ein Kayserlich Priuilegium vnd Freyheit erlangt. Nemlich/das man  
 hinfüran von dato derselbigen Freyheit / so geben ist / in des heiligen Reichs  
 Statt Augspurg/ am vierten Tag des Monats Iunij, nach Christi geburt/  
 fünffzehnhundert vñ Neun vnd fünffzigisten Jare/in ewig zeit auß/von den  
 Landtsessen/ Vnderthanen vnd Verwandten/vnd andern hohen vnd nidern  
 Standts inn: vnd Außländern/keiner hierin außgenommen/von keinen Bey-  
 oder endtliche Vrtheiln/Erkantzungen oder Decreten, die an dem Fürsliche  
 Hof/Regierungen vnd Hofgerichten/oder andern Gerichten an dieselbigen  
 von Hof oder den Regierungen geschickt/ausgesprochen/oder geöffnet werde/  
 In sachen / da die anfänglich Klag vnd Hauptsach / nicht vber fünffhundert  
 Gulden Rheinisch Hauptsumma/sonder fünffhundert/oder darunter werth  
 were/weder an Kayserliche Majestat/ ihre nachkommen am Reich/das Kay-  
 serlich/oder Königlich Cammergericht nit Appelliern, Supplicirn, noch  
 Reduciern soll noch mag/in kein weis/sonder dieselben Vrtheiln/Erkantz-  
 nungen vnd Decret, ganz kräftig vnd mächtig sein/ stätt bleiben/vollstreckt/  
 vñnd vollzogen/ an dem Fürslichen Hof/Regierungen/ Hof: vnd andern  
 Gerichten/vollfahrn vnd procediert werden soll/wie sich gebürt/von Aller-  
 meniglich vngehindert ꝛc. Welches zu jedermans nachrichtung / vnd das  
 sich meniglich vor schaden wisse zuuerhüten/diñ ortß anzüzaigen für ein nots  
 turfft gehalten worden.

### Das Zehente Gesatz.

Wie vnd in welcher zeit die Appellationes vnd geding/  
 für die Fürslichen Hofgericht/sollen geantwort  
 werden.

**W**er von einer Vrtheil / in dem vndern Gericht ergangen / für das  
 Fürslich Hofgericht/vnd in den Bixdombambten/für Bixdomb  
 vnd Rätthe appelliert vñ dingt/ der soll solche sein Appellation  
 vnd geding in dreissig Tagen nach gefallner Vrtheil / in das Hof-  
 gericht oder Bixdombambt / dahin es gehört/ antworten / vnd darauff dem  
 Richter auß der Fürslichen Cancley / von dem Landtsfürsten / vñnd in den  
 Bixdombambten / von Bixdomben vnd Rätthen / oder derselben Statthal-  
 tern/in denselben dreissig Tagen/ein inhibition vnd stillstandt (mit welchem  
 aber er auch nicht soll gesaumbt werden) bringen. Wo aber der Appellant  
 darinn / ohn redlich vnd ehchafft vrsachen / saumig sein wurde / Soll Rich-  
 ter / auff anruessen seiner Widerparten / Recht ergehen lassen / inmassen als  
 ob von seiner Vrtheil nit gedingt were.

Ob aber Richter oder Gerichtschreiber / in versertigung solches gedingt/  
 jemandt saumbten/ dardurch der Appellant, so gedingt hat/dasselb geding/  
 in dreissig Tagen gen Hof nit antworten möchte/das soll ihme alsdann ohne  
 schaden sein.

## Wie man von Endurtheiln appelliern foll.

**S** einer von einem Endurtheil appelliern will / das foll er laut des ersten Gefatz diß Tituls / innerhalb zehen Tagen thun. Vnd wo er nicht im Fuesstapffen / vnd von stundan von ergangner Brtheil appelliert, foll er alsdann / wo er von den Fürslichen Hofgerichten / vnd in den Bisdombambten / von der Bisdomb vnd Rätthe Brtheiln / für das Cammergericht appelliern will / solches in Schrifften thun. Aber in den vndern Gerichten / foll es dem alten gebrauch nach / vnd wie in nechstuerschreibnem sechstem Gefatz vergriffen ist / gehalten werden. Wo auch jemandt von stundan / vnd zu der zeit / so Richter das Endurtheil felle / oder noch zu Gerichte sitzt / oder an der Gerichtsstatt ist / von derselben Endurtheil appelliern will / das mag er thun Mündtlich oder Schrifftlich / vnd ist nicht not daß er ainich vrsach melde / die ihne zu solcher appellation bewege / vnd in den Fürslichen Hofgerichten vnd Bisdombambten sollen Hofrichter / Bisdomb vnd Rätthe / so jemandt für das Kayserlich Cammergericht von einer Endurtheil will appelliern, vor vnd che sie solche appellation zulassen / insonderheit die vrsachen / darumb solche appellation beschicht / auch erwegen / Wie dann im achten Gefatz diß Tituls vergriffen ist / dann wo solche appellation sach Fünffhundert Gulden werth oder darunder betreffe / oder die appellation so öffentlich vnrecht / sträfflich oder nichtig were / so sollen sie die alsdann nit zulassen / sonder verwerffen.

## Das zwölffte Gefatz.

Welche Appellationes für muetwillig sträfflich /  
vnd offenbar vngerecht gehalten wer-  
den.

**A**nder andern appellationen werden die jenige für offenbarlich vngerecht / sträfflich vnd muetwillig geachtet / Nemlich fürs Erst. So die beschehen wider außtruckentliche Satungen gemaines Rechtens / Als wo das Brtheil dauon appelliert ist / in sich helt ein offen Gefatz oder Articul im Rechten außgedruckt. Es were dann der lang geübte Landtsbrauch wider solche Recht / so dringt der brauch für das Recht / Exemplum, nach ordnung der Recht regulariter züreden / mag ein jeglicher sein eigen Guet verkauffen / wann vnd wem er will. Aber nach dem Landtsbrauch / mögen die nechsten Freundt an den kauff stehen / vnd den ersten Kauffer abtreiben.

Zum Andern / wann in den Appellationen, die form vom Rechten darzue geordnet / nit gehalten würdet.

Zum Dritten / wo der Appellant sich widert geschwören den geordneten Ayd / laut des obuerschribnen fünfften Befahes.

Zum Vierten / so ainiche Partey wider ihr aigen Bekantnuß / die sie im Rechten gethan hat / appelliert, oder von einem Brtheil / oder Straff / auff öffentlich ihr mißhandlung ergangen vnd fürgenommen / oder da sonst auß dem Gerichtshandel öffentlich erscheint / daß die appellierende Partey vns recht / vnd solche vnrecht zubeschirmen appelliert hat.

## Das Drenzehent Befah.

In was zeit / nach gebrauch der Landen zue Bayrn / die appellation für das Kayserlich Cammergericht gebracht soll werden.

**W** D jemandt für die Kayserlich Mayestat / oder an vnd für das Kayserlich Cammergericht appelliert vnd dinget / So soll der Richter vor welchem appelliert ist / oder wo demselben Richter sonst die appellation verkündet würdet / alsdann dem Appellanten auffsetzen drey Monat / vnd nit länger zeit / daß er den Richter darin gläublich berichte / mit Kayserlicher ladung / oder inhibition, daß er die sach der appellation an das Kayserlich Cammergericht gebracht / vnd anhängig gemacht habe. Wo aber derselb appellant in solcher zeit den Richter vorberühret massen / des nit berichtet / So soll der Richter dem / so die Brtheil behabt hat / ferier Rechtens gestatten vnd verhelffen / in aller maß / als ob sein Widertheil nit appelliert hette.

Wo aber das Gericht / vor deme appelliert würdet / den appellanten, mit verfertigung der apposel saumet / dardurch derselb appellant die ladung oder inhibition, in den dreyen Monaten vom Kayserlichen Cammergericht nit bringen möchte / das soll ihme ohne schaden sein / vnd wo er vor dem Richter vnd nit vor einem Notari appelliert hat / Soll die zeit der dreyer Monat erst angehen / so der Richter ihme die apposel vnd Abschiedbrieff züstelle.

Doch vnd nachdeme ein jeder Appellant, vermög der Cammergerichtsordnung / dritten Thails dritten Tituls / schuldig ist / auffß aller längst in sechs Monaten die Ladung nit allein außzuziehen / sonder dieselb vor außgang solcher zeit züverkünden / vnd am Cammergericht wider einzubringen / Als soll er solche zeit nicht verschleichen lassen / sonder ob er gleich mit den Apposteln gesaumt / oder ihme gar refutatorij gegeben wurden / nichts desto weniger die ladung in den sechs Monaten außziehen / verkünden vnd wider einbringen. Ein gleiche mainung hat es auch / wann der Richter dem Appellanten kein



zeit beschimbt / daß er die Ladung inner sechs Monaten / von zeit gethoner appellation an zerechnen / soll außziehen / verkünden vnd wider einbringen.

### Das vierzehent Gesatz.

Von Apposteln, vnd in wie vilerley gestalt die sein / vnd geben mögen werden.

**A**ppostl vnd Litteræ dimissoria in latein / heißen vnd seyndt Brieff oder Schrift / durch welche der Richter / von deme appelliert würdet / den obern Richter berichtet / seines gemüts vnd gestalt gethaner appellation.

Vnd solche appostl sollen in sich halten den Namen des so appelliert hat / auch von wem / wider wen / warumb / vnd auß was vrsachen appelliert sey.

Vnd werden in fünfferley gestalt appostl gehaißen. Erstlich / Conuentionales, das ist bewilligt vnd bedinglich appostoli, so beede Parteyen auff die gethane appellation bewilligen / daß die Sach vom vndern an den obern Richter gebracht werde.

Zum Andern / heißen appostoli Testimonialia, das ist / Zeugnuß Brieff / als wann ein appellant vom Richter appostolos begert / vor Notarien vnd Zeugen / die er darzu erfordert / vnd deshalben ein Instrument machen läßt / So mag solches Instrument heißen zu latein appostoli testimonialia, das ist zeugnuß Brieff.

Zum Dritten / heißen appostoli dimissoria, das ist / Sendbrieff / so der Richter / von deme geappelliert ist / den Appellanten vnd sein Sach sendet / von seinem gewalt vnd Gerichtszwang für den obern Richter.

Zum Vierten / heißen appostoli reuerentiales, das seyndt Sendbrieff zu Ehre des obern Richters zugelassen / als wann der Richter von deme appelliert würdet / die gethane appellation sonst vnbillich beschehen sein achtet / aber zu Ehre dem obern Richter läßt er sie zu.

Zum Fünfften / nennt man etliche appostolos refutatorios, das seyndt verworffen / vnd veracht appostl; als wann der Richter gethaner appellation, als vnbillich vnd freuenlich beschehen / nit statt thun / vnd die nicht zulassen / noch derselben deferiern will / sonder verachtet vnd verwirfft die / vnd verfährt ferter in der Sach / als ob nit geappelliert wert. Die nechsten letzte zween weeg vnd gestalt / Nemlich reuerentiales vnd refutatorij appostoli, seynd am meisten im brauch.

### Das fünffzehent Gesatz.

Wie die Appostl begert / vnd in den vndern auch Hofgerichten / geben sollen werden.

**I**n jeder Richter im Landt ze Bayern / außserhalb der Fürstlichen Hofgericht vnd Biszdombambt / so er dem Appellanten für das Hofgericht sein appellation zuläset / soll alsdann demselben appellanten die Acta vnd herkommen aller Gerichtshandlung / für appostl. vnd des einen Sendbrief an den Landtsfürsten / oder seinen Biszdomb oder Statthalter geben / vnd dabei alle Gerichtsacta verschlossen / durch die Gerichtschreiber mit gueter richtigkeit vnd sonderm fleiß / nach einander geordnet vberschicken. Vnd in demselben Sendbrief soll er bekennen / wie die Parteyen N. als Kläger eins / vnd N. Antwoörter anderntheils / vor ihm in Recht gestanden seyen / darinn so weit verfahren vnd gehandelt worden / das nachfolgende Brtheil ergangen sey / also lautendtz. Der sich der N. für den Landtsfürsten vnd sein Hofgericht vnd in den Biszdombambten / für Biszdomb oder Statthalter vnd Rätthe desselben orts / an N. Tag / als beschwert / beruefft / appelliert, vnd gedingt habe / die demselben Appellanten zu Ehre dem Fürsten vnd seinem Hofgericht zugelassen / vnd deshalb gegenwertige Acta vnd Gerichtshandlung für die appostl. gegeben seyen / die er Richter hiemit für das Hofgericht / vnder seinem Insigel verschlossen sende vnd weise. Geben vnd geschehen zu N. an N. tag.

Aber in: vnd vor den Fürstlichen Hofgerichten / soll ein jeder / der von einer Bey: vnd Endurtheil / Mündlich oder Schriftlich / wie vorsteht / appelliert, begern / daß ihm der Hofrichter appostolos, abschied vnd Sendbrief / an das Kayserlich Cammergericht gebe / in glaubwürdigen offenem form / vnd die bitten zum Ersten / Andern vnd Dritten maln / fleißig / fleißiger / vnd allerfleißigst / mit erbietung / den Ahd / in dem nechstuerschribnem fünffteen Gesatz begriffen / zeschworn / seiner appellation nachzukommen / vnd die zu vollführen / wie recht ist / vnd darauff solche sein appellationssach / auch derselben anhang / vnd sich / in schutz vnd schirm Kayserlicher Mayestat / vnd dero Cammergerichts beuelchen / vnd von dem allen ein offne protestation vnd bezugung thun / wie das in bester form Rechtens beschehen soll / kan vnd mag / auch mit vorbehaltung hierinn mehrung / minderung / vnd enderung zethun / wie recht ist. Vnd so die verkündung solcher appellation, dem Hofrichter / oder den Fürstlichen Rätthen beschehen ist / Soll Hofrichter / oder Biszdomb / Statthalter vnd Rätthe / wo sie darüber so bald nit entschlossen sein möchten / ein bedencken nehmen / vnd erwegen ob solche appellation zugelassen vnd rechtmessig / oder muetwillig vnd freuenlich sey / vnd darauff innerhalb dreissig Tagen / oder auffss längst auff den dreissigsten Tag / dem Appellanten auff sein ersuechen antwort geben / vnd sich entschliessen / was in solcher Appellationssachen zathun sey.

Vnd wo sie für rathsam vnd billich ansicht / daß man solcher appellation soll statt thun vnd deferiern, sollen sie zu Ehre Römischer Königlich oder Kayserlicher Mayestat vnd ihres Cammergerichts / dem appellanten appostolos reuerentiales geben vnd erkennen / wie dann gemainlich in den appellationen, so von den Endurtheiln gethan werden / beschicht / vnd

solches also in den Gerichtshandel/ nach der Urtheil/ davon appelliert ist/ einleiben lassen.

Wo sie aber vermeynten/das die gethane appellation vnbillig/muetwillig/freuenlich/ oder die Hauptsach ober Fünffhundert gulden nicht were/ deshalb sie sich entschliessen wurden/ der nit zu deferirn, noch statt zethun/ so soll man demselben vermeynten appellanten appostolos refutatorios geben/ vnd derhalben handeln/ wie in nechstuerschribnem vnd hernachfolgenden Befehlen dauon vergriffen ist.

### Das Sibenzehent Befehl.

Wie es gehalten soll werden/ so die Hofrichter die Gerichtsacta für appostolos geben.

**W**iewol die obgeschribne zwei formen/ mit gebung der Ehrerbietigen vnd verworffnen appostl, die man in latein neñt Reuerentiales & Refutatorios, dem Rechten gemess/vñ also in den Fürstlichen Hofgerichten damit gehalten würdet/ vnd darauff dieselben Fürstlichen Hofrichter die Gerichtsacta züzeiten für appostl geben/ so ist doch hierinn nachfolgender vnderschied mit fleiß züuermercken/. Wo in den Gerichtsacten der appostl halben ( ob Richter die appellation zugelassen hab oder nit ) weiter nichts geschriben stehet / dann das der Richter dem appellanten die Gerichtsacta für appostl gebe/ so würdet dars für gehalten/ das der Richter solche appellation zugelassen habe/ vnd die Sach für den obern Richter gewachsen sey/ deshalb der Vnderlicher weiter Gerichtlich nichts mehr möge handeln / Demnach/ wo des Richters gemüet stünde/ solche appellation nit zugelassen / soll er nit so schlecht/ die Gerichtsacta für appostolos geben / sonder mit außgedruckten worten darneben melden/ wie er solche appellation verwerff/ vnd die nit zulassen wölle.

Wo aber zü den Gerichtsacta geschriben würdet/ in maß/ form vnd wege die appostl geben sein / wie dann die geschickten Richter thun / vnd als dann derselb Richter die Gerichtsacta für appostl gebe / so würdet den Gerichtsacten glaubt/ vnd wie die appostl darinn angezaigt vnd verleibt seind/ also würdet dafür gänzlich gehalten vnd glaubt / das der Richter solche angezaigter massen geben habe/ es beschehe in was gestallt es sey.

Es ist auch alsdann derselb Richter nit schuldig/ ander appostl an den Oberrichter zugeben / oder demselben nichts sonders zeschreiben / sonder es ist genueg / das er dem appellanten die Gerichtsacta, vnder seinem oder des Gerichts Insigel besigelt gibt.

Doch soll diß Befehl allein in den Rechtsätzen / so vor den Fürstlichen Hofgerichten/ vnd von dañen an das Kayserlich Cammergericht beschehen/ stat haben.

## Der Vilffte Titul.

Von neuen fürnehmungen in hangender Appellation, vnd in was fällen die Appellation für verlassen vnd gefallen geacht. Auch was vnd wie vil fatalia zugelassen mögen werden / vnd wie darüber allein in den Fürstlichen Hofgerichten erkantnuß soll beschehen.

### Das Erste Gesatz.

Was Neue fürnehmen in hangender Appellation oder Rechtuertigung seyen.



Erwung oder neue fürnehmen / in hangender appellation (so man in latein Attentata nennt) haissen vnd sein / so ainich Partey durch sich selbs / oder der Richter für sich selbs / oder auff begern der Parteyen / in hangendem Rechten / oder hangender appellation, newerung fürnimbt / die da dienen oder dienen mögen / zu nachtheil solches Rechtens oder gethaner appellation, als so der Richter auff des thails (wider den vor ihm appelliert ist) anrueffen / weiter im Handel oder Rechten / zu abbruch gethaner appellation, verfährt. Es würdet auch nit allein das / so nach gethaner appellation, derselben zu abbruch / sonder auch das / so nach ergangnem Vrtheil vnd vor der appellation gehandelt würdet / Attentata vnd newerung gehaissen.

### Das Ander Gesatz.

Was vnderschied sey zwischen den newerungen / so in appellation vnd Rechtsachen / von einer End- oder Veyvrtheil beschehen.



Deiner appelliert, von einer Endvrtheil / was alsdann nach gethaner appellation, oder vor der appellation, doch alsbald nach der Vrtheil / von newerung in der sachen beschehen / solches würdet

würdet genennet zu latein *Attentata*, wie dann in nechstem Gesatz angezeiget ist. Vnd so solche fürgenommene newerung in den Fürstlichen Hofgerichten/ darfür appelliert ist/ anbracht würdet/ alsdann sol solche newerung/ vor allen Sachen/ vor vnd ehe die appellation erledigt würdet/ wie Recht ist auffgehebt vnd abgeschafft werden.

Würdet aber von einer Beyurtheil/ für das Fürstlich Hofgericht/ oder Kayserlich Cammergericht appelliert; vnd solche appellation muetwillig vnd freuenlich ist / also daß derhalben in Recht billich weiter gehandelt / vnd fürgefahen mag werden / vnd deswegen ferer handlungen oder verfarung in der Sach/ nach ergangnem Urtheil/ oder in hangender appellation, durch den Richter/ dauon appelliert ist/ beschehen/ oder gestattet wurden / so haissen solche nachfolgende Handlungen nicht *Attentata*, also daß die vor allen dingen widerumb abgethan sollen werden/ Sonder solche Handlungen sollen bey kräftten bleiben/ so lang bis der Oberrichter erkennt/ daß wol appelliert vnd vbel geurtheilt sey / dan in solchen Appellationen von den Beyurtheiln gebürt sich rechtmessige vrsachen anzeigien/ die vor dem Oberrichter sollen gerechtuertigt werden. Wo aber die Fürstlichen Hofrichter vnd Rätthe/ ein appellation von einer Beyurtheil/ für das Kayserlich Cammergericht zuelassen/ oder das Kayserlich Cammergericht/ dem Fürsten/ oder seinem Hofrichter gebotten hette/ in der Sach weiter nit fürzefahen/ vnd nachmalsichts zueabbruch gethaner appellation gehandelt were/ solches hieß vnd weren newerung vnd *Attentata*, freuenliche vnd thätliche Handlungen / die im Rechten keinen bestandt haben / vnd vor allen dingen / ohn sonder rechtuertigung der Hauptsach/ auß Richterlichem ambt / wie recht ist/ wideruefft vnd abgethan sollen werden / Als wann ein Partey die ander nach gethaner appellation, ihres innhabens vnd possession, die sie zue der zeit gethaner appellation gehabt hat/ entsetzt vnd vergwältiget/ alsdann soll solches vor allen dingen wideruefft/ vnd jede Partey in den standt/ darinn sie zu der zeit gethaner appellation gewesen ist/ gestellt vnd gehandthabt werden. Es würdet auch die Partey/ welche sich alsdann bey ihrem innhaben/ wider den vergwältigter zubeschirmen vnd zehandthaben vnderstehet/ in demselben fall nit geacht / sichts neues oder freuenliches attentiert oder gehandelt zehaben.

### Das Dritte Gesatz.

Wie man vor den Fürstlichen Hofgerichten / von wegen fürgenommener newerung/ Gerichtlich handeln mag.

**W**ann ein Partey in hangendem Rechten oder Appellation, ainich newerung/ zu abbruch desselben hangenden Rechtens oder appellation, farnimbt / so mag die ander Partey / der solche newerung zu

zu wider vnd abbruch raicht / solche newerung vnd attentata, Schrifftlich o:  
der Mündtlich / durch ein articulirte attentatflag / mit begere / daß solche  
newerung vor allen dingen abgestelt vnd widerzuefft werde / für das Fürstlich  
Hofgericht desselben orts Gerichtlich fürbringen / darauff dann / vnd auff all  
position, in solcher attentatflag verleiht / der Antwoarter bey geschwornem  
Ahd (sofern Klager auch bey geschwornem Ahd sein position eingelegt hat)  
klar vnd lauter antwort geben / vnd welche er vernaint / soll der klagende Theil  
begern / ihne die zürweisen zülassen / das alsdann beschehen / vnd weiter /  
wie in andern geringen Sachen / darinn man auß Richterlichem ambt sum-  
marie vnd zum fürhsten procediern mag / fürfahm / vnd soll mittler zeit /  
biß sich solche attentatflag mit Vrtheil geendet hat / in der Hauptsach still  
gestanden werden.

Das Vierte Gesatz.

In was fällen die Appellation für Desert verlegt  
vnd gefallen gehalten / vnd erkennt mögen  
werden.

**I**n Appellation, die formlich beschicht / mag verlassen oder ge-  
fallen / vnd in latein Desert genannt werden / in vil fällen vom  
Rechten gesetzt / vnd fürnehmlich in hernachfolgenden fällen. Als  
so / daß der vnder Richter / von welchem appelliert ist / im Rech-  
ten fürfahm / vnd sein vorgegebne Vrtheil vollziehen mag / doch soll solche  
vollziehung in den vndern Gerichten nit beschehen / es werde dann solches  
zuuor von den Fürstlichen Hofgerichten sonderbar erkennt vnd verschafft.

Der Erst fall / so der appellant, das ist / der so gedingt hat / den geord-  
neten Ahd hievor im fünfften Gesatz des zehenden Tituls begriffen / mit schwö-  
ren will.

Der Ander / wann der Appellant innerhalb dreissig Tagen (so die ap-  
pellation ohn alles mittel für das Fürstlich Hofgericht beschehen ist) seinem  
Richter dauon er appelliert, kein inhibition, oder stillstandt von demsel-  
ben Hofgericht bracht hat / wie dann im zehenden Gesatz des zehenden Tituls  
hievor begriffen ist. Oder so vom Fürstlichen Hofgericht / für das Kayserlich  
Gammergericht appelliert würdet / vnd der Appellant innerhalb dreissig  
Tagen / von gethaner appellation nit begert oder ersuecht / ihne appostl,  
vrkündt vnd Sendbrieff an das Gammergericht zegeben.

Der drit / so der appellant innerhalb der dreissig Tagen appostolos  
begert hat / aber der Richter von welchem appelliert ist / benennt ihme einen  
Tag darauff er ihme die appostl, oder derhalben antwort geben wölle / vnd  
der appellant auff denselben benennnten Tag nicht erscheint / begert auch wei-  
ter keiner appostl. Dann so bald solche dreissig Tag erscheinen / mag der erste  
Richter wider im Handel fürfahm / wie recht ist.

Der Viert / wann Richter von deme appelliert ist / dem Appellanten ein zeit setzt / darinn er sich vnd sein appellation vor dem Fürstlichen Hofgericht soll anzeigen / so er das in solcher gesetzter zeit nit thät / ist die gethane appellation desert vnd gefallen.

Der Fünfft / wann Richter dauon appelliert ist / dem Appellanten ein zeit benennt vnd setzt / in deren er seiner appellation nachkommen vnd die vollführen soll / so er das nicht thät / so würdet die appellation für desert gehalten.

Der Sechste fall / so der Richter / von deme für das Kayserlich Cammergericht appelliert ist / nach satzung vñ gebrauch der Fürstenthumben Bayern / dem appellanten zu anhängig machung seiner gethanen appellation, drey Monat gesetzt hat / oder da der Richter den Appellanten mit den apposteln gesaumbt hette / aber die sechs Monat verflossen weren / wie dann hievor im zwölfften Gesatz / des zehenden Tituls vergriffen ist. Wo dann der Appellant in denselben dreyen Monaten sein gethane appellation nit anhängig macht / noch prosequiert, oder gebürlichen fleiß fürkehrt hat / die zu vollführen / oder da er / im fall er gleich mit den Apposteln gesaumbt / oder ihme refutatorij ertheilt worden / in den sechs Monaten die Ladung nit außgezogen / verkündigt / vnd wider eingebracht hette / so ist solche appellation alsdann auch gefallen.

Der Sibent fall / wo der Richter dauon für das Kayserlich Cammergericht appelliert ist / dem appellanten kein zeit noch termin gesetzt hat / vnd derselb appellant seiner appellation in der zeit so ihme die Recht zulassen / auß seinem aignen vnfleiß oder saumbnuß / im Kayserlichen Cammergericht nit anhängig macht / das ist / daß er seinem Widertheil in geordneter zeit der sechs Monat die appellation vnd ladung nit verkündt vnd wider eingebracht / oder der Tag in des Kayserlichen Cammergerichts Ladung bestimbt / sich in die zeit der sechs Monat / die nach gethoner appellation zerechnen / nit erstreckt / alsdann so ist die appellation desert vnd gefallen. Es kundte dann der appellant vnfürsehen Gottes gwalt / der ihne ohne sein schuldt gehindert fürbringen vnd beweisen. Da aber die appellation am Kayserlichen Cammergericht einmal zu rechter zeit anhängig gemacht worden / so würdet / in vermög des Cammergerichts ordnung / so das in übung ist / dieselb appellation darnach / der zeit halb / nit mehr desert, ob gleich die in etlichen Jahren nit vollendet würdet.

Wo aber das Cammergericht nit in übung noch gehalten würde / alsdann so ist der Appellant schuldig / nach satzung Kayserlicher geschribner Recht / sein Appellation zu vollführen vnd zu vollenden / oder derhalben fatal zu erlangen / wie in hernach geschribnem Gesatz vergriffen ist.

## Das Fünfft Gesetz.

Was Fatalia seyen / vnd wie vil der zuegelassen  
mögen werden.

**I**n geordnete vnd zugebne zeit vnd zihl / darinn die gethane appellation vollführt vnd geendet soll werden / heissen in latein Fatalia, vnd darumb / das nach ihrer verscheinung / die gethane appellation, für todt / gefallen vnd erloschen / gehalten würdet. Als so der Richter / von deme appelliert ist / zeit vnd zihl dem appellanten bestimbt / darinn er seiner appellation nachkommen / vnd die vollführen soll / oder so der Richter kein zeit nennt / so geben die Rechte (wo sonst deßhalb kein sonder Statut ist) einem jeden Appellanten zue / ein ganz Jahr / das genennt würdet / das erste Fatal, darinn er sein appellation vollführen vnd enden soll.

Wo er aber im ersten Jar gesaumbt / so würdet ihme vom Rechten das ander Jar / so das ander Fatal genennt würdet / zue solcher vollführung vnd vollendung zugegeben.

Vnd so nach verscheinung deß andern Jars / die appellation sach dannoch nit vollendet / würdet die appellation für desert vnd gefallen gehalten / als ob das ergangen Urtheil in sein krafft gangen sey.

Wo aber der appellant im andern Jar seinen gebürlichen fleiß ankehret hette / aber ohne sein schuld gesaumbt were / mag er auff gethanen beweiß seines fleiß / durch gebürliche restitution, das dritte Jahr erlangen / oder so vil zeit er gesaumbt worden ist / alles nach außweisung gemainer Recht.

Doch wo das Kayserlich Cammergericht in übung ist / soll es nach vermög deß Cammergerichts ordnung / vnd wie im nechsten vorgehendem Gesetz davon vergriffen ist / gehalten werden.



## Der Zwölffte Titul.

### Von mässigung der Gerichtsschäden.

#### Das Erste Gesetz.

Wie die obsigende Partey / vmb ihr erlittne Gerichtsschäden im Rechten verfahren vnd handeln soll.

**S** Die verlustig Partey / nach rechtlicher mässigung / die Schäden zuwiderlegen verurtheilt würdet / vnd solche Urtheil in ihr krafft gangen / also / dasz dauon nit appelliert, oder so gleichwol dauon appelliert, doch solche appellation gefallen / vnd für verlassen gehalten ist / wo dann der ander vnd obligende Theil begert / seine Gerichtsschäden zumässigen / soll Richter den verlustigen Theil / zum fürderlichisten er das statt hat / auff einen kurtz benenneten Tag / zu Recht für sich erfordern vnd laden. Auff denselben Tag soll die obligende Partey ihr erlittne Gerichtsschäden / Schriftlich oder Mündlich / nach grösse oder kleine der Sach / vil oder wenig einlegen / welcher eingelegten Schäden dem Widertheil / so er es begert / Abschrifft / Zihl vnd Zeit / nit länger dann bis auff das nechste Recht / ob er dawider habe zureden / geben werden soll / auch ferrer auff dieselb Einred / weiter kein Schrifft noch Mündlich gegenred zugelassen / noch gehört werden. Wo auch der Gerichtsschäden so wenig vnd wissenlich weren / soll der Widertheil auff denselben ersten Gerichtstag sein Einred thun. Vnd nach solcher verhördung / da solches alles beschehen ist / soll Richter in seiner Gerichtlichen mässigung / mit fleiß alle vmbständt / wie sich die verlustig Partey im anfang / mittel vnd ende des Rechtens gehalten / wie oft er als vngheorsam / den gehorsamen zu vergehnen kosten oder Schaden gebracht / vnd ob dergleichen die obsigende Partey auch hab gehandelt / erwegen.

Item / Ob ein Theil sich sychtes benzebringen vermessen / vnd das nit gethan hette. Item / Ob die verlustig Person / ansehenlich vrsach zum Rechten / als so ihr ein gelehrter Doctör, oder sonst ein verständiger weiser Man darzū hette gerathen / gehabt hab / nach solchen / vnd andern dergleichen vmbständten

vnd vrsachen / mag Richter in seiner mässigung / vil oder wenig schäden erkennen / dann dieweil redlich vrsachen einen mögen entheben / vnd entschuldigen von gänzer verurtheilung vnd verlierung der Gerichtsschäden / vil mehr mag einem / auch auß denselben vrsachen / in solcher mässigung / ringerung beschehen. Wie dann hievor im sibenden Gesatz des neunten Tituls auch meldung vnd lauter anzaigen beschehen ist / in welchen fällen die Gerichtsschäden mögen erkannt oder auffgehbt werden.

## Das Ander Gesatz.

## Welche für rechtmässige Gerichtsschäden erkannt mögen werden.

**D**ie Gerichtsschäden vnd Gerichtskosten haissen vnd seind / all darlegen vnd schäden / welche die obligend Partey / von wegen der Gerichtlichen übung / außgeben oder gelitten hat / als den Rathgeben / so man nennt Aduocaten, Schwalthabern / Rednern / Gerichtschreibern / Fronbotten / vnd was er sonst zue der notturfft / da er von der Gerichtsstatt hin vnd wider gewandelt ist / verzehit hat. Welche Gerichtsschäden sich in manicherley weise begeben. Etliche entstehen vor beuestigung des Kriegs / als so man den Fronbotten vnd Gerichtschreiber / vmb die Ladung züuerkünden vnd züschreiben / den Rathgeben vñ Aduocaten, oder Rednern / vmb die Klag zustellen / oder fürzebringen / oder von wegen der Auffzüglichen außzüg / ichtes geben hat.

Zum andern / entstehen etliche schäden / durch vnd nach beuestigung des Kriegs / als vmb positionarticul, Zeugen vnd Kundtschafft zeführen / oder ander dergleichen sachen. Solche schädē / vor vnd nach beuestigung des Kriegs / werden gemainlich behalten vnd eingestellt bisz zum Endvurtheil / darinnen dann nach gemainer Regel, die verlustig vnd überwunden Partey / dem obligenden Theil in die Gerichtsschäden verurtheilt würdet / Er habe dann zue solcher Rechtuertigung vnd Krieg redlich vrsach gehabt / alsdann soll derselb nit verurtheilt werden ainichen Gerichtsschaden der obligenden Partey abzütrogen / wie dann im sibenden Gesatz des neunten Tituls hievor auch außgedruckt ist.

Zum Dritten / so entstehen etliche Gerichtskosten / von wegen des Klägers oder Antworters vngheorsam / vor oder nach beuestigung des Kriegs. In solchen Gerichtsschäden mag vnd soll der vngheorsam / alsbald auffgebürlich begern vnd anhalten des gehorsamen / vnerwart der Endvurtheil / auch vnangesehen ob er in der Hauptsach ein gute gerechte Sach / oder redlich vrsach zükriegen habe oder nit / verurtheilt werden. Wie dann hievor im fünffzehenden Gesatz des dritten Tituls auch vergriffen ist.

### Wie Zehrung vnd Versaumbnuß sollen gemässigt werden.

**S** Die obfigende Partey ihr Zehrung vnd Versaumblichen Schaden zümässigen begert/ vnd in Recht einlegt/ alsdann soll der Richter warnemmen die Person/ die solche Schäden einlegt/ was Standts sie sey/ ob dieselbe Person/ so sie vber Landt raist pflege züreiten/ vnd gewöhnlich Zehrung in den Wirthshäusern zethun/ denselben mag Richter die gewöhnliche Landtläuffige Zehrung/ doch ohne vberfluß/ wol erkennen vnd mässigen. Aber denen so minders Standts sein/ als Handtwercher vnd Batwizleut/ die sonst in ihren aigen Sachen nicht zü Ross reiten/ auch in den Herbergen nit das Mal essen/ noch gemainlich Weintrincken/ denselben soll nit so vil für ihr Kostung gemässigt/ benebens auch allzeit abgezogen werden/ was ein jeder daheimb/ nach seiner gewonheit hett verzehren mögen. Wieswol solche abziehung in den Schäden/ so auß vngheorsam entstehen/ nicht beschicht.

Item/ in den Versaumbnußen/ soll der Richter gleicherweise auch fleissig auffmercken haben/ ob die begerende Partey sey ein solche Person/ die sich vnd ihr Haußgestindt/ mit ihrer täglichen Arbeit ernöhren/ vnd auß notturfft im Rechten hab erscheinen müssen/ vnd darumb/ daß dieselbe Person im Rechten erscheinen sey/ ihr täglich Arbeit vnderlassen vnd versaumbt habe. Solche Versaumbnuß würdet in solcher mässigung auch billich angesehen/ dann solte einer solchen Person/ allein ihr außgeben Zehrung gemässigt werden/ müste derselben Person Weib vnd Kindt/ ihrer nahrung halb/ dieweil not leyden.

Was auch in ander weg wissentliche vnd notturfftige außgaben vnd ersittne Gerichtskosten vnd Schäden sein/ als vmb Kundtschafft vñ Verhörung der Zeugen sag/ oder vmb Gerichtshandel/ oder Abschriften auß dem Gerichtsbuech/ auch Vottenlohn/ vnd der Procurator, Redner/ oder Aduocaten zimbliche oder gesetzte vnd gemässigte Belohnung/ Solches alles soll vnabbrüchig taxiert vnd gemässigt werden.

Wo aber einer den Aduocaten, Rathgeben/ Rednern/ oder Gewalt habern/ mehr dann die gewonheit vnd ordnung were/ geben/ oder sich mehr dann ains geordneten Redners/ oder Aduocaten gebraucht hette/ solche vnd ander dergleichen vberflüssige vnkosten/ sollen nit gemässigt werden.

### Das Vierte Gefatz.

Wie die Gerichtschäden mit dem And bestätt/ vnd der verlustigte Theil derenhalben verurtheilt soll werden.

**S** Der Richter die Gerichtschäden/ nach gelegenheit vnd gestalte vorangezaigter vnd anderer umbstände/ gemässigt hat. Als dann soll er dieselb gemässigte Summa dem obligenden Theil zustellen/ vnd ihme auffladen/ die mit seinem And zübethewren vnd zübestätten/ daß er so vil darob vnd nit darunter/ als ihme gemässigt sey/ außgeben hab/ oder noch außgeben müesz.

So das beschicht/ soll darnach Richter den verlustigen Theil/ innhalt vorgesprochener Vrtheil/ im Rechten verurtheiln/ daß er dem obligenden Theil so vil/ wie durch ihne gemässigt ist/ vnd der obsigende Theil mit seinem And bestätt hat/ bezahle/ vnd dessen entricht in sechs Wochen vnd dreien Tagen/ Vnd solche mässigung vnd erkantnuß soll füran durch die Richter ohne verzug/ mit dem minsten kosten es möglich ist/ beschehen/ damit nit auß erlittenen kosten noch mehrer schad erwachs.

## Der Dreyzehente Titul.

### Von vollziehung vnd handhabung der gesprochenen Vrtheil.

#### Das Erste Gesatz.

#### Wie man ein Vrtheil soll vollziehen.

**Z**eweil vnfruchtbar were Vrtheil zegeben/ wo die nicht vollstreckt vnd gehandthabt würden. Demnach sollen die Vrtheiln/ dauon nit appelliert noch gedingt ist/ auch die Vrtheiln dauon appelliert, aber solche appellation verläßt vnd verfallen ist/ durch die Richter fürderlich exequiert, vollzogen vnd gehandthabt werden/ nach vermög hernachfolgender Gesatz/ auch nach löblichem guetem gebrauch vnd gewonheit eines jeden Gerichts.

### Von vollziehung der Vrtheiln / vmb vn bewegliche Güeter / in häblichen Sachen.

**D**ann in einer Häblichen sach / vmb vn bewegliche oder bewegliche Güeter geklagt / vnd darauff ein Vrtheil gesprochen würdet die in ihr krafft gangen ist / als vmb ein Haus / Acker / Ross / Ruhe / oder ander dergleichen ding / so soll durch den Richter ( vor vnd ehe er die vollstreckung der Vrtheil mit der that thüt ) der vberwundnen oder verlustigten Partey gebotten werden / daß sie solches Guet dem Klager von fundan / oder in einer kurz benennnten zeit ( die vber achzehen oder vierzehen Tag nicht sein soll ) züstelle / wo dann die verlustig Partey solches in ernemnter zeit nicht thüt / soll alsdann der Richter dem verlustigen / solch Guet auß seiner gewalt nehmen / vnd deme / der es behabt hat / ohn verzug züstellen / vnd ihne darbey handthaben.

Wo aber solchs behabt Guet nicht mehr vorhanden were / alsdann soll der obsigenden Partey / auff ihr begern / von andern ihres Widerthails Güetern ( nach gestalt vnd gelegenheit des behabten Guets ) verholffen werden / in sechs Wochen / vnd dreien Tagen / wie in hernach folgendem Gesatz begriffen ist.

### Das Dritt Gesatz.

### Von vollziehung der Vrtheiln vmb Personliche Sprüch vnd Sachen.

**I**n personlichen Sprüchen vnd Sachen / so die verurtheilung beschehen ist / in gemain oder auff ein benennt Gelt / oder auff ein Guet / so nit vorhanden ist / Soll der Richter zü vollstreckung solcher Vrtheil / beeden Theilen einen Tag setzen vnd benennen / vnd dem verlustigen Theil aufflegen / den welcher gegen ihm behabt hat / in vierzehen Tagen / laut der Vrtheil züentrichten.

Wo dieselb verlustig Partey solches in der zeit nicht thüt / Alsdann soll Richter die vollstreckung thun / in sechs Wochen / vnd dreien Tagen. Nemblich in den ersten vierzehen Tagen / der verlustigen Partey in ihr bewegliche / vnd wo die nit so weit räichen / alsdann in den andern vierzehen Tagen / in ihr ligende Güeter greiffen. Vnd zum dritten vnd letzten / wo solches auch nicht raicht / oder nit vorhanden ist / alsdann in den dritten vierzehen Tagen / greiffen in des verlustigen Theils gerechtigkeit / verbueßte Zins / Gült / vnd bekentlich Schuldt / doch daß zü jedem mal deshalben / die vorbestimbt zeit gegeben werde.

Wo aber die verurtheilung auff ein gewiß oder benennet ding / Guet / oder Gelt beschehen / das noch vorhanden were / alsdann soll dem verlustigen Theil / wie in nechstem andern Gesatz auch vergriffen ist / gebotten werden / das er solche ding / Gelt / oder Guet von stundan oder in kurzer frist (so sich nit vber achtzehen / oder vierzehen Tag erstrecken soll) vngewärllich dem obligenden Theil geb vnd züstelle. Wo es aber nicht beschicht / soll ihme solches mit Richters oder der Obigkeit gewalt genommen / vnd dem obsigendem Theil zügestellt werden.

## Das Vierte Gesatz.

In was zeit die vollstreckung der Vrtheil beschehen mag.

**I**n jeder Richter mag die zeit / darinn die vollziehung der Vrtheils wie vorstehet / beschehen soll / auß beweglichen billichen vrsachen / nach gelegenheit der Sachen vnd Person / wol minderen vnd mehren. Doch wo die überwundene Partey zü vollziehung der Vrtheil / ihr die zeit züerlängern begern / vnd des dem Richter ansehenliche vrsach anzaigen würd / Soll der Richter ihr solchen verzug vnd auffschub nicht zülassen / sie thue dann dauor genuegsame sicherheit / oder wo sie sonst Pfandmässig ist / gelob / das sie mittler zeit ihre fahrende vnd ligende Güeter / zü nachtheil der begerten execution vnd vollstreckung der Vrtheil / nit verändern noch verkuern wöll.

## Das Fünffte Gesatz.

Wie die vollziehung der Vrtheiln in den Gütern / nach ihrer ordnung beschehen soll.

**I**zewol laut vorgeschribner Gesatz / in häblichen vnd personlichen Klagen vnd Händlen die vollstreckung in den Gütern / so noch vorhanden seindt / vnd erstlich in den Fahrenden / nachfolgendt in den Eigenden / vnd zum letzten in den Gerechtigkeiten / vnd Schulden beschehen soll. So sollen dannoch allzeit die Richter vnd Vollzieher der Vrtheiln / fleißig auffmercken haben / das sie die Güeter für sich nemmen / die dem verlustigen am minsten schaden geben / vñ der er am besten gerathē mag. Vnd in sonderheit soll man nit antastē noch angreifen die Fahnuß / so gehört zü des verlustigen Ackerbau / wo er ein Barwismann ist / Als Ackerros / Dessen / Pflueg / vnd dergleichen / so lang sonst etwas vorhanden ist. Item man soll auch einem Werch / oder Handtwerchsmann nit angreifen sein Fahnuß vnd Werchzeug / des er zü seinem Handtwerch / oder täglicher Arbeit zü gebrauchen notturfftig / sonder solche Fahnuß soll man zum aller letzten / so anders nichts weder Eigendts noch Fahrendts mehr vorhanden ist / nemmen vnd

und darinn vollstreckung thun. Darzu sollen auch vorgeschribner maß ges  
frent sein/ Beth/ Pölkter/ Penlath/ und anders so zu notturfft und vnderhab  
tung einer Kindtbeherin/ oder einem Krancken ligerhafftigen Menschen ge  
höm/ also/ daß in solche Fahnuß/ biweil die Kindtbeth/ oder Kranckheit wes  
ret/ mit der vollstreckung nit soll gegriffen werden.

Das Sechste Gesatz.

### Wie man mit Pfanden gefahrn soll / zu vollstreckung einer Vrtheil.

**S** zu vollstreckung einer Vrtheil/ oder ähnlicher anderer Gerechtig  
keit/ jemandt mit vergunnen vñ erlaubnuß des Richters/ gepfende  
würdet. Alsdam soll mit denselben Pfanden/ es sey mit vergandz  
ten/ fürlegen für die offene geschworne Käuffel/ oder sonst wie et  
was jeden Gerichts löblicher güeter gebrauch/ gewonheit/ und alt herkommen  
ist/ gefahrn und gehandelt werden.

---

## Bechluss dieser Gerichts ordnung.

**W** wissen/ daß alle Gesatz dieser Gerichtsordnung allein in den händ  
deln und Rechtssachen/ die sich nach aufgang und eröffnung ders  
selben zugetragen vñnd begeben/ mit rechtfertigung binden sollen.  
Und nachdem solche Gerichtsordnung/ mit unserer Landtschafft/  
und treffenlichen unserer Landtsessen in Obern und Nidern Bayern/ von allen  
Ständen/ Auch unserer Raths rath beschlossen ist/ Haben wir die in dem ge  
genwertige Buch/ durch den Druck vergriffen/ und außgehen lassen/  
damit sich ineniglich fürterhin nach derselben in den ordens  
lichen Rechtfertigungen habe zueruck  
ten.

ten.

# Landrecht

der Fürstenthumben Oberrhein  
vnd Niederrhein.



Verdruckt zu München / durch Nicolaum Henricum.

M. DC. XVI.



# Register des Landrechts/

Der Fürstenthumben Obern vnd Nidern Bayern.

Erster Titul.

## Von Heuratguet vund widerse- gung/auch anderer handlung zwischen Eheleuten.

Der erste Articul.

- Was einer Wittib nach ihres Mans todt folgen sol. 201
- I. Was vnder dem wort Hausz Fahnus / zuersehen sey. 202
- III. Wann das Weib vordem Mann stirbt / vnd Kinder verhanden.  
ibid.
- IV. Wann Eheleut versterben / die nit Kinder verlassen / was jedem  
auff des andern vorabsterben gebüre. 203
- V. Was einer Frawen folgen sol / die von ihrem Mann geschaiden  
wirdet. 204
- VI. Wie es zu halten / wann zwen Eheleut / auß des einen thalls ver-  
schulden / allein zu Beth vnd Tisch geschaiden werden. ibid.
- VII. Wie eines vngerathnen Mans Guet sollen Pfleger geben werden.  
205
- VIII. Wie ein Fraw von ihres vngerathnen Mans Gütern / ihres zu-  
gebrachten Heuratguets / vnd widerleg sol versichert werden. ibid.
- IX. Von vermächtnus Heuratguets / vnd widerlegung auff allem  
dem / so der Mann hat vnd bekomt. ibid.
- X. Von Eheleuten die gemeine Handthierung treiben. 206
- XI. Von der Eheleut Schulden die Handwerker treiben 207
- XII. Von Eheleuten / die sich mit einander verschreiben / oder eins für  
das ander / oder auch für jemandt andern porgschafft thut. ibid.
- XIII. Wie der Anweiser die Frawen / welche sich mit vnd für ihren  
Hausz

## Register

- Haußwirtht verschreibt / ihrer Weiblichen Freyheit vnd anders erinnern sol. 208
- XIV. Wann die Fräwen für andere / so nit ihre Ehwirth sein / guet vnd poig werden. 209
- XV. Von sonder Vermächtnuß oder Gab zwischen den Eheleuten / *ibid.*
- XVI. Daß ein Fräw on ihres Manns willen nichts verkauffen / verschencken / oder sonstken verendern mag. 210
- XVII. Daß der Mann seiner Haußfräwen ihr zugebracht Guet nit mag onwerden. *ibid.*
- XVIII. Von auffrichtung der Heuratsbrieffen. 211
- XIX. Wie vill Zeugen bey den Heuratsgedingen nothwendig. *ibid.*
- XX. Von der Einred nit bezahlten Heuratguets. *ibid.*

### Der ander Titul.

## Von Gebrauch vnd Freyheit der Morgengab.

### Der erst Articul.

- Von außzalung der Morgengab. 212
- II. Umb Morgengab auff Lehen. 213
- III. Wie sich ein Fräw der Morgengab verziehen mög. *ibid.*
- IV. Wie man ein vermorgengabt Guet verkauffen mög. *ibid.*
- V. Von Abnutzung vnd Gewehr der Morgengab. *ibid.*
- VI. Von Nutz vnd Gewehr der Morgengab. 214
- VII. Daß ein Fräw ihr Morgengab verschaffen mag. *ibid.*

### Der dritte Titul.

# Vom Väterlichen Gewalt vnd Nutzniessung Mütterlichen Guets.

## Der erste Articul.

Was der Väterlich Gewalt sey.	215
II. Welcher massen der Väterlich Gewalt auffgelöst werde vnd auffhöre.	
III. Von Nutzniessung der Kinder Mütterlichen Guets.	216
IV. Von außzaigung der Kinder Mütterlichen Guets.	217

## Der vierte Titul.

# Von aignen Leuten.

## Der erste Articul.

Wie die Herrn ihre aigne Leut / ihnen zu dienen / erfordern mögen.	ibid.
II. Wie man die Leibaigenschaft weisen sol.	218
III. Vmb Gewehrschafft aigner Leut.	219.
IV. Von dem Leibgelt vnd Todensfällen.	ibid.
V. Von theilung der aignen Leut	ibid.
VI. Von der aignen Leut Heurat.	220
VII. Das Guet sol den Besitzer nit aigen machen.	ibid.
VIII. Wann der Vatter oder Mutter allein leibaigen / ob die Kinder leibaigen.	ibid.
IX. Wie die Leibaigenschaft auffgelöst werde.	ibid.
X. Von verjdrung wider die Leibaigenschaft.	221.
XI. Von den Todtsfällen der leibaigen Leut.	ibid.

# Register

## Der fünfft Titul.

# Von Vormundern / oder Verhab- ben / Versorgern vnd Treußtragern.

212

### Der erste Artikel.

Wie Vormunder oder Verhaben zugelassen / gegeben / vnd verordnet  
werden sollen. 222

212

II. Welche Obrigkeit den Kindern Vormunder ordnen sol. *ibid.*

212

III. Daß die Wittiben ihrer Kinder Vormunder sein mögen. 223

IV. Wie die Vormundschaft angenommen / vnd darzu geschworen  
sol werden. 224

V. Was vnderscheid sey zwischen den Vormundern vnd Versorgern /  
wie lang ihr jedes verwalting sol wehren / vnd von derselben Abschid vnd  
Rechnung. *ibid.*

VI. Von vngeschicklichkeit der Vormunder. 225

VII. Von Macht vnd Gewalt der Vormunder. 226

VIII. Von Gewalt der mehrern thail auß den Vormundern. 227

IX. Von Klagen vnd Antworten der Verhaben. *ibid.*

X. Wie die Vormunder jährlich Rechnung thun sollen. *ibid.*

XI. Daß nit allein Kindern / sonder Sinnlosen / Verschwendern / vnd  
andern brachhaften der Vernunft / sollen Vormunder vnd Versorger geben  
werden. *ibid.*

XII. Von Abschaid vnd Versaumuß der Vormunder. 228

XIII. Wie ein Vormund / vmb seines Mitvormunders handlung zu  
antworten schuldig. *ibid.*

XIV. Von belohnung der Vormunder. 229

XV. Daß die Vormunder ihrer Kinder Güter nit kauffen mögen. *ibid.*

XVI. Von einforderung der Vormunder Schuld. 230

Uber die Landt Rechte.

Der sechst Titul.

Von Kauffen vnd verkauffen/ auch  
Fertigung vnd Gewehrschafft.

Der erste Articul.

- Wie man einen Kauff bezeugen sol. 230
- II. Welche Kauff oder andere Contract/ daß sie anderst nit dann in  
Schriften beschehen/ zu halten seyen. 231
- III. Von Fertigung vnd Gewehrschafft gekauffter Haab vnd Guet.   
ibid.
- IV. Von Wehrschafft vnd Fertigung tadelhafftiger Schwein/ Rosz/  
vnd anderer Thier. 232
- V. Wer die gefahr des verkaufften/ aber noch nit eingeworteten  
Guets hab. ibid.
- VI. Wann jemandt verkaufft / nach dem Stuck/ oder nach der Zahl.   
ibid.
- VII. Wie es mit gestolnem Guet / das an offnen Märckten kaufft ist/  
sol gehalten werden. 233

Der sibent Titul.

Von Widerkauff / oder Widerlo-  
sung / auch auffhebung vnd wideraufflösung der Käuff/  
wegen beschehener veruortheilung.

Der erst Articul.

- Von krafft der vorbehaltenen ewigen widerlösung.   
ibid.
- II. Wie der Kauff möge wider auffgehbt / vnd auffgelöst werden/  
wegen fürgangner grosser veruortheilung. 234
- III. Wie im fall den gellagten veruortheilung die schätzung des ver-  
kaufften Guets beschehen sol. 235  
Daß

## Register

- IV. Daß in öffentlichen Gerichtlichen Vergantungen / die auffhebung des Kauffs / wegen vil zu geringer Kauffsumma / nicht statt habe. ibid.
- V. Wann der Käufer das erkauffte Guet ehe vnd zuuor der Verkäufer die auffhebung vnd wideraufflösung des Kauffs begert / versehen hette. ibid.
- VI. Wann einer sein Guet mehr dann einem verkaufft. 236

### Der Acht Titul.

## Von Gewehrschafft.

### Der erste Articul.

- Wie der Verkäufer dem Käufer Gewehrschafft thun sol. 236
- II. In was Gericht die Gewehrschafft beschehen sol. 237
- III. In was zeit die Gewehrschafft beschehen sol. ibid.
- IV. Wann vnd wie der Käufer dem Verkäufer die Aussprach des erkaufften Guets zu wissen machen sol. 238
- V. Von Gewehrschafft des Verkäuffers / die er bey deme / welchem er zuuor abkaufft / suechen mag. ibid.
- VI. Wann der Käufer sich der Gewehrschafft verzigen vnd begeben hette. 239
- VII. Daß die Gewehrschafft nit nur in Luffen statt habe. ibid.
- VIII. In welchen fallen die Gewehrschafft nit kan begert werden. ibid.

### Der Neunt Titul.

## Von verjörung / oder ersizung Nuz vnd Gewehr.

# Uber die LandtRecht.

## Der erste Articul.

In wie langer zeit der Kauffer Nutz vnd Gewehr ersitzen mög/ vnd das verkauffte Guet verjart werde. 241

II. Wie / vnd in welcher zeit der Kauffer / Nutz vnd Gewehr ersitze / wider die / welche Vnderpfandt auff dem verkaufften Guet haben. *ibid.*

III. Daß die abgekürzte zeit der Gewehrschafft Jar/allein im kaufsen statt habe. 242

IV. Von besitzung/Nutz vnd Gewehr/eines Gottshaus/vnd Seelsgerath. *ibid.*

V. Daß ein Geschwistergith wider das ander Nutz vnd Gewehr nit ersitzen mag. *ibid.*

VI. Von Nutz vnd Gewehr vmb fahrende Haab. *ibid.*

VII. Wann der Erb ein Guet in gutem Glauben innhat/welches der verstorben mit bösem Glauben inngehabt. 243

VIII. Wann einer erst nach vollendter verjörung vnd ersitzung Nutz vnd Gewehr/in erfahrung kame / daß solch Guet ihme nit zugehörig gewesen. *ibid.*

IX. Von vngnuegsamen / vnd vntauglichen Titul/krafft dessen einer im innhaben gewesen. *ibid.*

X. Wann einer angesprochen wirdet/ehe er Nutz vnd Gewehr volkömlich erfessen/wie es der Nutzung halben sol gehalten werden. 244

XI. Ob wider die verjörung die widerstellung im vorigen Standt statt habe. *ibid.*

## Der zehent Titul.

# Vom Einstand.

## Der erst Articul.

## Register

Wie der Verlauffer den nechsten Freunden / auch seinem Grundt-  
herm das Guet sol anbieten / auch wem / vnd wie das Anbott beschehen sol. 245

II. In was zeit vnd grad der Sippschafft der Kauffseinstandt statt  
habe. ibid.

III. Vom einstandt / da der Kauff auff widerlösung / oder auff zukünfft-  
tliche fall oder geding geschlossen wirdet. 246

IV. Vom einstandt / wann ligende Stuck vnd Fahrnuß mit einan-  
der verkaufft werden. 247

V. Daß der Einstcher allein ihme selbs zu nutzen einstehen /  
vnd dem Kauffer mit betrohung des Einstandts nichts abdringen sol.  
ibid.

VI. Was der Einstcher dem Kauffer zu erstatten schuldig.  
248

VII. Daß die gemachte Fristen / vnd andere Kauffsgeding / auff den  
Einstcher auch verstanden werden. ibid.

VIII. Daß der Kauffer inner der zeit des Einstandts vnnötig Gebaw  
vnd Ablosung der Gälten vnderlassen sol. ibid.

IX. Daß der Verlauffer vnd Kauffer dem Einstcher / auff sein be-  
geren die Kauffsumma / vnd andere Kauffsgeding anzuzeigen schuldig sein.  
249

X. Daß allemal der nechste Freundt zum Einstandt sol gelassen  
werden. ibid.

XI. Daß die Sippschafft im Einstandt nach Weltlichen Rechten zu  
zehlen. 250

XII. Wie / vnd wo die Kauffs Contract füran auffzurichten vnd zu fers-  
tigen sein. ibid.

XIII. Wie der Freundt durch sein gegenwertigkeit bey dem Kauff die  
Gerechtigkeit des Einstandts verliern mag. ibid.

XIV. Daß der Einstandt in den Lehen vnd ererbten Stucken /  
auch Herungunst vnd Leibgeding füran auch statt haben sol. 251

Daß



## Über die Landt Recht.

XV. Daß dem Lehen: oder Grundherren der Einstandt an die gemeine Beutel Lehen vnd ererbte Stuck auch Herrengunst vnd Leibgeding/ durch diese Ordnung vbenommen sey. 251

XVI. Wie die Kinder an ihrer Eltern verkauften Gütern den Einstandt haben mögen. 252

XVII. Wie es im Einstandt mit den Früchten des verkauften Stucks/ vnd Verzinsung der Kauffsummen zu halten. 253

XVIII. Daß der Einstandt allein in den Käuffen statt habe. 253

XIX. Daß der Einstandt nit statt habe/ wo ein Guet durch Gerichtshanden/ oder die Obrigkeit verkauft wirdet. 253

### Der achte Titul.

## Von Ansprach vnd Übergab Nigens vnd Lehens.

### Der erste Articul.

Wo Nigen vnd Lehen sol verantwort werden. 254

II. Von Ansprach der Nützung von Nigen vnd Lehen/ so jemandt in gutem Glauben inn hat gehabt. 254

III. Von Vermacht vnd Übergab Nigens vnd Lehens. 254

IV. Von Beutel Lehen vnd Übergab / oder Verenderung derselben. 255

### Der zwölffte Titul.

## Von Lehen / vnd wie die Lehen- güter nach Bayrischem gebrauch gerechtfertiget mö- gen werden.

### Der erste Articul.

Daß die Frauen erkaufter Lehen mögen erben. 255

## Register

II.	Wann Frauen Lehenmöggen lehen.	256
III.	Von verkümmernuß der Lehen.	ibid.
IV.	Wo zween Herin vmb ein Lehenschafft krieggen/das solches dem Lehenman one schaden sein sol.	ibid.
V.	Vmb Lehen/da man den Lehenherin nit waisß.	ibid.
VI.	Wie der Lehenherr sein Lehen einziehen mag.	257
VII.	Von verenderung vnd besiglung ober die Lehen.	ibid.
VIII.	Von dem Lehenratß.	258

### Der dreyzehent Titul.

## Von Schuldt / Kaitung / Gelter tern vnd gelihenem Gelt.

### Der erst Articul.

	Von Klag vmb Geltschulden.	259
I.	Wie einer seinen flüchtigen Gelter mag annehmen.	ibid.
III.	Wann ein Gelter entfliehen wolt/vor außgang der feist / wie sich der/dan er schuldig ist/darinn halten sol.	260
IV.	Wie flüchtige Schuldner gestrafft werden sollen.	ibid.
V.	Welche Schuldner zu der Cession, oder Abtretung von ihrem Gütern gelassen werden sollen.	ibid.
VI.	Wann die Abtretung zugelassen/wie die beschehen sol.	261
VII.	Wann ein Schuldner/der von seinen Gütern abgetretten/wider zu vermögen kompt/wie er alsdann bezahlen sol.	ibid.
VIII.	Von straff deren / so auß ihrem verschulden / ihre Glaubiger nit bezahlen mögen/ob sie gleich nit flüchtig sein.	ibid.
IX.	Dasß die Obrigkeiten auff die Verschwender Ambes halben acht geben/vnd die gebür gegen ihnen fürnehmen sollen.	262

## Uber die Landt Recht.

- X. Von frziger Schuld/ vnd derhalben begertter Raltung. ibid.
- XI. Umb gelihen Gelt. ibid.
- XII. Umb abgelangnet Gelt Schuld. 263
- XIII. Wie einer von wegen einer Schuld/ Frist vnd lenger zeit bereyden/vnd austragen mag. ibid.
- XIV. Von Fristen/ oder Nachlaß/ welcher vom maifesten thail der Glaubiger beschicht. ibid.

## Der vierzehent Titul.

# Von Porgen vnd Selbstschuldner.

## Der erste Artikel.

- Wann der Klager den Porgen/vnd Selbgeler beklagen mag. 264
- II. Daß der Porg/ welcher die Porgschafft bekennet/bezahlen sol. ibid.
- III. Wann mehr als ein Porg gestellt wirdet. 265
- IV. Von weisung der Porgschafft. ibid.
- V. Mit was Worten die Porgschafft geschehen sol. ibid.
- VI. Daß dem Porgen auff den Selbgeler sol Tag geben werden. 266
- VII. Von Porgschafften der Bauwsteuten/vnd gemeinen Burgern. ibid.
- VIII. Wie/vnd zu was zeit der Porg wider den Schuldner/ohne der Porgschafft zu erledigen/klagen mag. 267
- IX. Wann der Glaubiger dem Schuldner/one wissen des Porgen/lenger bezahlungs fristen gibe. ibid.

# Von Pfandung vnd Pfand

von dem Recht. 1172

## Der erst Artikel.

Das kein Richter oder Ambtman / one form des Rechten / pfenden sol. 268

II. Vmb der Schuld Misset pfandung ibid.

III. Das ein Grundherr auff seinem Guet pfenden mag. ibid.

~~IV. Vmb dem man einen Schuldner pfanden mag~~ ibid.

V. Vmb beweisung vnd benennung der Schuld auf dem pfand. 269

VI. Wie einer dem andern sein Eigend Guet versehen sol. ibid.

VII. Wie / vnd in welcher zeit einer Pfandt verkauffen mag. ibid.

VIII. Wieder Verkäufer / wo er das Pfandt vor der zeit hingibt / ge-  
straffe sol werden. 270

IX. Vmb Schaden der an dem Pfandt beschicht. ibid.

X. Was Pfandt man einantworten / vnd wie man die verkauffen sol. 271

XI. Von Schreimpfanden / vom Richter geantwortet. ibid.

XII. Vmb verkauffen des Pfandts ibid.

XIII. Vmb Pfandt das aigen ist. ibid.

XIV. Vmb Pfandt das Lehen ist. 272

XV. Wo der Klager laugnet / das er vmb sein Schuld Pfandt habe. ibid.

XVI. Von nutzung vnd gebrauchung der Pfande. 273

XVII. Wieder / so sich Pfandts wehret / gestraffe werden sol. ibid.

XVIII. Von dem vnderscheid vilerley Pfanden. 274

Über die Landt Recht.

Der sechzehent Titul.

**Wer zu eines Guet / oder Pfandt**  
die besser Gerechtigkeit habe / oder der erst Behrer  
sein soll.

Der erste Artikel.

- |      |   |       |
|------|---|-------|
| I.   | Von Gütern/die mehr dann einem verpfandt werden.  | 274   |
| II.  | Von verpfandung frembder Haab vnd Güter.  | 275   |
| III. | Wer von den Pfanden des ersten gewehrt sol werden.  | ibid. |
| IV.  | Welcher mit den Pfanden vorgehen sol / es seyen Gerichtlich Bes<br>tanden verhanden oder nit. | ibid. |
| V.   | Wo zwen vmb fahrend Pfandt kriegen.   | 276   |
| VI.  | Wer zum ersten gewehrt sol werden / auff erlangt Recht.                                       | ibid. |

Der sibenzehent Titul.

**Von hingelihnen Gütern / vnd**  
widerlegung derselben Schäden.

Der erst Artikel.

- |      |  |          |
|------|--|----------|
| I.   | Von zimlichem gebrauch hingelihner fahrender vnd Eigender Güter /<br>vnd verwahrung derselben.                 | 277      |
| II.  | Von entlehnter Haab / zu ihrer beeder Nutz.  | 278      |
| III. | Von gebrauch entlehnter Haab / ober gebürliche zeit.   | ibid.    |
| IV.  | Von Schaden an gelihnem Guet.  | ibid.    |
| V.   | Von bestandt vnd hinlenhen der Häuser.   | VI ibid. |
| VI.  | Von Schaden / so jemandt an seinem Vieh beschehen / daß er nit<br>vmbsonsten / sonder vmb Lohn hingelihen hat. | 279      |

Der

## Register

### Der Achzehent Titul.

# Von Gütern / die zu behalten werden geben.

## Der erst Articul.

- Von vberantwortung der Güter / die zu behalten sein geben. 280
- II. Von Schäden an Gütern / so zu behalten geben seind. *ibid.*
- III. Von Schäden der zu behalten gegebenen Gütern / die einer zu widerlegen schuldig ist. 281
- IV. Von Haab die den Handwerchen / oder Berchleuten befohlen sein / vnd schadhaft werden. *ibid.*
- V. Von verbott der Güter / so zu behalten geben seind. *ibid.*

## Der neunzehent Titul.

# Von hinderlegten / oder sequestrirten Gütern: Item / von Arrestierung der Güter vnd Personen.

## Der erst Articul.

- Von gütlicher / auch gerichtlicher vertragung / hinderlegung / oder sequestration der strittigen Gütern zu eines dritten Treuens handen. 282
- II. Welcher massen ein Sequester, deme ein strittig Güt zu Treuens handen vertrawet ist / sich verhalten sol. *ibid.*
- III. Von belohnung der Sequester, wegen ihrer verwalting. 283
- IV. In was fällen die gerichtliche sequestration beschehen mög. *ibid.*
- V. Wie durch versicherung / die gerichtliche sequestration möge verhindert / oder wider aufgelöst werden. 284

## Uber die Landt Recht.

VI. \* Vom Verbott/oder Arrest der Frembden/oder Außländer/vnd derselben Gütern. ibid.

VII. Vom Verbott/so die Burger in Stätten vnd Märkten gegen andern Inländern fürnehmen. ibid.

VIII. Was zu erlangung des Verbotts/oder Arrests gehörig. 285

IX. Daß die Inländer einander außser Lands nit verbieten sollen. ibid.

X. Vom Verbott/so die Vnderthanen gegen einander im Landt fürnehmen. 286

XI. Ob/vnd wie jemandt durch sequestration, oder auch Arrest der Güter/seines Inhabens entsetzt werde. ibid.

## Der XX. Titul.

# Vmb Entwehrung.

## Der erst Articul.

Daß der Entwehrt vor allen dingen wider sol eingesetzt werden: 287

II. Vmb Entwehrung fahrender Haab. ibid.

III. Wie dem Entwehrtten all seine Schäden sollen widerlegt werden. ibid.

IV. Da jemand von dem Richter/seines Inhabens entwehrt wurde. ibid.

## Der XXI. Titul.

# Vonder Grundherren Berechtig- keit/zu ihren Gütern/auch vmb der Bauwleut Erb- recht/vnd Leibgeding.

# Register

## Der erst Articul.

- Von Raitung vnd Bericht der Verwalter oder Barleut/die von ihren Herren fahren. 288
- II. Wie sich das Gericht sol halten/so der Herr/vnd der Barw vmb die Galt irig wurden. ibid.
- III. Wie die Barleut Gerechtigkeit auff den Gütern weisen sollen. 289
- IV. Wie ein Heringunst möge bewisen werden. ibid.
- V. Wie einer der ein Heringunst/oder veranlatte Freystift hat/möge abgestift werden. 290
- VI. Wie fürterhin die Güter im Landt sollen verstift werden. ibid.
- VII. Von verstiftung der Güter/welche den Stifften/Clöstern/Altmusen/Pfarrern/vnd Mesnern zugehören. 291
- VIII. Von verkauffung/obergeben/vnd anderer verenderungen der Beutel Lehen/Erbrecht/Leibgeding/vnd Herrengunsts. ibid.
- IX. Von vnuermögen dessen/der ein Gerechtigkeit bey einem Guet erkaufft/oder sonst an sich bringen wil. 292
- X. Vmb Barleut/die ihren Herren die Güter nicht bawen mögen. 293
- XI. Daß ein Herr von seines Barwans Guet der erste Gwehze sein sol. ibid.
- XII. Von verkehrung der hinderfassen. ibid.
- XIII. Von den Freystiftern/die ober ihrer Herrn willen die Güter wollen besitzen. 294
- XIV. Vmb Brieff ober Leibgeding vnd Erbrecht. 295
- XV. Wann ein Barw mehr dann sein Gerechtigkeit verkaufft/wie der Herr gegen dem Mayr alsdann handeln mag. ibid.



## Über die Landt Recht.

- XVI. Von Straff der Barvrsleut / die one wissen vnd willen ihier Herrschafft heimlich von den Gütern ziehen. 296
- XVII. Von Straff der Barvrs / die Gerechtigkeit bey den Gütern haben / vnd ihr geding recht überfahren / oder nit halten. *ibid.*
- XVIII. Daß die Barvrsleut / die Hölzer zu ihren Gütern gehörig / nit mehr erschlagen sollen. 298
- XIX. Von dem Zubaw vnd sonderbaren algen Stücken. *ibid.*
- XX. Wie sonsten ein Mann sein Gerechtigkeit beyhm Guet vertvrecken mag. 299
- XXI. Vom Anfall vnd Abfahit. *ibid.*
- XXII. Von den Verträgen zwischen des verstorbenen Manns Wittib / vnd Kindern / auch den Aufträgen. *ibid.*
- XXIII. Ob / vnd wie der Barvrsleut Weiber ihier Männer handlungen wider treiben mögen. 300
- XXIV. Von wirklicher handhabung vorgesehten Articuls dieses Tituls. *ibid.*

### Der XXII. Titul.

## Von den Scharwerchen.

### Der erste Articul.

- Was die Scharwerchen seyn. 301
- II. Daß die Scharwerch zweyerley seye. *ibid.*
- III. Von beweisung der gemessnen Scharwerch. 302
- IV. Von Scharwerch zu dem Hofbar. *ibid.*
- V. Welche Färthen oder Rosscharwerchen für vnlandsgebräuhtig gehalten werden. 303
- VI. Von vnlandsgebräuchiger Handscharwerch. *ibid.*
- VII. Von Liferung Fütterey vnd Speiß in den Scharwerchen. 305

## Register

- VIII. Ob man die Scharwerch Kunde zu Gelt anschlagen. Ibid.  
IX. Ob ein Herrschafft die Scharwerch verkauffen künde. 306  
X. Wann die Herrschafft stirbt / wie die Erben mögen die Scharwerch erfordern. Ibid.  
XI. Wann der Vnderthan stirbt / vnd etliche Kinder verläst. Ibid.  
XII. Von der Gältscharwerch 307  
XIII. Von gebürlichem brauch der Scharwerch. Ibid.

### Der XXIII. Titul.

## Vmb Banholz vnd Schlag / vnd fruchtbar Baum.

### Der erst Articul.

- I. Was Banholz sey. 308  
II. Von Schlägen. Ibid.  
III. Von straff des / der einem in seinem Banholz heimlich Holz hackt oder stilt. Ibid.

### Der XXIV. Titul.

## Von Pruck vnd Eschay.

### Der erst Articul.

- I. Vmb Pruckhan. 309  
II. Von schneiden im Esch / one erlauben. Ibid.  
III. Von Zeugnuß eines Eschayens. 310

### Der XXV. Titul.

Von

# Von Irung vnd kundtschafft der Mayr.

## Der erst Articul.

- Zu welcher zeit die Banzäum gemacht werden sollen. 310
- II. Vmb hinführung gewinnens Holzs oder Heus. 311
- III. Von straff des/der dem andern seine March verruckt vnd abthut. *ibid.*
- IV. Wie man kundtschafft recht halten sol. *ibid.*
- V. Wo ein Dorff kreiget/vmb ein Gemein mit einem. 312
- VI. Von hinlassung/vnd bestandt der gemainen Gründen. *ibid.*
- VII. Wo jemandt der Landtstrassen zu nahe ackert / wie das durch kundtschafft außgemacht sol werden. *ibid.*
- VIII. Von Anschit vnd Schäden des Wassers. 313
- IX. Wievil ein Bawr hinderfassen haben mag. *ibid.*

## Der XXVI. Titul.

# Von den Grunddienstbarkeiten oder Seruituten.

- Was ein Grunddienstbarkeit seye. 313
- II. Von vnderschied der Grunddienstbarkeiten. 314
- III. Wie die Grunddienstbarkeiten erlangt werden. *ibid.*
- IV. Wie die Grunddienstbarkeiten durch verjährung mögen erlanget werden. *ibid.*
- V. Was weiter zu verjährung oder præscription der Grunddienstbarkeiten nötig. 315

## Register

- VI. Wann der Streit allein vmb das Innhaben der Dienstbarkeit  
were/wie es zu halten. 316
- VII. Wie ein Grunddienstbarkeit wider verloren werde/vñ erlösche.  
ibid.
- VIII. Ob jemandt etwas thun oder machen kunde auff seinen Grund/  
daruff ein anderer ein Dienstbarkeit hat. 317
- IX. Das der gemein Erb / vnd Waidbesuch / auch Holzschlag / vnd  
dergleichen mit Grunddienstbarkeiten seyen. ibid.
- X. Von der Gerichtsherrschaften Vich / vnd derselben Waidbesuch.  
318

## Der XXVII. Titul.

# Von Schäden / die jemanden an sei- nen Gütern oder Vich beschehen.

### Der erste Articul.

- I. Von Schäden/die mit Ehen / oberfahren / oberzäumen / vnd andern bes-  
schehen. 318
- II. Von Buß / vnd widerkehr der Schäden / so einer dem andern an  
Früchten thut. 319
- III. Von Schäden an Aeckern / oder Wisnadern / darüber man es  
nem reitet oder fährt. ibid.
- IV. Vmb Schäden von Hunden / Bern / vnd andern Vich. 320
- V. Von Schäden der Brunnen vnd Gruben. ibid.
- VI. Der einem sein Vich beschädigt. ibid.
- VII. Vom Vich einthun bey der Nacht / auch pfendung des Vichs.  
321
- VIII. Wie sich einer halten sol / welcher Vich gepfendet hat. ibid.

## Der XXVIII. Titul.

# Von den Zehenden.

## Der erste Articul.

- Daß der Zehentman seinen Zehent treulich raichen / vnd wo der Zehenther den Zehent fangen sol. 321
- II. Wieman in Zehentfengung außzehlen mög. 322
- III. Vom außzehlen von einem Jar zum andern. 323
- IV. Wie der Zehenther die außgezehlte Garben abwechßlen mag. *ibid.*
- V. Von Gewehung des Zehents auff dem Felde. *ibid.*
- VI. Daß dem Zehentherm der Zehent vom ganzen Gewächs geraicht werden sol. 324
- VII. Von der Thorwartern vnd Meßnern / oder Leut: vnd andern Garben/die etliche fordern. *ibid.*
- VIII. Was der Zehenther mit seinem Zehent/ohne hinderung des Zehentmans handeln mög. 325
- IX. Von vnzeitigem schneiden der Geträider. *ibid.*
- X. Von Auffängen in den Traidfeldern. *ibid.*
- XI. Wie der groß vnd klein Zehent zu fangen/da er nit einem Zehentherm zugehört. *ibid.*
- XII. Was für Frucht zu dem kleinen Zehent gehödig. 326
- XIII. Von Neubruchen vnd Borländern. *ibid.*
- XIV. Von Garten Zehent. *ibid.*
- XV. Von verwaßten vnd verwachßnen Aeckern. 327
- XVI. Wo vnd wie der klein / auch Blutzehent sol gegeben werden. *ibid.*
- XVII. Wer in Zehents sachen Richter seye / auch von Layen Zehent. *ibid.*

Register

Der XXIX. Titul.

Von Fischerey/ auch Schäden  
vnd Diebstal in Fischereyen.

Der erst Articul.

- Von Fischerey der Wasser/ See vnd Weyer/ die wider ihren gewöhnlichen Lauff auffsteigen/ vnd auff eines andern Grundt außgehen. 328
- II. Von den Altachen vnd Altwassern. 329
- III. Vom Fischsteelen. *ibid.*
- IV. Umb Neussen heben/ vnd fischen in Bantwassern. 330

Der XXX. Titul.

Von Wagenleuten/ Wägen/  
vnd Weinfühern.

Der erste Articul.

- Vmb Wagenweichen. 330
- II. Wie vngleiche Gefahr einander weichen sollen. 331
- III. Vmb Weinführen. *ibid.*

Der XXXI. Titul.

Von Wirtspfanden/ vnd Spiln.

Der erst Articul.

- Vmb offen Tafeln vnd Wirtspfanden. *ibid.*
- II. Vmb Spil auff borg. 332
- Von

## Ober die Landt Rechte.

- III. Von unzimlichen vnd unmaßigen spielen. 332  
IV. Wann ein Diener seines Herrn Guet verspielt. ibid.

## Der XXXII. Titul.

# Von Handwerchsleuten / Tag- Lohnern / vnd Schiffleuten.

### Der erst Articul.

Daß ein Handwerchsman nit vmb mehr / dann sein Lohn ist / innen be-  
halten vnd pfenden mag. 333

II. Von Saumsal der Werchleut / an Gebäw vnd Zimmern / auch  
der Handwerchsleut an bestellter Arbeit. ibid.

III. Daß ein Meister sein angenommene Arbeit sol vollenden. 334

IV. Von Schiffleuten vnd Floßleuten / die einem sein Guet verwahr-  
losen. ibid.

## Der XXXIII. Titul.

# Von Lehnknechten / Ehehalten / vnd Lidlohn.

### Der erst Articul.

Von Lehnknechten / oder Zungen / die einem Meister auß dem Dienst  
gehn. 335

II. Von Ehehalten die vngeurlaubt / aber auß vrsachen auß dem  
Dienst gehen. ibid.

III. Von straff der Ehehalten / die ihren Herren vn vrsach / vnd vn-  
auffgesagt auß dem Dienst gehn. ibid.

IV. Zu was zeit der Herr vnd Ehehalt einander den Dienst auff sagen  
sollen. 336

V. Von straff der Ehehalten so hatmlich auß dem Dienst gehn. ibid.

## Register

- VI. Daß ein Herr seines Eehalten Schuld nit schuldig sey zu bezahlen. 337
- VII. Von Knechten / denen in ihrer Herrindienst das ihr genommen wirdet. ibid.
- VIII. Von Eehalten / die ihres Herrn Haab / one derselben willen brauchen. ibid.
- IX. Von gearnetem Lidlohn. 338
- X. Was gearnter Lidlohn sey. ibid.

### Der XXXIV. Titul.

## Von Testamenten / vnd andern letzten Willen.

### Der erste Articleul.

- I. Von zierlichen Testamenten in Schrifften. ibid.
- II. Von tauglichkeit der Zeugen bey einem Testament. 339
- III. Von Ambe des Notarii bey auffrichtung eines zierlichen Testaments in Schrifften. 340
- IV. Von Testamenten von Mund außgesprochen. ibid.
- V. Von Testamenten vnd letzten Willen / die auff eines andern anfragen gemacht sein. 341
- VI. Vom Testament eines Blinden. 342
- VII. Von Testament der Kriegsleut. ibid.
- VIII. Von Testament der Eltern zwischen iren eheleibliche kindern. 343
- IX. Von der Batwrsleut Testament vnd letzten Willen. ibid.
- X. Von Testamenten in Sterbsleuffen auffgericht. 344
- XI. Welche Personen nit künden Testament machen. ibid.
- XII. Von der Eheleut Testament / welche sie gegen einander auffrichten. ibid.



## Über die Landt Recht.

XIII. Ob/ vnd wie daß ein Ehegemächt/ one bewilligung des andern/ seinen letzten Willen widerrufen mag. 345

XIV. Wann einer Fratwen die Nutzniessung aller Güter vnd Haab vermachet ist. ibid.

XV. Von widerriefung der Testament in gemein. 346

XVI. Von sonderbaren Gebräuchen/ Statuten/ vnd Freyheiten der letzten Willen halben. ibid.

### Der XXXV. Titul.

## Von Erbsagung/ vnd Enterbung.

### Der erst Articul.

Von der Erbsagung vnd Enterbung ins gemein. 347

I. Ursachen darumb Vatter vnd Mutter ihre Kinder mögen enterben. ibid.

III. Ursachen darumb die Kinder ihre Eltern mögen enterben. 349

### Der XXXVI. Titul.

## Von der Notgebürnuß vnd Berechnung derselben.

### Der erst Articul.

Von der Notgebürnuß oder Pflichtteil der Kinder vnd Eltern/ zu Latein Legitima genannt. 350

II. Von der Notgebürnuß oder Legitima der Enigklein. 351

III. Ob einem Kind sein Notgebürnuß durch die Eltern möge an Geld verordnet werden. ibid.

IV. Ob einem Kind sein Notgebürnuß allein andem Algenthumb/ one die Nutzniessung/ oder allein ander Nutzniessung/ one Algenthumb/ möge verordnet werden. 352

- V. Das den Kindern die Notgebürnuß sol durch Erbsatzung verordnet werden. ibid.
- VI. Von der verzignen Töchter gebürnuß. 353
- VII. Ob auch ein Geschwistergit seines Brueders oder Schwestern Testament bestreiten mög. ibid.
- VIII. Welche Personen für nichtfertig / vnd solchen Beruefs zu halten / daß sie nicht Erben sein; oder sonst bedacht werden mögen / wann Geschwistergit vorhanden. ibid.
- IX. Ob die verzigne Töchter in berechnung der Notgebürnuß / vnder die vnuerzigne Kinder auch zu zehlen seyen. 354
- X. Was in die Notgebürnuß / oder Legitimam einzurechnen seyen. ibid.
- XI. Daß die Notgebürnuß nit möge beschwert werden. 355
- XII. Wie lang jemandt vmb sein Notgebürnuß / oder derselben ergdung klagen mög. 356
- XIII. Ob die Mutter die Notgebürnuß hab / in ihres Kinds Guet / wann der Vatter demselben Kind / da es vnuogtbar verstarb / einen Afferer bereingeseht hette. ibid.
- XIV. Von dem Einwerffen / collation; oder Stillstehn zwischen den Erben in thailung der Erbschafften. ibid.
- XV. Von vbermaß in Außsetzung der vaterleue Kinder. 357

De XXXVII. Titul.

Von den Codicillen.

Der erst Articul.

- I. Was ein Codicill sey. 358
- II. Von den Zetteln / die man in die Testament legt / oder was auff die leere Blätter geschriben wirdet. ibid.
- III. Von den Clauseln / wo der letzte Will als ein Testament nit kräftig / daß er doch gelten sol / als ein Codicill. 359

Uber die LandtRecht.

Der XXXVIII. Titul.

Von der Falcidia vnd Trebellianica.

Der erste Articul.

Was die Falcidia seye.	360
II. In welchen Fällen der abzug der Falcidiæ nit statt habe.	361
III. Was in den vierten Theil Falcidiæ einzurechnen sey.	ibid.
IV. Von der Trebellianica, vnd was dieselb sey.	362
V. In welchen Fällen der abzug der Trebellianicæ nicht statt habe.	ibid.
VI. Ob die Kinder so wol die Legitimam, als Trebellianicam mēgen zumaln/also beede/eins vngehendert des andern/abziehen.	363
VII. Was in den vierten Theil Trebellianicæ zu rechnen sey.	ibid.
VIII. Von andern Puncten die letzte Willen betreffend.	ibid.

Der XXXIX. Titul.

Von Erbschafften der vnehelichen Personen.

Der erst Articul.

Von vnderscheid der vnehelichen Kinder.	364
II. Wie die natürliche vneheliche Kinder ihre Vätter erben mögen/durch letzten Willen.	ibid.
III. Wie die natürliche Kinder ihren Vattern one letzten Willen erben.	365
IV. Ob die Enigkl auß natürlichen Kindern geboren/ihren Anherm/vom Vatter hero ab intestato erben mögen.	366

## Register

V. Wie die uneheliche natürliche Kinder ihre Mutter/Mütterlichen Anherm vnd Anfrauen/vnd andere Befreundte von Mütterlicher Seiten erben mögen. ibid.

VI. Von den Bestätigungs/vnd Will Brieffen der natürlichen Kinder Erbschaft halben/vonder hohen Obrigkeit erlangt. ibid.

VII. Ob die Kinder auß verdambter Geburt ihre Eltern erben mögen. 367

### Der XL. Titul.

# Von Erbschaft one Testament in ab: vnd auffsteigender Lini.

### Der erst Articul.

- Wie die Kinder Vatter vnd Mutter/vnd andere ihre Eltern erben. ibid.
- II. Wie zweyerley Kinder erben sollen. 368
- III. Wie Vatter vnd Mutter/vnd andere Eltern ihre Kinder erben. ibid.
- IV. Wie die Eltern ihre Kinder erben/mit der Kinder Geschwister giten von beeden Banden/oder mit derselben Kindern. 369
- V. Wie Vatter vnd Mutter/vnd andere Eltera ihre Kinder erben/wann sie sich widerumb verheuraten. ibid.
- VI. In welchen fällen die Personen/welche sich wider verheuraten/das Aigenthumb dessen/was sie von ihren Kindern vnd Enigklen geerbt/mit verlieren. 370
- VII. Vom widerfall dessen/was ein Ehegemächt von dem andern bekommen. 371
- VIII. Wann sich ein Wittfraw leichtfertig wider verheurat. ibid.
- IX. Von den Söhnen vnd Töchtern/die sich außser vortwissen vnd willen ihrer Eltern oder Vormundern verheuraten/wie sie hierdurch ihre Erbschaft verwoichen. 372

# Von Erbschaften auff die Seiten.

## Der erst Articul.

- Wie die Geschwistergit von zweyen Banden / vnd derselben Kinder  
einander erben. 374
- I. Wie die Geschwistergit von einem Band erben. *ibid.*
- II. Daß der nechstgesipt Freunde/ nechster Erb sey. *ibid.*
- III. Von eintretung der Kinder in ihrer Eltern statt / zu Latein Ius  
repræsentationis genannt. 375
- IV. Ob/ vnd wie das Ius repræsentationis, oder eintretung der  
Kinder an ihrer Eltern statt/ auch in den letzten Willen statt hab. *ibid.*

## Der XLII. Titul.

# Wie man in den Erbfällen die Grad der Sippschaften vnd nechsten Freundrech- ten vnd erkennen sol.

## Der erste Articul.

- Daß die Grad der Sippschaft in den Erbfällen nach dem Befah der  
Weltlichen Rechten sollen gezeht werden. 377
- I. Wie man in vermdg einer gemeinen Regel / die Grad der Erb-  
schaften rechnen vnd erkennen sol. *ibid.*
- II. Wie die Grad vnd Sippszahl der Erbschaften in ab / vnd auff-  
steigender Lini gerechnet sollen werden. 378

## Register

- IV. Wie der Seitenerben Grad vnd Siptschafft gerechnet vnd erkentt sol werden. ibid.
- V. Von Rechnung der Siptzal nach Geistlichen Rechten. 379
- VI. Von den Exempeln der vorgehenden dreyen Articulen. ibid.

### Der XLIII. Titul.

**Wie die Beschreibung verlassner Haab vnd Güter von den Erben / auch Vormundern vnd Geschäftigern beschehen: vnd die letzten Willen vollzogen sollen werden.**

#### Der erst Articul.

- Wie vnd in welcher zeit die Beschreibung verlassner Haab vnd Güter sol beschehen. 382
- II. Wie nach beschehener Sperz vnd obsignation die Inuentur fürgenomen. 383
- III. Wie die Inuentur bey Adelspersonen sol fürgenommen werden. ibid.
- IV. Wie die Erben sich mit: oder one ein Inuentari/ der Erbschafft entschlagen mögen. 384
- V. Von hinlässigkeit der Vormunder mit der Inuentur. 385
- VI. Ob der Erblasser macht habe / dem Erben die Inuentur zuuerbieten. ibid.
- VII. Von Freyheit / welche die Inuentur den Erben gibt. ibid.
- VIII. Ob jemandt wider die vnderlassung des Inuentari mög restituirte werden. 386

### Der XLIV. Titul.

**Von vollziehung der letzten Willen.**

## Über die Landt Rechte.

### Der erste Articul.

- Wie die Geschäftiger / vnd Volzieher eines letzten Willens sich halten sollen. 386
- II. Wann ein Geschäft angefochten wirdet / wie es mit vollziehung desselben zu halten. 387
- III. Von außrichtung vnstrittiger vnd strittiger Geschäft. 388
- IV. Von außrichtung dessen / so der Testierer verschafft / doch nit hin derlassen. *ibid.*
- V. Wann der Erblasser einen Baw verordnet vnd befohlen. 389
- VI. Wie die Geschäftiger den Erben sollen Rechnung thun. *ibid.*
- VII. Von saumsal vnd vnfleiß der Geschäftiger. *ibid.*
- VIII. Wie die Erben sollen eingesetzt werden / da keine Geschäftiger verordnet. 390
- IX. Von Geschäftigern einer sonderbaren verichtnuß. *ibid.*
- X. Ob / vnd wie vnder mehr Geschäftigern einer one den andern handlen künde. *ibid.*
- XI. Wann kein verordneter Geschäftiger sich der vollziehung vnderwinden wolt. 391

### Der XLV. Titul.

## Von Fridbott / vnd Fridbruch.

### Der erste Articul.

- Wie man Fridbruch eines angelobten Fridens weisen vnd straffen sol. *ibid.*
- II. Von straff des Fridbruchs in einem gelobten Friden. 392
- III. Daß der Richter des Fridbruchs mit Zeugen niemandt oberweisen sol. 393

IV. Wo zween einander feind feind/ denen sol der Richter Frid bieten. ibid.

Der XLVI. Titul.

**Von straff der Scheltwort/ In  
zucht/ rauffen/ heimsuchen/ Wassen zucken/  
vnd schalden.**

Der erste Articul.

Von widerkehr vnd Bueß der Scheltwort/ die auff Zorn beschehen. 394

II. Von straff der Scheltwort/ die auff einen bezeugt werden. ibid.

III. In was zeit einer sein Recht vmb angelegte Schmach ersuechen  
sol. 395

IV. Wie vnd wann des Iniurianten Erben/ auff angestellte schmach-  
flag zu antworten/ oder in Rechten zu verfahren schuldig. ibid.

V. In was sonsten andern fällen die schmachflag nit statt habe. 396

VI. Von der retorsion vnd wider heimschiebung der mündlichen/  
oder schriftlichen Schmachwort. ibid.

VII. Zu was zeit die retorsion beschehen sol/ vnd wie hierdurch die  
Iniuriflag abgeschnitten werde. 397

VIII. Von Passquillen vnd schmählichen Gemälden. ibid.

IX. Wleder Richter in Schmachhandlungen/ in seinem Urtheil oder  
Abschid/ dem Beklagten sein Ehr vorbehalten mög. 398

X. Von gänzlicher auffhebung der Schmachflag/ die Ambts hal-  
ben beschicht. 399

XI. Von straff der Schmächer/ wann gleich die Schmach vnd In-  
iuriflag auffgehbt wurde. ibid.

Der XLVII. Titul.

**Von Kauffen vnd Schlagen.**



## Über die Landts Recht.

### Der erste Artikel.

Von beweisung Kauffen vnd Schlagens.	400
II. Vmb Schwerdt zucken / darbey der Richter / oder seine Diener seind.	ibid.
III. Von Waffenzucken ohne schaden.	ibid.
IV. Vmb Schwerdt zucken vnd Zugstraffen / vnd ander Unzucht vor Gericht.	402
V. Vmb vngewür an geweychten orten.	ibid.
VI. Vmb schaiden oder fridmachen in Kauffen vnd Schlaghändeln.	ibid.
VII. Von heimsuchung bey Nacht oder Tag.	402
VIII. Vmb heimsuchung mit Scheltworten.	ibid.

### Der XLVIII. Titul.

## Von werffen / schlagen vnd ver- wunden.

### Der erste Artikel.

Wie ein verwundter seinen sichtigen Schaden besätten sol.	403
II. Wie einer ein Gegentwehr beybringen sol.	404
III. Wie sich die Parteyen vmb Wunden vertragen mögen.	ibid.
IV. Vmb schlagen vnd stossen / vnd Blutrünst.	ibid.

### Der XLIX. Titul.

## Welcher massen die newen Landts Recht die handlungen mit Rechtfertigung binden / vnd zuuerstehn seyen.

# Register

## Der erste Articul.

- Das die Land Recht alleinstänfftige Handel binden. 405
- II. Das die Land Rechte keinem Standt / an seinen sonderbaren Rechten sollen nachthailig sein. *ibid.*
- III. Von verstandt des Buchstabens diser Landt Recht. 406
- IV. Wie aussershalb der sonderen Freyheiten vnd der Landt Recht zu handlen sey. *ibid.*



Landt

# Landtrecht

Der Fürstenthumben Oberr und Niderrn Bayern.

## Erster Titul.

### Von Heuratguet vnd Widerlegung/auch anderer Handlung zwischen Eheleuten.

Der Erste Articul.

Was einer Wittib nach ihres Mans Todt folgen soll.



**D**ein Man stirbt/ vnd ein Ehe Weib/ auch Kinder von ihr/ oder von einer vorigen Ehe hinterlast/ vnd zwischen ihnen weder des Heuratguets haben/ noch ander geding nit fůrgangen/ so soll der Frauen folgen/ was sie zu ihrem Man gebracht hat/ auch ihr Morgengab/ da eine bedingt worden/ oder da keine bedingt (vnd sie doch Jungfrůwliches standts gewesen) wie die nach gestaltsame ihres dem Man zu gebrachten vermögens (doch das sie den dritten thail desselben nit ůbertreff) von dem Richter mag erkannt werden. Desgleichen soll ihr geben werden/ ein gleicher Kindtsheil/ so vil einem jeden Kindt zu gleichen thailen/ ohne letzten willen gebůren mag/ mit ihren/ oder andern von ihrem Man herkommenden Ehelichen Kindern/ auß allem dem Vermögen/ das beede Eheleut von dem Einkommen ihrer Güeter erspart/ oder sonsten durch ihren eignen fleiß erobert/ aber nicht durch Erbschafft/ oder in ander weg dem einen Ehegemächte allein zugestanden ist. Darzu auch alle ihre Endt vnd Gebend/ Klainster/ vnd was zu ihrem Leib gehörig/ Item/ auß ihrer beeder Ehesleut gemainem vermischten Hausvarnuß/ ein durchgehender gleicher Kindtsheil.

Wer ihr auch von ihrem Ehwirthe etwas geschenkt worden/ welches nit ůber tausent Gulden Rheinisch in Münz/ oder da es darůber/ vor Gericht insinuiert/ angebracht vnd eingeschriben/ oder die schanckung in beysein fünf Zeugen/ oder in dem Heuratgeding/ bey welchem nicht weniger dann fünf Zeugen gewesen/ beschehen/ soltes ihr ebenfalls zustehen. Es sey dann/ das der verstorbene Ehwirthe Kinder von voriger Ehe hab/ so mag sie in allem/ es sey durch schanckung oder Kindtsheil ein mehrers von ihres Mans Guet

nit bekommen/dann so vil was einem Kindt / welchem der Vatter am wenigk-  
sten vermacht / von allem sein des Vatters Vermögen zugethailt worden/  
Dann in solchem fall ist die vbermass vngültig.

Hette aber das Weib ihrem Man ein gewisses vnd rechttes Heuratguet  
zugebracht/doch sonsten zwischē iuen/wie es der Todesfall halben soll gehalten  
werden / nichts bedingt worden / so folgt ihr die Widerleg / welche dem Heu-  
ratguet gleich seye / ihr lebenslang nutznießlich / vnd sonsten das ander alles/  
wie oben im anfang gemeldet ist / Allein daß der Kindtschail/ in dem mit eine-  
ander eroberten Guet/ gefallen sein soll.

### Der ander Articul.

#### Was vnder dem Wort/ Hausvarnuß/ zuuerstehen sey.

**V**nder dem wort/Hausvarnuß/ werden allhie nit alle bewegliche  
Güeter/sonder der Hausrath/ als Leinwath/vnd Bethgwandt/  
Kuchel: Zin: vnd Kupffergeschirz / vnd was sonsten Hausrath  
ist/auch essende Speiß vnd Trand / welches nicht zum verkauff/  
sonder zum gebrauch vorhanden. / Item / das Silbergeschirz / welches den  
Eheleuten auff die Hochzeit verehrt worden/verstanden. Aber Bücher/Har-  
nisch/Büchsen/Wöhr / Item/Roß/Kleinoter/Ketten/ End vnd Gebendt/  
Auch was zu des Mans oder der Frayen Leib gehörig/desgleiche/Gutschen/  
Gutschenzeug / Zaid: vnd Fischzeug / Vich / vnd Handelswaaren / Gelt /  
Tränd (außer zur Speiß) Item/Werkzeug/Wägen/Pflüeg/vnd was zum  
Ackerbaw gehörig/ wirdt vnder der Hausvarnuß nit begriffen.

### Der dritte Articul.

#### Wann das Weib vor dem Man stirbt/ vnd Kinder verhanden.

**S**tirbt aber das Weib vor dem Man/ vnd sein Kinder von ihme / or-  
der einem vorigen Man vorhanden / vnd ist kein geding / weder des  
Heuratguets / noch der Todesfall / oder anderer sachen halben be-  
sehen. So zalge der Man seinen aigen Kindern für das Müt-  
terlich Guet auß / oder / da die Kinder nit von ihme herkommen / gibt er dens  
selbigen hinauß / alles was die Fray ihme in stehender Ehe/ oder zuvor/ in  
seinem gewalt gebracht / Item / die Morgengab / da eine versprochen / auch  
ihre Endt vnd Gebendt / Klander / Kleinoter / vnd was zu ihrem Leib gehört.  
Aber alles ander Guet / so wol auch die Hausvarnuß / bleibt dem Man als  
lein / vnd ist er ein mehrers außzuzaiagen / oder her auß zugebē nit schuldig. Hete  
te aber ein Weib einem Man ein gewiß Heuratguet versprochen / vnd were  
doch / wie es auß ihr vorabsterben soll gehalten werden / nichts gedingt vnd  
auß

auffgetragen/ so hat der Man solch Heuratgut sein lebenslang zu niessen / vnd ob er gleich seinem Weib / auffer was an ihren Leib gehört / vnd der Morgengab / ein Schanckung gethon / so ist doch dieselb / auff vorabsterben des Weibs erloschen / allermassen auch hergegen / des Weibs Schanckung / welche sie dem Man thut / auff vorabsterben des Mans / vnkräftig ist.

## Der vierte Articul.

**Wann Eheleut versterben / die nit Kinder verlassen / was jedem auff des andern vorabsterben gebüre.**

**S**tirbt ein Ehegemächt vor dem andern / vnd verlasst nit Kinder / weder von der letzten noch vorigen Ehe / vnd ist zwischen ihnen gar kein geding / weder vmb Heuratgut / noch der Todtsfall / oder anderer sachen halben beschehen / so gibt das vberlebent Ehegemächt des vorabgestorbenen Erben hinauß / alles was dasselb ihme zugebracht / auffer des Ehebeths: Was sie aber beede mit einander von ihrer Güeter einkommen erspart / oder durch aignen fleiß erobert / das bleibt dem vberlebenden sein lebenslang allein / doch der halbe theyl nur nutznießlich / vmb welchen es dann / des vorabgestorbenen Erben bestandt vnd sicherheit thun soll / daß dieselben solchen halben theyl / hernach / wann das ander Ehegemächt auch verstorben / vngeschmälert bekommen mög.

Hetten aber die Eheleut einander ein gewisses Heuratgut / vnd Widerleg versprochen / so mag das vberlebent solch Heuratgut vnd Widerleg / von den Güetern / die ihme das vorabgestorbne Ehegemächt zugebracht / innen behalten / vnd sein lebenslang gegen versicherung niessen / das jenig aber / was sie beede mit einander erspart / vnd gewinnen haben / bleibt dem vberlebenden allein / doch gegen versicherung / wie oben gemeldet / daß des vorabgestorbenen Erben / den halben theyl desselben / neben dem widerfälligen Heuratgut vnd Widerleg auff des andern Ehegemächts Todtsfall bekommen mögen.

Wo aber ein Ehegemächt dem andern von seinem aignen Guet ein schanckung hett gethon / soll es damit eben die mainung haben / wie oben im ersten Articul geordnet ist. Desgleichen ist auch keinem theyl benommen / von seinem halben theyl zuteiltiern, oder sonsten andere Ordnungen fürzunehmen. Wiewol auch in gemainen geschribnen Rechten / sonderbare fürschung beschiicht / wann ein Heurat ohne Heuratgut gemacht worden / vnd das vberlebent Ehegemächt arm ist / daß demselb der vierte theyl / von des vorabgestorbenen Ehegemächts Guet / wo kein Kindt vorhanden / oder derselben nit mehr als drey sein / oder da deren mehr / ein gleicher Kindes theyl soll folgen / So ist doch solche Rechtsatzung in disen Fürstenthumben nie in vbung gewesen / Derwegen sie auch fürters vnangezogen bleiben / vñ in begebendem fall / nach disem vnd andern Articulen dises Tituls gehandelt vnd geurthailt werde soll.

## Der fünffte Articul.

Was einer Fraywen folgen soll / die von ihrem Man  
geschieden würdet.

**D** ein Frayw von ihrem Ehwirthe mit dem Rechten geschieden würdet / auß Ursachen / daß er ihr mit Ehelichen Wercken nicht gepflegen mag / vnd sein zwischen ihnen / wie es auff die Todtsfall soll gehalten werde / keine sonderliche geding gemacht / So soll ihr alles das folgen / was ihr gebürt hette / wann ihr Ehwirthe vor ihr were verstorben / außgenommen / da er ihr etwas vor der scheidung geschenckt hette / welches in solchem fall nit gültig. Sein aber Heuratgeding verhanden / so soll ihr folgen ihr Heuratguet / vnd anders Guet / welches si dem Man zugebracht / auch ihre Morgengab / vnd da sie krafft des Heuratgedings / oder sonst einen theil / an dem in ihrem gesambten Haußhaben gewonnen Guet / von Rechts wegen suchen hat. Desgleichen ihr Endt vnd Gebendt / Klaidet / Kleinoter / vnd was zu ihrem Leib gehört. Aber die Widerleg / wie auch anders / was in dem Heuratsgeding ihr von dem Man von seinem Guet versprochen / oder sonst geschenckt worden / das ist gefallen / In ansehung dise Personen keine rechte Eheleut sein.

## Der sechste Articul.

Wie es gehalten / wann zway Eheleut auß des einen theils verschulden / allein zu Beth vnd Tisch geschieden werden.

**S**eyden aber zway rechte Eheleut / allein zu Tisch vnd Beth geschieden / vnd hette der Mann zu der scheidung auß seinem verschulden ursach geben / So soll er alles das jenig / was im vorgehenden Articul gemeldet ist / seinem Weib folgen vnd zusuchen lassen / wie nit weniger auch die Widerleg eigenthumblich / oder da keine versprochen / wo Kinder verhanden / an statt derselben einen Kindstheil / Desgleichen hat sie wie das Weib etwas geschenckt / verleurt er solches auch. Were aber das Weib an der Ehescheidung / wie gehört / schuldig / verleurt sie nicht allein die Morgengab / vnd Heuratguet / sonder auch das jenig / was sie sonst in der gemainen gewinnung hett suchen gehabt / vnd was der Man ihr geschenckt / Vnd solches bleibt dem Man alles eigenthumblich. Hette aber das jenig Ehegemächt / welches an der Ehescheidung schuldig / dem vnschuldigen Ehegemächt in werender Ehe etwas geschenckt / vnd sturb ehe es solche schanckung widerueft / So mögen es dessen Erbe / von dem vberlebendē Ehegemächt nit abfordern / sonder die schanckung würdet durch den Todt bestättigt. Im fall aber die Eheleut wider mit einander versöhnt wurden / soll es alles wider in vorigen standt / in dem es vor der scheidung gewesen / gestellt sein.

Der

## Der sibent Articul.

Wie eines vngerathnen Mans Guet sollen Pfleger  
geben werden.

**N**at ein Fray einen Man / was standts er sey / welcher also vnges  
rathen were / das er seinem Weib vnd Kindern / das Guet / es seye  
sein / oder seines Weibs / vnendlich vnd bößlich onwürdet / die soll  
mit ihren Freunden zu jedes orts Obrigkeit gehen / vnd vor dersel-  
ben / wie recht ist / wahr machen / vnd beweisen / das ihr Man / ihr vnd ihren  
Kindern das Guet vnntzlich verthue / oder vnendlich onwerde / Wo sie dann  
solches beybringt / soll ihr die Obrigkeit zween auß den nechsten Freunden  
zu Pflegern geben / die sich des Guets auß ein Inuentari vnderwinden / biß  
so lang man sieht / das ihr Man gut will thun. Es soll auch die Obrigkeit  
hierinnen ihr schirmer sein / vnd ob gleichwol die Fray noch ihre Freund (wel-  
che dann ebenfals / auch ohne der Frayen willen / solches züthun besuegt)  
mit klaget / sonder die Obrigkeit dessen erfahrung hette / soll nichts desto wenis-  
ger das jenig / wie gehört / gegen einem vngerathnen Man Amptshalben für-  
genommen werden.

## Der achte Articul.

Wie ein Fray von ihres vngerathnen Mans Güetern /  
ihres zugebrachten Heuratguets / vnd Widerleg soll  
versichert werden.

**D**ein Man seiner Ehefrayen / ihr Heuratguet vnd Widerlegung  
vermacht / vñ verschriben hett / auff allen seine Haab vnd Güetern /  
vnd sich begeben / das er hernach sein Haab vnd Guet vnzimlich  
verschwendet / oder in einen vnuersehen abgang seiner Nahrung  
fiel / dardurch die Fray besorget / sie möcht ihr Heuratguet / vnd Widerleg-  
ung künsttlich nit bekommen / oder abgang daran gewinnen / Auch sie oder  
ihre Freund / mit oder ohne ihren willen vnd beuelch (welches dan die Freund  
zethun sueg haben sollen) den Man eines oder andern angerogter fall halben  
im Rechten beklageten / vnd solches genugsamlich nach Erkantnuß des Rich-  
ters fürbrachten / So soll alsdan der Man / dem Weib nämliche verweisung  
auszagung / vnd vermächtnuß thun / omb Heuratguet vnd Widerlegung /  
doch ihr beeder niessung / vnd wart künsttlicher fall / auch den jenigen Glaubis-  
gern / welche von rechts wegen vor dem Weib den vorgang haben / an bezah-  
lung ihr Schuldt / vnd habenden Rechten / vnbegeben vnd vnschädlich.

## Der neundte Articul.

Von vermächtnuß Heuratguets vnd Widerlegung auff  
allem dem / so der Man hat vnd bekomt.

**S** Der Man seiner Ehelichen Hausfrauen ihr zugebracht Heurats  
 guet/ auch sein Widerlegung ver schreibt/ oder vermacht auff allem  
 dem/ das er hat vnd bekomt/ so hat er nit macht sein ligend Haab  
 vnd Guet/ oder andern Zins darauß zuuerkauffen/ oder zuuers  
 pfenden/ außer seiner Ehelichen Hausfrauen sondern vergunß vnd willen.  
 Es were dann kundlich/ daß sein Haab vnd Guet vil ein mehrers werth/ als  
 das Heuratguet/ alsdann mag er von dem vberschuß ein zimlichs verkauf  
 fen/ oder verschreiben. Wo sich aber icht redlich vrsachen begeben wurden/  
 derhalben sein Nutz vnd notturfft erforderte/ seine Güeter zuuerkauffen/ oder  
 zuuerändern/ vnd sein Weib das güetlich nit verhegen noch bewilligen wol  
 te/ so soll das Recht nach verhörd/ vnd Fürtrag der sachen/ sie darumben ent  
 schenden. Thäte aber der Mann seiner Hausfrauen/ auff besonder seine  
 Haab vnd Guet/ ihr vermächtnuß/ daran sie nach Rath ihrer Freund/ ein  
 benügen hett/ so soll alsdann der Man/ mit andern seinen Haab vnd Gues  
 tern/ frey vnd vnuerbunden sein

### Der zehende Articul.

#### Von Eheleuten die gemaine Handthierung treiben.

**W** Elche Personen aber zu offnem Kram vnd Markt sitzen/ oder  
 offne Gastgeben/ vnd andere dergleichen Personen sein/ Mann  
 vnd Weib/ die gemaine Handthierung Kauffens oder verkauf  
 fens/ zu gleichem gewinn mit einander nehmen vnd empfangen/  
 vnd ihr beeder Gewer vnd Nahung darmit treiben vnd fürnehmen: Wo  
 in solchen vnd dergleichen fällen irung entstehen/ soll Man vnd Weib beeder  
 seites vnuerschendenlich/ ein jedes für die ganz Schuld/ vnd als für ein Pers  
 son/ zu bezahlen verpflichtet sein/ doch weiter nit/ als für die Schulden/ die wes  
 gen ihrer gemainer Handthierung gemacht worden.

Hette aber das ein Ehegemächt/ ein sonderer Handthierung/ mit deme  
 das ander Ehegemächt/ es sey mit gewinn/ einnehmen/ oder außgeben/  
 nichts zethun/ so ist es vmb solche Schulden auch nit verbunden/ es hette  
 dann hierumben sonderbar versprechung gethon/ in welchem fall alsdann  
 geschehen soll was recht ist. Wo aber das ein Ehegemächt mit dem andern  
 nit gleichen gewinn ihrer Handthierung/ sonder nur ein gewissen theil/ als  
 ein drittheil/ viertheil/ oder noch kleinern theil hette/ vnd wurde solches dar  
 gethan/ soll dasselbe Ehegemächt an den gemachten Schulden auch mehrer  
 nit/ dann solchen theil herzegeben schuldig sein/ vnd alsdann von der ganzen  
 Summen/ welche beide Eheleut/ nach inhalt diß Articuls/ müssen zusamen  
 schiessen/ als von einem vnuerschendenen Belt/ ihre Glaubiger bezahlt wer  
 den/ also daß der nachgehende Glaubiger nichts fordere/ bis der vorgehende  
 völig bezahlt worden/ nach außweisung des Landt Process. Weren aber  
 zwischen solchen Eheleuten/ was eines oder das ander/ bey des andern Ehe  
 gemächts



gemächts Haab vnd Guet/ des Heuratguets/ Morgengab/ Widerleg/ oder da kein Widerleg bedingt/ des Kindstheils/ auch der Haus Varnuß halben soll zubegeren/ vnd zefordern haben/ sondere geding auffgericht/ sein sie für einander/ oder zugleich die Schulden zubezahlen nit verbunden/ doch soll krafft solcher geding/ im fall von des jenigen Ehegemächts (welchem die bezahlung obligt) Haab vnd Guet/ die Schulden nit möchten bezahlt werden/ das ander ein mehrers nit/ dann das Heuratguet/ Morgengab/ Widerleg/ oder wo kein Widerleg bedingt/ einen Kindstheil vnd Hausvarnuß/ nach außweisung des gedings/ aber keine andere gaben vnd Schanckung/ nit zefordern haben. Vnd damit ins künfftig desto weniger stritt entstehen/ soll man fürterhin in Heuratsgedingen auftragen/ wie es auff einen oder andern fall der gewinnung halben soll gehalten werden.

## Der außste Articul.

## Von der Eheleut Schulden die Handwercker treiben.

**D**iewol auch die Handwerckslent/ zu ihrer gemainen Nahrung/ sich kauffens vnd verkauffens gebrauchen müssen/ so ist doch das Weib für den Man zubezahlen nit schuldig/ außgenommen der nachgesetzten Handwerckern/ bey welchen die Nahrung vil mehr durch kauffen vnd verkauffen/ dann durch das Handwerck gesucht wurde/ vnd die Weiber eben so wol als die Mannen/ das Gelt einnehmen/ nemlich die Brewen/ Metzger/ Lebzelter/ vnd die ienige Kdch/ so Gastung habe/ also daß diese Handwercker vnder vorgehendem Articul auch begriffen sein sollen. Doch dazwischen ihnen sondere geding/ soll es ebenfals darbey verbleiben.

## Der zwölffte Articul.

Von Eheleuten die sich mit einander verschreiben/ oder ains für das ander/ oder auch für jemandt andern Porgschafft thut.

**I**n woln/ gemainem Lands brauch nach/ bißhero die jenigen schuldschreibungen der Weibs Personen/ darinn sie sich neben/ oder für ihre Ehemänner/ oder auch für andere Personen verschreiben haben/ für krafftig gehalten/ vnd auff dieselbige/ wann ein Weibs Person/ durch einen sonderm Anweiser/ oder den jenigen/ der auff ihr erbitten neben ihr gefertiget/ ihrer Weiblichen Freyheit in specie erinnert worden ist/ befensderbar wann die Adels Personen/ sich bey Adlichen Weiblichen Ehren/ Ergetwen vnd Glauben verbunden haben/ bey den Gerichten erkennet worden/ auch solche Verschreibungen/ so vil deren vor publicierung diser Satzungen außgerichte weren/ noch für gültig vnd krafftig gehalten/ So sollen doch fürterhin

dergleichen Verschreibungen vnd Vorgschafften der Weibs Personen anderst nit gültig sein / Dann im fall es vnder Burgern oder Batvern geschicht / die Erinnerung der Weiblichen Freyheiten / vnd verzicht derselben / auf dem Landt vor den Gerichten / vnd in Stätt vnd Märkten vor dem Rath / doch ohne laistung des Ends / vnd in abwesen des Mans beschehen / daselbst eingeschriben / vnd alsdann ordenliche Schuldtbrieff auffgericht worden sein. Weren aber solche Personen deren vom Ritterstandt vnd vom Adel / der Doctorn so Fürstl: Rath / des Geschlechts der vier Hauptstätten / Item / auch anderer Doctorn / die ihren Doctorat auff betwerthen Hohen Schulen erlangt / Frauen; Oder solche gefreyte Personen / die ohnemittel dem Landts Fürsten / oder dessen Bisdomben vnd Räten vnderworffen / mag gleichwol solche Erinnerung vnd Verzicht / außserhalb des Gerichts / durch einen sonderbaren Anweiser / doch ebenfals außser beysein der Frauen Ehevögt beschehen / doch daß neben vnd mit ihr / auch ein gefreyte Person / wie gemeldet / vnd der Anweiser / mit ihren Insiglen oder Wappen Pottschaften vnd Handschriften fertigen / vnd die Frau / da sie schreiben kan / sich mit aigner Handt vnder schreibe. Beschehe aber die verschreibung nit für den EheMan / sonder für jemandt andern / soll dieselbig ganz vnd gar vnkräftig sein / es sey dann / daß neben den obgesetzten Personen / auch der Man mitfertige.

### Der dreyzehent Articul.

Wie der Anweiser die Frauen / welche sich mit vnd für ihren Hauswirth verschreibt / ihrer Weiblichen Freyheit vnd anders erinnern soll.

**I**n Frau / wann sie sich für ihren Man verschreibt / hat fürnehmlich zwo vnderschiedliche Freyheiten. Erslich / da sie sich für ihren Ehwirth absonderlich Vorgschafftes weiß / oder neben ihme / als selbs Schuldnerin verschreibt / oder in sein Verschreibung bewilliget / vnd hierunder ihr Person / oder ihr Haab vnd Güter verbindet vnd verpfendet / so ist solche verschreibung / verbindung vnd verpfendung / vermög der Rechten / allerdings kraftlos vnd vngültig / Es sey dann das entnommen Gelt in des Weibs aignen sonderbaren Nutzen verwendet worden / vnd diß haist die Freyheit Authentica, Si qua mulier, C. ad Senatusconsultum Velleianum.

Zum andern / hat ein Frau wegen ihres Heuratguets / Morgengab vnd Widerleg / vnd anders ihme zugebrachten Guets / bey ihres Mans Güetern den vorgang / vor vilē Glaubigern / Inmassen im Gantproceß mit mehreren zusehen ist / vnd diße Freyheit haist die Freyheit des vorgangs mit ihren Heuratlichen Sprüchen: Derowegen / da jemandt in verschreibungen einer Frauen Anweiser sein will / soll er diser Freyheiten / wie sie in diesem Articul erklärt sein / gutes wissen haben / vnd der Frauen solche vnderschiedlich wol er-

klären / sie auch insonderheit fragen / ob sie sich allein der Freyheit / daß sie sich für ihren Ehwirth kräftig nit verschreiben möge / oder auch des vorgangs mit den Neuratlichen Sprüchen / oder hergegen allein diser Freyheit des vorgangs / vnd nit auch der ersten / oder deren beeder verzeihen wölle / sentemal vil daran gelegen / ob ein Frau sich beeder / oder allein der einen Freyheit verzeihe. Insonderheit aber soll er sie wol fragen / ob sie es willig thue / oder nit etwan durch ihren Ehwirth mit troen / oder in ander weg wider ihren freyen willen gezwungen werde. Item / ob solch ihr verschreibung nit etwan ihr / ihrem Ehwirth vnd Kindern gar nit zunutzen / sonder vil mehr zu schaden vnd verderben gerathen möchte / derowegen sie sich wol bedencken wölle. Insonderheit aber soll ein jeder Anweiser wol auffmercken / daß er die Frauen / nach inhalt dises Articuls / warhafftig also wol vnd vmbständiglich erinnere / ihr alles in sonderheit vorhalte / vnd nit vermaine / es sene genug / wann man in die Brieff schreibe / die Erinnerung sey also beschehen / nach inhalt dises Articuls. Vnd dise Erinnerung soll auch in fällen / wie oben vermeldt / vor Gerichten vnd Rath geschehen.

## Der vierzehendt Articul.

Wann die Frauen für andere / so nit ihre Ehwirth sein / guet vnd Porg werden.

**S** Jedet aber ein Frau für jemandt andern / der nit ihr Ehwirth / guet vnd Porg / vnd verschreibt vnd verbindet ihr Person oder ihr Guet / das ist ebenfals nit gültig / sie verzeihe sich dann der Freyheit des Senatus consulti Velleiani, welches will / daß kein Weibs Person könne Porg sein / vnd werde dessen ebenfals / wie im vorgehenden Articul geordnet / genugsamb erinnert; Es were dann / daß ein Weibs Person ihrer Porgschafft halben / Gelt oder andere Schanckung eingnommen / oder sich zu vnderschiedlichen zeiten zway oder mehrmalen für ein ainige Schuld / als Porgin / verbunden vnd verschriben hette.

## Der fünffzehendt Articul.

Von sonder vermächtnuß oder gab zwischen den Eheleuten.

**S** zway Eheleut seynde / die nit Kinder haben / da mag eins dem andern auß freyer willkur / vngezwungenlich / mit beschendheit / wol ein Gab thun / oder sein Haab vermachen / vor offnem Gericht / oder mit Brieff vnd Sigel. Gewunnen sie aber nach dem vermächt Kinder mit einander / so soll solche Gab oder vermächt erloschen sein. Wann auch eines auß den Eheleuten nach absterben des andern / zu der andern Ehe greiffet / vnd bey dem ersten Ehegemächt rechte natürliche Ehliche Kinder / ains oder mehr hat / so mag dieselb Person seinem andern Ehegemächt

mächt nicht mehr geben oder vermachen / dann so vil dem jenigen Kindt der vorigen oder ersten Ehe / welchem solche Person am wenigsten vnder den Kindern vermacht hat / in solchem Testament oder Geschafft verordnet ist / oder es sonst ohne Testament bekommen mag / darein doch dasjenige auch zu rechnen / was es noch durch begerte völlige ergänzung seiner legitimæ oder notgebürnuß zubegere hette.

Wo ferz aber ein Kindt / wegen es in Geistlichen Standt kommen / mit einem geringeren theyl benüget gewesen / oder sich sonst verzigen hette / ist des Ehegemächts portion, nit nach solchem / sonder allein nach dem jenigen minstern theyl zuberechnen / wo einem Kindt / vermög seines Vattern oder Muttern letzten willens ein wenigers / als andern Kindern verordnet were.

Was aber demselben anderen Ehegemächt mehr / dann der Kindt einem der vorigen oder ersten Ehe / wie gehört / gegeben oder vermacht wirdt / solches soll kein Krafft haben / vnd solcher vberschuß allein zwischen den Kindern voriger Ehe / mit außschliessung des Ehegemächts / vnd der Kinder anderer Ehe verthailt werden.

#### Der sechzehendt Articul.

**Daß ein Fray ohne ihres Manns willen nichts verkauffen / verschencken / oder sonst verändern mög.**

**E** hat kein Fray macht / ohne ihres Manns willen vnd wissen / et was von ihrem aigen / ligend oder fahrendem Guet / recht vnd gerechtigkeiten / sie hab ihr dann in etlichem die Nutzung vnd Verwaltung außstruckentlich vorbehalten / zuverkauffen / zuverpfenden / zuverschreiben / zuverschencken / oder in ander weg zuvergeben / noch auch sich ainicher ansprach / oder forderung / die ihr gebürt / weder mit / noch ohne Andt zuverzeihen / oder darumben zu Quitiren. Desgleichen sich mit jemandt in Stritt vnd Rechtfertigung / oder auch vertrag einzulassen / noch ainiche Erbschafft anzutretten / oder ichtwas anders zuthun / zulassen vnd zuhandlen / dar durch ihr Guet geschmälert / oder sie zuschaden kommen möchte. Beschehe aber solches / so hat es doch kein krafft / vnd der Mann mag alsdann solche des Weibshandlung inner fünf Jahren / nach deme er derselben in erfahrung kommen / wol widersprechen / vnd als nichtig auffheben. Doch ist ihr vnbenommen / durch letzen willen ihr Guet zuverschaffen / wem sie will / wie recht ist.

#### Der sibentzehendt Articul.

**Daß der Mann seiner Hausfrauen ihr zugebracht Guet / nit mag ontwerden.**

**E** soll noch mag auch der Mann seiner Hausfrauen se ligend oder fahrent Guet / das sie ihm zugebracht hat / ohne ihren willen nicht ontwerden / doch den Inhabern desselben Guets / da sie nutz vnd gewehr erschessen / an derselbigen vnabbrüchig.

## Der achtzehent Articul.

## Von auffrichtung der Heuratsbrieffen.

**N**ach deme bey dem gemainen Man vil jrungen entstehen / wegen vnformlichkeit der Heurats Notlen vnd Heuratsbrieff / sollen fürterhin keine Heuratsgeding kräftig sein / dann es seyen auff dem Landt die Heuratsbrieff nicht allein von ordenlicher Obrigkeit geschriben / sonder auch gefertiget / oder da das vermögen so gering / in des Gerichts Protocol eingeschriben. Aber in Stätten vnd Märkten / sollen sie gleichwol auch bey den ordenlichen Statt: oder Märktschreiberen geschriben werden / doch mag die fertigung derselben geschehen / eintweder durch die Obrigkeit / oder die Heuratsleut. Was aber Adelige oder andere ansehnliche Personen seynd / die mögen ihre Heuratsnotel vnd Brieff stellen / schreiben vnd fertigen lassen / nach ihrer gelegenheit.

## Der Neunzehent Articul.

## Wie vil Zeugen bey den Heuratsgedingen nothwendig.

**W**iewol sonst in andern Handlungen zween oder drey Zeugen genug sein / weil aber in den Heuratsgedingen gemainlich von der Eheleuten Todtfällen / vnd was eines von des andern Guet erben soll / gehandelt würdet / so sein zu kräftiger erhaltung solcher geding / fünff Zeugen notwendig; Im fall aber derselben weniger weren / so sein die Heurats Abreden / allein so vil die andere Pact vnd geding betrifft / aber der darinnen gedingten Erbfall oder vermächtnuß halben / die erst durch des vorabgestorbenen Ehegemächts Todtfall bekräftigt werden / nit gültig.

## Der zwainzigist Articul.

## Von der Einred nit bezalten Heuratguets.

**I**n Einred nit bezalten oder erlegten Heuratguets / kan auff zween weg beschehen: Erstlich / wann auff absterben des Mans die hinderlassne Wittib ihr Heuratguet begert / Dargegen andere des Mans (welcher verstorbe oder sonst seine Güeter auff die Gant kommen) verhandne Glaubiger nit geständig sein / daß die Frau dem Man das Heuratguet wirklich zugebracht: Von diser Einred ist im Gant Proceß geordnet / wie es soll gehalten werden.

Zum andern / kan dise Einred fürgebracht werden / von dem Man selbs

oder seinen Erben / wann nemlich er oder dieselbige nit geständig sein / daß die Frau das versprochne Heuratguet ihme wirklich zugebracht: In diesem fall ist es also zuhalten: Nemlich vnd woser: der Man erst nach auffrichtung des Heuratgedings / in einer sonderbarer Quittung bekennet hette / Daß er das zuvor versprochne Heuratguet allberait empfangen / so bleibe es darben / vnd mag wider solche Bekantnuß / die Einred des nit erlegten Heuratguets nit statt haben / Ist aber dergleichen sonderbare Quittung nit vorhanden / sonder der Man hat allein in der Heurats Abred den empfang des Heuratguets bekennet / vnd die Eheleut länger nit / dann zway Jar mit einander in der Ehe gelebt / So mag der Man oder seine Erben / wie sich dan der Todfall des Mans oder des Weibs begibt / noch in einem Jar / von der zeit an / daß die Ehe auffgelöst worden / zerechnen / die Einred des nit empfangnen Heuratguets fürwenden. Hatten aber die Eheleut mehr als zway Jar / vnd doch nit gar voll kommenlich 10. Jar in der Ehe mit einander gelebt / so kan der Man oder seine Erben / innerhalb drey Monaten / von der zeit an die Ehe / durch des einen oder andern Todt auffgelöst worden / zerechnen / gesagte Einred auch gebrauchet. Weren aber die 10. Jar / in denen die Eheleut in der Ehe gewesen / völlig erstreckt / so ist alsdann die Einred des nit erlegten Heuratguets gänzlich erloschen. Vnd dis alles hat auch statt / wann nit durch den Todt / sonder in ander weg die Ehe geschenden würdet / Wie auß dem fünfften vnd sechsten Articul dieses Tituls mit mehrern zuerneunen.

## Der I I. Titul.

### Von Gebrauch vnd Freyheit der Morgengab.

Der erste Articul.

#### Von außzaigung der Morgengab.

**S** Er seiner Hausfrauen ein Morgengab geben will / hat er ligend Guet / so soll er ihr zaigen / warauff sie die haben sollt. Beschehe es aber nit / sondern er verweise ihr die Morgengab auff allen seinen Güetern in gemain / gegenwertigen vnd künfftigen / sollen dieselben samentlich der Frauwen / von dem Ehelichen benlager an / verpfendt sein / so lang vnd vil er ihr die Morgengab mit ihrem guten willen vnd gefallen / auff einem gewissen Guet oder Stuck versichert / alsdann seind andere  
seine

seine Güeter / der Morgengab halben wider frey. Vere aber der Frayen ein sonderbares Guet zur Morgengab eigenthumblich vbergeben / vnd dieselbe nit nur darauff verschriben worden / so hat sie auff des Mans absterben solch Guet hindan zunemen / vnd als ihr eigen Guet / doch den ältern Glaubigern die von rechts wegen den vorgang haben / ohne schaden / inhändig zubehalten. Beschehe ihr aber daranbruch / soll sie den abgang bey andern ihres Mans Gütern / wie recht ist / zefuchen haben.

## Der ander Articul.

## Vmb Morgengab auff Lehen.

**E**s mag kein Man auff seinem Lehen / seinem Weib Morgengab geben / ohne seines Lehen-Herrn willen / doch wo es Beuttelehen weren / soll es der Herr nit waigern.

## Der dritte Articul.

## Wie sich ein Fray der Morgengab verzeihen mög.

**E**in Man auch kein Fray sich ihrer Morgengab verzeihen / dann mit Briefflicher Brkunt; Es hat auch ihres Hauswirths Insigel an der Brkunt kein krafft / es hangen dann andere Insigel daran / Vnd wer solche Brieff von einer Frayen dermassen fürbringt / so soll ihr widerred ferter nit krafft haben.

## Der vierte Articul.

## Wie man ein vermorgengabt Guet verkauffen mög.

**W**ein Man ein Guet verkauffen oder versetzen will / darauff sein Hausfray ihr Morgengab hat / des soll er nit macht haben / dan mit seiner Hausfrayen wissen vnd gutem willen / vnd das siens ben ihrem Ehwirthe / einen andern der in frembden sachen zefertigen befuegt / vmb das Insigel bitte / wie recht ist. Wo aber solches dermassen nit beschicht / so soll der Kauff der Frayen ohne schaden sein. Hette aber der Man solches Guet ohne seiner Hausfrayen willen / vnd gehörter mitfertigung verkaufft / doch sie dessen wissen gehabt / vnd es in Jar vnd Tag nit gesendet / soll der Kauff krafftig sein / doch der Frayen beuorstehen / von dem Man zubezugen / das er ihr auff einem andern Stuck die Morgengab verweise / welches er auch zuthun schuldig ist.

## Der fünffte Articul.

## Von abnuzung vnd gewehre der Morgengab.

**E**s soll ein jegliche Fraw/die/wie vorstehet / demorgengabt würdet/ alle die Recht haben / die ihr Ehwirth an dem Guet/ das ihr zu Morgengab geben ist/ gehabt hat / Doch soll der Ehwirth der nuzung sein lebenslang dauon gewaltig sein. Es were dann/das die Fraw solche Morgengab verschaffe / oder vergeben hette / Wie im nachgehenden sibenden Articul mehrers geordnet ist.

## Der sechste Articul.

## Von nuz vnd gewer der Morgengab.

**W**ann ein Fraw ein Guet/nach ihres Ehwirths Todt / in rechter nuz vnd gewer/ohn all rechtlich ansprach/sür aigen vnd nit lehen zu Morgengab besitzt / vnd das der Man ihr solches Guet zur Morgengab geben hat/erzeugen mag/ oder erzeugt hat / darbey soll sie füran rühwigglich bleiben vnd gelassen werden/allermassen wie sie die in nuz vnd gewer innen hat / ohne alle des Mans Erben hinderung vnd eintrag/sie hab omb die Morgengab Brieff oder nit; Desgleichen soll es gehalten werden/wo das Guet Lehen were/ vnd ihr das mit des Lehen Herms bewilligung vermacht / oder verschriben ist.

## Der sibent Articul.

## Das ein Fraw ihr Morgengab verschaffen mög.

**E**s mag ein jegliche Fraw ihr Morgengab verschaffen/oder geben einem ihrem Freund/ zu milten oder Gottseligen Wercken / oder wem sie will / daran soll sie weder ihr Ehwirth / noch Kinder/ noch jemandt anderer nit irren / bekrencken oder hindern. Verschaffe oder vergeb sie aber die nit / soll dieselbige ihren Erben/ doch erst nach des Mans Todt/ folgen/ es weren dann zwischen ihnen den Eheleuten sondere geding/ darbey soll es bleiben.

Der



## Der III. Titul.

Von Väterlichen Gewalt  
vnd Nutzniessung Mütterlichen Guts.

## Der erste Articul.

## Was der Väterlich Gewalt seye.



Er Väterlich Gewalt ist ein Recht / welches ein Vater / oder Anherz / so dem Römischen Reich vnderworfen / gegen seinen Eheiblichen Kindern / oder Sohns Kindern vnd Enigcklein / oder auch angewünschtem Kindern / zu latein adoptiuu genant / hat / daß dieselbige / ohn sein bewilligung / von jemanden kein Gelt / oder anders / für sich selbst / entleihen / noch vor Gericht erscheinen / auch kein vordenlich Testament / wann der Vater gar darein bewilliget / machen / sondern allein mit seiner bewilligung ein schanckung von Todts wegen thun können. Item vnd daß der Vater die nutzniessung hat / in seiner Kinder angefallnem Mütterlichem / oder anderm Guet / Außgenommen / was ein Kind durch Krieg / oder lehrung freyer Künsten erobert / zu latein peculium Castrense, vel quasi Castrense genant / von welchen Gütern sie dann auch vnderhindert des Väterlichen Gewalts testirn können / In massen im 11. Articul 34. Tituls auch versehen ist. Es sein auch noch andere würckungen des Väterlichen Gewalts / in gemeinen Rechten außgetruckt.

## Der Ander Articul.

Welcher massen der Väterlich Gewalt aufgelöst  
werde / vnd auffhöre.

Er Väterlich Gewalt hörit auff / wann der Anherz oder Vater / in dessen Gewalt die Kinder seyn / oder noch darein fallen möchten / verstorben. Item wann der Vater oder Anherz seinen Sohn oder Enigkel / vor offnem Gericht / mit namblichen / klaren / vnd außgedruckten Worten / auß seinem Väterlichen Gewalt lasset / vnd ihn frey macht / mit sein des Sohns oder Enigkels willen. Desgleichen / wann der Sohn oder Tochter verheurats seyn / vnd noch darzu einen eignen Rauch vnd Haushalten haben / oder auch da sie gleich nit verheurats seyn / aber danoch mit ebennemessiger des Vatters / oder Väterlichen Anherms bewilligung ein eignen Haushalten / Gewerb vnd Handthierung hetten / vnd nicht mehr in ihres Vatters

Vatters / Anherms / oder Branherms vnderhaltung weren. Doch soll ein Vatter / Anherz / oder Branherz kein Kind / wann es fünff vnd zwainzig Jar seines Alters erreicht / bey ihme zu bleiben nötigen / oder an seinem abgesünderten Gewerck vnd Handthierung verhindern / er hette dann dessen sonderbare erhebliche Ursachen / darüber auff solchen fall die Obrigkeit / was billich vnd recht ist / soll zu erkennen haben. Wann auch der Vatter / Anherz / oder Branherz auff ewige zeit an ein gewisses Ort in das Elend verschickt wirdt / hat er auch seine Kinder nicht mehr in seinem Gewalt. Vnd da sonst in den gemainen Rechten / in ander weg versehen were / daß ein Kind auß Väterlichem Gewalt kommen möge / in solchen fällen soll der Väterlich Gewalt ebenfalls auffhören.

### Der dritt Articul.

#### Von Nutzniessung der Kinder Mütterlichen Guets.

**A**lswelln bey dem gemainen Burgersmann vnd Bauersleuten auch andern / die nicht vom Adel / Doctores / so J. Rätthe / oder von den Geschlechtern in den Hauptstätten / vnd andere Doctores die ihren Grad bey approbirten Vniuersiteten erlangt / bißhero gebräuchlich gewesen / so lang ein Vatter ein Kind / oder ein Anherz sein Enckel von seinem Sohn / in seinem Brod vnd vnderhaltung gehabt / daß er auch desselben Mütterlich Guet / vnd was von Mütterlicher seiten / an dasselb Kind kommen / genossen / aber wann solches Kindt oder Enigkel durch Heurat vnd aigen Rauch / oder sonst durch aigen Haus haben / auß seiner vnderhaltung vnd Väterlichem Gewalt kommen / Er demselben das Mütterlich Guet / oder was dem Kind sonst zugestanden / ausser des Heuratguets / welches er sein Lebenlang zu niessen hat / müssen zustellen / so soll es fürterhin noch also gehalten werden. Es hette dann ein Kind vnder fünff vnd zwainzig Jahren / ohne des Vatters / oder da es keinen Vattern / des Anherms bewilligung geheurat. In solchem fall ist ihme der Vatter oder Anherz das Mütterlich Guet hinaus zu geben nicht schuldig / ehe vnd zuvor es fünff vnd zwainzig Jahr alt wirdt.

Anlangend aber die Adels- vnd andere oben außgenomne Personen / weil bey denselben ein anders herkommen / soll fürterhin diser vnderschied gehalten werden / Nemblich daß ein Vatter oder Anherz alles das jenig / was ihme sein Hausfrau in wehrender Ehe / an Heuratguet / oder sonst zugebracht / Desgleichen auch das jenig / was den Kindern oder Enigkelen / zur zeit sie noch in seinem Väterlichem Gewalt vnd vnderhaltung gewest / von Mütterlicher außsteigender Lini zugestanden / sein lebenlang soll zu niessen haben. Was aber ein Kind / nach deme es auß des Vatters oder Anherms Gewalt kommen (ausserhalb seiner Muetter Guet / oder so von Mütterlicher außsteigender Lini an dasselb erblich / oder in ander weg gefallen were) sonst anders

ders woher bekommen hette/das soll ihnen der Vatter oder Anherz/ mit völliger nuzung vnwaigerlich folgen/vnd zusiehn lassen/auch die Kinder mit außsrewung / vnd in ander weg also versehen / wie einem Vatter von rechts wegen gebürt vnd obgelegen ist.

## Der vierte Articul.

## Von außzaigung der Kinder Mütterlichen Guets.

**N**eme sein Eheliche Hausfrau mit Todt abgehert / vnd sie Eheleibliche Kinder von ihnen beeden geboren / hinder ihr verläst / so soll alsdann der verwittibt / er greiffe zu der andern Ehe oder nit / denselbigen seinen Kindern erster Ehe / ihr Mütterlich Guet / wie vil sich dessen befindet / vnd wie es namen haben mag / in beysein der Freundschaft / da es Adels Personen / Doctores, so Fürsil: Rāth / von den Geschlechten / auch andere Doctores die ihren gradum bey betwerthen Vniuersiteten erlangt / Aber andere vor der ordenlichen Obrigkeit / doch auch in beysein beedersents Freundschaft / vor außgang Jar vnd Tags / bey vermeyndung der Straff / benantlichen außzezaigen / fürzesehen vnd zuuersichern schuldig sein / auff daß die Kinder auff die obgesetzte fall / solch ihr Mütterlich Guet zubekommen wissen / vnd nit erst künfftig darumb Kriegen / oder außsührung desselben thun müssen / doch dem Vattern an seiner Nuzniessung / wie oben gesetzt ist / vnuergriffen.

Wolte aber ein Vatter sich mit den Kindern / wegen des widerfälligen Heuratguets / das er sein lebenlang zunieffen hat / vmb ein benantes (inen solches / da sie auß seiner vnderhaltung kommen / paar heraus zegeben) nach billichen dingen / mit wissen der Obrigkeit vertragen / das soll ihm vnuerwehrt sein. Doch soll die Obrigkeit in allweg fleißig obacht haben / daß die Kinder durch solche Vertrag nit zufast vernachtheilt vnd veruorthailt werden; Dann im fall die Obrigkeit hierinnen saumbfelig were / stände den Kindern ins künfftig beuor / den schaden bey derselben züsuchen.

## Der I I I I. Titul.

## Von aignen Leuten.

## Der erste Articul.

Wie die Herrn ihre aigne Leut / ihnen zu dienen erfordern mögen.



**S**ein Herr einen aigenen Man hat/der eingeseßner Man  
 vnd Bawrman / vnd hinder einem andern Herrn mit  
 diensten geseßner ist / so mag der Herr denselben seinen aige-  
 nen Man / wo er es notturfftig ist / vngesählich zu rechter  
 gewonlicher zeit im Jar / ohn ver hinderung des / darhins  
 der er sitzet / wol auff sein Guet fordern / doch soll er ihne  
 alsdann mit aigenem Guet / das ihm gemäß ist / auch wis-  
 der versehen. Würde aber der aigen Man in der zeit / als recht ist / nach der  
 forderung nicht kommen / so hat der Herr gewalt sein Leib vnd Guet darumb  
 anzugreifen / ihm selb ohne schaden. Doch soll der Man von dem Herrn / hins-  
 der deme er sitzet / vnd von ihme abgefordert würdet / nit abfahren / er entrichte  
 dan zuuor solchen seinen Herrn / von deme er fahren soll / seiner ansprach  
 vnd guts recht; Wo auch derselb aigen Man Weib / oder Kindt hett / die et-  
 nes andern Herrn aigen weren / so soll desselben Weibs oder Kinder aigen  
 Herr / den geforderten Man vnd seine Kinder (so lang die Kinder in des Baw-  
 ters Brot sein) oder seinen Herrn daran nit hindern. Wolte auch ein Herr  
 seine aigne Leut / die ledige Personen / vnd nit angesessne Bawrleut sein / es  
 sey Man oder Weib / in seinen Dienst erfordern / das soll er zu gewonlicher  
 zeit thun / vnd ihne umb zimlichen Lohn zu dienen begeren. Wer aber der  
 Leibaigen Man kein Bawrman / aber der Herr hette ihn sonst zu seinen  
 diensten zugebrauchen / mag er denselben ebensals in seine Dienst erfordern /  
 wie erst zuuor von den Bawrleuten gemeldet ist / doch das er dem geforderten  
 Leibaigen gebürliche vnderhaltung vnd besoldung gebe.

### Der ander Articul.

#### Wie man die Leibaigenschaft weisen soll.

**S** Er umb aigen Leut / der er bey nutz vnd gewer sitzet / von einem ans-  
 dern angesprochen würdet / aber die aigne Leut bekennen / das sie  
 sein aigen seynde / derselb Herr / der ihr also im innhaben / vnd bey  
 nutz vnd gewer sitzet / so er darumb angesprochen würdet / hat die  
 wahl zu beweisen / mit der aigen Leut Blutsfreunden / mit zwayen / wann er  
 die gehalten mag / oder wann er zween nit haben mocht / mit ainem / das die an-  
 gesprochne Leut / sein aigne Leut / vnd er ihr Herr sey. Vnd die Blutsfreund  
 sollen deme / der aigen ist / so nahet gesipt sein von der Mutter / das sie zu ein-  
 ander nit Heuraten mögen; Es sollen auch dieselben Blutsfreund schwören /  
 das der / so sie in nutz vnd gewer hat ihr Herr / vnd sie sein Leibaigen Leut sein.  
 Wo er aber allein einen Blutsfreund haben möchte / so soll der Herr zusambt  
 demselben schwören / das er oder dieselben personen / die man im angesprochen /  
 sein Leibaigen / vnd er ihr Herr sey. Kan oder will er das nit thun / so mag erst  
 der Anlager die angesprochne aigne Leut / obgemelter maß / mit Blutsfreunds-  
 den bestellen vnd beweisen / wie recht ist: Wer aber der Stritt nicht zwischen  
 zwayen

zwayen / deren jeder des Leibaignen Herrn sein wolle / sonder der Herr sprach jemandt an für Leibaigne / der frey sein will / soll ihne der Herr mit Blutsfreunden / oder mit andern erbarn Leuten bestellen vnd beweisen / daß er oder seine Eltern / derhalben er Leibaignen sein mag / den Leibpfennung vnd andere schuldige Leibdienst geraicht haben / vneracht er anderer orten abwesent gelebt hette: Dann zu beweisung der Leibaignenschafft / wo dieselb zwischen dem Herrn vnd deme / welcher für Leibaignen angesprochen würdet / strittig ist / nit gnueg sein mag / daß sich einer für Leibaignen etwan selbs bekennet hette / oder deshalben Brieff weren darumb auffgericht worden.

## Der dritte Articul.

## Vmb gewehrschafft aigner Leut.

**S**ei / daß einer aigen Leut kauft / die soll der verkauffer mit der gewehrschafft vertreten / als recht ist. Burden aber die Aigne Leut von jemandt angesprochen / ehe der Kauffer gewehrschafft ersehen / vnd man hielt ihme sie ab / so soll ihme der verkauffer sein Gelt / darumb er sie verkauft hat / widergeben / vnd den schaden darzu abthun vnd widerkehren / wie recht ist.

## Der vierte Articul.

## Von dem Leibgelt vnd Todtenfällen.

**I**n jede Leibaigne Person / soll allein ihren Leibherrn das gebürlich vnd gebrauchige Leibgelt / wo es herkommen / geben / vnd wo ein Ehevolck / Man vnd Weib beede Leibaignen sein / so ihr aines stirbt / soll alsdann das lebendig von dem gestorbenen weiter kein Leibgelt oder Leibpfennung zugeben schuldig sein. Doch soll es sonst mit den Todtfällen / wie von alters jedes orts herkommen / gehalten werden.

## Der fünfte Articul.

## Von thailung der aigenen Leut / vnd derselben Heurat.

**D**e Eheleut sein / die beede Leibaignen / doch die Leibaignenschafft vnder schidlichen Herrn zugehörig / sollen die Kinder also gethailt werden / daß die Söhne der Mütter / vnd die Töchter dem Vatter nachfolgen / Inmassen auch in der Landtsfrenheit erklärung versehen.

## Der sechste Articul.

## Von der aignen Leut Heurat.

**D**er aignen Leut Heurat sollen frey sein/ doch daß sie im Land Heuraten/ mit vorwissen der aignen Herrn/ vnd sollen die Herrn wegen solcher Heurat/ die aigne Leut nicht beschweren/ sonder ohn alle forderung/ schätzung oder bezahlung ainiches Guets oder Gelts/ zugelassen werden/ sie verheuraten sich gleich mit Leibaigen oder Freyen: Will aber ein Leibaigene Person heuraten auß dem Landt/ mag der Herr ihr solches/ da er will/ wol wehren/ er bewillige es dann gutwillig/ doch daß er ebenfals darumben weder Guet noch Gelt nemme.

## Der sibende Articul.

## Das Guet soll den Besizer nit aigen machen.

**D**ainer der nit leibaigen ist/ auff ein Guet zeucht/ darauff vor ein aigen Man gefessen wer/ soll er darumb nit aigen/ sondern frey sein. Es were dann an einem/ oder andern Ort wissentlich herkommen/ daß das Guet die Person leibaigen machet/ so sollen dieselben Personen/ so lang sie auff dem Guet sitzen/ auch aigen/ doch ihre Kinder frey seyn/ aber wann sie wider von dem Guet ziehen/ sollen sie/ so wol als ihre Kinder/ welche auff dergleichen Guet einem nit seyn/ frey seyn/ vnd von ihres abzugs wegen/ der leibaigenschaft halben nichts begert werden.

## Der achte Articul.

## Wann der Vatter oder Mutter allein leibaigen/ ob die Kinder leibaigen.

**E**t der Vatter frey/ vnd die Mutter leibaigen/ so seyn die Kinder leibaigen/ ist aber die Mutter frey/ vnd hett zu einem leibaigen geheurat/ vnd desselben Herr ihr nit angezaigt/ daß er leibaigen sey/ so seyn die Kinder frey/ hett sie sich aber wissentlich vnd ober beschehenes anzaigen vnd gewarnen/ zu einem leibaigen verheurat/ wirdt sie/ vnd ihre Kinder auch leibaigen.

## Der neundte Articul.

## Wie die Leibaigenschaft auffgelöst werde.

**D**ie Leibaigenschaft wirdet auffgelöst wann sich einer abkauft/ oder ihm die Freyheit geschencke/ oder durch letzten Willen verordnet worden/

worden/ da auch ein Herz selb zu einem Heurat hülff/ daß ein freye Person/ zu seinem leibaignen Heurat/ vnd derselben die Leibengenschaft verhielte. Item wann jemand nit leibaignen geboren/ sondern ihne nur das Guet leibaignen macht/ so ist er auch wider frey/ wann er vom Guet abzeucht. Item wann ainer an ein Ort zeucht/ da er krafft sonderbarer Freyheiten/ wann ihne der Herz in gebürender zeit nit abfordert/frey wirdt. Desgleichen werden etliche frey durch erlangte Würdigkeiten/in massen in gemainen geschribnen Kayserlichen Rechten versehen ist. Wo auch einer zwalen Herzen mit einander leibaignen ist/vnd der ein Herz last ihn frey/so ist er auch frey gegen dem andern Herzen/doch muess sich der erst Herz gegen dem andern/solcher freylassung halber vergleichen.

## Der zehend Articul.

## Von verjörung wider die Leibaignenschaft.

**W**er Leibaignen ist/ dasselb aber ihne vnbewust gewest/ vnd doch sein Herz solches/ wie auch/ wo er sich auffgehalten/wol gewust/ aber weder an ihne/noch seine Eltern/ innerhalb dreissig Jaren/ seinet halben nichts gefordert/ oder eingenommen/ soll er fürterz hin auch frey seyn.

## Der allffte Articul.

## Von den Todtfällen der leibaignen Leut.

**W**ette ein Herz das Recht von alter hergebracht/ daß er auff absterben seiner leibaignen Leut einen Todtfall/bey dessen hinderlassnen Güetern/suechen mag/ soll er solchen ersuechen vnd erfordern/ ehe fünf Jar nach des leibaignen Todt verlossen seind/ dan hernach mag er diser verstorbuen Person halben nichts mehr begern/ doch werden die Kinder/ wann sie sonst leibaignen gewesen/hiedurch nit frey/ sie haben dann durch die obgesetzte verjörungen/ oder in ander weg/die Freyheit erlangt.

## Der V. Titul.

Von Vormundern oder Verhab-  
ben/ Versorgern vnd Treustragern.

## Der erst Articul.

Wie Vormunder oder Verhabben zugelassen/gegeben/vnd  
verordnet werden sollen.

**S** Der Vatter in seinem leben seinen Kindern / in krafft ei-  
nes Testaments / oder letzten Willens / Verhabben oder  
Vormunder geordnet hat / alsdann sollen dieselben Ver-  
habben oder Vormunder / zu solcher Verhab: vnd Vor-  
mundschafft ohn zerrung gelassen werden. Wo aber der  
Vatter den Kindern nit Vormunder setzt/so soll die Obrige  
kalt die nechsten Freund von Vatter vñ Mutter/die darzu  
geschickt seyn / verordnen / deren kainer solche Vormundschafft anzunehmen  
sich entschuldigen mag/er hab darn fünff / oder mehr Eheliche Kinder / oder  
sey darvor mit schweren Vormundschafften beladen / oder er habe andere vrs-  
sachen / in gemainen Rechten außgetruckt / derenhalben er dauon billich ent-  
laden werden mög. Wo aber vnder der Freundschafft nit taugliche Personen  
gefunden / oder den Pflegkindern beschwerlich vnd schädlich vermerckt wur-  
den / oder auch da sie se so weit von den Pflegkindern vnd ihren Güetern ents-  
fessen / daß sie schwerlich / vnd ohne der Kinder mercklichen Vnkosten der  
Vormundschafft / der gebär nach / nit köndten abwarten / in solchem fall / da  
auch die Kinder kein Mutter/so die Vormundschafft verwaltete/hetten/sollen  
ihnen andere nutzliche vnd taugliche Vormunder gegeben / vnd also die Kin-  
der desto baß vor schaden vnd verderben verhütet werden.

## Der ander Articul.

Welche Obrigkeit den Kindern Vormunder ordnen soll.

**S** Irbt ein Vatter / vnd hat seinen Kindern kaine Vormunder ge-  
setzt/so soll die Obrigkeit/vnder welcher der Vatter zur zeit seines  
absterbens/mit Weib vnd Kindern/sein haußlich antwesen gehabt/  
denselben Kindern Vormunder ordnen / ob gleich die Kinder da-  
maln/oder hernach an andern orten in Diensten/oder sonsten wohneten/vnd  
also beschaffen weren / daß sie der Vormunder oder Curatorn bedürfftig;  
Da aber der vormaligen Kinder Eltern / Vatter oder Mutter mit hauß-  
licher



licher Wohnung in ein anders Gericht wurden ziehen / die Kinder sehen gleich bey ihnen oder anders wo / so sollen gleichwol die Vormunder in der Vormundschaft / da sie wollen / bleiben / doch farterhin der jenigen Obrigkeit / vns der welcher der Kinder Eltern gezogen / inhalt der Landsfrenheit / Rechnung thuen / vnd so vil die Vormundschaft betrifft / derselben vnderworfen seyn. Es were dann / daß sich die Vormunder dessen wolten beschweren / mögen sie auff vorgehende ordenliche Rechnung / vnd erstattung des Rests / von der Vormundschaft abtreten / vnd die Obrigkeit / darunder der Kinder Vatter oder Mutter gezogen / ihnen alsdann andere Vormunder sehen. Da sich auch begeben / daß die nechste Freund nit vnder dessen Gerichtbarkeit / all da der Kinder Vatter oder Mutter geseßen / wonhafft weren / so mag solcher Gerichts Herr / den andern Gerichts Herrn / vnder deme die jenigen / welche zu Vormundern erkiezt / wonhafft / ersuechen / daß dieselb ihm die Vormundschaft auftrage / vnd ihne in die Vormundschaft pflicht neme. Doch soll ein solcher alsdann der Vormundschaft halben / vor der ersten Obrigkeit / vnder welcher der Kinder Eltern geseßen / vnd verstorben / Rechnung zu thun schuldig seyn / da er aber hinderstellig / oder sonst die Vormundschaft / wie sich gebürt / nit verwaltet / alsdann von seiner ordenlichen Obrigkeit / zu laistung dessen / was er zu thun schuldig / angehalten / vnd da er straffwürdig / der gesühr nach gestrafft werden.

## Der dritt Articul.

Daß die Wittiben irer Kinder Vormunderin seyn mögen.

**W** auch ein Wittib nach absterben ihres Hauswirts / irer Wittibstuel nit verrucken / sondern sich in Erbar: vnd Frombkeit gern bey ihren Kindern / denselben zu nutz vnd guet / enthalten wolte / vnd deshalben hieruon keine besonder Heuratgeding / oder vertrag auffgericht weren / oder der verstorbne Vatter vor seinem Todt durch Testament / oder in ander weg keine andere Vormunder geordnet hett / die mag / auff zuuor gemachtes ordenlich Inuentarium, in massen sonst ein Vormunder zethun schuldig ist / irer Kinder Vormunderin wol seyn / vnd soll alsdann vnuerhindert meüglliches / als lang sie iren Wittibstandt nit verkehrt / noch den Kindern schädlich zu seyn vermerckt würdet / bey solcher Vormundschaft / vnd ihren Kindern gelassen werden / doch sollen ihr / in dem fall / wann in den Heuratsgedingen / oder des Vatters letzten willen / der Wittib die Vormundschaft nicht anbefohlen were / zween ordenliche verpflichte Vormunder zugeordnet werden / denen sie järlich / wo nit gar specificirte, doch auff das wenigist summarische Rechnung thuen solle / damit man sehen mög / ob sie den Kindern zu nutzen oder schaden hause. Were aber ihr die Vormundschaft durch geding / oder letzten Willen / wie erst angedeut / vertraget / sollen ihr alsdann nur beyständer / ohne sondere Vormundschaft pflicht

pfflicht zugeordnet werden denen sie summarische rechnung/ auß denen man/ ob sie den Kindern zumutz oder schaden hause / wol vnd eigentlich verspüren möge/ jährlich thun solle/ vneracht im Heuratsgeding/ oder Testament/ sie der Rechnung vnd Inuentur enlassen wäre. Burden aber die ihr zugeordnete Vormunder oder Beyständer / so wol in ersten / als andern fall/ mangel bey der Wittiben verwaltung vnd haupthaben vermercken / vnd sie solchen auff beschene ermahnung nit verbessern wollen / mögen sie solches an die hohe Obrigkeit gelangen lassen.

### Der vierte Articul.

Wie die Vormundschaft angenommen / vnd darzue geschworen soll werden.



In jeder Vormunder oder Verhab / so er die Vormundschaft annehmen will / oder ihme die anzunehmen befohlen / oder durch letzten Willen verschafft würdet / der soll derselben sich nit selbs vnderziehen / noch sich eindringen / bey vermeydung ernstlicher Straff / sonder vor allen dingen für die Obrigkeit kommen / derselben sich / als ein Vormunder erzeigen / vnd darauff der Obrigkeit vnd Kindern pfflicht thuen / oder an Ahdts statt geloben; Auch wo es die Obrigkeit für not ansicht / ein versicherung / gewißheit / oder Porgschafft thuen / daß er seiner Pflögkinder person vnd Guet / recht vnd Gerechtigkeit / getrewlich vnd erbarlich versehen / handeln / vnd die ligenden Güeter / wo die vorhanden seind / ohn erkandnuß der Obrigkeit nit verendern noch beschweren / sonder die im wesen behalten / die Kinder vnd ihre Güeter / in vnd außserhalb Gerichts verantworten / wo noth ist / vertreten / vnd nit verlassen / darzue was ihnen nutz vnd gut ist / nit vnderwegen lassen / Auch der Kinder Haab vnd Güeter mit hülff der Obrigkeit / inhalts andern Articuls drey vnd dreissigsten Tituls / öffentlich / getrewlich vnd eigentlich beschreiben / vnd zu gebürlichen zeiten Rechnung vnd Antwort darumb geben / vnd was der Kinder Haab vnd Güeter in seinen Gewalt kommen / dieselben Kindern zu seinen zeiten / widerumb zurestellen / folgen lassen / vnd sonst allenthalben getrewlich / erbarlich / vnd auffrichtigklich damit handeln wölle. Doch wo auff absterben einer Adelsperson der F. Rath / Geschlechten vnd Doctorn die Freund für sich selbs / auß ihnen geschickte vnd taugliche Vormunder erwählen / denselben ordenlich zu inuentiern / auch die Vormundschaft getrewlich auff gebürliche Rechnung zu richten befehlen / vnd sich ermelte Vormunder / bey ihr jedes vngemittelten ordenlicher Obrigkeit / vmb ihr bestättigung anzeigen wurden / soll es / wie bishero beschene / noch darbey bleiben.

### Der fünffte Articul.

Was vnderscheidt sey zwischen den Vormundern vnd Versor-  
gern/wie lang ihr jedes verwalting soll wehren/vnd von derselben  
Abschid vnd Rechnung.

**S** vnmündigen Kindern Tutores, die man Vormunder nennet/  
gesetzt oder gegeben werden / die sollen in solcher Vormundschaft  
bleiben/bis die Kinder zu ihren Tagen kommen/nemblich so lang/  
das die Knaben vierzehen Jar alt worden / vnd die Mägdelein  
zwölff Jar / vnd nach außgang derselben zeit / sollen sie von vergangner Vor-  
mundschaft / oder so es die Obrigkeit oder die Freund für nuß vnd noth ans-  
sicht / alle Jar ihres einnehmens vnd außgebens der Obrigkeit desselben orts/  
oder da es zwischen denen vom Adel / Doctorn / so F. Rätthe / Geschlechtern  
vnd andern Doctorn / die ihren gradum bey bewehrten Vniuersiteten er-  
langt / den nechsten Freunden/wie sich gebürt / Rechnung thun. So aber die  
Knaben / die vierzehen / vnd die Mägdelein die zwölff Jar erriacht / vnd die  
Vormunder darauff Rechnung gethon haben / so sollen darnach dieselben  
Vormunder / vneracht ein Kind sich dessen hernach widern wolt / füran Cu-  
ratores, das ist / Treußtrager vnd Versorger seyn / bis die Kinder 21. Jar  
ihres Alters volkömlich erriachen / vnd also nit mehr für minder jarig gehal-  
ten werden. Als dann vnd nit bald / mögen dieselben Curatores durch ges-  
bürlich vnd endliche Rechnung vnd Abschid / ihrer versorgnuß abtreten / es  
künd dann einer ein rechtmäßige vrsach fürbringen / derenthalten er bald  
zu entlassen sein möchte; Wo auch die Kinder vor außgang der ein vnd zwains-  
zig Jar / in Geistlichen oder Ehestand bestättiget werden / demselben seyn die  
Curatores, als dann wie vorstehet / auch Rechnung zethuen schuldig. So  
nun die Curatores das thuen / als dann sollen sie von solcher versorgnuß / auff  
zimblichen Abschid auch entledigt werden. Vnd solle die Rechnung denen / die  
zu ihren vogtbarn Jarn kommen seind / in beyseyn der Freund / vnd zuuer-  
ordneten von der Obrigkeit / oder da es vnder denen vom Adel / Doctorn / die  
F. Rätth seyn / vnd Geschlechtern / vnd andern Doctorn / die ihren Grad bey  
bewehrten Vniuersiteten erlangt / in beyseyn der nechsten Befreundten / ohn  
allen verzug / durch die Vormunder beschehen / vnd sie alles das / was sie schul-  
dig bleiben / fürderlich bezahlen vnd außrichten.

Wurden aber die Vormunder / ihrer aler oder mehr / solcher Rechnung  
vnd Bezahlung halben saumig / oder vngheorsam / denen soll durch die Obrig-  
keit / von Ampts wegen / ohn alle vorgehende Rechtfertigung / Rechnung vnd  
Bezahlung zu thun verschafft werden.

### Der sechste Articul.

#### Von Vngeschicklichkeit der Vormunder.

**S** auch bey der Vormunder oder Versorger / vnd Treußtrager pers-  
sonen / vor vnd ehe sich ihr verwalting endet / oder inner Jars frist /  
Nun vnseicks

vnſchicklichkeit erfunden / oder verſaumliche handlung geſpürt würde / ſollen dieſelben / vnd ein jeder Vormund oder Verſorger / ſo es die Obrigkeit / oder die Freund / für nuß vnd guet erachten / alle Jar der Obrigkeit / vnd wen ſie darzu verordnen / in beſtweſen der Kinder vnd ihrer Freunden / Oder da es vnder denen vom Adel / Doctorn / ſo Fürſtliche Räte / Geſchlechtern / vnd andern Doctoren / die ihren gradum auff bewehrten Vniuerſiteten erlangt / allein den nechſten Freunden Rechnung vnd Bezahlung thun / in maßen hievor dauon geſetzt iſt / vnd alßdann / an der vngeſchickten Vormunder oder Verſorger ſtatt / andere verordnet werden.

### Der ſibent Articul.

### Von Macht vnd Gewalt der Vormunder.

**D**ie Vormunder ſollen nach beſchreibung ihrer Pſiegkinder Haab vnd Güter / macht vnd gewalt haben / gebürliche vnd nottürfftige handlung / mit einnemmen / außgeben / vnd andern zethun / auch die verlaſne Schulden / von ihrer Pſiegkinder Haab vnd Güter / ſo vil mit ſueg geſehn mag / von der Paarschafft oder Barnuß zu bezahlen.

Sie ſollen auch die Paarschafft vnd Barnuß / nach beſtem Nuß der Kinder anlegen / damit dieſelben Kinder jähliche Zinß / oder andern zimblichen genieß dauon haben mögen / doch daß bey Barors: vnd gmainen Burgersleuten / ohne vorwiſſen der Obrigkeit / nichts außgelihen / oder angelegt werde.

Vnd wo die nottürfft erfordert würde / vnbeuwegliche / oder ligend Haab oder Güter zu verkauſſen oder zu uerendern / das ſoll durch erkenntnuß der Obrigkeit / auff vermeldung vnd anzaigung der vrsachen geſchehen / doch wo der Pſiegkinder Güter vererbrecht / oder verleibt geuueſen / mögen ſie es ohne ſondere erlantnuß der Obrigkeit / wider vererbrechten / oder zu ueen Leib geben / oder ſonſten verſtiſſen / auff maß vnd geſtalt / ſie zuuor verſtiſſt geuueſen / mit beſſerm Nuß der Pſiegkinder. Aber ein Guet von neuem anders zu uerſtiſſten / als es zuuor verſtiſſt worden / haben ſie nicht macht / ohne vorwiſſen der Obrigkeit. Auch haben die Vormunder macht / doch daß ſie zuuor Rechtsverständiger Rath pſiegen / die Kinder / vnd derſelben Haab / in Recht zu uer treten / ihrenthalb / durch ſie ſelbs / oder ihr vollmächtige Antwälde zeklagen vnd zeantworten / Zeem auch ſich in vertrag / doch daß die im ſummarischen Proceß dritten Articuls andern Tituls / angedeute zierlichkeiten in obacht genommen werden / auff guetheiſſen der Obrigkeit / einzelaſſen / vnd was alßo gehandelt wirdet / das ſoll für kräftig zugelaffen vnd gehalten werden. Sie mögen auch ihre Pſiegkinder / doch anderſt nit / dann mit irer nechſten Freund Raht vnd willen verheuraten / woſerz dieſelben Freund darinnen nicht algen nuß vnd vorthail ſuechen / auch die Kinder an zimblichen vnd nützlichen Neurathen nit begeren zu uerhindern.

Was auch für vnkosten in sachen die Vormundschaft berührend/auffgehet / der soll von der Pflögkinder Haab außgericht / doch hierinnen kein vbermaß gebraucht / vnd da man solche verspürte / in Rechnung nit passiert werden.

## Der acht Articul.

## Von Gewalt der mehrern thail auß den Vormundern.

**D** vnvogtbaren Kindern mehr dann zween Vormunder / oder Gerhaben gesetzt seyn / was dann der mehrer thail mit der Pflögk schafft handelt / ohn den mindern thail / das soll krafft haben. Wann aber der Pflöger nur zween weren / so mag einer ohn den andern nichts handeln / daran den Kindern sonders mercklich gelegen ist.

## Der Neunte Articul.

## Von Klagen vnd Antworten der Gerhaben.

**D** vogtbare Kinder seind / vnd jemandes zu inen / oder deren Haab zesprecken hett / das sollen die Kinder nit / sonder ihre Gerhaben verantworten / desgleichen mögen die Gerhaben an ihrer statt / oder von ihret wegen / wol klagen / vnd die Kinder nit / wie dann im sibenden Articul hievor auch gesetzt ist.

## Der zehent Articul.

## Wie die Vormunder jürlich Rechnung thuen sollen.

**I**n Gerhaben vnd Vormunder / auch die Wittiben sollen alle Jar ihres einnehmens vnd außgebens / der Obrigkeit desselben Orts / oder allein den nechsten Freunden / vermög obgesetzten fünfften / vnd sechsten Articuls / wie sich gebürt / Rechnung thuen. Es were dann das einnehmen vnd außgeben so gering vnd klein / so mag die Obrigkeit oder die Befreundten / wann sie das für guet ansehen / vmb vermendung des vnkostens / solche Rechnung wol ein Jahr / zwan oder drey / nach gelegenheit der vmbständen / ansehen lassen; Es soll auch ein jede Obrigkeit oder die Befreundte / darmit in allen Vormunds Rechnungen / vbriger / vnnotürfftiger vnkosten verhütet vnd abgeschnitten werde / fleissig einsehen thuen / vnd obacht haben.

## Der allffte Articul.

Das nit allain Kindern / sonder Sinnlosen / Verschwendern /  
vnd andern Prechhafften der Vernunfft / sollen Vormunder vnd  
Versorger geben werden.

**E**s sollen nit allain den Vnmündigen / vnd vnuogtbarn Kindern /  
Vormunder vnd versorger geben werden / sonder auch den Sinn-  
losen vnd Thoren / auch den Gerichtlich erklärten Verschwendern  
ihrer Haabe / vnd denen / die da monig seind / darzu den Tauben /  
oder vngehörrenden / vnd den Stummen / die nit völliig Vernunfft haben / ihr  
Sach zu handeln.

Vnd seht angezaigter Personen Freund seyn schuldig / solche Personen  
der Obrigkeit anzuzaiigen / vnd derselben solche Versorger / welche zu derselben  
Vormundschaft tauglich seind / zubenennen vnd fürzuschlagen. Es seyn auch  
dieselben Curatores vnd Versorger schuldig / Rechnung vnd anders zethun /  
wie hievor dauon gesetzt ist.

### Der zwölfft Articul.

#### Von Abschied vnd versamnuß der Vormunder.

**A**nn Vormunder oder Versorger ihr Vormundschaft oder ver-  
sorgnuß angenommen haben / so sollen sie biß zum ende darinnen  
bleiben. Es were dann daß sie vor der Obrigkeit redlich versachen  
fürbrächten / derhalben sie dauon lönden entledigt werden.

Vnd so dieselben also abgeschiden / vnd gebürende Rechnung gethan  
hetten / sollen sie ordenlich Quitirt / auch in der Quittung einnam / ausgab  
vnd Rest vermeldet / vnd alsdann andere an ihr statt geordnet / vnd gegeben  
werden.

Welche Vormunder vnd versorger aber / aufferhalb solches Abschids /  
ihr vormundschaft oder versorgnuß durch sich selbs verliessen / oder die nicht  
redlich / sonder geuärlich außübten / dieselben sollen / wann es zu ihnen ge-  
bracht würdet / nach erkantnuß des Rechtens / vmb die schäden deshalben  
zugefügt / die zuerstatten / vnd zu widerlehen verbunden vnd verpflichtet seyn.

### Der dreyzehent Articul.

#### Wie ein Vormund / vmb seines Mitvormunders handlung zuantworten schuldig.

**A**nn der Vormunder mehr seyn / vnd einer auß denselben / mit oder  
ohne Befelch der andern / doch mit derselben versamnuß / vers-  
hengnuß vnd zusehen / was handlete / oder etwas vnderließ vnd  
versaumete / darauß dem Pfligkind schaden erfolgte / seyn die vor-  
munder

munder samentlich / vnd ein jeder in sonderheit den gantzen schaden zuerstatteten verpflichtet / ob gleich einer / oder mehr auß ihnen ainige verwaltung nit gehabt / sonder den andern nur mehrers ansehen halben zugegeben weren / Doch mit diesem vnderchied / daß man zuuor die jenige Vormunder / die in gleicher verwaltung gewesen / jeden vmb sein thail am gantzen schaden beklagen / vnd alsdann erst / wann derselben ainer die erstattung seines thails nit vermagen vollen schaden / bey deme / der zu bezahlen hat / suechen soll. Kundte man aber denselben bey allen denen / welche die verwaltung gehabt / nit einlangen / alsdann erst haßten die / welche die verwaltung nit gehabt. Hette aber ein Vormunder seines Mitvormunders üble verwaltung der Obrigkeit angezeigt vnd gebetten / denselben von der Vormundschaft zuthuen / vnd were die Obrigkeit hierinnen saumig gewesen / so muess dieselb dem Pupillen den schaden / welcher demselben nach beschehener anzaig beschehen / erstatten / vnd seyn alsdann die andere Vormunder / welche nichts übels gehandelt / noch saumig gewesen / der ansprach / vmb den nach gehaner anzaig / bescheynen schaden / allerdings ledig. Dagegen wann ein Vormunder / der vmb ein vollen schaden beklagt würdet / seinem Mitvormunder die üble verwaltung verhengt / vnd wissenlich zugesehen / so hat er die Freyheit nit / daß man zuuor seinen übel hauffenden Mitvormunder beklagen muess / sonder ist ohne mittel den gantzen schaden zuerstatteten alsbalden schuldig. Doch stehet ihme beuor den andern Vormunder / der also übel gehauset / alsdann vmb das / was er für ihne erstatten müssen / zubeklagen.

## Der vierzehende Articul.

## Von Belohnung der Vormunder.

**W**ann ein Vormunder die Vormundschaft biß zu endt / oder auff die zeit / das Er deren auff gebürliche Rechnung / auß redlichen vrsachen vnd entschuldigungen / die er fürgebracht / erlassen würdet / oder verstirbt / erbar redlich vnd mit schuldigen thretwen / wurdet verwalten / solle auff sein versterben / oder abtretung / ihme oder seinen Erben / nach beschaffenheit des vermögens / des pupillen Standts / dann auch gehabter mühe / durch die Pflögkinder / derselben Freundt (die es dann billich schuldig) oder da es von ihnen / der gebür nach nit beschehe / jedes Orts Obrigkeit / ein gebürende verehrung oder ergözung der gehabten mühe / verrichtung / vnd sorg / gegeben / oder durch die Obrigkeit erkent / auch die Vormunder bey antretung der vormundschaft / solcher künsttlicher verehrung vertröstet werden.

## Der fünffzehende Articul.

Daß die Vormunder ihrer Kinder Güter nit kauffen  
mögen.

**E** mag kein Vormunder oder Versorger / in der zeit der Vormundschaft / die Haab oder Güter / der er Vormunder ist / weder durch sich selbst / noch durch ainig andere Mittelsperson kauffen. Es werde ihm dann solches durch die Obrigkeit wissentlich vergunt / Oder auß Befelch derselben / der Pflögkinder fahrende Haab / öffentlich durch geschworne Keuffel / menniglichen feil gebotten vnd verkaufft.

Der sechzehend Articul.

Von einforderung der Vormunder Schulb.

**W**ann der Vormunder oder Versorger / zu der zeit er die Vormundschaft oder versorgung annimbt / nit meldung thuet von seinen Schulden oder forderungen / die er wol gewüßt hat / so ihm seiner Pflögkinder Eltern oder Vorfahrn schuldig seyn sollen / der mag darnach solche Schuldt oder forderung nit mehr üben / noch erfordern / sonder dieselb ist damit gefallen vnd abgestellt. Was aber in der zeit seiner Vormundschaft oder versorgung redlicher Schulden gemacht worden / die mag man in Rechnung legen / auch bezahlen vnd aufrichten / als sich gebürt vnd billich ist.

Der VI. Titul.

Von kauffen vnd verkauffen / auch  
fertigung vnd gwerschaft.

Der erst Articul.

Wieman einen Kauff bezeugen soll.

**E** klagt jemand den andern / er habe ihm ein Guet ligends oder fahrends / wie das namen haben mag / vmb ein beygantes Gelt verkaufft / wölle es aber ihm vmb solch Gelt nit folgen lassen / Dagegen aber der verkauffer sagt / daß er ihm den Kauff nit also geben / deß laugnen soll man dars für nemen / Es bezeugte dann der Kauffer mit zwoyen / die



es gehört vnd gesehen haben / daß der Verkaufer ihme das Guet also verkauft habe / das soll er genießen / vnd derselb verkaufer ihme darauß solchen Rauff folgen lassen / vnd darzu den schaden abthuen / auch dem Richter die Buß geben / nach dessen ermäßigung. Ob aber dem Kaufer in solcher zeugnußbruch geschehe / der soll dem Richter die Buß geben / vnd seinem gegenthail ebenfalls den schaden widerkehren.

## Der ander Articul.

Welche Käuff oder andere Conträct / daß sie anderst nit dann in Schrifften beschehen / gehalten seyn.

**I**n dem Käuff vnd Conträct / wo die Recht nicht in sonderheit ordnen / daß sie anderst nit / dann in Schrifften beschehen sollen / seyn kräftig vnd gültig / so bald sie von den Parteyen mit allerseits bewilligung vnd Abred beschloffen / wann gleich hierumben noch keine Schrifften auffgericht seyn. Es were dann daß die Contrahenten außtruckenlich geredt vnd bedingt hetten / daß der Rauff / oder andere Conträct vnd abhandlung nicht gelten / noch krafft haben sollen / es seyen dann auch zuuor Brieff vnd Sigel / Instrument vnd andere Schrifften darüber auffgericht vnd gefertiget. Wo dann solche außtruckenliche geding geschehen / vnd von deme / der solches für sich anzeucht / wie recht ist / erweisen wirdet / so ist der Rauff / oder andere abhandlung nicht kräftig / wann der Brieff / oder andere Schrifften noch nicht auffgericht seyn / sonder der ain oder der ander thail mag wol dauon weichen / doch woserz auff die nithaltung ein Pœnfall von den Contrahenten gesetzt worden / soll es nichts minders bey solchem bedingtem Pœnfall verbleiben.

## Der dritte Articul.

Von fertigung vnd weerschafft gekaufter Haab vnd Guet.

**I**n dem dem andern ainich Haab oder Guet / vmb ein nembliche Summa Gelds verkauft / vnd der Rauff vollkommenlich / mit / oder ohne Leutkauff / beschloffen ist / der soll dem Kaufer gebürliche vnd nottürfftige fertigung / einantwortung vnd weerschafft thuen / das mit der Kaufer solche gekaufter Haab vnd Guet / für das sein haben vnd brauchen mög / mit der maß / wie ihm solches verkauft ist / auch mit eigenschafft / nutz vnd gebrauch desselben / darzu auff zeit vnd weil / wie dann der Rauff redlich vnd vngefährlich abgeredt / vnd beschehen ist / vnd kan der verkaufer / wann er das verkaufft Guet in seiner macht vnd gewalt hat / sich von der einantwortung nit ledigen / ob er gleich dem Kaufer allen nachthail / schaden

den vnd vnkosten abthuen vnd erstatten / auch den gegebenen Leutkauff vers  
lieren wolt.

Der vierte Articul.

Von Wehrschafft vnd Fertigung tadelhafftiger Schwein/  
Ross vnd anderer Thier.

**S**ainer dem andern ein Ross / Schwein / oder dergleichen Thier /  
die der Beschaw bedürfftig / zu auffen gibt / er verspreche ihm dar  
für oder nit / so soll er ihm das für rechtfertig gewehren / vnd so es  
ein Ross ist / soll er ihm verpflichtet seyn / für die hernach folgende  
drey mängl / als ritzig / reidig vnd hertzschlechtig / vnd dafür soll er verpflichtet  
seyn vierzehnen Tag. Wo es aber geraubt oder gestolen wer / darumb soll der  
verkauffer allweg verpflichtet seyn / den Kauffer deshalb schadlos halten.

Der fünffte Articul.

Wer die gefahr des verkaufften / aber noch nicht eingean  
tworteten Guets hab.

**D**at jemandt ein Guet kauft / vnd gehet dasselb / ohne des verkaufs  
fers verschulden / oder mercklichen vnfleiß / zu grund / oder leydet  
sonsten schaden / so ist der verkauffer solchen schaden zegelten vnd  
zebüessen nit schuldig / sonder der kauffer muess denselben leyden / ob es gleich  
in seinen gewalt noch nicht kommen / Es were dann der schaden auß des vers  
kauffers verursachen / oder daß er das verkauffte Guet / wann es in seinem ge  
walt gewesen / nit so wol / als sein aigen Guet verwahrt vnd versorgt / oder den  
Kauffer mit einantwortung des Guets / wider gebür / vnd dessen will auff  
hielt / Auch wann der Kauff nit lediglich / sonder auff künfftige geding vnd  
fäll were beschlossen worden. Dann in solchen fällen ligt die gefahr des vers  
kaufften Guets dem verkauffer ob / vnd ist er den schaden zegelten vnd zebü  
ssen schuldig.

Der sechste Articul.

Wann jemandt verkaufft / nach dem Stuck / oder nach  
der Zahl.

**E**rkaufft jemandt dem andern Acker / Wisen / Holz / oder derglei  
chen Stuck / vnd sagt es hab so vil / oder so vil Zuchart / Püfang /  
oder Tagwerck / so muess er dem Kauffer auch so vil gewehren / er  
hette dann gesagt / er wisse es nit für gewiß / sonder verkauffe ihm  
den

den Grundt/ wie er vor Augen lig; Hat aber der Grundt mehr Zuchart/Püsfang/oder Tagwerck /dann der Verkaufser angezaigt / so ist der Käufer desz wegen etwas weiters zubezahley nit schuldig / es hette dann der Verkaufser gesagt/dasz der Grundt gemessen/vnd für jede Zuchart/Tagwerck/Püsfang/ ein gewisses Gelt bezahlt werden soll.

## Der sibende Articul.

Wie es mit gestolnem Guet/das an offnen Märckten kaufft ist/soll gehalten werden.

**E**s mag gleichwol ein jeder kauffen / was an offnem Markt fallt ist/oder durch geschworne Tändler/oder Tändlerin zum failen verkaufft öffentlich vmbgetragen wirdet/Wurde aber jemand hernach kommen / dem solch Guet gestolen worden / oder der es sonst verloren / vnd kundts beweisen / wie recht ist / dasz es sein Guet sey / soll ihm der Käufer solches ohne entgelt wider geben / doch gegen dem Richter ainiche Straff nit verworcht haben. Es stehet ihm auch beuor/alsdann sein außgelegt Gelt/Schaden vnd Vnkosten/bey dem zuersuechen/der ihm das Guet verkaufft hat. Hette aber jemandt verstolen Guet nicht an offentlichem Markt / noch von den bestellten / ordenlichen geschwornen Tändlern oder Tändlerin / sonder sonst erkauft / der soll nach beschaffenheit / vnd vmbständen der Sachen / von dem Richter ernstlich / auch da der Betrug dabey so groß/peinlich gestrafft werden.

## Der VII. Titul.

Von Widerkauff / oder Widerlösung / auch auffhebung vnd wideraufflösung der Käuff / wegen beschener übervorthaltung.

## Der erste Articul.

Von Krafft der vorbehaltenen ewigen widerlösung.

**E**rkauft jemandt ein Guet / vnd behelt ihm die widerlösung desselben beuor / auff ein gewisse zeit / so mag er nach verscheinung solcher zeit / den widerkauff / vnd widerlösung nit mehr begeren: Hat ihm aber jemandt mit klaren außdrucklichen worten / ein ewige widerlösung

oder widerkauff vorbehalten / so hat derselbig / oder seine Erben macht / solch Guet nicht nur in dreyszig oder vierzig / oder hundert Jarn / sonder jederzeit / wie lang es auch immer were angestanden / wider zelösen / vnd ist ihme der Kauffer / seinen Erben vnd Nachkommen / solche widerlosung jederzeit statt zu thun schuldig / die sich in disen vnd andern fällen / da der Widerkauff beschehen soll (da sie das Guet in ihrem Gwalt haben) von der widerantwortung nit ledigen mögen / wann sie gleich dem Verkauffer allen Schaden vnd Nachthail erstatten wollen. Doch wo solch Guet nicht durch Erbschafft / oder andern freygebigen Titul / sonder mit Burde / als durch Kauff / Tausch / vergleich vnd dergleichen / an einen dritten kommen / vnd kundte derselb mit seinem And bereden / daß ihme vmb die bedingte widerlosung nichts bewußt gewesen / In solchem fall / wann ein solcher Nutz vnd Gewer / wie Landt Rechts / vnd hernach geordnet ist / erfessen / ist er nit schuldig / dem Kauffer / oder seinen Erben / der widerlosung statt zuthuen. Ist aber der Kauff allain vmb jährliche Gült / welche auß einem Grundstuck verschriben / beschehen / so hat der Inhaber solchen stuckes / jeder zeit macht / solch Gült abzulösen / es sene die ablosung bedingt / oder nicht bedingt / oder die jährliche Gült an ein Geislich oder Weltlich Ort verschriben. Es were dann außdrucklich gehandelt vnd bedingt worden / daß die Gült ewiglich auß dem Grundstuck verbleiben / vnd von keinem Inhaber / zu keiner zeit mehr abgelöst werden soll / bey solchem geding soll es alhdann verbleiben.

## Der ander Articul.

Wie der Kauff möge wider auffgehelt / vnd auffgelöst werden / wegen fürgangner grosser veruorthailung.

**W**ann ein Verkauffer / vmb sein verkaufft Guet nicht den halben thail des Seltis / so vil sonst zu selben zeit das Guet / rechter vnd billicher schätzung nach / were werth gewesen; Oder hinges gen der Kauffer / vmb sein außgelegt Gelt / nit halbes Guet / oder werth / den er billicher / vnd rechtmässiger schätzung nach darfür haben sollte bekommen hette / Als zu einem Exempel / da jemandt etwas verkaufft / welches zehen Gilden wol werth / er aber nit mehr als 4. Gilden empfangen; Oder ein Kauffer 21. Gilden außgelegt / vnd doch mehrer Guet nicht / als allain das zehen Gilden werth ist / darfür bekommen hette / so haist vnd ist es in beeden fällen ein veruorthailung / ober den halbē thail des billichen werths / oder Seltis. Vnd wann der Verkauffer klagt / daß er also oberuorthailt / so stehet es in des Kauffers wahl / dem Verkauffer das Guet / oder das vbrig Gelt / biß auß den rechten billichen vollkommenen werth zuzustellen; Da aber entgegen der Kauffer klagt / daß er ober halben thail zu vil Gelt außgelegt / so stehet es in des Verkauffers wahl / eintweder dem Kauffer / was er zuvil vnd ober

mässig

mässig bezalt/wider zuerstattet/vnd ihme das Guet inhändig zulassen/ oder sein Guet wider anzunemen/ vnd den ganzen Kauffschilling wider hinausz zu geben.

## Der dritte Articul.

Wie im fall der geklagten Veruorthailung die schätzung des verkauften Guets beschehen soll.

**N**ach dem aber die Güter / so verkauft werden / so wol fahrend als ligend / keinen gewissen werth haben / vnd oftmals zwischen denselben / sonderlich in den ligenden Stücken / aller vmbstand vnd gelegenheit nach / ein grosse vngleichheit ist / als soll die Schätzung derselben beschehen durch vnparteiische verständige Schätzleut / die der Richter darzu verordnet / welche / da es die Notdurfft vnd wichtigkait des verkauften Guets erfordert / auff leiblichen geschwornen Eydt / oder da es Adelspersonen / bey ihren Adelichen Ehren vnd Glauben / niemandt zu lieb noch zu laid / schätzen vnd erkennen sollen / was ein solch Guet / zur zeit als man es verkauft hat / nach billichen dingen / vnd rechtmässiger schätzung / wol werth gewesen were / vnd alsdann auff solche der verständigen Schätzmäner guets achten / wo der Richter nit sonderbare bedencen hat / soll er erkennen vnd ermessen / ob die Veruorthailung vber den halben werth / oder Gelt / nach inhalt vorgehenden Arttculs beschehen sey / vnd wofern kein thail an die obere Obrigkeit waigert / fermer in sachen handlen was recht ist.

## Der vierte Articul.

Das in öffentlichen Gerichtlichen Vergantungen / die auffhebung des Kauffs / wegen vil zu geringer Kauffsumma / nit statt hab.

**S**edet aber ein Guet nit von dem Inhaber selbst / oder in dessen Namen / sonder auff vorgehende angeschlagne Edict, durch den Richter / mit vorwissen der Glaubiger / oder durch offne Gands verkauft / so bleibet solcher Kauff in allweg beständig / vnd mag wider denselben ainigelætion, oder das solch Guet gar zu gering / vnd nicht vmb halbes Gelt / oder wie gering es sey verkauft worden / nicht angezogen werden / sonder der Kauffer ist ohne ansprach bey seinem Kauff zelassen.

## Der fünfte Articul.

Wann der Kauffer das erkauffte Guet ehe vnd zuuor der Verkauffer / die aufhebung vnd widerauflösung des Kauffs begert / versetzt hette.

**N**Ann ein Kauffer sein erkauftes Guet/che vnd zuuor der jenig/von dem ers kauft/ die abthung / vnd wider auflösung des Kaufs/ wegen beschehener veruorthailung vber halben thail/ begeret hat/ verseht/ verschriben / oder in ander weg verkummert hette / so ist solche verschreibung vnd verpfendung dannoch gültig vnd kräftig/ doch mag der verkauffer von dem Kauffer begeren/ daß er ihm entweder den vbrigen Kauffschilling erstatte / oder da er solches nit thun wolt/das Guet wider ledig mach.

### Der sechste Articleul.

**Wann jemandt sein Guet mehr dann ainem verkauft.**

**N**At jemandt sein Guet mehr dann ainem verkauft/ aber noch kals nem vberantwortet / so ist er schuldig / solch Guet dem einzeantworten/deme ers am ersten verkauft hat/ vnd mag sich hierinn nit ledigen/da er gleich dem ersten allen nachthail vnd schaden abthun vnd erstatten wolte. Da er aber das Guet dem andern Abkauffer allberait hette ein vnd vberantwortet / so gehet der vor / welchem das Guet zuuor ein geantwortet worden / vnd nit der / welcher vor kauft hat. Es were dann / daß der ander Kauffer wol gewist hette / oder von dem ersten Kauffer were gewaruet worden / daß solch Guet dem ersten Kauffer allberait zuuor were verkauft gewesen / In solchem fall soll das Guet dem ersten Kauffer eingantwortet werden / ob es gleich dem folgenden andern Kauffer allberait zuuor in sein Gewalt vnd Hand kommen. Desgleichen so ein Kirch/ oder ander Gottselig Ort zuuor kauft hette / so gebürt demselben auch der vorzug / vnersicht das Guet allberait dem andern Kauffer / welcher später kauft / were eingantwortet worden.

---

## Der VIII. Titul.

### Von Gewehrschafft.

#### Der erst Articleul.

**Wie der Verkauffer dem Kauffer Gewehrschafft  
thuen soll.**

**S** Er dem andern sein Guet zekauften gibt / der ist ihme umb dasselb / vnd dessen zugehörungen vnd eingaben gewehrschafft schuldig / als lang bis der Kauffer Nutz vnd Gewehr / krafft nechstfolgenden Titul/ersessen hat / Darzue dann der Richter den Verkauffer halten soll / ob es gleich mit sondern Worten in dem Kauff nicht außgedingt / oder verhaissen were; Wo auch der Kauffer in vorherürter zeit / solcher Gewehrschafft halben ainichen schaden empfieng / den soll ihm der Verkauffer gänzlich abthuen.

## Der ander Articul.

## In was Gericht die Gewehrschafft geschehen soll.

**I**n welchem Gericht das erkaufte Guet ligt / In demselben soll auch der Verkauffer die gewehrschafft thun vnd vollführen Es wurde dann die gewehrschafft umb fahrende Haab begert / So soll der Verkauffer vor seiner Obrigkeit beklagt werden / Er hette dann die gewehrschafft an dem Ort / wo er verkauft / zethuen versprochen / vnd wurde an demselben Ort betreten / so mag der Kauffer ihn auch an demselben Ort beklagen.

## Der dritt Articul.

## Zu was zeit die Gewehrschafft beschehen soll.

**A**l jemandt die Gewehrschafft gar nicht / oder doch allein so vil versprochen / daß er ihme das verkaufte Guet gewehren wolle / wie recht ist / so mag er umb die Gewehrschafft ehe nit beklagt werden / es seye dann das Guet dem Kauffer zuvor abgetwunnen / vnd er dessen würcklich entsetzt; Es wurde dann dem Kauffer das Guet ansprühig / gleich nach dem Kauff / ehe er den Kauffschilling gar erlegt; In solchem fall ist der Verkauffer alsbalden zu der Gewehrschafft verbunden / auch der Kauffer zuvor nit schuldig / den vbrigen Kauffschilling / nach Proportz dessen / was ihm angesprochen wirdet / hinauß zegeben / Es hette dann der Kauffer jemandt angestift / ihme ein Stritt zemachen / in solchem fall kundte er dem Verkauffer den vbrigen Kauffschilling nit vorhalten. Woserz aber der Verkauffer auch versprochen den Kauffer zuvertreten / oder schadlos zehalten / so ist er schuldig / alsbalden dem Kauffer das Guet Gerichtlich angesprochen wirdet / oder sonsten ihme darinnen eintrag vnd hinderung geschicht / ihne Kauffer auff sein deß Verkaufers vnkosten in Gericht / vnd außserhalb zuvertreten / vnd ihne gänzlich schadlos zuhalten. Es siehet auch dem Verkauffer bevor / wann er gleich die vertretung nit versprochen / noch umb die Gewehrschafft laistung

beklagt worden/den Stritt gegen dem Ansprecher des Guets/ alsbalden anfangs/ oder wann er will/ auff sich zunemen / doch daß er die handlung jeders zeit anneme/ in dem Gerichtlichen Standt/ in deme sie erfindet.

#### Der vierte Articul.

Wann vnd wie der Kauffer dem Verkaufser die Ansprach des erkaufften Guets zu wissen machen soll.

**E**r Kauffer / wann ihme das erkauffte Guet strittig gemacht/ vnd angesprochen wirdet/ soll dem Verkaufser den Stritt zu wissen machen/ zur zeit/ daß man noch alle vnderlassne notturf bey Gericht anbringen kan/ vnd noch nichts versaumbt ist. Würde aber der Kauffer solches nit thuen/ so ist der Verkaufser alsdann aller fernern ansprach/ der Gewehrschaft halben/ vmb die Sach/ welche damaln in Stritt kommen/ von dem Kauffer ledig/ nit allain im summarischen/ sonder auch im ordenlichen Rechts Proceß/ Vnd hat der Kauffer nit macht/ dem Verkaufser den Stritt weiter anzukünden/ sonder soll denselben auff sein gefahr vnd vnkosten selbs außführen. Vnd wann er gleich die erkandnuß für sich erhelt/ kan er doch den Vnkosten nit fordern / sintemal vüelleicht der Verkaufser/ da ihme zu rechter zeit der Stritt were ankündet worden/ den Klager mit besserem Bericht/ alsbalden ohne Vnkosten hette abtreiben können. Ist aber dem Verkaufser der Stritt zu rechter zeit verkündet worden/ so ist er den Verkaufser in allem schadlos gehalten schuldig. Wann auch in solchem fall dem Kaufser das erkauffte Guet nit aberhalten / sonder zuerkend worden/ vnd er dem Verkaufser entzwischen/ der Gewehrschaft halben/ den Kauffschilling ganz/ oder zum thail hette vorgehalten/ soll er ihme alsdann denselben / sampt dem Interesse bezahlen/ Doch mag er den aufgewendten redlichen Vnkosten daran aufheben vnd sinen behalten. Weren auch der Verkaufser mehr als ainer/ soll der Kauffer ihnen allen/ den Stritt anzukünden schuldig seyn.

#### Der fünffte Articul.

Von Gewehrschaft des Verkaufers/ die er bey deme/ welchem er zuvor abkaufft/ suechen mag.

**W**ann der Verkaufser von seinem Abkauffer vmb Gewehrschaft angesprochen wirdet/ vnd er solch Guet zuvor auch von einem/ durch kauff/ oder in ander solchen weg/ daß derselb ihme Gewehrschaft schuldig/ bekommen/ Stehet ihme bevor/ denselben von deme er das Guet gehabt/ alsbalden vmb die Gewehrschaft zubeclagen/ Vnd ist nit schuldig zuwarten/ bis er waist/ ob seinem Abkauffer solch Guet von deme/ der ihm angesprochen/ abgeuonnen/ vnd aberhalten wirdet.



## Der sechste Articul.

Wann der Kauffer sich der Gewehrschafft verzigen vnd  
begeben hette.

**D**ann der Kauffer sich in dem getroffenen Kauff der Gewehrschafft verzigen vnd begeben hat / ist der vnderschied zumercken / Wofer der Kauff vmb ein Erbschafft beschehen / oder ihme were ein strittige Sach mit anzaig / wie vnd was gestalt sie strittig / so guet als sie ist / oder etliche vil Güter / Recht vnd Gerechtigkait / strittigs vnd vnz strittigs / mit andeutung der Strittigkeiten verkauft worden / In solchem fall / wann sich der Kauffer der Gewehrschafft begeben / ist der Verkäufer nit schuldig / die sonderbare Stritt zugetwehren. Wurde aber die ganze Erbschafft oder sonsten etwas / das für richtig gehalten worden / angesprochen / vnd dem Kauffer aberhalten / so ist der Verkäufer gleichwol nicht schuldig / Gewehrschafft zu laisten / vnd vmb allen Schaden guet zu seyn / doch muess er den eingnommenen Kauffschilling wider erstatten.

## Der sibent Articul.

Daß die Gewehrschafft nit nur in Käuffen statt hab.

**I**n der Gewehrschafft ist man nicht nur in den Käuffen / sonder auch in andern Contracten / als tauschen / wechszlen / vbergaben / vnd dergleichen schuldig / alles nach mehrer außweisung gemainer Rechten / In welchen auch versehen ist / ob vnd wann man die Gewehrschafft in Schenkungen / Legaten / oder andern Geschäften schuldig / oder nit schuldig sey / dahin dann in fürfallenden fällen / so wol die Richter / als Parteyen sollen gewisen seyn.

## Der achte Articul.

In welchen fällen die Gewehrschafft nicht kan begert werden.

**I**n der Gewehrschafft mag fürnemblich in folgenden fällen nicht begert werden.

Erstlich wann der Kauffer sich deren selbst verzigen / doch mit vnderschied / wie im vorgehenden Articul.

Zum andern / wann er von der Erkandtnuß oder Verthail die wider ihne ergangen nit gewalgert / oder appelliert hat.

Drittens / wann er dem Verkäufer den Stritt zu rechter zeit nit angekündet.

Viertens/da er nit durch Recht / sonder auß Unverstandt/ oder Unge-  
rechtigkeit des Richters die handlung verloren.

Fünffstens/wann der Kauffer den Stritt nicht durch Richterliche ers-  
kandnuß außgetragen / sonder Schidleuten die Sachen aufgeben / vnd  
ihm sie compromittiert, oder sich mit dem gegenthail vertragen.

Sechstens/wann ein Freund dem Kauffer einstehet/ist er dem Kauffer  
für den Einstandt die Gewehrschaft nit / sonder allein vmb das verkaufte  
Guet dem Einsteher dieselb zelasten schuldig.

Zum sibenden/wann jemandt zu verkauffung seines Guets / wider sei-  
nen willen gezwungen würdet/ist er auch kein Gewehrschaft schuldig. Doch  
soll er hierinnen keinen Betrag gebrauchen.

Am achten/wann dem Kauffer das Guet entzogen worden/der vrsas-  
chen/das jemandt in vorigen standt gestellet/ oder sonsten durch ein sonderbas-  
re Freiheit/zu dem verkauften Guet gelassen wirdet / doch ist der Verkaufer  
in solchen zwayen fällen schuldig / ihm dem Kauffschilling wider heraus zu  
geben.

Zum neunten/wann der Kauffer gewüßt hat / das solch erkaufte Guet/  
nit dem Verkaufer/sonder einem andern zugehörig sey.

Zum zehenden / wann dem Kauffer das Guet mit gewalt genommen  
wirdet.

Alfftes / wann ainer ein Erbschaft kauft / vnd ist ihm auß derselben  
ein Particular vnd sonderbares Stuck aberhalten worden.

Zwölfftes / wann der Grundt oder Haus mit einer Dienstbarkeit bes-  
chwert ist / der Verkaufer aber solches nit gewüßt / so ist er mehrers zulasten  
nicht schuldig / weder das er dem Kauffer das jenig erstatte / vmb wievil wenis-  
ger er vmb das Guet geben hette / wann ihm die Dienstbarkeit were anges-  
zeigt worden. Hett aber der Verkaufer solches gewüßt / ist er schuldig allen  
Nachthail vnd entgeltnuß / so der Kauffer deshalb leydet / zuwiderkehren.

Zum dreyzehenden / wann der Kauffer gegen seinen Nachbarn ein  
Dienstbarkeit suecht / vnd fürgibt / welche ihm in sonderhait nit verkaufft  
worden / ist der Verkaufer ihm dieselbig zu gewehren  
auch nicht schuldig.

## Der IX. Titul.

# Von der versärung oder ersizung nuß vnd gewehr.

Der erst Articul.

In wie langer zeit der Kauffer Nutz vnd Gewehr ersehen mög/  
vnd das verkauffte Guet versärt werde.

**S**elcher Kauffer sein erkauft Guet/es sey aigen vder Lehen/  
doch aigen für aigen/Lehen für Lehen/wider die im Lande  
fünff Jar/vnd die außser Lands/zehen Jar/ohne rechtlich  
ansprach jnnhat / vnd den Kauff mit Brieffen/oder Zeu-  
gen/wie recht ist/beweisen kan / Der hat nach den Landes-  
rechten in Bayern vollkommenen Nutz vnd Gewehr er-  
fessen/vnd solch Guet vorweiterer Ansprach durch versäring gesichert. Wo  
auch alsdann jemandt hernach käme / der zu den verkaufften Gütern recht-  
liche Sprüch vnd forderung zuehaben vermainte/demselben soll der Verkauf-  
fer / vnd nicht der Kauffer zeantworten schuldig seyn/ auch kein Richter dem  
Kauffer / so baldt er den Kauff / vnd die gemelte zeit beygebracht/ainiche weis-  
tere antwort außserladen.

Der ander Articul.

Wie vnd in welcher zeit der Kauffer / Nutz vnd Gewehr ersehe/  
wider die / welche Vnderpfandt auff dem verkaufften Guet  
haben.

**D**at auch jemandt auff dem verkaufften ligenden Guet Vnder-  
pfandt/vnd spricht den Kauffern / nach dem ihme das erkauft  
Guet eingewortet worden / innerhalb fünff Jarn/wann der/  
welcher das Vnderpfandt hat / im Land ist / oder da er außser  
Lands / in zehen Jarn omb die Schuldt / darumb ihme das Guet verpfendt  
ist/ nit an/So hat der Kauffer ebenfalls/gegen ihme in solcher zeit Nutz vnd  
Gewehr erfessen / vnd ist fürterhin das erkauft Guet von der Verpfendung  
ledig / doch dem andern hierdurch vbenommen / den Hauptschuldner omb  
sein Schuld vnd Sprüch fürzenemen; Es wer dann daß jemandt das aigen-  
thumb seines Guets verkauffet / vnd ihme dabey ein Stiff / wie die were/  
vorbehiet/also er hierdurch/oder auch sonst in ander weg/bey besizung des  
verkaufften Guets verblibe; Oder da des Schuldners Erb/durch mittel der  
Erbshafft/vnd nit etwan durch Kauff auff das Guet were kommen; Oder  
da der Verkäufer / vneracht er vom Guet abgetretten / seinem Glaubiger/  
welcher der abtretung kein wissenschaft gehabt / dannoch die jährliche Gült/  
oder andere raichnuß bezahlt hette; Item auch da der Glaubiger dem schuld-  
ner/auff sein bitten/die Gültten auff etliche Jar porgete/entzwischen aber der  
Schuldner das Guet haimlich verkaufft: vnd der Glaubiger innerhalb der  
fünff oder zehen Jaren / die verkauffung nicht gewist hette. Dann in disen

vieren fallen kan der Kauffer Nutz vnd Gewehr / wider das Vnderpfande nicht ersitzen.

Der dritte Articul.

Das die abgekürzte zeit / der Gewehrschafft Jar / allain in Käuffen statt habe.

**D**as in den nechst vorgehenden beeden Articuln / von der versicherung vnd ersitzung Nutz vnd Gewehr geordnet ist / vnd die zeit der versicherung abkürzet wirdet / ist allain in den Käuffen / end nit auff andere Contracten zuverstehn / dann in andern Contracten wirdt es bey verordnung gemainer Kayserlichen Aechten gelassen.

Der vierte Articul.

Von besitzung nutz vnd gewehr / eines Gottshaus / vmb Seelgerath.

**E**lches Kloster oder Gottshaus eines Guets / so nit Lehen / noch sonst von einem Grundherm / demselben verstuft / sonder ihme zu einem Seelgerath gebawt worden / im jnhaben ist / Soll es ebensfalls Nutz vnd Gewehr ersitzen / aller massen es ihme were verkauft worden.

Der fünffte Articul.

Das ein Geschwister gith wider das ander Nutz vnd Gewehr nicht ersitzen mag.

**D** Geschwister gith vngethaltt seyn / vnd vnder ihnen ihrer altes Nutz vnd Gewehr innen hat / das soll den andern Kindern an iren Vätern vnd Mütterlichen Erb vnschädlich seyn.

Der sechste Articul.

Von Nutz vnd Gewehr vmb fahrende Haab.

**E**lcher fahrende Haab mit guetem Glauben vnd Titul für sein eigen innhat drey Jar / der hat gegen menniglich inner vnd aussere Lands / Nutz vnd Gewehr erschessen / vnd soll darumb jemandt zes antworten weiter nit schuldig seyn; Wann aber solche fahrende Haab einem andern verpfendt ist / so ersitzet der jnhaber Nutz vnd Gewehr wider

der die verpfandung baldt nit/ dann in fünfß Jarn gegen dem/der im Landt  
ist/ vnd in zehen Jarn gegen dem/ welcher ist außser Lands.

## Der sibent Articul.

Wann der Erb ein Guet in guetem Glauben innhat/welches  
der verstorben mit bösem Glauben inngehabt.

**W**ann ein Erb ein Guet / welches er durch Erbschafft bekom-  
men/mit gutem Glauben/für sein aigen Guet/ so vil zeit innge-  
habt/ als vil zu einer volkommenen verjörung vnd ersizung Nutz  
vnd Gewehr von nöten ist/ So ist das Guet versärt/vnd hat er  
Nutz vnd Gewehr erfessen/ vneracht hernach offenbar wurde/  
daß der verstorben solch Guet nit mit guetem Glauben innen gehabt. Hette  
aber der Erb für sein Person das Guet so lang nit innen gehabt/ als zu der  
verjörung notwendig ist/ So mag er die zeit/ in welcher der verstorben/ des  
Guets innhaber gewesen/nit darzu rechnen/ Es sene dann der verstorben eben-  
falls in gutem Glauben gewesen/ so lang er solch Guet in seinem gewalt ge-  
habt hat. Ein gleiche mahnung hat es auch mit deme / der ein Guet kauft/  
oder durch andern sonderbarn Titul/ von einem andern bekommen.

## Der acht Articul.

Wann ainer erst nach vollendter verjörung vnd ersizung nutz  
vnd gewehr/ in erfahrung käme/ daß solch Guet ihme nit zus  
gehörig gewesen.

**W**ann die verjörung sich vollkommenlich geendet/vnd der Innhas-  
ber des Guets jeder zeit in guetem Glauben gewesen/ es also für  
sein recht aigen Guet sicherlich/vnd ohn allen zweiffel gehalten/  
Aber erst nach deme er Nutz vnd Gewehr völlig erfessen/ in erfah-  
rung käme/ daß solch Guet einem andern were zustendig gewesen/ So mag er  
doch solches / krafft der volkommenen verjörung/ wol behalten / vnd ist dasselb  
dem andern wider einzeantworten nit schuldig.

## Der Neunte Articul.

Von vngnugsamen/vnd vntauglichen Titul/krafft dessen  
einer im innhaben gewesen.

**H**ette aber jemandt seines innhabens einen solchen Titul/welcher  
an ihme selbs vnkräftig vñ vngültig/ den er selbst gewist/ So mag  
er Nutz vnd Gewehr nit ersitzen / wann gleich sonst die gnugs-  
same

same zeit/die zu der versärung notwendig/verfloffen were. Dann ein solcher hat gewußt/ oder doch wissen sollen/ daß er krafft des vntauglichen Tituls/ das Guet mit guetem Glauben nit innhaben/ vil weniger dessen Nutz vnd Gewehr ersitzen möge.

### Der zehent Articul.

**Wann einer angesprochen würdet/ ehe er Nutz vnd Gewehr vollkomblich ersessen/ wie es der nutzung halben soll gehalten werden.**

**I**ndet ainer vmb ein Guet/ das er mit gutem Glauben besessen/ vnd innen gehabt/ angesprochen/ ehe er Nutz vnd Gewehr ersessen/ So ist er gleichwol schuldig dem jenigen/ welchem es von Rechts wegen gebürt/das Guet wider zuzustellen/ Doch die außgehobne nutzungen/ sie seyen durch ihne erzigtlet/ oder selbs gewachsen/ oder wie sie namen haben mögen/ ist er zu erstatten nit schuldig/ wann sie allberait verzehrt seyn/ Was aber noch verhanden/ die sollen dem Kläger sampt dem Guet folgen.

### Der allfte Articul.

**Ob wider die versärung die widerstellung in vorigen standt statt habe.**

**W**ann die versärung ihr endschafft erialcht hat/ vnd jemandt hernach kommen/ vnd sagen wolte/ er were nit bey Land gewesen/ oder hette es nicht gewußt/ daß sein Guet in eines andern Hand were/ oder dergleichen/ vnd begerte deßwegen/ man solle die versärung wider auffheben vnd auflösen/ vnd ihne zur beweisung kommen lassen/ daß solch Guet sein seye/ so soll er nit gehört/ sonder allerdings abgewiesen werden/ Dañ darumben ist dem abwesenden doppelte zeit zu vnderbrechung der versärung zugelassen/ daß er nach solcher zeit sich mit der vntwissenheit nit behelffen mög. Were aber wider einen Minderjährigen die versärung geloffen/ so kan derselb nach mehrer außweisung gemainer geschribener Rechten/ wol wider in vorigen Standt gestellt werden/ wann er solche widerstellung zu rechter zeit begert.

**Der**

Der X. Titul.

Vom Einstandt.

Der erste Articul.

Wie der Verkauffer den nechsten Freunden / auch seinem Grundtherm das Guet soll anbieten / auch wem / vnd wie das Anbott beschehen soll.

**S** Er eigen ligend Guet hat / vnd das verkauffen will / der soll es seinen Freunden / die ihme die nechsten im Grad der Siptschafft / bis in vierten Grad / verwandt / vnd im Land seyn / anbieten / vnd ihnen vor andern kauffs stat thun; Were aber derselben Freund kainer im Landt / doch Verwalter / Befelchhaber / oder Vormunder im Landt hetten / dasz offenbar vnd kundtlich wer / denselben Verwaltern / Befelchhabern / oder Vormundern / soll gleicher massen / als des / oder der abwesenden nechsten Freund statt / das Anbott beschehen.

Were aber das Guet des Verkauffers nit eigen / sonder hettenur dars bey ein Gerechtigkeit / die er verkauffen wolte / Soll er dieselb seinem Grundtherm vor den Freunden anbieten / wie hernach mit mehrerm verordnet ist. Vnd so ferz dann der Verkauffer sich mit dem Freund / oder seinem Grundtherm des Kauffs vnd bezahlung mit einander derselben zeit vergleichen moegen / so soll es dabey bleiben. Geschehe aber den nechsten Freunden / oder dem Grundtherm das Anbott nit / so ist darumb der Kauff / deszhalbten allain / nit vnkräftig / doch soll es in disem fall mit dem Einstandt gehalten werden / wie in nechstfolgenden Articulen mit mehrerm begriffen ist.

Der ander Articul.

In was zeit vnd Grad der Siptschafft der Kauffs einstandt statt habe.

**V**ndte aber der Verkauffer auff beschehen Anbott / mit den nechsten Freunden / derselben Vormunder / oder Gewalthabern / sich des Kauffs vnd der Summen / auch der bezahlung nit verainen / oder wolten sonsten die Freund in Kauffshandlung sich damalen nicht einlassen / noch auch des Einstandts verzeihen / sonder einweders gar schweis

gen/oder ihr Recht ihnen vorbehalten/ also daß der Kauff mit einem Freunde desselbenmals nit beschloffen wurde/ Alsdann mag der Verkäufer solch sein eigen ligen Guet/ einem andern vnd frembden wol anbieten/ vnd wo sich dann der Verkäufer mit einem andern oder frembden/ des Kauffs vnd kauffsummen veraint / oder ihme das Guet käuflich zugestellt hat / so mag alsdann der nechste Freundt/ so dem Verkäufer mit Sippschafft/ bis in den vierten Grad verwandt (welcher vierte Grad oder Sipt auch eingeschlossen seyn soll) in einem Jar/ dem frembden Käufer wol in den Kauff stehen/ vnd denselben allermassen/ wie mit ihme dem frembden getroffen vnd beschloffen ist/ annehmen/ Welchem nechsten Freund derselb Käufer/ auff sein ersuchen/ solches Kauffs abstehen/ vnd ihme den alsbalde folgen lassen soll.

Vnd soll das gemelte Jar / wann die vom Adel vnd andere gestruchte personen / als F. Räte / die von den Geschlechtern in den Hauptstätten / vnd Doctores verkaufen/ von zeit der einantwortung des Guets / aber bey den andern/ von dem Tag an / wann der Kauff bey der ordenlichen Obrigkeit angegeben/ vnd eingeschriben wirdet/ gerechnet werden/ vnd seinen anfang nehmen.

Wer aber dem Freundt/ der mit dem frembden getroffene vnd beschlossene Kauff/ mit seinen vmbständen zuwissen gemacht worden/ So soll alsdann dem Freund/ von der zeit an/ als man ime den Kauff wissentlich gemacht/ die zeit des Jars anfangen zu lauffen / es seye gleich der Kauff mit wem er woll getroffen/ bey der Obrigkeit angegeben / oder die einantwortung des Guets dem Käufer beschehen oder nit.

Als sich aber oft begibt / daß den nechsten Freunden das Anbott garnit beschicht/ noch ihnen der Kauff kundt gethon: vnd daher mehrmalen der nechste Freund an seinem Einstandt recht verfürzt wirdet/ Soll den nechste Freunden in solchem fall die zeit dupliciert werden / also für ein Jar / zway Jar/ zum Einstandt gegeben vnd zugelassen / doch nach verfließung solcher zeit/ menniglich von dem Einstandt außgeschlossen / vnd derselb gantzlich erloschen seyn / auch zu erlangung desselben / ainiche widerstellung in vorigen Standt/ die wegen der vntwissenheit/ oder sonsten möchte begert werden/ oder andere behelff vnd fürwandt / wie sie immer namen haben mögen/ nicht statt haben/ noch angehört werden.

### Der dritte Articul

**Vom Einstandt / da der Kauff auff widerlösung/ oder auff zukünfftige fall oder geding geschlossen wirdet.**

**W**ann ein Kauff auff widerlösung beschicht / soll es mit der zeit des Einstands durchaus ein gleiches Recht haben / wie im vorgehenden Articul gesetzt ist/ doch dem Verkäufer / oder wem sonst die widerlösung bedingt worden/ an derselben vnergriffen. Wurde aber



aber der Kauff auff ein länfftiges geding oder fall / nemlich also / wann dieß oder jenes beschicht / alsdann erst der Kauff sein Wirkung haben / zuvor aber kein Kauff seyn solle / geschlossen / Soll die zeit des Einstandts erst anfangen zelauffen / wann solch geding allbereit erfüllt ist / Es were dann dem Kauffer das Guet wirklich eingekauft / alsdann soll der Einstandt von derselben zeit an / auch statt haben. Hingegen were der fall oder geding also beschaffen / wann derselbe beschehe oder erfüllt würde / der Kauff / welcher gleichwol anfangs kräftig / alsdann wider solle aufgehoben seyn / In solchem fall hat der Einstandt gleich anfangs statt / wie in andern Käuffen / doch vnbekannt / des im Kauff vermeldten gedings.

## Der vierte Articulus.

Vom Einstandt / wann ligende Stuck vnd Fahrnuß mit einander verkauft werden.

**E**rkaufft jemandt ligende Stuck vnd Fahrnuß / auch Schulden vnd andere Spruch mit einander in einem vnuerthailten Kauff / vnd will der nechste Freund einstehen / So soll er die Fahrnuß / Schulden vnd andere Spruch so wol / als die ligende Stuck mit einander annehmen / oder den Einstandt ganz vnd gar verloren haben.

## Der fünffte Articulus.

Daß der Einsteher allein ihme selbst zu nutzen einstehen / vnd dem Kauffer mit betroung des Einstandts nichts abtrintzen soll.

**W**er des Einstandts befuegt ist / derselb soll sich dessen nie vnderfangen / er wolle dann wirklich / vnd endlich ihme selbst zu gutem / vnd daß er das Guet für sich selbst zu behalten willens seye / vnd keinem andern zu gefallen / oder nutz / oder in mainung / das Guet etwan bald / vmb eines vbergetwings willen / wider zueverkauffen / einstehen / Des dann er / daß er nemlich in solchem allem keinen hainlichen Verstandt noch Pact / noch Geseerde brauche / dergleichen auch der Kauffer vnd Verkauffer / wo das begert wirdet / einen Ayd schwören / oder nach gelegenheit der Person / bey Trauen vnd Glauben / an Ayds statt zusagen sollen. Wo es aber darüber bey ihr einem / oder mehr befunden / oder sie des vberwisen wurden / darumb sollen sie schwerlich gestrafft werden. Wurde auch jemandt den Kauffer / als wolle er einstehen / schrecken / oder betrouen / oder einzustehen / sich gar anmelden / solches aber nicht in rechtem ernst beschehe / oder were kundtlich / daß er den Kauff nit erschwingen / noch das Guet erhalten mocht / sonder solch betrouen vnd anmelden allain beschehe / daß er dem

Kauffer

Kauffer ein Gelt / oder ander vergleichung für die abstehung vom Einstande abtringen wolt / soll ein solcher dem Kauffer / was er empfangen / wider erstatten / sein Einstandt recht verloren haben / vnd noch darzu / nach gestalts same der geübten vngewar / vnnachlässlich gestrafft werden. Doch soll diser Articul allain vom rechten Eigenthumb / vnd nit wann der Grundther den Vnderthonen in derselben Berechtigkait einsteht / verstanden werden. Daß weil ein Grundther das Guet nit selbs bauwet / mag er es gleich einem andern der ihme gefällig / wider verstaiffen.

## Der sechste Articul.

Was der Einsteher dem Kauffer zu erstatten schuldig.

**E**r Freundt / so an den Kauff stehen will / soll dagegen dem Kauffer sein außgebne Kauffsumma / dergleichen auch den Leutkauff / darzu Schreib / vnd Siglgelt / auch andern redlichen / nothwendigen Vnkosten / so vber fertigung des Kauffs gehet / Doch daß der Zehrung halber / wo eine fürgangen / ob sie nit vbermässig / die erkandnuß bey der Obrigkeit stehe / paar erlegen vnd bezahlen / also daß eines mit dem andern zugehe.

## Der sibent Articul.

Daß die gemachte Fristen / vnd andere Kauffsgeding / auff den Einsteher auch verstanden werden.

**W**ann der frembde Kauffer / zu bezahlung der Kauffsummen / gar oder zum thail / Zil vnd Fristen hette / die soll der Freund / so in den Kauff stehet / sampt aller anderer Berechtigkait / so der Kauff mitbringet / gleich wie der Kauffer haben.

## Der achte Articul.

Daß der Kauffer inner der zeit des Einstandts vnnöttig Gebäu / vnd ablösung der Gültten vnderlassen soll.

**E**s soll auch der Kauffer in obgesetzter zeit / darinnen ihme / wie gemeldet / die nechsten Freunde in den Kauff stehen mögen / nichts bauen / ainichen Zins / oder Gült / so auff dem verkauften Stuck ligt / nit ablösen / noch das erkaufte Guet / weiter verkauffen / versetzen / verpfenden / verschreiben / oder zu Erbrecht oder Leibgeding verlassen / oder verstaiffen / noch auch in den zugehörigen Wälden / ainichen namhafften Holzschlag thuen / oder sonst auff ainiche andere weis / vnd weg / icht was

dergleis

dergleichen fürnehmen / dardurch das Guet dem Einstehet zu gefahr vnd schaden / wider gebür vnd recht beschwert / oder geschmälert wurde. Wo aber dergleichen beschehe / soll es von rechts wegen vnkräftig sein / vnd den Einstehet in nichtem binden / ihme auch der schaden / da einer am Guet durch den Kauffer gefährlicher weiß beschehen / von demselben Kauffer erstattet werden. Doch wofert an dem verkaufften Stück ein solcher mangel oder barwfälligkeit were / die von noth wegen gewendet vnd bessert werden müste / also daß dies selbig besserung ohne schaden / vnd gefährlichkeit nicht länger verzug leyden möchte / Demselben schaden fürzukommen / soll vnd mag der Kauffer in der gesetzten zeit / was die notturfft erfordert / nach der Berckleut erkantnuß vnd ermässigung / die Barwfälligkeit wenden / welchen Barwkosten / auch der Freund / so in den Kauff steht / auf erbare Rechnung widerlegen solle. Ein gleiche mainung soll es auch haben / mit notwendiger anbarung vnd besamung der Felder / vnd dergleichen Grundstück / dann man solchen Barwkosten auf gebürliche Rechnung ebensfalls zuerstätten schuldig.

## Der neundte Articul.

Daß der Verkäufer vnd Kauffer dem Einstehet / auff sein begern die Kauffsumma / vnd andere Kauffgeding anzuzeigen schuldig sein.

**D**ann auch die Kauffsumma in dem Kauffbrief nicht benennet / oder kein Kauffbrief aufgericht ist / vnd der Freund so den Kauff annemen will / derselben Kauffsummen / oder wie der Kauff sonst bedingt vnd gemacht sene / nit wissen hat / aber zu wissen begert / So solle der Verkäufer ihme / wie der Kauff allerdings beschehen vnd gemacht sene / mit benennung der Kauffsummen (wo sich der Freund an frem blossen anzeigen nicht benügen lassen wolte) bey ihren geschwornen Aynden / oder nach gelegenheit der Personen / bey Trauen vnd Glauben an Ayns statt / lauter zuberichten schuldig sein.

Wo sich dann befindet / daß der Verkäufer vnd Kauffer dem Einstehet zuwider vnd nachtheil / den Kauff anderst / dann er zwischen ihnen beschloffen were / anzeigen wurden / oder auch ein Kauffbrief gefährlicher weiß / vnd zur verhinderung des Einstandts / anderst dann im Kauff herkommen / aufgericht were / darumben sollen sie / als die Mainandigen vnd Fälscher gestraffe werden.

## Der zehende Articul.

Daß alle mal der nechste Freund zum Einstande fall gelassen werden.

**D** sich dann begibt / daß mehr als ein Freund an den Kauff zu stehen begern / so soll allemal der nechste im Grad dem weitern vorgehn / ob sich gleich der weitere vor dem nähern angemeldet hette. Weren aber ihr mehr in gleichem Grad / so gehet der vor / der sich am ersten hat angemeldet / beschehe aber das anmelden zugleich / von denen die in gleichem Grad sein / so soll sie das Loß entscheiden / es hette dann einer auß ihnen zuvor gemain vnd theil an dem Guet / so hat er villich den vorgang.

### Der allffte Articul.

Daß die Siptschafft im Einstandt nach Weltlichen Rechten zu zehlen.

**N**och soll in diesem Kauffs Einstandt die Siptschafft nach sahrung der Weltlichen Recht gezehlt vnd gerechnet werden; Auch sich diser Landsbrauch vnd Gerechtigkeit des Einstands in die Käuff / ober die viert Sipt nit erstrecken / vnd nach erscheinung obbestimbar zeit / keines wegs mehr statt haben.

### Der zwoilffte Articul.

Wie vnd wo die Kauffs Contract füran auffzurichten vnd zufertigen sein.

**M**it aber in den Käuffen desto weniger fr: in dem Einstandt vnd sonstien fürgehe / So sollen füran die Kauff nit heimlich / sonder öffentlich vor der Obrigkeit / oder sonstien in beysein erbarer Leue gehandelt vnd beschlossen werden; Sonderlich aber auff dem Landt die Baronsleut vnd gemain Volk / ihre Käuff vor ihren Verichts: vnd Hofmarschs Obrigkeiten / auch Lehen: vnd Grundthern / wo sich solches nach gelegenheit der Güter gebürt / auffrichten vnd fertigen lassen. Doch sollen sie mit Schreib: vnd Siglgelt / ober die in der Polirenordnung gesetzte maß nit beschwert / noch deshalben mit vnnotürfftiger Zehrung vnd versaumb: auß ihrer Arbeit / vil hin vnd wider gesprengt / sonder fürderlich abgefertigt werden.

Wurde aber jemandt disen Articulen zuwider endlich vnd beschließlich heimlich verkauffen oder kauffen / Solle von jedem hundert Gulden des Kauffschillings / ein jeder fünf Gulden zur straf verfallen haben / vnd in solchem fall dannoch die zeit des Einstands erst ihren anfang / von der einantwortung des Guts nehmen.

### Der dreyzehent Articul.

Wie

Wie der Freund durch sein gegenwertigkeit bey dem Kauff  
die Gerechtigkeit des Einstandts verlieren mög.

**E**st ein Freund/der des Einstandts berechtiget / bey Abred eines  
Kauffs / so mit einem andern gemacht würdet / gegenwertig / So  
soll der Verkaufter ihme zu derselben zeit das anbott thun / vnd der  
Freund sich außtruckentlich erklären / ob er einstehen / oder nit ein-  
stehen / oder ihme sein Recht vorbehalten wölle / Da er solches thut / soll ihme  
die gegenwertigkeit bey der Kauffsabred / nit schädlich sein / Wolte er sich aber  
nit erklären / soll er alsdann den Einstandt verloren haben / Es were dann / daß  
ihme das anbott gehörter massen nit beschehen; In welchem fall ihme sein ges-  
genwertigkeit beim Kauff / vnd Leutkauff an dem Einstandt keinen nachtheil  
geben soll; Wurde aber ein Freund jemandt selbs zum Kauff anraissen / o-  
der die Getwehrschafft versprechen / oder den Kauffbrief vnd Kauffsabred vns-  
derschreiben / mit seinem Insigel / oder Pettschaft fertigen / oder sonsten derg-  
gleichen etwas thun / so hat er den Einstandt verloren / er seye gleich bey der  
Abredung / vnd beschliessung des Kauffs gewesen / oder nit / auch im fall wann  
ihme gleich das Anbott nit beschehen were; Es seye dann sach / daß er in jetzt  
erzehlten vnd dergleichen fällen / gegen dem Kauffter öffentlich protestiert vnd  
bedingt hette / daß er ihme dannoch den Einstandt wölle vorbehalten haben /  
vneracht er selbst gehörter massen / zum Kauff hülff vnd fürschub thue / in wel-  
chem fall ihme alsdann / krafft solcher protestation, in gebürender zeit einze-  
stehen noch bevorstehet.

Der vierzehende Articul.

Daß der Einstandt in dem Lehen vnd ererbten Stücken /  
auch Heringunst vnd Leibgeding füran auch statt haben soll.

**E**mag auch der nechste Freund an ein verkaufft Lehenstück / Erbs-  
recht / Heringunst oder Leibgeding / zu bestimmter zeit vnd maß /  
doch mit wissen vnd willen des Lehen: vnd Grundtherms wol  
einstehen / vnd den Einstandt so wol / als im aignen Guct begeren.

Der fünfzehende Articul.

Daß dem Lehen vnd Grundtherm der Einstandt an die gemas-  
ne Beuttel Lehen vnd ererbte Stück / auch Heringunst vnd Leib-  
geding / durch dise Ordnung vnbenommen sey.

**D**och soll vermeldte zulassung des Einstandts / dem Lehen: vnd Grund-  
therm / an ihrer Gerechtigkeit vnd gebürlichem Einstandt / an die

verkauftte Lehen vnd ererbte Stuck / auch Heringungst vnd Leibgeding vns nachtheilig sein / vnd sie darmit vor den Freunden / die auch einsehen wolten / den vorzug / aber solcher des Lehenherin Einstandt / allein in den Beuttel vnd nicht Edelmanns oder Ritterlichen statt haben. Es wolte oder kundte dann des Verkaufters Freund / den Kauf solches Edelmanns oder Ritterlehens nicht annehmen / vnd solches beygebracht werden / alsdann soll dem Lehenherin der zugang auch vbenommen sein.

Nachdem auch die Lehen: vnd Grundherin mehrertheils selbst vber die Kauf vmb die Lehen vnd Erbrecht fertigen / ist ihnen doch solche fertigung an dem Einstandt vnuerhinderlich.

### Der sechzehent Articul.

Wie die Kinder an ihrer Eltern verkauften Gütern den Einstandt haben mögen.

**D**e mögen auch die Sohn / Töchter / vnd Enigkel / oder deren Vormünder in ihrem namen / so ih: Vatter / Mutter / Anherz vnd Anzfrauen ihre Güter verkauffen / in vorbemelter zeit vnd maß / in den Kauff stehen / doch daß sie die Kauffsumma / nit von dem Vatter oder Mutter / die das Guet verkaufft / sonder in ander weg haben / vnd bezahlen könden / vnd ihr vermögen vnd gelegenheit also beschaffen sey / daß sie das Guet selbst erhalten mögen / vnd nit etwan der Einstandt einem andern zu guetem / oder eines vbergewinns halben / oder dem Kauffer etwas abzetrinsgen (wie im 5. Articul vermeldet) gesucht werde.

### Der sibenzehent Articul.

Wie es im Einstandt mit den Früchten / des verkauften Stucks / vnd verzinsung der Kaufsummen gehalten.

**Z**emell sich auch zu vllnahmen zwischen den Kauffern vnd Freunden / so an den Kauff stehen / von wegen der Frucht / Zinsung / Gült / oder Nutzung des gekauften Guets / welchem theil dieselben zustehen / vnd gefolgen sollen / irungen vnd stritt zutragen / soll es füran in solchem fall also gehalten werden: Nemlichen wann solche Frucht / Zins / Gült oder Nutzungen / ehe vnd zuuor der Einsteher den Kaufschilling vnd Vnkosten bezahlt / oder hinder die Obriegkeit erlegt hat / verfallen / oder durch den Kauffer zu gebühlicher zeit gefängt vnd eingebracht sein / daß dieselben dem Kauffer gefolgen vnd bleiben / vnd in den Bayern Gütern / die Gült vnd Stiffzeit auf S. Michaelis verstanden / vnd für verfallen gerechnet werden sollen. Wo sie aber zu der zeit / als der Einsteher den Kaufschilling vnd Vnkosten bezahlt / oder hinderlegt hat / nit verfallen / noch eingefänge

sängt weren/sollen dieselben dem Freund/der in den Kauff stehet/folgen vnd zukehren. Doch daß er dem Kauffer neben dem Ankosten/dauon oben im 6. vnd 8. Articul/alsdann für sein Interesse, des bezahlten Kauffgelts halben/nach anzahl der Zeit/vnd der bezahlten Kauffsummen so vil geb/das es auff ein ganz Jar fünfß vom hundert treff/vnd solch Interesse von der bezahlten Kauffsumma/soll auch der Freund/der in den Kauff steht/dem Kauffer bezahlen/ob gleich das verkauffte Guet gar kein Nutzung getragen hette.

## Der achtzehent Articul.

## Daß der Einstandt allein in den Käuffen statt habe.

**N**och soll diser Gebrauch vnd Gerechtigkeit des Einstandts/auff Wechsel/Tausch/oder Übergaben nit gezogen werde/sonder allein in Käuffen statt haben/Doch daß solche Wechsel/ohne gefährlicher weis/vnd durch einen solchen schein/den nechsten Freunden den Einstandt zuuerhindern/damit die Güter in frembde Hand kommen/nicht geschehē/sonder beeder theil Nutz vnd notturfft nach/aufrichtiglich/vn̄ recht Wechsels oder Tauschweis fürgenommen oder gehandelt werden/Welches dann/auch wie obsteht/so es die nechsten Freund begeren würden/durch die Parteyen/bey geschwornem Eyd/oder nach gelegenheit der Personen/bey erawen vnd glauben an Eyds statt erhalten/vnd bestetigt werden solle/ohn alle genarde. Wo auch im Tauschen das Aufschätzgelt/oder in den Übergaben das jenig/so der Einthler des Guets hergibt/größer ist/dann der werth/des daneben eingewechselten Guets/oder in Übergaben/den halben werth des vbergebenen Guets vbertrifft/soll es für ein Kauff gehalten werde.

## Der neunzehent Articul.

## Daß der Einstandt nit statt habe/wo ein Guet durch Gerichtshanden/oder die Obrigkeit verkaufft würdet.

**T**retet ein Guet auf anruefung der Glaubiger/oder sonsten auß notwendiger vrsachen/durch Gerichtshandt/oder auß beuelch der Obrigkeit durch verordnete Commissarios öffentlich außgefallt vnd verkaufft/in solchem Kauff hat der Einstandt nicht statt/sonder der/welcher also vor Gericht oder Obrigkeit kaufft hat/soll bey seinem erkaufften Guet/ohn allen eintrag der Freund/gelassen werden. Wird Wurde aber gleichwol die Obrigkeit den Schuldner/dessen Vormundern/oder Curatorn nothhalbē das Guet zuverkauffen bevelchen/vnd beschehe doch der Kauff in namen des Schuldners/seiner Vormunder/oder Curatorn/in solchem fall hat der Einstandt statt/ob schon das Guet von notwegen verkaufft worden.

## Der XI. Titul.

Vmb Ansprach vnd Übergab  
Angens vnd Lehens.

## Der erste Articul.

Wo Angen vnd Lehens / soll verantwort werden.

**S**oll niemandt sein Angen noch Lehens schuldig sein zu verantworten / dann in dem Gericht / darinn es gelegen ist / vnd wo die ansprach were zu einem Guet / darauff der Inhaber desselben die Gerichtbarkeit hett / soll es verantwort werden / vor der Regierung / in deren Reutamt / dañ ein jedes Guet gelegen ist.

## Der ander Articul.

Vmb Ansprach der Nutzung von Angen vnd Lehens / so jemandt in guetem Glauben innhat gehabt.

**W**er den andern anspricht vmb Angen / oder Lehens / vnd wurde dem beklagten solches Guet im Rechten aberkennt / hat er das Guet mit schein eines gueten Glaubens inngehabt / so soll er nicht mehr dann das Guet / das ihm angesprochen worden / verlieren / Aber die vor befestigung des Kriegs auffgehabne Nutzungen / wie die namen haben mögen / zuerstaten nit schuldig sein.

## Der dritte Articul.

Von vermächte vnd vbergab Angens vnd Lehens.

**W**er einem sein Guet auffser eines letzten Willens vbergeben will / das soll derselb mit Brief vnd Sigel thun / oder ihm solches Guets bey lebendigem Leib in nutz vnd gewehr setzen / wie recht ist. Were es aber ein Lehenguet / so soll die vbergab mit des Lehensherren bewilligung beschehen / vnd mit seiner Hand / doch ihm dem Lehensherren / an seinem Lehens vnschädlich / vnd ohne enderung desselben / gefertigt werden. Wolte aber der Lehensherr / nachdem er in die vbergab bewilligt / dem

jenigen /



jenigen / welchem jemandt das Lehen solcher massen vermachen / oder vbergeben wolt / nit leihen / so mag er es an Landsfürsten bringen / vnd die verleyhung des Lehen begeren / so lang / biß der Lehenherr gern leicht / alsdann soll des Landsfürsten verleyhung absein. Were aber das Lehen / welches der Lehenman verendern wolte ein Alt Man vnd Stammen Lehen / vnd kein Erb oder Weiberlehen / so mag der Lehenman solch Lehen / ohne der Lehens Erben oder agnaten samentlichen Consens vnd einwilligung nit verendern / vnd da es beschehe / so hat doch solche verenderung kein krafft.

Der vierte Articul.

Von Beuttellehen vnd vbergab / oder verenderung derselben.

**N**it jemandt Beuttellehen vnd verstirbt / so fallen dieselben / wie das Angenthumb auff seine nechste Erben. Doch daß der Erb in Jar vnd Tag / bey verwochung des Lehens / das Lehen vom Lehensherm zuleihen begere / vnd dasselb gegen raichung des Lehensfalls / wie recht ist / empfahe. Will aber jemandt einen letzten Willen machen / vnd solch Lehen ins gemain vnder anderer seiner Erbschafft / oder in sonderheit jemandt verordnen / Das soll er thun mit vorwissen vnd consens des Lehensherms / Beschehe es aber nit / so fallet das Lehen auff den jenigen / der es ohne Testament geerbt hett / In gleichem will einer bey lebendigem Leib / solche Lehen in eines andern Hand / wer der sey / verendern / oder vbergeben / oder etwas darauff verschreiben / der soll es thun mit vorwissen vnd bewilligung des Lehensherms / welcher dann ohne alle widerred / dem andern zu leihen / oder in die verschreibung zubewilligen schuldig ist / er hette dann solches zuwaigern sonderbare rechtmessige vrsachen.

Der X I I. Titul.

Von Lehen / vnd wie die Lehen-  
güter / nach Bayrischem gebrauch gerechtfertiget  
mögen werden.

Der erste Articul.

Daß die Frawen erkauffte Lehen mögen erben.



Er von dem andern ein Lehen kauft/ vnd sich hernach bes  
gibt/ daß die Manserben seiner linien absterben/ vñ dan  
noch Frayen Erben bleiben. / dieselben Frayen Erben/  
mögen solche Lehen/so wol als die Manspersonen/erben;  
Es sollen auch die Lehenherm denselben Frayen Erben  
alsdann leyhen.

Der ander Articul.

Wann Frayen Lehen mögen leyhen.



Ein Man ohne Eheleibliche Manserben mit Todt vergehet/  
vnd ein Stammenehenschafft hinder ihme verlietz / So soll kein  
Weibsbild solch Stammenehen leyhen / so lang von desselben  
Mans Schildt vnd Helm ein Männlich Person verhanden ist.

Der dritt Articul.

Von Verkummernuß der Lehen.



Es mag kein Lehenman sein Lehenguett verkauffen / oder verschaf  
fen / ohn seines Lehenherms willen. Wo er aber das mit seines  
Lehenherm bewilligung thuet / so mögen desselben verkauffers / os  
der verschaffers Erben / wo es nit vmbgehende: oder wie oben im 3. Articul  
vermeldet / alte Mans: vnd Stamenlehen seyndt / ihne daran nicht irren.

Der vierte Articul.

Wo zween Herzm vmb ein Lehenschafft kriegen / daß solches  
dem Lehenman ohn schaden sein soll.



Ann zween Lehenherm mit einander vmb ein Lehenschafft / daß  
sie bande ein Lehen zuleyhen vermainen / Kriegen / das soll dem  
Lehenman / der des Guets bey Nutz / vnd Getwehr gefessen ist / vñ  
schädlich sein / vnd das Lehen mit ruhe besitzen / bis an die zeit / daß  
es die Lehenherm mit Recht außführen / Welchem alsdann die Lehenschafft  
mit Recht zuerkennt würdet / der soll ihme es darnach leyhen / wie recht ist /  
auch der LehenMan solches von demselben Herzm / auff sein erfordern / em  
pfahen.

Der fünffte Articul.

Vmb Lehen / da man den Lehenherm nit waiß.

Erscheint

**D**erscheint einer vor Rechten / vnd spricht / er habe ein Lehen / vnd wisse seinen rechten Lehenherm nit / daruon ers empfangen soll / dem soll man gebürliche Gerichts termin / vnd zeit nachzuforschen geben / hat er in solcher zeit seinen rechten Lehenherm nit erforscht / so soll er bereden mit seinem Ahd / daß er seinen rechten Lehenherm noch nit erforscht hab / oder nit wiß / So er das thüt / soll er alsdann in Nutz vnd Gewehr seines Lehens sitzen / Jar vnd Tag / Vnd da er ihne nach erscheinung des Jars noch nit erforscht / wider kommen für Gericht / vnd abermal bereden mit seinem Ahd / daß er seinen rechten Lehenherm noch nit wiß / noch auch den / dauon es derselb Herr zuliehen hat / So das beschicht / mag alsdann der Lehensman solch Lehen empfangen / von dem Landsfürsten. Kommt aber hernach der jenig / der sich für den Lehenherm anzeigt / so soll derselb Lehenherz auff das nächst für Gericht stehen / vnd beweisen / daß er bey dem Landt nit gewesen sey / oder bereden mit seinem Ahd / daß er nit gewüßt hab / daß er lehen soll. So der Lehenherz das thüt / soll weder ihne noch dem Lehenman schaden / daß das Lehen vom Landtsfürsten empfangen ist / sonder darauff der Lehenherz / solch Lehen / seinem Lehenman füran lehen / wie sich gebürt / vnd wie Lehens recht ist.

## Der sechste Articul.

## Wie der Lehenherz sein Lehen einziehen mag.

**A** / wegen der haimbsfallung oder verwochung des Lehens / zwischen dem Lehenherm vnd Lehenman / oder dessen Erben strung entstände / Soll der Lehenherz das Lehen aigens gewalts / vnd willens nit einziehen / sonder sein Recht ersuechen / durch den Richter / vnd sein fürgeben außführen / wie recht ist. Wo aber das Lehenguet keinen Besizer hat / noch jemandt sich des in habens anmaße / so mag der Lehenherz dasselb wol einziehen / vnd da inner Jars frist niemandt das Lehen verantwortet / so soll der Lehenherz das Lehen behaubt haben / als ander sein angen Guet. Es were dann der jenig / welcher das Lehen vertreten wolt / nit bey Landt gewesen / dann da er zu Landt kombt / soll ime des Lehenherms gewehr vnschädlich sein / vnd darumben zwischen ihnen ferrier geschehen / was recht ist.

## Der sibent Articul.

## Von verenderung vnd besiglung vber die Lehen.

**S** füran ein Lehenman sein Lehenguet will verkauffen / verschaffen / vergeben / verpfenden / oder einen Zins / oder schtes anders darauff verschreiben / der soll solches / wie oben auch geordnet / mit wissen vnd bewilligung seines Lehenherms handeln / vñ die Brief

vnd Verschreibung/mit desselben seines Lehenherrens/oder dem er es beuillcht/  
Insigel auffrichten vnd fertigen/ bey verwirkung des Lehens/ daß der Herr/  
wo solches/ wie vorstehet/mit beschicht/ vnd der Lehenman das Lehen auß set-  
zen: in eines andern Hand/ wirklich geantwortet hette/ darumb zu straff/  
wie recht ist/ beklagen vnd einziehen mag/ vnd soll dannoch die verschaffung/  
vbergab/ verkauff/ verpfendung/ oder verschreibung des Lehens halben vns  
gültig sein.

### Der achte Articul.

### Von dem Lehenraich.

**S**offt sich ein enderung mit dem Lehen begibt/ es seye daß der Le-  
henman verstorbe/ oder solches sonst auß seiner Hand verend-  
ret/ oder der Lehenherr verstorben were/ so offt ist man Lehen zu em-  
pfahen schuldig/ Vnd so vil die Beuttel Lehen betrifft/ soll von jes-  
dem hundert Gulden/ der Kauff oder vbergab Summen/ darumben das Le-  
hen verkaufft oder verendert worden/ oder im fall es ohn ein gewisses Gelt  
verendert worden/ was es sonst billichen dingen nach werth ist/ fünff Gul-  
den/ vnd nit mehr zum Lehenraich bezahlt werden; Kundte sich aber der Le-  
henherr vnd Lehenman deshalben mit einander nicht vergleichen/ Soll der  
Richter sie hierinnen entscheiden/ auff gutachten geschwornen Schätzleut/  
Znmassen oben im 3. Articul des 7. Tituls/von Schätzung der verkaufften  
Gütern mit mehrern außgetruckt ist. Sein es aber Ritterlehen/ soll man  
bey der neuen Inuestitur, für den Schießzeug/Schreibgelt/Nachrecht/ vnd  
allen andern dergleichen Vnkosten/mehrs nit dan in allem 7. fl. 14. kreuzer  
bezahlen/ gestaltsame bey des Landsfürsten Lehen stuben gebräuchig vnd her-  
kommen ist.

Es soll auch kein Lehenherr/ auff absterben des Lehenmans/ für den  
Todsfall einen sondern/vñ von den gesambten Erben widerumb einen sondern  
Lehenraich fordern/ sonder an ainem Lehenraich benüegt sein. Doch wann  
die Erben in der Erbthailung oder sonst/ einem Erben auß jnen das Lehen  
zuthailen/ oder vbergeben/ so ist solcher Erb von seiner mit Erben Thailen/ die  
sie am Lehen gehabt/ den Lehenraich von neuem zugeben schuldig/ vnd allein  
sein Thail/ den er am Lehen Ererbt/ des Lehenraichs gefrent.

## Der XIII. Titul.

### Von Schuldt/ Kaittung/ Gel- tern/ vnd gelihnem Gelt.

## Der erst Articul.

## Von Klag vmb Gelt schulden.

**S** Er dem andern gelten soll / wie er ihme das schuldig worden ist / vnd laßt sich darumb für Recht bringen / nam daß der Klager des Rechts ainichen schaden / den ihme der Schuldner insonderheit verheissen / vnd versprochen hat / vnd er solchen beweist / wie recht ist / so soll ihm der Schuldner denselben abthün. Antwortet aber der Schuldner / daß er gleichwol dem Klager das Gelt schuldig gewesen / ihme aber dessen / wie recht ist / bezahlt vnd befriedigt hab / der Klager aber ihme solcher fürgebener bezalung / oder anderer vergeltung nit geständig were / soll man hierumben dessen laugnen nemmen. Es erbute sich dann der Schuldner mit Briefflichen Erkunden / oder mit Zeugen / oder sonsten / wie in Rechten zugelassen vnd versehen ist / war zumachen / daß er ime / oder seinem gewissen Botten das Gelt geben / oder vergolten hab / oder in ander Rechliche weg der Schuldt entlediget sey / Wann der Schuldner das thüt / soll er der ansprach ledig sein. Sprech aber der Schuldner / daß er dem Klager sein Gelt bezahlt / oder vergolten / daß niemandt darbey gewesen / vnd begerte solches zubereden mit seinem Ahd / oder sagte / daß dagegen der Klager schweren soll / daß ihme das Gelt nit bezahlt / oder vergolten worden / In solchem fall soll Richter nach gestaltsame / vnd beschaffenheit ihrer Personen / zwischen ihnen handlen / was recht ist. Welcher thail aber sich der beweisung vnderfieng / vnd ihme an den Zeugen abgieng / der soll dem Obfigenden thail den Vnkosten vnd allen schaden / nach rechtlicher erkantnuß abzuthün schuldig sein / vnd nach beschaffenheit / noch darzu mit einer zimblichen Straff abgebüßt werden.

## Der ander Articul.

## Wie einer seinen flüchtigen Gelter mag annemmen.

**A**nn jemandt flüchtig würdet / vnd seinem Glaubiger entfliehen will / begreiffst ihn der / dem er schuldig ist / der mag sein Leib vnd Guet an allen orten / für sich selbs / oder mit hülff jeder Obrigkeit angreifen vnd auffhalten / ihme selbs one schaden / vnd soll darmit / wo er dem Richter / oder Fronbotten nit gehalten mag / nit gefrevelt haben / doch soll er solches in das Gericht antworten / biß daß ihm Recht dauon widerfährt / oder er soll es außgeben auff Porgschafft zu Recht. Hette auch der flüchtige Schuldner ander Guet / Agent oder fahrent hinderlassen / dessen mag sich der Glaubiger zu Recht / wo ihme an der Behrschafft abgieng / auch vnderziehen / mit Fronbotten auff recht. Vnd wer also der erst ist / der ihn angreiffst / oder sein Guet / der soll auch des ersten dauon gewehrt werden / ( doch

vnentgolten/dem welchem es vormaln verpfendt were) vnd se der nechst daw  
nach / ob ihr mehr weren / die es verbotten / oder angriffen / mit dem rechten /  
der oder die sollen darnach gewehrt werden / vnd wen ihm hierinnen hilfft / der  
soll es gegen dem Gericht / vnd auch gegen dem Gelter vnentgolten bleiben.

### Der dritte Articul.

**Wann ein Gelter entfliehen wolt / vor außgang der Frist / wie  
sich der/dem er schuldig ist / darinn halten soll.**

**S**oll jemandt / der dem andern schuldig ist / vnd darumb auff ein  
genanten Tag Frist hett / seinem Glaubiger entfliehen / oder von  
dem Lande fahren / ehe das die Frist / die er hat / sich verfallen / dem  
mag sein Glaubiger / dem er schuldig ist / sein Guet wol niderle-  
gen vnd verbieten auff Recht. Sagte aber der Schuldner / er wölle von dem  
Land / oder auß dem Gericht / darinn er wohnhafft / nicht fahren / noch seinem  
Glaubiger entfliehen / soll das Verbote nit statt haben / es mög ihm dann der  
Glaubiger vberzeugen mit zwoyen / als recht ist / das er ihm entfliehen wölle /  
so soll er sich seiner Naab als vil vnderwinden / das er Pfandt gnueg hab vmb  
sein Gelt / Doch soll der Schuldner sein gedingt Frist / wo er ihm gute gewiße  
hait darumb thuet / völiglich hinaus haben.

### Der vierte Articul.

**Wie flüchtige Schuldner gestrafft werden sollen.**

**S**umpt jemandt nit auß kundlichem zugestandnem vnfall / sonder  
fürsätzlicher / oder betrieglicher weisz in solchen Schulden last / den  
er nit zu bezahlen hat / stehet deshalb auß / vnd wirdet flüchtig /  
der soll wo er betretten / fänglich angenommen / den Glaubigern  
zu Recht gehalten / vnd one willen derselben / nit verglattet / noch von ainis-  
cher Herrschafft oder Obrigkeit auffgenommen / sonder nach gestalt der Sas-  
chen / ernstlich gestrafft; Auch wo er wider zu Hauslicher wohnung kompt /  
alsdann zu keinen Ämptern / vnd Digniteten gezogen werden.

### Der fünfte Articul.

**Welche Schuldner zu der Cession, oder abtretung von ihren  
Gütern / gelassen werden sollen.**

**S**oll niemandt zur Cession, oder abtretung von seinen Gütern /  
in mainung sich dardurch von seiner Glaubiger Ansprach ledig zu  
machen / gelassen werden / es seye dann zuuor kundt vnd offenbar /  
oder

oder doch gütigamblich außgeführt/ daß er auß vnuermündlicher noth/ vnd vnfürsehen Unglücksfall/ ohn sein verschulden zu solcher Armut kommen/ daß er seine Glaubiger nit zu bezahlen hab.

## Der sechste Articul.

Wann die Abtretung zugelassen/ wie die beschehen soll.

**A**ber jemandt durch erkandtnuß des Richters/ in dessen Gericht der Schuldner gefessen/ zur Cession vnd abtretung von seinen Gütern gelassen wurd/ so soll derselbig von allen vnd jeden Gütern/ auch Nutzniessungen/ frey abstehen/ vnd gefährlicher weiß nichts davon verwenden/ noch verhalten. Wo sich aber befunde/ daß ein Schuldner in solchem fall/ ainicherley gefärde/ oder betrug/ den Glaubigern zu nachthail gebrauchete/ soll derselb/ nach grössse des betrugs/ am Leib darumb gestrafft werden.

## Der sibent Articul.

Wann ein Schuldner/ der von seinen Gütern abgetretten/ wider zu vermögen kompt/ wie er alsdann bezahlen soll.

**K**ompt ainer oder mehr/ der zu abtretung von seinen Gütern/ wie gehört/ gelassen wurdet/ mit der zeit wider zu einem auffnehmen/ vnd erobert andere Güter/ wie es beschicht/ der oder dieselben sollen/ vnangesehen der hievor gethonen abtretung/ ihren Glaubigern/ was denselben an ihrer völligen bezalung abgangen ist/ noch entrichten/ doch mit der maß wie die Recht sagen/ Nemlich/ daß solchen Schuldneru/ ihre von neuem gewunne/ oder zugestandne Güter/ nit gar genommen/ sonder etwas zu ihrer zimblichen notturfft gelassen werden soll/ ob sich gleich solche von neuem gewunne vnd zugestandne Güter/ zu der vorigen Glaubigern völligen bezalung nit erstrecken.

## Der achte Articul.

Von Straff deren/ so auß ihrem verschulden/ ihre Glaubiger nit bezahlen mögen/ ob sie gleich nit flüchtig seyn.

**S**olche Schuldner aber/ durch ihr vnordenlich wesen/ vnfleiß vnd nachlässigkeit/ daß sie dem Spil/ Trincken/ oder andern leichtfertigkeiten obgelegen/ vnd ihrem Haushaben/ Handthierung/ Geswerben vnd Arbeit/ wie sich gebürt/ nit außgetwart/ oder sonst

zu prächtig/verthuenlich/ oder one noch zu freygebig gewesen / in verderben kommen / die sollen zu der Cession nit gelassen / sonder auff anrueffung der Glaubiger / alsbalden alle ire Güeter gesperrt / vnd beschriben / ob auch nichts versteckt / oder geflehnet worden / mögliche Erfahrung / vnd wo von nöten / mit beandigung der Ehehalten / eingezogen / vnd dann ferzer sie mit verhasst ihrer Person / zu der bezalung gehandhabt / vnd wo sie nit zu bezalen haben / alsdann mit Fennuß / oder Versagung des Lands / vnd in ander weg nach gelegenheit der sachen / vnd der Glaubiger anrueffen dermassen gegen inen gehandelt werden / auff das andere dauon ein Exempel / vnd Abschetz empfangen / sich vor solchen vnredlichen Schulden machen / vnd ansetzen der Leut zu hüeten.

### Der neunte Articul.

Das die Obrigkaiten / auff die Verschwender Ampts halben obacht geben / vnd die gebür gegen inen fürnehmen sollen.

**E**s soll auch das vnredlich Schulden machen / vnd vnleidenlich verschwenden / von den Obrigkaiten / ohne anrueffung der Glaubiger / oder anderer / Ampts halben angestellt / vnd da die gütliche verwarnung nit wolte helfen / solche vnhäußliche / verthuenliche Leut / für Verschwender / durch öffentliche angeschlagne Erklärungsbrief / vnd Proclamata erklärt / vnd veruefft werden / wie recht ist.

### Der zehent Articul.

Von irriger Schuld / vnd derhalben begertter Kaitung.

**W**er den andern anspricht vmb Gelt / oder anders / vnd der Antzwoorter sagt / das er der Schuldt irig sey / begert derhalben ainer Kaitung / so soll man ihm Tag geben / auff die nechste verhör / so der Richter fürderlich / vnd da der Klager ein Gast / vnaußgesetzt fürnehmen soll / doch das der berede / das er die Kaitung vmb kainer verlengerung willen begere / was er dann in Kaitung schuldig wirdet / vnd one laugnen stehet / soll ihm das Gericht gebieten / das er inner vierzehen Tagen bezalung thue; Warumb aber die thail in Rechnung irig / vnd strittig weren / vmb dasselb soll geschehen / was recht ist / vnd soll in der Kaitung vnrichtige Schuld / die richtige / vnd derselben fürderliche bezalung nit sperren.

### Der außste Articul.

Vmb gelihen Gelt.



**N**ehmet jemandt von dem andern ein Gelt one sonderbare frist / das soll er im nach seiner anforderung / in vierzehnen Tagen bezalen. Ob aber der Schuldner solches nit thete / vnd der hienher des schaden empfieng / der soll ihm von dem Schuldner widerzkehrt werden.

## Der zwölffte Articul.

## Vmb abglaugnet Geltschuldt.

**E**r gelihens Gelt ablaugnet / vnd sich deshalb für Recht last bringet / wirdt er oberwisen mit dem Rechten / der soll dem Klager sein Gelt wider geben / vnd den Schaden darzu abthuen / als vorgeschriben stehet / Auch dem Gerichte darzu in die straff gefallen seyn.

## Der dreyzehent Articul.

Wie einer von wegen einer Schuld / frist / vnd lenger Zeit bereden / vnd austragen mag.

**E**r ein Frist von wegen einer Schuld beweisen will / das mag er thuen / wo er nit ander Zeugnuß / oder Bekund hat / mit einem zu ihm / der weder thail noch gemain daran habe / vnd schwere mit im / daß ihm wahres wissen sey / daß die Frist also stehe / vnd geben worden / wie die anzeigt ist. Wo er aber des Tags / den Zeugen so bald nit haben mag / so soll man ihm auff denselben seinen Zeugen / ferier Tag geben / wie recht ist.

## Der vierzehent Articul.

Von Fristen / oder nachlaß / welcher vom maisten thail der Glaubiger beschicht.

**E**rgunnen der maiste oder grössere thail der Glaubiger (zuuerstehen / nit der anzahl : sonder grösser der Schulden nach) da sie deshalb zusammen kommen / oder von der Obrigkeit erfordert worden / dem Schuldner lenger Zahlungsfristen / oder thuen ihm an der Schuld einen nachlaß / So müssen auch die andere Glaubiger darcin bewilligen. Doch ist solches allein von den senigen Glaubigern zuuerstehn / welche kein Vnderpfand vmb ihr Schuld haben / Dann wer verschriben Vnderpfand hat / der ist nit schuldig / neben andern Glaubigern / dem Schuldner fristen zegeben / oder einen nachlaß zethun.

# Der XIV. Titul.

## Von porgen vnd Selbschuldner.

### Der erste Articul.

Wann der Klager den Porgen/ vnd Selbsgelter beklagen mag.

**S**ie jemand vmb sein Schuld einen Porgen/ der soll zu erst den Selbsgelter darumb beklagen/ vnd nit den Porgen. Es soll auch der Selbsgelter solche Klag selbs vertreten/ vnd austrichten/ dem Porgen one schaden. Wo aber sict an dem Selbsgelter abgieng/ darumb soll der Porg verhasst seyn. Es were dann sach/ daß einer Porg/ vnd Selbsgelter mit einander were/ so siehet es in dessen willen dem man schuldig ist/ den Porgen/ oder Selbsgelter vmb sein Schuld für zunemen/ Vnd mag derselb Porg/ welcher selbst Schuldner ist/ seinen Gewern für sich nicht stellen/ noch darauff waigern/ das ist/ er mag nit begern/ daß man den Selbschuldner zu vor beklagen/ vnd die Schuld bey ihme oder seinen Gütern ersuechen soll. Ein gleiche mainung hat es auch/ wann der Porg gleichwol nicht Selbschuldner were/ doch der Selbschuldner allberait von Haab vnd Guet abgetreten/ oder sonst kundlich vnd offenbar were/ daß bey ihme nichts zü bekommen/ oder da er nit mehr im Land/ sonder sein Haabwesen in einem andern Land angestellt. Item so ein Porg sich der Freyheit des Rechts/ daß der Selbschuldner zu vor soll beklagt werden/ in sonderhait vnd außtuecklich verzeigen/ oder die Porgschafft gelaugnet hette/ aber solche were erwisen worden. Dann in solchen fällen/ nit allair ihm kein Einred dienstlich seyn/ sonder er noch darzu (im fall er die Porgschafft gelaugnet) gestrafft werden soll.

### Der ander Articul.

Daß der Porg/ welcher die Porgschafft bekennet/ bezahlen soll.

**W**ann ein Porg/ welcher der Porgschafft nit in Abred ist/ beklagt wirt/ der vmb bezahlung/ vnd ist der Selbschuldner gleichwol zu vor beklagt worden/ aber der Glaubiger seiner sorderung von ihme nicht künden haabhaft werden/ Oder der Porg kan sich/ auß dem im vorgehenden

Articul

Articul angezogenen Ursachen der Freyheit/ daß man den Selbstschuldner zuvor beklagen soll/nit gebrauchen / so soll der Richter schaffen / daß der Porg den Klager entrichte/in den ersten vierzehen Tagen; Laugnet er aber der Porgschafft/so soll der Klager zu recht gnueg wahr machen/daß der beklagt/Porg worden seye/vnd da es beschicht / soll alsdann der Richter dem Klager der bezahlung verhelffen/als vmb Schuld recht ist.

## Der dritte Articul.

## Wann mehr als ein Porg gestellt wirdet.

**S**ellet jemandt mehr als einen Porgen / so hafft ein jeder nur vmb seinen thail/vnd wann solche Porgen auch Selbstschuldner weren/mögen sie gleichwol als balden / vnd vor dem Hauptschuldner/ doch ein jeder nur für seinen thail / beklagt werden / Haben aber die Porgen in sonderhait versprochen / daß sie nit allain Selbstschuldner seyn/sonder ein jeder in sonderhait vmb die gantz Schulden haften wöll / in solchem fall mag der jenig / deme man schuldig ist/ einen jeden Porgen vmb die ganze Summa beklagen/vnd da ein Porg für die andere bezahlt/stehet jne bezvor/dasselbig Gelt/von jnen seinen Mitporgen/ wider einzufordern.

## Der vierte Articul.

## Von weisung der Porgschafft.

**B**eklagt der Porg den Selbstschuldner/ daß er jne zue einem Porgen gesetzt / vnd er solcher Porgschafft halben Schaden gelitten / der Selbgelter aber das nicht gestehn will / so soll der Porg beweisen/ daß der beklagte Selbgelter jne zum Porgen gesetzt / vnd er der Porgschafft halben schaden gelitten hab / vnd was schaden er dann gelitten zehaben erweist / den soll jhme der Selbstschuldner widerkehren / vnd guet thun.

## Der fünffte Articul.

## Mit was worten die Porgschafft geschehen soll.

**E**r für den andern Porg wirdet / der soll außstrucklich/vnd klarlich versprechen/daß er vmb die forderung / vmb die er Porg worden / haften / oder guet seyn wöll. Sagt aber einer allain/ er wolle darob/vnd daran seyn/daß die Schuld soll bezahlt werden/oder dem Schuldner sey wol zu trawen / er sey ein gueter / redlicher / vnd vermöglic

möglicher Mann/oder dergleichen/das ist kein Porzschafft/noch auch etwas darauff zuerkennen.

Der sechste Articul.

Daß dem Porzen auff den Selbgelter/soll Tag geben werden.

**S**redet ein Porz beklagt / vnd laugnet gleichwol der Porzschafft nit/spricht doch daß der Selbgelter den Klager gewehrt/vnd bezalt hab / vnd begert deßhalben eines Tag zue dem Selbgelter/ den soll man ihm geben / vnd den Selbgelter / wo er auch vnder desselben Richters Gerichtzwang gefessen / erfordern/auff das nechste Recht. Was dann der Klager dem Selbgelter mit dem Rechten aberhelt / darumb soll der Porz/wo der Selbgelter die bezalung selbs nit thuet / stehn / vnd guet seyn. Were aber der Selbgelter vnder deß Porzen Richters Gerichtszwang nit seßhafft/soll der Porz / wann er auch selbs Schuldner worden/die bezalung weisen / wie recht ist/ also daß in solchem fall der Klager nit schuldig/mit dem Selbgelter in Strits sich einzulassen / es were dann daß der Porz nicht Selbschuldner worden/soll es gehalten werden / wie im ersten Articul geordnet ist.

Der sibente Articul.

Von Porzschafften der Bawersleuten/vnd gemainen Bürgern.

**A** ein Bawersman oder ein gemainer schlechter Burger / für jemand Porz wirdet/solche Porzschafft soll nichtig vnd krafftloß seyn / es seyen dann hierumben / da die Porzschafft wichtig / vor der Obrigkeit / vor welcher der Glaubiger / daß die Porzschafft soll auffgericht / gefertiget / oder eingeschriben werden / begeren thuet / ordenliche Porzschafftbrieff auffgericht / Oder in ringschätzigem Sachen/die Porzschafft / mit genuessamer erinnerung / wie vnd was gestalt einer Porz werden soll/in die Gerichtsbücher mit allen vmbständen / vnd welcher massen die Porzschafft beschehen / eingeschriben: Da auch ein Porz sein Erbrecht / Leibgeding / oder andere Gerechtigkait / die er bey einem Guet hette / oder auch seinen Herungunst verpfenden / oder verschreiben wolte / soll er das mit bewilligung seines Grundtherm thuen / ausser dessen bewilligung sonsten / so vil solch Erbrecht / oder andere Gerechtigkait betrifft / die Porzschafften nit gültig seyn mögen. Vnd sollen die gedachte Personen von Bawern / vnd schlechten Bürgern nit macht haben / sich diser Einred / daß die Porzschafft vor der Obrigkeit nit auffgericht / zuuerzeihen / oder zuuersprechen / sich deren nit zugebrauchen. Wie dann solche verziht / vnd versprechen vngültig seyn / vnd welcher

Der Glaubiger sich solches versprechens / oder verziht wolte wider den Por-  
gen gebrauchen / derselb vmb so vil von der Obrigkeit gestrafft werden soll /  
als vmb wie vil die Porgschafft beschehen ist. Doch soll diser Articul auff die  
Porgschafften / so außser Lands beschehen / nit gemaint seyn.

Der acht Articul.

Wie / vnd zu was zeit der Porg wider den Schuldner / ohne der  
Porgschafft zu erledigen / klagen mag.

**D**redet jemandt Porg / der mag den Schuldner für den er Porg  
worden / nit zu jeder zeit beklagen / daß er ohne der Porgschafft wis-  
der ledig mache / sonder er soll ein gebärende zeit (wo kaine bes-  
stimbt worden) nach ermäßigung des Richters in der Porgschafft  
stehen vnd bleiben. Wo aber der Schuldner in der zeit / die bestimbt worden /  
die Schuld nit bezahlet / oder zum verderben haufete / oder der Porg ein lange  
zeit in der Porgschafft gestanden / alsdann mag der Porg in ewol beklagen /  
daß er ohne von der Porgschafft ledig mache.

Der neunnde Articul.

Wann der Glaubiger dem Schuldner / ohne wissen des Por-  
gen / lenger bezahlungs fristen gibt.

**B**gleich ein Selbstschuldner / auff ein gewisse zeit zu bezalen schul-  
dig ist / vnd der Glaubiger in ewol lenger zahlungsfristen gibt ohne vor-  
wissen des Porgens / so ist doch der Porg seiner Porgschafft deshal-  
ben nit ledig / Es hette dann der Porg in seiner Porgschafft außge-  
tragen / daß nach erscheinung der gefetzten zeit / der Glaubiger die Schuld ein-  
fordern / vnd lenger nit warten soll / dann er gedencke alsdann nit lenger Porg  
zebleiben; In solchem fall / wo der Glaubiger lenger fristen gibt / ist die Porgs-  
schafft erloschen.

Der XV. Titul.

Von Pfandung vnd Pfand-  
recht.

Daß kein Richter oder Amptman/ ohn form des Rechten/  
pfenden soll.

**S**oll kein Richter/ noch Beampter/ auch weder Schers  
gen/ noch ander ihre Diener jemandt pfenden/ noch  
pfenden haissen/ es sey dann erthailt/ oder mit dem Ges  
richte also ferr. kommen/ daß der/ den Man zu pfenden  
begert/ der Schuldt bekendlich/ oder wissentlich schuldig  
worden sey.

Der ander Articul.

Vmb der Stätt vnd Märckt Pfandung.

**D**och sollen die Burger/ Stätt/ vnd Märckt/ die auß allem Ge  
brauch ihre Pfendter haben/ dieselb in allen den Rechten/ als sie  
die bisher gehabt/ füran auch haben.

Der dritte Articul.

Daß ein Grundherr auff seinem Guet pfenden mag.

**E**s soll auch ein jeglicher Grundherr/ auß den dreyen Ständen/  
macht haben/ auff seinem Guet/ oder vmb sein Gült/ sie sey ein  
oder mehr Jar angestanden/ oder vmb seins Guets Recht/ one  
Fronbotten zu pfenden/ vermög der Landts Freyheit. Vnd die  
Pfandt vber die LandtGerichtliche Gründ führen oder tragen lassen/ ihme  
selbs one nachthail vnd schaden.

Der vierte Articul.

Vmb wievil man einen Hinderfassen pfenden mag.

**E**s soll kein Herrschafft seinen Baroman/ Frenfassen/ oder der  
auff der Vogtey gefessen/ höher/ oder vmb mehrer pfenden/ noch  
nöten/ dann vngesährlich vmb so vil er/ ihme dem Herrn/ zu rech  
ter Herrn Gült schuldig ist/ vnd auff das Zil/ darauff er zahlen  
soll/ Vnd mit den Pfanden soll er gefaren aller massen in folgenden zehenden/  
ailfften/ vnd zwölfften Articuln/ der Pfandt halben so durch Gerichtes Hand  
genommen werden/ geordnet ist/ Doch wann der Herr last außtröschet/ so vil  
als

als sein Ertracht Gült / der Messeren nach / treffen thuet / vnd zwischen ihnen richtig ist / soll es für kein Pfand gehalten werden / noch der Grundherr schuldig seyn / solch Getraidt für Gericht zebringen / vnd als ein Pfandt zu recht fertigen.

## Der fünffte Articul.

## Vmb betweissung vnd benennung der Schuldt auff dem Pfandt.

**D**er eigen / oder Lehen innhat / vnd wirdet darumb angesprochen / Er aber sagt / daß es sein Pfandt seye / hat er Brieff / oder Handvest darumb / oder kan mit zwayen beweisen / daß es sein Pfandt seye / so mag er damit gefaren / wie recht ist. Hat aber jemandt anderer zu demselbigen Pfandt auch Gerechtigkeit / vnd begert von dem Innhaber des Pfandes die Summa / darumb ihm solches Pfandt gesetzt / zubenennen / das soll der Innhaber zethuen schuldig seyn.

## Der sechste Articul.

## Wie ainer dem andern sein ligendt Guet versetzen soll.

**V**ersetzt jemandt dem andern zu einem sonderbaren oder special Pfandt ein Guet / das eigen oder Lehen ist / vnd dasselbig Pfandt dannoch in seiner Gewalt behelt / vnd jenem / dem er es versetzt hat / allain mit geding / vnd nit mit würcklicher einantwortung vnderthänig gemacht / dem soll der Verpfender / oder Versetzer / glaubwürdig Brieff vnd Brkunt darumb geben / vnd sonst die Verpfendung nit kräftig seyn. Da er auch hernach solch Pfand verkauffte / soll er es deme / welchem er es verschriben hat / daß ers verkaufft hab / zu kundt thuen / auch mit dem Kauffer handeln / deme welcher das Vnderpfandt auff dem Guet hat / einen Schein zegeben / daß er die Schuld / darumb das Guet verpfendt ist / auff sich genommen hab / vnd dasselb noch fürterhin / wie zuuor / ohne newerung / vnd daß darumb der erste Hauptschuldner / der Schuld / ehe sie würcklich bezalt / nicht ledig seye / sein des Glaubigers Vnderpfandt seyn / vnd bleiben soll; Der gestalt / wo der Glaubiger als balden auff das Pfandt klagen wolte / der Innhaber ihne nicht möge zuuor an den Verkauffer weisen; Thäte er aber solches nit / soll er deshalben der gebür nach gestrafft werden / vnd darzu dem / welchem das Guet versetzt ist / allen schaden / da er deshalben einen erlitten / erstatten.

## Der sibent Articul.

## Wie / vnd in welcher zeit ainer Pfandt verkauffen mag.

**N**at jemandt ein Pfandt innen / das ihm der Schuldner selbst versetzt / vnd nit von dem Richter eingewortet worden / vnd ist in der Versatzung ein Zeit bestimbt / wie lang es sein Pfandt sein soll / der mag es ohn dessen willen / der ihm es versetzt hat / vor bestimmter Zeit nicht verkauffen. Ist aber kein zeit oder Frist / darinn man die Pfandt lösen soll / gemeldet / so mag er sein Pfandt / wie recht ist / verkauffen / nach vierzehnen Tagen / wem er will; Doch soll er dem / der ihm das Pfandt versetzt hat / wo er in dem Gerichte ist / vor darzue verkünden / wie recht ist. Were aber der / so das Pfandt versetzt hat / nit im Gerichte / vnd auch kein Frist oder Zeit gesetzt / so mag er die essenden Pfandt vor vierzehnen Tagen / vnd andere fahrende Haab / vor verscheynung eines viertel Jars nicht verkauffen. Sein aber die Pfandt an auff Eigendem Guet / mag er die vor außgang eines Jars auch nicht / wann aber solch zeit verschinen / dieselben / wie recht ist / wel verkauffen. Doch soll solch verkauffen in allen vorherührten fällen / durch mittel der Gant beschehen / vnd das er dem / der ihm die Pfandt versetzt / vor zu Hauß vnd Hof / da er zu wohnen pflegt hat / verkünde. Were aber die Pfandt nit selbst von dem Schuldner versetzt / sonder von dem Richter gegeben / soll es damit gehalten werden / wie in folgenden / zehenden / allfften / zwölfften vnd drenzehenden Articulen geordnet ist.

#### Der achte Articul.

Wie der Verkaufser / wo er das Pfandt vor der zeit hingibt / gestrafft soll werden.

**S** jemandt Pfande innhat / vnd damit anderst handelt / dann recht ist / oder die vor der bestimmbten Frist oder erlaubten zeit / hies oben nechst gesetzt / verkümmert / oder verendert / oder sonst gefährlich mit dem Pfande handlete / das der Versetzer des Pfandes gnuegsamblich erweisen mag / Was er alsdann des Schadens genommen hat / den ist ihm der Innhaber des Pfandes abzuthun schuldig / vnd soll darzue von dem Richter / nach dessen ermässigung gestrafft werden.

#### Der neunte Articul.

Vmb Schaden der an dem Pfandt beschicht.

**A**nn einem vmb sein Gelt oder Schuld / Pfandt in seinen Gewalt eingewortet werden / vnd ihm one sein verschulden / daran schaden vngesährlich widerfähre / ehe vnd zuuor er seines Gelts gewehrt / vnd dasselb Pfandt verkaufft würde / des soll er kein entgeltmaß haben / vnd auch an der Schuld / die man im gelten soll / darumb nichts abgehen.



## Der zehent Articul.

Was Pfandt man einem einantworten/ vnd wie man die verkauffen soll.

**B**eklagt jemandt den andern vmb Gelt/ vnd wirdet erkennt/ daß man ihm soll Pfandt antworten / dem soll der Richter Pfandt antworten lassen / die er treiben oder tragen mag / so vil / daß er dauon seines Geldts gewehrt mag werden. Findet er aber nit so vil on gefährde / so soll man ihm antworten / welcherley Pfandt er haben mag. Antwortet man ihm dann essende Pfandt / vnd thuet der Gepsfendt dem Klager / vmb die erkandte Schuld mit Porzen gewisheit / so soll der Klager mit vergandtung solcher Pfandt verziehen 14. Tag / Hat aber der Gepsfendt nit Porzschaft / so mag der Klager dieselben essende Pfandt / innerhalb drey Tagen / doch durch mittel der Gandt / verkauffen lassen / vnd gieng ihm an solchen Pfanden etwas ab / da soll ihm der Richter mehr Pfand darumb antworten. Blibe im aber / über sein erlangte Schuld vnd Gerichtsschaden / ichts übrig / daß soll er dem Gepsfendten widergeben.

## Der ainffte Articul.

Von Schreimpfanden / vom Richter geantwortet.

**A**ntwortet man einem Schreimpfande / nemblich die man tragen / oder führen kan / welche nit essende Pfandt sein / Die soll er behalten vierzehen Tag / in dem Gericht / vnd solche dem Gepsfendten anbieten / zu Haus vnd Hof / ob er sie lösen wöll: Löst er sie nit / mag er sie hernach durch mittel der Gandt verkauffen lassen / ohn alles gefährde. Vnd gieng ihm an solchen Pfanden etwas ab / soll im der Richter mehr pfandt darumb antworten; Würde ihm aber vber sein erlangte Schuld vnd Gerichtsschaden / etwas übrig seyn / das soll er dem Gepsfendten wider geben.

## Der zwölffte Articul.

Vmb verkauffen des Pfandts.

**A**nn einer vom Richter Pfandt erlangt / vnd vierzehen Tag inns hat / kan er sie in dem Gericht nicht verkauffen / noch hingeben / so mag er sie mit willen der Gegenpartey / vnd wissen des Richters / in ander Gericht führen / vnd daselbst verkauffen vnd vergandten ohn alles gewarde / ihm selbst ohn schaden.

## Der dreyzehent Articul.

Vmb

## Vmb Pfandt das aigen ist.

**A**ntwortet man einem ligendt Guet mit Gericht zu Pfandt/ das aigen ist/ das soll er behalten vierzehen Tag/ vnd soll es jenem anbieten/ Löst er es dann nit/ so soll ers/ wo möglich/ außser der Gandt/ ohn alles gevärde/ doch mit willen des Schuldners oder Richters verkauffen. Kan er aber keinen Kauffman darzu finden/ so soll ers auff maß/ vnd weg/ wie in dem Gandtproceß/ von versetzten Pfanden mehrers geordnet/ öffentlich vergandten/ vnd da es auff der Gandt nicht wirdet verkaufft/ dem Klager/ welchem das Pfandt mit Gerichts Hand eingantwortet ist/ vmb sein forderung eingehendigt werden/ allermassen im achten Articul/ vierzten Tituls des Gandtproceß/ der verschribnen pfandt halben/ verschhen ist.

## Der Bierzehende Articul.

## Vmb Pfandt das Lehen ist.

**S**irdet einem ein Lehenguet/ mit des Lehenherm willen verpfendt/ bringt dann der/ dem es verpfendt ist/ das Lehen mit dem Rechten in sein Gewalt/ der soll es behalten vierzehen Tag/ vnd wo er nit ein sonderbare verschreibung hat/ solches dem Gepfendten anbieten. Bezalt dann der Gepfendt in solcher zeit das Gelt nit/ vmb welches das Lehenguet verpfendt ist/ sampt dem Zukosten/ so mag er dasselb/ durch mittel der Gandt/ auch verkauffen/ vngesährlich ihm selbst ohn schaden/ Doch also/ daß dem Herrn sein Lehen nit gemindert werde/ vnd soll ihm der Richter von Gerichts wegen einen Brieff geben an den Lehenherm/ daß er das Recht also erhalten hab. Kan er aber das Guet durch mittel der Gandt nit verkauffen/ so soll es ihm vmb sein forderung bleiben/ vnd ihm der Lehenherr dasselb Guet lehen/ in dem Rechten/ als vorgeschriben ist.

Wolte aber der Lehenherr dasselb Guet/ welches mit seinem willen versetzt worden/ inner Jar vnd Tag nit lehen/ als ihne das Recht/ vnd Gerichts Brieff weist/ so mag der/ welchem das Lehenguet also Gerichtlich zuerkendt worden/ den Landsfürsten ersuechen/ der soll ime es lehen/ vnd er alsdann dasselb besitzen mit Ruhe/ als ein LehenMan durch Recht bey seinem Lehen sitzen soll/ bis daß sich der Lehenherr bedenc/ daß er ihm lehen wölle. Da auch der LehenMan ein solcher Erbarer/ Fürnemer Mann were/ daß er von demselben Lehenherm nit Lehen haben solt/ so soll er es seinem Trager/ den er ihm nennt/ lehen; Were aber das pfandt nur ein Beutel Lehen/ mag solches auch/ doch mit des Lehenherms Consens, den er ime auff sein ersuechen nit waigern soll/ verpfendt/ vnd folgendes/ nach Inhalt dises Articuls/ ohn weltern Consens des Lehenherms/ vergandt werden.

## Der fünfzehende Articul.

Wo der Klager laugnet/das er omb sein Schuldt  
Pfandt habe.

**K**lagt ainer den andern an omb Gelt / vnd laugnet der Antwortter das Gelt nicht / spricht aber dargegen / der Klager hab darumb Pfandt von ihm / so soll der Antwortter das Pfandt nemen / vnd anzeigen / Laugnet dann der Klager / er hab kein Pfandt von im innen / vnd kan das bereden mit seinem Ahd / oder nach gelegenheit der Person / bey Trauen vnd Glauben / an Ahd's statt / das soll er geniessen / Es beweist dann der Antwortter / wie recht ist / das der Klager das benennet vnd anzeigen Pfandt von im innhabe / omb das Gelt / darumb er ihne beklagt habe / das soll er geniessen / vnd darnach der Antwortter mit Ruhe sitzen / bis das der Klager das Pfandt verkaufft / als recht ist / Vnd ist der / so ober die Pfandt geklagt / vnd das er sein Pfandt hab / widersprochen hat / dem Gericht darumb in die Bueß gefallen; Emprech aber der Klager dem Antwortter / so ist der Antwortter / omb das er fürgeben / der Klager hab Pfandt / ebenmässig zestrassen.

Der sechzehent Articul.

Von nuzung vnd gebrauchung der Pfandt.

**W**er von dem andern fahrende Haab zu Pfand innhat / vnd dieselben Pfandt nußt vnd braucht / one des Versetzers willen / dem solcher gebrauch zu schaden kompt / So soll im der Innhaber solches Pfandts / den Schaden abtragen / vnd dem Richter halb als vil zur Bueß geben; Weren es aber essende Pfandt / so mag er die zimlich / vnd solcher massen / als sein aigen Vieh / für die ähung wol brauchen / da er aber die nit brauchet / so soll der die Pfandt versetzt hat / die ähung zubezalen schuldig seyn. Ein gleiche mainung soll es haben / wo einem essende pfandt von Gericht in seinen Gewalt weren geantwort worden.

Der sibenzehent Articul.

Wie der / so sich Pfandts wehret / gestrafft soll werden.

**E**t das jemandt beklagt wirdet / er habe dem von der Obrigkeit geschickten Fronbotten pfandt zegeben / sich gewehret / des laugnen soll man nemen / mit seinem Ahd / Es bezeug dann der Fronbott mit einem unparteyischen Erbarn Man / zu im / der es gehört / vnd gesehen hab. Vnd wer also vbertwunden wirdet / der soll von dem Gericht nach gebür / da sich aber jemandt wehrete pfandt zegeben / nit nur mit worten / oder mit versperung der Thüren / sonder mit Gewalt / den er an des Fronbotten person gelegt hat / Malefisch gestrafft werden.

## Von dem Vnderfchid viererley Pfanden.

**B**esserer erleutterung dises gantzen Tituls / vnd viler anderer mehrer Articuli / ist zuuermereken / das viererley pfandt seyn. Nemlich gedingte pfandt / die ein thail dem andern selbst versetzt / vnd verschreibt. Dann zum andern Rechtliche pfandt / da die Recht selbs einem die pfandt Berechtigkait erhalten / als in stillschweigenden pfanden. Drittens / die pfandt / die ein Obrigkeit / jemandt zu handhabung vnd vollstreckung einer ergangnen Brithail / oder Abschieds / dem obsigenden thail einantwortet; Dann leflich solche pfandt / die der Richter allain wegen des Vngehorsams / so ein parthey im wehrenden process abet / nemen last / bis sie zu Gehorsam gebracht wirdet / dauon im zehenden Gesetz / dritten Tituls der Gerichts Ordnung. Derohalben dieweil die Articul / von den pfanden geordnet / nit jederzeit von ainerley pfandt reden / ist auff disen Vnderfchied wol acht zu geben / damit die Articul / vnd derselben Satzungen / nit vermischet / vnd also zu nachthail der partheyen / vnd verwirung des process geizret werde.

## Der XVI. Titul.

**Wer zu aines Guet / oder Pfandt / die besser Berechtigkait habe / oder der erst Behrer seyn soll.**

## Der erste Articul.

## Von Güetern / die mehr dann einem verpfandt werden.

**S**Er sein Haab vnd Guet einem andern vmb ein benanntliche Summa Gelds verpfandt vnd versetzt hat / vnd ob dasselb verpfandt Haab vnd Guet / besser ist / vnd ein übermaß ertragen kan / so mag der Herr des pfandts / der es versetzt hat / solche besserung vnd übermaß / einem / oder mehr andern / doch dem ersten an seinem Rechten vnd Vorigang one Schaden / wol verpfanden / daran ohne auch der erst / dem er es verpfandt hat / alsdann nit hindern mag.

Wurde aber jemandt ainich special pfandt / welches kein übermaß ertragen mag / mehr personen hierüber weiter verpfanden / soll solche nachfolgende

gende pfandung/ nit allain dem ersten ohn schaden/ vnd krafftlos seyn/ sonder auch der Verpfender darzue gehalten werden/ demselben dem ers nachfolgend verpfende hat/ ein ander/ als guet vnd tauglich pfandt/ zuzustellen/ Thät er aber das nit/ oder vermöcht es nit zuethuen/ so soll er die Hauptschuld/ sampt allem Interesse, Kosten vnd Schaden/ dem/ welchem er nachfolgend die Verpfendung gethan hat/ erstatten vnd aufrichten/ daß ihm auch der Richter one verzug verhelffen/ vnd den Verpfender der gebür nach vmb Gelt/ oder/ wo er ein Geltstraff nit vermöcht/ oder die Sach so gefährlich vnd bößlich gehandelt were/ am Leib mit Gefängnuß/ nach gelegenheit seines verbrechens/ straffen soll.

## Der ander Articul.

## Von Verpfendung frembder Haab vnd Güeter.

**E**rgleichen/ wo jemandt ein frembde Haab/ oder Guet/ die nicht sein ist/ verpfendet/ so soll alsdann derselb auch darzue vermögt werden/ von seiner Haab/ oder Guet/ ein ander/ als guet vnd tauglich pfandt/ dem er die Verpfendung gethan hat/ zuzustellen; Wo er aber das nit thät/ oder zethuen nit vermöcht/ so soll es ferzer gegen jine mit bezalung/ vnd erstattung Vnkosten vnd Schadens/ auch der Straff halb/ da solche Verpfendung wissentlich beschehen/ wie im Beschluß nechst vorgeschribnen Articuls gesetzt ist/ gehalten werden!

## Der dritte Articul.

## Wer von den Pfanden des ersten gewehrt soll werden.

**Z**ween/ oder mehr auff ein pfandt klagten/ so soll ein jeder benennen/ zu was zeit ihm solches pfandt gesetzt sene/ Vnd welcher alsz dann mit Brieffen vnd Insigeln beybringet/ daß es ihm zum ersten veretzt ist/ der soll auch von dem pfandt des ersten gewehrt werden. Zu gleicher weiß soll es gehalten werden mit den andern. Hette aber einer nur das pfandt in seinem Gewalt/ vnd deshalben keine Brieff vnd Sigel/ der mag mit Zeugen/ wie recht ist/ wol weisen/ zu was zeit ihm das pfandt gesetzt sene/ sinckmal die wirkliche einantwortung des pfandes/ an statt Brieff vnd Sigel ist.

## Der vierte Articul.

**W**elcher mit den Pfanden vorgehen soll/ es seyen Gerichtlich Bekunden verhanden oder nit.

**W**o zween/oder mehr zu krieg kommen/vmb pfandschafft/ die men mit den Rechten eingantwortet seind / doch ihrer kainer zur zeit/ wann sie des Vorgangs halben zu Stritt kommen / das pfandt wirklich besitzt vnd innhat / haben sie Gerichts Brieff darumb / so soll der vorgehn / der die ältern Brieff hat. Haben aber ihr etliche Brieff / vnd die andern nit / so kan der jenig / welcher nit Brieff hat / anderst nit weisen / daß im das pfandt vor dem / oder denen / die Brieff darumb haben / mit Recht eingantwortet worden sey / dann mit dem Richter / oder dreien Mannen / oder wo er die nit gehalten mag / mit zwalen / doch daß vnder denselben zwalen der Fronbott ainer sey / die da mit ihme schwören / daß ihnen solches kundt vnd wissend sey. Were aber einem ein Guet zu pfandt versetzt / vnd hette es ihme der Schuldner / in sein Hand vnd Gewalt geantwortet / ob er gleich kein pfandt verschreibung darumb hett / der gehet dem vor / der erst hernach auff dem Guet Gerichtspfandt / vnd deshalben Gerichts Brieff erlangt / aber das pfandt zuuor nit inngehabt hett.

## Der fünffte Articul.

## Wo zween vmb vahren Pfandt kriegen.

**S**agt ainer den andern an / er hab ein Ross / oder Kind / oder ander fahrend pfandt in seinem Gewalt das seines Gelters sey / dagegen aber der Innhaber des pfandes hintwider sagt / das pfandt sey zuuor sein pfandt gewesen / che er geklagt worden / Kan dann derselb Innhaber des pfandes mit seinem And bereden / daß solch pfandt / che dann er beklagt worden / sein pfandt on alle irung gewesen sey / vnd benennt darzue vmb wievil ihm das pfandt stehet / so sollter gegen dem Anklager behabt haben / es wölle dann der Anklager / wie vorsteht / bezeugen / daß solch pfandt ihme zuer erst versetzt seye / das soll er genießen.

## Der sechste Articul.

## Wer zum ersten gewehret soll werden / auff erlangt Rechte.

**W**ann zween/oder mehr / die mit pfandt haben / zu einem Plagen vmb Sachen / die sie mit Recht behabt haben / so soll der / oder die / so die erst endlich Brthail erlangt haben / von des Antworters guet am ersten bezalt werden / Jedoch so zween / oder mehr an einem Tag Brthail erlangten / die sollen gleiche Gerechtigkeit der Wehrung haben / wurden sie aber irig / wer das erste Brthail erlangt hett / das mögen sie mit dem Gerichts Buch / auch mit dem Richter allein / oder mit dem Fronbotten / vnd einem andern zu ihme / oder mit dreien vnuerleumbten Mannen beybringen /

gen/ vnd wer / oder welche / also am ersten behaben / vnd daß dermassen bey-  
bringen / der oder die sollen in den vierzehnen Tagen / vngewärd die vollziehung  
der Brthell / vnd ihre entrichtung begeren. Wo aber der / oder dieselben / in den  
14. Tagen / wie vorsteht / die vollziehung nit begerten / so sollen sie ferter nit ges-  
hört werden / sonder es mögen die andern die nach ihnen behabt haben / on jr  
hindernuß die vollziehung ihres erhaltenen Brthalls vnd ihr bezalung beger-  
ren. Doch soll solches allen andern / den zu solchen Rechten nit verkündt wies-  
der / vnd Gerechtigkeit zu dem Klager / oder seinem Guet haben / an ihren  
Rechten vnuergreiflich vnd ohn Schaden seyn.

## Der XVII. Titul.

### Von hingelihnen Güetern / vnd widerlegung derselben Schäden.

#### Der erst Articul.

#### Von zimlichem Gebrauch hingelihner fahrender vnd ligender Güeter / vnd veruahrung derselben.

**S**ainer dem andern lenhet / Klaiden / Kleinot / Bücher /  
Pferdt / oder ander ligend / oder fahrend Guet / zu einem  
besondern Brauch / vnuerdingt / vnd vnuerpflicht ainis-  
thes Lohns darumb / so mag der Entlehner solch Guet zu  
dem brauch / darzu ihm es gelihen ist / wol nutzen vnd brau-  
chen / doch also / daß er solches dem / der es ihm gelihen /  
nach geschehnem brauch wider vberantworte / aber vor  
außgang des gebrauchs / ist er nit schuldig / das abzetretten. Es ist auch der /  
dem solch Gut gelihen ist / schuldig / dasselb mit souill vnd mehrerm fleiß zu bes-  
wahren / als ob es sein aigen Haab oder Guet were. Vnd wo vber solchen sets-  
nen gebärlichen fleiß / vnd seinethalben vnuerschuldt / ainiger schad an dem ges-  
lihen Guet beschehe / so ist der / welcher das Guet entlehnet hat / nichts mins-  
ders schuldig / sich mit dem / der ihm solches gelihen / nach zimlichkeit zu vers-  
tragen / vnd abzukommen. Wo aber solcher fleiß nit geschehe / vnd auß seiner  
verschuldnuß / oder versaumnuß / oder auß seinem mißbrauch / die gelihen  
Haab geargert / beschädigt / oder verlohren wirdet / so ist er schuldig allen scha-  
den zu widerlegen / vnd zegelten. Es weren dann zwischen den theiln / solches  
gelihnen guts halben / besonder geding beschehe / alsdann soll es in obuerschrib-  
nen / vnd nachfolgenden / auch allen andern fallen bey solchem geding bleiben.

Der ander Articul.

Von entlehnter Haab / zu ihrer beeder nuß.

**E**het jemand dem andern ainig varend / oder ligend Haab / oder Guet / zu ihrer beeder gebrauch / nuß vnd notturfft / oder vmb Lohn / so ist der / dem die Haab gelihen wirdet / alsdann allain den schaden zuwiderkehren schuldig / der auß seinem gefährlichen vnfließ / vnd sein selbs verwahrlosung / oder verschuldung beschicht.

Der dritte Articul.

Von gebrauch entlehnter Haab / vber gebürliche zeit.

**I**nde jemand ein entlehnete Haab / oder Guet / auß sein selbst verschuldung / oder versaumnuß / lenger dann sich gebürt / in sein selbs gebrauch behalten / oder anderst / vnd vber die maß / mit der es ihme gelihen worden / gebrauchen. So soll der / dem solch Haab / oder Guet gelihen ist / den schaden der darnach beschicht / dem der es ihme gelihen hat / vnangesehen ob auch solcher schad. in des hands der das Lehen gethan hat / beschehen hett mögen / wie auch den nußen / so der Herlehyer entzwischen dauon haben künden / bezahlen / vnd erstatten.

Der vierte Articul.

Von Schaden an gelihnem Guet.

**E**r dem andern etwas leihet / das soll ihm vnuerletzt wider geben werden / wo aber der Herlehyer vermaint / ihm sey das hingelihen Guet / durch des entlehners schuld verletzt oder gedirgert worden / vnd solches zu Recht gnueg beybringet / so ist ihm sein widertheil den Schaden / welchen derselbig Herlehyer solcher verletzung halber genommen / vnd empfangen hat / nach rechtlicher mäßigung zu widerkehren / vnd abzethun schuldig.

Der fünffte Articul.

Von bestandt vnd hinleihen der Heuser.

**E**icht jemand dem andern ein Haus / oder Zimmer vmb Zins / vnd auff ein gewisse zeit / der ist schuldig ihme den bestandt / biß die zeit verflossen / zuhalten / Es were dann sach / daß der Herz das Haus / oder Zimmer bauen vnd bessern wolt / oder dessen zu seinem selbst gebrauch



gebrauch bedürfftig were / oder der Innman sich ungebührlich / vnd also im Haus verhielte / daß es der Hausherr billich nit leiden kundt; In solchen Fällen mag man einem die Stiffzeit vor der zeit wol aussagen. Verkauft aber jemand sein Haus / so soll er dem Käufer anzeigen / daß er den Stiffmann im Haus oder Zimmer laß / bis die Stiffzeit sich mit ihme geendet / Thete er solches nit / vnd wolte der Käufer den Innman lenger im Haus oder Zimmer nit gedulden / so ist der Innman gleichwol außzuziehen schuldig / doch mag er den Verkäufer darumb beklagen / welcher ihme alsdann allen schaden / den er von deswegen / daß er vor der zeit außziehen muß / leidet / abtragen vnd erstatten soll.

Hette aber ein Bestandman ihme bey stiftung des Haus bedingt vnd vorbehalten / daß er in keinen weg vor der bedingten Stiffzeit / außzuziehen schuldig / vnd deshalb ihme das Haus zum Vnderpfandt verschriben were / so mag ihn weder der / welcher ihme gestift / noch der das Haus kauft / vor endung der bedingten zeit austreiben / dann allain / er hielt sich im Haus vnledentlich / oder es were das Haus oder Zimmer also bauwellig / daß man es grössere gefahr zuuerhüten / notwendig bauen müste / vnd solcher bau nicht geschehen kundte / wann der Bestandman im Haus bleiben wolte.

## Der sechste Artikel.

Von Schäden so jemand an seinem Viech beschehen / daß er nit umbsonsten / sonder umb Lohn hingeliehen hat.

**S**pricht einer den andern an / er habe ihm sein Ross oder Viech geliehen / umb Lohn / welches er ihm mehr / dann sich von rechts wegen gebürt / gemehnet / an / vñ vbertriben hab / also daß er hiedurch an seinem Viech zu schaden kommen sey; Kan alsdann der antworter beweisen mit Leuten / oder in mangel derselben bereden mit seinem Ahd / (darzu ihne der Richter anderst nit / weder wann die sachen / nach beschaffenheit des sichtigen schadens zweiflich / soll kommen lassen) daß er solch Viech nit mehr gemehnet / noch an / vnd vbertriben hab / dann als sein eigen Viech / ohn alles gewarde / des soll er geniessen / Es möchte dann der Klager mit zwayen zu ihm wahr machen / daß der antworter das Viech vbermässig / mehr als sein eigen Viech / vnd also gemehnet / an / vnd vbertriben hab / daß er dessen zu schaden kommen / so soll alsdann der antworter dem Klager seinen Schaden vnd Vnkosten abthun.

Der

## Der XVIII. Titul.

### Von Gütern die zu behalten werden geben.

#### Der erste Articul.

#### Von vberantwortung der Güter/die zu behalten sein geben.

**S**o jemand dem andern Geldt/Clainod/Bücher/Brkund/  
Brief/oder ander Haab/oder Guet/ligend oder vährend/  
zu getreuer Hand beuolcht/oder gibt/So soll der/welchem  
das zu behalten geben ist/dem jenen der es ihm beuolchen  
hat/damit getretlich gewarten/vnd jme dieselben Haab/  
nach des andern beger vnd willen/sambt den auffgehab-  
nen nühungen/von stundan vnd vnuerzogentlich wider  
vberantworten/vnd derselben abtretten/so baldt er hierumben/von jme er-  
mahnt vnd erfordert wirdet/vnd jhme hierinnen kein Einred/Gegenforde-  
rung oder Ansprach zugelassen werden/außgenommen/da er an solch hinder-  
legt oder vertraut Guet/nottwendigen Vnkosten angelegt hette. Stunde  
aber einer/solches beuelchs zu getreuer Hand/in laugnen/oder sich solcher  
vberantwortung oder abtrettens waigerte/vnd dessen in Recht vbertunden  
wurde/derselb hat seiner trew vnd pflicht nit gmueg gethon/vnd beschicht dem  
jenigen/der jhme die Haab beuolchen hat/nach seiner anforderung an dersel-  
ben Haab jcht schaden/wieder jmer/auß wasserley verschuldung/auch vnfür-  
sehnen vnglück beschehen mag/so ist der/welcher die Haab im beuelch hat/sol-  
chen schaden zu bezahlen schuldig. Vnd da solch Guet/das jemand zu getreue-  
ren handen beuolchen ist vnd abgelaugnet wirdet/vber 80. Münchner Pfenn-  
ig werth/soll er Bicedomisch abgestrafft werden. Wo auch jemand vngelob-  
ten/sich selbs anerbotten hette/etwas zu seinen treuens handen zenehmen/  
ist er nit allein zu verwahrung derselben gemainen/sonder den eusseristen fleiß  
anzuwenden schuldig/doch für vnfürsehne vnglücks fall/die auch der allers-  
fleißigist nit hette fürkommen mögen/nit verbunden.

#### Der ander Articul.

#### Von Schäden an Gütern so zu behalten geben seind.

**E**flucht jemand dem andern sein Guet auff sein Treu / vnd wirdet ihm das auß vnfürsehnem vnfall schadhaft / verstothen / geraubt / oder verbrennt / oder stirbt es / ob es Vich ist / vnd das Guet in seiner huert / vnd gebürlichen versorgnuß gehabt / als wol als sein selbs Guet / ohn alles geuarde / Oder hat das sein damit verloren / vnd kan das bereden mit seinem Ahd / des soll er kein entgeltnuß haben.

Der dritt Articul.

Von Schäden der zubehalten gegebenen Güter / die einer zu widerlegen schuldig ist.

**D**aber jemand des andern Haab / oder Guet / zu getrewer Hand jnnen hat / vnd wirdet die auß mercklicher seiner versaumnuß / oder schuld geärgert / beschädigt / entfrembdt / verloren / oder verstothen / also daß er die nottürfftiger vnd gebürlicher weiß nit verschlossen / versperit / versorgt / oder verwahrt hat / So ist er schuldig solchen Schaden / oder dieselben Haab / oder darfür ihren gebürlichen werth zegelten / vnd zu bezahlen.

Der vierte Articul.

Von Haab die den Handtwerchern / oder Werchleuten beuolchen sein vnd Schadhaft werden.

**D** Handtwerchsleuten / vnd Werchleuten / ainig vährend Haab / oder Guet / die zearbeiten / beuolchen wirdet / vnd solche in ihrer gewalt / durch vnfürsehen Fewsbrunst / oder einfallenden Gebew / oder aber durch vngewöhnlich zufall / oder gewalt der Wasser / oder der Feind / entfremdet / oder schadhaft wurde / So soll derselb Handtwercher oder Werchman / dem Herrn des Guets darumb nichts schuldig sein / dann souil von solcher Haab darüber verhanden bliben were. Aber was außserhalb jetztbestimpter fall / sich begibt / ist der Handwerker oder Werchmann schuldig / solch empfolchen Haab vnd Guet zu vberantworten / vnd darzu allen schaden daran erlitten / zegelten / vnd zewiderlegen.

Der fünffte Articul.

Von verbott der Güter / so zu behalten geben seind.

**J**edet in jemandes gewalt ainig Haab / oder Guet / das ihm zubehalten geben ist / mit Gericht / oder Recht verbott / so ist der / welcher solch Haab / oder Guet in hat / nit schuldig / die heraus zegeben / oder zu vberantworten / es sey dann das verbott daruor entledigt.

## Der XIX. Titul.

### Von hinderlegten/ oder seque- strierten Gütern/ Item/ von Arrestierung der Güter vnd Personen.

#### Der erste Articul.

#### Von gütlicher/ auch Gerichtlicher vertrauung/ hinderlegung/ oder sequestration der strittigen Gütern zu eines drits ten Treuens handen.

**D**e gütliche hinderlegung/ sequestration, oder vertrauung der strittigen/ so wolligender / als vahrender Güter/ beschicht/ wann die streittende Parteyen/ selbs auß gutem verglichnem willen/ ein strittig Guet zu einer von ihnen hierzu selbs erwöhlten dritten Person / einer oder mehr Treuenshanden/ hinderlegen / vnd derselben solch Guet/ so lang / bisß der stritt sich endet / in verwahrung zubehalten/ also vertrauen/ daß es nach erörterung der Sachen / dem jenigen/ welchem es durch erkantnuß/ oder in ander weeg zuerkennt / oder zugegignet wirdet/ soll volgen/ vnd zustehen. Wann aber die theil nit selbs auß freyem willen/ das strittig Guet jemand andern vertrauen/ sonder die Obrigkeit / auß billischen/ vnd in Rechten gegründten Ursachen / erkennt/ daß man das strittig Guet/ einem dritten/ zu seiner verwahrung/ vnd verivaltung/ bisß zu erörterung desß stritts/ einantworten soll/ solche vertrauung/ beuelch/ vnd oberantwortung/ ist ein Gerichtliche sequestration, verwahrung/ vnd verivaltung.

#### Der ander Articul.

#### Welcher massen ein Sequester, deme ein strittig Guet zu Treuens handen vertraut ist/ sich verhalten soll.

**S**t jemand von den streittenden Parteyen zu einem sequester, mit sonderm pecten vnd gedingen erwöhlte / soll es bey solchen gedingen allerseits verbleiben / vnd darwider nit gehandelt werden; Da aber dergleichen geding nit fürgegangen / sonder ohne dieselbige einem dritten/ das strittig Guet zu seinen Treuens handen vnd verwahrung/ durch die Parteyen/ oder den Richter empfolchen/ vnd gegeben worden/ soll derselb

derselb solch Guet mit allen desselben nutzungen/Einkömen/Renten/Zinsen/ vnd andern zugehörungen also verwahren/vnd verwalten/wie sonst ein jeder Verwalter frembder Güter/von rechts wegen zuthun schuldig ist. Wie er dann auch vmb solch sein verwaltung gebürende rechnung thun/vnd sich in seiner administration also verhalten soll/damit das strittig Guet nit geschmälert/noch gemindert werde/sonder sambt allen auffgehabnen nutzungen/nach erörtertem stritt/dem obsigenden theil/alsbalbt möge eingantworten werden; Da auch der erwöhlte Sequester in seiner verwaltung gefährlich/oder auß mercklichem vnfleiß/was versaumet/welches dem obsigenden theil zu schaden geraichet/soll er sich mit demselben/ deßhalb zuuergleichen schuldig sein.

## Der dritte Articul.

## Von belohnung der Sequester, wegen ihrer Verwaltung.

**W**elcher die verwahrung vnd verwaltung eines strittigen Guets/auff ansprechen der streittenden theil/selbs gutwillig/ohn ein gesding/auff sich nimmet/der mag deßhalb von rechts wegen keinen Lohn fordern. Geben jm aber die Parteyen/oder der obsigende thail ein verehrung auß freyem willen/die kan er wol annehmen. Doch wo einer von der Obrigkeit zum Sequester verordnet ist/soll er die verwahrung/vnd verwaltung eines frembden Guets/vmbsonsten vber sich zenehmen/nit schuldig sein/sonder ihme nach beschaffenheit der Güter/vnd seiner mühe verwaltung/ein zimlicher/gebürlicher vnd leidenlicher Lohn/von dem Richter bestimmet/vnd erkennet werden.

## Der vierte Articul.

## In was fällen/die Gerichtliche sequestration beschehen mög.

**N**ach dem/vermög der Rechten/die GerichtsProceß/von der Execution, vnd vollziehung nit anzuehen/oder jemand/vnerkenten rechtens/seines inhabens zuentsehen/soll kein Richter die sequestration der strittigen Güter erkennen/vnd fürnehmen/es seyen daß zuuor rechtmessige vrsachen/darum solches beschehen soll/fürgebracht vnd bescheint/Vnd wiewol deren im Rechten mehrerley sein mögen/so sollen doch die Richter die sequestration allein in folgenden fällen erkennen/vnd fürnehmen.

Erstlich/da allen vmbständen nach die gefahr were/daß der inhaber deß strittigen Guets/solches in wehrendem stritt möchte verthun/vnd onuerden/oder solch Guet in desselben Händen zu grund gehen.

Zum andern/wann der jenig/ welcher das strittig varend Guet in hat/ der flucht halben in rechtmessigem verdacht were.

Item zum dritten/wann die Parteyen also beschaffen / daß zubefürchten/sie selbst gegen einander gewalt brauchen möchten. Es kundte dann die besitzung solchen strittigē Guets/durch die in momentaneo possessorio eingezogene erfahrung entschaiden werden; In welchem fall alsdann die sequestration billich zu vnderlassen.

Wurde aber jemand den andern/ausser der gesehten fall/ mit einer sequestration beschweren/sollen so wol der Richter/als die Parteyen/samentlich dem beschwerten/allen deshalb erlittnen Schaden vnd Vnkosten zu erstatten schuldig sein / auch von dem obern Richter der gebür nach gestrafft werden.

### Der fünfft Articul.

Wie durch versicherung / die Gerichtliche Sequestration möge verhindert/ oder wider auffgelöst werden.

**A**nn der Beklagt/ gegen dem die sequestration von rechts wegen mag fürgenommen werden/vor/oder nach beschehener sequestration; mit Porgen / oder mit Pfanden / (dann in disem fall die caution mit dem Ahd nit gnueg ist) solche versicherung thuet / die nach erkantnuß des Richters gnuegsamb ist/Alsdann soll die sequestration vnderlassen/oder da sie allberait beschehen/ alsbalden wider auffgehbt/ vnd abgethon werden.

### Der sechst Articul.

Vom Verbott/oder Arrest der Frembden/oder Außländer der/ vnd derselben Gütern.

**I**ndet ein Innländer einen Gast/ vnd Außländer / zu deme er auß waserley vrsachen etwas zespochen hat / oder desselben Haab vnd Guet/in den Landen ze Bayern/der mag solchen Außländer / oder sein Haab vnd Guet/vmb sein forderung vnd ansprach / mit dem Rechten wol verbieten/biß so lang der Gast oder Außländer/ den Innländer/ seiner forderung vergnügt / oder mit Porgen / oder Pfanden versicherung thut/das er in dem Landt / vnd an dem ort / wo das verbott beschehen/Rechte nemmen/vnd was mit Vrtel oder Recht erkennet wirdet/erstaten wölle.

### Der sibent Articul.

Vom Verbott/so die Burger in Stätten vnd Märkten gegen  
andern Inländern fürnehmen.

**S**ollen auch Stätt vnd Markt / welche von alters hero die freyheit haben/das die Burger ihre Gelter / wann sie gleich Inländer sein / in den Stätten vnd Märkten verbieten mögen / bey solcher freyheit gelassen werden/allermassen vnd gestalt sie/dieselbige jedes orts kundlich hergebracht. Doch sollen sie keinen vom Adel / der ein Landts seß/oder in Fürstlichen diensten ist/noch auch sein Haab vnd Guet verbieten/oder niederlegen.

Der achte Articul.

Was zu erlangung des Verbotts/oder Arrests gehdrig.

**S** jemand seinen Schuldner/oder dessen Haab/vnd Guet/wie oben verstanden/will verbieten lassen/der selb soll solches der Obrigkeit/welche das Verbott zethun befuegt/anzeigen/vnd den Arrest begeren / darauff auch die Obrigkeit / damit auß langem verzug der Schuldner nit außweiche/dem Schuldner alsbalden anzeigen lassen/mit Leib vnd Guet in verbott zubleiben / bis er vor ihr erscheine. Da alsdann der Arrestierte erscheint / soll die Obrigkeit wol in acht nehmen / ob der Klager alsbalden glaubwürdigen schein/vnd anzaig seiner Klag fürbringe/oder nit. Dann im fall verspürt wurde / das der Arrest mehr den andern vergeblich zu veriern/dann auß not begert worden/soll der Arrestiert alsbald mit Leib/vnd Guet/wider von statt gelassen / sonst aber da die forderung scheinbar vnd glaubwürdig/also der Arrest iustificiert, dem Klager / da der Arrestiert im Landt angesessen/aufferladen werden/das er seinen Spruch / wouer er vom Arrestierten widersprochen wurde/innerhalb drey Tagen soll beweisen/vnd wahr machen/sonst der Arrest wider relaxiert, vnd eröffnet sein soll. Wer aber der Arrestiert im Landt nit wohnhafft/vnd der forderung nit geständig/soll Richter mit anhörung Klag/vnd Gegenred / von einem Mittag zum andern / da es der Arrestiert begert / Recht ergehen lassen / wie Gast rechtens recht ist/doch das entzwischen / bis zu austrag der Sachen / das Verbott vns eröffnet gelassen werde. Wolte aber der Arrestierte/es sey ein Inländer oder Ausländer/mit Porgschafft/oder Pfandt/sich/vnd sein Arrestiert Guet ledig machen/vnd darzu versicherung thun/das er an dem ort/wo das Verbott geschicht/recht geben/vnd nehmen/vnd was erkennt wirdet/laißen wolle / soll der Arrest auß laistung solcher versicherung alsbalden / wider auffgehbt werden.

Der neunte Articul.

Daß die Innländer einander Ausserlandts nit  
verbieten sollen.

**I**n Innländer sollen sich des Rechtens im Lande benügen lassen/  
vnd keiner dem andern Ausserlandts verbieten / Es were dann die  
bezahlung Ausserlandts versprochen worden / oder zubeforgen/  
daß der Schuldner/nit mehr in das Land kommen möchte.

Der zehent Articul.

Vom Verbott/so die Vnderthanen gegen einander  
im Landt fürnehmen.

**N**ach deme bißweilen ein Vnderthon den andern vor einer Obrige-  
keit/vnder deren kein theil geseßen / zu verbieten begert / als da ges-  
chicht auff offenen gesreyten Jahrmärkten / oder in Stätt vnd  
Märkten / allda kein theil Bürger ist / soll fürterhin dergleichen  
verbott nit mehr bewilligt / sonder die theil für die ordenliche Obrigkeit gewis-  
sen werden, Es were dann/daß der Beklagte an demselben ort / wo das Ver-  
bott begert wirdet/die Schuld zubezahlen versprochen.

Der allffe Articul.

Ob vnd wie jemand durch sequestration, oder auch Arrest der  
Güter/seines innhabens entsetzt werde.

**I**st jemand vor der sequestration oder Arrest / im innhaben des  
sequestrierten oder Arrestierten Guets gewesen / so verleurt er  
durch die sequestration oder Arrest(welche doch anderst nit/dann  
wie obgeordnet fürgenommen werden sollen) sein innhaben nit/  
sonder wirdet dannoch zu Recht für einen Besizer gehalten; Es were dann  
daß die Parteyen / sellt st jemanden ein strittig Guet / zu trewen handen mit  
solchem geding gegeben / vnd beuolchen hetten / daß entzwischen / vnd biß zu  
auftrag der sachen/kein theil soll desselben Guets innhaber sein.

Der XX. Titul.

Vmb Entwehrung.



## Der erste Articul.

Daß der Entwert vor allen dingen wider soll eingesetzt werden.

**S**Ann einer den andern seines Guets / es sey aigen / oder Lehen / entwert / soll der entsetzt / vor allen dingen / wider eingesetzt werden / vnd nit schuldig sein / dem Antworte in der Hauptsachen zu antworten / er werde dann zuuor wider eingesetzt / vnd des schadens / den er solcher entwertung halb genommen hat / entricht. Vnd soll der entsetzer dem Richter nach beschaffenheit des verbrochens in die Bueß gefallen sein.

## Der ander Articul.

Vmb entwertung Vahrender Haab.

**I**het jemand seiner varenden Haab / wie die genannt ist / in nutz vnd gewer / darzu ein anderer zusprechen hat / der soll sein ansprach derhalben suchen / wie recht ist. Entwert er ihn aber derselben varenden Haab / ohn recht / mag der Klager alsdann solches wahr machen / wie recht ist / des soll er genießten / vnd ihm daß der Antworte mit der Zwngült widergelten / vnd dem Gericht die Bueß verfallen sein.

## Der dritte Articul.

Wie dem Entwerten all seine Schäden sollen widerlegt werden.

**E**s soll auch dem / der des seinen / es sey ligends / oder varends / mit gewalt entsetzt wirdet / nit allein sein entwert Haab / oder Guet / wider eingewortet / sonder ihm darzu vmb alle auffgehabne nußung / vnd des derselben entwerten Haab / oder Guets (wo er dessen im Besitz bliben wer) die weil hett niessen mögen / mit sampt erlittenen kosten / vnd schaden / auch der zwngült / widerlegung / vnd erstattung beschehen / nach rechtlicher mäßigung.

## Der vierte Articul.

Da jemand von dem Richter / seines innhabens entwert wurde.

**E**s soll kein Richter jemanden seines kundlichen innhabens / dessen er seiner Person halben fähig sein mag / für sich selbs / oder auff begeren seines gegentheils / entsetzen / Ehe vnd beuor des halben der Besitzer / mit seiner notturfft angehört / vnd gebürende erkantnuß /

nuff/darüber beschehen/vnd davon weiter nit gewaigert ist. Wurde aber ein Richter jemanden seines innhabens für sich selbst / oder auff blosses begeren des Gegentheils/entsetzen/So soll deme/welcher also entsetzt / sein Haab vnd Guet alsbalden wider eingeanwortet werden / vnd er zuvor Red/vnnd Antwort zegeben nit schuldig sein.

## Der XXI. Titul.

### Von der Grundthern Berechtig- keit zu ihren Gütern/auch vmb der Bawleut Erbrecht/vnd Leibgeding.

#### Der erst Articul.

Von Raitung vnd bericht der Verwalter oder Bawleut/ die von ihren Herrn fahren.

**E**s soll kein Verwalter noch Bawman von seinem Herrn fahren / darhinder er gefessen ist / es veriait dann der Verwalter seinem Herrn / alles das er zu ihm zuzordern hat. Vnd der Bawman soll dem Herrn veriaiten / vnd ihue entrichten / seiner Gült / vnd seines Berichts / vnd guts recht/als Herw / Strew / Tüngent vnd dergleichen / was jedes orts gebreuchig ist.

#### Der ander Articul.

Wie sich das Gericht soll halten / so der Herr/vnd der Bawr / vmb die Gült freig wurden.

**E**hrt ein Mann ein Herrn ohn dessen willen von seinem Guet/dar auff er gefessen ist/oder das er zu einem Zubaw gehabt hat/So soll das Gericht dem Mann bieten/vñ sine darzu halten/dz er wider auf das Guet kom/vnd davon nicht fahre / er bezahl dann zuvor dem Herrn sein Gült. Mag aber der Mann beweisen/das er seinem Herrn die Gült allbereit bezahlt habe/des soll er geniessen. Kundte/oder wolt er aber das nit thun/so soll der Richter den Mann darzu halten / das er die Gült vnd Guets bericht zahl/vnd außricht/wie in vorgehendem Articul geordnet ist.

## Der dritte Articul.

Wie die Bawleut Gerechtigkeit auff den Gütern  
weisen sollen.

**W**elcher Mayr auff einem Guet sitzt/das er einem Herrn verdienen muß / vnd vermaint auff dem Guet Erbrecht oder Leibgeding zu haben/das soll den Mayr / wo er nicht glaubwürdige Brief / vnd Sigl darumben hat/oder da er einen Herrngunst fürgibt / denselben wie im folgenden Articul begriffen / nit gnugsamb beweist / wider seinen Herrn/kein nutz vnd gwer fürtragen. Wurde aber der Mayr fürgeben/er hette das Guet von seinem Herrn bestanden/auff etlich Jar/wo ihm dann der Herr das dermassen nit wolt bestehen / vnd der Mayr mit zweyen erbaren Mannen bezeugen möcht/das ihm der Herr das Guet/auff drey Jar/oder darunder gelassen hab/das soll der Mayr genießen. Vermaint aber der Mayr auff dem Guet mehr bestandt Jar / dann drey zehaben/das soll er mit glaubwürdigen/ vnd nach ordnung der Pollicey auffgerichteten Briefen/fürbringen / vnd wahr machen.

## Der vierte Articul.

## Wie ein Herrngunst möge bewisen werden.

**E**rmaint aber ein Mayr bey einem Guet eine Herrngunst/oder versanlaite freystift zu haben / vnd der Herr ihme dessen nit geständig were / Mag er alsdann beweisen / das die besitzung des Guets (außerhalb der vahnus) mit namhaffter Burde / als da er ein namhafftes Gelt dafür bezahlt/andern Erben ih: Erbtheil / (außerhalb der vahnus) hinauß geben müssen/oder einen Schuldenlast auff sich genommen/oder es mit andern dergleichen beschwerden/an ihne oder seine Vorfahrn kommen/Vnd noch darzu / das solches mit wissen/ vnd bewilligung des Grundtherm selbst geschehen/Auch wie er / oder seine Vorfaren zum Guet kommen/er/oder sie/über das alles / dem Grundtherm einen anfall gegeben. Hiemit/ vnd da einer dise drey ding/nemblichen die angenommenen Burden/des Grundtherm bewilligung/vnd den außgelegten Anfall/samentlich/ vnd mit einander (dann ein jedes für sich selber allein / nicht gnueg ist) beweist / soll er einen Herrngunst behabt/vnd bewisen haben/Vnd ihme alsdann der Grundtherm/hierumben einen Stiftebrief/gegen Sigl vnd Schreibgelt/zugeben / vnd der Vnderthon denselben/inner drey Jaren / nach vollführter beweisung vnd behabten Herrngunst/von dem Grundtherm anzunehmen/vnd zu seinen Handen zubringen schuldig/oder da ers nit thäte / von dem Herrngunst gefallen/vnd nur ein blosser freystifter sein. Da nun dem Mayr einmial ein solcher Stiftebrief/entweder ohne sritt/oder auff beschehne beweisung/vnd nach des

Richters erkantnuß gegeben worden / Soll alsdann er / vnd alle seine nachkommen fürterhin / da es wider zu stritt käme / den Heringunst anderst nicht / dann mit Briefen / vnd gar nit mit Zeugen beweisen künden / Es were dann / daß der Mayr vmb solchen Brief / durch Feuersnoth / oder andern vnglücksfall / den er beweisen kan / kommen / in solchem fall soll es gehalten werden / wie hernach im 14. Articul diß Tituls / von Erbrecht / vnd Leibgeding Briefen / geordnet ist.

Möchte aber der Mayr die beweisung angezeigter massen nit thun / soll er ein bloßer freystifter sein / vnd allerdings dafür gehalten werden.

### Der fünffte Articul.

Wie einer der ein Heringunst / oder veranlaite Freystift hat / möge abgestiftet werden.

**S**elcher einen Heringunst / oder veranlaite Freystift / wie im nechst vorgehenden Articul gesetzt ist / erweist / der mag gleichwol alle Jar zu rechter Stiffzeit / von seinem Grundtherren / abgestiftet werden. Jedoch soll der Grundtherr entweder dem Mayr vergunnen / seinen Heringunst einem andern tauglichen Mayr zuuerkauffen / oder da er ihne nit wolt verkauffen lassen / demselben / zuvor vñ ehe er vom Guet abzuecht / das jenig bezahlen / wie hoch dem Mayr solcher Heringunst / außserhalb der Bars muß / in seinen gewalt kommen / zu welchem auch zerechnen ist / sein Erbtheil / welchen er am Heringunst gehabt hat; Item der Herr solle auch ihim wider hinauß geben / den hievor eingenommenen Anfall / vñ so der Mayr etwas namhaffts an dem Guet gebessert hette. Dargegen wann sich ein abschlaipff befunde / soll der Grundtherr auch befuegt sein / solchen an deme / was er sonst dem Mayr müste hinauß geben / auffheben / vnd abzuziehen.

Kundte sich aber der Herr mit dem Mayr der besserung / oder des abschlaipffs halben nit vergleichen / soll es hierinnen gehalten werden / wie hernach in folgenden Articuli diß Tituls / mit besichtigung vnd einnemmung des Augenscheins geordnet ist. Wolte aber der Grundtherr dem Mayr das jenig / wie jetzt gemelet ist / nicht bezahlen / so hat er nicht macht / sine / auch seinen Abkaffer an der Galt zu staigern / oder zu höhern / noch vom Guet zutreiben / er habe dann in ander weg / wie hernach in etlichen / vnd sonderlich im 20. Articul diß Tituls gesetzt ist / sein spruch vnd forderung / die er hat wegen des Gelts / welches er vmb den Heringunst / nach inhalt des vorstehenden 4. Articuls außgelegt / verworcht.

### Der sechste Articul.

Wie fürterhin die Güter im Landt sollen verstiftet werden.

Welcher

**W**elcher fürterhin sein Guet / welches frey vnd ledig ist / einem Mayr ohne Brief vnd Sigl verstuften will / der mag es anderst nit thun / dann blossen bestandts / vnd freystifts weiß / von einem Jar zu dem andern / oder zum längsten auff drey Jar / vnd dauon soll er keinen Anfall / oder Landschuld / noch sonsten ainig Gelt / wie das namen haben mag / nemmen / sonder sich an der bedingten Jarsgült benügg lassen. Neme er aber ein Anfall / Landtschuldt / Verchzung / Willengelt / oder dergleichen / soll er solches Gelt dem Mayr wider erstatten. Wolte aber jemand einem Mayr ein Beuttellehen / Erbrecht / Leibgeding / oder Herzungunst / oder mehr als auff drey Jar stift geben / mag er wol einen Anfall nemmen / doch soll er die verstuftung thun / mit Brief vnd Sigl / darinnen die zwischen ihme vnd dem Mayr gemachte geding / fleissig beschriben sein / er auch von dem Mayr deshalben ein Reuersbrief nemmen. Burden aber nit Brief auffgericht / so soll kein weisung mit Zeugen (ausser des Bestandts auff drey Jar) statt haben / sonder die stift nur für ein bloss freystift / oder bestandt auff ein Jar gehalten werden.

Der sibent Articul.

Von verstuftung der Güter / welche den Stifften / Clöstern / Allmusen / Pfarrern / vnd Messen zugehörn.

**D**auch fürterhin / bey den Stifften / Clöstern / Gottshäusern / Spitalen / vnd dergleichen orten / auch Pfarrhöfen / vnd beneficien, die Güter heimfallen vnd müssig werden / soll man sie ohne zierlichkeit der Rechten / welche in verenderung der Geistlichen Güter erfordert werden / anderst nit / dann solcher massen verleihen / vnd verstuften / daß sie mit mehrer gerechtigkeit / (aufgenommen da man ein Leibgeding geben wolt) nit beschwert werden / als vorige Stifter vnd Mayr darauf gehabt haben / vnd solche zuerstifften / zuuor im brauch gewesen ist. Da aber die verstuftung altem gebrauch nach beschicht / sein alsdann die nachfolgende Prælaten / Verwalter / Pfarrer / vnd Beneficiaten, solche gehalten schuldig / allermassen / als wann sie es selbs verstuft hetten. *In der außgenommen der wickhuf*

Der achte Articul.

Von verkauffung / obergeben / vnd anderer verenderungen der BeutelLehen / Erbrecht / Leibgeding / vnd Herzungunsts.

**W**elcher Mayr sein BeutelLehen / Erbrecht / Leibgeding / oder Herzungunst / verkauffen / obergeben / oder in ander weeg verenderen will / der soll es thun mit bewilligung vnd wissen seines Grundts herms / vnd jederzeit die wahrnuß sonderbar anschlagen / damit

man wisse den algemeinlichen werth / der verenderten Gerechtigkeit / oder des Heringunfts. Kan nun der Mayr beweisen / wie hoch die Gerechtigkeit / oder auch der Heringunst / mit wissen / vnd bewilligung des Grundtherms an ime kommen / oder es ist deßhalb zwischen ime / vnd dem Herrn kein stritt / So ist der Herr schuldig / ihne widerumb so hoch gegen einem andern verkauffen zu lassen / Deßgleichen auch die besserung / da der Mayr das Guet namhaftt besetzt hat / doch daß dargegen auch der abschlaipff / da einer verhanden / an dem Gelt / so vil es den Mayr anfangs gekostet / abgesprochen werde / Kundte aber / oder wolte der Mayr nit beweisen / wie hoch er die Gerechtigkeit / oder einen Heringunst bekommen / vnd an sich gebracht / sonder gedachte solch sein Recht / wie das namen haben mag / nach gestaltsame des Guets / vnd nutzens / den er darbey haben kan / hoch zu überschlagen / Oder zu einem deckmantel des vbermessigen kauffs / die vahnus zu hoch zuschätzen / so mag der Herr nach mahnung / vnd gutachten vnparteischer Leuth / die vbermaß ringern / vnd allein den billichen werth zulassen. Vnd wo dann der Mayr vermaint / sein Herr hette ihm den Kauffschilling oder vbergabs Summen zu fast geringert / vnd möchte sich in der güte mit ihme nit vergleichen / so soll jeder theil einen der sach verständigen Mann darzu geben / vnd der Richter auch noch einen darzu verordnen / welche dem Richter an Nydsstatt angeloben sollen / ihr guetachten vnd mahnung / trewlich vnd ohne geuerde / niemand zu lieb / oder zu laid / nach ein genommem Augenschein / dem Richter anzezaigen / vnd nach solchem gelübd soll Richter mit solchen drey Mannen / den Augenschein zu Dorff / vnd Felde in beysein beeder Parteyen / einnehmen / vnd fleißig in obacht haben / wie das Guet mit seinen nutzungen beschaffen / vnd ob an demselben etwas namhaftes gebessert / oder geärgert worden / vnd alsdann nach gestaltsam der drey Männer schätzung / vnd gutachten / erkennen / wie hoch der Mayr sein Gerechtigkeit / oder den Heringunst / ausserhalb der Varnus verkauffen mög / vnd was also der Richter wirdt erkennen / darbey soll es bleiben / doch vbenommen der waigerung an den obern Richter. Weren aber zwischen dem Herrn vnd dem Mayr / des Abzugs oder Schätzung halben / sonder geding fürgegangen / soll es dabey / so vil billich vnd recht ist / verbleiben.

### Der neunte Articul.

Von vnuermögen dessen / der ein Gerechtigkeit bey einem Guet erkaufft / oder sonst an sich bringen will.

**D**er Grundherr öffentlich sehe / daß der jenig / welcher ein Gerechtigkeit bey dem Gut zu kauffen oder einzethun sich vnderstünde / des kundlichen vnuermögens / daß ihme die bezahlung zu thun vnerschwinglich / also er ihme zu einem Mayr billich nicht annemlich sein kundte / Soll er nit schuldig sein / in den verkauff / vbergab / oder  
andere

andere verenderung zubewilligen / sonder der / welcher sein Gerechtigkeit verendern will / dem Grundtherm einen solchen Mayr stellen / der ohne abschlaipffung des Guets / vnd des Grundtherm nachtheil / den Kauffschilling oder hinauszgab / baar / oder auff zimbliche fristen / bezalen vnd erlegen mög.

## Der zehent Articul.

**Vmb Sawleut / die ihren Herrn die Güter nicht  
bawen mögen.**

**S** auch ein Herr einem Mayr sein Guet ließ / zu drehen Jaren / oder minder / ohne Vorgschafft / oder andere versicherung / vnd ihme als so darumb wol getrawete / aber der Mayr in der zeit verdurb / von welcherley sach das were / dardurch er dem Guet nit mehr vorsein / auch der Herr seines Guets bericht / vnd Gült / wie er mit dem Mayr gedingt hett / nit bekommen möcht / So soll er dem Herrn in den nechsten 14. Tagen vor Viechtmessen / vmb seines Guets forderung Vorgschafft thun / Da aber der Mayr solches nit thun wolt / oder möcht / so hat der Herr gewalt den Mayr zu uerkehren / ob gleich die bestandte Jar sich noch nit hetten geendet; Hette aber jemand ein gerechtigkeit bey dem Guet / als Erbrecht / Leibgeding / oder dergleichen / die er sonst / außserhalb seiner wahrnuß / zuuerkauffen befuegt / soll er dieselbig in erstgesetztem fall seines vnuermögens / zwischen der ordenlichen Stiffzeit / vnd der 4. Tag zuuerkauffen schuldig sein / thete er aber solches nit / so mag der Grundtherm alsdann solch sein Gerechtigkeit / öffentlich auff die Sandt bringen.

## Der ailffte Articul.

**Das ein Herr von seines Sawmans Guet der erste  
gwert sein soll.**

**S** ein Mayr seinem Herrn / von des Guets wegenichts schuldig were / es sey nit allein Zins / Gült / bericht des Guets / oder von der Zimmer wegen / Sonder auch Anfall / Abfahrt / an orten wo dies selb Abfarth herkommen / erfundne öffentliche abschlaipff / oder dergleichen / hat dann der Mayr ander mehr Glaubiger / denen er schuldig ist / so soll der Herr des ersten gewert werden / wie mit mehrerm im 9. Articul / 2. Tituls / des Sandtprocess geordnet ist.

## Der zwölffte Articul.

**Von verkehrung der Hinderfassen.**

**S**ie das jemand seinen Mayr/ der auff dem Guet gefessen ist/ zu rechter stiftzeit verkehren wolt/ vnd der Mayr zu dem Guet kein Berechtigket/ wie vorstehet/ sonder nur ein blosser freystift hette/ das mag der Herr wol thun; Es soll auch der abgestiftte Mayr/ kein Gelt/ oder Werth von deme/ den der Herr auff das Guet setzen will/ nehmen; Wurde aber der Mayr solches thun/ vnd der Herr dessen innen/ so soll der/ welcher das Gelt eingenommen hat/ dasselb dem Herrn geben/ vnd noch als vil darzu/ vnd ihr jeglicher dem Richter die Buß verfallen sein.

### Der dreyzehent Articul.

#### Von den Freystiftern/ die vber ihrer Herrn willen/ die Güter wöllen besitzen.

**S**ie die Bawrsleut ihren Herrn/ da sie die hier notturfst nach/ ab/ vnd ihre Höf/ vnd Güter auff dem Landt andern verstifften wöllen/ drang/ vnd mutwillen beweisen; Auch/ wie bishero beschehen/ nit allem gegen ihrer Herrschafft/ sonder den jenen auch/ die an ihrer statt auffgestift werden/ sich drölich/ vnd in ander weeg fast vngeschickt halten/ vnd vber der Herrschafft willen/ die Güter nicht raumen/ oder den Mayr/ so die Herrschafft darauff zestifften vor hat/ ihren gunst/ vnd willen/ (wo er anderst zu dem Guet kommen/ vnd dasselb mit ruhe/ vnd ohne sorg besitzen will) von ihnen zu verkauffen bezwingen wurden/ Sollen dieselben/ wo sie nun füran im Landt angezaigt/ gefunden/ oder betreten werden/ durch die Richter feuglich/ auff ihr der Bawren selbs aigne kostung/ angenommen/ vnd zu versreibung/ Porgschafft/ vnd gnuegsamer versicherung/ vnd zu abstehung des Guets gehalten/ auch darzu nach vngnaden gestrafft/ oder wo derselben einer kein Porgschafft haben/ oder die Geltstraff zugeben nit vermöcht/ demselben ohn mittel das Landt verbotten werden; Wiewol auch etliche fürgeben/ daß sie ihren Grundthern ein Verehrung/ Anlaidt/ Anfall/ Landtschuld/ oder Newstift/ als sie auffgestift worden/ gegeben/ vnd daher bey den Gütern ein Berechtigket zehaben vermainen/ also sich von den Gütern/ vneracht sie sonst ainige Berechtigket/ oder sonderbar geding nit kündten beweisen/ nit wöllen abstifften lassen; So soll doch sie der/ solcher massen gegebne/ Anfall/ wann sie kein Berechtigket/ wie in den vorgehenden Articulu geordnet/ beweisen mögen/ mit nichten fürtragen/ sonder dieselbige/ sowol als andere Freystifter/ welche dergleichen nit gegeben/ wann ihnen die stift ordentlich auffgesagt wirdet/ auff die 4. Tag/ (welche ihren anfang/ 14. Tag nach Liechtmessenn nehmen) ohn alle Eynred abzuziehen schuldig sein/ doch daß die Grundthern (wann sonst kein verwürckung vorhanden) ihnen solche Verehrung/ Anfall/ oder Newstift/ die sie vor diser ordnung eingenommen/ ohne Zinsung/ aber da einer fürterhin dergleichen nehmen wirdet/ sambt der Zinsung wider hinauß geben.



## Der vierzehndt Articul.

## Vmb Brief vber Leibgeding vnd Erbrecht.

**S**pricht aber jemand er hab von einer Herrschafft / Erbrecht / oder Leibgeding auff einem Guet / vnd die mit nutz / vnd getwehr besessen / das soll ihne nit fürtragen / er hab dann Brief darumb. Werden aber die Brief von alter / oder von vnglück ( daß man sie nit mehr lesen / noch erkennen möcht ) abgängen / oder gar verdorben / die soll der Herr verneuen / wann der Mayr / wie recht ist / beweisen mag / wie die Brief gestanden sind / vnd soll das geschehen in 6. Monaten ; Verzug aber der Herr / nach beschener beweisung die ernewerung der Brief / ober zwey Monat / vnd empfieng der Mayr desichts schaden / mit nachraisen / oder mit Gericht / den soll ihu der Herr abthun.

## Der fünfzehndt Articul.

Wann ein Bawr mehr dann sein Berechtigkeitt verkaufft / wie der Herr gegen dem Mayr alsdann handeln mag.

**N**eiher ein Erbrecht / Leibgeding / oder ein andere Berechtigkeitt auff einem Guet hat / dem mag der Herr solches zuuerkauffen oder zuuerendern nit wehren / doch daß er ihne zuuor darumb begrüß / vnd ihme einen tauglichen Mayr stelle. Verkaufft er aber sein Berechtigkeitt ohne vorwissen seines Herrn / oder ein mehrers / dann sein Berechtigkeitt ist / oder das Guet / theils : oder ganz / für sein algen / oder verlast / oder verseht es / ohn seines Herrn bewilligung / vnd vbergibts dem andern mit wärclicher eiuantwortung / auß seiner in desselben hand / Woserz er dann von dem Herrn solches Guets / dessen rechtlich vberwunden wirdt / so mag der Herr das Guet / so vil dessen der Mayr auß seinen Handen gelassen / mit dem Rechts ten einziehen / vnd soll der Mayr dem Gerichte in die straff gefallen sein / auch noch darzu sein Recht / das er bey dem verenderten / oder verklummerten Guet gehabt / oder da er nur einen Herrngunst hatte / seinen persönlichen spruch zum Gelt / nach proportion des verenderten Guets / oder Stucks / es seye Acker / Wisen / Holz / oder wie es namen haben mag / nach dem angedeutte handlungen fargangen / gegen dem Herrn verloren haben / auch die beschene verenderung / oder versehung allerdingz vngültig vnd vnkräftig sein. Es soll auch kein Mayr die Frucht des Guets einem andern verlassen / es were dann / daß einer das Guet mit algen rucken nit besitzen kundte / so mag ers wol einem andern blosser freystiffes weis / verstofften / doch ist hinfaran kein Grundherr schuldig / in solchen verkauff / oder vbergab zuwilligen / wa der Käufer / oder dem vbergeben würde / das Guet mit algen rucken nit besitzen / sonder wol  
derumb

derumb verlassen / vnd ein vbergült darauff schlagen wolt. Wurde aber ein Grundherr solches bewilligen / alsdann mag der / welchem die gerechtigkeit bey dem Guet also verkaufft / vnd vbergeben wirdet / wol ein vbergült von dem / dener an sein statt auff das Guet setz / bedingen / vnd nehmen.

### Der sechzehent Articul.

#### Von Straff der Bawrsleut / die ohn wissen vnd willen ihrer Herrschafft heimlich von den Gütern ziehen.

**A**ein Bawr füran / heimlich / ohn wissen vnd willen seiner Herrschafft / mit Weib vnd Kind / auch seinem Vieh / vnd Hausrath / von einem Guet zeucht / vnd von seiner Herrschafft kein Vrkunde eines erbare abschids / oder erlaubnuß fürzeweißen hat / Soll demselben / sambt seiner varnuß / bey Stätten vnd Märkten / vnd Landtgerichten / auch an allen andern orten / allda er also hinkombt / keines wegs durchzuziehen / oder sich niederzusetzen vergunt noch gestattet / sonder dasselb auff sein eigene kostung / biß solches dem Grundherrn / dauon er also abtrünnig ist worden / zu wissen gethon wirdet ( das dann fürderlich beschehen soll ) auffgehalten / vnd gehandhabt / vnd darauff sein beschwerde / vnd mainung seines abzugs vernommen werden. Ober auch seiner Herrschafftichts zuthun schuldig bleibe / oder einigen nachtheil oder schaden zugefügt hett / solches soll er ihr ohn verziehen bezalen / widerkehren / vnd abthun / vnd durch die Gerichts Obigkeit / deß ortes er also betreten wirdet / wie obstehet / darzu gehalten / auch nach gelegenheit seines verbrochens gestrafft werden. Souer: er auch Leib / oder Erbrecht / oder andere Gerechtigkeit auff demselben Guet hette / die soll er damit gänzlich vnd gar verlorcht / vnd verloren haben / doch seinen Glaubigern ohne schaden. Wo auch ein Herrschafft begern wurde / daß derselb Bawr wider auff sein Guet soll ziehen / das soll alsdann durch obberürte Gerichts Obigkeit / ohn verzug verschafft werden. Wo aber ein Bawr oder vnderthon allein mit seiner Person / heimlich ohn wissen vnd willen seiner Herrschafft von einem Guet ziehen / vnd Jar vnd Tag außbleiben wurde / der soll ebenfalls sein Gerechtigkeit bey dem Guet verlorcht / solche wo er wegen böser thaten / vñ mißhandlung außgetreten / vermög der Landtsfreyheit / dem Landtsfürsten / da er aber nur sonsten dauon gezogen / dem Grundherrn / doch ohne nachtheil der Glaubiger / verfallen / vnd ihm noch darzu sein lebenslang das Landt zu Bayern gänzlich vnd gar verbotten sein vnd bleiben.

### Der sibenzehent Articul.

Von Straff der Bawrn die Gerechtigkeit bey den Gütern haben / vnd ihr gedingrecht vberfahren / oder nit halten.

**A**Es den Grundtherm von ihren Bawersleuten / die auff den Gü-  
 tern Gerechtigkeit haben / vil mercklich beschwerung begegnen/  
 Nemlich das dieselben Bawersleut zu zeiten / die Güter nach laut  
 ihrer Stiffbrief mit halten / sonder die Häuser / Stadel / Ställ / vñ  
 andere Zimmer zergeren / vñ zerfallen lassen / die Aecker vñ Wismad nit wol  
 anbauwen / noch dungen / die Fend auff den Gründen verkauffen / auch mit er-  
 schlagung vñ verschwendung der zugehörigen Hölzer / vñ in ander weeg  
 dermassen handeln / das sie die Güter dardurch zu mercklicher abnemung / vñ  
 erödigung bringen / vñ darüber dem Grundtherm das Recht bieten. Dies  
 weil aber solche Rechtbott / im grund nichtig / vñ auß mutwilligkeit / auch zu  
 verlengerung der sachen beschehen / damit sie mitler zeit / die Güter desto mehr /  
 der Herrschafft zu nachtheil eröden mögen / So soll dennach solch Rechtbott /  
 verworffen / vñ mit nichten zugelassen werden / sonder auß desselben Grund-  
 herm ersüechen / ein jeder Richter des ortz / da das Guet ligt / einen Tag in Mo-  
 natsfrist fürnemmen / solch beyden Parteyen verkünden / vñ von Ambtswegen  
 drey Personen der sachen vnuerwohnt / vngefährlich darzu verordnen / die / auß  
 ihren geschwornen Ahd / solch Guet zu Dorff vñ zu Feldt nach notturst bes-  
 sichtiggen / vñ wo sich bey denselben erfindet / das der Mayr seinem Grund-  
 herm zu nachtheil / vñ schaden / wie obstehet / vñ also anderst / weder ihme sein  
 Brief zugeben / mit dem Guet gehandelt hette / So soll alsdann derselb Richter  
 dem Grundtherm sein Guet / von demselben Mayr ledig vñ frey erkennen /  
 sprechen vñ schaffen / Nemlichen des abzetretten / vñ auß die 4. Tag / welche  
 wie oben gemeldet / nach 14. Tagen nach Viechtmessen / ihren anfang nemmen /  
 zeraumen / mit darlassung guts bericht / vñ anderm / wie sich jedes ortz ges-  
 bürt / vñ der brauch ist / Auch widerkehrung / vñ erstattung des Vnkostens /  
 vñ schadens / den der Herr deshalben am Guet / oder sonst gelitten hett. Es  
 soll auch der Richter denselben Mayr / souerz er das also in der güt nicht thun  
 wolt / mit fänglicher annemung darzu halten / vñ den Grundtherm / auch  
 die drey obbenelte besichtiger vor ihme in allweg gnugsamblich versichern /  
 Were aber das Guet in einer Hofmarch / vñ der Hofmarchs Herr selbst der  
 Grundtherm / so mag er die gebür gegen dem Vnderthonen fürnemmen / Wo-  
 ferz aber der Vnderthon vermeinet / beschwert zusein / stehet ihme beuo: bey  
 dem Landtsfürsten / oder dessen Vicedomben / vmb Commissarios anzuhal-  
 ten / vñ wouerz dieselbige nit auß mittel der Fürstlichen Rätche / sonder Be-  
 ampte auß dem Landt geordnet wurden / soll man solche ordnen / deren sich kein  
 theil zubeschweren hab. Doch soll diese verordnung vñ handlung dem Hof-  
 marches Herrn / an seiner Hofmarchlichen Gerechtigkeit ohn schaden sein. Vñ  
 was dis ortz von den Hofmarchen gemeldet ist / soll auch also gehalten wer-  
 den / wann der stritt ist / wegen eines einschichtigen Guets / darauff jemandes  
 die Hofmarchs gerechtigkeit hat. Es soll auch dem / welcher dis ortz vnnot-  
 wendigen stritt erweckt / die erstattung vñ widerkehrung des Vnkostens auß-  
 erlegt werden.

## Der achtzehent Articul.

Daß die Bauersleut/die Hölzer zu ihren Gütern gehörig/  
mit mehr erschlagen sollen.

**W**em es soll auch füran kein Freystifter / Leibgedinger / oder der  
Erbgerechtigkeit / oder Heringunst hat / auff ainichen Guet / kein  
Holz / es sey zum zimmern / zeunen / brennen / oder andern sachen  
mehr abschlagen / noch hingeben von dem Guet / ausserhalb seines  
Grundtherms wissen vnd willen / vnd sonderlichen / daß ihme sein Herrschafft  
dasselbig Holz / wievil er abschlagen soll / darvor eigentlich außgezaigt habe /  
Welches dan der Herr zu rechter zeit / vñ fürderlich / souil des Guets notturfft  
erfordert / thun soll / Welcher das vberfahren / vnd nit halten wurde / der soll sein  
Gerechtigkeit bey dem Guet / darzu das erschlagen Holz gehört / verworcht  
vnd verlohren haben / auch des ohn weiter rechtfertigung entsetzt werde. Der-  
gleichen soll der Freystifter darumb auch entsetzt werden / vnd darzu seinem  
Stift Herrn / den schaden / so er ihme mit verwüstung / oder abschlagen solches  
Holzs gethon hat / nach der Nachbawren / oder Obrigkeit mässigung zu wis-  
derlehen schuldig sein.

## Der Neunzehent Articul.

Von dem Zubaw vnd sonderbaren aignen Stücken.

**E**s soll füran kein Mann / der eines Grundtherm Guet hat / dar-  
auff er sitzt / ohne bewilligung vñ vorwissen seines Grundtherms  
einen Zubaw / oder sonderbar aigne Grund / zu dem Guet haben /  
bawen / annemen / oder kauffen / sonder wann er einen Zubaw  
annemen / oder sonderbare stuck hinzu kauffen will / oder die er erbt hette / soll  
ers seinem Grundtherm / vmb sein einwilligung berichten / auff daß solcher  
Zubaw / oder sonderbare Grund / eigentlich vermarcht / vnd beschriben / also  
künftiger stritt verhütet werden möge. Wie dann ebenfals niemand einen sol-  
chen Mann / der zuvor einem Grundtherm ein Guet bawet / einen Zubaw ver-  
stiften / oder verlassen soll / ohne bewilligung des ersten Grundtherms. Bes-  
schehe solches nit / so soll die Gült / welche der Mann von solchem Zubaw gibt /  
dem ersten Grundtherm volgen / vnd zustehen / bis der ander Grundtherm in-  
sonderheit beweist / wievil er dem Mann zu einem Zubaw zugelegt hab / auch  
dem ersten Grundtherm zuvor allen schaden vnd Vnkosten / deshalben erlit-  
ten / abgethon hat. Es ist auch kein Grundtherm schuldig / seinem Mann aigne  
Stuck zulassen / wann er solche gleich ererbte hett. Wann auch ein Mann ei-  
nen Zubaw / oder sonder Grund / die er für aigen heft / verkauffen / oder vom  
Guet nemmen will / soll kein Richter / oder andere Obrigkeit darüber fertigen /  
er hab

er hab dann einen Schein von dem Grundtherin / dzer ihm solche Stück nie anspreche / da aber solche Stück nit strittig / doch zum Guet gebawet worden / soll dem Grundtherin zugelassen sein / in solche einzusehen / vnd vmb das Gelt / wie es der Mayr verkaufft / anzeuennen / doch allein im fall / wann ers beyhm Guet behalten will.

## Der zwainzigste Articul.

## Wie sonsten ein Mayr sein Gerechtigkeit beyhm Guet verwürchen mag.

**E**s soll ein Mayr nit allein in den obgesetzten fallen / sonder auch auß anderen Ursachen / derenthalben / nach aufweisung der Nechten / ein Erbrechter sein Erbrecht verwürcht / sein Gerechtigkeit beyhm Guet / wie die namen hat / auch den Heringunst vnd sonderlich in solchem fall verwürcht haben / wann er wider die jenige geding / die er nach inhalt seines Stiffbriefs / bey verwürchung der Gerechtigkeit / oder Heringunsts zehalten versprochen / handelt / oder dieselbigen wie es sich gebürt / vnd er schuldig ist / nit haltet.

## Der einundzwainzigste Articul.

## Vom Anfall / vnd Absahyt.

**E**r Anfall / so offte sich mit dem Besizer ein verenderung zu trägt / wie die beschicht / soll also genommen vnd bezahlt werden / das von 100. fl. wie die gerechtigkeit des Guets / außser der varnuß geschicht worden 5. fl. vnd nit darüber komm; Wo aber bishero / weniger im gebrauch gewesen / darben soll es bleiben. Wann auch an einem ort die Absarth / neben dem Anfall oder Zustand zeneuennen bräuchig / vnd kundlich herkommen / mag dieselbige an solchen orten fürterhin auch genommen werden. Da auch ihr zwen eines Guets gerechtigkeit / oder eines Heringunsts halben / mit einander einen Kauff / Übergab / oder dergleichen gemacht / oder geschlossen / solches auch dem Grundtherin anzeigt / vnd sein bewilligung erlangt hetten / ist man dem Grundtherin den Anfall schuldig / ob gleich der contract wider zu ruck ginge.

## Der zwen und zwainzigste Articul.

## Von den Verträgen zwischen des verstorbenen Mayrs Wittib / vnd Kindern / auch den Außeragen.

**N**ein Mann verſtirbt / vnd hinterlaſt ein Wittib / Kinder / oder andere Erben / ſo mag der Richter gleichwol der Erbtheilung halben / zwifchen ihnen handeln / So vñ aber die beſitzung deß Gucts anlangt / ſoll kein Richter macht haben / einem Grundtherm ohn ſeiner bewilligung / einen auß den Erben auffzutringen / ſonder was er deßhalb handelt / ſoll alles auff deß Grundtherm gutheißen beſcheiden / vñ der Grundtherm / da er deſſen erhebliche bedenecken / nit ſchuldig ſein / eben den jenigen / ſo im vertrag fürgeſchlagen wirdet / zum Mann anzunehmen; Doch wo Kinder von erſter Ehe vorhanden / welche dem Guct vorſehen / vnd es erſchwingen mögen / ſollen dieſelben vor der Stiefmutter in verſtiffung deß Gucts bedacht werden. Es ſollen auch ebenfals die Auſträg deren / ſo ihr Gerechtigkeit vbergeben / anderſt nit dann mit deß Grundtherms bewilligung bedingt werden / vnd ſonſten nit zugelaffen ſein.

### Der drey vnd zwainzigſt Articul.

Ob / vnd wie der Bawrſleut Weiber / ihrer Männer handlungen widertreiben mögen.

**E**s offermals der Bawrſleut Weiber / das jenig / was man mit ihren Männern vor Obrigkeit oder dem Grundtherm handelt / darbey ſie nit geweſen / vnderm ſchein / als ſey ihnen das Guct / ſo wol als ihren Mannen verſtiffet / oder wegen ihrer heuratlichen Spruch / widerlauffen / vnd zuruck treiben wöllen / So ſoll demnach fürterhin ſolches nit mehr geſtatt werden / ſonder das jenig / was der Mann ordentlich mit zuthuung der Obrigkeit / oder der Grundthermſchafft / da es das Guct beſtreift / handelt / vñ gehindert dergleichen Einreden beſtendig bleiben; Es kundte dann das Weib / wie recht iſt / in Jar vnd Tag / gnugsamb beweifen / daß ſie ſolcher handlung halber / ihr heuratliche Spruch verlieren müß / vnd deren in ander weg von ihres Manns Guct nit kundte habhaſſt werden. Da ſolches beſchicht / ſoll darinnen geſchehen was recht iſt.

### Der vier vnd zwainzigſt Articul.

Von würcklicher Handhabung vorgeseher Articul diſes Tituls.

**N**ach deme vilſeltige Klagen fürkommen / obwoh bißhero der mehrer theil geſetzter Articul diſes Tituls / zuvor auch geordnet geweſen / vnd theils in den Landtagen / beſchloſſen worden / daß doch vil Richter vnd Obrigkeiten / wenig darob gehalten / den widerſeßigen Vnderthonen / wider ihre Herrn / den Landrechten zuſpider / Schutz vnd Schirm gehalten / vnd vnderm ſchein allerley Einreden / die Gerichtliche hülf

hülff vnd volziehung solcher ordnung / dem Grundherren zu ihm / vnd ih-  
rer Güter mercklichen schaden / verzogen / oder gar gewaigert haben. Als soll  
hiemit allen vnd jeden Richtern / vnd Obrigkeiten / wer sie sein / ernstlich gebot-  
ten sein / ob diesem Landrecht alles fleiß vnd ernst zuhalten / vnd darwider nie-  
mand beschweren / oder jemand das Recht / vnd Gerichtliche hülff verziehen /  
oder versagen / bey namhafter vnnachlässlicher straff / auch vngnad des  
Landtsfürsten / darein ein solcher verächter der Landrecht / mit der that gefal-  
len sein soll.

## Der XXII. Titul. Von den Scharwerchen.

Der erste Articul.

Was die Scharwerchen seyen.

**D**ie Scharwerchen kündten nit aigentlich vnd gründtlich  
beschriben werden / Doch ins gemein darvon zu reden /  
sein es Dienst vnd Arbeit / welche ein Vnderthon / seinem  
Gerichts: oder Vogthern / zu seiner Leibs: vnd Hauß-  
notturfft / mit seinem Vieh oder seinem Leib / mit oder ohne  
gewisse maß / verrichten vnd laissen muß.

Der ander Articul.

Daß die Scharwerch zweyerley seye.

**D**ie Scharwerch ist eintweders gemessen / oder vngemessen / Die  
gemessne ist wo ein Vnderthon allein etliche fārthen oder hands-  
Scharwerchen in gewissen verrichtungen / oder bestimmter anzahl  
laissen muß / vnd ein mehrere nicht schuldig ist / ob gleich sein Herr-  
schafft einer mehrern bedürfftig were / aber die vngemessne Scharwerch ist  
die Landtsgebräuchige Scharwerch / die ein Vnderthon seinem Gerichts:  
oder Vogthern / deme dann die Scharwerch gebürt / ohne gewisse anzahl  
oder aufnam / dem Landtsgebrauch nach zethun verpflcht ist / nach deme et-  
wan des Herrn notturfft / zu einer oder anderen zeit mehrers oder minders  
erfordert. Vnd wiewol dise vngemessne Scharwerchen nit köyden gründt-

lich oder vollkommenlich specificire werden / So ist doch auß etlichen nachfolgenden Articulen zu vernemen / welche Scharwerchen für vngebrauchts gro Scharwerchen zu halten.

Der dritte Articul.

Von beweifung der gemefnen Scharwerch.

**I**n gemefne Scharwerch würdet bewifen erslich mit Brieff vnd Siglen / als Kauffbrieffen / Freyheiten / Verträgen / Recessen, vnd dergleichen / durch welche wie recht ist mag bescheint werden / Daß ein Vnderthon nit mehrers dann ein gewisse gemefne Scharwerch schuldig / Sein aber nit Brief darumben verhanden / so ist zu beweifung einer gemefnen Scharwerch nit gnueg / daß ein Vnderthon fürgebe / vnd darthue / daß er seiner Herrschafft zuuor ein wenigere oder ein andere Scharwerch als anjeho von ihme begert wirdet / gelaißt. Sonder er muß wie recht ist / so vil beweiften / daß auß allen vmbständen vnd beschaffenheit der sachen genugsamb künde geschlossen werden / daß der Vnderthon mehrers nit dann ein gemefne Scharwerch schuldig / welches dann alles (weil die vmbständ darauß ein gemefne Scharwerch zeschließen nit alle mögen beschriben werden) zu des Richters ermessung vnd erkantnuß stehet.

Der vierte Articul.

Von Scharwerch zu dem Hofbau.

**I**n jeder welcher bißhero ein Hofbau gehabt / der mag bey dem gebrauch / vnd ordnung / welche er darinnen / der Scharwerch halben / ohne stritt vnd irrung gehalten / noch wol verbleiben / Doch weil sich deshalben oft irrung zutragen / stehet einem jeden Hofmarschsherrn beuor / er habe gleich zuuor einen Hofbau groß oder klein: oder gar keinen gehabt / die folgende ordnung fürzunemen / vnd den Hofbau also anzustellen. Nemlich daß ein jeder Mann der einen ganzen Hof hat / ihme des Jars zwen Joch Aekers im Winterigen / vnd zwen Joch im Summerigen / aber ein Hueber halb souil / vnd vier Lehner so vil als ein Batw / der einen ganzen Hof hat / mit aller Feldtarbeit / als Aekern / Egen / vnd was sonst zu erbauung des Eraidts zu Feldt notwendig ist / batwen solle. So vil aber anlangt die einführung des Getraids vnd harwets / vnd auffführung des Tungets / soll ein jede Herrschafft solche arbeit auch also anstellen vnd auftheilen / daß zwischen den Vnderthonen kein sonderere vngleichheit seye / vnd mit diser ordnung mag alsdann ein jeder Hofmarschsherr / einen grossen oder kleinen Hofbau / wann er zuuor gleich keinen gehabt hette / wol anstellen / nach seiner



seiner gelegenheit / Doch daß er keinen ober gedachte anzahl zu hart beschwere / vnd die Vnderthonen mit den andern Landtsgebräuchigen Scharwercken also halte / Daß sie dannoch ihrer vnd der ihrigen nahrung auch nachkommen vnd abwarten künden.

## Der fünfft Articul.

## Welche Färthen oder Rosßscharwercken für Inlandtsgebreuchig gehalten werden.

**I**n den Vnderthonen sein nit schuldig außser Landts zufahren / sie weren dann so nahet an den Gränitzen / daß sie von ihrer haimet vnd dem ort / an welchem die Fuhr soll auffgenommen werden / zu einer Statt / Traidschrammen / oder Anschütt ober 6. oder 7. Meil nit zefahren hetten. Ein gleiche meinung hat es auch inner Landts / Daß nemlich gleichwol die Vnderthonen schuldig / ihrer Gerichtsherrschaft / ihr erbawt Gült / oder Zehend Getraid / zu einer Traidschrammen / Anschütt / oder auch einem / der es sonst vom Herrn erkauft hette / auff 6. oder 7. Meil zeführen. Were aber je ein Herrschafft / weiter als 6. oder 7. Meil von einer Traidschrammen / oder Anschütt gefessen / sollen ihme gleichwol die Vnderthonen / sowol gegen den Gränitzen außser Landts / als im Landt / das Traid die vbrige Meil auch zeführen : doch dagegen die Herrschafft ihme / für solchen vbrigen weeg ein gebürlich fuhrlohn zubezahlen schuldig sein. Hette aber ein Herrschafft ander Getraid / welches nit deren selbst eigens erbawt Gült / oder Zehend / sonder in ander weeg erkauft oder erobert Getraid / so mag er den Vnderthonen nicht auffladen / solch Getraid mit der Scharwerck zu führen.

Es sein auch die Vnderthonen auß einer Hofmarch in die ander / doch auch nur auff 6. oder 7. Meil / wie gehört / zesharwercken schuldig / Ob sie gleich ober Nacht außbleiben / wann es nur mit gebürender maß vnd bescheidenheit geschicht. Wurden sie aber zu dem Hofbaw von einer Hofmarch in die ander / oder von den einschichtigen Gütern erfordert / sein sie zu solchem Hofbaw ober ein Meil vngefährlich zukommen nit schuldig / Es soll auch ein Hofmarchsherr in disem fall / wann etliche Vnderthonen zu dem Hofbaw so weit erfordert werden / mit denselben in anderen Scharwercken / vor den nahet gefessnen Vnderthonen / ein solche miltterung gebrauchen / Daß zwischen den Vnderthonen ein zimblische gleichheit gehalten / vnd keiner vor dem andern zu vil beschwert werde.

## Der sechst Articul.

## Von Inlandtsgebräuchiger Handtscharwerck.

**N**gebräuchige Handtscharwerch ist diese Arbeit / welche ein jeder Hausvatter täglich durch sein gebrötte Ehehalten pflegt verrichten zelassen / Als da ist das Holz / so allbereit im Holz gehackt vnd geschettert ist / daheimb zekleben / dasselb / wie auch das Wasser in die Kuchen zutragen / Knetten / Brotbachen / Obschelen / oder schneiden / Spännachen / Besenbinden / segen / waschen / außkehren / einhalten / die Stall feubern / vnd dergleichen Hausarbeit welche den Ehehalten zugehört. Vnd obwoln bey etlichen das Hopffenbrocken / abnemung des Obs / Ruben heuptlen / Haar rissen / spraiten / brechen / vnd dergleichen Haar arbeit / ob sie Scharwerchen sein / zweifelnlich gewesen / sollen sie doch vnder andere gebreuchlige Handtscharwerch / welche man diß orts mit alle erzehlen kan / doch Landts gebreuchig sein / gerechnet werden / darbey aber die Herrschafften / nach anzahl ihrer Scharwerchsleut / solche maß vnd bescheidenheit gebrauchen sollen / das mit sich dieselbigen nit zuvil beschwert befinden.

Als auch offtermals auff den Berghäusern grosser mangel an Wassern / daß man solches auß tieffen Brunnen schöpfen / oder auß den Thälern in Wassern auß die Berg führen muß / soll das Wasser schöpfen / vnd führen an solchen Orten für ein schüldige Scharwerch gehalten / sonst aber da an Wasser kein mangel / den Vnderthonen nit auffgeladen werden / doch gehört das Wasser führen in solchen fällen vnder die Fuhscharwerch.

Das Tresehen ist man auch in der Scharwerch nit schuldig / dann allein wo es von alters herkommen / desgleichen ist das spinnen kein durchgehende allenthalben gebräuchige Scharwerch / Wo es aber von alters herkommen / oder in den Saalbüchern begriffen / vnd bey verlassung der Güter bedingt vnd außgetragen ist / sollen die Vnderthonen noch fürterhin auch spinnen. Vnd an welchen orten gleichwol das spinnen in krafft der Saalbücher vnd geding im brauch / soll man doch hierin auch gebührende maß brauchen / vnd die Vnderthonen zum spinnen des kleinen Sarens nit nöthen / sonder sie bey einem mittel Garn bleiben lassen.

Hund zuhalten ist kein Scharwerch / derwegen man die Vnderthonen damit nit beschweren soll / Es hette dann jemandt solches von Alters hergebracht / oder auch ihme in verstoffung der Güter außgedingt.

Die Wacht im Schloß oder Dorff ist kein Scharwerch / Doch wo solche nit nur etwan wegen außräuffung der Stund / oder vngesährlicher Fehrs gefahr halber / sonder zuuerhütung gemainer / oder des Hofmarschherin sonderbarer gefahr / im Schloß oder Dorff angestellt würdet / ist man solche / so lang es die vnfürschens eingefallne notturfft erfordert / vmbgehend zuuerrichten schuldig / Vnd allda niemand außgenommen / ob er gleich sonst die Fuhscharwerch verrichtet.

Das Vottenlauffen ist gleichwol ein Scharwerch / doch soll man den sentzen welche also ober ein Meil wegs außgeschickt werden / einen gleichwol etwas geringern Lohn / als sonst gebräuchig / von der Meil bezalen / Doch sein sie außser Landts zu lauffen nit schuldig / es seye dann auff den Gränzen /  
alsdann

alsdann soll er in der Scharwerch auch ein Meil gehn. Welche mit Rossen Scharwerchen/die sein zu der Handscharwerch nit verbunden/Es seye dann von altersher/an einem oder andern ort/anderst herkommen.

## Der sibent Articul.

## Von liferung Füterey vnd Speiß in den Scharwerchen.

**S**ut jemand Rosscharwerchen an ort vnd end/das er vber Nacht außbleiben muß / so ist ihme der Herz die zimbliche Füterey auff die Ross / wie auch die Zehrung auff den Mann zegeben schuldig. Da aber von alters ein benantes Gelt/oder Füter für die liferung oder zehrung/gegeben worden / soll es nochmaln darbey verbleiben. Sovill aber der Handscharwercher Speiß vnd Brot/oder Gelt / das jedem darfür gegeben würdet/betrifft / weil es deßhalben im Landt vngleich gehalten würdet/kan man kein gewisse ordnung machen / sonder es bleibt jedes orts bey altem gebrauch vnd herkommen / darwider die Vnderthonen nicht sollen beschwert werden.

## Der achte Articul.

## Ob man die Scharwerch künde zu Gelt anschlagen.

**I**zjenige Scharwerch welche ein Vnderthon laisten soll/aber vngehorsamblich außgebliben / die kan wol zu Gelt angeschlagen werden/nach billlicher schätzung / was ein Herrschafft dessen entgolten/ das der Vnderthon die Scharwerch nicht gelaiestet hat. Hette aber die Herrschafft deß Vnderthonen außsenbleibens nicht entgolten/sonder es were die Scharwerch dannoch durch die andere Vnderthonen versicht worden / so soll der außgeblibne Vnderthon sich mit denselben andern Vnderthonen / so vil sein theil an der versaumten Scharwerch mag geschetzt werden/vergleichen. Doch soll die Herrschafft /wann der Vnderthon das Scharwerchgelt/gehörter massen / in einem oder andern weg bezahlt / ihne weiter nit straffen/er were dann auß fürsehlichem vngehorsamb außgebliben.

Wann man aber künfftige Scharwerch zu Gelt anschlagen will / also das die Vnderthonen in die Scharwerch nit sollen erfordert / sonder für dieselbig ein gewisses Gelt bezahlt werden / ist diser vnderschiedt zugebrauchen/ Nemlich wann die Herrschafft vnd Vnderthonen sich deßhalben selbst güetlich miteinander vergleichen / so bleibt es bey solchem vergleich vnd geding/doch das die Vnderthonen hierzu nit gezwungen werden. Vnd ob gleich die Vnderthonen ein Gelt zegeben versprochen/so stehet es dennoch in ihrer wahl sich/nach außgang deß Jars/widerumb zu der Scharwerchlaistung zuerkla-

ren vnd alsdann sein sie das Gelt nit schuldig / Desgleichen stehet es auch in  
des Herrn wahl / die Scharwerch wider zuerfordern / vnd das Gelt dem Vn-  
derthonen zulassen:

Aber kein Herz ist befuegt / von einem oder etlichen Vnderthonen / das  
Scharwerchgelt zubegern / vnd von den andern die Scharwerch zuerfors-  
dern / Sonder es soll hierinnen ein gleichheit gehalten werden. Hette aber  
einer ainschichtige Güter / welche zu der Hofmarch nit gehörig / bey derselben  
Gütern besitzern / einem oder mehr / kan die Herrschafft / wann der Vnderthon  
darein verwilligt / wol Gelt für die Scharwerch nehmen / vnd bey den Hof-  
marchs / auch anderen ainschichtigen Vnderthonen / die Landtsgebräuchige  
Scharwerch / nach inhalt des letztern Articuls / dieses Tituls erfordern.

### Der neunte Articul.

#### Ob ein Herrschafft die Scharwerch verkauffen künde.

**D**ie Scharwerch der durchgehenden Gerichts Obigkeit an-  
hengig / so mag dieselb keinem andern / welcher der Vnderthonen  
Gerichtsherz nit ist / ohne die Gerichtbarkeit verkaufft werden /  
Ist aber die Scharwerch allein der Vogten anhängig / so mag  
der Vogt herz dieselb sampt der Vogten / wol einem andern verkauffen.

### Der zehent Articul.

#### Wann die Herrschafft stirbt / wie die Erben mögen die Scharwerch erfordern.

**S**tirbt ein Herrschafft / vnd sein die Erben noch vnuertheilt / so sein  
die Vnderthonen den Erben schuldig zu scharwerchen / aller maß  
vnd gestalt / als wann derselben Erben / Vatter vnd Mutter noch  
lebten. Werden aber die Erben vertheilt / so wol der Gerichtsbar-  
keit als Güter halben / so soll auch die Scharwerch getheilt werden.

### Der allffte Articul.

#### Wann der Vnderthon stirbt / vnd etlich Kinder verlast.

**S**tirbt aber ein Vnderthon / welcher die Scharwerch schuldig ge-  
wesen / vnd verlast mehr Kinder / dieselbige samplich / so lang sie  
vnuertheilt aignen Rauch halten / scharwerchen alle nur für ihres  
Vatters hinderlassen Guet oder für sein Person. Werden aber  
die Kinder vertheilt / so scharwerchen allein die / welche sonderbaren Rauch  
halten /

halten/die aber/welche in diensten / oder in eines andern vnderhaltung / sein zu scharwerchen nit schuldig.

## Der zwölffte Articul.

## Von der Gültfcharwerch.

**D**ie Gültfcharwerch rühit nicht her von der Gerichtbarkeit / oder Bogten/sonder ist anders nichts / dann ein theil von der Herme oder Grundtgült/ die ihme ein Grundherr / in vnd bey verstiffung des Güets neben der andern Gült / mit gebürender bescheidenheit außträgt / vnd deswegen vilmehr bedingte Färthen oder Arbeit / dann ein Scharwerch oder Frondienst zenennen. Es soll aber solche Gültfcharwerch also vnd mit solcher bescheidenheit bedingt werden / daß dannoch der Vnderthon seinem Gerichts: oder Bogtherm / die Landtsgebräuchige oder gemeßne Scharwerch (da er die Landtsgebräuchig nicht schuldig) vngeshindert vnd ohne allen abgang verrichten / vnd darzu seiner notwendigen Baurarbeit vnd Nahrung nachkommen vnd außwarten künde. Vnd soll allzeit des Gerichts oder Bogtherms Scharwerch der Gültfcharwerch vorgehn / Da sich aber befunde/dz der Vnderthon/in verrichtung beyder Scharwerchen/oberigs beschwert wurde/soll die Gültfcharwerch eintwedeis wider abgethan / oder also gemilert werden / damit der Vnderthon mit oberiger Scharwerch nit beschwert sene.

## Der dreyzehent Articul.

## Von gebürlichem brauch der Scharwerch.

**D**iewol der Landtsgebräuchigen vngemeßnen Scharwerch kein vollkommne gewisse Regel vnd Maß kan fürgeschriben werden / so sollen doch alle die/welchen man die Landtsgebräuchig vngemeßne Scharwerch zulassen schuldig / in erforderung derselben sich also verhalten / Daß dannoch die Vnderthonen / ihrem Feldbau vnd anderer notwendiger Arbeit abwarten / auch ihr vnd der ihrigen Nahrung süchen / vnd gewinnen mögen / damit nit im widerigen fall / da die obermaß in der Scharwerch / durch der Vnderthonen Klag wurde fürkommen / vnd warhafftig erfunden werden/von Landtsfürsiltcher hohen Obigkeit/ gebürliches einsehen fürzunehmen vönndten sene.

Hingegen sollen auch die Vnderthonen die schuldige Scharwerch zulassen sich nit waigern / noch ihren Gerichts: vnd Bogtherm deshalben vnnötige stritt vnd Krieg verursachen ; Wurde aber der ein oder andere theil hierwider handeln/die Herrschafft die Vnderthonen wider gebür vnd Landtsgebrauch mit vermehlicher Scharwerch beschweren / oder die Vnderthonen

sich der Landtsgebräuchigen Scharwerch waigern / soll auff ein oder andern fall / der verlustigte theil dem andern allen Vnkosten zuerstattten schuldig sein / vnd hierzu würcklich angehalten werden.

Weiln auch etliche Vnderthonen so vermessen sein / wann man sie ein zeitlang in die Scharwerch nicht erfordert / sie alsdann ihren Gerichtsherrn weiter keine laisten / sonder demselben die verjährung fürwerffen / vnd allers dings frey sein wollen. Soll dasselb keines wegs gestattet / noch sie mit solchen Einreden (sie kundten darn die befreyung in ander weeg wie recht ist außführen) gehört / sonder / vneracht sie gar vil Jar nie geschärwercht hetten / zum gehorsam geuweisen / vnd da sie ihren Gerichtsherrn in Vnkosten gebracht / inen die widerkehr vnd erstattung desselben auffgetragen werden.

## Der XXIII. Titul.

### Vmb Banholz vnd Schleg / vnd fruchtbar Bäume.

#### Der erste Articul.

#### Was Banholz sey.



Er eines Holzs / es sey aigen oder Lehen / im innhaben ist / bey rechter nutz / vnd gwert / als lang recht ist / das ist vnd soll ein Banholz genennt werden. Wolt ihm aber jemand darcin sprechen / der soll es thun wie recht ist.

#### Der ander Articul.

#### Von Schleggen.



W Schleg sein / vnd jemand sein Viech darauff trüb / vnd der Schlag vnder dreuen Jaren ist / so soll man dem / des der Schlag ist / von dem Haupt geben 14. Pfening / vnd ist es bey der Nacht / zwiir so vil / vnd dem Richter die Buß nach ermessigung.

#### Der dritte Articul.

#### Von straff des / der einem in seinem Banholz heimlich Holz hackt oder stihlt.

**D**einer dem andern in seinem Banholz einen oder mehr Baum heimlich abharvet / oder stihlt / der soll es dem Herrn / des das Banholz ist / mit der Zwanggült zuwiderlegen schuldig sein / Vnd solch Holz soll betheure / vnd geschetzt werden / nach dem werth des Baums / ehe das der selb abgehawen ward / was der Herr des hett genießsen mögen / auch nach gelegenheit der gegent / vnd zugefügten Schadens / vnd soll dem Richter nichts desto weniger die straff betör stehen. Wo aber einer dem andern sein gewonnen Holz hinsürt / oder einen march Baum abhackt / der soll darumb gestrafft werden / wie hernach im andern vnd dritten Articul des 25. Tituls gesetzt ist.

## Der XXIV. Titul.

### Von Pruck vnd Eschhan.

#### Der erste Articul.

#### Vmb Pruckhan.

**I**n Pruckhan / sollen die Zollpruggen / wo die sein / halten in der maß / daß die Leut darüber treiben vnd fahren mögen / ohn schaden; Bewaret aber der Pruckhan / die Pruggen dermaßen nit / vnd läme jemand dardurch zu schaden / den soll er gelten vnd abthun. Es were dann / daß einer mit einem vberlast darüber führe / ohne des Pruckhans haissen / der soll dem Pruckhanen seinen schaden / den er an der Pruggen genommen hat / abthun / vnd seinen aigen schaden ihme selbs haben. Haist aber ihue der Pruckhan daran fahren / vnd vertribst ihn er mög wol sicher darüber fahren / geschicht ihm dann schaden / von der Pruggen wegen / den muß der Pruckhan gelten / vnd der Fuhman ist dem Pruckhan nichts schuldig / dann den Zoll.

#### Der ander Articul.

#### Von Schneiden im Esch / ohnerlauben.

**E**s soll auch niemandt in einem Esch schneiden / noch mit seinem Bich darcin treiben / dann mit der Nachbarn rath / vnd willen; Welcher das vberfart / der selb vberfahrer / soll den Nachbarn / den

er schaden gethon hat/solchen ihren schaden abthun vñ gelten/ nach schätzung vnparteyischer Leut / vnd des Richters / vnd ist dem Gericht schuldig worden die Buß/nach beschaffenheit des Schadens/den er gethon hat. Vnd ist der schaden gering/mag derselb/ mit zween erbaren Zeugen ohne geschwornen Ahd/ oder mit dem geschwornen Eschhan wol bewisen werden; Were aber der schaden groß/sollen die Zeugen schweren/oder da man die nit/sonder allein den Eschhan haben mag/derselbig zu dem Kläger schweren / daß der Beklagte den schaden kläger massen gethon hab.

### Der dritte Articul.

## Von Zeugnuß eines Eschhans.

**D** Eschhan/oder Wisshay/die der mehrertheil der Batwrsleut gesetzt/vnd gestellt haben/ mit jemand zu krieg kommen/ vmb der Nachbarn schaden / souer: die zu ihren Aembttern geschworen haben/ so soll wider sie niemand zeugen / Doch wo der schaden groß/was sie benennen/vnd fürgeben mit Worten/daß sollen sie bestetten mit ihren Ahden. Wofür sie aber Pfandt haben / oder der schaden schlecht / vnd gering were/da soll man ihren Worten darumb glauben.

## Der XXV. Titul.

# Von Irzung vnd kundtschafft der Mayr.

### Der erst Articul.

## Zu welcher zeit die Banzeun/gemacht werden sollen.

**S** sollen die Banzeun gezeunt / vnd besridt sein/ an S. Georgen Tag / wer das nit thut / so mag der Fronbott erforschen/wes die Lucken sey/derselb soll darnach dem Fronbotten 12. Pfening geben / auch der Fronbott demselben gebieten zu friden/in 8. Tagen/thete derselbig das nit / vnd gescheh jemand schaden daruon/ der ist dem Gericht schuldig die Buß/nach ermessigung des Richters/vnd soll darzu jenem seinen schaden abthun.



## Der ander Articul.

## Vmb hinführung gewonnenen Holzs oder Hewes.

**W**em sein Hew / oder sein gewonnenes Holz hingeführt wirdet / hat er darumben Pfand / so soll er auff sein Pfand bereden / daß ihm der Beklagte sein Hew / oder sein gewonnenes Holz hab hingeführt. Es wolte dann der Antworter beweisen / wie recht ist / daß der Klager ihne nit gepfendet / sonder das Pfand in ander weg in seinen gewalt gebracht hette / soll er darzu gelassen / vnd da er solches wahr macht / der Klager der gebür nach gestrafft werden. Wo aber der Klager nit Pfand hat / so soll man des Antworters laugnen darumb nemen / vnd seyen beyd dem Gericht darumb nichts schuldig; Hat aber der Klager / wie gehört / Pfand / oder möchte wahr machen / wie recht ist / daß ihme der Beklagte sein Holz / oder Hew hingeführt hab / alsdann soll derselb dem Klager / solches gelten / mit der Zwangalt / vnd dem Richter die Straff.

## Der dritt Articul.

## Von Straff des / der dem andern seine March verruckt oder abthut.

**W**er dem andern seine Marchbäum / Marchstain / Gräben / oder andere March heimlich / vnd gefährlich abhawet / abthut / verruckt / außbricht / oder einwirfft / vnd seinen grundt dardurch sichtlich erweitert. Oder da von jemand ohne geuarde / ein March bewegt / oder außgeackert wurde; In solchen fällen soll es gehalten werden / allermassen in der Landtsfrenheit im 16. Articul / ersten theils / mit mehrern außgetruckt ist.

## Der vierte Articul.

## Wieman Kundtschafft recht halten soll.

**W**ei einer zu dem andern klagt / er hab ihne vberäckert / vberdrnt / vberzeunt / oder vbermäct / so mögen sich die Parteyen deshalben einer freundlichen beschaw verainen / vnd sich solcher jrung / ohne entgeltnuß gegen dem Richter wol vertragen. Ob sie aber gütlich nit vertragen wurden / so soll man ein Kundtschafft führen / auff den Grund / vnd die Parteyen ire Zeugen / die weder theil noch gemain an der sachen haben / dem Richter benennen / Er dieselbige auch / doch ohne vberfluß / zulassen / auff den augenschein führen / ordenlich verhören / vnd verzer in sachen nach außweisung des Summarischen Proceß verfahren; Es soll auch der vbsigend theil

theil/seinen schaden / dem Richter benennen / vnder schidlich vbergeben / vnd was derselb nach ermessigung vnd Tax des Richters mit seinem And berede daß er schaden genommen hab / den soll ihm sein Widertheil ablegen / vnd dem Richter die Buß geben.

#### Der fünffte Articul.

### Wo ein Dorff krieget / vmb ein Gemain mit einem.

**D** jemand einen anlagt / er hab eines Dorffs Gemain eingefangen / mit Zimmer / oder mit Bau / wie er sich der vnderwunden hett / stehet der Antworter des ohn laugnen / so soll man ihm gebieten / daß er den einfang räume / vnd laß den zugebrauch der Gemain ligen / vnd ist dem Gericht versallen die Buß. Stehet aber der Antworter des in laugnen / so solle zwischen dem Dorff / vnd ihm / ein kundtschafft recht in obuerschribner form gehalten werden. Wo aber zwey Dorffer mit einander kriegent / vmb ein Gemain / vmb solch krieg / oder jrung soll es gehalten werden / wie im nechsten vorgehenden Articul beschriben ist.

#### Der sechste Articul.

### Von hinlassung / vnd bestandt der gemainen Gründen.

**E** soll kein Richter / Gastner / Forster / Landtsäß / noch jemand anderer / keinen gemeinen Grund auffhaben / hinlassen / oder solches jemand andern zuthun bewilligen / vnd gestatten. Es beschehe dann mit der Grundthern / vnd Gemain desselben orts / so theil daran haben / sonderem zugeben / wissen vnd bewilligen. Vnd sollen hierinnen jederzeit die maifesten / vnd trefflichisten Grundthern vor Augen gehabt / vnd wohin sie ihr bewilligung thun / angesehen / vnd das Zinsgelt / durch die Grundthererschaft / vnd Gemain samentlich nach ihrem gefallen / wider zu gemeinem nutz angelegt / oder wol verwart behalten werden.

#### Der sibent Articul.

Wo jemand der Landtstrassen zu nahet Ackert / wie das durch kundtschafft außgemacht soll werden.

**A** ein Landtstraß / oder chaffter Wagenweg / durch oder neben einem Feld gehet / vnd die Leut welche an dem Weg Grund haben / ackern / verzeunen / oder vermachen den Weg zunahent / also daß der Weg zu eng worden ist / da soll man auch kundtschafft auffbieten /

ten / den ältesten / vnd den verständigsten / Vnd wie weit vnd breit sie die Straß sagend / vnd auch den Weeg auff ihren Ahd / den sie darumb schweren / als recht ist / dabey soll die Straß / vnd der Weeg bleiben / vnd ob gleich ihr jemand bedunckt / daß man ihm von seinem Grunde zuuil wolt absprechen / vnd dem Weeg zulegen / so soll doch denselbigen seines Grundts innhaben / nutz vnd gewehr / an demselben ort / nicht fürtragen / sonder es soll bleiben / als es die kundtschafft außgangen hat.

## Der achte Articul.

## Von Anschidt vnd schäden des Wassers.

**S**ein fließend Wasser / jemand durch einen ganzen Wasen bricht / vnuerendert des Wasens / vnd Wurzels / das soll dem / des der Boden gewest / an dem abgesonderten Wasen vnschädlich sein / vnd ihm mit dem eigenthumb bleiben. Wo aber das Wasser jemand in Griesweiß gibt / vnd anschütt / solches soll dem es gegeben / vnd angeschütt hat / zustehn.

## Der neunte Articul.

## Wievil ein Bauw Hinderfassen haben mag.

**E**mag in einem jeden Dorff / ein Hof / zwen Hinderfassen / vnd ein Huch einen Hinderfassen / vnd nit mehr / ohn der Nachbarn rath vnd willen haben / Doch soll ein solcher Hinderfass dem Gerichtsherrn gefällig / vnd da der Gerichtsherr seiner zu der Schwarzwerch / oder außser derselben / sonst umb den Lohn zur Arbeit bedrfftig / er ihm vor deme / dessen Hinderfass er ist / zuarbeiten schuldig sein. Doch was die auffsetzung der neuen Sölden / oder Aufstragheusel belangt / bleibt es bey dem verbott wie in der Pollicy vnd Forstordnung mit mehrern begriffen.

## Der XXVI. Titul.

## Von den Grunddienstbarkeiten oder Seruituten.

## Der erste Articul.

## Was ein Grunddienstbarkeit sey.

**I**n Grunddienstbarkeit ist gleichwol eigentlich ein Ge-  
rechtigkeit/welche jemand hat / auff des andern Grundt  
oder Haus / von wegen seines daran stossenden Grundts/  
oder Haus; Aber diß ortz / wirdt sie etwas mehr weitläuf-  
tiger für ein jede Gerechtigkeit verstanden / die jemand auff  
des andern Grundt oder Haus hat / ob er gleich kein an-  
stossenden Grund oder Behausung hette.

## Der ander Articul.

## Von waderschid der Grunddienstbarkeiten.

**E**s sein zweyerley Grunddienstbarkeiten, Etliche werden genennet  
Hausdienstbarkeiten / die einer auff des andern Haus / Stadt/  
Stallung / oder dergleichen Gebew hat; Andere sein Felddienst-  
barkeiten / die einer hat auff den Feldtgrundstücken / als Aeckern/  
Wisen / Gärten / Holzwachsen / Wassern / Beyern / Arwen / vnd dergleichen.  
Die Hausdienstbarkeiten sein gemeinlich dise / als höher / oder nicht höher  
auffzebawen / die Viechter / oder Außschawen nit zuuerbawen / oder zuuerbaw-  
en / Zachtruff / in des andern Mator einen Traum / oder dergleichen einzele-  
gen / oder auff des andern Maur / oder Vndergebew etwas zebawen / Ercker/  
Färschöpf / oder Stuel Fenster zehaben / durch ein Haus oder Hof zugehen/  
Canal vnd Deuchel durch zuführen / Wasser auß des andern Brunnen zu  
holen / vnd andere mehr / die nit alle mögen erzehlt werden.

## Der dritte Articul.

## Wie die Grunddienstbarkeiten erlangt werden.

**I**n Grunddienstbarkeiten / werden gemeiniglich auff drey weg er-  
langt. Erstlich durch Contract; vnd bedingung / es seye durch  
Kauff / Schandung / Wechsel / oder dergleichen. Zum andern  
durch letzen willen. Vnd drittens durch verjährung.

## Der vierte Articul.

Wie die Grunddienstbarkeiten durch verjährung mög-  
gen erlangt werden.

**A**lliche Grunddienstbarkeiten / sein also beschaffen / daß dero gebrauch stät / vñ ohne vnderbruch ist / welcher auch beschicht / ohne des Menschen Tägliche / Wochentliche / Monatliche / vñ jährliche vñbung / als Tachtrauf / einen Traum / oder etwas anders in des andern Maut zehaben / das Gebew höher zumachen / vnd dergleichen fast alle Hausdienstbarkeiten / vnd dise werden in 10. Jahren / wider die im Landt / vnd in 20. Jahren / wider die außser Landts / durch innhaben verjart / vnd erfessen. Aber die andern Grunddienstbarkeiten / deren gebrauch nit stät / vnd ohne vnderbruch ist / sonder in des Menschen vñbung stehet / als dem andern vber seinen Grundt gehen / oder fahren / Sandt oder Laim graben / Stein klauen / Bichtreib / vnd Wandbesuch / Holzmaiß / Wasserschöpfen / wässerung / deren art dann mehrertheils die Feldtdienstbarkeiten sein / solche werden / durch verjörung anderst nit erlangt / dann in solcher langen zeit / welche vber Menschen gedencen sich erstreckt.

## Der fünffte Articul.

## Was weiter zuverjörung oder præscription der Grundtdienstbarkeiten nötig.

**A**lthie ist wider vnderschied zwischen den Dienstbarkeiten / ob sie einen stäten immerwehrenden gebrauch / ohne des Menschen vñbung / oder einen vndergebrochenen gebrauch haben. Dann so man in denen / welche einen stäten gebrauch haben / das innhaben nur 10. Jar / wider die im Landt / oder 20. Jar wider die außser Landts erweist / muß man noch verrer beweisen / daß der Gegentheil solchen gebrauch der Dienstbarkeit gewußt / vnd denselben geduldet / zugesehen / vnd gestattet hab. Aber den Titul oder Ankunfft derselben / ist man zuerweisen nit schuldig; Hette aber jemand ein solche Dienstbarkeit / deren gebrauch wie gehört / ohne vnderbruch beschicht / nit nur 10. oder 20. sonder 40. Jar hergebracht / der ist nit verbunden zu beweisen / daß sein Gegentheil solches hab gewußt / gestattet / vnd geduldet.

Aber in verjörung der andern Dienstbarkeiten / welche nach inhalt vorgehenden Articuls / ein zeit vber Menschengedencen erfordern / ist vnndtlig / weder ankunfft / noch des gegentheils wußenschaft / oder gestattung / vnd zusehen / zu beweisen / sonder die so lange zeit ersetzt solches alles. Es were dann daß einer zu behauptung einer solchen vnderbrochenen Dienstbarkeit / sich auf ein verjörung / von 10. oder 20. Jahren wolte gründen; In solchem fall muß er nit allein einen zu der verjörung tauglichen Titul / sonder auch daß der Gegentheil sein innhaben / vnd gebrauch der Dienstbarkeit gewußt / zugesehen / vnd geduldet hab / beweisen / vnd da solches geschicht / hat er auch die vnderbrochene Dienstbarkeit mit nutz vnd giber verjart vñ erfessen. Aber in diesem fall ist nit gnueg / die ankunfft / oder Titul allein schlechlich anzuziehen / sonder ders

selb muß auch erwisen werden / vneracht daß vil Rechtslehrer einer andern mainung sein. Es ist auch bey allen verjähungen der dienstbarkeiten in acht zunenmen / daß einer sich derselben nit etwan auß nachbarlichen vertrauen / oder freundschafft / sonder in mainung / daß er dessen befugt / vnd berechtigt / gebraucht hab.

### Der sechste Articul.

**Wann der Stritt allein vmb das innhaben der dienstbarkeit were / wie es gehalten.**

**W**erwol / wann der stritt allein vmb das gegenwertige innhaben / einer dienstbarkeit ist / von rechtswegen nit nötig were / die verjähung vollkommentlich zubeweisen / die weil aber solche verjähung vnd stritt mehrertheils zwischen dem gemeinen Bauersman entstehn / vnd sie hierdurch offtermals in grossen vnkosten / vnd schaden / auch langwirigen / vnd doppelten Proceß kommen / wann man anfangs allein vmb das bloße innhaben streitet / So soll fürterhin keiner zur beweisung gelassen werden / er articulier dann klärlich / daß innhaben so vil zeit / als zu verjähung jeder dienstbarkeit notwendig / vnd in den nechst vorgehenden zween Articulen / vnderschiedlich gesetzt / vnd geordnet ist. Es soll auch ein jeder Richter in den stritten welche wegen der Grundtdienstbarkeiten entstehn / solche beweiß Articul / welche den erstgedachten Articulen / nicht gemäß / so wol im Sumarischen als ordenlichem Proceß ambts halben / wann gleich der gegentheil darwider kein Einred hette / verwerffen / vnd darüber nit weiterer handlung / che vnd zuvor die Articul formblich gestellt / nit verfahren. E hete er solches nit / vnd kämen darüber die Partheyen durch vergebentliche Proceß zu schaden. **U**er beyden theilen solchen erstatten vnd abthun. Doch dargegen auch / wo die beweiß Articul formblich / vnd nach außweisung erst vorgehender zwenyer Articulen gestellt sein / soll Richter wo nit andere erhebliche Einreden fürgebracht wurden / solche Ambts halben zulassen / vnd sich fürderlichen Proceß hierinnen beflissen. Es ist aber diser Articul so vil darinnen wider gemaine Recht / zu abkürzung der strittigkeiten geordnet / als ein auff die Grundtdienstbarkeiten / vnd weiter nit zuuerstehen.

### Der sibent Articul.

**Wie ein Grundtdienstbarkeit / wider verlohren werde / vnd erlösche.**

**W**ann einer auff des andern Grundt / oder Haus ein dienstbarkeit gehabt / vnd hernach solchen Grundt oder Haus algenthumblich an sich bringt / so ist die dienstbarkeit erloschen / weil keiner auff seinem

nem algen Gut ein dienstbarkeit suchen kan, Desgleichen erlöschet solche auch durch einen vnbrauch / doch mit diesem vnderchied / wann es dienstbarkeiten sein / die keinen vnderbruch haben / vnd der Nachbar batwet / oder thut etwas / dardurch der ander sein dienstbarkeit nit mehr brauchen kan / so thut solche dienstbarkeit zwischen denen / welche im Landt / in zehen / vnd denen so außser Landts in zwainzig Jahren erlöschet. Sein es aber dienstbarkeiten / die mit vnderbruch gebraucht werden / so ist wider ein vnderchied zuhalten / dann eintweder ist einer befugt / solche dienstbarkeiten nicht jederzeit / wann es die gelegenheit vnd notturfft erfordert / sonder allein ombgewechset zugebrauchen / vnd da solche ombwechslung nur auff ein Stund / einen Tag / oder Wochen / omb die anderen beschicht / so würdet sie inner zehen / zwischen die im Landt / vnd zwainzig Jahr / zwischen denen so außser Landts / durch vnbrauch verlohren; Hat aber jemand ein dienstbarkeit allein ein Monat oder Jar / omb das ander zebrauchen / so würdet zu verlierung derselben / doppelte zeit / nemlich zwainzig / vnd vierzig Jahr erfordert.

## Der acht Articul.

Ob jemand etwas thun oder machen künde auf seinē Grundt / darauff ein anderer ein Dienstbarkeit hat.

**E** mag keiner auff seinem Grundt etwas bauen oder sonst fürnehmen / dardurch einem andern sein dienstbarkeit benommen / oder geschmeltet wurde. Doch wo der eigenthumber des Grundts zu seinem nutzen etwas bauen oder machen wolte / welches dem / der die dienstbarkeit darauff hett / zu keinem sonderbarn schaden käme / sonder er dan noch sein dienstbarkeit zur notturfft noch geniessen kundte / mag er dem eigenthumbs Herrn nit verwehren / etwas auff seinē Grundt zemachen / oder zu anderem: Als zu einem Exempel / da jemand auff des andern Grundt / die Waid / Holtschlag / oder dergleichen hette / vnd der eigenthumbs Herr etwas an solchem Grundt einfieng / mag es ihm der ander nit wehren / wann er dan noch sein Waid / Holtschlag / oder dergleichen zu gnügen haben kan / welches gleichwol alles zu ermessigung vnd erkantnuß des Richters stehen soll.

## Der neunte Articul.

Daß der gemein Trib / vnd Waidbesuch / auch Holtschlag / vnd dergleichen nit Grundtdienstbarkeiten seyen.

**N**ach deme bißweiln der Trib / Waidbesuch / Holtschlag / vnd dergleichen auff gemeinen Gründen / die keinem allein / sonder einer ganzen Gemein zugehören / desgleichen / ob gleich wol die Grundt

nit gemain/sonder vnder einer Gemain vnd Nachbarschafft gethelt sein/als Felder/Hölzer/Wismader/vnd doch der Erib/vnd Waidbesuch darauff gemain ist/auch bisweiln zwö Nachbarschafften zusammen treiben/das ist eigentlich kein dienstbarkeit/sonder ein alte Gerechtigkeit/vnd nachbarliche versgleichung/zwischen der Nachbarn eines oder mehrern Dörffern/doch woer: hierinnen zwischen den Nachbarn streit vnd irrung fürsielen/soll es mit außführung vnd beweisung solcher Gerechtigkeiten allerdingz gehalten werden/als wie von den dienstbarkeiten geordnet ist.

### Der zehent Articul.

#### Von der Gerichts Herrschafften / Vich / vnd derselben Waidbesuch.

**A**Es sich etliche Gemainden vnderstehen/wann ihr Hofmarchs:oder andere Gerichtsherrschafften ihre Hofbaw verstuften/vnd dannoch zu ihrer Hausnotturfft etliche stuck Vichs halten/das sie solchem Vich die gemain Waid nit zulassen/sonder sperren wollen/so soll aber dergleichen sperren vnd einhalte fürterhin nit mehr gestattet werden. Doch das ein solcher Gerichtsherr kein Bestandvich annemmen/sonder allein so vil Vich auff die gemain Waid schlage/als vil er zu seiner Hausnotturfft bedürfftig; Wolte er aber Bestandvich annemmen/oder Vich zur mästung/vnd verkauff einstellen/soll er dasselb auff sein aigne/vnd nicht in die gemain Waid schlagen.

## Der XXVII. Titul.

### Von Schäden die jemanden an seinen Gütern oder Vich beschehen.

#### Der erst Articul.

#### Von Schäden / die mit Egen / oberfahren / oberzäunen / vnd andern beschehen.





Hut jemand dem andern schaden bey tag oder nacht/mit ehen an seinem Traid/Wismad/Gärten/oder Aeckern/mit vberäckern/vberärn/vberzäunen/oder vbermäen/ist daß sich jener der den schaden genommen hat/mit lieb vnd beth gülich vertragen/oder ihme den schaden bezahlen last/nach der Nachbarn rath/er hab vmb seinen schaden Pfandt oder nicht/ des soll er gegen dem Richter kein eus geltnuß haben/es soll auch der Richter noch Scherg den/welcher den schaden vngesährlich/vnd nit fürsetzlich gethan hat/darumb nit ansprechen/er hab dann einen Anklager. Were aber der schaden fürsetzlich vnd geuärllich/oder auß mercklichem vnfleiß/bey Tag oder Nacht beschehen/vnd der/welcher solches gethan/schwige darzu still/vnd begerte nit selbst den schaden abzesthan/vnd alles wider in vorigen standt zustellen/derselb soll durch den Richter/wann er gleich keinen Anklager hette/der gebür nach/vnnd ernstlich gestrafft werden, Veruecht aber einer ein March/soll es damit gehalten werden/wie im sechzehenden Articul ersten Tituls der Landtsfreyheit geordnet ist.

## Der ander Articul.

## Von Buß/vnd widerkehr der schäden/so einer dem andern an Früchten thut.

Were aber der/welchem der schaden bescheh/sich mit deme der ime solchē gethan/gülich nit vertragen/sonder beklagt ihn/vmb daß er ihme an seinem Obs/Traid/Gras/Holz/oder andern Früchten/mit ehen/oder in ander dergleichen wege/vnder Tags schaden gethan/hat er Pfand darumb/so soll ihm jener den schaden/nach besichtigung vnd erkantnuß zweyer Nachbarn/vom Richter darzu geordnet/die alle vmbstand der zeit/vnd beschaffenheit der Früchten/wol in acht nemmen sollen/sambt dem Gerichtskosten widerkehren/vnd dem Richter die Buß verfallen sein. Wo aber solcher schad bey der Nacht beschehen were/vnd der Klager mit seinem And bereden möchte/daß ihm von dem Antworter oder seinem Vich/bey der Nacht schaden beschehen sey/vnd darumb Pfand hat/oder kans sonst beweisen/wie recht ist/so ist der/der den nächtlichen schaden gethan hat/solchen schaden nach erkantnuß zweyer Nachbarn/darzu vom dem Richter verordnet/mit der zwispil/vnd den Gerichtskosten zuwiderkehren/auch dem Richter die Buß zegeben/schuldig.

## Der dritte Articul.

## Von Schäden an Aeckern/oder Wismadern/darüber man einen reithet/oder fährt.

**R**itte / oder führe ein Gast / bey Tag einem vber seinen Acker / oder Wismad / vnd thät ihm schaden / er hab Pfand / oder nit / so mögen sie sich gütlich darumben mit einander wol vertragen / ihnen beeden des Gerichts halben ohne schaden. Wurden sie aber deshalben nit vertragen / so soll der / der den schaden genommen hat / ohn verzug vor dem Richter / oder zweyen Nachbarn anzeigen / wievil er des schaden genommen hab / vnd alsdann der Antworter ihme den schaden nach erkantnis des Richters / oder der zweyen Nachbarn widerkehren ; Vnd das Recht ist darumb gesetzt / daß ein Gast seiner Tagraiß nit gesaumet werde.

## Der viert Articul.

## Vmb schäden von Hunden / Bern / vnd andern Viech.

**S** jemand Hund / Bern / oder Eber / Farn / Voln / Wider / oder ander dergleichen schädliche vnd gefährliche Thier hat / der mag das alles wol haben / ihm vnd seinen Nachbarn zu gutem. Es were dann ob der Viech eins schaden thet / den man nit leiden möcht / die mögen ihm die Nachbarn mit Fronbotten verbieten / behalt er dann solch Viech darüber / was schad fürbas einem beschehe / den soll er abthun / vnd dem Gerichte die Buß verfallen sein.

## Der fünffte Articul.

## Von Schäden der Brünnen vnd Gruben.

**W**er Brunnen / oder Gruben gräbt / oder hat / der soll sie bewahren / als gewöhnlich ist / damit den Leuthen vnd Viech nicht schad dauon beschehe.

## Der sechst Articul.

## Der einem sein Viech beschädigt.

**W**er auch daß jemand dem andern sein Viech schläg / oder würff / oder an Zaun / oder Nösser jaget / oder dergleichen / dauon es schaden nemme / mögen sie die Parteyen gütlich nit vertragen / so soll der Antworter den schaden widerkehren / nach des Richters erkantnis / der dann zweyer / oder dreyer vnparteyischen Nachbarn rath haben soll. Geschehe aber der schad gefährlich / vnd daß bewisen wurd / so soll der / der den schaden gethan hat / dem Richter solchen büßen / nach dessen ermessung.

## Der sibent Articul.

Vom Vich einthun bey der Nacht/auch Pfendung  
deß Vichs.

**D**er seines Nachbarn irgehend Vich/so nit schaden gethan/einthat bey der Nacht / der thut daran nit vnrecht/ er soll es aber deß morgens früe wider austreiben / vnd keinen nutz darvon nemen/vnd sucht man das Vich / so sol er es nit verschweigen / verschwig er aber das gefährlich / vber das er darumb zu red gesetzt würde / so ist es ein Diebstal. Hette aber jemandß Vich bey Tag oder Nacht auff deß andern grundt mit eken/oder sonsten schaden gethan/vnd wurde von dem / welchem der Grundt gehörig / oder den seinigen betreten / sol er damit gefahren mit der umbkehr/oder pfendung/wie es an jedem ort herkommen/vnd gebräuchig ist.

## Der acht Articul.

## Wie sich einer halten sol/welcher Vich gepfendet hat.

**W**elcher/wie recht / vnd jedes ortß gebräuchig ist / Vich gepfendet hat/der sol es lenger nit/ dann vber nacht in seiner verwahrung behalten/vnd deß andern Tags/da er füglich kan/als balden zu Gericht treiben / Were er aber etwas zu weit vom Gericht/dasß es dahin nit füglich zutreiben/sol er das Vich deme / welchem es zugehört / ihme darfür ein vnessend Pfandt zugeben/ anbieten/ wolte aber der gepfendte kein vnessend Pfandt geben/sol der ander ihme das Vich/ in beysein zweyer Nachbarn / auch ohne Pfandt zustellen / vnd der zweyen Nachbarn kundschafft an statt deß Pfands seyn/auch die verhörung der zweyen Nachbarn auff dessen vnkosten / welcher kein vnessend Pfandt geben wöllen/beschehen/Vnd da der gepfendte in eines andern Gerichtbarkeit gefessen/sol sine sein Gerichtsherz für den Richter/darunder der Grundt ligend ist / ohne waigerung verschaffen.

## Der XXVIII. Titul.

## Von den Zehenden.

## Der erst Articul.

Dasß der Zehendtman seinen Zehendt trewlich raichen/ vnd wa  
der Zehentherz den Zehendt fengen sol.

**I**n jeder Zehendtman sol schuldig sein / allen grossen vnd  
klainen Zehent / wie er denselben von rechts vnd billichkeit  
wegen schuldig / trewlich / vnd one abgang zeraichen / wuz  
de er aber seinen Zehentherm etwz von dem Zehent gefahr  
lich verhalten / oder verschlagen / sol er vnnachlässig / nach  
ermässigung des Richters gestrafft werden; Hette auch  
der Zehentman zu dem Gut sonderbare / aigne / zum Gut  
nit gehörige Stuck / davon er den Zehent geben / verkaufft / sol er solches sei  
nem Zehentherm vor der Erndzeit anzeigen / damit derselb den Zehent bey  
solchen verkaufften Stucken einbringen mög: Es sol auch in eines Zehents  
herm freyen wahl vnd willen stehen / seinen Zehent auf dem Feld / in dem Stas  
del / oder da er sich mit dem Barren deshalben vergleichen wolte / in den Sack  
an Kerner zefangen / dessen ihme auch der Zehentman / vnangesehen / ob ein  
anders bey demselben zuvor im brauch gewesen / statt zethun / vnd darumben  
dem Zehentherm / ob er die Zehentfengung auff dem Feld thun wolt / den Tag  
sines vorhabenden Schnidts zeitlich zu verkündigen schuldig sein sol.

*Item ist zu wissen das die Zehentleute nicht zu dem Zehentman kommen sollen*

*Das die Zehentleute nicht zu dem Zehentman kommen sollen*

*Das die Zehentleute nicht zu dem Zehentman kommen sollen*

*Das die Zehentleute nicht zu dem Zehentman kommen sollen*

*Das die Zehentleute nicht zu dem Zehentman kommen sollen*

*Das die Zehentleute nicht zu dem Zehentman kommen sollen*

*Das die Zehentleute nicht zu dem Zehentman kommen sollen*

*Das die Zehentleute nicht zu dem Zehentman kommen sollen*

*Das die Zehentleute nicht zu dem Zehentman kommen sollen*

*Das die Zehentleute nicht zu dem Zehentman kommen sollen*

*Das die Zehentleute nicht zu dem Zehentman kommen sollen*

*Das die Zehentleute nicht zu dem Zehentman kommen sollen*

*Das die Zehentleute nicht zu dem Zehentman kommen sollen*

*Das die Zehentleute nicht zu dem Zehentman kommen sollen*

*Das die Zehentleute nicht zu dem Zehentman kommen sollen*

*Das die Zehentleute nicht zu dem Zehentman kommen sollen*

*Das die Zehentleute nicht zu dem Zehentman kommen sollen*

*Das die Zehentleute nicht zu dem Zehentman kommen sollen*

*Das die Zehentleute nicht zu dem Zehentman kommen sollen*

*Das die Zehentleute nicht zu dem Zehentman kommen sollen*

*Das die Zehentleute nicht zu dem Zehentman kommen sollen*

*Das die Zehentleute nicht zu dem Zehentman kommen sollen*

*Das die Zehentleute nicht zu dem Zehentman kommen sollen*

*Das die Zehentleute nicht zu dem Zehentman kommen sollen*

*Das die Zehentleute nicht zu dem Zehentman kommen sollen*

*Das die Zehentleute nicht zu dem Zehentman kommen sollen*

*Das die Zehentleute nicht zu dem Zehentman kommen sollen*

**I**n jeder Zehentherz ist befuegt / ob er auß redlichen anzeigungen  
vnd vermuetungen / einer gefahr / betrugs / oder sonsten zubeforgen /  
das ihme der Zehent nit were vällig geraicht worden / dem Zehent  
man in dem Stadl auß zu zehenten / vnd dadurch / ob der Zehent  
man gleich gerecht erfunden / weder Hoff / Wagen / wie durch die Zehentleut  
se zu zeiten will angezogen werden / noch ainig andere Straff nit verworchen.  
Wurdet aber der Zehentman vngerecht erfunden / sol er dem Zehentherm den  
Vnkosten / so vber das außzehenten auffgelossen / nach ermässigung des Rich  
ters erstatten / vnd dem Richter darzu in die Buess gefallen sein. Da er aber  
den Zehent recht gegeben / sol der Zehentherz seinen Vnkosten selbs tragen.  
Wurde aber ein Zehentherz / one gnuegsame anzeigung / vnd vermuetungen /  
auß denen / das er billich gezwisset hette / ob ihme der Zehent vällig gegeben  
worden / erscheinen möcht / allein auß Need / wider gebür / vnd billichkeit auß  
zahlen / vnd den Zehentman fürschlecht in schaden bringen / oder schmähen / vnd  
sich solches zu dem Zehentherm / auß beschweren klagen des Zehentmans be  
finden würde / sol der Zehentherz sich mit ihme / nach erkandnuß sein des Ze  
hentherm ordenlichen Obrigkeit wider Richters / vmb den Schaden vnd  
Schmach zuuergleichen schuldig sein.

Es sol auch kein Zehentherz keinem Zehentman mit dem außzehlen troshen / vnd daß er solches vnderlassen / von ihme Mahlzeiten / oder andern abtragen nemmen / sondern da er billiche vrsachen zum außzehlen hat / dasselbig würcklich thun / vnd den Zehentman in ander weg ganz vnd gar vnangesangt lassen. Thete er aber hierwider / sol er seiner ordenlichen Obrigkeit oder Richter / nach beschaffenheit gebrauchter vngedür / in die straff gefallen sein.

## Der dritt Articul.

## Vom außzehlen von einem Jar zum andern.

**E**in Zehentherz ist besuegt von dem Zehentman so vil Zehentgarben zu fordern / als er etwan das vorig Jar / im außzehlen gehabt hat / noch auch da etwan verschines Jar / 5. 6. oder mehr Garben vnder zehen vbergebliben / daß man im folgenden Jar auff dieselbige zehlen wolt. Sondern ein jeder Zehentherz sol sich an dem Zehent bemühen lassen / was ihme jedes Jar gebürt / vnd was die Zehend garb / nach völliger außzehlung / alles Zehents / nit erraicht / von demselben nichts nemmen / doch mag er von einem Acker / auff einen andern / demselben Zehentman zugehörigen Acker / vnd von einer Sorten herten / auff ein andere Sort herten / also von einer Sorten geringen / auff ein andere Sort geringen Traidt / doch im selbigen Jar / wol zehlen.

## Der vierte Articul.

## Wie der Zehentherz die außgezehlte Garben abwechseln mag.

**W**ann an den außgezehlten Garben im Stadl / auß der Zehentleut vnfließ / vnd hinlässiger verwahrung / durch die Hennen / oder ander Vieh / schaden zugefügt wirdet / oder sonsten mangel an den Garben sich befunde / soll der Zehentman die mangelhafte Garben / mit andern / so vngefährlich von dem Traidestock genommen werden sollen / außwechseln vnd erstatten / doch dardurch / wo er kein gefahr / oder betrug gebraucht / dem Richter ainiche Buesß nit schuldig sein. Ließe aber der Zehentherz / wann die Erndt jedes orts fürüber / vnd nach deme es ihme der Zehentman verkündiget / die Zehentgarben / vber ein Monat im Stadl ligen / vnd holte die nit ab / vnd beschehe daran schaden / daß sie geärgert wurden / solchen sol der Zehentman zebüssen / noch andere Garben darsfür zegeben / nit schuldig sein / er hette dann dem Zehentherm solche lenger zuuerwahren versprochen.

## Der fünffe Articul.

## Von gewehrung des Zehents auff dem Feld.

**A**uff dem Feld ist der Zehentman dem Zehentherm/sein Zehent leu-  
ger zuuervahren nit schuldig/dann so lang biß er sein aigen Traide  
einbringt/wurde aber der Zehentherz also gehindert / daß ihme den  
Zehent so bald einzubringen vnmüglich / mag er ihne selbs verhö-  
ten onedes Zehentmans: entgelt. Doch sol man das Vieh nit auff die Aecker  
treiben / biß der Zehent eingebracht ist / er seye gleich an Garben/ oder stehe  
noch auff der Wurzel / wie man dann an etlichen orten solchen stehen last/  
doch daß der Zehentherz wider gebür nit säumig seye. Man sol auch auff den  
Aeckern nit dhern/es sey dan zuuor das Getraidt derselben Reuter vnd Felds  
allbereit einkommen.

### Der sechste Articul.

Daß dem Zehentherm der Zehent vom gangen Gewächs  
geraicht werden sol.

**I**n Ze Zehentleut sollen ihren Zehentherren den Zehent geben vnd rat-  
chen/von dem gangen Gewächs/vnd weder ihr Dienst: vnd Sams-  
traidt/noch auch Lön: Men: Deichsel: Schmitz: vnd Aufssetzgar-  
ben/ oder wie sie es sonst allenthalben nennen / nit außsöndern/  
vnd hindan nemmen / sondern was er vom Getraidt / zu abrichtung seiner  
Schnidter/Arbeiter/ oder sonst nemmen / vnd vergeben will/das sol so wol  
als ander Getraidt verzehent werden / vnertvogen / ob gleich an einem Ort  
ein anders im gebrauch herkommen were: Da auch jemandt Mischling sät/  
vnd den Rossen zum Futter abmählet / soler doch auch von solchem den Ze-  
hent raichen/vnd sich mit dem Zehentherm/was vngesährlich der zehent theil  
sein mag/vergleichen. Wurde aber jemandt hierwider handeln/ oder sonst  
andern betrug im Zehenten brauchen/der sol vom Richter vnnachlässlich ge-  
strafft werden.

### Der sibent Articul.

Von der Thorwartern vnd Messnern/oder Leut: vnd andern  
Garben/die etliche fordern.

**I**n Ze Thorwarter sollen sich nit vnderstehen vnder dem schein/daß  
sie zu Erndtzeiten / die Thor etwan fröher auffthun / vnd spater  
sperren müssen/von den Traidtsuedern ein Garb zenemmen. Will  
aber jemandt dem GefellPriester/Schmidt/Bader/Hueter/dem  
Messner (wegen des leutens) oder auch Schergen/ein Garb geben / oder we-  
re ihnen die/alten herkommens halben schuldig/sol ers thun von seinem aig-  
nen Getraidt/dem Zehentherm an seinem Zehent vnentgolten.

## Der achte Articul.

Was der Zehentherr mit seinem Zehent/ohn hinderung des  
Zehentmans handeln mög.

**J**eder Zehentherr mit seinem gebührenden Zehent handelt/denselben an Kerner/oder an Gestrew/auff dem Feld oder sonsten verkaufft/verläßt/oder selbs einfenget/darein sol ihme der/so den Zehent gegeben schuldig ist/nichts zereden/noch daran ainige verhin-  
derung zethun haben/vneracht er fürgebe/das man ihm vil Jar das Gestrew gelassen/vnd den Zehent verkaufft hette/dann hierin kein gewerhschafft/oder versärung/wie alt die sene/sol statt haben.

## Der neunte Articul.

Von vnzeitigem schneiden der Getraider.

**N**ach deme grösser schaden erfolgt/wann man das Getraidt vnzei-  
tig schneidt/vnd ehe dasselbig reiff/in die Felder greifft/so sol man  
mit schneiden/bis das ein jedes Getraidt recht zeitig/vnd reiff wer-  
den/doch wo ein Bauersman so naheud außgezehrt/das er kein  
Speiß im Haus hette/vnd etwan in einem ort ein Traidt/welches naheud  
zeitig/schneiden kundte/mag er solches schneiden/doch das er es dem Zehents  
herrn anzeige/damit er sich hernach des Zehents halben/mit ihme zuuergleichen  
wen wisse.

## Der zehent Articul.

Von Auffängen in den Traidtfeldern.

**W**er in den Zehentbarn Brach/vnd Traidtfeldern Auffäng macht  
vnd dieselben mit Rieben/Kraut/Prein/Haiden/Flachs/Hanff/  
Gersten/vnd dergleichen besamet/vnd anbauet/ist derselb von  
solchem anbau/es sey was Gewächß es wöll/den Zehent allers  
massen/wie von dem andern anbau des Getraidts/ohn ainige walgerung  
vnd widerred zu geben vnd zu raichen schuldig/er kundte dann ein Zehents bes-  
freyung/wie recht ist/ausführen.

## Der allste Articul.

Wie der groß vnd klain Zehent zefengen/da er mit einem  
Zehentherrn zugehört.

**W**ann ein Zehentherr den klainen Zehent nirgend dann allein in den  
Gärten hat/so soll ihme der Zehent/von allerley darein gebawten  
Früch-

Früchten / wann es gleich schwer Getraidt were / folgen / vnd zustehn / hingegen wann gleich im Feld Kraut / Rieben vnd anders zum kleinen Zehent gehörig / gebawet wurde / sol der Zehent dem folgen / welcher den grossen Zehent hat. Hette aber der Zehentherz des kleinen Zehents / solchen nit nur in den Gärten / sondern auch aussershalb in Feldern zefengen / sol ihme gleichwol der Zehent von allen Früchten in den Gärten folgen / aber auff dem Feld sol er den kleinen Zehent / zuuerstehn von den Früchten / die nach inhalt des folgenden 12. Articuls / zum kleinen Zehent gehörig / allein auff einer halben Zuchart Ackers / bey jedem Manr haben / das vbrig deme folgen / welchem der gross Zehent gehörig ist.

### Der zwölffte Articul.

#### Was für Frucht zu dem kleinen Zehent gehörig.

**D**em kleinen Zehent gehören / Kraut / Rieben / Flachs / Hanff / Drein vnd dergleichen geringe Frucht. Auch der Obs: vnd Bluetz Zehent: Aber Arbeiß / Haidsprein / Bonen vnd Linsen / sollen zu dem Getraidt / als zu dem grossen Zehent gerechnet werden / es were dann an einem oder andern ort ein anders / wie recht ist / herkommen / sol es darbey bleiben.

### Der dreyzehent Articul.

#### Von Newprüchen vnd Vorländern.

**A** hievor weder Furch noch Strang gesehen / auch nie etwas angebauet worden / vnd hernach umbgerissen / vnd gebawet wirdet / das haist vnd ist ein rechter Newpruch / vnd von demselben gehört der Zehent / die drey erste Jar einem Pfartherm desselben orts / aber folgendes dem / der sonst den Zehent der enden hat. Wo aber die Ehegarten umbgerissen / oder da sichtig Ackermass vorhanden / die sollen nit für Newprüch gehalten / sondern der Zehent jenem gelassen werden / dem er zu vor gehörig gewesen. Dergleichen sollen auch die Vorländer dem jenigen verzes hent werden / der auß den anstossenden Aekern den Zehent zefengen hat. Es weren dann an einem ort sonder verträg / vnd vergleichung auffgericht vnd vorhanden / so der Newprüch vnd Vorländer halben ein anders mitbrachten / oder es hette jemandt ein anders / im alten ruhigen kundlichen inhaben her gebracht / darbey sol es auch bleiben.

### Der vierzehent Articul.

#### Vom Garten Zehent.

Welche



**W**elche von den geringen Früchten/als Rieben/Kraut/ vnd dergleichen/ die sie in die Gärten gebawet/ kein andern Zehent/ als den Gartenpfenning/ oder von alters her gar nichts gegeben/ die sollen auch darbey gelassen/ vnd von ihnen kein anderer Zehent begert werden. Da aber jemandt solch ring Frucht in die Felder/ vnd dars gegen das Getraidt in die Gärten bawen wurde/ sol er dauon den Zehent/ von dem Gartengetraidt/ so von neuem in die Gärten gebawet wirdet/ wie oben im 11. Articul geordnet/ ohn alle waigerung zegeben schuldig sein. Wo auch jemandt sein Garten erweiterte/ sol er von solchem neuen einfang/ dem Zehentherin/ der zuuor auff solchem Grundt den Zehent gehabt/ den Zehent von den jenigen Früchten/ die hernach auff solchem Grundt angebawt werden/ raichen/ oder sonst sich der gebür nach mit ihme vergleichen.

## Der fünffzehent Articul.

## Von verwaisten/ vnd verwachsenen Aeckern.

**W**o auch jemandt einen/ oder mehr Aecker ein zeitlang nach der schmeltchen nutzen/ vnd also den Grundt ruhen lassen/ aber hernach/ als vngefährlich am dritten Jar/ widerumb anbauwē wolt/ das sol einem jeden zugelassen sein/ vnd er dieselb zeit/ von dem/ oder denselben Aeckern vmb einigen Zehent nit angelangt werde/ Wo er aber Gärten/ vnd Heuwissen darauß machen wolte/ sol er alsdann den Heuzehent auch dauon geben. Es weren dann solche Aecker vormaln auch Gärten/ oder Heuwissen gewesen/ dauon man kein Heuzehent geben heit/ sol man füran/ wann sie wider zu Gärten/ oder Heuwissen gemacht werden/ noch keinen Heuzehent dauon zegeben schuldig sein.

## Der sechzehent Articul.

## Wa/ vnd wie der klein/ auch Blutzehent sol gegeben werden.

**A**n welchen orten von alters herkommen/ das man den kleinen vnd Bluetzehent gegeben/ sol er daselbst noch gegeben werden; An andern orten aber er von alters her nit gegeben worden/ ist man solchen zeräichen/ fürterhin auch nit schuldig; Wa auch der Bluetzehent gebräuchig/ den sol man geben/ wann die Thier allberaitzeitig sein/ vnd im Bluetzehent mag man in jeder Sorten/ von einem Jar zum andern zehlen.

## Der sibenzehent Articul.

Wer in Zehents sachen Richter seye / auch von Layen  
Zehent.

**E**r in Zehents sachen / so wol wann es umb das Aigenthumb / als in haben zethun / Richter seyn solle / ist hieruon in dem Concordaten Recess An. 1583. mit den in: vnd umbligenden Bestimmben fürschung beschehen. Damit aber meniglich dessen wissenschafft hab / ist solcher Articul des Concordaten Recess von wort zu wort allhie einuerleibt / der lautet wie folgt. Also solle auch den Herrn Ordinarien in erkandnuß der Zehents sachen / ihr Recht vnbennommen sein / doch gehören dieselben in etlichen gewissen fällen / so im Rechten zugelassen / auch für die weltliche Obrigkeit / als die jenigen / darzu nunmehr die Layen Recht haben: Vnd da beyde Parteyen / oder der beklagt allein ein Lay ist: Item in den zeitlichen Zehents Contracten / da allein die Frucht der Zehenten auff ein zeit verkaufft oder verlassen werden: Auch da umb die bezahlung oder außstand oder in haben der bloße stritt vnd frag ist / vnd des aigenthumbs halben nichts eingestrewt würde / vnd was dergleichen fällt mehr sein / darüber die Recht / vnd dern erfahrene zu hören.

Der XXIX. Titul.

Von Fischeren / auch Schäden / vñ  
Diebstal in Fischeren.

Der erste Articul.

Von Fischeren der Wasser / See / vnd Beyer / die wider ihren gewöhnlichen lauff / auffsteigen / vnd auff eines andern Grundt außgehen.

**I**n fließende Wasser / See / oder Beyer / wider ihren gewöhnlichen lauff / auff frembde Grundt außlauffen / also daß die Herrn / oder inhaber derselben Wasser / mit Schiffen / oder Fischzeug / darcin / vnd darauß frey fahren / vnd fischen köndten / so mögen alsdann die Herrn derselben Wasser / vnd Fischeren / sich der Fisch vnd fischens darinn gebrauchen: So bald sie aber mit ihren Schifflein vnd Fischzeug nit mehr frey darcin / vnd darauß fahren könden / alsdann mögen sich die / deren die Grundt sein / der Fisch / so darauß seind bestanden / wol vns  
derfies

der stehen / vnd dieselbigen fahen / vnuerhindert der Herrn / deren die Wasser / See / oder Beyer sein. Hat aber jemand neben einem Fischwasser von alters her Grueben / oder Sümpff / der soll dieselb / wann das Wasser anlaufft / nicht verschlagen / sonder dem Wasser vnd den Fischen ihren freyen lauff vnd gang lassen / Vnd so alsdann das Wasser selbs also wider gefallen / vnd abgeloffen ist / das die Fisch in der Grueben bleiben müssen / vnd nit mehr darauß köndent / vnd der jenig / welcher sonst das Hauptwasser zufischen hat / mit Schiflen / vnd Fischzeug auß dem Hauptwasser nit mehr frey darein / vnd darauß fahren mag / alsdann mögen die / welchen solche Grueben vnd Sümpff zugehörig / dieselben wol außschöpfen / vnd fischen / auch die Fisch behalten / doch daß sie die jung Bruet / wider in das Wasser / darauß sie durch die Eiß getragen sein / werffen. Wo aber mit solchen Grueben vnd Sümpffen von alter ein anders im brauch herkommen vnd gehalten worden / darbey soll es forthin bleiben / doch keinem vergundt sein / allein von des Fischfangs wegen / außser anderer seiner notturfft / von neuem solche Grueben auß sein Grundt zu machen. Es soll auch dem Grundtherm / nach ablauffung der Wassergiß vorbehalten sein / dieselben seine Gründt wider einzufahen vnd zuuertwahren / sofer vnd weit die Gränck / vnd vermarchung seiner Gründt reicht vnd trifft.

## Der ander Articul.

## Von den Altachten vnd Altwassern.

**I**n Altach oder Altwasser ist / wo zuuor eines Fluß Rinsal geloffen / vnd derselb / vnueracht der Hauptfluß / einen andern Rinsal genommen / noch nit gar außgetrucknet / oder zu einer Alw / oder Wand worden ist / in solchem Altwasser hat niemandt zufischen / als der jenig / welcher sonst auß dem Hauptwasser zu fischen hat. Vnd ob wolt ein solch Altwasser mit Grief also verschütt were / daß man auß dem Hauptwasser mit einem Schiflein nit köndte darein fahren / so gebürt dannoch das Fischen dem jenigen / welcher die Fischen auß dem Hauptwasser hat / vnd da er die Fisch auß solchem Altwasser one ein Schiff füglich nit wol bekommen möchte / mag er ein Schiff ober des andern Grundt / wo er am nechsten kan / vnd zur zeit / da auß dem Grundt am minsten schaden geschehe / one eintrag vnd ver hinderung dessen / welchem der anstossendte Grundt zugehörig / wol tragen lassen / vnd die Fisch im Altwasser / allermassen wie im Hauptwasser / fangen.

## Der dritt Articul.

## Vom Fischstehlen.

**D** Er dem andern seine Fisch stilt / oder nimbt / auß Beneren / Grues  
ben / oder Behaltern / vnd würdet dabey begriffen / oder des mit der  
Warheit vberwunden / der soll dem / des die Fisch gewesen seind /  
die mit der zwysfalt vergelten / so vil der belandigt mit seinem Ahd  
bethewit / daß die Fisch werth gewesen sein / vnd nichts desto weniger von dem  
Richter / doch für das erstemal nur Gerichtlich gestrafft / da aber jemand zum  
andernmal betretten / solcher Diebstal für ein Vicedomb Handel gehalten  
werden.

## Der vierte Articul.

## Vmb Keussen heben / vnd Fischen in Panwassern.

**D** Er dem andern sein Keussen hebt in Wassern / die nicht gepant  
seind / der soll dem / des die Keuß gewesen ist / von jeder Keussen ein  
schilling Pfening geben / vnd dem Richter die Straff nach ers  
messigung / er hab Fisch in den Keussen gefunden oder nit / Hueb  
aber einer einem Keussen / oder Fische ihme in seinem gepanten Wasser / in  
was maß / oder gestalt solches beschehe / vnd wurde darauff betretten / oder  
des mit der warheit vberwunden / der soll dem Klager den fang / mit der zwys  
spil vergelten / so vil er mit seinem Ahd bethewret / daß der fang werth gewest  
ist / vnd dem Richter die Bueß nach ermessigung. Doch sollen die See in den  
alten gebräuchen bleiben.

## Der XXX. Titul.

Von Wagenleuten / Wägen /  
vnd Weinführern.

## Der erste Articul.

## Vmb Wagen weichen.

**D** zween geladen Wägen gegen einander fahren / auff der  
Straß / vnd entgegen einander / auff einem engen Weeg /  
da sie nit wol einander weichen mögen / welcher dann die  
bessere abfahrt hat / der soll dem andern weichen / ob er es  
thun mag. Kundte er aber allein nit weichen / so soll ihme  
der aus

der ander helfen/biß daß er fürkombt/daß sie beide ohn schaden bleiben, Wer das aber oberführe/vnd der ander dessen zu schaden käme/der soll dem andern seinen schaden abthuen/vnd es dem Gericht büßen/nach ermessigung.

## Der ander Articul.

## Wie vngleiche Gefährt ein ander weichen sollen.

**S** ein geladner Wagen/ gegen einem lären Wagen fährt/ oder ein geladens Ross einem lären begegnet/ auff der Straß/ so soll der läre Wagen/ oder das läre Ross dem geladnen/ auch ein lader/ oder gering Gefährt/ einer Gutschen/ auch der Post weichen. Thäte das jemand nit/vnd nemme der ander dessen schaden/ den soll er ihme abthun/vnd es dem Gericht büßen/nach ermessigung.

## Der dritte Articul.

## Vmb Wein führen.

**S**ingt einer einem Fuhrman Wein auff vmb Lohn/ vnd verschütt der Fuhrman den Wein/ wie das geschieht/ so soll hierumb nach beschaffenheit des falls/ zwischen ihnen geschehen was recht ist/ Doch wo der Fuhrman auß erkantnuß des Richters den Wein zu bezahlen schuldig sein würdet/soll er zu bezahlen/wie er kauft ist/vñ nit höher. Ein gleiche mahnung hat es auch mit andern Wahren/ die ein Fuhrman verderbt oder beschädiget.

## Der XXXI. Titul.

## Von Wirthspfanden vnd Spiln.

## Der Erste Articul.

## Vmb offen Tafeln vnd Wirthspfanden.



S mag ein jeglicher Wirth/ der auff einer offnen Tafel  
sitz/ Pfandt annehmen vmb sein Zehrung vnd Herberg/  
ausgenommen die Pfandt/die von alter verbotten seynd/  
Als nemlich geweiht Kelch/ Messgewand/ vnd ander  
KirchenOrnat, auch bluetig Gewandt/ vnd vnberalt  
Erand. Kame aber jemandt hinnach/ vnd stündet sein vers  
stohlen Guet bey dem Wirth/ oder in des Wirths gewalt/  
das mag er zu Recht verbieten/ Vñ so ferz er durch bekantnuß/ des/ der es ime  
gestolen hat/ oder ander verkundt vnd gnugsam anzaigen/ oder zum minsten  
mit einem Zeugen/ vnd sein selbst And erweist/ daß es sein gewesen/ vnd noch  
sey/ so mag er das wol annehmen/ vnd der Wirth soll ihme das ohne entgelt  
folgen lassen/ doch in solchem fall kein Strass verworcht haben. Werden es aber  
verbottne Pfandt/ so soll der Wirth dem/ welchem die Pfand entfremdet seind/  
seinen schaden zuwiderkehren schuldig/ vnd darzu dem Gericht die Buß vera  
fallen sein.

#### Der ander Articul.

#### Vmb Spil auff borg.



Silt einer mit einem auff borg/ mit Karten/ Würffeln/ oder in an  
der weg/ das ist er oder seine Erben/ als vil ihm geborgt wirdet/ zus  
bezalen nit schuldig/ vnd ob gleich hierumben Porgen gestellt weren/  
soll doch die Porgschafft nit gültig sein.

#### Der dritte Articul.

#### Von vnzimlichen vnd vnmaßigem Spilen.



A vnzimliche vnd vnmaßige Spil sein/ kan gleichwol kein ge  
wisse Regel gesetzt werden/ sonder es stehet nach gestaltsame der  
Personen/ ihres standts/ vnd reichthums/ auch beschaffenheit  
des Spils/ in des Richters ermessigung vnd erkantnuß.

#### Der vierte Articul.

#### Wann ein Diener seines Herrn Gut verspilt.



D einer seines Herrn Gult/ oder anders/ was das sein mag/ vers  
spilt/ mag dann der Herr mit seinem And bethewren/ oder sonst  
beweisen/ daß solch verspille Guet sein gewesen seye/ das soll ihm  
ohn entgelt wider gegeben/ vnd verzer gegen dem Knecht/ wo er  
betreten wirdet/ der gebür vnd der beschaffenheit der Person nach/ gestrafft  
werden. Welches ebenfalls mit denen gehalten/ die frembdes Guet in ihrer  
Verwaltung haben/ vnd solches verspilen.

## Der XXXII. Titul.

Von Handtwerchsleuten / Tag-  
löhnern / vnd Schiffleuten.

## Der erst Articul.

Daß ein Handtwerchsman nit vmb mehr / dann sein Lohn ist /  
innen behalten vnd pfenden mag.

**A**s jenig Guet / daran der Handtwerchsman sein Arbeit  
gelegt / ist demselben vmb seinen Lohn / den er daran vers  
dient / stillschweigent verpfendet / wo er aber jemandes  
Guet / vmb seinen Lohn innen hat / vnd solch Pfand vmb  
ein mehrers / dann er zu der zeit an dem Guet verdient hat /  
in behalten will / Wirdet der Handtwerchsman des vbers  
zeugt / als recht ist / so soll er dem andern sein Pfand ledig  
lassen / vnd hat derselb am Guet nicht schaden genommen / den er bereden mag  
mit seinem Ahd / den soll der Handtwerchsman ihm abthun / vnd ist dem Ge  
richt die Bueß schuldig. Were aber zwischen dem Handtwerchsman / vnd  
deme welchem das Guet zugehört / vnd im Land angesessen ist / des Lohns hal  
ben ein jr / deren sie sich in der güte nit vergleichen möchten / soll der Hand  
werchsman dem andern sein Guet / ohne vorwissen sein des Handtwerchs  
mans Obrigkeit / nit auffhalten / sonder der Obrigkeit entschid hierüber er  
warten.

## Der ander Articul.

Von Saumsal der Werchleut / an Gebew / vnd Zimmern /  
auch der Handtwerchsleut an bestellter Arbeit.

**E**r einem ein Gebew / oder ander Arbeit andingt / soll der Werchman  
den andinger befriedern / auff die zeit wie ers versprochen / vnd hier  
ber ohne des ersten andingers bewilligung / kein andere Arbeit / zu  
verhinderung der ersten versprochenen Arbeit annemen / thete er  
solches nit / sonder der Andinger würde von dem Werchman vber das geding  
versaumet / des er zeschaden kombt / wo sich alsdann der Andinger vnd Werch  
man solches schadens / außserhalb Gerichts / nit vertragen mögen / so soll der  
Werchman dem Andinger / des Schadens / nach zentfassung des Richters

widerkehrung thun/ jedoch soll obberührt mäßigung/ nach rath der Bauwers  
ständigen Berchleut beschehen. Vnd soll ein solcher Berchman noch dars  
zu mit fängknusß vnd geringer Ahung gestrafft werden. Ein gleiche mainung  
soll es haben mit den Handwerchsleuten/ bey denen ein Arbeit bestellt vnd aus  
gedingt ist.

### Der dritt Articul.

Daß ein Maister sein angenomne Arbeit soll vollenden.

**W**ird sich auch ein Maister/ einer Arbeit oder Gebets vnderstet  
het/ vnd annimbt/ das soll er zum ende/ wie sich gebürt vollfüh  
ren/ wo er aber das nit thät/ sonder die Arbeit/ oder Bauwers  
derbet/ oder dauon stünde/ vnd dem Bauherm mangel vnd  
schaden darauff entstunde/ der wissentlich were/ den soll ihm  
der Maister ohn außred fürderlich widerkehren/ vnd abthun/ nach erkantnuß  
des Richters/ vnd der Bauwersständigen Berchleut. Er soll auch nach ge  
legenheit der sachen/ wie im vorigen Articul vermeldet/ gestrafft werden.

### Der viert Articul.

Von Schiffleuten/ vnd Flosleuten/ die einem sein  
Guet verwarlosen.

**W**ird ere daß ein Schiffman ein Schiff oberlade/ oder durch vnklau  
di z Leut/ oder mangel seines zeugs/ dermassen verwarloset/ daß  
jemand schaden dauon geschehe/ solchen schaden soll der Schiffs  
man gelten/ den Leuten die den schaden empfangen haben/ diesel  
ben sollen auch des ersten/ von des Schiffmans Guet gewehrt werden/ vnd  
soll ine der Richter darumb am Guet/ oder da ers am Guet nicht vermöcht/  
vnd der vnfleiß/ oder verwarlosung grob/ vnd der schad groß/ nach sein des  
Richters ermestigung/ am Leib büßen. Dergleichen soll es auch mit den Flos  
leuten gehalten werden.

## Der XXXIII. Titul.

Von Lehrlingnechten/ Gehal  
ten/ vnd Lidlohn.



## Der erst Articul.

## Von Lehrknechten/oder Jungen/die einem Maister auß dem dienst gehn.

**D** iemand einen Lehrknecht oder Jungen dingt auff gewisse Jar / vnd gehet der Knecht von ihm in den Jahren / ohn sein erlaubnuß auß dem dienst / so ist er dem Maister / den ganzen Lohn / oder gedingt Lehrgelt / schuldig zubesahlen / vnd darzu was der Maister beweisen mag / daß er des schaden genommen hab / vnd dem Richter die Bueß. Es möcht dann der Lehrknecht bezeugen mit zweyen erzbaren Mannen / daß ihne der Maister / mit solchen sachen vertriben hab / die ihm schädlich weren gewesen / vnd er nit erleiden hett mögen / so ist der Maister schuldig / dem Knecht / oder Jungen / den schaden nach billichen dingen / vnd erkantnuß des Richters abzuthun / vnd dem Richter die Bueß.

## Der ander Articul.

## Von Ehehalten die vngeurlaubt / aber auß vrsachen auß dem dienst gehen.

**Z**eng ein Knecht oder Diern von ihrem Herrn / vnd sprech / die Herrschafft hett ihn oder sie vertriben / durch vngbürliche vnleidentliche handlungen / oder durch hunger / oder sagt / man habe ihm / oder ihr vrlaub geben / solches aber die Herrschafft nicht geständig were / kan dann der Knecht oder Diern / mit zwanen / als obgeschriben stehet / beweisen / daß ihm also sey / wie er / oder sie fürgeben hab / vnd also die Herrschafft des vbertwisen wirdet / so ist sie dem Knecht / oder Diern schuldig / ihren Lohn / vnd dem Richter die Bueß. Wirdt aber der Knecht / oder Diern vnrecht ersuaden / so ist man ihnen keinen Lohn schuldig / sonder er soll darzu / der Knecht / oder Diern / der Herrschafft ihr saumnuß abthun / vnd dem Richter die Bueß geben.

## Der dritt Articul.

## Von Straff der Ehehalten / die ihren Herrn ohn vrsach / vnd vnauffgesagt auß dem dienst gehen.

**N**ach welcher Ehehalt / Knecht / Diener / oder Dienerin seiner Herrschafft / vber das er von ihr gedingt / vnd verhäffelt / vor der zeit / die er zedienen verpflicht ist / ohn gnugsame vrsach den dienst wider außsagte / oder auß seinem dienst gehn / oder weglauffen wirdet / ohn willen vnd wissen seiner Herrschafft / vnd die Obrigkeit derselben gegent / oder Gerichts /

Gerichts/darunder sie gehörn/nit erkent/das der selbig Ehehalt dessen billich vrsach hat/auch er sich mit seiner Herrschafft/ in den nechsten dreien Tagen/nachdeme er auß dem dienst gangen ist/nit verträge/so soll alsdann derselb Ehehalt/durch die Gerichts Obrigkeit/ des orts es geschicht/darzu gehalten werden/damit er/laut seiner verpflichtung/seiner Herrschafft die gedingt zeit mit trewen völiglichen außdiene/oder aber nach erkantnuß der Obrigkeit/ derselben seiner Herrschafft/was sie des vngesährlich schaden empfaht/dens selben schaden widerlege/oder einẽ andern Ehehalten an sein statt/so geschickt/vnd taugenlich/vnd der Herrschafft annemblich/stelle. Wo aber der selb Ehehalt/solches auch nit thun/vnd darüber entweichen/oder anderswo dienen wurde/soll ihne jedes orts gerichtliche Obrigkeit/wo er betreten wirdet/mit fenglicher annemmung/vnd anderer billicher straff/vnd Peen/nach gestalt seiner verschuldung/darzu halten/damit er der ains/wie vorstehet/thue/vnd entzwischen niemands anderem zedienen gestatten/bis so lang er von dem ersten dienst/völiglich entlediget/auch mit der Gerichts Obrigkeit/der straff halben/abkommen ist.

#### Der viert Articul.

In was zeit der Herz vnd Ehehalt ein ander den Dienst auffsagen sollen.

**A**ls sich zwischen der Herrschafft/vnd ihren Dienern/vnd Dienerin/ auß vnzeitlicher auffsayung der dienst/vil vntwillens begeben. So soll demnach füran in solchem nachfolgende vnderschiedliche maß/vnd zeit gehalten werden/also dz ein jede Herrschafft/seinem Ehehalten/sechs Wochen/vnd die Ehehalten ihrer Herrschafft acht Wochen/vngesährlich vor außgang des Zars/oder der gedingten zeit/den dienst/sich darnach wissen zu richten/auffkänden sollen. Wo aber solche auffsayung/dermassen wie obgemelt/nit geschicht/so sol alsdan die Herrschafft den Ehehalten/zubehalten/vnd entgegen der Ehehalt der Herrschafft weiter zu dienen schuldig sein. Verhielt aber ein Ehehalt sich vntrew/vnd vnzüchtig/oder thete sonst solche vble sachen/das ein Herrschafft den Ehehalten länger im Haus nit dulden möchte oder solte/oder dargegen die Herrschafft gegen dem Ehehalten zu grob vnd hart wäre/das er nit dienen kundte/ist man beederselts die gesordnete zeit zu halten nit schuldig.

#### Der fünffte Articul.

Von Straff der Ehehalten/so hainlich auß dem dienst gehen.

**S** auch ein Ehehalt seiner Herrschafft ohn redlich vrsachen/ heimlich auß dem Dienst/ in ein ander Gericht gienge/ so soll alsdann der Richter desselben Orts/auff der Herrschafft ersuchen/denselben Ehehalten wider in Dienst schaffen/oder aber nach gelegenheit seiner vngheorsam/ vnd verbrechen/ etliche Tag/ auff sein des Ehehalten selbst kostung/sänglich enthalten/ vnd außserhalb gebürlicher versicherung nit ledig lassen.

## Der sechste Articul.

**Daß ein Herr seines Ehehalten Schuld nit schuldig sey zu bezahlen.**

**S** Jedet jemandt beklagt / von seines Knechts / oder Ehehalten wegen/der ist nit mehr schuldig für ihne zu geben/dann so vil er in seines Lohns zu thun ist/er sey dann sein Porg worden/das sol der Herr entrichten / wie recht ist. Wurde aber ein Ehehalt auff sein Herrschafft/one derselben wissen vnd befehl/etwas außnehmen/ vnd solches in der Herrschafft gewalt nit lerne/sol die Herrschafft solches zugelten/vnd zu bezahlen nit schuldig sein.

## Der sibent Articul.

**Von Knechten/denen in irer Herrendienst daß ihr genommen wirdet.**

**S** Endet jemandt seinen Knecht vber Land/ vnd wirdet dem Knecht sein Gewandt / oder sein Pferdt / ob er ein aigens hett / in seines Herrn Dienst/ohn sein schuld vnd verwarlung genommen/das sol ihm der Herr gelten. Führet aber ein Knecht seines Herrn Haab vber Land/vnd arbeit oder handel der Knecht darneben / auch mit seiner aigen Haab / vnd wurde ihm sein Haab / mit oder one seines Herrn Haab genommen/so ist ihm der Herr nichts schuldig darfür zegeben.

## Der achte Articul.

**Von Ehehalten/die ihres Herrn Haab/ohn derselben willen brauchen.**

**S** Ein Ehehalt / oder Diener zu sein selbst sachen seines Herrn Gut brauchet/vnd daß der Herr zu schaden lerne/den sol ihm der Diener oder Ehehalt/wider zukehren schuldig sein.

## Von gearnetem Eidlohn.

**D** jemandt einen beklagt / vmb gearneten Lohn / das Eidlohn ist / so sol der Richter / oder Fronbott nach der Klag / dem beklagten gebieten / daß er den Klager seines Eidlohns / wo er dessen bestendig / in 14. Tagen entricht. Wurde aber der beklagte ober sein bekennen / das nit thun / vnd sich darüber mit Recht weiter beklagen lassen / oder der Klag wo er der laugnet / mit Recht überwunden / so soll derselb dem Richter in die straff gefallen sein / vnd darzu dem Klager seinen Lohn one verzug bezalen / vnd ihm seinen erlittnen schaden / nach rechtlicher ermässigung / abthun / das ihm dann der Richter fürderlich verhelffen soll / Es embräch dann der beklagte mit laugnen / so sein sie bald dem Richter nichts schuldig.

## Der zehent Articul.

## Was gearneter Eidlohn sey.

**D**as der Mann verdient mit seinem Pflug / mit seinem Vieh / da der Mann selbs / oder sein gedingter Ehehalt bey ist / oder ein gedingter Ehehalt bey seiner Herrschafft verdient / das heist alles gearneter Eidlohn.

## Der XXXIV. Titul.

Von Testamenten / vnd andern  
letzen Willen.

## Der erst Articul.

## Von zierlichen Testamenten in Schrifften.

**I**n Form eines zierlichen Testaments in Schrifften / welches gemainlich von denen gemacht wirdet / die in ihrem Leben / ihren letzten Willen niemandt wissen lassen wollen / ist also / Das der / so sein Testament machen will / ein Schrifte / darinn sein letzter Will beschriben / vnd verszeichnet ist / verbunden / oder allein beschloffen / vnd eingewicklet /

wicklet / von desselben Testierers / oder eines andern Hand geschriben / vor  
 siben Zeugen / die hierzu sonderlich zusammen beruffen / vnd erbetten / oder da  
 sie vngesfahr / vnd vnberuffen zugegen / darzu ermahnet / vnd angesprochen  
 werden (darunder doch die Person des Notarii nit soll gezehlt werden) so sie  
 alle beyeinander versamblet sein / fürbringt / vnd leget die dar / durch einen jes  
 den der siben Zeugen zu vnderschreiben / vnd mit ihr gewöhnlichen Signeten  
 zu besiglen. Doch also / daß er öffentlich ansage / daß solches so er dargelegt /  
 sein Testament seye / vnd dasselb vor den Zeugen allen / mit aigner Hand vns  
 der schreibe / vnd wo er nit schreiben kundte / oder damaln nicht möcht / durch  
 eines andern achten Zeugen Hand / vnd seinen Namen / vnd auff sein begeren /  
 an einem Ort vnderschreiben lasse. Alsdann gleich zur selben zeit / ohn vnders  
 mischung einiger andern außwendiger handlung / oder verzug der zeit / dann  
 allein was Leibs not halben beschreibe / vnd klein were / durch die siben Zeugen  
 alle / mit iren aigen Händen vnderschreiben / vnd durch anhängung vnd fürz  
 truckung ihrer gewöhnlichen Sigel / oder Petschafften / bezaichnet vnd vers  
 fertigt werde. Hette aber ein Zeug nicht aigen Insigel / oder Petschafft / oder  
 kundte nit schreiben / so mag wol ein anderer Zeug / sein Insigel für ine / vnd in  
 seinem Namen gebrauchen / vnd also dasselbig zweymal anhängen / oder fürz  
 trucken / auch sich für ine vnderschreiben / doch daß in dem vnderschreiben sol  
 ches außtrucklich gemeldet werde / wie nemlich sein Mitzeug kein aigen Insi  
 gel gehabt / oder nit schreiben künden / vnd deshalben ine solches für ine zu  
 thun erbetten hab. Doch soll der mehrer theil der Zeugen / ire Insigel haben /  
 vnd schreiben künden. Hette aber einer kein grosses Insigel oder Signet / oder  
 hette dasselb nit bey der Hand / so ist gnueg wann er sein Ring / oder Wappenz  
 Petschafft gebraucht / doch daß auff solchem sein Wappen vollkommenlich / vnd  
 nit nur ein Schiltel oder Zeichen seye. Wann auch die zween erste Zeugen außs  
 truckenlich in irer vnderschrift gemeldet / daß der Testator / welcher massen  
 im folgenden Libell sein letzter Will begriffen sey / bekennet hab / so ist gnueg /  
 daß die andere Zeugen in iren vnderschriften melden / sie bekennen wie die vor  
 vnderschribne ire Mitzeugen.

## Der ander Articul.

## Von tauglichkeit der Zeugen / bey einem Testament.

**D**iejenigen / die selbst nit mögen von Rechts wegen Testament mas  
 chen / oder auß einem Testament was empfahen / auch Frauen  
 personen / vnd die / so in gewalt des Testierers / oder vnder 14. Jas  
 ren seind: Item / der im Testament zu einem rechten / oder affter  
 Erben eingesetzt / also ine nit nur etwan ein sonderbar Legat gegeben / oder anz  
 der dergleichen geschäfte gemacht / Desgleichen der / welcher in derselben Erbē  
 gewalt ist / oder den Erben in seiner gewalt hat / also auch die / so nicht ehrliche  
 Leut / erklärte Verschwender / Sinnlos / Stummen / oder Taub sein / die mö  
 gen

gen in auffrichtung eines Testaments zu Zeugen nit gebraucht werden. Das  
 her ist rathsam / wo eines Zeugen halben ein zweiffel ist / daß ihr mehr als si-  
 ben genommen werden / zu erstattung des mangels / der sich etwan in einem  
 Zeugen erfinden möchte.

### Der dritte Articul.

#### Vom Ambt des Notarii bey auffrichtung eines zierlichen Testaments in Schrifften.

**W**iewol ein Testament / wann es durch den Testierer / vnd siben  
 redliche Zeugen / gehörter massen gemacht / vnd auffgericht  
 wirdet / an ime selbs / one beysein eines Notarii, wann die Zeu-  
 gen zur zeit eröffnung des Testaments noch bey Leben / vnd sich  
 zu ihren Insigeln / vnd Handschriften bekennen / kräftig ist /  
 Well aber einer / oder mehr Zeugen entzwischen versterben / vnd deshalb vil  
 Stritts entstehen möchte / so ist fast nützlich vnd rathsam / daß jederzeit ein or-  
 denlicher Notarius darzu gebraucht / vnd vom Testierer insonderheit erbets-  
 ten werde / ober sein / vnd der Zeugen fertigung / vnd den ganzen Act / ein oder  
 mehr Instrument auffzurichten / auch ihme von den Zeugen ihre Handschri-  
 ften / vnd fürgetruckte Signet / solche zu erkennen fürzuhalten / Darauff dann  
 der Notarius dem Testierer / auch den Zeugen / jedem insonderheit sein Hand-  
 schrift / vnd fürgetruckte Signet / sol fürhalten / ob sie sich darzu bekennen / von  
 ihnen verneumen / vnd alles fleiß verzeichnen / damit er hierüber ein / oder  
 mehr ordenliche Instrumenta machen / vnd denen / die es von rechts wegen  
 zu begeren haben / ertheilen künde. Wiewol auch nit notwendig / wann der  
 Notarius also ersucht / vnd erbetten wirdet / daß hierzu sondere Zeugen ge-  
 braucht werden / sondern gnug ist / daß solches beschehe in beysein der siben  
 Zeugen / vñ solcher erbittung in des Notarii Instrument meldung beschehe / so  
 mag doch der Notarius auß den 7. Zeugen / oder außserhalb derselben zweyen  
 ersuechen / vnd bitten / daß sie dessen / was der Testierer an ime begert / Zeugen  
 sein wollen. Were aber an einem Ort kein Notarius zubekommen / mag der  
 Testator die Obrigkeit / es seye Pfleger / Richter / oder Burgermeister / erbits-  
 ten / welche dann in solchem fall den Notarium vertreten / vnd Brkunds  
 ober die Testament auffrichten mögen.

### Der viert Articul.

#### Von Testamenten von Mund außgesprochen.

**Die** Form eines Testaments von Mund außgesprochen / ist dise / daß  
 der Testierer den Namen dessen / den er zum Erben einsetzt / vnd was  
 er sonst im Testament begriffen haben will / vor siben Zeugen / die  
 oben

oben angezalger massen beschaffen/ vnd darzu beruffen/ vnd gebetten sein sollen / öffentlich vnd klärlich benenn; Hette aber der Testierer solchen seinen letzten Willen zuuor auffschreiben lassen / oder liesse sine in gegenwertigkeit der Zeugen verzeichnen / so soll die Schrifft / oder Verzeichnuß öffentlich vor den Zeugen wider abgelesen werden / vnd der Testierer mit vernemblichen klaren Worten anzeigen / daß solches sein letzter will vnd mainung sey. Vnd obwol nicht notwendig / daß ein Notarius darbey seye / sondern die Zeugen hernach durch die Obrigkeit / oder einen Notarium gehört / vnd vber ire aussagen öffentliche Urkunden ertheilt werden mögen / so ist doch gar nützlich / einen Notarium zugebrauchen / wegen versterbung der Zeugen; Es soll auch ein Notarius da er zu solchen von Mund ausgesprochenen Testamenten / bey nachts erfordert wirdet / auffmercken haben / daß die notturfft Liechter im Zimmer / vnd sonderlich vmb des Testierers person seyen / er auch den Testierer wol sehen / vnd kein Betrug sürgehen möge.

## Der fünfft Articul.

## Von Testamenten vnd letzten willen / die auff eines andern anfragen gemacht sein.

**S** jemandt ein Testament / auff eines andern Anfragen / machen künde / braucht einen guten vndterschid / Nemlichen ob die Person / welche testieren wil / noch bey gutem / beständigen / vnd gesundem Verstandt / ob sie auch auff anfragen alles vndterschidlich geredt / vnd ihr mainung mit mehr Worten erklärt / oder allein auff beschehenes anfragen / Ja gesagt habe. Dann daß solch Testament gültig seye / wirdet vor allem ein guter vnuerruckter Verstandt / als ein wesentlich Hauptstück erfordert. Kan nun die testierend Person noch darzu also reden / daß sie ihr mainung vndterschidlich vor den Zeugen mag aussprechen / vnd auff alles anfragen / ausführliche verständige antwort geben / auch die Zeugen selbs erbitten / so ist ihr letzter will kräftig / ob sie gleich zuuor / daß sie testieren wöll / nichts gesagt / noch auch etwas auffzeichnen lassen. Kundte aber die testierend Person / nicht also klärlich / vndterschidlich / vnd deutlich reden / sondern sagte allein Ja / oder Nein / oder ja ist es mein will / so gült solcher letzter willen / für ein Testament nit / es werde dann erweisen / wie recht ist / daß solche Person zuuor / als sie noch wol reden künden / ihren letzten willen auffschreiben lassen / auch begert daß man Zeugen erfordern soll / derselben auch alsdann solcher ihr auffgezeichneten Will / in beysein der Zeugen vorgelesen worden sey / vnd sie mit dem wort Ja / doch klärlich vnd verständlich / vnd williglich on alle beschwerde / reden / vndterschidlich bekräftiget habe. vnd wann solches beschicht / sein solche Testament kräftig / haben auch die würckung / daß sie die vorgemachte Testament auffheben. Were aber ein solche Person / die noch guten vnuerruckten Verstandts / vnd dem Todt nicht nahend / allein wegen eines Legats / oder andern Geschaffes

gefragt worden/ vnd sie darauff mit vernünftlichen worten in beysein gmeinsamer Zeugen/ Ja gesagt/ sollen solch Geschäft kräftig sein/ wann gleich zuvor solches Geschäft nit were aufgeschriben / oder verzeichnet worden / noch auch die krancke Person von sich selbst solch Geschäfte / sondern allein erst auff beschehen anfragen gethan hette.

### Der sechste Articul.

#### Vom Testament eines Blinden.

**I**n Blinden kan kein Testament in Schrifften machen/sonder er soll es machen in gestalt eines Testaments vom Mündt außgesprochen/in ainem oder andern weg/wie in den nechstvorgehenden zweyen Articulen begriffen ist/mit diser weitem zierlichkeit/das der Testierer nit nur den Namen des Erben/sonder auch was Würden/Standts vnd Wesens derselbig sene/klarlich anzeige / auch solcher sein letzter Willen/ da er zuvor geschriben / oder erst auffgezeichnet wurde / durch einen Notarium, oder da keiner zu bekommen/durch den achteten Zeugen/offentlich abgelesen / vnd von dem Testierer / das es also sein rechter letzter will vnd mahnung sey/offentlich vnd mit vernünftlichen worten/bekannt / von dem Notario, vnd allen Zeugen vnderscriben/vnd mit ihren Signeten/nit allein vnzertigt / sondern auch damit weiter nichts darzu geschriben / oder geordnet werden möge / bis zu seiner zeit verschlossen werde: Es mag auch ober solchen ganzen Act / durch den Notarium, wegen absterben der Zeugen/ein öffentlich Instrument/wie vorgemelt/auffgericht werden. Wolte aber ein Blinder / vnder den Kindern / oder zu mildten wercken testieren / das mag er wol thun/Doch soll auch in solchen gesteyten Testamenten jederzeit ein Zeug mehrer/als in eines andern letzten Willen/den einer auch vnder Kindern / oder zu mildten wercken gemacht/gebraucht werden.

### Der sibent Articul.

#### Von Testament der Kriegsleut.

**I**n Kriegsleut/so zu Feld / doch nit im Streit sein / die mögen ihr Testament machen vor zweyen Zeugen / weren sie aber in Übung des Streits/alsdann mögen sie ihr Testament machen/wie sie immer künden/ou alle zierlichkeit oder Form / als da sie ihren letzten Willen / nit auff ein Schild / Schild / oder so gar nit in den Staub / das es möchte gelesen werden / schreiben thäten / der selbig kräftig vnd gültig sein soll. Doch soll ein solch Testament im Krieg gemacht / lenger nit / dann ein Jar nach beschehener abdankung / krafft haben / auch die Kriegsleut / so nit in solcher



der Übung vnd Streit/noch auch im Feld ligen/ihr Testament machen/nach gemeinen Rechten.

## Der acht Articul.

## Von Testament der Eltern zwischen ihren Eheleiblichen Kindern.

**D**er Eltern Ordnung / wie es ihrer Güter halben zwischen ihren Eheleiblichen Kindern soll gehalten werden / erfordern kein sonderes zierlichkeit / sondern wann sie ein Testament machen wollen / welches auß der Erbsagung erscheint / mögen sie es thun / Erstlich schriftlich / in beysein zweyer Zeugen / die solch Testament vnderschreiben / vnd fertigen / Da sie aber keine Zeugen darzu gebrauchen / sollen sie ihren letzten Willen mit eignen Händen deutlich vnd klärlich schreiben / oder da sie denselben durch einen andern schreiben lassen / durch die Kinder vnderschreiben lassen. Wann sie aber nit schriftlich / sondern nur mündlich testieren wollen / ist auch gnueg / daß sie ihren letzten Willen / in beysein zweyer Zeugen erklären / vnd ist in balden Fällen nit nötig / daß die Zeugen hierzu insonderheit erfordert / oder Mannspersonen sein müssen.

Weren aber die Kinder nicht zu Erben eingesetzt / so sol der Eltern letzter Will gelten / als ein Codicill, oder thailung vnder den Kindern / so weit daß keinem sein nothgebärnuß / zu Latein legitima, geschmälert werde. Doch sein solche Testament / vnd letzte Willen der Eltern / die mit diser sonderbaren Freyheit auffgericht / vnd gemacht / allein gültig / so vil der Kinder person betrifft / dann wofern einer andern Person etwas darinn verordnet / das hat nit krafft. Es were dann die Codicill Clausel darinn begriffen / vnd so vil Zeugen darbey gewesen / als vil zu einem Codicill am selbigen Ort gnueg sein.

Weren aber die Eltern zuvor ein zierlich / ordenlich Testament / in beysein sibben Zeugen / auffgericht / so mag dasselb anderst nit wider abgethan werden / dann auch wider durch ein ordenlich / zierlich vnd vollkommen Testament / oder durch widerruefung oder Cassirung / nach inhalt des hernach folgenden 15. Articuls.

## Der neunnt Articul.

## Von der Bawrsleut Testament vnd letzten Willen.

**D**ann die Bawrsleut auff dem Land / an Orten / da sie ohne sonderer beschwerde die anzahl der sibben Zeugen nicht bekommen mögen / ihre Testament machen wollen / so ist gnueg / wann sie fünff Zeugen / die Mannspersonen sein / haben können : Wohneten aber die Bawrsleut an solchen orten / da sie die anzahl der 7. Zeugen haben möchten /

möchten / sollen sie ihre Testament machen / nach gemeinem gebrauch / vnd in obgesetztem Form.

Der zehent Articul.

Von Testamenten in Sterbsleuffen auffgericht.

**D**at an einem Ort ein böse Sterbsucht so fast eingerissen / daß es allbereit bannisiert / so mag ein jeder vor fünf Zeugen sein Testament auffrichten: Wann aber gleich ein solch ort nit bannisiert / doch die testierend Person selbs mit einer Leibs gefährlichen Erbsucht behaffe / vnd inficirt ist / in solchem fall sein auch fünf Zeugen genueg. Ist auch nicht nothwendig / daß die Zeugen eben in dem Zimmer sein / wo die Francke Person ist / sonder wann die Zeugen die Francke Person wol vnd deutlich sehen können / vnd deren wort klärlich vernemen mögen / ist solch Testament nichts minders gültig / ob gleich die Zeugen so gar nahend zu der testierenden Person nit kommen sein.

Der allfte Articul.

Welche Personen nit können Testament machen.

**N**achfolgende Personen mögen kein Testament machen / nemlich die Kinder / so noch in Väterlichem gewalt / außershalb des Guets / so sie in Krieg / oder durch lehrung freyer Künsten / aduocirn, verwalung eines Standts / oder Ampts / aigne geschicklichkeit / vnd daher rührende redliche Besoldung vberkommen / von welchen sie wol testieren mögen: Item / ein Knab vnder 14. vnd ein Mägdelein vnder 12. Jahren, Die Sinnlosen / zur zeit sie den gebrauch ihres Verstandts nit haben: Die durch die Dbrigkeit erklärte Verschwender. Item / Taube vnd Stumme von Natur. Die in des Kaysers Macht sein. Item / welche das Laster belaidigter Majestät / oder verrathung des Vaterlandts begangen. Auch die Ketzer / vnd öffentliche Bucherer / ob sie gleich desselben noch nit verdambt worden. Dann auch die eingegebne Klosterleut / nach deme sie den Orden völig angenommen / vnd Profesz gethan haben.

Der zwölffe Articul.

Von der Eheleut Testament / welche sie gegen einander auffrichten.

**E**heleut Testament / welche sie gegen einander auffrichten / können in zwayen vnderschiedlichen / oder auch einem amigen Libell vergriffen werden. Doch ist in acht zu haben / wann beede Testas

Testament in einem Libell vergriffen / daß die Zeugen / sonderlich die ersten zween / in ihrer Vnderschrift mit deutlichen Worten melden sollen / daß beide Eheleut bekennet / wie in solchem Libell jeder beeder letzter Will / vnd Testament vergriffen sene. Aber die andere Zeugen mögen die Vnderschrift kürzer machen / vnd allein melden / sie bekennen / wie obgeschriben ihre Mitzeugen.

## Der dreyzehendt Articul.

Ob / vnd wie das eine Ehegemächt / ohne bewilligung des andern / seinen letzten Willen widerrufen mög.

**E**s werden der Eheleut Testament / auff vnderschiedliche weeg gemacht / Dann zu zeiten geschichts / daß zwan Eheleut ihr Guet zusammen schlagen / vnd als von einem gesambten Guet / mit einander vnd gleichsam auß einem Mund vnd Willen testiern. Es kan auch das ein Ehegemächt dem andern gewalt vnd bewilligung geben / daß es von seinem des bewilligenden Ehegemächts Guet / so wol als seine selbst aignen Guet testiern mög. Aber der am meisten gebräuchige weeg ist / wann ein jedes Ehegemächt / von dem seinigen insonderheit testiert, doch alles in einē Libell.

In allen disen vnd dergleichen fällen / soll jedem Ehegemächt beuorsiehn in Lebzeiten des andern sein Testament oder gegebenen gewalt vnd consens / auch wider des andern willen / zu widerrufen / Da aber solche widerrufung oder machung eines anderen Testaments haimblich beschehe / also das ander Ehegemächt hierumben kein wissenschaft / vor seinem absterben / gehabt / vnd were vor deme / welches sein Testament also haimblich widerruft oder geändert hette / verstorben / so soll desselben Testament / so weit das vberlebend Ehegemächt / oder dessen Freund darinnen bedacht / auch für widerruft gehalten werden. Ist aber ein solch Testament widerruft oder geändert worden / nicht haimblich / sondern das hieruon das ander Ehegemächt guet wissen gehabt / auch nach solcher wissenschaft ein so lange zeit / daß es sein Testament ebenfalls wol ändern mögen / gelebt / doch dasselb nit geändert / so bleibt es kräftig / vnderacht das ander Ehegemächt seinen letzten Willen widerruft / oder ein anders Testament gemacht hette. Ist aber das ein Ehegemächt vor änderung ihrer Testament verstorben / so mag alsdann das vberlebend / von seinem Guet / vnd in gemeinem Guet von seinem Thail testiern, nach seinem gefallen / vnd ist an das vorige Testament nit gebunden.

## Der vierzehendt Articul.

Wann einer Frauen die Nutzniessung aller Güter vnd Haab vermacht ist.

**J**edec einer Frauen die Nutzniessung aller Haab vñ Güter in gemein vnd nit nur auff etlichen gewissen Stücken oder Gesammten verte-

stiert/ vnd sein von dem Testierer Kinder vorhanden/ so hats denn verstandt/ daß sie allein die vnderhaltung vnd nahrung beyden Gütern hat / vnd derowegen schuldig ist/ vmb die auffgehabne nutzungen/ den Kindern/ als ein Vormünderin/ Rechnung zu thun; Sein aber keine Kinder von dem verstorbenen Testierer vorhanden/ so hat die Fray die nutznießung vollkommenlich.

### Der fünffzehendt Articul.

#### Von widerueffung der Testament in gemein.

**I**n jeder mag sein Testament widerueffen vnd endern/ so offte er will/ vnd sol ainiche Clausul/ Beding/ Pact/ oder Ahd nit gültig sein/ daß jemandt hierdurch sich zu einem Testament/ dasselb nicht zu widerueffen/ verbinden wolt/ Doch sol die widerueffung ordentlich geschehen/ nemblich durch ein ander kräftig vnd gültig Testament/ oder daß der Testierer vor sibeu Zeugen öffentlich anzeige/ wie daß er sein gemachtes Testament wolle widerueffen haben/ allweiln er gedacht sey/ one Testament zu sterben/ Doch ist ime vnbenommen/ hernach ein anders Testament zu machen. Weren aber bey solcher widerueffung weniger/ doch auffß wenigiß drey Zeugen/ so gält dieselb/ so vil die Erbsatzung anlangt/ anderst nit/ weder wann nach solcher widerueffung zehen Jar verflossen. So vil aber die Legata, vnd andere Geschafft belangt / ist solche widerueffung alsbald gültig/ wann gleich nur drey Zeugen darbey gewesen. Item/ wann der Testierer sein Testament zerschneidt/ oder durchstreicht/ es sey ein zierlichs Testament in Schrifften/ oder von Mund außgesprochen/ in Schrifften gebracht/ so ist es auch nicht mehr kräftig/ es were dann/ daß solches zerschneittne/ oder durchstrichne Testament/ bey dem jenigen gefunden wurde/ deme solche zerschneidung/ oder durchstreichung möchte zu gutem kommen. Dann in solchem fall ligt dem jenigen/ welchem solche zerschneidung/ oder außlöschung zu guetem Kompt/ ob/ zu beweisen/ wie recht ist/ daß der Testierer selbs sein Testament zerschneitten/ durchstrichen/ oder außgelöscht hab/ Wurde er aber solches nicht beweisen/ so bleibt das Testament kräftig. Hette auch ein Testierer seinen letzten Willen doppelt in zway vnderschiedliche/ oder auch mehr Libell ordentlich verfassen vnd auffrichten lassen/ vnd doch solche Libell nit alle samentlich cassirt/ zerschneitten vnd abgethan/ so bleibt das Testament dannoch kräftig/ es kundten dann die Erben ab intestato beweisen/ daß er solches Libell keiner andern meinung zerschneitten/ weder daß er das Testament hab widerueffen/ vnd one Testament versterben wollen.

### Der sechzehendt Articul.

#### Von sonderbaren Gebräuchen/ Statuten/ vnd Freyheiten der letzten Willen halben.

**D**aber im Land an einem/oder mehr orten der Testament/ vnd letzten Willen halben/sonderbare kundliche von alters hergebrachte Gebrauch/oder Freyheiten weren/ krafft derselben/ etliche zierlichkeiten/in auffrichtung der letzten Willen/weren nachgelassen/bey denselben soll es auch an denen orten/ wo sie in wissentlichen altem üblichen gebrauch sein/verbleibē/ Doch ist zu verhütung aller künfftigen irungen rathfamer/ daß jeder seinen letzten Willen/ nach außweisung deren in diesem Titul geordneter Articul mache.

## Der XXXV. Titul.

### Von Erbsagung / vnd Enterbung.

#### Der erste Articul.

#### Von der Erbsagung vnd Enterbung ins gemein.

**I**n einem jeden Testament soll die Erbsagung / vnd benennung der Erben / als ein recht wesentlich Hauptstück außtrücklich begriffen sein / sonst ist es nichtig. Hette aber jemandt gleichwol einen Erben im Testament benennet / aber seiner ehelichen Kinder eines/in solchem ombgangen / vnd nit zum Erben eingesetzt / oder dasselb auß einer im Testament benannten vrsach / die zu recht zu Enterbung nit gnueg ist/enterbt/ so ist alsdann die Erbsagung der andern Erben nichtig/vnd von Vnkräften. Do aber die im Testament angezogene Vrsach/der Enterbung an ihr selbst gleichwol tauglich vnd gnueg/aber nit zu erweisen/so ist alsdann das Testament / so vil die Erbsagungen betrifft/ auffzuheben/vnd wider abzuthun/was aber in beeden fällen sonst im Testament geordnet/das bleibt beständig.

#### Der ander Articul.

#### Vrsachen darumb Vatter vnd Mutter ihre Kinder mögen enterben.

**I**n disen nachfolgenden fällen vnd vrsachen mögen die ehelichen vnd leiblichen Kinder ihrer Väterlichen vnd Mütterlichen Erbsätze/durch Testament/entsetzt vnd enterbt werden / also/ daß solche

Enterbung vnd vrsachen/ im Testament mit klaren Worten bestimbt/ vnd außgetruckt/ auch nach abgang der Eltern/ solche bestimbt vrsachen/ durch den eingesetzten Erben/ auff die enterbte Kinder/ ob sie der in Abred stunden/ wie recht ist/ erweisen werden.

Sum ersten/ wann die Kinder ihre Eltern schlagen/ oder/ mit freuentzlicher gewaltsamer/ Hand an sie legen:

Sum andern/ so die Kinder schwere vnd vnersame/ vnrecht freuel/ vnd schmachwort an ihre Eltern legen/ oder gegen ihnen fürnehmen.

Sum dritten/ so die Kinder sich vnderstehen/ ihre Eltern vor Gericht peinlich anzuklagen/ vmb sachen die Leib vnd Leben berühren. Es were dann/ daß durch die Eltern ein schwere verhandlung/ wider den Römischen Keyser oder König/ oder ihren Landsfürsten/ oder wider den gemeinen Standt vnd Wesen/ oder gemeinen Ruhß des Landts/ were fürgenommen worden/ oder die Ketzeren/ oder Zaubereren antreffen.

Sum vierten/ so die Kinder mit Gisse/ oder in ander weg vnd weise/ sich vnderfunden/ das Leben ihrer Eltern zu verderben.

Sum fünfften/ wann ein Kind seine Eltern gefährlich veräth/ oder angibt/ vmb was sachen es seye/ dardurch alsdann die Eltern zu mercklichem schaden/ an Leib/ oder Haab vnd Gut kommen sein.

Sum sechsten/ wann ein Kind sich zu Zauberern gesellt/ vnd selbs auch Zauberer treibt.

Sum sibenten/ so ein Kind sich mit Vnzucht vermischet/ mit seinem Stieffvatter/ oder Stieffmutter/ die ihrer rechten Mutter/ oder Vatter/ rechte eheleibliche Ehegemacht sein.

Sum achten/ wann die Söhn sich nit wollen verpflichten/ noch Bürg werden für ihre Eltern/ so die in vnzimblichen Gefängnissen verhaftet sein/ vnd dßer fall berürt nit die Töchter/ nach dem die Töchter nicht sollen Bürg werden.

Sum neunten/ so die Kinder ihren Eltern verbieten vnd verwöhren/ gebürlich Testament oder Geschäfte zumachen/ vnd so die Eltern nichts desto minder nach solcher verwöhrung vnd ver hinderung/ danneroch ihr Testament oder Geschäfte thun/ so mögen sie dieselben Kinder diser vrsach halb in solchem ihrem Testament enterben; Vnd so aber die Eltern solches Verbotts/ vnd verwöhrung halben/ ainig Geschäfte nit thuen kundten/ sonder one Geschäfte abgingen/ so sollen nichts desto weniger dieselben Kinder enterbt/ vnd derselben Theil/ so ihnen worden sein solt/ andern des abgegangnen nechsten Erben verfallen sein/ vnd zustehn.

Sum zehnten/ so ein Kind one der Eltern willen/ sich in leichtfertigung vnd Vnebenleben begibt/ als so es ein Frenhartsbuch/ oder ein Gauckler wurde/ oder liesse sich mit den Thieren zu Kempffen vmb Gelt bestellen; Es were dann/ daß der Vatter auch dergleichen sachen gepflegt hette.

Sum außfften/ wann die Eltern einer Tochter/ zu ehrlichem Heurat helfen: sie auch darzu mit gebürlichem Heuratgute/ nach gelegenheit ihres vermögens

mögens versehen wollen / sie aber über solches den Heurat ausschläge / vnd sich in vnehrlich wesen vnd leben begeben. Es were dann / daß ihre Eltern / wo sie über 25. Jar ihres Alters kommen / an ihrem heurathen saumig weren / vnd hierinn gebürenden fleiß / sie ehelich zuuerheuraten / nit gebraucht. In solchem fall hat die Enterbung nicht statt. Es kan auch ein Sohn oder Tochter / vnzulässiger / vnd vnerbärer Heurat halben / nach Bayrischen Landrechten / enterbt werden / wie hernach im 9. Articul 40. Tituls gesetzt ist.

Zum zwölfften / wann die Eltern vom Feind gefangen würden / vnd ihre Kinder eines / oder mehrers nit gebürlichen fleiß gebrauchen / solche zu erledigen / aber die Eltern sonst in der gefängnuß wurden wider bemässigt / mögen sie solche Kinder wol enterben. Sturben aber die gefangnen in der Gefängnuß / so soll der jenigen Kinder theil / die also wegen der erledigung saumig vnd vnfleißig gewesen / zu erledigung gefangner Personen angewendet werden.

Zum dreyzehenden / so die Kinder über beschehene ersuechung / den Eltern Nahrung zu geben / auch in Kranckheiten / oder da sie sinnlos vnd vnvernünfftig weren / die Arzney / Pfleg / vnd Warth ihnen zu thun / vnd mitzutheilen / über beschehene ersuechung / waigern / verziehen / vnd saumig sein / haben die Eltern süeg vnd recht / solche vndanckbare Kinder zu enterben / oder da solches wegen Kranckheit / vnd beraubung der Sinnen nit beschehen möcht / soll ihnen ihr Erbgebürnuß genommen / vnd den jenigen / welche an statt der vngetreiden Kinder / die Krancken vnd Sinnlosen vnderhalten / vnd versorget haben / zugetheilt werden.

Zum vierzehenden / so der Vatter ein Catholischer Christ / vnd die Kinder der Keßer sein.

### Der dritte Articul.

#### Ursachen / darumben die Kinder ihre Eltern mögen enterben.

**N** hernach geschribnen fallen / mögen die Kinder ihre Eltern enterben.

Zu dem ersten / so der Vatter sein Kind in Recht beschuldiget / grosser vnthat / die Leib vnd Leben berürt vnd antrifft / außgenommen in dem Laster belaidigter Majestät / oder Keßereyen / oder Zaubereyen / in welchen sie beede einander beschuldigen mögen / Es were dann daß der Vatter sein Kind / welches sonst der Straff nit entgehn möchte / dem Richter vberantwortete / in guter mahnung / wegen ringerung der Straff / nach außweisung der Rechten / in solchem fall möchte er vom Kind nicht enterbt werden.

Zu dem andern / so der Vatter seine Kinder mit Zauberey / oder Giffte beschädiget / oder sie zu beschädigen vnderstanden hette / sie damit von dem Leben zu dem Todt zu bringen.

Zu dem dritten / so die Eltern sich wissentlich vermischen / vnd leiblich zu schaffen haben / mit ihrer Kinder Ehegemächten.

Zu dem vierten / so die Eltern ihren Kindern verbieten vnd verwöhren ihren letzten Willen vnd Geschäfte zu machen / in Fällen / vnd von der Haab / da sie dessen sonst zu thun / von Rechts wegen befuegt sein.

Zu dem fünften / wo der Mann seiner Haußfrauen / oder die Haußfrau ihrem Mann / zu verderbung des Lebens / oder des Verstandts / Gift geben / oder sonst eines dem andern nach dem Leben gestellt hette / mögen derselben ehelich Kinder sietwol enterben.

Zu dem sechsten / so die Eltern versäumen mit Arzney / Pfleg / vnd andern / ihre Kinder / die krank / sinnlos / vnd vnuernünfftig sein / zu versorgen / in massen von den Kindern gegen den Eltern auch geseht ist.

Zu dem sibenden / so der Vatter saumig ist / seinen Sohn / von ungebürlicher seiner Gefängnuß zu erledigen / oder von dem Feind zu erlösen / als oben von den Kindern geordnet ist.

Zu dem achten / so der Sohn ein Catholischer Christ / vnd der Vatter ein Ketzer ist.

Es ist aber bey diesem vnd vorgehendem Articul zu mercken / wann nach begangner Ursachen der Vndanckbarkeit / die Kinder mit den Eltern / oder die Eltern mit den Kindern wider außgesöhnet sein / ehe das Testament gemacht ist / daß auch alsdann die Enterbung nit mehr statt hat / solche außsöhnung / soll aber außstruckentlich beschehen.

Were aber das Testament / in welchem die Eltern ihre Kinder / oder ein Kind seine Eltern enterbt / allbereit vor der versöhnung auffgericht worden / so wirdet doch die Enterbung durch die versöhnung nit auffgehbt / es mache daß der Testierer ein ander Testament / oder hab das Testament gänzlich callicir, vnd auffgehbt / nach Inhalt des 15. Art. nechstvorgehenden Tituls. Es wirdet auch durch die außsöhnung die Straff / welche in den oberzehlten verbrechen / die Obrigkeit fürzunehmen hat / nit abgethan / vnd auffgehbt.

## Der XXXVI. Titul.

### Von der Nothgebürnuß vnd Berechnung derselben.

#### Der erst Articul.

Von der Nothgebürnuß oder Pflichtteil der Kinder vnd Eltern / zu Latein Legitima genannt.



**W**ann der Kinder vier / oder weniger sein / so ist die Erbgebürnuß / welche die Eltern einem Kind auß schuldiger Notwendigkeit / one alle Burden / Erbsatzungs weiß / müssen verordnen vnd verlassen / der dritte Thail dessen / was ein Kind vber abzug aller kundlichen / bewusten / richtigen Schulden / zu gleichem Erbthail hette bekommen / wann die Eltern kein Testament gemacht hetten. Sein aber der Kinder fünff / oder mehr / alsdann ist die Notgebürnuß der halbe Thail dessen / was ein Kind zu gleichem Erbthail bekommen mögen. Aber der Eltern Notgebürnuß bey ihrer Kindern Guet / ist jederzeit der dritte Thail dessen / was sie sonst geerbt hetten / wann das Kind kein Testament hette gemacht / es seyen gleich neben den Eltern / Brüder vnd Schwester / oder ein frembder zu Erben eingesetzt.

## Der ander Articul.

## Von der Notgebürnuß oder Legitima der Enigklein.

**W**ie die Eltern neben ihren Kindern auch Enigklein / von einem zuuo: verstorbenen Kind / oder auch gar kein Kind / sondern allein Enigklen / von mehr vnderschiedlichen zuuo: verstorbenen Kindern hinterlassen / so stehen solche Enigklen von einem Kind herkommend / ihr sein vil oder wenig / an ihres Vatters / oder Muetter statt / vnd werden in berechnung der Legitimæ nur für ein Person gehalten. Werden aber allein von einem Sohn oder Tochter / etliche Enigklein / aber sonst kein Kind / oder keine andere Enigklein / von einem andern Kind vorhanden / so werden solche Enigklein in die Häupter gezehlt / also zu verstehen / wann derselben vier / oder darunder / daß die Notgebürnuß eines jeden der dritte Thail; Da ihr aber fünff / oder darüber / der halbe Thail dessen seye / was sonst ein jedes von seinem Anherm / oder Anfrauen wurde geerbt haben / wann sie kein Testament gemacht hetten.

## Der dritt Articul.

## Ob einem Kind die Notgebürnuß durch die Eltern möge an Gelt verordnet werden.

**W**iewol einem Kind sein Notgebürnuß in allen seiner Eltern Gütern gebürt / so haben doch die Eltern wol macht vnd recht / einem Kind sein Notgebürnuß / an Gelt / oder an gewissen stucken zu verordnen / doch daß solch Gelt / oder Stuck den rechten werth der Legitimæ / auff rechte vnd gleichmäßige Schätzung der andern verlassenschaft / erreiche.

## Der vierte Articul.

**O**beinem Kind sein Notgebürnuß allein an dem Eigenthumb /  
ohne die Nutzniessung / oder allein an der Nutzniessung / one Eigen-  
thumb / möge verordnet werden.

**Z**u jedes Kind soll sein Notgebürnuß / zumal an dem eigenthumb /  
vnd an der nutzniessung vngeschmälert haben / daher / wann gleich  
ein Vatter oder Muetter / einem Kindt das eigenthumb aller ver-  
lassen Haab / aber einem andern die Nutzniessung / oder hergegen  
einem Kindt die Nutzniessung aller Güter / einem andern aber das eigen-  
thumb derselben verschafft vnd vermacht hette / so ist doch kein Kind schuldig /  
das eine one das ander für sein Notgebürnuß anzunehmen / sondern es soll  
damit also gehalten werden.

Nemblichen / wann einem Kind allein das eigenthumb were geordnet / so  
bleibt ihm gleichwol solch eigenthumb / es vbertreffe die Legitima, so weit  
es immer sein mag / aber als vil im eigenthumb die Legitima treffen thuet /  
als vil muß man ihm darzu in der Nutzniessung folgen lassen / aber die vbrige  
Nutzniessung bleibt alsdann deme / welchem es der Testierer verschafft hat.  
Hingegen da einem andern alles eigenthumb / aber einem Kindt allein die  
Nutzniessung were verordnet / so muß dem Kind auch in dem eigenthumb / die  
Legitima gegeben werden / vnd bleibt ihm dannoch die Nutzniessung völlig /  
Doch ist solches zuuerstehn / wann neben den Kindern frembde Personen zu  
Erben gesetzt weren / dann im fall Brüder oder Schwestern seine Miterben  
weren / muß deren jedem die Notgebürnuß sambtlich / so wol im eigenthumb /  
als Nutzniessung gegeben werden.

## Der fünfte Articul.

**D**aß den Kindern die Notgebürnuß soll durch Erbsatzung  
verordnet werden.

**E**s ist auch nit gnueg / daß die Eltern ihren Kindern die Legiti-  
mam, oder Notgebürnuß, legats, oder fideicommiss weiß /  
durch schenckung von Todts wegen / oder sonsten one Erbsatzung  
verordnen / sondern es ist notwendig / daß sie in solcher Notgebür-  
nuß zu rechten Erben eingesetzt werden / dann wofern es nicht geschehe / were  
das Testament / so vil die Erbsatzung betrifft / nichtig / vnd die Kinder erben  
alsdann / als wann kein Testament gemacht worden / doch müssen sie nichts  
desio minder die Legata vnd andere Geschäfte / so der Testierer ausserhalb  
der Erbsatzung vermacht hette / aufrichten vnd bezahlen. Wann auch ein  
Kind gegen deme / was es in Lebzeiten der Eltern empfangen / sich aller vbrige  
Erbschaft verzigen hette / Soll es doch nichts minder in deme / was es emp-  
fangen /

pfangen / zu Verhütung nichtigkeit des Testaments / zu Erben eingesetzt werden; Doch ist ein Testierer nit schuldig / solchem Kind / wann er es nicht gern thun wil / ein mehrers in solchem Testament zuuermachen.

## Der sechste Articul.

## Von der verzignen Töchtern gebürnuß.

**D**och / vnd nachdem in diesen Fürstenthumben vnder der Ritterschafft vnd Adel / bishero gebräuchig gewesen / daß die Töchter gegen einer ehlichen Adelichen Aussteuer vnd Fertigung / sich des vbrigen Väter: vnd Mütterlichen Guets verzigen / vnd nit dar auff gesehen worden / ob solche Aussteuer die Legitimam vnd notgebürnuß erraicht / noch der Eltern vermügen deßhalben jemalen beschriben / oder geschätzt worden / Als solle es fürterhin / wo die Töchter sich also verzigen / noch also gehalten vnd vnder dem schein / als hetten sie ihr Legitimam nit bekommen / ihnen wider ihre Brüder / vnd dero Mänlichen Erben kein klag gestattet / sonder es one mittel / bey dero ordenlichen geschwornen Verzicht gelassen werden.

## Der sibent Articul.

## Ob auch ein Geschwisterig seines Brueders oder Schwestern Testament bestreiten mög.

**I**n Schwester oder Brueder ist nicht schuldig / seine Brüder vnd Schwestern / vil weniger derselben Kinder / weder in der Legitima, noch sonst zu Erben einzusetzen / oder ihnen etwas zuuerschaffen. Doch woferz sie ein schändeliche leichtfertige / vnd solche Person / die nit allerdings erbar / sonder einen Mackel / vnd bösen Rues hette / zu einem Erben hette eingesetzt / oder derselben sonst etwas namhaffts vermacht / so ist solche Erbsatzung / oder Geschäfte gegen des Testierers Geschwistergiten / ganz vnd gar vngültig / ob gleich die Geschwistergit in solchem Testament zu Erben eingesetzt / oder sonst weren bedacht worden / dann alles was solchen leichtfertigen Leuten verordnet wirdet / sol den Geschwistergiten folgen.

## Der achte Articul.

**W**elche Personen für leichtfertig / vnd solchen Verueffs zuhalten / daß sie nit Erben sein: oder sonst bedacht werden mögen / wann Geschwistergit vorhanden.

**N**it allein diejenige / welche vermög der Rechten / Ehlofe vnd vntüchtige Personen / sonder auch die / welche sonsten ein Mackel / oder bösen Ruff haben / mögen im fall wann der Testierer Geschwistersgilt hat / zu Erben mit eingesetzt / noch sonsten mit andern geschäften begabt werden / daher vnder dieselbige mit allein die / welche sonsten in keinem Testament Erben sein können / sonder auch andere leichtfertige Personen / als Schalcksnarren / Gaukler / Lotterebueben / vneheliche Kinder / Item die in offner Vnzucht vnd Concubinat leben / vnd dergleichen liederliche Leute sein / welche ins gemein ein bösen Namen / Leumuth / vnd Beruff haben / sollen gezehlt werden.

### Der neunt Articul.

**Ob die verzigne Töchter in Berechnung der Notgebürnuß / vnder die vnverzigne Kinder auch zu zehlen seyen.**

**W**ann man die Notgebürnuß berechnen / vnd wissen will / ob solche der dritte / oder der halbe Theil sein soll / dessen / was sonsten ein Person / deren man die Notgebürnuß schuldig / wann kein Testament gemacht were / erben möcht / muß man die Töchter / welche sich Väter: vnd Mütterlichen Guets verzigen haben / gleich so wol rechnen / als die vnverzigne Kinder / welches auch ebenfals von den Söhnen zu verstehen / da sie sich in einem / oder andern fall Väter: vnd Mütterlichen Erbs verzigen hetten. Were aber einer solchen Person allberait ein Erbschafft vor ainiger Verzicht angefallen / vnd dieselb solche Erbschafft verwerffe / also nit Erb sein wolt / oder daß ein solche Person / wie recht ist / enterbt worden / ist solche in die zahl der andern Kindern / welche Erben sein / nit zurechnen.

### Der zehent Articul.

**Was in die Notgebürnuß / oder Legitima einzurechnen seye.**

**W**iewol in gemeinen Rechten / was man einer Person / die allein in der Notgebürnuß / oder Legitima eingesetzt ist / in dieselbige rechnen künde / etwas weitläuffig versehen / vnd dervwegen nit wol alle fall mit kürze zu begreifen / sonder solche bey verordnung gemeiner Rechten zulassen. So haben doch diejenigen / welche der Rechten vnerfahren / weil sich dise fall oft begeben / sürnemlich auff folgenden Vnderricht acht zu geben. Nemblich wann der Testierer einer solchen Person / deren man die Notgebürnuß schuldig / etwas im Testament von sein des Testierers Guet verordnet hat / welches solche Personen alsbalden nach absterben des Testierers / one allen verzug / beschwerd / vnd härden bekommen kan / vnd nit erst / etwan auff künsttliche geding / oder fall warten / oder ein byrd auff sich laden muß /

müß / solches alles wirdt von Rechts wegen in die Notgebürnuß gerechnet. Ist aber einer solchen Person etwas im Testament verordnet / mit condition, vnd geding / darauff sie erst nach absterben des Testierers / noch ein zeitlang / biß etwas geschicht / oder nit geschicht / warten müß / oder doch solche geschäfte ein beschwerd oder burd auff sich hat / müß man in disem fall / der vorgemelten Person / ihr Notgebürnuß alsbalden / von andern des Testierers Gütern hergeben / vnd da sich künfftig die condition, geding / oder fall / mit welchen derselben Person etwas im Testament verordnet worden / begibt / so bekompt sie dasselb zu seiner zeit ebenfalls / wie auch das jenig / was ihr mit burden vermacht ist / vneracht sie sonst die Notgebürnuß allberait völliß bekommen. Were aber einer solchen Person etwas von dem Testierer in lebenszeiten gegeben worden / so ist in acht zu haben / ob dasselbe ihme auß nothwendigkeit / als zum Heuratguet / Außsteuerung / oder zu einem gebrauch / one schanckung / oder zu einer schanckung / die erst nach des Testierers Tode kräftig / oder erwerbung eines nützlichen Ampts gegeben / oder wegen gelaißter Porgschafft / oder erlösung von Straff vnd Gefängnuß / für solche Person bezahlt worden. Dann in solchen vnd dergleichen fällen / würdet diß alles in die Notgebürnuß eingerechnet. Dargegen wirdet nit eingerechnet / was einer solchen Person / dieselbig mit Pferd vñ Waffen in einen Krieg außzustaffieren / oder wegen stuzdierens an Büchern / vnd andern / wie auch zu erlangung eines Doctorats / gegeben worden. Es were dann / daß ein Vatter oder Muetter ein solches Kind für Schuldner gehalten / sonderlich da er befohlen / daß es solchen Buskosten ihme in die Notgebürnuß sol einrechnen lassen. Dann in solchem fall wirdet so vil in die Notgebürnuß gerechnet / als vil auß ein Kind mehrers in der frembd gewendt worden / als da es zu Haus gewesen were. Dergleichen wird nit eingerechnet / was der Testierer derselben Person / welche die Notgebürnuß zu fordern hat / wegen sonderbarer Verdienst / die sie dem Testierer / oder einer andern Person gelaißt hat / oder sonst solcher gestalt / daß es noch bey lebenszeiten des Testierers kräftig gewesen / geschenckt hette / vil weniger die tägliche Vnderhaltung / nothwendige Kleider / vnd dergleichen notturfft / welche der jenigen Person / deme der Testierer die Notgebürnuß schuldig ist / also gegeben worden / daß sie es nit behalten / vil weniger verkauffen / oder seinen Erben hinderlassen künden. Item auch ein rechtes altes Stamlehen / vnd dann ins gemein / was nit von dem Testierer / sonder anderstwo herkommen.

## Der allfte Articul.

Daß die Notgebürnuß nit möge beschwert werden.

**I**n Notgebürnuß mag mit keinem geding / auffschub / oder ainicherley Burden beschwert werden / sonder ist deme / welchem sie von Rechts wegen gebürt / aller dings frey zulassen / derwegen / da etwan

der Vatter/seiner Hausfrauen/die nutznießung aller Güter hette verschafft/  
muesß der Kinder Notgebürnuß / sambt der Nutzung / die sie erträgt / davon  
gezogen werden.

#### Der zwölffte Artikel.

Wie lang jemandt vmb sein Notgebürnuß / oder derselben er-  
gänzung klagen mög.

**I**n jeder dem die Notgebürnuß von Rechts wegen zustehet / sol-  
che aber nicht / oder doch nit völlig bekommen / der mag dieselb in  
30. Jahren / nach absterben des Erblassers erfordern; Es were  
dann / daß er nit vmb die Notgebürnuß allein / oder deren ergens-  
zung klagen / sonder das Testament / als vnrechtmässig bestreiten wolt / muesß  
er solches innerhalb 5. Jahren thun / dann nach außgang derselben / ist solche  
klage wider das Testament erloschen.

#### Der dreyzehent Artikel.

Ob die Mutter die Notgebürnuß hab / in ihres Kinds Guet /  
wann der Vatter demselben Kind / da es vnuogtbar verstarb / einen  
Affererben eingesetzt hette.

**W**ann der Vatter seinem Kind auff den fall / wann es vor seinen  
vnuogtbaren Jahren verstarbe / einen Affererben einsetzet / vnd das  
Kind / wann es vnder den vnuogtbarn Jahren verstarbe / sein Eheleibs-  
lich Mutter hinderließ / so ist vor allen dingen zu sehen / woher das  
Guet / so das Kind verliesse / an dasselb gefallen vnd kommen sene. Dann in  
dem jenigen Guet / welches das Kind nit von seinem verstorbenen Vatter / sons-  
der anderstwoher bekommen / kan der Vatter / des Kinds Mutter die Legi-  
timam oder Notgebürnuß weder durch die Affererbsatzung / welche dem  
vnuogtbarn Kind geschicht / zu Latein pupillaris substitutio genant / noch  
durch ainiche andere Affererbsatzung vnd substitution, nit nemen; Was  
aber des jenigen Guets ist / welches außserhalb der Vätterlichen Legitima,  
oder Notgebürnuß / von dem Vatter dem Kind verlassen wirdet / in demselben  
Guet hat die Mutter auff absterben des Kinds kein Notgebürnuß / wann  
der Vatter dem Kind / da es vnuogtbar verstarbe / einen Affererben gesetzt  
hette / Dañ derselb Affererb schleußt in solchem Guet / welches das Kind / auß-  
serhalb der Legitima, vom Vatter bekommen / des Kinds Mutter ganz vnd  
gar auß / also daß sie in solchem vbrigen Guet auch kein Notgebürnuß oder  
Legitimam zubegern hat.

#### Der vierzehent Artikel.

Von dem einwerffen/ collation, oder stillstehn zwischen den Erben in theilung der Erbschafften.

**A**ls einwerffen/ collation, oder stillstehn in der theilung der Erbschafften/ ist anders nichts/ weder wann einer auß den Erben/ von der verstorbenen Person/ von deren hinterlassenen Erbschafft man handelt/ etwas zuuor empfangen hat/ daß es solches/ wann es weiter erben will/ widerumb in die Erbschafft einwerffen/ oder so lang/ biß sein Miterb auch so vil auß der Erbschafft/ vor gemainer theilung/ herausnimbt/ still stehen muess/ welche einwerffung/ oder stillstehen aber/ allein besichet zwischen den jenigen Personen/ welchen man die Notgebürnuß schuldig ist/ sie auch sonst den verstorbenen/ wann er kein Testament machte/ zugleich erbeten/ vnd muess solche einwerffung beschehen/ es hab gleich der Erblasser ein Testament gemacht/ oder nit/ auch alles das eingeworffen werden/ was sonst/ inhalt der gemeinen Rechten/ vnd des vorgehenden zehenden Articuls/ in die Notgebürnuß eingerechnet wirdet. Wie dann auch die Enigkelen/ wann sie Anheru vnd Anfrawen erben wollen/ das jenig einwerffen müssen/ was deren Vatter vnd Muetter/ wann sie noch lebten/ einzuwerffen weren schuldig gewesen.

Der fünfzehent Articul.

Von vbermaß in Aufstewung der Vawrsleut Kinder.

**N**ach deme bey den Vawrsleuten auff dem Lande ein böser mißbrauch eingerissen/ wann ein Vatter den ersten Sohn oder Tochter außheurat/ daß er mit dem Heuratguet/ vnd anderer aufffertigung/ ein solche vbermaß braucht/ daß alsdann die andere Kinder/ nit allein keinen gleichen Theil/ sonder auch so gar ih: Notgebürnuß nit bekommen mögen/ derhalben sollen fürterhin die Obrikeiten die Eltern ermahnen/ daß sie kein vbermaß hierinn gebrauchen/ noch ihnen selbs/ den andern Kindern zu nachtheil vnd schaden/ zuuill auflegen wollen. Beschehe aber/ daß durch solch vbermäßiges Heuratguet vnd Aufstewung/ die andere Kinder/ von ihres Vatters/ oder (da nemblich die Muetter die vbermaß von dem ih:igen gebraucht hette) von ihrer Muetter Guet/ darein solch Heuratguet auch gerechnet werden solle/ ih: Notgebürnuß nit kundten haben/ soll das jenig Geschwistergit/ welches gehörter massen zuuill empfangen/ den andern so vil wider heraus geben/ daß dieselbige auff: wenigst ihre Notgebürnuß haben mögen/ wann gleich die ersten Kinder ihrer Eltern Erbschafft nit wolten antretten. Doch soll in ermäßigung vnd berechnung der vbermaß/ die zeit der Außheuratungen angesehen werden/ nemlichen wie damaln das vermögen der Eltern/ die ihre Kinder also außgestewt haben/ beschaffen gewesen.

# Der XXXVII. Titul.

## Von den Codicillen.

### Der erste Artikel.

#### Was ein Codicill sey.

**I**n Codicill ist nichts anders/als sonsten ein letzter Will/ ohne die Erbsagung/ dann in einem Codicill kan man keinen zu Erben einsetzen/ noch auch die Erbsagung wider auffheben/oder jemand enterben; Welcher aber ein Schenkung von Todts wegen jemanden thun/ Item ein Legat oder fideicommiss verschaffen will/ der mag es durch ein Codicill wol thuen/ in Schrifften /welches die Zeugen gleichwol mit ihren Insigeln nicht fertigen müssen/ doch vunderschreiben sollen. Oder one Schrifften/ von Mund ausgesprochen/ in beysein der Zeugen/ so hierzu erfordert vnd erbetten/ darwider auch Weibspersonen zulässig/ deren aber vns der fünff nit sein sollen/ Es were dann an einem/oder mehr ort ein alter kündtlicher anderer gebrauch/oder Freyheit/ darbey soll es/ wie vor verstanden/ verbleiben. Were aber der gebrauch/oder Freyheit/ wegen minderer anzahl der Zeugen/ allein in Testamenten/ so mag an selbigen orten/ zu den Codicillen, allzeit vmb zween Zeugen weniger dann in Testamenten gebraucht werden/ doch daß auff wenigist zween Zeugen gegenwertig seyen.

### Der ander Artikel.

**Von den Zettlen/ die man in die Testament legt/ oder was auff die lehre Blätter geschrieben wirdet.**

**W**ann der Testierer in seinem Testament meldet/ wann er einem Zettel in das Testament legen/ oder etwas auff die lehre Blätter selbst/ oder durch einen andern schreiben lassen werde/ solches gelten soll/ als were es im Testament begriffen/ Ist gleichwol solche Zettel oder Schrifte/ wann kein zweiffel ist/ daß sie der Testierer selbst geschriben/ oder vunderschriben/ auch das Jar vnd Tag darinnen vermeldet/ kräftig vnd gültig/ da aber die Handschrifte des Testierers widersprochen wurde/ sol mit zweyen Zeugen erwisen werden/ daß sie den Testierer solches sehen schriben/



ben / vnd vnderschreiben / vnd darauff die Zeugen / wann es ein abgesonderte Zettel / dieselb auch selbst vnderschrieben haben / also daß kein zweiffel sein möge / daß es eben die Zettel seye / welche sie den Testierer haben sehen schreiben / oder vnderschreiben. Were aber durch einen Notarium ein Instrument vber solche Zettel oder Schrifte / daß er der Testierer / in bey sein zweyer Zeugen / solche geschriben hab / auffgericht / so beweiß solch Instrument / wann gleich die Zeugen nit verhöret wurden / oder gar verstorben weren.

## Der dritte Articul.

Von den Clausulen / wo der letzte Will als ein Testament nit kräftig / daß er doch gelten soll / als ein Codicill.

**D**ann in einem Testament diese Clausel / vnd anhang einverleibe ist / wann des Testierers letzter Will nit gültig / als ein ordentlich zierlich Testament / daß er doch gelten soll / als ein Codicill, fideicommiss, Geschäft von Todts wegen / Oder wann man diese Clausel gebraucht hette / daß solcher letzter Will gelten soll / wie er von Rechts wegen am kräftigsten sein kan / so sein solche Clausulen / sie werden sammentlich / oder deren nur eine gebraucht / solcher krasse vnd wirkung / wosert das Testament etwan anfangs einen mangel gehabt / oder hernach ein vrsach entstanden / daß es als ein zierlich Testament nit kräftig sein möchte / daß nichts minders die nechsten Freund / welchen die Erbschafft von Rechts wegen one ein Testament gebürt / schuldig / solchen letzten Willen zu vollziehen. Doch mögen sie nach abzug der Schulden / vnd gebürlichen Ausgaben / die man von des verstorbenen wegen thun muess / den vierten Theil / alles vbrigen Erbs innen behalten / wann sie ein ordentlich Inuentari / oder Beschreibung aller verlassenschafft fürgenommen haben. Were auch das Testament zwischen des Testierers Kinder / oder Hauptsächlich zu geistlichen oder gottseligen Wercken gemacht / so sollen die gemelten Clausulen / wann sie gleich mit Worten nit außgetruckt / dannoch als wann sie geschriben / oder geredt verstanden werden / Doch wosert solche Testament nit mit zierlichkeit gemainer : sonder außsonderbarer Freyheit der Rechten gemacht / daß in solchem fall die Clausul nit weiter dann den Kindern / oder den gottseligen Wercken zu gutem / für außgetruckt werde gehalten. Begebe sich aber daß dem Testierer erst nach auffrichtung seines Testaments / oder nach seinem absterben / ein Kind geboren wurde / oder es käme seiner Kind eines / welches er allberait verstorben zu sein vermaint / wider zu Land / vnd er hette solches Kind im Testament auß vns wissenheit zu erben nit eingesetzt / in solchem fall sein obgedachte Clausulen (wo nit andere muetmassungen / daß er nichts desto minder das Kind wurde mit dem fideicommiss beschwert haben / nach außweisung gemelter Rechte verhanden) nit gültig / vnd keiner würckung / so vil den eingesetzten Erben betrifft / dessen Erbschafft sonst durch solche Clausulen in ein durchgehend fidei-

fideicommiss verkehrt wurde. Hette aber ein Vatter sein allberalt gebornes / oder ein solch Kind / dessen sein Fray damals als er das Testament gemacht / schwanger gewesen / vnd es solches wol gewust / oder ein abwesend Kind / welches er für todt noch nit gehalten / stillschweigend vmbgangen / vnd zum Erben nit eingesetzt / Oder er hette ein Enigkel / welches zur zeit des Testaments sein Voterb noch nit gewesen / stillschweigend vmbgangen. In disen fällen hat die Codicill Clausul ihw Wirkung / vnd müssen die also stillschweigend vmbgangne Kinder vber abzug ihrer Legitima, die vbrige Erbschafft dem eingesetzten Erben folgen vnd zustehen lassen. Vnd soll hierinn der vnterschied / ob die Codicill Clausul mit Worten / ein vergangne / gegenwertige / oder künfftige zeit bedeutend / begriffen seye / nit in acht genommen werden. Anlangend aber die andere Geschafft / als Legat / sonderbare fideicommiss, vnd dergleichen / welche der Testierer außserhalb der Erbsatzung andern vermacht / bleiben solche Clausulen jederzeit bey ihren wörden vnd Wirkung / doch sollen dieselben anderse nit kräftig sein / es seyen dann bey auffrichtung des letzten Willens / so vil Zeugen gewesen / als an jedem ort zu einem Codicill erfordert werden.

## Der XXXVII. Titul.

### Von der Falcidia vnd Trebel- lianica.

#### Der erst Articul.

#### Was die Falcidia seye.

**D**ie Falcidia ist der vierte theil alles vermögens / welches der Testierer / oder Erblasser vber abzug aller Schulden / vnd notwendigen Ausgaben / hinderlassen hat; Welcher vierte theil dem eingesetzten / oder sonstigen nechsten natürlichen Erben / innzubehalten gebürt / wann er mit zu vilen Legaten beschwert ist / nemlich wann die Legata, Geschafft von todes wegen vnd sonderbare fideicommiss, die der Testierer / oder Erblasser verordnet / die Erbschafft also erschöpffen / daß der Erb den vierten theil des gedachte ganzen vermögens nit het / so mag er von den Legaten vnd andern Geschäften / jedes Legats proportion nach / so vil hinweg ziehen vnd innen behalten / biß er solchen vierten theil völig hat; Werden aber der Erben mehr / so zeucht ein jeder sein gebürnuß an  
diers

vierten thail / von den Geschäften / mit denen er insonderheit beschwert ist / oder sein sie zugleich beschwert / so thailen sie den vierten thail von allem des Erblassers vermögen.

## Der ander Articul.

In welchen Fällen der abzug der Falcidiæ nit statt habe.

**D**er eingesetzte Erb / die Erbschafft one Inventari angetretten / vnd in sein gewaltsame genommen / so mag er von den Legaten vnd Geschäften den vierten thail nit abziehen / sonder ist schuldig / solche völlig zu bezahlen / vnd hinaus zu geben / wann ihme gleich nichts vberblibe. Item / da der Testierer ein sonderbare sach / der gestalt verschafft hette / daß solche in der Freundschaft / dessen / dem ers geschafft hat / vnuerendert bleiben sol / oder hette etwas zu milten Gottseligen Wercken verordnet / von demselbigen mag der Erb auch nichts abziehen / er kundte dann von den andern Geschäften / den völligen vierten thail nit bekommen / alsdann mag er den abgang / auch von den Geschäften / die vnuerendert in einer Freundschaft bleiben sollen / Desgleichen von den Geschäften zu milten Wercken / abziehen / vnd ihnen behalten. Item wann einem das jenig verschafft wirdet / welches man ihme außser solchen Geschäfts schuldig were / mag auch von solchen nichts abgezogen werden. Hette auch ein Erb sich des abzugs solchen vierten thails gegen dem Erblasser / oder denen / welchen die Geschäfte verordnet sein / selbs begeben / so hat er solchen nit mehr abziehen / oder ihnen zu behalten. Item / da einer die Legata völlig bezahlt / von wegen er vermaint hette / er die also völlig zu bezahlen schuldig were / so mag er ebenfalls den vierten thail nit wider erfordern / es were dann / daß er verhofft / es werde ihm vber völlige bezahlung der Geschäfte / danoch der vierte thail vberbleiben / er sich also allein in der berechnung / vnd nit im Rechten gestriet hette / so mag ihm solcher Irthumb nit schädlich sein. Es sol aber der Testierer den abzug der Falcidiæ zu verbieten nit macht haben / vneracht / was deshalben in den newlichern Kayserlichen Rechten verordnet ist.

## Der dritt Articul.

Was in den vierten thail Falcidiæ einzurechnen sey.

**I**n den jenigen vierten thail / dauon hieoben gesagt / vnd zu Lateln Falcidia genennt ist / wirdet anderst nichts eingerechnet / weder was der Erb / Erbsatzungs weis / vom Testierer / oder Erblasser bekommen. Dahero wann dem Erben / auch ein Geschäfte / in demselben Testament / außser der Erbsatzung were verordnet / behelt er dasselb / was ihme solcher massen vermacht worden / zum Voraus / vnd zeucht nichts desto

weniger den vierten thail von den Geschäften (darunder aber auch das selbig zu verstehen) hindan. Wo auch die Erbschafft entzwischen / ehe der Erbsolche angetretten / etliche nutzungen ertragen hette / so bleiben dieselben dem Erben / vnd werden in die Falcidiam nit eingerechnet / sonder der vierte thail wirdet nichts desto minder von den Geschäften abgezogen.

### Der vierte Articul.

#### Von der Trebellianica, vnd was dieselb sey.

**W**ann der Testierer / oder Erblasser ein fideicommiss nicht etwan in einem gewissen ligenden oder fahrenden Stuck / oder in einer gewissen benannten Summa Gelts / sonder solcher gestalt verordnet / daß der Erb / eintweders die ganze Erbschafft ins gemein / oder etliche thail derselben / als einen halben / dritten / vierten / oder noch kleinern thail / einem / oder ihrer mehr / muess hinaus geben / so haissen solche fideicommiss, gemeine durchgehende vniuersal fideicommiss, vnd wann durch dieselben die Erbschafft also erschöpffe wurde / daß der Erb nit den vierten thail der Erbschafft haben möchte / so hat er macht von solchen vniuersal fideicommissen, der proportion nach / den vierten thail ihnen zu behalten / vnd solcher vierter thail / würdet zu Latein Trebellianica genant. Hette aber der Erblasser nit nur gemaine vniuersal fideicommiss, sonder auch Legata, oder andere particular geschäfte geordnet / so wirdet die Falcidia von solchen Geschäften / vnd die Trebellianica von den vniuersal fideicommissen, jedes proportion nach / abgezogen; Werden aber die vniuersal fideicommiss, auff ein künfftiges geding / oder fall gestellt / so müssen die jenigen / welche particular geschäfte haben / dem Erben caution laissen / im fall er von den Früchten / die er vom fideicommiss entzwischen bis sich der fall begibt / auffheben mag / vnd was der vierte thail vom fideicommiss allein / treffen thuet / nit einen völligen vierten thail / aller des Erblassers hinderlassenen Gütern bekommen wurde / sie ihm das vbrig darauff sollen erstatten.

### Der fünfte Articul.

#### In welchen fällen der abzug der Trebellianicæ nit statt habe.

**D**ie Trebellianica hat nit statt / wann ein Erb sich derselben / gegen dem Erblasser zuuor außdruckentlich verzigen / oder da er die Erbschafft ohne Inuentari angetretten / vnd in sein gewalt genommen / Es were dann ein Kind im ersten grad / das ist ein Son oder Tochter; Aber kein Testierer hat macht / den abzug der Trebellianicæ auffzuheben / wann gar das fideicommiss zu wilken Gottseligen Wercken were gemeint worden.

## Der sechste Articul.

Ob die Kinder sowol die Legitimam, als Trebellianicam mögen zumahln/ also beede/ ains vngehendert des andern/ abziehen.

**D**ie Kinder/ welche im ersten Grad sein/ ziehen erslich von ihrer Eltern Erbschafft hinweg/ ihr Legitimam, oder Notgebürnuß/ gleichsam als ein schuld/ vnd von der vbrigen Erbschafft/ ehe vnd zuuor sie solche/ dem/ oder den jenigen/ welchen sie fideicommiss weiß verlassen worden/ zustellen/ ziehen sie auch widerumb ab den vierten thail/ solcher vbrigen verlassenschafft. Ein gleiche mainung hat es auch mit der Falcidia, dann wo die Erbschafft mit Legaten/ vnd andern Geschäften also beladen/ so nimbt ein Kind im ersten grad/ erslich sein Legitimam hindan/ vnd dann von der vbrigen Erbschafft den vierten thail/ doch daß jeders zeit in solchem vierten thail eingerechnet werde/ was vermög der Rechten/ vnd sonderlich des obgesetzten dritten/ vnd des hernach folgenden sibenden Articuls/ in die Falcidiam oder Trebellianicam einzurechnen ist.

## Der sibent Articul.

Was in den vierten thail Trebellianicæ zu rechnen sey.

**I**n den vierten thail Trebellianicæ wirdet alles eingerechnet/ was der Erb auß des Erblassers letzten willen zu empfangen hat/ wie das Namen haben mag/ desgleichen die nutznießung/ welche ein Erb von den Fideicommiss gütern/ welche man erst auff einen gewissen fall/ von handen geben/ vnd restituirn muß/ immittelst auffgehebt hat/ vnd wann dieselben nutzungen den vierten thail/ dern vnderm Fideicommiss begriffnen Gütern/ errathen/ oder vbertreffen/ soll der Erb weiter kein Trebellianicam abziehen/ sonder die Güter völlig von handen geben. Ebenfalls werden die nutzungen eingerechnet/ die ein Erb empfangen/ nach deme man von ihme/ das allberait angefallne Fideicommiss abgefördert. Ist aber der Erb ein Sohn/ oder Tochter/ so kan man ihnen keine nutzungen einrechnen/ dann allein die jenige/ die sie genossen/ nach dem sich der fall des Fideicommiss begeben/ vnd es auch von ihnen abgefördert worden.

## Der acht Articul.

Von andern Puncten die letzte Willen betreffend.

**B**egeben sich aber andere fall/ die Testament/ vnd letzte Willen betreffend/ welche in den hievor gesetzten Tituln/ vnd Articuln nit begriffen/ derenthalben auch kein sonderbare kundliche Gewonheit/

Freyheit / ober sonderbare Recht an einem / ober andern Ort / nach Inhalt  
des 16. Articuls / 34. Tituls verhanden weren / die sollen nach gemeinen  
Kaiserlichen Rechten entschieden werden.

## Der XXXIX. Titul.

### Von Erbschafften der vneheli- chen Personen.

#### Der erste Articul.

#### Von vnderscheid der vnehelichen Kinder.

**D**ie vnehelichen Kinder sein fürnehmlich dreyerley; Etliche  
sein auß zwayen ledigen Personen / die beide damaln /  
als sie die Kinder erzeugt / einander zur Ehe nemmen mö-  
gen / geboren worden / vnd die Muetter in offner Vnzucht  
nit gelebt / oder sonsten gemain gewesen / welche gemains-  
lich natürliche vneheliche Kinder genent werden. Andere  
aber sein / die gleichwol auch auß zwayen solchen Perso-  
nen / die einander ehelichen mögen / geboren / doch die Muetter in offner / vnd ge-  
mainer Vnzucht gelebt / also man nit eigentlich wissen kan / welcher der Kin-  
der rechter Vatter ist. Dann zum dritten / sein etliche / welche auß verdamb-  
ter Geburt / das ist / von solchen Personen herkommen / die zur zeit der geübten  
leichtfertigkeit einander zur Ehe nit nemmen künden. Als da sein der Priester /  
oder eingegebner verläbter Klosterleut Kinder / Item die im Ehebruch (es sey  
gleich der Vatter / oder Muetter allein / oder beide zumaln Eheleut) oder mit  
Blutschand erzeugt sein / oder dergleichen / deren Eltern vermög der geistli-  
chen Rechten / wie gemeldet / nit künden zusammen heurathen.

#### Der ander Articul.

Wie die natürliche vneheliche Kinder ihre Vätter erben mö-  
gen / durch letzten Willen.

**A**l ein Vatter recht eheliche Kinder / der mag seinen vnehelichen  
natürlichen Kindern / welche nit legitimirt sein / mehrers nit gebel-  
schen / oder durch letzten Willen vermachen / vnd verschaffen /  
dants

dann allein die bloße vnderhaltung / bis sie ihr Brot vnd Nahrung selbst gewinnen mögen / weren sie aber legitimirt, so mag er ihnen / vnd derselben Muetter samentlich / es seyen ihr vil oder wenig / mehrers nit dann den zwölfften Theil / aller seiner Haab vnd Güter bey lebendigem Leib geben / oder durch letzten Willen verschaffen / es were dann der zwölffte thail so gering / daß darvon die Kinder / bis sie ihr Brot mit diensten / oder in ander weg gewinnen können / nit möchten vnderhalten werden / sol der Richter wol macht haben / nach gestaltsame des vermögens / vnd anzahl der ehelichen Kinder / die verfügung zuthun / daß solche Kinder / bis sie zur Arbeit tauglich / ihren qualiteten nach / vnderhalten werden. Hette aber solcher Kinder Vatter kein ehelich Kind / noch ein ehelich Eniglein / auß eheliche Kindern geborn / doch were noch sein Vatter oder Muetter im leben / so ist er schuldig / denselben seine Eltern jr Notgebürnuß oder Legitimam zuuerlassen / wie recht ist / das vbrige sein vermögen aber / mag er wol seinen natürlichen Kindern / wann sie legitimirt sein / bey lebendigem Leib geben / oder durch letzten Willen verschaffen / da er will / vnd solches noch vil mehr / wann er weder Vatter noch Muetter mehr hat. Sein aber solche Kinder nit legitimirt, so hat er nit macht / ihnen ein mehrers / als die vnderhaltung zu geben / oder durch letzten Willen zuverschaffen / Vnd was er ihnen darüber gibt / soll ihnen wider genommen / vnd den jenigen zugestellt werden / welche neben solchen Kindern zu Erben eingesetzt / oder da keine eingesetzt / ihue den Testierer / sonst von Rechts wegen geerbt hetten. Weren aber sonst gar keine Freund / die erben möchten im Leben / so bleibt den vnehelichen / was ihnen durch den Vatter / vermittelst eines letzten Willens vermacht worden / wann sie gleich nit legitimirt sein.

So vil aber der vnehelichen Kinder Muetter betrifft / mag dieselb ihr Guet / wann sie keine eheliche Erben auffsteigender oder absteigender Vini hat / den vnehelichen Kindern / wann sie legitimirt sein / wol verschaffen / Sein sie aber nit legitimirt, vnd hette die Muetter sonst eheliche Kinder / oder ihren eheliblichen Vattern / oder Muetter / Auhern / oder Anfrawen / so kan sie ihnen mehrers nit / dann die vnderhaltung verordnen. Aber da die Muetter keine ehelibliche Erben / weder in auff: noch absteigender Vini / hat / so mag sie ihr Guet durch letzten Willen geben / vnd verordnen ihren vnehelichen Kindern (doch in allweg außgeschlossen deren / welche von verdambter Geburt) vngehendert ihrer andern Nächsten Seitenerben.

## Der dritte Articul.

## Wie die natürliche Kinder ihren Vattern vnd letzten Willen erben.

**D**ie natürliche Kinder / wann sie nit legitimirt, mögen ihren Vattern nicht erben / doch ist man ihnen die vnderhaltung / wie obengesaidt schuldig / Sein sie aber legitimirt, so soll auch die legiti-

mation, so vil die Erbnehmung der Väterlichen Güter/oder anderer von Väterlicher Seiten Befreunden herührenden Erbschaften betrifft/ kein Wirkung haben/ noch dise ihrem Vattern ab intestato succedirn, außgenommen den ainigen fall/ wann ihr Vatter ainigen Blutsfreund/oder auch kein Ehefrau/die ihne vermög der Rechten erben künden/hinderlassen hette/ in solchem fall sollen alsdann erst die natürliche Kinder/ welche nicht außverdampter Geburt/ sie seyen legitimirt, oder nit/ den gleichen zutritt zu ihres Vatters verlassenschaft haben.

#### Der viert Articul.

Ob die Enigkl auß natürlichen Kindern geborn/ihren Ansherrn/vom Vatter hero ab intestato erben mögen.

**D**ie Enigkl/oder Kindskinder/welche von einem vnehelichen natürlichen Sohn geboren/sie sein Ehelich oder vnehelich/ auch die/welche von einem ehelichen Sohn vnehelich geborn/mögen ihren Ansherrn vom Vatter hero/ in keinem fall erben/ man ist ihnen auch von des Ansherrn Guet die alimenta nit schuldig.

#### Der fünffte Articul.

Wie die vneheliche natürliche Kinder ihr Muetter Mütterlichen Ansherrn/vnd Ansratwen/vnd andere Befreunden von Mütterlicher Seiten/erben mögen.

**D**ie vneheliche natürliche Kinder / wann sie gleich gar in offiner Vnzucht erzeugt weren / erben ihr Muetter vnd Geschwistergit/ auch derselben Kind / welche von ihrer Muetter in der Vnzucht geboren / es sey gleich die Muetter ehelicher/oder vnehelicher Geburt: Aber den Mütterlichen Ansherrn mögen sie anderst nit erben / weder wann die Muetter ehelich geboren/oder sonst gar keine Freund von des Ansherrn Sippschaft vorhanden: Die Mütterliche Ansratwen aber erben solche Kinder/wann gleich der Kinder vnehelicher Geburt weren. Doch mit diesem vnderschied / wo die Muetter/ desgleichen der Mütterlich Ansherr/oder Ansratw/sonsten andere eheliche Kinder / oder Kindskinder hetten / daß die vneheliche Kinder/oder Kindskinder/one Testament mehrers nit/dann die bloße vnderhaltung erben sollen. Aber durch Testament mag ihnen so vil verordnet werden / als vil oben im 2. Articul/ dises Tituls/dem Vatter vnd Muetter/ solchen Kindern zuverschaffen zugelassen ist.

#### Der sechste Articul.

Von den Bestättings/vnd Willbriessen der natürlichen Kinder der Erbschaft halben/von der hohen Obrigkeit erlangt.



**E** sol auch wider obgesetzte Articul kein ainige Legitimation, confirmation, oder Willbrieff/oder ander dergleichen Freyheit/wie die Namen haben mag/vnd von was geistlich oder Weltlichen hohen oder Nidern Obrigkeiten solche erlangt weren/krafftig sein.

## Der sibent Articul.

Ob die Kinder auß verdambter Geburt ihre Eltern erben mögen.

**I**n die Kinder auß verdambter Geburt künden weder ihr Vatter/ noch Muetter/ weder durch Testament/ noch one Testament erben/wann sie auch auff's best es immer sein kan/ vnd insonderheit zu den Erbschafften/legitimirt weren/dann allein so vil ihr vns verhaltung betrifft/bis sie durch Arbeit vnd Dienst ihr aigen Brot selbs gewinnen künden/ Es solle sie auch keine confirmaciones, bestättigung/oder consens Brieff/von ainicher hoher/oder nidern/Geistlich: oder Weltlichen Obrigkeit/vor oder nach der legitimation, oder einem Testament erlangt/ganz vnd gar nichts fürtragen/dann allein in dem fall/wann solcher Kinder Vatter/oder Muetter/durchaus keinen andern Freund/oder auch kein Ehelichgemahl hetten/sonder die Erbschafft dem Fisco heimfiele/vnd der Landtsfürst das Testament/in welchem solche Kinder zu Erben eingesetzt/ oder ihnen sonst etwas darinnen verordnet were/wissentlicher ding guet gehaissen/bestättiget/ oder in solch Testament gewilliget hette/dann alsdann soll ihnen ihrer Eltern Erbschafft zustehen/vnd gefolgt werden.

## Der XXX. Titul.

Von Erbschafft one Testament in ab- vnd auffsteigender Lini.

## Der erst Articul.

Wie die Kinder Vatter vnd Mutter/vnd andere ihre Eltern erben.

**W**ann Vatter/ oder Muetter one Geschafft mit todt verga- hen/vnd hinter ihnen eheliche Kinder verlassen/dieselben Kinder erben all ihr Haab vnd Guet zugleich/vor mennig- lich. Vnd in absteigenden Lini/oder Siptzahl stehet das Kind allweg an seines vorabgestorbenen Vatters / oder Mutters

Muetter statt; Darumb wo ein Person mit todt vergehet/ vnd hinder ihr kind der verlast/ vnd ihr vorabgestorbner Kinder Kind/ die ihre Enigkl seind/ erben solche Enigklen (ihr sein vil oder wenig) an ihrer Vatter oder Mutter statt/ als vil dieselben geerbt hetten/ vnd nit mehr/ Vnd das Recht haben auch die Brenigklen.

### Der ander Articul.

#### Wie zwayerley Kinder erben sollen.

**W**o ein Vatter bey mehr dann einer Hausfrawen / zwayerley / oder mehr Kind / im ehelichen Stand erworben / verlast / vnd one Geschäft mit todt vergehet / so erben ihn seine Kinder alle gleich; Aber jegliches Kind erbt seiner Mutter Haab vnd Guet sons verlichen. Das Recht haben auch einer Frawen Kind / die bey mehr / dann einem Mann ehelich geboren sind / das sie ihr Mutter alle gleich erben / vnd jegliches seinen Vattern absonderlich.

### Der dritte Articul.

#### Wie Vatter vnd Mutter / vnd andere Eltern ihre Kinder erben.

**W**o ein Kind mit todt vergehet / one Geschäft / vnd keinen Erben in absteigender Lini / als nemblich Sohn oder Tochter / oder Enigklen Erblast / auch kein Geschwistergit von beeden Banden / oder derselben Kind / so erben desselben verstorbenen Kinds Vatter vnd Mutter sein verlassene Haab gleich mit einander. Wo aber auß Vatter / oder Mutter / ihrer ains mit todt vergangen ist / so erbet das ander / so noch im Leben ist / alle Haab vnuerschaidenlich / vor allen Anherin vnd Anfrawen / vnd allen andern Freunden. Sein aber Vatter vnd Mutter nit im Leben / so erben Anherin vnd Anfrawen / von beeden seiten mit einander. Ist nur allein ein Anherz oder Anfraw / Branherz oder Branfraw / des gestorbenen Kinds / von Vatter oder Mutter seiten / im leben / das selb allein erbet so vil / als Anherz / oder Anfraw beede / oder Branherz / oder Branfraw beede / von der andern seiten erben / wo sie beede im leben sind. Solang auch ein Anherz oder Anfraw im leben ist / welche erben / so erben Branherin oder Branfrawen nichts; Wo aber kein Anherz oder Anfraw im leben ist / so erben die Branherin vnd Branfrawen / in aller maß / wie von dem Anherin geschriben ist / vor allen andern Freunden / auch vor Geschwistergiten von einem Band / vnd derselben Kind.

### Der vierte Articul.

Wie die Eltern ihre Kind erben/mit der Kinder Geschwistergiten  
von beeden Banden/oder mit derselben Kindern.

**V**erlaßt aber das abgestorben Kind Geschwistergit von beeden Ban-  
den / oder derselben Kind / so erben dieselben Geschwistergit / oder  
ihre Kinder/mit des abgestorbenen Kinds Vatter vnd Mutter/oder  
mit desselben Kinds Vatter allein / wo desselben Kinds Mutter  
mit todt verstorben ist / oder mit des gestorbenen Kinds Mutter allein / wo des  
selben Kinds Vatter mit todt abgangen ist / vnd wo weder Vatter noch Mut-  
ter des abgestorbenen Kinds im leben ist / mit dem Anherm / vnd Anfrawen /  
oder wo die auch nit im leben sein / mit des abgestorbenen Kinds Branherm /  
oder Branfrawen / alle Haab vnuerschidenlich / je ein Person so vil als die  
ander. Doch so erben der Geschwistergit von beeden Banden Kind / ihre  
seind wenig / oder vil / es sey gleich ein Geschwistergit noch im leben / oder alle  
verstorben / alle an statt ihrer Vatter vnd Mutter / vnd nit mehr / dann ihre  
Vatter vnd Mutter geerbt hetten / wo sie im leben bliben weren. Vnd wo  
nach abgang Vatter vnd Mutter / das verstorben Kind / neben den Geschwi-  
stergiten von beeden Banden / oder derselben Kindern Vatter / oder Mutter  
halb / mit mehr dann ein An / oder Bran / hinder ihm verlast / vnd auff der an-  
dern seiten zween An / oder Bran / So werden dieselben Anherm oder Bran-  
herm / Anfrawen / oder Branfrawen auff der andern seiten / beede nur für ein  
Person gerechnet / vnd erben beede nit mehr / dann souil des abgestorbenen  
Kinds Geschwistergit von beeden Banden aines / erbt oder erben mag / oder  
derselben Geschwistergit aines von beeden Banden Kinder / alle erben / oder er-  
ben mögen. Sem aber gar keine Geschwistergit von zwaiien Banden / oder  
deren Kinder / sonder allein Vatter vnd Mutter / An: oder Branherm / vnd  
Anfrawen / von Vatter / oder Mutter Seiten vorhanden / so erben dieselben  
ihre abgestorbne Kinder / Enigklen / oder Brenigklen allein / doch in die Stam-  
men / vnd nit in die Häubter / das ist / alle Erbschafft gehet in zween Theil / die  
eine auff die Vatterlich / die ander auff die Mutterlich Seiten. Es were  
dann auff der einen Seiten niemandt mehr im leben / so erbt der Vatter / oder  
die Mutter / An: oder Branherm / vnd Anfraw auff der einen Seiten / alle  
Erbschafft allein / vnd werden in allen disen fallen / die Geschwistergit von ei-  
nem Band / vnd derselben Kinder ausgeschlossen.

#### Der fünfft Articul.

Wie Vatter vnd Mutter / vnd andere Eltern ihre Kind erben/  
wann sie sich widerumb verheuraten.

**S**ein Mutter / oder Anfraw ihre Kind / oder Enigklen / mit ans-  
dern ihres verstorbenen Kinds Geschwistergiten / oder Geschwisters-  
giten Kinder / oder mit der Enigklichen Geschwistergiten erbet / vnd  
Hh sich

sich wider verheurate/ es sey vor ihres Kinds / oder Enigklen Todt / oder darnach / So bleibe ihr allein / ihr lebenlang / die abnutzung des Guets vnd Haab / fahrendts vnd ligendts / so ihrem Kind oder Enigkl / das sie geerbt hat / von Väterlichen Seiten zugestanden / vnd worden ist / vnd nach ihrem Tode falle solch Guet zu gleichen theilen wider an ihres Kinds / oder Enigklen / das sie geerbt hat / Geschwistergit von beeden Banden / vnd derselben Kind / vnd nit an ihre Kind / die sie in anderer Ehe geborn hat. Vnd diß ist auch in allermaß also recht / wann ein Vatter / oder Anherz / sein Kind / oder Enigklen / mit derselben Geschwistergit / oder des Kinds Geschwistergiten Kinder erbet / vnd sich ander werts verheurathe / in der Haab vnd Guet / so dem Kind / oder Enigklen von Muetterlichen Seiten zugestanden / vnd worden ist.

Nit weniger / wann ein Wittib / im fall in ihres Hauswirts seligen Testament kein Vormunder geordnet ist / sich ihres Kinds Vormundschaft mit annimt / vnd dennoch keinen andern Vormunder zuuerordnen begert / verleurt sie auch das eigenthumb dessen / was sie von solchem Kind / wann es vor 21. Jarn verstorben / geerbet / in deme was von Väterlicher Seiten an solch Kind kommen. Da auch ein Wittib sich gleichwol nit wider verheurate / sonder sonsten einen vnzüchtigen Wandel vnd Leben fährt / verleurt sie eben das / was sie durch den andern Heurat verloren hetze.

#### Der sechste Articul

In welchen fällen die Personen / welche sich wider verheuraten / das eigenthumb dessen / was sie von ihrem Kind / vnd Enigklen geerbt / nit verlieren.

**W**illich / wie im vorgehenden Articul auch zuernehmen / wann die Kinder oder Enigklen ein Guet gehabt / welches ihnen nit von Väter: oder Muetterlichen Seiten / sonder in ander weg zugestanden / solches erben deren Eltern völli / sie greiffen zu der weitern Ehe / oder nit. Zum andern / wann das Kind / oder Enigkl allein gewesen / vnd kein Geschwistergit / oder Geschwistergit Kind / von beeden Banden / wech vorhanden gewesen were.

Drittens / wann die Geschwistergit von beeden Banden / oder derselben Kind / vor dem Vatter oder Muetter / Anherm / oder Anfrawen / alle weren Todts verschiden.

Viertens / wann ein Sohn / in einen Bettorden / der auch in gemein kein eigenthumb haben kan / als da sein Cappucciner vnd Parfüsserorden / hette Profels gethan.

Fünffens / so ein Kind oder Enigkl in den Heurat außtrudentlich verwilliget / mit offener vermeldung / das solchen Heurats halben / ihr Vatter / oder Muetter an der Erbschaft ihrer Kinder / oder Enigklen / an eigenthumb so wol / als der nutznehmung nichts verlieren soll. Hetze aber ein Tochter

ter sich gleichwol Vätterlicher oder Mütterlicher Erbschafft verzigen/so ist es doch kein vrsach/das ein Vatter / oder Muetter / Anherz / oder Anfraw / wann sie sich wider verheurathen / das eigenthumb in deme/was sie von einem verstorbenen Kind oder Enigkl gehditer massen geerbet / behalten mög/sonder ein solche verzigne Tochter/siesey allein / oder neben andern vnuerzigen oder verzigen Geschwistergiten / hat an deme / was der Vatter oder Muetter / Anherz oder Anfraw / wegen ihres weitem Heurats/den Kindern erster Ehe / an eigenthumb wider müssen zustehen lassen / das zusuchen / als wann sie nit verzigen were.

## Der sibent Articul.

Vom widerfall dessen/was ein Ehegemächt von dem andern bekommen.

**I**n gleiche mainung hat es auch mit deme / was ein Ehegemächt von dem andern durch Heuratgeding / Testament / Schenkung / oder in ander weg bekommen / oder ererbet: Dann da sich dasselb wider verheurat / vnd Kinder / von demselben Ehegemächt / von welchem es das Guet / wie vermeldet / bekommen / verhanden / hat es ebenfalls allein die abnutzung sein lebēlang / das eigenthumb aber ist der Kinder voriger Ehe / zu gleichen theilen / Also / das in disen fallen die Eltern nit macht haben / von solchem wider angefallnem Guet / dem einem Kind mehrers / als dem andern zuzutragen. Hette aber das verstorbene Ehegemächt / außdrucklich gesordnet / das wegen weiterer verheurathung / das vberlebend Ehegemächt / das eigenthumb in deme / was es ihme verordnet / nit soll verworchen / oder verliessen / so bleibt ihme das eigenthumb vnwiderfällig.

## Der acht Articul.

Wann sich ein Wittfraw leichtfertig wider verheurat.

**W**irdet sich aber ein Wittib zu solchen geringen Personen / die ihre selbst / ihrer Freundschafft / ihrem Namen vnd Stammen / auch dem vorigen Ehestande ganz vngemäß / verheurathen / So sol sie hierdurch alles das / was sie in voriger Ehe / von ihrem Hauswirt / durch Heuratgeding / Vermächt / Morgengab / Vbergab / der Kinder Erbschafft / vnd in ander weg / von ihrem Hauswirt / oder Kindern / eigenthumblich oder nutznießlich bekommen / gentslich verworcht haben / also / das solches ihr genommen werden / vnd ihren Kindern erster Ehe / oder wo sie die nit hette / den nechsten ihres vorigen Hauswirts (von deme solche Güter herkommen) Freunden zustehen vnd folgen sol.

Der neunnt Artikel.

Von den Söhnen vnd Töchtern/die sich außser vorwissen vnd willen ihrer Eltern oder Vormundern verheuraten/wie sie hierdurch ihre Erbschafft verwochen.

**W**Ann ein Sohn oder Tochter/die in gewaltsam oder fürsehung ihrer leiblichen Eltern/Vatter oder Mutter sein/sich selbst/vnersacht solche Eltern ihnen ehrliche Heurat angetragen/oder doch an denselben sie nit verhindert hetten/one ihr/der Eltern willen vnd wissen/zu solchen Personen/welche ihnen am Stand vnd Herkommen nit gemäß/verheurathen/so sein inen dieselben ihre Eltern/Vatter vnd Mutter/in ihrem leben nit schuldig/ainich Heuratguet/Fertigung/oder Hafnstewr zu geben/oder andere Hülff zu thun/sie wöllen es dann gern thuen/bis so lang dieselben ihre Eltern sterben. Vnd wo dieselbe ihr Vatter vnd Mutter in ihrem leben kein andere Ordnung gemacht/vnd fürsehung gethan hetten/wie es nach ihrem absterben/ihrer verlassung halb soll gehalten werden/soll gleichwol der Sohn erben mit andern Kindern/was er von Rechts wegen erbe mag: Aber einer Tochter/die sich also selbst obgehörter massen verheurathet/soll von ihrem Vatter: vnd Mütterlichen Guet/nicht mehr dann der halbe thail dessen/so ihr sonst were erblich zugestanden/Vnd der ander halb thail ihren gehorsamen Geschwistergiten/Vnd wo sie keine hat/den nächsten gesipten Freunden/heimfallen vnd gefolgen.

Doch soll in diesem fall die bestimmung des halben theils ihrer Erbschafft/den Verstandt haben/wb bey derselben Tochter Namen vnd Stammen/dass sich die Tochter gegen einer bestimmten Summa Heuratguets Väterlichen vnd Mütterlichen Erbs verzeihen/gebräuchig/so soll derselben/die sich selbst also/wie oben vermeldet/verheurathet hett/allein halb so vil/als einer verzignen Tochter/die am wenigsten bekommen/gegeben würdet/sür ihr Vatter: vnd Mütterlich Erb folgen vnd zustehen.

Wurde aber ein Tochter/wie obstehet/ön ihres Vatters/oder Mutter wissen vnd willen/zu einem Mann/der ihr nit allein am Stand vnd Herkommen vngleich/ganz vngemäß/vnd zu gering/sonder auch eines gar schlechten vnd leichtfertigen Stands vnd Wesens/oder auch ein verleumbte Person ist; Oder ein Sohn zu einer leichtfertigen/offentlichen bewusten/vnehrbarn Weibsperson/heuraten/vnd hetten die Eltern der Tochter innerhalb 25. vnd dem Sohn inner 30. Jahren/ehliche Heurat angetragen/oder doch an denselben sie nit begert zuverhindern/so mögen solche vngehorsame Kinder/ihrer so leichtfertigen vnd vnehrbarn Heurat halben/von ihrem Vatter vnd Mutter ganz vnd gar enterbt werden/vnd so das geschicht/sollen sie von der Erbschafft gänzlich ausgeschlossen sein/auch ainige Obrigkeit ihnen zu derselben nit verhelffen. Wurden sie aber von ihren Eltern nicht enterbt/soll ihnen doch mehrs nit/dann ein halber theil ihrer Notgebärmis/von ihr

rem Väter: oder Mütterlichen Erb gelassen werden / es hetten dann die Eltern/durch letzten Willen/ein anders geordnet/dabey soll es bleiben.

Was auch diß ortz/von Vatter vnd Muetter geordnet/soll auch von Anherm vnd Anfrawen/wo Vatter oder Muetter nit mehr im leben/ verstanden werden.

Wurde sich aber ein Weibsperson vor 25. Jahren ihres Alters / die nit Vatter oder Muetter / Anherm oder Anfrawen hette / one ihrer Vormunder / oder da sie die nit hette / der nechsten Freund / oder dessen/dem sie befohlen ist / wissen / willen vnd rath verheuraten / die soll/wann die Mannsperson / zu deren sie geheurat / ihrem Stand nit gemäß / den vierten / da es aber ein leichts fertige/gar geringe / oder verleumbte Person / den dritten theil / ihres Väter: vnd Mütterlichen Erbs verworcht haben / vnd solcher vierter oder dritter theil / ihren Geschwistergiten / oder da sie die nit hette / ihren nechsten Freunden heimfallen / es were dann gar kein so nahender Freund im Leben / der sie von Rechts wegen erben möcht.

Were es aber ein Sohn / der also one vorwissen der Vormunder oder Freund / oder dessen / dem er befohlen / vnder 21. Jahren sich selbst wurde verheuraten / der soll mit gefängnuß / oder in andere weg / aber nit vmb Gelt gestrafft werden / doch sollen die Vormunder oder Freund / solchen Sohn vnd Tochter / an guten ehlichen Heuraten / die ihrem Stand nit zuwider / vngesbürllich nit verhindern.

Ob sich aber ein Sohn oder Tochter / ihrem Stand vnd Herkommen gleichwol nit vngemäß / doch one wissen vnd willen ihrer Eltern / in deren vernehmung vnd gewalt sie sein / selbst verheuraten / Nemblich der Sohn / vor vnd ehe er zu 30. Jahren / vnd die Tochter / vor vnd ehe sie zu 25. Jahren kommen ist / So sein inen derselben ihre Eltern / Vatter vnd Muetter / in ihrem leben nit schuldig / ainich Heuratguel / fürderung / oder Heimstewr zugeben / sie wollen es dann gern thun / biß so lang dieselben ihre Eltern sterben / alsdann sollen sie mit den andern Kindern erben / was sie von Rechts wegen erben sollen. Wo auch derselben Eltern one Geschäfte abgehen / so sollen nicht desto minder die andere ihre Geschwistergit vnd Miterben / ihr eingenommen Heuratguel vnd Heimstewr / bey verthailung der verlassnen Erbschaft einwerffen. Es mögen auch ihre Eltern sie deshalb in ihren Geschäften nit enterben / sonder sollen sie erbarlich versehen / zum minsten in der Legitima oder natürlichen Erbschaft. Es were dann / daß sie wider Vatter oder Muetter / ainich andere verhandlung oder verwickung gethan hetten / darumben sie gar ents erbt möchten werden.

Es sollen auch alle die jenigen / sie sein was Stands sie wollen / so auß verbottner algemutzigkeit / genieß / geschend / oder anderer vnzünlicher vrsachen wegen / zu dergleichen Verheurating rathen / helfen / oder gelegenheit geben / von ihr jedes gebürlichen Obrikeit nach ernst gestrafft werden. Vnd ist diser Articul nit allein von dem Ritterstandt / sonder auch von andern zu verstehen.

# Der XXXI. Titul.

## Von Erbschafften auff die Seiten.

### Der erste Articul.

Wie Geschwistergit von zwayen Banden / vnd derselben Kinder einander erben.

**S**tirbt ein Person oue Geschafft / vnd verlast keinen Erben in ab : oder auffsteigender Lini / oder Siptzal / so erben dieselbe Person ihre Geschwistergit von beeden Banden / vnd derselben Kinder / gleich mit einander / vor allen andern Freunden / auch vor Geschwistergiten eines Bands / vnd derselben Kinder. Ist aber der abgestorbenen Person Geschwistergit keines mehr im Leben / sonder sein alle zuuor todtz vergangen / haben aber Kinder in vngleicher anzahl verlassen / so erben dieselbige Kinder alle zugleich in die Häubter / eines so vil als das ander / so wol in Lehen / als aigen / so villen deren Lehenserben sein mögen.

### Der ander Articul.

Wie Geschwistergit von einem Band erben.

**D**aber keine Geschwistergit von beeden Banden / oder derselben Kinder vorhanden sind / so erben alsdann Geschwistergit von einem Band allein / vnd derselben Kind zugleich alle Haab vnd Güter / so die verstorbenen Personen hinterlassen / ones vnder schied / ob sie von Vätter : oder Mütterlichen seiten / an das verstorben Geschwistergit kommen. Were aber kein solch Geschwistergit von einem Band im leben / sonder alle verstorben / hetten aber Kinder in vngleicher anzahl verlassen / so erben sie auch in die Häubter / wie im nechst vorgehenden Articul von Geschwistergiten von beeden Banden gesetzt ist.

Es erben auch die Geschwistergit Kind von einem Band / vnd derselben Kinder / vor Geschwistergit Eniglin / die von zwayen Banden sind.

### Der dritte Articul.

Daß der nechst gesipt Freund / nechster Erb sey.



**D**er die obbestimmbten fall / vnd oben angezeigte Personen / so erbt  
 je der nechste gesipte Freund / einer oder mehr / des abgestorbenen  
 Haab vnd Guet / wo kein Geschafft verhanden ist / on vnderschied /  
 Mänliches vnd Weibliches Stammes / oder Väter : vnd Mütters  
 terlichen Guets / es rühre die Siptzal von einem Band her / oder von zweyen.

## Der viert Artikel.

**Von eintretung der Kinder in ihrer Eltern statt / zu Laten**  
*Ius representationis* genant.

**D**ie Kinder / wann sie erben wollen / werden nit jederzeit an ihrer El-  
 tern statt / das sie nemlichen in derselben grad vnd Siptzal stehen  
 vnd treten mögen / zugelassen / sonder allein in disen beeden fallen /  
 Nemlich wann ein Anherz / Anfraw / Branherz / oder Bränfraw /  
 oder da es menschlichem Leben nach / noch weiter sein kunde / verfürbe / so tret-  
 ten jederzeit die Kinder in ihrer vorab gestorbnen Eltern statt / vnd erben in die  
 Stammen so vil als ihre Eltern / da sie gelebt hetten / erben mögen. Aber in  
 den Seitenerbschafften / stehet keines in seines Vattern oder Müttertern statt /  
 dann allein in dem fall / wann seines verstorbenen Vatters oder Mutter Brü-  
 der oder Schwester mit todt abgehiet / vnd noch einen oder mehr Brüder / oder  
 Schwestern hinterlassen hat / In solchem fall erben die Kinder / mit vnd nes-  
 ben ihres verstorbenen Vatters oder Mutter / noch lebendigen Brüdern vnd  
 Schwestern / in die Stammen / vñ nit in die Häubter. Ist aber die Siptschafft  
 weiter / so erbet je die Person / welche die hechst in der Siptzal ist / vnd schleußt  
 die weitere auß / vnd erstreckt sich das *Ius representationis* auß der G-  
 schwistergit Enigkl nit.

## Der fünffte Artikel.

**Ob / vnd wie das Ius representationis, oder eintretung der Kin-**  
 der an ihrer Eltern statt / auch in den letzten Willen statt hab.

**D**ie eintretung in der Eltern statt vnd grad / ist eigentlich allein tit  
 den Erbschafften one Testament zugelassen / doch mag sie auch in  
 den letzten Willen / als Fideicommissen, Legaten, vnd dergleichen  
 Geschafften / in gewissen fallen statt finden.

Erstlich / wann der Testierer ein solch fideicommiss verordnet / welches  
 in derselben Geschlecht bleiben sol / aber vnder den Söhnen / einer vor dem  
 Testierer verstarbe / vnd Sohn hinterliesse / so stehen dieselben Sohn an ihres  
 Vatters statt / vnd erben das fideicommiss, mit vnd neben ihres Vattern /  
 noch lebenden Brüdern / in die Stammen / es sene das fideicommiss, gleich  
 durchgehend vniuersal, oder auß einem sonderbaren Guet oder Gelt.

Zum andern/wann jemandt stirbt/welcher das fideicommiss nit verordnet/sonder solches als ein Fideicommissarius inuen gehabt vnd genossen/verlaßt derselb Sohn vnd Sohns Sohn/so erben die Sohns Sohn/mit vnd neben den Söhnen/in die Stammen/wie in vorigem fall.

Drittens/wann der/welcher als Fideicommissarius das fideicommiss inuen gehabt vnd genossen/stirbt/vnd hat keine Sohn/sonder Brüder/vnd eines verstorbenen Bruders Sohn/so erben die Brüder allein/vnd werden die Bruders Sohn außgeschlossen. Es were dann das fideicommiss anfangs von einer solchen Person verordnet/von welcher so wol der verstorbene Fideicommissarius, als dessen Brueder vnd Brueders Sohn in absteigender Lini herkommen sein/one vnder schid/ob es ein particular oder vniuersal fideicommiss seye.

Wofers aber vnd zum vierten die Brüder vnd Bruders Kinder/in absteigender Lini/nit herkommen/von der Person/welche das fideicommiss verordnet/so erben die Bruders Kinder neben dem Brueder nit/wann gleich das fideicommiss vniuersal ist.

Vnd was dißfalls gemeldet ist/von Brüdern/vnd Bruders Söhnen/das ist ebenfalls zuuersehen von Schwestern vnd derselben Kind/oder von der Brüder Töchtern/wo das fideicommiss der Natur vnd Eigenschafft ist/das es auch auff die Weibspersonen fallen kan/neben den Mannspersonen/oder da es auff die Weibspersonen/nach absterben der Mannspersonen fiele.

Doch wofers auß des Testierers klaren worten gnuegsam kan geschlossen vnd bewisen werden/das er ein anders gewöilt/weder was in disem Articul verordnet/so bleibt es billich bey desselben disposition, vnd Befelch/als zu einem Exempel/da er in dem fideicommiss allein die Sohn mit Tauff: vnd Zunamen/aber von derselben Kindern nichts hette gemeldet/so wurden solche außgeschlossen.

Anlangent aber zum fünfften die Fideicommissen, welche nit vnuerändert in einem Geschlecht bleiben/sonder alß balden/oder auff einen gewissen fall/condition, oder zeit/wehr als einem restituirt vnd zugestellt werden sollen/so hat es mit dem ersten anfall/vnd restitution des fideicommiss, eben die meinung/als wie erst von den andern Fideicommissen, die im Geschlecht bleiben/in einem vnd andern fall gesagt ist. Wann aber solche Fideicommissen einmal auff die Fideicommissarios, die mit weiterm fideicommiss nit beschwert gefallen/so ist es zu einem eigenthumb worden/vnd wirdet fürterhin geerbt/wie ein ander aigen Guet.

Sechstens/so vil die Legata vnd andere Geschafft betrifft/wo der Testierer die nachfolgende wort/nemblich/meine nechste Erben/oder nechste Freund/die mich sonst geerbt hetten/braucht/so hat die eintretung in der Eltern Grad vnd Erbmal statt/als wie man ons Testament sonst erbet/Desgleichen da er andere klare wort gebraucht hette/ auß welchen gnuegsam zu schliessen were/das er gewöilt hette/die Legata vnd andere Geschafft sol

ken außgethailt vnd entricht werden. Wie man sonst ein Erbschafft one letzten willen pflegt zu thailen; Hette er aber allein gesagt/ das Legat oder andere Geschafft/ sol meinen nechsten Freunden folgen vnd bezahlt werden/ vnd hette das wort / Erben / oder die wort / die mich sonst geerbt hetten/ mit hinzugesetzt / so hat die eintretung oder Ius repræsentationis nit statt/ sonder die weitere im grad/ werden von den nehnern außgeschlossen.

Doch ist diser Articul allein zuuerstehn von fideicommissen, vnd andern Geschafften/ vnd nit von der Erbsatzung / dann dieselb hat ihr gewisses Recht vnd Ordnung.

## Der XXXII. Titul.

Wie man in den Erbfällen die grad der Sippschafften/ vnd nechsten Freund rechnen vnd erkennen sol.

### Der erst Articul.

Daß die grad der Sippschafft in den Erbfällen nach dem Gesatz der Weltlichen Rechten sollen gezeht werden.

**S** sollen die grad der Sipptzal in den Erbfällen gerechnet werden / nach Weltlichen geschribnen Rechten / vnd nit nach sätzung der geistlichen Recht / dann die Geistlichen Recht / mehrers thails von wegen der Personen / welche der Sippschafft halben mit Ehelichem Heurat sich zusamen verpflichten mögen / oder nit / Ordnung vnd Maß geben/ das dem Geistlichen Richter zu entschaiden gebürt.

### Der ander Articul.

Wie man in vermög einer gemeinen Regel/ die grad der Erbschafften rechnen vnd erkennen sol.

**I**n grad der Sippschafft in Erbfällen sol man erkennen vnd rechnen/ Also/ daß zwener oder mehr Personen Sipptzal/ von deren wegen die frag ist / sol gerechnet werden / von dem gemeinen nechsten Stammen vnd Person / dauon dieselben Personen alle herkom-

men/der gestalt / wie vil Personen in solcher Rechnung vnd Zal begriffen vnd erfunden werden / in so vil Siptzal oder grad / ist ein Person der andern befreundt/doch allweg einer Siptzal minder. Es sollen auch die Personen / wo der mehr dan eine im gleichem grad seind/in demselben grad nach dem Stamm men/als für ein Person zusammen verfasst werden. Vnd darumb sein Vatter vnd Muetter gegen allen ihren Kindern einander gefreundt in dem ersten grad der Siptschafft.

Item Geschwistergit sein einander gefreundt in der ander Sipt.

### Der dritt Articul.

Wie der Grad vnd Siptzal der Erbschafften in ab: vnd auffsteigender Lini gerechnet sollen werden.

**W**enn sich Erbsfall in ab: vnd auffsteigender geraden/ oder gestracken Linien begeben/ alsdann mag man die Grad vnd Siptzal auff: oder abwert zehlen / von der verstorbenen Person/ von dero Güter wegen/ die frag des Erbsfalls ist / bis auff die Person/ so erben wil / vnd herwiderumb von der Person die erben wil/ bis auff die Person/ von der Güter wegen/ die frag des Erbsfalls ist.

Vnd wieuill Personen in solcher Rechnung begriffen vnd gezehlt werden/ in so vil Siptzal vnd Grad ist/ die Person / die erben wil/ der verstorbenen gefreundt/ doch einer Siptzal minder/ als wann ein Brenigkl wil erben den Bran/so mag man von dem verstorbenen Bran vnder sich zehlen/ bis auf dessen Brenigkl / oder vbersich / nemlich von Brenigkl/ bis auff des Branherren Enigkl / darnach auff des Branherren Kind/ darnach auff den Branherren/ so findet man allweg vier Person / von denselben thut man eine hinweg/ so bleiben vnd bestehen dannoch drey Person/ so vil sein auch der Grad.

### Der vierte Articul.

Wie der Seitenerben Grad vnd Siptschafft gerechnet vnd erkannt sollen werden.

**W**enn sich Erbsfall begeben zwischen den Seitenerben/ vnd einer zu wissen begert / wie nahent dieselben Seitenerben einander gefreundt/ vnd mit Siptschafft verwandt seyen / so sollen dieselben Personen in die zwerch Lini/ gegen einander ober/ auff zwo Seiten gestellt/ vnd zu zehlen angefangen werden/ von der ersten Person/ derhalb ben die frag ist / ober sich / bis zu dem gemainen Stamm / dauon dieselben Seitenerben baiderseits herkommen / vnd darnach von demselben gemainen

Stamm

Stammen/herab auff der andern Seiten wider gezehlt werden/abermals bis auff die ander Person/derhalben die Frag ist/vnd als vil Personen zwischen ihrer beeder gemainen Stammen seind / so vil sein auch der grad / doch den gemainen Stammen hindan gesetzt/Also/ Nimme zwayer Brüder Enigkl/ Stell sie neben einander/vnd zehl oder rechne von dem Enigkl ober sich/bis zu ihrem Bran/das ist ih: gemainer Stamm/dauon sie beederseits herkommen/vnd dann von demselben Stammen / soll darnach auff der andern Seiten/wider herab bis auff das Enigkl auch gezehlt werden / so finden sich mit dem gemainen Stammen siben Personen / von denen wirff eine hinweg/ so sein demnach der grad zwischen zwayer Brüder Enigkl sechs.

## Der fünfte Articul.

## Von Rechnung der Siptzal nach Geistlichen Rechten.

**D**amit auch/wegen der Heurat/menniglich wisse/wie die Siptzal nach Geistlichen Rechten zu rechnen / so ist allein diß zu mercken; Wann zwischen zwayer Personen die frag ist/wie nahent sie nach Geistlichen Rechten versipt sein / vnd da sie nit gleich weit/sonder eine auß ihnen weiter vom gemainen Stammen/so fangt man vnden/von der Person an zu zehlen/welche am weitisten von dem Stammen ist/von welchem beede Personen herkommen / vnd zelt hinauff bis zu dem gemainen Stammen alle Personen; So vil dann Personen gezelt werden/so vil sein grad der Siptschafft/omb einen minder. Sein aber die Personen gleich weit vom Stammen/so gilt es gleich / von welchem man anfang zu zehlen/Vnd was nit ober den vierten grad ist / vnd den fünfften nit erzaicht / in solcher Siptschafft sein die Heurat/one sonderere dispensation vnd erlaubnuß der Geistlichen Obrigkeit verboten; Als wann zwene Brüder weren gewesen / deren einer hette ein Enigkl/der ander ein Brenigkl verlassen/so sein vom Brenigkl hinauff bis auff diser beeder Brüder Vatter / als den gemainen Stammen/fünff Personen/vnd also die zwo Personen im vierten grad/Derwegen sie one dispensation nicht mögen zusammen heuraten/vnd wann gleich der ander Brueder auch ein Brenigkl hette verlassen/weren sie dannoch im vierten grad.

## Der sechste Articul.

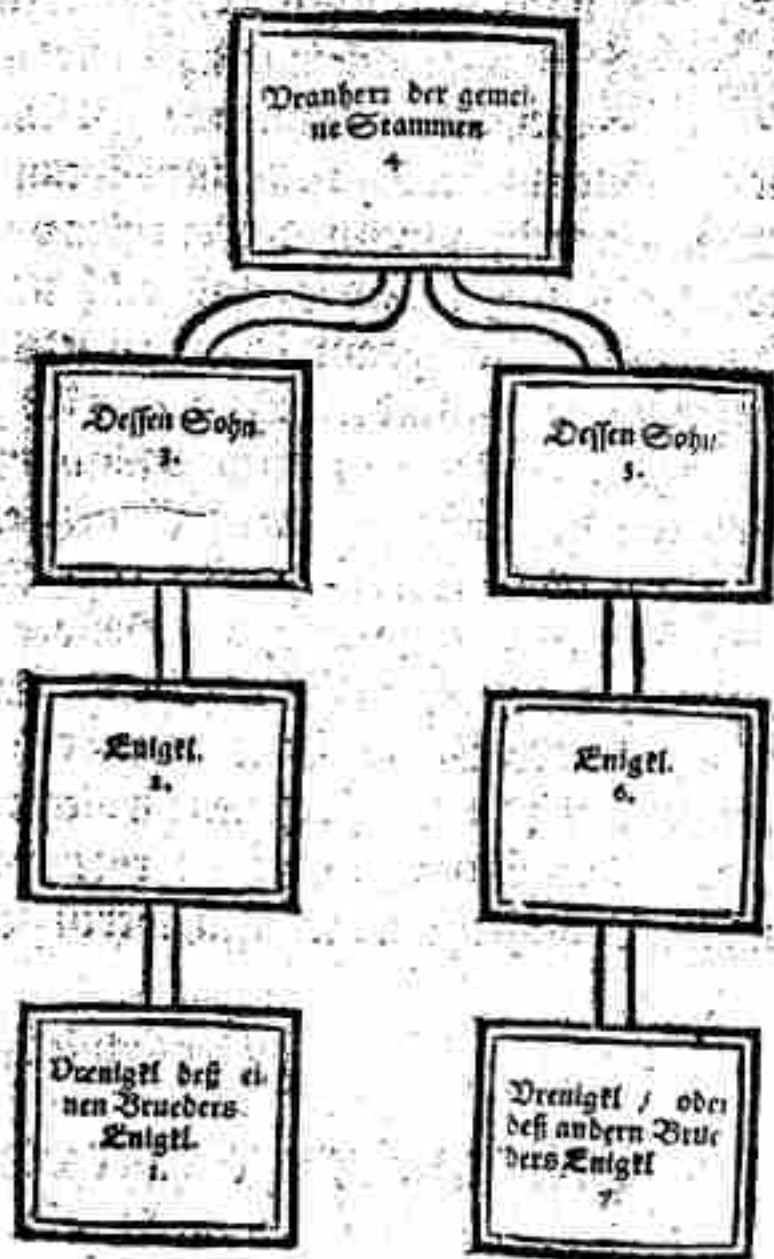
## Von den Exempeln der vorgehenden dreyen Articuln.

**I**n Exempel des dritten Articuls bedeutet die Teutsche Ziffer/ 1. 2. 3. 4. wie man vom Branherin bis auff das Brenigkl herab zehlet/vnd die Lateinischen Ziffer I. II. III. IIII. bedeut/wie man vom Brenigkl hinauff zehlet. Im Exempel vierten Articuls

zehl man vom Vrenigtl hinauff / bis zum Stammem / vnd wider herab bis zu dem andern Vrenigtl / vnd dise Vrenigtl sein zwener Brüder Enigtl / also im 6. grad. Im ersten Exempel des fünfften Articuls sein die Personen vngleich weit von dem gemeinen Stammem / dertwegen so fangt man an zu zehlen von dem weitesten / nemlich von des einen Brueders Vrenigtl / oder des gemeinen Stammens / oder Bruvranherms Brurenigtl / bis hinauff zu dem Bruts anherm. Im andern Exempel / mag man auff der einen oder andern Seiten anfangen zu zehlen / dann es gilt gleich / vnd wievol sie ebenfalls im vierten grad sein / so dispensirt man doch lieber / weder wann sie vngleich weren / wie die im ersten Exempel.

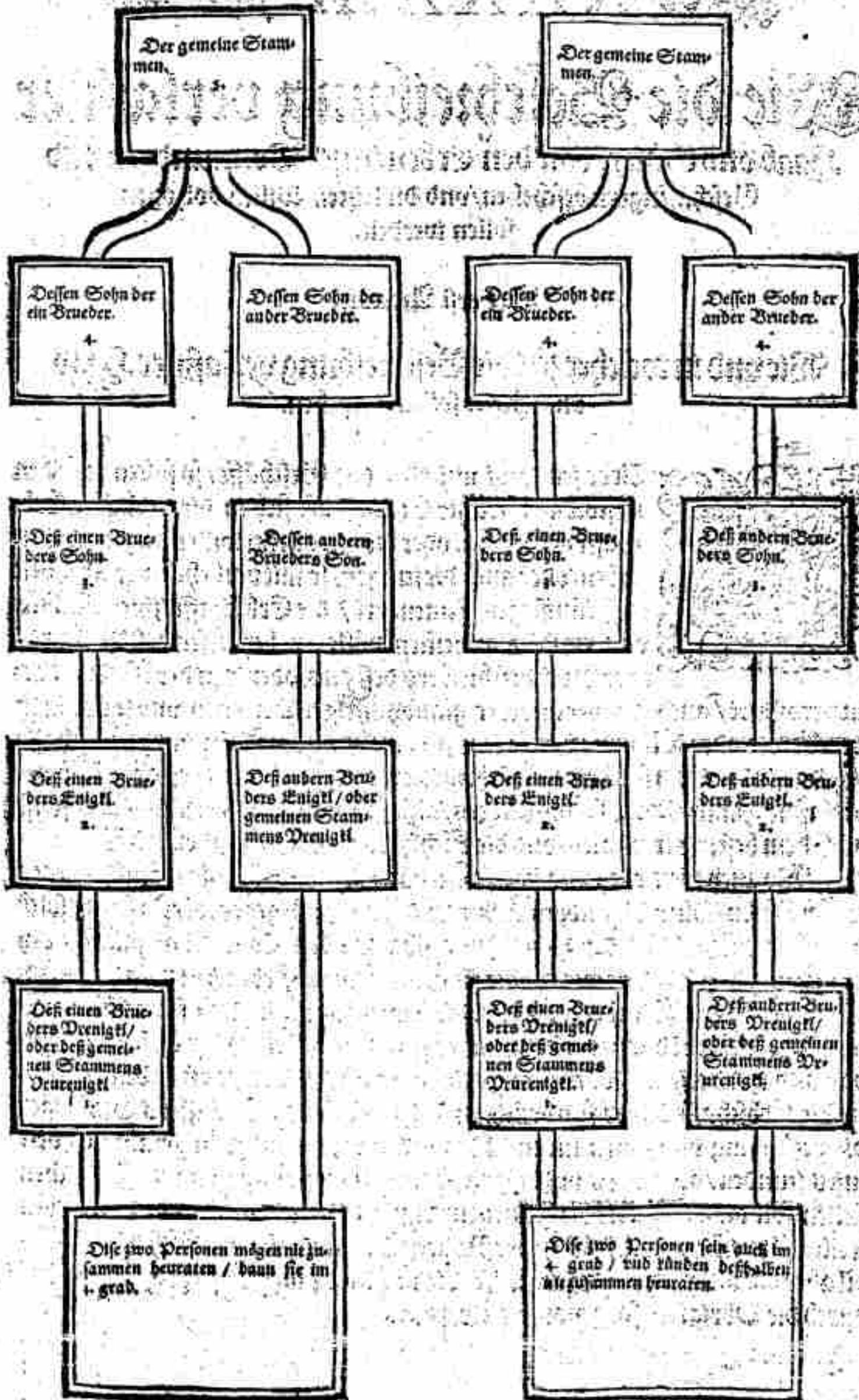
Exempel dritten Articuls /  
42. Tituls.

Exempel vierten Articuls /  
42. Tituls.



Erst Exempel des 5. Art.  
42. Tituls.

Ander Exempel des 5. Art.  
42. Tituls.



## Der XXXIII. Titul.

Wie die Beschreibung verlassner  
Haab vnd Güter / von den Erben / auch Vormundern vnd  
Geschäftigern beschehen / vnd die letzten Willen vollzogen  
sollen werden.

### Der erst Articul.

Wie vnd in welcher zeit die Beschreibung verlassner Haab  
vnd Güter sollen beschehen.

**E**rbt jemandt mit oder one Geschäft / so sollen desselben  
verstorbenen nechste Erben / die sich in die verlassne Erbs-  
schafft vermischet / oder die mit gutem willen angenommen  
haben / oder auch die jenigen / so mit vorbehaltner Freyheit  
auff künsttliches Inuentari / die Erbschafft / ihrent halben  
vnuermischet / annehmen wollen / in beywesen des Richters /  
oder Gerichtschreibers des orts / oder wen der Richter daz  
zu verordnet / auch zwayer anderer glaubhafter Personen / vnd wo es in et-  
ner Statt oder Markt ist / der jenigen / welche vom Raht darzu verschafft  
werden / oder wem solches von Obrigkeit wegen zustehet / Des abgestorbenen  
verlassne Haab / Brieff / vnd anders / als balden mit versperung / vnd sonst  
nach dem besten verwahren / vnd die Schlüssel zu ihren Händen nemen.

Wo auch die Erben vnd Personen darzu gehörig / so bald nit all entgegen  
sein möchten / sollen die andern Erben vnd Freund / so gegenwertig seind / solch  
sperz fürnemmen / vnd der Obrigkeit als balden den Todtsfall anzeigen / bey  
verlierung der Freyheit / welche die Inuentur einem Erben / vermög der Rech-  
ten / geben thut; Da aber die Erben die Inuentur nit wolten fürnemmen / kan  
man sie gleichwol darzu nit dringen / es sey dann das etlich der Erben vnuogts-  
bar vnd minderjährig / oder abwesend / oder auch so arm / das zu besorgen / da  
sie die Erbschafft vnder sich brächten / des verstorbenen Erblassers Glaubiger  
die bezahlung von ihnen nit möchten bekommen / sonder in gefahr des ver-  
lusts sünden / oder da es vnder dem gemeinen Batwismann were; In solchen  
fällen soll die Obrigkeit die Inuentur Ampts halben / auch wider der Erben  
willen fürnemmen / wie auch in der Polteyn Ordnung theils versehen ist. So  
vil aber die versperung belanget / sol die in allweg mehrer sicherheit halben /  
durch die Obrigkeit fürgenommen werden.



## Der ander Articul.

Wie nach beschehener Sperz vnd obliigation die Inuentur für zunemen.

**W**ann dann die Sperz vnd obliigation durch die Obrigkeit ges hörter massen beschehen/soll darnach in 30. Tagen / den nechsten nach demselben / durch die Obrigkeit / deren es desz ortz zusichet / ein gemeiner beschreibung Tag / aller verlassner Haab vnd Güter / benennt vnd angefangen werden. Als dasz solche beschreibung zum fürders lichsten / auff einen Tag / oder wo der Haab vnd Güter so vil weren / in dem nechsten nachfolgenden Tagen / vnd auffz lengst in einem Monat / es verhin dere dann Eheschafft not / geendet vnd vollzogen / auch alle hinderlassene Erb schafft / ligends vnd fahrends / Recht vnd Gerechtigkeiten / Schulden vnd Gegenschulden / nach bestem fleiß beschriben werden / alles in gegenwart / der hievor berürten verordneten Personen / die das Inuentari vnd Schrifft sollen versiglen vnd verpetschafften / vnd in glaubwürdigen Form bringen helfen.

Wo aber dieselben verlassne Haab vnd Güter / gar / oder eines theils aussen Lands weren / so soll solche beschreibung innerhalb 2. Monat beschehen / doch mögen die Erben / nach beschaffenheit aller vmbständ / erstreckung sol cher zeit begeren.

Desz gleichen sollen die Vormunder / Gerhaben / vnd Trager / der Witts ben vnd Waisen / mit sampt den mündigen Erben / wo die entgegen weren / solch verwahrung vnd beschreibung / der verlassnen Haab vnd Güter / vorgeschribz ner massen auch thun / vnd solche beschribue Haab vnd Gut / sol nach der bes chreibung / in gemainer Hand der Erben / Vormunder / oder Gerhaben / vnz ueruckt ligen bleiben / damit darauff künfftig Rechnung / Thailung / vnd ans dere nottärffige handlung mögen fürgenommen werden. Wo es auch die Erben begern / sol ihnen von solcher beschreibung gleich lautend Abschriff vnd Bekund geben / auch jederzeit ein gleichlautende / glaubwürdige Abschriff / zu der Obrigkeit handen gelegt werden.

## Der dritte Articul.

Wie die Inuentur bey Adelspersonen sol fürgenommen werden.

**W**as im nechst vorgehenden Articul von der Inuentur geordnet / das ist von dem gemeinen Mann zuuerstehn ; Da aber Adelspersonen verstorben / vnd die Freundschaft von Vatter / vnd Mütterlicher Lini alsbalden bey der Stell sein / sollen dieselbe erstlich die Ver petschierung / vnd Sperz / vnd folgendz zu gebürender zeit die Inuentur fürz nemen / vnd alle verlassenschafft in heysen erbarer Leut fleißig beschreiben.  
Werem

Weren aber die Freund zu weit entzessen/ daß sie so bald die Verpettschierung vnd Verwahrung nit thun möchten/ so soll von der Regierung auß/darinnen der verstorbne sein häußliche wohnung gehabt / alsbalden/damit von frembden Personen nichts entzogen werde/ein Secretari verordnet werden/welcher die Verpettschierung vnd Verwahrung thun soll/ mit dem Fürslichen hierzu sonderbaren gemachten kleinen Secret. So bald aber die Freundschaft ankumpt/ soll der Secretari die Sperz wider eröffnen/vnd ainiches Inuentiens sich nit vnderstehn/oder mit der sachen sich weiter beladen/sonder die Inuentur durch die Adelige Freundschaft/ wie vermeldet / fürnehmen lassen. Da auch gedachter Secretari / welcher zu gedachter Verpettschierung vnd Verwahrung abgeordnet ist/befunde/daß allberait durch die Adelige Freundschaft/von Vätter: vnd Mütterlicher Vini / welche selbs nit Erben sein/ die Verpettschierung/ auffß wenigst mit zwanzen/beschehen/soll er darüber nit verpettschieren/sonder sich wider zu hauß begeben.

## Der vierte Articul.

Wie die Erben sich mit/oder one ein Inuentari der Erbschafft entschlagen mögen.

**D**auch ainicher Erb/oder desselben Vormunder/oder Verhab/oberürter mainung das Inuentari fürgenommen hett / so soll er doch damit nit verbunden/nach schuldig sein/ daß verstorbenen Erbschafft dardurch angenommen zu haben / sonder dannoch zu syrem Willen stehen / sich derselben Erbschafft zu entschlagen / oder die anzunehmen.

Ob sich aber außser obgeschribner Ordnung/vnd on ainich Inuentari/sich jemand einer Erbschafft vnderstenge/ der sol für alle daß abgangne schuld vnd handlung verhasst/vnd zu bezalen schuldig sein.

Were aber gleichwol jemandts bedacht/ein Inuentari zumachen/wurde sich aber der fahrenden Güter vnderfangen / oder Schulden einfordern/che vnd zuuor er die Inuentur fürgenommen/vnd solche ganz/oder zum theil in seine Händ vnd Gewalt bringen/soll er alsdann für alle Schulden verbunden/vnd der Freyheit des Inuentarii nit nichten fähig sein. Doch wann die Erben / sonderlich die one das in daß Erblassers Haus vnd Vnderhaltung gewesen / der täglichen Hausfahrnuß zu syrer notturfft nit künden entpern/mögen sie solche entzwischen wol gebrauchen/doch daß dieselb alsbald bey versperung der andern verlassenschaft / auffgeschriben / vnd verzeichnet / vnd folgendß ordenlich in das Inuentarium gebracht werde. Wann auch ein Erb etwas wenigß/so nach achtung der Erbschafft nit namhaftig/zu sich genommen/vnd kein vermutung wer / erschliches den Glaubigern zu gefahr gethan / soll ihme hierdurch die Freyheit des Inuentarii nit benommen sein/wann er solche sachen nit verhelet/sonder in dem Inuentario auch beschreiben laßt/vnd anzeigt.

## Der fünfte Articul.

## Von hinlässigkeit der Vormunder mit der Inuentur.

**V**em/so die Vormunder vnd Verhabenen/ solches Inuentari vnd beschreibung in vorgemelter zeit nit thäten / oder darinn lässig/ oder gefährlich handleten / so soll alsdann ihr jeder der vngehorsam erschine / oder gefährlich darinn handlete / so sich das wissentlich erfindt/ in des Richters Straff/ vnd wo sein handlung so gefährlich were / auch in des Landsfürsten Vngnad vnd Straff gefallen sein.

## Der sechste Articul.

## Ob der Erblasser macht habe / dem Erben die Inuentur zuuerbieten.

**E**s hat auch kein Erblasser macht/ seinem Erben zuuerbieten/ die Inuentur fürzunehmen / ohne dardurch der Freyheit derselben zu berauben/ da er aber die Inuentur dem Erben zu gutem/ wider die denen legata, fideicommissa, oder anders im Testament verschafft/ verbieten thäte/ mag er solches wol thun / wo keine vnuogtbare Kinder/ oder abwesende Erben sein / Vnd hat solch verbott dise Wirkung/ wann gleich der Erb die Inuentur vnderliesse/ er dannoch den abzug der Falcidix, wie auch der Trebellianicæ, nit verlieren thät.

## Der sibent Articul.

## Von Freyheit/ welche die Inuentur den Erben gibt.

**D**ie Inuentur hat etliche sondere Freyheiten.  
 Erstlich wann in der Erbschafft so vil nit gefunden wurde/ daß man die Schulden bezahlen kundte/ daß der Erb von dem seinen etwas zu erstattē nit schuldig/ Doch wofern die Glaubiger vermannten / es were in der Inuentur etwas außgelassen worden/ mögen sie solches beweisen/ wie recht ist/ da sie aber solches nit künden außführen/ vnd doch etliche anzahlungen/ daß man etwas verhalten/ verhanden weren/ mögen die Glaubiger den Erben den Ahdte darbieten zu schweren/ daß sie nichts verhalten/ sonder alles beschriben/ vnd in das Inuentarium gebracht haben. Damit aber die Glaubiger dem Erben solchen Ahdte nit etwan allein zu vnnöttaer vexation, on notturfft außzutragen begeren / sollen sie zuuor den Ahdte für boßheit zu schweren schuldig sein.

Zum andern mag gleichwol ein Erb / einen jeden Glaubiger / der sein richtige Schuld einfordert/ bezahlen/ vnd ist nit schuldig acht zu geben/ welcher

Glaubiger vor dem andern bessere Freyheit hab. Doch vñ damit andere glaubiger durch hinderlist deren / welche am ersten die bezahlung bekommen / nicht vorvortheilt werden / soll der Erb von ihnen Caution vnd Sicherheit begeren / auch solche die Glaubiger zulasten schuldig sein.

Drittens / mag der Erb / da man Geld / oder gewissen werth schuldig ist / mit andern werth zahlen / vnd ist nit schuldig / selbs die Haab / so in der Erbschafft gefunden / zuuerkauffen / vnd zuuersilbern.

Viertens / mag niemandt den Erben / vmb des Erblassers schulden beklagen / ehe vnd zuvor das Inuentarium ganz vnd gar fertig / vnd auffgericht ist.

Fünffstens / wirdet durch das Inuentarium der Abzug Falcidix vnd Trebellianicæ erhalten.

### Der acht Artikel.

Ob jemandt wider die vnderlassung des Inuentarii mög restituirt werden.

**E**s soll niemandt / der ein Inuentari zu machen vnderlassen / vnd entzwischen in die bewegliche Güter gegriffen hat / weiter zu dem Inuentari vnd Freyheit desselben gelassen / noch dasselb wider für zu nehmen / vnd ihme zu nutzen zu machen / in vorigen standt / zu Latein / in integrum restituirt werden / in keine weis noch weg / es sey durch Recht / oder Anruefung Adelichen Ritterlichen Ambts / durch Kayser: Königlich / oder Landtsfürslich Indult, rescript, oder erlangung anderer Freyheiten / wie das Namen haben mag / allein außgenommen die jenigen / welche vnder 14. Jahren sein / vnd auß vnerstandt sich der beweglichen Güter one Inuentari vnderfangen hettē / denen soll es vnschädlich sein / Doch daß alles das jenig / was sie in ihr Hand gebracht / wider erstattet / vnd in das Inuentari gebracht werde.

## Der XLIV. Titul.

### Von vollziehung der letzten Willen.

#### Der erste Artikel.

Wie die Geschäftiger / vnd Volzieher eines letzten Willens sich halten sollen.

**S**ein Person mit todt abgehiet / vnd ein Geschäfte ihres letzten Willens hinder ihr verlast / so soll desselben verlassenen Haab vnd Güter / den Geschäftigern / Treustragern / vnd Aufrichtern solchen Geschäftes / wann sie durchgehend zu Aufrichtern des gantzen Geschäftes verordnet / one Rechtlich erkennen folgen / vnd durch die Obrigkeit derselben ende / ihnen zu oberantworten verschafft werden / Ob sich dann jemandt des widern wolt / so soll die Obrigkeit auffer Rechtens / solches zu gebieten macht haben / vnd die einantwortung nichts desto minder als balden thun lassen / mit vorbehalt eines jeden Rechtens. Es were dann in solchem Testament ein solcher mangel / als balden mit Augen zusehen / daß nach obgesetzter maß vnd form / oder nach jedes Orts sonderbar Recht / Gewonheit vnd Freyheit / die kundlich weren / das Testament nit gemacht / vnd auffgericht worden / Oder da ein anderer in offnem innhaben / nutz vnd gwer solcher Güter / die man einzuantworten begert / gessen / ehe vnd zuuor der Erblasser verstorben. Doch sollen die Geschäftiger vnd Treustrager ein Inuentarium machen / vnd alle Haab vnd Güter eigentlich zu beschreiben fürnemmen / auff mainung vnd maß / wie im folgenden Titul gesetzt ist / auch den Erben desselben Inuentarii / vnd des letzten Willens / auff derselben begeren vnd kostung / glaubwürdige Abschrift geben.

Wann dann solch Geschäft / oder letzter Will / nach kundlichem erinnern / vnd wissen der Erben / oder anderer der sachen verwandten / von denselben nit angefochten / noch widertriben würdet / so sollen die Geschäftiger / daß nach seiner Ordnung / ihrem vertrauen vnd glauben nach / aufrichten vnd vollziehen / vnd solches in aigner Person / es were dann einer krank / oder welt abwesend / so mag mit vorwissen der Obrigkeit ein anderer an sein statt gebraucht werden.

Im fall dann in letzten Willen den verordneten executorn ihrer auffgetragener verichtung vnd sorgtragung halben / nichts bestimbt oder verordnet worden / so solle ihnen doch nach gestalt der Erbschafft vermügen / auch ihrer mähewaltung durch die Erben / Vormunder / oder Freund / vnd wann deswegen mißverstandt entstände / durch die ordenliche Obrigkeit ihr gebürliche verehrung erkendt werden.

Der ander Articul.

Wann ein Geschäft angefochten würdet / wie es mit vollziehung dessen zu halten.

**W**erde aber solch Geschäft vor Gericht / vnd in Recht angefochten / vnd die Bözlicher des Geschäftes / denen doch zuuor / wie gemeldet / die einantwortung beschehen sol / darumb erfordert / vnd beklagt / so sollen die Parteyen solchen Span in der Güte / oder

in Recht außtragen/doch vnuerhafft der verlassnen wissentlichen Schulden/ vnd Seelgeraths/die dann zuuoran/vnd nichts minders sollen außgericht/ entzwischen aber/vnd biß zu außtrag der sachen/mit vbriger außrichtung vnd volziehung/vnuergreifflicher stillstand gehalten werde/Doch woferr der stritt mit in der gütte/ oder sonsten friedlich möchte erörtert werden/vnd diejenige/ welche zu Erben eingesetzt/ oder sonsten/kräfte solchen letzten Willens/mit etnem Geschäft bedacht vnd begabt/gnuegsam bestande vnd sicherheit thun wolten/wann das Testament/ oder letzter Willen zu vnkräften kämen/sie alles/was man ihnen gegeben/mit allen fruchten/die sie dauon gehabt/oder haben mögen/wider erstatten wollen/soll man alsdann vneracht vnerörterten stritts/auff solche gelassne versicherung den letzten Willen volziehen.

### Der dritte Articul.

#### Von außrichtung vnstrittigen vnd strittiger Geschäfte.

**S**ich auch erfunde/dasß Geistliche: oder andere verordnete Geschäfte nicht spennig erschienen/ oder sich auff erkandnuß des Rechtens dermassen hielten/dasß die billich sollen außgericht werden/dieselben sollen auch vnuerzogenlich/mit gebürlicher volziehung/ außgericht werden/sürnemblich also/wo der geschäftiger sich vmb Gottes willen/ oder zu heil seiner Seel ad pias causas, insonderheit hette verschafft/von beweglichen/vnd vnbeuoglichen vnstrittigen Gütern/vnd die in zeit/als der verschaffer gestorben/in desselben gewalt gewesen/vnd zu der Erben/Vormunder/oder Geschäftiger Händen kömen weren/die sollen die Geschäftiger in 2. Monaten/nach außrichtung des Inuentarii one alles widersprechen/ außrichten. Aber die strittige legata vnd verordnung sollen/wie gehdri/biß zu endlichem außtrag ruhen/Es were dann darumb/wie vor gemeldet/gnuegsame versicherung beschehen.

### Der viert Articul.

#### Von außrichtung dessen/so der Testierer verschafft/doch nit hinderlassen.

**D**aber der verschaffer in seinem letzten Willen/Gelt/Kleinot/ oder anders verschafft/vnd verordnet hett/dasß er in seinem absterben nit hett verlassen/alsdann sollen die geschäftiger/nach der vorhemeldten zeit/des außgerichteten Inuentarii, des abgestorbenen verlassne Güter/so vil hierzu von nöten/nemblich die beweglichen in vier Monaten/vnd die vnbeuoglichen in acht Monaten/zu dem nutzlichisten hingeben vnd verkauffen/vnd von der Kauffsumma/die legata, vnd verschaffte Haab/one verzug außrichten.

Der fünffte Articul.

Wann der Erblasser einen Baw verordnet vnd befohlen.

**N**ach aber der Verschaffer in seinem letzten Willen verordnet hette/ von seinen Gütern zu bawen / sollen die Geschäftiger / nach gelegenheit der Gebäud/ solche anfahren vnd vollbringen/ vnd hierinn wider der Erben willen kein übermaß brauchen / sonder des Erblassers willen vngeschlich vnd treulich nachgehen.

Der sechste Articul.

Wie die Geschäftiger den Erben sollen Rechnung thun.

**N**ach nach verscheinung vorgesehter zeit/ sollen die Volzieher des Geschäfts sich bey den Erben / in einem Monat/ nechst darnach anbieten/ ihrer handlung halben Rechnung zu thun/ vnd alsdann auff den Tag vnd Zeit / so deshalben ernennet wirdet/ lauter vnd vollkommne/ vnderichtung/ Rechnung vnd anzeigen thun/ wie sich nach gelegenheit einer jeden handlung gebürt. Es were dann daß die Geschäftiger durch redlich zugefallen Ehehafft/ oder vrsach verhindert wurden/ derhalben sie das Geschäft/ vnd letzten Willen zum thail/ in vorgesehter zeit/ nit hetten außrichten mögen. So sollen sie dannoch vor außgang angezeitger zeit schuldig sein / sich bey den Erben / oder derselben Vormunder anzubieten/ vnd die Ehehafft/ vnd vrsachen/ welche sie an der volziehung verhindert hat/ anzuzagen/ vnd alsdann soll in der Erben/ vnd ihrer Vormunder macht stehen/ nach gestalt der sachen / gebürlich darein zusehen/ vnd die zeit zu volziehung vnd außrichtung solches Geschäfts vnd letzten Willens/ mit rath vnd wissen der Obrigkeit zuerstrecken.

Der sibent Articul.

Von Saumsal/ vnd vnfleiß der Geschäftiger.

**N**ach welcher Geschäftiger one ver hinderung der Ehehafft/ darinn/ als oben ist gesetzt/ saumtig/ vnd vngheorsam sein würd/ der oder dieselben sollen dem Gericht/ da der saumsal in Legaten ad pias causas were / vmb zwir so vil / als ihnen in solchem letzten Willen verordnet ist/ In weltlichen aber das jenige/ so vil ihn verordnet/ zu Buess verfallen sein/ oder da ihnen nichts were verordnet / dannoch nach beschaffenheit ihres vnfleiß gestrafft/ vnd mögen darzu ihres Ampts entsetzt werden / auch darauff schuldig sein / one alle Rechtfertigung der vnaußgerichten verschafften Güter abzutreten / vnd den Erben vnd Vormundern/ oder weme es von

der Obrigkeit befohlen wirdet / zuzustellen / damit solch vnaußgericht Geschäfte / ferter nach willen des verschaffers werd volzogen. Da sie auch jemand hetten vorseßlich / oder durch grossen vnfleiß in schaden gebracht / sollen sie denselben erstatten / wie recht ist.

Nit weniger wo sich auch in: oder außserhalb der Rechnung erfinden wurde / daß sich jemandt in solchem befehl vn volziehung gefährlich gehalten hett / der / oder dieselben / sollen / zu sampt vorgesehter Peen / in des Landtsfürsten Bngnad vnd Straff gefallen sein.

### Der achte Articul.

Wie die Erben sollen eingesetzt werden / da keine Geschäftiger verordnet.

**D**ette aber der Verschaffer in solchem letzten Willen / von wegen der Volziehung / Rechnung / vnd anderer mehr sachen halben / dauon in diesem Articul meldung beschicht / sonder / oder ander zimlich maß / zeit / oder ordnung gesetzt / dabey soll es bleiben / vnd nach seinem Willen gehalten werden. Weren aber keine Geschäftiger verordnet / so sollen die eingesetzten Erben / oder derselben Vormunder / die Erbschaft folgen / oder auff jemandes widersprechen / die einantwortung denselben geschehen / auch folgendes alles volzogen werden / wie von den Geschäftigern verordnet ist.

### Der neunt Articul.

Von Geschäftigern einer sonderbaren verichtnuß.

**D**aber der Testierer jemandt nit zu volziehung seines ganzen letzten Willens / sonder allein wege eines Legats / oder anderer sonderbarer verordnung / zum Geschäftiger gesetzt / so hat derselb nit macht sich selbs solches Geschäfts / vnd Vermächtnuß anzumassen / sonder soll es auß: vnd von der hand des Erbens / oder der Geschäftiger denen die außrichtung des letzten Willens in gemein befohlen / begeren / vnd empfangen.

### Der zehent Articul.

Ob / vnd wie / vnder mehr Geschäftigern einer one den andern handeln künde.

**A**n der verordnete Geschäftigern mehr als einer / so hat keiner macht one den andern / one sonderbaren gewalt der andern / was zu handeln / es were dann / daß einer krank / vnd dannoch zween vbrig / oder einer auß ihnen außser Landts / vnd sein widerkunfft so bald nit zu hoffen / oder

sonsten



sonsten sonderbare ver hinderungen zustunden / mögen die vbrige / oder da nur einer vorhanden / derselb allein / mit erlaubnuß der Obrigkeit / die volziehung des letzten Willens wol fürnehmen. Sein aber etliche vnder den Executorn, oder Geschäftigern / die sich ein zeitlang der execution, außrichtung / vnd volziehung eines Geschäftes entschlagen / vnd enteuffert / vnd den andern Geschäftigern / als wie sonderlich in handhabung vnd volziehung gestifteter Stipendien, vnd dergleichen beschehen mag / die verwaltung / zur zeit / als ihnen die sonsten gebürt hette / ainig vnd allein gelassen hetten / soll alsdann solcher Geschäftiger weiter kein zutritt haben / sonder sich der execution fürterhin enthalten.

Der ainffte Articul.

Wann kein verordneter Geschäftiger / sich der volziehung vnderwinden wolt.

**W**erwol ein jeder verordneter Geschäftiger / wann er sich der volziehung eines Geschäftes einmal vnderwunden / solche zu endschafft zu bringen schuldig ist / so ist doch keiner verbunden / sich solcher volziehung anfangs zu vndernemen / sondern er mag sich deren / gegen verliering dessen / was ihme deshalben verordnet / vnd noch vil mehr / wann ihme nichts verordnet / entschlagen. Auß den fall aber gar kein Geschäftiger sich der volziehung vnderfangen wolt / solle alsdann jedes Orts ordenliche Obrigkeit solch volziehung vnd außrichtung thun / wie recht ist.

Der XLV. Titul.

Von Fribott / vnd Fribbruch.

Der erst Articul.

Weman Fribbruch eines angelobten Fridens weisen vnd straffen soll.

**S**agt einer zu dem andern / daß er ihn beschädiget hab / an Leib / oder an Guet / ober einen rechten gemachten Frid / den einer dem andern / außser beysein der Obrigkeit / für sich selbst angelobt habe / vnd laignet sein widertheil / er hab den Frid nit gelobe / so sol der klager den Frid beweisen / vnd

vnd erzeugen/wie recht ist. So dann der solcher massen angelobte Friden/vnd auch der Fridbruch erwisen / soll der Richter den Fridbrecher / nach gestaltsame / vnd vmbständ der sachen / seiner ermässigung vnd erkantnuß nach / darumben straffen. Vnd woserm in dem gelobten Friden bedingt worden / daß der jenig / welcher denselben bricht / dem andern ein gewissen Peenfall bezahlen sol / in solchem fall ist der Fridbrecher seinem gegenheil / den gedingten Peenfall / vnd nichts desto minder auch dem Richter sein Gerichtsstraff zu bezahlen schuldig. Wurde aber jemandt dem Landtsfürsten / oder dessen Landthofmeistern / Hofrahts / Præsidenten / Vicedomben / vnd Rätthen / oder einem andern Richter / einen Friden geloben / sol man kein Geltstraff / auff den Fridbruch setzen / sonder das angelobte sol beschehen / bey vermendung der Leibsstraff. Derwegen da einer klagte / sein gegensacher hette einen Frid / welcher gehörter massen / der Obrigkeit angelobt ist / gebrochen / vnd sich das angeloben dermassen bey der Obrigkeit erfunde / bedarff solch angeloben keiner andern beweisung. Befunde sich aber das angeloben bey der Obrigkeit / oder in den Gerichtsbüchern nit / sol es erwisen werden / wie recht ist. Sagte dann der antworter / er hette solchen gelobten Friden nit gebrochen / des laugnen soll man darumb nemen / Es bezeug dann der klager / wie recht ist / wie / vnd was gestalt der beklagt / ihne wider den Friden / welchen er der Obrigkeit angelobt / beschädigt / oder belaidiget hab / an Leib / oder an Guet. Vnd wer also vberzeuget wirdet / vnd der Fridbruch am Leib / oder Guet mit der that beschehen / der soll von dem jenigen Richter / der selbiger orten das Malefiz: vnd Peinlich Gerichte hat / mit abschlagung der Hand / verweisung des Gerichts / oder Landts / am Leib / oder in ander weg / nach gestaltsam / vnd vmbständ der Fridbrüchigen That / vnanachlässlich gestrafft werden. Were aber der Friden / welchen die theil / der Obrigkeit angelobt / allein mit worten gebrochen worden / soll die Obrigkeit des ortes / wo das verbrechen geschicht / denselben vmb Gelt / oder / da er solches nit hett / mit Gefängnuß straffen. Es soll auch der klager sonderlich vnd Artticles weiß angeben / wievil er des gebrochenen Fridens halben schaden genommen hab / vnd was alsdann der Richter auff vorgehende mässigung vnd Tax erkennen würdet / ihne der antworter widerlehren. Wurde aber der klager sein klag / wie recht ist / nit beweisen / sol er hingegen dem Antworter seinen Schaden vnd Vnkosten auch widerlehren / den ihme der Richter / mit vorgensder mässigung vnd Tax erkennen wirdet / vnd ist noch darzu dem Richter in die Straff vnd Bueß gefallen.

### Der ander Artteul.

#### Von straff des Fridbruchs in einem gebotnen Friden.

**W**erde aber jemandt Frid gebotten von dem Richter / oder Fronboten / den die Parteyen nit gelobt hetten / vnd den nit hielten / so soll der / welcher den Friden bricht / vnd des vberwisen wirdet / den Peenfall / dabey im Frid gebotten worden / zahlen. Were aber das

verbott mit keinem gewissen Peenfall / sonder bey der Straff / oder auch one dieselb beschehen (wie dann kein Fronbott / bey einem gewissen Peenfall / sonder allein ins gemein / bey straff / den Friden zu gebieten soll macht haben) alsdann soll der Fridbrecher / nach ermässigung des Richters / mit erwegung aller vmbständ / vmb Gelt / oder da ers nit hette / mit Feugnusz gestrafft werden / vnd noch darzu dem Klager seinen Kosten vnd Schaden widerkehren.

## Der dritte Articul.

Das der Richter / des Fridbruchs mit Zeugen niemandt  
überweisen sol.

**S**pricht der Richter selbs / one jemandts anlagen / einen an / er hab ein gemachten rechten Friden / an einem andern zerbrochen / derselb aber gleichwol der that / vnd vnfridlichen handlungen / aber das er einen gemachten Friden gehabt / nit geständig were / doch sein Bueß vmb sein verhandlung darumb erwarten wolt / soll der Richter gegen ihm kein weisung führen / sonder sein laugnen darumb nehmen / mit seinem And / vnd ihne nit vmb einen Fridbruch straffen / sonder sonst büßen. Es stunde dann der gegen ihme in Recht / an dem er den Friden gebrochen hat / alsdann mag der Richter die beweisung / wie vorstehet / wol fürgehen lassen.

## Der viert Articul.

Wo zween aneinander feind feind / denen soll der Richter  
Frid bieten.

**W**o zween feindschafft gegen einander haben / so soll vnd mag der Richter / auß aignem gewalt / wo er es erinnert wirdet / vnd ihne für not ansicht / oder auff ihr eines ersuchen / ihnen Frid bieten / vnd das sie in vngüten nichts mit einander zu thun haben / doch das jedem seine Spräch vorbehalten sein sollen / die zu suechen / wie recht ist.

## Der XLVI. Titul.

Von straff der Scheltwort / In-  
zucht / Rauffen / heimsuchen / Wassen zucken / vnd  
schaiden.

## Der erste Articul.

Von widerkehr vnd Bueß der Scheltwort/die auß zorn  
beschehen.

**S** Er dem andern mit Scheltworten an sein Ehr vnd glimpff redet/es betreffen solche wort (wo sie wahr weren) Leib vnd Leben oder nit/so er darumb in Recht beklagt würdet/vnd in antwort bekennet/das er solches auß hitzigkeit des zorns gethan habe/nichts arges volthun wisse/vnd ihm solches darzu abbette/der sol dem Klager fermer darumb nichts/dann die Gerichtskosten vnd schaden/nach mässigung des Richters schuldig/doch dem Richter/nach gestalt sam der Scheltwort/ob die (wo sie war weren) des gescholtenen Leib vnd Leben berürten/als man er ihne einen Mörder/Ver räther/Rauber/Dieb/Leher/oder dergleichen gescholten/in ein mehrerez Da aber die Scheltwort des gescholtenen Leib vnd Leben nit berürten/als wann er ihn einen Schelmen/Bueben/Lotter/Schalck/Spiler/Lieger/Hurensohn/oder dergleichen geheissen hette/in ein mindere vnd geringere straff gefallen sein.

## Der ander Articul.

Von Straff der Scheltwort/die auff einen bezeugt  
werden.

**A** aber der Antwoerter/das er die red gethan/nit laugnete/sonder sich er bieten thete/das jeintg/was er geredt/auff den Klager zu be weisen vnd warzumachen/der mag das wol thun/doch anderst nit/dann wie Malefiz Rechte ist/ob die wort Leib vnd Leben berüren/vnd dem gemeinen nutz/solche Missethat geoffenbart zu werden/daran ge legen were. Da auch jemand vor Gericht/oder im Rechten/einem andern ein schmachliche sach/zu sein/oder seines Rechtes notwendiger beschützung/hette fürgerworfen/mag er solche ebenfals/in dem der Hauptsach halben angestel tem Rechten/ausser des Malefiz Rechtens wol außführen. Da aber die auß führung nit beschicht/ist er für einen Inuiantzen zu halten/vnangesehen/da er gleich protestiert hette/das er animo iniuriandi nichts wolte fürge bracht haben. Wolte aber jemand/ausser jetzt erzehlter fall/seine mit schmah lichem Gemüt außgegossne Scheltwort/ausführen/der sol nit gehört/sonder nichts desto minder zu gebürender abtrag gehalten werden/wie hernach folgt. Laugnet aber der Antwoerter der Klag/vnd mag der Klager solche Klag war machen/wie recht ist/des soll er gemessen. Vnd wo die Klag vmb Schelt wort gewest were/dem Klager sein Leib vnd Gut berührend/soll der Antwoerter dem Klager einen widerspruch thun/das er die wort mit keiner Warheit geredt habe/vnd darzu in des Richters Bueß sein. Es sol auch der Richter

den Antworter darzu halten/damit er den Widerspruch dermassen thue. Betreffen aber die wort der Klag/Leib vnd Leben nit/so sol der Richter zu Recht sprechen/das der Antworter vnrecht gethan habe/vnd das er den Klager offentlich bitten sol/das der Klager vmb Gottes willen/ihm solch vnrecht/vnd wort vergebe/vnd sol ebenfalls von dem Richter/doch geringer/gebüßt werden. Es sol auch Klager seinen schaden/den er des rechtens halben genommen hat/sonderlich vnd Articuls weiß/benennen/vnd was ihme nach mässigung vnd Tax des Richters erkannt wirdet/den sol ihm der widertheil abthun. Entbrech aber der Antworter dem Klager/so sol ihm der Klager seinen schaden/wie nechst geschriben steht/auch widerkehren/vnd dem Gericht die halbe Bues geben/die der Antworter/da die Klag sich war befunden/hette geben müssen.

## Der dritte Articul.

In was zeit einer sein Recht vmb angelegte Schmach  
ersuechen sol.

**I**rdet jemandt geschmächt allein mit worten/der sol sein Recht ersuchen inner Jars frist/nach deme er solcher Schmach wissenschafft bekommen/liesse er aber solche Jars zeit stillschweigend verschleichen/dem ist man deshalben feruer zu antworten nit schuldig. Ist aber die Schmach nit nur mit blossen worten/sonder in Schrifften/oder auch schmählich gemälde/oder mit der that/andess andern Leib oder Guet beschehen/so mag der belaidigte/auch nach Jar vnd Tag/sein Recht gegen dem/der ihme die Schmach zugefügt/vnd seinem Mithelffer suechen/allermassen anderer personlichen klagen halben/in Rechten versehen ist.

## Der vierte Articul.

Wie/vnd wann des Iniurianten Erben/auf angestellte schmach  
klag zu antworten/oder in Rechten zuuerfahren schuldig.

**S** der beflagte Schmäher/oder Iniuriant verstirbt/ehe vnd zuuor er im Summarischen Proceß erstes mal antwort geben/oder in ordenlichem Rechten den Krieg bevestigt/so ist die Klag erloschen/vnd desselben Erben/vmb die geklagt schmach zu antworten nit schuldig. Es hett dann der verstorbne Beflagte die Antwort fürsetzlich verzogen/vnd were deswegen für einen wahren vngehorsamen erklärt worden; Dann in solchen fällen/wann nemlich der beflagt im Summarischen Proceß allberait einmal antwort geben/oder in ordenlichem Rechten den Krieg bevestiget hat. Item wann man ihne für einen wahren vngehorsamen erklärt/sein die Erben das Recht zu vollführen schuldig/allermassen als der beflagte Schmäher/da er noch lebte/thun müste/aufgenommen das die Erben den widerweß zu thun nit schuldig.

Hette aber der Schmäher auß der Schmach/die er einem andern angelegt/einen sonderbaren genieß/an Gelt oder an Guet/bekommen/dardurch dann auch seine Erben/vmb so vil mehr auß der Erbschafft reicher worden/sein sie hierumben/so weit sich solcher genieß erstreckt/antwort zu geben schuldig/ob gleich der verstorbne kein antwort geben/oder den Krieg Rechtens nit bevestiget hett/noch auch er für einen wahren vngehorsamen erklärt worden.

### Der fünfft Articul.

#### In was sonsten andern fällen die Schmachklag nit statt habe.

**V**on der / welcher geschmächt worden / die Schmach guetwillig nachsicht / vnd sich der Klag außtrucklich verzeicht / oder mit dem Iniurianten, one grosse notwendige vrsach / oder one vorgehende protestation, öffentlich ist / trinckt / oder andere öffentliche anzaigung gibt / daß er widerumb sein gut Freund sene / der ist vmb die schmach / vnd scheltwort weiter zu klagen nit befuegt / Er hette dan sein klag allberait Gerichtlich angebracht / Dann dieselb erlischt in solchem fall nit / wañ er sich gleich on außtrucklichen verzeicht / gegen dem Iniurianten freundlich erzaigt / sintemal die vermuetung / es beschehe darumben / daß er ihme die Schmach / als ein Christ / im Gewissen / mit vorbehalt seines Rechtens / vnd Ehrrettung / verzeigen habe.

### Der sechst Articul.

#### Von der retorsion vnd wider heimschiebung der mündlichen oder schriftlichen Schmachwort.

**V**on dem jenigen / der ihme mit Schmachworten mündlich oder schriftlich angegriffen / dieselb Schmach / wie recht ist / wider will heimschieben vnd retorquieren, der sols mit solcher bescheidenheit thun / daß er den andern / mit sonderbaren Scheltworten / nit hinwider schmähe / sonder allein sein Ehrrette / welches mit disen oder dergleichen worten beschehen mag / Nemblich er rede oder schreibe solches von ihme mit keiner warheit / sonder er sey selbs ein solcher / für den er ihme / den geschmächten / durch solch Schmachwort außsprüffen / vnd vngründlich bezüchtigen thue. Würde er aber den Iniurianten hinwider schmähen / als da er ihme einen Schelmen / Dieb / Ehlosen Nam / oder dergleichen nennete / ist es kein rechtmässige retorsion, sonder ein Insuri, darumben er hinwider von seinem gegentheil / vermittelst einer gegenklag / mag beklagt werden. Es were dann der / so anfangs geschmächt worden / mit dergleichen worten / von dem Iniurianten zuuor angegriffen / mag er dieselbe retorsions weis ihme wol wider heimschieben / daß er nemblich selbs derjenige Schelm / Dieb / u. sene / für dene er ihme geschol-

scholten. So dann die Schmach zu lässiger weiß/ wie gehört/retorquirt, vnd dem Iniurianten wider heim geschoben worden/ so mag der Iniuriant, solche nit wider retorquirn, sonder da er damit beschwert zu sein; vnd daß die retorsion one recht vnd sueg beschehen / vermaint/ stehet ihme beuor/ sich solcher retorsion vnd wider heimschiebung der Schmach/bey seines gegenheils ordenlichen Obrigkeit zu beklagen/ vnd der Richterlichen erkänntnuß hierüber zuerwarten. Thete er solches nit / so ligt die Schmach vnd Scheltung/ krafft der retorsion, auff ihme / vnd ist er für den jenigen zu halten/ für dene er dem andern gescholten/ vnd außgeruefft hat.

## Der sibent Articul.

Zu was zeit die retorsion beschehen sol/ vnd wie hiedurch die Iniuri flag abgeschnitten werde.

**E**r dem andern die Schmach / welche ihme zugefügt worden/ will wider heim / vnd in seinen Buesen schieben / der sol es / wann die Schmach ihme in seiner gegenwart / mündlich beschehen / als bald im Fuesßtapffen thuen. Were sie aber in seinem abwesen / oder schriftlich beschehen / soll die retorsion innerhalb eines Monats / nach deme er dieselbige in erfahrung gebracht / durch schreiben / oder vermittelst einer beschiebung / durch Erbar Leut / mündlich / oder durch ein vor Notarien, vnd Gezeugen / auffgerichtetes öffentlich / vnd dem Schmächer zugehändigtes Instrument thun / vnd wann die retorsion solcher massen / mit gutem vorbedacht / vnd in form einer rechten retorsion beschieht / mag der geschmächte alsdann fermer nicht klagen / sonder die Schmachflag ist seines theils / wann der ander darüber schweigt / vnd nit klagt / abgeschnitten. Sagte oder schreibe aber der geschmächte zu deme / der ihn geschmächt / er thue ihm gewalt vnd vnrecht / vnd rede kein warheit / das ist kein rechte retorsion, sonder nur ein widersprechung der Schmach / vnd stehet dannoch dem geschmächten beuor / vmb die Iniuri, wie sich gebürt / zu klagen / oder die in gebürtender zeit ordenlich zu retorquirn.

## Der acht Articul.

Von Paßquillen vnd schmächlichen Gemälden.

**N**ach deme auch etliche boßhafftige Leut / andere an ihren Ehren vnd gutem Leumuth / durch außgesprengte / oder angeschlagne Schmachschriften (die man ins gemein Paßquill neñt) schmächliche Gemälden / oder dergleichen sachen / zuuerlehen vnd anzugreifen / sich vnderstehen / solches aber in den gemeinen geschribnen Rensertlichen Rechten / bey Leib vnd Lebens greiff / auch in des H. Römischen Reichs

Abschiden / höchlich verbotten / Also sollen die jenigen / die wider jemandt ein Pasquill oder Schmachschriffte dichten / dieselbige öffentlich anschlagen / oder sonst vnder die Leut außsprengen / vnd darinnen wider jemanden / solche Laster vnd Sachen dargeben / wo die mit warheit erfunden wurden / daß der geschmächt an seinem Leib / Leben / oder Ehren peinlich gestrafft werden möcht / derselbig böshafft Lasterer / soll nach erfindung solcher vbelthat / vermög der Rechten / mit dem Schwerdt / wosfer: die außgesprengt vbelthat / mit der straff vom Leben zum Todt zu straffen were / oder da sie mit Lebens / doch andere Leibs straff / oder Ehrenentsetzung auff sich hette / mit der Straff / darein er den vnschuldigen geschmächten / durch seine böse vnd vnwarhafft Laster-schriffte / oder schmächtlich Gemälde / hat bringen wollen / vnnachlässig gestrafft werden / Vnd ob sie gleichwol auf dem geschmächten die außgelegt Schmach / der zugemessnen That in der warheit erfunde / sol danmoch der Aufruefer solcher Schmach / nach außweisung der Recht / vnd ermässigung des Richters gestrafft werden. Were aber in dem Pasquill oder Schmachschriffte / mit solche sachen / die jemandts Leib / Leben / vnd Ehrenentsetzung berührt / sonder allein zu verschimpffung eines andern Person / oder zu dergleichen end gemaint gewesen / in solchem fall soll der Richter gegen einem solchen diffamanten / mit Gefängniß / auffstellung auff die Schrägen / verweisung der Statt / Gerichts / Hofmarchen / oder Landts / nach beschaffenheit der vmbständ / vnd grössedeß verbrochens verfahren. Da auch jemandt einen solchen Pasquill oder Schmachschriffte gefunden / vnd nit als bald zerissen / oder verbrent / sonder weiter außgesprengt hette / gegen dem: oder denselben solle nach beschaffenheit der Schmachschriffte / auch qualitet des finders Person / durch den Richter / nach seiner ermessung / vnnachlässliche vnd ernstliche straff fürgenommen werden. Es sey dann daß in solchen Schmachschrifften dergleichen sachen angedeut wurden / daran dem gemeinen Nutz / daß sie geoffenbaret werden / vil gelegen were / in solchem fall sol einer die gefundene Schmachschriffte / der Obrigkeit zubringen / aber sonst niemandt offenbaren / bey vorgesehter Straff.

### Der neunt Articul.

Wie der Richter in Schmachhandlungen in seinem Brtheil  
oder Abschid dem Beklagten sein Ehr vorbehalten mög.

**I**etwol der jenig / welcher den andern schmächt / vnd deshalb zu einem Widerrief vnd Abbitt / oder auch einer Summen Geldts auff welche der Klager / neben / oder one begertter Abbitt / die Schmach schätzt / verurtheilt würdet / hierdurch seine Ehren verleurt / so mag doch der Richter in seinem Abschid / oder Brtheil / solche Ehrverletzung auffheben vnd erkennen / daß dem Beklagten / solcher Widerrief vnd Abbitt / oder was ihme sonst auferlegt worden / an seinen Ehren vnd



Leumuth / die er ihme hiemit thue vorbehalten / vnuerletzlich vnd vnnachthailig sein solle.

## Der zehent Articul.

## Von gänglicher auffhebung der Schmachflag / die Ambts halben beschicht.

**W**ann die Schmachflag / vnd des Beklagten Antwort also beschaffen / daß zweiffentlich ist / welcher thail zu der Schmach vrsach gegeben / oder sonst die sach vnlauter / mag der Richter die ganze Schmachflag / Ambts halben wol auffheben / also / daß sie keinem thail / an seinen Ehren verletzlich sein sol. Wer aber die Schmachflag also gestaltet / daß sie klar vnd offenbar / sol kein Richter macht haben / dieselb one baiden thail einwilligung / Ambts halben auffzuheben / sonder erkennen / was recht / vnd in obgesetzten Articuli verordnet ist.

Doch sol dem Landtsfürsten in allweg vorbehalten sein / nach gestaltsame der sachen / beschaffenheit der Personen / ansehens der Geschlechter vnd Freundschaft / vnd anderer vmbständen / auß Landtsfürstlicher Macht vnd Gewalt / die Schmachflag in einem vnd andern fall / ganz vnd gar abzusetzen / auffzuheben / vnd zuuernichten / ob gleich der ein / oder ander thail in die auffhebung nit bewilligen wolt / vnd sol nichts weniger in solchem fall / der auffhebung / bey des Landtsfürsten erkandnuß stehen / ob er den jenigen / bey welchem sich die Ungebür vnd Trefel am meisten erfunden / oder auch beide thail / der gebür nach / one verletzung der Ehren / straffen wolle.

## Der ailffte Articul.

## Von Straff der Schmächer / wann gleich die Schmach vnd Iniuri flag auffgehbt wurde.

**W**ann aber nicht jemandt in vertröstung / daß die Schmachflag Ambts halben möchte auffgehbt werden / desto fürsetzlicher andere schmähe / sol einem jeden Richter beuor stehen / wann gleich die Schmachflag / auch mit bewilligung beeder Parteyen / auffgehbt würdet / nichts desto minder / den jenigen / welcher in sachen zu vil vnd vnrrecht gethan / der gebür nach zu straffen / auch zu seiner erkandnuß stehen / den Gerichts Kosten vnd Schaden gegen einander auffzuheben / oder dem einen Thail die erstattung desselben / nach seiner mässigung auffzuladen.

## Der XLVII. Titul.

## Von Kauffen vnd Schlagen.

## Der erst Articul.

## Von beweifung Kauffen vnd Schlagens.

**S**agt einer den andern an/er habe ihn geraufft/geschlagen/oder gestossen/mit Fäusten/Händen/oder mit Füßen/er hab gebluetet/oder nit/hierzu aber keinerley Wehr gebraucht/also der Klager nicht sprechen mag/das es mit scharpffem ort geschehen sey/vnd stehet ihme der Antwor-ter des one laugnen/so ist derselb Antworter dem Klager die ihme angelegte Schmach/nach ermässigung des Richters zu bessern schuldig/vnd dem Gericht auch so vil. Wurde aber der Antworter das laugnen/so sol der Klager bezeugen mit zwanen zu ihm/die es gesehen haben/das der Antworter ihne dermassen geraufft/geschlagen/oder gestossen hab/des sol er geniessen. Einbräch aber der Antworter dem Klager/so sol der Antworter sonderlich vnd Articuls weiß/seinen Schaden benennen/vnd was ihme nach mässigung oder Tax des Richters erkannt wirdet/das er wider ihne fürgenommen/aber vnerwisner Klag/schadens genommen hab/den sol ihm sein widerthail ablegen/vnd dem Richter halb so vil zur Buß geben.

## Der ander Articul.

## Vmb Schwerdt zucken/dar bey der Richter/oder seine Diener seind.

**W**er Schwerdt/oder Messer zuckt/da der Richter/sein Diener/oder Scherg bey ist/die mögen ihme die Wöhr auß der Handt also bloß wol nemmen/vnd da mag noch sol niemandt für schweren/Es sol auch die entblöste Wöhr dem Richter verfallen sein.

## Der dritte Articul.

## Von Wassen zucken one schaden.

**D** Er vber den andern scharpffe Wassen zuckt/ als Püxen/ Schwert/ Messer/ Prachsen/ Dolchen/ Degen/ Helmparthen/ Spieß oder dergleichen / vnd damit nit schaden thut/ wirdet des der Richter/ Scherg/ oder ihr Amtman gewahr/ der sol ihm darumb gerichtlich büßen.

## Der viert Articul.

**Vmb Schwerdt zucken/ vnd Lugstraffen/ vnd ander Vnzucht vor Gericht.**

**W** Er vor dem Richter Schwerdt/ Messer/ oder ander Wassen zuckt/ er thue damit schaden oder nit/ der sol von dem Richter nach seiner ermässigung darumb gestrafft werden/ Wer auch den andern vor offnem Gericht liegen haist/ oder sonst Vnzucht vor Gericht treibt/ der soll nach gelegenheit der vmbständt vnd erkantnuß ernstlich gestrafft werden.

## Der fünfte Articul.

**Vmb vngewür an geweihten örtern.**

**W** Er daß einer freuentlich mit gewapneter Hand/ in einen Freyts hof oder Kirchen laufft/ vnd ein vngewür darinnen thet/ oder darinn anhüb/ es geschehe darinn schaden/ oder nit/ sol derseibig nach beschaffenheit der vmbständt vnnachlässlich / auch da das verbrechen so groß / vnd freuentlich / Malefizisch gestrafft werden/ in massen im 16. Articul. §. Der sibenzehend/ Ersten Theils/ der erklärten Lands Freyheit/ auch versehen ist.

## Der sechste Articul.

**Vmb schaiden oder fridmachen in Rauffen vnd Schlaghändeln.**

**W** In einem Auflauff / darzu Erbar Leut kommen/ vnd in gutem trawen one alles gefärde schaiden/ jemanden ein Schad beschehe/ vnd der jenig/ dem der Schad beschehen ist / spräche/ daß der schals der gefährlich geschaiden / er auch seinen Schaden von seinet wegen empfangen hab / Dargegen aber der Schaiden bereden mag mit seinem And/ daß er getrewlich vnd vngesährlich hab geschaiden / soll er dessen genießsen/ Vnd dem Beschädigten deshalben nichts schuldig sein. Es wolte dann der Beschädigt anuegsam außföhren/ daß der Schaiden gefährlich geschals

den hab. Entgegen da der Schaiden beschädigt wurde / sol ihme auch von denen / zwischen welchen er geschaiden hat / auff sein begeren / Rechtens verholffen werden.

Der sibent Articul.

Von heimsuchung bey Nacht oder Tag.

**W**Er den andern beklagt / er hab ihn heimgesucht / mit gewapneter Hand / in seinem Haus / oder in seinem Hof / siehet der Antwortter des on laugnen / so soll er solchen erzaygten Gewalt vnd Schmach / dem Klager bessern / nach ermäßigung des Richters / vnd dem Richter halb so vil zur Buess verfallen haben. Wurde aber der Antwortter des in laugnen stehen / soll er von der Klag ledig sein / es möcht dann der Klager wahr machen / mit Zeugen zu ihm / die es gesehen hetten / das es der Antwortter gethan hab / das sol der Klager genießen. Rettet auch der / so heimgesuecht worden / sein Hause / ohne Todtschlag / so ist er dem Gericht / vnd auch deme / der ihn heimgesuecht hat / nichts schuldig. Es mögen auch des Hauswirts Knecht / oder seine Inleut / die Manspersonen / vnd zu ihren Tagen kommen seind / des guet Zeugen sein. Entbrech aber der Antwortter dem Klager / so ist der Klager dem Antwortter / vnd dem Gericht Abtrag vnd Straff schuldig / nach ermäßigung des Richters. Geschehe aber solch heimsuechung bey nächtelicher weil / so sol die Buess vnd Straff auch grösser sein.

Der achte Articul.

Von heimsuechung mit Scheltworten.

**W**Er den andern heimsuecht in Zorn / oder mit Scheltworten / oder ihne auß seiner Herberg heraus fordert / das nit mit gewapneter Hand geschieht / vnd wirdet der Beklagt des überwunden / der ist dem / welchen er heimgesuecht hat / nach erkandnuß des Richters / solche heimsuechung zu büßen schuldig / vnd dem Richter in die Straff gefallen. Hat er aber sondere Scheltwort darzu geredt / die soll er insonderheit büßen / als von den Scheltworten hievor geschriben steht. Embrech aber der Antwortter dem Klager / so ist der Klager dem Antwortter den Gerichts kosten vnd Schaden / nach ermäßigung des Richters / zu widerkehren schuldig.

## Der XLVIII. Titul.

## Von werffen/ schlagen/ vnd verwunden.

## Der erste Articul.

Wie ein verwundter seinen sichtigen Schaden bestätigen soll.

**S**agt jemandt den andern an/ er habe ihn gewundt/ mit Wassen/ vnd scharpfem ort/ daß sie offne Bogwunden seind/ vnd beschädiget niemands darmit/ dann einen. Dagegen aber der Antworter sagt/ er sey mit darbey gewesen/ da der Klager beschädigt worden/ soll er der Klag ledig sein/ es wölle dann der Klager beweisen/ daß der Antworter mit vnd darbey gewesen sey/ da er beschädigt worden ist/ darzu soll er gelassen werden/ Vnd wo der Klager das beweist/ vnd schwert darzu/ auff seinen sichtigen Schaden/ daß der Antworter ihm den gethan hab/ vnd niemant anders/ das soll der Klager genießen/ vnd der Antworter solchen Schaden/ es seyen offne Bogwunden/ Bein Schrödt/ Läm/ oder abgeschlagne Glieder/ dem Klager vnd dem Gericht bessern/ vnd büßen/ Vnd noch darzu dem Beschädigten seinen Saumsal/ Arhlohn/ vnd andere Schäden/ sonderlich aber da er zu seiner Arbeit vnd Nahrung vntauglich gemacht worden/ von seinem gegenthail abgelegt werden/ alles nach erkandtnuß vnd mässigung des Richters. Sein aber vil Personen bey einer Ruzmor/ oder färgangner Beschädigung verwandt/ so mag der Beschädigte sein Klag zu denselben sambtlich/ oder einem auß ihnen allen/ nach seiner willkühr wol fürnehmen/ vnd dieselb beweisen/ wie recht ist. Wo aber einer den andern beklagt/ er hab ihn geschlagen vnd verwundt/ darbey niemant dann sie allein gewesen/ soll angesehen werden/ der gut vnd böß standt jeder Person/ dann der Beklagte ein solche Person were/ welche zänckisch vnd pölderisch/ auch hievor mit dem Beklagten in vnguetem zu thun gehabt hette/ vnd solches der Klager auff ihne den Beklagten beybringen vnd erweisen möcht/ oder sonst kundlich vnd offenbar were/ so soll der Klager auff seinen sichtigen Schaden zu schweren zugelassen werden/ Es wolte dann der Antworter weisen/ daß er auff dieselb zeit anderstwo sey gewesen/ dessen sol er genießen.

Ein gleiche meinung hat es da jemandt beklagt würdet/ er hab sine geraufft/ geschlagen/ oder gestossen/ doch ohne ainicherley Wöhr/ alsdann soll er

dem Klager / die ihme angelegte Schmach bessern / vnd dem Richter die Straff / alles nach beschaffenheit des falls / vnd mässigung des Richters / wie vorgemeldet / geben / Allein mit der beweisung hat es einen vnderschied / daß der Beklagte / wann er von solchem rauffen / schlagen / oder stossen / keinen offenslichen Schaden kan fürweisen / zum Thyd nit zulassen ist / sonder sein Klag / wie recht ist / beweisen muess.

### Der ander Articul.

#### Wie einer ein Gegenwehr beybringen soll.

**W**ei einer den andern wundet / raufft / oder schlägt / oder sonsten am Leib beschädiget / aber zu seiner entschuldigung fürwendet / daß ihne der Beschädigt / mit seiner Wehr erstens vberlossen vnd angetastet / vnd er füeglich one fählichkeit / oder verletzung seines Leibs / Lebens / Ehr / vnd guten Reumuts / nit hette entweichen können / vñ ist ime der Beschädigte das geständig / oder der Beklagte kan es beweisen / wie recht ist / daß es der Klager mit seiner Wehr des ersten / gegen ihme erhebt habe / das sol er alsdann gemessen / vnd gegen dem Klager vnd Gericht / darauff ledig sein / auch Klager ihme den Gerichtskosten / vnd allen deshalben erlittenen Schaden / zu widerkehren / auch dem Richter die Buesß zu bezahlen schuldig sein.

### Der dritte Articul.

#### Wie sich die Parteyen vmb Wunden vertragen mögen.

**W**ei einer den andern wundet mit scharpffem ort / daß sichtig Wunden sein / vñ sie sich darumb mit einander vertragen / one des Richters wissen / das sol dem Richter vnschädlich sein an seiner Buesß.

### Der vierte Articul.

#### Vmb schlagen vnd stossen / vnd Blutrünst.

**K**lagt einer den andern an / er hab ihne geworffen / geschlagen / oder gestossen / mit einem Prägell oder Stecken / oder welcherley Wehr er in der Hand gehabt hab / das sol der Beklagte / wo es auff sein widersprechen auff ihne / wie recht / erweisen würdet / büßen / als vmb rauffen / schlagen vnd stossen / vorgeschriben stehet; Seind es aber offen Blutrünst / so soler sie dem Klager / vnd dem Gericht / ihr jeglichem bessern vnd büßen / wie ein sichtige Wunden / nach inhalt des obgesetzten ersten Articuls. Embrech aber der Antworter dem Klager / so sol der Antworter ihme den Gerichtskosten vnd Schaden / was er nach ermässigung vnd Tax des Richters

Richters mit seinem Ayd beredt/ daß er des schaden genommen hab/ ablegen/  
vnd dem Richter halb souil zu Buess geben.

## Der XLIX. Titul.

### Welcher massen die newen Land-

Recht die handlungen mit Rechtsfertigung binden/  
vnd zuuerstehn sein.

#### Der erste Articul.

Daß dise LandtRecht allein künsttliche Händel binden.

**B** wissen / daß dise newe Landtrecht vnd Articul / allein  
die künsttliche Händel / die sich nach annemmung vnd öffs-  
nung derselben begeben / vnd ihren anfang genommen has-  
sen / mit Rechtsfertigung binden. Auch die contract vnd  
dispositiones: So jemandt außser Landts nach gelegens-  
heit jedes Orts gemacht vnd auffgericht / durch die Landts  
Recht nit auffgehbt sein.

Auch in dem allen vnd jeden Vns vnd vnsern Erben vnd Nachkommen/  
Regierenden Fürsten / vorbehalten sein / mit Rath vnser lieben vnd getrewen  
Landtschafft / nach gelegenheit vnd erforderung der Händel / vnd Fall / so wil  
sich nach gestalt derselben gebürt / billich vnd recht ist / künsttlich noch mehr  
erklärung vnd erleuterung zu thun. Auch die Titel / Gesatz vnd Articul dises  
Buechs / füran / so des bewegliche vñ notturfstige vrsachen fürfallen wurden /  
zu bessern / darzu newe / vnd mehr andere Gesatz fürzunehmen / Wie dann das  
vnserer Herzogthumben / vnd gemeines Nutz billiche notturfste hernach erfors-  
dern wurden.

#### Der ander Articul.

Daß dise LandtRecht / keinem Standt an seinen sonderbaren  
Rechten sollen nachthailig sein.

**N** sollen auch dise newe LandtRecht / allen Ständen / denen von  
Prælaten / vom Adel / den Stätten vnd Märkten / an ihren son-  
derbaren Rechten vnd Freyheiten / allermassen in dem 1. 5. Articul  
vierten Thails der Landsfreyheit / mit mehrerm gemeldet ist / vns  
nachthailig sein.

Der dritte Articul.

## Von verstande des Buechstabens diser Landt Recht.

**S**ollen auch hie obbesetzte Titul / derselben Articul vnd Befehl nach ihrem laut / vnd vermög des gründlich vnd Landtläuffigen Bawrischen Teutschens verstanden vnd auffgenommen werden / Als sowan jemand sich vnderstehen wurde / die in gemein oder sonder / in andere meinung / oder in Mißverstande außzulegen / daß alsdann der selb / damit nit zugelassen soll werden. Wo auch deshalb ainich irung entstünde / so sollen Wir / vnser Landt Hofmeister / Präsidenten / Vicedomb / vnd Ræthe / darumb erklärung vnd entschid zu geben Macht vnd Gewalt haben / ohne gefarde. Vnd wiewol in disen Landt Rechten / das wort / Richter / offt gebraucht wirdet / so hat es doch nit den Verstande / daß es allein die Landt Richter bedeute / sonder einen jeden Richter / so vil dann ein jede Obrigkeit / in einer oder andern sachen / von Rechts oder gewohnheit wegen zu richten hat / wie dann ebenfalls durch die wort / mit Rechte / von Recht / oder zu Recht / dem summarischen Proceß nichts benommen sein soll.

Der viert Articul.

Wie außserhalb der sonderen Freyheiten / vnd der Landt Rechte zu handeln sey.

**E**gebe sich ein strittiger fall / der weder auß eines oder andern Standts sonderbaren Freyheiten / vnd andern habenden Rechten / noch auch auß disem Landt Recht nit kundte entschieden werden / so sollen alsdann die Richter handeln vnd erkennen / nach außweisung gemainer geschribnen Geistlichen vnd Weltlichen Rechten / nach gestaltsame eines jeden falls / darinnen jeder Richter erkennen vnd vrthallen mag.

## Beschluß.

**I**m allem nach / haben Wir anfangs genant Herzog Maximilian / ic. als ainicher Regierender Fürst / dise Landt Rechten / so mit vnser Landtschafft / vnd treflichen vnser Landtsassen vnd Ræthe / der Oberr vnd Niderr Bawren Ræthe beschlossen ist / in dis Libell vergriffen / vnd außgehen lassen / zu München / Im Jar vnd Tag / wie in der Vorred des ganzen Wercks gemeldet ist.



# Erklärung der Landtsfreyheit

der Fürstenthumben Oberrhein  
und Niederrhein.



M. DC. XVI.

**D**iese Erklärung der Landtsfreyheit ist erslich durch die Durchleuchtigste Fürsten vnd Herren/ Herrn Wilhelmen/ vnd Herrn Ludwigen/ Pfalzgrafen bey Rhein/ Herzogen in Oberrn vnd Niderrn Bayrn/ 2c. im Jahr 1516. einer gemainen Landtschafft in Bayrn gegeben/ vnd hernach Anno 1553. durch auch den Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Albrechten/ Pfalzgrafen bey Rhein/ Herzogen in Oberrn vnd Niderrn Bayrn/ 2c. mit zusag etlicher Articul vermehrt/ in ein bessere Ordnung gebracht/ vnd wider von neuem publicirt worden. Wiewol nun seithero in den fürgangnen Landttagen/ vnd sonst etliche Schluß gemacht worden/ vnd den Ständen solche bewilligungen beschehen/ die bey jeziger erneuerung der LandtRecht/ Policen/ vnd anderer Ordnungen auch hetten/ in dise Erklärung der Landtsfreyheit mögen gebracht werden/ so ist doch solches zuthun diser zeit vnderlassen vñ dise Erklärung von worten zu worten/ allermassen man sie Anno 1553. publicirt (ausser der wort/ darvon gleich hernach) wider in Truck gegeben/ vnd publicirt worden/ doch in solcher mainung/ das hierdurch im herkommen weder dem Landsfürste/ seine Recht/ Gerechtigkeiten/ auch Landsfürstliche superioritet vnd Hochheit gemindert/ oder daran was præiudiciert, noch auch den Ständen an ihren seithero in den Landttagen vnd sonst erlangten Freyheiten/ vnd Erklärungen sich was benommen sein/ sonder alles in seinen Würden vnd Kräfften allerdings verbleiben solle.

Wann aber hieruor das Buech der Bayrischen LandtRechten/ welches den Namen der Reformation Bayrischen LandtRechten bißhero gehabt/ nit allenthalben in beeden Fürstenthumben Oberrn vnd Niderrn Bayrn/ sonder allein an etlichen Orten/ fürnemblich aber im Oberrn Landt gelegen/ vnd angenommen gewesen/ Vnd daher in der vorgedachten Anno 1553. publicirten Landtsfreyheit Erklärung/ bey etlichen vnderschiedlichen Articuln/ dise Clausul einkommen/ Doch wo das Buech ligt/ sol es nach Buechs sag gehalten werden: Als ist an jeso dise Clausul allenthalben außgelassen worden/ in ansehung/ alle Ständ in den Fürstenthumben Oberrn vnd Niderrn

Baym das neue Landt Recht / wie es an jeso in mehr weg ge-  
mehrt vnd gebessert / publicirt ist / durchgehend einhellig ange-  
nommen / also solche Clausul nunmehr vnd dienstlich vnd un-  
nötig were / zu deme sie auch irung vnd mißverstandt verur-  
sacht hette. Derhalben beschicht allhie wegen außlassung solcher  
wort / dise erinnerung / damit meüglich die vrsach dessen wisse /  
vnd daß es nicht zu nachthail oder abbruch an eines oder an  
dern Standts Freyheit vnd Gerechtsame gemaint sey. Bes-  
nebens ist auch fernier zu mercken / nachdeme in dem 7. Artis-  
cul 1. Thails diser Landtsfreyheit Erklärung / die wort / per-  
sönliche Sprüch / gleichwol ohne das jederzeit / allein von denen  
persönlichen Sprüchen / welche Guet vnd Gelt / vnd nicht deß  
Prelaten aigne Person betreffen / verstanden worden / das man  
doch solches allhie / allen vngleichen verstandt zu vermey-  
den / vnd daß es fürterhin auch kein andere ma-  
nung haben solle / vermelden  
wöllen.



Dise

# Dise Erklärung ist in vier Theil

gezogen/ vnd was jedes Inhalt wirdet in nachfolgen  
dem Register der Rubricken angezaigt.

## Der Erst Theil.

# Tractirt von des Landtsfürsten

Obrigkeit/ von den Fürstlichen Ambtleuten/ vnd wo die Pre-  
laten/ vom Adel/ auch bemelte Ambtleut/ vnd Diener sollen  
beklagt werden/ vnd hat nachfolgende  
Rubricken.

## Der erst Articul.

Wie die Fürstlichen Regiment / Bisdomb vnd andere Aembter mit  
tauglichen Personen sollen besetzt werden. 407

II. Von den Kenntmaistern. ibid.

III. Was die Fürstlichen Kenntmaister in ihrem ombreiten verrich-  
ten vnd handeln sollen. ibid.

IV. Von Pflegern/ Richtern/ Gastnern/ Zollnern/ vnd Mautnern. 408

V. Von Gerichtschreibern/ vnd was für Personen zu andern gemei-  
nen: als Fronbotten/ Schergen/ vnd andern Aembten sollen auffgenommen  
werden. ibid.

VI. Einen jeden in seinem Bisdombambt fürzunemen. 409

VII. Daß die Prelaten / vnd vom Adel / in persönlichen Sprüchen  
allein vor dem Landtsfürsten/ oder Fürstlichen Regimenten / gerechtfertigt  
sollen werden. ibid.

VIII. In was sachen der Landtsfürst / vnd die Fürstlichen Regiment ex  
officio vnd auß ordentlichem gewalt zu schaffen haben. ibid.

IX. Von Einsatz in die Erbschaft. 410

X. Daß der Landtsfürst sein Klag vnd Ansprach vmb ligend oder  
fahrend Güter/ vor dem ordentlichen Gerichte fürbringen sol. ibid.

## Register

- XI. Umb des Vnderthans Ansprach zu seinem Landsfürsten. *Ibid.*
- XII. Wie vnd wo sich die beschwerten Vnderthanen / wider die Pfleger / Richter / vnd andere Aemtleut beklagen mögen. *ibid.*
- XIII. Wo einer sein Klag wider die Fürstlichen Hofdiener fürnehmen mög. *411*
- XIV. Wie der Fürstlichen Vnderamtleut straff vnd wandel mögen gemässigt werden. *Ibid.*
- XV. Von Bisdombwandeln. *ibid.*
- XVI. Was für Bisdombhandel gehalten vnd gestrafft werden sollen. *ibid.*
- XVII. Wie es mit den Nachrechten sol gehalten werden. *413*

## Der ander Theil.

# Sagt von den Hofmarchs Obri- keiten / Edelmans Freyheiten / vnd Scharwerchen / laut folgender Rubricken.

## Der erst Articleul.

- I. Von den Hofmarchen vnd wie weit sich ein Hofmarchsgezirk erstreckt. *414*
- II. Was die Hofmarchsherrn zu richten vnd zu straffen haben. *ibid.*
- III. Wie die Hofmarchsherrn vmb persönlich Spruch vnd Freuel zu richten vnd zu straffen haben. *ibid.*
- IV. Wie die irung / so sich der March halber / zwischen der Landgerichtsichen vnd Hofmarchobrigkeiten zurügt / sollen entschaiden werden. *415*
- V. Von Hölzern vnd Holzwachsen die nicht one mittel an die Hofmarchsgründe stossen. *ibid.*
- VI. Von des Landsfürsten Panfösten / daran die Vnderthanen den Trib vnd Behültzung haben. *416*
- VII. Wie vmb Gründe vnd Boden in den Hofmarchen gelegen / gericht werden sol. *ibid.*

## Über die Erklärung der Landts Freyheit.

VIII. Wie die Hofmarchherren in den Hofmarchen die Recht one der Parteyen vnkosten halten/vnd besetzen sollen. ibid.

IX. Daß in sachen vnder zwayen Gulden / vnnnd vmb bekannlich Schulden/nit sol gerecht werden. 417

X. Daß die Recht in den Landtgerichten/gleichermassen wie obsteht/sollen gehalten werden. ibid.

XI. Daß der Hofmarchherr zu erstattung der Rechtstzer/seine vmbgesessene Nachbarn bitten mög. ibid.

XII. Wie der Hofmarchherr die Parteyen in das Landtgericht zu Recht weisen mög. 418

XIII. Wie Dorff vnd Ehehafftigericht in frem alten gebrauch zu lassen. ibid.

XIV. Daß sich die Parteyen/iederzeit selb mit einander gülich vergleichen vnd vertragen mögen. ibid.

XV. Daß der Parteyen vertrag der Obrigkeit an ihrer gebürlichen straff/vnd dem Grundherrn an seiner gerechtigkeit vnuergriffen sein sol. ibid.

XVI. Daß in Burgerlichen handlungen die verlustig Partey nit sol gestrafft werden. 419

XVII. Daß der Gerichtskosten sambt den Schäden / neben der Hauptsach gebetten/vnd der Rechlich Proceß gefürdert werden sol. ibid.

XVIII. Wo ein Gerichts: oder Hofmarchsman in einem andern Gericht oder Hofmarch verbrochen/wie gegen im gehandelt werden sol. ibid.

XIX. Wie es sol gehalten werden/wann der verbrecher sein vnschuld nit Recht wil außführen. 420

XX. Vmb Güter außserhalb der Hofmarch / vnd wie die Preläten/vom Adel/vnd andere/ben ihren hergebrachten Gerichten/auff ihren Vogtleuten vnd Vnderthanen sollen gelassen werden. ibid.

XXI. Was die vom Adel auff ihren ainschichtigen Landtgerichtsgütern von Obrigkeit wegen handeln mögen. 421

XXII. Auff welchen Vogtgütern die vom Adel die Inuentur vnd Vormundsatzung haben. ibid.

XXIII. Die Inuentur nit von Allgemähigkeit wegen fürzunehmen. 422

## Register

- XXIV. Wie die Landtgerichtisch vnd andere Obrigkeitten ihre Vnderthanen zur Vormundschaft aneinander verschaffen sollen. *ibid.*
- XXV. Wie die von der Landtschafft ihre Vnderthanen inden Fürstlichen Landtgerichten sitzend / von wegen Burgerlicher verbrechen aussere Malefiz / für das Landtgericht zuverschaffen ersuecht werden sollen. 423
- XXVI. Daß die Herrschafft seinem hinderfassen beystandt thun mög. *ibid.*
- XXVII. Wo die Herrschafft auff gethanes Schreiben hinlässig sein / oder der Beklagt das Schreiben nit verführen wolt / wie sich die Landtgerichtisch Obrigkeit halten sol. *ibid.*
- XXVIII. Wie die Landtgerichtisch Obrigkeit die / so wider der Landtschafft Bawm oder hinderfassen / in den Fürstlichen Landtgerichten sitzend / omb Burgerlich Sachen zu klagen haben / für der beklagten Herrn weisen mag. 424
- XXIX. Daß die vom Adel auff ihren eigenthumblichen Gütern die Scharwerch haben. *ibid.*
- XXX. Auff welchen Vogtgütern die vom Adel die Scharwerch haben. *ibid.*
- XXXI. Wo ein Edelmans Guet verendert wirdt / wie es mit der Obrigkeit vnd Scharwerch sol gehalten werden. 245
- XXXII. Daß der Preläten vnd Burger Güter mit Scharwerch vnd anderm / wie andere Gasten vnd Erbarsgüter sollen gehalten werden. *ibid.*
- XXXIII. Wie es mit Holzforsten gen Hof sol gehalten werden. *ibid.*
- XXXIV. Von gebrauch vnd Scharwerch deß Hoffstroes zu Männen vnd Landshut. *ibid.*
- XXXV. Wie die geordnet vnd gesetzt Scharwerch bleiben sol. 426
- XXXVI. Daß die Ambleut einen für den andern in der Scharwerch nit beschweren sollen. *ibid.*
- XXXVII. Wie der Geisslichen / Burger / vnd Bawmgüter / durch verenderung / Edelmans Freyheit erlangen / vnd entgegen die Edelmansgüter Landtgerichtisch werden. *ibid.*
- XXXVIII. Daß die Hofmarchsgerechtigkeit bey einem jeden Inhaber vnuerendert bleib. 427

Über die Erklärung der Landsfreyheit.

XXXIX. Von Sizen/ Sedelhöfen vnd Hofbärten. ibid.

XXX. Von der Präläten/ der vom Adel/ auch Stätt vnd Märckt  
pfandung. ibid.

Im Dritten Theil.

**Seind etliche sondere Freyheiten**  
begriffen/ des Landtsfürsten Hochheit/ vnd andere Articul  
betreffend/ wie auß nachfolgenden Rubricken zu  
vernehmen.

Der Erste Articul.

Vom Zoll/ Maut/ vnd Ungelt. ibid.

II. Daß der Landtsfürst das Landt/ zu Gewern oder Pfandung nit  
sol verschreiben/ noch keinen namhaften Krieg anfahen. 428

III. Umb Absag vnd Befehdung. ibid.

IV. So einer in des Fürsten Ungnad/ vnd versagt ist. ibid.

V. Umb newerung der Ehehafft. 429

VI. Von der Nachtzil wegen. ibid.

VII. Von der Futersammung wegen. ibid.

VIII. Der Fronbotten Brotpaurn halb. 430

IX. Von thailung der aigen Leut. ibid.

X. Daß der aigen Leut heuraten frey sein sol. ibid.

XI. Under Heurat halben. 431

XII. Umb entsetzung der Gewehr. ibid.

XIII. Umb Holzgründt/ wieman dieselben raumen oder außstücken  
mög. ibid.

XIV. Vom Waldwerch/ auch wo vnd wem die Rehe/ Schwein/ vnd  
Berrn zufahen erlaubt sey. 432



## Register

- XV. Was für Vorhölzer sollen gehalten werden. ibid.
- XVI. Wo vnd wem die Füchß/Hasen/Hüner / vnd Vögel zufahen zugelassen sey. ibid.
- XVII. Daß die kleinen Wildpän außser der Landtgränitzen / weder Bawm/Schergen/ noch andern Wildnern nicht mehr sollen hingelassen werden. 433
- XVIII. Von Erbgesäiden. ibid.

### Im vierten vnd letzten Theil

**Wirdt angezeigt / wie es mit fänglicher annemung / vnd erhaltung der Vbelthäter / auch ihrem Guet gehalten. Vnd wie diese Landts Erklärung für ohin bestättigt / vnd vestiglich handgehabt werden sol / vnd seind diese Rubriken darinn begriffen.**

#### Der erste Articul,

- Dasß die Vbelthäter auff des Landtsfürsten Kostung gehalten / vnd gerechtfertigt sollen werden. ibid.
- II. Dasß der Anklager in volführung seiner Anklag nit oberent / oder verkürtzt werden sol. 434
- III. Von den Vbelthätern / so in den Hofmarchen betretten vnd angenommen werden / vnd wie der Hofmarchherz den Vbelthäter am dritten Tag auß der Hofmarch / in das Landtgericht antworten sol. ibid.
- IV. Weme des gefangnen Vbelthäters verstolen vnd geraubt Guet zugehörig vnd folgen sol. ibid.
- V. Dasß des Vbelthäters aigen Guet seinen Erben vnd Glaubigern bleiben sol. 435
- VI. Von Confiscation der Güter. ibid.
- VII. Wie einem sein Guet so ihme verstolen oder geraubt / gegen bezahlung des fürfangs zugeslekt werden sol. ibid.
- VIII. Dasß ein jeder sein Guet dem Thäter in frischer That wider nemen mög. 436
- Wie

## Uber die Erklärung der Landts Freyheit.

- IX. Wie es mit dem Gut der flüchtigen Vbelthäter / auffer der Adels-  
personen soll gehalten werden. ibid.
- X. Wie der Grundt / Bogherz / vnd Glaubiger / von der Vbelthäter  
Gut sollen bezahlt vnd entricht werden. ibid.
- XI. Umb Vrschd. 437
- XII. Von bezahlung der Ahung / so einer der Straff halber begnad/  
vnd aufgelassen wirdet. ibid.
- XIII. Von der Edelleut Todtschlagen. ibid.
- XIV. Wie künsttlich die bestättung der Freyheit sol geben werde. 438
- XV. Daß diese Erklärung einem jeden an andern seinen Freyheiten vns  
uergriffen sein sollen. ibid.
- XVI. Daß diese Erklärung den alten Confirmierten Freyheiten  
nichts benennen soll. 439
- XVII. Von der Fürsten verpflichtung zu dieser Erklärung. ibid.
- XVIII. Daß bey jedem Landtgericht ein besigelt Libell dieser Erklärung  
sein soll. ibid.
- XIX. Daß diese Erklärung zwaymal im Jar öffentlich verlesen wer-  
den soll. ibid.
- XX. Wie alle Ambtsuerweser zu dieser Erklärung schwerē sollen. 440
- XXI. Daß ein jeder Ambtman seines Beuelchs ein Vrkundt vnder  
Fürstlichem Secret in das Ambt bringen soll. ibid.
- XXII. Von Straff der Fürstlichen Ambtleut so diese Erklärung ober-  
fahen. 441
- XXIII. Wie gegen dem Ambtman / so vmb oberfahung dieser Erklär-  
ung beklagt würdet / soll procediert vnd gehandelt werden. ibid.
- XXIV. Wo des Ambtmans Ankläger vngerecht erfunden / wie er  
dem Ambtman abtrag thun soll. 442
- XXV. Das diese Erklärung stracks nach vermög des Buechstabens  
soll gehalten werden. ibid.

Ende dieses Registers.

Der Erste

# Der Erste Theil/ der erklärten Landsfreyheit.

## Der erst Artikel.

Wie die Fürstlichen Regiment/Bisdomb vnd andere Ämpter  
mit tauglichen Personen sollen besetzt werden.

**S**ie sollen füran unsere Ämpter/ Nemlich Bisdomb/Hofs-  
meister/Marschalek/Cammermeister/Kuchenmeister/  
Jägermeister Ämpter/auch die Pflieg vnser ort/vnd Nams-  
haffter Städte vnd Schloß/mit dapffern Edlen/vnd ge-  
schickten Landleuten/so Bayern/oder die mit Schlossen  
oder Sizen im Land zu Bayern beerbt seind/vnd nit mit  
Ausländern fürsehen vnd besetzen.

Vnd zuuor/in vnserm Rath allweg mehr geschickte Landleut vom Adel/  
so Bayern seind/dann Gelehre haben vnd sehen.

## Der ander Artikel.

### Von den Rentmeistern.

**A**rzu sollen zu vnsern Rentmeister Ämpten/ Edel/oder ander  
Erbar redlich Person/so Landleut/vnd darzu geschickt seind/vnd  
nit frembd/oder Ausländer fürgenommen/vnd gebraucht wer-  
den.

## Der dritte Artikel.

Was die Fürstlichen Rentmeister in ihrem vmbreiten ver-  
richten vnd handeln sollen.

**V**onser Rentmeister vnd Landtschreiber füran vmbreiten/sol-  
ten sie das mit vnserm vordissen thun/sich frembder Händel vnd  
Sachen/on Vnser/vnd vnser Hofrache/auch vnser Bisdomb vnd  
Rache haiffen/vnd ihnen zu sonderm nutz nit beladen/sonder als  
lein zu vnser notturffe sehen/wie es in jedem Ampt vmb vnser Pflieg/Gericht/  
Zoll/Meit/Castn/vnd Vorstambt/auch Schloß/Stätt/Märckt/vnd ans-  
der vnser Häuser/auch vnser Getraid/Verbar/vnd alle andere ligende vnd  
fahrende Güter/Kennt/Gült/Fall/Ämptnützung/Scharwerch/Gericht/  
vnd Obrigkeit/gestalt hab/Auch wie sich ein jeder Ämptman/mehrs vnd

minders Standts / in seinem Ambt halt / ob er vns / auff vnser Obrigkeit / Herrlichkeit / vnd Gerechtigkeit / die er in seiner Ambtsverwaltung hat / mit fleiß sehe / diese Erklärung vnd ander vnser Landbot / vnd Landsordnung halte / Die armen Leut nit beschwere / vnd zum Ambt geschickt sey / oder nachlässigklich / oder algemüßlich handle / oder nit / damit wir vnd sie vns in den Ambtsrechnungen / vnd allen andern vnsern nöthürfften allenthalb darnach fermer wissen zu richten.

#### Der vierte Articul.

Von Pflegern / Richtern / Castnern / Zollnern vnd  
Mautneen.

**I**r sollen auch hinfüran / vnserer Gericht / Castri / Zoll / vnd Mauts ambt / allenthalben in vnsern Landen / mit Leuten besetzen / die Edel / oder Erbar / Redlich / Ehelicher Geburt / vnd verständig seind / vnd angeborne Sigel haben / Auch dieselben Richter mit Besoldung / vnd andern also halten / damit fürter keiner / in den wandln vnd straffen / thail oder nutz habe / auff das die armen Leut / wie bisher beschehen sein möcht / vnd geklagt ist / vnbillicher weiß mit wandel vnd straffen / nit beschwert werden.

Damit vns aber solch wandl verprechen / vnd straffen / so vns / oder vnsern Ambtleuten zustehen / anbracht vnd nit verhalten werden / Haben Wir vns vorbehalten den Fronbotten / Bütteln / Schergen / oder Ambtknechten / ihre Nachrecht dauon folgen zu lassen / wie solches hernach lauter angezeigt wirdet.

#### Der fünfte Articul.

Von Gerichtschreibern / vnd was für Personen zu andern gemeinen / als Fronbotten / Schergen vnd andern Ambten sollen aufgenommen werden.

**I**r wöllen auch zu den Landgerichten / geschickt vnd verständig Gerichtschreiber / vnd auch zu den andern gemeinen Ambten / Diener vnd Knecht / die Erbars herkommens vnd Wesens seind. Auch Fronbotten oder Büttel / die vor nit vnerbar Handlung getriben / oder vnleumat auff ihnen haben / zu den Ambten aufnehmen / Auch vnsern Reumatmeistern / oder andern vnsern Ambtleute / dar wider zu thun nit mehr gestatten / damit In den Rechtlichen ladungen / verkündungen / geborten / vnd andern der Fronbotten handlungen / nit vnghimpff / widersprechen / Schad / Beschwerung / Versäumnuß / oder Nachthail entstehen.

Es sollen auch füran / in vnsern Bisdombambten vnser Bisdomb vnd Räte / mit sambt vnsern Reumatmeistern / die Fronbotten / Büttel vnd Schergen /

gen/auffzunehmen macht haben/Doch daß sie die / von keins zustands oder Gelts/sonder von frömbkeit vnd gutes wandels wegen / zu den Ambten auffnehmen/Doch vns hierinnen freye handlung vorbehalten seyn.

## Der sechste Articul.

Einen jeden in seinem Bisdombambt fürzunehmen.

**E**s soll ein jeder in seinem Bisdombambt sein ordenlichen Gerichts bleiben / Ob aber beweglich vrsach eine/ oder mehr vorhanden wären/dardurch wir vermainten ein sach selbs/oder durch vnser Hofrätthe zühörin / So mögen wir alsdann die Parteyen ersfordern / die sollen auch durch sich selbs/oder ihr volmächtig Anwäld erscheinen/vnd gütlicher billicher handlung/nach verhör der sachen gewarten.

Es würde dann / so die sachen rechtlich fürgenommen / mit Recht vnd Brtheil erkent / daß einer in aigner Person kommen vnd erscheinen solt/das soll er thun.

Es mögen auch vnser Bisdomb/ein sach auß beweglichen vrsachen/selbs für vns gen Hof weisen/So serz die im Rechten/vor ihnen nit verfast ist.

## Der sibent Articul.

Daß die Prälaten vnd vom Adel in persönlichen Sprüchen/allein vor dem Landsfürsten/oder Fürstlichen Regimenten gerechtfertigt sollen werden.

**I**n Prälaten/vnd der Adel/sollen vmb persönlich Sprüch nit vbert gerechtfertigt werden/dann vor vns/oder vnserm Bisdomb/Doch vns vnbenommen / ob wir auß beweglichen vrsachen / die Rechtfertigung für vns/vnd vnser Hofrätthe/auß dem Bisdombambt beschaiden wolten.

## Der acht Articul.

In was sachen der Landsfürst vnd die Fürstlichen Regiment ex officio vnd auß ordenlichem Gewalt zu schaffen haben.

**I**nrimmen aber wir / oder vnser nachgesetzte Bisdomb/ on sonder Gerichtsproceß / oder Rechtfertigung/zwischen den Parteyen/ auß ordenlichem Gewalt/zu schaffen haben. Als vmb einhellig bekennlich Schuld/offenbar Freuel/entsetzung/vergweltigung/einsatzung vnd anders/ist in offenbaren Rechten außgedruckt.

## Von Einfas in die Erbschafft.

**D**och sollen die Einfasung der Erbschafft halben / nach verhörd vnd erkantnuß der sachen / durch vnser Rätthe / auch in erwegung der formlichen Geschäfte / vnd letzten Willen geschehen / vnd anderst nit.

## Der zehent Artikel.

Daß der Landtsfürst sein Klag vnd Ansprach vmb ligend oder fahrend Güter / vor dem ordenlichen Gericht fürbringen sol.

**D** wir / oder vnser Ambtleut von vnsern wegen zu jemandts Guet / es sey ligend oder fahrend /ichts zu sprechen hetten / oder geuunnen darumb Rechtsfertigung beschehen solt. So soll solch Rechtsfertigung beschehen vor eines jeden derselben sachen ordenlichen Gericht vnd Richter.

## Der allffte Artikel.

Vmb des Vnderthans ansprach zu seinem Landtsfürsten.

**D**irde jemandt zu vns / vnsern Erben vnd Nachkommen zusprechen / oder zu klagen haben / der sol das thun vor vnsern Rätthen / vor den sollen wir auch gerecht werden / laut des Articuls in des H. Reichs Ordnung deshalben gesetzt / mit vorbehaltung / vns / auch vnserm widerthail die Appellation / wie sich gebürt vnd recht ist.

## Der zwölffte Artikel.

Wie vnd wo sich die beschwerdten Vnderthanen wider die Pfleger / Richter / vnd andere Ambtleut beklagen mögen.

**D** jemandt zu vnsern Pflegern / Richtern / Dienern vnd andern Ambtleuten / die einen von ihrer Ambt oder Dienst wegen an seinem Leib / Ehru / oder Guet / vberfahru / beschädigt / oder zu schaden bracht / ichts zu sprechen hette / derselb Klager mag dieselben vnser Ambtleut oder Diener / vor vns / oder in vnserm Bishdombambt / vor vnsern Bishdomb vnd Rätthen darumb wol beklagen / vnd rechtsfertigen.

Ob aber derselb Abtman vnd Diener / oder der Klager sich ab vnser Bish

Bisdombs vnd Rätche handlung / vnd geschäften beschweren wurden / So soll demselben für gesetzt sein / den handel vnd sein beschwerung vns anzubringen / vnd fermer nach billichkeit / in die sach gesehen werden.

Der dreyzehent Articul.

Wo einer sein Klag wider die Fürstlichen Hofdiener fürnehmen mag.

**D**aber die oder derselben vnser Ambtleut oder Diener einer / in keinem Bisdombambt gefessen / sonder dem Regiment vnser gemeinen Hofhaltens vnderworfen wär / so mag er alsdann denselben vnsern Ambtman / oder Diener / on mittel / vor vns / vnsern Hofmaister / oder Marschalck / vnd Rätchen daselbs fürnehmen / beklagen vnd rechtfertigen.

Der vierzehent Articul.

Wie der Fürstlichen Vnder Ambtleut straff vnd wändel mögen gemässigt werden.

**D**auch die Vnderthanen jez zu zeiten der straffen / oder wändel halben / vber vnser Ambtleut sich beschweren / vnd darumb für vns / oder vnser Hofmaister / oder Bisdomb vnd Rätche zu klag kommen wurden / so mögen dieselben vnser Hofmaister vnd Rätche vnd in den Bisdombambten / vnser Bisdomb vnd Rätche / mit wissen vnser Kennmeister / solch straff vnd wandel wol mässigen.

Der fünfzehent Articul.

Von Bisdomb wändeln.

**E**s sollen auch vnser Kennmeister vnd Landschreiber die Bisdombwändel / was sie der in ihrem vmbreiten / oder sonst erfahm / nun füran mit vnserm / vnd vnserer Hofrätche / vnd in vnsern Bisdombambten / mit vnserer Bisdomb vnd Rätche willen vnd wissen / vnd nach derselben mässigung abthädigen / vnd die / noch ander wandel zu uerthädigen / on sonder Befelch / auff ihr vmbreiten nit mehr auffschreiben.

Der sechzehent Articul.

Was für Bisdombhändel gehalten vnd gestrafft werden sollen.

**S** Es mögen die nachfolgenden fall vnd mißhandlung füran als Malefizisch/ vnd Bisdombhandel gestrafft werden/ vnd seind in zwainzig Articul hernach gesetzt.

Der erst. Wer seinen Herrn in den todt gibt/oder ihme haimlich oder öffentlich/ wider gethane Uhdspflicht/ schädliche vntreto thut/ die Rechtlich Malefizisch gestraffe mag werden.

Der ander. Wer wider sein Herrschafft/ Obrigkeit/ oder den Landfrieden/ Verätheren über vnd getriben hat.

Der dritt. Wer seinen Pergenossen/on schuld/ die im Rechten gegründet seind/vom Leben zum Tode bringt.

Der viert. Wer Vatter oder Mueter vom Leben zum Tode bringt/oder sonst mit schädlichen schlägen freuenlich Hand daran legt.

Der fünfft. Wer ihm selbs den todt thut/auf vrsachen eines begangnen Malefiz/der peinlichen Rechtfertigung vnd Straff zu entfliehen/ das soll Malefizisch gestrafft/vnd desselben Guet confiscirt werden. Wo ihme aber jemandt den Tode selbs thut/ auß vnfinniger weise/ oder auß vrsachen vnleidenlichs schmerken/ seiner wissenlicher Kranckheit/desselben Erben vnd sein verlassnen Guet sollen darumb von eins Bisdombhandels wegen nit angezogen noch gestrafft werden.

Der sechst. Wer vnser selbs/ oder vnser Hofmaisters/ Marschalcks/ Bisdombs/ oder vnser Rätche/ Blait oder ihren angelobten Frid/freuenlich bricht.

Der sibend. Wer tröllich außtritt/ oder jemandt beuchet oder notthendig.

Der acht. Wer jemandt haimlich Nordbrennt/oder öffentlich vnd muetwilliglichen brennt.

Der neunt. Wer einen freuenlichen Todtschlag thut/ oder mit Giff/ oder in ander gestalt/ein heimlich Mord/oder Kind verthan hat.

Der zehend. Wer Brieff oder Münz/ Gold oder Silber fälschet/saltgert/ oder geringer macht/ vnd der wissentlich für Gold vnd Silber/ander Contrafete Metall. Dergleichen/wer falsch Edlsgestein/ für guet vnd gerecht/wissentlich verkaufft oder hingibt.

Der allft. Wer Frauen oder Jungfrauen notzwingt.

Der zwölfft. Wer vnkeusch wider die Natur/als mit einem Blich/ oder ein Mansbild mit dem andern begint.

Der dreyzehent. Wer falsch Uhd schwert/vnd falsch Zeugnuß gibt.

Der vierzehend. Wer Zauberer treibt/die zu schaden kommen.

Der fünfzehend. Ein jeder Diebstal/ der mit Recht peinlich gestrafft werden mag/darinnen sol auch füran dise nachfolgende leuterung vnd mäßigung gehalten/vnd darwider von niemandt zu handeln gestatt werden. Nemlich wer über zween vnd dreissig Regenspurger/ das ist/ achtzig Pfening schwarzer Münz vnser Landswörung/ oder so vil werth verstillt/der mag peinlich/vnd vmb einen Bisdombhandel gestrafft werden. Aber welcher

Dieb



**Diebstal**/vnder gemelter Summa ist/das sol kein Bisdombhandel sein/sonder für einen Gerichtswandel gestrafft werden/vnd wo in der Vertheurung/Schätzung oder Anschlag/solches Diebstals geirrt würde/sollen vnser Hofzräthe/vnd in den Bisdombämtern/vnser Bisdomb vnd Rätthe darumb zu entscheiden haben.

**Der sechzehent.** Die Rauberey sol auch für ein Malefizhandel gehalten vnd gestrafft werden.

**Der sibenzehent.** Wer gewencht Kirchen hämlich bricht/darauff stilt/oder auff einem Kirchhof freyenlich rumort/sicht/oder der ihz ains/mit Blutz vergiessen entehret.

**Der achtzehent.** Wer einem sein Weib vnd Kind/oder einen vnuogtbarn Brudern/Schwester/oder Pflegkind/hämlich/oder öffentlich/mit gewalt/ober seinen willen raubt/oder entführt.

**Der neunzehent.** Wo einer dem andern bey mächtlicher weil ihne vermessenlich zu beschädigen fürwart/auch ihne beschädige/vnd das zu ihme bracht wirdet/wie recht ist.

**Der zwainzigst.** Wer einem andern seinen Marchstein/oder andern March/heimlich oder gefehlich verruckt/auszbricht oder abthut/vnd seinen Grundt dardurch sichtiglich erweitert. Würde aber von jemandt/vn gefährde ein March bewegt/oder außgeackert/derselb solle es seinen Gerichtsherrn ansagen/vnd der Gerichtsherr alsdann mit wissen beeder Partey/die sacht solcher March halben güetlich vertragen/vnd hantlegen/vnd darumb kein straff/noch wandel füran genommen werden. Es were dann sacht/das solches dem Gericht nit angesagt/vnd gefählich verhalten würde/Somaz alsdann derselb handel/doch nit Malefizisch/sonder wie ein Gerichtshandel gestrafft werden.

Doch sollen obgemelte Articul all/vnd ein jeglicher so für Bisdombhandel geseht seind/nit gestrafft werden. Es hab sich dardu zu den beschuldigten ersilich warlichen vnd glaublich erfunden.

### Der sibenzehent Articul.

#### Wie es mit den Nachrechten sol gehalten werden.

**E**s sollen auch die Nachrechte/den vnder die hisher auß altem gebrauch genommen seind/auff die Bisdomb vnd Gerichtswandel vnsern Pflegern/Kennengastern/Landschreibern vnd Richtern/füran abgeschafft werden/Auch wie als Landsfürst/vnd vnser Nachkommen/Regierend Fürsten/ferner vnser Amptleut/ste sein mehrers/oder minders Standes/auch vnser Kenntschreiber/Gerichtschreiber/vnd all ander Knecht vnd Diener ihzer Nachrecht/vnd aller derselben anforderung halben/selbs entrichten lassen/vnd ihz keinen darüber/vordenen so wandelbar seind/weiter nichts mehr geben werden.

Doch

Lib. Francisci Julij Dickman, Advoc. Electoral.  
Julii. Confel. Neoburay.  
conf. S. 1. 30. X.

Doch an welchen enden die Fronhotten/ Bätel oder Schergen auß als  
tem gebrauch/ in etlichen mändeln/ die Nachrecht gehabt haben/ soll ihnen der  
zehend Pfenning auff die wändel gegeben werden. Wo sie aber die Nachrecht  
bisher nit gehabt/ da sollen sie die füran auch nit haben.

## Es folgt der ander Theil/ der erklärten Landsfrenheit.

### Der erste Artikel.

Von den Hofmarchen/ vnd wie weit sich ein Hofmarches  
Gegert erstrecke.

**N**ach dem bisher zwischen vns vnd vnser Landschafft/ so  
Hofmarch haben/ sich zierung gehalten hat/ wie weit ein  
jede Hofmarch mit ihrem Zirckel oder anzaigen/ raitchen/  
des sol füran die Erklärung gehalten werden/ daß solch  
Hofmarch sein sollen/ in den Etthern/ vnd außserhalb/  
auff allen Ecken/ Feldern/ Wisen/ Engern/ Egärten/  
Hölzern/ Holzgründen/ Wegen/ Stegen/ Baumgärten/ Hecken/ Train/ vnd  
Wassern/ so vnd den Hofmarchen gehören.

### Der ander Artikel.

Was die Hofmarchherren zu richten vnd zu straffen  
haben.

**I**n vnd auff den allen/ rote obsteht/ sol der Hofmarchherr zu richten  
vnd zu straffen haben/ als vmb vberreizen/ vbermäen/ vberschnel-  
den/ vberzäumen/ vbergraben/ vbermalssen/ vnd vberackern/ auch  
vmb rauffen/ schlagen/ werffen/ vnd verwunden/ vnd alles an-  
ders/ das nit Vindomb vnd Malefizisch handel seind.

### Der dritte Artikel.

Wie die Hofmarchherren vmb persönlich Spruch vnd Freuel  
zu richten vnd zu straffen haben.

**W**as sich auch ander persönlich Spruch vnd Freuel/ die nit Vindomb  
oder Malefizisch handel seind/ in denselben Hofmarchen zwischen

hier inwohnenden Personen / vnd andern / auch auff den Gründen vnd Gütern / darzu gehörig / begeben / sol der Hofmarchrichter auch zu richten vnd zu straffen haben.

Doch mit vorbehalt / vns / als Landsfürsten / vnser Fürstlichen / oder auff vnsern Befelch / vnser Vitzdomb vnd Rächmässigung / in den vnd allen andern / der Hofmarchherren straffen / Wo die beschwerlich / vnd vngüblich geschehen / vnd derhalben klag fürkämen.

Der vierte Articul.

Wie die irrung / so sich der March halber zwischen der Landtgerichtlichen vnd Hofmarchobrigkeiten zutrügen / sollen entschaiden werden.

**W**ed wo zwischen vnsern Landgerichten / vnd den Hofmarchen / zweiffel oder irrung in den Marchen wären / darinn solch verbrechung sich erhüben / so sol vnser Landrichter desselben Orts / mit sampt dem Hofmarchrichter / darumb die kundtschafft annemen / vnd die rechten March entschaiden. Wurden sie aber der handlung oder entschids vnainig / so sollen vnser Vitzdomb vnd Rächte desselben Orts / oder wo solchs kein Vitzdomb beträf / vnser Hofmaister vnd Rächte darumb zusprechen vnd zu erkennen haben.

Wann aber der Landgericht Grundt / vnd ein Hofmarch Grundt / oder zwayer Hofmarch Grundt aneinander stossen / vnd ein Nachbar den andern in obgeschribnen sachen oberfüh / Wo sich alsdann derselben irrung / die zween Richter jedes thails / mit einander nit vergleichen wolten / oder möchten / so sollen wir / oder vnser Vitzdomb / oder Hofrichter ober dieselben Spann vnd Grundt / ihnen einen Richter schaffen.

Wurde aber derselben Grundt einer / gar / oder eins thails ansprächig / darumb sol vnser Landrichter richten.

Der fünfft Articul.

Von Hölzern vnd Holzwachsen / die nit on mittel an die Hofmarchsgründt stossen.

**E**s sollen auch die Hölzer vnd Holzwachß / die on mittel nit an der Hofmarchgründt stossen / in dem herkommen vnd gebrauch / der Gerichtstraff / vnd Pfandung deß / der sie vor geht hat / bleiben.

Der sechst Articul.

Von des Landsfürsten Pansorsten / daran die Vnderthanen den Erb vnd Behaltung haben.

**S** auch die Hofmarchsgründt/ an vnser Banföist stieffen/ darein die Hofmarch/ vnd andere Güter vnd Dörffer ihren Trib/ Besuch/ vnd darauff die Behültzung haben/ Darauff sollen wir/ vnser Forster/ oder ander Ambleut/ die das verhüten/ oder verwalt hetten/ bey vnser Landtsfürslicher Obrigkeit vnd straffen derselben ende/ auch bleiben. Doch vnseru Vnderthanen der enden/ an ihren alten gebräuchen/ wie sie die herbracht haben/ vnuergreiffenlich.

## Der sibent Articul.

Wie vmb Gründt vnd Boden in den Hofmarchen gelegen/ gericht werden sol.

**E**r Hofmarch hat/ der sol/ wie obsteht/ in denselben allsachen/ so mit Bindomb oder Malefizhändel seind/ zu richten haben/ hindan gesetzt vnd außgenommen/ vmb Gründt vnd Boden/ auch vmb Gannit derselben sachen/ die sollen in vnsern Fürslichen Landtgerichten berecht werden.

Also/ ob sich begebe/ daß vmb Gründt vnd Boden in einer Hofmarch gelegen/ ein irung were/ die gerechtfertigt werden/ so sol es/ wo anderst derselb Hofmarchherr/ vmb Gründt vnd Boden/ selbs nit zu richten hat/ anfangs in der Hofmarch angefangen/ vnd mit der ersten vrtheil/ durch den Hofmarchrichter/ in vnser Landtgericht/ derselben ende geschoben werden. Vnd ob es zu einer einsetzung kommen/ so sol die volziehung/ auff vnser Landtrichters verfürdung vnd begern/ durch den Hofmarchherrn beschehen vnd gethan werden.

Es wär dann sach/ daß der Hofmarchherr sich darüber widern/ vnd die volziehung in vierzehnen Tagen/ nicht thun würde/ so mögen wir/ oder vnser Landrichter alsdann solche volziehung thun.

Aber die Gannit vmb fahrendes Guet/ sollen in den Hofmarchen/ die dann vmb die schuld zu richten haben/ bleiben/ dann wer vmb schuld zu richten/ der hat auch bezalung derselben zuuerhelffen/ das ist/ durch mittel einer Rechtlichen Gannit.

Wo aber der Hofmarchherr/ mit algen Hofmarch Gericht durch sein Hofmarchsleut besetzen wolt oder möcht/ So sol er die Pfand in vnser Landgericht/ derselben Hofmarch/ oder zu der Banstatt/ auß der dann solch Pfand erfordert wurd/ zuuergantem/ on ver hinderung antworten/ vnd ihm das/ darumb hinfüran kein abbruch sein.

## Der acht Articul.

Wie die Hofmarchherrn in den Hofmarchen die Recht on der Parteyen Vnkosten halten vnd besetzen sollen.

**S**ollen auch die Hofmarchherrn/auff ihre selbst kostung vnd darlegen/die Ehehafft vnd Hofmarch recht halten vnd besetzen/vnd von ainicher Partey/ob sie gleichwol das Recht in der Hofmarch frumbt oder begert/kein Kostung/so vber den Richter vnd Rechtssprecher geht/erfordert/nach gegeben werden/angesehen/das der/so der Hofmarch mit wandeln vnd andern sachen geneust/sol in dem fall die Hofmarch vnd Ehehafft recht/on kostung der Parteyen zu besetzen auch billich entgelten.

Der neunt Articul.

Das in sachen vnder zwanyen Gulden/vnd vmb bekantlich Schulden nit sol gerecht werden.

**S** auch die sachen zweyen Gulden/oder darunder betraff/oder was bekantlich Schulden seind/darumb sol man nit Rechten lassen/sonder nach billichkeit darinn handeln vnd schaffen.

Der zehent Articul.

Das die Recht in den Landgerichten gleicher massen/wie obsteht/sollen gehalten werden.

**E**sgleichen soles in vnsern Fürstlichen Landgerichten vnd Hofmarchen/mit dem Gast vnd Grundrechten auch gehalten werden.

Der allfte Articul.

Das der Hofmarchherr/zur erstattung der Rechtssiger/seine vmbgesessne Nachbarn bitten mög.

**S** auch der Hofmarchherr nit so vil Leut/damit er das Gericht besetzen möcht/in seiner Hofmarch hette/so sol er etlich Erbare Nachbarn oder Vmbfassen/ausz dem Landgericht/oder andern Hofmarchen erbitten/die ihme das Recht/on kostung der Partey/wie obsteht/helffen besitzen/dieselben sollen auch alsdann/andrs statt geloben/vnd zusagen/das sie vmb das/so für sie/in Recht gebracht wirdet/mit sambt den Hofmarchsleuten getrewlich auff ihre Gewissen erkennen vnd Rechtssprechen wollen/was sie Rechtlich zu sein achten vnudlich/Doch dem Gerichtschreiber/Kednern/vnd Büteln an ihren zimlichen Sölden vnabbrüchig.

Der zwölft Articul.

Wie der Hofmarchherr die Parteyen in das Landgericht  
zu Recht weisen möge.

**S**olt oder möchte aber der Hofmarchherr/auff ainicher Partey be-  
gern sein Hofmarchgericht mit besetzen/so sol er solch Recht in vnser  
Landgericht/darinn solch Hofmarch ligt/oder in vnser Hofgericht  
ohne verzug vnd verhynderung zu Recht weisen.

Wo er aber darinn lässig vnd saumig sein wurde/so sollen wir vnd an vn-  
ser statt/vnser Hofräthe/auch vnser Bishomb vnd ander Räte/den Land-  
richtern befehlen/denselben Parteyen/zwischen der Rechtens not ist/der Rechts  
ten gegen einander fürderlich zumerhelffen/vnd zwischen ihnen ergehen zu las-  
sen/was recht ist. Doch für andern Hofmarchherrn/in andern sachen an sei-  
ner Hofmarchsgerechtigkeit vnuergriffen vnd on nachthail.

Der dreyzehent Articul.

Die Dorff vnd Ehehafftgericht in ihrem alten gebrauch  
zulassen.

**E**tem insonderheit sollen die Dorffgericht vnd Ehehafft/in ihrem ge-  
brauch bleiben/als in den alten Freyheiten auch begriffen ist.

Der vierzehent Articul.

Daß sich die Parteyen jederzeit selb mit einander gütlich ver-  
gleichen vnd vertragen mögen.

**D** zween Hofmarch/oder ander Grundtherm/in oder aussere-  
halb Landgerichts/ihrer Gründe oder anders halben/oder ih-  
nderthan vmb burgerlich sachen/so nit Malefizisch vnd Bis-  
dombhändel seind/mit einander strig wurden/so mögen sie sich  
ausserehalb der Herrschafft/mit allein ehe vnd das Rechtlich ge-  
klagt wirdet/sonder auch hinnach/wann vnd wo sie wollen/gütlich mit einan-  
der wol vertragen/vnd sollen darumb/daß sie sich vertragen haben/der Herr-  
schafft oder ihrem Landrichter nichts schuldig sein.

Der funffzehent Articul.

Daß der Parteyen vertrag der Obrigkeit an ihrer gebürlichen  
Straff/vnd dem Grundtherm an seiner Gerechtigkeit vnuergrif-  
fen sein sol.

**D**och so fern der handel/nachsetzung der Rechten/straffpar ist/alsz dann dem Gerichtsherrn an seiner Straff/auch wo es Grundt vnd Boden berürt/dasselben Grundherrn/wo es von seinen willen vnd wissen beschicht/vmuer greiffenlich.

## Der sechzehent Articul.

**D**asz in Burgerlichen handlungen die verlustig Partey nit sol gestrafft werden.

**N**id als bissher an vil orten/in vnsern Fürstenthumben ein Mißbrauch gewesen ist/dasz die Richter in Burgerlichen händeln/die verlustig Partey/vnd denen ein sach mit Vrtheil aberkenne wirdet/darumb gestrafft haben/Das aber wider Ordnung vnd Satzung gemaines Rechtes ist. Demnach wollen wir/dasz nun füran kein Richter/weder auff dem Landt/noch in den Hofmarchen/aumich Partey/vmb das sie in Burgerlichen sachen/mit Recht verlustig wirdet/mehr wandeln/noch straffen sollen.

## Der sibenzehent Articul.

**D**asz der Gerichtskosten sambt den schäden/neben der Hauptsach gebetten/vnd der Rechtlich Proceß gefährdet werden soll.

**N**achdem auch vmb erkandnuß vnd mässigung der Gerichtskosten vnd Schäden bissher an vil orten new Rechtfertigung geübt seind worden. Wollen/setzen/vnd ordnen wir/dasz neben den Rechtlichen Klagen/ Antwort vnd andern einführungen/allweg vmb erthailung des Gerichtskosten vnd schäden/auch gebetten sol werden/vnd darauff erkantnuß beschehen/darzu den Vorsprechern/so zu den Gerichten besetzt/in ihren Vnden auferlegt werden/dasz sie solch erthailung der Gerichtskosten vnd schäden/in den Rechten allweg mit einführen/die Recht auffstrewlichist fürdern vnd gefährlich verzug/vnd ander verlengerung meiden wollen.

## Der achzehent Articul.

**W**o ein Gerichts oder Hofmarchsman in einem andern Gericht oder Hofmarch verbrochen/wie gegen ime gehandelt werden soll.

**D**auch ein Gerichtsmann/in einer Hofmarch/oder entgege ein Hofmarchsman in einẽ andern Gericht/Auch wo ein Hofmarchsman in des andern Hofmarch wissentlich/ausserhalb Malesitz verbricht/

ist er bekant / vnd wol angefessen / soll ihne der Gerichtsherr / oder sein Richter / in des Gericht er verbrochen hat / darumb nit annehmen / sonder an des verbrechers Gerichtsherrn oder Richter mündlich / oder schriftlich begeru / ihme denselben verbrecher in die Straff zu schaffen / darinn auch des verbrechers Gerichtsherr seinem Vnderthan alsdann wol bestandt thun mag. Wo aber der Verbrecher nit angefessen ist / vnd kein porgschafft gehalten kan / mag ihne alsdann der Gerichtsherr / oder Richter in seiner Obrigkeit / darinn er verbrochen hat / darumb wol auffhalten oder annehmen.

### Der neunzehent Articul.

Wie es sol gehalten werden / wann der Verbrecher sein Vnschuld mit Recht wil außführen.

**S**were dann sach / daß der Verbrecher der Straff vnschuldig zu sein vermaint / vnd das mit Recht außzuführen erbietig wär / darzu sol er gelassen werden / Vnd wo er nit angefessen ist / das Recht verbürgen / vnd solches in Jarfrist mit Recht / wie sich gebürt / außführen / Auch der Gerichtsherr / mit einbringung des wandels / die weil still stehen.

Darzu der Klager dem Antwoarter für seinen Gerichtsherrn alsdann nachfahren. Wurde aber der Verbrecher solchs in Jarfrist mit Recht nit außführen / oder in Recht verlustig / so sol er darnach den Gerichtsherrn / in des Gericht er verbrochen hat / den wandel on fernern verzug bezahlen.

Dergleichen mainung sollen es die von Stätten vnd Märkten / in sachen Frefel berührend / auch halten.

Es hetten dann etlich Stätt vnd Märckt solches anderer gestalt / im gebrauch herbracht / dabey sol es alsdann auch bleiben.

### Der zwainzigst Articul.

Vmb Güter außserhalb der Hofmarch / vnd wie die Prälaten / vom Adel / vnd ander / bey ihren hergebrachten Gerichten / auff ihren Vogtleuten vnd Vnderthanen sollen gelassen werden.

**I**emandt von Prälaten / des Adels / oder ander in vnsern Fürstenthumben / die Gericht / auff iren Vnderfassen / Vogtleuten / vnd Vnderthanen / on Rechtlich Ansprach im gebrauch / nemblich zehen Jar / hetten herbracht / das kündig vnd offenbar wär / bey denselben ihren Gerichten / vnd alten Gewonheiten / vnd solchen Gebräuchen sollen sie bleiben / vnd daran on Recht nit entsetzt / noch verhindert werden.

Auff welchen Gütern vnd Leuten sie aber die Gericht dermassen / wie  
obstret



obsteht / ingebrauch nit hergebracht hetten / dieselben Gericht sollen vns folgen / zustehen / vnd hiemit vnbenommen sein.

## Der ein vnd zwainzigste Articul.

Was die vom Adel / auff iren ainschichtigen Landgerichtgütern / vnd Obrigkeit wegen handeln mögen.

**A**nsonderheit aber haben wir denen vom Adel / vnd farnemblich die solches bisher nit gehabt / auß gnaden bewilligt vnd zugelassen / wo ire ainschichtige Güter / deren sie eigenthumber vnd Grundshern / außser der Hofmarchen in vnsern Fürslichen Landgerichten gelegen sein / daß sie auff solchen ihren Gütern die Inuentur / Vormundsatzung / Pflicht / Rechnung vnd Quittung / Theilung vnd Vertrdg zwischen den Erben zu machen vnd zu fertigen / vnd die jrungen / von wegen der Besizung solcher ihrer aignen Güter / gütlich zuuerabschiden / vnd welche sich desselben Abschids beschwert sein vermainen / sich desz für die Fürslichen Ráthe / vnd nit für das Landgericht zu waigern haben sollen.

Doch solle das / so von Inuentur / Vormundsatzung / auch auffnehmung der Pflicht / Rechnung vnd Quittung der Vormunder / Deszgleichen von Theilung vnd Verträgen gemeldet worden / allein verstanden werden / vnd statt haben / so der abgestorben hinderfäß / vnd seine Erben / auff einem Edelmans Gut Erb oder Leibrecht haben / oder so er ein Freystifter gewesen / so lang seine Erben bey dem Guet bleiben.

Wann aber dieselben Erben nachfolgend in wehrender Vormundschaft / vnd ehe sich dieselb geendet / vom Guet abgestift / vnd ihrer gelegenheit nach hinweg zügen / Alsdann vnd nach solchem Abzug / solle derselb vom Adel / solcher Vormundschaft halber / auch kein Obrigkeit mehr haben / sondern es sol dem Gerichtshern / darunter bemelte Erben gezogen sein / zustehn. Also daß derselb die Vormundschaft rechnung / vnd anders / was die notturfft vnd billichkeit weiter erfordert / handeln vnd verrichten sol. Doch dem vom Adel / als Grundthern / an seinem Grundt vnd Boden / auch außständigen Gütern / on Schaden.

## Der zwan vnd zwainzigste Articul.

Auff welchen Vogtgütern die vom Adel die Inuentur vnd Vormundsatzung haben.

**I**r haben auch weiter zugelassen / wo die vom Adel auff ihren Vogtgütern / in vnsern Landgerichten gelegen Raß / Steuer / Musterung vnd Scharwerch / oder noch ein mehrere Obrigkeit von alter hergebracht / daß sie die Inuentur / Vormundsatzung / vnd

vnd was der Vormundshandlung anhängig ist/ auff solchen ihren Vogtgütern/ wie hie oben von ihren eignen Gütern gesetzt ist/ auch fürnehmen vnd verichten mögen.

Der drey vnd zwainzigst Articul.

Die Inuentur nit von eigennützigkeit wegen fürzunehmen.

**N**allweg aber so solle die Inuentur durch die Landtgerichtsch Obrigkeit/ die vom Adel/ vnd andere Gerichtsherrn/ denen das Inuentiren gebürt vnd zusieht/ nit anders/ dann allein wo es die billigkeit vnd notturfft erfordert/ vnd keins wegs von eigennützigkeit wegen fürgenommen/ Sonder damit genzlich gehalten werden/ wie in vnser außgangnen Landtsordnung/ lauter fürschen ist.

Der vier vnd zwainzigst Articul.

Wie die Landtgerichtsch vnd andere Obrigkeiten ihre Vnderthanen zur Vormundschaft einander verschaffen sollen.

**N**ach dem sich bisher zwischen vnsern Landtgerichtsch Obrigkeiten/ vnd den Hofmarschs/ oder andern Gerichtsherrn/ zu mehrmaln solch irzung begeben/ wo ein Vnderthan vnser Landtgerichts mit todt abgangen/ vnd vogtbare Kinder nach ihm verlassen/ dero Freundt/ so ihnen der billigkeit nach/ zu Vormundern gegeben werden sollen/ in den Hofmarschen angeessen sein/ oder so sich gleicher fall mit einem Hofmarschs Vnderthan begeben/ das ein Theil dem andern gedachte Freundt zu Vormundschaft nit zuuerschaffen vermaint. Demnach so haben wir vns in angezognem fall mit vnserer Landtschaft also verglichen/ daß für an vnserer Pfleger vnd Richter/ vnserer Landtgerichtsch Vnderthanen/ denen vom Adel/ vnd andern Hofmarschsherrn/ Entgegen vnd in gleichem fall/ die vom Adel/ vnd andere Hofmarschsherrn/ oder ihre Verwalter/ ihre Hofmarschsleut in vnser Landtgericht zur Vormundschaft vngewailert schaffen sollen.

Sonst aber der persönlichen Spruch vnd andere sachen/ Als Scharwerch/ Stewr/ Musterung/ vnd dergleichen handlungen halben/ so sich auff der vom Adel/ ainschichtigen Landtgerichtsch Gütern/ außser der Hofmarschen/ begeben vnd zugetragen/ soles/ wie hernach steht/ vnd dem hergebrachten gebrauch nach gehalten werden.

Der fünff vnd zwainzigst Articul.

Wie die von der Landtschafft ihre Vnderthanen in den Fürstlichen Landtgerichten sitzend / von wegen Burgerlicher verbrechen / auffer Malefiz / für das Landtgericht zuuerschaffen / ersuecht werden sollen.

**D**er Landtschafft hinderfassen / aigen oder Vogtleut in vnsern Fürstlichen Landtgerichten sitzend / vmb Burgerliche verbrechen oder handel / auffer Malefiz / von jemandt angezogen oder angesprochen werden / haben wir vnser Landtschafft zu gnaden zugelassen / daß alsdann vnser Pfleger vnd Richter / dem Herrn / darunter der beklagt / oder angesprochen gefessen ist / den handel mit der fürts zu schreiben / vnd begeren sol / den / darumb auff ein Tag / den ime vnser Ambleut benennen sollen / für sie zuuerhör / oder straff zuuerschaffen.

Nach dem aber desselben angesprochenen / oder verbrechers Herrschafft zuzeiten dem Gericht zu weit möchte gefessen sein / so sol derselb angesprochne oder verbrecher / vnser Ambleut schreiben / so ihm das von vnserm Amtman oder Fronbotten vberantwort wirdet / annehmen / vnd das seiner Herrschafft auff sein Kostung selbst zubringen.

Der sechs vnd zwainzigste Articul.

Daß die Herrschafft seinem hinderfassen beystandt thun möge.

**N**ach darauff in seiner Herrschafft willen stehen / seinem hinderfassen aigen oder Vogtman / vor vnsern Ambleuten / darfür er erfordert ist / auff denselben angesetzten Tag / durch sich selbst / oder ander / beystandt zu thun.

Der sibben vnd zwainzigste Articul.

Wo die Herrschafft auffgethanes schreiben hinlässig sein / oder der beklagt das schreiben nit verführen wolt / wie sich die Landtgerichtsch Obrigkeit fermer halten sol.

**V**rde dann sein Herrschafft / auff den angesetzten Tag / vnd darnach in den nechsten vierzehen Tagen / den verbrecher oder beklagten / für den Richter nit schaffen / oder der verbrecher oder beklagte / vnser Amtmans schreiben nit annehmen wollen / vnd darinn auch lässig erfunden / Alsdann sollen vnd mögen unsere Pfleger / Richter / vnd Ambleut / nach erscheinung der vierzehen Tag / gegen derselben vnser Landsassen vnderthanen / aigen / oder Vogtman / von Gerichts vnd Obrigkeit wegen / fermer die nottürfft / mit straff vnd ander rechtmässige weg / wol fürnehmen vnd handeln.

## Der acht vnd zwainzigste Articul.

Wie die Landtgerichtsch Obrigkeit / die so wider der Landtschafft Batzen / oder hinderfassen / in den Fürstlichen Landtgerichten sitzend / vmb Bürgerlich sachen zu klagen haben / für der beklagten Herrn / weisen mag.

**D**auch jemandt / zu einer Herrschafft Batzen / oder hinderfassen / Spruch setzt / oder in vnsern Fürstlichen Landtgerichten / vnd nit in einer Hofmarch sitzt / ist der Landtschafft sonderlich den / die das vor nit gehebt haben / zu gnaden zugelassen / daß der Klager durch vnser Pfleger / Landtrichter / oder ander vnser Ambtleut / an die solch Klag gelangen wurden / Ambts halben / auß gutem willen / denselben Klager für des Antworters Herrn weisen / darumben schreiben mög / ihme in der gütigkeit zu dem seinen fürderlich zuuerhelffen vnd zuschaffen. Wo das also beschehe / soll es dabey bleiben / doch vns / wo der handel gütlich gericht wurde / vnd im Landtgericht straffbar wäre / an vnser straff vnuergriffenlich.

Wurde aber der Herr / dem der Antworter zustünde / darinn lässig vnd säummig vermerckt / vnd wissentlich erfunden / Alsdann sollen vnd mögen vnser Pfleger / Landtrichter / vnd andere vnser Ambtleut / dem der Klager Ambts halben vnderworffen were / solchem Klager gegen dem Antworter / als vorsteht / in vnserm Landtgericht die billichkeit schaffen / oder das Recht nach gestalt einer jeden sachen / fürderlich ergebn lassen / vngeuärllich.

## Der neun vnd zwainzigste Articul.

Daß die vom Adel auff ihren eigenthumblichen Gütern die Scharwerch haben.

**E**s ist auch / vermög des alten herkommens / durch vns zugelassen / daß die vom Adel / auff ihren Gütern / die ihnen mit Stifft zugehören / die Scharwerch sollen haben.

## Der dreissigste Articul.

Auff welchen Vogtgütern die vom Adel die Scharwerch haben.

**D**aber die vom Adel allein Vogtgüter haben / nach dem die Vogtthen im Landt vngleich ist / so soll es damit also gehalten werden. Welcher Edelman auff seinen Vogtgütern Obrigkeit vnd Scharwerch zehen Jar hat hergebracht / vnd der in gebrauch vnrechtlich

lich Aussprach so vil Jar gewesen ist/darben sol es bleiben/vnd on Recht auch nit entsetzt werden. Welcher aber allein Vogtgüter het/die ihm nit Vogtgült zünften/vnd darauff die Obrigkeit vnd Scharwerch so lang/wie obsteht/im gebrauch nit gehabt hette/so soll alsdann vns die Scharwerch vorbehalten sein.

Der ein vnd dreyßigst Articul.

Wo ein Edelmans Guet verändert wird/wie es mit der Obrigkeit vnd Scharwerch sol gehalten werden.

**D**S aber die Edelleut dieselben ihre Güter/mit dem eigenthumb vnd Gründen/oder aller Gült/mit vorbehaltung des eigenthumbs/Prälaten/Burgern oder Batwn verkauffen/oder in ander weg zustellen/so sollen wir nichts minder die Fürstlich Obrigkeit vnd Scharwerch darauff haben.

Der zwen vnd dreyßigst Articul.

Daß der Prälaten vnd Burger Güter mit Scharwerch vnd andern/wie andere Gasten vnd Erbarsgüter sollen gehalten werden.

**E**S sollen auch der Prälaten vnd Burger Güter/so außershalb der Hofmarch/in vnsern Landgerichten gelegen sein/mit aller Freyheit vnd Gerechtigkeit/Scharwerch vnd ander beschwerung halber/zimlich zu vnser nothdurfft gehalten werden/wie es mit vnsern Erbarsleuten/vnd Gastengütern gehalten wirdet/Dergleichen sollen es die Hofmarchhern auch halten.

Der drey vnd dreyßigst Articul.

Wie es mit den Holzforsten gen Hof sol gehalten werden.

**A**ls Landsfürst/sollen auch/der von Prälaten/Burger/vnd Batwisleut/Hindersassen vnd Amptleut mit den Holzforsten gen Hof/nicht weiter beschweren lassen/dann wie es vngewärllich vnzehen Jaren ist gehalten worden/Auch für solch forst kein Werk genommen werden.

Der vier vnd dreyßigst Articul.

Von gebrauch/vnd Scharwerch des Hoffwoes zu München vnd Landsbüet.

**D**em/von wegen des Stroes/ so gen Mäunchen vnd Landschuet/ zu vnsern Höfen geführt wirdet. Ist vnser mainung/ wo in vnserm Namen des Stroes zu führen begert wirdet/ vnd dauor daselbst kein ander Scharwerch/ dann allein mit dem Stro beschehen ist/ da sol solch Stro nochmals genommen/ geführt/ vnd kein ander Scharwerch begert werden. Wo aber das Stro vormalß genommen/ vnd darzu die Scharwerch auch beschehen weren/ so sol es fúrter auch also gehalten werden.

#### Der fünff vnd dreyßigste Articul.

Wie die geordnet vnd gesezt Scharwerch bleiben sol.

**D** vnd was aber wir/ auch die Hofmarchherren auff der Landschaft Gütern/ geordneter vnd gesezter Scharwerch haben/ darben sol es noch bleiben.

#### Der sechs vnd dreyßigste Articul.

Daß die Ambtleut einen für den andern in der Scharwerch mit beschweren sollen.

**E** solle auch allen Schergen vnd Ambtknechten/ in ihr Pflicht/ also daß sie hinfúran/ keinen mehr/ für den andern beschweren/ oder noch vmb ainicherley Mact/ Ablaffen/ Günst vñ Gab/ noch sonst in ainich weiß schieben/ oder der Scharwerch freyen/ oder oberheben/ aigentlich von vnserer wegen eñgebunden. Vnd welcher vnser Richter/ Pfleger oder Ambtman das oberführe/ zu dem es sich erfunde/ der sol wie hernach im Beschluß diser Erklärung geordnet ist/ seines Amtes entsetze/ vnd darzu ernstlich gestrafft werden.

#### Der sibem vnd dreyßigste Articul.

Wie der Geistlichen/ Burger vnd Batwn Güter durch veränderung Edelmanns Freiheit erkantigen/ vnd entgegen die Edelmanns Güter Sachgetichtlich werden.

**D**ann auch eines Praestaten/ oder eines andern Geistlichen/ auch eines Burgers oder Batwn Guet/ mit dem Grundt vnd Aigenthumb/ in eines Edelmanns gewalt kombt/ so sol dasselb Guet nachmals Edelmanns Freiheit haben.

Herentgegen/ kombt dann eines Edelmanns Guet/ mit dem Grundt vnd Aigenthumb/ in eines Praestaten/ oder eines andern Geistlichen/ eines Burgers oder Batwns gewalt/ so sol es ein Landtgericht Guet sein.

## Der acht und dreyssigste Articul.

Dasß die Hofmarchsgerechtigkeit bey einem jeden Zun-  
haber vnuerendert bleiben.

**D**och wo die Burger von den Prælaten oder Edelleuten/ oder die  
Prælaten von den Edelleuten/ oder Burgern Hofmarch kauftten/  
oder sonst mit dem Eigenthumb an sich bringen/ den sollen wir  
solch Hofmarchs Gerechtigkeit/ wie vorsteht/ auch halten.

## Der neun und dreyssigste Articul.

## Von Sizen/ Sedlhöfen/ vnd Hofbäwen.

**D**ergleichen sol es mit den Sizen/ Sedlhöfen/ vnd Hofbäwen/ wie die  
im alten gebrauch hergebracht seind/ auch gehalten werden.

## Der vierzigste Articul.

Vonder Prælaten/ der vom Adel/ auch Stätt vnd Märck-  
Pfandung.

**E**s soll auch den Prælaten/ dem Adel/ auch Stätten vnd Märck-  
ten/ in vnserm Obern vnd Niderland zu Bayern/ 2c. die Pfan-  
dung vmb ihr vnlaugbar Gült/ sie sein ein oder mehr Jar/ vil oder  
wenig angestanden/ Auch vmb guets bericht vergunt werden/ vnd  
vnsern Ambtleuten ihne die zu wöhen/ nit mehr gestattet/ Sonder sie mögen  
durch sich selbs/ oder ihr Diener/ in obuermeltem fall pfenden/ Doch das sie  
mit den Pfanden gefahrn/ wie Recht vnd Lands brauch ist. Auch den vom  
Adel/ Stätten vnd Märckten/ an ihren Freyheiten/ oder gebräuchen/ wo sie  
die haben/ vnuergriffen.

Der Dritte Theil/  
der erklärten Landsfreyheit.

## Der erst Articul.

## Von Zoll/ Maut/ vnd Dingelt.

**D**em mit den Zölln / Mäuten vnd Ungelt / sollen wir es halten vnd bleiben lassen / wie von Alter vnder allen Ständen herkommen ist.

Was aber deshalb in Zölln / Mäuten vnd Ungelt in zwainzig Jar newung fürgenommen / oder auffstanden weren / die sollen füran absein / vnd von vns nicht mehr gebraucht / noch vnsern Ambleuten gestatt werden.

Vnd der Präläten / Stifft vnd Geistlichen Personen aigen Güter zu den Stifften gehörig / sollen in vnserm Fürstenthumb Bayern allenthalben Zolls / Maut / vnd Ungelts halben bey Päpfilichen Bullen / vnd Kayserlichen Freyheiten gelassen / vnd gehalten werden.

### Der ander Articul.

**D**aß der Landsfürst das Land zu Gewehren: oder Pfand nit sol verschreiben / noch keinen namhafften Krieg anfahen.

**I**r / vnser Erben vnd Nachkommen / Regierend Fürsten / sambt noch sonder sollen in keiner verschreibung / so wir von Schuld oder ander sachen wegen geben / vnser Land zu Gewehin: oder Vnderpfandt verschreiben oder verbunden / Aber vnser aigne Güter sollen hierinnen nit eingezogen / vnd wir damit frey sein.

Wir sollen auch keinen Landkrieg anfahen / dann nach Rath vnserer Landherm / Ritter vnd Knecht / Stätt vnd Märckt.

### Der dritte Articul.

#### Vmb Absag vnd Beuehdung.

**I**r ordnen vnd sehen auch / daß in vnsern Fürstenthumben kein Land / man den andern / mit Absag vnd Vchdlicher That gewaltigklich angreifen / noch beschädigen soll.

### Der vierte Articul.

**S**o einer in deß Fürsten Vngnad vnd versagt ist.

**D**er jemandt / von Geistlichen / Edlen / vnd Erbarn Personen / aichts vngbürlchs / wider vns gehandelt zu haben versagt wurde / vnd dieselb Person sich zuuerantworten / vnd zu entschuldigen erbute / Auch das Recht lehdenswiche so sollen wir denselben gnädigklich zuuerantworten kommen lassen / vnd vns nach gelegenheit deß handels / zimlich



zünftig vnd gnädiglich beweisen / vnd wider Recht vnd billigkeit / mit straffen noch annehmen.

Der fünfte Articul.

Vmb ernewerung der Ehehafft.

**E**s sollen auch all newerung der Ehehafft / nemlich der Tafeln vnd Schenckens / auch Schmidt / Mal / vnd gemains Failpad abgeschafft / vnd der auffzurichten füran nit mehr gestatt werden.

Der sechste Articul.

Von der Nachtzil wegen.

**E**s sol auch kein Jäger vnd Falckner füran auff ainich Glosier / des Jars nit mehr dann einmal ziehen / mit etwer zünftlichen anzahl die liferung auff die Person / Ross vnd Hund vngewärllich drey oder vier Tag zu suchen vnd zunemen. Doch wo die Jäger oder Falckner auff etlich Klostier / in zehen Jarn nit gezogen weren / daselbs hin sollen sie hinfüran auch nit ziehen / noch geschickt / auff daß die Gottshäuser nit übermässig beschwert werden.

Desgleichen sollen nun hinfüran die Glosier durch die Forster vnd Oberreuter / mit Nachtzil vnd andern vnbeschwert gelassen werden.

Der sibent Articul.

Von der Fuetersamung wegen.

**W**em von des Fuetersamens wegen / wollen wir daß man nun füran das Fueter / wo es vor dreyssig Jarn nicht gesamblet worden / an denselben enden auch nit samblen sol. Wo aber das Fueter vor dreyssig Jarn gesamblet ist worden / daselbst sol man es hinfüran auch samblen / doch mit der hernach geschribnen vnderscheid. Nemlich / daß es allein vnser Pfleger / wo er das Gericht hat / auch vnser Landrichter vnd der obrist Fronbott / zu samblen macht haben. Wo aber ein Pfleger wär / der das Gericht nit hette / dem sol das Fueter zu samblen nit gestatt werden. Es wär dann sach / daß es ihr einem allein an etlichen orten / die bemelten Jar gegeben were. Es sol auch solch Fuetersamung nit mehr / dann auff einmal im Jar beschehen / vnd allein Habern gesambt werden / Auch kein Pfleger / Richter / Borster / Oberreuter / Ambtman / Fronbott / Scherg / noch jemandt ander sonst ainich ander samblung fürneimen / in kein weise.

Es sol auch solch Habersamen/ nach des armen Manns willen/ vnd nit an den Mäßen gegeben/ vnd genommen/ auch der arm Mann/ durch vnser Pfleger oder Richter/ Fronbotten/ oder ander/ nicht verrier/ höher/ vnd weiter beschwert/ noch angezogen werden.

Doch sol vns vnd vnsern Erben/ vnd nachkommend Regierenden Fürsten/ dise Erklärung des Fätersamens/ an vnsern Samungen in vnsern Brebarsbüchern angezaigt/ Auch wie wir/ vnd vnser Vorfahr/ ob Menschen gedächtnuß in gebrauch hergebracht haben/ vnuergreiffenlich sein.

### Der achte Articul.

#### Der Fronbotten Protbaurh halb.

**E**s bewilligt vnd fürgenommen / sol auch füran dermassen gehalten werden / daß kein vnser Ambtman / Landscherg / oder ihr Vnderknecht / fürter keinen Protbaurh mehr haben / noch sich deren vndersehen / des ime auch vnser Pfleger vnd Richter nit gestatten sollen. Es sey dann an den orten / da es vor gewonheit gewest / vnd den es vorhin gestatt ist / vnd dannoch allein den / so vnser oder vnser Gerichts gebott / von ihrer heimwohnung eins tags nit erraichen / oder veruchen möchten / sollen ihr einem / nemblich dem obristen Schergen / der dann vorhin / auß leichter nützung seines Amtes / Protbaurh gehabt hat / vber acht Protbaurh / wie dann die / einem jeden Ambtman / nach gelegenheit vnd gestatt seines Amtes / durch vnser Remitmaister gemässigt / vnd angezaigt sollen werden / zu geben / vnd vergunt / vnd sonst weiter auch vnsern Pflegern / Zägermaistern / Richtern / Gastnern / vnd allen andern vnsern Ambtleuten Protbaurh zu haben / noch einen für den andern vmb Gelo / Gunst / Nüct / oder ainich Gab zu fürdern / oder zu freyen / in kein weiß gestatt werden.

### Der neunt Articul.

#### Von Thailung der Aigenleut.

**E**em die Aigenleut / sollen wir mit vnsern Preläten / denen vom Adel vnd Burgern füran thailen / Also vnd auff die mainung / daß die Söhne den Muetern / vnd die Töchter dem Vatter nachfolgen sollen.

### Der zehent Articul.

#### Daß der Aigenleut heuraten frey sein sol.

**E**ist auch billich/das die Heurat/vnser vnd ander Herrn Aigens  
leut frey sein / Doch das die mit der aigen Herren vorwissen bes  
sehen sollen. Auch das solch Heurat/vnbeschwert/vnd on all  
forderung ainicher schatzung vnd bezahlung Guets oder Gelts  
gethan werden mögen.

Der allfte Articul.

Ander Heurat halben.

**E**sgleichen sollen wir durch vns selbs / noch jemandt ander / kein  
Frawen oder Jungkfratwen / on ihren / vnd ihres Vatters vnd  
Mueteren / oder ob die nit im leben weren / on ihrer nechsten Freund  
vnd Gerhaben willen verheuraten.

Der zwölffte Articul.

Vmb Entsetzung der Eweh.

**E**s sol keiner seines Inhabens on Recht entsetzt / Auch vmb das alles  
nach gemeinen Rechten gehandelt werden.

Der dreyzehent Articul.

Vmb Holzgründe / wie man dieselben raumen oder  
ausstöcken mög.

**F**rem / nach dem sich auch die Prelaten / die vom Adel / vnd Städte /  
vnd Märckt / vnd die armen Leut / sonderlich vor dem Gebirg / bes  
klagt haben / wo ihr Holzgründe vnd Wismader / auß ihrer nachläss  
igkeit / mit Holz verwachsen / das ihnen solches abzuhaben vers  
botten sey. Darauff ist zugelassen / das vnser Jägermeister / Forster / vnd ans  
der vnser Ambtleut / ihnen füran solch Holz / so auß solchen ihren Gründen  
vnd Wismadern / vnüdrlich inner zehen Jarn / außs new gewachsen / vnd nit  
Aichreiß seind / abzuhaben / nit mehr wehren sollen / sonder sie mögen densel  
ben Holzgrund oder Wismad zu: vnd nach ihrer notturfft / wie obsteht / wol  
raumen.

Sie mögen auch in vnsern Pansdisten vom Gebirg / auß ihren Holz  
gründen vnd Wismadern / das klein Reifachholz / außserhalb der Aichreiß /  
auch wol abhaben / vnd schnaitten / damit sie hier Gründe genessen mögen /  
vnd die nit verleren.

Der vierzehent Articul.

Von Waidwerch/ auch wo vnd wem die Rehe/ Schwein/  
vnd Bern zu fahen erlaubt sey.

**F**ür dem / Waidwerchs halben / haben wir bewilligt vnd zugelassen /  
daß nun füran den Preläten / Stifften / Edelleuten / Burgern in  
vnsern Stätten von Geschlechten / Als sonderlich in vnsern vier  
Hauptstätten / München / Landts hut / Ingolstatt / Straubing /  
vnd in andern Stätten / da sie es vorher / auß sonder Freyhelt / oder sonst in  
gewöhnlichem gebrauch / von alter hergebracht haben / Reher / Schwein / vnd  
Bern zu fahen erlaubt sein sol / Das ihnen auch vnser Jägermeister / Forster /  
vnd ander vnser Ambeleit gestatten sollen.

Doch an vnsern Panforsten / vnd derselben Vorhölzern / vn mittel daran  
stossend / auch in den Arwen / der Wildfür / sollen sie solch Waidwerch meiden  
vnd vnderlassen.

### Der fünfzehent Artikel.

Was für Vorhölzer sollen gehalten werden.

**N**ur der Vorhölzer halben / sol es nachfolgenden Verstandt haben.  
Wo zwischen der Vorhölzer vnd Panforst / sichtige / vnd vnder  
schidliche Paufelder / vnd Hänswismader ligen / vnd nit anhäng  
seind / dieselben sollen für Vorhölzer / vn mittel an die Panforst  
stossend / nit gehalten werden.

Auch die andern freyen Hölzer vnd Walde / daran wir das Gejaid / von  
alter im gebrauch herbracht haben / damit nicht geben sein.

### Der sechzehent Artikel.

Wo vnd wem die Füchß / Hasen / Hünner / vnd Vögel zu  
fahen zugelassen sey.

**N**un ist auch vergunt vnd zugelassen / daß sie Füchß / Hasen Hün  
ner / Wachtel / vnd Vögel fahen vnd schiessen mögen / außgenom  
men vmb Nienburg / bey Nienchen / vnd wo wir vns in der nähe /  
vmb die vorbezeichneten vnser vier Hauptstätt / vns zu sonderer  
lust / zu zeitenichts zu haben schaffen wurden / darinn wir vns doch / vnuer  
lich vnd zimlich halten sollen / Daselbs sollen sie alsdann alles Waidwerch /  
vergleich das Hehen / an vnsern Panforsten / Vorhölzern / vnd Arwen / wie  
vorstehet / vnderlassen / Aber Hünner / Wachtel / vnd Vögel zu fahen vnd zu  
schiessen / mit dem Kloben / vnd auff Vogelherden zu vogeln / auch in den Fel  
dern Füchß vnd Hasen zu hehen sol ihnen vnuerbotten sein / wie von alter auch  
gewest / vnd herkommen ist.

Auch sollen vnser Landleut keiner / weder durch die Schergen oder ander Knecht / hehen lassen. Es haben dann dieselben vnser Landleut die Wind selbst im Haus.

## Der sibenzehent Articul.

Das die kleinen Wildpän außser der Landgränzen / weder Paur / Schergen / noch andern Wildnern / mit mehr sollen hingelassen werden.

**S** sollen auch weder vnser Jägermeister / Forstknecht / Schergen / noch kein ander Ambtman füran ainichen kleinen Wildpan / von vnsern wegen / weder Paur / Schergen / oder andern Wildnern mehr hinlassen / außgenommen zu handhabung vnser LandGrenitz mag das hinlassen geschehen. Doch allein den Inwohnern vnser Landts.

Wo aber das hinlassen / hindan gesetzt an den LandGrenitzen / wie vort steht / darüber geschehe / so mögen die Preläten / Stifte / die vom Adel vnd Burger / denselben Paur / Schergen vnd Wildnern ihre Püchsen / Armsst / Hund oder Netz nemen. Vnd wo das auch nit helfen wolt / sie darumb fenglich annehmen / vnd zu ferer Straff / in die Gericht darinn die gefangne gesetzt sein seind / antworten.

## Der achzehent Articul.

## Von Erbgejaiden.

**D**och sol solch vnser verwilligung vnd zugeben / einem jeden / der Erbliche oder andere Gejaid im gebrauch hat / an seiner Gerechtigkeit / vnd altem herkommen vnuergriffen sein.

## Anfang des vierten vnd letzten Theils.

## Der erste Articul.

Das die Vbelthäter auff des Landfürsten Kostung gehalten / vnd gerechtfertiget sollen werden.



Er einen Vbelthäter in Fengenuß bringen wil/vnd rufft das Recht vber ihne an/vnd thut entgegen alles das des Gerichtes recht ist/so sol man auff des Anruifers Kostung den gefangen halten/Wirdet aber derselb Vbelthäter mit Recht gestrafft/oder straffbar gefunden/so sollen wir auß Landtsfürslicher Obrigkeit die Kostung/so vber die Rechtfertigung gehet/leyden.

Dergleichen so ein Vbelthäter/von Landtsfürslicher Obrigkeit wegen angenommen wirdet/der sol auch auß vnser Kostung gehalten vnd gestrafft werden.

### Der ander Articul.

Dasß der Anklager in volführung seiner Anklag nit vber eylt oder verfürht werden soll.



Ann auch ein Vbelthäter seinen Anklager hat/so sol derselb Vbelthäter auß das fürderlichst gerechtfertigt werden/zu zimlicher zeit/vnd wie sich nach gestalt der Sachen/vnd seiner mishandlung gebären/vnd fügen will/vnd dasß auch der Anklager mit verklärung des Rechtens/von dem Gerichte nit vber eylt/verfürht/oder geüdrdt werde.

### Der dritte Articul.

Von den Vbelthätern/so in den Hofmarchen betretten vnd angenommen werden/vnd wie der Hofmarchherr den Vbelthäter am dritten Tag auß der Hofmarch/in das Landtgericht antworten sol.



Ie Vbelthäter/so in den Hofmarchen betretten werden/sollen durch den Hofmarchherrn/wol bewart/biß an den dritten Tag/darinn gehalten/vnd an demselben dritten Tag/durch denselben Hofmarchherrn/vnserrn Landtrichter der ende/dem solches vorhin zeitlich verkündet werden sol/ auß dem Hofmarchgericht gebunden vnd gefangen geantwort werden.

### Der vierte Articul.

Weme des gefangnen Vbelthäters verstopfen vnd geraubt Guet zugehörig vnd folgen sol.

**U**nd demselben vnserm Landtrichter von dem verstolen oder geraubten Guet/welches der/so vmb Diebstal gefangen wirdet/bey ihme gehabt/oder in der Hofmarch hat/nichts zu geben schuldig seyn/Sonder was bey demselben Gefangnen vnd in der Hofmarch gefunden wirdet/das sol/so ferz niemant/deme dasselb Guet zugehört hette/hernach käme/vnd das mit Recht/vnd wie sich gebürt/einziehen mag/dem Hofmarchherzn/vnuerzri folgen vnd zusiehn.

Dergleichen sol es/defz Gefangnen verstolen/oder geraubten Guets haben/so bey ihme/oder in vnsern Landtgerichten gefunden wirdet/von vnsern Landtrichtern/oder weme wir das zusiehn lassen/auch gehalten werden.

## Der fünfft Articul.

Dasz defz Vbelthäters aigen Guet seinen Erben vnd Glaubigern bleiben soll.

**U**nd aber ein Vbelthäter mit dem Todt gestrafft wirdet/so sol desselben aigen/auff Eigend/vnd fahrend Guet/wo er das hat/das nit verstolen vder geraubt ist/seinem Weib/Kindern/Glaubigern/oder Erben/wie sich gezimbt/folgen vnd bleiben.

Vnd vmb aller ander Vbelthäter Haab vnd Güter/sol es/wie vmb defz Diebs Güter gehalten werden.

## Der sechste Articul.

Von Confiscation der Güter.

**E**s were dann ein solch verbrechen/darumb der Leib gestrafft/vnd darzu defz Vbelthäters Guet confiscirt werden möcht.

## Der sibent Articul.

Wie einem sein Guet/so ihme verstolen/oder geraubt/gegen bezahlung defz fürfangs zugestellt werden sol.

**E**s sol auch denen/so ihr Guet verstolen/oder geraubt/wo das bey den Vbelthätern betreten wirdet/so ferz sich dieselben/angegriffen vnd beschädigten/vnd außs toemigist/mit ihren Anden/darzu ziehen/wie recht ist/dasselb ihr verstolen/oder geraubt Guet/widergeben werden/Doch vnsern Landtrichtern/dergleichen dem Hofmarchrichter für all sach/dem Gerichte mit mehr dann zween vnd sibentzig Münchner Pfenning fürfangs vorbehalten sein.

## Der acht Articul.

Dasß ein jeder sein Guet dem Thäter / in frischer That  
widernehmen mög.

**E**s mag auch ein jeder sein Guet / so ihme verstoßn / oder geraubt  
worden ist / che vnd er deshalb mit Klage / an das Gericht kombt /  
in frischer That wol wider annehmen / ihme gegen der Herrschafft  
vnd Gerichten allweg vntergolten.

## Der neunt Articul.

Wie es mit dem Guet der flüchtigen Vbelthäter / auffer der  
Adelspersonen soll gehalten werden.

**V**em / ob jemandt / Mann oder Weib / aufferhalb Adels / von ges  
meinen Personen einen Todtschlag / oder ein ander Malefizisch  
Vbelthat / die offenbar were / beginge / vnd darumb entrunn. Ist  
dieselb Person in einer Hofmarch gefessen / so sol ihr Guet / durch  
den Hofmarchhern / alles fleiß / mit wissen vnser Landtrichters / treulich  
beschriben / vnd Inuentirt / vnd des ein Inuentari vnd Copen / durch denselben  
Hofmarchhern / vnserm Landtrichter der ende / auff sein begern von vnsern  
wegen gegeben werden / vnd das guet in der Hofmarch verhafft bleiben / biß  
zu weiter nachfolgender handlung.

Wurde aber der Thäter betretten / vnd zu ihme gericht / so soll es mit  
dem Guet gehalten werden / wie oben von der Vbelthäter Guet gemelde  
ist.

Wo aber ein solch Person der begangnen That in Jars frist nit betretten  
wirdet / so folgt vns als Landsfürsten das Guet für die Straff des Vils  
dombhandels / vnd sol der Leib des Thäters dannoch nit gesichert sein / wo er  
sich anders mit vns / vnd des erschlagnen Freunden / nit verthädigt / oder ver  
erdt.

Jedoch wo solcher entwichner Thäter omb Glait anhalten / sol ihme  
dasselb von vnd zuuerhörd von vnsern wegen gegeben / vnd nit abgeschlagen  
werden. Es were dann die That gar offenbarlich muetwillig / alsdann sol  
der Thäter allein zu Recht / vnd nit weiter verglait werden.

## Der zehent Articul.

Wie der Grundt / Vogther / vnd Glaubiger / von der Vbel  
thäter Guet sollen bezahlt vnd entricht  
werden.



**S** sollen auch hierinn / von der Herrschafft vnd allen Leuten von dem Guet / der Grundherr oder Vogt herr. ihrer Gült vnd Guets berichtung gewehrt werden / sein Weib / ob er die hat ihrs zuges brachten Heuratguets vnd Morgengab / vnd ander sein glaubiger ihrer Schuld bezahlt / vnd dergleichen durch vnser Landrichter / in vnsern Landgerichten / auch gehalten werden.

## Der allfte Articul.

## Vmb Vhsed.

**S** sich begibt / daß einer oder mehr gefangen / nicht gerechtfertigt / sonder außgelassen werden / so sollen sie nottärffig Versorgnuß vnd Vrschd geben / mit nottärffiger einziehung vnd vorsehung / aller der jenen / so an solcher ihrer Gefengnuß / rath / hülff vñ that / oder sie auß einer Hofmarch geantwort haben / darunder verdacht / oder ver wandt seind / wie Landläuffig / vnd gestalt der sachen eraischen ist. Vnd daß auch dem / der einen einbracht / oder wie vorsteht / vnserm Landrichter geantz wort hat / auff ihr begern / vnd Schreiberlohn / derselben Vrschd ein richtige Copen gegeben werden.

## Der zwölft Articul.

Von bezahlung der Abung / so einer der Straff halber be gnadt / vnd außgelassen wirdet.

**V** auch also einer der straff würdig erfunden / durch vns begnadt wurd / sol alsdann derselb so begnadt / vnd außgelassen wirdet / oder aber wir selbs / die Abung bezahlen / vnd der ihre eingebracht / solchs nit entgelten.

## Der dreyzehent Articul.

## Von der Edelleut Todtschlägen.

**E**lcher Edelman einen mitwilligen Todtschlag thut / wirdet er betretten / so mögen wir mit Rechte wider ihne handeln lassen / nach gelegenheit seines verbrechen / vnd sein Guet sol seinem Weib / Erben vnd Glaubigern / wo er die hat / bleiben. Entweiche er aber / so sol vns sein Guet in Arrest vnd verhafft sein / Doch von vnser wegen vninnucentirt / vnuerpentschert vnd vnuersperit bleiben. Es sol auch alle nützung dauon / seinem Weib / Kindern / oder Erben / zustehn vnd sol gen. Doch der gestalt / daß sie ihme sein lebenslang nichts dauon geben / oder raichen / Er vertrag sich dann mit vns / vmb solchs verbrechen / vnd des getödtten Freunden / nach gelegenheit der sachen / vnd der entlebten Person / zimlich /

lich / vnd nach erkandtnuß / vnd das alles / wie oben begriffen ist / steht nach mehrer vnser begnadung.

Begeb sich dann / daß er in wehrender flucht / vnd ehe er begnadet / tödtlich abgieng / alsdann sol die straff seines verbrochens gegen den Erben / vermüg gemeiner geschribnen Rechten gefallen vnd absein. Aber in solchem fall sollen des entleibten Freunden ihre Sprüch / gegen sein des Thäters Erben / vermüg gemeiner geschribnen Recht vnbenommen / sonder fürgesetzt sein.

Wo aber er der Thäter / ein oder mehr Kinder hett / welche die zeit seines abseins / ihrem alter vnd zugetragen gelegenheit nach / verheurat werden sollen. So haben wir auß gnaden bewilligt / daß alsdann vnuerwehrt sein sol / dieselben Kinder / von des abwesenden Thäters Guet / doch mit vnserm vorwissen vnd willen außzusterwin / vnd zuuerheuraten.

#### Der vierzehent Articul.

Wie künsttlich die bestättung der Freyheit sol gegeben werden.

**W**ir vnser Erben vnd Nachkommen / Regierend Fürsten / sollen auch in eingang vnser Regiments / vor vnd ehe vns ein Landschafft Erbhuldung thut / dise gegenwertige erklärung vnd mäßigung der Freyheit gnädiglich bestätten / vnd von wort zu wort in dieselb bestättung inserirn vnd schreiben.

#### Der funffzehent Articul.

Daß dise Erklärung einem jeden an andern seinen Freyheiten vnuergriffen sein soll.

**U**nd dise vnser Erklärung vnd mäßigung sol allen Ständen / denen von Preläten / vom Adel / den von Stätten vnd Märckten / einem jeden / an seinen sondern vorgehabten Freyheiten / Gerichten / Gerechtigkeiten / Wildpanen / Pfandungen / oder Bräuchen / es sey vorn Gebirg / an dem Lechrain / am Haußruck her dißhalb vnd jehn halb der Thonaw / vorn Wald / auffm Norgkhar / vnd sonst allenthalben in vnserm Fürstenthumb vnschädlich sein. Also zuuerstehn / ob einer oder mehr insonderheit mehrer Freyheit / Gericht / oder Gerechtigkeit / auch nach Lands gewonheit / derselben orten / Reßern / mit Pfandung / oder in ander wege / alten gebrauch hette / dann hierinn in gemein ist außgedruckt / die sollen ihnen in gemein / ihr einem oder mehr hierinn vngeschwächt / vnd vngeändert sein vnd bleiben.

#### Der sechzehent Articul.

Daß

Daß diese Erklärung den alten confirmirten Freyheiten  
nichts benemmen sol.

**E**s sollen auch alle vnd jede / die alten gemainen Landtsfreyheit /  
vnd gegeben Confirmation mit allem dem / so in diser neuen  
Erklärung eingezogen / vnd dardurch dieselben alten Freyheiten  
erklärt / vnd also in läuterung bracht seind / außershalb des / so in disen obges  
schribnen Articulu mit gesetzt ist / in kein weiß / weder geendert / gemindert /  
noch geschwächt sein.

Der sibenzehent Articul.

Von der Fürsten verpflichtung zu diser Erklärung.

**U**nd damit auch diese obgeschribne Erklärung / vnd neue zulassung /  
so in etlichen Articulu beschicht / in ewig zeit beieiblich sein mög.  
So verpflichten wir vns Herzog Albrecht für vns / auch all vnser  
Erben / vnd nachkommend Landtsfürsten / daß alles bey der vers  
sicherung vnd verbindung / wie wir vns / in oben angezaigten / seht gegeben  
bestättung gemainer Landtschafft alten Freyheit verschriben vnd verbunden  
haben (die auch in jchte kein außleg zu ainicher schmälerng daher thun sol)  
getrewlich on all außred vnd abbruch zuuolziehen vnd zu halten / auch bey al  
len Ambtleuten / gegenwertigen vnd zukünfftigen zuuersügen / vnd ernstlich  
zuuerschaffen / daß diese Erklärung vnd Articul / wie sie gestellt vnd geläutert  
seind / auch getrewlich gehalten / volzogen / vnd darwider nichts gehandelt  
werde.

Der achzehent Articul.

Daß bey jedem Landtgericht ein besiglet Libell diser Er  
klärung sein sol.

**U**nd auff daß die auch in besser gedächtnuß bleiben / so sollen vnd wö  
len wir in jedes Landtgericht solcher neuer Erklärung zulassung vñ  
Articul ein glaubwürdig Copen / die auch allweg daselbst bleiben /  
vnd kein Ambtman in seinem Abzug wegführen sol / vnder vnserm Secret les  
gen / darein die Ambtleut sehen / vnd derselben desto stattlicher wisse zu ges  
leben.

Der neunzehent Articul.

Daß diese Erklärung zwaymal im Jar öffentlich  
verlesen werden sol.

**E**s sol auch nun füran in ewig zeit diese Erklärung / in jedem Landtgericht / ein Jar zu zweyen maln / nemlich an dem letzten Weyhenacht: vnd Pfingstfeyrtag öffentlich vor versammlung des Volcks / verlesen / vnd allen Ambleuten also zuuolbringen / in ihr Ambspflicht gebunden sein.

Der zwainzigst Articul.

Wie alle Ambsverweser zu diser Erklärung  
schweren sollen.

**E**s sollen auch vnser / vnser Erben vnd Nachkommen / Hofmarscher / Marschalck / Bishdomb / Hauptman / Cantzler / Rätthe / Pfleger / Kennntmeister / Jägermeister / LandtRichter / Secretari / Richter / Casiner / Mautner / Zollner / Cantzley: vnd Kennntschreiber / Gegenschreiber / Forster / Oberzeuter / Vngelter / vnd alle andere Ambleut / auch Ambsdiener / die mit verwaltung des Landts Regiment vmbgehn / im anfang als sie an die Ambs oder ihre Dienst stehn / vns selbs / vnd vnsern Nachkommen / oder wem wir / oder sie solch Pflicht auffzunemen befehlen / öffentlich schwern / daß sie so wol Landt vnd Leuten / vnd in sonderheit den Vnderthanen ihrer Aembler vnd Dienst / zu ihren Rechten / Freyheiten / Gerechtigkeiten / vnd diser Erklärung / als zu vnsern Rechten / richten / vnd handeln / vnd darwider bey vermeydung nach bemelter straff / nicht thun / noch ihren vnder Ambleuten vnd Dienern gestatten wöllen.

Wo sie aber nit schweren / das ihnen doch in keinem wege nachgelassen werden / so sol niemandt schuldig sein / auff ihr forderung güetlich / oder rechtlich zuerscheinen. Wo auch darüber ainicherley Rechtfertigung vor ihnen geschehe / das sol ein nichtigkeit / vnd ganz vnkräftig sein / auch keinen binden.

Der ein vnd zwainzigst Articul.

Daß ein jeder Ambsman seines Befelchs ein Brkundt  
vnder Fürstlichem Secret in das Ambs bringe  
gen sol.

**E**s sol auch ein jeder Ambsman / so er zu dem Ambs geschworen hat / ein Brkundt vnder vnserm / oder nach vns / des Regierenden Landtsfürsten Secret / mit ihme in das Ambs bringen / vnd nemlich die Richter zu dem ersten Rechten / vor dem Gericht / das ihme befohlen ist / solch schreiben öffentlich hören vnd lesen lassen.

Der zwen und zwainzigste Articul.

Von Straff der Fürstlichen Ambtleut/so dise Erklärung  
überfahren.

**E**icher Ambtman aber/ so wie vorsteht/ zu diser Erklärung/ vnd der Landtschafft verschriben Rechten/ Freyheiten vnd Gerechtigkeiten geschworn hat/ wie dann ein jeder von stund/ on alles verziehen/ so er ein Ambt zuuertwalten annimt/ oder setzt in hat/ thun sol/ Er sey hohes oder nidriges Standts/ darwider in einem oder mehr Articula handeln/ die geuärllich überfahren/ vnd jemandts über einer Herrschafft/ oder des belaidigten gütlich oder freundtlich ersuechen/ so daruor durch zween auß den Ständen der Landtschafft/ oder sonst durch zween erbar angefessenen Mann/ an denselben Ambtman schriftlich oder mündtlich beschehen sol/ darüber beschweren würd. Wo sich dann das zu ihme wissenlich erfindt/ oder glaublich erfahen würdet/ der sol alsdann seines Ambts/ zu waszeiten das im Jar beschicht/ zu stundan entsetzt/ vnd ihme füran sein lebenslang kein Ambt mehr gelassen werden/ Auch fermer nach vnser Hofrätthe/ vnd in vnsern Bishdombambten/ nach vnser Bishdomb vnd Rätthe mässigung vnd erkandnuß dem belaidigten sein Kostung vnd Schaden/ on verzug abthun/ vnd darzu solch beschwerung abgeschafft werden.

Vnd ob demselben Ambtman solch Ambt sein lebenslang/ oder auff Jar verschriben wär/ so sol ihne doch solche verschreibung/ in disem fall darwider nit fürtragen.

Der drey und zwainzigste Articul.

## Wie gegen dem Ambtman/ so vmb überfahung diser Erklärung beklagt würdt/ sol procedirt vnd gehandelt werden.

**W**o solch überfahren vnd verbrechen sol sich dauor zu demselben Ambtman wissenlich erfunden haben/ Also daß wir oder an vnser statt vnser Anwald/ auch ein jeder der durch vnsern Ambtman/ wie vorsteht/ beschwert oder überfahren ist/ denselben Ambtman vor vnsern Hofrätthen/ vnd in den Bishdombambten/ vor vnsern Bishdomb vnd Rätthen/ der auffss wenigist Siben/ vnd der mehrer thail Layen/ vnd vom Adel sein sollen/ mögen fürnemen/ vnd beklagen/ Vnd darauff dieselben vnser Rätthe/ nach gnuegsamer erfahrung/ die sie von Landtsfürstlicher Obrikeit wegen/ hierinn thun sollen vnd mögen/ vnd nach verhörd der Sachen/ zum fürderlichisten/ auff ihr Ayd im handel erkennen/ Ob der beklagt Ambtman dermassen verhandelt/ vnd in die auffgesagt Preen vnd Straff gefallen sey oder nit.

## Der vierund zwainzigst Articul.

Wo des Amtmans Anflager vngerecht erfunden/wie er dem Amtman abtrag thun sol.

**G**egen wo der beklaidigt/so den Amtman beklagt hat/vurcht erfunden wurd/alsdann sol derselb dem Amtman sein Kost/ Zehnung vnd Schmach/nach vermelter vnser Rath erkandnis auch widerkehren vnd abthun.

Vnd darauff jede Parthey schuldig sein/was vnser Hofrätthe/vnd in den Bisdombambten/vnser Bisdomb vnd Rätthe/ jedweders thalls halben in diesem fall/auff ihr And entschaiden/erkennen oder sprechen/Solches vnsernse wäderung vnd außzug anzunehmen/zu halten vnd zu vollziehen.

Auch dise Peen vnd Straff/gegen den Ambleuten/erst statt haben/vmb handel/so sich nach auffrichtung/vnd beschluß/diser Erklärung vnd Satzungen/vnd nach ihrer Ambtspflicht/die sie one verziehen/wie obsieht/thun sollen/begeben haben/alles trewlich on geuerde.

## Der fünff vnd zwainzigst Articul.

Daf dise Erklärung stracks nach vermög des Buchstaben sol gehalten werden.

**S**olches alles sol auch ganz/nach vermög des Buchstaben verstanden/stracks gehalten/vnd darwider ainich disputation nit zugelassen werden.

Vnd damit das alles vnd jedes/so hievor geschriben/erklärt/vnd zugelassen/vnd in angeregter Confirmation der alten Freyhelten setzt gegeben/auch gesetzt ist/stät/dest/vnd in ewig zeit/vnzerbrochen bleib/vnd durch vns/all vnser Erben vnd Nachkommen/getrewlich vnd vnwidersprechentlich gehalten/volzogen/vnd dem in allweg gelebt/vnd gnug gethan werd/Des haben wir gemeiner vnser Landschafft/zu wahren vnd beständigen Brund/disen Brieff/Libells weiß/mit vnserm anhangenden Fürslichen Insigel besigelt geben/Darunder wir vns/vnd für all vnser Erben vnd Nachkommen/bey vnsern Fürslichen Worten vnd Wirten verbinden/Zinhalt vnd außweisung des Brieffs vnd Libells/getrewlich zu halten/vnd darwider in kein weiß zu handeln gestatten. Geschehen/vnd geben in vnser Statt München/Montags nach der H. drey König tag von Christi vnser Salmachers Geburt/im tausent fünffhundert drey vnd fünffzigsten Jar.

Vnd nach dem in diser vernewten Erklärung hievor geordnet vnd gesetzt ist/daf der/in jedes Landgricht/ein glaubtwirdig Copen gelegt/die allweg darim bleiben/vnd durch keinen Amtman/in seinem abzug weggeführt werden soll.

Demnach ist auß sonder vnserm Befelch solche vernetzte Erklärung  
 in disen offen Druck gebracht / gegen dem Original mit fleiß Collationirt/  
 vnd gleichlautend befunden / auch in jedes vnser Landgericht / ein solch Libell  
 mit vnserm Fürstlichen Secret Insigel besigelt geben worden. Wir wollen  
 vnd gebieten auch ernstlich / ob jemandt sich sonst vndersehen wurde / dise Er-  
 klärung nachzudrucken / daß solcher Nachdruck keinen Glauben haben / in  
 vnser Fürstenthumb nit gebracht / noch darinn sail gehabt / oder ver-  
 kaufft werden sol / bey vermendung vnser schweren  
 Straff vnd Bagnad.



# Sandts Rnd Polizey Ordnung

der Fürstenthumben Oberrn  
und Niderrn Bayern.





Über die Landts- und Policey

Ordnung/ in den Fürstenthumben Obem- und

Nidern Bayern

Ersten Buchs.

Erster Titul

Vom Abschiedgelt/ und wie es bey den verhören sol gehalten werden.

Erster Articul.

Das die Richter/ Ampt- und Amdt- leute das Abschieds gelt nicht nehmen sollen / es werde dann die sach endlich verabschiedet oder vertragen.

II. Das vil Kriegsconsorten in bezahlung des Abschiedgelts für ein Partey gehalten werden sollen.

III. Von Abschiedgelt in Straffhandlung.

IV. Von Straff der Amdtleute/ so diese Ordnung überfahren.

V. Das die Landsassen obgesetzte Ordnung in ihren Hofmarschen und Gerichten auch halten sollen.

VI. Wie die Zechen in den Casernen/ darinnen verhört gehalten oder sonst von Obrigkeit wegenghandlet wirdt/ nicht mehr sollen gestatte werden.

Zweiter Titul

Von Beschauen und Commissionen, auch Beschaw und Commissiongelt.

**Register**  
**Erster Artikel.**

**I.** Das man den Pflögern / Richtern / Cassinern / Gerichtschreibern und Gerichtsdienern als Fronbotten oder Ambtleuten zu beschawgelt geben sol. 447

**II.** Wie vil Pferde die Ambtleut auff die beschaw nehmen mögen / vnd ihnen für zehrung geben sol. 448

**III.** Von Schuttsachen / so auß den Fürst Regimenten verordent werden. *ibid.*

**IV.** Wie die Beambte vnd Commissarii auff den Beschauen übersflüssige Zehrung der Parteyen / vnd fürkommen sollen. 449

**V.** Das der Beambten Plener oder Schörogen nicht mehr vordringung die Beschawung thun sollen. *ibid.*

**Dritter Titul.**

**Von Besiglung vnd Sigelgelt.**

**Erster Artikel.**

**I.** Was den Pflögern / Richtern / Cassinern vnd in gemain andern Beambten / zu Sigelgelt geben werden sol. 450

**II.** Von hinderlegtem Gelt. 453

**III.** Wer vmb Grund vnd Boden zusigeln vnd zufertigen hat. *ibid.*

**IV.** Von fertigung in vermischten Contracten vnd Handlung. *ibid.*

**V.** Das die Vnderthonen auffm Land / auch der gemain Mann in Stätten / vnd Märkten / die nicht Sigelmessig sein / über ihre Contract vnd Handlungen / allein vor ihrer Obrigkeit Brieff auffrichten sollen. 450

**VI.** Das ein jeder in seinen eignen sachen seines gefallens ein Sigel nehmen mag. *ibid.*

Wann

## Über die Landts: vnd Policey Ordnung.

- VII. Wann ein Sigelmessiger in seinen algenen sachen allein siglet/  
wie es kräftig seyn mög. ibid.
- VIII. Vmb Brieff oder Handfest. daran Sigel manglen. 457
- IX. Daß nun füran ein jeder Lehenherr vber seine Lehen selbs  
siglen soll. ibid.
- X. Von besiglung der Vrshebrieff. 458
- XI. Daß keiner in frembden sachen Schreiber vnd Sigler sey. ibid.
- XII. Vmb Gült/ darumb nicht Brieff verhanden. ibid.

### Vierdter Titul.

## Von der Gerichtschreiber/ Fron- potten vnd Schergen belohnung.

### Erster Articul.

- Verkündung zum ordenlichen Rechten. 459
- II. Daß die eingelegten Rechtlichen Product vnd Schrifften/ mit  
der Appellation in Original vberschickt werden sollen. ibid.
- III. Von Fronpotten vnd Schergenlohn. 462

### Fünffter Titul.

## Von der Inuentur.

### Erster Articul.

- Was der Obrigkeit von der Inuentur gegeben vnd bezahlt werden  
soll. 463
- II. Daß die Inuentur nicht von algemeinlichkeit wegen/ sonder als  
lein wo es die notturfft erfordert/ fürzunehmen sey. 464
- III. Daß die Landsassen obgeschribner Tax vnd Gebotten in ihren  
Hofmarchen vnd Gerichten auch geleben sollen. 465
- IV. Von dem Tax des Sigl: Beschaw: Schreib: vnd Inuentur  
Gelts/ bey Stätten vnd Märkten. ibid.

Register

Sechster Titul.

Von Rednern vnd Vorspre-  
chen.

Erster Articul.

- Daß die Procuratores ains erbarn Wesens vund verständig  
sein sollen. 466
- II. Von der Aduocaten, auch Hof: vund andern Gerichts Pro-  
curatorn Ampt. *ibid.*
- III. Mehrere erleüterung der Aduocat vnd Procuratorn Ampts/  
vnd vorgehenden Ampts/ betreffent die eröffnung der Haimlichkeiten / oder  
behelffen. 467
- IV. Von bestellung der Aduocaten. 468
- V. Von Ehrwürdigen oder sonstn hütigen verbotnen Schriff-  
ten. *ibid.*
- VI. Daß die Aduocaten ihren Parteyen biß zu endlichem auftrag  
der sachen dienen sollen / wann sie nicht erhebliche vrsachen vund entschuld-  
gung haben. 468
- VII. Von der Hofprocuratorn vünd Rednern belohnung/ der  
schriftlichen Proceß vund Termin. *ibid.*
- VIII. Von belohnung der Aduocaten/ die in der sachen schriftlich die-  
nen. 470
- IX. Von belohnung der mündlichen handlung. *ibid.*
- X. Von belohnung der Hofgerichts Aduocaten, Procuratorn/  
vnd Rednern vber Landt. 471
- XI. Von belohnung der Procuratorn vnd Redner bey den Vnder-  
gerichten. *ibid.*
- XII. Von belohnung der Gerichts Procuratorn vber Landt. 472
- XIII. So ein bestelter Procurator vber Landt/den ersten tag wider  
anheims kommen mag. *ibid.*
- XIIII. Wann ein Aduocat ihme selbst dienet. 473

## Über die Landts: vnd Pollicey Ordnung.

- XV. Von vollziehung vnd handhabung nechstuerschinen Ges  
botts. ibid.
- XVI. Daß diese Ordnung auff die ausländische Advocaten nicht  
zuuerstehen sey. 473

### Eibender Titul.

# Von Notarien/ Stuel: vnd an dern gemainen Schreibern.

### Erster Articul.

- Ordnung fürzunehmen/ damit niemand von den Notarien vnd an  
dern Schreibern mit der Besoldung vbernommen werde. 474
- II. Von Schreiberlohn der Supplication. ibid.
- III. Daß die Supplicationeschreiber vhrige lenge vnd schwachwort  
menden/ auch ihre Namen vnder schreiben sollen. 475
- IV. Welche Notari sollen zugelassen werden. ibid.
- V. Der Notarien Ahdé. 476
- VI. Wie die Notarien ihre Protocolla halten sollen / vnd von  
form derselben. ibid.
- VII. Wie sich der Notarius bey den handlungen/ darzu er gebraucht  
wirdt/ verhalten soll. 477
- VIII. Wie sich der Notarius halten soll / wann die auffweisung sei  
nes Protocolls/ neue auffrichtung voriger Instrument / Vidimirung oder  
Abschriften begert werden. 478
- IX. Wann vnd wie auß eines verstorbenen Notarij Protocoll mös  
gen Instrument außgezogen/ vnd denen/ die es begeren/ erthailt werden. 479
- X. Von Corrigierung der Instrumenten. ibid.
- XI. Wann des Notarij Protocoll verlohren wurde. 480
- XII. Von frembden Notarien. ibid.

# Vom Gerichts Proceß.

## Erster Articul.

Wie in den Rechtsachen die Bährisch GerichtsOrdnung/vnd in Summarischen Rechtsritten die Ordnung des Summarischen Proceßs, auch die Landrecht allenthalben im Fürstenthumb gehalten werde sollen. 481

II. Von Erwählung vnd Abwechßlung der Rechtsprechen im ordentlichen Rechten / auch der Rathsverwandten. 482

III. Daß die Gerichtschreiber mit votira sollen. 483

IIII. Von den Armen Partheyen. *ibid.*

## Neunter Titul.

# Von Verrechnung/Verwahrung vnd Verwaltung der Kirchengüter.

## Erster Articul.

Wie der Kirchengüter beschriben vnd Inuentiert sollen werden. 484

II. Wie von den Kirchengüetern Rechnung beschehen soll. 485

III. Wie der Kirchengelt/Ornat/ Glainoter vnd brieflich Bekantsden zuverwaren sein. *ibid.*

IIII. Die Fürsliche Beambte sollen der Kirchen Rechnungen Register in ihren Ampts Rechnungen vberantworten. 486

V. Wie die Landtassen fre zuegehörige Kirchenrechnungen aufsetzen sollen. *ibid.*

VI. Wie vil den Fürslichen Beambten in den Kirchenrechnungen für Zehrung gegeben soll werden. *ibid.*

VII. Daß der vnuermöglichen Gottshäuser Rechnung sollen zusammen gelegt werden. 487

VIII. Pfleger/Richter oder Casner / sollen in den Kirchenrechnungen die Pfarzhöf vnd Widemgüter besichtigen. *ibid.*

## Uber die Landts- und Policeny Ordnung.

IX. Der Gerichtschreiber Besoldung/ umb das sie die Kirchenrechnung ordentlich beschreiben. 488

X. Das die Fürslichen Beambte vber das / so ihnen hievor vnd in diesem Articul verordnet / nichts mehr bitten / vordern noch nehmen sollen. 489

XI. Das alle Zehrunge in den Pfarhufen sampt dem Zehensmal füran auffgehebt seyn sollen. *ibid*

XII. Das die Kirchenbröbst vnd Zehleut allen der Kirchen Aufstandt einbringen sollen. *ibid.*

XIII. Die Kirchenbröbst vnd Zehleut nicht miteinander abzusehen. 496

XIII. Wie es mit Einnam vnd Ausgab der Kirchengüter / auch bei Kirchenbäuern gehalten werden soll. *ibid*

XV. Wie mit der Kirchenbäuerschaft zu handeln. 491

XVI. Kein Kirchenguet ohn vortwissen der Obrigkeit zu verendern / zu mercken / noch zu verleihen. 492

XVII. Wie der Kirchengüter / Zehent / oder Grundt verlassen / vnd der Zehent oder Dienst Erbdit soll veräußert werden. *ibid.*

XVIII. Das diese Ordnung zu jeder Kirchenrechnung soll verlesen werden. 493

### Zehenter Titul:

## Von den Geistlichen Zehent vnd der Kirchen Einsatz.

### Erster Articul.

Vom KirchenSatz. 493

II. Wie die Pfarhuf vnd Widem / nach der Pfarier Todt besetzt / wie es auch mit der Zehrunge gehalten werden soll. 494

III. Von Possession Gelt. *ibid.*

Andern

# Andern Buechs.

Erster Titul

## Von Buecherischen Käuffen vnd Contracten.

Erster Articul

Wiedle / so Buecherisch Handel treiben / sollen gestrafft werden. 496

II. Welche Contract vnd Handlungen für Buecherisch zuhalten. 497

III. Dasz die Kauff ablößlichen Eraldgülden für an nicht gestattet / noch von hundert Gulden Hauptsumma / mehr dann fünf Gulden Zinsgelts genommen werden sollen. ibid.

IV. Dasz der Gültkauffer alle Aufslag vnd Barden von dem Zinsgelt / selbst bezahlen vnd aufrichten sol. 498

V. Dasz niemand den Getraidt auß der Wurzel verkauffen solle. 499

VI. Von dem anlehen des Getraidts oder des Gelts auff Getraidt. ibid.

Anderer Titul

## Von Kauf : vnd Girtkauff des Getraidts.

Erster Articul

I. Dasz der Eraldtkauff allein an den gewöhnlichen Wochen vnd Jarwärtten gestattet werden sol. 1500

II. Dasz den Wirthen vnd Bedienten zur erhaltung ihrer Wirtschaft vnd Handwerck / desgleichen den Inwohnern im Landt / zu ihrer Nothdurfft vnd besaumg ihrer Grund / das Eraldt zu kauffen / alienen erlaubt sein sol. ibid.

Den



## Uber die Landts: vnd Policy Ordnung.

- III. Den armen vnuermögligen Leuten das Getraidt Mehenweiß  
nit zuuersagen. 501
- IV. Wie die Prelaten / vom Adel / vnd etlich andere ihren Getraidt  
vor den Häusern verkauffen mögen. *ibid.*
- V. Von den Sämern. 502
- VI. Wie die Batwn / so ihr Getraidt selbs nit gen Markt führen / das  
selb ihren Nachbarn verkauffen mögen. *ibid.*
- VII. Von anschütt des Getraidts anden Wasserstrament. 503
- VIII. Von straff der Fürkauffer des Getraidts. *ibid.*
- IX. Vom einstandt in den Traidtkauff. 504

### Dritter Titul.

## Vom Kauff vnd Fürkauff des Viechs.

### Der erst Articul.

Das dem Gast / auch den frembden Mehgern der Fürkauff anderst nit /  
dann auff den gewöhnlichen Jarmärkten gestatt werden sol. 504

- II. Wie die Landtleut das faist vnd mager Vich kauffen mögen. 505
- III. Den innlendigen Mehgern sol der Vichkauff zum Schlegl jeder  
zeit frey vnd vnuerwehrt sein. *ibid.*
- IV. Wie die Landtleut ihr Waidvich verkauffen mögen. 506
- V. Das die Landtleut / so Dichel / oder Ackerzam haben / ihrer geles  
genheit nach / Vich darein kauffen / vnd wider darab treiben mögen. *ibid.*
- VI. Das nach des H. Kreuzes erhöhungtag / keinerley Vich vnder  
das Waidvich kaufft werden sol. 507
- VII. Das die / so Waidvich haben / das Fleisch allein in den Freybän  
cken außmehgen mögen. *ibid.*
- VIII. Zulassung der Freybändel. *ibid.*

## Register

- IX. Von Ziechöchfen. ibid.  
X. Wie die Metzger/so das Viech kauffen/von ihren Herrschafften sol-  
len Vrkundt haben. 508  
XI. Wie die Passporten geben werden sollen. ibid.  
XII. Von straff der Ubersaher im Viechkauff. ibid.  
XIII. Ordnung des Viech vmbgelts. 509

### Vierter Titul.

## Vom Roskauff vnd Roszügel.

### Erster Articul.

Dasz die gueten gewachsenen Fülln oder Stuedten hinder drey Jahren  
alt/auß dem Landt nit verschickt noch geführt werden sollen. 509

II. Dasz den außländern der Roskauff allein an den gewöhnlichen  
Wochen vnd Zarmärkten sol zugelassen werden. 510

III. Dasz die Landtsessen/Fürslichen Ambtleut vnd Diener/vor den  
Roskäufen den vorkauff haben sollen. ibid.

IV. Ordnung des Roszügels. 511

V. Die vnnützen vbrigen Rosz abzuschaffen. 512

### Fünffter Titul.

## Vom Schmalzkauff.

### Erster Articul.

Dasz den außländern das Schmalz anderst nicht/dann an den offenen  
Zarmärkten zu kauffen sol gestatt werden. 512

II. Dasz man die frembden Schmalzkauffel one Politen oder Pass-  
porten nit sol passieren lassen. 513

Wie

## Uber die Landts: vnd Policeny Ordnung.

II. Wie die innlendigen Käuff vnd Fragner das Schmalz auffkauffen mögen. ibid.

### Sechster Titul.

## Vom Kauff allerley Pfenwerth/ zur Hausnotturfft.

### Erster Articul.

Dasß die angesessne Landtleut alle essende Pfenwerth zu ihrer Hausnotturfft an den Häusern vnd Stellen kauffen mögen. 514

II. Wie die Vnderthanen ihre faile Pfenwerth ihrer Herrschafft anbieten vnd verkauffen sollen. 515

### Sibender Titul.

## Von Käuffen/ Fragnern vnd Höcklern.

### Erster Articul.

Wie sich die innlendigen Käuff/ Fragner vnd Höckler mit dem Fürkauff essender Pfenwerth im Landt vnd an den Landtgränitzen halten sollen. 515

II. Dasß ausser obgemelten Käuffen/ Fragnern oder Höcklern/ im Landt kein Fürkauff geduldet/ auch kein lediger Gesell zum Fürkauff mehr zugelassen werden sol. 516

III. Wie Käuff/ Fragner vnd Höckler sich in dem Fürkauff verhalten sollen. 517

IV. Von handhabung vnd straff des verbottnen Schmalz vnd anderer essender Pfenwerth Fürkauffs. 518

### Achter Titul.

## Vom Barn vnd Wollkauff.

## Register

### Erster Articul.

Das der Garn- vnd Wollkauff ausser der Wochen- vnd Jarmärck-  
ten gar verbotten sein sol. 518

II. Wie vnd wem der Garn- auch inn- vnd außländischer Wollkauff/  
auff Wochen- vnd Jarmärckten zugelassen sey. 519

III. Das die Garn- vnd Wollkauff von ihren Obrigkeiten Bekundt  
haben sollen. 520

IV. Von Haniff- vnd Haarkauff. *ibid.*

V. Von straff der Überfahier. *ibid.*

VI. Das ein jeder angesehner Landtman Garn vnd Woll zu seiner  
Hausnotturfft kauffen mög. 521

VII. Von der Hueter vnd krausen Woll. *ibid.*

VIII. Das kein Wepff noch Schwaiff vnaußgewürckt auß dem Landt  
verführt werden sol. *ibid.*

### Neunter Titul.

## Vom Fürtkauff Gefüls vnd

Leder.

### Erster Articul.

Wie der Fürtkauff des Gefüls/ Leders vnd der Haut verbotten sein sol.

II. Die rohen vngeworchten Haut auß dem Landt nit zuuerführen.  
*ibid.*

### Zehenter Titul.

## Vom Del auch Haniff- vnd

Leinkauff.

### Erster Articul.

Das

## Uber die Landts- vnd Pollicey Ordnung.

Das das Del allein an den freyen Zarmärkten fürkaufft werden sol.

523

II. Wie der Haniff- vnd Leinkauff zugelassen sey.

524

### Alffter Titul.

## Gemein verbott wider den Fürkauff.

### Erster Articul.

Das die Innlender den Außlendern kein Waar fürkauffen/ noch auß dem Landt schicken sollen.

ibid.

II. Von fürkauffen an einem ort/ vnd wider hingebung daselbst.

525

III. Das alle heimliche pãct vnd fürgebing der Kauff verbotten sein.

ibid.

IV. Das die Fürstlich Beambte vnd Landtsessen niemandt den Fürkauff erlauben sollen.

526

V. Das fürohin das Kauffgelt absein sol.

ibid.

VI. Von Straff deren/ so zum andern mal am Fürkauff betreten werden.

527

VII. Wie die obuerschribnen Landbott des Fürkauffs/ so des nottürfftig vrsachen fürfallen/ zu zeiten geendert werden mögen.

ibid.

VIII. Anzaigung des vertrags der Fürstlichen Häuser Osterreich vnd Tyrol/ auch Obern vnd Nidern Bayern.

528

---

## Dritten Buechs/

### Erster Titul.

## Von maß vnd ordnung des schenckens vnd der Wirthschafft.

# Register

## Erster Articul.

Dasß die Handwercher ihrem Handwerch allein aufwarten/vnd nicht mehr schencken/oder Wirthschafft treiben sollen. 529

II. Dasß die Bierbrewen vnd Metzschencken in Stätt vnd Märckten füröhin nit auch zugleich Wein schencken sollen. 530

III. Dasß die Wirth ihre Wein gerecht vnd unuermischt vmb einen zimlichen Pfenning aufschencken sollen. *ibid.*

IV. Dasß die Wirth den Landtwein vngesezt nit aufschencken/auch den Satz an den Täßlein geschriben haben sollen. 531

V. Von den süßen Weinen. *ibid.*

VI. Dasß die Wirth in Stätt vnd Märckten/ neben andern Weinen keinen Bawrischen Wein einlegen sollen. 532

VII. Dasß der Meest füröhin beschawet vnd gesezt/auch wo er gesotten werden sol. *ibid.*

VIII. Dasß die Beambte bey den Fürslichen Hof Tafernen den Wein nit höher/sonder wie andere schencken sollen. 533

IX. Dasß niemandt zu den Tafernen trinckens halben zu gehen gestrungen werde. *ibid.*

X. Dasß dem Bawrisman ober nachgesetzte Summa nit sol geporgt werden. *ibid.*

XI. Wievil der Wirth den Geistlichen ober ihr Hausnotturfft porgen sol. 534

XII. Wievil die Wirth den gemeinen Burgern/auch ledigen Burgers Söhnen porgen mögen. *ibid.*

XIII. Wie fürterhin die Brewhäuser auff dem Landt mögen erweisen werden. 535

XIV. Dasß das schencken auff dem Landt aufferhalb der the Tafernen verboten sein sol. 536

XV. Von obriger anzahl der Wirth vnd Gastgeben. 537

XVI. Von den trucknen Gastgeben. *ibid.*

## Ober die Landts- vnd Policey-Ordnung.

- XVII. Vom schencken in den Pfarhöfen. ibid.
- XVIII. Daß die Prelaten ihre Tafeln für die Glöster heraus setzen sollen. 538
- XIX. Daß dem Batwisman die handthierung mit dem Ofterwein nit mehr gestatt werden sol. ibid.
- XX. Die Geuwirth auffm Landt sollen nit mehr Ofter- oder ander Wein führen/dann sie bey ihren Tafeln mit der Wirthschafft außschencken mögen. 539
- XXI. Daß die Geuwirth ihre Ofterwein ihrer gelegenheit nach/an den gewöhnlichen Ladstätten abladen mügen. ibid.
- XXII. Daß der Glöster vnd andern Ansehern/auch den Schiffnechten ober einanleg Ofterweins in das Lande nit sol gelassen werden. 540

### Ander Titul.

## Von der Bierordnung.

### Erster Articul.

- Wie das Sommer- vnd Winter Bier sol geschenckt werden. 541
- II. Wie hinfüran die Brewen zugelassen werden sollen. ibid.
- III. Von der Geuwirth Biersatz. 542
- IV. Vom Bier/so ihme einer zu seiner Hausnotturfft brewen/oder von andern orten außser Landts bringen last. ibid.
- V. Wie vnd wann das Sommer- vnd Winterbier gebrewt werden sol. ibid.
- VI. Vom Bier/so wöchentlich zugesotten wirdet. 543
- VII. Was für stück zum Bier gebraucht werden sollen. ibid.
- VIII. Wie die Bschawer erwöhlt werden/vnd pflicht thun sollen. 544
- IX. Kein Bier vnbeschawt vnd vngesetzt außzuschnencken. ibid.
- X. Von handhabung diser Bierordnung. ibid.

## Register

- XI. Von Straff deren/ so dise Bierordnung oberfahren/ oder in der  
Vschau vngerecht erfunden. 545
- XII. Wie dise Bierordnung auffm Landt sol gehandhabt werden. *ibid.*
- XIII. Daß ein jeder sein bschawt vnd gesetzt Bier/ vnerwart eines an-  
dern/ außschencken mög. 546
- XIV. Das Malz nit auß dem Landt zu führen. *ibid.*

### Dritter Titul.

## Von abstellung thewrer zehrung bey den Wirthen vnd andern Gastgeben.

### Der erst Articul.

- Von satzung der Fleisch; vnd Fischmahl. 547
- II. Von speisung der Diener. 548
- III. Daß die Wirth in ihren Stuben vnd an den Thüren Tassen ha-  
ben sollen/ daran die Ordnung der Zehrung geschriben. 549
- IV. Ob/ vnd was für das Zimer/ Holz vnd Liecht zu rechnen sey. *ibid.*
- V. Von den Boten vnd andern vnuermöglichen reisenden Perso-  
nen/ vnd ihrem Herberg gelt. *ibid.*
- VI. Daß das zutrinken an den Malzeiten verbotten sein sol. 550
- VII. Daß die Wirth nicht vrsach zu dem zutrinken geben/ noch vnbe-  
gerter ding/ sich zu den Gästen setzen sollen. *ibid.*
- VIII. Von Zehrung bey den Bierbretwen vnd Köchen/ oder andern  
Gastgeben. *ibid.*
- IX. Daß obbemelter Satz der Mahlzeit nach gelegenheit der zeit vnd  
ort geringert werden mög. 551
- X. Daß den Inwohnern vnd Zechern in den Wirtshäusern zwöl-  
fchen den Mahlzeiten kein gekochte Speiß geben werden sol. *ibid.*
- XI. Wie die Vbertretter zu straffen sein. *ibid.*
- XII. Die ober Landt reisende Personen sollen von obgesetztem Landt-  
bott außgenommen sein. 552



## Uber die Landts- vnd Policy Ordnung.

- XIII. Von Zechen der Unvermöglichen Pöbel. ibid.
- XIV. Wie lang die Zimwohner gegen der Nacht in den Wirtshäusern Zechen mögen. ibid.
- XV. Das den Zimwohner an den Feiertagen vor volbringung des Gottesdienstes in den Wirtshäusern zu Zechen mit gestatt werde. ibid.

### Vierter Titul.

## Von Satzung des Habern vnd Stallmüt bey den Wirthen.

### Erster Articul.

Wiedieselb geordnet vnd fargenommen werden soll. 554

II. Das die wirth gebrente maß haben vnd einen jeden nach dem begertem maß den Habern auch den Gästen das geschütten Stroec für die Ross geben sollen. 555

III. Von der Stallmüth. ibid.

IV. Das die satzung der Maßzeit Füttererey vnd Stallmüth an den Wirtshäusern soll angeschlagen werden. ibid.

V. Wie die vbertreter gestrafft werden sollen. 556

VI. Von Zehrung der Raissigen Knecht. ibid.

### Fünffter Titul.

## Brandtwein Ordnung.

### Erster Articul.

Das füran kein Brandtwein im Hauß vder Laden geschenkt vnd außgeben werden soll. 557

II. Wie der Brandtwein auff den Schrägen soll verkaufft werden. ibid.

III. Das man den Brandtwein allein an den werchtagen faul haben soll. 558

- IV. Von fahrung des Brantweins. 559
- V. Wie die Ordnung den verkaufern des Brantweins anzeigt werden soll. *ibid.*
- VI. Wie die Wirth und Gastgeben den frembden Gästen Brantwein geben mögen. *ibid.*
- VII. Von Handhabung diß gebotts. 560
- VIII. Keinen Brantwein auß getraidt zubrennen oder ins Landt zu bringen. *ibid.*
- IX. Von Brantwein aus Bierleger. *ibid.*
- X. Von Grametbeer- vnd ander dergleichen Brantwein. 561

Sechster Titul.

**Ordnung wie für ohin die Heurathstäg vnd Hochzeiten / auch die Tauff- Kind- mahl / vnd Todtenbesingung sollen gehalten werden.**

Erster Articul.

Wie vil Personen auff ein Heurats oder Hochzeittag geladen werden mögen. 562

II. Von anzahl der essen / vnd was ein Person ober das mal geben soll. *ibid.*

III. Von mißbrauch der Suppen vor dem Kirchgang. 563

IV. Die vorhochzeiten nicht meher zugestatten / auch von den nachhochzeiten. *ibid.*

V. Von der Brut auch andern hochzeit Kränken. *ibid.*

VI. Daß allein die vom Adel vnd alten Geschlechtern zu den Hochzeiten der Brut entgegen Reiten mögen. 564

VII. Von vnderschiedlichen bestellung der Freuden-spilen zu den Hochzeiten. *ibid.*

## Ober die Landts: vnd Policen Ordnung.

- VIII. Daß kein Gast seine Spilleut auff die Hochzeiten mitbringen soll / auch von zureitung der vngeladnen jungen vom Adel. 564
- IX. Von überflüssiger Zehrung der Spilleut. 565
- X. Von dem Nach- vnd andern extra ordinari Trunck bey den Hochzeiten / auch den Aufwartern. ibid.
- XI. Daß die Weisung oder Hochzeitschänckung absein sollen. 566
- XII. Daß zu den Hochzeit Täußend das vngladne Barwsvolk nicht zulauffen soll. ibid.
- XIII. Vnzucht in den Hochzeiten zuuermeyden. ibid.
- XIV. Zu was zeit das Bräutvolck sich einsegnen lassen vnd zu Kirchen gehn soll. 567
- XV. Daß einem jeden sein Häffelwein vnd Hochzeit wo er will / zu halten frey sein soll. ibid.
- XVI. Von Tauff / Kindelmahl vnd Todtenbesingnuß. 568

### Sibender Titul.

## Kirchtag Ordnung.

### Erster Articul.

- Daß man an den Kirchwenhē den Gottsdienst besuechen soll. ibid.
- II. Wie vil Personen auff ein Kirchtag zeladen / wie auch die Mahlzeit des Kirchtags gehalten werden soll. 569
- III. Daß den Außländigen frembden Kramern die Kirchtag verbotten sein sollen. ibid.
- IV. Daß die Inländige Kramer sollen Brkundi haben. ibid.
- V. Wie die Inländige Kramer auff den Kirchtagen sayl haben mögen. 570
- VI. Von den Wirthen / so die Kirchtag besuechen. ibid.

## Register

- VII. Vom Scholder. 270
- VIII. Wielang die Tantz auff den Kirchtagen / vnd sonst andern Feirtagen / auffm Landt gestattet werden sollen. 571
- IX. Von des Bauersvolck Zechen bey den Feirtag Tantzten. *ibid.*
- XI. Von abstellung der netwen Tantzstätt / der Buben Tantz / vnd der leichtfertigkeit im Tantzten. *ibid.*
- XII. Dasz die Kirchtag Ordnung zu allen Kirchtagen außgeruefen / vnd zur warnung offne Fändel außgesteckt werden sollen. 572

### Achter Titul.

## Von Ladschafften.

### Erster Articul.

- Den grossen überfluß in Ladschafft zuuermenden. 572
- II. Von abschaffung der Vorthail zu den Ladschafften auffm Landt. 573
- III. Dasz wider die bißhero geordnete Verbott zehandlen / niemanden soll erlaubt werden. 574
- IV. Von Straff deren / welche obgesetzte Gebott überfahren. *ibid.*

### Neunter Titul.

## Von den Seelgeraiden / Begräbnuß vnkosten vnd dergleichen.

### Erster Articul.

- Vom vnkosten / so man das Hochwirdige Sacrament des Altars oder letzte Delung den Krancken gibt. 575
- II. Von den Seelgeraiden. 576
- III. Von der Leich vnkosten / ehe dieselb gen Grab getragen würdet. *ibid.*
- Von

## Über die Landts- vnd Policey Ordnung.

- IV. Von dem Aufsegnen vnd Processionen. 578
- V. Von dem Seelut. 579
- VI. Von den Todtengräbern. *ibid.*
- VII. Von Besingnuß/ Sibenden vnd Dreissigisten. 580
- VIII. Von dem Priester/ so an der Klag geht. *ibid.*
- IX. Von der Beleuchtung bey der Besingnuß/ Sibend vnd Dreissigisten/ auch verkündigung der Abgestorbenen. 581
- X. Von dem Einsegnung Seel/ vñ andern aufgaben/ so das Brautvolck in der Kirchen außgibt. *ibid.*
- XI. Von andern Vnkosten/ so das Brautvolck den Kirchendienern bezahlen soll. *ibid.*
- XII. Von dem vnkosten bey der Kindtstauff vnd Herfürsegnen der Kindelbetherin. 582

### Zehender Titul.

## Von den Schuelen.

### Erster Articul.

- Das man die abkommen Schuelen wider auffrichten soll. 583
- II. Wie fürhin den armen lateinischen Schuelern das singen vor den Häusern vnd ander Alimusen einzunehmen gestatt werden soll. 584
- III. Von den Teutschen Schuelen. *ibid.*

### Zwölffter Titul.

## Von Apoteckern.

### Erster Articul.

- Wie die Apoteken fürhin Zärllich visiciert sollen werden. 585

## Register

- II. Von der Apoteccker vnd ihrer Dienerpflicht. 586
- III. Daß die Apoteccker für sich selbst sich Arzneyens enthalten sollen. *ibid.*
- IV. Vonzulassung der Schnitt- vnd Augen Arzt. 587
- V. Von anzahl der Schnitt- vnd Augen Arzt in dem Landt. 588
- VI. Von lehrnung der Schnittartz vnd deren Lehrjaren. 589
- VII. Von abstellung allerhand schädlichen mißbräuch der Schnitt- vnd Augenartz. *ibid.*
- VIII. Von den Zahnbrechern / Salben / Oel vnd distilirten Wassern verkauffern vnd Burzen Kramern. 590
- IX. Daß die Obrigkeiten keinen Schnitt- Augen oder andern Arzt ohne fürweisung der Vrkunden gedulden sollen. *ibid.*

## Zwölffter Titul.

# Fewr Ordnung.

## Erster Articul.

Von verhütung gefährlichkeit vnd schaden des Fewrs vnd der Brünsten. 591

II. Daß die Dör vnd Brechsauben / auch Bleu vnd Schwinghäuser sollen auffser der Dörffer gesetzt werden. *ibid.*

III. Von verwahrung des Fewers. 592

## Dreyzehender Titul.

# Von Landstrassen / Weeg vnd Steg.

## Erster Articul.

Daß man die Landstrassen / Weeg vnd Steeg allenthalben machen / vnd wesenlich erhalten solle. 593

Daß

## Ober die Landts- vnd Policcy Ordnung.

- II. Daß die Mautner vnd Zollner die Landtstrassen jährlich bereiten vnd besichtigen sollen. 595
- III. Wer zu machung der Strassen vnd Weeg helffen sol. *ibid.*

### Vierzehender Titul.

## Von Waidbsuech vnd Schäffereyen.

### Erster Articul.

- Wie die Waid auff den Gemeinen/nach Ostern vnuerbotten sein sollen. 596
- II. Wieuill Viehs einer auff die gemein Waid schlagen mög. *ibid.*
- III. Von den Schäffereyen. *ibid.*
- IV. Wieuill ein jeder Bauwrsman in einem Dorff Schaf haben mög. 597
- V. Daß die Schaf allwegen am dritten Jar/vnd nit ehe abgethailt werden sollen/vnd von Schafen des ledigen Bauwrs gestunds. *ibid.*

### Fünffzehender Titul.

## Von bestandt Zmpen/vnd Zinsfühen.

### Erster Articul.

- Wie die Zmpen hingelassen/vnd außgenommen werden sollen. 598
- II. Was von einer Zinsfühe jährlich sol geben/vnd wie es sonst damit sol gehalten werden. *ibid.*
- III. Daß die Beambte niemandt ihr Vieh zustellen sollen. 599

### Sechzehender Titul.

## Von vnuerhüten Schweinen/ auch verfridung der Felder.

Erster

Wie vnd wann man die außlauffenden Schwein ringlen soll. 600

II. Wie die angebauten Felder sollen verfridt werden. ibid.

## Vierten Buchs.

### Erster Titul.

## Von Handwerchs Zünfften vnd

Handwerchs Knechten. 31

Erster Artikel. 31

I. Die mißbruch vnd Vnordnungen in den Handwerchs Zünfften abzustellen. 601

II. Von den Lehr Zungen vnd wie die sollen beschaffen sein. 602

III. Von dem Lehren vnd auffding gelt. 603

IV. Von Lehrjungen so das bestimpte Lerngelt nit vermögen. ibid.

V. Von Lehrnung des Bauersvolcks Kinder. 604

VI. Wie die Meister die Lehr Zungen halten sollen. ibid.

VII. Daß die Lehr Zungen ihre Lehr Jahr völlig außlernen sollen. ibid.

VIII. Von der wanderschaft der Handwerchsleut. 605

IX. Von den Meisterstücken. ibid.

X. Verbott der Malzeiten vnd Zehrung/beymachung vnd auffnehmung der Meisterstück. ibid.

XI. Von den Handwerchsleuten auff dem Land wie sie in Zünfften sein vnd arbeiten mögen. 606

XII. Von haltung der Handwerchs zusammenkünfften. 607

XIII. Von



## Uber die Landts: vnd Policy Ordnung.

- XIII. Von den Handwerchs Straffen. 607
- XIV. Daß die Zünfften sich solcher sachen / die nit für sie / sonder die Obrigkeit gehdlig / nit vnderfangen sollen. *ibid.*
- XV. Daß kein Handwerchsman dem andern sein angedingte Arbeit soll abwerben. 608
- XVI. Von heimlicher Bündnuß der Handwerchsleut / wegen behewrung vnd schätzung ihrer Arbeit. *ibid.*
- XVII. Von der verzügligkeit / oder gethonen schaden der Handwerchsleut / in der ihnen angedingten / oder angefrümbten Arbeit. 609
- XVIII. Von dem Schmähem / Aufstreiben / vnedlichmachung vnd andern vnordnungen / in gescheneckten vnd vngesheneckten Handwerchen. *ibid.*
- XIX. Daß den Handwerchsgefallen der gut Montag nit mehr geben noch zugelassen werden soll. 611
- XX. Von Straff der Handwerchsknecht / die ihren Meistern in ihrer Arbeit muetwilliglich außsehen. 612

### Ander Titul.

## Von den Leinwebern / Wollwüchern vnd andern Handwerchern / auch Sterern auff dem Landt.

### Erster Articul.

- Wie die Leinweber / Wollwücher vnd Leder auffm Landt / ihre Handwerch arbeiten mögen. 613
- II. Daß füran die Dyraden vnuerwöhnt gemacht werde möge. *ibid.*
- III. Daß die Weber das belöhnt Gewürch treulich vnd ohn abtrag arbeiten sollen. 614
- IV. Von den Färbern / Tuchscherern / Satelern / Niemern / vnd andern Handwerchsleuten in Städte vnd Märkten angesessen. *ibid.*
- V. Wie die obbemelten Handwerchsleut / so sie auffm Landt angesessen sein / ihr Handwerch arbeiten mögen. 615

Register

VI. Wie ein jeder hauffessiger auffm Landt ihme in sein Hauffmögge arbeiten lassen. ibid.

VII. Wie die Siedler auffm Landt das Fliedwerck treiben mögen. ibid.

VIII. Von den Leinwauffärbern vnd Sumetslickern. 616

Dritter Titul.

Vom Tuechschmitt vnd Einmaß.

Erster Articul.

Das durch die / so auffm Landt sitzen / kein Tuech Einweiß sol außgeschnitten werden. ibid.

II. Das für ohn in ganghen Fürstenthumben ein Einmaß sein sol. 617

Vierter Titul.

Von den Stättlichen Gewerben vnd den Hausierern.

Erster Articul.

Das kein Ambtman wider der Stätt vnd Märckt willen / bey ihnen sol Gewerbtreiben. 618

II. Das den Landtsfahren / Kramern / Rümichkehrern vnd andern das Hausieren nit gestatt werden sol. ibid.

III. Wie die außländische Kramer / so gerechte Waar ins Landt führen / damit handeln mögen. 619

IV. Von den außländischen Kramern / welche Del / Reiß / Saiften / Zwespen / Parmansontas / Kestien / welsche Frucht / vnd dergleichen zu faulen verkauff ins Landt bringen. 620

V. In was gehalt oder fein die Goldschmidt das Silber für ohn zu verarbeiten vnd zu verkauffen schuldig sein. 621

VI. Von straff der Obrigkeit vnd Goldschmidt. ibid.

VII. Das die außländische Silberkramer solchen Satz in vnsern Fürstenthumben auch zu geleben verbunden / oder nachgesetzter Straff gewertig sein sein

## Oben die Landts- vnd Pollicen Ordnung.

sein sollen.

622

VIII. Wie alle Maß / Ein / vnd Gewicht beschawet vnd pfacht werden sollen.

ibid.

### Fünffter Titul.

## Vom Gewürz vnd gesalzenen Fischen.

### Erster Articul.

Wie das Gewürz vnd andere Specerey beschawet / vnd durch die Krämer verkaufft werden sol.

623

II. Keinen geferbten Ingber mehr in das Landt zu bringen / noch zu verkauffen.

624

III. Von gestossenem Gewürz.

ibid.

IV. Daß die gesalzne vnd außgetruckete Fisch vnbeschawet nit sollen verkaufft werden.

625

### Sechster Titul.

## Mezger vnd Fleischordnung.

### Erster Articul.

Wie die Fischbschawer verordnet / vñ das Fleisch bschawet werden sol. ibid.

ibid.

II. Vom Fleischgewicht / daß auch in diesen Fürstenthumben Oberrn vnd nidern Bayern ein gleich gewicht sein sol.

626

III. Vom Fleischsatz / vnd daß fürhin kein Fleisch noch Ingereusch vngesezt verkaufft werden sol.

ibid.

IV. Daß der Fleischsatz an ein Tafel verzeichnet werden sol.

628

V. Wie das meßgen auffm Landt gestattet werden sol.

629

VI. Daß kein Kalb vnder 3. wochen alt / abgestochen werden sol.

ibid.

VII. Wer ganze Kälber kauffen vnd meßgen mög.

630

## Register

- VIII. Daß kein Fleisch vnerkält oder vnder einander vermischet / ver-  
kauft werde. ibid.
- IX. Daß niemandt getrungen werden sol / ein Fleisch zu dem and-  
ern zu nemen. ibid.
- X. Das Inslit weder zu Wasser noch zu Landt auß dem Landt zu  
verföhren. 631
- XI. Von Straff der Metzger / so diese Fleischordnung verfahren.  
ibid.
- XII. So die vnder Obrigkeit in handhabung diser Ordnung / vnd  
die Eschawer in ihrem Amte hinlessig erfunden wurden. 632

## Sibender Titul

# Ordnung der Lederer vnd Zcher.

## Erster Articul.

Wie den Lederern vnd Weiß Zchern die Haut vnd Fell verkaufft / vnd  
durch sie verarbeit sollen werden. ibid.

- II. Wie die Kalbfell sollen beschriben werden. 634

## Achter Titul.

# Ordnung des Mülwercks.

## Erster Articul.

Daß einem jeden frey sey / seinen Getraidt auff das Maß oder die  
Mueß malen zu lassen. ibid.

- II. Wievil die Müller einem jeden / der seinen Getraidt an das Maß  
malen lest / an Meel vnd Kleiben geben sollen. 635

- III. Wie das Meel in der Mül / oder bey den Häusern sol außgemes-  
sen fen

## Über die Landts: vnd Pollicey Ordnung.

sein werden.

ibid.

IV. Wann sich zwischen dem Müller vnd Malman streung zuträgt/  
ob ein Getraidt die obbestimbt anzahl außgeben mög/wie es sol gehalten wer-  
den. 636

V. Wievil der Müller für sein belohnung zu Mueß nehmen sol.  
ibid.

VI. Daß einem jeden sein Getraidt besonder /vnd one ainich vnder-  
mischung gemalen / auch das Meel gerecht wider zugestellt sol werden.  
637

VII. Daß ein jeder bey abmalung seines Getraidts selbst sein mög.  
ibid.

VIII. Was für Müller vnd Mälknecht zu gebrauchen. ibid.

IX. Wie die Müller fürhin auff den kauff Brot bachen mögen.  
638

X. Von Zarg vnd Mältauff. ibid.

XI. Wie man die Mäl bestätten sol. ibid.

XII. Wiemandas Meel von der Zarg schlagen sol. 639

XIII. Vom Meelfall. ibid.

XIV. Wie die Müller solche Ordnung zu halten beandigt werden sollen  
vnd von straff der obertretung. ibid.

XV. Von beschaw des Mälwercks vnd Mälmaß. 640

XVI. Wie die Müller die Mälbäch raumen sollen. ibid.

### Neunter Titul.

**Reisordnung / wie die auff der**  
Thonaw / In / Yser / Salsach / vnd sonst allenthalben  
in vnsern Fürstenthumben gehalten wer-  
den soll.

# Register

## Erster Articul.

- Daß die Arch abgethan / vnd nit mehr gestattet werden sol. 642
- II. Was für Fischzeug den Fischern zugelassen oder verbotten ist. *ibid.*
- III. Vom Fischmaß. 643
- IV. Verbott des Angels. 644
- V. Vom Brütmaß. *ibid.*
- VI. Zu was zeit die Gründel Sängel / sollen gefangen werden. *ibid.*
- VII. Wer vnd wieman für ohn die gemein Wasser fischen mög. 645
- VIII. Verbott des nachts fischens vnd krebsens bey nacht. 646
- IX. Daß die Fisch weder durch Kugel noch andere Stuck nit sollen gewältnig gemacht werden. *ibid.*
- X. Die haimischen Endten nicht mehr bey den Fischwassern zu halten. *ibid.*
- XI. Haniff vnd Harresten in den Fischwassern nit mehr zu gestatten. *ibid.*
- XII. Daß die Fischbäch nit mehr abgeschlagen / noch die außgestossen Gruben verschlagen werden sollen. 647
- XIII. Daß die Bauwisleut das Wasser auß den Fischbächen / zu wasserung ihrer Gründe / one abbruch der Fischereyen / führen sollen. *ibid.*
- XIV. Daß die Mäller in den Mällschüssen nit mehr zu fischen haben / auch die Fischstrass nicht verschlagen sollen / vnd wie sie die abschlagung des Wassers sollen verkündigen. *ibid.*
- XV. Von den frembden Fischkäuffen. *ibid.*
- XVI. Was hieoben von der Thonato allein gemelt / sol auff andere Wasserstramen im Landt auch verstanden werden. 648
- XVII. Erleuterung ober das Krebs / Aschen / Forchen / vnd Brütmaß. 655

# Vber die Landts: vnd Pollicey Ordnung.

XVIII. Von straff deren/so obgesetzte Gebott vberfahren. Ibid.

## Zehender Titul.

# Vom Abschied der raisigen Knecht vnd anderer Diener.

### Erster Articul.

Das kein Diener oder Verwalter von seiner Herrschafft vnuerrechtes/  
vnd vne Abschiedbrieff ziehen sol. 656

II. Das die raisigen Knecht vnd andere Diener Bekundt ihres Abs-  
chids haben sollen. Ibid.

### Zwölffter Titul.

# Vonden ledigen vnuermöglich- chen Personen.

### Erster Articul.

Das sich die ledigen vnuermöglichchen vnangesehne Mans: vnd Weibs-  
bild zudingen sollen. 657

II. Die ledigen Knecht vnd Weibsbild nit zu beherbergen. 658

III. Von den alten mässiggehenden Personen. Ibid.

### Zwölffter Titul.

# Vonden Ehehalten.

### Erster Articul.

Vonder Ehehalten schlencken. 659

II. Von den Hindingerin. 660

III. Von abwerbung der Ehehalten. Ibid.

IV. Von der Ehehalten Truben vnd Raffen. 661

Das

V. Das die Ehehalten in kein Arbeit noch gewisse Speisen erlöben  
dingen sollen. ibid.

VI. Von straff der gedüngten Ehehalten auß den Fürsienthümern ge-  
kom/soden Bawrsleuten in der meisten Arbeit / one ursach auß dem Lande  
entkäußen. ibid.

VII. Von den Ehehalten die sich in irer Dienerschaft verheuraten. 662

VIII. Von verbott der vnanigen Soldenhäußl vnd zertrennung der  
Güter. 663

IX. Das die leichtfertige Heurat zwischen den Ehehalten hinfüran  
vnegnuegsamen schein nit sollen eingeseget werden. ibid.

X. Das man auch in Statt vnd Märkten die leichtfertige Heurat  
nit gestatten sol. 664

XI. Von straff der Sön vnd Töchter die iren Eltern vmb lohn dienen.  
ibid.

XII. Von der Ehehalten belohnung. 665

XIII. Der Bawrnknecht vnd Diernen halb / so bisher durch etlich Pffe-  
ger vnd Richter inen vmb geringe belohnung zu dienen / oder sich abzukauf-  
fen gedrungen seind worden.

### Dreyzehender Titul.

## Von der Mawrer / Steinmetzen / vnd anderer Tagwercher vnd Taglöhner belohnung.

### Erster Articul.

I. Wie den Mawrern / Zimmerleuten / vnd andern Tagwerchern der Lohn  
zu setzen sey. 666

II. Wann obbemelte Taglöhner vnd Arbeiter / von S. Gregori; bis  
auff S. Michaelis tag / an- vnd von der Arbeit gehen sollen. 667

III. Was vnd wie oft im tag den Arbeitern / so vmb essen vnd lohn be-  
stellt sein / sol zu essen geben werden.

IV. Wo an einem ort nicht souil zu Taglohn / als die Järlich gemachte  
Ordnungen außweisen / zu geben gebreuchig toere. ibid.

V. Von straff der Handwerker vnd Taglöhner die einem auffsiehn.  
668

Das



## Über die Landts: vnd Pollicey Ordnung.

- VI. Daß ein Maister sein angenommene Arbeit vollenden sol. ibid.
- VII. Verbott des Grundts, oder beschluß, vnd Fürstweins/vnd anderer überflüssiger belohnung. ibid.
- VIII. Daß diese Ordnung vnd Gebott obbemelten Handwerchsleuten vnd Tagelöhnern jährlich sol fürgehalten werden. 669
- IX. Wie die überfahrer obuerschribner Gebott vnd der jährlichen Ordnungen sollen gestrafft werden. ibid.

## Fünfften Buechs

### Erster Titul.

## Von den Juden.

### Erster Articul.

Daß die Juden mit ihren Personen in Fürstenthumben Bayern nicht mehr wohnung haben/noch auch sonst darinnen handtieren sollen. 671

II. Wie die Juden ihre Schulden vnd andere forderung bey den Zimwohnern der Fürstenthumben einbringen vnd aischen sollen. ibid.

III. Wie sich die Juden im durchzug durch das Landt zu Bayern/mit nennung des Blatts/vnd sonst halten sollen. 672

IV. Von straff der Juden/so diß Gebott obertretten. 673

V. So ein Jud mit einem Zimwohner auffer der Fürstenthumben contrahirt. ibid.

VI. Von form der Juden Blatt. ibid.

### Ander Titul.

## Von den Gartknechten.

### Erster Articul.

Daß keinem Landtsknecht die Gart gestatt werden sol. 674

II. Daß gegen den Gartknechten mit fenglicher annehmung vnd ander

## Register

- ander Straff gehandelt werden. 675
- III. Das man den Gartknechten nichts geben/ noch dieselben behausen sol. ibid.
- IV. Das man die unbekanten Landtsknecht vber ein Nacht nit behalten sol. 676
- V. Wieman die Gartknecht/ so sich zur wöhr stellen/ handhaben sol. 677
- VI. Das die zukommende Landtsknecht an den Landtgränitzen auff diß Landtbott gewarnt werden sollen. ibid.
- VII. Das den durchraissenden Soldaten keine andere/ als Seitenwöhr gestatt werden sollen. ibid.

### Dritter Titul.

## Von den Zigeunern vnd unbekanten argwöhnigen Leuten/ auch den Widertauffern.

### Erster Articul.

- Das die Zigeuner an keinem ort geduldet/ noch durchgelassen werden sollen. 678
- II. Wie die ankommende unbekante argwöhnige Leut der Obrigkeit angesagt/ vnd nit lang sollen beherbergt werden. 679
- III. Von den Widertauffern. 680

### Vierter Titul.

## Von den Singern/ Pfeiffern/ Schalcksnarren/ Spilleuten/ vnd andern Hofierern.

### Erster Articul.

- Das die Spilleut vnerfordert niemandt vberlauffen sollen. ibid.
- II. Das die Wirth obbemeelte Spilleut vnd Hofierer in ihren Häusern nit zulassen sollen. 681
- III. Von straff der Spilleut vnd Hofierer/ die diß Gebott vberfahren. ibid.
- Von

## Über die Landts: vnd Pollicey Ordnung.

- IV. Von frembden Spilleuten/auch Lehrern vnd Lehrerin. ibid.  
V. Daß den Spilleuten die frembde Schilt nicht meh: gestatt/noch den Weibern das springen zugelassen werden sol. 682  
VI. Verbott des ansingens. ibid.  
VII. Von den Thurnern vnd Schuelmaistern. ibid.

### Fünffter Titul.

## Von den Bettlern vnd Allmuesen.

### Erster Articul.

Die starcken vnd frembden Bettler/Sonderliche Stationierer/vnd Landtsförder/auch andere dergleichen argwöhnig Leut im Landt nit zu gedulden. 683

II. Wie gegen den obbemelten Personen/so sie vbertretten/gehandlet sol werden. 684

III. Wie es mit den gemeinen Bettlern im Landt geborn/gehalten sol werden. 685

IV. Daß die Prediger auff der Kanzel das Volck zum Allmuesen geben vermahnen sollen. 686

V. Wie die Obrigkeit mit der innländigen Bettler Kindern handeln sollen. 687

VI. Daß man die Spital vnd ander Allmuesen Leut/gebürlich vnderhalten/vnd von den Spitalen/auch andern Allmuesen/jährlich Rechnung thuen sol. ibid.

VII. Von müßiggang des gemainen Manns Kinder. 688

### Sechster Titul.

## Von vergwältigung/ Kottierungen/Auffruhr/vnzümblichen Böhren/Kumorn/vnd Fridbieten.

### Erster Articul.

Von thätlichem gewalt den ein privat Person gegen dem andern/des

- sen Leuten oder Gütern verübt. 689
- II. Von auffwigung/rotierung vñ auffstand der vnderthanen. *ibid.*
- III. Von der Bawrschafft Gemeinhaltung/vñ zusamenkunfften. 690
- IV. Von denen/die sich der Obrigkeit vñ deren diener widersetzen. 691
- V. Wie die vnzimlichen Wöhr vnd Wassen verbotten sein sollen. *ibid.*
- VI. Wieman in grossen versamblungen Frid bieten vnd beruefen sol. 692
- VII. Wie jederzeit ob dem Fridbott gehalten werden sol. 693

Sibender Titul.

Von Gottslesterern vnd vol-  
trinckern.

- Erster Articul.  
Wie die Gottslästerer sollen gestrafft werden. *ibid.*
- II. Von fluechen vnd schwören in priuat- vnd Wirtshäusern. 695
- III. Von straff wider die hinlessige Obrigkeiten. *ibid.*
- IV. Von straff vnzimlicher Trunckenheit. 696

Achter Titul.

Von den Spilern.

- Erster Articul.  
Dasz die vnzimlichen Spil nie sollen gestatt werden. *ibid.*
- II. Wie vnd was für Spil dem gemeinen Mann erlaubt sey. 697
- III. Wievil einer verspiln/vnd dasz keinem im Spil geluhen oder ge-  
poigt werden sol. *ibid.*
- IV. Dasz den verdingten Ehehalten an Berchtägen zu spilen/vnd  
denen/so vnder achthehen Jaren/die öffentliche Spil gar verbotten sein sollen. *ibid.*
- V. Dasz das spilen an der heiligen Weihen vnd andern Feinmäch-  
ten

## Ueber die Landts- und Poltcey-Ordnung.

- ten nicht mehr gestatt werden sol. 698
- VI. Die Spiler in den Wirtshäusern von Hofauszeit nicht zu setzen. *ibid.*
- VII. Von abthung der offnen Spilplätz und Scholders. *ibid.*
- VIII. Von straff der Spiler und derselben enthalter. 699
- IX. Welche von diesem Gebott außgenommen sein sollen. *ibid.*
- X. Von straff der falschen Spiler. *ibid.*
- XI. Wie alle Prediger das Volck öffentlich an der Kanzel ermahnen sollen/sich von der Gottslästerung/dem zutrincen/ und andern hievor gesetzten sündigen sachen zu enthalten. 700

### Neunter Titul.

## Vom Ehebruch/Ruplery/und anderer sträflicher Leichtfertigkeit.

### Erster Articul.

- Von vnderschied des Ehebruchs. *ibid.*
- II. Straff des Bauersvolcks auff dem Landt / auch der geringern Personen in Stätten und Märkten/von wegen des ersten Ehebruchs. 701
- III. Straff des Bauersvolcks und geringen Burgern/wegen andern Ehebruchs. 702
- IV. Straff des Bauersvolcks und geringern Burgern/wegen Ehebruchs zum dritten mal. *ibid.*
- V. Straff des Ehebruchs vnder denen / so von den alten Geschlech-ten/Rathsverwandten/Kauff- und Handelsleut/oder andere ansehnliche-re Bürger seind. 703
- VI. Von straff des Ehebruchs/vnder dem Standt der Ritterschafft und Adels. *ibid.*
- VII. Wie gegen den Ehebrechern / in nechst gesetzten zweyen Articulis begriffen/auff das ander verbrechen verfahren sol werden. 704
- VIII. Von Straff des dritten Ehebruchs / deren vom Adel/alten Ge-  
schlech-

## Register

schlechten vnd andern ansehnlichen Burgern.	704
IX. Straff der Weiber Ehebruch.	ibid.
X. Straff der ledigen Manspersonen / so den Ehebruch begehn.	705
XI. Von straff der ledigen Weibspersonen / so mit Ehemannen sündigen.	ibid.
XII. Wie die Eheschendung / wegen begangnen Ehebruchs / möge begert werden.	706
XIII. Wie in diesem Paster / gegen den Geistlichen soll verfahren werden.	ibid.
XIV. Von straff deren / die winkel Heurat anrichten helfen.	707
XV. Von straff der Kuppler vnd Kupplerin.	ibid.
XVI. Daß die leichtfertige vneheliche beywohnung nit soll geduldet werden.	ibid.
XVII. Von vnehelicher beywohnung / darüber Geistliche toleranzen vnd permittimus außgebracht werden.	708
XIIX. Von straff der Jungfraw schwächer.	709
XIX. Von straff der ledigen Mans- vnd Weibspersonen / miteinander geübter Leichtfertigkeit halber.	710
XX. Die Guncel vnd Kocken raisen nit mehr zugestatten.	ibid.

## Zehenter Titul.

**Ordnung / wie man den Straß-  
raubern vnd andern beschädigern nacheylen / vnd die-  
selben zu fängnuß bringen soll.**

### Erster Articul.

Wie die Fürslichen Ambtleut / den Vbelthätern in ihren Ambten vnd Gebieten für sich selbst nachstellen sollen.

711

Wie

## Ob der die Landts: vnd Policeny Ordnung.

- II. Wie man auff die böse verdächtige Leut straißen soll. 712
- III. Daß die Fürsliche Beambte einander zum straißen vnd nacheylen zu eroberung der Vbelthäter hülflich vnd beyständig sein sollen. 712
- IV. Daß die Landtsassen vnd Vnderthanen zu handthabung der Vbelthäter/ auch hülf vnd beystandt thun sollen. 713
- V. Wie sich die Ambtleut im nacheylen mit fürschieckung vnd besetzung der Strassen halten sollen. *ibid.*
- VI. Vom Sturm: vnd Glockenstraich / daß derselb ohn besondern beuelch nit soll fürgenommen werden. 714
- VII. Von den Kreidenschüssen. *ibid.*
- VIII. Daß man den nacheylenden Beambten/ oder ihren Ambtleuten zuziehen vnd fürschieck thun soll. 715
- IX. Wie man die vngewöhnlichen Weeg vnd Strassen abthun/ auch die Brucken vnd Vrfahr verwaren soll. *ibid.*
- X. Wie sich der/so auff der Strassen beraubt würdet/ mit anzalung der That/ auch die/ denen es angezaigt/ zu eroberung des Thäters/ halten sollen. 716
- XI. Daß die Obrigkeit für sich selbst vnd außer der beraubten anlag dem Thäter nachstellen sollen. *ibid.*
- XII. Wider welche Vbelthäter/ diese Ordnung des nacheylens/ statt habe. *ibid.*
- XIII. Daß alle Ambts vnd Dienstleut ihr bestellte anzahl Pferde/ in guter Küftung halten sollen. 717
- XIV. Wenn des betrettnen Vbelthäters Güt/ so bey ihme gefunden/ zu stehen soll. *ibid.*

### Zilffter Titul.

## Von den enthaltern der Straßrauber vnd anderer Vbelthäter.

## Register

### Erster Articul.

- Von Straff der obbemelten Enthalter. 718
- II. Von Straff deren/so ihre Freund enthalten. *ibid.*
- III. Daß die Vbelthäter auch ihre Fürschleber vnd Enthalter/von Fürstlicher Obrigkeit wegen niedergeworffen/anflagt/vnd gerechtfertigt sollen werden. 819
- IV. Daß ein jeder obgedachte Mißhändler one ainich straff angreifsen/vnd gegen ihrem Leib vnd Guet handeln mög. *ibid.*

### Zwölffter Titul.

## Von verglaitung der Vbelthäter/ vnd ihrer Enthalter.

### Erster Articul.

- Daß die Mörder/Todtschläger/Ausstretter vnd ander Beschädiger/auch derselben Helfer/Fürschieber/vnd Enthalter allein zu Recht verglait/vnd anderst nit eingelassen werden sollen. 720
- II. Form der verglaitung zum Rechten/so denen die Malefisch handel auff ihnen haben/oder derselben verargwohnt sein/gegeben werden sol. 721
- III. Von purgation vnd entschlagung der Inzichten/wie auch die verinlichten Personen zum Rechten verbürgen oder verwahrt werden sollen. 722
- IV. Wie die verglaiten Todtschläger vnd ander Vbelthäter von Fürstlicher Obrigkeit wegen sollen anflagt werden. 723

### Dreyzehenter Titul.

## Von fenglicher annemnung vnd enthaltung der Vbelthäter.

### Erster Articul.

Das



## Über die Landts: vnd Policey Ordnung.

Das niemandt on gnuegsam anzaigen fenglich angenommen werde. ibid.

II. Das die betrettnē Vbelthäter in wol verwahzte Gefengnuß gelegt/vnd ihre verbrechen den Fürslichen Regimenten sol zugeschriben werden. 724

III. Von fenglicher annehmung deren/so andere in Rumorn tödtlich oder gefehlich beschädigen. ibid.

IV. Wie vnd auff was vnkosten die Vbelthäter angenommen vnd gerechtfertigt sollen werden. 725

V. Wievil für der gefangnen Abzug bezahlt sol werden. ibid.

### Vierzehnter Titul.

## Von handhabung diser Landts Ordnung.

### Erster Articul.

Das alle Ambtleut dise Landts Ordnung stracks halten sollen/ vnd von straff der Vbelthäter. 726

II. Wie es gegen den Landtsessen/so dise Landtbott vnd Ordnung vbertretten/gehalten sol werden. ibid.

III. Das dise Landtbott vnd Ordnung den Fürsten vnd Landtsessen in ander weg an ihren Rechten vnuergriffen sein. 727

IV. Das dise Landtbott vnd Ordnung auß fürfallenden vrsachen geändert werden mögen. 728

V. Das diser Landtbott vnd Ordnung bey einem jeden Gericht/ein Libell sein vnd behalten werden sol. ibid.

**Das**

# Das erste Buech Fürstl: Bay- rischer Landts: vnd Pollicey Ordnung.

## Der I. Titul.

### Von Abschiedgelt/ vnd wie es bey den Verhören sol gehalten werden.

#### Der erst Articul.

Daß die Pfleger / Richter / Gastner vnd ander Ambtleut / das  
Abschiedgelt nit nehmen sollen / es werde dann die sach endlich ver-  
abschidet / oder vertragen.

**E**s vns fürkommen / daß vñeracht vnserer vorigen Landts-  
gebott / dannoch etliche Vno:rdnungen mit nemmung des  
Abschiedgelts / fürgehen / vnd dann auch bißweilen / wie es  
in einem vnd andern fall damit zu halten / zweiffel für-  
fallen. Demnach so ordnen vnd setzen wir mit Rath vn-  
serer Landtschafft / vnd wollen: Ersilich / daß nun füran  
keiner vnser Beambte / noch derselben vnder Ambtleut vnd verwandten / von  
ainicher forderung Abschids oder Vertrags wegen / ainichen forder- / oder Abs-  
schidwein / Ehr: noch tading Viertel mehr: nemen / noch an statt desselben / als  
nichschanckung / noch ichts anders / wie das erdacht / oder genennt mag wer-  
den / darumb erfordern noch begeren / oder darumb ainich verhö: oder forde-  
rung gefehlich verlengern / vnd auffschieben sollen / Es wurde dan ein sach güt-  
lich durch sie vertragen / ordenlich verabschidet / alsdann sol jede Partey dem  
Pfleger / Richter / oder Gastner / der die sach verträgt / oder endlich verabschi-  
det / acht Creuzer / vnd dem Gerichtschreiber vier Creuzer zum Abschid geben /  
Aber sonst weiter jemandt ichts zu geben / nit schuldig sein. Doch vnd die weil  
sich offtermals begibt / daß ein handlung also beschaffen / daß sie endlich nicht  
kan verabschidet werden / es werde dann zuvor ein Benabschid gegeben / Als  
sol in folchem fall / doch außgeschlossen aller gefahr / vnd eigennützigkeit / dem  
Pfleger / Richter / oder Gastner die acht Creuzer / vnd dem Gerichtschreiber  
vier Creuzer Abschiedgelt auch geaeben werden.

## Der ander Articul.

Das vil Kriegsconsorten in bezahlung des Abschiedgelts für ein Partey gehalten werden sollen.

**S**ollen auch allemal die/welche mit einander/als Kriegsverwandte/vmb einen oder mehr Spruch/die nach Inhalt des 9. Art. 1. Tituls des Summarischen Proceß/ in einer Klagschrift mögen eingebracht werden/klagen/ob der gleich vil seind/für ein Partey/dergleichen die/so mit einander/als Kriegsverwandte vmb einen oder mehr Spruch beklagt werden/ihz. sehen vil oder wenig/auch für ein Partey/Item da nur ein Partey vmb vil Spruch gegen auch nur einer Partey/in einer klag/vnd auff einmal klagte/nur für ein handlung gerechnet werden/Also/das von den allen/so in einer sachen mit einander klagen/oder beklagt werden/mit meh: Abschiedgelts/dann so einer allein klagt/oder beklagt wurde/als obbestimmt ist/genommen werden sol.

Aber in Edictsachen mag man von jeder klagenden Partey das Abschiedgelt nemen/doch wie verstanden/da etliche klagende Personen/eines oder mehrerer Spruch halben/vnuerschaidne mitverwandten weren/das solche Personen auch nur für ein Partey gehalten werden.

Wann auch ein Partey einmal gerichtlich fürgefördert würdet/ist man das Abschiedgelt schuldig/wann gleich die Parteyen entzwischen sich mit einander/one/oder mit zuehnder Obreigkeit/gütlich verglichen hetten.

## Der dritt Articul.

Von Abschiedgelt in straffhandlungen.

**W**rdet einer als straffbar fürgefördert/vnd bekennet sein verbrechen/also/das er die straff zu geben nit freittet/sonder allein vmb nachlaß oder milderung bittet/ist er nit schuldig ober die Straff ein Abschiedgelt zu bezahlen. Da er aber vermatnet die straff nit schuldig zu sein/also das es zum stritt kompt/vnd doch straffmessig erkent wirdet/sol er das Abschiedgelt neben der straff bezahlen/Vnd ob er gleich von solcher verabschiedung waigerte/auch vom oberen Richter von der straff ledig gesprochen wurde/sol doch der vndere Richter das Abschiedgelt heraus zu geben nit schuldig sein/hierunder aber kein gefahr brauchen/das er allein von wegen des Abschiedgelts jemandt für straffmessig erkennen wolt.

## Der vierte Articul.

Von straff der Ambtleut/so dise Ordnung ubersahen.



Weder vnser Amtman aber solches vberfahren / vnd sich des wissentlich zu ihm erfinden wurde / der sol als ein Verbrecher der erklärten Landtsfrenheit gestrafft werden / vnd in vnser Bngnad gefallen sein.

Der fünffte Articul.

Dasz die Landsassen obgesetzte Ordnung in ihren Hofmarchen vnd Gerichten auch halten sollen.

Desgleichen sollen es vnser Landsassen in ihren Hofmarchen vnd Gerichten / bey vermendung obuerschribner Pcen / auch vestiglich halten.

Der sechste Articul.

Wie die Zechen in den Zafernen / darinn verhör gehalten / oder sonst von Obrigkeit wegen gehandelt wirdet / nit mehr sollen gestatt werden.

Unsere Pfleger / Richter / vnd ander Beambte / welche altem gebrauch nach (vnd dasz sie andere gelegnere ort nit wol haben mögen) ihre Rechtliche vnd Gütliche verhören / vnd anders so sie von Ambtes wegen / mit ihren Ambtesverwandten zuthun / in den offenen Wirtshäusern vnd Zafernen halten vnd verrichten müssen / sollen hinfüran verfügen / vnd darob sein / dasz zu der zeit ihrer verhören vnd handlungen / als lang dieselben weren / an demselben ort kein Wein auffgetragen / noch jemandt zu zechen gestatt werde.

Dann wie wir desz gar aigentlichen Bericht / vnd Erfahrung haben / ist hievor auß solchem zechen bey den verhören vnd handlungen / zu verkleinerung der Obrigkeit / auch ver hinderung der sachen vñ gebürlichen aufrichtung / mit der Parteyen nachthail / mancherley vnrordnung vnd vngeschicklichkeit erfolgt. Welches wir aber füran abgestellt zu werden / hiemit ernstlich verschaffen / Doch wo die Parteyen von fern zu den verhören beschiden / vnd etwa so bald nit künden abgefertigt werden / dasz sie zu gewöhnlicher Mahlzeit wider an haimt kommen möchten / so soll dem Wirth vnuerwöhnt sein / in solchen fall derselben Parteyen / vnd ihren Procuratorn, wo er kein andere Stuben / oder bequemlichen Gemach hat / in der Stuben / darinn die verhöz gehalten wirdt / ein zimliche notturfft one oberfluß / wie ander ober Feld raisenden oder wanderten Personen / doch nit in wehrender verhöz / sonder vor oder nach derselben / vmb ihren pfenning mit zuthailen.

## Der II. Titul.

## Von Beschawen vnd Commissionen/auch Beschaw vnd Commissiongelt.

## Der erst Articul.

Was man den Fürstlichen Pflegern/Richtern/Castnern/Gerichtschreibern vnd Gerichtsdienern/ als Fronbotten oder Ambsleuten zu Beschawgelt geben sol.

**S**Ann unsere Pfleger/Richter/Castner/auff einer oder beeder Parteyen anhalten/ oder auß Fürstlichem vnd Regiments Befelch (doch auff der Parteyen Kosten) so es der sachen notturfft erfordert/ von Ambs wegen zu erledigung eines Stritts/ der sich zwischen Parteyen erhellet/ Beschaw halten müssen/ so sollen beede Parteyen/ das sie zugleich vmb die Commission angehalten/ oder dieselbige/ wie gehört/ Ambs halben fürgenommen werden/ mit einander/ es sey die Beschaw gleich fer/ oder nahend/ von des Pflegers/ Richters/ oder Castners wohnung/ oder es seyen der strittigen Articul/ von deren wegen sich zwischen beeden thailen irung erhellet/ vnd die Beschaw gehalten wirdet/ vil oder wenig zu Beschawgelt nicht mehr geben/ dann zwen pfundt Pfenning/ dauon solle dem Pfleger/ Richter/ oder Castner/ der die Beschaw helt/ ein pfund Pfenning/ dem Gerichtschreiber fünff Schilling/ zehen Pfenning/ vnd dem Gerichtsdiener zwen Schilling/ zwainzig Pfenning gefolgen. Ist aber sonst ein solche Commission/ in welcher die einnehmung des Augenscheins vnnötig/ von Fürstl. Hofrath oder einer Regierung/ den Fürstl. Beambten anbefohlen/ so gibt man zu Commissiongelt nur halb so vil. Doch sol man der Beambten diener/ so mit erscheinen/ weder vil noch wenig/ zu geben schuldig/ sonder ihuen auch etwas vngesordert zunehmen/ mit allem ernst verbotten sein.

Begebe sich aber das in vnderschiedlichen handlungen vnd zwischen vnderschiedlichen Parteyen/ zwo Beschawen auff einen Tag verrichtet wurden/ sol man von jeder sonderbaren handlung/ welche nit eben ein/ sonder andere Parteyen betreffen/ ein sonderbares Beschawgelt völlig geben/ Aber die vnderschiedliche Parteyen sollen die Zehung/ so vil die Commissarios oder Fürstl. Beambte betrifft/ mit einander außrichten/ vnd sich deshalb vergleichen.

Vnd ist bey diesem Articul in allweg zu mercken/ wann nur auff der einen Partey anhalten die Commission erthailt/ oder fürgenommen wirdet/ das allein von derselben das ganze Commission/ oder Beschawgelt/ vnd von der andern

andern Partey nichts genommen werden sol. Doch sol hierdurch bey auftrag der sachen/ keiner Partey /wegen erkennung des Unkostens was benommen sein.

Der ander Articul.

Wie vil Pferdt die Ambtleut auff die Beschaw nehmen mögen/ vnd ihnen für Zehrung geben werden sol.

**N**ad auff das die Parteyen füran mit der Zehrung nicht beschwert werden/so sol ein Pfleger/Richter / oder Gastner/wann er auff ein Beschaw zeucht/nit mehr dann zwan Pferdt/der Gerichtschreiber eins/vnd der Ambtman/in des Ambt solche Beschaw gehört/auch eins haben. Auff solche vier Personen vnd Pferdt sollen beyde Parteyen/oder wo der Beschawen mehr gehalten werden/alle Parteyen auff Tag vnd Nacht für Zehrung/dem Pfleger/Richter/Gastner/ vnd Gerichtschreiber/je auff ein Pferdt zwen Gulden/vnd dem Ambtman ein Gulden geben /vnd weiter ainich Mal/Zech/Vndern: oder Schlafruck/für sie zu bezahlen nit schuldig/ Auch alle Schanckzungen/Auflösungen/vnd Verehrungen/wie die Namen haben mögen/ gänzlich abgeschafft sein. Sonder der Pfleger/Richter/oder Gastner/ sol von dem Belt / so ihme auff ein jedes Pferdt/ für sich/seinen Knecht/den Gerichtschreiber vnd Ambtman/wie obbestimbt/ gegeben wirdet/ sich/bemelten seinen Knecht / Gerichtschreiber vnd Ambtman selbs verzehren/vnd derhalb auch solch Belt zu seinen Händen empfangen. Doch sol dise gemässigte Zehrung nit anderst verstanden werden/noch statt haben/dann wo die strittigen Ort so weit entlegen seind/das man ober Nacht außsein vnd bleiben muß/Wann aber die Beschaw verricht werden kan/das man zu Morgens aufreiten/vnd denselben Abend wider haim kommen mag/ so sollen die Parteyen nit mehr/dann den halben thail der vorbestimbtten Zehrung zu bezahlen schuldig sein.

Der dritte Articul.

Von den Commissarien/so von Fürstlichen Regimenten verordnet werden.

**W**ann aber ein Beschaw oder Commission handlung nit durch einen Pfleger/Richter/oder Gastner/in seiner Amtsverwaltung gehalten vnd verricht /sonder auff der Parteyen anhalten / oder denselben/vnd der sachen zugutem/von vns/oder vnsern Hofrätthen/oder Regimenten/einem oder mehr Rätthen (mit welchen man aber/das mit die Rätth beyder stell bleiben /auffer sonderbaren notturfft nit zu milst sein sol) befohlen wirdet /Dem oder denselben verordneten Commissarien/wo sie

in einem Wirtshaus zehren müssen/ solle von den Parteyen für die Zehrung auff Tag vnd Nacht mit einem Diener/ er fahre oder reite/ sieben Gulden bezahlt/ aber kein Ganzelist/ es werde dann von vnserm Hofrath/ oder einer Regierung für ein sonderere notturfft gehalten/ mit genommen/ Da aber einer mit genommen wurde/ ihm mehrers nit dann zwoen Gulden für Pferdt vnd sein Person/ den Tag gegeben werden. Wolte aber ein Partey die Fürstl. Commissarios in ihren Clöstern/ Schlössern/ oder andern ihren Häusern/ ihren Wården nach/ selbst tractirn, oder dem Wirth solche Eiferung vnd tractation andingen/ sol es derselben beuor stehn/ Wurde aber solche Commission nit vnsern Hof: vnd Regiments Råthen/ sonder andern benachbarten Beamten/ oder sonsten tauglichen Personen anbefohlen/ sol man jedem/ wann die Partey die Eiferung selbst nit laisten/ oder wie gehört/ bestellen wolt/ sambt einem Diener/ sie reiten oder fahren/ ebenfalls sieben Gulden/ vnd nit mehrers für Tag vnd Nacht zur Zehrung bezahlen. Doch wo sich zutrüge/ daß ein Pfleger/ Richter/ oder Gastner/ Gerichtschreiber vnd Gerichtsdiener von Berichts/ oder ander nothwendigen vrsachen wegen/ auch bey solcher Commission handlung sein müssen/ so sol es mit denselben vnsern Beamten/ wie in nechst vorgehendem Articul bestimbt/ Nemlich daß ihnen das benannt Gelt für die Zehrung zugestellt werde/ gehalten/ aber den Commissarien sol/ wie obgemeldet/ wo sie von der Partey nit vnderhalten wurden/ die bestimbt Zehrung gegeben werden/ darneben aber alle andere Schanckungen vnd Verehrungen/ sie geschehen dem Herrn oder Dienern/ bey einer namhafften vnausbleibender Straff gånzlich abgeschafft sein.

#### Der vierte Articul.

Wie die Beamten vnd Commissarien / auff den Beschawen  
 oberflüssige Zehrung der Parteyen/ verhüten/ vnd fürkommen sollen.

**N**achdem sich zummal zutrügt/ daß zu solchen Beschawhandlungen etlich zulauffen/ vnd sich vngebetner/ auch vnnotturfftiger ding/ den Parteyen beystandt zu thun/ vnd vil zu den sachen zu reden anmassen/ eindringen/ vnd zuschlagen/ darzu nachmalen neben vnd mit den Parteyen zehren. Welches sie die Parteyen etwa schanden halb nit wider reden dörfen/ vnd für sie bezahlen müssen/ dardurch dann vbermäßige Zehrung verursacht/ vnd die Parteyen hoch damit beschwert werden/ also/ daß manchmals der Unkost den rechten werth der Hauptsach vbertrifft/ So ist vnser Befelch vnd Maining/ daß füran die Pfleger/ Richter/ vnd Gastner/ dergleichen auch die verordneten Commissarien/ im Anfang der Beschaw/ durch den Amtmann öffentlich berueffen lassen/ daß die/ so die Beschawhandlung nichts betrifft/ sonderlich in den Wirtshäusern/ zu den Parteyen sich nit einmischen.

Dieweil auch die Baronsleut oft in geringen sachen / sich vil obriger vn-  
nottürfftiger Beystender bewerben / dardurch sie in beschwerlichen Vnkosten  
geführt werden / sollen sie durch bemelte vnser Beambte / vnd verordneten  
Commissarien / gütlich dauon abgetwisen vnd ermahnt werden / Wo sie aber  
die je darüber haben wollen / sollen sie doch derselben jedem / einen Tag vnd  
Nacht nit mehr dann zwölff Kreuzer / vnd so er desselben Tags wider anheim  
ziehen möcht / sechs Kreuzer für Zehung zu geben schuldig sein / damit solcher  
obriger Vnkosten abgeschafft / vnd die Parteyen nit beschwert werden. Wurde  
sich aber jemandt wider diß vnser Verbott selbs einmischen vnd zuschlagen /  
sol gegen ihme gebürende Straff fürgenommen werden.

Der fünfft Articul.

Daß der Beambten Diener / oder Schergen / nit mehr vor  
hinein auff die Beschawhandlung zehren  
sollen.

**E**s solle auch derselben Dienern / oder Schergen / wer die seyen /  
nit mehr gestattet werden / wie etlich mal geschehen / daß sie auff die  
Parteyen / solcher fürgenommener Beschawen vnd Handlungen  
halb / vor hinein zehren / bey verwohung ernstlicher vnnachlässi-  
ger Straff / auch entsetzung ihrer Dienst / darauff dann vnser Beambte / vnd  
alle andere Obrigkeiten / auch die Commissarii fleissige obacht haben sollen /  
Vnd weil auch die Wirth hierzu fürnemblich vrsach geben / sol ihnen vmb solche  
vorhinein beschehene Zehung / nit allein kein Heller bezahlt / sonder sie bene-  
bens auch nach gestaltsame der sachen / der gebür nach gestrafft werden.

Der III. Titul.

Von Besiglung vnd Sigelgelt.

Der erste Articul.

Was den Pflegern / Richtern / Castnern / vnd in gemein  
andern Beambten zu Sigelgelt geben wer-  
den sol.



**D**ies uns vnd vnsern Râthen / von vnsern Vnderthanen mehimals Klag fürkommen seind / wie vnser Pfleger / Richter / Casner vnd Gerichtschreiber / mit dem Sigel: vnd Schreibgelt / auch die Fronbotten mit ihrem Lohn die Leut / insonderheit auffm Land / vbernehmen vnd beschworen / Demnach haben wir / mit Rath vnserer Landtschafft / ihnen hernach geschribne Maß gesetzt. Nach deme uns aber auch glaubwürdig fürkommen / welcher massen / wann ein Summa Gelds etlich hundert Gulden antrifft / von jedem hundert ein pfundt Pfennig Sigelgelt sol genommen / oder in einem ainigen anlehen / so nur einer Person geschicht / die Verschreibungen in vnderschiedliche Brieff / damit man von jedem das Sigel vnd Schreibgelt nehmen künde / zertheilt / auch solche noch darzu nur auff etliche gewisse Jar geschriben / vnd nach außgang derselben / newe Brieff auffgericht werden / Aber dises alles anders nichts / dann vnleidenliche algemühige Mißbrauch / als wollen wir solche hiemit alles ernst vnd bey namhaffter Straff abgeschafft / vnd geordnet haben / daß fürterhin vmb ein ainiche Summa Gelds / sie sene groß oder klein / wo das anlehen nur einer Person / oder an ein Ort beschicht / nur ein Brieff / vnd nit auff gewisse Jar / nach welcher außgang man alsdann solchen Brieff für vngültig halten / vnd einen neuen auffrichten wolt / schreiben vnd fertigen / auch vmb nit mehr / dann das hernach bestimpte Schreib: vnd Sigelgelt / vnd nur ein mahl (es belauffe gleich die Summa mehr hundert Gulden) nemen / vnd sonst keinen andern Vorthail mit außlenhung des Gelds gebrauchen / noch auch der Grundherr / da der Vnderthan sein Gerechtigkeits verschreibt / vnd er dar ein willigt / von solcher bewilligung wegen (außer des Sigel: vnd Schreibgelts vmb den Willbrieff) ainich Geld begeren / doch wann es künfftig darzu käme / daß des Vnderthanen Gerechtsame / durch Gant oder Gerichtshanden müste verkaufft werden / ihme solcher Consens vnd bewilligung an seinem Anfall / denselben so wol / als in anderer verenderung zu nemen / vnschädlich sein solle. Wie aber auff dem Landt das Sigelgelt / in einem vnd andern fall solle erfordert vnd genommen werden / ist vnderschiedlich hernach vermeldt.

### Brithel der Gerichtsbrief.

**I**n einem Brithel oder Gerichtsbrief in ordenlichen Rechten ein Gulden / in Summarischen Process sechs Schilling Pfennig.

### Appellation gen Hof.

**I**n einem geding gen Hof zuuerschliessen / da die Hauptsach 50. Gulden / oder darüber betrifft / vierzig Kreuzer / Da es aber darunder zwainzig Kreuzer.

### Appellation an das Cammergericht.

**W**On einer Appellation an das Kayserlich Cammergericht / zwan  
pfund Pfening.

**Edict Brieff.**

**W**On einem Edict Brieff / so an dem Ort / wo der Gerichtsherr ist / an  
geschlagen wirdt / ein pfund Pfening / Von jedem andern aber / so  
man verschickt / ein pfund Heller / Doch daß hierinnen kein gefahr gebraucht /  
noch zuvil vnnötige Edict geschriben vnd verschickt werden.

**Gant Brieff.**

**W**On einem Gant Brieff / wa die Hauptsach vnder zwainzig pfund  
Pfening ist / ein halb pfund Pfening.

Ist aber die Hauptsach ober zwainzig pfund Pfening / ein pfund pfen-  
ning.

Wo die aber ein hundert Gulden / oder darüber raicht / zwan Pfunde  
Pfening.

**Kauff: vnd Vbergab Brieff.**

**W**On fertigung eines Kauffs / oder einer Vbergab / so vor Gericht ge-  
schicht / so die Hauptsumma vnder fünfzig Gulden ist / ein halb Pfunde  
Pfening / Erstreckt sich aber die Hauptsumma auff fünfzig Gulden / oder  
darüber / so sol ein Pfunde Pfening / vnd nit mehr zu Sigelgelt genommen  
werden.

**Geburts Brieff.**

**W**On einer Verkundt ehelicher Geburt / so vor Gericht beschicht / ein pfunde  
Pfening.

**Verkundt entschlagner Inzicht.**

**S**ich jemandt einer Inzicht entschlägt / vnd deß einen Gerichts Brieff  
nimbt / dauon ein pfunde Pfening.

**Compaß Brieff.**

**W**On einem Compaß Brieff inner Landes ein vnd zwainzig Pfening /  
aber auffer Landes ein Schilling Pfening.

**Verhörnung der Zeugen.**

**D** On einem jeden Zeugen / Rechtlich zuuerhören zwen vnd dreyßig Pfenning.

### Von gemeinen Briefen.

**V**nd von andern gemeinen Briefen / als Sprüchen / Käuffen / Heura-  
ten / vnd dergleichen Briefen / so ferz die Sach vnder funffzig pfundt  
Pfenning betrifft / ein halb pfundt Pfenning.

Wo aber ein Sach funffzig oder mehr dann funffzig pfundt Pfenning  
erziacht / ein pfundt Pfenning.

### Von Quittungen.

**D**ie Summa / darumb quittirt wirdet / vnder zwainzig Gulden ist /  
sollen zwen vnd dreyßig Pfenning geben werden / wo sich aber die  
Summa vber zwainzig Gulden erstreckt / so es bey der Tax des nech-  
sten Articuls von gemeinen Briefen bleiben / vnd in allen bgeschribnen fällen /  
ben schwerer vnser Straff zu sigeln nit mehr gegeben / noch genomen werden.

### Von Vnderrichten gen Hof / auch von den Schreiben an die Landtsassen.

**A**nn ein Pfleger / Richter / oder andere Obrigkeit / selbs ein Par-  
ten / vnd wider ihne Hauptfächlich die Klaggen Hof / oder in die Re-  
gierungen fürgenommen worden ist / oder die Berichten außserhalb  
der Parteyen klagen / Ambs halben erfordert vnd gegeben werden /  
sollen die Parteyen den Richtern / Pflegern / oder andern Ambeleuten vnd O-  
brigkeiten / von dem Bericht nichts / So aber die Vnderrichten in strittigen sa-  
chen / auff einer oder der andern Parteyen / bey der höhern Obrigkeit beschehe-  
nes klagen / gegeben werden / von jedem solchem Vnderricht / so oft dann einer  
in solchen strittigen Handlungen gegeben wirdet / ein Schilling Pfenning Si-  
gelgelt / Aber von den Schreiben / so vermüg der Landts Erklärung an die  
Landtsassen beschehen / vmb verschaffung ihrer Vnderthanen / so in vnsern  
Landtgerichten gefessen sein / vnd hergegen da die Landtsassen vmb die Landt-  
gerichtliche Vnderthanen / da dieselbige in den Hofmarchen verbrechen / oder  
in ander weg daselbs erscheinen / vnd Antwort geben müssen / an die Fürsil. Be-  
ambtschreiben / kein Sigelgelt zu geben schuldig sein. Vil weniger sol man  
doppelt Sigelgelt fordern / von wegen daß man neben den Berichten / oder an-  
dern Schreiben beylagen vberschickt / vnd zu veruahrung derselben / das Insi-  
gel noch einmal auffstrucken muess.

### Der ander Articul.

### Von hinderlegtem Gelt.

**S** Ann das bey Gericht erlegte Gelt vnder funffzig Gulden ist / sol man dauon nichts / Da es aber funffzig Gulden / oder darüber / bis auff ein hundert Gulden ist / ein Gulden / vnd so es vber hundert Gulden / bis auff fünffhundert / zweyen Gulden / von fünffhundert bis auff tausent / drey Gulden / von tausent Gulden / vnd was drüber / wie vil es sey / sechs Gulden hinderleg Gelt / wegen der dabey habender mühe vnd gefahr / zu bezahlen schuldig seyn / Davon dem Beambten / oder Hofmarschherm vnd Obrigkeit zwey drittel / dem Gerichtschreiber aber oder Hofmarschs Richter ein drittel folgen / Aber hierbey kein Aigenmühtigkeit gesucht / noch das Gelt / wo es die Parteyen nit begeren / oder es die wissentliche notturfft erfordert / zu Gerichtshanden gezogen / vil weniger solcher hinderlag halber / von ainicher Partey ein Abschiedgelt oder andere weitere Besoldung oder Verehrung / vnder was schein es beschehen möchte / begert oder genommen werden sol.

Wann auch ein Guet durch Gant oder Gerichtshand verkaufft / vnd das Gelt vor eröffnung der prioritet erkännt / oder auch nach derselben hinder Gericht gelegt wirdet / ist man obuermelt hinderleg Gelt ebenfalls zu bezahlen schuldig. Es wolte dann der Kauffer / oder Einthuer des Guets / gleich als balden die Gläubiger in gegenwertigkeit des Richters auß seiner Hand bezahlen / in solchem fall sol kein hinderleg Gelt oder Besoldung gefordert werden.

Der dritt Articul.

Wer vmb Grundt vnd Boden zu siglen vnd zu fertigen hat.

**E**icher Grundther: sigelmässig ist / der mag vmb sein aigen Grund vnd Boden / so sich enderung damit zur ägt / oder etwas darauß verpfendt oder verschriben wir vet / wol fertigen.

**D**och an welchem ort die Gerichts / Hofmarschs / oder Vogtsherrn / der Grundtsbesiglung auff einem Guet / vnangesehen / daß dasselb Guet einen sigelmässigen Grundtherin gehabt / bissher in wissentlichem ruhigem gebrauch gewesen sein / dabey sollen sie noch bleiben. Doch vber solche Güter vnd Grändt in disem fall nit fertigen / es werden dann vor ihnen ordenliche Willbrieff / von dem Grundtherin für vnd auffgelegt / die ein jeglicher Grundther: wann er die bewilligung in dem Contract abzuschlagen keine rechtmässige vrsachen hat / gegen vorbestimmbten Sigel: vnd Schreibgelt / von handen zu geben schuldig sein / vnd solche Willbrieff alsdann bey dem Gerichts: Hofmarschs: oder Vogtsherrn verbleiben / vnd auffbehalten werden sollen.

Wurde aber jemandt vber eines andern Grundtherin Grundt vnd Boden / oder bey oben angeregter verenderung einer / one solchen Willbrieff fertigen / dessen fertigung sol nichtig vnd er noch darzu den Parteyen den Vnkosten

so durch solche ungebührende fertigung verursacht worden / zu widerkehren schuldig sein.

Wannons aber auch glaubwürdig angelangt / daß etliche Grundherren wann die Vnderthanen ih: bey dem Guet habende Gerechtigkeiten / mit verkauffen / vbergeben / oder sonsten auß ih:er in andere händ verendern / sonder allein Gelt auffnehmen wollen / vnd wegen verschreibung solcher ih:er Gerechtigkeiten vmb Consens bey ihnen anlangen / in solchen fällen / auch insonderheit wann ein Vnderthan widerumb heurat / vnd das Weib auff solcher Gerechtigkait ih:res Heuratguets allein versichert / vnd ih: die Gerechtigkait selbst mit verheurat würdet / wegen ih:er bewilligung / ein willen Gelt fordern vnd nemen sollen / Aber solches / weil kein wirkliche verenderung geschicht / dem Rechten vnd der Billigkeit zuwider / also wollen wir dasselb hitemit abgeschafft vnd verbotten haben.

#### Der vierte Articul.

#### Von fertigung in vermischten Contracten vnd Handlungen.

**D**ann allein vmb Fahnusß zu fertigen ist / so gebürt die Siglung dem Gerichtsherrn / Sol man aber vmb Grundt vnd Boden / oder dabey habenden Besizung vnd Gerechtigkeiten / vnd darneben auch vmb Fahnusß / oder andere personliche / das ligend Guet nie betreffende sachen / als in Vbergaben / Aufträgen / vnd dergleichen / fertigen / vnd ist der Grundherr mit zumal auch Gerichtsherr / in solchen fällen gebürt dem Grundherrn (wosers der Gerichtsherr die fertigung nicht hette hergebracht) die fertigung vber Grundt vnd Boden / vnd der Vnderthanen Gerechtigkeiten / Aber vber die Fahnusß vnd Nahrungs auftragen / sol der Gerichtsherr sonderbar fertigen / also daß die fertigung an beeden orten geschehe / vnd das Sigel: vnd Schreibgelt jedes orts sonderbar bezahlt werde. Doch sollen die Gerichtsherrn / wann sie gleich in disen fällen die fertigung hergebracht / dennoch mit fertigen ohne der Grundherrn Willbrieff / aller massen im vorgehenden Articul geordnet ist.

Wann aber die Grundherrn zwischen ih:ren Grundtvnderthanen / sie haben einen oder mehr Grundherrn / one allen Proceß / vmb Grundt vnd Boden / vnd der Güter gerechtsame vnd dienstbarkeiten gütliche handlung pflegen / vnd dieselbige in der gütte vertragen / so gebürt dem Grundherrn die fertigung allein / Doch wo mit vberschneiden / oberrechen / obermähen / oder dergleichen ein verbrechen färgangen / sol es dem Gerichtsherrn an seiner straff vn- nachtheilich sein.

Als auch offtermals gezeuiflet worden / ob der Clöster / oder anderer Grundherrn Richter die Reuers / welche die Vnderthanen ih:ren Herrschaff-

ten geben / siglen mögen / so ordnen wir / daß es jedes orts / wie es von alter herkommen / darbey bleiben / vnd niemandt darwider beschwert werden sol.

Der fünffte Articul.

Daß die Vnderthanen auffm Landt / auch der gemein Mann in Stätten vnd Märckten / die mit sigelmässig sein / ober ihre Contract vnd handlungen allein vor ihrer Obrigkeit Brieff auffrichten sollen.

**A**Es in täglicher Erfahrung befunden wirdt / daß je lenger je mehr neue Sigelherm entstehn / die sich allerley Besiglung anmassen / dardurch etwa mit allein vngewöhnlich gefährliche Päck vnd handlungen practicirt vnd auffgericht / sonder vil vniformlicher Brieff vnd Verschreibungen gefertigt werden / Darzu auch vnsern Beambten vnd andern Obrigkeiten in ihrer Besiglung vnbillicher eintrag beschicht / Demnach vnd solche Vnordnung zu fürkommen / wollen vnd setzen wir / mit Rath vnserer Landschafft / daß fürterhin alle Verträge / Käuff / Bestände / Ubergaben / Heurat / vnd andere Contract / so zwischen den Gerichtsleuten auffgericht werden vnd der Grundherm Besiglung / laut obgesetzten Articuls mit anhängig sein / vor der ordenlichen Gerichts Obrigkeit jedes orts / besigelt vnd gefertigt / auch die Brieff durch den Gerichtschreiber geschriben / Doch mit dem Sigelgelt obgesetzte Ordnung gehalten / auch für das Schreibgelt nachfolgende Tax / vnd mit mehr genommen werden sol.

Ebenmässig sol es auch bey dem gemainen Mann / in Stätt vnd Märckten / die mit sigelmässig sein / gehalten werden.

Der sechste Articul.

Daß ein jeder in seinen aignen Sachen seines gefallens einen Mitfigler nemen mög.

**S**aber einem der selbst sigelmässig ist / in seinen aignen sachen / es sey von Vertrags / Heurats / Käuffs / oder anderer handlung wegen / eines Mitfiglers von nöthen sein wurde / der mag einen jeden Erbar Mann / der sigelmässig ist / darzu erbitten / vnd neben ihm siglen lassen.

Der sibent Articul.

Wann ein Sigelmässiger in seinen aignen sachen allein siglet / wie es frefftig sein mög.



So glet jemandt in seinen aignen sachen selbs allein one Zeugen/so ist solche Siglung vngültig/er habe dann sich auch mit aignen Handen vnderschriben / vnd seye die Handschrift erkantlich / beweisslich/oder vnstrittig.

## Der acht Articul.

## Vmb Brieff oder Handvest/daran Sigel manglen.

**S** Erden in einem Brieff oder Handvest etliche Mitsigler benennt/welche doch ihre Insigel oder Petschafften mit alle fürgetruckt oder angehenckt / doch deren so vil daran kommen sein/als vil sonst zu beweissung vnd krafft des Contracts oder handlung nothwendig/so bleibt dannoch solche handlung kräftig / ob schon etliche Insigel oder Petschafft manglen.

## Der neunt Articul.

## Daz nun füran ein jeder Lehenherr vber seine Lehen selbs siglen soll.

**N**achdem sich nach vermög vnd gebrauch der Lehenrecht gebürt/daz all verschreibung vnd handlung vber die Lehengüter/mit der Lehenherrn Hand vnd Besiglung auffgericht vnd bekräftiget solen werden / Daz aber bishero zu vilmaln nicht beschehen ist/dadurch vns vnd vnsern Landsassen / so Lehen haben / vnser vnd ihre Lehen mehrmals verschwigen vnd verloren seind worden / Demnach haben wir mit Rath vnserer Landtschafft fürgenommen / ordnen vnd setzen / so füran ein Lehenman seine Lehengüter verkauffen / versehen / vbergeben / oder in ander weg verendern / oder einen Zins / oder ichts anders / darauff verschreiben wil / daz derselb Lehenman solches mit wissen vnd bewilligung seines Lehenherrns / oder dem er es befiehlt / Insigel auffrichten vnd verfertigen sol / bey verwickung des Lehens / daz der Lehenherr / wo solches / wie vorsteht / mit beschicht / darumb zu straff / wie recht ist / beklagen / vnd einziehen mag.

So vil aber die verstoffung der Lehengüter anlangt / Nachdeme fast durchgehend herkommen / daz die Güter von den Lehenleuten / in Ritter vnd Beuttel Lehen / one Consens des Lehenherrns anderwärts verstofft / vnd gar Leibgeding darauff geben worden / so bleibt es / ausser vererbrechtung / vñ dessen / wie wir es bishero bey vnsern Fürstl. Lehenstuben der Beuttel Lehen halber hergebracht / noch darben / doch wo künsttig das Lehen dem Lehenherrn halmgehn wurde / vnd die verstoffung one dessen Consens beschehen / sol dem Lehenherrn dieselb an seinen Rechten vnschädlich sein.

Der zehent Articul.

Von Besiglung der Brsehd Brieff.

**D**em es sollen füran unsere Pfleger oder Richter / kein Brief / so ein gefangner in ihren Gerichten vnd vor ihnen / ober sich gibe / siglen / sonder durch ander sigelmässig Personen fertigen lassen / vnd also sollen es die Hofmarchsherren / vnd ihre Richter auch halten. Wann auch ein gefangner Hofmarchs Vnderthan auff ein Brsehd erlassen wirdet / sol es dem Hofmarchsherrn / welcher gestalt die entlassung beschehen / kundt gethan werden.

Der allfte Articul.

Dasz keiner in frembden sachen Schreiber vnd Sigler sey.

**E**s gleichen ist vnser mainung / dasz füran niemandt mehr in vnserm Landt / es seyen vnser Beambte / oder ander Richter / Berichtschreiber / noch jemandt / außserhalb seiner aignen sachen / keinen Brieff / den einer selbs schreibt / darzu siglen sol / sonder die Siglung alsdann durch einen andern beschehen lassen / doch wann in den Hofmarchen nit gelegenheit ist / einen sonderbaren Schreiber neben dem Sigler zu haben / auch die sachen gering schätzig / dahin sol diser Articul nit verstanden werden.

Der zwölft Articul.

Vmb Gült darumb nit Brieff verhanden.

**D**em ob jemandts einer Gült / darumb er nit Brieff oder Insigel hat / in wissentlichem innhaben war / demselben sol nach dem Landtsgebrauch zugelassen sein / vnd durch unsere Richter / Ambtleut vnd Hofmarchsherrn gestatt werden / darumb zu pfenden / darzu shme auch die Ambtleut / desselben Gerichts / Herrschafft / vnd Hofmarch / auff sein ersuchen / hülfflich sein sollen / Doch dem gegentheill das Recht in der Hauptsach fürgesetzt sein / vngesählich.



## Der IV. Titul.

Von der Gerichtschreiber / Fron-  
botten / vnd Schergen Belohnung.

## Der erst Articul.

## Verkündung zum ordenlichen Rechten.



Der Richter einem durch ein Schrift zum ordenlichen Rechten verkünden läßt / gebüre dem Gerichtschreiber vom Verkündbrieff zu schreiben / ein vnd zwainzig Pfenning.

## Einschreibung der Klag vnd Antwort.



On einer Klag / die im ordenlichen oder Summarischen Rechten fürgebracht wirdet / in das Gerichtsbuech einzuschreiben siben Pfenning / vnd von der Antwort auch so vil.

## Urthel Brieff.

On einem Urthel Brieff / souil derselb Bletter hat / von einem jeden Blat / da die zeil vnd wort mit gefährlicher weise zu weit von einander geschrieben sehn / vierzehnpfenning.

## Appellation gen Hof.

On einer Appellation vnd geding gen Hof zuuerfertigen / daran die Partenen ihr Red vnd Widerwod in Schriften verschliessen / vier Schilling Pfenning.

## Der ander Articul.

Daß die eingelegten Rechtlichen product vnd Schriften mit der Appellation in original vberschickt werden sollen.

**E**s sollen auch hinfüran/wann die Appellationen vnd geding von den andern Gerichten/gen Hof/oder von vnsern Regierungen an vns/vnd vnsern Landts Hofmaistern/Hofraths Præfidenten, Hofrichter vnd Ræthe/gefertigt werden/der Parteyen Schrifften/die sie in Recht eingelegt haben/eingeschlossen vnd nit mehr (wie bißher an etlichen Orten beschehen ist) nach lengs abgeschrieben werden/dann es ein vergebne mühe/vnd den Parteyen beschwerlicher vnkosten ist. Doch solle damit den Parteyen nichts abgeschlagen sein/wann sie für sich selbs der gesprochenen Urtheil vnd aller Acten/ Gerichts Brkunde haben wollen/dieselb vmb die vorbestimbt Tax/nemblich vom Blat vierzehen Pfenning zu nemen.

Ein gleiche mæining soles auch haben mit erthållung der Acten/da in Summarischen Processen gewaigert wirdet/wie im 5. Art. 9. Tituls des Summarischen Proceß auch geordnet ist.

### Appellation an das Cammergericht.

**I**n einer Appellation an das Keyserlich Cammergericht zu fertigen/sol die mæssigung stehn bey dem Richter vnd Rechtsprechern/oder von ganzem Blat/då die Zeil vnd Wort nit gefåhlich zu weit von einander geschriben stehn/zuschreiben vierzehen Pfenning vnd dann für die Apostelbrieff insonderheit sechs Schilling Pfenning.

### Compaß Brieff.

**I**n einem Compaß Brieff ein vnd zwainzig Pfenning.

### Gemein Brieff auff Pergamen.

**I**n einem gemeinen Spruch/Heurat: Rauff: Schuld: oder dergleichen Brieffen/so auff Pergamen geschriben werden/wodie sach vnder funffzig Gulden betriefft/zwen Schilling Pfenning/So aber die Haubtsach sich auff funffzig Pfunde Pfenning/oder darüber erstreckt/alsdann vier Schilling Pfenning vnd nit mehr/Doch sol man in disen vnd andern Brieffen/so auff Pergamen geschriben/für das Pergamen insonderheit ein Schilling Pfenning bezahlen.

### Schuld: oder Quitt Brieff auff Papir.

**I**n einem Schuld: oder Quitt Brieff auff Papir zwen vnd dreyßig Pfenning.

## Beschreibung der Zeugen sag.

**D**u einem jeden Zeugen zuuerhören / vnd sein Frag auffzuschreiben  
ein vnd zwainzig Pfenning.

## Abschrift der Zeugen sag.

**V**on Abschrift der Zeugen sag / sol vom Blat vierzehen Pfenning  
genommen werden.

## Einschreibung der Porgschafft.

**D**u einer Porgschafft in das Gerichtsbuch zu schreiben / je von einem  
Porgen sibem Pfenning.

## Bestand: vnd Auftrag Brieff.

**D**u Bestand: vnd Auftrag Brieffen zwen Schilling Pfenning.

## Einschreibgelt allerley Brieffen.

**D**u auffzeichnung vnd einschreibung allerley Brieffen / von jedem  
ein vnd zwainzig Pfenning. Wann aber fürkombt / das man bey et  
lichen Gerichten vnd Obrigkeiten / entzwischen bis die rechte Brieff  
geschriben vnd gefertigt werden / an statt des einschreibens zwischen den Par  
tenen Spaltzettel auffrichten vnd schreiben / vnd von demselben so wol als den  
rechten Haupte Brieffen das Schreibgelt nemen sol / wollen wir solches hienit  
gänzlich abgestellt haben / vnd sollen die Contract ordenlich in die Gerichts  
bücher eingeschriben / vnd folgendes den Vnderthanen die rechte Brieff fürder  
lich geschriben vnd gefertigt werden.

Schreiben an die Landtsassen die Beklagten zu  
verschaffen.

**D**em / so unsere Pfleger vnd Richter / oder ander Beambte / vn  
sern Landtsassen vom Adel / vermög der Landtsfrenheit Erklä  
rung / schreiben vnd begeren ihre aigen oder Vogtleut / so in vn  
sern Landtgerichten gefessen / vnd vorgemelten Pflegern vnd  
Richtern / oder Beambten beklagt werden / für sie zuverschaffen  
von denselben Brieffen jedem vierzehen Pfenning.

Dergleichen soles auch in Hofmarchen gehalten werden / da die Landtge  
richtliche Vnderthanen in die Hofmarchen ihrer daselbst begangner verbro  
chen halben / oder sonstien zuerscheinen schuldig.

Abschid vnd Beschaid auß dem Protocoll.

**W**enn ein Partey Abschriffte eines ergangnen Abschids oder Beschaidts begert/sol ihru vnuerwaigerlich auß dem Protocoll ein Abschriffte erhalt / vnd da der Haubestritt funffzig Gulden / oder darüber betriefft / darfür dreyszig Kreuzer / da es aber darunder funffzehen Kreuzer bezahlt werden / Vnd hierinnen dem Gerichts: oder Hofmarschherren zwey drittel / dem Gerichtschreiber aber oder Richter ein drittel zustehn / Doch sol man die Parteyen zu nemung solcher Abschrifften/ wider ihren willen nit nötigen.

Vnderricht.

**F**ür dem von Vnderrichten gen Hof / so oft die auß der Partey beschwerungen / vnd anhalten gegeben müssen werden / jedes mals zwey vnd dreyszig Pfenning.

Der Schreiber Trinckgelt.

**D**en Schreibern sollen die Parteyen ein Trinckgelt zu geben nit schuldig sein / sie wöllen es dann gern thun.

Hinderlegt Gelt.

**W**as dem Gerichtschreiber oder Richter von hinderlegtem Gelt gebüret / ist oben im 3. Art. 3. Tit. gemeldet.

Der dritte Articul.

Der Fronbotten vnd Schergen Lohn.

**W**enn einer gütlichen forderung / oder einem Färbott zu Recht / es sey nahent oder ferz vber Land / vierzehen Pfenning.

**S**o er einen pfendt / zu Pfenderlohn / es sey nahent oder ferz / zwey vnd dreyszig Pfenning / vnd von jeder Mahnung / so der Pfandung vorgeht / vierzehen Pfenning / Es were dann / daß er selben Tags ferre des Wegs halben nit wider heim gelangen möchte / sollen ihme auß solchen fall vier vnd sechzig Pfenning / vnd ein mehrers nit gegeben / vnd von den Beampten vnd Landtsassen / daß niemandt mit mehrern beschwert / ernstlich darob gehalten werden.

So er einen gefänglich annimbt / hinein vierzehen Pfenning / vnd vort her auß lassen auch vierzehen Pfenning.

Von einem gefangnen / ein ganze Wochen für die Akzung / vier Schilling / sieben vnd zwainzig Pfenning thut ein Tag ein vnd zwainzig Pfenning.

Doch sollen die Pfenning / durchaus im Landt / nach Bayrischer / vnd Oberländischer Münz vnser Landtswehung / vnd an keinem ort nach Regenspurger Pfenning gerechnet werden.

## Der V. Titul.

### Von der Inuentur.

#### Der erste Articul.

Was der Obrigkeit von der Inuentur gegeben vnd bezahlt werden sol.

**N**ach deme vns fürkommen / daß etlich vnser Ambtleut / auch andere Gerichtsherrn / in den Inuenturn / so sie von Obrigkeit wegen fürzunehmen / bisher vil vnd übermäßig Zehrung gethan / vnd besonders den armen Batwismann auffm Land damit hoch beschwert / auch je zu weilen von denselben überflüssig belohnung erfordert vnd eingenommen haben / Auff daß dann solches abgestellt werde / haben wir vns mit Rath vnser Landtschafft gedachter Inuentur halber / nachfolgender Ordnung / Tax vnd mäßigung entschlossen / Vnd wollen darauff / wann der Gerichtsherr dem Inuentirn / von wegen weite des Wegs / nachreiten muß / daß er als lein zwey Pferde / der Gerichtschreiber eins / vnd der Amtman eins haben / darzu sich allerding / an dem Gelt für die Zehrung oder Liferung / für einen jeden Tag / wie dasselb in obbesetzter Beschawordnung bestimbt ist / bediagen lassen soll.

Vnd so ein Person an Fahrnuß hundert Gulden / oder darüber vngesährlichs werths / wievil es immer sey / verläßt / alsdann sol ihme dem Gerichtsherrn / in dessen verwaltung vnd Obrigkeit sich die Inuentur zuträgt / für dieselb Inuentur ein pfundt Pfenning / dem Gerichtschreiber ein halbs / vnd dem Amtman zwey Schilling Pfenning. Were aber die Fahrnuß nit hundert Gulden / sonder darunder / biß auff funffzig werth / so soll bemeltem Gerichtsherrn sechs Schilling / dem Gerichtschreiber drey Schilling / vnd dem Amtman fünff vnd vierzig Pfenning gegeben werden / So aber angeregte Fahrnuß funffzig Gulden nit erreicht / sol sich der Gerichtsherr an  
vier

vier Schilling / vnd der Gerichtschreiber an zwen Schilling / der Ambtman an zwen vnd dreyßig Pfening benügen lassen.

Doch solle des Gerichtschreibers geordnete Tax allein für sein bemühung vnd beschreibung des Inuentaris / so bey dem Gerichtshaus behalten wirdet / verstanden werden / So aber die Erben / Vormunder / oder jemandt ander / deme solches noch vnd zugelassen were / desselben Inuentaris / oder der Brieflichen Bekunden / so verhanden / Abschrift begerten vnd haben wolten / darfür solt ihme jedesmals die Belohnung erfolgen vnd bezahlt werden / wie hievor von den Abschriften gemeldet ist / Doch solle niemandt zu nemung des Inuentaris Abschrifte / wo es nie die noth erfordert / oder auß solchem Inuentario die Rechnung geschehen / auch vmb das jenig / was Inuentirt worden / Red vnd Antwort gegeben werden muß / gedrungen oder genötigt werden.

Wo aber ein Pfleger / Richter / Gastner / oder ander Obrigkeit mit selbs bey solchem Inuentiren sein / oder jemandt an ihr statt / außserhalb des Gerichtschreibers vnd Amtmans verordnen / so ist man ihnen das obbestimpte taxirt Gelt zu geben nit schuldig.

Es wäre dann / daß ein Pfleger Leibs schwachheit / oder Herrn geschäft / oder dergleichen Ehehafften vrsachen halben / die ihne wesentlich verhinderten / der Inuentur nit beywohnen künde / vnd ein andere taugliche Person an sein statt dem Gerichtschreiber zuzuordnen für ein notturfft halten wurde / solt ihme das deputat nichts desto minder folgen.

### Der ander Articul.

Daß die Inuentur nit von eigennützigkeit wegen / sonder allein wo es die notturfft erfordert / fürzunemen sey.

**A**Es vns auch angelangt / wie mit der Inuentur großer mißbrauch / vnd vnordnung gehalten werde / also daß sich je zu weilen / vnser Vö amtre / vnd andere Obrigkeiten / allein von Algemützigkeit wegen vnderfahen / ob gleich des abgestorbenen Erben / ihr völlig Alter vnd Verstandt erriecht / vñ etwa Hausgesessen / oder sonst irer Güter freye verwaltung haben / danneroch wider derselben willen / mit der Inuentur einzudringen.

So wollen wir solches hiemit gänzlich abgeschafft vnd ernstlich geboten haben / daß die Inuentur fürhin anderst nit / dann so es die gelegenheit der vnuogtbaren Erben / oder so die Erben nit all vor der hand / sonder einstheils abwesentlich / oder wa es sonst die Recheliche notturfft erfordert / fürgenommen werde / Wo aber erwachsen vogtbar Erben verhanden / die ihren sachen Alters vnd Verstandts halben / selb vor sein mögen / die sollen wider ihren willen mit dem Inuentiren keins wegs belästigt oder beschwert werden / nochichts derhalben der Gerichts Obrigkeit zu geben schuldig sein.

Wess auch fürkombt/ daß bisweilen in dem Inuentirn etliche sachen hinweg genommen werden/ theils als wann man dessen sueg hett/ theils vnderma schein solches zu bezahlen/ Als wollen wir solches hiemit gänzlich abgeschafft vnd bey ernstlicher Straff verboten haben.

### Der dritte Articul.

Daß die Landtsassen obgeschribner Tax vnd Gebotten in ihren Hofmarchen vnd Gerichten auch geleben sollen.

**I**n obgesetzte Tax / vnd Ordnungen vom Abschied: Schreib: Sigel: Beschawgelt / vnd der Inuentur / sollen nit allein von vnsern Pflegern / Richtern / Casuern / vnd andern vnsern Ambtleuten / sonder von allen Landtsassen in ihren Hofmarchen / vnd wo ihnen sonst die Obrigkeit vnd Inuentur zusieht / stracks vnd vestiglich gehalten vnd volzogen / vnd die Vnderthanen mit ainicher weiterer exactiõ vnd anforderung / wie die Namen haben mag / weder in Landtgericht / noch Hofmarchen / nit beschwert werden.

### Der vierte Articul.

Von Tax des Sigel: Beschaw: Schreib: vnd Inuentur: Gelds bey Stätten vnd Märkten.

**I**n obangeregte fürgenomne Tax / sol allein auff das Landt verstanden werden / Wo aber vnsern Beambten bey Stätt vnd Märkten / die Besiglung / Beschaw / Inuentur vnd dergleichen zugehörig / sollen die Stätt vnd Markt / bey ihrem alten gebräuchlichem Sigelgelt gelassen / vnd von vnsern Beambten darüber nit beschwert werden. Wo aber die Stätt vnd Markt selbs die Besiglung / Beschawen / vnd Inuenturn hergebracht / sollen sie gleichwol bey ihren habenden Ordnungen vnd Tax gelassen / Doch nitemandt wider gebür beschwert oder vbernommen werden / sonst wir / von Landtsfürslicher Obrigkeit wegen / gebürend einsehen fürzunehmen nit werden vnderlassen.

Der

## Der VI. Titul.

### Von Rednern vnd Vorsprechen.

**N**achdem vns von allen Ständen auß vnser Landtschafft der Redner vnd Vorsprechen halb Klag fürkommen sein/ wie die Parteyen durch sie/ mit abnemung oberflüssiger vnd vnzimlicher belohnung/ fast bedrängt/ dadurch dann vnser Vnderthanen also wider die billigkeit beschwert/ vnd je zu zeiten ein Armer seines vnvermögens halber/ ein gerechte gute sach nit anzufahen/ oder außzuführen vermag/ vnd also gedrungen wirdet die beligen zu lassen. Diweil vns dann als Landsfürsten zu fürkommung solcher mercklicher beschwerung/ nottürfftiglichen darcin zu sehen gebürt/ auch zu thun schuldig genaigt vnd willig sein. So haben wir darauff mit vnser Landtschafft daruon nachfolgender maß berathschlaget.

#### Der erst Articul.

Daß die Procuratores einß Erbaruwesens vnd verständig sein sollen.

**S**ollen/ sehen vnd wöllen darauff/ daß alle Redner vnd Vorsprechen/ so sich vor vns/ vnserm Hofmaister/ Marschalck/ Vrhomben/ Rätchen/ vnd andern vnsern Regimenten vnd Hofgerichten/ vnserer Fürstenthumben Bähn/ zu handeln vnderstehn/ eines Erbaruwesens vnd verständig sein sollen/ Da auch vnser Hof: vnd Regiments Rätche/ deren Aduocaten oder Procuratorn, die aufgenommen zu werden anhalten/ qualiteten vnd Geschicklichkeit kein wissenschafft hetten/ sol man ihnen acta ad referendum, oder sonsten etwas schriftlich zutuefassen zustellen/ Vnd da sie alsdann aufgenommen werden/ dieselbige den nachfolgenden Ahd vns vnd vnserm Hof: auch andern Gerichten geloben vnd schwoeren.

#### Der ander Articul.

Von der Aduocaten, auch Hof: vnd anderer Gerichts Procuratorn Ahd.



**S**ie werdet zu Gott einen Ahd schweren/das ihr dem Durchleuch-  
 tigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Maximilian/Pfalzgrafen bey  
 Rhein / Herzogen in Obern vnd Nidern Bayern/2c. vnserm gnä-  
 digsten Fürsten vnd Herrn / vnd an ihrer F. D. statt/dem Bize-  
 domb / Regiment oder Gericht zu N. gewärtig vnd gehorsam sein/die Par-  
 teyen in der Geschicht wol vnd fleissig examiniren / vnd ihre sachen/die ihr zu  
 handeln anembt/mit ganzem vnd rechten trewen mainen / vnd dieselb sach/  
 nach ewer besten verständnuß / ewer Partey zu gut/mit fleiß fürbringen / vnd  
 darinnen keinerley falsch oder vnrecht gebrauchen / oder gefehlich schub vnd  
 anszug zu verlengerung der Sachen suchen / noch solches die Parteyen zu  
 thun / oder das sie die Warheit laugnen sollen / vnderweisen wöllet.

Auch haimlichkeit vnd Besselt / so ihr von den Parteyen empfaht /  
 oder die ihr von ihnen selbs mercket / ewern Parteyen zu schaden / niemands  
 offenbaren.

Erbarkeit in ewern fürbringen gebrauchen / vnd vor lästerung / bey  
 straff/nach ermässigung vnserer Rätthe / Regiment / Hof: vnd andern Gerich-  
 ten euch enthalten.

Auch mit den Parteyen keinerley sargeding oder fürwort machen/  
 theil von der sachen / der ihr im Rechten Aduocat oder Procurator sent / zu  
 haben vnd zu gewarten / darzu an dem / was euch Inhalt folgender Ords-  
 nung für ewer Belohnung zu fordern gebürt / benügen lassen.

Die Parteyen mit vberforderung nit beschweren / noch ainich sonder  
 geding deshalben mit ihnen / durch euch selbs noch jemandts andern machen /  
 noch zu thun gestatten in kein weis.

Das ihr euch auch der sachen / so ihr angenommen habt / on redlich  
 vrsach vnd des Rechten erlaubung nit entschlaget / allen vnd jeden Puncten /  
 vnd Articulen / so euch schon vorgelesen sein / nit allein hie vor diesem vnserm Hof-  
 gericht / sonder auch vor allen vnsern Gerichten / vnd Ambleuten vnserer Für-  
 stenthumben / auch den Hofmarschs: vnd andern Gerichtsherrn / vor wel-  
 chen ihr dann reden vnd handeln werdet / getrewlich geleben / vnd gänzlich  
 nachkommen wöllet / doch in dem allem nit anderst / sonder so wol Landen vnd  
 Leuten diser Fürstenthumben / zu ihren Freyheiten / auch gemeiner Landts-  
 Erklärung / als zu vnserer obgenanten gnädigsten Herrns vnd Landtsfür-  
 sten / Recht vnd Gerechtigkeit zu handeln / alles getrewlich vnd vngesähr-  
 lich.

### Der dritt Articul.

Mehere erleuterung der Aduocaten vñ Procuratorn Ambs/  
 vnd vorgehenden Ambs / betreffend die eröffnung der hohuliche-  
 keiten oder behelffen.

**W**ann ein Partey einem Aduocaten sein heimlichkeit oder behelff eröffnet / vnd doch ihne / vneracht er ihme zu dienen erbietig were / hernach nit gebraucht / so mag er alsdann dem gegenthail wol dienen / Doch sol es der Aduocat dem Richter / vordeme die sachen strittig / anzaigen / Wolte aber die Partey den Aduocaten darumben nit gebrauchen / daß sie sich mit ihme der Besoldung nit vergleichen kundte / oder der Aduocat in den sachen gar saumig vnd hirtlässig were / oder die Partey in nit für gnuegsam hielte / sol der Aduocat dem Gegenthail / one erkandtnuß des Richters / in der sachen / darinnen er dem einen thail allbereit gedient / oder seine behelff vnd geheim erlernet / nit dienen / wann auch gleich die sachen in einer andern Instantz were anhängig gemacht worden.

Der viert Articul.

Von bestellung der Aduocaten.

**W**ie ein Aduocat von mehr Parteyen jährliche Bestallung / oder Wartgelt / vnd begibt sich / daß solche Parteyen in einer oder mehr sachen zu streit kommen / sol ein solcher Aduocat keinem theil dienen / noch zu dienen schuldig sein / sonder sich des Aduocierens in solcher sachen beiderseits enthalten.

Nach deme aber bisshewilen vermögliche Parteyen die fürnehmste Aduocaten an einem ort sambelich in bestallung nemen / ihren Gegenthailen hiez durch die gute Aduocaten abzuspannen / Als ordnen wir / daß hinfüran ein Partey / bey vnserm Hofrath oder einer Regierung / nit mehr als zwen Aduocaten oder Redner / vnd bey den vndern Gerichten nur einen bestellen sol.

Der fünfft Articul.

Von Ehrwürigen / oder sonst hitzigen verbottnen Schrifften.

**N**ach deme offtermals von den Parteyen / Ehrwürige schmächliche / oder sonst solche Schrifften / welche hitzige / vnd zur Häubtsach nit nothwendige Anzüg haben / sonderlich wann sie die vnder ihren Insigeln verschlossen eingeben / bey vnserm Hofrath / Regierung / vnd andern Gerichten einkommen / so sollen die Richter solche Schrifften / Ambts halben / oder auff anrueffen der Gegenpartey / dem / welcher solche eingebracht / durch einen aignen Botten / vnd auff seinen Vnkosten wider zu schicken / mit vorbehalten straff / nach beschaffenheit der vngedür.

Der sechste Articul.

Daß.

Daß die Aduocaten ihren Parteyen biß zu endlichem Auftrag der sachen dienen sollen / wann sie nit erhebliche Ursachen vnd entschuldigungen haben.

**S**ollen die Aduocaten ihren Parteyen/in denen handlungen/die sie angenommen / biß zu endlichem auftrag vnd erörterung derselben treulich dienen / sie hetten dann / von der sachen abzustehen / rechtmäßige redliche vrsachen / deren etliche allhie erzehlt werden: Erstlichen wann der Aduocat sagte/ er befunde die sachen so vngerecht/ daß er darinn mit gutem Gewissen lenger nit dienen kundte/ auch auff den fall / die Partey ihne gütlich nit erlassen wolte / hierüber einen Ahd/ daß er es warhafftig also darfür halte/ zu schweren erbietig were. Am andern/ da er lang vber Land außsein müste. Drittens / wann er mit langwiriger Kranckheit angegriffen vnd behafft wurde. Viertens / wann er von dem Aduocaten Ambt abstände / vnd den Parteyen nicht mehr pflegte zu dienen. Fünfftens / wann zwischen ihme vnd der Partey ein Hauptfeindschafft entstände. Dann in solchen fällen ist der Aduocat lenger zu dienen nit schuldig. Doch sol er die heimlichkeit nit offenbaren.

#### Der sibent Articul.

Von der Hof Procuratorn vnd Rednern belohnung/der schriftlichen Proceß vnd Termin.

**S**olter setzen / ordnen / vnd wöllen wir / daß nun füran von allen vnd jeglichen vnserer Hofgericht vnd Regiment geschwornen Rednern vnd Procuratorn / diser nachfolgenden Ordnung vnd Satzung / ihrer belohnung halb gelebt / die volzogen / vnd von keinem / bey vermeydung vnserer schweren straff / vnd nachgeschribner Peen / darwider gethan oder gehandelt werde.

Nemblichen fürs erst / so ist vnser ernstliche mahnung / daß durch vnser vnd vnserer Fürstenthumben Vnderthane vnd Inwohner / Geislichs vnd Wellichs Standts / die vermöglich seyen / den geschwornen Procuratorn vnd Anwälden / in allen schriftlichen / so wol Summarischen als ordenlichen Processen / der sachen sie allein Procuratores vnd Anwald seind / von einem Termin zu halten / das ist von einer Taglaistung ober ein Gulden / vnd von dem armen gemeinen Barzisman / nit ober dreyßig Kreuzer / Vnd wann das Hofgericht / oder angesetzte handlung ersten Tags nit fürginge / alsdann von jedem weitem Tag von vermöglichen / zwainzig / vnd von dem gemeinen Mann / zehen Kreuzer sollen gegeben / Vnd von keinem derselben Procuratorn vnd Anwald / bey nachgesetzter vnerlässlicher straff / darüber nit mehr gefordert / auch da ihrer mehr in einem Stritt verwannt sein / dieselbige nur für ein Partey gehalten werden. Die Procuratores sollen auch in Gerichts

richtlichen Terminen selbst erscheinen / vnd one sonderbare vrsachen andere nit substituiren / vnd da solches je die notturfft erfordert / sie denen / welche sie substituiren / gnuetsame schriftliche Instruction zustellen.

Der achte Articul.

Von belohnung der Aduocaten, die in der sachen schriftlich dienen.

**N**ach deme der Aduocaten belohnung auf zweyerley weg geschöpft werden / eintweders daß die Parteyen sich mit den Aduocaten vmb ein benants vergleichen / oder da solches nicht geschehen / der Richter nach ermässigung vnd beschaffenheit der sachen vnd Parteyen / ein zimliche belohnung zu bestimmen hat / so sol es noch dabey bleiben.

Insonderheit aber sol hiemit alles ernstis / vnd bey vnnachlässlicher straff verboten sein / daß kein Aduocat, oder wer sonst in sachen dient / mit der Partey pactieren / oder dingen sol / daß er an der Hauptfachen mit vnd neben der Partey einen gewissen thail soll haben / inmassen one das solches geding zu Latein pactum de quota litis, in Rechten hoch verboten / Was aber ein Partey einem Aduocaten oder Procuratorn in einer oder andern handlung / ausser erst angedeutten pact oder gedings / selbst guetwillig gibt oder verchit / das mag ein Aduocat oder Procurator wol annemen.

Der neunt Articul.

Von belohnung der mündlichen handlungen.

**E**rwer wollen wir / daß füran / von allen mündlichen fürbringen / vnd handlungen / die durch die obgedachte geschworne Redner vor ons / vnsern Hofrathen / auch in vnsern Regimenten vor Vitzdomb vnd Rathen / in gütlichen verhören / oder in Rechten beschehen / von vnsern vermöglichen Landtleuten vnd Vnderthanen / durch dieselben Redner auff ein Tagsatzung ein Gulden / drenssig Kreuzer / vnd von dem gemainen Bauwisan / ein Gulden / bey vermendung nachfolgender straff / nit erfordert werden sol.

Doch wann die verhö: / oder andere handlung / auff den angesetzten Tag nit fortgienge / sonder auff den nachfolgenden Tag oder Tage verschoben / vnd solcher verschub nit alsbalden den Aduocaten angedeutet wurde / sonder sie dannoch warten / vnd entzwischen ih: Studirn vnd Schreiben zu Haus verfaumen müsten / sollen sich die Parteyen mit dem Aduocaten / nach billichen dingen / oder da deshalben irz fürfiele / nach vnser Landts Hofmaister / Hofraths präsidenten / Vitzdomben vnd Rätche erkandnuß vergleichen.

## Der zehent Articul.

Von bezahlung der Hofgerichts Aduocaten/ Procuratorn/  
vnd Rednern vber Landt.

**N**ad damit vnser Landtsassen vnd Vnderthanen / von den Hofgerichts Aduocaten/ Procuratorn vnd Rednern/ so sie dieselben je zu zeiten ihrer notturfft nach vber Landt fähren/ vnd gebrauchen/ mit vberflüssiger Belohnung vnd grosser Zehrung nit beschwert werden. Ordnen/ setzen vnd wollen wir darauff hiemit/ wann fürterhin ein Hofgerichts Aduocat / Procurator oder Redner von vnsern Vnderthanen vnd Inwohnern vnserer Herzogthumben Bayern / vber Landt gebraucht wirdet/ daß sie sich mit der Zehrung/ vnd also/ als wann sie sonst auff ihren Kosten raiseten/ bescheidenlich halten/ vnd welche graduirte Personen/ nur einen Diener oder Schreiber/ die aber so nit graduirt/ keinen Diener mit sich nemmen sollen. Wolte aber die Partey dem Aduocaten auff der Raif/ oder andern ort / wo er ihne gebraucht/ nothwendige vnd gebürliche Zehrung verordnen/ siehet es denselben auch beuor. Der bemühung halben/ sol die Partey/ ausser Zehrung/ auch Ross oder Fuhrlohn/ dem Aduocaten/ da solche nur einen Tag gewehret/ zwen Gulden/ Aber für jeden vbrigen Tag/ so lang er von Haus auß ist/ ein Gulden dreyssig Kreuzer zu geben schuldig sein.

## Der allffte Articul.

Von belohnung der Procuratorn vnd Redner bey  
den Vndergerichten.

**I**em der Procurator halben/ so bey den Landtgerichten/ Hofmarcken/ auch Stätt vnd Märkten sein/ ist vnser mainung/ daß denselben von einem mündlichen fürtrag/ sechs Kreuzer/ Vnd von einem Rechtstande / zwen vnd dreyssig Pfenning gegeben/ Aber ein jede Schrift die einer selbs gestelt/ nach gröfse vnd wichtigkeit derselb/ auch beschaffenheit der Parteyen belohnt/ vnd da deshalben ein Mißverständnis entstände/ durch den Richter die mässigung beschehen. Da sie aber von ihrer häußlichen wohnung/ weiter zu den Gerichts Schranken ziehen/ vnd sich selbs verzeihen müssen/ sol ihnen von jedem fürtrag zehen Kreuzer gegeben werden. Es sollen auch die Procuratores bey Stätten vnd Märkten/ wo sie je mehrers nit erfahren/ auffss wenigist schreiben vnd lesen künden.

## Der zwölffte Articul.

Von belohnung der Gerichts Procuratorn  
 vber Landt.

**S**olte einer einen Gerichts Procuratorn / dauon nechst gemeldt ist /  
 seiner gelegenheit nach / vber Landt gebrauchen wolt / dem sol er  
 von einem mündelichen fürtrag in gütlicher verhö: zwaintzig  
 Kreuzer / vnd von einem Rechtstandt zwölff Kreuzer / vnd darzu  
 für Zehrung Tag vnd Nacht / vierzig Kreuzer / auch von einer jeden meil wegs  
 von Haus auß / oder dem ort er außgeföhrt / aber nicht wider anheimbs / ein  
 Schilling Pfening geben.

Der dreyzehent Articul.

So ein bestellter Procurator vber Landt den ersten Tag  
 wider anheimbs kommen mag.

**S**olte aber ein Procurator / der wie obsteht / vber Landt gebraucht  
 wirdet / desselben Tags / daran er außgeföhrt / wider anheimbs  
 kommen mag / alsdann sol ihme nit mehr dann der halb thail für  
 obbestimpte Zehrung bezahlt werden.

Jedoch / wo ein sach oder handlung so groß / vnd so gar vil mühe / mit  
 schreiben / reden / räthschlagen / oder andern bedürffte / daß den Procuratorn  
 billich ein mehrers / dann oben gesetzt / zugeben ist / sol allwegen die mäßigung  
 bey der Obrigkeit desselben orts vngewraigert bestehen.

Der vierzehent Articul.

Wann ein Aduocat ihme selbs dient.

**W**irdt ein Aduocat selbs für sein Person mit jemanden einen Stritt  
 oder Rechtfertigung / vnd wirdet sein gegenthail in die Gerichts-  
 kosten fällig erkennen / so mag er sein mühe vnd arbeit / die er in solcher  
 sachen mit stellung der Schrifften / oder in ander weg haben / vnd  
 die zeit andern Parteyen zu dienen verlieren müssen / wol anschlagen / vnd  
 erstattung begeren / allermassen als wann er sonst einer Partey gedient  
 hette.

Der funffzehent Articul.

Von volziehung vnd handhabung nechsteuer schrib-  
 nen Schotts.

**D**amit ob vorgesehener Ordnung vnd nottürfftigem fürnehmen der Procuratorn halben in vnsern Fürstenthumben Bayern/allenthalben mit ernst mög gehalten/dieselb volzogen vñ gehandhabt werden/so ist vnser ernstlich haissen vnd mainung/das zum fürderlichsten/durch vnser Hofrichter vnd Rätthe/in vnsern Regimenten durch vnser Bisdomb vnd Rätthe/auch bey den Vndergerichten/durch die ordenliche Obrigkeiten daselbst/all vnd jedlich Aduocaten/Procuratores/oder Redner sollen erfordert/vnd ihnen dise Ordnung/auch was deshalben im Summarischen Proceß geordnet/fürgehalten/vnd on verziehen hievor geschribne Andpflicht darzu zuthun/aufferlegt werden. Welcher sich aber desselben setzen/vnd das/wie obsteht/zu halten nit annehmen wolt/oder hinnach in vbernehmung der belohnung oder andern/wider dise Ordnung/das sich kundlich erfunde/handlen vnd thun wurde/dem sol in vnsern Fürstenthumben Bayern/vor vns/allen vnsern Regimenten vnd Gerichten/zu procuriren/zu reden vnd zu handlen gänzlich vrbotten/auch one vnser vorwissen vnd begnadung nicht mehr zugelassen werden.

Wo sich auch jemandt anderer in vnsern Fürstenthumben wider solche Ordnung/in einem oder mehr Articulen/zu handlen vnderstehn wurde/dem oder dieselben/so wir das glaublich bericht werden/wollen wir ihne darumb nach gestalt seines verbrochens/mit Vngnad straffen lassen/auch solches in vnsern Regimenten/vnsern Bisdomben vnd Rätthen/vermassen zu thun ernstlich hiemit befohlen haben/darnach wisse sich menniglich zu richten vnd vor schaden zu hüten.

### Der sechzehent Articul.

**Dasz dise Ordnung auff die ausländische Aduocaten nit zuuerstehen sey.**

**S**ollen aber in diser vnser Ordnung die Doctores, so vns zu diser Ordnung nit geschworen haben/oder bey andern Gerichten zu dienen sich nit verpflicht/auch die ausländischen Aduocaten/so sie zu zu zeiten vor vns/vnsern Regierungen vnd Gerichten gebraucht werden/nit begriffen/sonder außgeschlossen sein.

Doch sollen vor vns/vnsern Hofrätthen vnd Regierungen/keine andere frembde Aduocaten oder Redner/dann allein graduirte/Aber bey den vnderen Gerichten/auch nit graduirte zugelassen werden/Also dasz nichts desio weniger den geschwornen Gerichts Procuratorn/bey den vnderen Gerichten/welche man deshalben nit braucht/mit einander die bestimpte sechs Kreuzer bezahlt werden

Der VII. Titul.

Von Notarien/ Stuel: vnd andern gemeinen Schreibern.

Der erst Articul.

Ordnung fürzunehmen/damit niemandt von den Notarien vnd andern Schreibern mit der Besoldung vbernommen werde.

**D**amit nit allein der gemein Mann/sonder auch all Zimwohner vnd Vnderthanen vnserer Fürstenthumben/von den Notarien/ Stuel: vnd andern Schreibern in Stätten vnd Märkten/in ihrer belohnung aller Brieffen vnd Schrifften/nit vbernommen vnd beschwert werden/Als befehlen wir hiemit allen vnd jeden Burgermaistern vnd Räten vnserer Stätt vnd Märckt/ daß sie insolchen/bey ihnen sonderlich nottürfftige vnd gute Maß vnd Ordnung/bey einer namblichen Peen vnd Straff/dardurch obberürte beschwerung abgestellt/one verziehen fürnehmen vnd sehen/das wollen wir vns also zu geschehen gänzlich verlassen.

Wir ordnen auch/wann die Notarien vnd Stuelschreiber sich diese Ordnung vnd Gebott vor andern Gerichten/allda hin sie sich brauchen lassen/oberfahren/sie von derselben Obrigkeit sollen abgestrafft werden.

Es sollen die Notarien mit Zehring vber Landt vnd ihrer belohnung/allerdings gehalten werden/wie in nechst vorgehendem Titul im zehenden Articul von den Aduocaten geordnet/doch sollen ihnen die offne Instrumenta/die sie Ambs halber schreiben vnd fertigen müssen/ der gebür nach bezahlt/aber hierinnen kein vbermaß gebraucht oder gefordert werden.

Der ander Articul.

Von Schreiberlohn der Supplication.

**E**em/es sollen auch füran in vnsern Stätten/Märkten/vnd auff dem Landt/von einer gemeinen Supplication/die zu gleicher vnd formlicher maß / auff einen Bogen Papir (darinnen doch keiner bey nachgeordneter straff gefählichkeit brauchen sol) geschriben



mag werden / vber zwölff oder fünfzehen Creutzer nit geben. Wo aber ein Supplication kürzer / oder weniger Schrifften / als jetzt gemeldt / so sol als dann die belohnung auch gemindert werden / jedoch wo ein Supplication ein mehrere leng / dann obsteht / zu haben die notturfft eraischen / oder sonst einen mercklichen vnd treffenlichen handel / darinnen ein Schreiber mehrern fleiß vnd auffsehen haben muß / antreffen wurde / dauon solle ihm nach gelegenheit seines verdienens / mühe vnd arbeit / zimlicher maß bezahlung beschehen. Welcher aber hierüber jemandt wissentlich vbernehmen oder beschweren / das öffentlich sein wurde / der sol durch sein Gerichts Obrigkeit / des orts es geschicht / nach gelegenheit seines verbrochens / vnd nach Bagnaden darumb gestrafft werden.

### Der dritt Articul.

Das die Supplication Schreiber vbrige lenge vnd Schmachwort meiden / auch ihre Namen vnderschreiben sollen.

**I**r wöllen auch hiemit ernstlich / das die Supplication Schreiber für ohin verdriessliche vnothwendige leng vnd anzüg vndienstlicher vmbstände / in allen ihren Supplicationen vnd Schrifften vermeyden / Auch sich der vngewürlichen hitzigen schmach vnd scheltwort nit gebrauchen / sonder sich der genzlich enthalten sollen / Damit auch die vberfahrer erkennt / vnd der gebür nach gestrafft / ist vnser mainung / das sie alle mal zu ende ihrer gestellten Supplicationen vnd Schrifften / ihre Namen / wie oben auch gemeldet ist / auch die frembde Gedicht in ihrem Namen / vnd als wann sie es selbs gestellt vnderschreiben / vnd one solche vnderschrift kein Supplication von ihnen mehr angenommen sol werden.

Sie sollen auch hinfürs in keiner sachen / die für die vnder Gericht gehörig / vnd daselbs noch kein beschaid ergangen / oder jemandt beschwert worden / für die höhere Obrigkeit schreiben.

### Der viert Articul.

Welche Notarij sollen zugelassen werden..

**W**em wir wöllen auch / das füran in vnsern Fürstenthumben kein Notari mit brauchung seines Ampts / mehr zugelassen noch geduldet werde / Er sene dann auß Päpstlicher Heiligkeit / Römischer Keyf. oder Königlichem May. Macht vnd Gewalt / wie sich gebürt / zugelassen / vnd bestättigt / Vnd hab des vor vnserm Regiment / in des verwaltung er sich seines Ampts gebrauchen wil / glaubwürdig anzaigen gethan / das er auch solch sein Ampt nottürfftiglich zuuerichten / gwuegsam verständig vnd geschickt sey / vnd bey jeder vnser Regierung / in deren er geseßen

examin

minirt / zugelassen / vnd bey derselben immatriculirt sene / auch den nachfolgenden Notari Ambt gelaiestet hab / Wo sich aber hierüber ainicher in vnserm Landt / eines Notari Ambts zu gebrauchen (der nit wie obsteht / zugelassen vnd bestättigt war) vndersehen wurde / der sol deshalben von seiner Gerichts Obrigkeit nach Bngnaden gestrafft werden.

Wir wollen auch / das an den orten / wo vnser Kentmaister die Gerichtsbücher vnd Rechnungen zu visitirn, vnd zuersehen im gebrauch haben / durch den Kentmaister / aber an andern orten / in Hofmarchen / Stätten vnd Märckten / da einem Kentmaister die Rechnungen nit fürgeuisen werden / durch jedes Orts Obrigkeit der Notarien Protocolla fleissig ersehen / vnd da sie vngeschickte vntaugliche Notarios finden / solche abschaffen / inen auch die erstattung des Schadens / den sie durch ihr vngeschickte verrichtung den Parteyen zugesügt hetten / aufstragen sol.

Der fünfft Articul.

Der Notarien Ambt.

**I**hr werdet schwören ein Ambt zu Gott / das ihr ewer Notariat Ambt / auffrecht / getrew vnd redlich gebrauchen / ewer Notariat Protocoll fleissig / formblich / nach aufweisung der Rechten / vnd sonderlich diser Bayrischen Pollicey: vnd Ländts Ordnung halten / ainich Instrument / ober vnzulässige / vnd in Rechten verbotne Contract / nit auffrichten / die gewöhnliche Clausulen den Parteyen erklären / niemandt andern / dann allein denen / auff welcher begeren vnd anhalten / ihr die Instrumenta gemacht vnd auffgericht / one vorwissen vnd gehaiß derselben Parteyen oder des Richters / ainich Instrument / weder Abschrieffts weiß / noch inzierlicher Form erthailen / Was ihr auch zu verrichtung ewers Notariat Ambts wissen sollet / dasselb auß den Büchern / sonderlich diser Pollicey Ordnung fleissig studirn / da euch je ein fall zu schwer sein wirdet / bey den Rechtsgelehrten Rath erholen / vnd sonst alles anders / was zu ewerm Notariat Ambt gehörig / vnd guten thails in diser Pollicey Ordnung angedeutet vnd geordnet / in fleissige obacht nehmen wöllet / Alles getrewlich vnd one gefähre.

Der sechste Articul.

Wie die Notarien ihre Protocolla halten sollen / vnd vom Formt derselben.

**I**n jeder Notarius sol ein Protocoll aller von ihm auffgerichtten Instrumenten / fleissig halten / zu anfang desselben / die anrueffung des göttlichen Namens / die Jahrzahl der Geburt vnseris Herrn Jesu Christi /

Shulst/ den Namen des Pappis vnd Keyfers mit der zahl der Jar deren Regierung/ oder da er allein auß des Pappis oder Keyfers Macht Notarius were/ auffß wenigist desselben Namen/ vnd Jar seiner Regierung/ Item die Indiction oder Römer Zinszahl/ den Monat vnd Tag/ wann er solches Protocol angefangen/ seinen Namen/ vnd wo er der zeit wohnhafft gewesen/ mit aigner Hand schreibē/ auch sein Notariat Zeichen darzu machen. In solch Protocol sol er alle vnd jede Instrumenta/ die er auffricht/ nit nur summarisch/ oder wie er die auß der Parteyen Mund vnd angeben blößlich verzeichnet/ sonder vollkommenlich von wort zu wort/ one Ziffern oder andere abkürzung der wort/ wie er solche den Parteyen mit allen zierlichkeiten erthailen wil/ mit benennung der Zeugen/ vnd wie er requirit vn̄ erbitten worden/ auch mit einuerleibung des ganzē Contracts oder letzten Willens/ wo derselb nit verschlossen ist/ einweders mit aignen Handen einschreiben/ vnd vnderschreiben/ oder da er es durch einen andern einschreiben liesse/ auffß wenigist selbs vnderschreiben/ Doch ehe vnd zuuor er solch eingeschriben Instrument vnderschreibt/ der Partey oder Parteyen/ von der oder denener requirit, vnd erbitten worden/ dasselb vorlesen/ vnd da etwas darinn zu corrigirn, in seiner Vnderschrifte die Correctur insonderheit specificirn vnd benennen/ vnd alsdann erst das Instrument zu stenden verfertigen/ vnd den Parteyen erthailen. Wann auch sich ein Jar geendet/ sol er das Protocol mit seiner Hand Vnderschrifte vnd Notariatzeichen beschliessen/ vnd ein neues Protocol auff solch neues Jar/ allermassen wie zuuor/ intitulirn vnd anfangen.

Welcher Notarius aber nach publicierung diser vnserer neuen Policen/ Ordnung/ kein solch formlich Protocol halten wurde/ der sol nit allein des gebrauchs des Notariat Ampts in vnsern Fürstenthumben entsetzt/ sonder auch noch darzu nach Vngnaden ernstlich gestrafft werden/ auch schuldig sein/ den Parteyen/ wofor sie solchem seinem vnfließ vnd hinlässigkeit zu schaden kámen/ denselben zu erstatten.

### Der sibent Articul.

Wie sich der Notarius bey den handlungen/ darzu er gebraucht wirdet/ verhalten sol.

**D**erwol das Ambt eines Notaris zu beschreiben aigenlich nit in diese vnser Policen Ordnung gehören möchte/ Damit aber die Notaris/ sich desto weniger mit der vnwissenheit entschuldigen mögen/ haben wir für rathsam gehalten/ nit allein obgesetzte/ sonder auch folgende Articul/ das Notariat Ambt betreffend/ allhie zu ordnen. Derwegen ordnen vnd statuirn wir weiter/ wann ein Notarius/ von einer oder mehr Parteyen zu einer handlung erfordert wirdet/ daß er fleißig auffmercken sol/ was für nöthwendige zierlichkeiten zu solchem Act oder handlung/ daß er rechtmäßig vnd kräftig jene/ gehörig/ vnd daz vermerckt die Parteyen auß ihrem

Vnuer,

Brüderstandt hierin fehlen wolten/inen die nothwendige zierlichkeiten (doch daß er inen sonst in der Hauptsach/wann es keine verbottne/sonder zulässige handlung/nit maß vnd ordnung gebhandeten; Wer die Parteyen sehen/da er sie nit one das wol kennet / fleissig bey ihnen vnd den Zeugen erforschen; Bey nächlicher weil one sonder notturfte/sich nit leichtlich gebrauché lassen/ vnd da es die notturfte erfordert / fürschung thun / daß gnuegsame Liechter im Zimmer seyn. Er sol auch nit allein das Jar vnd Monat/sonder auch den Tag vnd Stundt/vnd das ort/wo alles gehandelt worden/so wol als die bezwefende Zeugen / fleissig beschreiben/vnd in sein Instrument bringen.

Da er auch zu einer verrichtung/ als protestation, insinuation, vnd dergleichen gebraucht wirdet / sol er fleissig auffmercken/wie vnd was gestalt ihme solche verrichtung anbefohlen worden / vnd derselben gestalts nachsehen/vnd was / auch wie er alles verricht/fleissig auffzeichnen. Die Parteyen sol er mit verfertigung der Instrument/ober gebürliche zeit nit auffhalten/ noch jemanden / wann er mit darlegung seiner Besoldung ersuecht wirdet/ in billichen rechtmässigen vnuerbottnen sachen/sein Amptsverrichtung waisgern vnd abschlagen/ Es were dann/daß er wegen mehrer dignitet, oder anderer ursachen halb/sich des Notariat Ampts ganz vnd gat entschlagen/vnd solches fatterhin nit mehr brauchen wolt.

## Der acht Articul.

Wie sich der Notarius halten sol/wann die auffweisung seines Protocolls / newe auffrichtung voriger Instrumenten / Vidimirung oder Abschriften begert werden.

**N**it jemandt den Notarium requirirt, vnd ersuecht/ober ainichen Act oder handlung Instrument auffzurichten / der oder dieselbige andgen an den Notarium jederzeit begeren/ daß er ihnen sein Protocoll fürweise vnd sehen lasse / Wurde aber jemandt begeren/er sol ihme auß dem Protocoll das jenig Instrument/welches er ihme zuuor allbereit zierlich auffgericht / gefertigt/vnd zugestellt hat/ noch einmal fertigen vnd geben / Ist diser vnderschied wol zu mercken / ob jemandt anderer durch solch Instrument obligirt vnd verbunden seye / oder ob es allein von deme/der solche newe widerholte auffrichtung begert / seye angegeben worden/als in Testamenten/protestationen, insinuationen, vnd dergleichen / Dann im ersten fall sol der Notarius dem einen thail allein/ solch Instrument/one erlaubnuß oder befehl des Richters/ noch einmal nit geben/ damit niemandt hierdurch befahrt werde/ Aber was die Testamenta / oder solche handlungen betrifft / die allein in einer Person willen stehn/mag der Notarius in solchen fällen dem jenigen/welcher das Instrument anfangs erbetten hat / dasselb so offte fertigen vnd zustellen / so offte ers begert. Begerte aber ein dritte Person/welche das Instrument nit erbetten hette / ihme das Protocoll auffzuweisen/

Instrument darauß auffzurichten / oder Abschriften zu geben / das sol der Notari/one erkantnuß vnd befelch des Richters/ mit thun.

Mit Vidimirung vnd Transsumirung/deren zuvor vor Notarien oder anderswo auffgerichten Instrumenten vnd Brieflichen Urkunden / hat es ein andere meinung / dann weil das Vidimiren ein neuer Act / so mag der Notarius ein jedes Original Instrument / oder andere / die ihme zugebracht werden / er oder ein anderer hats auffgericht / wol vidimiren / vnd solch vidimirung seinem Protocoll auch einuerleiben. Doch daß er in vidimirung die solennitates gebrauche / wie recht ist.

### Der neunt Articul.

Wann vnd wie auß eines verstorbenen Notarij Protocoll mögen Instrument außgezogen / vnd denen / die es begeren / erthailt werden.

**W**er stirbt ein Inmatriculirter Notarius / vnd ist sein hinderlassen Protocoll von seinen Erben mit vorwissen der Obrigkeit / einem andern obgehörter massen auffgenommnen Notario obergeben worden / so sol derselb Notarius den begerenden Parteyen das Protocoll nit anderst edirn, Instrumenta oder Abschriften erthailen / dann nach Inhalt vorgehenden Articuls. Were aber das Protocoll noch bey den Erben / die nit auffgenommne Notarij weren / sollen dieselben niemandt das Protocoll eröffnen oder fürweisen / vil weniger Abschriften darauß erthailen / one vorwissen vnd befelch des orts Obrigkeit. Vnd bey solcher außziehung eines Instruments auß eines andern Notarij Protocoll / sol der Notarius mit fleiß beschreiben / wie er des vorigen Notarij Protocoll beschaffen gefunden / vnd auch ober solche außziehung / ein neues Instrument dem vorigen anheften / vnd dasselb in gebärlicher form verfertigen.

### Der zehent Articul.

#### Von Corrigierung der Instrumenten.

**W**ann die Partey oder Parteyen / in ableßung des in das Protocoll geschribne Instruments / noch etwas begeren zu endern / das mag der Notarius thun / vnd solche enderung in der Vnderschrift im Protocoll melden / nemlich daß solcher enderung gemäß / alsdann das Instrument verfertigt worden / wie auch oben im 6. Articul angedeutet ist. Were aber das Instrument allbereit zierlich gefertigt / vnd hinaus gegeben / vnd wurde erst hernach begert / daß man etwas corrigiren sol / es begere solches nun ein oder beede Parteyen / oder es treffe gleich nur ein Partey an / so soll der Notari das Instrument / weder mit raser, noch in anderweg nit corrigiren / sonder

Der vber die gebettne Correctur ein neues besonders Instrument auffrich-  
ten / doch den vnderschied im vorgehenden achten Articul angedeutet / wol in  
acht nehmen / Remblich ob das Instrument allein von einer Partey oder  
mehrern erbetten worden / dann im fall es auff ersuechung mehrer Parteyen  
were auffgericht worden / soll er vber die begerte Correctur / auch kein sonder-  
bar Instrument auffrichten / one aller Parteyen beysein vnd einwilligen.

Der allst Articul.

Wann des Notarij Protocol verloren wurde.

**D** Irdet eines Notarij Protocol von vngesehr verloren / vnd kan  
der Notarius / daß er solches / wie sich gebürt / gehabt / aber vnges-  
fährlich verloren / vnd dasselb nit fürsehtlich verhalten thue / mit  
seinem Vnd erhalten / sol er gleichwol dabey gelassen / vnd seines  
vnfleiß halben / nach beschaffenheit desselben / der gebür nach gestrafft werden /  
Nit weniger da jemandt allein darumben / daß der Notarius sein Protocol  
verloren / zu nachthail gebracht wurde / sol er schuldig sein / demselben sein schas-  
den / nach Richterlicher erkänntnuß / zu erstatten / Es künde dan der Notarius  
beweisen / daß er das Protocol durch vnfürsehenen Vnglücksfall / vnd nit auß  
vnfleiß verloren. Kan er sich aber erinnern / welchen Parteyen er die Instru-  
menta / so in dem verlorenen Protocol begriffen / auffgericht / mag er von densel-  
ben die ihnen auffgerichtete Instrumenta abfordern / vnd auß denselben wis-  
derumb ein Protocol machen / wie dann auß solchen fall diejenige / welche die  
Instrumenta bey handen haben / ihme solche nit waigern sollen / thäten sie das  
aber nit / so hat der Notarius macht / sie vor ihr jedes Obrigkeit zubeklagen /  
vnd soll alsdann die herleyhung der Instrumenten / zu widerauffrichtung des  
Notarij Protocol / ihnen auffgetragen werden. Wurde aber ein Notarius  
sein Protocol fürsehtlich verhalten / verbergen / verwerffen / zerreißen / ver-  
brennen / oder in ander weg gar abthun / vnd solches auß ihne wahr gemacht /  
sol er nach vngnaden / vnd nach beschaffenheit der gebrauchten gefahr vnd bes-  
trugs / auch gar peinlich gestrafft werden.

Der zwölft Articul.

Von frembden Notarien.

**N**achdeme vns auch glaubwürdig fürkommen / daß etliche frembde  
in vnsern Fürstenthumben nit wohnhafte / vil weniger von vns  
oder vnsern Regimenten / zugelassne Notarien sich anmassen /  
vber die Testament / vnd andere letzte Willen / auch Contract vnser  
rer Vnderthanen / Instrumenta auffzurichten / dardurch dann nit allein auß

vnwissenheit der LandtRechten vnd Landtsgebräuch/ vll nichtlgkeiten/auch allerhand stritt verursacht/ sonder auch vnser Vnderthanen / in mehr weg beschwert werden / Also wollen vnd ordnen wir/das hinfüran vnser Vnderthanen / in auffrichtung ihrer letzten Willen oder anderer Contracten nicht frembde/ sonder in vnsern Landen wohnhaffte/ vnd von vns vnd vnsern Regimenten / Inhalt obgesetzten Articuls / zugelassne Notari brauchen/ sonsten fürterhin solche Instrumenta / die nach publicierung dieses Gebotts von frembden vnzugelassenen Notarien auffgericht werden/ für nichtig gehalten werden sollen. Es were dann/das jemandt an den Grenizorten zu auffrichtung seines letzten Willens / so bald keinen Inländischen Notarien bekommen kundte/ vnd da der verzug gefahr brächte/mag er wol in solchem fall/ aber sonsten auffer des nothfalls nit/einen frembden Notarien gebrauchen/ Oder da er auffer Lands etwas wolte handeln vnd auffrichten/vnd solches allda durch einen außländischen Notarien Instrumentirn lassen / sol es ihme auch vnuerweht sein.

## Der VIII. Titul.

### Vom Gerichts Proceß.

#### Der erste Articul.

Wie in den Rechtsfachen die Bayrische GerichtsOrdnung/ vnd in Summarischen Rechtsstritten / die Ordnung des Summarischen Proceß / auch die LandtRecht allenthalben in vnsern Fürstenthumben gehalten werden sollen.

**S**achdeme an dem Auftrag/ vnd gebürlichen Entschid der Rechtsfachen nit wenig gelegen / vnd ein jede Obrigkeit menniglich / so mit Klage für sie kempt / Rechtens vnd der Billigkeit zuuerhelffen schuldig ist/ Aber an vil orten in vnsern Fürstenthumben bey den Gerichten in den Rechtsfachen/vnd handlungen/ offtermals vnordentlich vnd nichtiglich procedirt wirdet/welches fürnemlich auß dem erfolget/ das die / so Gerichtshandlungen vnd Obrigkeiten haben / dergleichen auch die Besizer / Gerichtschreiber/vnd Procuratores vnserer Fürstenthumben Gerichts: vnd Summarischen ProceßOrdnung/die LandtRecht/Landtsfreyheit / vnd andere Ordnungen / selten / oder etwa gar nicht lesen/noch in

achtung haben. So ist demnach mit Rath vnserer Landtschafft/vnser ernstlicher befehl vnd mainung / daß füran die obuermeldt Gerichtsordnung/ Summarischer Proceß/die LandtRecht/vnd andere Ordnungen allenthalb vnd durchaus/in vnsern Fürstenthumben/an allen Gerichten/gehalten/vnd nach laut derselben procedirt vnd gericht werde/Wie es dann die Ahdts pflichten /so in den berührten Büchern begriffen seind / zuerkennen geben. Verhalben vnd in krafft solcher Ahdts pflichten / gebürt allen vnd jeden Gerichts personen/sonderlich Richtern / Besizern / Gerichtschreibern/Procursatorn / Vorsprechen vnd Rednern/ daß sie der Gerichtsordnung/ vnd anderer angedeuteten LandtRecht/ein gute erfahrung/vnd wissen haben.

Der ander Articul.

Von Erwöhl: vnd Abwechßlung der Rechtsprecken in ordentlichen Rechten/auch der Rathsverwandten.

**N**ad als in offt gemelter Gerichtsordnung im vierten Gesatz ersten Tituls begriffen ist / wievil der Besizer vnd Rechtsprecken/ in Bürgerlichen sachen sein/ vnd wie die erwöhlt/auch angefragt werden sollen/ ic. Lassen wir es bey dem Inhalt desselben Gesatz bleiben / doch mit diser erleuterung / daß füran den vnder Ambleuten oder Schergen (wie ein zeit her an etlichen orten beschehen) nit mehr gestattet noch zugelassen werden sol/ die Besizer vnd Brthelsprecher ihres gefallen/vnd nach ihrem gunst oder vngunst/fürzunehmen vnd zu fordern / sonder dieselben Besizer vnd Brthelsprecher sollen / auff gute erfahrung ihrer Geschicklichkeit / durch die Pfleger/ Richter/vnd andere Herrschafften/so Gerichte haben/ selbst/ laut des Gesatz/erkieft werden/Da man aber souil geschickter verständigiger Personen zu solchem nit gehabt mag/sollen siben bis in neun Besizer gnueg seyn.

Damit aber durch abwechßlung der Besizer in den handlungen nit vil vnrichtigkeiten vnd verzug verursacht werde / sol man fürterhin dieselbige nit abwechßlen / es beschwere sich dann einer / daß er deßhalb an seiner Nahrung verhindert / oder gesaumbt werde / oder es weren sonst so erhebliche bedencken vorhanden / derenthalben man versach hette/einen oder mehr außzuwechßlen / in solchem fall mag bey den Gerichten die außwechßlung durch vnser Beambte / vnd in den Hofmärcken durch die Hofmarschherren beschehen.

Nach deme auch durch abwechßlung der Rathspersonen in Stätten vnd Märkten vil vnordnungen entstehn / haben wir vor disem durch außgefertigte Befehl verordnet/ordnen vnd wollen auch nochmaln/ daß fürterhin in Stätt vnd Märkten/die Rathspersonen / so lang sie den Rath mögen besuechen/vnd für tauglich gehalten werden/vnuerendert gelassen/vnd keiner/one sondere erhebliche vrsachen/deß Rathes entsetzt werden sol.



## Daß die Gerichtschreiber nit votirn sollen.

**A**ls vns auch glaubwürdig angelangt/daß in vnsern LandtGerichte  
 ten die Gerichtschreiber/so wol in Rechtsfachen/ als summarischen  
 handlungen/ zu votirn, vnd wie ein oder andere handlung zu ver  
 thallen/ vnd zuuerabschiden sey/ ihr stimmen vnd gutachten zu ge  
 ben/ also vnsern Pflegern/Landtrichtern vnd andern Beambten/ vnd deren  
 Beyfugern für; vnd einzugreiffen sich vnderstehn/ Aber solches nicht ihres  
 Amtes ist/ als wöllen wir ihnen dasselb hie mit allerdingß abgeschafft/ vnd ih  
 nen auffgeladen haben/ sich ihres Amtes im protocollieren vnd anderer  
 Schreiberen zu halten/ vnd sich eins mehrern nit zu vnderfangen.

## Der vierte Articul.

## Von den armen Parteyen.

**Z**em/auff daß niemandt Armut halb Rechtloß gemacht werde/  
 so wöllen vnd ordnen wir/ in massen in des heiligen Reichs Cam  
 mergerichts Ordnung auch gesetzt ist/ wo jemandt so arm wer/ der  
 an ligenden Gütern/ oder an fahrenden Haab vnd Schulden nit  
 so vil hette/ daß er sein sach vor seiner Gerichts Obrigkeit zuuerles  
 gen/ vnd darauff sein Gerichts Obrigkeit durch Gottes willen/ vmb hälff des  
 Rechtens ersuechen würd/ daß alsdann dieselb (wo sie des hie vor nit wissen  
 hett) mit sonderm fleiß gründlich erfahren soll/ ob dieselb Person dermassen  
 mit Armut beladen sey/ daß sie ihr sach vor Gericht zuuerlegen/ vnd den  
 Schreibern/Aduocaten/Rednern/ vnd andern (wie sie zu außführung ihrer  
 Gerichtsfachen nottürfftig ist) ihr belohnung zu geben nit vermög/ vnd wo  
 sich das in gnuegsamer Erfahrung also befindet/ oder durch sie ihr Armut in  
 Recht erweisen würdt/ so sol darnach dieselb Person ihrer Gerichts Obrigkeit  
 darzu des einen And schweren/mit dem anhang/ daß sie auch darumben von  
 ihrer Haab vnd Guet gefährlicher weise nichts vereuffert noch vergeben hab/  
 noch vergeben wölle/ Vnd wo sie in ihren sachen souil behaben/ oder sonst  
 künsttlich/ zu besserem vermögen vnd nahrung kommen wurde/ daß sie als  
 dann einem jeden/ nach seiner gebür bezahlung vnd außrichtung thun wöls  
 len/ trewlich vnd on gefehde. Vnd welche Person nach beschehener erfah  
 rung oder beweisung dermassen arm befunden/ vnd darauff die Armut schwe  
 ren würdet/ der sol ihr Gerichts Obrigkeit alle Gerichts Acta vnd Schrifften/  
 on bezahlung vmb sonst geben lassen/ vnd darzu verschaffen/ damit ihr die bes  
 teten Aduocaten vnd Redner in ihren sachen/mit reden vnd Rath/on ainich  
 belohnung beyständig vnd hälfflich seyen/ Vnd welchem Redner oder Aduo  
 caten

raten solch der Armen sachen von seiner Obrigkeit (die sie dann wo der mehr  
 weren / gleich vnder sie theilen sollen) empfohlen werden / derselb Redner vnd  
 Aduocat sol schuldig vnd verpflichtet sein / bey der Peen entsetzung seines  
 Ampts / die one widerred anzunehmen / vnd bey seinem Ahd getrewlich darinn  
 zu handeln. Wurde aber ein Aduocat einer armen Partey zu dienen ver-  
 waigern / das er darfür hielte / dieselb ein vngerechte sach hette / mag darumb  
 der Richter / da er des Aduocaten entschuldigung nit für gnuegsam hielt / des  
 halben / doch das es die Parteyen nit wissen / einen Ahd von ihm nemen.

Vmb das aber der Weg freuenlichs vnd muetwilligs vmbtreibens / so  
 die Armen zu zeiten auß vertröstung ihrer Armut fürnemmen / fürkommen  
 werde / sol ein jede Gerichts Obrigkeit macht haben / wo bey den Armen ( vor  
 denen solches / wie vorsteht / begert ) solcher freuenlicher Muetwill vnbillichs  
 vmbtreibens erfunden wirdet / vnd dieselben Armen den Costen nit zu bezah-  
 len hetten / alsdann nach gelegenheit der Person / vnd grösse der verhandlung  
 dieselb arm Person / darzu härtiglich am Leib zu straffen.

## Der IX. Titul.

### Von verrechnung / verwahrung / vnd verwaltung der Kirchengüter.

#### Der erst Artikel.

Wie die Kirchengüter beschriben vnd Inuentire  
 sollen werden.

**S**ie ordnen vnd wollen / das nun füran vnser Bischoff /  
 Hauptleut / Pfleger / Kennntmaister / Landt Richter / Cast-  
 ner / vnd all vnser Ambtleut / auch die Gerichts vnd Hof-  
 marchsherrn / in ihren Amptsverwaltungen vnd Obrig-  
 keiten / mit allem ernst vnd fleiß darob sein / vnd verfügen /  
 das auffs ehrist vnd vnuerzogenlich einer jeden Pfarz vnd  
 zu Kirchen / auch anderer Gottshäuser Brieflich Bekun-  
 den / Kelch / Kleinoter / Messgewande / Ornat / vnd andere Fahnuß / dergle-  
 chen auch alles vnd jedes derselben einkommen an Gelt / Getraidt / vnd ans-  
 ders / nichts außgenommen / bey klein vnd groß / vnderschiedlich in ein Regi-  
 ster ordentlich eingeschriben werde / Derselbe Register oder Inuentarien sollen  
stwad

zwan gleichen lauts auffgericht / eins bey der Obrigkeit / vnd das ander in dem Zechschrein behalten werden.

### Der ander Articul.

#### Wie von den Kirchengütern Rechnung beschehen soll.

**S** sollen auch all vnd jede Zechleut / Kirchenpröpst vnd Verwalter / ains jeden Jars / von allem ihrem einnehmen / außgeben / vnd handlungen in vnserer Pfleger / Richter / Beambten / auch Hofmarschs Obrigkeiten / welcher ains jeden orts / von Ambts vnd Obrigkeit wegen / dabey zu sein gebürt / auch in ains jeden Pfarzers oder seines Vicarien gegenwertigkeit / ein vollkommne / richtige Rechnung thun / vnd zu solcher Rechnung soll ein bestimbter Tag angeetzt / vnd zeitlich daruor offentlich auff der Sankel verkündt werden / Also wo etlich Batwisleut von der Pfarrenig / auch darbey sein wöllen / daß es ihnen vnuerwehrt sey / Wo auch dieselben Rechnungen bißher zu mehr Jaren / oder vber gebürlich zeit angestanden / vnd nit beschehen wären / die sollen noch gefordert vnd auffgenommen werden. Vnd was sich in Rechnung befindet / daß dieselben Zechleut / Kirchenpröpst / oder auch andere / wer die sein / den Kirchen vnd Gottshäusern schuldig seind / das sol von ihnen also baar erlegt / vnd in beysein des Pfarzers dauon geredt werden / wie derselb Rest der Kirchen zum besten vnd nützlichsten anzulegen / oder sonst anzuwenden.

### Der dritt Articul.

#### Wie der Kirchen Gelt / Ornat / Kleinoter vnd Briefliche Urkunden zuuerwahren sein.

**E**riner ordnen vnd wöllen wir / daß nun füro alles vnd jedes der Gottshäuser Gelt / Kleinot / Brieff vnd anders / so jederzeit verhanden ist / auch füro gefellt / nichts außgenommen / in Rechnung gebracht werden sol / darnach an einem seglichen ende / in ein wolverwahrte Truhnen gelegt / vnd an ein sicher ort gesetzt / daran drey Schloßer / vnd zu einem jeden Schloß ein sonderer Schlüssel gemacht / vnd dermassen verschlossen vnd versehen werd / daß man mit einem Schlüssel / on den andern nit auffsperrzen mög / vnd derselben Schlüssel einen sol jedes orts Obrigkeit / der Pfarzer den andern / vnd die Zechleut oder Kirchpröpst bey einer jeden Kirchen den dritten haben / Doch ist diser Articul allein von den Kirchen auff dem Landt / in den Landtgerichten vnd Hofmarchen zuuerstehn / Dann vnd diemell es in Statt vnd Märkten wegen täglichen einnehmens vnd außgebens

gebens ein anderemainung hat/bleibt es bey derselben sonderbaren Ordnun- gen vnd Gebräuchen/doch was mit der Kirchenguet/oder sonst zu handeln/ solches mit gesambter Hand des Pfariers vnd Kirchenpropst beschehe.

Der viert Articul.

Die Fürstlichen Beambte sollen der Kirchen Rechnungen Re- gister in ihrer Ampts Rechnungen oberantworten.

**U**nsere Pfleger/Landrichter/vnd andere vnser Beambte/die in ihren Amptsverwaltungen/Kirchenrechnungen auffzunehmen haben/sollen auch jederzeit der auffgenommen Rechnungen lau- tere Rechenregister/die der enden ein Pfarier oder Vicari vnder- schreiben sol/in seiner Ampts Rechnung oberantworten/auff das wir vnd vnser Regiment allweg/wie mit der Kirchen vnd Gottshäusern gütern ge- haust werde/wissen/vnd darauff/so es die nochturfft erfordert/gebürlich ein- sehen thun mögen.

Der fünfft Articul.

Wie die Landtsassen ihre zugehörige Kirchenrechnungen auffnehmen sollen.

**I**r wollen auch vnser Landtsassen hiemit gnädigst-ermahnt haben/das sie die Kirchenrechnungen/so sie in ihren Berichten vnd Hofmarchen auffzunehmen haben/jederzeit auch wol erwe- gen/ordenliche Rechenregister stellen/vnd in die Zechschreiu le- gen lassen/darzu auch allenthalben gute fürscheidung thun/auff das derselben Kirchen vnd Gottshäuser nutz vnd nochturfft nicht versaumbt werde. Hette aber sonst jemandt von alters hero die Kirchenrechnungen in einer Hof- march auffzunehmen/derselb sol eben die angedeutte obacht haben/auch den angestellten Rechnungstag auff öffentlicher Sankel zuuor verkünden lassen.

Der sechste Articul.

Wen den Fürstlichen Beambten in den Kirchenrechnungen für Zehung gegeben sol werden.

**E**s ist auch vnser ernstlicher Befelch vnd mainung/das/so vil möglich/die Rechnungen bey der Beambten wohnungen gehal- ten werden/auch weder vnser Pfleger/Richter/vnd Gerichts die- ner/noch jemandt anderer/denen die volziehung diß Landtbotts zustehet/so man die Rechnungen/wie vorsehet/zuthun pflegt/ainich Zehung thun

ethun/nochichts anders / ihnen zu nutz vnd vorthail auß dem Zechschrein nemmen/noch zuaignen sollen. Es were dann / daß dieselben unsere Beambte die Rechnungen bey ihren häußlichen wohnungen / oder nahent dabey mit halten mögen/sonder weite halber darzu reitten müssen / So solle ein jeder Pfleger/oder Richter nit mehr dann zwän Pferd/der Gerichtschreiber ains / vnd der Amtman/in des Gebiet oder Ambt die Rechnung geschicht / auch ains / vnd also Pfleger oder Richter / Gerichtschreiber / vnd Amtman ober vier Pferd nit mitnemmen / vnd ob sie ober nacht außsein vnd bleiben müssen / als dann sol dem Pfleger oder Richter / vnd dem Gerichtschreiber für alle Zehnung auff jeden Mann vnd Pferd ain Gulden / dreyßig Creutzer / vnd dem Amtman vierßig Creutzer / wo sie aber desselben Tags wider heim kommen mögen / dem Pfleger oder Richter vnd Gerichtschreiber auff jedes Pferd ain Gulden / vnd dem Amtman dreyßig Creutzer / vnd sonst nichts mehrers noch anders gegeben vnd bezahlt werden. Wann sich aber bisweilen begibt / daß ein Pfarer wegen der Kirchenrechnung auch ober Land raisen muß / soler / doch allein für sein Person / gehalten werden / wie der Pfleger oder Richter.

#### Der sibent Articul.

Daß der vnuermöglichen Gottshäuser Rechnung sollen  
zusammen gelegt werden.

**N**achdem aber etlicher Kirchen vnd Gottshäuser Einkömen so gering ist / daß denselben der Rechnung halb einen solchen Vnkosten auffzuwenden / gantz beschwerlich were / Sollen unsere Pfleger vnd Richter in ihren Amtsverwaltungen etliche derselben vnuermöglichen Gottshäuser Rechnung zusammen legen / vnd von denselben allen mit einander nit mehr dann obgemelte gemässigte Summa Gelt für Zehnungen / Aber für das Schreiberlohn / für alle mit einander nit mehr / dann fouil von einer vermöglichen Kirchen / im 9. Articul hernach geordnet ist / vnd sonst weder wenig noch vil mehr nemen. Jedoch wo vns die Kirchenrechnung / von Landtsfürslicher Obrigkeit wegen / bey einem Gottshaus / es sey ein Pfarer oder zu Kirchen / in einer Hofmarch gelegen / zuständig / dabey die Rechnungen von unsern Beambten bisher gehalten vnd auffgenommen / sol dieselb noch also gelassen / vnd nit vmbgelegt werden.

#### Der acht Articul.

Pfleger / Richter / oder Castner sollen in den Kirchenrechnungen die Pfarer vnd Widembhöf besichtigen.

**E**s sollen auch vnser Pfleger / Richter vnd Beambte in ihren  
 Amtsverwaltungen / wann sie die Kirchenrechnung auffnehmen /  
 die Pfarthöf vnd Widembgüter zu Dorff / auch sonst zu anderer  
 gelegner zeit / wann es one Vnkosten beschehen mag / zu Feld besich-  
 tigen / ob die wesentlich / vnd in gutem Baw erhalten werden / vnd wann sie die  
 mangelhaftig / oder in Vnbaw finden / alsdann die Pfarzer oder Vicarien  
 mit erinnerung / daß man sonst andere mittel fürnehmen wurde / darumben  
 ansprechen / daß solch Bawfell vnd Vnbaw fürderlich gewendt vnd gebessert  
 werden / Wo das aber nit geschehen wolt / alsdann vns oder vnser Regiment /  
 da solches gefunden wirdet / des eigentlichen berichten / auff daß gebürlich  
 einsehen vnd wendung beschehen möge. Wo auch ein Pfarzer oder Vica-  
 rius verstirbt / sol der Pfarz: oder Widembhof (da einer vorhanden) der Baw-  
 fell halben alsbalden vnd ehe man den Erben die Erbschafft folgen laßt / doch  
 in beysein der Erben / besichtigt werden / vnd da dergleichen Bawfelligkeit vnd  
 Abschlaipff / den er zu gebürender zeit nit gewendet / sich befunde / soll seinen Er-  
 ben die Erbschafft zuuor nit erfolgt werden / bisz solche Bawfell vñ Abschlaipff /  
 nach ermässigung jedes orts Obrigkeit / vnd nach deme ein Pfarzer oder Vi-  
 carius die Pfarz lang genossen / vnd an der Bawfelligkeit schuldig ist / gewen-  
 det worden.

Wir wollen auch / daß der Pfarzer Einkommen / wo dasselb sey / insonder-  
 heit aber die Widembhöf mit aller derselben zugehörungen / in beysein der  
 Nachbarten / so anstossende Gründe haben / beschriben / vnd solche beschreibung  
 eine bey der Pfarz / die ander bey der Obrigkeit bleib / damit durch die vn-  
 häußlichen Pfarzer von dem Pfarzlichen Einkommen nichts vergeben / ver-  
 wechslet / oder gar verendert werde.

Es sol auch kein Pfarzer den Widembhof lenger / als so lang er auff  
 der Pfarz sein werde / veräußten / noch in der Stiftung ihme mehrers auß-  
 nehmen / dann souil / daß der Widembaw / bey den vbrigen Gründen / dan-  
 noch die Scharwerch / wo man deren berechtiget / vnd andere Bürden laisten  
 künde.

### Der neunt Articul.

**Der Gerichtschreiber Besoldung / vmb daß sie die Kirchen-  
 rechnung ordenlich beschreiben.**

**Z**erweil aber der notturfft nach hieuor gesetzt vnd fürsehen ist / daß  
 die Kirchenrechnungen fürhin in ordenliche Register / vnd einen  
 richtigen form gebracht / vnd geschriben werden sollen / welches ei-  
 nem Gerichtschreiber zuthun obliget / so sol ihme zu sambt der Zehrung / wie ob-  
 steht / für ein jede Rechnung also zustellen vnd zu schreiben / von einer vermögli-  
 chen Kirchen vierzig Kreuzer / oder bey den gar vermöglichen auffß maist ein  
 Gulden / vnd von einer die ein gering einkommen hat / zwainzig Kreuzer gege-  
 ben werden.

## Der zehent Articul.

Daß die Fürstlichen Beambte vber das / so ihnen hievor auch  
in disem Articul verordnet / nichts mehr begeren / fordern /  
noch nemen sollen.

**S** sollen auch mehrbemelte vnser Pfleger / Richter / vnd alle  
andere Beambte / vber das / so ihnen hievor der Zehung halber  
geordnet ist / vmb ihz mühe mehrers nit fordern noch begeren /  
dann folgender massen. Nemlich / wann ein Kirch nicht mehr  
dann zwainzig Gulden einkommens hat / sol sie gar nit belegt /  
da aber eine vber zwainzig Gulden / doch vnder funffzig Gulden einkommen  
hat / dergleichen Kirchen drey zusammen gelegt / vnd von allen dreyen / mehrers  
nit dann dreyßig Kreuzer / Vnd da ein Kirchen allein vber funffzig Gul-  
den hat / auch dreyßig Kreuzer / Wann aber das einkommen hundert oder  
mehr Gulden erriecht / ein Gulden / vnd nit darüber genommen werden / dar-  
innen des Gerichtschreibers dritthail auch sol begriffen sein.

## Der außffte Articul.

Daß alle Zehungen in den Verrechnungen sambt dem  
Rechenmal füran auffgehebt sein sollen.

**N**achdem auch bißhero in den Vorrechnungen vnnottwendige Zeh-  
rung beschehen / darzu an etlichen orten / nach volbrachter Rech-  
nung grosse Mahlzeiten / so man die Rechenmal nemt / gehalten  
worden / zu welchem Mahl die Pfarier sambt ihren Gesellprieftern  
vnd Caplan / dergleichen auch sonst andere vbrige Personen / kommen sein.  
So wollen wir hiemit alle Zehungen in den Vorrechnungen gänzlich vnd  
gar abgeschafft haben / Also daß fürhin den Kirchenpröpsten ainiche zehung  
der Vorrechnung halber / in der Aufgab nit zugelassen / noch auffgehebt wer-  
den soll. Dergleichen / dieweil wir vnsern Pflegern / Richtern / Gerichtschrei-  
bern vnd Beambten / die obbestimte Summa Gelds für Zehung vnd ihz be-  
mühung verordnet haben / so sollen die andern Rechenmahl hiemit auch  
ab vnd verbotten sein / vnd fürhin allein einem Pfarier oder Vicari, so bey  
der Rechnung gegenwertig / dergleichen den Kirchpröpsten / wann sie ihz Rech-  
nung beschloffen / vnd verriecht haben / jedem für das Mahl vier vnd zwainzig  
Kreuzer / sonst aber niemandt nichts weiter gegeben noch bezahlt werden.

## Der zwölffte Articul.

Daß die Kirchenpröpst vnd Zehleut allen der Kirchen  
aufstandt einbringen sollen.

Die

**D**ie Zechleut vnd Kirchenpröpst sollen auch jederzeit mit ernst dahin gehalten vnd vermöggt werden/das sie der Kirchen vnd Gottshäu- ser außständige Zins/Gült vnd Schulden einbringen/vnd nit/wie bißher geschehen/auff ihre Nachkommen anstehn lassen/dar- zu ihnen dann vnser Beambte vnd andere Obrigkeiten jedes orts fürderlich verhelffen sollen/ Also/wann newe Zechleut vnd Kirchenpröpst gesetzt wer- den/das die vorigen/ehe sie abstehn/all Zins/Gült vnd Schulden/die bey ih- nen verfallen vnd außständig bliben/gewißlich einbringen vund bezahlen. Nichts minder sol auch einem jeden Zech: vnd Kirchenpropst hiemit einges- bunden sein/die alten außständigen Schulden/ob die gleich in zeit seiner ver- waltung nicht gemacht worden/einzubringen/oder doch in solchem/mit hilff der Obrigkeit/souil zu handlen/das an seinem fleiß nichts erwinde.

Der dreyzehent Artikel.

Die Kirchpröpst vnd Zechleut nit mit einander abzusetzen.

**E**s sollen auch füran/one sonder bewegliche vrsachen/so die Obrig- keit für gnuessam erkennt/die Zechleut vnd Kirchenpröpst nit mit einander/sonder nur einer allein/von seinem Ambt bemüssigt oder abgesetzt werden/damit der/so von neuem ansicht/der Kir- chen nutz vnd notturfte zu handlen/von dem andern lernen/vnd Bericht em- pfangen möge/wie man dann auch jederzeit darauß sehen soll/das die taugo- lichste Personen/vor andern/zur Kirchenpröpsten genemmen werden.

Der vierzehent Artikel.

Wie es mit Einnam vnd Außgab der Kirchengüter/auch der Kirchenbäwen gehalten werden soll.

**E**s sol auch ein jede Obrigkeit/sambe dem Pfarier vnd Zechleu- ten oder Kirchenpröpsten mit aller Einnam vnd Außgab/auch notturfteigen Gebäwen/ob die Außgab gleich nit groß ist/füran samentlich/vnd einer one den andern nichts handlen/vnd sons- derlich jederzeit fleißige achtung haben/damit allenthalben barwfälligkeit ver- hütet werde. Sonderlich aber die Pfarier ermahnt werden/das sie nit allein bey den Pfarz: sonder auch den Filialkirchen/was für barwfälligkeit vnd män- gel vorhanden/fleißig achtung geben/vnd das man solche/souil immer mög- lich/bey zeiten wende.

Wo aber bey den Gottshäusern an Ornaten/Kelch/Kirchengebäwen/oder andern/solcher abgang vnd mangel vorhanden/das sich die Außgab



oder wendung derselben bey den unermöglichen Kirchen auff Zehen/ vnd bey den vermöglichen auff zwainzig Gulden erstrecken möcht/ Alsdann solle das selb vns oder vnsern Regimenten/ welches orts sich das zuträgt/ von vnsern Beambten angezaigt vnd Bescheid darauff erwart/ auch daruor nichts fürgenommen noch gehandelt werden.

Aber in vnserer Landtsassen Gerichten vnd Hofmarchen/ sollen die Pfarer/ Zehleut vnd Kirchenpröpst solche Aufgabten denselben vnsern Landtsassen anzaigen/ vnd mit ihrem vortwissen/ wie obsteht/ verrichten.

Wann auch hin vnd wider in den Kirchen/ mit allein mit den Ampeln vnd verschüttung des Oels/ sonder auch in ander weg vil vn sauberkeit sich befindet/ sollen die Pfarer auff solche fleissig acht geben/ die Kirchenpröpst solche zu wenden ermahnen/ sie auch solches vnuerzogenlich zu thun/ vnd fürhin bey vnnachlässiger straff die sauberkeit in der Kirchen/ vnd sonderlich auch in der Sacristey/ damit nichts verderbe/ zu erhalten schuldig sein.

### Der funffzehent Articul.

#### Wie mit der Kirchen baarschafft zu handeln.

**W**ir wollen wir/ daß füran der Kirchen vnd Gottshäuser baarschafft/ bey vermendung vnser schweren Straff anderst nit/ dann mit der Obrigkeit vortwissen/ vnd auff gewisse gnuegsame versicherung auffrichtung vnd verschreibung/ vmb gebürlich Zins vnd Gültten/ doch in allweg mit beuolligung der Obrigkeit/ vnd vortwissen des Pfarers vnd Kirchenpröpst desselben orts/ angelegt werden sol. Damit also den Gottshäusern jederzeit die baarschafft zu nutz/ one nachthail angelegt/ auch alle gefahr vnd eigennützigkeit/ sovil möglich/ fürkommen/ vnd abgestellt werde.

Wir wollen auch/ daß nun hinfüran weder Pflegern/ Hofmarchsherrn/ Richtern/ Gerichtschreibern/ Kirchenpröpsten/ oder wer sonst die Rechnung auffzunemen/ noch Ambtleuten/ wie die genannt werden mögen/ von der Kirchen baarschafft ainich anlehen/ oder fürstreckung/ weder auff Zins/ noch one Zins/ mit mehr beschehen soll/ was auch ainicher dergleichen Beambter/ oder Obrigkeit/ oder derselben Erben zu einer Kirchen schuldig seyn/ sollen sie es an Hauptguet vnd Interesse gewißlich bezahlen/ damit es geordneter massen/ der Kirchen zu gutem wider angelegt werde.

Es mag auch der Landtgerichtischen Kirchen baarschafft wol in einer Hofmarch/ vnd hergegen einer Hofmarchischen Kirchen im Landtgericht angelegt werden/ wann nur gnuegsame versicherung geschicht.

### Der sechzehent Articul.

Kein Kirchenguet one vorwissen der Obrigkeit zuuerändern/  
zuuererben/noch zuuerleiben.

**N**ach die Pfarier oder Vicarien sambt den Zechleuten vnd Kirchen-  
pröpsten / sollen one vorwissen der Geislichen vnd Weltlichen O-  
brigkeit kein Kirchenguet vererbrechten/vñ vil weniger gar verkauff-  
fen/oder verpfenden. Wo sich aber zutrüge / daß auß mercklicher  
der Kirchen vnd Gottshäuser notturfft / vnd mehrer schaden damit fürzu-  
kommen/ein außligend Stuck dauon verkaufft/oder verpfendt werden müste/  
das sol vns vnd vnsern Regimenten / der orten es geschicht / vnd in der Landts-  
säßen Obrigkeiten/denselben zuuor angezaigt / vnd daselbs wol erwogen vnd  
bedacht/auch deshalb beschaid gegeben werden / ob solch verkauffen oder ver-  
pfenden zu zulassen sey oder nit.

Gleicher gestalt soles auch mit verkauffung vnd verpfendung anderer  
geislicher Güter gehalten / vnd solche one vorwissen vnd Consens der ordnen-  
denlichen Obrigkeiten weder verkaufft noch verpfendt werden / doch auff den  
Gütern Leibgeding zu geben / oder dieselbe auff gewisse Jar zuuerstiffen / sol  
vnuerwehrt sein.

Souil auch der Spitäler vnd anderer Gestiffen Allmüßengüter be-  
trifft / wiewol dieselbige nit eigentlich geisliche Güter / sollen doch die Ver-  
walter vnd Pfleger derselben one Consens ihrer Obrigkeit nichts verkauffen/  
versetzen/oder verschreiben / sonder die zierlichkeiten halten mit erlangung ih-  
rer Weltlichen Obrigkeit Consens vnd andern requisiten, wie die sonst  
in veränderung der Kirchen oder andern geislichen Gütern gehalten werden.

Der sibenzehent Articul.

Wie der Kirchengüter Zehent / oder Gründt verlassen / vnd  
der Zehent oder Dienst Traidt sol verkaufft werden.

**N**achdem auch die Zechleut vnd Kirchenpröpst an eilichen orten sich  
vnderstanden / mit der Gottshäuser vnd Kirchengründt vnd Gü-  
tern / auch Zehent vnd Dienst Traidt / ihres aigen Willens / vnd  
allein zu ihrem nutz vnd vorthail zu handeln / Also daß sie dieselben  
Gründt vnd Güter vnder ihnen self / oder andern von gunst vnd ihres genieß  
wegen / vmb einen leichtern Zinß / dann sie wol ertragen mögen / one vorwissen  
der Obrigkeit / verstiffen vnd verlassen / desgleichen den Zehent vnd Dienst-  
Traidt / so den Gottshäusern jährlich gefallen / in einem geringen anschlag/  
dann er sonst wol verkaufft hette mögen werden / self angenommen / oder ih-  
ren nechsten Nachbarn oder andern verkaufft vnd hingeben.

So wollen wir solches fürterhin zu geschehen hiemit ernstlich verbotten/  
vnd darneben verschafft haben / daß fürterhin solche hinlassung der Gründt  
vnd

vnd Güter / auch verkauffung des Zehents vnd Dienst Erbdts / anderst nit dann mit vorwissen vnd willen der Obrigkeit jedes Orts / auch mit der Kirchen bestem nutz beschehe / doch daß gedachte Obrigkeiten vnd alle andere Beambte / oder die / denen die Kirchenrechnung auffzunehmen gebürt / auch keinen vortheil noch gunst darinnen suchen / sonder allein der Kirchen nutz vnd notturfft getrewlich fördern / vnd der Kirchen Gründe vnd Güter nit selbs stifften / oder niessen / allermassen hievor von dem Aulehen auch geordnet ist.

Der achtzehent Articul.

Daß diese Ordnung zu jeder Kirchenrechnung sol  
verlesen werden.

**E**s sol auch diese Ordnung zu einer jeden Kirchenrechnung / ehe dann dieselb angefangen wirdt / wann die / so (wie obgemelt) dabey sein solen / bey einander versamlet seind / öffentlich gelesen werden / damit man sich desto baß solcher Ordnung zu geleben erinnern mög.

Vnd ob sich jemandts darwider jchts anders fürzunehmen vnderstände / das sol keins wegs gestatt / sonder mit ernst verfügt werden / damit diese vnser Ordnung vestiglich gehalten / vnd der gestrackt nachgangen werde / Das wollen wir vns zu einem jeden mit ganzem ernst verlassen.

Dessgleichen sollen es die Hofmarch: vnd ander Gerichtsherrn auch halten.

## Der X. Titul.

### Von den Geistlichen Lehen vnd der Kirchen Einsatz.

Der erste Articul.

Vom KirchenSatz.



Item wo vnser Prelaten / die vom Adel / vnd andere vnser vnderthanen Kirchen Lehen / vnd Ius presentandi haben / so dieselben fällig vnd ledig werden / Sollen vnd wollen wir / der enden wir von Landtsfürslicher Obrigkeit den Einsatz zu geben haben / die possession derselben  
Kirchen

KirchenLehen / dem / so gelihen oder darzu präsentirt wirdet / einzugeben schaffen.

Dergleichen sollen es all vnser Landtsassen / so den Einsatz zugeben haben / auch thun.

### Der ander Articul.

Wie die Pfarthöf vnd Widemb / nach der Pfarzer todt besetzt / wie es auch mit der Zehung gehalten werden sol.

**N**achdem vns etlich Klag sarkommen sein / wie bisher vnser Pfleger / Richter / vnd ander Ambleut / nach der Pfarzer absterben / mit einnehmung vnd innhaltung der Pfarthöf vnd Widemb auff dem Landt vil beschwerung / mit vberflüssiger Zehung vnd andern / fürnemmen vnd brauchen sollen. Ist darauff vnser mahnung / daß füran durch all vnd jeglich vnser Beambte in keinem Pfarthof oder Widemb / allda die possession vns zu geben gebürt / zu innhaltung derselben mehr dann ein ainiger ehlicher Mann / vmb gebürliche belohnung / sol gelegt werden.

Es sol auch dieselb hinein verordnete Person / bey vermeidung vnserer schweren vuerläßlichen Straf vnd Bagnad / von des abgestorbenen Priesters verläßner Fahnuß / wie vns dann bisher an etlichen orten beschehen zu sein / angezeigt ist / nichts nemen / noch austragen / sonder sich an der Zehung / die auff ein Person Tag vnd Nacht / nemlich 3. schilling pfenning vnserer Wehrung / vnd nit mehr geben sol werden / benügen lassen / Welcher aber hierwider thun oder handeln / vnd vns dasselb wissen gemacht wurde / den wollen wir / wie obsteht / schwerlich straffen / vnd so vnser Beambte etwas nemen / on versetzen seines Amtes entsetzen / Auch sol in allweg das außgetragen vnd genommen Guet / den Erben / oder wem es zusteht / one schaden wider gegeben werden.

Solches sollen auch all vnser Landtsassen / Vnderthanen vnd Innuhner zu Bayern / so die possession, wie obsteht / zu geben haben / für sich selbst halten / vnd durch die ihren dermassen auch also zu geschehen / ganzes fleiß vnd mit ernst verfügen.

### Der dritte Articul.

#### Von PossessionGelt.

**I**r ordnen vnd wollen auch / daß hinfaran von einer vermöglichen Pfarz / einem Pfleger / oder wer sonst die possession zu geben hat / mehrers nit / dann vier Pfundt / zwen Schilling Pfening / vnd von einer vnuermöglichen / zwoan Pfundt / ein

Schilling Pfenning/possession Gelt/vnangesehen/wessen man sich hleuoꝛ eines brauchs angemast hat/genommen werden/von welchen vier Pfundt/ zwen Schilling Pfenning/ dem Gerichtschreiber vier Schilling/vnd dem Amtman zwen Schilling gebären soll/ gleiche aufthailung sol auch in den zway Pfundten/ein Schilling Pfenning fürgenommen werden.

Es sol auch der jentig/welcher præsentirt ist/die possels zunemen/so lang nit einstellen/sonder dieselbige in den nechsten sechs Wochen/nach dem er die Inuestitur erlangt/ zu begeren vnd zu nemen schuldig sein.

Vnser mainung vnd will ist auch/ daß die Lehenherin solcher Pfarren/wegen der præsentation oder verlehung/von den Pfarriern nichts nemen/ fordern/ oder ihnen was/weder damaln/nach hernach/weder genants noch vngenants/zu geben/pastiren vnd dingen sollen.

Ende des ersten Buechs.



Das

# Das Ander Buech/ der Lands: vnd Pollicey Ordnung.

## Der I. Titul.

### Von wuecherischen Räuften vnd Conträcten.

#### Der erst Articul.

Wie die/so wuecherisch handel treiben/sollen ge-  
strafft werden.

**N**achdem vns angebracht ist/ daß etliche Personen in vn-  
sern Fürstenthumben Bayern/ ober hievor außgangen  
Landtrott/ wuecherisch/ gefährlich/ vnd vnzimlich  
Conträct/ die von der H. Christlichen Kirchen sein vers-  
botten/ vnd vnsern Land vnd Leuten zu mercklichem  
verderben ratzen/ üben vnd treiben sollen/ darob wie  
nit vnbillichen mißfallen tragen. Setzen/ ordnen/ vnd wollen darauff hiemit  
sonderm ernst/ wo jemandt in vnsern Landen betretten/ oder mit grunde der  
warheit erfahren vñ angezeigt wirdet/ der wuecherisch handel treibt/ oder sich  
sonst anderer gefährlicher Pact vnd Conträct/ wie dann dieselben hernach  
zum thail vnderschiedlich erzehlt sein/ gebraucht/ desselben Geldes vnd anders/  
damit er also wuecherisch vnd gefährlich handel treibt/ sol seiner Gerichts-  
Obrigkeit/ der enden es geschicht/ zu straff verfallen sein/ auch darzu nach  
gelegenheit der Person vnd seines verbrochens/ etlich tag fänglich enthalten/  
vnd one gnuegsam versicherung nit außgelassen werden. Befehlen vnd  
schaffen auch allen vnd jeden vnsern Bisdomben/ Pflegern/ Richtern vnd  
Beambten/ auch andern Obrigkeiten zu Bayern/ wann solch wuecherisch  
vnd vnzimlich oder gefährlich Pact/ Conträct vnd Handlungen für sie ge-  
bracht werden/ daß sie dieselben für vnwürdig/ krafftloß/ vnd vnbindig er-  
kennen/ auch kein volziehung darauff thun.

#### Der ander Articul.

Welche Contract vnd Handlungen für wuecherisch  
zu halten.

**S** sollen auch nachfolgende Contract vnd Handlungen für wuecherisch gehalten vnd erkannt werden.

Erstlich / wo einer ein Summa Gelds hinleucht / vnd mehr dann derselben hingelihnen Summa gewesen ist / vnd die gebürlich zulässig verzinsung jährlich dauon erreichen mag / einschreiben läßt.

Item / so einer gleich anfangs ein Jarszinsung nimbt / vnd solche an dem Capital / so er herleicht / inwendig behelt.

Item / so einer ein Summa Gulden an Münz außgelyhen / vnd für dieselbe in der verschreibung / so vil Gulden an Gold schreiben läßt. Oder da sonst einer ein Sorten Gelds in höherm werth / als es damaln ins gemein gültig / außlehet.

Desgleichen / wer einem Getraidt / Pferd / Tücher / vnd dergleichen Waar / vmb ein Geld kauffsweiß anschlägt / vnd vil höher / dann solche Waar immer ertragen mag oder werth ist / einräumt.

Weiter / welcher sein Geld vmb einen benannten Zins vermassen hinleucht / daß ihme der Entlehner / darneben ein Dienstgelt / das er doch nit verdienen darff / verschreiben / vnd solch Dienstgelt bis so lang die Hauptsumma völiglich bezahlt / vnauffgesagt vnd vnauffgeschriben geben muß. Desgleichen wann einer vber die zulässige Zinsung / noch andere sachen / als Hetw / Stro / Holz / Traidt / Obs / oder dergleichen / Item / daß man ihme einen Grundt / solchen zu niessen / einräumen / oder einen Grundt anbauen sol / oder was sonst dergleichen / außserhalb des jährlichen zulässigen Zins / sein mag / bedingt / außträgt / oder annimbt.

Item / wo einer ein namliche Summa Gelds auch vergebentlich hinleucht / doch daß ihme der Entlehner etwa ein grosse waar / vnd ganz in einem geringen werth / zustellen muß / Also daß er sein Hauptsumma vnd einen grossen genieß / wol doppelt oder drysfachig haben mag.

Wer sein Geld mit diesem verbottnen Pact oder Geding wegleicht / das ihme der Entlehner auf etlich bestimpte Märckt oder zeit im Jar ein namhaftiges darfür verzinzen / oder Außgelt geben muß / thut etwa mehr / dann von hundert zwainzig / Die alle sollen als Wuecherer / laut des Articuls / gestrafft werden.

Der dritt Articul.

Daß die Käuff ablöflicher Traidt gülden füran nicht gestattet / noch von hundert Gulden Hauptsumma / mehr dann fünf Zins Gelds genommen werden sol.

**N**achdem die Käuff der ablößlichen Traidtgülten in vnsern Fürstenthumben so gar eingedrungen / vnd gemein worden / daß ein jeder / so zu seinem obligen Gelts bedürfftig / dasselb anderet gestalt / dann auff Traidtzinsung nit wol auffbringen kan. Vnd aber vor augen / daß der Getraidt etlich vil Jar her in hohem werth gewest / vnd noch ist / darauff erfolgt / daß nit allein der Gült Junhaber weit mehr dann das gebürlich Interesse einnimbt / sonder der Verkauffer wirdt dars durch hoch beschwert / vnd der arm Batwismann / so etwan auß gedrangter not Gelt auffbringen / vnd dergleichen Gültreichung auff sich laden muess / gar zu verderben gebracht. Dertwegen zu abstellung so mercklicher beschwers den / vnd mehrers verderben vnser armen Vnderthanen / damit zuuerhüten / haben wir die sacht mit vnser Landtschafft stattlich berathschlaget / vns darauff entschlossen / vnd wollen / daß von nun an / keinem mehr gestattet noch zugelassen werden / ainich Traidtgült auff ablösung zu kauffen / sonder wer für ohin sein Gelt auff ablößlich Gült anzulegen / oder dieselben an sich zu kauffen vorhat / der solle sich an Pfenning Gült benügen lassen / auch keiner mehr / was Stands oder Würden der sey / von Gelt ainichen andern Zins / wie das Namen haben mag / kauffen oder nemen / dann Gelt / doch der gestalt / daß er von hundert Gulden Hauptsumma / an fünf Gulden jährlicher Gültten ersätigt sey / daß ihme auch ein mehrers / oder darüber nit gebären mag.

## Der vierte Articul.

**Daß der Gültkauffer alle Aufslag vnd Bürden von dem Zinsgelt selb bezahlen vnd aufrichten sol.**

**Z**etweil sich auch etlich Gültkauffer bisher vnderstanden / die Verkauffer durch sonder Pact vnd Außgeding dahin zu dringen / daß sie ihnen die verkaufften Zinsung aller Bürden frey halten / vnd raichen müssen. So wollen wir solches als ein vngedürlichen / vnzimlichen Pact / es seye in dem Haupt oder neben Brieff begriffen / für ohin auch abgeschafft / vnd ernstlich gebotten haben / was Auflagen / Bürden / oder Beschwerden auff die Gültten oder Zinsung / so einer für ohin erkaufft / für genommen oder geschlagen werden / wie sich das begeben mag / daß der Gültkauffer dieselben one alles mittel auff sich allein nemmen / selb tragen / vnd dem Verkauffer ganz one allen entgelt / ablegen vnd aufrichten solle.

Wo aber / disem vnd vorigen Articul zugegen / ainich Pact oder Geding / heimlich oder öffentlich / wie das Namen haben mag / vnd vnder dem Gültkauffer vnd Verkauffer abgeredt werden möcht / beschlossen / oder in Briefflichen Brkunden verleibt / so sollen dieselben / so weit vnd vil sie wider dise Ordnung / kraftlos vnd vnbändig sein / auch darauff nichts erkelt / noch ainiche bezahlung verschafft / sonder der gebür nach / vnd nach beschaffenheit der Umstände vnd Personen / gestrafft werden.



## Der fünfft Artikel.

Daß niemandt Getraidt auff der Wurzel vers  
kauffen sol.

**I**r wollen auch/das fürterhin der Traidt auff der Wurzel oder  
Feld (auffer des Zehents Getraidts) keines wegs mehr vers  
kaufft werde/ welcher aber solches vberfahren/ vnd nit halten  
wurde/ der sol allemahl/ nemblichen ein jeder Kauffer vnd Vers  
kauffer durch sein Gerichts Obigkeit vmb halben werth/ souil des gekaufft  
ten Guets ist/ gestrafft werden.

Jedoch/ wo ein Bauwman seiner vnuermeydlichen notturfft nach/  
Gelt haben muess/ vnd dasselb in ander gebürlich weg nit auffbringen kan.  
So sol ihme hiemit vnuerbotten sein/ ein anzahl Getraidts auff der Wurzel/  
mit dem sondern geding zuverkauffen/ Nemblichen das er dem Kauffer das  
selb nicht leichter geb/ dann wie es darnach vmb S. Martins tag desselben  
Jars/ nach gemeinem Kauff gültig ist/ doch das zuuor der Herr seiner Gült  
dauon entricht vnd habhaft werde.

Ein gleiche mahnung sol es auch haben mit den Pfarrern vnd andern  
Priestern/ die bisweilen zu ihrer vnuermeydlichen notturfft Gelt auffbringen  
müssen.

## Der sechste Artikel.

Von dem Anlehen des Getraidts/oder des Gelts  
auff Getraidt.

**N**achdem auch vil vnordnung vnd vorthallische Contract fürgeh  
wann man den Bauwleuten Traidt/ oder Gelt/ das man mit  
Traidt bezahlen sol/ fürlehet/ als sol in disem folgende maß vnd  
vnderschied gehalten werden. Erstlich gibt einer dem andern Ge  
traidt/ das er ihme hernach Gelt dafür geben sol/ in disem fall sol er mit ihme  
als bald einen richtigen Kauff treffen/ vnd das Getraidt anschlagen/ was es  
zur selben zeit/ wie er es ime gibt/ ins gemain vmb dieselb Restier gültig ist/ vnd  
dem Bauwman nichts anders/ als etwan Zehrung oder Geschenk/ aufftra  
gen/ zumieten/ oder von ihme annehmen. Will er aber zum ändern für das  
Getraidt nicht Gelt/ sonder widerumb Getraidt haben/ sol er dem Bauw  
man ein zeit bestimmen/ wann er ihm solch Getraidt/ vngefährlich in gleicher  
güte sol antworten/ wann aber die zeit/ in welcher das new gewachsne Traidt  
noch waich ist/ bestimbt worden/ mag der Herleher/ wegen des abgangs vnd  
eintrückens jedes mal für ein Schäffel noch einen Vierling auffmaß din  
gen vnd nemen. Da dann fürs dritte jemandt einem Bauwman nach der  
Erndt/ che er außgedroschen/ ein Gelt solcher gestalt lehet/ das der Entleher  
ihme

ihme barsar/wann er außdrische / Getraidt sol geben/ vnd von ihme deshalben/wie das Getraidt sol beschaffen sein/ein Muster nimbt (welches man den Musterkauff pflegt zu nennen) so sol er eintweders den Anschlag des Getraidts/in was werth er es ihme antworten sol / alsbalden / vnd wie es zur zeit/als er das Gelt hergegeben/gültig ist/oder doch auff ein gewisse zeit/vns gefährlich was es vmb S. Galli oder S. Martini tag gelten werde/machen/Aber gar nit/das der Herlenher oder Kauffer ihme die wahlnehmen sol das Getraidt abzufordern / wann es ihme gefällig. Es sol der Herlenher auch in disem fall/dem Entlehner in ander weg/ das er etwan bey ihme zehren/oder ihme sonst etwas abkauffen müsse/nit beschweren.

## Der II. Titul.

### Von Kauff vnd Fürkauff des Getraidts.

#### Der erst Artikel.

Das der Traidtkauff allein an den gewöhnlichen Wochen: vnd Jarmärkten gestatt werden sol.

**S**ie ordnen vnd sehen / das fürohin keinem Gast / noch Landtman / was Stands der ist / gestatt werden sol/den Getraidt anderer gestalt/dann auff den gefrenten / offenen Wochen: vnd Jarmärkten / in vnsern Stätten vnd Märkten auffzukauffen/bey verlierung des Getraidts.

#### Der ander Artikel.

Das den Wirthen / Becken / vnd Brewen / zu erhaltung ihrer Wirthschafft / vnd Handwerck / desgleichen den Zuntwohuern im Landt / zu ihrer Hausnotturfft vnd besäung ihrer Gründe / das Traidte zu kauffen / allenthalben erlaubt sein sol.

**E**doch den offenen Wirthen vnd Becken im Landt sächhafft / so vill sie zu erhaltung ihrer Wirthschafft vnd Handwerck bedürfftig / desgleichen auch allen andern angesehenen Landtleuten / sie sehen hoch oder nider Stands / Batwileut oder anders / solle zu jeders zeit

zeit zugelassen vnd frey sein / in Stätten Märckten / oder auff dem Landt /  
 auffser der Wochen- vnd Jarmärckt / an den Häusern oder sonst / von ihren  
 Nachbarn oder frembden / nach jedes gelegenheit / allerley Traidt / seull ein  
 jeder zu vnderhaltung seines Haushabens / vnd besäung seiner Gründe not-  
 türfftig ist / auffzukauffen / doch sollen die jenige / welche vermeldter massen das  
 Traidt an den Häusern zu kauffen besuegt / solches einweders durch sich  
 selbs / ihre gebröte Diener / oder Burgersleut / aber gar nit durch bestellte  
 Bawrsleut auffkauffen.

### Der dritt Articul.

Den armen vnuermöglichen Leuten das Getraidt Mezen  
 weiß nit zuuersagen.

**A**nsonderheit aber wöllen wir / wo vnser arme Leut im Landt des  
 Getraidts Mezen weiß nottürfftig sein / vnd zu kauffen begeren /  
 daß ihnen solches Kauffs von den hingebem statt gethan / vnd im  
 fall der notturfft auff ihr ersuechen / durch die Obrigkeit verholts  
 fen werden sol.

### Der vierte Articul.

Wie die Prelaten / vom Adel / vnd etlich andere ihren Getraidt  
 vor den Häusern verkauffen mögen.

**N**achdem / vermög voriger Landesordnung / den Prelaten /  
 auch denen vom Adel / vnd Burgerschafft (darein die grossen  
 Pfarz / Ambt vnd Sedlhöf auch gezogen) bißher gestatt worden /  
 ihr eigen erbawt / Zehent- Gült- oder Dienst Traidt / nach ih-  
 rer gelegenheit auff Wasser vnd Landt zuuerführen / oder andern bey ihren  
 Häusern vnd Kästen zuverkauffen / darben lassen wir es auch bleiben.

Doch daß dieselben weiter kein fürkauff damit treiben / noch ihre Hin-  
 derfassen beudtigen / ihren Traidt ihnen vor andern zuverkauffen / Also zuuer-  
 stehn / wo jemandt vnder jetzt angezaigtem schein / darneben ander mehr  
 Traidt durch sich selbs / oder jemandt andern von seinet wegen / an den Häu-  
 sern / vnd auffserhalb der vorgemelten orten / in fürkauffs weiß an sich bringen /  
 denselben auff Wasser oder Landt anschütten / oder sonst weiter verführen /  
 vnd obuerschribne zulassung mißbrauchen wolt / der oder dieselben solchen  
 ihren Getraidt verworcht haben / vnd darzu nach vngnaden gestraffe wer-  
 den sollen.

Es were dann / daß sonsten gnueg Traidt im Landt / vnd die Vnderthas-  
 nen ihren Herrschafftten ihr Getraidt vngenöttigt / vnd gutwillig / wöllen ver-  
 kauffen /

kauffen/in solchem fall sol es vnuerwehrt sein. Was aber jemandt zu wettern verkauff vnd verführung bey den Preläten/denen vom Adel/vnd Burger-schafft/grosser Pfarz: Ambt vnd Sedlhöfen/oder an ordenlichen öffentlichen Traidtschrancken (wann andere ihz notturfte zuuor einkaufft / vnd Traide oberbleibt)kaufft/das mag er wol auffschütten/vnd zu seiner gelegenheit ver-führen/Aber vnd damit vnder solchem schein/das Getraidt bey andern Häu-fern haimlicher vnd verbottner weis nit auffkaufft / vnd vnder solch zulässig-ger weis erkauft Getraidt gemischt werde / Sollen solche Traidtkauffer ober jeden Kauff von den Preläten / vom Adel / Burgern / Pfarzern/vnd an den Wochen- vnd Zarmärkten jedesmals Brkunden vnd Politen (die ihnen dann die Verkauffer auff dem Landt vmbsonst geben sollen)nehmen/vnd solche an den Zoll- vnd Mautstätten fürlegen/damit man sehen möge/ob sie die an-zahl des Traidts/so sie verführen/mit den Brkunden vnd Politen künden be-scheinigen. Dann da es nit beschehe/solle ihnen das vbrig Traide auffgehal-ten / vnd gegen ihnen mit der straff wider den verbottnen Fürkauff/Innhalt diser Pollicey Ordnung/verfahren werden.

Es mögen auch die Burger in Stätt vnd Märkten/oder wer sonst der Kauffmanschafft befuegt/den Getraidt an obgedachten orten fürkauffen/zudem end / das sie solchen im Landt behalten / vnd zu anderer zeit wider hin-geben künden / damit man in misrätigen Jaren desto meh: Traide im Landt hab / vnd vmb souil meh: Thewrung verhütet werde / Doch woser: sie das Traide ausserhalb der Statt oder Märckts/wo sie gessen/fürkauffen/sie ob-gehörter massen Brkunden oder Politen fürweisen/damit man wisse/das sol-cher Traide fürkauff nit an den Häusern / sonder an den obbemelten erlaub-ten orten beschehen seye.

Der fünfft Articul.

Von den Sämern.

**S**inn als die Sämer allerley Getraidt allenthalben im Landt auß-wechseln/kauffen vnd verkauffen / dieselben wollen wir bey ihren alten Gewerben vnd Gebrauch / wie bisher / bleiben lassen / Doch das sie bey den ordenlichen Strassen bleiben / vnd nit vngewöhnliche Weg suchen.

Der sechste Articul.

Wie die Bauwn/so ihz Getraidt selbs nit gen Märckt führen/  
dasselb ihren Nachbawwn verkauffen mögen.

**N**achdem sich auch in erfahrung befindet / das ihz vil auff dem Landt Traide zuverkauffen / aber mit Koffen vnd Geschir: dermassen nit  
H H H  
verse-

versehen sein/ daß sie dasselb ih: Getraidt gen Marckt bringen mögen/ damit dann dieselben/ mangell halb der Fuchzen/ an irer notturfft nit verhindert/ sonder die Traidtmärckt gefürdert werden. So sol für ohin einem jeden so Traidte zuuerkauffen hat/ welches er mit aigner Fuchz/ mit gen Marckt bringen kan/ erlaubt sein/ dasselb sein Getraidt einem Nachbarin/ oder anderm/ der es zu offnem Marckt oder Schrammen im Landt führt/ bey dem Haus zuuerkauffen/ doch daß dieselben Kauffer/ solches bey den Häusern/ wie jetzt gemeldt/ erkaufft Traidt nit auffschütten/ sonder zu stundan zu offnem frehem Marckt in vnsern Landen bringen/ aber keins wegs außser Landts verführen.

### Der sibent Articul.

#### Von Anschütt des Getraidts an den Wasserstramen.

**D** Er den hievor angezaigten Ordnungen gemäß/ Getraidt kaufft/ oder für sich selbs aigens Gewächs/ oder an Traidtgülten vnd Zehenden so vil hat/ vnd solches anzuschütten willens ist/ der sol vnd mag das an den Wasserstramen der Thonaw vnd Zu/ oder der enden er es am nechsten zu dem Wasser bringen kan oder mag/ anschütten/ doch daß er dasselb zu stundan an nechstegelegner/ vnd fürter an allen Maut- vnd Zollstätten/ die er damit betrifft/ was vnd wie sich jedes orts gebürt/ vermaut vnd verzoll.

Außgenommen die Prelaten vnd vom Adel/ die sollen mit ihrem aignen erbawten Dienst/ oder Zehent Traidt/ so sie den auff Wasser oder Landt verführen/ Maut vnd Zoll frey sein/ vnd durchgelassen werden. Wo sie aber andern Getraidt auffkauffen/ vnd damit Kauffmanschaft treiben/ vnd handthieren wolten oder wurden/ sollen sie mit demselben/ an den Zoll- vnd Mautstätten/ wie andere gehalten werden.

### Der achte Articul.

#### Von Straff der Fürkauffer des Getraidts.

**W** Erde aber jentandt/ inn/ oder außserhalb vnserer Fürstenthumben seßhafft/ was Stands der ist/ den Traidt in fürkauffs weis/ an den Häusern/ wider dise obuerschribene Ordnung auffzukauffen/ vnd anzuschütten/ oder vnder dem schein seines aignen Traidts andern einzumischen/ sich vnderstehen/ oder an orten/ da es sich nit gebürt/ vnd da es von vns nit zugelassen were/ anschütten/ derselb sol damit solch auffkauff Getraidt verwocht haben/ Welches ihme auch von Obrigkeit/ des ortes er also bereiten wirdet/ zu straff genömmen worden sei.

Es sollen auch vnser Ambtleut vnd Landtsassen / hochs vnd nidern Standes jemandt ainich Pass, oder Vergönbrieff / den Traidt auff dem Landt an den Häusern auffzukauffen / keins wegs mehr geben / wurde aber hierwider gehandelt / sol so wol der / welcher solche vnzulässige Passbrieff erlangt / Als der es außgibt / der gebür nach gestrafft werden.

Der neunt Articul.

Vom Einstandt in Getraidtkauff.

**D**um frembde oder Außländer / an den vordenlichen Kornschran-  
nenn zu ihrer notturfft Traidt einkauffen / mögen die Inländische  
Becken vnd sonst niemandt / ihnen wol in den Kauff stehn / vnd  
den Traidt / wie sie den kaufft / annehmen / diejenige aber / so allein  
in der Aufschütt kauffen / sollen dergleichen einstandt nit haben.

Der III. Titul.

Von Kauf vnd Fürkauff  
deß Vichs.

Der erste Articul.

Daß dem Gast / auch den frembden Metzgern der fürkauff  
anderst nit / dann auff den gewöhnlichen Jarmärkten  
gestatt werden sol.

**S**ie wöllen auch / vnd gebieten / daß fürhin keinem fremb-  
den Gast / noch außländischen Metzgern weder an den  
Ställen / noch an den Wochenmärkten / die in vnsern  
Stätten / Märkten / oder andern orten in vnsern Für-  
stenthumben durchs Jarauß gehalten werden / ainicher  
Vichkauff gestatt werde / sonder was sie von Vich / es sey  
klein oder groß / faist oder mager / Ochsen / Kühe / Kälber / Lämmer / Schaf /  
oder anders / wie das Namen hat / kauffen wöllen / das sol ihnen allein an den  
gewöhnlichen Jarmärkten zu kauffen / vnd sonst nicht zugelassen sein. Auß-  
genommen wo grosse Schäferereyen / bey welchen die inländische Metzger die  
Schaf

Schaf nit samblich hinweg kauffen / dann weil dieselbige in so grosser anzahl nit pflegen gen Markt getriben zu werden / mag man es den ausländischen Metzger bey den Ställen verkauffen / wann sie von den inländischen Metzger / auff einmal hinweg zunemen / nit begert werden.

### Der ander Artikel.

## Wie die Landtleit das faist vnd mager Bich kauf- fen mögen.

**D**aber ein Landtman der kein Metzger ist / das Bich zu weiterm verkauff / für oder auffzukauffen vorhabs ist / dem sol der Kauff des faisten Bichs anden gewöhnlichen Wochen vnd Jarmärkten / aber nicht an den Ställen verlaubt sein / Wo er aber mager Bich kauffen wolt vnd künde das von seinem selbst erbarotem gewächs / oder sonsten seiner aignen Fütterung / als wie die Becken / Bretten / vnd Müllertun / mästen vnd faist machen / der mag das waid oder mast Bich durch auß das gantz Jar ober an den Ställen vnd an den Märkten kauffen vnd alsdann solch Bich wann es faist gemacht / nach Inhalt diser Policen Ordnung vnd nit anderst wider verkauffen / Welcher aber nit selbst erbarot Gewächs / oder aigne Fütterung hat / sonder dieselb erst von andern kauffen wolt / dem solt das Mastwaid allein von Liechtmessen bis auff S. Georgij auch an den Ställen nach S. Georgen tag aber bis widerumb auff Liechtmessen / anderst nit / dann wie vorgemeldet / an den gewöhnlichen Wochen vnd Jarmärkten zu kauffen zugelassen vnd gestatt werden.

Doch was vom magern Bich / wie obsteht / von inn oder ausländigen kaufft wirdt / so es der Kauffer nit vertreibt / sol er dasselb selbst waiden vnd nit wider an die Ställ verdingen.

### Der dritt Artikel.

Den Inländigen Metzger sol der Bichkauff zum Schlegl  
jederzeit frey vnd vnuerwehrt sein.

**A**ber alle Inländische Metzger / so das Bich zum Schlegl kauffen vnd in vnsern Landen vermehgen / die mögen das faist vnd mager Bich / klein vnd groß / nit allein auff den Wochen vnd Jarmärkten / sonder auch allzeit an den Ställen im Land kauffen.

Doch dieselben vnser Inländische Metzger / daß weiter auß vnsern Landen / bey verliering des Bichs / darzu hernach gesetzter Geltstraff / nicht vertreiben noch hingeben / sonder allein im Landt zum Schlegel verkauffen vnd vermehgen. Ausgenommen die Schwetz / die mögen sie / wann das

ort/wo sie wohnen/gnuegsam versehen/wol wider an andere ort hingingen vnd verkauffen.

Der viert Artikel.

Wie die Landtleut ihr Waidvich verkauffen mögen.

**W**itter/von wegen des Waidvichs in vnsern Landen/ ordnen vnd wollen wir / wo nun hinfüran ein Landtman oder Inntwohner was Stands der ist / so zwischen vnser lieben Frauen Liechtmesssen/ vnd S. Georgen tag/ wie obsteht/ oder darnach / an offenen Märckten Vich kaufft hat/ vnd das in die Waid im Landt schlagen wil/ das derselb von der Anzahl solch seines Waidvichs (vor vnd ehe er das auß der Waid verkaufft) den dritten thail in vnsern Fürstenthumben lassen/ vnd den vmbgelegnen Flecken/ Stätten/ Märckten vnd Inntwohnern/ auff ihr beger vnd ersuechen/ zuverkauffen schuldig sein sol / vnd allein die zwen thail auß dem Landt zu treiben vnd zuverkauffen macht haben.

Ob aber so grosser mangel in vnsern Landen verhanden wär/ das den / so solches Waidvich haben/ durch die Fürstlich Obrigkeit/ noch mehr dann den dritten thail im Landt zu lassen auffgelegt spurde / Alsdann sollen sie solchem Beschaid vnd Befelch auch treulich nachkommen/ vnd sich des bey versmendung vnser Straff / vnd verlierung des Waidvichs / keins wegs verwidern.

Jedoch sol den Prelaten vnd vom Adel/ so aigen Waid haben/ vnd die selbs beschlagen/ zugelassen sein / die obbemelten zwen thail desselben ihres Waidvichs/ oder so vil sie ober der Obrigkeit auslag hinzugeben haben/ auß der Waid/ oder bey ihrer Häusern/ wie es ihnen zum füglichisten sein wil/ außser der offen Wochen- vnd Jarmärckt zuverkauffen/ auch die jenigen/ so also von ihnen kaufft/ vnd dessen von ihnen glaubwürdige Brkund haben/ ganz vngelangt bleiben.

Der fünfte Artikel.

Das die Landtleut so Dechel oder Ackeram haben / ihrer gelegenheit nach/ Vich darein kauffen/ vnd wider darab treiben mögen.

**E**s soll auch vnsern Landtleuten/ so Dechel oder Ackeram haben/ das Vich zu kauffen/ auch darauff vnd wider darab/ nach ihrer gelegenheit zu treiben vnuerbotten sein.

Der sechste Artikel.



Daß nach des H. Creutz erhöhung tag/ keinerley Viech vnder  
das Waidvich kauft werden soll.

**D**er auch in vnsern Landen Waidvich hat / der sol nach des H.  
Creutz erhöhung tag im Herbst keinerley Viech im Landt / weder  
auff den Märkten noch andern Ställen mehr kausfen / das einer  
vnder das Waidvich stossen / vnd damit verkauffen vnd vertrei-  
ben wolt.

Der sibent Articul.

Daß die/ so Waidvich haben / das Fleisch allein in den  
Freybäncken außmehgen mögen.

**D**er Landtman Viech kauft / vnd das in die Waid / wie vorsteht /  
schlägt / in mahnung / dasselb Viech / vermög diser Ordnung zu ver-  
kauffen / oder auß dem Landt zu treiben vnd hinzugeben / der soll  
kein Fleisch zu Panck vermehgen / noch solches durch jemandt an-  
dern von seinen wegen thun lassen.

Es were dann sach daß jemandt sein Waid oder ander sein Viech / ver-  
mehgen vnd schlagen wolt lassen / auff den Freybäncken / so in den Stätten  
vnd Märkten / auß sonderm nottürfftigen vrsachen auffgericht seind / dem  
selben sol solches gestatt vnd keins wegs verwehrt werden.

Der acht Articul.

Zulassung der Freybäncken.

**D**er dann allen Stätten vnd Märkten in vnsern Herzogthum-  
ben Bayern / hiemit sol befohlen sein / gleicher massen bey ihnen /  
wo es süglich sein kan / Freybänck auffzurichten / vnd die verord-  
nung zu thun / daß die Metzger jedes orts / wo es nit hierzu son-  
dere verordnete hat / einem jeden Landtman / was Stands er sey / sein Viech auf  
die Freybänck / omb einen gebürlichen Lohn / den jedes orts Obrigkeit bestim-  
men sol / zu schlagen.

Der neunt Articul.

Von Viechochsen.

**D**er so einen oder mehr Ochsen im Landt kauft / in mahnung die  
zu seinem Menath oder Haus nottürfft zugebrauchen / der sol den  
oder dieselben Ochsen / in den nechsten sechs Wochen in seiner Füt-  
terung

terung behalten / vnd darzwischen / one erlaubnuß der Obrigkeit / nicht hingeben.

Der zehent Articul.

Wie die Metzger / so das Vich kauffen / von ihren Herrschafften sollen Brkunden haben.

**M** Auch die Metzger auß den Statt vnd Märkten / oder auff dem Landt / in vnsern Fürstenthumben / an den Ställen also den hauffen bestellen vnd kauffen / in mainung vnd willen / dasselb Vich in der Statt / Markt / oder an dem ort / dauon sie seind / zuuermetzen / so sollen alsdann dieselben Metzger von vns / der Statt / Markt / oder ort / da sie wohnen / des glaubwürdig offen Brkund vnd anzaigen haben / vnd fürbringen / daß sie solch Vich zum Schlegl treiben / vnd anderswo nicht auß dem Landt verkauffen wollen.

Der allfft Articul.

Wie die Passporten geben sollen werden.

**D**em / nachdem des Vichs halben / so in vnsern Landen hingeben / vnd darauß getrieben wirdet / dergleichen des Schmalts halben / wie hernach folget / von vnsern Ambleuten / je zu zeiten Passport geben worden / ist vnser befehl vnd mainung / daß fürhin vnser Ambleut / jemandt anderer gestalt / kein Passport mehr geben / dann souil vnd wie dise vnser Ordnung ihnen zuläßt / daß auch die oberfahrer ernstlich gestrafft werden.

Der zwölfft Articul.

Von straff der oberfahrer im Vichkauff.

**S** offte die obuerschribne Satzung / Gebott / vnd Ordnung des fürkauffs mit dem Vich / in einem oder mehr Articulen / von jemandt obertreten / vnd darwider gehandelt wirdet / vnd sich solches kundtlich erfindet / so soll der verbrecher vnd oberfahrer / so wol der kauffer als kauffer / vñ jr jeder / der Obrigkeit / allda er mit solchem oberfahren betreten wirdet / von jedem Haubevihs ein Gulden dreysig Kreuzer zu Bueß verfallen sein / darinn der halb thail / so die verwickung in vnsern Fürstlichen Landtgerichten vnd Obrigkeiten beschicht / in vnser der Fürsten Cammer / vnd der ander halb thail / vnsern Gerichtsverwaltern erfolgen : darzu den Ambleknechten / Fronbootten / oder Schergen desselben orts / damit sie desto fleißig

fleissiger darauff sehen/ vom Haupte zwen vnd dreyssig Pfenning/ vorange-  
zaigter wehrung zu Buess geben werden sollen.

Auch vnsern Landtsassen/ von Prelaten/ Adel/ Stätten vnd Märck-  
ten vnd andern/ denen von Obrigkeit wegen hierinn die Straff gebürt/ an ih-  
ren billichen straffen/ nach vorangezaigter mässigung/ abermals nicht be-  
nommen sein.

### Der dreyzehent Articul.

### Ordnung des Vieh Vngelts.

**Z**r sein auch bericht worden/ wie die vnsern in Oberlandt mit dem  
Vieh Vngelt beschwert werden/ ist vnser mainung/ was die armen  
Leut zu ihrem gebrauch zu melck oder ihrem Menat/ oder zu uermeh-  
ren in ihre Häuser kauffen/ dasz dauon kein Vngelt sol geben werden/ was sie  
aber kauffen/ in dem Landt wider zu uerkauffen/ oder auß dem Landt zu trei-  
ben/ dauon sol der gewöhnlich Vngelt/ wo vnd wie derselb von alter gegeben  
ist/ noch geben werden.

## Der IV. Titul.

### Vom Roskauff vnd Ros- zügel.

#### Der erst Articul.

Dasz die guten gewachsenen Füllen oder Stuedten/ vnder  
drenen Jarnalt/ auß dem Landt nit verschickt  
werden sollen.



Nachdem vor augen/ dasz die guten nützlichen Landtpferde  
auß vnsern Fürstenthumben/ ober das/ in voriger Landts-  
Ordnung/ auch etlichen darnach außgangnen Manda-  
ten/ dessen halben stattelich fürsichung beschehen/ Also vnd  
dermassen auffkaufft/ vnd verführt werden/ dasz dieselben  
im Landt zusambt dem/ das sie in gar hohem vnd thewren  
Kauff/ nit meh/ wol zu bekommen sein. Vnd aber die gelegenheit jehiger sorgli-  
chen lauff erfordert/ solch einsehung zu haben/ damit die erzüglung gueter  
Ros

Koß/wider angericht vnd gefährdet / auch die beschwerliche verfühung auß dem Landt abgestellt werde / Demnach so ordnen/wollen vnd gebieten wir/ mit Rath vnserer Landtschafft / ganz ernstlich / daß füran keinem mehr/hohes oder nidern Stands/die Stuedten oder gewachsené Vollen/ so gueter art/ vnd zu raißigen Pferden / Hengsten / Kitting / oder SchützenPferdt/tauglich werden mögen/hinder dreyen Jahren alt / auß dem Landt zu führen/oder zu schicken gestattet werde.

Der ander Artikel.

Daß den Außländern der Koßkauff allein an den gewöhnlichen Wochen: vnd Zarmärkten sol zugelassen werden.

**E**s soll auch fürhin in vnsern Fürstenthumben keinem Außländer mehr zugelassen werden / obgedachte Stuedten/ Vollen / noch ainich andern gewachsen Koß / an den Ställen/nach andersi/ dann auff den gewöhnlichen Wochen: vnd Zarmärkten zubesellen/oder auffzukaffen/dessen dann ein jeder von der Gerichts Obigkeit daselbs / ein glaubwürdig Bekund oder Politen neñen solle / Welcher aber ober diß vnser Gebott / obvermelter massen/ ainiche Stuedten/Vollen/ oder Koß verführt/verschickt/oder an den Ställen auffläufft / oder one ein Politen damit betretten wirdet / dem sollen sie durch die Gerichts Obigkeit/ dessen orts er betretten wirdt / genommen / vnd auch der Verkauffer/ so esst er verbricht / allweg vmb fouil Geldes / als der Kauff beschicht / gestrafft werden.

Wo aber ein Landtman von dem andern / zu seiner selbs notturfft/ ainich Vollen/Stuedten/oder Koß kaffen will/das sol jederzeit an den Ställe/oder sonst zugelassen/darzu auch dem Barwismann vnuerbotten sein / wo er ainich Jung Fäll oder ander Koß / von gemeinem vnd kleinen Barwingestüdt/hinzugeben vorhat/dasselb seiner gelegenheit nach vnd wann er will / in oder außser Landt zuverkauffen.

Der dritt Artikel.

Daß die Landtsassen / Fürstliche Ambtleut vnd Diener vor den Koßkauffeln den vorkauff haben sollen.

**I**r wollen auch/daß fürterhin vnser Landtsassen/Ambtleut/vnd Diener/so der Koß zu ihrer Reuterey bedürfftig / allwegen an den Wochen: vnd Zarmärkten / vor den Koßkauffeln / den vorkauff haben sollen / also zuuerstehn / wo dieselben vnser Landtsassen/Ambtleut/oder Diener/vmb ein Koß im Kauff wären/daß sie vor den Koß

käuffen / sie sehen sun: oder außlendig / darinn vnghindert gelassen werden / Ob auch derselben Roszkäuffen einer ein Rosz zu weiterm Verkauf fürkauffe hette / dessen sie die Landtsessen / Ambtleut oder Diener / noch auff wehrenden Wochen / oder Zarmärkten zu kauffen begerten / so sol der Roszkäufft ihnen dasselb vmb die außgeben Kauffsumma / vnd nit höher verfolgen zu lassen / vnd zu geben schuldig sein / Doch sollen gedachte vnser Landtsessen / Ambtleut vnd Diener / vnder dem schein solches Verkaufs kein gefahr suchen / noch ainichen fürkauff treiben.

## Der viert Articul.

## Ordnung des Roszzügels.

**N**ad. dieweil wir auch wissen tragen / daß vor Zarn bey vnsern Clö-  
 stern / als sonderlich zu Tegernsee / Nidern vnd Obern Altach /  
 Kaitenbuech / Fürstenscheldt / Windberg / Osterhofen / Allersbach /  
 Fürstenczell / Benzin / Ehetal vnd Staingaden / auch andern mehr  
 orten in vnsern Landen / vil hüpscher vnd gewachsnen Pferdt erzogen seind  
 worden / So ist demnach / vnd in bedencung des gemainen Nutz / an dieselben  
 obgemelten / auch alle andere vnser Prelaten / vnser gnedigist beger vnd er-  
 suchen / daß sie füran ihr Gestüdt fürderlich dermassen bestellen / vnd wider  
 halten wollen / auff daß sie bey ihnen wider hüpsche vnd gewachsne Landts  
 Rosz / wie vor Alter / ziehen vnd haben mögen / Welche Pferdt wir auch von  
 ihnen vmbsonst nit begeren / noch solches vnsern Ambtleuten vnd Dienern  
 keins wegs gestatten / sonder wo wir solche Pferdt eins oder mehr für vns /  
 oder vnser Diener nottürfftig werden / die wollen wir ihnen alsdann gne-  
 digist bezahlen lassen / auch sonderlich solches gegen den Prelaten / die disem  
 vnserm begeren gehorsame volziehung thun / mit gnaden zuerkennen / vnuer-  
 gessen bleiben. Damit auch von ihnen vnd andern die Gestüdt desto lieber vnd  
 fürderlicher angericht / auch im Landt gute Rosz erziget werden / so wollen  
 wir auß gnaden auff vnser Clöster / etlich Bschöll verordnen lassen / die sollen  
 nit allein bey den Clöstern gebraucht / sonder auch andern / so hüpsche vnd ge-  
 schlachte Muetterpferdt haben / vergont / auch sonst in grossen Dörffern / da  
 es sich füglich anstellen vnd thun laßt / etlich Bschöll gehalten werden.

Wann aber an der mastung der Rossen nit wenig gelegen / vnd want  
 man sie mit Korn / Gersten / Trebern / Molck / Ztem / mit Linsen / oder Delzel-  
 ten mastet / nit thaurhafft / auch hernach / weil sie die Haberfuhr nit gern an-  
 nemmen / offtermals gar vnnütz werden / also sol man fürterhin die Rosz mit ob-  
 gesetzter mastung nit mehr / sonder mit Habern vnd gebärender Fütterey mas-  
 ten vnd erziehen / bey verlust der Rosz / vnd sol man dem anzaiger den vierten  
 thail dauon geben.

## Der fünffte Articul.

Die vnnützen vbrigen Ross abzuschaffen.

**E**rmer/als in vnseren Fürstenthumben der Ross halber ein beschwerlicher verderblicher mißbrauch eingedrungen/nemlich das sich ihr vil in Stätten vnd Märckten /vnd auffm Landt mit vbrigen vnnützen kleinen Rossen/deren sie weder zum Feldebaw/noch anderer ihrer notwendigen Arbeit bedürfftig seind/ beladen/dardurch nicht allein den guten Rossen die Fütterey entzogen/sonder die Waid vberschlagen/das Hey vñ andere vnderhaltung des Viehs dermassen verzehret würdet/das desto weniger Rühedich erzeugt vnd erzüget werden mag/darauß nit kleiner mangel an Fleisch/Milch/Schmalz vñ andern erfolgt/Dennach so wöllen wir/wo bey einem Inwohner/es sey in Stätt/Märckten/oder auffm Land/ dergleichen vbrige vnd vnnutzbare Ross gefunden / das ime dieselben zustund an vnd alsbald abgeschafft / vnd weiter keins wegs mehr gestattet werden. Jedoch sol solch abschaffung jederzeit auff vorgehende gute erfahrung / dermassen / vnd mit solcher beschaidenheit beschehen / damit dannoch dardurch niemandt an seinem Feldebaw/oder sonst an seiner gebürlichen nahrung verhindert/noch das Saltz oder ander notwendig Fuchzwerch im Land gesperrt/sonder one schmälierung vnd abbruch mög erhalten werden.

Der V. Titul.

Vom Schmalzkauff.

Der erste Articul.

Das den Außländern das Schmalz anderst nit/dann an den offen Zarmärckten zu kauffen sol gestatt werden.

**S**em/des Schmalzkauffs halber/ist vnser ernstlicher Befelch vnd Ratnung/das füran in vnsern Fürstenthumben Bann/den Außländern vnd Gästen / das Schmalz an den Häusern/vnd auff den Wochenmärckten zu kauffen/genzlich verbotten sein/vnd nit mehr gestattet werden sol/Dann sich in warhaffter erfahrung befindet/das die Außländer vnd Gäst / das Schmalz den Inländern vnd gemainen armen Mann im Land/sonderlich auff den Wochenmärckten verthetwen/vnd

auff den Händen kauffen / aber auff den gewöhnlichen Zarmärkten sol dem Außländer vnd Gast so wol als dem Inntwohner das Schmalz / doch erst nach abwerffung des Schaubs oder Fendls / zu kauffen zugelassen sein.

Es sollen auch die Bauersleut oder andere / so Schmalz zuuerkauffen haben / ihr Schmalz zu rechter Marktzeit vnd stundt gen Markt bringen / vnd mit den frembden nichts heimlich pactiren vnd beschliessen / vilweniger das Schmalz einsetzen / oder heimlich in den Häusern hingeben / auch niemandt hierzu hülff vnd fürschub thun / noch auff das Schmalz zuuor hineinleihen / bey vnnachlässiger gebürlicher Straff.

#### Der ander Articul.

Dasß man die frembden Schmalzkäufel on Politen oder Passporten nit soll passiren lassen.



Ir ordnen / setzen / vnd wollen auch / daß von keiner Obrigkeit / niemandt ainich Schmalz durchzuführen gestatt werde / noch das fürgehn lasse / Es habe dann derselb Schmalzführer ein glaubswürdig verfiglet Politen / vnder vnserer Ambleut oder der Landsässen / so gefreyte Zarmärkt haben / In sigel / daß solch Schmalz im Landt auff den offnen zugelassenen Zarmärkten / oder außser Landts ge-  
kaufft sey.

#### Der dritte Articul.

Wie die inländigen Käufel vnd Fragner / das Schmalz auffkauffen mögen.

**N**ad wiewol hievor allen Käuffen vnd Fragnern vnserer Fürstenthumben / on vnder schid / sie seyen in Stätten / Märkten / oder auffm Landt angeessen / allenthalb an den Häusern / Wochen vnd Zarmärkten / ein freyer Schmalzkaufl zugelassen worden / So befindet sich aber in erfahrung / daß solche zulassung durch sie höchlich mißbraucht / vnd vnsern Vnderthanen zu mercklichen nachthail raicht. Dann die auffm Landt vnderfahen sich / das Schmalz / so vil sie dessen im Landt bekommen mögen / zusammen zu kauffen / vnd den Außländigen / so es thewre / dann die im Landt annemen / zu geben / dardurch nicht allein das Schmalz auß dem Landt verführt / sonder auch in höchste staigerung gebracht wirdt / Die aber / so in Stätten vnd Märkten angeessen / vndernemen sich das Schmalz nit allein auffm Landt an den Häusern / sonder auff den Wochenmärkten hauffenweiß / vnd mehr dann sie zu erhaltung ihrer Läden bedürfftig / fürzukauffen / Auch folgendts dasselb gegen dem gemainen vnd armen Handwerchsman / nach ihrem willen zu staigern / oder etwa gar auß dem  
Landt

Landt zuuerfahien. Dem aber allem / wie sich gebürt / zufürkommen / so ordnen vnd wollen wir / mit Rath vnsrer Landschafft / daß gedachten Käuflee vnd Fragnern im Landt / fürhin der Schmalzkauß auff den gewöhnlichen Zarmärkten vnuerwehret sein / Aber außser derselben Zarmärkten / sol denen so auffm Landt angesessen / keins wegs mehr gestattet werden / das Schmalz anderst / noch in mehrer anzahl auffzukauffen / dann so vil sie in den Dörffern oder Flecken / darinnen sie häußlich wohnen / bey ihren Nachbarn / denen sie es allein zur Hausnotturfft / vnd sonst nit anderst geben sollen / vertreiben / vnd verkauffen mögen / Denen aber so in Stätten vnd Märkten hauffsässig sol der Schmalzkauß auff den Wochenmärkten / so in vnsern Fürstenthumben gehalten werden / gänzlich vnd durchauß verbotten / vnd auff dem Landt allein mit diser maß zugelassen sein / Was sie daselbs von Schmalz bekommen / daß sie dasselb nit außser Landts / sonder allein zu vnsern Stätten vnd Märkten bringen / vnd darinn an offnem Markt / wie sich gebürt / feil bieten vnd hingeben.

## Der VI. Titul.

### Vom kauf allerley Pfenwerth zur Hausnotturfft.

#### Der erst Articul.

Daß die angesessne Landteut alle essende Pfenwerth zu ihrer Hausnotturfft / an den Häusern vnd Ställen kauffen mögen.

**D**ie hienor geschribne Verbott wider den Fürkauf / sollen allein statt haben vnd verstanden werden / so einer das Vieh / Schmalz / oder andere essende Pfenwerth zu weiterm verkauf bestellen vnd fürkauffen wolt / was vnd wie vil aber ein jeder Landeman / er sey Prelat / Edelman / Burger oder anderer / desgleichen auch die offne Wirt vnd Gastgeben im Landt seßhaft / von kleinem oder großem / faissen oder mageren Vieh / Kälber / Schafen / Lämmern / Schmalz / Obs / vnd allen andern essenden Pfenwerthen / zur Hausnotturfft bedürftig / vnd ihme in seinen Haus zu verzehren noth thut / das sol ihme an den Ställen oder Häusern / von den seinen oder andern / auch an den offnen Wochen: vnd Zarmärkten zu kauffen erlaubt vnd vnuerwehret sein.



Doch daß derselb solch Viech/auch Schmalz/vnd andere essende Pfenwerth/von fürkaufs wegen/noch inn: oder außser Landts / andern weiter nit verkauffe / noch jemandts zu lieb oder von bettswegen bestelle/oder auß dem Landt verschicke / sonder allein souil er zu seiner Haushaltung vngefahrlich zuuerbrauchen / notdürftig ist / kauffe / bey vermeydung ob: vnd hernach gesetzter Straf.

### Der ander Articul.

Wie die Vnderthanen ihre fälle Pfenwerth ihrer Herrschafft anbieten vnd verkauffen sollen.

**E**s sol auch niemandt / was Standts der ist / seine Vnderthanen von fürkaufs wegen / ihme das Schmalz oder ander Pfenwerth vor andern zuverkauffen benötigen / abermaln bey vermeydung vnserer Vngnad vnd schweren Straf.

Was aber dieselben Vnderthanen zuverkauffen haben / das sollen sie ihrer Herrschafft anzubieten / vnd zu der Hauptnotturst vmb gebürliche bezahlung / wie sie das sonst hingeben möchten / vor andern verfolgen zu lassen schuldig sein / Doch solches anbott sich allein auf die Herrschafft selbs / vnd nit auf die Richter / Verwalter / vnd Hofmarcks wirth verstehn.

## Der VII. Titul.

### Von Käuflen / Fragnern vnd Höcklern.

#### Der erste Articul.

Wie sich die innländigen Käufl / Fragner / vnd Höckler / mit dem fürkauf essender Pfenwerth im Landt / vnd an den Landtgränitzen halten sollen.

**I**n offne Käufl / Fragner vnd Höckler / die in vnsern Städten / Panmärkten / vnd aufm Landt angesessen seind / mögen Hüner / Anz / Käß / Obs / vnd andere essende Pfenwerth (doch Fisch / Krebs / Kälber / vnd dergleichen klein Viech / auch das Schmalz / dauon hieoben gesagt ist / außgenommen) an den Häusern / vnd offen Wochen: vnd Jar:

Zam Märkten wol kauffen / vnd solche Pfenwerth / die sie an den Häusern  
 kauffen / sollen sie allein zu vnsern Stätten vnd Märkten bringen / darinnen  
 an ofnem Markt / oder in ihren Läden / wie sich gebürt / fall haben / vnd ver-  
 kauffen / Jedoch sollen die Fragner vnd Höckler / so in den Stätten vnd  
 Märkten hauffessig / mehr Pfenwerth nicht fürkauffen / dann souil ihnen  
 zu erhaltung vnd verlegung ihrer Läden / von nöten ist / Dergleichen auch die  
 Pfenwerth / so sie an den Häusern bekommen / allein den Stätt vnd Märck-  
 ten / darinnen sie häußlich bewohnt / zubringen / vnd daselbs / wie obsteht / in  
 den Läden vnd öffentlich hingeben / außgeschlossen die / so auf den Landtgrän-  
 niken sitzen / oder an die Reichstätt stossen / denen sollen allein die Pfenwerth  
 die sie selbs bey ihren Häusern bekommen / vnd erzogen haben / auß dem Lande  
 zuuerkauffen / mit nachfolgender maß vnd vnderschied / vnuerbotten sein.

Nemblich / welcher Landtman von den Pfenwerthen / so er bey seinem  
 Hauß erzogen vnd oberkommen /ichts zuuerkauffen hat / vnd einem Flecken  
 im Landt / da Wochenmarkt gehalten / so nahend oder nehner / als einem ans-  
 stossenden außlendigen Flecken oder Reichstätt geseßen ist / der sol schuldig  
 sein die fürnehmsten Pfenwerth vnd Stuck / deren der gemein Mann / sonder-  
 lich in Stätten vnd Märkten / zu täglichem gebrauch vnd vnderhaltung nöts-  
 türftig ist / als Vich / Schmalz / Woll / Garn / Inslicht / vngeworchte Haut /  
 (vnd was derselben mehr in diser vnser Politzey vnder dem Verbott des fürs-  
 kaufs außdruckentlich begriffen seind) allein den Inlendischn Wochen-  
 märkten zuzubringen / vnd daselbs hinzugeben / also / daß ihme keins wegs  
 feruer gestatt werde / solche Pfenwerth außser Landts zutragen / oder zuuer-  
 führen / Aber andere gemaine essende Pfenwerth / als Anz / Milch / Obs /  
 Kraut / Rieben / Arbes / Ziwifel / vnd dergleichen geringe Victualia, oder  
 Gartengeräth / dauon der Bauwman sein tägliche losung gehalten mag /  
 souil deren ein jeder Landtman bey seinem Hauß erobern vnd erbauwen kan /  
 die sol er inn / oder außlendigen Flecken / wie ihme das am gelegnisten sein  
 wil / zuzutragen / vnd allda zuuerkauffen / macht haben / vngerecht / ob er gleich  
 im Landt einen nehner / oder so nahenden Markt als den außlendigen ans-  
 treffen vnd bekommen möchte. Welcher Landtman aber den frembden anstos-  
 senden Flecken / nehner dann den inlendischn Wochenmärkten geseßen / der  
 mag alle seine erzogne vnd erbauwte Pfenwerth / sie seyen wie oder was sie wöls-  
 len / on ainichen vnderschied / seines gefallens den inlegegnen oder außlend-  
 gen Flecken zubringen / vnd daselbs hingeben. Jedoch wo der Kauff vnd Ges-  
 werb halben / zwischen vnsern / auch andern angelegnen Fürstenthumben /  
 anstossenden Herrschaften vnd Stätten / besonder austräg verhanden / den  
 sol dise Erleuterung vnd declaration vnuergriffenlich vñ vnabbrüchig sein.

Der ander Articul.

Daß außser obgemelten Käufen / Fragnern / oder Höcklern im  
 Landt kein Fürkauff gedult / auch kein lediger Gesell zum Für-  
 käuff mehr zugelassen werden sol. Wie

**I**r wöllen auch mit ganhem ernst/das sonst ainicher Färkauffers weder in Stätten/ Märkten/ noch auffm Landt/ anderer gestalt/ dann wie vorsteht/ nit geduldet/ das auch die ledigen Gesellen/ die in vnserm Landt häußlich nit angeessen/ noch aigen Haushalten haben/ für ohn keins wegs mehr zu Färkäuffen zugelassen werden. Vnd damit durch vbrige anzahl/ der Färkäuff auff dem Landt/ die Pfenswerth nit verthwert werden/ noch auch ein jeder sich dieses Gewerbs von selbst anmasse/ sol in einem jeden Landtgericht/ nach ermäßigung vnserer Besambten/ nach größe oder weite jedes Landtgerichts/ auch vll der Embter/ ein gewisse anzahl Färkäuff/ doch andere Personen nit/ als die eines ehrlichen guten Namens vnd Leumuets/ auch verheurat/ vnd funffzig Gulden vermögens sein/ oder vmb souil Porrschafft laisten künden/ aber keins wegs starkē vnd solche Leut/ die der Batwisarbeit wol vorstehn/ vnd sich mit derselben hinbringen vnd ernehren mögen/ doch für ihre Personen allein/ one vnderkäuff zugelassen/ vnd ihnen deßwegen von jedes orts Obrigkeiten gefertigte Schein/ vmb gebürlich Schreib/ vnd Sigelgelt gegeben/ sonsten aber das wenigste für solche bewilligung nichts gefordert/ noch auch auff guetwilliges darbieten genommen werden.

Man sol auch vnder solche anzahl diejenige/ so in den ansehnlichen Hofmärchen sitzen (wie wir dann jeder solchen ansehnlichen Hofmärchen/ auch einen Färkäuff/ der sich doch bey dem Landtgericht/ damit man ihne einschreib/ angeben sol/ zulassen) zehlen vnd rechnen. Vnd wieuill solcher Färkäuff in seinem Ambt seßhafte/ sol vnser Pfleger oder LandtRichter bey der AmbtsRechnung bericht geben.

### Der dritte Articul.

#### Wie Käuff/ Fragner/ vnd Höckler sich in dem Färkäuff verhalten sollen.

**A**s die Käuff/ Fragner/ vnd Höckler von dem Batwisman auff dem Landt färkäuffen/ das sollen sie ihme mit Gelt/ vnd keinem andern werth bezahlen/ noch wie vns färkommen/ ihnen Paschet/ Burschet/ Färgrat/ oder andere Wahren einschwätzen/ oder ihnen sonsten verkauffen/ vnd damit handeln/ Es sol auch kein Färkäuff dem andern seine Pfenswerth zu kauffen geben/ sonder selbst gen fallen Markt bringen/ vil weniger einer dergleichen auff einem Markt kauffen/ sonder sie sollen ihre Pfenswerth auff dem Landt kauffen/ vnd im Landt gen Markt bringen/ aber auß dem Landt im wenigsten nichts tragen/ noch verkauffen.

### Der vierte Articul.

## Von Handthabung vnd Straff des verbotnen Schmalz vnd anderer essender Pfenwerth Fürkauffs.

**N**achdem vns anlangt / daß etlich vnser Landtsassen / Ambleut / Burger vnd sonder Personen in vnserm Landt / sich des Fürkauffs mit dem Schmalz vnd andern essenden Pfenwerthen an den Häusern / Wochen / vnd Zarmärkten etwas mit einem vberfluß / vnd sonder verdächtlicher weiß zugebrauchen / vnd mit den Verkauffern sonder verstandt vnd fürgeding zu machen vnderstehn sollen / Demnach wollen wir / daß durch die ordenlich Obrigkeit jedes Orts / auff den Wochen / vnd Zarmärkten / deshalben sonder Personen zu Aufseher bestellt / damit die vberfahrer diser vnser Landtbott / mit ernst gestrafft werden mögen / des wir einen jeden hiemit getwarnt wollen haben.

Vnd zu handthabung obuerschribner vnser Ordnung vnd Landtbotts / schaffen wir hiemit in sonderheit / allen vnd jeden vnsern Pflegern / Richtern vnd andern vnsern Ober / vnd vnder Ambleuten / darzu allen andern / so Obrigkeit oder Gerichtsverwaltung in vnsern Fürstenthumben haben / wo die vberfahrer nechst verschribnen vnser Landtbotts / mit Schmalz oder andern essenden Pfenwerthen betreten werden / darauff sie dann ih: fleißig aufsehen haben sollen / daß sie alsdann die vberfahrer / wo sich solches wissentlich vnd warhafftiglich erfindet / mit solcher ih:r Waar aufhalten / vnd die zu ih:ren Händen nemen sollen. Darinn vnsern Beamten in vnsern Obrigkeiten ein halb thail / vnd der ander halb thail vns in vnser Cammer verfallen sein / vnd bleiben sol. Auch allen andern Obrigkeiten vnd Hofmarchsheren / denen hierin die Straff gebürt / an ih:ren billichen Straffen vnuergreiflich.

## Der VIII. Titul.

### Von Garn vnd Wollkauff.

#### Der erst Artikel.

Daß der Garn / vnd Wollkauff ausser der Wochen / vnd Zarmärkten gar verboten sein sol.

**S**iewol in voriger Landesordnung / auch etlich darüber außgangnen Landtbotten / der beschwerlich Fürkauff Garns vnd Woll / mit sonderm Ernst / vnd bey gesetzter Peen vnd Straf verboten worden / So hat doch solches alles bisher zu wirklicher abstellung solches Fürkauffs / nicht erschiessen wollen / derowegen wir dann / durch die Leinweber / Loder / vnd Wollwircker / vnserer Fürstenthumben / zu mehrmaln angelangt / vnd gebetten worden / hierinn gebürlichs einsehen zu thun / vnd wendung fürzunehmen. Demnach haben wir mit vnser Landtschafft daruon gerathschlagt / vnd vns nachfolgender Ordnung im Wollkauff. entschlossen.

Wollen vnd gebieten darauff / daß füröhin / vnd erslich der Garn- vnd Wollkauff / an vnd bey den Häusern auff dem Landt oder Gen / in vnsern Fürstenthumben durchaus meniglich / dem Inwohner so wol als dem Gast / verwehrt / vnd bey verlierung des Garns vnd der Woll / oder desselben werth / verboten sein sol.

### Der ander Articul.

**Wie vnd wem der Garn / auch inn- vnd außländischer Wollkauff auff Wochen- vnd Zarmärkten zugelassen sey.**

**E**s sol auch auff den freyen Wochen- vnd Zarmärkten / allen den In- vnd Außländern / das Garn vnd innländische Woll zu kauffen gestatt werden / die Lein- oder Wollwircker / Loder / Tuchmacher / Hueter / Handschuchmacher / Hosenstricker / oder sonst der Handwerker seind / die das Garn oder Woll selbs mit der Hand vnd ihrem Gesind zu ihres Handwercks notturft gebrauchen vnd verarbeiten.

Nachdem aber auch durch die Außländer / vil Böhmisch / Pfaltzisch / vnd ander frembde Woll zu etlichen Stätt vnd Märkten vnserer Fürstenthumben gebracht vnd geführt wirdt / Damit dann / wie billich / solche zuführung vnd Gewerck erhalten / vnd gefördert werden / so sol in solcher außländischer Woll / auff den Zarmärkten allen vnsern Landtleuten ein freyer Kauff zugelassen sein / Aber auff den Wochenmärkten sollen die Handwerker / so wie obsteht / die Woll verarbeiten / In der gedachten frembden Woll / allwegen den vorkauff haben. Wann sie aber zur notturft ihres Handwercks einkaufft / vnd darüber noch mehr failer vnd frembder Woll auff dem Marckt verhanden wer / alsdann solle den andern vnsern Landtleuten / ob sie gleich nit der obbenelten Handwerker weren / dieselb auffzukauffen vnuerwehrt sein.

### Der dritt Articul.

Das die Garn- vnd Wollkauff von ihren Obrigkeiten  
Bekunden haben sollen.

**M**it auch die Handwerker / so das Garn vnd Woll obgehörter Massen verarbeiten / erkennt / vnd sich niemandt vnder solchem Schein des Garn- vnd Wollkauffs betrüglicher weis anmassen mög / so sol ein jeder von seiner Obrigkeit glaubwürdig Bkünd haben / vnd fürbringen / das er ein solcher Handwerker sey / der ihme das Garn vnd Woll selbs zu seiner Arbeit kauffen vnd verarbeiten wolle. Es sollen ihnen auch solche Bkunden nit nur auff einetmalichen Markt / sonder ins gemain / das sie sich deren allenthalben gebrauchen mögen / gegen gebürlichen / vnd im ersten Buech verordneten Schreib- vnd Sigelgelt / auff Pergamen erhalt werden.

Der viert Articul.

Vom Hanff- vnd Haarkauff.

**E**s auch der Hanff vnd Haar von den Außländern häufig auß dem Landt geführt werden / also das die gemaine arme Bauersleut denselben zum spinnen nit wol bekommen können / sol man denselben den Außländern weder an den Häusern / noch Wochenmärkten / sonder allein an den ordenlichen Zarmärkten zu kauffen vergunnen / Doch behalten wir vns beuor / wo solcher grosser mangel an Hanff vnd Haar in einem oder andern Jar in vnsern Landen erschine / solchen Hanff- vnd Haarkauff der Außländer / auch an den öffentlichen Zarmärkten einzusielten.

Der fünfft Articul.

Von Straff der Vberfahrer.

**W**elcher aber sich vnderstehn wurde / das Garn oder Woll auff den Fürkauff diser Ordnung zuwider auffzukauffen / derselb Vberfahrer sol / als offte es geschicht / durch die ordenlich Obrigkeit / des Orts er betretten wirdt / nach gelegenheit seines verbrochens / vnnachlässigklich darumb gestrafft / vnd ihme nichts minders / das erkaufft Garn oder Woll auffgehalten / vnd solcher Kauff wider abgeschafft / oder aber den bemelten Handwerker / die das zu ihrer Handarbeit nottürfftig sein / gegen bezahlung des KauffgELTS / gelassen werden.

Der sechste Articul.

Daß ein jeder angefehner Landtman Garn vnd Woll zu  
seiner Hausnotturfft kauffen mög.

**E**doch / wo ein angefehner Inwohner vnserer Fürstenthumben  
zu seiner Hausnotturfft / Garns oder Wollen bedürfftig wäre/  
das er zu sein selb / oder seines Hausgesinds beklaidung verwir-  
cken lassen wolt / das sol ihme zu kauffen vnuerwehrt sein.

Der sibent Articul.

Von der Hueter vnd krausen Woll.

**E**s sich auch an etlichen orten in vnsern Fürstenthumben / die Tuche-  
macher vnd Hueter gegen einander beklagt haben / wie ein thail dem  
andern an dem Wollkauff ver hinderung thue / welches ihnen an  
ihren Handwercken zu mercklichem abbruch rache / ic.

Haben wir deßhalb eigentlich erfahrung nemen lassen. Vnd darauff  
mit rath vnser Landtschafft beschlossen / daß den Huetern nit allein zugelassen  
sein sol / sich der gemainen Hueter Woll / sonder auch der krausen Woll / zu dem  
gezognen Hüten zu gebrauchen.

Doch daß sie dieselben auff offenen Jar- vnd Wochenmärkten bestel-  
len / auch weiter nit verkauffen / noch fürkauff damit treiben / sonder allein die  
selb zu ihrem Handwerck gebrauchen / vnd in ihren Werkstätten verarbeiten.  
Wo auch ein Tuechmacher vnder seiner erkaufften Woll eine hett / die ihme zu  
seinem Tuechmachen nit nützlich / sonder den Huetmachern zum Huetmachen  
dienlich wäre / die mag ein Hueter von demselben Tuechmacher wol kauff-  
lich annemen / auch entgegen der Tuechmacher dem Hueter dieselb geben /  
doch daß in ander weg kein fürkauff damit gebraucht / sonder wie obsteht /  
durch die Kauffer verarbeitet werde.

Der acht Articul.

Daß kein Wepff / noch Schwaiff vnaußgeworcht auß  
dem Landt verführt werden sol.

**N**achdem vns fermer angelangt / wie sich die Inwohner vnd  
Ausländer vnderfahen / die Wepffen vnd Schwaiff auffzukauf-  
fen / vnd zu nachthail der Weber / auch gemaines Nutz / hauffen  
weiß auß dem Landt zu bringen. So wöllen wir dasselb hiemit  
ernstlich abgeschafft vnd gebotten haben / fürhin keinem / weder frembder  
noch inländers zugestatten / ainich vnaußgeworchten Schwaiff oder Wepffen  
auß

auff dem Landt zuuerföhren / sonder fouil derselben verkaufft / die sollen im Landt behalten / vnd darinnen gar außgemacht / vnd an die statt geworcht werden.

## Der IX. Titul.

# Von Fürkauff Gefülls vnd Leders.

### Der erst Articul.

Wie der Fürkauff des Gefülls / Leders / vnd der Haut verboten sein sol.

**E**s ober hievor außgangeire Landtbott der Fürkauff des Gefülls / Leders vnd der Haut / so außserhalb der offen Wochen vnd Zarmärkten beschicht / wenig abgestellt / sonder einzeither vast wider eingedrungen / Widnen vñ sehen wir / daß füröhin solcher Fürkauff bey vnser schweren vnerläßlichen Straff gantzlich verboten sein / vnd keinem mehr / außser der Wochen vnd Zarmärkten / gestatt werden / außgenommen was die Kürschner / Lederer / Riemer / oder andere Handwerchsleut zu ihrer Handwercks arbeit: Desgleichen die Prelaten / vom Adel / oder Burger in ihren Häusern zu verbrauchen nottürfftig sein / das sol ihnen auff dem Landt / doch zimlicher massen / zu kauffen erlaubt vnd vnuerwehrt sein.

### Der ander Articul.

Vierohen vngeworchten Haut auß dem Landt nit zuuerföhren.

**I**r wöllen auch in sonderheit / daß füröhin vierohen vngeworchten vnd vngearbeitte Haut von dem Bich / so in vnserm Landt geschlacht / gemetzget / vnd abgethan wirdet / keins wegs mehr auß vnsern Fürstenthumben sollen verführt / sonder darinn behalten / außgeworcht / vnd gar an die statt bereit werden. Weil aber fürkombe / daß sonderlich bey vnserer Hauptstatt München des gemainen Kindvichs so vil geschlachtet werde / daß die Metzger die Schmalhaut



weder in der Statt/ noch auch sonst im Landt nit köndten verkauffen/ so soll ihnen gleichwol auff solchen fall/ solche vngeworcht Schmalhaut/ aber keine Schfenhaut/ oder ander Fellwerck/ aussen Lands zu verkauffen mit diser mass vergunt sein/ das zuuor bey den Handwerckern/ so das Leder arbeiten oder bedörfen/ als Lederer/ Schuester/ Sattler/ Riemer/ ombgefragt/ auch erkundigt werde/ ob sich kein inländischer Kauffman befinde. Wann dann weder bemelte Handwercker der Schmalhaut begern/ auch ainicher inländischer Kauffman nicht verhanden/ sollen hierauff die Metzger vnser Fürsil. Hof- Cammer hierumben von ihrer Obrigkeit Schein fürbringen/ alsdann erst vnd nicht anderst/ sol ihnen die vngeworchte Schmalhaut auß dem Landt zu verkauffen zugelassen/ vnd ihnen deshalben Politen erthailt werden.

## Der X. Titul.

### Vom Del/ auch Hanif/ vnd Leinkauff.

#### Der erst Articul.

Das das Del allein an den freyen Zarmärkten für-  
kaufft werden sol.



Nachdem wir in Erfahrung haben/ das das Del in grosser Anzahl auß vnsern Fürstenthumben geführt/ vnd ein mercklicher Fürkauff damit getriben wirdet/ so gebieten wir hiemit ernstlich/ das füran niemandt mehr das Del zum Fürkauff/ oder dasselb auß dem Landt zuuerführen/ anders dann auff den freyen Jar- vnd Wochenmärkten hingeben noch kauffen sol/ Doch mögen vnser Landtsassen ihr Del/ so sie selbst bawen/ oder ihnen von ihren Vnderthanen gedient wirdt/ vnd sie außschlagen lassen/ aber bey den Wochen- vnd Zarmärkten füglich nit verkauffen künden/ nach ihrer gelegenheit/ bey ihren gefassen/ frembden vnd Inländern wol verkauffen/ Welcher aber sonst das vbertritt/ der sol darumben durch die Obrigkeit des orts/ da es geschicht/ wie sich gebürt/ gestrafft werden.

#### Der ander Articul.

Wie der Haniff vnd Leinkauff zugelassen sey.

**A**n das Verbott des Fürkauffs des Getraidts vnd anderer obgedachter Pfenwert/auch auff den Lein vnd Haniff solte verstanden werden/vnd daß man den Müllern solch Lein- vnd Haniffkauff bey den Häusern zu ihren Delstampffen/nit mehr/wie vor gestatten wolte/wurden bey den Kirchen vnd andern oiten im Landt grosser mangel erfolgen/Dennach vnd die weil man den Lein vnd Haniff selten gen Markt bringt/auch einem jeden nit gelegen ist/mit so wenig/als er gemainlich batot/die Markt zu besuechen/so wollen wir/daß füran den Müllern vnd andern/so auß dem Lein vnd Haniff Del machen/denselben an den Häusern zu kauffen vnuerweht sey/vnd wie vor/vnuerhindert zugelassen werde/doch daß sie das Del den Inwohnern vnserer Fürstenthumben/die des außserhalb des Fürkauffs notdürfftig seind/verkauffen/oder zu freyen Jar- vnd Wochenmärkten führen.

## Der XI. Titul.

### Gemain Verbott wider den Fürkauff.

Der erst Articul.

Daß die Inlander den Außländern kein Waar fürkauffen/noch auß dem Landt schicken sollen.

**N**o zu besserer handthabung obgeschribner Ordnung wider den Fürkauff/wollen vnd gebieten wir in gantheit ernst/daß füran durch jemandt in vnsern Fürstenthumben/er sey Edel oder Vnedel/hohes oder niedern Stands/keinem Außländer (wie etlich zeit her vnsern Vnderthanen vnd Inwohnern zu Bayern/zu mercklichem nachthail geschehen ist) weder Traidt/Vich/Schmaltz/Inschlit/Schmer/Flachs/Leder/noch andere Pfenwerth/wie die genannt/oder geheissen seyen/in kein weg mehr/weder vmb genieß/noch freundschaft willen/bestelt/auffkaufft/oder Gelt darauß fürgeben werden sol/Welcher aber diß vnser Gebott vbertretten/das also nicht halten/vnd sich solches wissenlich zu ihme erfunden wurde/dem sol solches gekaufft Guet durch sein Gerichtts

richts Obrigkeit genommen/ vnd wo dasselbig Guet nit mehr zu betretten oder zu erobern/ so sol alsdann derselb Oberfahrer / nach gelegenheit seines verbrechens/ mit ernst gestrafft werden.

### Der ander Articul.

#### Vom fürkauffen an einem Ort/ vnd widerhingebung daselbs.

**A**ls auch etlich eigennützigē / vnd bisweilen faule liederliche Leut/ die Märck von einem ort zu dem andern nit besuechen / sonder etwan in einer Statt oder Märck / etliche Pfenwerth vnd Victualia andern Leuten auß den Händen kauffen / vn̄ die gleich am selben ort / bisweilen gleich selbigen oder doch eines andern Tags / mit darauff schlagung eines vbergewinns / wider hingeben / welches aber kein zulässige Handthierung / sonder allein von faulen müßig gehenden Leuten mehrer thails geschicht / so sol hiemit solches jedermenniglich gantzlich abgeschafft sein / vnd die so darwider handeln / mit der Straff des verbottnen Fürkauffs vnnachlässlich gestrafft werden.

### Der dritte Articul.

#### Dass alle heimliche Pact vnd Fürgeding der Kauff verhotten sein.

**E**sol auch niemandt weder durch sich selbst / noch andere / mit den verkäufern aller vnd jeder obuermeldter Waaren vnd essenden Pfenwerthen / als Getraidt / Vieh / Schmalz / vnd alles anders / so zu freyen vnd failen Märck geführt vnd getriben wirdt / vor vnd ehe solche Waaren / vnd essende Pfenwerth zu den offnen Wochen vnd Zarmärcken gebracht werden / kein Kauffsabred oder Pact noch Fürgeding / es sey vnder / oder vor den Thorn / auff den Gasen / Strassen / oder in ihren noch andern Häusern / oder auff dem Feldt / oder in andern weg / wie das erdacht werden möcht / weder heimlich noch öffentlich / machen / noch solches vnder wegen thun oder bestellen / sonder ein jeder / deme der Kauff an den Häusern vnd Ställen / vermög diser vnser Ordnung / hieoben außtrucklich vnd in sonderheit nit zugelassen ist / sol alle faile Waaren vnd Pfenwerth frey / vnbestelt / vnuerleykaufft / zu den offnen vnd failen Wochen vnd Zarmärcken bringen lassen / vnd darinn kein geschide brauchen.

Welcher aber solches vberfahren würde / der sol von der Obrigkeit / der die Straff zugehört / nach vngnaden gestrafft / vnd darzu derselben Obrigkeit die Waar / auch das Getraidt / Vieh / Schmalz / oder wo es andere essende Pfenwert weren / wie vorsteht / verfallen sein.

Als vns auch fürkombt / obwoln wir vnsern Vnderthanen auß recht-  
mäßigen vrsachen / auff den Märckten in vilen fällen etliche gewisse Stundt /  
biß der Schaub oder Fahnen abgeworffen wirdet / den Vorkauff lassen / das  
doch die Außländer die kauffende Inländer in solcher zeit auff dem Markt  
oberstehn / vnd bißweiln den verkauffern / das sie nit hingeben sollen / wincken /  
Also wollen wir solchs gantzlich abgestellt / vnd hiemit gebotten haben / das  
die Außländer in solcher zeit / solang der Inländer Vorkauff wehret / sich des  
Markts enthalten / die Inländer nit oberstehen / sonder bey ihren Herbergen /  
oder an andern orten sich vnder des auffhalten sollen.

Es gibt auch die Erfahrung zu erkennen / das etliche auff den offenen  
Wochen- vnd Jarmärkten / das Vieh vnd andere Pfenwerth anderer mai-  
nung nit kauffen / dann das sie dasselbe von eines gar schlechten gewinns /  
als etwan ein baar Dachsen von etlicher Bazzen wegen / alsbald vnd zu stundt  
an wider hingeben / Darauß erfolgt / das die Pfenwerth / ehe vnd das sie ab  
dem Markt gebracht / in die dritte vnd vierte Hand verkaufft werden / So  
ist derwegen vnser mainung / das dergleichen Fürkauff im wenigsten nit ge-  
duldet / sonder durch offen außruufen mit ernst abgeschafft / vnd nit zugelass-  
en werde / das einer füran dergleichen Pfenwerth / als Vieh / Schmalz / vnd  
andere Victualia, die er auff einem Wochen- oder Jarmarkt kaufft / auff  
demselben Markt wider verkauffe / bey vnmachlässlicher Straff. Doch sol-  
len vnder disem Verbott andere Waaren / auch redliche Handtirungen vnd  
Gewerbsleut nit begriffen sein.

Der viert Articul.

Das die Fürstliche Beambte vnd Landtsassen niemandt  
den fürkauff erlauben sollen.

**I**r gebieten auch in gantzem ernst / allen vnd jeden vnsern Beambt-  
ten / was Stands die seyen / vnd wollen / das sie nun füran keinem  
Gast noch Landtmanden Fürkauff / wider inhalt vnd außweis-  
ung obuerschribener Landtbott / in einer oder mehr sachen zu trei-  
ben vnd zu gebrauchen / in ainich weiß vergunnen / zulassen vnd gestatten / wie  
bisher an etlichen orten / dem gemainen Nutz zu mercklichem nachthail vnd  
schaden / geschehen ist / bey vermendung vnser schweren Straff / Vngnad vnd  
entsetzung der Aembter.

Dergleichen sol es durch vnser Landtsassen / in ihren Gerichten vnd  
Hofmarchen / auch gehalten werden.

Der fünfft Articul.

Das für ohin das Kauffgelt absein sol.

**N**ad sonderlich als an etlichen orten vnserer Fürstenthumben/durch vnser Beambte vnd Landtsassen / auß altem gebrauch den Fürkäufen/gegen bezahlung einer geringen Summa / als zehen/oder fünfzehen Kreuzer/so man das Kauffgelt genennet / allerley Pfenwerth in ihren Amptsverwaltungen vnd Gebieten auffzukauffen/vergunt vnd zugelassen / So wollen wir dasselb hiemit auch auffgehbt / vnd denselben vnsern Beambten vnd Landtsassen solch Kauffgelt zunemen / oder jemandt den Fürkauff zugestatten / gentslichen verbotten haben.

Wir wollen auch derowegen vnser fleissige Erfahrung auff die Beambte vnd Obrigkeiten haben lassen / ob jemanden / diser vnser Ordnung zuwider / der Fürkauff zugesehen / vnd je zu zeiten Passporten geben wurden / Dann wie solch eigemüthig Obrigkeiten vnd Beambten / andern zu einem Ebenbild / nach Vngnaden darumb zu straffen vorhabens.

### Der sechste Articul.

Von straff deren / so zum andern mal am Fürkauff betreten werden.

**A**um aber ein Fürkauffer zum andern mal am verbottnen Fürkauff betreten wirdet / derselb Fürkauffer / desgleichen der Ambtman oder Ambtknecht / wo er selbs Fürkauff treiben / oder die Fürkauffer schieben / vnd nit niderwerffen / vnd sich das offentlich befinden wurde / sol fermer am Leib / one begnadung auch gestrafft werden.

### Der sibent Articul.

Wie die obuerschribne Landtbott des Fürkauffs / so des nottürfftige vrsachen fürfallen / zu zeiten geändert werden mögen.

**A**ber von wegen des Fürkauffs / des grossen vnd kleinen / saisten vnd magern Viehs / sambt des Getraids / vnd aller anderer Pfenwerth / in besonder an den Grenitzen / so mercklich beschwerung fürfielen / darauß gemainem Nutz nachthail vnd schad / das offentlich were / erfolgte / wie dann die zeit vnd Zargang / auch die Gegend vnd Reßiern von wegen der anstossenden Landt vngleich seind / Darinn sollen vnd wollen wir als Landtsfürste / sambt vnsern treflichen Rätthen (nach dem vnser Landtschafft noch ihre verordnete / nicht täglich bey solchen beschwerlichen Klagen sein mögen) selbs jederzeit / dem gemainem Nutz zu fürderung vnd gutem / gnedigiste vnd zimlichiste milterung vnd mässigung thun. Wo aber außsonderlicher beschwerung / die nottürfft erfordert wurde / obberürtes Fürkauffs

kauffs halb einen oder mehr Articul zuuerendern / gar abzuthun / oder von neuem zu machen / daran gemainer vnser Landtschafft allen Ständen gelegen wer / solches wollen wir jederzeit / mit Rath vnserer Landtschafft oder der selben verordneten thun.

Der acht Articul.

Anzeigung des Vertrags der Fürstlichen Häuser Oesterreich vnd Tirol / auch Obern vnd Nidern Bayern.

**N**achdem Wenlandt die Durchleuchtigste Fürsten / Herzog Wilhelm / vnser lieber Herz Branherz / auch Herzog Ludwig / vnser lieber Vetter / sich mit dem Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn / Ferdinando Röm. König /c. verainigt / vnd sich gegeneinander verschriben haben / daß zwischen den Fürstlichen Häusern der Nider Oesterreichischen Landt / vnd der Graffschafft Tirol / auch der Oesterreichischen vordern Landen / vnd Obern vnd Nidern Bayern / alle Strassen vnd Wasserstram / offen sein vnd bleiben / vnd kein thail dem andern die Strassen / auch zugang failen kauffs vnd Gewerb der Lande / mit der That / oder in ander weg sperren / abschaffen / noch beschweren solle. Das auch eines jeden thails Vnderthanen zugelassen / allein auff den freyen Märkten / gegen bezahlung vnd entrichtung der Zoll vnd Maut / nach ordnung vnd befreyung der Statt vnd Markt / mit kauffen vnd verkauffen zu handeln / vnd der Fürkauff auff dem Sey verhüetet / vnd nit geduldet werden sol / wie dann der angezogen Vertrag weiter mitbringet.

So gebieten vnd wollen wir / daß solcher verainigung volziehung beschehen / auch der Oesterreichischen vnd Tirolischen in vnsern Landen (so fern entgegen den vnsern in gedachten Oesterreichischen Landen damit auch kein sperz noch ver hinderung geschicht) freyer Kauff auff den freyen Zarmärkten / wie vor steht / gestattet werden sol.

Ende des andern Buechs.

# Das Dritte Buech der Landts vnd Pollicey Ordnung.

## Der I. Titul.

### Von maß vnd ordnung des schenckens vnd der Wirtschafft.

#### Der erste Articul.

Dasß die Handwercher allein ihrem Handwerch aufwarten/ vnd nicht mehr schencken/ oder Wirtschafft treiben sollen.



Nachdem vil vnordnung vnd nachthail auß dem erfolgte/ wann man den Handwerchsleuten das Wein/ vnd Bierschencken neben ihren Handwerchen wolte vergunnen/ Als ordnen vnd wollen wir/ daß ein jeder Handwerchsman seinem Handwerck allein aufwarten/ des schenckens gar abtretten/ vnd sich desselben gentslich enthalten sol/ er wölle sich dann solches seines Handwerchs begeben/ vnd des schenckens allein gebrauchen/ das sol er zu anfang des Jars der Obrigkeit anzeigen/ auch die Schenckrecht vnd anders/ wie sich gebürt/ erlangen.

Jedoch sol dise Ordnung allein auff das Schencken vnd die Wirtschafft/ auch allein auff die Handwerchsleut die wirklich Handwerch treiben/ Aber auff Gewerbsleut/ die neben ihren Gewerben die Schenck erlangen/ vnd Wein/ Bier/ oder ander Getranck/ nach Inhalt diser Pollicey Ordnung schencken wolten/ nit verstanden werden. Ob aber ein Handwerchsman/ wer der wer/ in Stätt oder Märkten/ mit Wein handtieren vnd Gewerch treiben/ dieselben einlegen/ vnd vnder den Raiffen wider hingeben vnd verkauffen wolt/ das sol ihme vuerbotten sein. Vil weniger ist vnser mainung/ daß durch disen Articul jemanden neben seinem Handwerch andere Handtierung auffser des schenckens/ oder mehr Handtierung neben einander zu treiben/ sol verwehrt sein/ sonder es mag ein jeder souil Gewerch vnd Handtierung neben einander treiben/ mit wieviln er seinen nutzen vnd frommen zu schaffen ihme getrauen thut.

## Der ander Articul.

Dasß die Bierbrewen vnd Meetschencken in Stätt vnd Märckten/fürrohin nit auch zugleich Weinschencken sollen.

**S** Ir ordnen vnd gebieten auch/bey welchen Stätt vnd Märckten in üblichem gebrauch nicht herkommen ist/dasß man sich des Bierbrewens vnd Weinschenckens samentlich gebraucht/dasß es das selbst an jeho verbotten/vnd fermer keinem meh: gestattet werden: wo es aber zuuor abgethan vnd verbotten/es one mittel jeho vnd fürrohin darbey bleiben solle. Vnd ob die Stätt vnd Märckten/darinn an jeho das Bierbrewen neben dem Weinschencken zugelassen ist/künfftiglich enderung derohalber fürnemen wolten/sollen sie solches/doch mit vnser oder vnserer Regiment vorwissen vnd bewilligen/auch thun mögen/aber in den Stätten vnd Märckten/da nit Bier vnd Mees gesotten wirdet/auch auff dem Landt bey den Tzarnen/sol altem herkommen vnd gebrauch nach/Wein/Mees/vnd Bier sambtlich zu schencken vnuerwehrt sein.

## Der dritt Articul.

Dasß die Wirt ihre Wein gerecht vnd vnuermischt vmb einen zimlichen Pfenning außschencken sollen.

**N**achdem vns glaublich angelangt/dasß die Wirt ein zeit hero gar obermächtig auff ihre Wein geschlagen/vnd sich eines zimlichen gewinns nit wollen ersettigen lassen/darauff dann die höherung vnd staigerung des Weinkauffes nit one sonder vnserer vnd vnserer Fürstenhumben Vnderthanen nachthail vnd schaden erfolgt ist/So ist vnser ernstliche mainung/dasß fürrohin in Stätt vnd Märckten/da nicht Weinmärckten sein/sechs Pfenning/vnd auff dem Landt siben/Wo aber ein Weinmärckten ist/vnd die Ordnung daselbs nicht ein wenigers vermag/auffs meist vier Pfenning/für Vnkosten vnd Gewinn auff jede Münchner Maß Landwein/den Wirten vergunt/vnd die Wein also darnach sollen gesetzt vnd gerissen/vnd andere Weinmaß/als Schenck/Röppf/vnd Viertel/auff die Münchner maß berechnet werden. Aber wegen der Dester/vnd Eischwein (weil man auff dieselbige viler vrsachen halber keinen durchgehenden satz geben kan) allenthalb die ordenlich Obrigkeit fleißig vnd ernstlich einsehen hab/vnd Ordnung fürneme/damit solche Wein von den Wirten/nach gelegenheit des Weinkauffes vnd anderer vmbstände/vmb einen zimlichen Pfenning verkaufft vnd außgeschenckt/vnd der Gast oder Inwohner/nit also vnd dermassen/wie bisher beschehen/ubernommen werde/damit wir nit vrsach haben von Landtsfürstlicher Obrigkeit wegen/



nottürfftig einsehen zuthun / daß wir vns dann hiemit wöllen vorbehalten. Es sol auch gedachte Obrigkeit durch fleißig auffmercken / vnd wie es am besten geschehen kan / darob sein / daß der Wein gerecht vnd vntermischt durch die Wirth außgeben / vnd fürgetragen / vnd also die schädlich vermengung / vnd andere betrüglische handlung mit den Weinen beyne den Wirthen abgestellt vnd fürkornen werde. Vnd wo sich beyderselben einem gefährlichs overtretten erfünde / sol der Wirth für das erste mal den Wein verfallen haben / vnd zum andern mal in Stätt vnd Märkten ihme das schencken außgehelt / oder auff dem Landt / neben verfallung des Weins / mit mehrer Straff angesehen / Da aber einer (wann er etwan auß gnaden wider zugelassen worden) zum dritten mal fällig / an orten wo man die Verbrecher dem Kenntmaister fürstellt / für denselben gestellt / sonst an andern orten / durch die ordenliche Obrigkeit mit noch schwerer Straff / vnd ewiger auffhebung der Wirthschafft vnd schenckens / gestrafft werden.

#### Der vierte Articul.

Daß die Wirth den Landtwein vngesetzt nit außschencken / auch den Satz an den Tassen geschriben haben sollen.

**E**s sol kein Wirth ainichen Wein (ausgenommen die Desterreicher vnd Etschwein) außser ordenlichen Politen des Weinkaußs / auch ehe vnd zuuor er ihme ordenlich gesetzt / nicht außschencken / vnd alle seine Weinsatz auff einem Täflein / welches meniglich vor Augen sehen möge / vnderschiedlich außgeschriben haben / Insonderheit aber ein jede Person / so einen Wein abholet / mit in Keller für das Daß gehen lassen / damit sie sehen möge / ob ihr der gerechte Wein / vnd wie er gerissen ist / gegeben werde / welcher Wirth aber durch haimliche Stiegen / oder insonderweg / den Leuten den freyen zugang für die Fässer in Keller / oder wo er die hat / verhindert / den sol alles orts Obrigkeit vnnachlässlich straffen.

#### Der fünfft Articul.

### Von den süßen Weinen.

**Z**erweil aber die süßen Wein / als Muscatell / Rainfal / Widbacher / vnd dergleichen / einen mehrern Verlag bedürfftig / auch etwas langsam abgehen / sol auff jede Maß drey Creutzer gewinn vergunt sein. Es sollen auch die Wirth dergleichen süße Wein den Gästen nit außsetzen noch fürtragen / es begeren vnd fordern dann die Gást solchen von sich selbst in sonderheit / vnd vnangebotten.

## Der sechste Articul.

Daß die Wirth in Stätt vnd Märckten / neben andern Weinen / keinen Bayrischen Wein einlegen sollen.

**N**achdem an etlichen orten ein zeklang / neben andern in vnsero Landt eingeführte Weinen / auch die Bayrische Wein von den Wirthen in Stätt vnd Märckten / in ihre Häuser vnd Keller gelegt / vnd außgeschenckt worden / welches wir für vnzimlich erachten / vnd ferner auß allerley habender besorg / darauß entstandenen betrugs vnd verfälschung nit gestatten künden / Derowegen wollen wir solchen mißbrauch hiemit genzlich auffhebt / vnd darneben gebotten haben / daß hinfürank ein Wirth in Stätt vnd Märckten / ob auch derselb schon aigen Gewächs hette / den Bayrischen Wein / neben andern Weinen / einlegen vnd außschencken / sonder sich desselben genzlich enthalten sol.

## Der sibent Articul.

Daß der Meert füröhin beschawt vnd gesezt / auch wo er gesotten werden sol.

**E**rmer als die Meertsieder / vnangesehen daß ihnen ein freyer Honigkauff gestattet / den Meert ihres gefallen gestäigert / vnd an etlichen orten one ainich beschaw oder sätzung / sonder wie hoch sie wollen / verkaufft / daß vns auch darneben fürkommen / wie sonst allerley vnordnung mit dem Meetschencken / nach gestaltsame des Honigkauffs / vnd anderer vmbstände gebraucht werde / haben wir mit Rath vnserer Landtschafft derohalber beschlossen / daß füröhin der Meert beschawt vnd gesezt werden sol. Gebieten auch darauff allen vnd jeden Obrigkeiten / der enden der Meert gesotten oder geschenckt wirdet / daß sie alsbald solche Meertbeschaw vnd sätzung bey ihnen verordnen / alles fleiß darob halten vnd verfügen / damit weiter kein vnbeschawter vnd vngeetzter Meert nit außgeben oder verkaufft werde / Wann aber alsdann der Meert von den Geüwirthen auff das Landt hinauskaufft wirdt / sollen sie wieder Satz in Stätt vnd Märckten ist / Politen nemen / vnd alsdann ihnen die Obrigkeiten auff jede Maß anderhalben Creutzer gewinn / ober abzug deshalben nothwendig außgewendten Vnkostens / sehen vnd zulassen. Dieweil aber auch das Meertsieden ein Burgerlich Gewerb / also mehr den Stätt vnd Märckten / dann denen auff dem Landt gebürt / Als wollen wir den jenigen / so bisher auff dem Landt gesotten / das sieden genzlich abgeschafft / denen aber in Stätten vnd Märckten aufferladen haben / den Bockmeert anderst nit / dann allein zur notturfft der Krancken zu sieden / Burde aber jemandt betretten / welcher den beschawten Meert mit Bockmeert / oder in ander weg wurde vermischen / fälschen vnd ringern / der sol zu straff

straff denselben Meest verworcht haben/ vnd auff weiters verbrechen ebner massen/ wie oben in Vermischung des Weins/ gestrafft werden.

Der acht Artikel.

Das die Beambte bey den Fürstl. Hofzafernen den Wein mit höher/ sonder wie andere schencken sollen.

**E**s sol auch keiner unserer Beambten/ der Zafernen von vns hat/ ainkehen Wein/ oder ander Getranck höher außschencken oder geben/ dann andere neben ihm/ die auch Zafernen haben/ vnd Wein oder ander getranck schencke/ vngesählich/ so ferz anderst der Wein vnd ander getranck/ in gleicher güte/ in solchen Zafernen gefunden wirdet.

Der neunt Artikel.

Das niemandt zu den Zafernen trinckens halben zu gehen gedrungen werde.

**E**s sollen auch füran die Gerichtsleut/ oder jemandt anderer nicht mehr gedrungen werden/ in unserer Beambten oder Landfessen Zafernen/ von zehung vnd trinckens wegen zu gehen/ oder den Wein von denselben zunemen/ auch dieselben Gerichtsleut oder andere/ so sie in ander Zafern gienge/ vnd daselbs Wein trincken oder Wein holen/ darumb nit gestrafft werden/ noch desz in andern handlungen gegen ihrer Herrschafft entgelten/ bey vermendung hernach geschribner Straff vnd Peen/ Desz gleichen soles in den Hofmarchen/ Bestandt Zafernen/ vnd allen andern Schenckstetten auch gehalten werden vngesählich.

Der zehent Artikel.

Das dem Bawrman ober nachgesetzte Summanit sol geporgt werden.

**M**it sich auch füran die Bawrleut auff dem Landt nicht mehr/ als wie bisher an vil orten geschehen/ bey den Wirthen in Schuld stecken/ deren halben sie dann mit ihrem/ auch ihrer Weib vnd Kinder endlichem verderben/ vnd anderer ihrer Glaubiger nachthail durch pfandung vnd gandung gedrungen werden. So gebieten wir mit Rath unserer Landtschafft in allem ernst/ vnd wollen/ das füran kein Wirth in Stätten/ Märckten/ oder auff dem Landt/ vnangesehen/ dasz bisher an etlichen orten/ vnd besonders auff dem Landt/ ein anders im brauch gewest/ vnd gehalten worden/ einem armen vnuermüglichen Bawrman mehr essen vnd trincken auff porg gebe/ oder Zech ansehen lasse/ dann für einen  
oder

oder auffß maist zwen Gulden/vnd einem vermöglichen für drey oder auffß maist vier Gulden. Wo aber ein Wirth vber solch obbestimbt Summa Gelds einem Baiwisman mehr auff porz geben wurde / dem sol von der Dörigkeit nichts dafür verschafft werden / auch ihne deshalb kein widerwertiger gebrauch / oder ainicher vber solche Schuldt auffgerichter Schuldebrieff / in welche sie zu verdeckung der verbottnen bitt / andere Schulden / als gelihen Geld / Traidt / Ross / vnd dergleichen mit einmischen / nit fürtragen / sonder in solchem fall / sie zu eigentlicher berechnung der andern Schulden / angehalten werden / damit man sehen künde / wievil des vmb Wein vnd Zehrung geborgten Gelds sey. Es sol auch der / so vber die bestimbte maß solch Schulde gemacht / mit fenglicher enthaltung / nach gelegenheit darumb gestrafft werden / auch in dem fall / wann er bey vilen Wirthen solche Schulden machte / vneracht / er bey jedem vber die gedachte Summa nit anstehn liesse / Es were dann daß die Wirth in vnderschiedlichen Stätten / Märckten / oder Dörffern weren / vnd er daselbsten seiner notturfft nach zehren müß. Wurde aber er gefährlich vnd one noth / allein auß verschwendung bey vilen Wirthen Schulden machen / sol er gestrafft werden / ob er schon bey jedem Wirth die gedachte Summa nit vberschritten hette. Doch verstehet sich diser Articul allein auff das gemaine Zechen / vnd nit auff die Hochzeiten / Stuelbesten / Leutkauff / in wichtigen Käuffen / Kirchtag / vnd Commissionen.

Der ailfft Articul.

Wiewil der Wirth den Geistlichen vber ihr Haus notturfft porzen sol.

**W**ir ordnen auch / daß hinfaran kein Wirth in Stätten vnd Märckten / oder auff dem Landt / einem vermöglichen Pfarier vber zehen Gulden / einem armen vber fünff Gulden / vnd dann einem Beneficiaten oder Gesellpriester vber zwen Gulden / vber ihr gebürliche vnd wissentliche Hausnotturfft / auff die bitt ratzen oder geben sol.

Der zwölft Articul.

Wiewil die Wirth den gemainen Burgern / auch ledigen Burgers Söhnen porzen mögen.

**W**ir weniger / nachdeme der gemain Burgersman vnd Handwerker in Stätt vnd Märkten sich eines unhäuslichen verthunlichen wandels vnd lebens / ihnen selbs vnd ihren Kindern zu endlichem verderben / je lenger je mehr anmassen / auch etliche ledige Burgers Söhne / one vorwissen ihrer Eltern / oder Vormunder offtermal verthunlich

lich sein / vnd bey den Wirthen schulden machen / So ordnen wir demnach / daß fürterhin den gemainen Burgern vnd Handwerckern / auch den ledigen vnd vnuerheuraten Burgers Söhnen / die ihre Eltern oder Vormunder haben (vneracht sie sonst vermöglich weren) mehrers nit dann vmb 5. Gulden gebitten werde.

Es sollen auch alle vnd jede Obrigkeiten keinem Wirth / wann gleich der Schuldner dñe Einred vnd Articul nit anzuge / noch sich dessen gebrauchen wolte / sonder gar verzüge / ein mehrers nit / dann dise vnser Ordnung in allen vorgesezten fällen mitbringe / hinsüra erkennen vnd schaffen / vnd was von den Wirthen gesetzt ist / solches ebenfalls auff die Metzschenecken vnd Brewen gemaint sein. Doch wann die hauffsässige Burger den Wein vnd ander getranck / ihrem vermögen vnd Stand gemäß / zu ihrer vnd der ihygen ordenlichen Hausnotturfft abholen lassen / sol es vnder diesem Articul nit begriffen sein.

### Der dreyzehent Articul.

Wie fürterhin die Brewhäuser auff dem Landt mögen erweisen werden.

**E**s gleichwol in voriger vnserer Policien Ordnung Anno 1553. auffgericht / die newe Brewhäuser / ausser deren / die jemandt allein zu seiner selbst aignen Hausnotturfft / vnd nit zum verkauffen / außschicken / oder verlegung der Tazernen gebraucht / genzlich abgeschafft worden / Doch aber vneracht solchen Gebotts vnd Ordnung / dannoch ihr etliche newe Brewhäuser / vnderm schein der Hausnotturfft / oder mit dem fürwand / als weren der orten vor alten zeiten auch Brewhäuser gewesen / erbawt vnd auffgericht / vnd folgendes das Bier auch außgeschenckt / vnder den Raiffen verkaufft / oder außs wenigst ihr aigne Tazernen damit verlegt / Dahero weil solches den Stätten vnd Märckten / auch den rechten alten Brewhäusern auff dem Landt / zu abbruch vnd schaden geraicht / insmerdar vil klagen vnd stritt an vns gelangt. Demnach sein wir verurthsacht worden / ein durchgehende visitation in vnsern Fürstenthumben fürzunemen / vnd erfahrung einziehen zu lassen / an welchen orten auff dem Landt / rechte alte / befreyte / vnstrittige Brewhäuser / oder welche sonst vnzweiffenlich seyen / Vnd haben darauff diejenige / welche vnstrittig alte Brewhäuser gehabt / darbey gnedigst verbleiben lassen / diejenige aber / welche deren Inhabern aignen bekandnuß nach / von newem / one allen vnsern consens vnd cōcession, zu verkauffung des Biers auffgericht oder gebraucht / zu solchem brauch gar abgeschafft / aber die / welche das alt inhaben des breuens / zum verkauff oder verlegung der Tazern / zu beweisen / oder gnuegsam zubescheynen sich erbotten / zur beweisung kommen lassen / wöllen auch die gnedigste verfügung thun / daß wider Recht vnd Billigkeit niemandt beschwert / sonder

Der nach gestaltsame der weisung vnd bescheinigung die ein jeder thun wirdt / jedem gebürender beschaid erthailt werde. Wann aber / vermittelst der langen zeit / wo nit fürsehung beschehe / dergleichen jrungen künfftig wider entstehn möchten / Demnach solchen zufür kommen / so ordnen wir mit Rath vnserer Landtschafft / vnd wollen / daß / welcher diser zeit ein richtiges vnstrittiges Brewhaus hat / oder ihme / zu außgang seiner vorhabenden / aber diser zeit noch nit zu end geführter beweisung / ein solches Brewhaus / daß er das Bier zum verkauff / oder auffss wenigist zuuerlegung seiner eignen Tafernen / nach deme dann jedes weisung vnd bescheinigung stehn wirdt / zuerkennt werden solte / ein jeder / eine von vns vnder vnserm Fürstl. Secret gefertigte Brkunde (die wir ihm gnediglich erthailen / auch solche befreyte Brewhäuser bey vnserer Hof-Santzen vnd Regierungen einschreiben lassen wollen) in zway Jahren nach publicierung diser Pollicen Ordnung / wann das Brewhaus vnstrittig / da es aber noch im stritt were / in zway Jahren / nach dem es ihm zuerkennt worden / begeren vnd nemen / ihm aber / da er solche zeit one alles anhalten verfließen ließe / alsdann dieselb nit mehr gegeben werden sol. Welcher nun alsdann fürter hin dergleichen Brkunde würdet fürzulegen haben / dem sol das Brewen / nach inhalt derselben / allerdings / one ainiche weitere Beweisung / Proceß oder Eintrag zugelassen sein. Wurde aber jemandt sich vnderstehn Bier außzuschencken / zuverkauffen / oder seinen Wirthen zugeben vnd fürzulegen / vnd doch hierumben keine dergleichen Brkunde fürzuweisen haben / dem sollen nit allein das Brewen zum verkauff / oder verlegung der Tafernen alsbalden abgeschafft / sonder ein solcher verachter vnserer Gebott vnd Ordnung / noch darzu von vns nach vngnaden gestrafft werden.

## Der vierzehendt Articul.

Daß das schencken auffm Landt / außserhalb der Geütasfernen / verbotten sein sol.

**E** soll auch alles Wein- vnd Bierschencken auffm Landt / außserhalb der Geütasfernen / nach vermüg gemainer vnser Landtschafft Freyheit / vnd derselben erklärang / hiemit sonderm ernst / genzlich abgeschafft sein / vnd füran durch keinen vnsern Beambten mehr vergunt / gestattet / noch geduldet / sonderlich aber auff die Winkelwirth / die sich mit außschenckung allerley Getrancks in die Winkel setzen / vnd den gemainen vnheußlichen Mann zum verschwenden / vnd andern mitlauffenden Lastern vrsach geben / fleißige obacht vnd nachfrag gehalten / vnd wo die betretten / mit nemung des Getrancks / vnd in ander weg nach vngnaden gestrafft / auch die entschuldigung / daß etwan einer seinem Weib in die Kindelbeth Wein oder Bier eingelegt / vnd etwas vbergebliben were / nit angenommen werden. Welcher Beambter aber darüber mit ainicher erlaubnuß weiter handelt / auch welche auffm Landt in vnsern Landtgerichten sich

solcher neuen Schenckstatt oder schenckens hinfür gebrauchen wurden / die wollen wir darumbenach vngnaden straffen.

Der fünffzehende Articul.

Von vbriger anzahl der Wirth vnd Gastgeben.

**D**erzeit auch die oberflüssige anzahl der Wirthen / nit allein denen / so allein vom Zapffen schencken / sonder auch die öffentliche Gastung halten / bey Stätt vnd Märckten offtermals schädlich / vnd hierdurch die Pfenwerth verthevrit werden / Als sollen den Stätt vnd Märck Obrikeit achtung darauff geben / daß nach vnd nach solche oberflüssige anzahl der Wirthen vnd Gastgeben eingezogen / vnd vnnötige verschwendung der Victualien vmb so vil desto mehr verhütet werden mögen.

Der sechzehende Articul.

Von den trucknen Gastgeben.

**I**r wollen auch / daß füran allenthalben in vnsern Fürstenthumben kein truckner Gastgeb auffm Landt / dardurch bißher den Stätt vnd Märckten / auch den rechten Geütafern / mit beherbergen der Fuchrleit / vnd andern gemainen Volcks / vil nachthail vnd schadens auff dem Landt zugesügt ist / gestatt sol werden / sondern hiemit verbotten sein / außgenommen die Saltzämmer vnd Wagenbauern / so nit Habern / sondern mit Hey / oder auffm Feldt / oder mit aignem Fuetter füttern / auch die / so se zuzeiten in der noth kein Statt / Markt / oder Geütafern erraichen künden / diemögen vngesählich / vnd in der noth / auff dem Landt wol beherberge werden.

Der sibenzehende Articul.

Vom schencken in den Pfarzhöfen.

**N**ach dem sich etliche Pfarrier in ihren Pfarzhöfen zu schencken / auch verdingte Mahl zu halten / vnd den Wein vmb das Gelt außser ihrer Pfarzhöf zugeben vnd zu verkauffen vnderstehn / daß dann den Ehehaften vnd Schencken auffm Landt zu nachthail vnd abbruch raicht / auch wider Befah vnd Ordnung Geislicher Recht / Ist hierauff vnser ernstlichemainung / daß solches den Pfarriern in vnserm Landt nicht gestattet werde / Vnd wievol ihnen zugelassen ist / was sie von algem  
nem

nem Weingewächs haben / daß sie denselben Wein für sich / ihre Pfarre-  
sellen / Priesterschaft / vnd Hausgesind gebrauchen mögen. So hat sich  
doch vilmaln befunden / daß sie diese Zulassung vast misbrauche / vnd wie die  
Wirth gescheneckt / Gasterey vnd Ladtschafft gehalten / welches ihrem Stand  
nit gebürt / auch in vil weg nit guet noch zu gedulden ist / Demnach soll ihnen  
dasselb fürhin gantzlich verbotten sein. Aber / allein zu ihr vnd ihrer Gesell-  
Priester zimlichen notturfft / mögen sie wol Wein im Keller haben / doch daß  
sie denselben niemandts vmb das Gelt außgeben / außgenommen wo franz-  
cke Leut / oder Kindbetherin verhanden / die in der noth / vnd das sie derglei-  
chen ihnen tauglichen Wein / sonst gelegentlich nicht finden oder bekommen  
möchten / eins Weins von ihnen begerten / denselben Krancken oder Kindel-  
betherin solchen ihren Wein mitzuthailen / vnd vngefählich zu geben / sol ih-  
nen vnuerwehrt sein.

## Der achtzehent Articul.

Daß die Preläten ihre Tafernen für die Clöster her-  
aus setzen sollen.

**E**s ist auch vnser will vnd mainung / daß die Preläten ihre Tas-  
fernen / die sie in den summern einfängen der Clöster haben / ab-  
thun / vnd solche für die Clöster setzen / auch hinfüran auß ihren  
Clösterkellern Wein außzugeben / vnd Manns vnd Weibsperso-  
nen darinnen zu setzen / nit macht haben / sonder sich dessen gantzlich enthalten  
sollen / doch wo etwan bey einem Clöster kein Tafern / oder man daselbs mit  
Weinen nit versehen / sol niemandt verwehrt sein / auß dem Clösterkeller Wein  
zu seiner Hausnotturfft holen zu lassen.

## Der neunzehent Articul.

Daß dem Bawrisman die Händtierung mit dem Oster-  
wein nit mehr gestattet werden sol.

**E**iter / so ist vns glaublich angelangt / daß sich die Bawrschafft  
auffm Landt an etlichen orten vnderstanden / ein anzahl Gelts  
zusammen zulegen / darumben Osterwein herauff zu bringen /  
auch hin vnd wider / durch sich selbs oder ihre gemainer vnd bes-  
stellte / zu verkauffen / dardurch dann nicht allein Stätten vnd  
Märkten / an ihren Gewerben merckliche beschwerung vnd abbruch entstan-  
den / sonder auch der Bawrisman von seiner gewöhnlichen Bawmarbeit ab-  
gezogen / vnd die güter desto mehr zu eröddigung gebracht werden. Demnach  
so wollen



so wollen wir / daß gedachter Bawerschafft fürhin solche Handthierung keines wegs mehr gestattet / noch zugelassen werde / ainichen Osterreich Wein der gestalt herauff zu führen / oder zu verkauffen / sonder solches soll ihnen hiemit gantzlich abgeschafft vnd verbotten sein.

Der zwainzigst Articul.

Die Geüwirth auffm Landt sollen nit mehr Osterreich Wein führen / dann als vil sie bey ihren Tzafernen mit der Wirthschafft außschencken mögen.

**I**etweil auch die Geüwirth auffm Landt sich gleicher massen der Handthierung mit Osterreich Wein ein zeit her angemast / also daß sie dieselben nicht allein zu verlegung ihrer Tzafernen / sonder auch zu gemainem verkauff vnder den Raiffen / herauff gebracht haben / welches dann Stätt vnd Märkten an ihren Gewerben schmelerlich vnd abbrüchig / vnd derowegen auch gebürlicher wendung von nöten ist / Darauff so ordnen wir / wo fürhin die Geüwirth mehr Osterreich Wein / dann so vil sie desselben bey ihren Tzafernen mit der Wirthschafft vertreiben vnd außschencken mögen / in das Landt bringen / sie bey ihren Tzafernen ein mehrers nit / dann so vil sie / wie gemeldet / daselbs mit der Wirthschafft vertreiben künden / abstoßen / oder jemandt andern vnder den Raiffen verkauffen / sonder mit solchen vbrigen Weinen als bald von der Lendstett oder Heffstücken an / auff offenen Weinmarkt / wo Weinmarkt sein / fahren / vnd nit zu vor haimführen sollen. Wurde aber einer mehrers / als wie gemeldet / zu hause führen / oder als balden vnder den Raiffen verkauffen / so sol er solchen Wein / den er also haimlich / oder auch einem andern zu hause geführt / oder den werth dafür / seiner Obrigkeit verfallen haben. Da aber hier einer von seinem Hofmarsch / oder Grundherm ersuecht vnd angesprochen wurde / ihme zu seiner Hausnotturfft ein oder mehr Osterreich Wein / von Osterreich oder andern orten / zu bringen vnd zu kauffen / das sol ihme zugelassen vnd vnuerwehrt sein.

1 ihme

Der ain vnd zwanzigst Articul.

Daß die Geüwirth ihre Osterreich Wein ihrer gelegenheit nach / an den gewöhnlichen Lendstetten ablegen mögen.

**E**ben dem / so wollen wir auch sonderlich / daß die Geüwirth an abladung oder abziehung ihrer Wein / von Stätt vnd Märkten / wie bisher beschehen / fermer nit gehindert oder verwehrt werden / sonder daß ihnen wie andern frey sein sol / bey Stätt vnd Märkten / vnd andern gewöhnlichen Lendstetten / wie es ihnen am füglichsten sein wil / ihre Wein

Wein ab den Schiffen zu laden/ vnd zu ihren Tafernen/ oder was sie zu ihrer  
 Wirthschafft nit bedürfftig/ zu den öffentlichen Weinmärkten zu bringen.

Der zwen vnd zwainzigst Articul.

Daß der Clöster vnd andern Ansigern/ auch den Schiff-  
 knechten/ vber ein Anleg Osterreichs in das Landt nit  
 sol gelassen werden.

**E**s vns auch der Osterreich halber noch weiter beschwerung fä-  
 comen/ nemblich daß der Clöster vnd anderer Ansigern/ sambt den  
 Schiffleuten/ jeder zu seinem vorthail/ etwa ein h. iiben oder ganzen  
 Drenling Weins/ weniger oder mehr kauffen/ vnd denselben neben  
 andern Wein in die Schiff anlegen/ auch so gar die/ welche selbst mit ihrer  
 Person nit bey dem Schiff/ noch darzu bestelle sein/ sonder nur ihr Roß herlen-  
 hen/ sich auch der anlegen gebrauchen wollen/ dardurch andern Kaufleuten  
 die Schiffung vast vnd hoch gestaigert wirdet/ Demnach vnd solche Bes-  
 schwerden zu stellen/ gebieten wir hiemit ernstlich/ daß füran allen Schiff-  
 knechten/ die einem ainigen Kauffhern zugehörig/ sambtlich mit einander  
 es sey der Sestaler/ Steuier/ Vorienter/ Salltrager/ oder wie sie genennet  
 werden/ für ihr gesambte Anleg (sie thailens gleich vnder einander wie sie wöls-  
 len) nit mehr als von 30. Emern/ ainem Emer anzulegen vnd in das Landt zu  
 führen/ den jenigen aber so allein ihre Roß herlenhen/ gar kein Anleg oder  
 thail in derselben gestattet werde/ welcher aber sich hierüber ainer mehrern  
 vnd größern Anleg vnderstehn/ vnd in das Landt bringen wurde/ der sol die  
 obermaß/ damit er die zulassene Anleg überschritten/ verfallen sein/ vnd zu  
 straff verworcht haben/ doch sollen solche Ansigern vnd Schiffleut solche ihre  
 Anlegen/ eben an einer gewissen Lendstatt abzuladen/ oder zu verkauffen/ nit  
 schuldig/ sonder ihnen dieselb/ bey Stätten/ Märkten/ oder auff dem Lande/  
 wie ihnen das am füglichsten/ vom Schiff abzuladen/ oder zu verkauffen zu  
 gelassen sein/ doch daß in allweg das gebürlich Zoll- vnd Mautgelt dauon  
 gegeben vnd bezahlt/ auch von denen/ welche solchen Wein kauffen/ mit  
 demselben keinerley Gewerb oder Handtierung/ diser Po-  
 llicey Ordnung zuwider getriben  
 werde.

## Der II. Titul.

# Von der Bierordnung.

### Der erst Articul.

Wie das Sommer- vnd Winterbier sol geschencket werden.



Nachdem die Gersten- Hopffen- vnd Holzkauß sich immerdar verendern / also daß nit wol möglich / auff das Bier einen durchgehenden Satz zu geben / vnd derhalben auch voriger Politey Ordnung hierinnen nicht mehr nachgelebt werden kan / Als ist vnser mainung vnd befehl / daß jede orts Obrigkeiten alle Jar / nach gestaltsame der Gersten- Hopffen- vnd Holzkaußs / auch aller anderer vmbstende / den Satz auff Sommer- vnd Winterbier / nach billichen dingen geben / vnd daß von den Brewen das Bier auff solchen Satz gerecht vnd gut gesotten werde / mit allem ernst darob halten sollen.

### Der ander Articul.

Wie hinfüran die Brewen zugelassen werden sollen.



Nidieweil aber die gütte des Biers an vilen orten vnserer Fürstenthumben / sonderlich auch vmb diser vrsachen willen / gar gering vnd schlecht / daß sich etwa die vermöglichen Bauwileut auff dem Landt / so vmb das Handwerck nicht gelernt / in die Stätt vnd Märck einkauffen / vnd das Brewwerck zu treiben sich vnderstehn / gleichfalls der Brew selbsts Söhne das Handwerck von ihren Vätern gleichsam erben / vnd anderer orten nit darauff wandern noch lernen / Als gebieten wir hiemit / daß hinfüran bey Stätt vnd Märckten keiner zugelassen werde / er habe dann auff dem Handwerck zway Jar aussere Lands / oder auch inner Lands an solchen orten / wo man gute vnd gerechte Bier macht / gelernt / Des gleichen sollen sich die alten Brewstett auff dem Landt beflieffen / so vil immer möglich / gute vnd taugliche Brewmaister zu bestellen / ob dieselben gleichwol obgesetzter massen nit gewandert hetten / Doch sollen die verordneten Biersbschawer /

beschawer / darvon hernach meldung beschicht / jederzeit macht haben / so ein Bier des gegebenen ordenlichen Taxz mit werth / vnd doch gerecht were / das selb geringer zu setzen / vnd solch geringen satz den Leuten zu nachrichtung in ein Tafel ein / so an des Brewen Haußthür / oder in Ring sol geheneckt werden / zu schreiben / ob es aber vngerecht / vnd verbottne stuck darzu weren gebraucht worden / solle damit gehandelt werden / wie vnder dem folgenden außsten Articul hernach steht.

Der dritt Articul.

Von der Geüwirth Bierfaz.

**D**en den Geüwirthen auff dem Landt / so selbs mit Bier brewen / sonder bey den vmblygenden Stätten / Märckten / oder andern Brewhäusern Bier kauffen / vnd zum außschencken zu ihren Taf fern bringen / sol für ihren Vnkosten auff die Münchner Maß ein halber Kreuzer / vnd auff den Kopff 3. weiß Haller vber den bestimbten Satz zu schlagen zugelassen sein / vnd die andere Biermaß auff die Münchner Maß berechnet werden. Doch sollen die Wirth das Bier / bey ver mündung ernstlicher Straff / vngedälcht lassen.

Der vierte Articul.

Von dem Bier so ihme einer zu seiner Haußnotturfft brewen / oder von andern orten außser Landts bringen laßt.

**D**auch jemandt Geislich oder Wellichs Stands in vnsern Fürstenthumben / zu seines Haußhabens notturfft / für sich / sein Hausgefind / Diener oder Ehehalten / ein besser oder frembd Bier / in oder außser vnser Landts / in einem mehrern Satz oder Werth / als sonst desselben Taxz vnd orts der ordenlich vnd leuffige Satz ist / kauffen / vnd zu ihme bringen / oder selbs / es sey wenig oder vil / brewen / oder durch andere machen lassen wolt / das sol einem jeden vnuerwehrt sein.

Der fünfft Articul.

Wie vnd wann das Sommer: vnd Winterbier ge brewt werden sol.

**I**r setzen vnd ordnen auch hiemit / vnd wollen / daß ein jeder / der sich des Bierbrewens / wie vorsteht / gebraucht / den Sommer so wol als den Winter zu brewen schuldig sein sol / welcher aber das nit thun / vnd den Sommer zu brewen vnderlassen wurd / dem

N N n n

sol

sol im Winter zu brewen auch mit gestatt werden/vnd sonderlichen sollen die Bierbrewen in vnsern Stätten vnd Märkten/guet Sommer vnd Merkenbier sieden/ also das an demselben von S. Georgi bis auff Michaelis kein mangel erschein. Vnd damit solche Ordnung hierin statlich gehalten werden mög/sollen allen Bierbrewen in vnsern Stätten vnd Märkten/ihre Brewkessel/durch die Obrigkeit eines jeden orts/verpertschiert werden. Wo sich aber zutrüg/das auß zufallenden vrsachen in dem Sommerbier ein abgang erschein/vnd etlich Brewen Bier sieden wolten/sol deshalber an einem jeden ort die Obrigkeit ersuecht/vnd solcher mangel angezaigt werden/vnd so sich also mangel vnd vrsach erfunden/dardurch ein Obrigkeit/einem oder mehr Brewen zu sieden für nottürfftig vnd guet ansehen vnd erlauben wurden/sollen doch die Bierbrewen solch newgesotten Bier dem Winterbier gleich/vnd wie obsteht/schencken.

#### Der sechste Articul.

#### Von Bier so wochentlich zugesotten wirdet.

**E**s auch an vil orten das Bier/so einer verkaufft oder außschenckt/nicht auff einmal/sonder Wochentlich zugesotten wirdt/deshalben auch zu solchem Bier desto weniger Zeugs von nöten ist/so sol dasselb neben dem Winterbier gesetzt/vnd nicht höher außgegeben oder geschenckt/auch nicht mit dem Merkenbier eingesommert/sonder gleich dem andern Schenckbier außgeben werden.

#### Der sibent Articul.

#### Was für Stuck zum Bier gebraucht werden sollen.

**E**s sol auch beyentsetzung des Brewens / zu jedem Bier kein ander Stuck / dann allein Gersten / Hopffen vnd Wasser genommen vnd gebraucht/Auch zu jeder Sommer vnd Winterzeit dem Bier sein gebürliche Sud vnd kühlung geben werden/Doch wann jemandt ein wenig Sals / Grametbeer / vnd ein wenig Kümel in das Bier thete / vnd damit kein vbermaß brauchte / sol er deshalben mit gestrafft werden.

Wann aber fürkombt/das ihz etliche Kreuter vnd Samen in das Bier thuen / auch aigne Leut sein / welche mit solchen Stucken vnd Samen / ihz Rauffmanschaft treiben / aber solche Stuck in das Bier gar nit gehörig sol len sie fürters darein nit gebraucht / vnd nit allein der / welcher dergleichen sachen in das Bier thuet / sonder auch die / so dieselbige verkauffen / nach vngna-

den gestrafft werden/vil mehr aber sol Pilsen/ vnd andere schädliche Samen/  
bey schwerer Straff verboten sein.

Der acht Articul.

Wie die Beschawer erwöhlt werden/ vnd Pflichte  
thuen sollen.

**N**ad damit rechtfertig Bier / wie vor siehst / gemacht vnd gesotten/  
vnd solch vnser Landbott desto stattlicher gehandhabt mög wer-  
den / so ist vnser Befelch vnd ernstliche mainung / daß ein jede or-  
denliche Obrigkeit / der es zusieht / in den Stätten / Märkten / vnd  
besonder in vnsern Hauptstätten / so offte sie für noth ansicht / darüber Bes-  
chawer verordnen sollen / die ein jedes braun Bier nach der Sudnottürfftig-  
lich besichten vnd proben / ehe man das in die Vässer einlest / vnd dieselben  
Beschawer fer:ner macht haben / so das Bier in die Vässer gelassen vnd ge-  
fast ist / vnd sich jemandts das außzuschnecken vnderstehet / oder vnder den  
Kaisfen verkauffen wil / darzu die Biergleger / die außgeschnekten Väß/  
wann sie für noth vnd guet ansicht / zu proben vnd zu besichten.

Es sollen auch dise verordnete Beschawer in vnsern Stätten / Märck-  
ten / vnd wo die fürgenommen werden / ein sondere Ahdspflicht thuen / daß sie  
solch ihr Beschaw Ambt mit höchstem fleiß verwalten / vnd hierinn niemands  
verschonen noch fürschieben sollen / noch wöllen.

Der neunt Articul.

Kein Bier vnbeschawt vnd vngesetz außzu-  
schnecken.

**N**iter so ordnen wir / daß kein Brew ainich Väß Bier auffthue/  
es sey dann durch die verordneten beschawt vnd gesetzt / vnd der  
Satz des Biers an ein Tafel / die außwendig an der Thür han-  
gen sol / durch die Beschawer verzeichnet / vnd alsdann sol der  
Brew solches in demselben werth vnd nit höher außschnecken.

Der zehent Articul.

Von handhabung diser Bierordnung.

**M**it auch dise Bierordnung allenthalben desto fleissiger / vnd mit  
mehrern ernst volnzogen werde / so sollen alle Bierbremen / die sich  
des Bierbrenens gebrauchen / ihrer Obrigkeit an Ahd statt jähr-  
liche

liche Pflicht thuen / solche Ordnung stracks / <sup>zu fallen</sup> so lang wir darinn kein enderung fürnehmen noch machen.

## Der allfte Articul.

## Von Straff deren / so dise Bierordnung oberfahren / oder in der Beschaw vngerecht erfunden.

**W**elcher aber dise vnser Bierordnung vnd Satzung oberfahren / vnd das Sommerbier anderst / dann hie obsteht / auffser der Obrigkeit zulassen / brewen / oder ainich Bier vnbeschawt / oder höher dann ihme dasselb gesetzt / außgeben / oder in ander weg darwider handeln wurde / der sol von seiner ordenlichen Obrigkeit nach vngnaden darumben gestrafft werden / darinn wir vnsern Beambten / der enden vns die straff zugehört (damit das Landbott mit mehrern ernst dann hieuo gehandhabt werde) ein halben thail wöllen verfolgen lassen / vnd der ander halb thail der Straffen sol vns zustehn / Doch wöllen wir vns auch / gegen vnsern Beambten vnd andern Obrigkeiten in den Straffen / nach gestalt der verhandlung / mehrung vnd mässigung darinn fürzunehmen vorbehalten haben.

Ob sich aber in der Beschaw erfunde / daß ein Bier vngerecht were / also dz der Bierbrew solchem Bier sonder stärck gegeben vnd dem Menschen schädliche stuck darzu gebraucht hette / alsdann sol solch Bier / als ein vnnütz schädlich Getranck öffentlich auff die Gassen / oder sonst an geleguem ort / verschütt vnd außgelassen / auch der Bierbrew durch vns oder andere Obrigkeiten / so das Malefiz zu richten haben / an Leib vnd Guet gestrafft werden.

## Der zwölffte Articul.

## Wie dise Bierordnung auffm Land sol gehandhabt werden.

**U**nd damit auff dem Landt diß vnser Gebott auch desto statlicher volnzogen werde / so sollen vnser Pre laten vnd Landessen / so Bier brewen lassen / ihren Bierbrewen mit allem ernst vnd fleiß einbinden / die Bier diser Ordnung gemäss zu machen vnd zu sieden / auch deshalber von ihnen sonder Pflicht auffnehmen / vnd wo sie darwider thuen vnd betreten wurden / alsdann mit nothwendiger Straff gegen ihnen fürfahm / Wurde aber ein Prelat oder Landess selbs hierinnen fürschlicher weiß vnd gefehrlich handeln / sonderlich verbottne Stuck zum Bier brauchen / oder seinen Brewmaister zu gebrauchen befehlen / oder wissentlich zusehen / wöllen wir denselben ebenfalls nach notturfft straffen.

Der dreyzehent Articul.

Dasß ein jeder sein beschawt vnd gesetzet Bier / vnerwart  
eines andern / außschencken mög.

**E**s sol auch einem jeden Brewen / wann er deß begert / sein Bier / so  
er gesotten hat / beschawt / gesetzet vnd gestatt werden / dasselb be-  
schawt Bier / wie ihme das durch die verordneten Beschawer ges-  
setzt worden / neben andern zustund an fail zu thun vnd außzu-  
schencken / vnd die Ordnung / so bißher in etlichen vnsern Stätten vnd Flecken  
gehalten worden (dasß man auff etlich Brewen / biß dieselben ihr Bier gar auß-  
geschenckt haben / warten müssen / vnd die andern Brewen neben ihnen ihre  
Bier nit außthun oder verkauffen dörfen) hiemit genzlich außgehelt vnd ab-  
geschafft sein.

Es were dann an einem ort ein so grosse vngelegenheit der Keller / oder an-  
der bewegliche vrsachen vorhanden / darumb angeregte verwartung nit omb-  
gangen werden möcht / Alsdann sol der Obrigkeit desselben orts / gebürlich  
einsehens zu thun / vnd was am nutzlichsten sein mag / ihr zu bedencen haim  
gestellt sein.

Der vierzehent Articul.

Das Malz nit auß dem Land zu führen.

**W**em es sol auch fürhin keinem das Malz auß vnsern Fürsten-  
thumben zuuerführen oder zuverkauffen gestatt werden / bey ver-  
lierung deß Malz / welches bey vnsern Maut- vnd Zollstetten / wo  
das erfahren vnd betreten wirdet / alsdann als verworcht auffge-  
halten / vnd zu straff genommen werden / darinn vnsern Ambtleuten auch ein  
halber thail / wie vorsteht / zustehn sol / Es were dann / dasß ein Malz außser vn-  
sers Lands gemolzt / vnd darcin gebracht / oder durchgeföhrt wurde / sol es  
dannoch / one sonder warhafft vnd glaubwürdig anzaigen vnd Pass-  
port / nicht auß vnsern Landen zu führen ge-  
statt werden.



## Der III. Titul.

Von abstellung thewrier Zehrung  
bey den Wirthen vnd andern Gastgeben.

## Der erste Articul.

## Von sagung der Fleisch- vnd Fischmal.

**N**achdem sich in erfahrung eigentlich erfindet / daß die hochbeschwerlich thewre vnd staigerung der Zehrung bey den wirthen / am maisten auß dem vnothwendigen oberfluß essens vnd trinckens / so in den Mahlzeiten gebraucht wirdet / entsteht / also / daß nit allein der Wirth vnerfordert / vnd etwa wider des Gasts gemüt vnd gelegenheit / mancherley Speiß vnd Getranck fürtregt / sonder auch se zu weilen die Gást allein von Prachtes / oder ander dergleichen vrsachen wegen sich an zimlichen essen vnd trincken nicht settigen lassen / vnd ein köstlichere Mahlzeit / dann ihr stand vnd notturfft eraischet / haben wollen. Demnach solche vnnütze schädliche verschwendung vnd vnmessigkeit abzustellen / auch zu anrichtung vnd erhaltung wolfailler Zehrung in vnsern Fürstenthumben / haben wir mit Rath vnserer Landschaft nachfolgende Ordnung fürgenommen / vnd wollen hiemit ernstlich / daß füran zu jeder Mahlzeit zwayerley guets gerechts Weins / wie man denselben jeder Lands art nach bekommen mag / vnd / es sey Fleisch- oder Fischmal / allein fünff oder auffss maist sechs Richt / darunder zum Fleischmal zwayerley essen von gutem Fleisch gekocht / desgleichen zum Fischmal ein guet essen gesottner oder eingemachter Fisch / wie es der Wirth vngesählich gehalten mag / vnd dann zu einer andern Richt Brat- oder Bachfisch sein sollen / gegeben / vnd zum Beschluß der Mahlzeit Käß / oder auch nach gelegenheit der zeit / Obs / aber kein Confect / oder Lebzelten (one sonderbare erforderung des Gasts) auffgesetzt werden / an welcher geordneten Mahlzeit auch der Gast content vnd benüiget sein / vnd entgegen der Wirth für das Fleischmal ober sechszeihen / vnd so man nit Fleisch isset / für das Fischmahl ober zwainzig Kreuzer nit rechnen / begeren noch nemen / Doch sol der Gast den Wein / souil er desselben begert / sonderbar bezahlen / der Wirth aber ihme weder vor oder nach der Mahlzeit / besonderlich im Schlastrunck / ein mehrers nit / weder was er begert / aufftragen.

Ob auch einem Gast durch den Wirth weniger / dann diese Ordnung vermag / aufftragen wurde / soll ihme an dieser Tax auch abgebrochen vnd weniger gegeben werden / Wurde er aber ein mehrers begeren / sol ihme der Wirth dieser Ordnung / vnd daß er vber sechs geordnete Speisen nit aufftragen dörf / erinnern / vnd sonst in gemein / wann ein Gast ankumpt / demselben / was es für ein Ordnung / anzeigen / vnd ihne / ob er das Mahl oder Pfenwerth zehren wölle / anfragen.

Doch / wiewol täglich vil treffentliche Gäste / vnd inwohnend Grafen / Herrn / vnd vom Adel / auch Botschafften / Rauffleut / vnd ander Ausländer von allen Stenden vnser Land zu Bayern durchreisen vnd besuechen / ob man dann nit allwegen gelegen sein wolt / sich obuerschribner Ordnung zu vnderwerffen / oder sich von andern Gessen ihrer Kranckheiten / oder ander sonder vrsachen halben zu sündern / sonder anderst tractirt zu werden begerten / so sol ihnen / auch ihren Gästen / ob sie einen laden / oder einer für sich selbst von gesellschaft wegen zu ihnen kommen wurd / solches nicht abgeschlagen werden / doch daß sie sich allein / vnd an einem besondern Tisch setzen / zehren / vnd essen / wo sie aber zu oder bey andern Gästen sitzen / vnd die Mahlzeit nemen wolten / so sol alsdann kein sündernung statt haben / sonder die Ordnung stracks volnzogen / vnd nit vberschritten werden.

So aber der Gast von geringer vnd leichter Zehrung wegen / nit an das Mahl sitzen / sonder nach dem Pfenwerth zehren wolt / sol der Wirth ihme das selb zugeben / vnd ihne / was vnd wievil er zu essen vnd zu trincken begere zu fragen / auch die Zehrung vnderschiedlich (nicht in Pausch) vnd also daß es der Gast sehen mag / zu rechnen vnd fürzuschreiben schuldig sein.

Es sollen auch die Wirth die Kanten den Gästen vnder Augen sehen / vnd nit einschnecken / man begere es dann / noch auch die Kanten / ehe der Wein gar eingeschneckt / hinweg nemen.

### Der ander Articul.

#### Von speisung der Diener.

**Z**erweiln auch die Gastgeben die raifige vnd Fuehrknecht / Bueben / Wagenheber / vnd dergleichen Personen / neben iren Herrschafften / one derselben Befelch an die Tisch gesetzt / welches nit eines jeden gelegenheit ist / auch die Zehrungen dardurch mit der Gast beschwerung gar hoch gestaigert werden / Demnach wölten wir solches hiemit durch auß abgeschafft / auch darneben gebotten haben / daß nach beger oder forderung eines jeden Gasts / der Wirth die Diener setze / vnd denselben das essen / auch Wein oder Bier zu trincken / wie es der Gast begert / one ainiche waigerung / vnd zwar wann es der Herr begert / in dem Zimmer wo er isset / raichen vnd geben / vnd niemands darwider beschweren / auch die Gäste mit der Rechnung vnd Zettlen / da sie die begeren / nit lang auffhalten / vnd solchen zugele-

ben/ die Obrigkeiten jedes orts / allen Wirthen bey ihren Pflichten jährlich auffeladen sollen.

Der dritt Articul.

Daß die Wirth in ihren Stuben / vnd an den Thüren  
Tafeln haben sollen / daran die Ordnung der  
Zehrung geschriben.

**N**ad damit der ordentlich Satz vnd Ordnung der Mahlzeiten vnd anderer Zehrung / den raisenden vnd andern Gästen desto weniger verborgen sein künd/sollen alle Obrigkeiten ihren Wirthen den Tax der Mahlzeiten / vnd wie sonst sich der Wirth mit der Zehrung halten sol/diser Policen Ordnung gemäß auff ein Tafel schreiben/dieselb alsdann in des Wirths Stuben öffentlich vor Augen hengen/auch an den Thüren vnd Gaststuben anschlagen lassen/vnd daß solcher Ordnung gewißlich gelebt werde / ernstlich darob halten / damit nit wir selbst/auff befindung der sahlessigkeit / wendung vnd einsehen fürzunehmen/vnd den vnfleiß zu straffen verursacht werden.

Der vierte Articul.

Ob/vnd was für das Zimmer / Holz vnd Liecht  
zu rechnen sey.

**A**Es wir auch glaubwürdig berichtet sein / daß etlich Wirth den Gästen Zimmer / Holz vnd Liecht / sonderbar rechnen / solches aber den Gästen beschwerlich / vnd an ihme selbst nit billich / so wollen wir hiemit genzlich abgeschafft vnd verbotten haben / daß man hinfürter den Gästen für Zimmer / Holz / vnd Liecht besonder nichts rechnen sol / Es wer daß ein Gast / nit in des Wirths Stuben zehren / sonder daß man ime ein aigen Zimmer eingeben sol / begeren wurde / so mag der Wirth einen solchen / nach gestaltsame des orts / Zimmer / vnd beschaffenheit der Person / ein gebürlichs / oder wie sie sich deshalben anfangs mit einander vergleichen künden / für Holz vnd Liecht / auch da er ein zeitlang in der Herberg verharrete / für das Zimmer begeren.

Der fünfft Articul.

Von den Boten vnd andern vnuermdglichen raisenden  
Personen / vnd ihrem Herberg Gelt.

**N**achdeme bisweillen Botten/oder andere arme Personen / die nicht vermögen in den Herbergen zu zehren / sonder sich etwa mit einem Brot vnd Trunck behelffen / von den Wirthen/Bawen/oder andern Gastgeben einweders gar nit beherbergt / oder doch wann sie nit zehren / mit der Liger: oder Herberggelt beschwert werden wollen/so ist derowegen vnser mainung vnd befehl/daß ein jeder Gastgeb / der sonsten ander Leut beherbergt / keinen Botten / oder andern armen reisenden/ob er gleich nit zehren wolte/von der Herberg außschliessen/oder ein mehrers dann ein Creutzer Liger: oder Herberggelt/für ein Nacht/von ihme begeren vnd nemen solle.

+ kreieren

Der sechste Articul.

Daß das zutrincken an den Mahlzeiten verbotten sein sol.

**A** einer oder meh: Gast oder Inwohner an den Mahlzeiten vns zebürlich zu trincken / vnd einer den andern zum vündtigen trincken antreiben wolte oder wurde / der oder dieselbige sollen von jedes orts Obrigkeit / nach beschaffenheit der sachen/der notturfft nach vnnachlässlich gestrafft werden / vnd ist diß von allen Mahlzeiten / wo die sein/zuerstehn.

Der sibent Articul.

Daß die Wirth nit vrsach zu dem trincken geben/noch vn: begertter ding/sich zu den Gästen setzen sollen.

**S** aber der Wirth dem zutrincken statt thun / oder selbs vrsach vnd rathung dafür geben / sonderlich aber für sich selbs/ wann es von den Gästen an ihne nit begert wirdet/hinzusetzen/mitzehen/ vnd den Gästen zu vbrigem trincken vrsach geben wurd / sol er darumb jedes mals von seiner ordenlichen Obrigkeit/der notturfft nach gestrafft werden.

Der acht Articul.

Von zehrung bey den Bierbrewen vnd Köchen/oder andern Gastgeben.

**Z**e truckne Mahlzeiten bey den Brewen/ Köchen/vnd andern/ die gästung halten/sollen 3. Riche vmb 8. Creutzer/oder 4. Riche vmb 10. Creutzer gegeben/doch auch einem jeden das Pfenwerth auff sein begeren geraicht / vnd vnderschiedlich gerechnet / aber das Getranck sonderbar bezahlt werden.

## Der neunt Articul.

Daß obbemelter Satz der Mahlzeit nach gelegenheit der zeit  
vnd ort geringert werden mög.

**S**ol vnd mag auch nach gelegenheit der zeit / vnd wolffalle eines  
jeden Orts vnd Gegend / die bestimbt Summa der Mahlzeiten /  
wie vorseht zurechnen / geringert / vnd ein weniger Satz für  
genommen werden / das wir dann hiemit vnsern Regimenten /  
Stätten vnd Märkten / vnd einer jeden Obrigkeit zu bedencken vnd zu maß  
sigen befohlen wöllen haben.

## Der zehent Articul.

Daß den Inwohnern vnd Zechern in den Wirtshäusern  
zwischen den Mahlzeiten kein gekochte Speiß  
geben werden sol.

**E**innach vnder andern in vnsern Fürstenthumben / auch diser  
schädlicher mißbrauch eingeführt / daß den Inwohnern vnd Zechern  
in den Wirtshäusern / entzwischen der ordenlichen Mahlzeit /  
die sie daselbst in den Wirtshäusern / daheim oder sonst ander  
rer orten / allberait eingenomen / oder zu gebürender zeit noch einzunemen has  
ben / dannoch on alle not gekochte Speiß / vnd sonderlich Fleisch oder Fisch für  
getragē wirdet / Auß welcher vnnützer verschwendung nit allein grosser man  
gel vnd abgang aller essenden Pfenwerth / auch hohe staigerung vnd thew  
rung derselben erfolgt / sonder es werden auch durch solchen vnordenlichen vn  
mäßigen oberfluß des essens / den Menschen vilerley Sucht vnd Kranckheit  
verursacht / damit dann desßhalber auch gebürliche wendung beschehe / so  
haben wir mit Raht vnserer Landschaft / auch vnsern Landen vnd Leuten zu  
nuß vnd gutem hierinn Ordnung fürgenomen / vnd wöllen darauff in allem  
ernst / daß fürhin die Gastgeben / sie senen Wein / oder Bierwirth / oder Köch /  
welche den Leuten zu essen geben / in Stätten / Märkten / vnd auffm Lande  
vnserer Fürstenthumben / zwischen den Mahlzeiten / oder sonst vnder tags /  
zu morgens oder zu nachts (aufferhalb balder ordenlichen Mahlzeit) den  
Inwohnern vnd Trinckern / die sonst zuvor die ordenlichen Mahlzeiten  
eingenomen / oder noch einzunemen haben / kein gekochte Speiß an die Zech  
oder Triten geben oder fürssetzen lassen / noch auch von den Zechern begert  
oder angenommen werde.

## Der allffte Articul.

Wie die Vbertretter zu straffen sein.

**S**o aber wider diß vnser Landbott gehandelt/ alsdann solle der Zecher/ vnd auch der Wirth/ so offte das beschicht/ jeder 15. Creuzher vnnachlässlich zur Straff verfallen/ vnd der ordenlichen Obrigkeit desselben orts zu bezalen schuldig sein.

Wurde dann ein Trincker/ oder jemandt anderer/ den Wirth/ oder bey dem einer zecht/ wider seinen willen bendtigen wöllen/ ihme wider obuerschribene Ordnung gekochte Speiß oder Essen mitzuthailen/ derselb sol von seiner ordenlichen Obrigkeit mit zwysfacher Peen/ das ist/ vmb ein halben Gulden gestrafft werden/ in welchen Straffen den Ambleuten auch halber thail verfolgen sol.

Wir wöllen auch/ daß allenthalben die Obrigkeiten ob solcher Ordnung fleißig halten/ vnd gegen den vbertretern nit hinlessig sein/ sonder solche vnnachlessig straffen/ vnd das gegen ihnen/ den Obrigkeiten selbs/ müeß einsehen fürgenommen werden/ nit vrsach geben sollen.

Der zwölft Articul.

Die vber Landraisende Personen sollen von obgesetztem Landbott außgenommen sein.

**S**ich sollen die vber Land raisende Personen/ oder da sonsten einer die ordenliche Mahlzeit nit genommen/ oder ihme selbs zu lochen die gelegenheit nit gehabt hette/ in nachgesetztem Gebott nit begriffen/ sonder außgenommen/ auch denselben vor oder zwischen den gewöhnlichen Mahlzeiten/ Essen vnd gekochte Speiß/ damit sie weiter webern/ vnd ihren sachen nachkommen mögen/ zu begeren/ auch den Wirthen/ ihnen solches mitzuthailen vnd zugeben/ vnuerwehrt sein.

Der dreyzehent Articul.

Von zechen der vnuermöglichen Leut.

**N**achdem auch menniglich bewust/ daß bey vilen ihr verderben vnd Armut/ allein auß dem entsethet/ daß gemaine vnuermögliche Burger vnd Handwercksleut/ dem Trunck vnd verschwendelichen zehren vnd zechen zu vast nachhengen/ vnd ergeben seind/ Als ordnen vnd wöllen wir/ daß hinfüran dem vnuermöglichen gemainen Mann/ vnd Handwerchsleuten/ das zechen in den Wirthshäusern ganz vnd gar verboten sein sol/ außgenommen an einem Feyrtag nach Mittag/ oder da kein Feyrtag in der Wochen/ an einem Montag nach Mittag.

Wurde aber ein Wirth/ Brew/ oder Meetschenck/ oder ander Gastgeb/ solche gemaine vnuermögliche Leut (es weren dann frembde Personen/ so

anderer Geschäfte/vnd nit nur zechens halber in die Herberg kommen)sehen/  
vnd ihnen Essen vnd Getranck aufftragen / sol der Gastgeb oder Wirth/so  
wol als der Zecher / nach Inhalt obgesetzten allfsten Articuls/oder da von  
jedes Obrigkeit ein höhere Straff darauff gesetzt/nach Inhalt derselben ge-  
strafft werden.

Der vierzehent Articul.

Wie lang die Inwohner gegen der Nacht in den Wirths-  
häusern zechen mögen.

**A**n sol auch in den offnen Wirtshäusern in Stätten vnd Märck-  
ten vber Hofauszeit / vnd auffm Land im Sommer vber diezeit/  
so sich Tag vnd Nacht schaidt / vnd im Winter gegen der Nacht  
vber die acht Uhr / weder an Feyr noch Werchtägen nit Trincker  
setzen oder behalten / wo aber das beschehe / sol der Wirth vnd Trincker durch  
die Obrigkeit / der es zugehört / gestrafft / vnd darinnen niemands verschont  
werden / Es were dann jemand von einem frembden Gast / so in einer Herberg  
ist / zu gast geladen / derselb sol vnder disem Verbott nit begriffen sein.

Der fünffzehent Articul.

Daß den Inwohnern an den Feyrtägen vor volbringung  
des Gottsdiensts / in den Wirtshäusern zu zechen nit  
gestatt werde.

**A**mit auch menniglich den Gottsdienst zubesuechen / vnd nicht  
durch vnordenlich vnd vnzeitig zechen in den Wirtshäusern / zu  
versaumen versach hab / So wollen wir / daß an den Sontagen/  
vnd andern gebottnen Feyrtägen / keinem Inwohnenden in den  
Wirtshäusern ainich Zech gestattet werde / biß so lang der Gottsdienst / mit  
singen vnd predigen vollendet ist / bey vermehdung vnnachlässlicher Straff/  
so jede Obrigkeit gegen den vberfahrern sol fürnehmen. Doch sein hiemit die  
frembderaisende Gást / wann sie fortraisen / vnd desto belder essen wolten/  
nicht begriffen / sonder außgenommen / Es were dann / daß sie one alle  
noth / vnd one willen fortzuraisen / vnder wehrendem Gottsdienst  
wolten essen / solle es ihnen nicht gestattet  
werden.

## Der I V. Titul.

Von Sazung des Habern vnd  
Stallmüet bey den Wirthen.

## Der erste Articul.

Wie dieselb geordnet vnd fürgenommen werden  
soll.

**A**ls in voriger Landtsordnung vnd darüber außgangnen  
Landbotten / den Wirthen an dem Fueter der dritt Pfens  
ning zu gewinn zugelassen worden / lassen wir es noch dar  
bey bleiben.

Dieweil auch von vngleichheit wegen der Landts  
arten vnd Refiern / in vnseren Fürstenthumben / an et  
nem ort / Hey vnd Stro mit schwerer kostung / dann an dem andern zu bez  
kommen ist / Derohalber dann nit allein im Habern / sonder auch der Fütter  
rey vnd Stallmüeth halber / ains ordenlich bestimben Satz von nöten ist /  
Damit aber / so vil möglich / in solchem ein richtigkeit erhalten / vnd nit in eis  
ner Refier vngleiche Satz fürgenommen werden / so sollen in vnsern Städtz  
vnd Märckten / da wir vnser Pfleger vnd Landt Richter haben / von Landts  
gerichts / vnd die Burgerlich Obrigkeit / oder etliche verordnete darauß / die  
doch nit Wirth sein / von der Burgerschaft wegen / zu jeder Quatember zus  
sammen kommen / sie nach gelegenheit des Haberkaußs / vnd der Landtsart /  
einen Habersatz / auff den mittern kauß vngeschrlich / mit einander vergleichen /  
vnd entschliessen / wievil von einem jeden raisigen oder Wagenpferdt / so bey  
den Wirthen zehren / für Fütterung vnd Stallmüeth / vngeschrlich bezahle  
vnd geben werden sol / doch daß die Wirth an dem Habern ober den drittens  
Pfenning / wie vorgemeldet / nit zu gewinn haben / Also zum Exempel / da das  
Schäffel Habern sonsten vmb 3. Gulden verkaufft würdet / der Wirth vier  
Gulden darauß lösen möge. Vnd wie die Tax fürgenommen vnd beschloffen  
würdet / also sol dieselb durch die Pfleger oder Land Richter im Landgericht /  
vnd von der Burgerlichen Obrigkeit bey ihren Vnderthanen / stracks vnd bey  
nachgesetzter Straff handgehabt werden. Desgleichen sollen auch alle Hof  
marschherm / desselben Gezircks vnd Landgerichts gelegen / solchen Tax  
bey ihren Casernen anordnen vnd befehlen / aber in vnsern Hauptstätten / dar  
innen wir vnser Pfleger oder Land Richter nicht haben / sol angerigte Tax



durch die Burgerliche Obrigkeit auch Quatemberlich fürgenomen werden.

Vnd sol diese vergleichung des Habersatz/ zwischen der Fürstlichen vnd Burgerlichen Obrigkeit/ den Stätt/ vnd Märkten/an den andern ihren Satzungen vnd Gebreuchen unabbrüchig vnd one nachthail sein.

#### Der ander Articul.

Daß die Wirth gebrente Maß haben/vnd einem jeden nach dem begerten Maß den Habern/auch den Gästen das geschnittene Stro für die Ross geben sollen.

**E** sol auch bey den Stätten vnd Märkten/vnd auffm Land in jedem Gericht vnd Flecken/auch in allen Hofmarchen/den Wirthen durch die Obrigkeiten sonderer bezeichneter vnd gebrenter Fuettermaß vnd Mässel gegeben werden/ vnd nach was Maß ein Gast des Fueters begert/nemlich nach dem Nehen/Strich/ oder kleinen Maß/ das sol ihme der Wirth in dem gesetzten Werth also vngewagert geben/ vnd ihn nit dringen ein anders Maß zu nehmen/ Wo auch ein Gast für seine Pferde nit lauter Habern/sonder auch geschnitten Stro begeren wurde/ sol sine der Wirth solches vmb die bezahlung nicht waigern/ vil weniger da jemandt sein Fuetter selbs mitfährt/ ihne dessen in der Zehrung entgelten lassen.

#### Der dritt Articul.

#### Von der Stallmüeth.

**N**achdeme auch in vnsern Fürstenthumben/Heu vnd Stro nit an einem ort wie am andern/ in gleichem kosten zu bekommen/Also sollen die Obrigkeiten jedes orts/allermassen in obgesetztem ersten Articul von dem Habersatz gemeldet/ jährlich die Stallmüeth/ doch höher nicht/ dann auff 4. oder da es am thewresten/auffs maist auff 5. Kreuzer/vnd nit darüber/Aber wol an orten/vnd zu den Jarn/ da Heu vnd Stro wol verhanden/ geringer setzen.

#### Der viert Articul.

Daß die sazung der Mahlzeit/ Fuetterey vnd Stallmüeth/an den Wirthshäusern sol angeschlagen werden.

**M**it auch menniglich obbestimfte Tar der Fuetterey vnd Stallmüeth/ so den Wirthen geordnet vnd gegeben wirdet/ besser wissen/ vnd sich darnach richten möge/ so sol die Obrigkeit/ als offte  
sic die

sie dieselben fürnimbt/oder endert/als bald verfügen/auff daß dieselb in einer besondern Tafel beschriben/ vnd die zahl nicht mit Ziffer/ sonder ganzen worten gesetzt/auch solche Tafel öffentlich an dem Wirtshaus angeschlagen werde.

## Der fünfft Articul.

## Wie die Ubertreter gestrafft werden sollen.

**N**erner / so ist der Straff halben vnser mainung / welcher Wirth oder Gastgeb obuerschribner Ordnung dermassen nit erfolg thun/ oder geschlich darwider handeln würdet / der soll von jeder Person / die er anderst / dann dise Ordnung außweist / gehalten / oder darwider beschwert hette / seiner Obrigkeit / denen sonst die Straff in diesem fall zustehet / die Straff / so ein jede Obrigkeit hierauff setzen / oder sonst nach beschaffenheit der vertworchung fürnehmen würdet / vnablässlich verfallen sein sol / doch vns vñ vnsern Fürstenthumben / gegen denen / so in volziehung vnd handhabung diser Ordnung / oder in nemung der Straff wissenlich saumig oder hinlessig erfunden werden / vnd in Jar vnd Tag nit straffen wurden / vnser Straff vnd Landsfürstlich Obrigkeit / vnd nach gelegenheit der lauff / wo es noth thuet / fermer einsehung allzeit vorbehalten.

## Der sechste Articul.

## Von Zehung der raisigen Knecht.

**N**achdem ein gemeine Klag vnd Beschwerung sich mehrmaln zutregt / daß sich die raisigen Knecht an den Herbergen mit vbermächtigem Trincken vnd Zehung vngbürlich halten / darauff ordnen vnd wollen wir / wann raisig / oder andere Knecht vnd Diener bey einem Wirth seind / daß der Wirth dem / oder denselben Knechten vnd Dienern fürdhin / ausserhalb der bestimbten Mahl nichts gebe / dann solvil derselben Knecht / Herz ihnen zu geben befilcht / Wurde aber ein Wirth hierüber den Knechten vne ihrer Herren beselch / vnd ausserhalb baiden Mahl / es were Morgensuppen / zum vndern / oder Schlastrunck / ichts geben / das sol derselben Knecht Herz dem Wirth zu bezahlen nicht schuldig sein. Nachdem man auch besfindet / daß etliche leichtfertige Knecht / zu betrug ihrer Herren / one derselben wissen vnd willen / ihres gefallens in den Herbergen essen vnd trincken fordern / vnd dieselb Zehung in das Fuetter / Beschlagerlohn vnd andere Handwerchsarbeit rechnen / des ihnen auch zu weilln die Wirth / ihre Kellerer / Schmidt / vnd andere Handwerchsleut statt thun / solches wollen wir hies mit bey ernstlicher Straff verboten haben / Wo es aber darüber füran beschehen wurde / so sol der Knecht / auch der Wirth / vnd andere / so ihme des verhelffen / als vmb einen arglistigen gefahlitthen Betrug / nach Vngnaden gestrafft werden.

## Der V. Titul.

## Brandtwein Ordnung.

## Der erst Articul.

Dasß füran kein Brandtwein im Hauß oder Laden geschenckt/vnd außgeben werden sol.



Nachdem vber vilfeltig hievor außgangen Verbott mit oberflüssigem trincken desß Brandtweins in vnsern Fürstenthumben/ ein schedlicher grosser mißbrauch entstant den/ dardurch nit allein der gmain Mann sein Gelt vn nutzlich/vnd zu abbruch sein vnd seiner Weib vnd Kinder Nahrung/verschwendt/sonder auch vilen Personen tödtliche Kranckheit vnd verkürzung ihres Lebens verursacht wirdt/ So haben wir vns demnach mit Rath vnserer Landtschafft/zu abwending solchen mißbrauchs nachfolgender Ordnung entschlossen / vnd wöllen darauff mit ganzem ernst/dasß für ohin keiner mehr ainichen Brandtwein/er werde von andern orten in vnserer Fürstenthumb geführt/ oder darin gebrennt/ bey verlierung desselben / im Hauß oder Laden/weder Heller noch Pfenwerths weiß/twenig noch vil außschencken oder außgeben/nach auch ainich Trincker darbey setzen / sonder vnd zum andern alle die/so den Brandtwein auff wider hingeben kauffen / oder selbs brennen / sollen den allein mit einander vnder den Ratffen in Fassen / oder zu ganzen / halben vnd viertel Emern/auch Maß weiß/vnd keins wegs darunder verkauffen / doch die / so den Brandtwein nicht in ganzen Banden oder Fässern/sonder allein Emer vnd Maß weiß verkauffen vnd hingeben wöllen / sollen den allein denen geben/die solchen Brandtwein nachgeschribner massen / nach dem Pfenwerth vnd Hallerwerth auff den Schrägen oder Stülen fail haben / oder (das kündelich ist) zu der Arzney gebrauchen.

## Der ander Articul.

Wie der Brandtwein auff den Schrägen sol verkaufft werden.

**B**im dritten/ werden Brandtwein in Stätt/ vnd Märckten ainzig  
ger weiß zu Haller vnd Pfenwerth hingeben vnd verkauffen will/  
der soll denselben/ wie nechst hienor gemeldet/ in keinem Haus noch  
Laden/ sonder an einem offnen Platz oder Gassen/ so die Obrigkeit  
ten in Stätt/ vnd Märckten sonderlich darzu verordnen sollen (aber gar nicht  
vor der Kirchen) auff einem Stuel oder Schragen/ darzu auch in Gläsern  
vnd keiner Randl oder Flaschen/ öffentlich fail haben/ vnd einem jeden/ der sein  
begert/ ein Haller/ oder Pfenwerth ausmessen/ vnd vber ein Creutzer werth  
ains Tags oder Morgens niemandt geben/ noch auch vmb Gelt oder sonst/ je-  
mandts vngemessen Brandtwein trincken lassen.

Vnd solch fail haben/ vnd ainzig verkauffendß Brandtweins auff den  
Stülen oder Schrägen/ wie jetzt gemeldet/ sol an einem darzu verordneten ort  
beschehen/ also daß dieselben hingeber an einem Platz oder Gassen/ bey einander  
vnd nit hin vnd wider zerstrevt/ oder von einander sitzen/ wo aber nach grössse  
vnd vngeliegenheit einer Stätt oder Märckts von nöten sein wolt/ mehr ort zu  
verordnen/ das sol zu der Obrigkeit erkantnuß vnd mässigung siehn/ also daß  
der ort deß failen Brandtweins vnd der jenigen/ so ihne verkauffen/ nit zu vil  
sein.

## Der dritte Articul.

Daß man den Brandtwein allein an den Berchtägen  
fail haben sol.

**E**s sol auch das fail haben deß Brandtweins allein an den Berch-  
tügen zu morgens Sommerzeiten von S. Georgen bis auff S.  
Michaelis tag/ von vier Vhr bis auff acht Vhr/ vnd im Winter  
von S. Michaelis tag/ bis wider auff S. Georgen/ von sechs  
Vhr bis auff neun Vhr vor Mittag/ vnd nit lenger beschehen.

Aber an den hohen Festen/ Sontagen vnd andern gebottnen Feyrtägen/  
sol niemanden/ den Brandtwein fail zu haben/ gestatt werden/ bey verliering  
desselben Brandtweins/ vnd anderer Straff.

Vnd wie disen hingebem/ als jetzt gemeldet/ verbotten ist/ jemandt eins  
Morgens oder Tags vber ein Creutzer werth Brandtwein zu geben/ Also wol-  
len wir auch den Trinckern deß Brandtweins/ hiemit in allem ernst/ bey schwe-  
rer Straff gebotten haben/ daß keiner eins Tags oder Morgens mehr/ dann  
auffs maist ein Creutzer werth trincke. Welcher aber/ zu verschimpffung di-  
ses vnserß Gebotts/ fürnehmen/ vnd mainen wolt/ wann er bey einem Hingeber  
ein Creutzer werth genommen hette/ daß ihme desselben Morgens oder Tags  
bey einem andern/ vnd also füran mehr Brandtwein zu trincken oder zu nemen  
frey vnd zugelassen were/ der sol deß jetzt lauter verkündigt vnd bericht sein/ daß  
ihmedasselb hiemit zum höchsten/ vnd bey schwerer Straff verbotten sey/ Vnd  
sol ein jede Obrigkeit/ durch ihre Ambteut vnd Diener/ bestellen/ auch sonder

fleißig aufmercken haben lassen / wann ein solcher / der eins Tags mit mehr dann an einem Ort Brandtwein getruncken hette / oder durch solch oberflüssig trincken des Brandtweins vngeschickt vnd truncken were / betreten wurde / das sie denselben nach gelegenheit seines Stands vnd Wesens / in die Straff annemen.

## Der viert Articul.

## Von Satzung des Brandtweins.

**B**im vierten sol auch allenthalben in vnsern Fürstenthumben durch die ordenliche Obrigkeit / ein Satz auff den Brandtwein / nemlich wie ein ganzer vnd halber Emer / Viertel oder Maß / dergleichen auch wie vil vmb einen Kreuzer oder Pfening / vnd Haller gegeben werden solle / gemacht / vnd in solchem jederzeit dem gemainen Kauff nach die Rechnung vnd Satzung fürgenommen werden.

## Der fünfft Articul.

## Wie dise Ordnung den Verkauffern des Brandtweins angezaigt werden sol.

**N**od damit sich keiner / der sich des Brandtweinhandels vnd Schenkens vndersteht / in ainich weg mit vntwissenheit zu entschuldigen hab / so sol ein jede Obrigkeit dieselben Handtierer vnd Verkauffer des Brandtweins für sich erfodern / vnd den / oder dieselben solcher Ordnung wol ersinnern / auch vor der Straff gewarnen.

## Der sechst Articul.

## Wie die Wirth vnd Gastgeben den frembden Gästen Brandtwein geben mögen.

**E**sol auch allen vnd jeden Gastgeben vnd Wirthen in Städten / Märkten / vnd auffm Landt / hiemit ernstlich vnd beschwerer Straff verbotten sein / ihren Gästen den Brandtwein anzubieten. Wo aber ein frembder vber Landt reisender Gast zu morgens an seinen Wirth / bey dem er die Nacht zu Herberg gewest / eines Brandtweins begert / den mag er ihme geben / doch sonst niemandt andern / so oft aber einer oder mehr solches vbertretten / vnd ihren Gästen den Brandtwein anbieten / oder seinem Nachbarin / oder jemandt andern vmb sonst oder vmb Geld geben wurden / der oder dieselbe sollen jedesmals dero halben vmb ein Pfunde Pfening gestrafft werden.

Der sibent Articul.

Von handhabung diß Gebotts.

**B**im fünften vnd letzten / damit ob disem vnserm Gebott / desto statlicher gehalten werden mög / so wollen wir vnsern Pflögern / Richter vnd andern vnsern Ambleuten / die Gerichtsverwaltungen haben / von einer jeden Straf / so nach Innhalt dises vnser Gebotts / des Brañtweins halb verschuldt würdet / den vierten thail / vnd den Vnderambleuten den achten thail gefolgen lassen. Es sollen auch die andern Obrigkeiten / nemlich die vnsern von der Landschaft / welchen die Straffen zusichien / ihren Vnderambleuten / vnd Ambstknechten gleichen thail in solchen Straffen / die wider diß vnser Gebott / bey ihnen verschuldt werden / verordnen vnd zusichien lassen / damit sie zu handhabung solches vnser Gebotts desto fleissiger auffsehen haben.

Der acht Articul.

Keinen Brandtwein auß Getraidt zu brennen / oder ins Landt zu bringen.

**E**s vns auch glaublich angebracht worden / wie sich etlich / vnangesehen der hochgültigkeit / darinnen der Getraidt ist / vnderstehn / auß Waiz / Gersten / vnd dergleichen Getraidt Brandtwein zu machen / vnd aber solches gematnem Nutz sehr schädlich / vnd wo es gestattet / zu merklichem abgang vnd staigerung des Getraidts raichen wurde / Demnach wollen wir hiemit allem ernst / vnd bey vermenndung schwerer vnnachlässlicher Straf gebotten vnd verbotten haben / daß hinfüran nit allein im Landt kein Brandtwein auß Traidt gebrennt / sonder auch dergleichen Brandtwein / wann er gleich außser Landts gebrennt were / ins Landt herein gebracht werde / Sonder wer in vnser Fürstethumb mit Brandtwein handeln wil / der sol gueten vnuermischten Brandtwein / auß keiner andern Materi / dann auß Weinleger gebrennt / herein bringen / nit allein bey verwickung des Brandtweins / sonder auch andern vnnachlässlichen Straffen.

Der neunt Articul.

Vom Brandtwein auß Bierleger.

**J**ewell aber in vnsern Landen auch auß dem Bierleger Brandtwein zu machen vergunt würdet / damit dann solcher Brandtwein vnmenniglich erkennet / vnd in seiner achtung außgeben / auch sonst allerley gefahr damit verhütet werde / so sol die Obrigkeit verordnen / daß derselb

allmal an einem bestimbten ort / mit sonderm zaichen fail gehabt / vnd verkaufft werde / Ob sich aber einer hierwider vnderstehn werde / denselben anderer gestalt / oder vnder einem andern Namen fail zu haben / außzugeben / oder gefehlicher weiß einen andern Brandtwein zuuermischen / der sol der gebür vnd notdurft nach darumb gestrafft werden.

Es sol auch kainer sich vnderstehn / ainicherley Brandtwein (es were dann auß seinem aignen Seleger) zu brennen / er hab sich dann zuuor bey seiner ordenlichen Obrigkeit angemeldet / vnd deshalb erlaubnuß bekommen / doch sollen die Obrigkeiten kein vberflüssige anzahl solcher Brandtweimbrenner zulassen.

### Der zehent Articul.

## Von Crametbeer vnd andern dergleichen Brandtwein.

**N**achdem man auch auß Cramet oder Weckholderbeer / vnd andern dergleichen sachen / zur Artzney Brandtwein außbrennen thut / so sol man doch solche Brandtwein öffentlich nit fail haben / sonder allein den Apotekern vnd Artzten verkauffen / weil man dieselbige mercklich mißbrauchen kan.

## Der VI. Titul.

# Ordnung wie für ohin die Heu- ratstag vnd Hochzeiten / auch die Tauff / Kindlmal / vnd Todtenbesingung / sollen gehalten werden.

**N**achdem in vñsern Fürstenthumben mit den grossen Heu-  
ratstagen / Hochzeiten / Weiseten / Verehrungen / Schanz-  
ckungen / Kirchtagen / Tauff / Kindlmahl / der Todten-  
besingung / vnd andern Ladschafften / mercklich vnd vber-  
flüssig zehung vnd kostung beschehen / daraus nit allein  
dem gemainen Volck verderben / sonder auch staigerung  
vnd höherung aller Pfenwerth erfolgt / solchem zūfür-  
kommen / haben wir vñs mit vnser Landschaft verainigt / vnd entschlossen / wie  
hernach folgt.

## Der erst Articul.

Breutl Personen auff ein Heurats: oder Hochzeittag  
geladen werden mögen.

**N**u wollen/das in Stätten/Märkten/Hofmarchen/vnd auffm Land/bey dem gemainen Burgersman/auch gemainen geringen Hofgesind vnd Bauersvolck/süran auff einen Heuratstag/Haffelwein/Stuelfest/oder wie der genennet wirdt/ober zwainzig vnd auff einen Hochzeittag/ober fünffzig Personen mit geladen werden/darinnen dann mit allem das Breutvolck/dero baider Freundschaft/sonder auch die Priesterschafft/vom Adel/vnd Burger/auch all ander Personen/was Alters oder Stands die sein/begriffen/vnd niemandt dann die Spilleut außgeschlossen sein sollen.

## Der ander Articul.

Von anzahl der Essen/vnd was ein Person vber das  
Mahl geben sol.

**E**iter so sol auff einem Heuratstag nit mehr dann eine/aber auff einem Hochzeittag ein/oder aufs nit ist zwo Mahlzeit/jedem mit fünf Essen gehalten/Doch wo es vnder dem Bauersvolck ist/sollen weder Fisch/Krebs/toch soffer Wein/als Maluasier/Muscatteller/Keinfall/Rosaba/vnd dergleichen kössliche Wein gegeben vnd aufgesetzt werden/Aber die Tyrolische/Oberlendische/Oesterreichische/vnd Fränckische Most vnd sasse Wein/mag man wol geben.

Es sol auch einer Person für jede Weinmahlzeit aufs höchst fünf vnd vlerzig Creutzer/vnd in den Biermahlzeiten/in welchen man ebenfalls weder Fisch noch Krebs auffsetzen sol/zwainzig Creutzer gerechnet/vnd mehrs nit gegeben noch bezahlt werden.

Da aber etwan an einem ort die Victualia vnd Getranck so wol fall/das man die Weinmahlzeit ringer dann vmb fünf Schilling/vnd die Biermahlzeiten vnder zwainzig Creutzer geben kundte/sol es zu jedes orts Obrigkeit ermässigung stehn/den Tax der Mahlzeit zu ringern/aber nit zu höhern. Insonderheit aber sol es genzlich verbotten sein/ober den jetztgesetzten Tax der Mahlzeiten/dem Wirth oder Brewen auff jeden Tisch oder Person etwas öffentlich oder heimlich hinüber zu geben/bey ernlicher vnnachlässlicher Straff/die so wol gegen dem Breutvolck/als Wirth oder Brewen solle für genommen werden. Wann aber bey etlichen geladnen Hochzeitgästen der böse eigenmüthige mißbrauch ist/das sie Speisen einschleiben/vnd mit sich zu hauff tragen/sol dasselb bey ernslicher straff hienit verbotten vnd genzlich abgeschafft sein.



## Der dritt Articul.

## Von Mißbrauch der Suppen vor dem Kirchgang.

**I**r haben auch mit sonderm mißfallen in erfahrung befunden/dasß sonderlich auff dem Landt/bey dem Batwivvolck/ehe vnd zuuor man andern Hochzeittag zu Kirchen geht/ein Suppen vñ Trunck außgeben wirdt/solches wollen wir hiemit bey vnnachlässlicher Straff gantzlich abgeschafft vnd verbotten/vnd so jemandt einen Brandtwein trincken wolt/ober ein Creutzerwerth nit zugelassen haben.

## Der viert Articul.

## Die Vorhochzeiten nit mehr zu gestatten/auch von den Nachhochzeiten.

**J**ewell auch bisher mit den Vorhochzeiten grosser mißbrauch gewest/also dasß dieselben nit allein bey den Wirthen angedingt/sonder durch das Bräutvolck/oder dero Freundschaft/in den Häusern gehalten/darinnen auch voll obrigs verzehrt worden. Demnach sollen solch Vorhochzeiten hiemit gantzlich vnd gar aufgehelt/verbotten vnd abgeschafft sein/dieselben weder in den Wirths noch andern Häusern/nach auch anheimbs/nicht mehr zu halten/jemandt darzu betrueten/nach andere Ladtschaft/wie es genennt werden möchte/anstatt derselben fürzunehmen.

Es sollen auch fürhin zu den Nachhochzeiten allein zwen Tisck/vnd ober zwainzig Personen (darunder so wol frembde als andere gezehlt werden sollen) darzu nit geladen/auch die Mahlzeit mit anzahl der Essen/vnd sonst/wie obsteht/gehalten werden.

## Der fünft Articul.

## Von den Bräut auch andern Hochzeitkränzen.

**N**achdem die vbermaß/schendlicher Pracht vnd vnnütze verschwendung mit den Bräut vnd Hochzeitkränzen/se lenger se mehr einreist/so gebieten vnd schaffen wir mit ganzem ernst/dasß hinfüran so wol die von der Ritterschaft vnd Adel/auch in vnsern fünf Hauptstätten/die alten wol herkommenden Geschlechten/als andere Personen mit ihren Bräutkränzen vnd Ringen jeder seinem Stand gemäß eingebürende bescheidenheit/one allen oberfluß vnd verschwendung brauchen/vnd da die vbermaß gebraucht wurde/die Obrigkeiten jedes orts gebürendes einsehen/mit abschaffung/auch der Straf fürnehmen sollen.

## Der sechste Articul.

Daß allein die vom Adel vnd alten Geschlechten zu den Hochzeiten der Braut entgegenreiten mögen.

**N**o wiewol ein zeit hero die vermüßliche Burger / so wol als der Adel vnd alte Geschlechter / zu den Hochzeiten / der Braut entgegen gezogen / vnd dieselb mit einem zierlichen Einritt geehrt / so wöllen wir ihnen doch als dem geringern Stand / solches gantzlich abgekrafft / vnd disfalls allein den Adel vnd alte Geschlechter / bey ihrem herkommen brauch gelassen haben.

## Der sibent Articul.

Von vnderchiedlicher bestellung der FreudenSpilen zu den Hochzeiten.

**N**o nachdeme zu mehrer verschwendung erst bey wenig Zaren aufgenommen / daß hoch vnd nidern Stands / sich an einem FreudenSpil als Stattpfeiffern / oder andern / nach gebrauch eines jeden on / nit ersettigen / sonder auch frembde Geiger vnd andere Spilleut von weitem / mit Vnkosten / Lohns / vnd Vnderhalt / darzu beruefen lassen / so sollen gleichwol denen von der Ritterschafft / auch den alten Geschlechten in den Hauptstetten nachmals zwanerley Spil / vnd nicht darüber vergunt werden / aber dem ringern Stand mehr nicht / dann ein Spil zugelassen vnd erlaubt sein.

Als auch fürkompt / daß die Trommetter / so ober Landt zu sehtgedachter der Ritterschafft vnd alten Geschlechten Hochzeiten bestellt werden / sich mit forderung ihres Lohns vnd Zehrung / ober Landt gar vnbeschaidenlich halten / so sol man für ohn einem Trommetter / gleichwol die Zehrung ober Landt / bis an das ort der Hochzeit lifern / doch allein so vil die notturft erfordert / vnd gemeinglich ein Mann sambt dem Pferdt zur Zehrung bedürftig ist / wann er aber an dem ort der Hochzeit ankommen / sol man ihme daselbst die gebräuchige vnderhaltung / vnd dann für jeden Tag / so lang er auß ist / ein Gulden dreysßig Kreuzer / vnd nit mehr zu lohn zu geben schuldig sein. Da aber vngesforderte Trommetter oder Spilleut sich bey den Hochzeiten wurden einschlaichen / sol man ihnen nit allein weder Lohn noch Vnderhalt geben / sonder dieselbige gantzlich abschaffen / vnd nit gestatten / daß sie die Gást vnd andere mit ihrem sambten beschwerten.

## Der acht Articul.

Daß kein Gast seine Spilleut auff die Hochzeiten mitbringen sol / auch von zureitung der vngeladnen jungen vom Adel.

**D**erweiln auch etliche/sonderlich die vnbeheurate vom Adel/ sich zu vilmaln vnderstanden/ jeder seines verlusts/ sonderbare Spilleut für sich selbst mit zu bringen/darauf dann allerley Vnrath/auch dem Breutvolck vergebner Vnkosten/mit Verehrung vnd Vnderhalt/aufgeloffen/wöllen wir solches hiemit abgeschafft/vnd das sich hinfüran dessen ein jeder enthalte/alles ernsts befohlen haben.

Nachdem auch beyden Adelichen Hochzeiten oftermal die jünge vom Adel/welche auf die Hochzeit nit berueft worden/von selbstn zu reiten/vnd sonderbare Trommetter/one allen Befelch/mit sich nemen/solches aber nicht allein dem Breutvolck/sonder auch den geladnen Gästen oftmals ganz beschwerlich/Also wöllen wir/das fürterhin sich keiner/welcher zur Hochzeit zureit/für sich selbstn/one befelch des Breutvolcks/ainichen Trommetter mitbringen sol.

## Der neunt Articul.

## Von oberflüssiger Zehnung der Spilleut.

**N**achdem auch die bestellte Spilleut mit ihrem Lohn vnd gebräuchlicher Mahlzeit nit wöllen ersettigt sein/sonder mit sonderer beschwerde des Breutvolcks/wann sie gedingt vnd bestellt werden/auch sonstn/sonderlich aber vnder wehrendem Tanz/auf dem Pfeifferstuel Zehnung vnd Weinbegeren/wöllen wir ihnen solches hiemit verbotten vnd abgeschafft/vnd auf jede Partey der Spilleut (da man etwan zwoanerley Spilleut brauchte) ein Viertel Wein auf den Pfeifferstuel/vnd ein mehrers nicht bewilligt haben.

## Der zehent Articul.

## Von dem nach- vnd andern extraordinari Trunck bey den Hochzeiten/auch den Aufwartern.

**E**s auch vilmal das Breutvolck mit dem Nachtrunck nach eingonmmer Mahlzeit mercklich beschwert wirdet/wöllen wir/das in den gemainen Leut Hochzeiten gar kein Nachtrunck/aber in den stattlichen Hochzeiten allein souil Wein/als man etwan Ehren halber bedürftig/doch auß befelch des Breutigams auftragen/vnd der Wirth solchen Wein öffentlich/das es menniglich sehen möge/an die Tafel schreiben/auch seine Aufwartter one des Breutvolcks entgelt/mit Lohn vnd Speiß selbst vnderhalten sol. Wurde aber ein Wirth in der gemainen Leut Hochzeiten/einen Nachtrunck oder in den ansehenlichen/ein mehrers/als ihm befohlen/auftragen vnd verrechnen/das sol ihm nit bezahlt/er auch noch darzu wegen verachtung dieses Verbotts/gestraft werden.

Der allffte Articul.

Daß die Weisung: oder Hochzeitschancung ab:  
sein sollen.

**F**erner so wollen wir / daß in keiner Hochzeit / außgenommen de:  
ren / von denen von der Ritterschafft / Adel / vnsern Rätthen / al:  
ten Geschlechten vnd Doctorn / niemandt nit weisen / oder schen:  
cken / sonder dasselb hiemit ganz vnd gar verbotten sein sol. Ob aber  
Vatter / Muetter / oder nechste Freund / dem Breutvolck außserhalb der Hoch:  
zeit / was schencken oder weissen wolten / das sol ihnen vnuerwehrt sein.

Der zwölft Articul.

Daß zu den Hochzeit Tänzgen das vngeladne Bauers:  
volck nit zulauffen sol.

**I**r gebieten auch vnd wollen / daß beydes Bauersvolcks Hochzeit:  
ten auff dem Landt außser deren / welche im Dorff sein / darinnen  
die Hochzeit gehalten wirdet / niemand von vngeladnem Bauers:  
volck / zu den Hochzeit Tänzgen / bey vermeydung der Straff vmb  
ain Pfund Pfenning / oder Gefengnuß / kommen vnd lauffen sollen / seytes  
mal hiedurch dem Bauersman ih: Arbeit versaumbt / das Gelt vnmätzlich on:  
worden / vnd oftmals Rumorn vnd anders Vbel vnder dem jungen Bauers:  
gesund verursacht würdet.

Der dreyzehent Articul.

Vnzucht in den Hochzeiten zuuermeyden.

**S**il vns auch fermer fürkommen / daß in Stätten / Märckten /  
vnd besonderbar auff dem Landt / in den Hochzeithaltungen am  
Kirchgang / vnd Mahlzeiten / auch sonst vil Vnzucht / mit scham:  
barn reden / geschren / singen vnd andern vblen Geberden / darzu  
auch von dem Breutvolck vil aberglaubisch Mißbräuch geübt vnd getriben  
werden / so wollen wir dasselb hiemit ernstlich auch abgestellt / vnd gebotten ha:  
ben / daß sich ein jeder / der fürhin auff beschehene Ladung in die Hochzeit  
kommen / vnd erscheinen würdet / am Kirchgang / Tisch / vnd sonst allenthalben  
beschaidenlich mit guter Zucht / vnd erbarn Geberden / one alle ärgernuß auch  
dermassen erzaiige / wie sich zu Ehrerbietung / dem ehelichen Stand von Gott  
dem Allmächtigen eingesetzt / wol gezimbt / desgleichen auch alle aberglaubi:  
sche mißbräuch vnderlassen werden / bey vermeydung ernstlicher Straff / so  
ein jede Obrikeit derowegen gegen ihnen vnmachlässlich fürnehmen sol.

## Der vierzehent Articul.

Zu was zeit das Brautvolck sich einsegnen lassen/vnd zu Kirchen gehn sol.

**A**ls Brautvolck / so sich zu morgens einsegnen laßt / sol umb zehen Uhr: vnschulbarlich zu Kirchen kommen / weren sie aber saumig vnd kernen später / sol man sie der gebür nach straffen / vnd dannoch den Pfarrern frey stehn / ob sie solch Brautvolck selbigen Tags einsegnen wollen oder nit / da aber das einsegnen am Abend beschicht / sol das Brautvolck den andern Tag / auch zu obgemelter zeit / vnd nit später / den Gottsdienst besuchen.

## Der fünfzehent Articul.

Daß einem jeden sein Häffelwein vnd Hochzeit / wo er wil / zu halten frey sein sol.

**W**eiler ist vns glaublich angelangt / wie sich vnser Pfleger / Landtrichter / Castner / vnd andere Gerichtes / auch die Hofmarschherren / geistlich vnd weltlich vnderstanden haben / ein jeder die seinigen vnd seinem zwang vnderworffne / mit der Straff zu dringen vnd zu nötigen / ihre Heuratstag / Heffelwein / Tagwerch / oder wie sie genennet werden / sambt der Hochzeit / oder dero eins / bey ihren zugehörigen Tafeln / oder doch außs wenigist / Nachhochzeit vnd Sechen zu halten / welches von keiner gueten Ordnung vnd Policen wegen / sonder aigennützig von ihnen fürgenommen / der wegen wir solches abzustellen / außbillichen vrsachen bewegt sein / Hiemit allen vnd jeden Prelaten / Ambtsverwaltern / Hofmarschherren vnd Landfessen vnserer Fürstenthumben / ernstlich gebietend / für ohn einen jeden / er sey ihrer Verwaltung oder Zwang vnderworffen / Leib aigen oder nicht / seinen Häffelwein / Hochzeit / außser oder in ihrer Verwaltungen / Hofmarchen vnd Obrigkeiten / auffm Landt / in Stätten oder Märkten / wo es ihme gefellig vnd gelegen ist / vnuerhindert vnd frey halten zu lassen / vnd ihme weder vor noch darnach zu ainicher Zech / Zehrung / oder Ladtschaft mit nichte zu dringen oder zu nötigen / auch derhalber nichts von ihme zu besorgen oder zu nemen / bey vermendung vnserer schweren Straff vnd Bgnad.

Es sol hierinnen auch kein herkommen / gebrauch oder Innhaben die Herrschafften nicht fürtragen / In sonderheit sol auch den Wirthen verbotten sein / dem Brautvolck auff die Hochzeiten fürzuleihen / vnd sich solcher massen / oder in ainichen andern weg / die Hochzeiten eben bey ihnen zu halten / anzuraitzen / oder gleichsam zu nötigen.

## Der sechzehent Articul.

Von Tauff: Kindmal vnd Todtenbesingnuß.

**I**r wöllen auch/das alle Tauff: vnd Kindmal hiemit solcher gestalt abgethan vnd verbotten sein sollen/das/welche Frau je eins haben wolt/dieselb vber vier Frauen darzu nit laden/vnd dasselb allein mit einer Mahlzeit verrichten/auch mit Wein vnd Essen/wie hienor von den Hochzeiten gesetzt ist/halten/doch denselben geladnen Frauen/sonder Berehr: vnd Schanckung in die Kindbeth zu thun verbotten sein sol.

Die weil auch auff der Todten vnd Abgestorbenen Besingnuß gemainlich grosse Zehung beschehen/so ordnen vnd wöllen wir/das fürander verstorbenen Besingnuß oder Begängnuß allein mit gebürlichen Christlichen Gottesdienst verricht/aber kein Mahlzeit/Ladschafft oder Gasterey weiter darauff fürgenommen/gehalten/noch jemandt darzu geladen oder berueft werden/sonder dasselb hiemit gentslich abgethan sein sol.

Wann aber gemainlich bey dem dreysßigsten die Erben vnd ire erbettne Freund vnd Beystender nit allein wegen des Gottesdiensts/sonder auch der Erbschafft theilung zusamen kommen/sol die Mahlzeit auff dem dreysßigst/doch mit der im 8. Titul hernach gesetzter maß vnverbotten sein.

## Der VII. Titul.

### Kirchtag Ordnung.

#### Der erst Articul.

Das man an den Kirchweihen den Gottesdienst besuechen sol.

**V**abstellung des grossen vnd verderblichen vberfluß essens vnd trinckens auff den Kirchtagen/auch vil vnraths so bey dem gemainen Bauersvolck darauß entstanden/zu fürkommen/ist vnser ernstliche mainung/das füran auff den Kirchweihung vnd Tagen/wo die nach altem herkommen gehalten werden/das Volck vor allen dingen den Gottesdienst fleißig besuechen.

#### Der ander Articul.

Wievil Personen auff ein Kirchtag zu laden/wie auch die  
Mahlzeit des Kirchtags gehalten werden sol.

**N**iter soll kein Barwismann vber zehen Person in den Kirchtag nit laden/auch nit mehr dan ein Mahlzeit zu morgens mit vier essen/ doch one Fisch/Krebs/vnd süßen Wein (wie derselben oben im andern Articul/vorgehenden sechsten Tituls erleutert ist) halten/vñ so er je einen andern Wein geben wolt/alsdann für jede Person vber ein Maß/Kopff oder halbs Viertel/wie die Schenck jedes Orts gebräuchig/nit auffsetzen/ob aber jemandt vngeladner in den Kirchtag kommen wurd/vnd sich selbst zum Morgen- oder Nachtmahl laden/vnd eindringen wolt/das doch einem jeden verboten/sol er denselben nicht annemen noch sehen. Es were dann ein nahender Freund/oder so beschaffne Person/die ihne mehr Ehren/als essens vnd trinckens halben haimsuchete.

Der dritt Articul.

Das den außlendischen frembden Kramern die Kirchtag  
verbotten sein sollen.

**N**achdem auch die Kirchtag von den frembden außlendigen Kramern/Landfahrern/Hausierern/Sopholern/vnd dergleichen vilfeltig besuecht/welche nit allein gemainklich falsch Gewürtz/vnd andere vngerechte Pfenwerth mit sich führen/sonder auch sich vilmals vnderstehn/das gemain vnuerstendig Barwismann mit vngerechtem Gewicht/Elen vnd Maß zu betriegen/so wollen wir hiemit allen denselben außlendigen vnd frembden Kramern/die Kirchtag in vnsern Fürstenthumben durchaus genzlich vnd gar/bey verlierung ihrer Wahren/verbotten haben/Also das ihnen fürhin auff dieselben zu kommen/vnd fall zu haben gar nit gestattet/noch durch ainiche Obrigkeit zugelassen werde.

Der viert Articul.

Das die innlendige Kramer sollen Brkunden  
haben.

**S**ollen auch keinem innlendigen Kramer seine Waaren fall zu haben vnd zuverkauffen zugelassen werden/Er habe dann von seiner ordenlichen Obrigkeit einen gnuessamen schein fürzuweisen/das er im Landt angesessen sey/wie dann kein Obrigkeit ainichen Kramer/der nit an einem gewissen ort im Landt sein wohnung vnd Haus haben hat/ainiche Brkunden sol erthallen.

Der fünfft Articul.

Wie die innlendigen Kramer auff den Kirchtagen  
fail haben mögen.

**A**Es sich auch die innlendischen Kramer / so auß den nechstgelegnen  
Stätten vnd Märckten den gemainen Kirchtagen / daran nit or-  
denliche Zarmärckt / nachziehen / bißher vnderstanden / nicht allein  
an der Kirchweich / sonder biß anden andern vnd dritten Tag dar-  
nach fail zu haben / vnd damit dem Bauwsvolck vnnütze ding vnd Pfenwerth  
zu kramen / vnd das Geld also vergebenlich zuerschwenden vrsach geben. Das  
mit dann hierinn auch gebürlich einsehen beschehe / vnd Ordnung gehalten  
werde / so wollen vnd gebieten wir / daß gedachte innlendige Kramer fürhin  
auff den Kirchweihen / die von alter her mit der Krameren besuecht worden /  
allein an dem ainichen Kirchtag / vnd lenger nit / dann biß auff die fünfte stunde  
nach Mittag / fail haben / auch ihre Waaren erst nach endung des Gottes-  
diens / vnd nit fruer außlegen sollen / Aber vor vñ nach dem Kirchtag / sol ih-  
nen die failhabung vnd verkauffung ihrer Krameren vnd Pfenwerthen / genß-  
lich vnd gar verbotten sein. Vnd nachdem / sonderlich bey solchen Kirchtagen /  
allerhand falsch mit den Waaren / Elen / Gewicht vnd Maß gebraucht wer-  
den / sollen die Obrigkeiten desto fleissigere obacht darauff geben / vnd solches  
alles fleissig besichtigen.

Der sechst Articul.

Von den Wirthen / so die Kirchtag besuechen.

**E**nnach auch die nechstgelegnen Wirth auß den Stätten /  
Märckten / vnd auff dem Landt im brauch haben / Wein auff die  
Kirchtag zu führen / vnd daselbs außzuschnecken / so sol ihnen das  
selb auch nit lenger / dann allein am Kirchtag vnd biß auff die be-  
meldt fünfte stunde nach Mittag zugelassen werden / vnd zu derselben stunde  
sollen sie one alles verziehen ihre Wein zuschlagen / auch niemandt weiter we-  
der essens noch trinckens statt thun.

Der sibent Articul.

Vom Scholder.

**E**sol auch der Scholder / als mit allerley Würflen / in den Brend-  
ten vñ Trachter / Item Trädlen / vnd dergleichen auf das blosser Glück  
gestelte Spil abgestellt vñ verbotten sein / deßhalb auch durchgehend /  
so wol in Landtgerichten / als Hofmarchen / ein gleichheit gehalten werden.



## Der acht Articul.

Wie lang die Tantz auff den Kirchtagen/ vnd sonst an den  
Feyrtagen auffm Landt gestattet werden sollen.

**D**amit auch sonderlich die E gehalten bey den Tantzten vber gebür-  
lich zeit nit mehr auffgehalten/sonder ihren Herrschafften zu rech-  
ter weil vnd zeit zu verrichtung ihres Diensts haim kommen mö-  
gen/ sollen von Pfingsten bis auff S. Michaelis zu der vierten  
Stundt/von S. Michaelis aber an/bis wider auff Pfingsten zu der dritten  
Stundt nach Mittag alle Tantz auff den Kirchtagen aufhören/ vnd durch  
die Obrigkeit des Orts abgeschafft werden/ Es were dann das an einem Ort  
ein Kinderlehr ange stellt/sol man vmb ein Stundt später anfahren zu tanzten/  
vnd vmb ein Stundt später aufhören.

Vnd die weil in kundlicher erfahrung ist/das durch die gemainen Feyr-  
tägliche Abendtantz auffm Landt/dem jungen Batwis volck zu der leichtfer-  
tigkeit grosse vrsach gegeben/das auch darauff vilfeltig Xumomentstehn/vnd  
Todschlag/oder sonst schwerlich Leibs schädigung erfolgen/so sol für ohin die-  
se Satzung in allen gemainen feyrtäglichen Tantzten auffm Landt auch statt  
haben/ vnd dieselbigen an keinem Ort/auch von keiner Obrigkeit vber die be-  
stimmte zeit geduldet/vnd dis vnser Gebott mit ernst handgehabt/vnd volzo-  
gen werden.

## Der neunnt Articul.

Von des Batwis volcks zechen bey den Feyrtäg  
Tantzten.

**E**s sollen die Wirth nach abgehendem Tantz/ keinen Knecht oder  
Diern/zum zechen keins wegs sehen/vnder dem tanzten aber/oder  
da einer auch nach dem Tantz/stehend einen Trunck thun wolte/  
vnuerwerth sein/Es sol auch kein Pfeiffer nach vollendem Tantz  
in dem Wirtshaus weiter aufmachen/bey vermeidung der Straff eines  
Pfundi Pfening.

## Der zehent Articul.

Von abstellung der newen Tantzstätt/der Bueben Tantz/  
vnd der Leichtfertigkeit im tanzten.

**N**achdem auch seither vnserer vorigen Pollicey Ordnung Anno  
1553. publicirt, an etlichen orten neue Tantzstätt/der Bueben/  
Tantz/auffgericht vnd ange stellt worden/wollen wir/das solche  
genzlich wider abgestellt werden. Es

Es sol auch alle Leichtfertigkeit im Tanzen / wie die an einem oder andern ort Namen haben / vnd im schwung sein mögen / bey ernstlicher Straff genzlich abgeschafft vnd verbotten sein.

Der allfft Articul.

Dasz diese Kirchtagsordnung zu allen Kirchtägen außgeruesen / vnd zur warnung offne Fändel außgesteckt werden sollen.

**N**ad damit sich menniglich darnach hab zu richten / soll diese Kirchtagsordnung zu allen Kirchtweihen öffentlich außgeruest / vnd darzu von jeder Obrigkeit des orts ein Fändel / oder ander erkantlich Warzeichen außgesteckt / vnd allemahl zu obbemelter Stundt / wider ab vnd weggenommen werden / auff dasz ein jeder dardurch gewarnet / vnd sich vor schaden zuuerhüten wisse.

Der VIII. Titul.

Von Ladschafften.

Der erste Articul.

Den grossen oberfluß in Ladschafften zu vermeiden.

**N**achdem bey wenig Zaren in vnsern Fürstenthumben der mißbrauch auffstanden ist / dasz die vermüglichen Personen ihre Ladschafften / mit einem vil mehrern Vnkosten / dann bey ihren Voretern geschehen ist / halten / vnd mit mancherley Richten vnd Trachten kostlicher Speiß vnd Getrancks / einen grossen vnrat vnd oberfluß gebrauchen / darauß dannterfolgt / dasz die andern geringern vermögens / auch der gemain Mann von enteler Ehr / Ruhms / vnd Prachts wegen / dergleichen zuthun sich vnderstehn / vnd dadurch se lenger vnd se mehr zu oberflüssigem essen vnd trincken / auch vnnütlicher verschwendung der Güter gerathet werden / dauon am maisten vnd fürnemblichsten / die beschwerlich langwürrig Thewung (wie die jetzt schier in allen Pfenwerthen vor Augen)

gen)entspringt/vnd täglich zunimbt/Als sein wir verursacht/den Ladschafft-  
ten ein gewisse maß fürzuschreiben: Ermahnen demnach vnd gebieten/das  
die Prelaten/Ritterschafft vnd Adel/vnsere Räte/auch die alte Geschlech-  
ter in den Hauptstätten/bey ihren fürnehmsten Ladschafften mehr nicht dann  
zwainzig gekochter Speisen (darunder die/so zuuor gekocht/vnd hernach kalt  
auffgesetzt werden/als Pastetten/Sulzen vnd dergleichen auch zu zehlen) ge-  
ben solle. Doch das mit denselben Gerichten mit vberfluß vnd vbersattlung/  
kein gefahr gebraucht/auch vnder den Fleischmahlzeiten mit mehr dann ein  
Richt von Fischen geraicht vnd geben werde/Aber den andern Geislichen/2c.  
mit Prelaten/auch vnserm gemainen Hofgesind/gleichsfalls den vermüglic-  
hen Burgern sollen 12. Speisen/wie obsteht/one vberfluß/aber dem ge-  
mainen Handwerchsmann/oder geringern Burgern vber sechs essen/eben-  
falls one vberfluß/vnd mehrer nit für vnd auffzusetzen vergunt sein. Son-  
derlich wollen vnd gebieten wie/das der gemaine Mann sich der theuren  
vnd köstlichen Speisen in ihren Mahlzeiten enthalten/vnd sich der Speisen  
ihrem Standt gemäß betragen sollen.

Man sol auch in Confecten keinen vberfluß brauchen/vnd sonderlich bey  
dem gemainen Mann/allein Obs/Kas/Küchel/Lebzelten/Nüssen/vnd an-  
dere Frücht auffgesetzt werden.

### Der ander Articul.

#### Von abschaffung der Vorthail zu den Ladschafften auff dem Landt.

**N**achdem auch bißhero an etlichen orten die Fürstlichen Ambtleut/  
auch Wirth/Bawm vnd Schergen groß Ladschafften in den Ea-  
fern/vnd sonst/Desgleichen Extraordinari Kennet/ausserhalb  
der Kirchtagen vnd Zarmärkten angericht/Item auch auff das  
Kugeln starcke Gewinnmeter/als Ochsen/Stier/Wider/Zuech/oder derglei-  
chen auffgeworffen/vnd einen kleinen Vorthail gegeben/damit vil Leut darzu  
berueft vnd gezogen werden/also das manicher mit seinem schaden/auch ver-  
saumnuß seiner Arbeit/vnd allein darumb kommen müessen/das er bey de-  
nen/so die Ladschafft angefangen/gunst behalt oder erlang/darauff dann ein  
vberschwendliche grosse Zehung erfolgt ist/Wollen wir dasselb hiemit auch  
bey vnserer ernstlichen Straff abgeschafft/auch in sonderheit befohlen haben/  
das weder die Wirth noch jemandt anderer/one erlaubnuß der Obrigkeiten/  
kein besonders vngebräuchiges Rossrennen/oder Kugeln/mit gedachten  
Gewinnmetern/sollen anstellen/Aber das Lauffen zu Fuß sol ganz vñ gar/auf-  
ser der ordenlichen Zarszeiten/wo sie vblig herkommen/auff anhalten der Pri-  
uatpersonen/nit erlaubt werden/Sonderlich aber sollen die Kennet in der N-  
Fastenzeit/die man an etlichen orten schier wochenlich anstellet/abgeschafft  
werden.

## Der dritt Articul.

Das wider die bißher geordnete Verbott zu handeln/nie  
manden sol erlaubt werden.

**E**s sol auch wider diese Ordnung auff jemandes Gebett vnd ersue  
chen/ grosse Hochzeit/ Breutleuff/ Kindhmal/ Kirchtag/ Besing  
nussen/ Drenssigist/ oder andere Ladschafften zu halten/ von kei  
ner Obrigkeit erlaubt noch gestattet werden/ bey vermeydung vns  
erer schweren Straff vnd Bngnad.

## Der viert Articul.

Von Straff deren/ welche obgesetzte Gebott  
ubersahren.

**E**leche aber wider obgeschribne Gebott handeln/ die sollen/ wo bey  
einem oder anderem Articul nit sonderbare Straff verordnet ist/  
folgender massen gestrafft werden/ also das für jede Person/ so vber  
die anzahl geladen worden/ so wol das Breutvolck/ als der Gast  
geb 15. Kreuzer/ Item auch jede Person die geschenckt oder geweyset hat/ 15.  
Kreuzer: Aber die jenige/ die ihre Heuratstag oder Stuelffesten/ Hochzeiten/  
Tauff/ vnd Kindhmal/ aussershalb eines Births selbs halten/ oder sonst in  
ihren Gastungen die gesetzte Ordnung uberschreiten werden/ von jeder vber  
flüssiger Person/ oder vbriger verbottner Richten 1. Gulden zu straff geben  
sollen.

Desgleichen sollen die/ welche auff den Kirchtagen/ mit failhaben/ tan  
zen/ oder in andern das oben verbotten/ vnd kein sonderc Straff gesetzt ist/  
werden handeln/ von jedes orts Obrigkeit/ nach grösse des verbrechens/ vnd  
sonsten nach gestalt der sachen/ ernstlich/ vnd vnnachlässlich gestrafft wer  
den.

Es sollen auch die Birth der Priester Primitien nit anderst/ als disse  
Pollicey gemäss/ halten vnd verstaften/ da einer aber darwider handlete/  
für jede Person drenssig Kreuzer Straff  
bezahlen.

## Der IX. Titul.

## Von den Seelgeraiden/ Begrebnuß vnkosten vnd dergleichen.

**D**ennach bishero in vnsern Landen mit den Seelgeraiden/ Todtenbegrebnuß/ Besingnuß/ Hochzeiten/ Einsegnen/ Kindstäußen/ vnd dergleichen Vnkosten/ so man den Pfarzern/ Priestern/ Schuelern/ vnd andern Kirchendienern/ auff ein vnd andern fall geben sol/ so wol in Stätten vnd Märkten/ als auff dem Landt ein grosse vngleichheit/ vngewisheit/ vnd thails auch vnoordnung gewesen/ Als haben wir mit vortwissen vnd guetheissen der Ordinarien/ vnd mit Rath vnserer getrewen Landschafft/ wie es fürterhin mit dergleichen Vnkosten vnd Ausgeben gehalten werden sol/ damit die Priesterschaft vnd Kirchendienerne irung vnd widerwillen das senig/ so ihnen von rechts/ billichkeit/ auch alter gewonheit wegen gebürt/ bekommen mögen/ vnd dagegen vnserer Vnderthanen/ daß sie/ an einem oder andern ort/ wider gebür beschwert werden/ sich nit zu beklagen haben/ folgende Ordnung fürgenommen.

## Der erst Articul.

## Von dem Vnkosten/ so man das hochwürdige Sacrament des Altars/ oder letzte Selung den Krancken gibt.

**W**ann der Priester das hochwürdige Sacrament des Altars/ oder die letzte Selung einer krancken Person gibt/ ist dieselb vermänglich/ sol ihme 12. Kreuzer/ vnd bey den gemainen Leuten 6. Kreuzer/ denen so den Himmel tragen/ jedem 1. Kreuzer/ den Schuelern so die Laternen vnd Windlichter tragen/ jedem 1. Kreuzer/ dem Custodi oder Mesner/ welcher dann mitgehhet/ oder da sie beede mitgangen/ bey gemainen Leuten jedem 2. Kreuzer/ bey den vermöglichen 4. vnd den Reichen 6. Kreuzer bezahlt werden/ aber bey den gar armen sol man nichts begeren.

Were aber an einem oder anderen ort gebreuchig/ daß man solchen Vnkosten für gemain Leut auß einer Bruederschaft oder Kirchen bezahlt/ sol man bey den Krancken nichts begeren oder fordern/ sonder denselben anzaigen/ daß man was zu geben nit schuldig/ wurde aber nichts desto weniger etwas gegeben/ sol dasselb der Bruederschaft/ Kirchen vnd dem ort/ von welchem man  
sonsten

sonsten disen Unkosten bezahlt eingehn/vnd von daselbs auß/der Priester vnd die Kirchendiener ihrer gebür entrichtet werden.

Müste aber ein Priester auff dem Land ein Viertel oder halb Meil außgehn/sol ihme von den vermöglichen 20. Kreuzer/vnd dem Mesner 10. Kreuzer/bey den gemainen Leuten aber dem Priester 12. Kreuzer/vnd dem Mesner 6. Kreuzer gegeben/von dem gar armen aber nichts begert oder genommen werden.

Der ander Articul.

Von den Seelgeraiden.

**I**n Seelgeraid oder remedia sein eigentlich die Pfarliche Recht von einer jeden verstorbenen Person/was man nemlichen dem Pfarrer/ausser des andern Unkostens/so vber Begrebnuß/Bestingunguß/vnd Drenssigisten gehet/bezahlen muess/mit disen sol es folgender massen gehalten/vnd ein mehrers nit genommen werden. Nemlichen von einer Adelsperson/oder die/ihrem Stand nach/Adelspersonen gemäss/vnd darzu wol vermüglich ist/ desgleichen von den Personen von den Geschlechtern in vnsern Hauptstätten/sol man geben 6. Pfund Pfenning/von einem sonsten vermöglichen Burger 3. Pfund Pfenning/von einem gemainen Burger vnd Handwerchsman 12. Schilling Pfenning/von einem Tagelöhner 3. Schilling Pfenning/von den Armen aber gar nichts/vnd nachdeme in etlichen Stätten gebreuchig/auch dem Custodi des Todtfalls halben etwas zu geben/sol es gleichwol an demselben ort dabey bleiben/doch von einem Kind das vnvermüglich Eltern hat/mehrs nit/dann 14. Pfenning/da aber bessers vermögen/28. Pfenning/vnd von jeder alten Person 30. Pfenning: an orten aber/wo es bisher nit gebreuchig gewesen/gar nichts gegeben werden. Wo auch in einer Statt mehr vnderschiedliche Pfarren/sol man allein dem Pfarrer/in dessen Pfar die verstorbene Person zur zeit ihres absterbens heußlich gewohnet/die Seelgeraid geben/vneracht dieselb Person ihr Begrebnuß in einer andern Pfar hette.

Die Pfarrer aber auff dem Lande sollen von einem Barwn/so ein ganzer Hof besitzt/12. Schilling Pfenning/von einem Hueber oder Lehner 6. Schilling Pfenning/dann von einem Soldner 3. Schilling Pfenning/vnd mehrers nit für die remedia nemen.

Der dritt Articul.

Von der Leich Unkosten/ehe dieselb gen Grab getragen wirdet.

**D**um die Seelmannen den vermöglichen Kranken wachen vnd aufwarten/sol man einer geben neben gebürlicher Speiß für ein Tag vnd Nacht/auch solang die Leich im Haus steht/12. Kreuzer/vnd von der Leich einzuneeen 30. Kreuzer: Aber von gemainen Burgern vnd Handwerchsleuten für das aufwarten vnd wachen/den Tag neben dem Essen 8. Kreuzer/vnd für das einneen 15. Kreuzer/so offte sie hernach aber zum Sibenden vnd Drenssigisten gebraucht wirdet/jedes mals vnd Tags für Speiß vnd Lohn 20. Kreuzer.

### Von dem Grabstein zu heben vnd wider zu legen.

**I**rdet ein alter Grabstein von einem Grab gehet/vnd wider gelegt/sol man dem Mesner vnd Custodi; da der Stein groß/aufsmass 1. Gulden/da er mittelmessig/40. Kreuzer/so er klein/30. Kreuzer für heben vnd legen geben/3st es aber ein newer Grabstein/der man mit heben/sonder allein legen darff/gibt man von einem grossen Stein 40. von einem mittlern 30. vnd einem kleinen 20. Kreuzer/vnd sollen in beeden fällen der Mesner vnd Custos die Leut/so sie zu hebung vnd legung brauchen/selbs bezahlen/doch die Freundschaft den neuen Stein bis zum Grab liefern.

### Von den Schragen vnd Todtenbaarn.

**S**man den Schragen braucht/gibt man dem Mesner 12. Kreuzer von der Todtenbaar/aber da man die Leich mit der Procession holt/10. Kreuzer/besingt man sie aber beym Hochambt/8. Kreuzer/sonsten aber ins gemain 4. Kreuzer.

### Von den Leichtstöcken.

**E**r in einer Bruederschaft ist/vnd man die Leichtstöck in das Haus tregt/zu der Leich/gibt man deren Bruederschaft Knecht 6. Kreuzer/was aber am Wachs verbrennt wirdet/bezalt man den Bruederschaften besonder/wolte aber jemand die Erde mit seinem aignen Wachs bestecken/steht es ihme beuor.

### Von dem Psalter singen bey der Leich.

**E**icher bey der Leich wil den Psalter singen lassen (welchs jedem frey steht) der sol dem Cantor; doch om alles essen vnd trincken für Tag vnd Nacht bezahlen 20. Kreuzer/vnd den Schuelern/so den Psalter singen

singen / für jeden Tag vnd Nacht 10. Kreuzer / sambt gemainen warmen Speisen / vnd einer maß Bier.

Von dem Baartuech / oder wie mans nennet / der Beschneidung.

**A**un die Beschneidung oder Baartuech von der Kirchen herge-  
 lichen wirdet / sol man in Stätten vnd vermöglichen Märckten  
 der Kirchen von der grossen 4. Gulden / von der kleinen aber 2.  
 Gulden / vnd nit mehrers / aber auff dem Land sol man nichts:  
 oder doch ein mehrers dann herkommen / nit geben. Wolte aber einer die  
 Beschneidung selbs machen lassen / das sol jedem beuor stehn / vnd mag er als  
 dann solche selbs behalten / aber darfür der Kirchen geben 2. Gulden.

Des Todtengräbers Befoldung.

**E**in Todtengraber sol der gemaine Mann von einem Grab zu ma-  
 chen geben / im Sommer 20. Kreuzer / im Winter 30. Kreuzer /  
 der Arm aber halb souil / die vermöglichen im Sommer 30. Kreuz-  
 zer / im Winter 40. Kreuzer / von einem Kindsgräbl geben die ge-  
 meine Leut 10. die vermöglichen 15. Kreuzer / durchgehend Sommer vnd  
 Winter / da aber auff dem Landt vnd in schlechten Märckten / ein wenigers ge-  
 geben worden / sol es noch dabey bleiben. Wann auch biszweiln die Todtengrä-  
 ber von den jenigen Personen / die in derselben Pfarz verstorben / auch ihr Gra-  
 berlohn / vneracht die Leich in einer andern Pfarz begraben worden / vnd sie  
 kein Grab gemacht / begeren / sol dasselb hiemit abgeschafft / vnd man in solchen  
 fällen dem Todtengraber / da er das Grab nit gemacht / nichts schuldig sein.

Der vierte Articul.

Von dem Aufsegnen vnd Processionen.

**I**rdet jemandt one die Procession zu Grab getragen / sol man al-  
 lein dem Priester / der die Leich aufsegnet / vnd sonst keinem / ge-  
 ben 6. Kreuzer / dem Mesner 3. Kreuzer / dem Knaben / so das  
 Kreuz trägt / 1. Kreuzer / wie det aber jemand für das Thor / auff  
 einen fernm Gottsacker begraben / gibt man dem Priester 8. Kreuzer / dem Mes-  
 ner 4. vnd dem Knaben / so das Kreuz trägt / 2. Kreuzer.

Da man aber die Leich mit der Procession zu Grab belattet / vnd die ver-  
 storbne Person reich vnd vermöglich ist / also daß die Procession fürnemb vnd  
 stattlich / so gibt man dem Pfarrer 14. Kreuzer / dem Gesellpriester 12. Kreuz-  
 zer / vnd jedem Caplanen / Schuelmāstern / Cantorn vnd Choralisten 10.  
 Kreuzer / für die Presentz. Aber für das Seelambt figuraliter zu singen /



dem Cantor 1. Gulden/dem Schuelmaister 30. Kreuzer/vnd den Choralisten oder Astanten samentlich 30. Kreuzer/wirdet aber das Seelambt allein choraliter gesungen/gibt man halb souil. So es aber nur ein gemeine Procession/ist des Pfarriers Present 10. Kreuzer/des Gesellpriesters 8. Kreuzer/der Caplanen vnd anderer ersibenanten 6. Kreuzer. Die anzahl deren/so Windliechter tragen/zustellen/stehet bey der Freundschafft/vnd so vil deren bestellt werden/gibt man jedem 6. Kreuzer: Item/dem/der den schwarzen Fahnen tregt/auch souil/vnd denen so die Fackeln neben dem Fahnen oder Kreuz/das klein Kreuz/Naucul vnd Rauchfaß tragen/bey der grossen Procession 2. Kreuzer/sonsten 1. Kreuzer/ist es aber auff dem Landt/gibt man one vnderschied/wie in den Stätten bey den gemainen Processionen.

Den andern armen Schuelern/so mit der Procession gehn/sol von einer grossen Procession 1. Gulden/vnd von einer gemainen 40. Kreuzer/in ih/der armen Schueler Büchsen geben werden.

#### Der fünfft Articul.

#### Von dem Geleuth.

**I**n dem grossen Geleuth in den Stätten vnd ansehenlichen Processionen/gibt man der Kirchen 1. Gulden/dem Custodi vnd Mesner mit einander 7. Schilling 8. Pfenning/Aber wegen des gemainen Processiongeleuths/sol der Kirchen nichts/aber dem Custodi vnd seinem Mesner 4. Schilling Pfenning gegeben werden/Ist aber die Leich mit keiner Procession getragen/sonder bey dem hohen Ambt besungen worden/gibt man dem Custodi vnd seinem Mesner 3. Schilling Pfenning.

Aber auff dem Landt sol man für das Geleuth auffss maiste 15. Kreuzer/vnd ein mehrers zu geben nit schuldig sein.

#### Der sechst Articul.

#### Von den Todtenträgern.

**I**n denjenigen/die keiner Bruederschaft oder Zunft einuerlebt/sol jedem Trager in den grossen Processionen 20. Kreuzer/in den gemainen 12. Kreuzer/sonsten von gemainen Leuten 6. Kreuzer/aber armen Leuten 3. Kreuzer gegeben werden.

Da aber jemandt in einer Bruederschaft oder Zunft ist/werden dieselbe geymbsonst getragen/dabey es dann noch maln verbleiben sol.

Desgleichen wo bisshero auffm Landt von der Leich zu tragen nichts gegeben worden/soles fürterhin auch also gehalten/vnd nichts gegeben werden.

Der sibent Articul.

Von Besingnuß/Sibenden vnd Dreyßigisten.

**E**nder Besingnuß gibt man den beeden Priestern/ deren einer das Ambt singt/ der ander das Requiem auff dem vnder Mess Altar list/ mit ein ander 6. Schilling 10. Pfening/ Item den Schuelern für die Vigil vnder dem Hochambt zu singen/ jedem 1. Kreuzer/ dem Schuelmaister oder dem Cantori, einem Choralisten oder Altanten (welcher dann vnder ihnen darben ist) 4. Kreuzer/ dem Messner Rauchgelt 3. Kreuzer.

Am Sibenden vnd Dreyßigisten ist des Herrn Pfarrers/ vnd der Gesellpriester präsent 3 4. Kreuzer/ dauon gebürt jedem Gesellpriester 10. Kreuzer/ aber für das Seelambt vnd vorlesen/ gibt man den beeden Priestern 2 4. Kreuzer/ jedem Caplan jedesmals 1 5. Pfening präsent, vnd dem Messner Rauchgelt 3. Kreuzer.

Ein gleiche mainung hat es mit den Zartagen/ die nit sonderbar gestiftet sein/ dann wo dieselbe ein besondere Stiftung haben/ die sein vnder diser Ordnung nit begriffen.

Geht man vnder dem Sibend vnd Dreyßigisten vber das Grab/ gibt man jedem Caplanen für das Miserere zu betten/ 1. Kreuzer/ dem Gesellpriester 2. Kreuzer/ vnd dem Messner 1. Kreuzer Rauchgelt.

Wirdet aber ein ansehnliche Besingnuß/ Sibend/ Dreyßigist/ oder Zartag auffm Landt gehalten/ also daß der Pfarrer von andern orten Priester bestellen muess/ sol er derselben mehr nit bestellen/ dann als vil die Freundschaft begert/ vnd da derselben einer zu nachts bey der Vigil, vnd zu morgens bey dem Gottesdienst ist/ vnd man ine nit Zehrung frey helt/ sol man ihme 1. Gulden 20. Kreuzer/ da er allein zu morgens bey dem Gottesdienst ist/ vnd Mess list/ 50. Kreuzer für die Mahlzeit vnd präsent geben/ Aber dem Pfarrer sein präsent wie oben vermeldt/ gibt man ihnen aber die Mahlzeit/ sol man ihnen mehrers nit/ dann die präsent, nemlich jedem 20. Kreuzer zu geben schuldig sein/ Sein es aber nur gemaine Burger/ oder Batwisleut Besingnußen/ Sibend vnd Dreyßigisten/ oder Zartag/ also daß der Pfarrer allein ist/ gibt man ihme von dem Seelambt oder Mess vnd andern jedesmals 30. Kreuzer.

Als auch fürkommen/ daß etliche Priester auff dem Landt den Leuten/ was sie/ als nemlich Mehl/ Schmalz/ Eier/ oder dergleichen opffern sollen/ maß vnd ordnung geben wollen/ sol dasselb hiemit auch abgeschafft/ vnd was man opffern sol/ einem jeden zu seinem gueten willen gestellt sein.

Der acht Articul.

Von dem Priester so an der Klag gehet.

**S**ol ihme vnderm Sibenden/den Tag fürs Essen 20. Kreuzer/ vnd fürs ein bemähung auch 20. Kreuzer gegeben werden/ Wolte aber jemandt dem Priester zu essen geben/ gibt man ihme den Tag noch 20. Kreuzer.

Braucht aber ein Freundschaft den Priester bis gar auff den Dreissigisten/ sol man ihne für die vbrige zeit vom Sibend bis auff den Dreissigisten 6. Gulden/ aber kein essen zu geben schuldig sein.

#### Der neunt Articul.

### Von der Beleuchtung bey der Besingnuß/ Sibend vnd Dreissigisten/ auch verkündung der Abgestorbenen.

**N**achdeme in eines jeden willkühr steht/ zu Beleuchtung vnd Aufsteckung der Kerzen/ vil oder wenig Wachs zugebrauchen/ soles gleichwol nochmal bey jedes gelegenheit vnd willen stehn/ doch die Seelnummen nit maß vnd ordnung geben/ wievil Wachs ein jeder kauffen vnd brauchen sol. Welcher den abgestorbenen vbers Jar wil verkünden lassen/ der sol verkündgelt bezahlen 30. Kreuzer/ Da aber auff dem Landt ein wenigers herkommen/ darbey sol es für ohin noch bleiben.

#### Der zehent Articul.

### Von dem einsegnung Gelt/ vnd andern Aufzgaben/ so das Breutvolck in der Kirchen aufz gibt.

**Z**e vom Adel/ vnd andere dergleichen ansehenliche vnd vermögliche Personen/ die mögen dem Priester/ der sie in den Hochzeiten einzsegnet/ geben nach ihren Ehren vnd gutgeduncken/ aber gemaine Burger vnd Bawrn/ die sollen geben 10. Kreuzer/ vnd die Armen 6. Kreuzer.

Wann der Cantor das Buech vnder dem Gottesdienst dem Breutvolck läst fürtragen/ mögen sie dareinlegen nach ihrem gefallen vnd willen.

Wann aber bey etlichen Kirchen die Sambler/ von wegen das sie etwan ein Teppich auffziehen/ auch Gelt fordern/ sol ihnen dasselb hiemit verbotten vnd abgeschafft sein.

#### Der allffte Articul.

### Von andern Vnkosten/ so das Breutvolck den Kirchen dienern bezahlen sol.

**D**elches Breutvolck sich zu dem Hochambt/ oder vnder der Frümeh einsegnen laßt/ oder lassen ihnen ein besondere Mess lesen/ geben sie dem Priester 15. Kreuzer/ dem Knaben so ministrirt, 2. Kreuzer/ dem Custodi vnd Messner mit einander für das leuten 30. Kreuzer/ aber auff dem Landt nur 10. Kreuzer/ vnd da das Breutvolck zum Hochambt kompt/ dem Cantori 30. Kreuzer/ daran sol er haben 20. vnd die 10. den Astanten geben.

Wann aber der Kirchen vmb etwas mehrers Wachspfllegt auffzugehen/ sol man derselben für die beleuchtung bezahlen 8. Kreuzer.

Kompt aber das Breutvolck erst nach dem Hochambt/ also daß man ihme ein besonders Ambt singen muess/ vnd wirdet allein choraliter gesungen/ das sol in den Stätten dem Priester bezahlen 24. Kreuzer/ dem Cantori 1. Gulden/ vnd jedem Choralisten 4. Kreuzer/ wo aber keine seind/ den Schuelern sambelich 15. Kreuzer/ In den Märkten dem Schuelmeister 30. Kreuzer/ auff dem Landt 20. Kreuzer/ vnd jedem Schueler 1. Kreuzer/ vnd dann dem Organisten 30. Kreuzer/ dem calcanten 8. Kreuzer. Wil aber das Breutvolck ein Ambt haben mit figurat, so gibt man den vorgesezten Tax doppelt/ doch stehet es in des Breutvolcks willkühr/ ein Choral oder figurirt Ambt zubestellen.

Als auch auff dem Landt etliche Priester der mainung sein/ das Breutvolck müesse sie zu dem Hochzeitmahl laden vnd frey halten/ oder ihnen das Mahlgelt dafür geben/ wöllen wir solches hiemit auch abgeschafft haben/ also daß fürterhin das Breutvolck/ wider dessen gueten willen/ den Priester zu der Mahlzeit zu laden/ nie frey zuhalten/ oder das Mahlgelt dafür zu geben/ nicht sol schuldig sein.

Der zwölft Articul.

Von dem Vnkosten bey der Kindstauff/ vnd herfürsegnen der Kindbetherin.

**E**nder Kindstauff sollen die Eltern gemainflich 4. oder 6. Kreuzer dem Priester geben/ die vermöglichen aber 10. bis in 12. Kreuzer/ dem Custor vnd Messner 1. 2. oder 3. Kreuzer/ nach jedes vermögen/ doch wann die Gevattern/ so die Kinder auß der Tauff heben/ solches bezahlen/ seind die Eltern weiter nichts schuldig.

Die Kindbetherin die sich lassen herfürsegnen/ geben nach ihrem gueten willen/ 2. 3. bis in 12. Kreuzer/ dabey soles noch bewenden/ vnd einer jeden frey stehn zu geben/ was ihr gueter will ist.

# Der X. Titul.

## Von den Schuelen.

### Der erst Articul.

Daß man die abkommen Schuelen wider auff-  
richten sol.

**D**erweiln zu auffrichtung vnd erhaltung einer Erbar beständigen vnd gueten Policcy/ dauondann Landt vnd Leuten/ Ehr vnd Volfahrt entsiehet/ der fürnemblichisten Weg vnd Mittel ains ist/ daß die Jugend zu der Ehr vnd Forcht Gottes/ auch Tugend/ vnd nutzlichen ehlichen Künsten auffgezogen werde/ darzu dann die Lateinischen Schuelen der erst anfang sein sollen/ vnd wir aber in gueter Erfahrung haben/ daß solche Lateinische Schuelen in vnsern Stätten vnd Märckten fast abgenommen/ so haben wir für ein sonderer hohe nottürfft/ vnd fürderung des gemainen Nutzes bedacht/ daß ein jede Obrigkeit bey Stätten/ Märckten vnd Flecken/ allda von alters Lateinische Schuelen gehalten worden/ fleissigklich darob sene/ damit solche Schuelen wider auffgericht/ vnd in ein ordenlich beständig guet wesen gebracht werden/ welches dann wir mit Rath vnserer Landtschafft hiemit in ganzem ernst schaffen vnd gebieten/ nemlichen daß ermelte Obrigkeiten/ in Stätten/ Märckten/ vnd wo sonst von alter Schuelen gewesen/ erbar/ gelehrt vnd fleissig Schuelmaister/ so die Kinder von anfang/ bis sie zu mehrern Künsten geschickt werden/ vnderweisen künden/ vnd in erbarer guter Zucht zu halten wissen/ bestellen/ auch denselben wol einbinden/ vnd darob sene/ damit sie solchem ihrem Schuelmaister ambt/ zu Kirchen vnd in den Schuelen/ wie sich gebürt/ fleissigklich auswarten/ Vnd ob an einem oder mehr orten der Besoldung halb mangel erschein/ daß solch geschickte Personen nit wol zu bekommen weren/ so sol dasselb vns/ oder vnsern Regimenten angezaigt werden/ mit derselben wissen vnd betwilligen/ sol alsdann fürsichung geschehen/ ob vnd wie von den vacierenden Pfränden/ oder auß den Brüederschafft/ Zechschicmen/ vnd in ander weg/ zu solchem gueten/ nutzlichen vnd hochnottürfftigen Werck zimlich vnd leidenlich hülffraichung mög gethan werden. Wann aber hingegen auß vnndötiger anzahl vnd oberfluß der schlechten Lateinischen Schuelen auff dem Landt/ nit allein in Dörffern/ sonder auch in schlechten Märckten/ wegen der Jugend/ die allda wenig lernen/ vnd nur zum Bettel vnd Störzeren gezo-

gen werden / Also sollen solche Lateinische Schuelen in den Dörffern gar ab- gestellt / in den schlechten Märckten auch anderst nit zugelassen sein / Dann als vil man dern zu erhaltung des Gottesdiensts / vnd zu lernung der Burgerkin- der / bedürfftig ist.

Der ander Articul.

Wie für ohin den armen Lateinischen Schuelern das singen vor den Häusern / vnd ander Allmosen einzunehmen ge- stattet werden sol.

**N**achdem jetzt bey vnsern Stätten vnd Märckten / die vnord- nung gefunden wirdet / daß vil müßiggehend Knaben / etwa auß- geheiß vnd anlernung der Eltern / vnder dem schein der Schueler / mit singen vor den Häusern / vnd sonst Tag vnd Nacht ob dem Bettel ligen / vnd doch nit in die Schuel gehn / dardurch sie dann des Bettlen vnd Müßiggangs gewohnen / darinn auffwachsen / vnd nichts lernen / wel- ches den andern armen Schuelern / die zu der Lernung vnd Zucht gehalten wer- den / an ihrer nottürfftigen vnderhaltung / die sie vom Allmosen haben müssen / zu abbruch raicht / Auch sonst von des vnützen Müßiggangs vnd steten Bettels wegen nicht zgedulden ist / So ist vnser ernstliche mainung / daß füran keinem Schueler meh: das singen vor den Häusern / noch ander Bettlen vnd Allmue- sen einzunehmen / vergunt oder gestattet werde / er habedann seiner Armut / auch fleißigen Schuelgangs vnd Studierens / von seinem Schuelmaister ein Bz- kund oder sonder Zaichen / welches Zaichen oder Bzkund ein jeder Schuel- maister allein den armen Schuelern / die / wie jetzt gemeldt / fleißig gen Schuel gehn vnd lernen / vnd keinem andern geben / daß auch die Obrigkeit jedes Orts / damit solches also geschehe / verordnen vnd darob sein sol / damit auch die Schue- ler erkennt / vnd sich andere one solch Bzkund oder Barzeichen nit einmischen / sol ihnen das singen vor den Häusern allein bey dem Tag vergunt vnd zuge- lassen / aber bey der Nacht sol dasselb nicht allein ihnen / sonder auch allen andern Mans vnd Weibspersonen gentslich verbotten sein.

Der dritt Articul.

Von den Teutschen Schuelen.

**Z**erweil auch an den Teutschen Schuelhaltern / dadurch die Jugend zu gueten Schrifften vnd fertiger künstlicher Rechnung gezogen werden solt / nit wenig gelegen / sollen Stätt vnd Märckten dieselben zu sich zubringen / keins wegs vnderlassen / damit die Jugend an- haimbs bey ihren Eltern mit ringern Vnkosten möge erzogen / vnd nicht ander orten auffer vnserer Fürstenthumben / auß noth mit beschwernuß müssen ver-

schickt werden. Da aber demselben hinfüran nit wurde nachgesetzt / so wollen wir / daß unsere Regiment sich dises Wercks selbs vnderziehen / vnd darob sein / damit solchem Gebott mit ernst nachgesetzt werde / auch auß ihrem mittel / wo von nöthen / zu den Visitationen ordnen / dardurch wirdet nicht allein die Christliche Disciplin, vnd Ehr Gottes befördert / sonder die Jugend in einer Forcht vnd Zucht / dem gemainen Vatterlandt zu gutem auffgezogen.

Wo auch bisshero auff dem Landt / in Dörffern teutsche Schuelen gewesen / sollen dieselben in den grossen Dörffern nochmalen gehalten werden / vnd fürschung beschehen / daß die Schuelhalter darvnoch hierzu auch / souil es die notturfft schreiben vnd lesen zu lernen erfordert / tauglich / vnd sonsten also beschaffen / daß sie den Kindern oder andern nicht ärgerlich / doch sol man kein Barwnkind ober 12. Jahr in die Schuel gehen lassen / sonder nach solcher zeit zu anderer Arbeit / Diensten / oder Lernung anhalten.

An welchen orten aber / außserhalb Stätt vnd Märckten / vnd den grossen Dörffern / die von Stätt vnd Märckten weit entlegen / bisshero keine Teutsche Schuelen gewesen / daselbs sollen auch keine / one unsere oder vuserer Regierung generlaubnuß vnd bewilligung / von newem auffgericht vnd angestellt werden.

## Der XI. Titul.

### Von Apotecken.

#### Der erst Articul.

Wie die Apotecken für ohin jährlich visitirt sollen werden.

**S**eil auch gemainem Nutz / vnd einem jeden insonderheit zum höchsten daran gelegen ist / daß die Apotecken mit guten newen frischen vnd gerechten Materialien fürsehen sein / daß auch die Arzneyen / so den Krancken durch die Doctorn verordnet / mit fleiß / vnd gerecht zuherait vnd gemacht werden. So gebieten wir hiemit ernstlich / wo in vnsern Landen Apotecken sein / daß dieselben für ohin zwanzigmal im Jar / durch die Doctores der Arzney desselben orts / sambt etlichen geschickten / die ihnen zugeben vnd geordnet werden sollen / nit nur obenhin / sonder mit besichtigung aller simplicien vnd Materialien alles fleiß vnd not-  
tufft

türfftiglich vifitirt, vnd durchsehen / Damit auch solches desto fleißiger ver-  
richt / vnd ins werck gezogen / so sollen sie allmal / als oft die besichtigung für-  
genommen wirdet / ihrer Pflicht insonderheit ermahnt / vnd ihnen darbey ein-  
gebunden werden / diesem ihrem Befelch mit allen trewen nachzukommen /  
vnd sich nicht daran verhindern zu lassen. Wo sie auch ainich vngerechte / ver-  
legne vnd vntaugliche Materialia finden / die sollen sie von stundan selb hinc  
weg thuen / damit sie fermer nit gebraucht werden.

## Der ander Articul.

## Von der Apoteker vnd ihrer Diener Pflicht.

**E**s sollen auch die Apoteker jährlich für die Obrigkeit erfordert / ihr  
Pflicht erneuert / vñ in sonderheit ernstlich ihnen aufferladen werden /  
daß sie wissentlich kein verbotten / oder gefehlich Stuck gebrauchen /  
noch ains für das ander / one sonder guthaissen vnd vorwissen des Doctors /  
einmischen / sonder die verordneten Arzneyen mit guetem gerechten / vnd durch  
die Doctorn befohlne Stuck vnd Specien / auch mit gleichem fleiß / den  
Armen als dem Reichen / zurichten / bereiten / vnd solches durch ihre Diener  
also zu geschehen / endlich verfügen.

Es sollen auch / so vil möglich / die Apoteker ihren Apoteken selbst auß-  
warten / vnd nit nur allein ihren Weibern oder Dienern befehlen / vnd sie ent-  
zwischen andern vnnötigen sachen obligen vnd abwarten / Die weil hergegen  
auch vnmöglich / daß sie stets bey den Apoteken sein vnd bleiben künden / sol-  
len sie jederzeit geschickte erbar vnd fleißige Personen auffnehmen / vnd in ihre  
Apoteken verordnen / auff daß nit durch vnfleiß oder vnuerstandt des Die-  
ners / in zurichtung vnd bereitung der Arzneyen / verfehlt vnd gesirret werde /  
daraus dann den Krancken vnwiderbringlicher nachthail oder gefahr ihres  
Leibs vnd Lebens erfolgen mag. Es sollen auch dieselben Apotekergesellen / so  
wol als die Apoteker selbs / in gleiche Pflicht genommen / vnd ihnen / ihrem  
Dienst treulich vnd mit fleiß außzuwarten / vnd wie oben von den Apotekern  
gemeldet ist / zu handeln / ernstlich eingebunden werden. Da auch ein Apo-  
teker verstorbe / vnd die Wittib die Apoteken nichts desto weniger erhalten  
wolte / sol sie jederzeit einen sonders wolerfahrenen Gesellen / mit vorwissen der  
Doctorn auffnehmen vnd halten / vnd derselbig sonderlich in die Pflicht / die ein  
jeder Apoteker schuldig / genommen werden.

## Der dritte Articul.

Daß die Apoteker für sich selbstn sich Arzneyens  
enthalten sollen.



**S**ollen die Apoteker für sich selbs/ vnd one erlaubnuß der Doctorn/ sich nit vnderstehn die Leut zu curirn, selbs Recepten zu ordnen/ vnd das Ambt eines Doctors zu gebrauchen/ doch was gemeine bekandte Artzneyen seyn/ weil nicht jederman der Doctorn Rath jederzeit haben kan/ mögen sie dieselb/ auff begeren wol außgeben/ wann es solche Artzneyen sein/ dabey kein besondere gefahr.

Was aber Gift/ mit Gift/ oder andern schädlichen stucken/ zugerichte Artzneyen sein/ die sol kein Apoteker one sonderbaren Befelch eines Doctors außgeben oder verkauffen.

#### Der viert Articul.

#### Von zulassung der Schnitt- vnd Augenärztl.

**A**s für grosse vngewür vnd vnleidenlicher mißbrauch/ mit der Schnitt- vnd Augenartzney/ hin vnd wider in vnsern Fürstenthumben fürgehe/ wie bößlich vnser Vnderthanen/ von etlichen vermainten Schnittärzten vnd Sculisten/ nicht allein vmb das Gelt/ sonder auch vilimals vmb das Leben gebracht worden/ das geben die Erfahrungen vnd offne Exempel zuerkennen/ Dann etliche solcher Gesellen vnd Landtfahrer haben dise Kunst ordenlicher weiß gar nie gelernet/ sonder/ nachdeme sie etwan gar ein kurtze zeit bey einem Maister/ der bißweiln auch selbs nit vordenlicher weiß gelernet hat/ gewesen/ kauffen sie von ihnen mit Gelt vermainte Lehnbrieff/ vnd geben alsdann andern auch widerumb Lehnbrieff/ Andere/ wann ihnen bißweiln etwas gerathet/ begeren sie deswegen alsbald Vrkunden/ bestechen die Schreiber mit Gelt/ daß sie ihnen solche auff grosse Pergamenheit/ vnd darein/ wie sie fürtreffliche Stein- vnd Bruchschneider/ Sculisten vnd Wundartz seyen/ vnd ander ding mehr/ das sie selbs angeben/ vnd mehrer theil nit war ist/ schreiben/ vnd folgendes von der vnachtsamen Obrigkeit fertigen lassen. Etliche haben vor diesem von den Medicis, etwan nur auff ein Kunst/ Vrkunden erlangt/ mit denen sie sich alenthalben aller Kunst der Schnitt- vnd Augen- auch viler anderer Artzneyen berühmen/ vnd im Land alle Jar- vnd Wochenmärckt/ auch Kirchtag besuechen/ alle Dörffer vnd Flecken durchlauffen/ die Vnderthanen nit allein mit dem Lohn vnd grober starcker Zehrung beschweren/ sonder ihnen auch noch darzu andere sachen/ als Leinwad/ Traid/ oder dergleichen abdringen/ vnd was andere sträfliche vnleidenliche sachen sie mehr verüben/ So vns dann solches lenger zu zusehen/ nit gemaint/ als ordnen wir mit Rath vnserer Landtschafft/ setzen vnd wollen auch hiemit in ernst.

Erstlich/ daß in vnsern Fürstenthumben kein ainicher Schnittartz oder Sculist/ er hab die Kunst gelernet/ wie vnd wo er wöll/ geduldet vnd passiert werde/ er seye dann darinnen in einer vnserer wolbekantten Statt oder Markt angeessen/ vnd ein verpfflichter Burger/ oder der auffß wenigst von vns/ als

Landts

Landtsfürsten / ein sonderbare special in vnsern Landen sein Kunst zu vben / erlaubniß hab / Es wurde dann einer von einem Patienten selbs auff seinen Kosten berueft vnd erfordert / mag er denselben / vnd sonsten niemands curiren, damit nit / vnder solchem schein / sich frembde / vns vnd vnsern nachgesetzten Obrigkeit nit verpflichte Arzt / in das Landt eindringen.

Welcher aber im Landt angefessen ist / vnd allberait sich für einen Maister außschuet / der sol sich der Schnitt: Augen vnd anderer Artzney / er hab zuuor Brkunden von den Medicis oder nit / fürterhin weiter nicht vnderwinden / er hab sich dann zuuor allhie bey vnserer Fürstlichen Residenz / durch vnser Leib: vnd andere allhie antwesende Medicos; vnd einen allberait bewehrten vnd approbierten Schnitt: vnd Augenarzt / ordenlich vnd nach notturfft examinirn lassen / Vnd sey auch nit etwan in einem Dorff oder andern vnbekandten Winkel / sonder in einer Statt oder Markt angefessen.

Wann dann einer für gnuegsam tauglich / vnd für einen Maister erkent wirdet / sol ihme von gedachten Medicis vnd den Schnittarzt ein Brkund / wie vnd was gestalt / vnd wie weit / er zugelassen sey / erthailt werden / die er dann an jedem ort / an welchem er einen Patienten annehmen wil / der Obrigkeit fürweisen / vnd zuuor sich desz Stein: oder Bruchschneidens / Starnstechens / oder anderer Artzney nit vnderwinden sol. Diejenige aber / welche nit ordenlich gelernet / noch auch / wann sie gleich gelernet haben / vngeschickt vnd vntaugenlich erfunden worden / sollen ganz vnd gar abgeschafft / vnd ihnen nit nichts gestattet werden / ihre vermainte Kunst im Landt zugebrauchen / souil vnd lang biß sie bey einem approbirten Maister ordenlich gelernet / vnd alsdann von obgemelten Examinatoren tauglich erfunden / vnd ihnen Brkunden erthailt werden.

### Der fünft Articul.

#### Von anzahl der Schnitt: vnd Augenarzt im Landt.

**D**eil auch auß vile der Schnitt: vnd Augenarzt anders nichts / dann daß einer dem andern sein Nahrung entzeucht / sie sich auff die Landtsfürsterey / vnd durchschlieffung aller Dörffer begeben / die Patienten die rechte Artz bey ihren Hauswohnungen nicht ersuchen / auch diß verursacht wirdet / daß sie alsdann / wegen manglung der Nahrung / alle Schäden zu curiren annehmen / vnd die Vnderthanen mit der vbermaß der Belohnung / vnd in ander weg beschweren / Als sollen vnser Leib: vnd andere zu dem examinirn verordnete Medici (darunder auffswenigist allzeit ein approbierter Schnitt: vnd Augenarzt sein sol) durch erthailung der Brkunden / nit mehrer solcher Schnitt: vnd Augenarzt dann 6; als drey in Obern / vnd drey in Vndern Landt / für sich selbst / vnd vnt vnser vorwissen zulassen.

## Der sechst Articul.

Von lernung der Schnittartz vnd deren Lehr-  
jahren.

**A**ll ein Maister einen andern dise Kunst lernen/ der sol es thuen/ mit erlaubnuß vnd vorwissen obgedachter zu dem examinirn verordneten Doctorn vnd Schnittartzts/ denen er den Lehrlingen fürstellen/ vnd sie ihne besprechen vnd erkundigen sollen/ ob er zu lernung der Schnitt- vnd Augenartzney tauglich/ vnd da er also befunden/ sol er auffss wenigst auff 4. Jahr auffgedingt/ nach außgang solcher Jar widerumb den gesagten Examinatorm fürgestellt/ vnd da sie ihne für tauglich halten/ ihne vnder ihrer fertigung/ ein Lernbrieff erthailt werden. Doch sol er einem Maister/ Gesellen weis/ so lang dienen/ bis er im Landt zu einem Maister kan angenommen werden/ vnd zuvor für sich selbs/ vnd in seinem Namen die Schnitt- vnd Augenartzney nit gebrauchen.

## Der sibent Articul.

Von abstellung allerhand schädlichen Mißbrauch der  
Schnitt- vnd Augenartz.

**N**achdeme die Schnitt- vnd Augenartz/ durch die Landtfahrerey vnd umstraffen im Landt/ schreyen auff den Märkten/ dise Kunst fast verächtlich machen/ Also wollen wir fürterhin nit gestatten/ daß zu verschimpffung diser nothwendigen Kunst/ die Schnitt- vnd Augenartz/ auff den offnen Jar- vnd Wochenmärkten vnd Kirchtagen/ wie die andern Zaubrecher vnd Salbenkramer/ offentlich sail haben/ vnd schreyen/ sonder vil mehr einen eingezogenen/ Burgerlichen/ Erbarn Wandel führen sollen/ Noch vil weniger sollen sie diejenige/ welche sie in ihr Schur annemen/ mit vbermässiger besoldung beschweren/ vnd noch zu der bedingten besoldung/ ihnen Leinwad/ Getraidt/ oder was anders abnemen. Als sie sich auch offtermals/ wann sie ein wenig vermögliche Patienten antreffen/ auff derselben Unkosten in ein Wirtshaus legen/ andere ihre Gesellen vnd Weiber zu sich nemen/ vnd also offte drey mal mehr verzehren/ als die belohnung ist/ Wollen wir solche vngewürdentlich abgeschafft/ vnd mit ernst gebotten haben/ daß die Schnitt- vnd Wundartz/ mit deren/ ihrem Standt gebührenden Zehring vnd Eiferung/ wie ihnen die von ihren Patienten in ihren Häusern/ oder wo es ihnen gelegentlich/ der gebür nach verordnet wirdet/ vnd so lang es des Patienten vnempöliche nottrufft erfordert/ sollen vergnügt sein/ Dann sonst in befundung des widerigen wurden wir verursacht/ einem solchen gebrauch der Schnitt- vnd Augenartzney ganz vnd gar auffzuheben.

Der acht Articul.

Von den Zaubrechern/Salben/Oel/vnd distillirten Wasser  
fern verkauffern/vnd Wurzenkramera.

**I**n Ze Zaubrecher/welche in vnsern Fürstenthumben nicht angeessen/  
sollen auff den Jar: vnd Wochenmärkten oder Kirchtagen (es hette  
dann einer von vns sonderbare erlaubnuß/vnd deßhalben Brkünd  
für zuweisen) nit geduldet/noch auch men sonst im Landt vmbzuseit  
chen gestattet werden/Aber die Inlendische Zaubrecher/Salben: vnd Oel  
macher/Wasserdistillierer/sollen mit solcher maß zugelassen werden/das erst  
lich so wol ihre Salben vnd Arzneyen/als sie selbs/von den obgedachten Doc  
torn/vnd ihnen zugeordneten Chirurgo examinirt/vnd für nutzlicherkennt/  
vnd ihnen deßhalben Brkünden erthailt werden/Dann zum andern/das sol  
che Arzt mit ihrer Arzney nicht weiter gehn/dann als vil die/ihnen erthailte  
Brkünden/zulassen/Sonderlich aber sollen sie nit innerliche Arzneyen/als  
Purgierzelten/oder Pulfer/vnd dergleichen/wie sie Namen haben mögen/of  
fentlich oder heimlich außgeben vnd verkauffen.

Die Wurzenkramer Inlendisch so wol als außlendisch/sollen gleich wol  
zugelassen sein/doch anderst nit/dann als Kramer/vnd gar nit das sie bey ver  
kauffung ihrer Wurzen schreyen/vnd sich für Arzt außthuen sollen.

Der neun Articul.

Dasß die Obrigkeit keinen Schnitt: Augen: oder andern  
Arzt/one fürweisung der Brkünden gedulden  
sollen.

**I**n Ir wollen auch hiemit allen Obrigkeiten in Stätt vnd Märkten/  
vnd auff dem Landt/allen erusts gebotten vnd befohlen haben/  
dasß sie keinem Arzt/er seye ein Stein: oder Bruchschneider/D  
culist/Zaubrecher/Salbenverkauffer/oder andere Arzt/weder  
die kranken Personen zu curirn, noch auff den Jar: vnd Wochenmärkten/  
oder an den Kirchtagen/ihre Waaren fail zu haben/gestatten sollen/ehe vnd  
zuno: sie ihre Brkünden auffgelegt/Vnd ist nicht gnueg/dasß einer an einem ort  
sein Brkünd einmal außlege/sonder so oft er an ein ort/an welchem er nit ange  
essen/kompt/so oft sol ers fürweisen/damit man wisse/was ihme solche zulasse  
oder nit zulasse. Wolte aber einer oder mehr: solcher angemaster Arzt sich dan  
noch deß Arzneyens/wider dise vnser Ordnung heimlich oder öffentlich vn  
derfangen/sollen sie alsbalden zu verhaft gebracht/vnd deren nit erlassen wer  
den/bisß sie ein geschworne Brfed geben/one erlaubnuß vnd Brkünden/in vns  
ern Landen/ih: Schnitt: vnd Augenarzney nit mehr: zu treiben/  
bey vermeydung Leibsstraff.

## Der XII. Titul.

## Feyordnung.

## Der erste Articul.

Von verhütung gefehlichkeit vnd schaden des Feyrs /  
vnd der Feyrstett.

**D**erweil sich auch sonderlich auffm Landt / auß vnfließ vnd nachlässigkeit zu vilmaln Brunsten vnd Feyrsnot zutragen / darauß dann mercklich verderben vnd schaden entsethet / so ist vnser ernstlicher befelch vnd mainung / daß füran in den Gerichten / auch Ob- vnd Hauptmanschaften verordnung geschehe / daß zum wenigsten einmal im Jar / die Feyrstett / auch Rümich oder Rauchfang fleißiglich besichtigt / vnd was daran mangels befunden wirdet / dem Inhaber derselben Feyrstatt / von fundan zu wenden vnd zu bessern / mit ernst eingebunden / auch ein jeder darzu gehandhabt werde.

Es sollen auch allenthalben in vnsern Fürstenthumben / bey Stätt / Märkten / vnd auffm Landt / an bequemen vnd gelegnen orten / Feyrlaiter / Haacken / Sail / Wassergschirz / vnd ander nottürfftig Kästung verordnet werden / vnd fürschung geschehen / damit man in der noth hülff vnd rettung zu thun geschickt sey.

## Der ander Articul.

Daß die Dörz vnd Brechstuben / auch Plew vnd Schwinghäuser / sollen außserhalb der Dörffer gesetzt werden.

**N**achdem die Brunsten zu vilmaln von der Hanif vnd Flachsarbeit entsethn / so wollen wir / vnd ist vnser ernstliche mainung / daß man die Dörz vnd Brechstuben / auch Plew vnd Schwinghäuser / nicht mehr in den Dörffern / sonderlich wo vil Häuser vnd Zimmer / vnd nit nur Einöden / oder ainliche Häuser sein (auff welche diß Gebott nit zuuerstehn) hab / sonder außserhalb der Dörffer / auff das Feldt / da das Feyr weiter keinen schaden thuen mag / setze vnd gebrauch / Es were dann / daß solche hinaußsetzung eines orts gantz vnglegenlich vnd beschwerlich / so sollen

es die

es die Ambtknecht vnd Obleut ihrer ordenlichen Obriigkeit anzaigen/vñ durch dieselb/der notturfft nach/ferners einsehen/auch in allweg solche verordnung beschehen/das die Haardör: auch das prechen/schwingen/vnd plewen/da mans füglich auff's Feld nit richten kan/bey den Barwinhäusern auff's wendigst mit mehrer gueter achtung vnd besserer gwarfame verricht werde. Wo aber solche Dör:stuben/weder auff dem Feld/noch sonst an einem ortz im Dorff/nit kunden gericht werde/ Soll gleichwol in solchem fall vergundt sein/das man in den Bachöfen/ob die gleich nicht 30. Schritt von den Häusern ständen/Hanf vnd Flachs mög dörren/ Doch soll einem jeden/der sich des dörrens in den Bachöfen/gehörter massen/gebrauchen will/bey vnnachlässlicher ernstlicher Straff eingebunden vnd aufferladen sein/die Mundlöcher jederzeit wol verwahrt/vnd mit vor:Gwölbern versichert zuhalten/damit man dannoch disfalls zum besten vor Fewr verhütet vnd versichert sey/Ob auch jemand bey Tag die Dör: nicht gar verrichten möcht/sondern den eingestosnen Flachs oder Hanf bey der Nacht in der dör: bleiben lassen müste/der soll schuldig sein/den Ofen oder die Dör:stuben (da es die an einem ortz hette) die Nacht zuuertwachen/auff das man der entstandnen Fewrs gefahr/desto ehender/gewarnet sein/vnd dieselb mit zeitlicher rettung fürkommen mög/ In allweg aber sollen sie bey den Bachöfen vnd Dör:stuben jederzeit grosse Geschir: mit Wasser/oder gegrabne Wassergräben haben. Aber in den Barwinstuben oder Häusern/welches bissher vilfältig beschehen/soll das Haar: vnd Hanfdörren gänzlich abgeschafft/auch hiemit den Ambtleuten/Vierern/auch den Vnder:ambtknechten eingebunden/vnd alles ernsts befohlen sein/auff dis: alles fleissig obacht zuhaben/damit dis: vnser Gebott handtgehabt/vnd die Verbrecher/als oft sie die erfahren/der notturfft nach/ gestrafft werden.

Ob sich dann der Fewr:rüstung/ oder auch von wegen der Brech: vnd Dör:stuben/wie oder wohin dieselben auffgesetzt werden sollen/ jrungen zu trügen/dieselben jrungen sollen jedes orts/da sich dieselb begibt/die ordenlich Obriigkeit zu entschaiden/vnd deshalb/nach gelegenheit desselben orts/die notturfft zu handlen/vnd gebürlich fürsehung zuthuen/macht haben.

Der dritt Articul.

Von veruahrung des Fewrs.

**I**n vble veruahrung des Fewrs vnd vnfließ verursacht die maiste Brunsten/ derwegen soll ein jeder Hausvatter gewarnet sein/nit allein die Fewr:stett/Kümmich/oder Rauchfang fleissig machen/veruahren/vnd zu gebürender zeit säubern zulassen/sonder auch sonst bey seinem Hausgesind die fürsehung zuthuen/das man gewahrsam mit dem Fewr vmbgehe/Hew/ Stro/ Schaiten vnd dergleichen/so weit es möglich/von den Fewr:stätten hindan lege/die haisse Aschen weder in hülzene Geschir: einfasse/oder auff hülzene Böden schütte/keine Scheitter in den Ofen/

sonderlich vnder / oder nahend bey den Ofenlöchern abdröre / offte zu den Spänen / die man hinder dem Ofen drüt / scharwe / die Gluet auff dem Herd / auch in den Ofen / beuorab wann starke Wind sein / also verwahre / daß dabey kein gefahr sey / vnd der Wind nit etwan die Gluet in andere gefährliche ort werffe / Item auch an den orten / wo man die Kerzen haben kan / nicht gestatte / daß man mit angezündten Spänen in die Ställ / Stadel / oder dergleichen ort / wo Hey / Stro / oder andere leichtlich brinnende sachen sein / gehe / sondern an solche ort Liechter in Laternen / oder da man jedie Kerzen nicht haben kan / sonst an solchen orten die Lichtspän desto gewahrsamer gebrauche. Es soll auch ein jeder Hausvatter daran sein / vnd die seinige dahin anhalten / daß man jederzeit die notturfft Wasser / sonderlich bey der Nacht / im Haus hab / der vnfürschuen anfangenden Brunst / desto geschwinder zuvöhyren. Wo aber jemandt so hinlässig sein würdet / daß durch sein verwahrlosung / oder der seinigen jemandt schaden geschicht / soll er nit allein nach ordnung der Rechten / dem beschädigten solchen ersatten / sonder auch noch darzu / nach gestaltsame aller vmbständ / von der Obrigkeit vnnachlässiglich / sonderlich aber die Ehehalten / welche das Feuer verwarlosen / am Leib gestrafft werden.

Damit aber zu solchem fleiß vnd fürsorg menniglich vmb so vil desto mehr ermahnt vnd erinnert werde / wie grösser die gefahr ist / zur zeit / wann grosse stracke Wind sein / So soll man nit nur in Stätt vnd Märckten / sonder auch in allen Dörffern / die Feuerhuet / durch die Ambleut / oder da kein Amtman im Dorff / durch andere Personen / bey straff Leib vnd Guts / aufruefen lassen.

## Der XIII. Titul.

### Von Landtstrassen / Weeg vnd Steegen.

#### Der erste Articul.

Daß man die Landtstrassen / Brucken / Weeg vnd Steeg  
allenthalben machen / vnd wesentlich erhal-  
ten soll.



Uchdeme der Landtstrassen Brucken / Weeg vnd Steeg halber / vonden Fuehleuten / Sämern / vnd andern durch wandleten Personen vilfeltig klag vnd beschwerungen fürkommen / daß auch gemaines Nutz notturfft erfordert / dieselben im Landt statlich zu machen vnd zu erhalten / so haben wir vns derowegen mit vnser Landtschafft verglichen / vnd gebieten darauff vnsern Mautnern / Zollnern / vnd allen denen / so die Weeg zu machen / von vns im befehl haben / hiemit ganz ernstlich / daß sie all / vnd ein jeder insonderheit / die Landtstrassen / Brucken / Weeg vnd Steeg / so vil sich jedem in seiner Ambtsverwaltung zu thuen gebürt / vnd von alter herkommen ist / zu rechter gewöhnlicher zeit / nemlich zu troischen Ostern vnd Pfingsten / weil in solcher zeit gemainlich die Weeg vnd Strassen trucken / vnd nit erst vmb S. Martini / statlich machen vnd erheben / in gueter wesenheit erhalten / vnd daran billichen Vnkosten nit erwinden lassen / wiedann auch in vnserer Forstordnung im 43. Articul mit mehrern versehen ist / Daß auch vnser Pfleger vnd Landtrichter / bey vnsern Vnderthanen vnd Gerichtsleuten / mit allem ernst vnd mehrern fleiß / daß bisher beschehen / darob sein vnd verfügen / damit sie die Landtstrassen / Brucken / Weeg vnd Steeg vor ihren Gründen vnd ander orten / allda es ihnen von alters her / zu machen gebürt / auch statlich erheben / zurichten / vnd dermassen in wesenheit hinbringen / auff daß sich billicher weiß / niemandt darüber zu beklagen hab / Wiedann auch die Strassen durch die Stauden / Hecken / vnd ander enge Holtz / beuor ab wo man mit Gutschen / vnd schweren Fuehren zu fahren hat / sonderlich Winters zeit / sollen geraumbt werden.

Vnd damit disem vnserm Befehl vnd Gebott desto fleißiger gelebt werde / wollen wir vnser Beambte bey ihren Rechnungen / wie vnd was gestalt sie hierinnen ihren fleiß gebrauchet / examiniren / vnd jederzeit auff gefundenem saumsal gebürendes einsehen fürnehmen / oder sonst die notturfft anbefehlen / auch noch darzu in jedem Kenntambt / einen verordnen lassen / der auff machung vnd vnderhaltung der Strassen acht gebe / vnd die mängel bey vnsern Beambten jedes mals auff vnser Fürsil. Hof Camer berichte / doch daß nichts desto minder andere vnser Beambte / innhaltes folgenden Articuls / ihr Ambt fleißig verrichten.

Gleichfalls vnd eben / wie von den Gerichtsleuten gemelbt / also sollen die Gerichts- vnd Hofmarchsherin / sambt ihren Vnderthanen / auch Stätt vnd Märckt / an denen orten ihnen die Landtstrass / Weeg vnd Steegmachung / vor alter zusicht / auch zu thuen schuldig sein.

Vnd im fall bey denselben / in machung vnd vnderhaltung der Weeg vnd Steeg mängel erschine / vnd auff andung vnd andeutung vnserer Beambten solche mängel nit wolten getwendet werden / sollen sie es in die Regierungen berichten / vnd von daselbs auß die notturfft befohlen werden.

Der ander Articul.

Ette 1

Das



Dasz die Mautner vnd Zollner die Landstrassen jârlich  
berenten vnd besichtigen sollen.

**N**ad damit auch die Strassen/ Brucken/ Weeg vnd Steeg/ nicht  
allein jehoder notturfft nach/ erhebt/ gebessert vnd gemacht/ sonder  
füran nicht mehr also zu vnwesenheit vnd zerschlaiffung kommen/  
wie bißhero beschehen/ so sollen vnser Mautner vnd Zollner hinfür  
ein jeder in seiner Amtsverwaltung auffz wenigist zwaymal im Jar/ aber  
nit/ wann gueten Wettershalben/ die Weeg vnd Strassen onedas guet/ son-  
der zu solchen zeiten/ wann man die mangel am besten sehen vnd warnemen  
kan/ alle Straß/ Weeg vnd Steeg/ selb persönlich berenten/ vnd alies fleissig  
besichtigen/ wo auch an orten/ da ihne die Weegmachung gebürt/ mangel er-  
funden/ demselben zustund an/ wo es die notturfft vneinstellig erfordert/ sonst  
aber zu truckner Wetterszeit/ der notturfft nach/ wenden/ vnd andern/ so der  
orten den Weeg zu machen/ schuldig seind/ gleichfalls zuthun anzaigen/ vnd  
so jemandt auff solches/ des Mautners oder Zollners anzaigen/ saumig sein  
wurde/ alsdann sol es seiner gebürenden Obrigkeit angebracht werden/ vnd  
dieselb schuldig sein/ ihne darzu hand zu haben. Wo sich auch zwischen vnsern  
Mautnern/ Zollnern/ ainis/ auch den Landfessen oder Vnderthanen/ andern  
thails/ irung zutragen wurden/ tweme die Landstrassen zu machen von alter  
her gebüren/ sollen wir oder vnser Hofrâthe/ vnd in vnsern Vitzdombambten/  
vnser Regiment darumb zu entschaiden haben.

### Der dritt Articul

Wer zu machung der Strassen vnd Weeg helfen  
soll.

**I**s vns auch fürkombt/ welcher massen die Burde/ die Strassen  
vnd Weeg zu machen/ alleindenen wöll auffgetragen werden/ wel-  
cher Gründt one mittel an die Strassen stossen/ die andere aber/ so  
in demselben Feld Aecker/ Wisnader/ oder andere Gründt haben/  
dessen befreyt sein wölln/ Aber solche vngleichheit den andern ganz beschwer-  
lich/ als ist vnser mainung vnd befehl/ dasz die sentige/ die an dem ort oder Feld  
durch welches die Strassen vnd Weeg gehn/ Gründt haben/ den andern/ deren  
Gründt one mittel an die Strassen stossen/ nach erkandnuß vnd anordnung  
jedes orts Obrigkeit/ zu hülff kommen sollen/ weren aber die Gründe/ so an die  
Strassen stossen/ gemaine Gründt/ sol die ganze Gemein/ welche solche Gründ  
neuffet/ die Strassen helfen machen/ Es were dann an einem andern ort  
anders herkommen/ vnd daselbs ein richtige Ordnung  
gehalten worden/ sol es dabey ver-  
bleiben.

## Der XIV. Titul.

# Von Waidbsuech vnd Schäferereyen.

### Der erst Articul.

Wie die Waid auff den Gemeinen/nach Ostern vnterbotten sein sollen.



S sollen vnser vnd vnserer Landtessen Schergen/füran den armen Leuten nicht verbieten noch wehren/vor S. Georgen Tag auff die gemain Waid zu treiben/ auff das den armen Leuten ihr Waid vnd bsueche nit genommen werde.

### Der ander Articul.

Wievil Vichs einer auff die gemain Waid schlagen mag.



Ermer wöllen wir das durch keinen Zimwohner vnserer Fürstenthumben/mehrer Vich auff die gemain Waid geschlagen werde/dann derselbig ober Winter/doch das er die Fuehr von andern nit kauffe/von seinem Guet fuehren mag/oder in sein Haus schlagen wil/Er hett dann ein besondere aigne Waid/die sol ihme zunerlassen/oder ander Waidvich zu ihme zu nemen/oder in ander weg nach seiner notturfft vnd gefallen zu gebrauchen vnuerwehrt sein/vnd bleiben. Wo aber ein Gemain von jemandt obuermelter massen beschwert/ vberschlagen/vnd deshalb zu klag kommen wurde/so soll ihr Gerichtsobrigkeit/dieselbig beschwerde abzuschaffen schuldig sein.

Es hett dann ein Guet/nach seiner grösse vnd gelegenheit/nicht aigen Harvet oder Wisnad/sonder müste zu seiner notturfft/die der Nachbarschafft wissentlich were/Wisnad bestehn/die sollen in disem Vott nit begriffen sein.

### Der dritt Articul.

Von den Schäferereyen.

**F**em / von wegen der Schäferereyen / ist vnser mainung / einen jeden bey seinem alten herkommen vnd gebrauch mit den Schäferereyen bleiben zu lassen / wie er solches in gewehr hergebracht hat / doch sol niemands die vmbjessen wider die billichkeit vbertreiben / oder in ander weg mit dem vberschlag beschweren noch beschedigen.

Es sollen auch die neuen Schäferereyen / vnd ander zutrib / so auff ihren Gründen nit bleiben mögen / sonder auff anderer Leut Gründe treiben müssen / souil der innächst verschinen zwainzig Jaren auffkommen seind / von meinniglich abgestellt werden.

#### Der viert Articul.

Wievil ein jeder Bawrsman in einem Dorff / Schaf haben mög.

**D**aber die Bawrn füran Schaf haben wollen / das doch keinem / dan allein auff seines Guets Grundt / vnd denen / die es von alter im gebrauch hergebracht hetten / gestatt sol werden / darinn sol man die maß halten / nemlich das ein Hof vier vnd zwainzig / ein Hueb zwölffe / vnd ein Lehner oder Söldner / der zu bawren hat / acht Schaf / oder so vil jeder vber Winter bey seinem Guet außbringen kan / jedoch das keiner den Sommer auff die Waid Schaf hinzu kauffe / oder vmb Gelt zu ihme neme. Aber ein Söldner / der nit zu bawren hat / mag vier Schaf / vnd nit mehr haben / vnd sollen die jungen Lämmer / so von solchen Schafen herkommen / allemal vber das ander Jahr in die bestimbt anzahl gerechnet / vnd für Schaf gezehlt werden / Welcher aber das vberfahren wurde / dem sollen dieselben Schaf durch sein Gerichts Obrigkeit zu straff vnnachlässlich genommen werden / Doch wo in vnsern Fürstenthumben bisher kein streit noch mangel gewest / ob gleich einer seiner gelegenheit nach mehr Schaf gehabt / an denselben orten sol es noch dabey bleiben / auch fürhin also gehalten werden.

#### Der fünfft Articul.

Das die Schaf allwegen am dritten Jahr / vnd nit ehe abgethailt werden sollen / vnd von Schafen des ledigen Bawrsgeinds.

**E**s auch ein zeither die Schaffern / so den Bawrn ihre Schaf oder Schaffstall bestandtsweiß hinlassen / durch dieselben mercklich beschwert vnd gewöhnlich im andern Jahr zu der abthailung gedrungen worden / welches außsonderer der Bawrn eigennützigkeit / vnd damit ihnen den Schaffern / die beste nutzung / so im dritten Jahr gefellt / entzogen wurde / beschehet / So ist vnser mainung / das fürhin keinem mehr zu gelassen

gelassen werden sol / die Schaf oder Schafstall anderst dann auff drey Jahr anzudingen / oder auffzunehmen.

Es sol auch den Schafherren vnuerwehrt sein / die Woll / souil derselben ihre Schafbarren oder Schafknecht zu ihrem antheil bekommen / da sie sich mit ihnen künden vergleichen / an sich zu bringen / vnd neben ihrer eignen Woll zuverkauffen. Das ledig Barrenvolck sol nie Schaf an den Ställen haben / doch ist den Eltern vnuerwehrt / in ihrer Kinder Namen Schaf zu kauffen / vnd an die Ställ zu geben.

## Der XV. Titul.

### Von bestandt Zympen / vnd Zinskruben.

#### Der erst Articul.

Wie die Zympen hingelassen / vnd außgenommen werden sollen.

**N**achdem auch mit hinlassung der Zympen / gleiche vnordnung / wie hievor von den Schafen gemeldet ist / gebraucht worden / wollen wir / daß dieselben gleicher massen auff drey Jahr vnd nit weniger verlassen vnd bestanden werden / vnd nachdem bißher an vilen orten der gebrauch gewest / dieselben / so man ihnen hat nemen wollen / zu rauchen / zu brechen / vnd also ganz vnd gar zu verderben / sol dasselb nunmehr verbotten / vnd hiemit geschafft sein / wer Zympen hat / den vorthell zu erkundigen vnd zu lernen / daß ihnen allein genommen / aber sie keines wegs mehr gar gebrochen werden / Es were dann der Zym für einen Schrindler / Abfresser / oder sonst für vnnütz erkennt / denselben zu brechen sol vnuerwehrt sein.

#### Der ander Articul.

Was von einer Zinskrube jährlich sol geben / vnd wie es sonst damit sol gehalten werden.

**N**ad als vns sonder fürbracht ist / wie bißher an etlichen orten in onsern Fürstenthumben / die armen Leut mit den ZinsRühen / in vil weg hoch beschwert werden / Demnach ordnen vnd wollen wir / daß man füran von einer bstandt Ruhe ein Jahr mehzer mit dann ein Gulden oder das Kalb so 3. Wochen sol alt sein / nach wahl dessen / dem die ZinsRuhe zugehörig / Da aber die Ruhemänß gienge / 30. Greuber / aber durchaus kein Traidt / oder etwas anders sol zu Zins geben / auch niemande ainiche Ruhe auß dem Guet / darein er sie also weiter vmb Zins lassen wil / kauffen / sonder die von andern orten in das Guet stellen / auch füran auff keinen Strick / wie bißhero beschehen ist / ichts mehzer an statt einer Ruhe leihen / vnd welcher der ains oberfahren / vnd dem / wie obsteht / nicht nachkommen wurde / so oft er solches oberfährt / durch sein Gerichts Obrißkeit vmb einen Gulden Rheinisch vnnachlässlich gestrafft werden.

## Der dritt Articul.

Daß die Beambte niemandt ihr Vieh zustellen  
sollen.

**S**ollen auch unsere Beambte auff dem Landt / vnd wo sie sonst sein / auch die Burger füran niemandt ainich Radevich mehzer zuschlagen / sonder solches ihnen hiemit abgeschafft vnd verbotten sein / welcher es aber nit halten / vnd darwider / wie obsteht / handeln wurde / denselben wollen wir mit entsetzung seines Ambts / oder nach gestalt seiner verwickung / in ander weg ernstlich straffen lassen / Vnd solches sollen die Hofmarch vnd andere Gerichtsherrn / bey ihren Richtern / Pflegern / Verwaltern / vnd Ambtleuten / dermassen auch zu geschehen verfügen / Doch den Grundthern hierinnen vnuergrißen / an deme was ihme sein Grundvnderthan / vermög gedingter Stiffte / schuldig ist / mit solcher maß / daß bey den gemainen Waiden / mit des Grundthern Vieh die Waiden nit überschlagen / vnd die benachbarte beschwert / sonder des Grundthern Vieh vnder die anzahl die ein jeder Vnderthan bey den gemainen Waiden halten darff / gerechnet werden.

## Der XVI. Titul.

Von vnuerhüten Schweinen  
auch verfridung der Felder.

Der erst Articul.

Wie vnd wann man die außlauffenden Schwein  
ringlen sol.

**D**elcher massen/vnd zu was zeit vnd orten die Schwein/so man an die Waid außlauffen laßt/ sollen geringlet werden/ ist in vnserer Forstordnung im 10. Articul mit mehrern versehen/ deme dann auch sol gelebt werden/ Liefse aber jemandt wider gedachte Ordnung seine Schwein vngeringlet lauffen/der sol von jeder 2. Kreuzer zu straff geben/vnd nichts desto weniger deme/so es schaden zugesüegt/gebürlichen abtrag vnd widerkehrung thuen.

Der ander Articul.

Wie die angebauwen Felder sollen verfridt werden.

**N**achdem sich die Bauwisleut vnd andere/an etlichen orten in vnsern Fürstenthumben fast beklagen/ wie ihnen an ihren angebauwen Feldern zu Winterszeiten/vnd ehe man sonst der zeit/vnd gemaisnem gebrauch nach pflegt die Felder zu verfriden/durch das Vieh/ auch sonst mit reiten vnd fahren/ Item durch die Forster/Zäger/vnd auch diejenige/ so mit den Stecknehlen außgehn/ mercklicher schad geschehe/darauß dan ihnen an irer Nahrung mangel erfolget/vnd das Getraidt vnnützlich dadurch verderbt wirdet/ So ordnen vnd gebieten wir mit Raht vnserer Landtschafft/ daß nun füran die angebauwen oder saar Felder/an den orten/da man one das der gelegenheit nach/der verfridens zu Somerzeiten im gebrauch ist/ im Winter so wol als im Somer nottürfftiglich verfridt werden/darob man dann ernstlich halten/vnd solchem obuermelten schaden fürkommen sol.

Wo auch jemandt/Forster/Zäger/oder andere den Bauwisleuten/ihre angebauwen/sonderlich das erwachene Getraidt/mit ihrer vnbeschaidenheit fürschlich verderben/sol demselben das Waidwerch auff drey Jar nidergelegt/vnd sie dannoch zu erstattung des schadens angehalten werden. Es sollen sich auch die Bauwisleut an orten/da sie es thuen können/befleissen/lebensdige Zäun von Hagendom/oder dergleichen zumachen/vnd hiemit das Fridholz zu ersparen.

Ende des dritten Buechs/der  
Landts Ordnung.

# folgt das vierte Buech der Landts: vnd Policeny Ordnung.

## Der I. Titul.

### Von Handwerchs zünfften vnd Handwerchsknechten.

#### Der erst Articul.

#### Die mißbreuch vnd vnordnungen in den Handwerchs- zünfften abzustellen.

**S**iewol vor alter die Zünfften vnd Maisterstück darumb erfunden/ damit jederzeit in den Handwerchen guete erbare Ordnung erhalten/ vnd allein die zu der Maisterschaft zugelassen wurden/ die erbars gueten Wandels/ auch ihres Handwercks kundig vnd erfahren/ auff daß menniglich mit tauglicher vnd gerechter Arbeit fürsehen sein möcht. So befindet sich aber in erfahrung/ daß angeregts altes vnd löblich herkommen/ allenthalben im Landt bey den Handwercken größlich mißbraucht wirdet/ auch sonst allerhand mißbreuch bey den Handwerchs zünfften eingerissen/ Vnd obwoln alle dieselbige mißbreuch/ welche bey jedem Handwerch in sonderheit sich ereugnen/ in diser vnser Policeny Ordnung mit künden erzehlt/ vnd abgestellt werden/ sonder wir mit Rath vnserer Landtschafft ein durchgehende visitation vnd reformation bey allen Handwerchern vnd derselben Ordnungen fürzunehmen/ vnd solche/ wo von nöthen/ zu verbessern entschlossen/ So befinden wir doch für ein notturfft/ daß etliche gemaine mißbreuch/ so fast bey allen Handwerchern in gemein/ an vilen orten im schwing sein/ in diser vnserer Policeny Ordnung/ wie hernach in vnderschiedlichen Articulen zu sehen/ abzustellen. Vnd gebieten darauff allen vnd jeden Obrigkeit/ darunder obbemelte Handwerchs zünfften sein/ daß sie auff dieselben sonder guet achtung vnd auffmercken haben/ endlich daran sein vnd verfügen/ damit obbemelte vnd andere mißbreuch/ wo vnd wie dieselben jedes orts erfunden/ genzlich vnd alsbald abgethan/ auffgehbt/ vnd fürhin solche Satzung vnd Ordnung fürgenommen werden/ wie die jedes orts gemeinem Nutz zum fürders

färderlichst/erbarer gueter Policeny am dienlichst/vnd dem armen Handw<sup>er</sup>chsm<sup>an</sup> ertreglich vnd leidenlich sein mögen/vnd wir nicht vrsach haben/bey vorstehender obangeregter general visitation den vnfließ eines oder andern orts Obri<sup>g</sup>keit/mit vngenaden zu andern.

Der ander Articul.

Von den Lehrlungen/vnd wie die sollen beschaffen sein.

**S**achdeme die Handwercher vnderschiedlich/ etliche fürnemere/ als andere/ die man geschencfte Handwercher nennet/ sollen die Lehrlungen bey denselben nicht auffgenommen noch gelernt werden/sie seyen dann rechter ehelicher Geburt/welche aber vnehelicher/doch nit von verdambter Geburt/sonder von solchen Eltern geborn/die dazumahl einander hetten zur Ehe haben künden/da solche von Päpfilicher Heiligkeit/oder Röm. Kån. Mån. wie auch von den approbierten Comitibus Palatinis legitimirt vnd geehelicht/die sollen von lernung der gemainen nicht geschencften Handwerchen nit außgeschlossen sein/sonder auff fürweisung irer Legitimations Brkunden/da sie sonst ehlichen Wandels/gelernet werden/welche aber von verdambter Geburt sein/als die im Ehebruch/oder Blutschand/oder von solchen Personen/die ein öffentlich Gelübd der Keuschheit gethan/oder von Priestern geboren weren/ob die gleich ein Legitimation außgebracht/sol doch kein Handwerch schuldig sein/dise Personen ih<sup>r</sup> Handwerch zu lernen/es weren dann gar geringe Handwerch/bey welchen auch solche Personen zu lernen hieuo<sup>r</sup> gebreuchig gewesen/vnd man sie in denselben Handw<sup>er</sup>chen vngestrit hette passieren lassen. Als sich aber wegen der Ambeknecht oder Schergen ehlichen Kindern/ob die zu den Handwerchern auffzunehmen/vil jr begibt/ia man bißweiln so gar etlicher Mesner vñ Forst<sup>er</sup>necht Kinder/nit wil zu den Handwerchen kommen lassen/So thuen wir hierinnen dise erleuterung/das man die Kinder der jenigen/welche mit den Malefizpersonen bey der strengen Frag/vnd volziehung der peinlichen Brtheil nichts zu schaffen/noch hand anzulegen haben/one hinderung/solle zu lernung der gemainen Handwercher kommen lassen/welche aber mit den Malefizpersonen/wie gehört/zu thuen/vnd hand anzulegen haben/deren Kinder sollen sich der Handw<sup>er</sup>cher enthalten/sie weren dann erzeugt vnd geboren/ehe ih<sup>r</sup> Vatter zu solchem Dienst/oder Schergenambt kommen/in welchem fall sie nit sollen außgeschlossen sein/Souil aber die Forster oder Mesner betrifft/weil es ein öffentlicher muetwill vnd vnfüeg were/ihre Kinder für vntauglich zu halten/wöllen wir solche vngebür genzlich abgestellt haben/also das ihre ehliche Kinder/one allen eintrag/widerred vnd hinderung zu den Handwerchern sollen gelassen werden.



## Von dem Lern- vnd AuffdingGelt.

**A**Es vns auch klagend fürkommen / wie bey etlichen Handwerchern die Maister / so ihnen ein Lehrling angedingt wirdet / mit allein ein vnmaßig Lerngelt fordern / sonder auch den Lernjungen mit vnzimblichem auffdingGelt / auch Zehrungen beschweren / dadurch dann offermals taugliche geschickte Knaben / solcher vbernamb halben / von den Handwerchern abgehalten werden. So ist demnach vnser ernstlicher befehl / will vnd mainung / daß die Obrigkeiten jedes orts / bey den Handwerchern / da man sonst Lerngelt gibt / ein leidenlichs vnd gebürlichs Lern- vnd AuffdingGelt bestimmen / aber die Zehrung bey auffdingung / oder ledigzehrung / bey vnnachlässlicher Straff ganz vnd gar abschaffen / solche auch nicht gestatten sollen / ob gleich der Lernjung / seine Eltern oder Vormunder / dieselb vnserfordert theten anbieten.

## Der viert Articul.

## Von Lernjungen / so das bestimbte Lerngelt nit vermögen.

**A**Es auch bey Stätt vnd Märkten / vnd auff dem Landt vil Knaben / die zu den Handwerchern sehr tauglich / vnuermögens halber das Lerngelt nit bezahlen können / So wollen wir demnach jedes orts Obrigkeiten ermahnt haben / daß sie dannoch / so vil immer möglich / dergleichen taugliche Knaben zu Lernung der Handwerch / auff doppelte Jar / oder wie man es pflegt zu nennen / ein Jar vmbß ander befürdern / wann aber solche Lernung / gegen doppelten Jaren / darumben fast in vnbrauch kommen / daß man einem Maister nit vergunnen wöllen / wann er dergleichen auff doppelte Jar one Lerngelt angenommen Lehrlingen / halb außgelernt / einen andern Lehrlingen anzunehmen / sonder er so lang / biß die doppelte Jar sich geendet / mit lernung eines andern Jungen still halten sollen / Als wollen wir solche hinderung hiemit auffgehebt / vnd zugelassen haben / wann ein Maister einen auff doppelte Jar angenommenen Lehrlingen so lang gelernt / als sonst die ordenliche Lernjar sein / daß er alsdann wol einen andern Lehrlingen auffdingen möge.

Es mag auch ein solcher armer Lehrling mit diser maß vnd geding / auff die ordenliche Lernjar angenommen werden / daß nach endung derselben / er seinem Lehrmaister so lang Gesellenweiß zu arbeiten vnd sich also zu verschreiben schuldig sein solle / biß er ihme das gewöhnlich vnd gesetzte Lerngelt abgedient / oder dasselb ihme sonst erstattet hat.

## Der fünfft Articul.

## Von lernung des Bauersvolcks Kinder.

**D**eswol nicht vnbilllich / daß ein jede Statt oder Markt ihre Burgers Kinder / zu lernung der Handwercher / vor andern befürdern sol / so ist doch den Maistern in Statt vnd Märkten nit zu verbieten / daß sie nicht auch des Bauersvolcks Kinder / beuorab / wann dannoch benebens die Burgerkinder zur lernung künden kommen / mögen annehmen vnd lernen.

## Der sechst Articul.

## Wie die Maister die Lehrlingen halten sollen.

**J**e Maister sollen die Lehrlingen in gebärender Zucht halten / ihnen den treu / muetwillen / vnd ander vngebühr nit gestatten / sonderlich aber in vnserer Catholischen wahren Religion vnd gueten Sitten / so vil möglich / vnderweisen / an den Feyertagen zu besuehung des Gottesdiensts halten / vnd zur Kinderlehr schicken. Dieselbige auch / vnd damit sie ihr Handwerch desto besser lernen / zu keiner andern Hausarbeit / als was einem Lehrlingen gebürt / gebrauchen / vnd da sie einer Zucht vnd Straff bedürffen / dieselb gegen ihnen mit gebärender bescheidenheit fürnehmen / ihnen auch die nothwendige Speiß / daß sie bey gesundheit bleiben mögen / geben.

## Der sibent Articul.

## Daß die Lehrlingen ihre Lehrjar völig außlernen sollen.

**E**sol ein jeder Lehrling / die in jedes Handwerchs Saken geordnete / oder sonsten gebrauchige Jar völig außlernen / vnd nit in des Maisters gewalt stehn / demselben ein / oder mehr Jar / oder Monat an den Lehrjaren zu schencken / vnd nachzusehen / wie bißher von etlichen Maistern beschehen. Were aber je ein Lehrling so geschickt / auch ein zimlichs Alter auff sich / oder sonsten billiche vrsachen vorhanden / daß man einem an der Lernzeit was nachsehen möchte / sol dasselb mit vorwissen der Obrigkeit / vnd nach derselben ermässigung / vnd sonsten nit beschehen.

## Der acht Articul.

## Von der Wanderschaft der Handwerchsleute.

**S**o dann ein Lehrlinger seine Lehrzeit erfüllt/ vnd ledig gezeht worden/ sol er nit ehe zur Meisterschafft künden gelangen/ er habe dann zuvor in der Wanderschaft/ auch bey einem/ oder mehr Meistern desselben orts/ wo er Meister werden will/ die zeit erfüllt/ welche in jedes Handwerchs Sätzen von der Obrigkeit bestimbt ist/ damit die Handwercher nit zu vilen/ sonderlichen vnkundigen Meistern nicht vbersetzt werden. Werden aber rechtmessige vrsachen vorhanden/ daß einem oder andern an der Wanderschaft/ oder denen Zaren/ die er bey den Meistern mit Arbeit erstrecken sol/ möchte etwas nachgelassen werden/ sol dasselb nit durch die Zunfften/ sonder jedes orts Obrigkeit beschehen/ Vnd damit auch die auffm Landt/ mit den Handwerchsleuten/ so gemainlich in den Dörffern auch sein/ zur notturfft versehen sein/ sol auch auff dem Landt keiner zum Meister auffgenommen werden/ er habe dann ebenfalls bey einem redlichen Meister gelernt/ gebürende zeit gewandert/ vnd die Meisterstück (da es nit ein Handwerch/ das man allein auff die Geschaw arbeit) bey einer Statt oder Markt gemacht/ vnd dessen kundtschafft auffzulegen.

## Der neunt Articul.

## Von den Meisterstücken.

**N**achdeme die Meisterstück vnderschiedlich sein/ also daß etliche allein mit reissen auffm Papier/ oder mit der Kreiden gemacht werden/ etliche aber vil materialia vnd Zeug erfordern/ dieder angehende Meister erkauffen muß/ aber bey etlichen Handwerchern sehr alte Meisterstück/ die nit mehr gebreuchig/ noch wider zuuerkauffen sein/ auffgegeben/ vnd hierdurch die junge Meister merklich beschwert/ in grossen Vnkosten vnd Schaden/ den sie vil Zar zu empfinden haben/ geführt werden. Als gebieten vnd befehlen wir jedes orts Obrigkeiten/ da sie bey einem oder andern Handwerch/ solche alte/ nicht mehr taugliche vergebne vnd vnnütze Meisterstück finden/ sie dieselbige abthuen/ vnd an deren statt andere gewöhnliche nützliche vnd solche Meisterstück verordnen sollen/ bey denen man gleichwol die geschicklichkeit/ oder vnkundigkeit des angehenden Meisters gnuegsam sehen/ doch dieselbige one sondern schaden wider zu Gelt bringen/ vnd verkauffen möge.

## Der zehent Articul.

Verbott der Mahlzeiten vnd Zehnung bey machung vnd auffnehmung der Meisterstück.

**N**o diereil diß ein groffer vnlaidenlicher mißbrauch / der noch nit allenthalben abgestellt / daß der jenig / welcher die Maisterstück macht / den Handwerchs Bierern vnd andern / so beymachung vnd auffnehmung der Maisterstück sein / ein Mahlzeit / vnd dannoch darzu noch ein verehrung geben muess / So wollen wir dennach jedes orts Obrigkeit mit sonderm ernst aufferladen haben / daß sie solche Mahlzeiten vnd alle Zehrung / sonderlich das essen vnd trincken / auch vnder der zeit / wann das Maisterstück gemacht wirdet / vnd wann gleich der Stückmaister solches selbst guetwillig anbieten thete / gentslich abstellen / vnd dafür den Bierern ein leidenliche verehrung / oder ergekung ihrer mühe / doch auffß höchst jedem Bierer vber 1. Gulden nit bestimmen sollen.

Der außff Articul.

Von den Handwerchsleuten auff dem Landt / wie sie in Zünfften sein / vnd arbeiten mögen.

**S**iewol die Handwerchsleut auff dem Landt ihz Handwerch videntlich gelernet / darauff gewandert / vnd die Maisterstück / wie oben geordnet / gemacht haben sollen / so sein sie doch nit schuldig / sich wider ihren willen in die Zünfften bey Stätt vnd Märkten einzukauffen / doch sollen sie dannoch dem Handwerchs gebrauch sich gemess verhalten / vnd ihz es jede Obrigkeit / daß es also geschehe / darob sein / Wolte aber einer vmb mehrer seiner befürderung willen / sonderlichen der frembden Gesellen halben / sich bey einer Statt oder Markt / in die Handwerchs Zunft einkauffen / soles ime vnuerwehrt / doch er nit schuldig sein / jedesmal / so offit man ein Handwerch helt / in die Statt oder Markt zukauffen / vnd der Handwerchs handlung beyzuwohnen / sonder ist gnueg / daß er derselben Zunft / von der Obrigkeit gegebne Sätze / an dem ort / wo er ist / halte / vnd da er darwider handlete / von seiner ordenlichen Obrigkeit zu haltung derselben angehalten / auch da er straffbar / von derselben / vnd nit von der Zunft gestrafft werde. Wann aber vns auch diser mißbrauch fürkombe / daß etliche Handwerchsleut auff dem Landt / so in einem Gericht gesessen / nit wollen gestatten / daß ein anderer in einem andern Gericht wohnhafft / in demselben ihrem Gericht jemanden arbeiten sol / wann er gleich erfordert were / aber solches den Leuten auff dem Landt / allda sie die wahl vnder den Handwerchsleuten / an dem ort / wo sie wohnen / nit haben künden / gantz beschwerlich vnd schädlich were / Wollen wir hiemit solchen mißbrauch vnd angemaste verwehrung / abgestellt / vnd dagegen zugelassen haben / daß ein jeder Maister / auff erfordern vnd begeren / wol möge in einem andern Landtgericht auff dem Landt arbeiten / one hinderung der andern Maister / die im selbigen Landtgericht wohnhafft sein.

Der zwölffte Articul.

## Vonhaltung der Handwerchs zunftten.

**E**s sollen die Vierer oder Vorgeher der Handwercher kein Handwerch zusammenberueffen (auch solches in ihrem Vierer und einmuerleibt sein) dann allein wegen außweisung ihrer von der Obrigkeit ihnen gegebner Satz/ Wann aber bey solchen Zusammenkunfftten offtermals allerley vnordnungen vnd vnbeschaidenheit fůrgeht / vnd die Handwerchsleut bißweilen ein mehrers/ als was ihre Satz betrifft/ handeln/ vnd austragen wollen/ Als sol fůrterhin bey allen Stätten vnd Märckten vnserer Fürstenthumben/ so oft in einer/ oder anderer Handwerchs zunft/ ein Zusammenkunfft/ oder (wie sie es pflegen zu nennen) eitt Handwerch gehalten wirdet/ einer auß dem Rath darbey sein/ damit nit allein alle vnordnung vnd vnbeschaidenheit vermitten bleib/ sonder auch/ da es die notturfft erforderte/ derselbe Rathsvorwandter/ was gehandelt worden/ nothwendige Relation thun künde.

## Der dreyzehent Articul.

## Von den Handwerchs straffen.

**I**n Handwerchs zunftten sollen ihre Handwerchs genossen nit anders/ noch höher straffen/ dann allein nach außweisung vnd zulassung ihrer Satz. Es sollen auch die Vierer solche straffen ordenlich auffzeichnen/ das straffgelt in die Büchsen legen/ vnd ordenlich verrechnen/ auch ein jede zunft ein sonderbare Büchsen haben/ darenin das jenig gelt/ so nit zu täglicher außgab gebraucht/ sonder zu allerley fůrfallender notturfft hinder sich gelegt wirdet/ gelegt vnd auffbehalten/ vnd da es ein zimblichs Capital/ dasselb auff zins fůglich angelegt/ auch solche sonderbare Büchsen (darzu doch die Vierer auch einen schlüssel haben mögen) auff dem Rathshaus/ oder der Statt/ oder Markt Gammer verwahlich auffbehalten werden.

## Der vierzehent Articul.

Dasß die zunftten sich solcher sachen/ die nit für sie/ sonder die Obrigkeit gehörig/ nit vnderfangen sollen.

**A**nn vns auch glaubwürdig fůrkombt/ dasß die Handwerchs zunftten sich viler sachen vnderwinden sollen/ die in ihren Sätzen nit begriffen/ noch ihnen sich deren zu vnderfangen gebürt/ also der ordenlichen Obrigkeit vorgeiffen/ ja bißweilen der Inuirt handel/ vnd vuredlich machung haben/ one vorwissen der Obrigkeit handeln/ vnd solche im Handwerck abzustreffen sich vnderstehn wollen/ Weil aber sie

kein Obrigkeit / noch dergleichen ihnen zu handeln gebürt / als sol es ihnen hiez mit genzlich verbotten / vnd sie schuldig sein / dergleichen handel vnd sachen in ihren Sätzen nit begriffen / als balden für die ordenliche Obrigkeiten zu weisen / doch wann die Obrigkeit dieselbige verabschidet / vnd abgestrafft / sol ihnen an deme / was die Sätz in solchem fall in ihr Büchsen zu geben / außstrucklichen zu lassen / nichts benommen sein.

## Der fünfzehent Articul.

Dasß kein Handwerchsmann dem andern sein angedingte Arbeit sol abwerben.

**W**iewol ein jeder Handwerchsmann sich vmb Arbeit bewerben mag / wie er kan / so ist doch nit billich / noch leidenlich / wann einem allberait ein Arbeit angedingt vnd angefrümbt / dasß ein anderer ihm solche hainlich solle abwerben / vnd wider auß den Händen reißen. Derentwegen wollen wir solche abwerbung der allberait angedingten Arbeit / hiemit abgestellt vnd verbotten / auch daes beschehen / denjenigen / der dem andern sein angefrümbte / oder gedingte Arbeit / ohne seinen willen abwirbt / der gebür nach zu straffen / befohlen haben.

Wann sich aber offtermals begibt / dasß ein Bauherz / oder ein anderer / der ein Arbeit angefrümbt vnd gedingt / verspürt vnd erfährt / dasß ihm die Arbeit nach seinem gefallen / vnd wie er die angedingt hat / mit fleißig / vnd wie recht ist / gemacht wirdet / ist ihm vnuerwehrt / sein Arbeit bey einem andern anzudringen vnd zu bestellen.

## Der sechzehent Articul.

Von hainlicher bündnuß der Handwerchsleut / wegen veteihung vnd schätzung ihrer Arbeit.

**W**as kompt mit sonderem vngnedigisten mißfallen für / dasß etliche Handwerchszünfften sich mit einander hainlich verbinden / vnd vergleichen sollen / ihr Arbeit vnd Bahren / was sie darn zu machen / oder zuierkauffen haben / vmb ein gewisses Gelt / vnd nit wol failer zu machen / oder zu geben / Also dasß sie sich auch vnderstehn sollen / da etwan einer auß ihnen / sein Arbeit vmb ein leichtern billichen werth vnd Pfening machen / oder verkauffen thuet / denselben zu straffen / oder sonst zu verfolgen / Welches aber ein böser vnleidenlicher mißbrauch / der hiemit alles ernstlich abgestellt / vnd jedes orts Obrigkeiten befohlen sein sol / dasß sie auff solche hainliche verbündnußen / bestes fleiß achtung geben / vnd da sie dergleichen in erfahrung bringen / solche Handwerchsleut vnachlässlich vnd mit ernst straffen.

## Der sibenzehent Articul.

Von der verzüglichkeit oder gethanen schaden der Hand-  
werchsleut/ in der ihnen angedingten oder angefrümb-  
ten Arbeit.

**A**Es auch bey vilen Handwerchsleuten die böse gewonheit eingerissen/ daß sie ihnen ein Arbeit andingen/ vnd anfrümben lassen/ zu verfertigung derselben/ ein gewisse zeit versprechen/ vnd bisweilen auff solche Arbeit Gelt vorhinein nehmen/ aber die Arbeit auff die bestimbte vnd versprochne zeit nit verfertigen vnd machen/ das empfangne Gelt/ bisweilen auch wol die ihnen zu handen gestellte materialia, darauff die Arbeit sol gemacht werden/ in ander weeg verbrauchen/ So befehlen wir demnach jedes ords Obrigkeiten/ diejenige/ so mit der versprochenen vnd angedingten Arbeit/ bevorab wann sie Gelt/ oder materialia darauff empfangen/ vber die gebührende zeit saumig sein/ nit allein zu verfertigung der Arbeit alles ernstes anzuhalten/ sonder auch nach gestaltfamedes langen verzugs/ vnd anderer mit vnderlauffender vngewür/ vnmachlässlich zu straffen.

Da auch einer an der Arbeit einen schaden thete/ oder das Werck verderbete/ sol er denselben zu erstatten schuldig sein.

## Der achtzehent Articul.

Von dem schmähem / aufftreiben/ vnredlichmachung/ vnd  
andern vnordnungen in geschenckten vnd vngeschenckten  
Handwerchern.

**W**ir wollen auch mit allem ernst verbotten haben/ daß kein Handwerchsman / oder auch ein Zunfft/ den andern schmähem/ aufftreiben/ vnredlich machen/ vnd jemanden die Zunfft oder Handwerch verbieten solle/ sonder da sich dergleichen zutrüge/ daß einer was vnerbars begienge/ darumben er auffzutreiben/ oder sein Handwerch ihme niederzulegen sein möchte/ sollen sie solches der Obrigkeit zu rechter zeit für- vnd anbringen/ vnd hierüber gebührenden aufschlags erwarten. Schmächt aber einer den andern/ sol derjenig/ welcher also geschmächt worden/ solches in vierzehen Tagen/ nach deme er es in erfahrung gebracht/ gegen dem schmähler andern/ entweder ihme solche schmach widersprechen/ vnd mit rechter maß wider haim schieben/ oder ihne bey ordenlicher Obrigkeit beklagen/ Vnd sol alsdann der/ welcher also iniurirt, geschmächt/ oder vnredlich gescholten worden/ mit nichten geschmächt/ noch vnredlich sein/ vil weniger auffgetrieben werden/ sonder bey seinen Ehren vnd Redlichkeit verbleiben/ so vil vnd lang bis der Schmach/ vnd Iniuri handel vor ordenlicher Obrigkeit erdittert ist/ Es were dann/ daß der geschmächt oder gescholtene die Schmach wissentlicher

ding

ding vber obgesetzte zeit/nachdeme er die Schmach in erfahrung gebracht/miff ihme ligen lieffe/vnd solche nit widerspreche/noch andete/In solchem fall/vnd damit nicht zwitteracht vnder den Handwerchern entstehe/soleinem solchen/der die bescheltung in 14. tagen nit geandert/das Handwerch gesperrt werden/bis er die bescheltung vnd schmach an gebürenden ort anhengig gemacht/vnd da solches beschicht/ihme alsdann das Handwerch wider eröffnet sein/bis zu endlicher erörterung des Schmach/oder Schelthandels.

Wann aber diser bescheltung vnd etlicher anderer vnordnung halben/so in geschenckten vnd vngeschenckten Handwerchern eingerissen/im Jar 1548. auff dem Reichstag zu Augspurg ein öffentlicher ReichsAbschid publicirt worden/Als wöllen wir denselben allerdings/doch mit zusatz diser vnserer/in den vorgehenden vnd nachfolgenden Articulen fürgenommener Ordnung vnd Erleuterung erholt/vnd daß darob gehalten werde/mit sonderm ernst gebotten vnd befohlen haben/Damit aber derselb gemain Reichsbeschluß vnd Keyserlich Gebott/also in frischer gedechtnis bleib/sich niemigklich darnach zu richten/vnd niemandt mit der vnwissenheit sich zu entschuldigen hab. So ist desselben Inhalt/in dise vnser Landtsordnung auch verleibt/vnd lautet also:

Die weil in dem heiligen Römischen Reich Teutscher Nation/gemainlich in Stätten vnd Flecken/darinn dann bissher geschenckte vnd vngeschenckte Handwerch gehalten worden/von wegen der Maister Söhn/Gesellen/Knecht vnd Lehrlinaben/vil vnruhe/widerwillen/nachthail vnd schaden/nicht allein vnder ihnen selbs/sonder auch zwischen derselben Handwerchmaistern/vnd andern/so Arbeit von ihnen außberait/gemacht vnd gefertigt haben solen/von wegen des müßigen vmbgehens/schenckens vnd zehrung derselben Maisters Sönn vnd Handwerchsgesellen bissher vilfeltigklich entstanden sein/Dennach wöllen wir/daß ihnen/denselbigen geschenckten vnd vngeschenckten Handwerchen/als vil der in dem heiligen Reich/in Stätten/oder andern Flecken in gebrauch/die Handwerchsgesellen/so jürlich oder von Monat zu Monat/von ihnen den frembden ankommenden Gesellen/die Dienst begeren/vnd dieselben Dienst zu werben/vnd zu andern bissher erwöhlt worden/in allweg absein. Wo aber jemandt von denselben frembden ankommenden Handwerchsgesellen in einer oder mehr Stätt oder Flecken ankommen/Dienst oder ein Maister begeren/der sol sich allwegen von solcher sache wegen/ben desselben sein geleerten Handwerchszunft oder Stubenknecht/oder wo kein Zunft oder Stuben were/ben desselben Handwerchsgesellen angenommen Wirths oder Vatter/oder ben dem jüngsten Maister/so jederzeit desselben Handwerchs sein/oder aber ben den jenen/so von einer jeden Obrigkeit darzu verordnet seind/oder werden möchten/anzeigen/derselb Zunft/oder Stubenknecht/oder angenommen Wirth vnd Vatter/oder verordneten für sich selbs/oder durch seinen Knecht oder jüngsten Maister/sol auch alsdann/vnd zu jeder zeit/mit getreuem fleiß/vnd wie der ort der gebrauch ist/denselben ankommenden Handwerchsgesellen/vmb Dienst vnd ein Maister beschen vnd werben/in allermaßen/wie hievor die erwöhltten Handwerchsgesellen vnd Knecht zu jeder zeit ges



than hetten. Doch sol in vnd nach dem allen / das samentlich schencken vnd zehren / zum an vnd abzug / oder sonst in ander weise keins wegs hinfürter gestatt werden. Es sollen auch ainiche Straffen / von obgemelten gescheneckten oder mit gescheneckten Handwerch / Maisters Söhnen vnd Gesellen / nit mehr fürgenommen / gehalten noch gebraucht / auch keiner den andern weder schmähen / noch auff vnd umbtreiben / noch vuredlich machen. Welcher aber das thete / das doch nit sein / so soll derselb Schmäher solches vor der vordenlichen Obrigkeit des vrts außführen / ob aber der hierin vnghehorsam erschine / so sol er von derselben Obrigkeit / nach gestalt der sachen / gestrafft vnd für vuredlich gehalten werden / so lang vnd vil / bis er das / wie obsteht / außgeführt. Es sol auch der jenig / so geschmächt worden / keins wegs außgetrieben / sonder bey seinem Handwerch gelassen / vnd die Handwerchsgesellen / mit vnd neben ihme zu arbeiten schuldig sein / so lang bis die angezogen Injurien vnd Schmach / gegen ihme / wie sich gebürt / erörtert wirdt / vnd was sonst ein jeder Spruch vnd forderung zu dem andern vmb sachen / so ein Handwerch nit betrifft / hette / oder zu haben vermainen / das sol ein jeder vor der Obrigkeit oder Flecken / darinn sie betreten werden / oder sich enthalten / vnd vmb sachen / ein geschenecktes oder nit geschenecktes Handwerch belangend / vor der Junfft / oder demselben Handwerch / nach guetem erbar brauch der ort / wie sich gebürt / austragen. Vnd welcher Maisters Sohn oder Gesell solch obgemeldet erkandtnuß vnd vertrag nit annemen / noch halten wolt oder wurde / der sol im Reich Teutscher Nation / in Stätten oder Flecken fermer zu arbeiten / vnd solche gescheneckte vnd nit gescheneckte Handwerch zu treiben nit zugelassen / sonder außgetrieben vnd weg geschafft werden / doch wo ainicher sich beschwert befunde / dem sol vribenommen sein / sich für die nechste Obrigkeit zu beruefen / darnach sich meniglichlich haben zu richten. Wir wollen auch das die Handwerchsknecht vnd Gesellen / den Maistern nit eindingen / was vnd wievil sie inen jederzeit zu essen vnd zu trincken geben / doch das die Maister ihre Knecht vnd Gesellen dermassen halten / das sie zu klagen nit vrsach haben / darinn die Obrigkeiten auch jeder zeit einsehens thun sollen / doch ainer jeden Obrigkeit / so Regalien von vns vnd dem heiligen Römischen Reich hat / vnbennommen / dise vnser Ordnung / nach eines jeden Lands gelegenheit einzuziehen / zu ringern vnd zu mässigen / aber in keinem weg zu erhöhern / oder zu mehren.

#### Der neunzehent Articul.

Das den Handwerchsgesellen der guet Montag nit mehr geben / noch zugelassen werden sol.

**A**Es auch bis anher in etlichen Handwerchen der mißbrauch gewest / das die Maister ihren Handwerchsgesellen in den ganzen Werchwochen / am Montage ein Fener vnd müssiggang haben zu lassen / darauß vnbilliche versäumnuß der Arbeit / auch vnnottkafftige Bezahlung vnd  
ander

ander nachhail erfolgt/ So wollen wir/ vnd ist vnser ernstliche mahnung/ daß solcher mißbrauch/ vergebenlicher müßiggang vnd Feyer am Montag (welchen sie den gueten Montag genennet) oder auch an einem andern Tag/ allenthalb in vnsern Fürstenthumben/ in vnsern Stätten/ Märckten/ vnd auff dem Landt gantzlichen abgethan/ vnd den Handwerchsknechten keines wegs mehr zugelassen noch gestattet/ sondern welche sich darüber/ solchen gueten Montag zu halten/ vnderstehn/ die darumb gestrafft werden sollen.

### Der zwainzigst Articul.

#### Von Straff der Handwerchsknecht/ die ihren Maistern in ihrer Arbeit muetwilliglich auffstehn.

**E**s sich auch die Handwerchsknecht in vnsern Stätten vnd Märckten zu zeiten vnderstehn/ auß aignem fürnemmen vnd muetwillen/ gemeinlich all in einem Handwerch auffzustehn/ in mahnung/ ihren Maistern weiter nit zu arbeiten/ es werde dann in dem/ daß sie fürnemmen/ dauor nach ihrem begeren gehandelt/ vnd vermainen also vne der Obrigkeit erlauben/ in den sachen ihr selbs Richter zu seyn/ deßhalben zu dieckemals in den Handwerchern/ zwischen ihnen vil irung vnd versaumnuß der Handwerchsarbeit entstehn. Demnach ist vnser mahnung/ dz vnser Beambter auch Burgermaister vnd Rath vnserer Stätt vnd Märckten/ solches füran nit mehr gestatten/ sonder die Handwerchsknecht/ oder andere/ die deß beyden andern anfenger vnd ueber sein/ nach gestalt ihrer verschuldnuß straffen/ vnd mit den andern Handwerchsknechten verschaffen/ ihren Maistern/ wie vor/ weiter zu arbeiten/ Welche aber solches nit thun/ vnd darhin widerfestig sein wolten/ dieselben sollen alsdann in vnserm Landt fürter kein Glait haben/ noch ihren ihr Handwerch an andern orten vnseres Lauds zu arbeiten zugelassen werden.

Es sol auch hinfürd kein Handwerchsknecht seinem Maister on gegründt vrsachen/ vnd wider Handwerchs gewonheit auffstehn/ deßgleichen auch kein Handwerchsmann dem andern on willen vnd wissen der Obrigkeit/ das Handwerch widerlegen/ welcher aber solches obertretten/ vnd nit halten wurde/ der sol von seiner Obrigkeit/ nach gestalt deß verbrechen/ auch gestrafft werden.

## Der II. Titul.

Von den Leinwebern/ Wollwür-  
chern/ vnd andern Handwerchern/ auch Störern  
auff dem Landt.

## Der erst Articul.

Wie die Leinweber/ Wollwürcher vnd Loder auffm Landt/  
ihre Handwerch arbeiten mögen.

**E**s mag auch ein jeder Landtman vnd Inwohner/ sein  
Leinwerch vnd Woll/ einen jeden Weber/ Loder oder Woll-  
würcher auff dem Gew sitzend / vmb den Lohn wol wür-  
chen/ vnd arbeiten lassen/ dergleichen mögen dieselben We-  
ber/ Loder/ vnd Wollwürcher auff dem Landt / ihnen selbst  
in ihre Häuser/ dienorturfft auch wol machen/ Wann aber  
dieselben Leinweber/ Wollwürcher/ vnd Loder/ ir aigne Arbeit vnd Gewürch  
verkauffen/ vnd damit handtieren wöllen/ sollen sie dieselbige / wo es Waaren  
sein/ die man sonst in Stätt vnd Märkten pflegt zu geschawen/ oder darent-  
halben noch ein Escharw angestellt wurde / nit hingeben/ noch verkauffen/ es  
seyend dann solcher Meister in vnsern Stätten vnd Märkten/ im Handwerch  
vnd Zunfften zugelassen/ vnd laß sein Arbeit / nach derselben Statt oder  
Markts gewonheit beschawen vnd bezeichnen/ Welche aber diß Gebott übers-  
fahren/ vnd nicht halten wurden/ die sollen ihre Garn/ Zuech/ oder Loden vers-  
worcht/ vnd so es in vnsern Landtgerichten geschehe/ vns/ vnd in den Hofmar-  
chen/ dem Hofmarschherm zu Bueß verfallen sein / vnd darzu durch das  
Handwerch gestrafft werden/ doch daß solche des Handwerchs Straff ober  
zwen Schilling Münchner Pfemning nit sey.

## Der ander Articul.

Daß füran die Diraden vnuerwehrt gemacht wer-  
den sollen.

**N**achdem sich die Leinweber an etlichen orten vnderstanden/ denen  
so Diraden gemacht vnd gearbeit/ ver hinderung zu zufügen/ auch die  
Arbeit derselben Diraden ermden zu legen/ vnd wir aber bericht seind/  
daß

daß solche Arbeit dem gemainen Mann zu der beklaidung fast dienslich vnd nutzlich/so ordnen wir mit Rath vnserer Landschafft/welcher fürhin die bemelten Diraden auff Narras weiß machen vnd arbeiten wil/ der solle daran ungeirrt vnd vnuerhindert gelassen/ Doch da jemandt auß seinem aignen Garn solchen oder andern Zeug in sein Haus wolte würchen lassen/auff die Elen/nach beschaffenheit der Jahrgang ein gewisses Würcherlohn bestimbt werden/weil sonst der gemaine Mann mit dem Würcherlohn zu fast vbernommen vnd beschwert wirdet.

Der dritt Articul.

Daß die Weber das belohnt Gewürch trewlich vnd on abtrag arbeiten sollen.

**W**ann als vns angelangt / vnd zu mehrmaln fürkommen/wie bey den Leinwebern in den Gewürchen/so ihnen verlohnt werden/allerley gefahr vnd betrug gespürt / vnd obwol ein jeder Handwerchsmann sein belonte Arbeit getrewlich/one falsch vnd betrug/su verrichten schuldig/so wölle doch solches bey ihnen wenig angesehen werden. Demnach gebieten wir hiemit ernstlich / daß die Leinweber einem jeden sein Güet gerecht vnd getrewlich / one abtrag vnd minderung / arbeiten vnd außwürcken / damit kein vntrew oder gefahr brauchen / auch schuldig sein/das Gewürch nach außgewaschener schlicht vñ trücken/eintweders nach dem Gewicht/oder der Elen/nach wilkur dessen/dem das Gewürch zugehörig/zulifern. Vnd auff daß solchs bey ihnen wirklich handgehabt werden mög/so sollen alle vnd jede Obrigkeiten der Weber/deshalben ihr fleissig spech vnd kundschafft bestellen/wo sie auch ainich gefahr oder betrügliche handlung bey einem erfahm / alsdann denselben nach gestalt des verbrochens/ernstlich vnd vnmachlässlich straffen.

Der viert Articul.

Von den Ferbern/Zuechschereern/Sattlern/Riemern/vnd andern Handwerchsleuten in Stätt vnd Märkten angeessen.

**I**r ordnen vnd wölle auch/daß die Ferber/so wullen Zuech fersben/auch Zuechschereer/Lederer/Sattler/Riemer vnd ander dergleichen Handwerchsleut/in vnsern Stätten vnd Märkten hauslichen sitzen vnd wohnen sollen / doch sollen Stätt vnd Markt/nach beschaffenheit aller vmbständt vnd Jargang/auff vorgehende Proben disen Handwerchern/nach gelegenheit der Arbeit / guete Ordnung vnd Satz geben/vnd die Handwerker/so vil vnd lang/bis die Obrigkeit ein

andere Ordnung oder Satz gibt/daben verbleiben/guete gerechte Arbeit machen/vnd niemandt mit der Lohnungt araber beschweren. Begebe es sich auch/das ein solcher Handwerchsman nit nur die Arbeit an die Materi anwendet/sonder auch die Materi selbs hergebe/vnd hierinnen jemandt ubernemmen wolt/so es jederzeit auff eingenomne erfahrung vnd besichtigung der Arbeit bey erkandnuß vnd mässigung der Obrigkeit stehn/damman disfalls zu stritte keine.

#### Der fünfft Articul.

Wie die obbemelten Handwerchsleut/so sie auffm Landt

in der Angesehen sein/ihre Handwerck arbeiten mögen.

**D**aber Zuechscherer/Lederer/Sattler/Riemer/oder dergleichen Handwerchsleut in Gerichten/auff dem Landt sitzen/vnd ihre Handwerck daselbs arbeiten wollen/die sollen Handwerchs gemess sein/vnd solch ihr gemachte Arbeit/wo sie die auff den offnen Märckten/wie vorsteht/vertreiben wollen/so vil zu beschawen gebürt/zu unsern Stätten oder Märckten/ihnen am nechsten gelegen/da geschworue Bschaw seyen/bringen/die auch denselben/durch die verordnete Bschawer/nach Handwerchs gewonheit/getrewlich beschawet werden/Aber vnbeschawet sollen sie auß ihrer Werckstatt nichts für newes verkauffen/noch newe Arbeit machen.

#### Der sechst Articul.

Wie ein jeder Haußfessiger auffm Landt ihme in sein  
Hauß mag arbeiten lassen.

**E** mag ihm auch ein jeder Landtman/er sey hoch oder nidern Standts/der auffm Landt haußfessig/die kleidung vnd anders zu sein vnd seines Haußgestands notturft/in seiner Haußwohnung vnd auß seinem Zeug/durch einen bestellten oder gedingten Handwercksman/ob gleich derselb nit in demselben/sonder einem andern Gericht gefessen were/wol vnd vmerwerth machen vnd arbeiten lassen/doch sol der Handwercksman/den er also bestelle vnd braucht/Handwercks gemess vnd im Landt Haußfessig sein/sich auch an einem billichen Lohn vnd Speiß/wie er sich dann mit deme/der ihn bestelle/vergleichen kan/benügen lassen/vnd kein vnzumliche vbermass an Lohn vnd Speiß begeren.

#### Der sibent Articul.

Wie die Störer auffm Landt das Glickwerck treiben  
mögen.

Aber

**A**ber den Störern so Flickwerck treiben / vnd hauffsäffig sein / ob gleich derselben einer im Handwerck nit zugelassen were / sol dan noch gestattet werden / den armen Leuten vnd Inwohnern des Landts / ihz Kleider / Sättel / Gummet / vnd anders zu bessern vnd zu flicken / Aber newe Arbeit zu machen sol ihnen / die weil sie im Handwerck nit zugelassen / gantzlich verbotten sein.

Der acht Articul.

Von den Leinwasserbern vnd Gummetflickern.

**E**ßgleichen mögen sich die Ferber / so allein schwarz Leinwat vnd dergleichen serben / auch die Gummetflicker / so dem armen Patris / man offte zu gueten statten kommen / vorberürter massen / mit ihz rem serben vnd Flickwerck auff dem Landt / auch wol vnd vnuerwehrt erhalten.

Der III. Titul.

Vom Tuechschnitt vnd Lsmaß.

Der erst Articul.

Daß durch die / so auffm Landt sitzen / kein Tuech Elnweiß sol außgeschnitten werden.

**N**achdem etlich zeit her / das wollen Gewandt in vnsern Fürstenthumben / durch die Vnderthanen vnd Inwohner auff dem Landt / vnd in vnsern auch andern Gerichten vnd Hofmarchen gefessen / auch durch die Gäst außserhalb der offen Zarmärcet / Elnweiß verkaufft vnd außgeschnitten ist worden / darauff vnsern Stätten vnd Märckten als sie vns bericht haben / mercklicher nachthail entsethet / Vnd wann aber solches niemandt billicher / dann den Burgern in Stätten vnd Märckten / zusteht vnd gebürt / So haben wir vns deshalb mit vnser Landtschafft vnderredt / vnd ist darauff vnser ernstliche mainung / daß auff dem Landt / allein durch vnser Bürger auß den Stätten vnd Märckten / aber

sonst durch niemandt andern/ aufferhalb der offnen Zarmarkt/ das wollen  
Gewandt außgeschnitten/ vnd ander Elen verkaufft werde.

Welcher aber solches wissentlich vberfahren/ vnd damit betretten wird/  
er sey Gast oder Inwohner auffm Landt / dem oder denselben sollen durch  
jede Obrigkeit/ andem ort es beschicht/ solche ihre Tücher zur Straff genom-  
men werden.

### Der ander Articul.

## Daß sürohin in gangen Fürstenthumben ein Elnmaß sein sol.

**Z**erweil auch zu erhaltung gueter Ordnung vnd Richtigkeit in al-  
len Gewerben vnd Handtirungen/ aims ainigen gleichen Eln-  
maß/ nichts weni-ger dann gleichmessigs Gewichts/ in vnsern  
Fürstenthumben von nöten ist: Aber allberait Anno 1553. das  
Gewicht durchgehend auff das Wiener Gewicht/ vnd die Elen auff die Lands-  
hueter Eln gericht worden/ vnd wir solches gemainem Nutz auch ersprieflich  
zu sein befunden/ So ist vnser mainung/ daß bemelte Landshueter Eln/ süro-  
hin allenthalben in vnsern Fürstenthumben/ von frembden vnd innlendigen/  
durchaus/ für ein ainig bestendig Eln vnd Maß angenommen/ vnd in auß-  
messung der Seiden/ Tuechen/ Leinen/ blaicht vnd vnblaichten/ auch aller an-  
der Baar/ wie die genennt/ allein/ vnd kein ander gebraucht werde. Es were  
dann das auff den Grenitzen die Außlender/ als Schwaben/ Tyroler/ De-  
sterreich vnd Pfälzer/ insonderheit begerten/ man ihnen die Waaren nach  
ihrer Elen messen vnd verkauffen solle/ welches wir ihnen hiemit/ doch allein  
in solchem fall/ wann es jemandt in sonderheit begeren wurde/ vnd nit dahin  
zu verstehn/ daß man den Außlendern/ nach der Bayrischen Elen einzukauf-  
fen/ nicht gestatten wolte/ wöllen vergunt haben. Eingleiche mainung sol es  
auch haben mit dem Gewicht.

Insonderheit aber sollen unsere Hauptstätt/ auch die Statt Burekhau-  
sen/ dise Landshueter Elen mit solchem fleiß bey ihnen anordnen vnd erhal-  
ten/ damit die vmbgelegne Nachbarn vnd Landtsessen/ so gerechter pfäch-  
tung vnd maß dauon bedürfftig sein/ solches jederzeit daselbs vmb-  
zimbliche belohnung gehalten vnd bekommen  
mögen.

Der

## Der IV. Titul.

Von den Stättlichen Gewerben  
vnd den Hausierern.

## Der erste Articul.

Dasß kein Amtman wider der Stätt vnd Märckt willen/  
bey ihnen sol Gewerb treiben.

**I**r wöllen auch vnsern Pflegern/ Richtern / Gastnern/  
Mautnern/Zollnern/Bingeltern/Berichts- vnd Gegen-  
schreibern / auch allen andern vnsern Ambtleuten vnd  
Ambtknechten / oder Schergen / in vnsern Stätten vnd  
Märckten nit gestatten / ainich Bürgerlich Handel oder  
Gewerb/wider der Stätt vnd Märckt willen / neben inen  
mehr zu treiben/es were dann auß altem gebrauch anderß  
herkommen. Wo aber deren einer bey Stätt oder Märckten sein Gelt in der  
Burger-Gesellschaften wolte einlegen/vnd nit für sich selbst handtierung trei-  
ben/sol es ihme vnuerwehrt sein.

## Der ander Articul.

Dasß den Landtfahrern/Kramern/Künichlehrern vnd an-  
dern das hausieren nit gestatt werden sol.

**N**achdem etwa vil Landtfahrer vnd Kramer/auch die Künich- oder  
Rauchfangkehrer/vnd andere/mit allerley Pfenwerth/Kramerey/  
Gewürts/ Zucker/ Confect/ vnd anderer Speßerey in vnsern  
Landen umbziehen/die ihre Pfenwerth auff dem Rücken vnd von  
Haus zu Haus tragen/die man Hausierer nennt/vnd darunder vil Sophone-  
ren sein / vns angezaigt werden / die ih: Kauffmanschafft / sonderlich zu den  
Dörffern vnd Einöden bringen / vnd ihres gefallens die armen Leut/mit fal-  
schem Gewürts vnd andern Pfenwerthen / auch Elen/Maß vnd Gewicht/  
manifaltig betriegen/auch in abwesen vnd one wissen der Basvrisleut vnd ge-  
meinen Manns / mit derselben Weibern heimlich vmb Schmalz/ Käß/  
Flachs/vnd anders gemeine Pfenwerth handtieren/dardurch die Zarmärckt  
vnd Wochenmärckt auff dem Lande / vnd in den Stätten vnd Märck-



ten/auch die Kramer / Tuechschneider / Tuechmacher / Loder / Parchan-  
ter / Leinweber vnd ander Handwercher / an ihren Gewerben verhindert/  
vnd vnser Zöll vnd Maut geschmelert werden. Darauff schaffen vnd gebie-  
ten wir ernstlich/vnd wollen/das nun füran denselben Kramern vnd Landt-  
fahrern das hausieren mit mehr gestatt/sonder ihnen ernstlich gebotten werd/  
das sie bey verliering ihrer Kramern vnd Pfenwerthen / die gewöhnlichen  
Zarmärckt / nach eines jeden orts gebrauch vnd ordnung/doch mit vorwissen  
vnd willen der Herrschafft desselben orts / damit besuechen / vnd öffentlich ih-  
re Waar vnd Pfenwerth fail haben. Wurde aber ein solcher mit dem hausieren  
es seye auff dem Landt / bey den Klöstern / oder anderstwo betretten / dem sol  
durch die Obrigkeit desselben orts / sein Kram genommen werden / Vnd da sol-  
ches durch vnser Ambtleut in vnsern Landtgerichten beschicht / der vierte thail  
dem Gericht / vnd die andern drey thail vns haim gefallen sein / Da auch je-  
mandt von vnsern Ständen hierinnen saumig vnd nachlessig sein / solches  
hausieren gestatten / ihnen etwas abklauffen / vnd die Kram nit nemen wur-  
den / so wollen wir alsdann gegen ihnen selbs gebürlich einsehen fürnemen/  
vnd sollen dannoch die Waaren eines solchen Hausierers / wo er alsdann in  
vnsern Landtgerichten betretten würdet / vns verfallen sein / wann er gleich im  
Landtgericht nit / sonder allein bey den Klöstern vnd Hofmarchen gehausiert  
hette.

### Der dritt Articul.

Wie die außlendische Kramer / so gerechte Waar ins Landt  
führen / damit handeln mögen.

**E**doch / die weil außlendische Kramer mit gerechten Waaren / so sie  
in Truhen vnd Ballen in vnser Fürstenthumb bringen / auff den  
offnen Zarmärckten handeln / sollen ihnen solches fürterhin / da  
es Waaren seind / die in vnser Landt von aussen herein zu bringen /  
insonderheit von vns nit verbotten / auch vnuerwehrt / doch inen nit zugelassen  
sein / in Stätten / Märckten / oder auffm Landt / ihre stecte Herbergen vnd Ges-  
welber zu haben / sonder sie sollen ihre Waaren von einem Zarmarckt zum an-  
dern führen / vnd zwischen denselben in den Herbergen / oder sonsten nichts ver-  
kauffen. Weils auch bishero gebreuchig gewesen / das bey vnserer Hof- vnd  
Regiments Cantzleyen / etliche Kramer / die sonst keine ordenliche Laden ha-  
ben / ire Kramen auffgeschlagen / vnd fail gehabt / lassen wir es gleichwol itz  
maln dabey verbleiben. Doch sollen solche Kramer in vnsern Landen in Stät-  
ten oder Märckten angenomne Burger vnd Hausseßig sein.

### Der vierte Articul.

Von den außländischen Kramern/welche Del/Reiß/Saiffen/  
Zwespenn/Parmansankäß/Kestten/welsche Frücht/vnd dergleichen  
zu failen verkauff/ins Landt bringen.

**S** Ann außländische Kramer oder Handelsleut/etwa im Jar/Del/  
Reiß/Saiffen/Zwespenn/Parmansankäß/Kestten/welsche Frücht  
vnd dergleichen in vnserer Fürstenthumb / zu den fürnehmsten  
Stätten bringen / sollen sie es bey der offenen Wag / oder andern  
hierzu verordneten Plätzen abladen/vnd schuldig sein/solche Waaren/eintwe-  
der an der Wag/oder auff offnem Platz vnd Marckt drey Tag öffentlich fail zu  
haben/vnd in solchen drey Tagen sol kein innländischer Kramer/ oder jemandt  
anderer / der solche Waaren auff den Für: vnd weitem Verkauff zu kauffen  
pfllegt/vil oder wenig kauffen/noch sonst in andern heimlichen pact oder geding  
mit den außländischen Kramern/das etwan ihme die Waaren/als were sie all-  
bereit sein des innländischen Kramers bestellt vnd erkaufft eigen Guet/ oder  
sonst dergleichen machen/hiedurch solche Waaren als bald an sich zu ziehen.  
Es sollen auch solche außländische Kramer in gemelten dreien tagen/mennig-  
lich (ausgenommen deren/so es auff Fürkauff kauffen wollen) nach jedes ver-  
mögen vnd begeren/gedachte Waaren Pfundt oder Saltweiß in einem billichen  
recht failen werth verkauffen/ Wurde aber diesem Gebott zuwider ein inn-  
ländischer Kramer in andern pact mit dem außländischen machen / hiedurch die  
Waaren vor den dreien Tagen an sich zubringen/dieselben in den dreien Tagen  
zu hinderhalten/oder dergleichen/so wider dis vnser Gebott / Will vnd Mei-  
nung were/so sollen beyde Contrahenten,der innländisch so wol als der auß-  
ländisch/vnd ein jeder besonder/von jedes orts Obrigkeit/vmb so vil Gelds als  
die Waaren werth/gestraft/doch den außländischen/sonderlich den jenigen/die  
zu vor solches nit wissen/von den Wagmeistern / Marckmessern / oder den je-  
nigen Personen / allda man dergleichen Waaren abladet/dise Ordnung an-  
gezeigt werden/damit sie sich mit der vnwissenheit nit entschuldigen mögen.

Wann auch bishero gebreuchlich gewesen / das allhie zu München bey  
vnserer Hoffhaltung/auch in vnsern Kammerambten bey vnsern Regierungen/  
durch den Wagknecht / oder diejenige/ bey denen die Waaren abgeladen wer-  
den/vnsern Rāthen/das dergleichen Waaren ankommen/angesagt werden/  
Als wollen wir / das es fürterhin auch also gehalten werde/vnd der Wag-  
knecht allhie zu München solches vnserm Cammer: vnd Hof Furieren/auch  
bey der Hoffkuchen / dann den dreien Rathknechten/Aber in den Regierun-  
gen/ebenfalls die Wagknecht / oder bey wem sonst die Waaren abgeladen  
werden / vnserer Regierungen Rathknechten daselbs/anzuzaiagen schuldig  
sein sollen / welche es dann weiter an gebührenden orten werden anzubringen  
wissen.

Wann aber die obgemelte drey Tag fürüber/alsdann mögen diese fremb-  
de Kramer ihre Waaren verkauffen/wem sie wollen/ohne hinderung/doch sol-  
len sie dieselbige / eintweders selbs verkauffen/oder solche in groß hinzuge-  
ben/

ben / befehl hinderlassen / aber kein Wagmeister oder dergleichen bey vermen-  
dung ernstlicher straff / sich vnderstehn / in abtrefen des frembden Kramers  
die Wahren Pfundtweiß nach der anzahl / oder einschichtig außzugeben / noch  
auch die Wahren an sich zu bringen / vnd alsdann vnderm Namen des fremb-  
den zu kauffen / vnd auß der Wag oder dergleichen ort ein Kram zu machen.

Der fünfft Articul.

In was gehalt oder fein die Goldschmidt das Silber für ohn  
zu verarbeiten vnd zu verkauffen schuldig sein.

**N**achdeme vns auch glaubwürdig fürkommen / wie die Gold-  
schmidt das Silber inhalt vnd fein / zu ihrem vngewürlichen vor-  
theil ganz vngleich arbeiten / vnd etwan vngewerlichs / für ge-  
werlichs Silber verkauffen / So wollen wir demnach / daß nun  
hinfüran die Wienisch Märck / an allerley Silbergeschirz / auff  
15. Loth vnd 2. Quinl fein / vnd darunder nichts verarbeit / vnd solcher  
massen von den Stättlichen vnd Märcklichen Obrigkeiten / mit bestellung  
gueter ordenlicher vnpartenischer Beschw / alles fleiß darob gehalten / vnd  
da es die Beschw hat / sonst aber nit / der Statt oder Märck Wappen / ne-  
ben des Goldschmidts zaichen / darauff geschlagen werden sollen.

Doch sol hierunder außgenommen sein / was gar kleine Arbeit / als  
Kringl / Paternosterpollen / Pisenknöpf / vnd dergleichen gerings ding ist / so  
gleichwol in der wenig gearbeit wirdet / aber von stücken zu stücken zu geschaw-  
en / mit wol möglich / in solchen geben wir zu / daß ein Wienisch Märck / zum we-  
nigsten auff 12. Loth vnd 2. Quinl fein / aber darunder nit verarbeitet wer-  
den mög.

Der sechst Articul.

Von straff der Obrigkeiten vnd Goldschmidt.

**N**urde aber ainiche Silberarbeit / sie sey groß oder klein / obange-  
melter vnserer Satzung zuwider / bey Stätten vnd Märcken /  
vnder ihrer der Statt oder Märck Wappen / außgehn vnd ver-  
kaufft / vnd sich solches im werck also befinden / so ist fermer vnser  
ernstlicher will / daß der Goldschmidt / welcher solche betrüglische Arbeit ge-  
macht hat / dem Kauffer erstattung zu thun / vnd im fall seines vnuermö-  
gens / die Obrigkeiten in Stätten vnd Märcken den abgang zu ergehen / vnd  
zu widerkehren schuldig sein sollen / auß vrsachen / daß sie gesetzter vnd befolch-  
ner massen der Beschw nicht ordenlich nachkommen / der Goldschmidt aber  
sol noch darzu von jeder Obrigkeit / darunder verbrochen wirdet / nit geringer /  
als für einen fürschlichen gefehlichen vnd verbottnen betrug vnd falsch / ernst-  
lich

lich vnd vnabläßig gestrafft werden. In massen wir vns die Straff gegen den geordneten Obrigkeiten / die hierinnen bey Stätten vnd Märkten nachlessig erfunden werden / vnd ainiche Silberarbeit / diser vnser Satzung entgegen außgehn lassen / in allweg ernstlich vorbehalten.

Der sibent Articul.

Das die außlendische Silberkramer solchen Satz in vnsern Fürstenthumben auch zu geleben verbunden / oder nachgesetzter Straff gewertig sein sollen.

**W**nd weil die außlendische Kramer allerley silberne vnd verguldte Arbeit / groß vnd klein / in vnser Landt bringen / darinnen auff Jar vnd Wochenmärkten / auch sonst / nach vnserer Landt gewohnheit / sail haben / vnd verkauffen. Demnach vnd auß beweglichen vrsachen / ordnen vnd wollen wir / dasz hinfüran kein außlendischer Kramer ainich gearbeit Silber / groß vnd klein / vnder obbemelten gehalten vnd fein / sail haben / vil weniger verkauffen sol. Als wir dann hiemit allen vnsern nachgesetzten Obrigkeiten / gleichsals den Stenden vnserer lieben vnd getreuen Landschafft / auffgeladen vnd befohlen haben wollen / dasz sie alsbald solch Silbergeschirz zu failen Marckt kompt / die Beschaw fürnehmen / vnd da sie dasselb an gehalten vnd feingeringer / als obsteht / befunden / dem Kramer oder Verkaufser für das erste mahl anzeigen / dasz er solch Silbergeschirz auß vnsern Landen führen / von verkauffs wegen / nit meh: darein bringen / da es aber zum andern mal beschehen / oder jemandt verbrüchlich betretten wurde / dasz der oder dieselben das Silbergeschirz one mittel verwocht haben / vnd solches derselben Obrigkeit zu straff heim gefallen sein sol.

Der acht Articul.

Wie alle Maß / Eln vnd Gewicht beschawt vnd pfächt werden sollen.

**W**nd damit die Ordnung des Gewichts / Elen vnd Maß / desto statlicher gehalten / vnd volzogen werden mög / sollen in vnsern Stätten vnd Märkten / das Gewicht / Elen vnd Maß / jedes Jar außs wenigist zwaymal beschawt / vnd die verbrecher / so enderung darinnen gethan / oder das recht Gewicht / Elen vnd Maß nicht gehabt hetten / nach vngnaden gestrafft / auch die Gewicht von Stein gemacht / nach denselben etwas zuverkauffen / ganz vnd gar abgeschafft werden.

Vnser maimung ist auch / dasz in vnsern Landtgerichten / ein jeglicher Pfleger oder Richter ainest im Jar / nach zwayer oder dreyer geschwornen Burger oder anderer tauglicher Personen Rath / alles Gewicht / Elen vnd Maß beschawen / vnd pfächten sollen / vnd bey welchem er das vnrecht findet / derselb ist

dem Gericht / darinnen er gefessen ist / nach ermessigung des Richters / vnd beschaffenheit der vmbstend / in die Straff vnd Buß gefallen.

Dergleichen sollen die Hofmarchsheren in ihren Hofmarchen ainist im Jar / bey den Wirthen / Kramern / Metzger / vnd andern / derselben Maß / Ein / vnd Gewicht / wo sie die auß den Stätten vnd Bannmärkten / auch für sich selbst haben / darauff beschawen vnd pfächten / darinnen ihnen dann die straff / wie vorsteht / zustehn sol.

Es were dann / daß ein Müller / Birch / Kramer / Metzger / oder anderer / so mit Maß / Ein vnd Gewicht vmbgehn / in einer Statt (die das Malefiz nit hett) oder Markt / oder in einer Hofmarch / so oft verbräch / oder so geschicklicher falsch vnd betrug bey ihme gefunden wurde / daß man denselben darumb am Leib straffen möcht / alsdann sol vns / vnser Landtsfürstlich Obrigkeit gegen denselben fürgesetzt sein / wie recht ist.

## Der V. Titul.

### Vom Gewürz vnd gesalzen Fischen.

#### Der erst Articul.

Wie das Gewürz vnd andere Specerey beschawet / vnd durch die Kramer verkaufft werden sol.

**S**ind als sich mehimaln in erfahrung befunden hat / daß etliche Kauffleut / Kramer / auch solch obgemelt Landtfahrer vnd Hausierer / falsch vngerecht Gewürz ins Landt bringen / dasselb mit vngerechten vnd etwa mit schädlichem zusatz fälschen / vnd also den gemeinen Mann damit betriegen / welchen betrug abzuwenden vnd zufürkommen / die hoch notturfft vnd billichkeit erfordert. So gebieten wir in allem ernst / daß füran in allen Stätten vnd Märkten vnserer Fürstenthumben / der sachen verstendige Personen verordnet werden / die allerley Gewürz vnd Specereyen / in den Jarmärkten vnd sonst / als offts von nöten sein wil / bey den frembden vnd inländischen Kauffleuten / Kramern / Landtfahrern / vnd andern / so das Gewürz zuverkauffen fürlegen / alles fleiß beschawen vnd probieren / auff daß es gerecht / frisch vnd vniuersälscht seye.

Es sol auch keinem frembden Kauffman / Kramer oder Landfahrer / atz  
nich

nich gestoffen Gewürz mehr in vnser Fürstenthumb zu bringen/noch heimlich oder öffentlich darinn zuverkauffen/gestatt werden/sonder hiemit bey verlust desselben/ernstlich verbotten sein. Welche aber mit Gewürz in das Landt handtieren wöllen / die sollen das vngestoffen / ganz vnd vngesälcht / öffentlich feil haben / doch die Obrigkeit desselben orts / oder ihr verordnete / zuvor das selbig alles beschawen / vnd probieren lassen / Desgleichen sollen auch die Obrigkeiten auff dem Landt ihr fleissig achtung haben vnd bestellen / damit solches / wie obsteht / gehalten / vnd niemandt mit solcher falschen Waar betrogen werde.

## Der ander Articul.

Keinen gesebten Ingber mehr in das Landt zu bringen  
noch zu verkauffen.

**N**ach dem auff den gehaltenen Reichstagen beschlossen / auch durch die Röm: Kay: May: ernstlich gebotten ist / daß hinfüran kein gesebter / sonder allein weisser vngesebter Ingber im Reich feil gehabt / oder verkaufft werden sol / So wöllen vnd gebieten wir hiemit ernstlich / daß es all in vnsern Fürstenthumben / auch also halten / nemlich keiner ainichen gesebten Ingber darein bring / noch darein heimlich noch öffentlich verkauff.

## Der dritt Articul.

## Von vngestoffnem Gewürz.

**I**n ausländische Kaufleut vnd Kramer in Stätten vnd Märkten / mögen gleichwol jederzeit / doch mit solcher maß vnd geding gestoffen Gewürz feil haben / vnd verkauffen / daß nemlich dasselb gerecht / vnuermischt vnd vngesälcht seye / wie wir dann jedes orts Obrigkeit hiemit alles ernsts wöllen eingebunden haben / etlich mal im Jar / seze in disem / dann wider auff ein ander zeit in einem andern Kramladen vnd Gewelber / doch jedes mals vnfürsehens vnd vngewartet einschicken / vnd das verhandne Gewürz / der notturfft nach beschawen lassen sollen / Wurde aber einer wider dis / auch andere in disem Titul vorgesezte vnser Gebott in einem oder meh: Puncten handeln / denen sol durch ein jede ordenliche Obrigkeit des orts / da es geschicht / solche Waar genommen / vnd so fer: auch ainlicherley falsch darinn gefunden wirdet / derselb darzu / nach grösser des verbrochens / mit allem ernst schwerlich gestrafft werden.

## Der viert Articul.

Das die gefalzen vnd außgetrucknete Fisch vnbeschawt  
mit sollen verkauft werden.

**I**r wollen auch / das die Hering/ Stoëfisch/ Plateiß/ Hausen/  
Lax/ vnd ander gefaltze/ oder aufgedeychte Fisch/ weder in Stätten/  
Märkten/ noch auff dem Landt vnbeschawt mit verkauft noch hinz  
gegeben/ sonder allemal zuuo: in Stätten vnd Märkten/ durch  
die darzu verordnete/ auff dem Landt aber/ durch jedes vrts Obrigkeit/ oder  
weme sie solches wirdt jedesmal nach gelegenheit anbefehlen/ mit sonderm  
fleiß vnd auffmerckenbesichtig/ vnd was vngerechts/ stinckets/ oder fauls be-  
funden/ dasselb verbrennt/ oder sonst hinweg gethan werde.

## Der VI. Titul.

### Metzger- vnd Fleischordnung.

Der erst Articul.

Wie die Fleischbschawer verordnet/ vnd das Fleisch  
bschawt werden sol.

**I**r schaffen vnd gebieten / das nun füran in einer jeden  
Statt/ Markt/ Gericht vnd Flecken/ vermög vor auß-  
gangner vnser Landtbott/ von jeder Obrigkeit sonder ge-  
schworne/ vnd der sachen verstendige Fleischbschawer ver-  
ordnet/ vnd an keinem ort ainich Fleisch/ groß oder klein/  
auff den Kauff geschlacht/ oder verkauft werden sol/ es sey  
dann zuuo: durch die verordneten Fleischbschawer/ leben-  
dig vnd todt/ nottürfftiglich vnd mit fleiß besichtig/ auch gerecht vnd gesundt  
befunden/ damit darauff/ nach eines jeden Fleisch güte oder lete/ ein vnderschi-  
licher Satz gemacht werden mög. Wo aber ein Vich durch die verordneten  
Fleischbschawer/ auff den Kauff zu schlachten vntauglich/ vnrein oder schad-  
haft erfunden/ dasselb sol zu vermeygen nit zugelassen noch gestattet/ sonder  
geschwenzt vnd weg getriben werden.

Damit auch auffm Landt allenthalben nicht weniger als in den Stätten  
vnd Märkten/ fürhin weiter kein Fleisch vnbeschawt auff den Kauff ver-  
meygt oder gekocht werde/ ist vnser befehl vnd mainung/ das an einem jeden  
ort auffm Landt/ durch vnser Pfleger oder Richter/ vnd in den Hofmarchen/  
durch

durch die Obrigkeiten daselbst / zu solcher Vrsach ein verstandiger auß dem Vierern / Ob- oder Hauptleuten / wie die in der Refier vnd Gegend genent seyen / fürgenommen vnd geordnet / auch demselben einer oder zwen nächstgeessen Nachbawren / nach gelegenheit vnd grösser der Dörffer / Weiler / Einöden vnd Gegend / zu Nüttschawer zugeben werden sollen.

## Der ander Articul.

Vom Fleischgewicht / daß auch in den Fürstenthumben Obern vnd Nidern Bayern ein gleich Gewicht sein sol.

**N**ad als auß vngleichheit des Gewichts / so vor disem in vnsern Fürstenthumben gewest / nicht allein im Fleischkauff / sonder allen andern Waaren vnd Pfenwerthen / so nach dem Gewicht verkaufft werden / allerley verirrung vnd vordnung erfolgt / Als ist im Anno 1533. mit vnser Landtschafft statelich dauon gerathschlagt / vnd die weil allbereit damaln das Wienisch Gewicht in vnsern Landen an vilen orten gebreuchig gewesen / darauff beschlossen worden / daß für ohin in vnsern Fürstenthumben Obern vnd Nidern Bayern / an allen orten ein gleichs / vnd nemlich das obbemelt Wienisch Gewicht gebraucht / vnd nach demselben vornehmlich / er sey Inn- oder Ausländer / nit allein das Fleisch / sonder auch Silber / Kupffer / Gewürz / Fisch / Schmalz / Hölzig / Wachs / Inßlit / Del vnd alles anders / so nach der Wag hingeggeben wirdt / kaufft / verkaufft / vnd außgewogen / auch weiter vnder dem Fleisch / Kram / Fisch oder andern Gewicht / kein vnderschied mehr gemacht oder gehalten / sonder durchaus abgethan / vnd außgehelt werden sol. Bey solcher berathschlagung vnd beschluß lassen wir es nochmaln verbleiben / gebieten auch darauff allen vnd jeden Obrigkeiten / in Stätt / Märckten / vnd auß dem Landt / was Würden / Stands oder Wesens die sein / daß sie allenthalb mit ernst darob halten / daß auch fürterhin kein anders / als gedacht Wienisch Gewicht / durchgehend gebraucht werde.

Wir wollen auch / daß solch Wienisch Gewicht / sonderlich bey vnsern Hauptstätt / vnd zu Burckhausen / in gueter Ordnung vnd Richtigkeit / auch mit solchem fleiß erhalten werde / damit man jederzeit bey ihnen gerechte vnd gewisse abpfachtung desselben / omb zimbliche belohnung gehaben vnd bekommen mög.

Wo auch Schmalz / Hanif / Haar / Flach / Fisch vnd dergleichen Guet nach dem Gewicht gedient wurden / sol auß obbemelt Wienisch Gewicht / wo es nicht allbereit vor disem beschehen were / solche abpfachtung beschehen / damit der Vnderthan vber das / so er hienor gedient / nit beschwert werde.

## Der dritt Articul.

Vom Fleischsag / vnd daß für ohin kein Fleisch noch Ingerensch vngesetzt verkaufft werden sol.



**N**ad die weil sich von vngleichheit wegen der Gegend vnd Reflexen in vnsern Landen / ein gemeiner vnd gleicher Fleischsatz / neben des Gewichts vergleichung nit gedulden wil / sonder die notturfft erfordert / das der selbst jederzeit nach gelegenheit / doch mit gueter Ordnung fürgenommen werde. Derwegen so wollen wir allen vnd jeden Obrigkeiten in Stätten / Märkten / vnd auffm Landt / denen solches von alter zu thuen gebürt vnd zusteht / hie mit in ganzem ernst befohlen vnd eingebunden haben / mit sonderm fleiß darob zu sein vnd zuuerfügen / damit jederzeit / es sey Ochsen / Rind / Kälbe / Schaf / Kalb / oder ander jung oder alt Fleisch / durch die geordneten Fleischschawer / als bald nach verrichteter Bschaw geschätzt / vnd auff das Pfundt obbemeltes Wienisch Gewichts / dem Metzger einbestimpter zimlicher Satz gemacht werde / wie hoch er jedes Fleisch hingeben vñ verkauffen mög / derselb Satz sol auch nach gelegenheit jedes Jargangs / gestalt der leuff vnd Landtsart / neben bedenkung / mit was Kosten das guet oder schwer Fleisch / Ochsen oder Rinder / in der nahend oder von weitem zubekommen / erwogen / fürgenommen / vnd gemässigt werden.

Wann aber die erfahrung zu erkennen gibe / das der Fleischsatz auch in einer Reflex / vnd in denen Flecken / so zu nechst an einander stossen / ganz vngleich vnd vnordenlich / vnd bisweilen das Pfundt vmb 1. pfennig oder drey Heller / an einem ort höher als am andern nechst dabey gelegnen / gegeben würet / welches zu mercklicher beschwerd / nit allein des ort / da solcher hoher Satz ist / sonder auch des benachbarten ort / da man einen rechtmessigen zimlichen Satz geordnet / in mehr weeg raichen thuet. Demnach so schaffen vnd gebieten wir / das sich ein jede Hauptstatt / oder sonst ein fürnemme / etwan weit von einer Hauptstatt entlegne Statt vnserer Fürstenthumben / zum fürderlichisten / mit statelicher vnd berathlicher erwögun des Vichkauffs selbigen Jars / dar auff lauffenden Zukostens / vnd anderen gelegenheiten / eines ordenlichen Fleischsatz entschliessen / vnd denselben Satz sollen alle Stätt / Markt vnd Flecken auff 2. oder 3. meil vmb dieselb Haupt / oder sonst fürnemme Statt gelegen / als balden bey ihnen auch an zu richten vnd zu halten schuldig sein / Wo aber die Flecken etwas weiter von den Haupt / oder fürnemmen Stätten entlegen / sollen sich die jenige so vngefahrlich auff 2. oder 3. meil / den nechsten mit einander genachbart sein / zum ehisten zusammen versügen / vnd souil möglich / einen gleichmessigen Satz / wie in der nechsten Haupt / oder sonst fürnemmen Statt fürgenommen ist / bey ihnen anordnen / oder da sie sich jenach einer Hauptstatt oder fürnemmen Statt nicht künden richten / einem nahend gelegnen fürnemmen Flecken hierinnen nachgehen. Vnd wie dann in den Haupt / vnd fürnemmen Stätten / auch folgens in andern Flecken der Satz fürgenommen würet / das sol vnsern Hofrathen vnd in vnsern Bishombambtern / vnsern Regierungen angebracht vnd zugeschriben / auch nachmals von dannen vnsern Pflegern / Richtern / vnd Ambleuten / die Gerichtsverwaltung haben / befohlen werden / damit solcher Fleischsatz / als lang der vngewendert bleibt / in den Landtgerichten / vnd darinnen begriffnen Hofmarchen auch

gehalten vnd handgehabt werden. So sich abernach gelegenheit der Targäng Bichlauffs / oder auß andern vrsachen zutragen wurde / daß der angeordnete Fleischsatz gar / oder zum theil zuuerendern were / darauff dann die in Hauptstätten vnd andern Flecken jederzeit fleißig auffzumercken haben / so sol solche einderung allerding fürgenommen / vnd zu werck gezogen werden / inmassen hiezuvon anrichtung des ersten Satzs angezaigt vnd vermeldt worden / So lang aber der erste Satz vnuerendert bleibt / ist unnötig / solches in vnsern Hofrath oder Regierungen alle Jar zu berichten / In sonderheit aber so wollen wir / im fall vnser Hofrath oder Regiment auff beschehenes anbringen / oder zuschreiben des Fleischsatzs / vermerckten vnd erwegen / künden / daß damit ein vnordnung gebraucht / oder dem gemeinen Mann zu beschwerlich mitgefahen wird / so solten sie alsdann darinnen gebärlich einsehen thuen / vnd endlich darob sein / auff daß allenthalben ein leidenlicher Satz / vnd zwischen den Flecken / souil gesein kan / ein gleichheit gehalten werde.

Weiter vnd zu abstellung der grossen beschwerden / die sich die Metzger gegen dem gemainen Mann mit verkauffung des Ingerenschs ein zeithero vnderstanden / wollen wir in sonderheit / daß fürhin nicht allein das Fleisch obgehörter massen / sonder auch alles Ingerensch / es sey von Ochsen / Kindern / Kälbern / Schafen / oder andern / als Lungel / Leber / Kalbsköpff / Füß / Kröß / Würst / Fleck / vnd wie das alles genennt wirdet / in einen ordenlichen Satz gebracht / vnd weiter kein jung oder alt Fleisch / Ingerensch / oder anders dauon onesatzung nit mehr hingeben noch verkaufft werde.

## Der viert Articul.

Daß der Fleischsatz an ein Tafel verzeichnet werden sol.

**M**it auch menniglich lauters wissen haben vnd empfangen möge / wie vnd welcher massen einem jeden Metzger sein Fleisch / so er zu failem Kauff in der Banck helt / jederzeit beschawet vnd gesetzt werde / so sol vmb verhütung willen geschlicher höherung vnd vbernehmung / so in dem verkauff gebraucht werden möcht / bey einer jeden Banck zu söderst vnder dem Gesicht ein Tafel hangen / daran durch die geschwornen Fleischschawer zu stundan nach gehaltener Beschaw / mit einer Kreiden geschrieben vnd verzeichnet werden sol / wie hoch / oder in was werth / vnd nit anderst oder höher ein jedes Fleisch gesetzt sey.

Welcher Metzger aber dem zuwider / außserhalb verzeichnuß vnd beschreibung der Beschawer Satz / ainicherley Fleisch höher zu verkauffen / oder den Satz / wie er an der Tafel gesetzt ist / zu endern / abzuthuen / zu mehrern Schanckungen vnd Berehungen zu nemen / oder in andere weeg / wie vnd welcher gestalt solches erdacht / oder fürgenommen werden möcht / geschlich darwider zu handeln / sich vnderstehn / oder auff den gegebenen Satz zu mehren /

verwoldern wurde/ (Darauff dann durch die Obrigkeiten an einem jeden ort fleissig vnd geheim Kundtschafft sol gemacht vnd bestellt werden) der oder dieselben Ueberfahret sollen durch ihz Obrigkeiten nach notturfft gestrafft/ auch da ihz verbrechen/ oder vngheorsam so grob/ ihnen das Handwerch nidergelegt werden.

Der fünft Articul.

Wie das messen auff dem Landt gestattet werden sol.

**E**s sol auch in einer jeden Obrigkeit willen vnd gefallen stehn/ bey seiner Tafeln/ da von alter zu messen im gebrauch ist/ seinem Wirt zu erlauben zu messen/ vnd das Fleisch zuuerkauffen/ doch das solch Fleisch zuuor notturrfftiglich beschawet/ vnd für gerecht zugelassen/ vnd nach dem geordneten Gewicht verkaufft werde.

Welche Obrigkeit aber das messen bey ihrer Tafeln nicht im brauch hergebracht hette/ desselben Wirth sol das messen allein/ souil er Wirth zu notturrfft seiner Tafeln vngesehlich verbraucht/ gestatt werden/ aber das hingeben nach dem Gewicht verbotten sein/ Ausser was ihnen an demie/ das sie zu ihrer Hausnotturrfft vnd Wirthschafft geschlachtet/ vberbleibt/ das mögen sie wol dem Gewicht nach verkauffen/ doch sollen sie deshalben keine offne Metzgerladen/ oder Fleischbänck haben.

Der sechst Articul.

Das kein Kalb vnder drey Wochen alt/ abgestochen werden sol.

**E**s sol auch kein Kalb abgestochen werden/ es sey dann drey oder vier Wochen alt/ darauff dann die Fleischbschawer an jedem ort guet vnd fleissig auffsehen haben sollen.

Vnd wo hierüber durch die verordneten Bscharwer ein jünger oder vnzeitigs Kalb jemandt zu stechen vergunt wurde/ sol ihnen den Bscharwern/ auch denen/ so solche vnzeitige Kälber zu Bancß gebracht/ gebürliche Straff erfolgen.

Wann aber die schuldt/ das vnzeitige Kälber kaufft werden/ nit nur dem Kauffer/ sonder auch dem Verkauffer zuzumessen/ sollen die Schergen auffm Landt in Landgerichten vnd Hofmarchen/ fleissige obacht haben/ das niemand vnzeitige Kälber/ so nit 3. oder 4. Wochen alt/ für zeitig hingebe/ Da aber jemandt hierinnen fällig betreten/ der sol von jedes orts Obrigkeit/ der gebür nach/ darumb gestrafft/ vnd von solchem Straffgelt dem Schergen/ oder wer es sonst anzaigt/ der dritte Pfening gegeben werden.

Der sibent Articul.

Wer ganze Kälber kauffen vnd meßgen mög.

**N**ad damit auch solches mit den Kälbern desto fleißiger gehalten/ vnd das Kalbfleisch zu bekommen sey/ so sol hinfüran allein den Metzgeren vnd Wirthen auff dem Landt/ so das Handwerk gelernt/ oder denen/ wie oben gemeldt/ zu meßgen gebürt/ ganze Kälber zu kauffen gestatt werden/ die sie verkochen/ oder Pfundtweiß wider hingeben mögen.

Doch mag auß vrsachen je zu zeiten jemandts/ so Hochzeit oder ander Ladschaften gehalten werden/ ein zimlich zulassen hierinn beschehen. Desgleichen sol auch vnserm Einkauffer/ zu gebrauch vnserer Fürslichen Hofhaltung/ vnd andern angesessnen Inwohnern im Landt/ zu ihrer eignen Hausnotturfft ganze Kälber zu kauffen/ vnuerwehrt sein.

Der acht Articul.

Daß kein Fleisch vnerkült oder vnder einander vermischet/ verkauft werde.

**I**r wöllen auch/ daß hinfüran kein Fleisch verkauft werde/ es sey dann darvor wol erkült/ oder nach dem es gestochen/ oder geschlagen ist/ gehangen vnd außgetrückt/ darneben auch bey den Metzgeren daran zu sein/ vnd sonderlich auffmercken zu haben/ daß (wie bißhero beschehen sein möcht) das Fleisch nicht mehr vnder einander vermischet hingeben/ sonder ein jedes/ Ochsen vnd Rind/ oder ander zweyerley Fleisch/ deren eines höher dann das ander gesetzt ist/ vnderschiedlich vnd von einander auffgehengt/ auch also außgetwogen/ vnd verkauft werde.

Es sol auch fürhin das Boek- oder Gaisßfleisch mit vnd neben dem Schafffleisch/ in den gemeinen Fleischbäncken nicht mehr vnder einander vermischet/ sonder wie vorsteht/ vnderschiedlich fail gehabt vnd verkauft werden/ desgleichen sollen die Metzger die Nieren vnd das faist dabey/ auß den Schafen nicht mehr schneiden/ sonder bleiben lassen/ vnd sambt dem Fleisch verkauffen.

Der neunt Articul.

Daß niemandt getrungen werden sol/ ein Fleisch zu dem andern zu nemen.

**N**achdem die Metzger ihre Weiber vnd Diener/ die Leut vnd Vnderthanen in Stätten/ Märkten vnd auffm Landt/ mit annemung eines Fleisch zu dem andern/ oder auch Nennen vnd Copau-

nen/wie an theils orten geschehen zu sein vorkommen / ihres gefallens zu zeiten benötigen / sol ein jede Obrigkeit mit ernst darob sein / daß hinfüran ein jeder Metzger vnd sein Brotgesind einem jeden / der zu ihm kompt / ein Fleisch vmb den Pfening / wie es ihme bschawet vnd gesetzt wirdt / geben / vnd keines wegs an ihne begeren / oder annueten sol / ein anders Fleisch / wie das Namen hat / darzu zu nemen.

## Der zehent Articul.

Das Inßlit weder zu Wasser noch zu Landt auß dem Landt zu verführen.

**I**r gebieten auch / daß fürhin auß vnsern Fürstenthumben / wes der auff Wasser noch auffm Landt / kein Inßlit mehr verkaufft / geführt / oder verschickt werde / der es aber haimlich oder offentlich thete / solle das Inßlit / wo es betretten würdet / verworcht haben / Wurde er aber nit betretten / nichts desto weniger von seiner Obrigkeit gestrafft werden.

## Der ailtffte Articul.

Von straff der Metzger / so dise Fleischordnung vberfahren.

**I**f jemandt obuerschribner Articuln einen oder mehr vbertretten / vnd die Metzger nach dem obgesetzten Gewicht / vnd der verordneten Fleischbschawerfassung / das Fleisch dermassen / wie vorsticht / nicht außwegen oder hingeben / oder in ander weg wider dise vnser Ordnung handeln wurden / dieselben sollen von der Obrigkeit / denen die Straff desselben ortes zugehört / nach gelegenheit ihres verbrochens / mit vngnaden gestrafft werden.

Wo auch ein Metzger zum andernmal straffbar erfunden / alsdann das Straffgelt von ihme gezwynfacht genommen / Welcher aber zum dritten mal Bueßfellig würdet / alsdann demselben das Handwerck vnd mehgen sein lebenslang nidergelegt / vnd nit mehr zu arbeiten gestatt werden.

Vnd wo die verwochung onemittel in vnsern Fürstlichen Landtgerichten beschicht / so sol halber thail derselben Straff vnsern Gerichtsverwaltern derselben ort / aber vnsern Ambtknechten oder Schergen / oder andern Angebern derselben ort / ein viertel folgen vnd zustehn / das vbrig viertel aber in vnser Hof Cammer verrechnet werden.

Doch sol vnsern Landfessen / vom Adel / Prelaten / Stätten / Märckten / vnd andern / denen von Obrigkeit wegen hierinn zu straffen gebürt / an ihren billichen Straffen nichts benommen sein.

Der zwölffte Articul.

So die vnder Obrigkeit in handhabung diser Ordnung/ vnd die Bschawer in ihrem Ambt hinlänglich erfunden wurden.

**D**auch vnser ober, oder vnder Ambleut/Landtsessen/Burger-  
schafft oder verordnete Bschawer hierinn saumig vnd nachlessig  
erfunden/ vnd ihrent halben wider obuerschribne Fleischordnung  
handlen/oder die nicht volziehen wurden/ gegen den selben wöllen  
wir vns/ als Landsfürsten/ vnser Straff in sonderheit fürgesetz vnd vorbe-  
halten haben.

Der VII. Titul.

Ordnung der Lederer vnd  
Zrher.

**E**s ein zeit her in vnsern Fürstenthumben/ bey den Hand-  
werckern/ die das Gfüll/ Leder vnd Fellwerck verarbeiten  
vnd verkauffen/ grosse vnoordnung vnd mißbrauch einge-  
rissen/ Also daß nit allein die Metzger ihre Fell vnd Haut  
den Lederern vnd Weiß Zrhern/ one vnderschied vnd ihres  
gefallens/ verkaufft/ sonderlich auch die Lederer vnd Weiß-  
Zrher sich vnderstanden/ allerley Fell vnder einander/ anders dann ihrem  
Handwerck gebürt vnd bequem ist/ zu verarbeiten/ darausz dann der gemein  
Mann gar hoch vernachthailigt vnd befahrt würdet/ Demnach haben wir  
vns mit Rath vnserer Landtschafft entschlossen/ daß füran nachfolgende  
Ordnung gehalten werden sol.

Der erste Articul.

Wie den Lederern vnd Weiß Zrhern die Haut vnd Fell ver-  
kaufft/ vnd durch sie verarbeitet sollen werden.

**D**rs erst/ vnd damit die obbemelten Handwerckslent/ so das Gfüll  
vnd Leder verarbeiten/ an Haut vnd Fellen die notturfft bekom-  
men mögen/ so wöllen wir/ daß die Metzger in Stätten vnd Märck-  
ten jederzeit schuldig sein sollen/ die Haut vnd Fell von ihrem abge-  
schlagenen

schlagenen vnd vermehgten Vich / denselben Handwercksteuten vor andern außlendigen fail zubieten / vnd vmb ein zimlichen Pfenning folgen zu lassen.

Insonderheit aber / so vil das Fellwerck betrifft / sollen die Obrigkeiten jedes orts / auff fleissige erwegung aller vmbstend / auff den Stich / so wol Kalb- als Schaf Fell / einen gewissen zimlichen vnd leidenlichen Satz ordnen / vnd ob demselben alles fleiß halten.

Zum andern / damit die Beutler / Taschner / Nestler / Schuechmacher / vnd ander / so sich der Leistfell vnd Sämischen Leders gebrauchen / mit solcher Waar jederzeit statlich fürschen werden / vnd die nach notturfft bekommen mögen / so sollen die Weiß Irher zu solcher Arbeit der Leistfell vnd Sämischen / guete weh:hafte Fell verbrauchen / vnd dieselben nit durchaus von ihres eignen Nutz wegen / noch sonst zuuill in das Fischschmaltz verarbeiten / noch weder in dasselb Schmaltz / noch auff Sämisch / noch zu Leistfellen / die Lamb: fell / als welche zu solcher arbeit vntauglich vnd vnweh:haft / verbrauchen noch auffwenden.

Zum dritten / sollen die Weiß Irher / der enden sie gefessen / jederzeit an Leistfellen vnd Sämischen einen zimlichen vorrath bey handen behalten / damit die vorgedachten Handwercksteut / so solcher Waar nottürfftig / dieselben guet vnd weh:haft / auch in einem zimlichen leidenlichen werth mögen bekommen.

Zum vierten sollen die Weiß Irher / da die gedachte Handwerck die Fell strichsweiß von ihnen wollen kauffen / ihnen solche in dem Satz / wie ihnen der von der Obrigkeit auff den Stich gearbeiter Fell geordnet / vntwaigerlich verkauffen / Da sie aber nit dem Stich nach kauffen wolten / sich auch sonst mit den Weiß Irhern nit möchten der Käuff halb vergleichen / men aber fuegsamer vnd annemblicher sein wurde / sich selbs mit jetzt ermelter Waar zu verlegen / welches ihnen vnabgestrickt beuorsteht / So sollen demnach die Weiß Irher / damit gemelte Handwercksteut mit angeregtem Fellwerck nicht gesaumt werden / schuldig / vnd ihnen hiemit aufferladen sein vnd bleiben / gegen zimlicher vnd gleichlicher belohnung / den ermelten Secklern / Schuechmachern / Nestlern / Taschnern vnd andern / so vil ih: jeder Sämisch oder Leistfell / zu seinem Handwerck vnd Handarbeit bedürfftig sein wirdt / zu arbeiten vnd zubereiten / doch daß die jetzt ernanten Handwercksteut solch Fellwerck vnterschnitten vnd vnuerarbeit / oder ganz nit widerumb verkauffen.

Zum fünfften / sollen sich die Weiß Irher jetzt vnd hinfüran die Kalb: fell in das Fischschmaltz zu arbeiten / vnd solche samweiß / oder den Kaufleuten zu verkauffen / genzlich enthalten / Aber wo jemandt zu seiner selbs / vnd seines Haußgesinds notturfft vnd klaidung / solche auß dem Fischschmaltz gearbeitete Fell wolte kauffen / oder seine aigne Kalbfell auß dem Fischschmaltz zu arbeiten / den ermelten Weiß Irhern verlohnen / sol ihnen die Kalbfell solcher massen zu arbeiten vnuerwöhnt / dieselbe aber jemandt auff den Fürkauff zu verkauffen / genzlich verbotten sein / doch mögen die Lederer solche auß dem rothen Loh zum wider verkauff wol arbeiten.

Zum sechsten/ sollen sich entgegen die jetzt ermelten Rothgeber oder Lederer enthalten/ die Schweinshäut zu arbeiten/ sonder damit die Sattler/ Riemer/ Buechbinder/ vnd all Handwercksleut/ so sich der Sturzfell gebrauchen/ auch die Barwisleut mit Trischlhauben vnd Handschuechen zum zäumen gefürdert werden/ sol solche Arbeit der Schweinshäut allein den Weiß Irhern/ wie dann von alter auch herkommen ist vnd gebreuchig gewest/ zu verrichten hiemit zugelassen sein vnd bleiben.

Der ander Articul.

Wie die Kalbsfell sollen beschrieben werden.

**N**un vns aber glaubwürdig fürkompt/ daß die Metzger die Kalbsfell heimlich auß dem Landt verkauffen/ dadurch dann das Landt an solchem Fellwerck mangel lenden muess/ Als wollen wir/ daß an allen orten da offene Metzgen vnd Fleischbenck sein/ die Obrigkeit die Kälber fleissig solle beschreiben lassen/ vnd dann je zu zeiten/ bey den Metzgern ein Examen vnd Nachfrag anstellen/ wo vnd wann sie ihr Fell im Landt verkaufft haben/ damit man also sehen möge/ ob die im Landt verkauffte anzahl der Kalbsfell mit der anzahl der abgestochnen Kälber vngesühlich zutreffe.

Der V III. Titul.

Ordnung des Mülwercks.

Der erst Articul.

Daß einem jeden frey sey/ seinen Getraidt auff das Maß oder die Mueßmahlen zulassen.

**N**achdem in dem Mählwerck/ durch mancherley geschicklichkeit/ die Inwohner vnd arme Leut vnserer Fürstenthumb/ vilfältig betrogen vnd beschwert werden. Demnach haben wir nach fleissiger erfahrung vnd pfachtung der sachen/ hernach geschribne Ordnung vnd Befah für hand genommen/ vnd wollen/ daß nun die füran vestiglich gehalten sollen werden/ wie hernach folgt.



Erstlich sol in eines jeden/der sein Getraidt in die Mühl zu malen gibt/freyen wahl vnd wilkühr stehn/nemblich/das er für dasselb die hernach bestimbt anzahl Meel vnd Kleiben/so auß demselben seinem Getraidt gemalen wirdt/neme/oder aber das er solch sein Getraidt auff die ordenlich Muesz malen lasse/welchem auch ein jeder Müller auff eines jeden/der ihme zu malen gibt/begeren/statt zu thun schuldig/vnd hiemit ihme gebotten vnd auffgelegt sein sol.

### Der ander Articul.

Wie vil die Müller einem jeden/der seinen Getraidt an das Maß malen laßt/an Meel vnd Kleiben geben sol.

**N**ad nemblich wann einer die benannte anzahl Meel von seinem Getraidt haben wil/dem sol der Müller an den orten/da man das Meel an der Mühl mit beutelt oder römisch/von dem Korn oder Kocken/vmb den dritten thail mehr Meel als des Korns gewesen ist/antworten. Also wo des Korns oder Kockens zwen Metzen/zwen Schffel oder Schaff gewesen/das drey Metzen/Schffel oder Schaff an Meel darfür geantwort werde.

Aber an den orten da man pflegt das Meel an der Mühl zu beuteln oder römischen/da sol ein jeder Müller/von einem jeden Münchner Schffel (welches 6. Metzen halt) guets Korns/neunt halben Metzen Meel/vnd andert halben Metzen Kleib. Von den mittelmessigen/acht Metzen Meel/vnd anderthalben metzen Kleib. Vnd von den geringsten acht halben metzen Meel/vnd zwen metzen Kleib antworten. Vnd nach disem anschlag sol auff all andere maß gerechnet werden/vnd des andern Getraidts halben/so man gen Mühl gibt/als Kern/Waikhen/Ersten/vnd Habern/sol an einem jeden ort die Dbrigkeit darob sein/auff das die Müller mit demselben/auch kein gefehde gebrauchen/sonder einem jeden sein Guet trewlich/vnd wie sich gebürt/gearbeit vnd zugestellt werde.

### Der dritt Articul.

Wie das Meel in der Mühl/oder bey den Häusern sol außgemessen werden.

**D**auch biß anher bey Stätten/Märkten/oder auffm Landt der gebrauch gewest/das die Müller denen/so bey ihnen malen ihr Meel heimführen/da sol es noch bleiben/vnd das Meel bey derselben Häusern vnd Wohnungen/dahin es geführt wurdet/nit außgerädelt/sonder recht/auch vngesählich gestrichen/abgemessen werden/wo aber ein jeder sein Meel selbs von der Mühl muez bringen lassen/da sol das

sol das abmessen in der Mühl / wie obsteht / wann das Meel erkült ist / geschehen / Vnd welche Müller hievor denen / so bey ihnen mahlen / das Meel nicht heim geführt haben / die sollen noch für andarzu verbunden nit sein / Es werde dann bey den Stätten vnd Märkten deßhalb ein sonder Ordnung gemacht / dabey sol es alsdann auch bleiben.

Vnd in diesem fall / so einer die bestimbt anzahl Meel nimbt / sol er dem Müller ainich muess oder belohnung zu geben / nicht schuldig sein / noch der Müllerichts weiter fordern.

#### Der vierte Articul.

**Wann sich zwischen dem Müller vnd Malman irung zutregt / ob ein Getraidt die obbestimbt anzahl außgeben mög / wie es sol gehalten werden.**

**W**enn sich dann bey vnsern Stätten vnd Märkten ein Müller beschweren vnd sagen wurde / das Getraidt / so ihme einer zu malen gegeben hette / were nit so guet / daß er die obbestimbt anzahl Meels dauon geben möcht / so sol er dannoch nicht minder / dasselb anzunehmen / vnd zumaln schuldig sein / doch daß ihnen beeden zugelassen sey / etwas von demselben Getraidt zu einer Prob zu behalten / vnd so dieselb Proben geschwornen (welche an einem jeden ort in vnsern Stätten vnd Märkten darzu geordnet werden sollen) fürgetragen würdet / was dann dieselben auff besichtigung solches Getraidts erkennen / das der Müller zu geben / vnd der ander anzunehmen schuldig sey / dabey sollen sie ungetwaigert bleiben / vnd solches von keinem weiter gesritten werden. Vnd die weil aber außserhalb der Stätt vnd Märckt auff dem Landt solche verordnung nicht wol füglich beschehen kan / so mag ein jeder auffm Landt / in einem solchen fall / da der Müller die Klag / wie obsteht / ob dem Getraidt hette / selb bey dem malen sein / vnd sehen / was vnd wievil ihme auß demselben seinem Getraidt gemalen werde / daß auch der Müller die gebürlich muess / wie in dem nechst hernach folgenden Articul gesetzt ist / dauon nemme.

Wo man aber in den Landtgerichten oder Hofmarchen die obbemelten geschworne Prober füglich verordnen vnd gehalten mag / sol es / wie obsteht / gehalten werden.

#### Der fünfft Articul.

**Wievil der Müller für sein belohnung zu muess nehmen sol.**

**W**er aber sein Getraidt lieber auff die muess / vnd nit auff die bestimbt anzahl wil malen lassen / dem sol es der Müller auch statethun /

thun/ vnd nicht mehr dann den dreyßigsten thail an Getraidt/ vnd an Meel<sup>mit</sup> dauon zu lohn nemmen / vnd zu solchem ein gerecht abgepfächt / vnd von der Obrigkeit bezaichnet oder gebrennt Muesmaßl haben / vnd des haimführens halb / sol es in disem fall auch bestehn bey dem / so oben gemelt ist.

## Der sechst Articul.

Daß einem jeden sein Getraidt besonder / vnd one ainich vndermischung gemalen / auch das Meel gerecht wider zugestellte sol werden.

**E**s werde auch auff die anzahl / oder Mues gemalen / sol ein jeder Müller das Getraidt / wie er dasselb empfähcht / oder ihme geantwort wirdt / wo es ein Mezen oder darüber / allein vnd besunder / auffschütten vnd malen / vnd kein anders darunder mischen / auch dasselb mit vndermalung der Kleiben oder andern nicht fälschen / noch ainich gefehde darinn brauchen / sonder einem jeden das Meel / so auß seinem Getraidt gemalen ist / vngedärgert vnd vngefelscht antworten / welches dann einem Müller / sonderlich in seiner Pflicht / die er / wie hernach gemelt ist / zu diser Ordnung schweret / ernstlich sol eingebunden werden / vnd bey welchem sich befindet / daß er darwider gehandelt / der sol nach allen vngnaden / vnd schwerlich darumb gestrafft werden.

## Der sibent Articul.

Daß ein jeder bey abmalung seines Getraidts selbs sein mög.

**E** mag auch ein jeder bey abmalung seines Getraidts selbs sein / oder jemandt von seinet wegen dabey zu sein / verordnen oder schicken / daran dann die Müller niemandt verhindern / sonder einem jeden / der sein begert / die Stundt / wann sie sein Getraidt auffschütten wollen / benennen / oder verkünden sol.

## Der acht Articul.

Was für Müller vnd Müllnecht zugebrauchen.

**I**r wollen auch vnd ordnen hiemit / daß hinfaran andere Müller oder Müllnecht / zu verrichtung der Mälwerck / von den Zunhabern der Mälen / sie sehen was Stands sie wollen / nicht auffgenommen / noch gebraucht werden sollen / dann die / so nach oblichem

chem herkommen jedes orts vnd wie sich von redlichem Handwercks gebrauch wegen gebürt vndentlich darumben außgelernet / ihre Lehrbrieff darumben für vnd auffzulegen / vnd auff solchem Handwerck bey ehlichen Müllern geatbeit haben.

Der neunnt Articul.

Wie die Müller fürhin auff den Kauff Brot  
backen mögen.

**N**ad wiewol sich die Becken in vnsern Stätten vnd Märckten / ob den Müllern vnd Gerbeckten des backens halb beschweren / künden wir doch auff genommne Erfahrung / vnd mit Rath vnserer Landtschafft nit finden / daß solches abzuschaffen sey / doch sol füran der Müller backens halb die maß gehalten werden. Nemlich an welchem ort die Müller von alter her / des backens auff den kauff im gebrauch gewest / da sol men noch füran / doch allein Rockensbrot / auff den kauff zu backen vnuerwehrt sein / Aber wo sie bissher auff den kauff nit backen haben / da sollen sie es füran auch nicht thun / Aber die Gerbeckten lassen wir bey ihrem backen allerley Brots / vnd dasselb bey ihren Häusern / auch an offnen Märckten / vnd sonst zu verkauffen / wie voralter herkommen ist / noch verbleiben.

Der zehent Articul.

Von Zarg vnd Müllauff.

**E**s sollen auch all Mülen im lauff gehen / dann von den Floder mülen grosser Schaden entsteht / es sollen auch die Läufl nicht weiter sein / dann daß ein vngesehlichs newes strengs Sillsail dazwischen gehn mög / auch sol in jedem Gericht der Sillsail eins sein: Doch wo einer oder mehr Müller die Zargen nit wol gehalten / noch dieselben recht gebrauchen künden / daß sie die Mülen fleissig vnd wol verschlagen halten / Ob aber ein Müller die Zargen gehalten mög / oder nicht / sol zu der Obrigkeit erkandtnuß / vnd nicht zu des Müllers willen oder außred stehen.

Der allfft Articul.

Wie man die Mül bestetten sol.

**I**n jeglicher Mül / wann er die Mül auffhebt durch pillens willen / oder durch welcherley notturfft das sey / wann er die Stein auffhebt / vnd den Laufl wider nider gelegt hat / so sol er die Mül mit seinem selbst

Getraidt oder Kleiben bemalen/also daß der Lauff voll werd/vnd damit einem andern/nach dem behawen des Steins/sein Meel nit griessig werd.

Der zwölfft Articul.

Wie man das Meel von der Zarg schlagen sol.



Es mag ein jeglicher/so er sein Meel von der Steig tregt/oder ab dem Lauff kehrt/aussen an die Zarg mit einem Piller schlagen/oder mit einem Kehrwisch/oder was er in der Hand hat/vnd was in dem Lauff bleibt/das ist des Müllers.

Der dreyzehent Articul.

Vom Meelfall.



Es soll ein jeglicher Müller/ob der Steig/weder Zecken/Hürt/Bretter/Staubböden/noch jchts anders haben/da das Meel auff fallen mög/sonder wo vnd an was orten dieselben von neuem gemacht/oder von alters gewesen/sollen sie alsbald one allen vnder-schid hinweg gebrochen/vnd bey vernehmung ernstlicher Straff/von neuem nit mehr gemacht werden.

Der vierzehent Articul.

Wie die Müller solche Ordnung zu halten beaydigt werden sollen/vnd vonstraff der Vbertretung.



Mit auch solch Ordnung desto mehr vor Augen gehalten/vnd derselben gelebt werde/so sollen die Müller vnd derselben Knecht/oder Zuemüller/allenthalben in vnsern Fürstenthumben/ansenglich alsbald nach eröffnung diser vuser erneuerten Policeny vnd Lands Ordnung/vnd darnach alle Jar einmal/vor ihr jedes ordenlichen Obrigkeiten/vnd nemlich auff dem Landt bey den Ehehafften vnd sonsten/want man die Mülmässl pfächt/ein offenliche Pflicht/vermittelst leiblichen Andsthuen/daß sie/wie obsteht/einem jeden/der ihnen sein Getraidt zu malen gibt/sein Guet trewlich/vnd diser Ordnung gemess/wider geben/auch sonsten in allen obgeschribnen Articuln/solcher Ordnung getrewlich on alle geferd vnd arglist geleben wollen.

Vnd was also/wie obsteht/den Müllern zu thun vnd zu lassen/in diser Ordnung eingebunden ist/das sollen sie nicht allein selbs also halten/sonder auch bey den gethanen Pflichten vnd vernehmung schwerer Straff/versü-

gen vnd

gen vnd darob sein / daß ihre Zuemüller vnd Knecht / solchem allem auch getrewlich nachkommen / vnd in keinen weeg darwider handeln.

Welcher Müller aber diser vnser obgesetzten Ordnung / in einem oder mehr Articulen zuwider handelt / der sol / als offit das beschicht / nach gelegenheit seines verbrochens / schwerlich darumb gestrafft werden.

### Der fünfzehent Articul.

#### Von bschaw des Müllwercks vnd Müllmaß.

**S**ie wöllen vnd gebieten auch hiemit in ganzem ernst / daß ein jeglicher vnser Richter / in seinem Gericht ainest im Jar / nach der geschwornen Müller oder Wassergrafen / oder wo der enden dieselben nit geschworen seind / nach der Umbfessen Rath / vier oder sechs / die Zimmerleut / Burger oder Barwn sein / auch ander erbar Leut zu ime nemen / vnd alles Müllwerck vnd Müllmaß / nach Inhalt der hievor geschriben Gesatz / in den Landtgerichten / aber keiner Hofmarch besichtigen vnd beschawen sol / wo sie die also vngesehlich finden.

Es sollen auch die Hofmarchsherrn in iren Hofmarchen ainisten im Jar / die geschwornen Müller oder Wassergrafen / der orten man die im brauch / das Müllwerck vnd Müllmaß auch beschawen lassen / vnd darob sein / daß die obuerschriben Gesatz vestiglich gehalten werden.

An welchem ort aber kein geschwornen Müller oder Wassergraf were / so mögen vnser Landt Richter desgleichen ein jeder Hofmarchsherr / wol ander erbar vnd verstendig Personen ihres gefallens / zu solcher Bscharw verordnen / damit auch vmb so vil desto mehr alle vngedür bey dem Müllwerck vnd Müllmaß vnderlassen werde / sollen vnser Beambte / wann sie der orten / wo Müllinen sein / bey welchen sie die Müllbscharw haben / Commissiones verichten / oder da es sonst die gelegenheit gibt / vnfürsehens / bey den Müllinen zu sehen / ob die mengel / die in den ordenlichen Müllgeschawen sich befinden / in einem oder andern / gewendet worden / oder sonst was vngedürlichs fürgehe / doch daß solches one allen des Müllers entgelt vnd vnkosten geschehe / allein da einer straffbar erfunden würdet / er so wol / als bey ordenlicher Müllgeschaw gestrafft werde / vnd solches mögen auch vnser Landtstand thuen / wo sie die Müllgeschaw haben.

### Der sechzehent Articul.

#### Wie die Müller die Müllbäch raumen sollen.

**N**achdeme auch die Müller ihre Müllbäch nicht raumen / sonder das Wasser nur durch erhöhung der Weeren vnd andere verschwendliche Holzgebaw hinein dringen. So sollen sich die nechst an einem Müllbach

bach an einander stossende Mülser /jährlich wegen notdürfftiger räumung der Bäch mit einander vergleichen / dieselbige doch der Fischerey ohne schaden / jährlich raumen / auch hierzu mit ernst angehalten / dagegen das unnötig haben und verschwendung des Holz / so vil möglich / abgestellt werden.

## Der IX. Titul.

**Fischordnung / wie die auff der Rhonaw / Jhn / Yser / Salzach und sonst allenthalben / in unsern Fürstenthumben gehalten werden sol.**

**D**ennach mit den Fischen auff grossen und kleinen Wassern und Bächen in unsern Fürstenthumben / grosse vnoordnung gebraucht wirdet / dadurch sie am Fischwerck vast erödigt werden / So haben wir vns mit Rath unserer Landschafft zu fürderung des gemeinen Nutz / diser hernach folgenden Ordnung entschlossen.

Nachdem aber in etlichen Articulen solcher beschlossener Fischordnung / meldung beschicht / das die Arch auff den fließenden Wassern unserer Fürstenthumben / als der Rhonaw / Yser / Jhnstram / vñ Salzach / abgethan / und fürter nicht mehr gebraucht werden sollen / welche abthuing aber der Arch / besonders an den Grenitzen unserer Fürstenthumben nicht statt haben kan / Es werden dan dieselben Arch in den genachbarten anstossenden Fürstenthumben und Herrschafften von damen und dahin bemelte Wasserstramen lauffen / auch abgeschafft und weg gethan / wie wir dann derwegen mit der Graffschafft Tyrol / darzu auch den Erzbischoffen zu Salzburg / Bischoffen zu Enstett / Freysing / Regenspurg / und Passaw / alles fleiß handlen zu lassen gedencken / damit sie dergleichen Fischordnung / und sonderlich der Arch halber / in ihren Fürstenthumben und Obrigkeiten auch annehmen / und gehalten zu werden verfügen. In massen wir dann allbereit mit Pfaltz Neuburg / inhalt des hierüber auffgerichteten Fischordnung verglichen sein. Demnach so sollen allein angeregte Articul / darinnen von abstellung der Arch / meldung beschicht / mitler weil und bis wir vns mit gedachter Tyrolischen Regierung / auch den andern Fürsten und Herrschafften / endlich resoluieren / und vergleichen / in standt haben / welche vergleichung wir nachmaln / durch sonder Befelch / allenthalben in unsern Landen wöllen beruefen und verkündigen lassen: Sontz aber und in allen andern Punkten und Articulen / so wöllen wir hiemit ernstlich / das diese unser Fischordnung genzlich und durchaus stracks gehalten und volnzogen werde.

Der erst Articul.

Das die Arch abgethan/vnd nit mehr gestatt  
werden sollen.

**N**id nemlichen zum ersten/sollen die Arch auff der Thonaw/nachdem sie dem Fischwerck vast schädlich sein/alle hin vnd abgethan/vnd füran nit mehr geschlagen/oder eingelegt werden/vnd die Dringkeiten auch ihre Fischer/so bissher Arch in der Thonaw gehabt/sich derselben nicht mehr gebrauchen/sonder des Fischens/als andere Fischer tragen.

Der ander Articul.

Was für Fischzeug den Fischern zugelassen/oder  
verbotten ist.

**I**tem/man sol auch die Legscheffel vnd die verbunden/oder verdeckten Reussen nit mehr legen.

**I**tem die Holzreussen/man leg die an das Land/oder an die Senckel/sollen nit mehr gekedert werden.

**I**tem/die Gleiderkörb sollen in allweg verbotten sein/aber Gleider oder Schweiber mag man zu S. Bartholomei tag einlegen/vnd bis auff S. Georgen tag ligen lassen/vnd nit lenger/darnach sol man die an das Gestad/auch ein Fischer zu jeder zeit ober sechs nit legen.

**I**tem/Zaamschern sollen nit lenger/dann von Liechtmessen/bis auff S. Georgen tag gebraucht werden.

**I**tem/alle die mit Pern fischen/vnd desselben fischens Gerechtigkeit haben/sollen dieselben Pern/desgleichen ander Fischzeug nit anders brauchen/dann das sie das Liecht haben/wie das geordnet Bräuel oder Leermass zu erkennen gibt/vnd hernach verzeichnet ist.

**I**tem/das Schröten mag gearbeit werden/von Ostern bis auff S. Silgen tag/vnd darnach nimmer/dann solches einsonder eröding vnd verjagung aller Fisch in der Thonaw bringt.

**I**tem/das Gschirz/daran man die Flinderl oder Ring hangt/vnd in Schwaben ein offen Sail genant wirdt/sol gentslich verbotten sein/dann das einnewung/vnd auff der Thonaw vor nit gebraucht/auch ein grosse eröding des fischens ist.

**I**tem/es sol kein Fischer Kräuterbürd mehr legen/auch kein wath haben/da man die Bruct mit hebt/dann die Bruct damit vast verderbt wirdt.

Desgleichen sol kein Wasser/so Kör vnd Gras hat/auszgemeet vnd gearbeit werden/von S. Georgen bis auff S. Bartholomei tag.

**I**tem/die dicken Garn sollen ganz verbotten sein/vnd keins an das ander



mehr gebunden werden / wann das auch ein grosse verödung an den Fischen bringt / aber die lauben Bath mag man wol brauchen / doch nit anderst dann zu den Lauben / aber sonst zu keinem andern Fisch / er hab dann das gebürlich vnd geordnet Maß.

Item / es sol auch fürbaß dem gemeinen Mann in der Thonaw zu scherren nit mehr gestatt werden / auß vrsachen / daß der gemein Mann / so kein Fischer ist / die Bruet vnd Sängl der Bärbl nit wol vnder einander erkennen / darauß dann ein grosse erödung des kleinen Fischwercks bisher erfolgt ist / aber die Fischer mögen wol scherren / doch daß ihr keiner die Sängl der Bärbl noch Behemische Sängel bey hernach gemelter Buesz fahet.

Were aber bey einem oder andern Fischwasser ein sonderbare Ordnung / oder wurde noch eine auffgericht / bey derselben sol es dann an solchem ort verbleiben.

### Der dritt Articul.

### Vom Fischmaß.

**I**tem / es sol auch allen Fron- vnd gemeinen Fischern / vnd allen andern verbotten sein / daß sie Hechtel / Kärpffen / Rothüechl / Bärbl / Nörfling / Prächsen / Alten / Schied / Ferchen / Aesch oder Krebs fahen / einsetzen / noch verkauffen / Es haben dann dieselben Fisch mit Kopff vnd Schwantz die leng / des hernach anzaigten Maß. Vnd damit diser Articul / souil das einsetzen betrifft / desto mehr volzogen vnd gehandhabt werde / So gebieten wir / daß vngewarnter sach / jährlich vmb Martini vnd Georgi vngesählich / durch vnser Ambtleut / auch ander ordenlich Obrigkeitten jedes orts / durch die Grueben gezogen vnd besichtigung beschehe / ob der gesetzten Maß gelebt worden sey / vnd welcher Fischer dieses vnser Gebott vberfahm hat / der sol wie hernach gesetzt ist / gestrafft werden.

Vnd dieweil sich befindet / daß vnder vnd neben den Pfrillen allerley Fisch / als Ferchen / Bärblen / vnd andere dergleichen gehn / vnd also durch die Fischer on vnderscheid klein vnd vnerwachsen auffgefangen vnd verkaufft werden / welches an dem Fischwerck nit ein kleiner schad ist / So wollen wir solches hie mit allen Fischern / auch sonst meißiglich / es sey auff Ban bestand / oder gemeinen Wassern / ernstlich verbotten haben / Also daß sie solche Fisch anderst nicht fahen / sie haben dann das recht Maß / oder wann sie kleiner gefangen werden / daß sie die bey der straff widerumb in dasselb Wasser werffen / Es sol auch ein jede Obrigkeit nit allein auff dem Markt / sonder auch bey der Fischer Häusern vnd Truhen / darauff acht vnd forsch haben.

Item wir ordnen vnd setzen auch / daß auff allen Wassern / die in vnd auß der Thonaw ihren zugang haben / das Maß gehalten werd / das die Fischer auff der Thonaw halten müssen.

Doch ist diser Articul allein von den Fischen / so zum verspeisen gefangen / eingesetzt vnd verkaufft werden / Was aber die Setzling vnd Karpffen büebl belangt /

belangt/ so von einem ort in das ander zu besetzung der Wasser vnd Wehher ins Landt verkaufft werden/die sein vnder diesem Fischmass nit begriffen.

## Der viert Articul.

## Verbott des Angels.

**F**em/es sol auch fürander gemein Mann mit dem Angel/oder als nichen andern Zeug auff der Thonaw oder auff den Wassern/die in vnd auß der Thonaw den zuegang der Fisch haben/nicht mehr fischen/noch in denselben zuegehenden Wassern fürsetzen. Außgenommen die Fron- vnd gemeinen Fischer/die verdingte Wasser an solchen Wassern haben/doch sollen dieselben Fischer in aller ihrer Arbeit die Brüt halten.

Wo aber ein oder mehr Stand des angelns vnd fischens mit dem weiten Zucker von alter her in einem gewissen district befreyt/vnd dessen in öffentlichen kundlichen rühigen inhaben/sol ein jeder gleichwol bey demselben gelassen/doch niemands gestattet werden/das er sich solches fischens an den Freytagen zumorgens vnder wehrendem Gottesdienst gebrauchte.

## Der fünffte Articul.

## Von Brütmaß.

**N**achdem auch zum Fischhagen der fürtreulichist weeg vnd mittel ist/das man auff den Fischzeug guet achtung hab/damit derselb nach dem rechten Brütmaß zugericht vnd gebraucht werde/sonderlich auff den Bächen/So wollen wir/das die Zuckern vnd all ander Zeug/nach dem Brüt/wie dann dasselb hernach verzeichnet ist/gemacht werden/aber die Tauplen/damit man Pfriln/Grundl/Sängl vnd dergleichen fahen möge/sollen nit anderst gemacht werden/dann wie es allenthalben von alter herkommen ist/vnd Schmelchenreiffen/auch die Spraitgarn/sollen hies mit gar verbotten sein/vnd niemandt damit zu fischen gestattet werden. Es sollen auch die gestrickten Garnreussen/in der weite des Brütmaß haben/wo die aber nach den Grundln gelegt werden/mögen sie wol enger gestrickt werden.

## Der sechste Articul.

Zu was zeit die Grundl Sängl sollen gefangen werden.

**F**em/die Grundfängl sollen fürterhin an keinem ort/ausser der Obri-  
gkeit eines jeden Orts sonder erlaubnuß vor S. Johannis tag zu Son-  
nenwenden gefangen werden.

Der sibent Articül.

Wer vnd wie man für ohin die gemain Wasser  
fischen mög.

**N**achdem die gemainten Fischwasser vnd Bäch bißher durch das  
vnrordenlich fischen/vnd daß sich etliche vnderstanden haben/dieses  
ben etwa gar weit von ihren Hauswohnungen wider die Billichkeit  
zubesuechen/gar vast eröddigt/daß sich auch darzu vil müßig gehen-  
de Personen/die allein Ingeheuß sein/vnd mit der Gemein weder Wun noch  
Waid nessen/auff solch fischen der gemain vnd Freybäch legen/dardurch sie  
nachmalen der Faulheit gewohnen/vnd ander mehr Vbel zubegehen/vrsach  
haben/So gebieten vnd wollen wir/daß solches fürterhin an keinem ort in  
vnsern Länden mehr gestattet/sonder dise nachfolgende Ordnung darinn ge-  
halten/auch durch ein jede vordenliche Obrikeit mit allem ernst gehandhabt  
werde.

Vnd nemlich zum ersten/daß füran niemandt in den gemeinen Fisch-  
wassern mehr fische/noch sich derselben in ainich weeg gebrauche/er hab dann  
desselben Orts mit den nechst vmbliegenden anstößern Wunn/Waid/Erib vnd  
Tradt/die aber/so allein blosser Ingeheußeter sein/sollen sich des fischens gantz-  
lich enthalten.

Item/es sollen auch dieselben Anstößer in einer jeden Wochen nicht mehr  
dann zwen Tag/nemlich am Pfinztag vnd Frentag/vnd sonst keinem an-  
dern Tag mehr/in solchen gemeinen Wassern fischen/doch auch mit der maß/  
vnd anderer gestalt nit/dann daß sie die Strittpern/Ducker vnd dergleichen  
Zeug nach dem Brütmaß/vnd keines weegs enger gebrauchen/aber die  
Zugnetz sollen ihnen auff den gemeinen Bächen/vnd darzu/wie obsteht/die  
Schmelchenreussen hiemit gar verbotten sein/Wo aber einer oder mehr be-  
treten würden/die solchem zuwider handleten/dem oder denselben mögen die  
Nachbarn allen den Fischzeug vnd Fisch/so bey ihnen gefunden wirdet/wol  
nemen/vnd der Obrikeit zutragen/vnd nichts minder sollen sie durch die or-  
denliche Obrikeit des Orts/omb solche obertretung gestrafft werden.

Werem aber gemein Wasser/die vnser Landts vnderthanen mit den auß-  
lendischn zubesuechen hetten/mögen sie das fischen so oft gebrauchen/als die  
auslendische.

Wo auch an einem oder mehr Orten der gemeinen Wasser halb/wie es auff  
denselben gehalten werden solte/hievor sonder auffgerichtete Ordnung oder Ver-  
trag/die dem Fischhay noch fürderlicher vnd nützlicher verhanden weren/bey  
denselben soles noch bleiben/vnd denen hiemit nichts abgenommen sein.

Der acht Articul.

Verbott des nachtsfischens vnd krebsens bey nacht.

**N**achdem sich auch ihrer vil zu nächlicher well bey dem Recht auff den gemeinen Wassern zu krebsen vnd zu fischen vnderstehn / welches dann ein merckliche erödung derselben Wasser ist / so sol dasselb hiemit auch memiglich bey schwerer Straff verbotten sein / vnd füran niemant mehr gestattet werden: Doch wo man von alter in den gemeinen Wassern Reussen zu legen im gebrauch gehabt / darbey lassen wir es noch bleiben.

Der neunt Articul.

Das die Fisch weder durch Kugl noch andere Stuck nit sollen gewältnig gemacht werden.

**N**id als sich etlich vnderstehn / mit sonder darzu beraiten Kuglen vnd Stucken / die Fisch in dem Wasser gewältnig zu machen / vnd alsdann mit den Händen / vnd one ainichen Zeug / heraus zu fassen / wollen wir dasselb hiemit bey der Straff abgeschafft haben.

Der zehent Articul.

Die haimischen Endten nit mehr bey den Fischwassern zu halten.

**E**s ist auch offenbar / das von den haimischen Endten schlechter nutz / aber der Fischbruet mercklicher schaden erfolgt / demnach sol füran niemant gestattet werden / dieselben neben vnd bey den Fischwassern zu halten.

Der ailffte Articul.

Haniff vnd Harresten in den Fischwassern nit mehr zu gestatten.

**E**rgleichen ist das Haniff vnd Flachresten den Fischen auch fast schädlich / darumb wollen wir dasselb in den Weyern / Bächen / Altz vnd andern kleinen Wassern hiemit auch abgeschafft haben / also das durch die ordenlichen Obrigkeiten allenthalb sonder gelegne ort aufferhalb der Fisch-Altwasser vnd Weyer / zu solchem Haniff vnd Flachresten verordnet vnd außgezaigt werden.

## Der zwölffte Articul.

Daß die Fischbäch nit mehr abgeschlagen/ noch die außge-  
stosne Gruben verschlagen werden sollen.

**E**s werden auch an etlichen orten die Bäch vnnottürfftiger weiß/ vnd allein darumb/ daß man sie auff einmal gar außfische/ abgeschlagen/ welches wir hinfüran zu geschehen/ hiemit auch ernstlich verbotten haben wollen.

## Der dreyzehent Articul.

Daß die Bawrsleut das Wasser auß den Fischbächen zu wäs-  
serung ihrer Gründt/one abbruch der Fischeren/ führen sollen.

**E**s sollen auch die Bawrn vnd andere/ zu wässerung ihrer Gründt/ keinen Graben auß den Fischwassern dermassen führen vnd machen/ daß die Fisch darein mögen/ vnd also dardurch der Fischeren ein abbruch geschehe/ sonderlich solche Gräben/ da es füglich sein mag/ mit Gättern vermachen.

## Der vierzehent Articul.

Daß die Müller in den Mülschüssen nicht mehr zu fischen ha-  
ben/ auch die Fischstrasz nit verschlagen sollen/ vnd wie sie die ab-  
schlagung des Wassers sollen verkündigen.

**N**achdem sich auch die Müller an etlichen orten auff den Bawrwas-  
sern/ einer vermainten Gerechtigkeit des fischens in ihren Müls-  
schüssen/ vnd etwan so weit als sie von der Mül mit einem Ham-  
mer werffen mögen/ anmassen/ das sol ihnen/ als ein vnbillich für-  
nehmen/ hiemit genzlich abgeschafft/ vnd sonderlich auch bey der Straff  
ernstlich eingebunden sein/ daß sie in den Fischreichen Wassern/ die Fisch-  
strasz/ oder ein vnd außgang der Fischen/ nit verschlagen/ auch in ihren Müls-  
schüssen nit mehr Korb oder Reussen haben/ noch mit dem Angel fischen. Vnd  
wann es ihr notturfft erfordert/ das Wasser abzuschlagen/ oder wie sie es nen-  
nen/ zulachen/ sollen sie dasselb zuuor denen/ welchen das Wasser vnd Fischer-  
rey darauff zusteht/ zeitlich verkünden lassen.

## Der fünfzehent Articul.

Von den frembden Fischkäuffen.

**N**ad die weil an vilen orten in vnsern Fürstenthumben die Fischer/ so an den Fischreichen Wassern gefessen seind/ ihre Kunden oder Gabkauff aussser Landts haben/ welchen sie alles das/ so sie ein gantz Jar fahen/ mit einander verkauffen/ vnd auß dem Landt zu verführen geben/ darauff dann den Innlendern grosser mangel vnd Thewrung im Fischkauff erfolgt/ vnd wenig gen Markt gebracht würdet. So gebieten wir hiemit ernstlich/ daß füran keiner die Fisch/ so im Landt auß den fließenden Ban- vnd Freywassern gefangen werden/ aussser Landts verkauffe oder verführe/ oder auch darauff zu verführen gebe/ er hab sie dann zuuor an den orten vnd Flecken/ in vnsern Landen/ da er sie fürführet/ an offnem Markt sail gesprochen. Aber die Fisch/ so auß den Seen/ Beyern/ oder Teichen gefangen werden/ die sollen einem jeden seiner gelegenheit nach zu verkauffen vnerwehrt sein/ Doch wo der See halben sonder Fischordnung seind/ da sol es bey denselben noch bleiben.

Der sechzehent Articul.

Was hieoben von der Thonaw allein gemelt/ sol auff andere Wasserstromen im Landt auch verstanden werden.

**N**ad was in etlichen obgesetzten Articuln allein von der Thonaw gemelt vnd verordnet ist/ das sol auch bey allen andern fließenden Wassern in vnsern Fürstenthumben/ souil an einem jeden ort leidentlich/ biß auff weiter vnser erfahrung vnd fürsehung/ auch also gehalten werden/ Vnd sonderlich wollen wir/ daß die Arch nicht allein auff der Thonaw/ sonder auch auff dem Jhn/ Nser/ Salzach/ vnd allen andern Wasserstromen vnd Fischwassern in vnsern Landen hin vnd abgethan/ auch füran durch jemandt keine mehr geschlagen/ oder eingelegt/ noch jemandt zu thun gestattet werde/ alles bey hernach gesetzter Straff.

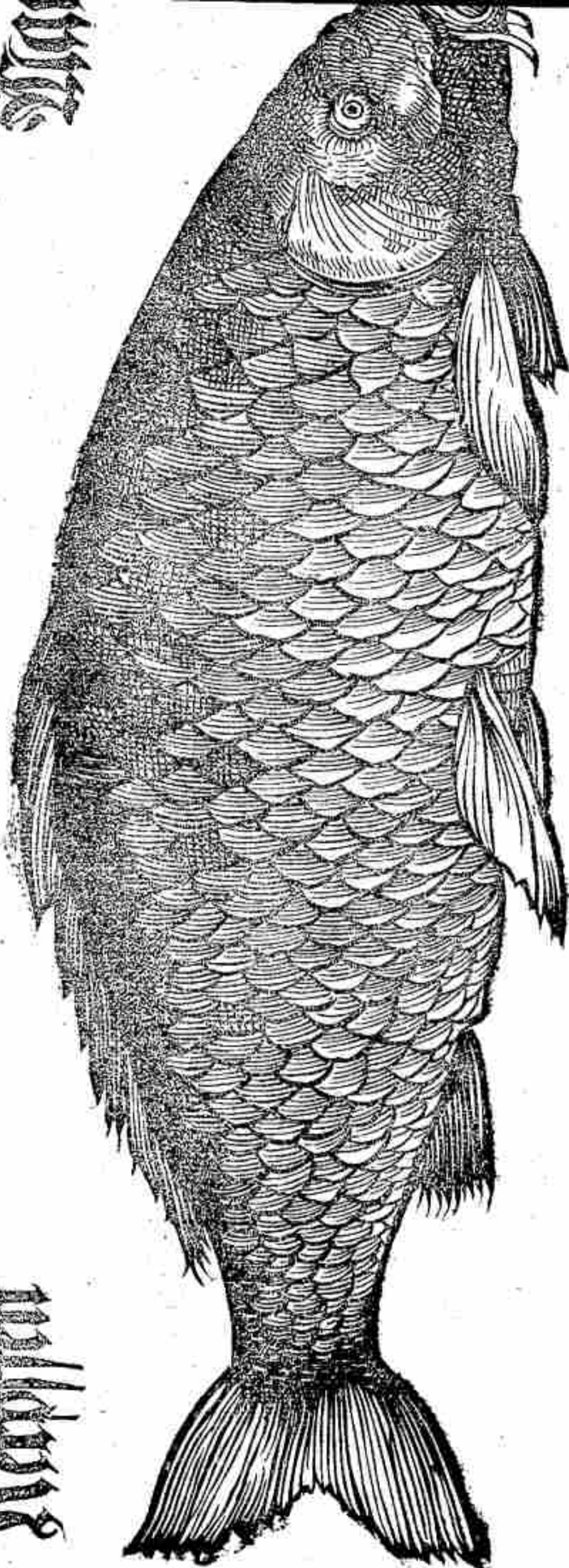
Hernach seind verzeichnet die Brützl Krebs:  
vnd Fischmas.

Brützl

Was.

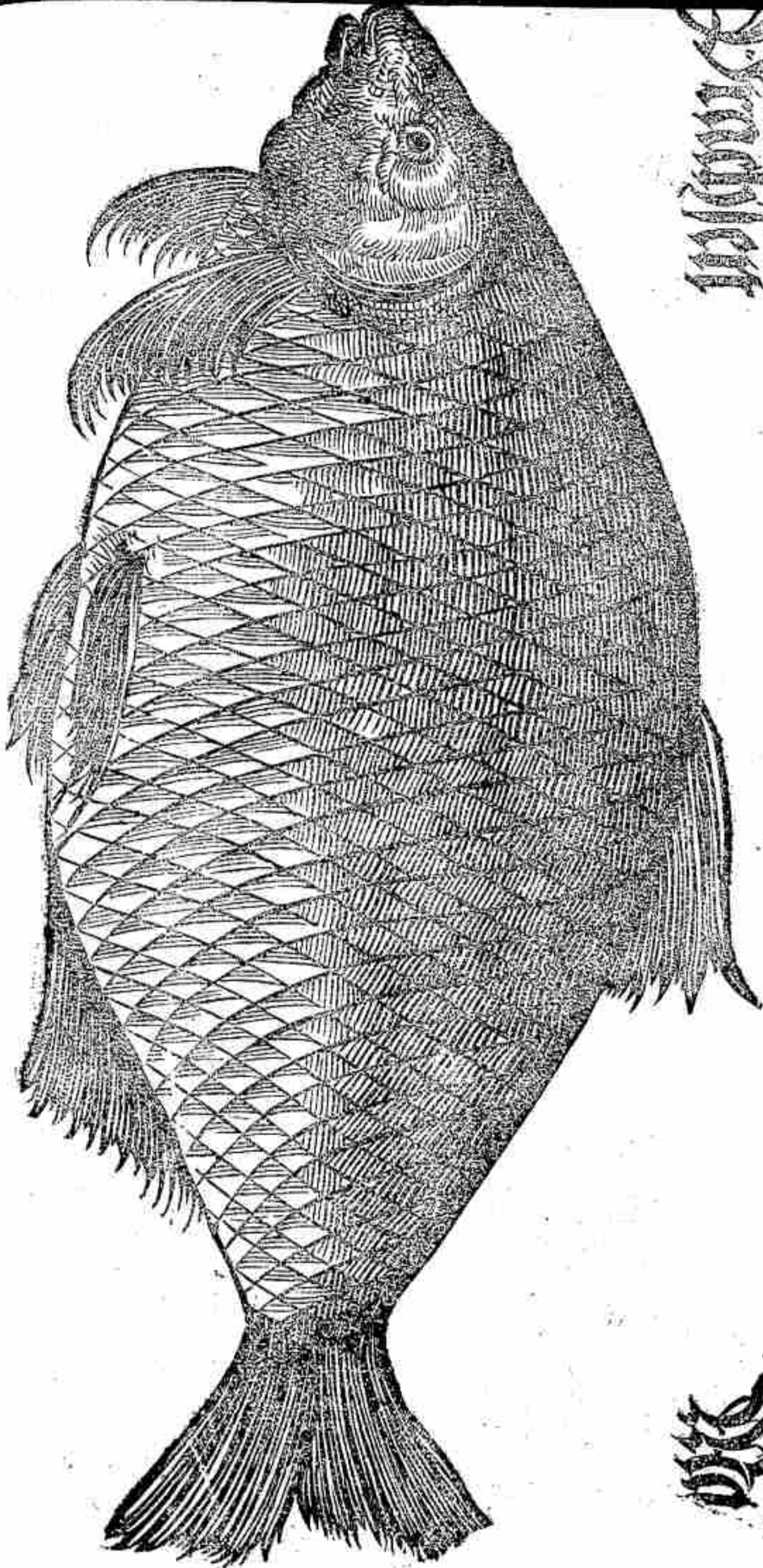


W



W

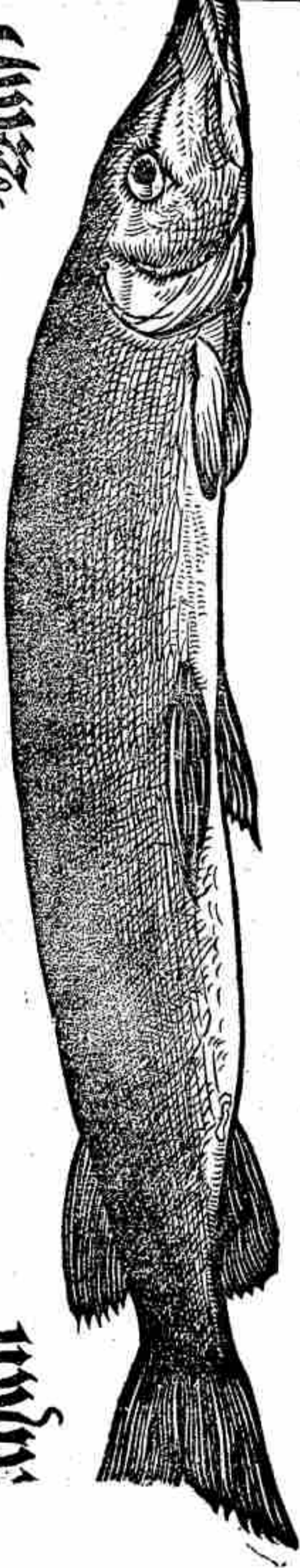
Amur



Amur



Wolff



Wolff

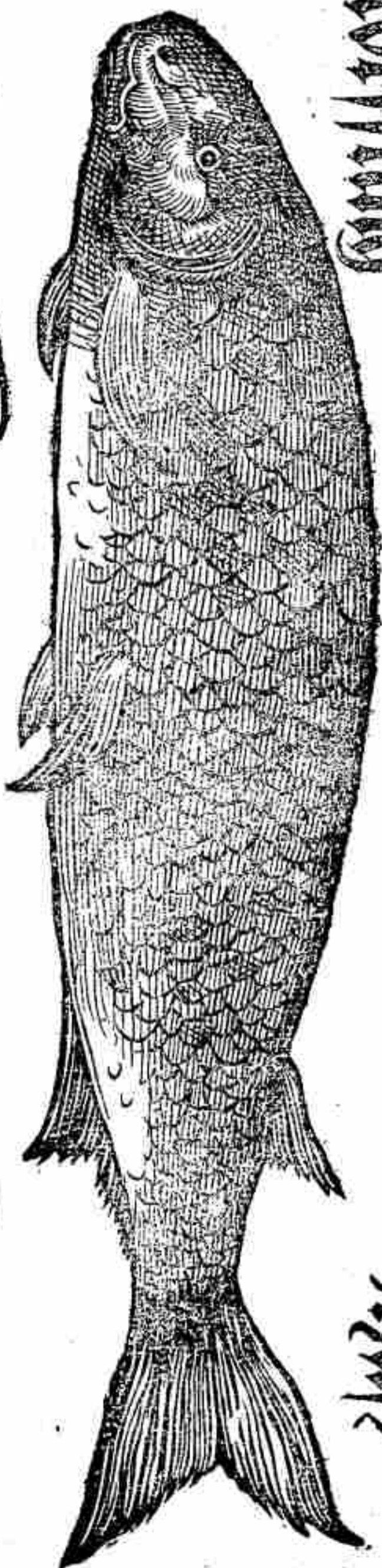
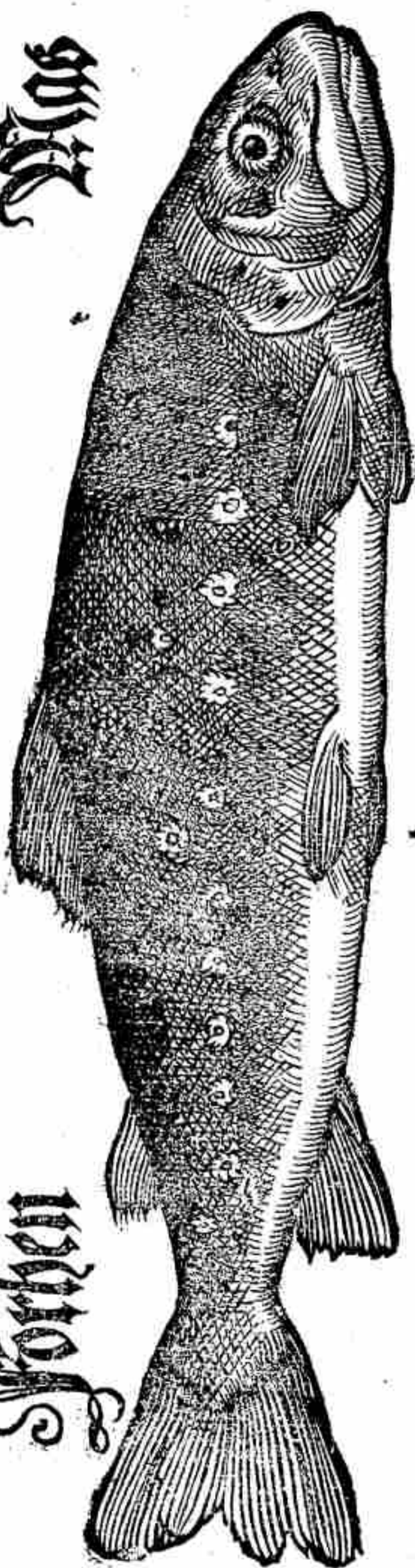
Wolff



Wolff

Wass

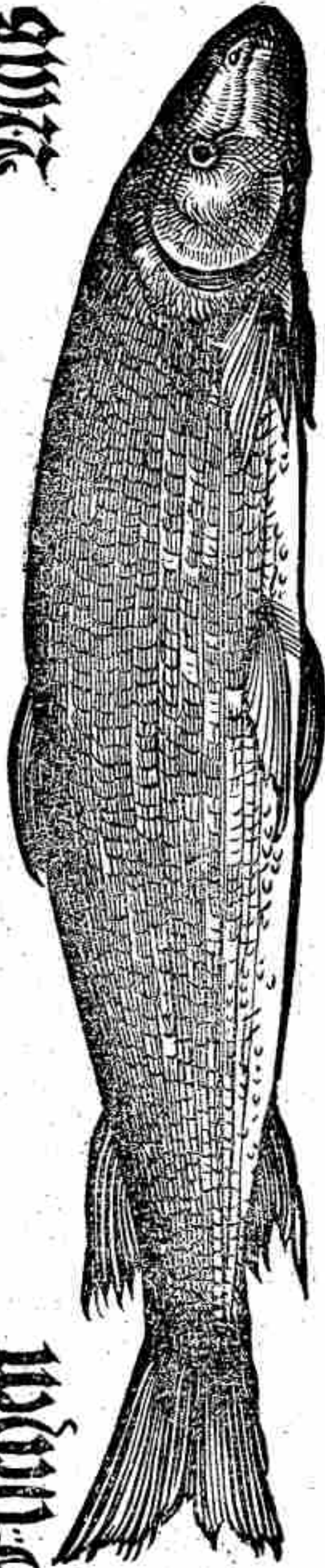
Störfling



Forhen

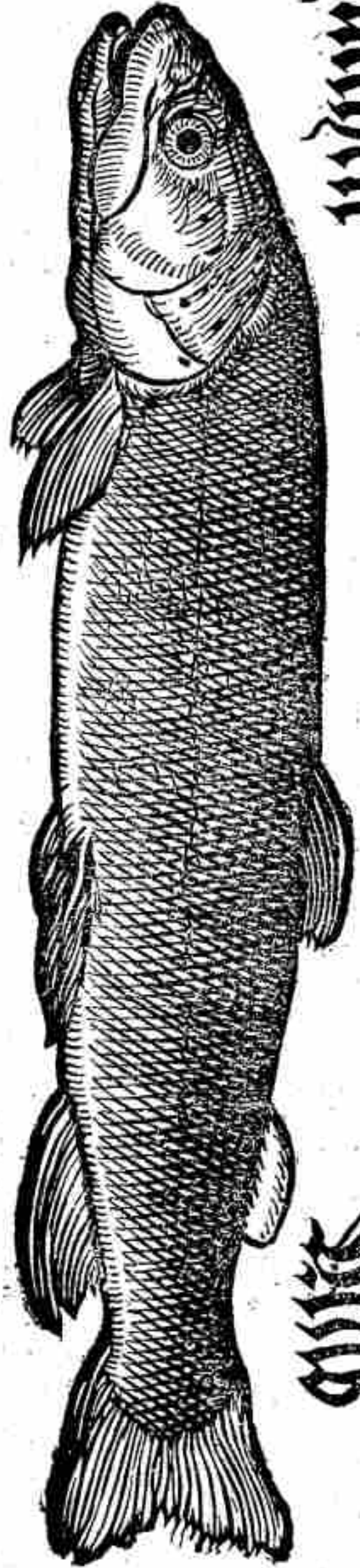
Warp

Wies

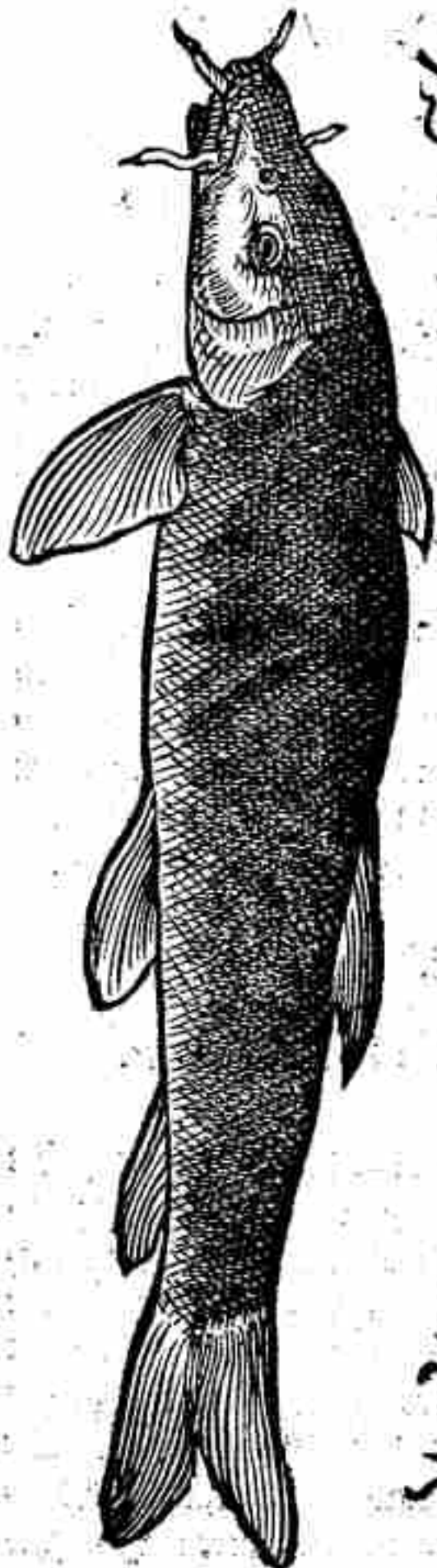


Aschen

Wieschen



Wies



Sander

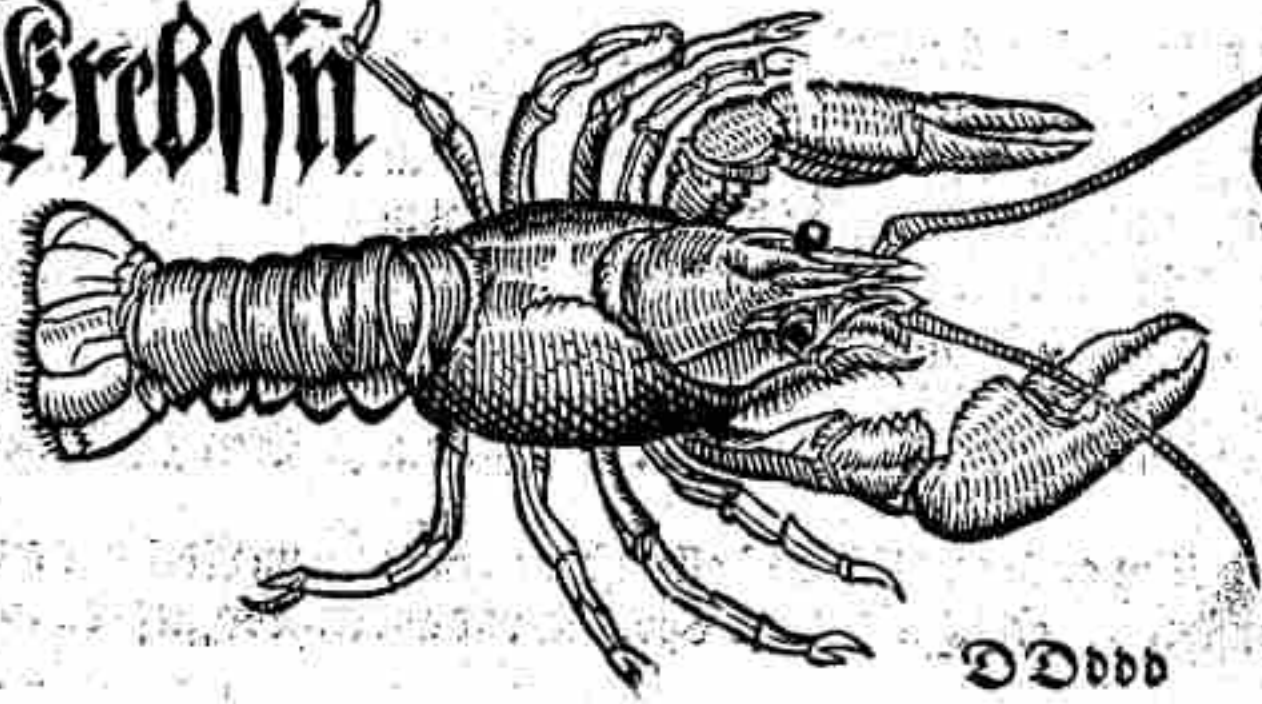


Alten

Starp

Mas

Krebs



Mas

DDDD

### Erleuterung vber das Krebs / Aischen / Ferchen / vnd Brütlmaß.

**E**sol füran niemandts in vnsern Fürstenthumben / er sey hochs oder nidern Stands / weder irgemeinen noch aignen Wassern oder Bächen / wie die genant oder geheissen werden / ainich Krebsen fahen oder zu thun gestatten / er hab dann das obgesetz Maß mit Hals vnd Körperlone die Scheer / doch sollen die rechten Steinkrebsen in disem Verbott nit begriffen sein.

Deßgleichen sol auch das angezaigt Aisch / Ferchen / vnd Brütlmaß allein statt haben vnd gehalten werden / auff den schiffreichen vnd grossen fließenden Wassern / aber in den andern kleinen Wassern / auch in den Steinbächen / als sonderlich vor dem Wald vnd Gebirg / darinn sie die gewachsenen Aisch vnd Ferchen nit enthalten / oder nit wachsen mögen / auch da man den grossen Fischzeug nit braucht / die sollen in disem Gebott nit vergriffen sein.

### Der achtehent Articul.

### Von Straff deren / so obgesetz Gebott vberfahren.

**W**em welcher / er sey Fischer oder jemandt ander / das hievor gesetzet maß vberseht / der sol von jedem Fisch geben ein Schilling pfennig zu wandel / Wer aber der andern obgeschribnen Articul einen oder mehr vberseht / das sich warlich erfindet / der sol von seiner Obrigkeit des orts / so vff es geschicht / die zwey erstemal nach ermessigung derselben gestrafft / aber da er zum drittenmal verbricht / ihme das fischen ganz vnd gar auffgehebt / vnd da es in vnsern Landtgerichten / ihme on vnser vorwissen nit mehr zugelassen werden / da aber jemandt selbs aigne Fischwasser hette / mag er die Straff nach seiner discretion gebülicher massen fürnemmen.

Vnd damit dise vnser Ordnung desto statlicher mög gehandhabt werden / so ist vnser befehl vnd mainung / daß all vnser Bisdomb / Hauptleut / Pfleger / Kennmeister / Richter / Hofmarschs / vnd andere Gerichtsherrn / auch Stätt vnd Märckt / welchen dann die handhabung dis Landbotts an jedem ort zustehet vnd befolchen würdet / sonder Fischer oder ander Personen zu Aufsehern bestellen / die ihnen geloben vnd schweren / auff solch vnser Ordnung vnd Gebott fleissig auffsehen zu haben / damit die gehalten / vnd die Vberfahrer jedes orts / ihrer Obrigkeit angesagt / vnd zu Straff gebracht werden.

Wir wollen auch ernstlich / daß all vnser Prelaten / vnd Adel / vnd andere der vnsern / so Fischlehen auff der Rhonaw / vnd andern Wasserströmen /  
auch

auch gemeine oder alzne Fischwasser in vnsern Fürstenthumben haben / dise vnser Ordnung vnd Gebott / in kein weis verhindern / sonder die allenthalben für sich selbs auch getrewlich halten / vnd mit ihren Fischern ernstlich schaffen / vnd sie darzu vermögen / solchem dermassen zu geleben / vnd darwider bey vermessung vorgeschribner Pcen vnd Straff nit zu handeln / als sie dann solches gemeinen Nutz / Landen vnd Leuten / auch ihnen selbs zu guetem / vnd Förderung zu thun wol schuldig seind.

## Der X. Titul.

### Vom Abschied der raisigen Knecht vnd anderer Diener.

#### Der erst Articul.

Daß kein Diener oder Verwalter von seiner Herrschafft vns uerrechuet vnd one Abschiedbrieff ziehen sol.



Nachdem sich auch offtermals begibt / daß der Prelaten / vom Adel vnd anderer Herrschafften / Richter / Casner / Bröbst / Oberreuter / Lehensknecht / Schergen / vnd dergleichen Diener / heimlich vnd vuerrechuet von ihren Herrschafften abziehen / Als ordnen vnd wollen wir / daß füran ein jeder solcher Anbrman vnd Diener vor seinem Abzug / der Herrschafft seiner verwaltung richtige vnd guete Rechenschafft zu thun / vnd allen außstandt zu bezahlen schuldig sein / vnd ihme dagegen von seiner Herrschafft Abschiedbrieff gegeben werden sol. Wo aber einer one das hinweg ziehen würd / vnd seines genommenen Abschieds mit Brkunder fürzuweisen hett / der sol an keinem Ort in vnsern Landen angenommen / oder mit Hauswohnung zugelassen werden / biß er sich mit seiner vorgehen Herrschafft verglichen / vnd von derselben / wie sich gebürt / ledig gezecht sey.

#### Der ander Articul.

Daß die raisigen Knecht vnd andere Diener Brkunde ihres Abschieds haben sollen.

**D**amit man auch der raisigen Knecht / Schreiber / Gutscher / Zungen / Lackeyen / Jäger / Fischer / Pfister / vnd dergleichen diener / abscheidung von iren Herrschafften / eigentlich wissen / vnd sich ein jeder darnach richten mög / so sol für ohin keiner / der allbereit gedient hat / in Diensten an / oder auffgenommen werden / er habe dann von einem oder zweyen Herren / so er den nechsten zu vor gedient / seines redlichen abscheidens glaubwürdige Passport vnd Kundtschafftbrieff für zu weisen. Wann aber bißweilen die Herrschafften auch den jenigen Dienern / die sich nit der gebür nach verhalten / dan noch guete Abschied geben / damit sie szier desto belder mit lieb abkommen / aber hierdurch andere Herrschafften verführt werden / Also sol fürterhin ein jeder seinem Diener keinen andern Abschied geben / als allein der Wahrheit vnd seinem verhalten allerdingß gemess / auch solchen Abschied nicht allein mit seinem Insigel oder Petschafft fertigen / sonder / zu verhütung alles Betrugs / sich noch darzu mit aignen Handen vndersreiben. Wosert auch ein Herr einem Diener / der sich wissentlichen vbel verhält / einen Schein / als hette er sich wol verhalten / ertheilt / solte gegen demselbigen empfindliche andung beschehen.

## Der XI. Titul.

### Von den ledigen vnuermöglichen Personen.

#### Der erst Articul.

Daß sich die ledigen vnuermöglichen vnangeseßnen Manns / vnd Weibspersonen zudingem sollen.

**D**ennach die Tagelöhner / Ehehalten / Diener vnd Dienersin vmb zimlichen Lidlohn vnd Besoldung / wie vorzeiten / nit mehr zu bekommen sein / sonder die Zinswohner vnserer Fürstenthumben Bayern / etlich zeitlicher ober die gewöhnlich Belohnung merckliche höherung vnd staigerung / leyden müssen / Vnd wie wol solches zufürkommen / hievor ernstliche Landbott außgangen / seind doch dieselben bißher wenig gehalten worden / darauß gemeinem Nutz vnd vnsern Landen vnd Leuten in vil weeg schad vnd nachtheil entsteht / Demnach haben wir mit Rath vnserer Landtschafft / darinn nachfolgende Ordnung vnd Maß / hinfüran allenthalb in vnsern Fürstenthumben zu halten fürgenommen / ordnen vnd wollen hierauff mit ganzem

hen ernst / daß nun füran allen vnd jeden ledigen Mans, vnd Weibspersonen / sie seien jung oder alt / Knecht vnd Dienerin / so in vnsern Fürstenthumben wohnen / die ihrer Leib halben zu dienen geschickt vnd vermögenlich / vnd häußlich nit angeessen seind / noch von irem aignen Guet / oder sonderm Handtierung / so vil Nahrung haben / dauon sie sich selbs statlich nehmen vnd enthalten mögen / bey vermeidung einer Leibstraff / gegen ihuen vnablässlich fürzunehmen / ernstlich gebotten werden sol / daß sie sich füran zu Diensten verdingen / vnd das Tagwerck vmb Lohn nit mehr arbeiten sollen / auch solches zu arbeiten / ihnen nit gestattet werde.

Nachdem auch die Eltern offtermals so vil Kinder haben / daß sie deren zu ihrer Arbeit oder Handtierung nit bedürfftig / solche aber / vneracht sie zum dienen / oder sonsten etwas zu lernen allbereit tauglich weren / nichts desto weniger anheimbs bey ihnen im Müßiggang auffhalten / zu ihz der Kinder aignem schaden / vnd andern zu beschwer. Derowegen wollen wir allen vnd jeden Obrigkeiten hiemit anbefohlen haben / sie bey ihren vndergebenen vnd Vnderthanen / alles fleiß auff solche müßiggehende Kinder sollen achtung geben / vnd da sie befinden / daß die Eltern deren nit bedürfftig / sonder sie im Müßiggang auffhalten / dieselben dahin ermahnen / auch da kein rechtmessige entschuldigung vorhanden / mit ernst anhalten / ihre Kinder in ehliche Dienst zu verdingen / oder etwas / damit sie sich künfftig nehmen mögen / lernen zu lassen.

Der ander Articul.

Die ledigen Knecht vnd Weibsbild nicht zu  
beherbergen.

**W**elche aber auß obbemelten ledigen Mans, vnd Weibspersonen / Knecht oder Mägd / sich / wie obsteht / nit verdingen / noch dienen wollen / die sollen von niemandt in vnsern Fürstenthumben weder behausi / noch beherbergt / noch ihnen durch vnser Ambtleut oder Diener vergunt werden / one Dienst in den Winkeln vnd Herbergen zu wohnen / vnd sich also vom dienen zu ziehen / vnd zu enthalten. Es sollen auch nit allein die Obrigkeiten / sonder auch die Dorffsleut / Obleut vñ Vierer auff solche personen guete achtung geben / vnd dieselbige bey der straff der Obrigkeit anzaigen / Doch sein in diesem Gebott nit begriffen die Kindlbeth Pflegerin / Seugammen / auch die Maderin / die mit erlaubnuß der Obrigkeit hin vnd wider in den Häusern naden / Dann vnd nachdem diser Personen Dienst vnd Arbeit also beschaffen / daß sie nit stets bey einer Herrschafft bleiben künden / auch bißweilen nit alsbald andere Dienst vnd Arbeit haben / mögen sie von menniglich wol beherbergt werden.

Der dritt Articul.

Von den alten müßiggehenden Personen.



**U**nd nachdem in kundlicher guter erfahrung ist / daß sich alte Manns  
 vnd Weibspersonen / welche von ihrem Guet die vnderhaltung nit  
 haben / in Stätten / Märkten / vnd auffm Landt / vilfeltig in die  
 Winckel setzen / vnd zu keinem Dienst oder Arbeit / denen sie doch  
 aufzuwarten wol vermögenlich / verdingen oder bestellen lassen wollen / durch  
 welche dann den Leuten vilnals auffm Feldt / in den Gärten / vnd beyden Häu-  
 fern ihre Frucht / Obs / Zaunholtz / vnd anders heimlich abgenommen / ent-  
 tragen vnd entfrembd wirdet / So gebieten wir ernstlich / wo füran derglei-  
 chen alt / senrend vnd müßig Leut / die nicht Haimat / noch sich von den ihruen  
 zu vnderhalten haben / an den Winckelherbergen betretten / daß sie durch die  
 Obrigkeit zu arbeiten vermahnt / vnd wo sie das auff solche vermahnung nit  
 thuen wollen / alsdann von stundan außgeschafft / vnd so fer sie sich nit als-  
 bald in Dienst begeben vnd verdingen / alsdann in vnsern Landen weiter nicht  
 geduldet werden / Doch wo ein Person mit Alter oder wissentlicher Leibs-  
 schwachheit also beladen / daß sie ihr Nahrung mit Diensten oder Arbeit nit  
 bekommen möchte / die sol vnder diesem Gebott nit begriffen sein / sonder mit der-  
 selben also gehalten werden / wie hernach von den Bettlern / eines jeden Ge-  
 richts geordnet ist.

## Der XII. Titul.

### Von den Ehehalten vnd ihrer Belohnung.

#### Der erst Articul.

#### Von der Ehehalten schlencflen.

**I**n jeder Ehehalt sol in seinem Dienst verbleiben bis auff  
 das ordenlich Zil / wie in den Landtrechten 4. Art. 33. Ti-  
 tuls mit mehrern versehen / doch vnd nachdeme bisweilen  
 ein Ehehalt etwan sein Gewandt zu bessern / oder sonst  
 anders zu seiner notturfft zu verrichten hat / ist vergont / daß  
 sie zwen Tag vor dem Zil außstehen / vnd zwen Tag nach  
 demselben / in andern Dienst einsehen / also in allem 4. Tag / vnd nit mehrers  
 Schlencflweil haben mögen.

Als sich aber die Ehehalten / sonderlich auff dem Landt / ein zeithero an-  
 gemast / vnd gleichsam für ein Gerechtigkeit gehalten / wann sie schlencflen / ei-

nen Laib Brots / Schmalz / Aher / Meel / Kaff / vnd dergleichen zu begeren / sol dasselb hiemit bey der Straff (die so wol gegen der Herrschafft / als Ehehalten sol fürgenommen werden) auch den jenigen Ehehalten / die gleichwol in Diensten bleiben / die Schlenckelzeit / die sie / wie fürkombt / dannoch haben wollen / gantzlich abgeschafft sein.

## Der ander Articul.

## Von den Hindingerin.

**E**s gibt die erfahrung zu erkennen / daß die Hindingerin die Ehehalten / wann sie auß den Diensten sehn / etlich Tag bey men auffhalten / denselben zu essen / trincken / vnd bißweilen zu anderer vngewür vnder schlaiff geben / auch zu zeiten die Ehehalten in andere Dienst / one vorwissen der vorigen Herrschafft / vnd ehe der Ehehalt den Dienst ordentlich weiß auffgekündet / hindingen / welches aber keines wegs zu gedulden / vnd derowegen hiemit allen Hindingerin vnd andern / so sich dergleichen vnderfangen / bey vermendung ernstlicher Straff / auch verweisung der Statt / Marckts / oder Gerichts / nach größe des verbrochens / soll verboten sein / die Ehehalten nit zu beherbergen / noch auch einen one vorwissen ihrer Herrschafft hinzudingen / sonder sie sollen sich zuuo: bey der Herrschafft erkundigen / ob der Dienst zu rechter zeit auffgekündet worden / oder die Herrschafft sonsten den Ehehalten guetwillig auß dem Dienst lassen wölle.

## Der dritt Articul.

## Von abwerbung der Ehehalten.

**N**achdeme sich auch bißhero gantz vnloblich / vñmal begeben / daß ein Herrschafft je zu weilen der andern durch sich selbst / oder mittel Personen / die Ehehalten / Knecht / vnd Mägd abwerben / vnd mit verheiffung mehrers Lohns / oder in andere weeg von ihren alten Diensten bringen / welches wir nit allein für vnbillich / sonder auch den Ehehalten / so hiedurch verführt / vnd zu dem vurecht geraht werden / gantz schädlich halten / Demnach so schaffen wir hiemit / wo dergleichen fall hinfür an flags / oder erfahrungs weise (darauß dann die Obrigkeiten guet spech vnd obacht bestellen sollen) fürkommen wurden / solches nit nichten gestattet / sonder so wol gegen der Herrschafft / als den Ehehalten / vnd hierzu gebrauchten Mittelspersonen / oder vnderläuffen / nach gelegenheit der sachen / billich einzusehen / vnd Straff fürgenommen werden sol.

## Der viert Articul.

Viertes Buech / Zwölffter Titul/  
Von der Egehalten Truhen vnd Kästen.

**A**Es auch die Egehalten / Knecht vnd Mägd / sich ein zeithero vnderstanden / ihre Truhen vnd Kästen ihren Herrschafften von aller hand veruntrewung / vnd andern vnzimlichen sträßlichen dings wegen / nicht zu hausz zu führen / sonder dieselben behaltsweiß in den Winkeln stehen zu lassen / dardurch dann allerley vbel gehenet / vnd zu ergerlichem leichtfertigem wesen vrsach gegeben worden / Demnach befehlen wir hiemit allen Obrigkeiten / da sie durch Klag / oder Anzaig der Herrschafften / oder aber sonderbare heimliche bestellung (one welche dergleichen beschwerden nicht wol künden verhütet werden) solches in erfahrung bringen wurden / daß sie so wol die Personen / die solche Truhen vnd Kästen behalten / als die Egehalten / andern zu einem Exempel / mit sonderm ernst / vnd nach notturfft straffen.

Der fünfte Articul.

Daß die Egehalten ihnen kein Arbeit noch gewisse Speisen außdingen sollen.

**S**iewol vnder den Egehalten / auch ihrer Arbeit ein vnderschied ist / vnd nicht ein jeder Egehalt zu aller Arbeit tauglich / so sollen doch die Egehalten ihnen kein Arbeit außdingen / oder sich einer Arbeit / so ihnen anbefohlen / vnd sie wol verrichten künden / verwidern / sonder diß zu bescheidenheit der Herrschafft gestelt sein / welche sich hierinnen gegen den Egehalten also wurdet zu verhalten haben / daß nicht billiche Klagen mögen fürgebracht werden.

Es sollen auch die Egehalten sich an gebreuchiger Speißbenügen lassen / vnd derenthalben kein geding mit ainicher Herrschafft machen / doch die Herrschafften die Egehalten mit nottürfftiger Speiß auch also halten / daß sie darben ihrer Arbeit gebürlich vorstehn mögen.

Der sechste Articul.

Von straff der gedingten Egehalten auß den Fürstenthumben geboren / so den Barwisleuten / in der maisten Arbeit / one vrsach auß dem Landt entlauffen.

**N**achdem vns täglich anlangt / wie sich der Barwisleut gedingte Egehalten / auß vnsern Fürstenthumben geboren / so sie in der Arbeit seind / vnd zu der zeit man ihr am maisten bedarff / mehrmals in andere Landt verlauffen / ist darauff vnser ernstliche mainung / daß füran derselben Egehalten keiner / er sey jung oder alt / Mans / oder Weibs bild / von ainichs Diensts wegen / in besunder zur zeit ihr Herrschafften in ihrer

ihrer maisten Arbeit seind / vnd ihr bedürffen / auß vnsern Landen vnd Fürstenthumben mehr ziehen sol / es hett dann derselb Ehehalt deshalb ein sonder geding gemacht.

Auch außgenommen die jungen Handwercksgesellen / die dann / wie von alter herkommen / zu mehrer erfahrung ihrer Arbeit im H. Reich vmbziehen. Wo sich aber außserhalb etlicher Handwercksgesellen / jemandt auß dem Bawisvolck vorbeürter massen / ober diß vnser Gebott / auß vnsern Landen zu ziehen vnderstehn / vnd solches wissentlich wurde / so haben wir vns mit vnser Landtschafft vnderredt vnd veraint / daß denselben Ehehalten / alsdann unsere Fürstenthumb drey Jar lang / darein nit zu kommen / noch darinn ainiche wohnung zu suechen / oder zu haben / verbotten sein sollen.

Wo aber derselben einer ober kurz oder lang wider in unsere Landt kommen / vnd darinn betreten wurde / der sol nach gelegenheit seines weglauffens / in einem Thurn / Keuchen / oder sonst in ander weeg / ernstlich gestrafft werden / wie wir dann hiemit allen vnd jeden vnsern Pflegern / Richtern / Gastneern / vnd all andern vnsern Ambleuten / auch gemeiner vnser Landtschafft von allen Ständen / ob solchem mit ernst vnd fleißigem auffsehen zu halten befehlen vnd schaffen.

## Der sibent Articul.

## Von den Ehehalten / die sich in ihrer Dienerschaft verheuraten.

**E**s sich auch die verdingten Ehehalten / so bey einem oder zweyen Herrn dienen / offte ganz leichtfertiglich zusamen verheuraten / vnd one das sie ainich bestendig Hauswohnung anzurichten vorhaben / oder vermögen / ihrer Herrschafft / mit derselben grossen nachtheil vnd vngelagenheit / auch etwa zu der zeit man ihr am maisten bedürfftig / von den Diensten außstehn / vnd entweder auß dem Landt ziehen / oder sich an die Winkelherbergen setzen / Demnach wöllen wir / daß füran keinem verdingten Ehehalten / vnder dem schein eines solchen Heurats gestatt werden sol / auß dem Dienst zu tretten / sonder er sol nicht desto weniger / vnd vnerhindert solches Heurats / seiner Dienerschaft bis zum ende seines gedings getrewlich vnd fleißig außwarten / oder einen andern Ehehalten / der seiner Herrschafft annemblich / an sein statt stellen / bey vermehdung vorgesetzter Straff.

Vnd die weil sich auch diser zeiten dergleichen Ehehalten gar jung / vnd gemainlich darumb zusamen heuraten / daß sie nachmaln in die Winkelherbergen ziehen / welches dann nit die wenigist vrsach / darumb die Ehehalten so gar vertheurt / vnd schier vmb keinen billichen Lohn mehr zu bekommen sein / darzu durch solch jung winckelcheut den armen Tagwerckern / so lange zeit der enden hausgeseßen / vnd etwa mit vil Kindern beladen seind / ihr Arbeit abgeworben / vnd also ihr Nahrung entzogen wirdet / Darauff so mainen

wir / wo dieselben jungen winckel Eheleut erfunden / daß sie gleichfalls / wie oben von andern gemeldt ist / außgetriben / weiter nit geduldet noch zugelassen werden / Es were dann an einem ort der Tagwerker halb mangel vorhanden / Also daß dieselben der notturfft nach nit zubekömen / alsdann mögen sie / oder andere vorgemelte Personen / doch in allweg mit vortwissen vnd bewilligen der Obrigkeit / vnd one beschwerung der andern Hausgesessen / angenommen vnd eingelassen werden.

Der acht Articul.

Von Verbott der unnützen Söldenheußl vnd zertrennung der Güter.

**N**un aber zu solchen leichtfertigen Heuraten / diß nit die geringste anlaitung vnd ursach ist / daß durch die vnserige auffm Landt in den Hofmarchen / auch andern orten / ein grosse menning geringer unnützer Söldenheußl / dabey weder Wisen noch Aecker sein / von neuem erbarvt vnd auffgericht worden / daß dieselbe nit durch richtige Bauersleut / sonder allein durch dergleichen auß leichtfertigkeit zusammen heuratenden heillose vnuermögliche / vnd den benachbarten ganz beschwerliche vnd schädliche Personen bewohnt werden / Als wöllen wir hiemit solche Söldenheußl / es künden dann zu denselben soult Wisen vnd Aecker füglich gelegt werden / dabey sich ein Söldner zimlich erhalten / vnd sein Nahrung one beschwer vnd schaden haben möcht / oder es wolte ein Herrschafft seinen besoldten Diener einen / den er selbs vnderhielte / ein Nahrungshäußl / beydeme er aber ihme / damit man nit einen andern nachkommenden Diener wider ein anders zu bauen ursach hab / kein Gerechtigkeit oder Stiff geben sol / bauen lassen / von neuem auffzurichten / abgeschafft vnd gantzlich verbotten haben / inmassen zuuor auch verbotten gewesen / Nachdeme aber dissem Gebott zu abbruch / etliche / damit sie Söldenhäuser bauen mögen / ganze Höf vnd Güter zerissen / vnd die Grundstuck Wisen vnd Aecker zu den neu erbarvten Söldenhäusern gelegt / darauß doch nit geringer schaden erfolgt / Als ist ebenfalls vnser ernstliche mainung / daß hinfüran (außer sonderbaren gnuegsamen erheblichen ursachen / die von der Obrigkeit für gnuegsam erkent sene) kein Hof oder ander gantzes Guet in Sölden zerissen / sonder allein einschichtige keinem Hof oder gantzen Guet einuerleibte Stuck / zu den neu erbarvten Sölden gelegt werden sollen.

Der neunt Articul.

Daß die leichtfertige Heurat zwischen den Ehehalten hinfüran one gnuegsamen schein nit sollen eingeseget werden.

**I**r wöllten auch hinfüran die Pfarzer ermahnt haben / dergleichen leichtfertige Heurat nicht mehr einzusegnen / sie haben dann Schein fürzuweisen / daß die Obrigkeit ihnen solches bewilliget / bey welcher bewilligung die Obrigkeiten den gemeinen Nutzen / Pflanzung / Zucht / Eh: vnd Erbarkeit / wol in obacht nemen / vnd den jungen Leuten hierinnen nit zuuill zuzulassen / noch ihnen one erhebliche vrsachen / dergleichen Schein ertheilen / Burden aber sich dannoch solche junge vnuermögliche Leut / one vorangedeute bewilligung / heimlich oder öffentlich einsegnen lassen / sollen dieselbige niderst eingenommen noch beherbergt werden.

Der zehent Articul.

Daß man auch in Stätt vnd Märkten die leichtfertige Heurat nit gestatten sol.

**E**sgleichen sollen auch die Burgerliche Obrigkeiten in Stätten vnd Märkten / die leichtfertige Heurat nicht gestatten / auch solche vnuermögliche Leut / die ihr Nahrung one beschwerde der andern Burger nit haben künden / zu Burgern nit auffnemen / noch sie in Stätten vnd Märkten vnderkommen lassen.

Der außff Articul.

Von straff der Söhn vnd Töchter / die ihren Eltern omb Lohn dienen.

**I**f sich auch begeben würd / als vns dann mehrmals klag fürkommen sein / daß vnder dem Barvisvolck / die Söhn vnd Töchter iren Vätern vñ Muettern / deren sie recht natürlich Noterben seind / vncracht sie derselben zu ihrer Arbeit selbs bedürfftig / wider der Eltern willen anderst wo dienen / oder gar one Dienst vmblauffen / aber ihren Eltern anderst nit / dann omb die belohnung / so denselben Söhn vnd Töchtern / von andern oder frembden möcht geben werden / dienen wolten / Ist vnser mainung / daß ihnen ihr Vatter vnd Muetter solche belohnung zu geben nit schuldig sein sollen / vnd solches auff ihr beger vnd klag / von ihrer Gerichts Obrigkeit abgeschafft / vnd ihnen zu dienen gezwungen vnd gehalten / auch dieselben belohnung (wo es die Söhn vnd Töchter darüber erfordern oder heimlich einnemen) künsttlich an ihren Heuratgütern vnd Erbschafften / gegen ihren Geschwister giten / abgezogen vnd auffgehbt werden / doch sollen die Eltern solche ihre Kinder mit Kleidung vnd anderer notturfft gebürlich vnderhalten.

Der zwölff Articul.

**I**zewol in voriger vnserer Policeny Ordnung den E gehalten/ nach eines jeden Dienfts gelegenheit/ein gewisser Lohn bestimbt worden/wann sich aber immerdar die Zeit vnd Zergang verendern/auch in vnsern Landen in disem nicht allenthalben kan ein gleichheit gehalten werden/Als sol gleichwol niemandt/wie er seine E gehalten belohnen wölle/ainich gewisse maß fürgeschriben/doch den Obrigkeiten jedes orts hiemit anbefohlen sein/wo sie hierinn mit gebung oder forderung des Lohns/so wol bey den Herrschafftten als E gehalten/ein vbermaß verspürten/sienach gelegenheit der zeit/ort vnd anderer vmbstend/gebürends einsehen fürnehmen sollen.

Der dreyzehent Articul.

Der Batwnknecht vnd Diernen halb / so bissher durch etlich Pfleger vnd Richter/ihnen vmb ein geringe belohnung zu dienen oder sich abzukauffen gedrungen seind worden.

**I**zewol bissher in vnsern Fürstenthumben an etlichen orten / durch vnser Pfleger vnd Richter/die Knecht vnd Diernen ihrer Gerichts Obrigkeit vnderworffen / ihnen vmb ein geringen Lohn/bey vnsern Schlossen vnd Hofbawen zu dienen / oder so sie der zu ihren Diensten nicht nottürfftig gewest / dannoch mit ihnen deshalb abzukommen vnd zu vertragen gedrungen worden / wölle wir doch solches füran niemandt mehr gestatten / sonder gemeiner vnser Landtschafft zu gnaden hiemit ernstlich abgeschafft haben.

Wo auch vnser Ambtleut einer oder mehr für ohin die armen Leut deshalb anziehen / oder / wie ob sieht / vnbillich beschweren / das vns glaublich angezaigt wurde / dieselben wölle wir alsdann mit entsetzung ihrer Aempter / oder nach gelegenheit ihres verbrochens / in ander weeg gebürlich straffen.

Doch sollen solch Dienstknecht vnd Diernen gemelten vnsern Ambtleuten/bey vnsern Schlossen vnd Hofbawen/dergleichen auch andere Vnderthanen ihren Herrschafftten / wann sie deren nottürfftig seind / vmb den gebürlichen vnd sonst der enden gebrauchigen Lohn / vor andern zu dienen schuldig sein.

## Der XIII. Titul.

Von der Mawrer / Steinmeger /  
vnd anderer Tagwerker vnd Taglöhner  
Belohnung.

## Der erst Articul.

Wie den Mawrern / Zimmerleuten / vnd andern Tagwerkern  
der Lohn zu setzen sey.

**S**eil wir glaublichen bericht sein / wie all unsere Vnderthanen vnd Inwohner vnserer Fürstenthumben Bayern / durch die Mawrer / Steinmeger / Zimmerleut / vnd dergleichen Handwerker vnd Taglöhner / mit vberflüssiger Belohnung / auch in ander weeg / wider alten gebrauch / zumercklichen vnd hoch beschwert werden / welches vns dermassen zu gedulden / keins wegs gemaint ist / Demnach haben wir mit vnser Landtschafft daruon gerathschlagt / vnd geordnet / weil wegen verenderung der Iduff vnd zeit / kein gewisser bestendiger Satz auff vil Jar kan gemacht werden / dasz hinfüran die Stättische Obrigkeit bey vnsern Hauptstätten / alle Jar / nach gelegenheit der zeit / thewring oder wolfsalle aller Pfenwerth / was man den Mawrern / Steinmeger / Zimmerleuten / vnd andern Tagwerkern vnd Taglöhnern dasselbe Jar Sommer vnd Winter / als von S. Gregorij bis auff S. Michaelis / vñ wider von S. Michaelis bis auff S. Gregorij / entweders sambt / vnd mit der Speiß / oder onedieselbige. Nachdeme dann ein jeder die Arbeiter zu bestellen / vnd zu dingen willens ist / zu lohn geben sol / ein vnderchiedliche wol specificierte Ordnung machen / vnd solche folgendes vnserm Hofrath / oder in den Bisdombambten / vnsern Regierungen / vmb ratification oder gebürliche mäßigung / vberschicken / vnd folgendes / da sie shnen wider zugeordnet werden / öffentlich anschlagen / wie nicht weniger vnser Hofrath / oder in den Bisdombambtern vnser Regierungen / solche Ordnung / in alle vnser Landtgericht / Stätt vnd Märckt / auch Hofmarchen desselben Landtgerichts / allermassen / wie sonst vnser Fürstliche Mandata außgeschickt werden / verschicken / auch dieselbige öffentlich anzuschlagen / vnd von menniglich zu halten / befehlen sollen / Doch den Stenden in ander weeg an ihrer Berichtbarkeit / oder da sie die Arbeiter geringer bestellen künden / vnuergriffen.

## Der ander Articul.



Wann obgemelte Tagelöhner vnd Arbeiter von S. Gregorij  
bis auff S. Michaelis tag/an, vnd vnder Arbeit  
gehn sollen.

**N**emblichen so sollen die obgemelten vnd all andere Handwercks-  
leut vnd Tagelöhner/wo sie auff dem Landt von S. Gregorij tag bis  
auff S. Michaelis tag arbeiten/zum morgens vmb vier Uhr/an der-  
selben jrer Arbeit sein/vnd zu Abends vmb sieben Uhr zu dem Nacht-  
essen gehen.

Der dritt Articul.

Was vnd wie oft im Tag den Arbeitern/so vmb Essen vnd  
Lohn bestellt sein/sol zu essen geben werden.

**E**n obgedachten Arbeitern/daman ihnen Speiß zu dem Lohn ge-  
dingt/sollen neben ihrem Taglohn/die gewöhnlich Kost/nemblich  
des morgens zu gebürlicher zeit/ein Suppen/zum Mittag das Mal/  
zum Abendt das Brot vnd kein Käß/vnd zu Nachts/so sie von der  
Arbeit gehn/das Nachtesen/doch weder Bier noch Wein gegeben werden/  
vnd die Speiß zu dem Morgenmal/dergleichen auch zu dem Nachtmal/nem-  
lich zu ihr jedem sollen sein drey warm Richt/wie sie der orten gebreuchig/  
oder gegeben werden künden/doch sol dise Ordnung der Essen/allein auff die  
Mawrer vnd nit auff ihre Handraicher verstanden werden/vnd zu volbrin-  
gung solches Essens/sol ihnen nemblichen zu der Suppen ein halbe/zum dem  
Mittag ein ganze/vnd zum dem Abendbrot auch ein halbe Stunde/vnd nicht  
lenger zu seynen zugelassen noch erlaubt sein/Were aber einem Barthern/  
oder sonst einem der die Arbeiter vnd Tagelöhner braucht/nicht gemaint/  
ihnen die Speiß/sonder den/sür Speiß vnd Lohn/in der Ordnung bestimb-  
ten Taglohn zu geben/sollen die Arbeiter solchen anzunemen schuldig sein/  
vnd sich der Arbeit nit waigern/von wegenman ihnen die Speiß zu geben nit  
dingen wil.

Der viert Articul.

Wo an einem ort nit so vil zum Taglohn/als die jährlich ge-  
machte Ordnungen aufweisen/zum geben gebreuchig  
were.

**A**n welchen orten aber in vnsern Fürstenthumben geringerer Tag-  
lohn/als in den jährlich gemachten vnd angeschlagenen Ordnun-  
gen begriffen/zum geben gebreuchig were/damit sol gedachten Ord-  
nungen solchem gebrauch gang nichts benommen sein/sonder bey  
dem

demselben Lohn sol es vnangesehen solcher Ordnungen / füran auch bleiben / vnd wie vor gehalten werden.

Es sollen auch solche Ordnung vnsern Prelaten / denen vom Adel / vnd Burgern in Stätten vnd Märkten / an andern ihren hergebrachten Gebräuchen vnd Saken / gegen ihren Vnderthanen / vnd andern one nachtheil / vnd genzlich vnuergriffen sein.

Der fünfte Articul.

Von Straff der Handwerker vnd Tagelöhner die einem auffstehn.

**W**enn die Tagelöhner / Handwercksleut oder Arbeiter / hieuo: benent / all oder ihr etliche / einer Herischafft / one redlich vnd genuessam vrsachen / von einer Arbeit auffstehn wurden / so ist vnser mainung / daß alsdann dieselben / so es Handwercks gesellen sein / weiter in vnsern Landen zu keiner andern Arbeit mehr gefürdert / oder zugelassen / sonder ihr jeder / dergleichen ihr Maister / wo sie deß vrsacher oder helffer weren / nach gelegenheit ihrer verschuldung / durch die Gerichts Obrigkeit / desselben orts sie betreten / gestrafft / vnd zu verrichtung der angefangnen Arbeit angehalten werden sollen.

Der sechste Articul.

Daß ein Maister sein angenommene Arbeit vollen den sol.

**W**enn sich auch ein Maister einer Arbeit oder Gebäw vndersteht vnd annimbt / das sol er zum ende / wie sich gebürt / vollführen / wo er aber das nicht thet / vnd dem Bauherm ainicher mangel / schad oder nachthail darauß entstünde / denselben sol ihm der bemelt Maister / on alle auffzüg / bey klein vnd groß / widerkehren vnd abthun / darzu dann einem jeden / vnser vnd ander Gerichts Obrigkeit fürderlich verhoffen sollen.

Der sibente Articul.

Verbott deß Grund oder Beschluß vnd Fürstweins / vnd ander vberflüssiger Belohnung.

**A**n sol keinem Maister noch Valier vber hieuo: gesetzte ihr belohnung / für ihr Kunst vnd Maisterschafft / füran ichts besonders mehr zu geben schuldig sein / noch ihnen oder ihren Gesellen / ainlichen

chen Grundt / Vschluß / oder Fürsweil / oder etwas anders darfür gebett.

Es sol auch der Bawher den obermelten Handwercksleuten vnd Tagelöhnern / die ihme / wie vorsteht / arbeiten / vnd nicht ober ein Meil wegs haimb haben / am Feyntag die Kost zu geben nit schuldig sein.

Vnd nachdeme die Meister zu vilmalen an mehr orten Gebaw annehmen / aber oft in etlichen Tagen zu ihrer angenommenen Arbeit nicht kommen / vnd nichts minder das Taglohn zu haben vermainen / So ordnen vnd wollen wir / das ihnen füran / wann sie nicht selbs bey der Arbeit sein / die Bawher in desselben Tags ainich Taglohn zu geben nicht schuldig sein sollen / Was man ihnen aber / wann sie täglich beym Baw zuschawen / vnd nothwendige anordnung thun / aber selbs nicht arbeiten / geben sol / ist auch in der jährlichen Ordnung zufürsehen. Ober das wollen wir ihnen auch hiemit den gueten Montag vnd Badtag abgeschafft haben / vnd ist vnser ernstliche mahnung / das sie sich an ihrer Belohnung / wie die obß gesetzet ist / benügen lassen.

#### Der acht Articul.

Das diese Ordnung vnd Gebott obbemelten Handwercksleuten vnd Tagelöhnern / jährlich sol fürgehalten werden.

**V**nd damit die obbemelten Handwercksleut vnd Tagelöhner / diese Gebott / auch gemachte Ordnung des Taglohns halben nicht vberfahren / sonder dieselb genzlich volnzogen werde / sol ein jede Obrigkeit / nicht allein die gemachte Ordnung / wie gehört / öffentlich anschlagen / sonder die Mawrer vnd Zimmerleut jährlich auff einen gelegnen Tag / für sich erfordern / ihnen solche Ordnung / auch diese hienorgesetzte Articul nach lengs fürlesen / vnd sonderlich den Mawrern vnd Zimmerleuten / mit ernst bey der Straff einbinden lassen / das sie derselben stracks geleben / vnd niemandt darwider beschweren.

#### Der neun Articul.

Wie die Vberfahrer obuerschribner Gebott / vnd der jährlichen Ordnungen / sollen gestrafft werden.

**D**aber hierüber die vermelten Tagelöhner / Zimmerleut / Mawrer vnd Arbeiter / wider die oftgedachte Ordnungen ein mehrers zu haben begeren / vnd darauff bestehn / oder sich sonst in einem oder mehr Articuln wissentlich dieser Ordnung nicht gemäß halten

ten wurden/ dieselben Arbeiter sollen alsdann in vnsern Fürstenthumben/  
zu ainicherley Arbeit nit mehr zugelassen/sonder ihnen fürderlichen nach sol-  
chem ihrem verbrechen/so ehest man es gewar wirdet /drey Jar lang/ auß vns-  
sern Landen gebotten / vnd solche zeit wider darcin zu kommen/ nit gestattet  
werden.

Es sol auch hiemit nicht allein den obgemelten Tagelöhnern vnd Ar-  
beitern / pber solch ihr jarlich gesetzte belohnung / mehr zu fordern vnd zu nem-  
men /sonder auch den Bauhern ihnen mehr zu geben /oder andern  
von ihnen wegen solches zu thuen ernstlich ver-  
botten sein.

Ende des vierten Buechs / der Lands: vnd  
Pollicey Ordnung.



Das

# Das fünfft Buech der Landts- vnd Policy Ordnung.

## Der I. Titul.

### Von den Juden.

#### Der erst Articul.

Daß die Juden mit ihren Personen in den Fürstenthumben  
Bayrn nit mehr wohnung haben/ noch auch sonst darinn  
handtieren sollen.

**N**achdem vnser geehrte Voreltern vnd Regierende Für-  
sten/ mit der Röm. Kay. May. gnedigster bewilligung/  
vnd mit Rath vnserer Landtschafft/ die Juden sampt ih-  
ren Weibern vnd Kindern/ auch allem ihrem Haushab-  
lichem wesen vnd handtierungen/ auß vnsern Fürsten-  
thumben geschafft haben/ So wollen vnd gebieten wir  
hienit ernstlich/ daß hinfüran kein Jud/ noch Judin in  
vnser Fürstenthumb/ weder mit Häußlicher wohnung noch Gewerben/ oder  
Handtierungen mehr kommen/ noch von jemandt darinn geduldet oder auff-  
genommen werden/ sonderlich aller Handlungen/ mit leihen/ versatzungen/  
kauffen/ verkauffen/ vnd gemainlich aller Handtierung/ wie die Namen ha-  
ben/ oder genennit werden mögen/ in ermelten vnsern Fürstenthumben/ der-  
gleichen auch mit vnsern Landtsessen/ vnd vnserer Landen Innuohner/ Vnder-  
thanen/ vnd Zugehörigen/ gantz vnd gar enthalten/ vnd vnser Landt genzlich  
menden.

#### Der ander Articul.

Wie die Juden ihre Schulden vnd andere forderung bey  
den Innuohnern der Fürstenthumben einbringen vnd  
aussehen sollen.

**S** aber der Juden einer oder mehr mit jemanden / ehe derselb in unsere Fürstenthumben mit häußlicher wohnung gezogen / auffrecht vnd redliche Contract vnd Handlungen gepflogen / vnd des halb zu einem solchen / der an jetzo in unsern Landen wohnete / redliche spruch vnd forderungen hetten / der oder dieselben sollen die durch einen Swalthaber (doch dasz er kein Jud sey) wie sich gebürt / in der güte ersuchen vnd einbringen / oder wo die güte nit versenglich sein wolt / vor der ordentlichen Obrigkeit mit Rechtlicher oder gütllicher Klag darumben anhalten lassen.

Der dritt Articul.

Wie sich die Juden im durchzug durch die Landt zu Bayrn / mit nemung des Glaitz vnd sonst halten sollen.

**S** sich dann begebe / dasz eines Judens oder Judin notturfft erfordert wurde / durch bemelte unsere Fürstenthumben zu ziehen / so sollen sie one ein Glait darein nit kommen / sonder dasselb Glait bey einer vnser Maut oder Zollstatt / welche an den Grenitzen / da sie unsere Fürstenthumben antreffen / die erst vnd nechst ist / ersuechen vnd auff ihren der Juden oder Judin Kosten annehmen / auch mit demselben Glait den nechsten gestracken Weeg durch unsere Fürstenthumben ziehen / Also / dasz sie kein Nacht bleiben / da sie die vorder gewest seind / bisz sie mit gewöhnlichen Tagraisen darauß kommen / es were dann / dasz sie ihr Sabath vngesetzlich vnder wegen betreffen wurde.

Vnd damit in solchem kein geschehe gebraucht werde / sol in dem Glait / die zeit desselben gegebenen Glaitz / dergleichen auch das ort / dahin die Juden oder Judin (welchen solch Glait gegeben wirdt) ihren Weeg nemen / bestimbt sein / damit man wissen vnd sehen künde / ob sie den stracken Weeg / vnuerzogenlich durchraisen / Doch sollen sie sich mit solchem Glait / bey allen vnd jeden vnsern Maut vnd Zollstätten / die sie an ihrem durchzug vnder wegen haben / ansagen / vnd daselbs das gebürlich Glaitgelt / wie von alter herkommen / bezahlen / Wo sie auch Mautbar oder Zollbar Güter mit ihnen durchführten / die gebürliche Maut vnd Zoll dauon geben / vnd ein jeder Mautner oder Zollner sol sich mit aigner Hand / auch die zeit / da sich der Jud oder Judin angesagt hat / auff das berürt Glait vnderschreiben / damit ein jeder Mautner oder Zollner sehen mög / ob sich der Jud an der vordern Maut oder Zollstatt angesagt / vnd daselbs / was sich gebürt / bezahlt hab. Sie die Mautner vnd Zollner sollen auch die Juden oder Judin mit dem Glaitgelt / auch Maut vnd Zoll / wider alt herkommen vnd die gebür nit beschweren / vnd in solchem durchzug sollen die Juden oder Judin / mit niemande ainicherley Gewerb vnd Handtierung treiben.

## Der viert Articul.

## Von Straff der Juden/so diß Gebott obertretten.

**D**aber vnser Ambtleut vnd andere Obrigkeit/gedachte Juden oder Jüdin one Glait in vnsern Fürstenthumben betretten/oder ob sie gleich Glait haben/aber sich demselben mit gestracktem durchzug/vnd in ander weg/als obsteht/nit gemäß halten/so ist vnser ernstlicher befelch vnd mainung/das sie dann dieselben mit ihrem Leib vnd Guet auffhalten/gesenglich annemen/vnd vns oder vnser Regiment/in deren verwaltung es sich begibt/def berichten/auch sie biß auff vnsern/oder vnserer Regiment Beschaid wol verwart enthalten.

## Der fünfft Articul.

## So ein Jud mit einem Inwohner auffer der Fürstenthumben contrahirt.

**B**auch sie/die Juden oder Jüdin/auffer Landts/mit vnsern Vnderthanen/mit leihen/käuffen/oder verkauffen/wissentlich iets handeln/dardurch dieselben vnser Vnderthanen vnd Verwohnte ihnen schuldig wurden/derselben Schulden sollen den Juden oder Jüdin nit verholffen werden/sonder vns die verfallen sein/die wir auch zu einer Straff einziehen mögen.

Damit aber auch kein Jud oder Jüdin/wider diß vnser Verbott/hin füran mehr in vnsern Fürstenthumben/oder mit den vnsern zu handeln/aimich vrsach haben oder gewinnen/So wollen wir hie mit allen vnd jeden vnsern Ambtleuten/auch den bemelten von der Landtschafft/vnd in gemein allen vnd jeden vnsern Vnderthanen/vnd vnserer Fürstenthumben Inwohnern/ was Würden/Standts oder Besens die sehen/hie mit in allem ernst/vnd bey vernichtung vnserer schweren straff gebotten haben/das sie sich gegen keinem Juden oder Jüdin/weder inner noch auffer Landts/in ainichen Contract oder Handlung sollen einlassen/noch dieselben heimlich oder öffentlich behausen/heherbergen/oder ihnen vnder Schlauff geben/sonder der geuntlich müßig siehn/vnd nichts mit ihnen zu thun haben.

## Der sechst Articul.

## Von form der Juden Glait.

**S**ollen auch vnser Mautner vnd Zöllner/bey denen die Juden oder Jüdin/zu irem durchzug in vnsern Fürstenthumben/vmb Glait anhalten/men nit ander Glait oder Urkunt geben/dann auff disen form/  
vnd

vnd inhalt/ Nemlich daß der Tag vnd Mahlstatt/ daran inen solches Glat gegeben wirdet/ Dergleichen auch/ wohin sie ihren gestrackten Weeg/ durch vnser Fürstenthumben zu nehmen/bey derselben vnserer Maut vnd Zollstatt angesagt haben/darinnen lauter benennt seye/auff daß ein jeder/ dem solches Glat fürgezaigt wirdet/darauff verstehn vnd abnehmen künde/ob sich der oder die verglatten Zuden oder Züdin/solchem ihrem Glat mit dem durchzug gemäß halten.

## Der II. Titul.

### Von den Gartknechten.

#### Der erst Articul.

Daß keinem Landsknecht die Gart gestattet werden soll.

**S**ie manigfaltig vnser Underthanen/ vnd sonderlich die armen Leut auffm Landt ein zeit her/ durch vmbblauffende Herinlose/ gartende Landsknecht/ so inen mit dem täglichen garten/ vnd in andere weeg/das ihzig ganz vnbillicher weis abgenommen haben/zum höchsten belestigt/ vnd betraugt worden/ das ist menniglich offenbar/ vnd wiewol von den Durchleuchtigen vnsern lieben Herren Vorfahren/ Branherren/ Anherren/ vnd Herrn Battern/ Regierenden Fürsten in Bayern/ etc. dergleichen auch von ons/ etlich Jar her/ vil ernstlich offene Mandat vnd Landtbott/ auch sondere Befelch außgangen/ darzu allerley weeg vnd mittel fürgenommen seind/ dardurch vnser Landt vnd Leut von dem vnleidenlichen/ hochbeschwerlichen Last/ solcher vmbblauffenden/ gartenden Landsknecht erledigt werden möchten/ So hat es doch zu abstellung solcher Beschwerden bey denselben Gartknechten nicht helfen noch versenglich sein wollen/ Demnach haben wir mit Rath vnserer Landtschafft beschlossen/ daß füran keinem mehr in vnsern Fürstenthumben zu garten gestatt noch zugelassen werden sol/ Wurde aber einer darüber gartend betreten/ sol er nach Inhalt vnserer Mandaten/ vnnachlässlich gestrafft werden.

#### Der ander Articul.



Dasß gegen den Gartknechten mit fenglicher annemung  
vnd ander Straff gehandelt werden sol.

**V**nd damit solche abschaffung der Gart ins werck gebracht / auch mit allem ernst vnd fleiß darob gehalten werde / So gebieten wir allen vnsern Bisdomben / Hauptleuten / Pflegern / Richtern / vnd andern vnsern Ambleuten / so Gerichtsverwaltungē haben / der gleichen auch den vnsern von der Landschafft aller Stände / hiemit in ganhem ernst / daß sie / vnd ihr jeder / allenthalb in ihren Amtsverwaltungen vnd Obrigkeiten / es sey in Stätten / Märkten / oder auffm Landt / in den Landtgerichten / Hofmarchen / vnd andern Gerichten / mit allem fleiß bestellen / vnd achtung darauff haben / wo einer oder mehr / solcher feyrender / vmbblaußender gartender Knecht / in vnsern Fürstenthumben erfahren vnd betreten wirdet / ob er gleich niemandt vergwältigt hette / noch ainicher Argwohn oder anzaigen anderer begangner Mißethaten auff ihne verhanden weren / daß dannoch nichts minder / allein von desß gartens wegen / die weil dasselbe / wie obgemelt / in vnsern Fürstenthumben so vil vnd oft ernstlich verboten worden / gegen dem oder denselben mit fenglicher annemung sol gehandelt / vnd ein jeder ein oder zweymal leer auffgezogen / vnd gesprengt / darzu nach solcher empfangner Straff / auff geschworne Rhysed / desß Landts verwisen werden / mit ernstlicher warnung vnd trohen / wo man sie darüber im Landt weiter betreten wurde / daß man gegen ihnen / als Mainaidigen / wie sich gebürt / handeln werde / wie dann auch beschehen sol. Wurde sich dann bey einem oder mehr befinden / daß sie jemandt wider seinen willen / mit betrohung oder betranglicher thätlicher weise / ichts abgenommen hetten / so sollen sie an irem Leib vnd Leben / als Landsfridbrecher vnd Nothtätiger / darumb gestrafft werden.

### Der dritt Articul.

Dasß man den Gartknechten nichts geben / noch dieselben behausen sol.

**I**r gebieten auch ernstlich / daß unsere Vnderthanen / vnd maniglich in vnsern Fürstenthumben / solchen vmbblaußenden / gartenden Landtsknechten / nun füran gar nichts mehr geben / noch sie behausen / oder beherbergen / sonder in krafft diß vnserß Gebotts / on alle Gab abweisen / welche aber ihnen darüber geben / oder sie behausen oder beherbergen würden / der oder dieselben sollen nach allen vngnaden darumb gestrafft werden.

Vnd nachdem solch gartende Knecht an vil orten in Stätten / Märkten / vnd auffm Landt / ihr sonderet Herberg vnd vnder Schlaiff haben / dahin sie was durch sie den armen Leuten abgenommen wirdet / zusammen tragen / ver-  
zehren

gehren/ vnd außbeuten/ Sollen vnser Ambtleut vnd andere Obrigkeit in  
 Strätten/ Märkten/ vnd auffm Landt/ mit allem ernst vnd fleiß darob sein/  
 daß solch ihre vnderschlaiff abgestellt/ vnd dieselben Wirth/ oder (wie sie ge-  
 nemt werden) Landtsknecht Vätter fenglich angenommen/ vnd nach gele-  
 genheit ihres verbrochens/ nachdem solches mehrmaln in hievor außgangnen  
 offnen Mandaten verbotten ist/ gestrafft werden. Es soll auch niemandt in  
 vnsern Fürstenthumben solchen Gartknechten/ was sie in/ oder außser Lands  
 auff der Gart erobert haben/ es sey essende Speiß oder anders/ weder wenig  
 noch vil/ bey vermeidung der straff/ abkauffen/ sonder wofern sie von Gänß/  
 Hennen/ Fleisch/ Ager/ Schmalz/ oder andere essende Pfenwerth ichtwas  
 mitbringen/ solches alsbalden der Obrigkeit anzuzaien schuldig sein/  
 Darüber sie die Soldaten alsdann ernstlich gerechtfertigt/ vnd da sie nit  
 guetes beständiges anzaien geben künden/ daß sie dergleichen essende Pfen-  
 werth vmb ihr Gelt erkaufft/ oder durch ander redliche zugelassene mittel be-  
 kommen/ sollen solche Gesellen/ als wider die/ der Gart vnd vbertrangs des  
 armen Manns halben/ starcker verdacht ist/ fenglich angenommen/ vnd  
 mit jnen/ als mit den gartenden/ Hermlösen Knechten/ verfahren werden.

## Der viert Articul.

Daß man die unbekandten Landtsknecht vber ein  
 Nacht nit behalten sol.

**W**ie hernach der unbekandten argwöhnigen Leut halb verord-  
 net ist/ daß dieselben vber ein Nacht an einem ort nicht sollen behal-  
 ten/ sonder der Obrigkeit angezaiet werden/ Also vnd gleicher ge-  
 stalt sol man es auch gegen den unbekandten argwöhnigen vnd  
 verdächtigen Landtsknechten/ sonderlich wann sie nit bey den gewöhnlichen  
 Strassen in offnen Wirtshäusern ligen/ halten. Daher wollen vnd gebieten  
 wir/ daß hinfüran die Soldaten/ so wol als andere unbekandte Fußgeher  
 vnd Wandersleut/ bey den ordenlichen Wegen/ Steegen/ vnd Stras-  
 sen verbleiben/ vnd nicht/ wie bißher gestattet worden/ durch vngewöhn-  
 liche Schluff/ die Weiler/ Flecken/ vnd Einöden/ sonderlich wann sie weit  
 von der Obrigkeit entlegne vermögliche Vnderthanen wissen/ ablauffen.  
 Da aber ein Soldat oder anderer wanderender Gesell/ außser der orden-  
 lichen Strassen/ zu Dorff oder Feldt angetroffen wirdet/ sol er durch die  
 Gerichts Ambtleut/ oder da dieselben nicht an der hand/ durch die Bierer vnd  
 Häuptleut des nechsten der orten gelegnen Dorffs/ gerechtfertigt/ vnd da er nit  
 gmuegsame vrsachen seines abweichens von der Landtstrassen anzaien kan/  
 zu Gericht gebracht/ allda weiter rechtgefertigt/ vnd da keine redliche vrsa-  
 chen/ derenhalben er von der Landtstrass abgewichen/ verhanden/ gefenglich  
 angenommen/ vnd solches in die Regierung/ darinnen er betretten/ vmb wei-  
 tern Vrschaid geschriben werden.

Wie man die Gartknecht / so sich zur wöhr stellen/  
handhaben sol.

**S**ich aber einer oder mehꝛ Landsknecht wider das / so oben gemelt  
ist / mit gewalt zu handeln / oder sich der Obrigkeit zu widersetzen /  
vnd zu rottieren vnderstehn wurden / gegen dem oder denselben sol  
man mit nachenlen / auch Glocken vnd Sturm anschlagen / vnd in  
ander weeg mit der That verfahren / wie hernach gegen den Straßraubern  
vnd Landfriedbrechern / nach lengs gesetzt ist / vnd wo gleich einer oder mehꝛ sol-  
cher Fresser / dadurch entleibt wurden / so sol doch niemandts ichts dardurch  
verworcht haben.

Der sechst Articul.

Daß zukommende Landsknecht an den Landgränigen  
auff diß Landgebott gewarnt werden sollen.

**S**ollen auch vnser Ambtleut / Zollner vnd Mautner / auch an-  
dere Obrigkeiten / die an vnsern Landtgerichten vnd Pässen si-  
zen / solch gartend Knecht / so sie in vnser Landt ziehen wollen /  
abweisen / vnd mit erinnerung / dises vnser Gebotts ernstlich  
warnen.

Da aber Soldaten oder andere vnbekandte Wanderleut fürgeben / sie  
begerten nit zu garten / sonder auff ihren Pfenning durch das Landt zu ziehen /  
sol man denselben bey vnsern Landtgerichten / doch anderst nicht / als zum  
durchraisen / mit benennung des orts / dahin einer will / so wol auch eines jeden  
Zauff / vnd Zunamens / neben dem Tag vnd Ort / da er sich erstens ins Land  
begeben / wol specificiert Paßzettl vmb sonsten vnd one entgelt mennigklichs  
erthailen / Dann da vnser Beambte Müet oder Gab nemmen / oder  
sonst einen genieß hierunder suechen wurden / gedenecken wir gegen inen ernst-  
liche / wol empfindliche Straff fürnemmen zu lassen. Damit auch die Solda-  
ten sich desto weniger mit der vnwissenheit mögen entschuldigen / sol man sie  
an den Gräniz orten in den Herbergen vnd sonsten warnen / one Paßzettel  
sich nicht in das Landt zu geben / oder im Landt von der ordenlichen Strassen  
abzuweichen / vil weniger darinn zu garten / sonsten man gegen ihnen / wie  
Landsknechten werde verfahren.

Der sibent Articul.

Daß den durchraissenden Soldaten / keine andere / als Sei-  
tentwöhren gestatt werden sollen.

**A**ls wir auch in erfahrung gebracht / das etliche Soldaten Büchsen vnd Rohr / auch andere Oberwöhren mit sich führen vnd tragen / solches aber keines wegs zu gedulden / Wollen wir demnach / das fürterhin solchen Gesellen anderst nicht / dann mit iren Seitenswöhren / durch vnser Landt zu ziehen / gestattet / vnd da sie andere Wöhren hetzen / dieselbige ihnen genommen / vnd da einer mit dergleichen weiter betretten / fenglich angenommen / vnd gegen ime als wie einem gartenden Knecht / vermög vnserer Mandaten verfahren werden sol.

## Der III. Titul.

### Von den Zigeunern / vnd vnbe- kannten argwöhnigen Leuten / auch den Widertaußern.

#### Der erst Articul.

Das die Zigeuner an keinem ort geduldet / noch durch gelassen werden sollen.

**N**achdem auff etlichen gehaltenen Reichstagen / wider die Zigeuner besonder Gebott beschlossen worden / vnd in der Anno 1548. auff dem Reichstag zu Augspurg gemachter Reichsordnung vnd Reformation der Policen / vnder andern ein Articul der Zigeuner halben / begriffen ist / wollen wir / das allenthalb in vnsern Fürstenthumben ob demselben auch stracks vnd mit ernst gehalten werde / vnd laut solcher Articul / wie hernach folgt.

Der jenigen halben / so sich Zigeuner nennen / auch hin vnd wider in den Landen ziehen / gebieten wir allen Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / bey den Pflichten / damit sie dem N. Reich vertrandt / ernstlich / vnd wollen / das sie hinfüran dieselben Zigeuner (nachdem man glaublich anzaigt / das sie Erfahrer / Verriäther vnd Ausspeher sein / vnd die Christenland dem Türcken / vnd andern der Christenheit Feinden / verkundtschaffen) in vnd durch ihre Landt nit ziehen / handeln noch wandeln lassen / noch ihnen des sicherheit vnd Glat geben / Maimen vnd wollen auch / das sich die Zigeuner den nechsten auß den Landen Teutscher Nation thuen / sich der enteuffern / vnd darinnen nicht finden lassen / Dann wo sie betretten / vnd jemandts mit der that gegen

inen handeln / oder fürnehmen wurde / der sol daran nit gefreuelit noch vnrrecht gethan haben.

Wann aber / vneracht diser Reichsordnung vnd Verbott / die Zigeuner sich danoch mehrmals vnderstehn / in vnsern Landen sich einzuschlaichen / als setzen vnd ordnen wir noch fermer / da hinfüran Zigeuner bey vnsern Landtsgränitzen sich erzaigen / vnd sehen lassen / dieselbige alsbalden von vnsern Beambten / vnd jedes orts Obrigkeiten / mit betrohung einer Leibsstraff auß dem Landt zu ruck geuisen / Da sie aber im Landt betretten / sie allen vnd jeden Obrigkeiten / in deren Ambsverwaltungen / Gerichten / Hofmarchen oder Gütern man sie antrifft / mit Haab vnd Guet preys gegeben / vnd da sie was verbrochen / fenglich angenommen / vnd gegen inen die gebür gehandelt / Wo aber sie nichts verbrochen / alsdann zu stundan auß vnsern Landen versagt werden / vnd hieran nichts gefreuelit / sonder vnser ernstlicher will vnd mainung volzogen sein solle. Als wir auch berichtet / das inen durch etliche in vnsern Fürstenthumben Passporten vnd Brkunden ihres verhaltens gegeben werden / wollen wir solches hiemit beyder straff abgeschafft / vnd ferners befohlen haben / wo dergleichen Passporten bey inen gefunden wurden / das inen dieselben alsbalden genommen / vnd vnsern Regimenten zugeschickt werden sollen / damit man gegen denselben / die inen solche Passporten erhalt / gebürliche Straff fürnehmen möge.

#### Der ander Articul.

Wie die ankommende / unbekandte / argwöhnige Leut der  
Obrigkeit angesagt / vnd nit lang sollen beherbergt  
werden.

**S** Eiter ordnen vnd wollen wir / das in vnsern Stätten vnd Märkten / auch in vnsern Landtgerichten / all vnd jeglich vnser Ambsleut vnd Landtsessen / die Gerichtsverwaltung / Tzfern vnd Schenckstett haben / verfügen vnd bestellen / das niemandt unbekannter vnd argwöhniger zu Ross oder Fuesz in Stätten / Märkten Gerichts Tzfern / vnd andern Häusern / auffm Landt weder heimlich noch offentlich vber nacht beherbergt / Es werde dan solches durch den / der denselben Gast beherbergt / der Obrigkeit oder dem Ambsman desselben orts zu wissen gethan / vnd gelegenheit desselben Gasts wargenommen / vnd so vil möglich ist / erkundet / vnd wo gefehlichkeit gespürt / oder erfunden wirdt / alsdann sol gegen demselben Gast / mit fenglicher annemung / oder in ander gebürliche weeg / nach gestalt des verdachts / oder argwöhnigkeit / die notturfft fürgenommen vnd gehandelt / auch ein unbekante Person / vber ein Nacht zwo oder drey / an ein ort / ausserhalb redlicher vrsach / nit geduldt / Vnd damit man derselben besser wissen haben künde / von allen Gastgeben die Namen aller zuraisenden Gast jedesmal auff ein Zettel geschriben / vnd jedes orts Obrigkeit vnuerzogenlich vbergeben werden.

## Der dritt Articul.

## Von den Widertaußern.

**W**enfalls sollen wider die Widertaußer die Reichs Policeny / vnd vnser vorauszgangue Mandat wol in acht genommen / stracks volzogen / vnd dise Leut / da sie auff den Gränitzen oder im Landt betreten / alsbalden zu fenglicher verhaft gebracht / In sonderheit aber bey allen Maut- vnd Zollstetten / ob nit Leut / Mann oder Weibspersonen / durch die Widertaußer auffgebracht / vnd im weeg oder durchzug sehen / fleißige obacht gehalten / vnd da mandergleichen betritt / alsbalden / nit allein die Widertaußer selbs / sonder auch solche verführte Leut fenglich angehalten / wol examinirt / vnd alsdann die sachen mit vberschickung ihret aussagen / in vnsern Fürstl. Hofrath oder Regierungen berichtet / vnd fernere Beschaid von daselbs auß erwartet werden.

## Der IV. Titul.

Von den Singern / Pfeiffern /  
Schalcksnarn / Spilleuten / vnd andern  
Hosierern.

## Der erst Articul.

Daß die Spilleut vnerfordert niemandt oberlauffen sollen.

**E**s ist vns zu mehrmals angelangt / wie gemeine vnser Landtschafft aller Stende / durch die Singer / Pfeiffer / Lautenschlager / Geiger / Lehrer / vnd Lehrerin / Gauckler / Sprecher / Schalcksnarnen / vnd ander Spilleut vnd Hosierer in ihren Häusern / auch in den Herbergen / vilfeltiglich vnd täglich oberlossen / vnd zu vergebuen vnkosten gebracht werde / welches vns aber in vnsern Fürstenthumben also lenger zu gedulden keins wegs gemaint / sonder es ist darauff mit Rath vnser Landtschafft / vnser befehl vnd mainung / daß solchen vorberürten / vnd allen andern dergleichen Spilleuten vnd Hosierern / füran gantzlich verbotten sein sol / daß sie weder Prelaten / die vom Adel / Burger noch jemandt andern / Geiſt-

lichß noch Weltlichß Stands/ weder in den Klöstern/ Schlössern/ Sitten  
noch andern ihren Wohnungen/ auch weder in Wirtshäusern/ oder Taser-  
nen/ es sey auff Färmärkten/ Hochzeiten/ Kirchtagen/ in Stätten/ Märkten/  
oder auffm Landt meh: sollen oberlauffen/ noch beladen/ es wurde dann der-  
selben Spilleut oder Hofierer einer darumb sonderlich ersucht vnd bestellt.

#### Der ander Articul.

Daß die Wirth obbemelte Spilleut vnd Hofierer in iren  
Häusern nit zulassen sollen.

**W**D auch ein Wirth/ es sey in Stätten/ Märkten/ oder auff dem  
Landt/ ainichen solchen Spilman oder Hofierer/ in seinem Hausß  
hierüber wissentlich/ enthalten vnd hofieren wurde lassen/ derselbig  
Wirth sol von seiner Gerichts Obrigkeit/ des ortß/ als oft es ge-  
schicht/ umb ein pfund Pfenning/ vnser Müntz/ vnnachlässlich gestrafft wer-  
den/ Es sol auch ein jeder Wirth/ denselben/ so sieben men hofieren wollen/ diß  
vnser Gebott eröffnen/ vnd zuerkennen geben/ vnd darauff gütlich abweisen.

#### Der dritt Articul.

Von straff der Spilleut vnd Hofierer/ so diß Gebott  
oberfahren.

**W**D aber ein Spilman ober beschehene warnung/ vnd abwei-  
sung sich eindringen vnd hofieren wolt/ dem sol one verziehen sein  
Instrument/ damit er zu hofieren gemaint/ genommen/ vnd dar-  
zu auß dem Hausß gestossen/ vnd wegk gejagt werden/ auch so  
ferz einer darüber auffrühisch oder trohlich zu sein vermerckt  
wurde/ der sol von der Gerichts Obrigkeit/ des ortß es geschicht/ mit seugli-  
cher annemung/ damit er freid halte vnd gebe/ vermögt/ vnd one guete not-  
türfftige versicherung/ nit außgelassen werden.

Wo aber jemandt in vnsern Fürstenthumben solche Personen haben wü-  
der sol sie halten/ daß sie andere vnbefestigt lassen.

#### Der viert Articul.

Von frembden Spilleuten/ auch Leyrer vnd Leyerin.

**E**s sollen auch alle frembde Spilleut mit nichten/ sonder allein die/  
welche/ daß sie im Landt angesessen/ guete Brkunden haben/ passiert  
werden/ Man sol auch bey den Hochzeiten/ vnd andern ehlichen  
Frewdenvesten/ auch Ordinari Tänzten die Spilleut jedes Ge-  
richtß/

richts/wo sie verhanden/vnd tauglich vor andern gebrauchen/Es wolte dann  
einer vom Adel/auf den alten Geschlechten/vnd andere privilegierte Perso-  
nen/frembde/oder auf einem andern Gericht bestellen/das sol ihnen beuor-  
stehn/Aber Leyrer vnd Leyrerin/sie seyen in vnsern Landen angeessen oder  
nit/sollen gentslich abgeschafft sein/vnd nirgend geduldet werden.

## Der fünft Articul.

Das den Spilleuten die frembde Schilt nicht mehr gestatt/  
noch den Weibern das springen zugelassen wer-  
den sol.

**N**achdem in der Reichsordnung vnder andern fürsehen ist/das  
niemandt solchen Schalcksnarren oder Spilleuten/die nit in sein  
Brot gehörig/aimich Schilt/Wappen/Ring/oder dergleichen an-  
hengen oder geben/vnd welche jetzt Schilt/Wappen/Ring/oder  
dergleichen haben/die inen ihre gebröte Herrn nit gegeben hetten/das sie die bey  
verlierung derselben abthun/vnd nit tragen sollen/damit die alt gewonheit der  
neuen Ordnung kein irung mach. Item/das auch den Weibspersonen für-  
an das springen verboten sein sol/Das wollen wir in vnsern Fürstenthumben  
auch also gehalten zu werden hiemit verordnet vnd gebotten haben.

## Der sechst Articul.

## Verbott des Ansingens.

**N**ach als sich an vil orten vnserer Fürstenthumben/etlich vnder-  
siehn/die Leut anzusingen/ist vnser befehl vnd mainung/das sol-  
ches füran keinem mehr gestattet werde/Dann ob gleich etlich mit  
solchem ansingen zu den Gottshäusern samblen/so beschicht es  
doch mit solcher leichtfertigkeit/vnd ungeschickten groben Reimen vnd Ge-  
sängen/das mehr ärgernuß vnd gespött/dann Gottes Ehr/oder der Kirchen  
Nutz darauß erfolgt/Es wurd auch solch Betlerey mehr von Müßiggangs  
vnd Leichtfertigkeit wegen/dann der Kirchen zu guetem angefangen/Dann  
nach wollen wirs hiemit gentslich abgeschafft vnd verboten haben.

## Der sibent Articul.

## Von den Thurnern vnd Schuelmaistern.

**E**sein vns auch mehrmalen beschwerden fürkommen/das in etli-  
chen Stätten vnd Märckten/so bald ein reisender Gast allda an-  
langt/die Thurner/vnd bisweilen auch die Schuelmaister mit iren  
GGggg 3 Schue



Schuelern ihne oberlauffen / die Thurner wegen deß anblasens Weins vnd Gelt haben/die Schuelmeister mit ihren Schuelern dem Gast ungeforderter ding singen wöllen. Solches alles wöllen wir hiemit in ernst abgeschafft vnd befohlen haben/das kein Thurner/ob er gleich einen zuraisenden angeblasen / noch auch die Schuelmeister mit ihren Schuelern / keinen Gast mehr oberlauffen/etwas fordern/oder vbestellt singen sollen / Wolte aber jemand selbs nach dem Thurner oder Schuelmeister schicken / vnd dieselbige bestellen/ steht es zu jedes gelegenheit / doch das gebührende bescheidenheit hieinn gebraucht / vnd nit andere hiedurch beschwert werden.

## Der V. Titul.

### Von den Bettlern vnd Almuesen.

#### Der erst Articul.

Die starcken vnd frembden Bettler/Sonderfiechen/Stationierer vnd Landtsdröher/auch ander dergleichen argwöhnig Leut im Landt nit zu gedulden.

**A**ls auch in der N. Reichsordnung / nicht on sonder mercklich vnd nottürfftig betrachtung/auch durch Weiland vnserer Voreltern fürgenommen vnd gebotten ist/das die starcken Bettler/Stationierer/Kermesierer/Landtsdröher/vnd ander verdächtlich müssiggehende Personen nit mehr also in den Stätten/Märckten/vnd auffm Landt allenthalben hin vnd wider hausieren vnd bettlen / auch sonderlich bey etlich gehaltenen Reichstagen beschlossen worden / das ein jede Obrigkeit fürschung thuen sol/damit ein jede Statt/Commun, oder Regent ihre Bettler selbs vnderhalt / vnd den frembden nit gestatt / an einem jeden ort zu bettlen / welches dann in vnsern Fürstenthumben hoch von nöten sein wil/dann solch der frembden vnd starcken Bettler vmbdröhen/täglich hausieren vnd anlauffen/vnsern Vnderthanen / vnd sonderlich den armen Leuten auffm Landt / ein grosse beschwerung / darzu auch den armen dürfftigen / prechenhaftigen Menschen/die deß Almuesens geleben müssen/an ihrer vnderhaltung fast abbrüchig gewest. So haben wir vns demnach mit vnserer Landtschafft vnderredt / ordnen vnd gebieten hierauff in ganzem ernst / Das nun füran allen frembden außlendigen Bettlern/

Bettlern / Sonderfiechen / Jacobsbrüder vnd dergleichen / die hin vnd wider von einem Landt in das ander ziehen vnd umbstörzen / wie auch die Pilgram vnd Kirchfchiter / welche nit bekandt / oder anderer orten iren wissentlichen Angsitz / oder glaubhafften Schein vnd Brkandt haben / oder nicht den gestrackten Weeg / wohin sie wallfahren wöllen / fortziehen / in vnsern Fürstenthumben keines weegs mehr zu bettlen gestattet / sonder dieselben allenthalben außgeschafft / vnd damit sie nit mehr darein kommen / sollen sie an den ort Flecken / Pässen / Brucken / vnd Gränitzen abgewisen / vnd nit eingelassen werden / Als wir dann solches hievor in einem sondern offnen Mandat auch verordnet vnd gebotten haben.

Vnd wievol bißhero auß Christlichem mitlenden / den jenigen / so etwann verbrunnen / oder beym Erbfeind gefangen gewesen / oder von einem armen Gottshaus vnd Kirchen ein Bawstew: zu samblen außgeschickt gewesen / das bettlen vnd samblen nit gar verwöhnt worden / so hat sich doch befunden / das solche Personen auß falsche Brkanden gesamblet / vnd hin vnd wider im Land gebettelt / derohalben sollen dergleichen Personen ebenfalls das betteln vnd samblen nicht gestattet werden / Es seyen dann zuvor ihre Brkanden vnsern Hofrath / oder Regierungen von ihnen fürgelegt / vnd von denselben approbiert / auch Brkanden ertheilt / mit welcher maß sie die samblung thun mögen.

Zusonderheit aber sollen alle Obrigkeiten auß die frembde Landfahrer / so von andern Landen in vnser Fürstenthumb herein lauffen / hin vnd wider / sonderlich bey dem Bawisman an den Herbergen ligen / vnd zu einem Deckmantel ein Kramerer mit Zucker / Gewürz / Holzwerck / vnd dergleichen sachen treiben: Item / Decken / Messer / vnd Felltrager sein / oder sich mit Glasen / Wannen / Pfannen / Sattelflicken / vnd Schüsselbinden einzuschlaichen vnderstehn / fleißige obacht geben / dieselbige keines weegs im Landt gedulden / sonder gegen ihren vermög vnserer publicierten Mandaten / vnd was wir noch weiter nach gelegenheit jeder zeit vnd leuff befehlen werden / verfahren / die inländische aber anderer gestalt nit passieren lassen / dann sie haben von ihren ordentlichen Obrigkeiten / allda sie wonhafft / glaubwürdige Brkanden fürzuweisen.

### Der ander Articul.

Wie gegen den obbemelten Personen / so sie betreffen / gehandelt sol werden.

**D**aber darüber nun füran die starcke auch frembde Bettler / Sonderfiechen / Stationierer / Kermisterer / Landtsföhrer / vnd andere dergleichen unbekante Personen / in geislicher oder weltlicher bekleidung / in vnsern Fürstenthumben umbschwaisend / am betteln betretten werden / es sey auß offnen freyen Jar: oder Wochenmärkten / hohen Festen / Kirchtagen / oder sonst / so sollen alsdann dieselben fenglich angenommen / erstens auß dem Landt geschafft / vnd so deren einer sich dannoch darinnen auffhalten / oder

oder wider darein kommen/ vnd bettlen wurde/ gegen demselben sol nicht allein mit fenglicher annemung / sonder auch mit Leibsstraff/ nach gestaltsame des ungehorsams verfahren / vnd da ainicherley verdecktlichkeit bey inen gefunden wirdet/ dasselb der höhern Obrigkeit angezaigt / vnd sie derselben verdecktlichkeit halb / bisz auff derselben höhern Obrigkeit beschaid / in fenglicher ver-  
wahrung enthalten werden.

Wo auch solche verdecktliche Personen in den Hofmarchen betretten oder erfahren werden/ alsdann sollen dieselben Hofmarchsherrn die fenglich annemung / besuechung vnd erfahrung des verdachts gleicher massen thuen/ vnd so ferz Malefizsachen bey inen gefunden werden/ dasselbig vnsern Landtrichtern verkünden/ die alsdann von Landgerichts wegen an den Hofmarchsherrn begeren sollen / solche Person nach Hofmarchs Recht vnd Gebrauch/ auch Innhalt gemeiner Landtschafft erklärten Freyheit / in das Landtgericht zu antworten/ Vnd wann ein solcher zum andern mal / wie gehört / betretten wirdet/ vnd gleichwol wider zu erlassen sein wurde/ so sol doch solche erlassung one geschworne Brsehd vnser Landt zu menden/ mit beschehen/ vnd demselben benebens ernstlich angetrohet werden/ Wan er sich darüber weiter werde betretten lassen/ das man gegen ime/ als einem Meinaidigen werde verfahren/ wiedann auff solchen fall die Straff des Meinaids/ oder die züchtigung mit der Ruethen wirklich gegen ime fürgenommen / vnd da er sich dannoch in vnsern Landen noch weiter wurde betretten lassen/ er für das strenge Malefiz Recht gestellt/ vnd nach außweisung der Keyserlichen Rechten/ gegen ime verfahren werden sol.

### Der dritt Articul.

#### Wie es mit den gemeinen Bettlern im Landt geboren/ gehalten sol werden.

**S** sol auch den Inuilendern vnd Innuohnern/ bey denen kundlich vnd wissentlich ist/ das sie des bettels wol vbrig sein/ vnd sich mit Arbeit ernehren mögen / in vnsern Fürstenthumben weiter zu bettlen nit gestattet/ sonder durch ein jede Obrigkeit/ in Stätten/ Märckten/ vnd auffm Landt/ die Ordnung fürgenommen werden/ das die recht wissentlich armen dürfftigen Personen/ die sich Alters/ Kranckheit/ vnd anderer gebrechen halb/ one das Allmuesen nit ernehren können/ allein an den orten/ da sie geboren seind / oder biszher lang ire wohnung gehabt/ es sey in Stätten/ Märckten/ oder auffm Landt/ sich mit dem Allmuesen vnderhalten/ vnd sol inen anderer ort hin vnd wider zu lauffen nicht zugelassen werden. Demselben wissentlich armen Personen sollen ire ordenliche Obrigkeiten schriftlich Brkunden vmb sonst vnd Gottes willen geben/ doch nit anderst dann auff gnuessame erfahrung irer wissentlichen Armut/ Not/ vnd Gebrechlichkeit / welche Brkunden allein in des Ampts verwaltung vnd Obrigkeit/

der

der sie gegeben hat / krafft vnd wirckung haben sollen / Also / wo die Bettler auff solch Brkunden in andern Amptsverwaltungen vnd Obrigkeiten / das Allmuesen sambten wolten / dasz inen dasselbig nicht gestattet werde / doch sol es den verstandt haben / wo ein solche Person in vnsern Landtgerichten / von vnsern Pflegern oder Richtern ein Brkund hat / dasz sie damit in demselben gantzen Landtgericht / auch in den darinn gelegnen Hofmarchen / Dergleichen auch / wo sie die von einem Hofmarchsherrn hetten / nit allein in derselben Hofmarch / sonder im gantzen Landtgericht / darinn die Hofmarch gelegen ist / dem Allmuesen nachgehen mögen.

Wurde aber jemandt auff solch / sine ertheilte Brkund / aussershalb seines Gerichts / oder Hofmarchen / wie erst gemeldet / bettlen / sol ime dieselb durch die Amptknecht / die hierauff / bey entsetzung irer Dienst / guete fleissige obacht sollen haben / genommen / vnd dem Gericht / von welchem der Bettler die Brkund bekommen / vberschickt werden / auch die Landtgericht vnd Hofmarchen gewisse verzeichnuß der Bettler haben / vnd dieselbige zu besserer handhabung diser Ordnung einander communicirn.

Es sollen auch vnser Pfleger vnd Richter / darzu die Landtsessen in iren Obrigkeiten / in Stätten / Märckten / vnd auffm Land / mit allem fleiß vnd ernst darob sein / vnd in achtung haben / damit solch Brkunden nicht / außgunst oder nachlässigkeit / denen gegeben werden / die sich mit Arbeit oder Diensten wol ernehren möchten.

Darzu auch zum wenigsten im Jar einmal die Personen in ihren Amptsverwaltungen vnd Obrigkeiten / denen sie dauor Brkunden gegeben haben / für sich erfordern / vnd wo sie befinden / dasz derselben Personen eine oder mehr ihrer Leibschwachheit oder Gebrechlichkeit entledigt / oder sonst zu einem bessern vermögen kommen weren / dasz sie sich aussershalb des Bettels ernehren möchten / alsdann von denselben die Brkunden wider nehmen / vnd ihnen weiter zu betteln nit gestatten / welche aber Armut vnd Gebrechlichkeit halb / des Allmuesens nottürfftig seind / denen sollen die Brkunden vernewert / vnd füran niemandt mehr zu betteln zugelassen werden / er hab dann von seiner ordenlichen Obrigkeit ein solche Brkund / wie obsteht.

Der viert Articul.

Dasz die Prediger auff der Cangel das Volck zum Allmuesen geben vermahnen sollen.

**M**it auch die armen dürfftigen desio stattlicher mögen vnderhalten werden / so sol denselben in Stätten / Märckten / vnd auffm Landt / beyden Kirchmenigen das Allmuesen gesamlet / auch das Volck durch die Prediger auff den Cangeln / mit fleiß ermahnet werden / dasz sich ein jeder in solchem löblichen Werck der Barmherzigkeit mitlendig vnd willig erzaig vnd halt.

Wie die Obrigkeiten mit der innlendigen Bettler Kinder  
handlen sollen.

**E**s sollen auch die Obrigkeiten jedes orts / nemblich vnser Ambts  
leut in ihren Ambtsverwaltungen / die Landfessen in ihren Ge-  
richten vnd Hofmarchen / auch in Stätten vnd Märkten / Burs-  
germaisser vnd Rath fleiß thun / der Bettler Kinder / so Alters  
vnd Gesundheits halb / ihr Brot zu verdienen geschickt sein / zu Diensten / oder  
Handwerch zu lernen / oder sonst zu Bawarbeit vnderzubringen / damit sie  
zeitlich von den Bettlern vnd Bettlerin genommen / zur Arbeit vnd Dien-  
sten erzogen vnd gehalten werden / vnd nicht für vnd für dem Betteln an-  
hängen.

Der sechst Articul.

Daß man die Spital / vnd ander Allmuesen Leut gebürlich vnt-  
derhalten / vnd von den Spitalern / auch andern Allmuesen / jäh-  
lich Rechnung thun sol.

**N**achdem die Spital vnd andere Allmuesen / zu vnderhaltung  
der Armen gestiftet sind / so ist vnser mainung / daß allenthalb in vn-  
sern Fürstenthumben / da man Spital / Siechen / Bruder / Blat-  
ter / vnd andere Allmuesenhäuser hat / die Obrigkeiten mit allem ernst  
vnd fleiß darob seyen / damit solche Spital vnd Allmuesenhäuser / auch die Ar-  
men darinn / nach eines jeden Allmuesen vermögen / wol vnd zimlich vnder-  
halten werden / vnd jährlich gebürlich Rechnung vor der ordenlichen Obrig-  
keit / altem herkommen gemäß / darvon beschehe / darzu die nuzung vnd gefell  
eines jeden Allmuesen / zu vnderhaltung der Armen / vnd nit zu andern sachen  
gebraucht werden.

Es sollen auch die Rechnungen nit nur gestellt / vnd bey seits auff ein ort  
gelegt / sonder jährlich / oder da es nach gelegenheit der gefell vnd einkommen /  
nit jedes Jars süglich geschehen künde / auffß wenigst jederzeit im andern  
Jar wirklich auffgenommen / mit fleiß oberlegt vnd wie sich gebürt / verifi-  
cirt vnd iustificirt / auch wo der Rest seye / in guete obacht genommen wer-  
den. Vnd daß aber solches alles mit treuem vnd schuldigem fleiß beschehe /  
wollen wir / mit Raht der verordneten vnserer lieben vñ getreuen Landschafft /  
vnsern Regimenten hie mit aufferladen haben / daß sie auff solches ihre sondere  
Auffmercker bestellen / vnd im fall sie an einem oder andern ort besorg haben  
wurden / ainiches vnfleiß / nachlässigkeit oder gefahr / daß sie die Rechnung er-  
fordern / dieselben eigentlich berechnen / vnd den Armen zu gueten / nottürfftig-  
ges einsehen / auch wendung fürnehmen / vnd da die Obrigkeiten in auffnem-  
mung

mung der Rechnung also fahrlässig vnd saumig gewesen / das dem Allmuesen hierdurch zu schaden vnd verlust kommen weren / dieselbige zu erstattung solchen Schadens vnd verlusts anhalten sollen.

Der sibent Articul.

Von müßiggang des gemainen Manns Kinder.

**V**nn auch des vilfeltigen bittelns / diß nit die geringste vrsach ist / daß der gemeine Mann / so wol in Stätten vnd Märckten / als auffm Landt / ihre Kinder im bittel / oder sonsten im Müßiggang vmbgehn: vnd dieselben weder Handwercher / noch etwas anders / damit sie sich künfftig ehlich ernehren mögen / lernen lassen / aber solche grosse hinleßigkeit der Eltern / nit allein den Kindern / sonder auch dem gemeinen Wesen / vnd andern Leuten zu schaden vnd beschwer in vil weeg reichen thuet / Als ist vnser ernstlicher will vnd mainung / gestaltsame auch oben im 12. Art. 12. Tituls / 4. Buechs / zum theil geordnet ist / daß die Eltern ihre Kinder / da sie zu der Arbeit oder lernung erwachsen / keines weegs im Müßiggang sollen auffziehen / sonder bey zeiten zur lernung / Arbeit / oder da sie deren zu ihrer aignen Handthierung vnd Arbeit nit bedürfftig / zum dienen thuen / anhalten vnd treiben / vnd sie etwan nit gelegenheit ihre Kinder anderstwo zur Lernung / Arbeit / oder Dienst vnderzubringen / solches der Obrigkeit anzeigen / vnd dieselb hierinnen vmb mögliche hülff vnd befürderung anruefen sollen. Welche Eltern aber solch vnser Gebott in wind schlagen / ihre zur Arbeit vnd Lernung allbereit taugliche Kinder / also muetwillig versaumen / vnd im Bettel oder Müßiggang auffziehen wurden / dieselben sollen von jedes Orts Obrigkeit / von der Statt / Markt / Gericht / oder Flecken / allda sie wonhafft / andern zu einem Exempel / one mittel geschafft werden.

Der VI. Titul.

Von vergwältigung / Kottierungen / Auffruhm / vnzimlichen Böhren / Rumorn / vnd Fridbieten.

Der erst Articul.

Von thätlichem Gewalt/ den ein Privatperson gegen dem  
andern/ dessen Leuten oder Gütern verübet.

**S**ol sich ein jeder gemeines vnd des Landt Rechts  
gegen seinem Widersacher benügen/ vnd sich niemandt  
gelusten lassen/ da er zu jemandt andern vmb ligend oder  
fahrend Guet/ Recht oder Gerechtigkeiten Spruch vnd  
forderung zu haben vermaint / gegen demselben Gewalt  
zu gebrauchen / weder gegen seiner Person/ noch seinen  
Gütern oder Leuten/ mit Waffen oder one Waffen/ wie das beschehen möch-  
te/ sonder die ordenliche Obrigkeit vmb verhelffung rechtens anruefen. Wür-  
de aber disem vnserm Verbott zuwider einer den andern an Haab vnd Guet/  
eigenthätlich angreifen/ sine das seinig oder dessen er ihn kundtlichem innha-  
ben ist/ nemen/ ihn dessen entsetzen/ vnd solches zu sich ziehen/ oder zerstören/  
verderben/ oder andern Gewalt anlegen/ oder ihne vnd die seinige am Leib an-  
greiffen/ vnd also den gemeinen/ vnd sonderlich von vns so hoch gebotten Pri-  
uat vnd Landfrieden brechen/ derselb sol nit allein von vns nach allen vngna-  
den gestrafft werden/ sonder auch zumaln all sein Recht vnd Spruch/ den  
er zu dem von sine abgenommen/ oder angegriffnen Guet/ oder der Person ge-  
habt/ oder zu haben vermaint/ hierdurch gantzlich verwocht vnd verloren  
haben/ vnd der jenig/ welcher also mit gewalt entwehrt worden/ vor allen din-  
gen/ nach außweisung des 20. Tituls/ 1. Articuls vnserer Landt Recht  
in vorigem Standt gestellet vnd eingesetzt werden.

Der ander Articul.

Von auffwigung/ Kottierung/ vnd Auffstande  
der Vnderthanen.

**D**iewol wir gegen vnsern Landen vnd Leuten bisshero die Iustici  
also erthailt/ vnd ergehn lassen/ vnd noch fürters beschehen sol/  
das sich vnser Vnderthanen wider vns/ oder vnser nachgesetzte  
Obrigkeit aufzulainen/ aufzusehn/ vnd sich zu cotiern ainiche  
ursach nicht haben/ Woser/ aber jedasselbig wider vnser gnedigist versehen/  
beschehen wurde/ sollen die Obrigkeiten alsbalden einander bespringen/ vnd  
allen möglichen fleiß anwenden/ das auffgebrachte Volck zu der ruhe zu brin-  
gen/ vnd das sie ihre beschwerden an gebürenden orten anbringen sollen/ ers-  
mahnen/ sonderlich aber nach den Auffwiglern vnd Anstifter solcher vnruhe  
trachten/ damit wir oder vnser Regierung gegen denselben die ernstliche  
Straffen/ welche wider die Auffwiger in Rechten versehen/ mögen fürnem-  
men lassen.

## Der dritt Articul.

## Von der Barwschafft Gemeinhaltung vnd Zusammenkunfften.

**N**achdeme auch die Vnderthanen auff dem Landt / so wol in Hof-  
 marchen als Landtgerichten / vnderm schein ihrer wider die Obri-  
 gkeit / oder ihre Herrschafftten habenden beschwerden / in grosser an-  
 zahl / one alles vorwissen vnd bewilligung ihrer Obri-  
 gkeiten vnd Herrschafftten / zusammenlauffen / aber hierauf allerhand gefahr / weiterung /  
 vnd vnruhe entstehn mag / auch andern Vnderthanen / dergleichen zu thun /  
 ein böses ergerliches Exempel gegeben würdet / Als wollen wir solche zusam-  
 menkunfften der Vnderthanen / welche one vorwissen vnd erlaubnuß der Ob-  
 rigkeiten vnd Herrschafftten geschicht / hiemit gentslich / vnd bey ernstlicher  
 vnnachlässlicher / auch nach beschaffenheit der vngewar / Leibsstraff verbotten  
 haben. Doch vnd damit die Vnderthanen sich keines vndertruckens / vnd daß  
 sie ihre Beschwerden / wider ihre Obri-  
 gkeiten oder Herrschafftten nit berath-  
 schlagen vnd fürbringen dörfen / zu beklagen haben / Ordnen vnd wollen wir /  
 wo fürterhin in einem Dorff oder Flecken / die Vnderthanen ein gemeine Be-  
 schwerde haben / wider ihr Obri-  
 gkeit oder Grundherrschafftten / daß die Vierer  
 oder Obleit jedes orts / one zulauff anderer Vnderthanen zu der Obri-  
 gkeit sol-  
 len gehn / vnd derselben die Beschwerden / welche die Gemein klagen thue / mit  
 kütz entdeckten / vmb abstellung derselben / oder da die Obri-  
 gkeit dessen / was sie  
 gehandelt / oder fürgenommen / berechtigt zu sein vermainet / vmb erlaubnuß  
 einer zusammenkunfft / daß sich die Vierer mit einer Gemein vnderreden mö-  
 gen / gütlich bitten. Vnd so das beschicht / sol die Obri-  
 gkeit den Vierern ver-  
 gunnen ein Zusammenkunfft / doch in beysein einer von der Obri-  
 gkeit hierzu  
 erküßten vnpartenischen Person / fürzunehmen / bey welcher dann ein jeder seine  
 Beschwerden besonderlich mag fürbringen / vnd darauff ein Gemein einen  
 Ausschuß machen / welche von ihren wegen vnd in ihrem Namen zu Rechts-  
 verstendigen sich verfügen / vnd wessen sie sich weiter zu abhelffung der Be-  
 schwerden verhalten sollen / oder ob sie d. r sachen fueg haben / Rath erholen  
 mögen / Vnd da sie se im Rath befunden / daß sie bey der höhern Obri-  
 gkeit ihre  
 gemeine Beschwerden vñ Klagen anzubringen gnuessame vrsach haben / als  
 dann inen vergunt werden / vnder einer andern benachbarten vnd hierzu er-  
 betten Obri-  
 gkeit fertigung / oder auch vor offenbaren / geschwornen / ange-  
 nommen Notarien / einen ordenlichen Gewaltbrieff / auff etliche auß ihnen  
 auffzurichten / doch sollen sie vnd ihre Aduocaten den ersten Articul 1. Titulß  
 vnserß Sumarischen Proceß Ordnung wol in obacht haben / dann wofers sie  
 vnnötigen Stritt führen wurden / sol man ihrer / sie in den Vnkosten  
 fällig zu ertheilen / nit vergessen. Vnd disz ist also züuerstehn / wann ein Ge-  
 mein das erste mal begert zusammen zukommen. Wann aber hernach sie / we-  
 gen ihrer vorhabenden Berweisung / oder anderer ihrer weitem rechtlichen not-  
 turfft



turfft wöllen zusammen kommen/sollen sie gleichwol nicht schuldig sein/ jemandt an statt ihrer Herrschafft/ wann dieselb ihr gegentheil ist/ bey solcher zusammenkunfft zu haben/ vnd derselben Person ihre zu der sachen gehörige geheim zu entdecken/doch sollen sie nichts desto weniger der Obrigkeit anzeigen/das sie/ von der strittigen sachen wegen/ einer zusammenkunfft vnd bere- dung bedürfftig/ die ihnen dann ihre Herrschafft nicht abschlagen/doch sie bey solcher zusammenkunfft von anders nichts/ als der jenigen sachen von deren wegen sie die zusammenkunfft vnd Gemeinhaltung begert haben/ handeln. Sie sollen auch bis zu austrag der sachen/ kein newerung anfangen/sonder alles in dem Standt lassen/wie es vor erregtem Stritt gewesen/vnd nit ihrer selbsts Richter sein/ noch sich vnderstehn ihre Herrschafft deren innhabens zu entsetzen. Sie sollen auch niemandt zu dem Stritt antreiben/mit betrohung/ das sie ihme Bueh vnd Waid/oder dergleichen gemeins Nutzung verbieten wöllen.

Weren auch die Beschwerden nicht also beschaffen/das sie die Vnder- thanen ins gemein berühren/sonder nur etliche dabey veruont weren/ Sol- len der oder dieselbige ihre Klag für sich selbsts/one zuthuung der Gemein auf- tragen/vnd auß einer priuatsachen/ kein gemein sachen gemacht/ noch des- halben ainiche gemeins zusammenkunfften gestattet werden.

#### Der vierte Articul.

### Von denen die sich der Obrigkeit vnd deren Diener widersetzen.

**A**Es auch bisweilen etliche widersessige Leut/ wann man sie zu ver- hafft nemen/ oder sonsten zu der gebür anhalten wil/ den Wach- tern/ Schergen/oder andern von der Obrigkeit geordneten Die- nern thätlich widersetzen/ vnd sich wöhren/ andere gefangne auß deren Händen mit gewalt zunemen/oder andern gewalt vnd muetwillen an die Obrigkeit/oder deren Diener zulegen/sich vnderstehn/ Oder da man sie suecht/ fliehen vnd sich verstecken/ sol dasselb an ihnen mit allem vnnach- lässlichem ernst/ auch da das verbrechen so grob vnd mit gewafneter Hand geschehen/ nach außweisung der Recht/ Malefisch gestrafft werden/ In- massen wegen deren die sich/ da man sie pfenden wil/ widersetzen vnd wöhren/ im 17. Articul 15. Tituls vnserer LandtRechten auch versehen ist.

#### Der fünfft Articul.

### Wie die vnzimlichen Wöhrn vnd Wassen verbotten sein sollen.

**N**achdem vns zu mehmaln anbracht ist / wie sich allenthalben in vnsern Fürstenthumben / vnd sonderlich auffm Landt / auff Hochzeiten / Zarmärkten / Kirchtagen / vnd bey den Tänzzen / die dann durch den gemeinen Bauwsman / vnd (als vns anlänat / an etlichen orten mit Büchsen / langen Spiessen / Helmparten / Scherhammern / Wurffhacken / Blenßugeln / Hiern heublen / Eysenhütring / Panzerstrichen / vnd andern vnzimblischen Wöhren vnd Harnisch / in grosser menig besuecht werden / vil Rumor vnd Gefecht / auch dardurch zu zeiten Todtschlag / schwere Leibschäden vnd ander vnratz entstehen / Darauff ordnen vnd wollen wir hiezmit in ernst / das nun füran auff allen vnd jeden Hochzeiten / Zarmärkten / Kirchtagen vnd Tänzzen / allen Bauwsleuten obuermelt vnd ander dergleichen vnzimblisch Wöhr vnd Harnisch zu tragen verbotten sein sollen / wo sie aber hierüber damit auff solchen versamblungen betretten werden / so sollen men dieselben vnzimblischen Wöhren vnd Harnisch durch die Herrschafft / des ortz es beschicht / zur straff genommen / vnd wo ihr einer oder mehr gerumort hetten / der oder die nichts minder von der Rumor wegen / auch in sonderheit nach gelegenheit ihres verbrechens gestrafft werden.

Der sechst Articul.

Wie man in grossen Versamblungen fridbieten vnd beruefen sol.

**I**r haben vns auch mit vnser Landtschafft weiter verainit / Ordnen vnd wollen / das füran auff allen Hochzeiten / Zarmärkten / Kirchtagen vnd Tänzzen / auch bey allen andern versamblungen des Volcks / durch vnser / auch der Hofmarchen vnd ander Gerichtsherren Ambleut von erst / nemlich alsbald der Gottesdienst volbracht / mit ganzem ernst frid zu halten sol gebotten / auch des zu einem anzaigen von stundan ein Fendlin öffentlich auffgesteckt werden / dabey ein jeder / ob er gleich erstlich bey dem beruefen des Fridbotts nit were gewesen / den Frid erkennen / vnd sich deshalben mit der vnwissenheit nicht entschuldigen möge. Dasselb Fendlein sol auch / als lang dieselben Kirchtag / Zarmärckt / Hochzeit oder Tänz wehren / stecken bleiben / darauff dann also ein jeder / vnd meniglich sein auffsehen haben / vnd keinerley freuel / weder mit schlagen / werffen / oder ainiche andere gewaltsamethat brauchen noch üben sol / Welcher oder welche aber darüber nicht frid halten / sonder solch Fridbott verachten / vnd ainicherley freuel darüber begehn wurden / der oder dieselben sollen nach gestalt ihrer verhandlung / von der Herrschafft des ortz / da die Rumor geschicht / ernstlich / wie sich in solchem fall gebürt / gestrafft werden.

Der sibent Articul.

Wie jederzeit ob dem Fridbott gehalten werden soll.

**S**ich hinfüran in Stätten vnd Märkten/ oder auffm Landt/ Zwenracht vnd Rumor begeben/ so sol nicht allein die ordenliche Obrigkeit/ sonder auch ein jede andere Person/ ob sie gleich keinem Gerichtszwang oder Obrigkeit hette/ befehl vnd macht haben/ vnd ih: hiemit gegeben sein/ solch Rumorer vmb Frid anzusprechen/ vnd denselben von inen zu nemen. Darauff auch dieselben Rumorer vnd Auffrürigen alsbald Frid zu geben vnd zu halten schuldig sein sollen. Ob aber jemandt vber solch Fridschreyen vnd ansprechen/ nit von stundan Frid geben würd/ der oder dieselben/ so sie nit ansehenlich Personen weren/ sollen alsdann durch die gerichtlich Obrigkeit diß orts fenglich angenommen werden. Vnd wo alsdann solche Rumorer Frid zu halten angeloben/ vnd gnuegsam verbürgen (so anderst sonst kein ansehenlich verbrechen/ oder mißhandlung verhanden ist) sollen sie auff einmalte Brsehd/ nemblich vmb die Straff abzukommen/ vnd dem beschädigten vmb sein ansprach/ nach der Obrigkeit erlandnuß abtrag zuthun/ mit bezahlung der Achtung ledig gelassen werden. Ob aber einer oder mehr der jetztgemelten auffrürigen oder Rumorer/ sich Frid zu geben mit gewaltiger Hand vnd That zu erwöhren vnderstehn wurden/ gegen dem oder denselben solle nicht allein die Gerichts Obrigkeit/ sonder meniglich mit der That dermassen handeln/ daß sie handgehabt vnd zu fengnuß gebracht werden/ Vnd ob gleich derselben Auffrürigen oder Rumorer einer oder mehr/ die sich Fridens mit gewalt/ wie vorgemeldet/ zu erwöhren vnderstehn/ beschedigt/ verwundt/ oder so ferz sie je anderer gestalt nicht gewinnen werden möchten/ in vngesehlicher gegenhandlung entleibt/ so sollen doch der oder die/ so allein zu handhabung deß Fridens also handeln/ gegen einer jeden Obrigkeit/ auch beschedigten verwundten oder entleibten/ auch derselben freundschaft/ nichts verworcht haben.

## Der VII. Titul.

### Von Gottslesterern vnd Zoltrincern.

#### Der erst Articul.

Wie die Gottslesterer sollen gestrafft werden.

**D** Es hievor in vil ergangnen Reichs Abschieden / sonderlich aber im jüngsten / des acht vnd vierzigsten Jars gehaltenem Reichstag zu Augspurg / bey grossen Peenen zu verbieten / geordnet ist / daß die Gottslästerung vnd das schwören bey dem Namen Gottes / seiner heiligen Glieder / der Jungfrauen Marie vnd den Heiligen / vermissen werden sol. So erfundt sich doch öffentlich / daß sich solch Gottslästerung vnd schwören / vnangesehen vorberürter Ordnung vnd Gebott / bey vilen in vnsern Landen / noch im schwung ist / Demnach vnd zu weiter fürkomung solcher Gottslästerung / ordnen / setzen / vnd wollen wir hiemit ernstlich / ob sich jemandt / was Würden / Stands / oder wesens die weren / sich vnderstehn wurden / zu verachtung Gottes / der Jungfrauen Marie / oder der Heiligen / eytel oder lästerwort zu gebrauchen / oder Vnehre zuzulegen / oder seiner Gottheit / oder Allmechtigkeit mißbietung oder verminderung zu thun / der Jungfrauen Marie / oder seinen Heiligen fluechte / als ob Gott ein ding nit vermöchte / nicht gerecht were / oder der Muetter Marie / solches oder anders / mit irem Kind zulegen / die lieben Heiligen verachtet / oder beyder Marter / Leiden / Krafft / Macht / oder Wunden Gottes / oder dergleichen verächtlich oder freuenlich schwure / die solen / nemlich / wo es jemandt vom Adel were / nach erkandnuß vnserer Räte / mit einer Geltstraff an ein Kirchen / oder den armen Leuten vmb Gottes willen zu geben / an den enden da es geschicht / oder ob die Gottslästerung so gar freuenlich were / alsdann nach gelegenheit derselben verschuldung / Vnd die andern gemeinen Personen / mit fenglicher enthaltung / oder sonst an irem Leib / mit einschlagung in die eyserne Springer / vnd Gassen kehren / Item mit dem Schneller / so zu bestraffung anderer Vbel zu herabfellung in das Wasser / etlicher orten auffgericht sein / vnd noch auffgericht werden mögen / oder in andern dergleichen weeg / nachdeme dann die begangne Gottslästerung / oder fluechen vnd schwören / grob vnd schwer fürsentlich vnd bedächtlich gewesen / auch offte oder selten geschehen (also daß man vnder dem verbrechen einen vnterschied halte / vnd von der ringern Straff jederzeit zu der schwerern schreit) durch die Herrschafft oder Obrigkeit des Orts / da sich solches begeben würdet / vnnachlässlich gestrafft werden / vnd ob auch solche Gottslästerung von Kindern / die noch eigens Guet nit hetten / gehört / vnd erfunden wurde / daß sie ihre Vätter vnd Eltern darumb nicht straffen / so sol alsdann die obuerweilt Straff gegen denselben ihren Eltern / als ob sie dieselb verwirckt hetten / vn alle ver hinderung vnd außzug fürgenomimen werden.

Wolte aber obgesetzte Straffen bey einem oder andern nicht ergeben / solen die Obrigkeiten die Verbrecher mit halb embloßtem Leib / öffentlich für die Kirchen stellen / demselben in die ein Hand ein brinnend Liecht / vnd in die ander / zu bedeutung / daß er öffentlichen außstreichens wol würdig were / ein Ruethen geben / vnd also drey Sontag nach einander vor der wenig Volcks / andern zum abschewen / büßen lassen / oder nach größe vnd schwere solches Lasters / noch schärpffer / nach inhalt vnserer deshalben sonderbaren außgangnen

Mandaten/vnmachläßlich straffen. Vnd sol solche fürstellung mit etwa bey et-  
 uer fötial/sonder der nechsten ordenlichen Pfarckirchen beschehen.

### Der ander Articul.

#### Von fluechen vnd schwören in priuat vnd Wirts- häusern.

**D**ieweil auch diß Laster /sonderlich aber das fluechen vnd schwören/  
 bey Gott/seinen lieben Heiligen/den hochheiligen Sacramenten/  
 oder den Creaturen Gottes/nicht allein öffentlich auff der Gassen  
 vnd Strassen/sonder auch in den Gast vnd andern priuat Häu-  
 sern/laider gar fast im schwung vnd gebrauch ist /Demnach wöllen wir ernst-  
 lich/den Hausvätern/bey ihren Kindern vnd Ehehalten/endlich darob zu sein/  
 daß solch Laster verhütet/vnd mit Väterlicher straff geandet werde/den jeni-  
 gen aber/so Wirthschafft vnd offne Gastungen treiben/daß sie sich solches Las-  
 ters / für sich selbs/ihre Kinder / vnd Gesind genzlich enthalten / auch die  
 Gást vor demselben/vnd der gewartenden Straff gütlich verwarnen/vnd von  
 solchem alles fleiß abhalten sollen / mit rechtem ernst befohlen vnd auffgelegt  
 haben/Dann wo solches vnderlassen/vnd durch andere/so hinfüran darauff  
 in sonderheit vnd in geheim bestellet werden sollen / angezaigt wurde/wöllen  
 wir gegen den Vberfahrern solchen ernst fürnehmen / darob andere sich billich  
 entsetzen / vnd dessen ein abschewlichs Exempel empfangen sollen. Wurden aber  
 die Kinder/Ehehalten vnd anders Hausgesind/auch die Gást/vmb der Haus-  
 väter vnd Mütter/auch Wirth straff vnd warnung nichts geben/sonder in  
 ihrer bösen gewonheit/des fluechens vnd schwörens fortfahren/sollen dieselbe/  
 alsdann nach außweisung vorgesezten Articuls/als öffentliche Gottsleserer  
 vnd fluecher/nach gelegenheit begangnen Lasters/vnd aller vmbstenden/von  
 jedes orts Obrigkeit/ernstlich gestrafft werden.

### Der dritt Articul.

#### Von straff wider die hinlessige Obrigkeiten.

**I**r wöllen auch alle Obrigkeiten bey ihren Ayden vnd Pflichten  
 ermahnt / vnd ihnen darneben in ernst auffgelegt haben / daß sie  
 bey vernehmung höchster Straff/vnd vnserer Bngnad / ihren euf-  
 sersten fleiß für vnd anwenden / daß sie solch Laster des Gottsle-  
 sters/fluechens vnd schwörens/mit nichten vngestraft hingehü lassen / son-  
 der zu vorderst den Göttlichen Gebotten/auch diser vnser Ordnung/mit strä-  
 ckem ernst nachsetzen / vnd kein vrsach geben wöllen / gegen den nachlässigen  
 Obrigkeiten selbs mit der straff zuverfahren.

## Der viert Articul.

## Von straff vnzimlicher Trunckenheit.

**N**achdem die Trunckenheit ein sonder Laster ist / dadurch einem sein Vernunft entweicht / vnd des Gucts halb verarmbt / auch Todtschlag vnd ander vbel mehrmals darauß entsehn / Darauß ordnen vnd wollen wir / welcher Mensch in Trunckenheit auff der Gassen mit offentlicher Vnzucht betreten / oder täglich damit beladen würdet / daß der / durch die Schergen oder Büteln desselben orts (denen es zu thuen / hiemit bey ernstlicher Straff solle aufferladen sein) von sundan in die Keuchen gesetzt / vnd nicht außgelassen werd / biß er wol nüchtern wirdt / ob er auch in solcher Trunckenheit ainicherley freuel begieng / darumb sol er weiter / nach gestalt seiner verhandlung / gestrafft werden.

## Der VIII. Titul.

## Von den Spielern.

## Der erst Articul.

Daß die vnzimlichen Spil nicht sollen gestatt werden.

**N**achdem vngedürliche Spil / durch Geist: vnd Weltliche Recht verbotten seind / vnd dann jetzt die Batwischafft vnd gemeiner Mann auffm Landt in vnsern vnd vnserer Landtleut Gerichten vnd Hofmarchen seßhafft / nit allein an den heiligen Nächten / vnd Feyrtagen / sonder auch an den Bercktagen / Tag vnd Nacht dem Spil obligen / darauß dann Gottslesterung / verderben / vnd vnnützlich verschwendung der zeit / Leibs / Lebens / Ehr vnd Gucts erfolgt / Darauß haben wir mit Rath vnserer Landtschafft geordnet / vnd wollen / daß nun füran allenthalben in vnsern Fürstenthumben Bann / alle Spil in den Winkeln / auch an heimlichen vnd vngewöhnlichen orten / sampt allem vngewöhnlichen Nachtspil / hiemit ernstlich verbotten sein sollen.

## Der ander Articul.

Wie vnd was für Spil dem gemeinen Mann er-  
laubt sey.

**S** aber jemandt in vnsern Stätten vnd Märckten/da deshalb vor  
kein besonder Ordnung vnd Satzung ist/auch auff dem Landt/in  
vnsern Landtgerichten/ Hofmarchen vnd andern Gerichten oder  
Zafern/ spielen oder kugeln wil/ das sol ein jeder on allen falsch  
vnd betrug/ in offnen gewöhnlichen Wirtshäusern/ Zafern vnd Plätzen/  
oder sonst bey erbarn Leuten/ öffentlich vnd zimlicher weiß/ von keines be-  
sondern gewinns/ allein von kurzweil wegen/ vnd zu der zeit/ so der Gotts-  
dienst mit singen vnd predigen an den Feyrtagen vollbracht ist/ auch an keinem  
Sambstag zu abends/ noch andern heiligen feynächten/ vnd sonderlich on  
alle Gottslesierung vnd schelten/treiben.

Der dritt Articul.

Went einer verspiln/ vnd daß keinem im Spil gelihen  
oder geporgt werden sol.

**E** sol auch einer auff einen Tag mit solchem Spil oder kugeln/  
ober fünffzehen Creutzer/oder so vil werths/ nicht verlieren/darzu  
sol keinem auff das Spil gelihen/nach auff porg gespilt/nach sol-  
ches von der Dbrigkeit widerzugeben/ oder was er er also auff porg  
verspilt/ zu bezahlen verschafft/ noch deshalb ainiche obligation, oder  
versprechen/wie das beschehen mag/in acht genommen werden.

Der viert Articul.

Daß den verdingten Ehehalten an Werchtägen zu spielen/ vnd  
denen/so vnder achzehen Jarn/ die öffentliche Spil gar  
verbotten sein sollen.

**M**iser mainung ist auch/daß den verdingten Ehehalten vnd des ge-  
meinen Handwerchs vnd Batwismanskindern/am Werchttag zu  
spielen oder zu kugeln/ keines wegs weiter gestatt werde/ Es sol auch  
den Schuelern/Handwerchs/ vnd Batwimbueben/darzu allen an-  
dern/die vngesehlich achzehen Jar ihres Alters nit erraicht haben/das Spil  
auff den gemeinen Spilplätzen/ auch in offnen Wirtshäusern/ ganz vnd  
durchaus verbotten sein.

Der fünft Articul.

Daß

Das das Spil an der H. Weihen- vnd andern Feynmäch-  
ten nit mehr gestatt werden sol.

**N**achdem an vilen orten der mißbrauch ist / daß an der heiligen  
Nacht der Geburt vnsers Seligmachers etwa vnder / vnd nach  
der Christmetten / auch am neuen Jars- vnd der heiligendren Kö-  
nig Abend / sonderlich das gemein Volek in Stätten / Märckten /  
vnd auffm Landt / in den Wirths- Becken- vnd andern Häusern / vmb Dpf-  
fergelt vnd new Jar spilen / vnd darneben vil Leichtfertigkeit treiben / da doch  
ein jeder vil billicher das Lob vnd Ehr Gottes / auch seiner Seelen Heyl be-  
trachten sol / so ist vnser ernstliche manung / daß füran solches durch ein jede  
Obrigkeit / mit ernstlicher straff vnd handhabung abgestellt / auch die Wirth /  
so an solchen vnd andern heiligen Feynmächten solch Spilplätz in ihren Häu-  
sern halten vnd gestatten / doppelt / nemlich noch einmal sovil / als die Spiler  
selbs / darumb gestrafft werden.

Nachdem sich auch vnder dem gleichwol sonst zulessigen Spilen / oder  
anderer kurzweil vilfeltig begibt / daß man das Tenetra, Aue Maria, vnsers  
Herrn Angst / oder andere Gebettzaichen leutet / Als gebieten wir ernstlich /  
wann solches geschicht / daß man alsbalden das spilen vnd andere kurzweil  
vnderlassen / das Gebett verrichten / vnd biß solch geleut fürüber / zu spilen oder  
andere kurzweil zu treiben / sich im wenigisten nicht gelusten lassen sol / bey ver-  
meydung vnnachlässlicher Straff.

### Der sechste Articul.

Die Spiler in den Wirtshäusern vber Hoffauszeit  
nicht zu setzen.

**E**s sollen auch / sonderlich die Obriigkeiten / in den Stätten vnd  
Märckten / beyden Wirthen verfügen / vnd darob sein / daß sie nach  
der zeit / so man den Hoffaus / oder / wie es an etlichen orten genennet  
würdet / die Fewiglocken geleut hat / keinen Spiler mehr setzen / noch  
denselben in ihren Wirtshäusern lenger zu spilen gestatten.

### Der sibent Articul.

Von abthuyung der offnen Spilplätz vnd Scholders.

**E**sgleichen sol auch auff den Kirchtagen vnd Jarindröcken / vnsern  
Ambtleuten vnd menniglich in vnsern Landtgerichten vnd Hof-  
marchen / so wol auch Stätt vnd Märckten / offne Plätz zum spil zu  
halten / vnd darumb den Scholder einzunemen oder zuuerlassen /



füran gantzlich / vnd beschwerer vnser Straff verbotten / doch hierunder die Kugelplatz nit gemaint sein.

Der acht Articul.

Von Straff der Spiler / vnd derselben enthalter.

**S**olcher oder welche aber das vberfahren / vnd wider diß Gebott / in ihren Häusern spilen / oder zu spilen gestatten / vnd jemandt darzu behausen / beherbergen / oder vnder Schlaiff geben / die sollen sambt denen / so das Spil darüber treiben / von ihrer Obrigkeit / ein jeder nach größe vnd gelegenheit seines verbrochens gestrafft werden / dergleichen sol Vatter vnd Muetter / die solch vnzimlich Spil ihren Kindern wissentlich gestatten / oder in ihren Häusern halten / für dieselben ihre Kind / wo sie aignes Gueets nit haben / vnd die Herrschafft / so solches thäte / für ihre Ehehalten (wo derselben belohnung so weit nit raichet / als inen zur Straff auferlegt) solch Bueß vnd Straff zu bezahlen auch verwickelt haben.

Vnd ob jemandt vber angelegte Straff / obuerschriben Gebott / mehr dann ainisten wurde vberfahren / oder die Bueß zu geben nicht vermögen / der oder dieselben sollen durch ihz Obrigkeit mit einer zimlichen Leidsstraff / als einen Tag / zween / oder drey / nach des verbrochers verwicklung / fenglich mit Wasser vnd Brot enthalten / auch das Gelt / so am Spil vor ihnen gefunden / dergleichen auch / so sie vmb GELTS werth spilen / alsdann derselb werth zu der Obrigkeit handen genommen werden / vnd derselben verfallen sein.

Der neunnt Articul.

Welche von disem Gebott außgenommen sein sollen.

**S**ich sollen hierinn außgenommen sein die Edlen / auch Erbare vnd vermögliche Personen / Frawen vnd Jungkfratzen / die das Spil vmb kurzweil willen zimlicher massen / oder in den Stätten auff der Trinckstuben öffentlich treiben / doch daß man vmb paar Gelt / one alle vbermaß / vnd nit auff poig spile.

Der zehent Articul.

Von Straff der falschen Spiler.

**W**erde aber jemandt an falschem Spil betretten / oder daß sich zu sine erfunde oder außgeführt wurde / daß er falsche verbottne Spil gebraucht / vnd andere damit vmb das ihzig betrogen hett / der sol fenglich

lich angenommen / vnd mit einer Leibsstraff / oder nach gestalt der grössedes  
verbrechens / peinlich gegen ime gehandelt werden.

Der außff Articul.

Wie alle Prediger das Volck öffentlich an der Cangel ermah-  
nen sollen / sich vor der Gottslesterung / dem zutricken / vnd andern  
hienor gesetzten sündigen sachen zu ent-  
halten.

**S**od damit obgeschriben vnser fürnemmen allenthalb in vnsern  
Fürstenthumben dem gemeinen Volck fürderlich eröffnet / vnd  
sie sich desto mehr wissen zuuerhüten / So ist hierauff an all  
vnd jeglich Priester vnd Ordensleut / die auff offenen Cantzen  
das Wort Gottes in vnsern Landen predigen / vnser gar gnedig  
begehrt vnd ersuechen / sie wöllen alle hienor gesetzte sittliche Gebott / vnd in son-  
derheit die Verbott der Gottslesterung / auch zutricken / Trunckenheit / vnd  
ander dergleichen böß vnd sündig sachen zuuermeiden / dem gemeinen Volck in  
ihren Predigen fleissiglich anzaigen / sie ermahnen vnd inen einbilden / wie der  
Allmechtig Gott vnser Heyland damit so grösslich belaidigt / sein Göttliche /  
auch der heiligen Christlichen Kirchen Gebott merklich veracht / vnd dar-  
durch Leib / Gsund / Vernunft / Ehr vnd Guet verschwendt / vnd zu vorderst  
die Seel in ewige Verdambnuß gesetzt werde / wie dann ein jeglicher Predi-  
ger solches auß der göttlichen vnd heiligen / auch anderer glaubwürdigen  
Schriften / in vil weeg gründelichen mag anzaigen / auff das sich ein jeder  
von solchen vblen sündigen vnd schendelichen händlen / Leibs vnd der Seel ab-  
zuziehen / vnd von denselben zu enthalten / desto eher verursacht werde / daran  
beweist vns ein jeder Prediger sonder gefallen / mit gnaden gegen ihnen zu er-  
kennen.

Der IX. Titul.

Vom Ehebruch / Ruplerey / vnd  
anderer sträflicher Leichtfertigkeit.

Der erst Articul.

Von vnder schid des Ehebruchs.

**D**er Ehebruch ist vnderſchidlich/auch einer ſchwerer als der ander; Wann ein Eheman mit eines andern Eheweib/die Unzucht treibt / iſt diß nit allein deß Weibs / ſonder auch deß Mans halben/nach außweiſung ſo wol weltlicher als geiſtlicher Rechten ein doppelter Ehebruch/vnd derowegen ſcherpffer vnd ernſtlicher zu ſtraffen/Wann auch ein ledige Mansperſon mit einem Eheweib leichtfertigkeit treibt / iſt es nicht nur deß Weibs / ſonder auch der ledigen Mansperſon halben / ſo wol weltlichen als geiſtlichen Rechten nach/ein rechter Ehebruch/wann aber ein Eheman mit einer ledigen Weibſperſon ſich in Unzucht vergreiffet / iſt es deß Ehemans halben / vermög geiſtlicher Rechten / auch ein Ehebruch / vnd wiewol in diſem fall die ledige Weibſperſon eigentlich keinen Ehebruch begehet/ſo iſt es doch in anſehung ſie ſich an einen Eheman hengt/ein meh: ſträffliche leichtfertigkeit / als wann ſie mit einer ledigen Mansperſon hette geſündigt. Wie nun ſolche Laſter vnderſchidlich / im erſten / andern / vnd dritten fall/bey hohen vnd niedern Stands Perſonen ſollen geſtrafft werden/wirdet in folgenden Articuli vnderſchidlich begriffen / vnd wollen wir demnach den dreyen Stenden / vnſerer lieben getrewen Landſchafft/mit Rath vnſerer vnd derſelben verordneten ernſtlich eingebunden / auch allen vnſern nachgeſetzten Obrigkeiten / beyentſetzung ihrer Aempter vnd anderer Straff/ die wir der ſcherpffe nach fürzunehmen/endlich entſchloſſen ſein/aufferladen haben/daß ſie hinfüran ihr fleißig vnd embsig nachforſch auff die verbrecher haben vnd beſtellen.

## Der ander Articul.

**Straff deß Bauwvolcks auff dem Landt/auch der geringern Perſonen in Stätten vnd Märkten von wegen deß erſten Ehebruchs.**

**E**gibt ſich ein Ehebruch bey dem Bauwvolck/auff dem Landt/als den Bauw / Huebern / Soldnern vnd Tagwerckern / auch in Stätten vnd Märkten bey geringern vnuermöglihern Perſonen / vnd iſt ſolcher Ehebruch nit doppelt/ſonder auß den zweyen andern oberzehlten Geſchlechtern deß Ehebruchs/ſo ſol der verbrecher alsbald zu harter Gefengnuß gebracht / ein Monat mit Waſſer vnd Brot/oder ſonſten geringer Nahrung geſpeiſt/vnd der vermöglichere Bauwſman vmb 100. Pfunde Pfennig/der minder vermögliche / auch die geringe Burger vmb 50. Pfunde Pfennig / für das erſtemal geſtrafft / vnd ſolch Straffgelt an orten da vns die Straffen zuſtehn / zu gottſeligen Wercken vnſerer verordnung nach/an andern orten aber zu einer Kirchen/derſelben Statt oder Markt (denen diſer Ehebruch zu ſtraffen gebürt) oder Hofmarch / oder ſonſten zu Gottſeligen Wercken verwende vnd angelegt/doch deme/welcher ſolch Laſter geoffenbaret vnd angezaigt/der zehente theil dauon gegeben werden. Vermöchten aber die Perſonen

sonen solche Geltstraff nicht zu bezahlen / sollen sie nach außgestandner Gefengnuß / one mittel bey nechstgelegner Pfarckirchen in Eysen für die Kirchenthür / oder in den Brecher / wo derselb verordnet ist / drey Sontag nach einander mit einer Kerzen / doch one entblößung der Arm / vnd one Ruethen gestellt werden.

Were aber der Ehebruch doppelt / sol man von den abgemelten Personen kein Geltstraff nemen / sonder dieselbe erslich / wie gemeldet / zu harter Gefengnuß bringen / vnd folgents drey Sontag nach einander / mit brennender Kerzen / entblößen Armben / vnd darinn habender Ruethen in Eysen / oder in den Brecher für die Kirchen öffentlich stellen.

## Der dritt Articul.

## Straff des Bawrsvolcks / vnd geringern Burgern / wegen andern Ehebruchs.

**S** aber solche Personen zum andern mal in diesem Eyster des Ehebruchs betreten wurden / solle der Verbrecher durch die Stende / so das Malefiz nicht haben / alsbald in vnser Landtgericht geantwortet / vnd ime vnser Fürstenthumben zu ewigen zeiten verwisen / oder sonsten nach gelegenheit seines verbrochens / vnd erwegung / ob es ein doppelter oder einfacher Ehebruch / auch anderer vmbstend / mit allem ernst gestrafft werden. Jedoch wo der Verbrecher in einer Hofmarch / oder auff den Gütern / da jemandt von vnsern Landtsenden / die nidere Gerichtbarkeit hette / desgleichen in Stätt vnd Märkten angesessen were / vnd daselbst verbrochen hette / aber nach beschehenem verweiß vnserer Fürstenthumben oder anderer außgestandner Straffen / durch vns / oder vnser Nachkommen / Regierende Fürsten in Bayern / widerumb begnadet vnd behuldigt wurde / solle er sich nicht allein mit vns (im fall ihme das Landt verwisen gewesen) als Landtsfürsten / der Landts huld halben / sonder auch mit seiner Herrschafft / von der Straff wegen / so weit sich dieselb der Landtsfrenheit nach erstrecken mag / in beeden fällen / nemblich ime sey das Landt verwisen gewesen / oder er sonsten gestrafft worden / zuuergleichen / vnd darumben abzukommen schuldig sein / darzu wir ihnen / den Verbrechern / von Fürzil: Dbrigkeit wegen / auch wollen halten vnd handhaben lassen.

## Der viert Articul.

## Straff des Bawrsvolcks vnd geringern Burgern / wegen Ehebruchs zum dritten mal.

**W**irdet aber jemandt auß den obgesetzten Personen / zum dritten mal im Ehebruch fellig erfunden / sol dieselb als ein Malefizperson / für das öffentlich Malefiz Recht gestellt / vnd was ime dasselb ertheilt /

stracks volzogen / doch vom Malefiz Richter in erkennung der peinlichen Straffen / der vnderschied der fäll / ob es einfacher oder doppelter Ehebruch / auch mit was vmbstenden solcher beschehen / wol in obacht genommen / vnd nach befindung derselben / die Straffen scherpffer oder miltter erkennt werden.

Der fünfft Articul.

**Straff des Ehebruchs vnder denen / so von den alten Geschlechten / Rathsverwandten / Rauff / oder Handelsleut / oder andere ansehnlichere Burger seind.**



Brde aber die verbrechend Person in einem höhern Stand / vnd mehrerm ansehen sein / als etwan auß den alten Geschlechten / Rathsverwandten / vermöglichen Rauff / vnd Handelsleuten / oder da sie andere ansehnlichere Burger / sollen dieselben das erste mal 14. Tag in Fengknuß / mit geringer Artzung erhalten / alsdann der vermöglich / da der Ehebruch einfach / vmb 150. Pfundt Pfenning / so er aber doppelt / vmb 200. Pfundt Pfenning / der / so zimlichen oder mittelmessigen vermögens ist / vmb den einfachen Ehebruch vmb 100. vnd im doppelten 150. Pfundt Pfenning / Der aber wenigern vermögens / im einfachen vmb 50. Pfundt Pfenning / im doppelten Ehebruch 75. Pfundt Pfenning gestrafft / jedoch solche straffen / wie oben gemeldet / allein zu den armen dürfftigen Gottshäusern / oder andern gottseligen milten Wercken vnd Außgaben (darob dann die Obriigkeiten mit fleiß halten sollen) gewenit vnd angelegt / auch hierüber zu solchen Straffen vnderschiedliche sondere Rechnungen gehalten / vnd deme / der solche Laster anzeigt / ein zimliche ehrung hievon geraicht werden. Were aber jemandt / der sonst seines Stands vnd Handtierung halber / für einen ansehnlichen Burger zu halten / der dise Geltstraff zu bezahlen nit vermöchte / sol er die Straff / wie hieuo: von den geringsten Burgern geordnet / außstehen.

Der sechst Articul.

**Von straff des Ehebruchs / vnder dem Standt der Ritterschafft vnd Adel.**



D dann der Standt der Ritterschafft vnd Adels sich dises Lasters theilhaftig machen wurde / solle dem Verbrecher altentherkommen / auch seinem Standt vnd vermögen gemess / ein Rittersdienst / nach vnserer messigung / als vngesehlich mit vier Pferden / fünf Monat wider den Erbfeind den Türcken / oder im fall zutragender Landnoth (die der Allmächtig mit genaden lang zu fürkommen geruhe) auß seinen Vnkosten zu dienen / für das erst verbrechen außserladen werden.

Der

Der sibent Articul.

Wie gegen den Ehebrechern/in nachgesetzten zweyen Articulu begriffen/auff das ander verbrechen verfahren sol werden.

**A**ber die in den hieob nachgesetzten zweyen Articulu benannte Ständt/zudem andern mal im Ehebruch begriffen wurden/sollen die von der Ritterschafft vnd Adel/auch die alte Geschlecht in Stättten/alsbalden ihrer Ehren entsetzt/zu keinem Aembtern mehr gebraucht/zu ehlichen Gesellschaften nit beruest/auch aller Ehrukleider vnd Geschmuck/so sie hievor antragen mögen/genzlich beraubt sein/die andere aber/als Rathsverwandte/vermögliche Rauffvnd Handthiersleut/auch ansehenlichere Burger/sollen des Landts verwisen/vnd in ewig zeit nicht mehr darein gelassen/oder da wir an statt der Landtsverweisung/künfftig ein andere Straff/mit Rath vnserer getrewen lieben Landtschafft verordnen wurden/mit derselben vnnachlässlich gestrafft werden.

Der acht Articul.

Von Straff des dritten Ehebruchs/deren vom Adel/alten Geschlechten/vnd andern ansehenlichem Burgern.

**S**elche aber vnder disen allen/ober die empfangene zwu Straffen durch vns/oder nachkommende Regierende Fürsten/im fall einem das Landt verwisen gewesen/wider eingelassen vnd begnadet worden/oder sonsten ober außgestandne andere Straff/die wir etwan noch/wie gehörit/verordnen möchten/im Landt verbliben weren/zum dritten mal/in disem Vaster betreten wurden/die sollen alsdann für das strenge Malefiz gestellt/vnd gegen ihnen/nach erkandnuß desselben/auff maß/wie hievor gemeldet/verfahren vnd gerichtet werden.

Der neun Articul.

Straff der Weiber Ehebruch.

**V**d die weil der Weiber Ehebruch hierunder nicht weniger/so auch vil höher zu bedencken/Dennach wöllen wir gegen den geringen in Stätt vnd Märckten/auch auff dem Landt gegen der Bauwleut Weibern/für ihr erstes/anders vnd drittens verbrechen/mit gleicher Straff/wie die ihren Ehemännern hieoben bestimbt werden/Jedoch in der ersten Straff one entblössung des Arms/verfahren lassen.

Souil aber die so höhern Standts vnd ansehens/dann auch mittlern thuens sein/wie hieoben von den Manspersonen erzehlt/anlangen thuet/dieselben sollen fürs erste verbrechen/mit gleichmässiger Fengknuß der 14. Tag/gestrafft/folgendts zu keiner Hochzeit/oder andern ehrlichen Zusammenkunfften/wie die angestellt werden möchten/beruest noch gelassen/gleichsfalls ihrer Ehrnkleider vnd Geschmuck/so sie zuuor antragen mögen/gentlich beraubt sein/Vnd da zu dem andernmal der Ehebruch mit der Wahrheit auff sie erfunden wurde/sollen sie abermals fenglich angenommen/vnd so wol als von des Mans Person hieoben gemeldet ist/gegen ihnen verfahren/Vnd da sie zu dem drittenmal verbrechen/ebenfalls für das Malefiz Recht gestellt werden. Wosern sich dann deren von der Ritter schafft vnd Adel Hausfrauen/dises Lasters auch theilhaftig machen/vnd darinnen warhafftig erfunden werden/solle ihren Eheudgten (doch mit vorwissen vnser/als Landtsfürsten/oder vnserer Regiment) hiemit zugelassen sein/nach gelegenheit eines jeden vermögens vnd Standts/in seinem selbs Haus/Schloß/oder einem andern gebürlichen ort/die verbrecherin gentlich zu vermauren/vnd in solcher Fengknuß biß in ihren todt verwahrt zu enthalten/jedoch solle auff den fall/da einer/was Standts der were/sein Weib an offner wahrer that ergreiffen wurde/den geschribnen Kayserlichen Rechten nichts benommen sein.

### Der zehent Articul.

#### Straff der ledigen Manspersonen/so den Ehebruch begehen.

**W**iewol bißhero die ledige Manspersonen/die mit andern Eheweibern die Vnzucht getriben/nicht als Ehebrecher/oder doch selten/sonder allein umb ein gemeine leichtfertigkeit gestrafft worden/aber diß/so wol auch nach Weltlichen als Geistlichen Rechten/ein wahrer rechter Ehebruch ist/Als wollen wir/vnd ordnen hiemit/dasß für ohin in jedem Standt/die ledige Manns personen/wann sie mit anderer Männer Eheweibern die Vnzucht treiben/als rechte Ehebrecher/wie oben/in vnderschiedlichen Articulen/von der Ehebrecher straff geordnet ist/für das erste/ander vnd drittemal/allerdings gleich sollen gestrafft werden.

### Der allffte Articul.

#### Von Straff der ledigen Weibspersonen/so mit Ehemännern sündigen.

**S**Wol in disem fall die ledige Weibsperson keinen Ehebruch bega-  
het/so ist doch dise leichtfertigkeit vnd Unzucht höher/ als wann es  
zwischen zweyen ledigen Personen geschehe/ zu straffen/ vnd sol die  
Obigkeit jedes orts hertinnen auff die vmbstand/ ob etwan die  
Weibspersonen zu vor leichtfertigen wandels gewesen/ den Eheman selbst an-  
gerathet/ vnd gelegenheit geben/ oder ob sie zu vor ehrlichen wandels gewesen/  
vnd durch den Eheman mit verheissungen/ schanckungen/ im Trunck oder  
sonsten zur Unzucht beredt oder verführt worden/ guete achtung geben/ vnd  
nach besindung derselben/ die Straff desto schärpffer oder miltter für-  
nehmen.

Der zwölffte Articul.

Wie die Ehescheidung wegen begangnen Ehebruchs  
möge begert werden.

**S**feri auch die belaidigte Manns, oder Weibsperson/ an deroh  
Ehegemächt also brüchig erfunden/ vnd hie ob gesetzter massen/ in ei-  
nen oder andern weeg deshalb gestrafft worden/ vber hie oben ange-  
legte weltliche Straff/ der Ehescheidung begeren wurde/ sol ihz dise  
selb an gebürlichen ordenlichen orten zu begeren/ ganz vbenommen sein.

Der dreyzehent Articul.

Wie in disem Laster gegen den Geistlichen sol ver-  
fahren werden.

**S**lten auch geistliche Personen in dergleichen Verbrechen betret-  
ten werden (welches Laster dann durch die Ordinarios, oder dera-  
selben Vicarios, one das nit sollen geduldet/ sonder nach ernst ge-  
strafft werden) wollen wir dasselb so wenig an Geistlichen als  
Wellichen gestatten vnd zusehen/ Derohalben ordnen vnd wollen wir hiemit/  
da ein Priester in disem Laster ergriffen wurde/ daß es gegen ihme allerdings  
sol gehalten werden wie in dem Concordaten Recess Anno 1583. im 3.  
Titul von der Priester verbrechen mit mehrern begriffen ist/ Es sol auch dem  
Ordinario geschriben werden/ daß wir dergleichen Priester in vnsern Für-  
senthumben zu gedulden keines weegs gedacht seyen.

Der vierzehent Articul.



Von Straff deren/die Binefelheurat anrichten  
helffen.

**D**er Ehermassen die junge Söhn vnd Töchter/die sich one vortwissen ihrer Eltern oder Vormundern verheuraten/mit schmälernung irer Erbschafft/ vnd in ander weeg sollen gestrafft werden/ ist alles in vnsern Landt Rechten 9. Articuls/ 40. Tituls/ mit mehrern zu ersehen. Nachdem aber solche junge Leut zu den heimlichen Heuraten gemeinlich durch leichtfertige Personen/vnd vilmaln durch die/so der selben Eltern/ Vormundern oder Freunden verpflicht/ vnd gebröte Diener vnd Dienerin sein/mit listen hindergangen/beredt vnd verkuppelt werden/so sollen alle vnd jede/die solche heimliche verbottne Heurat ihnen selbst/ oder andern/wider der jungen Leut Söhn oder Töchter/ Eltern/ Vormunder oder Freundt wissen vnd willen anrichten/schwerlich am Leib/mit verweisung des Landts/oder in andere weeg/nach grösse vnd gestalt des verbrochens/durch die ordenliche Obrigkeit/der solches gebürt/ gestrafft werden/nit weniger sol man auch die junge Leut/die also Vnderläuffel gebrauchen/vnd sich also verführen lassen/mit gebürender Straff ansehen.

Der fünffzehent Articul.

Von Straff der Kupler vnd Kuplerin.

**D**er Brude aber jemandt/nicht allein ein heimlich Heuratsversprechen anrichten/sondern auch darzu die junge Leut/auch verehelichte Personen/durch heimliche zusammenberuefung/hin vnd widertragung der Brieff/vnd andere vnlöbliche leichtfertige weeg/zur leichtfertigkeit vnd Vnzucht bewögen/raissen/befördern/vnd zusammekuppeln/so sollen hinfüran die Obrigkeiten dergleichen Kuppler vnd Kupplerin/da sie die erfahren wurden/alsbalden zu Fengenuss bringen/vnd gegen ihrem Leib/mit tragung des Lastersteins/oder anderer öffentlichen Schandestraff/sambt ewiger verweisung vnserer Fürstenthumben/vnnachlässlich verfahren.

Der sechzehent Articul.

Das die leichtfertige/vneheliche beywohnung nicht  
sol geduldet werden.

**N**achdem auch die leichtfertigkeit ärgerlich beywohnung Mans/vnd Weibspersonen/ausserhalb des von Gott eingesetzten ehelichen Standts/in Göttlichen vnd Menschlichen Satzungen hoch

hoch verbotten/ auch in des heiligen Reichs Policenyordnung bey ernstlicher Straff geordnet ist/ daß solch öffentlich vnd ergerlich Laster vnd Sünde der Personen die vnehelich bey einander wohnen / auch die / so ehelichs Stands seyen/einander verlassen/vnd mit andern in öffentlichem Ehebruch sitzen/ keines wegs sollen geduldet/ sonder ernstlich gestrafft werden / Das wollen wir in vnsern Fürstenthumben also gehalten zu werden / hiemit auch in allem ernst gebotten / vnd vneracht bißweilen etliche vnderm schein / daß sie einander die Ehe versprochen / vor öffentlicher einsegnung mit einander hausen wie Eheleut / so sol doch kein Obrigkeit solches gestatten / sonder entwedert solche Personen / zu öffentlicher einsegnung anhalten / oder sie von einander absondern / vnd anderer gestalt in iren Gerichten vnd Gebieten mit gedulden.

Wann auch bißweilen die leichtfertige Eheleut fürsetzlich vnd muetwillig ihr aigne Schand vnd Laster / des begangnen Ehebruchs selbst angeben vnd bekennen / damit sie schaidung der Ehe erlangen / vnd dann fürterhin in lasterlichem Ehebruch sitzen mögen / so sollen die Obrigkeiten jedes orts / nicht allein die vneheliche beywohnung alles ernsts abstellen / sonder auch gegen solchen Personen / die also entweder den vorhergehenden Ehebruch bekennet / oder mit andern Personen in vneheliche beywohnung (mit verlassung irer aignen Ehegemächte) sich eingelassen / allermassen wie oben von Ehebrechern in einnem vnd andern fall geordnet ist / mit ernstlicher Straff verfahren.

Der sibenzehent Articul.

Von vnehelicher beywohnung / darüber Geistliche Toleranzen oder permittimus außgebracht werden.

**E** ist vns auch glaubwürdig fürkommen / daß sich vor disem etliche / nachdeme sie die Eheschaidung erlangt / mit andern Personen / vneracht das vorige Ehegenossen noch im leben / oder doch daß sie verstorben / kein gnuegsame Brkundi fürgebracht werden / in öffentliches vneheliches wesen vnd Haushaben / begeben / auch darüber sich vnderstanden / durch vngleiches fürgeben / bey der Geistlichen Obrigkeit Toleranzen vnd permittimus außzubringen / vnd solchem irem leichtfertigen wandel / damit zu entschuldigen / Wann aber dergleichen Toleranzen oder permittimus in dergleichen ergerlichen fallen nicht bindig / vnd anderst nicht zu glauben / dann daß sie durch vngleichen bericht vnd vngründliches anzeigen der Parteyen seyen / außgebracht / Also wollen wir / da sich für ohin solcher fall begeben / daß jemandts / Mans / oder Weibsperson / in so ergerlicher wissentlicher / leichtfertiger beywohnung befunden / oder betreten worden / ob die beywohnenden Personen gleich ein Toleranz oder permittimus erlangt hetten / dieselben doch solche Personen nicht fürtragen noch entschuldigen / sonder die gebürlich Obrigkeit jedes orts / nicht weniger macht haben sol / die  
 leicht

leichtfertigkeit mit ernst abzustellen/ vnd billiche Straff dargegen fürzunehmen/ jedoch solle diß Gebott anderst vnd weiter nicht gemaint oder erstreckt werden/ Dann da die Tolerantz in obuermelten ergerlichen fellen erlangt wurden.

Wo aber jemandt in zulestigen fällen/ als da etwan die Ehescheidung auff ewig nicht kan erkannt werden/ sonder den Leuten die absonderung auff ein gewisse zeit (doch daß deren keines einer andern Person leichtfertig bewohne) bewilligt/ vnd deshalb bey der Geistlichen Obrigkeit/ durch ordentlichen rechtmessigen Proceß/ ein Tolerantz angebracht wirdet/ so sol es bey solcher erlangter Tolerantz vnd erlaubnuß/ wie billich/ gelassen/ vnd niemand/ der Straff halber/ von der Obrigkeit angezogen werden.

### Der achtzehent Articul.

### Von Straff der Jungfrawschwecher.

**W** Achdeme auch nicht weniger das Jungfrawschwechen wider gemeine Erbarkeit/ vnd die von Gott vnd der Welt auff sich tragende schwere straff vnd verantwortung/ bey disen letzten zeiten/ ganz vnuerschambt einreissen wil/ darauß dann allerley vnrath vnd grosse beschwerden/ beedes den Eltern vnd Befreundten entstehen/ vnd an ime selbs ein sehr abschewliches verbrechen vnd ubertretten ist/ So befehlen wir hierumben/ allen vnd jeden vnsern nachgesetzten Obrigkeiten/ auch dem Burgerlichen Magistrat in Stätten vnd Märkten/ daß sie mit sonderm eyserigem ernst vnd fleiß/ auff dergleichen Verbrecher heimliche Spech vnd achtung geben wollen/ vnd da sie in kundliche vnd gewisse erfahrung gebracht wurde/ daß einer ein ehliche Jungfraw durch nachstellung/ Kupleren/ schandungen/ verheissungen/ volmachend Tranck/ oder falscher versprechung der Ehe/ zum fall bringen/ vnd ihr die Jungfrawlich Ehr benennen wurde/ gegen demselben sol mit ernstlicher Straff/ andern zum Exempel/ vnmachlässlich/ auch nach erwekung aller vmbstend/ beschaffenheit des Stands/ der geschwechten Jungfrawen/ öffter begehung solches Lasters/ am Leib vnd Leben gestrafft werden. Beschehe aber solche Jungfrawschwechung durch gewaltthätigen notzwang/ oder darraichung eines Liebtruncks/ sollen dergleichen fall alsbalden/ fürs erste mal Vixdomb wandel sein/ vnd an orten/ wo unsere Landständ das Malefiz nicht haben/ vnserm Hofrath/ vnd in den Vixdombämtern/ in vnserer Regierung/ vnuerzogenlich berichtet/ entzwischen der Verbrecher in fenglicher verhaftung wol verwahrt enthalten/ vnd alsbalden/ nach beschaffenheit aller vmbstend/ gegen ihme/ was Stands oder Wesens der were/ nach ausweisung vnserer Landt/ oder der gemeinen Rechten/ die Leib vnd Lebens straff/ vnmachlässlich fürgenommen werden.

Wann auch bisweilen etliche der vrsachen ein ehliche Tochter mit ernstlicher versprechung der Ehe/ darumben an iren Jungfrawlichen Ehren schwechen/

then d'antzt sie dieselbige / wider der Eltern / Vormunder / oder Freundschafft  
 willen vnd guthessen / zur Ehe bekommen köndten / solches aber ebenfalls wi-  
 der alle Erbarkeit / wider Recht vnd Christliche Zucht / sollen dieselben / vner-  
 acht die Jungfraw darcin verwilligt / vnd sine zu frem Eheuogt zu haben begert /  
 nichts desto weniger / nach beschaffenheit ihrer der Jungfrawschwacher / vnd der  
 Jungfrawenstandt vnd anderer vmbstendt / alles ernsts / vnnachlessig gestrafft  
 werden. Vnd ob gleich jemandt der Jungfrawschendung halben / vnder S-  
 brigkeit in einem oder andern fall gestrafft worden / sol er nichts desto weniger  
 der Weibspersonen / die er also geschwecht / das jenig erstatten / was die ge-  
 meine Recht disfalls ordnen vnd setzen.

Der neunzehent Articul.

Von Straff der ledigen Mans: vnd Weibspersonen / mit  
 einander getribner leichtfertigkeit halben.

**W**etwol sich auch oft begibt / das ledige / vnuerheurate Mans: vnd  
 Weibspersonen / auß beyder ihrer muetwillen vnd leichtfertigkeit /  
 one zwang oder hinderlistige verführung die Vnzucht treiben / so  
 wollen wir doch solche leichtfertigkeit vnd Vnzucht / beuorab weil  
 dieselb auff dem Landt vnder dem Batwsvolck sehr fast einreissen wil / vnge-  
 strafft nicht lassen / sonder allen Sbrigkeiten befohlen haben / solche vnzüchtige  
 leichtfertige ledige Mans: vñ Weibspersonen mit ernst zu straffen. Vnd obwol  
 solches bisweilen auff beschehenes versprechen der Ehe beschicht / auch beede  
 Personen einander zu ehelichen begeren / so sollen sie doch nicht gar one Straff  
 gelassen werden / in ansehung manden S. Ehestandt mit der leichtfertigkeit mit  
 ansehen sol.

Der zwainzigst Articul.

Die Guncel: vnd Kockenraisen nicht mehr zu  
 gestatten.

**Z**eweil auch auff dem Landt / an vilen orten bey nächtllicher weil / in  
 den Häusern / Kocken: vnd Guncelraisen angericht werden / dar-  
 an das jung Batw: vnd Dienstvolck / Mans: vnd Weibspet-  
 son ober Feldt zusammen kommen / daselbst vil Vnzucht vnd leicht-  
 fertigkeit treiben / vnd darneben ihre Arbeit vnd Dienst / so sie anheimbs zu ver-  
 richten haben / versäumen / auch hierauf oft mancherley vn-rath / verführung  
 der vnerstendigen vnschuldigen Jugend / Winckelheuraten / Jungfraw-  
 schwachen / Ehebruch / Rumorn / vnd andere vbel entstehn / So wollen wir mit  
 Rath vnserer Landtschafft hiemit ernstlich gebotten haben / das füran solche  
 Kockenraisen vnd Guncel: auch andere leichtfertige zusammenkunfften / der  
 Mans:

Mans vnd Weibspersonen / als an den Feynmächten / vnd Nachhelngarten mit mehr zugelassen / noch dem Batwivvolck / demselben also vberfeldt zu lauffen / gestatt / sonder dieselben durch ein jede Obrigkeit ernstlich verbotten / vnd die so darwider handeln / der gebür nach / gestrafft werden / Doch sol den Nachbarn / die vmb ersparung willen des Holtz vnd Liechts / erbarer gueter mainung / mit ihrer gespunst / oder ander Arbeit / zusammen gehn / dasselb hiey mit in solcher maß zugelassen sein / das die Batwiv knecht anheims bleiben / vnd nit zu den Weibsbildern gehen sollen / Doch wann ein Batwiv man etliche sein Arbeit / als Ruenschelen / Hopffen brocken / Haar brechen / vnd dergleichen / mit seinem Gesind allein nit möchte verrichten / mag er wol die benachbarte ime zu helfen ansprechen / doch das leichtfertigkeit des jungen Volcks vermitten bleib.

## Der X. Titul.

**Ordnung / wie man den Straßraubern vnd andern Beschädigern nacheylen / vnd dieselben zu Fengknuß bringen sol.**

**N**achdeme wir auß Fürslicher Obrigkeit / auch auß erforderung der billigkeit vnd Rechtens / unsere Hertzogthumb zu besriden / vnd die Weeg vnd Strassen / in vnsern Landen / vor den Straßraubern vnd Beschädigern zu verhalten schuldig sind / haben wir hierauff nach sonder fleissiger vorbetrachtung / vnd mit Rath vnserer Landtschafft / wider die Straßrauber vnd Beschädiger / wo sich solche Rauberey in vnsern Fürstenthumben zutragen wurden / nachfolgende Ordnung fürgenommen.

### Der erst Articul.

**Wie die Fürslichen Ambtleut den Ubelthätern / in ihren Ambten vnd Gebieten / für sich selbst / nachstellen sollen.**

**S**emblichen fürs erste / sehen vnd wollen wir / wo einer oder mehr vnserer Ambtleut / solch Straßrauber vnd Beschädiger / für sich selbst in seinem Ambt oder Gebiet erfahren wird / das der selb von stundan mit seiner Rüstung / vnd vnsern Vnderthanen / souil ime darzu noth bedunckt / auff sein / denselben nacheylen / die Strassen / Brucken / Vrsfahr / Hölsger / vnd vngewöhnliche Weeg / wie hernach folgt / besetzen / auch den nechsten die anstossende vnser Ambtleut vnd Diener / in der Gegent / vnd in besonder

der ort / dahin die Rauber oder Beschädiger ihr flucht nemen möchten / zu solcher eyle erfordern / vnd also einer dem andern getrewlich nachfolgen vnd eylen helfen solle / biß zu handhabung solcher Thäter / ob sie die betretten mögen / vnd darzu kein mühe / arbeit / noch fleiß sparen / noch amich geschide suechen / bey vermeidung vnserer schweren Straff vnd Bngnad.

Der ander Articul.

Wie man auff die böse verdecktliche Leut straffen soll.

**N**ad damit dieselben Rauber vnd andere Beschädiger desto eher zu Fengknuß vnd Straff gebracht vnd angenommen mögen werden / sol allen vnsern Beambten befohlen sein / nicht allein da schaden geschicht / oder böse Leut wissentlich vmb die Weeg sein / sonder auch sonst alle möglichste kundtschafft auff die Vbelthäter zu bestellen / vnd auff alle mittel vnd weg / wie ein jeder sein anbefohlen Ambt / sicher halten künde / zu gedencken / sonderlich aber etlich mal im Jar vnfürsehens ein eynde straff in seinem anbefolchen Landtgericht / vnd sonderlich an die ort / wo man dar für halt / da solche böse Leut sich auffhalten möchten / fürnemen / vnd zumal mit solcher anstellung / daß man es am wenigsten mercken möge / vnd nit also / daß die Schergen zumor in ein Wirtshaus hinem sitzen / allda zechen / die Barwn zu sich beruefen / vnd daß sie die Zech für sie bezahlen / tringen / oder sonst also handeln / daß die Straff nichts dienslich oder nutzlich seye.

Der dritt Articul.

Daß die Fürstl: Beambte einander zum straffen vnd nach eylen / zu eroberung der Vbelthäter / hülfflich vnd beystendig sein sollen.

**I**r schaffen auch in sonderheit mit vnsern Pflegern / LandtRichtern / Castnern / Mautnern / Zollnern / vnd allen andern vnsern Beambten vnd Dienern / in Stätten / Märkten / vnd auff dem Landt / was Ständts die sehen / wann ein oder ander Obrigkeit im straffen oder sonst / verdecktliche Personen erfahren / vnd denselben nach eylen / vnd einen andern von vnsern Beambten / vmb hülff / zusatz / oder besterckung / zu Ross oder zu Fuesß zu thun / oder den Straßraubern oder andern Beschädigern / neben inen nach zu eylen / ersuechen werden / daß sie dasselb auff solch ersuechen / one widerred im Fuesßstapffen thuen / vnd darinn keines wegs saumig sein / sonder mit vnd sambt den straffenden Beambten / so sie einen Rauber oder Beschädiger erfahren / dem nachkommen vnd eylen wurden / dieselben zu betretten / vnd zu Recht anzunehmen / vnd zu handhaben / ires vermögens / verhelffen wollen.

## Der vierte Articul.

Daß die Landfessen vnd Vnderthanen zu handhabung  
der Vbelthäter/auch hülff vnd beystandt thun  
sollen.



Es ist auch vnser gnedigist begeren an alle Grafen/Herren/Ritter vnd Knecht/ auch an die Burger/ vnd Inwohner vnserer Stätt vnd Märckt/ vnd all ander vnser Landtsessen/auch vnser Prelaten/vnd geistliche Richter/ daß sie für sich selbst/ vnd durch ire Burger/ Hofmarschleut vnd Vnderthanen/ in solchem nacheylen/vnsern Beambten/vnd deren Ambtleuten/ auff derselben ersuechen/wie vorsteht/auch guetwillig hülff/zusatz/vnd besterckung thuen/ vnd die Rauber vnd Beschädiger zu recht halten/vnd handhaben helffen/wiedann ein jeder nach satzung Göttlichs vnd des H. Reichs Rechtens/vnd Landfriedens/auch zu beschutung vnd befridung seines Vatterlands schuldig ist. Were aber die nacheyl so gehling vnd geschwindt/ daß der Vbelthäter/ da man jedes orts Obrigkeit zuuo: ersuechen wolt/ entrinnen vnd entfliehen möchte/ in solchem fall/wann man nicht nur auff wohn strafft/ sonder einem fliehenden Vbelthäter nachgeeylt wirdet/ mögen vnser Beambte vnd deren Ambtleut/vnserer Ständ Vnderthanen selbst auffmahnen/ vnd dieselbige schuldig sein/zu der nacheyl mögliche hülff zu thun.

Entgegen/da in einer Statt/Märckt/ oder Hofmarsch ein Vbelthat beschehe/oder sonsten ein Vbelthäter daselbst zu verhafft gebracht werden wolt/ aber entrunne/vnd derowegen die Obrigkeit selbigen orts/ in vnsern Landtgerichten/inen nacheyl etc/sollen sie auch macht haben/die Landtgerichtliche Vnderthanen zu der nacheyl/vnersuecht der Landtgerichtlichen Obrigkeit/auffzumahnen/dieselbige auch zu helffen schuldig sein/ Doch da man den Thäter ergreiffet/daß derselb der Obrigkeit/ in wessen Gerichtbarkeit er betretten/vnd gefangen worden/alsbalden geantwort werde.

## Der fünfft Articul

Wie sich die Ambtleut im nacheylen mit fürschiebung vnd  
besetzung der Strassen halten sollen.



W auch vnser Beambte/ Diener vnd Ambtleut/ einen oder mehr Rauber/oder andere Beschädiger erfahzen/vnd dem/wie vorsteht/nachkommen vnd nacheylen wurden/ sollen sie jemand auß inen/ oder andern glaubwürdigen Personen/wo sie die vnderwegen ankommen wurden/ eine oder mehr (die ine dann bey vermendung vnserer Straff/willige gehorsam erzaigen/ ihrem Befelch vollziehung thuen/vnd sich dessen nicht widern sollen) zu den nechsten vnsern Beambten/

ambten / Pflegern / Richtern / Stätten / oder Märkten schicken / inen die sachen verkünden / vnd wo sie durch oder für die Dörffer / Weiler oder Einöde / also in solchem nachenlen ziehen / den Ambtleuten / Schergen / vnd Ambtknechten / auch den Dienern / Haupt- vnd Obtleuten / vnd andern vnsern Vnderthanen vnd Inwohnern derselben ende / ansagen lassen / damit sie in vnd vmb die Dörffer auffsehen / die Schranckbäum bey den Dörffern / auch die Strassen / Hölzer / Brücken / Fuhr- / Steeg vnd Weeg besetzen / vnd fürlauffen / vnd ob jemandt unbekandter der verdecktlich were / zu Ross oder Fuesz wolt durchkommen / oder hernach durchzuge / oder auff vngewöhnlichen Weegen durch sie betreten oder gesehen wurde / denselben auffhalten / vnd zu ihr Gerichts Obrigkeit bringen.

Es sollen auch vnser Beambte vnd deren Ambtleut / die also nachenlen / alsdann one verzug fürschicken / zu vnsern Landtgränitzen / Befahm / Brücken / Steigen / vnd heimlichen Weegen / der enden die Rauber oder andere Vbelthäter / ihres vernemmens durchkommen müssen / oder entrimmen möchten / vnd also denselben fürbiegen.

## Der sechste Articul.

Vom Sturm: vnd Glockenstrach / das der selb one besondern befehl nit solle fürgenommen werden.

**N**ad so vnser Beambte / auch andere Obrigkeiten vnserer Ständen / für sich selbst ainichs Raubs oder Beschädigung gewar wurden / vnd / wie vorstehet / nachenlen / wo sie dann für noth ansehen / mögen sie alsdann die Glocken vnd Sturm anschlagen lassen / vnd darnach durch vnser Vnderthanen / Vierer / Haupt- vnd Obtleut oder Schergen / so man die gehalten mag / oder andere bekandliche oder glaubwürdige Personen gebieten lassen / bey andern Kirchen / in der nähe daselbs / vmb vnd der enden sie es für noth ansehen / auch anzuschlagen.

Doch sol man an keinem ort die Glocken vnd Sturm leuten / dann da man des Raubs / beschädigung / oder nachenlens / erindert / vnd wie vorstehet / anzuschlagen gebotten wirdet.

## Der sibent Articul.

Von den Kreydenschüssen.

**D** man auch bey vnsern Schlossen desserfahrung vnd wissen empfecht / sollen alsdann etlich Büchschüss auß vnsern Schlossen gethan werden / damit das geschrey allenthalben in der Gegend / darinn die Rauber oder Beschädiger sein sollen / erdffnet / vnd denselben desto bas / mit guter Ordnung / nachgeent mög werden.



Das man den nacheylenden Beambten oder ihren Ambtleuten zu ziehen/ vnd fürschub thun solle.

**N**id in welches onfers Ambtmans oder Landtseffens gebieten/ solch geschrey/ es sey durch verkündung/ oder mit dem anschlagen/ oder Büchsen schiessen vberürter massen kompt/ so bald sie das vernemen vnd hören/ sollen sie die Brucken/ Brfahz/ Führt vnd Steig/ auch die Altweeg vnd Hölzer/ so vil möglich ist/ auch besetzen/ vnd ein jeder Ambtman/ mit etlichen seinen Gerichtsleuten/ den straffenden nacheylenden Beambten oder Ambtleuten/ gestracks zuziehen/ vnd beschaid von denselben empfangen/ vnd also unsere Beambte für sich selbst vnd unsere Burger in vnsern Stätten vnd Märkten/ auch vnser Gerichtsleut auffm Landt/ nach heissen irer Obrigkeit mit ernst vnd fleiß in solchem nacheylen/ an einander fürschub vnd hülf thun.

Vnd in besonder vnser Ambtleut vnd Raifig/ einer auff des andern begeren/ so sie müd beritten seind/ mit gerüheten Rossen vnd Knechten/ an einander fürsetzen/ vnd nicht abstellen/ noch nachlassen/ biß so lang die Rauber oder Beschädiger erfahren/ betretten/ vnd zu Recht genommen/ oder in ander weeg die notturfst/ so vil möglich ist/ darinn gehandelt werden mög/ vnd sich daran nichts hindern lassen.

Der neunt Articul.

Wie man die vngewöhnlichen Weeg vnd Strassen abthuen/ auch die Brucken vnd Brfahz verwahren soll.

**I**r wöllen vnd gebieten auch/ daß unsere Ambtleut vnd Landtseffen/ in einem jeden Gericht all vnnottürfftige Strassen/ Holz vnd Altweeg/ auch die vnnötige Gartenstigel (so vil man deren emberen kan) nun für ohin vergraben vnd vermachen/ vnd die Führt/ Steig/ vnd heimlichen Weeg verschlagen/ darzubey den Brucken vnd Brfahz fleißig ordnung vnd auffsehen bestellen lassen/ damit sonderlich an den Brfahz niemandt argwöniger vnd verdecktiger/ auch/ zuuorab bey nächlicher weil/ niemandt vnbehanter vbergeführt/ noch vber die auffgezogne Brucken gelassen werde/ auff daß also die Rauber vnd Beschädiger desto weniger abweg von der Strassen sich heimlich bey der Nacht/ in dem Landt verstopfen/ oder darauß entweichen mögen.

Vnd damit solches desto baß verhütet mög werden/ so sollen die Brucken vber die Schiffreichen Wasser/ mit Schlägthürn fürschen/ vnd bey der nacht auffgezogen/ vnd versperit/ dergleichen die Brfahz bey der nacht auch eingeschlossen werden.

## Der zehent Articul.

Wie sich der / so auff der Strassen beraubt wirdet / mit anzei-  
gung der That / auch die / denen es angezaigt / zueroberung des  
Thäters halten sollen.

**I**tem / so jemandt in vnsern Fürstenthumben / auff den Wegen  
vnd Strassen hindan von den Stätten / Märkten / oder Gerich-  
ten beraubt wirdt / vnd die Leut auffm Felde / oder jemandt ande-  
rer solches sehen oder vermercken wurde / oder der beraubt solches  
den Leuten anbrächte / vnd sich deßwegen beklagte / so sollen dieselben Leut / einer  
oder mehr / mit dem Beraubten zu stund an zu dem nechsten Gericht / oder wo  
das je zu fern were / zu dem nechsten Dorff lauffen / oder reiten / vnd solches  
den Ambleuten / Dienern / Haupt- vnd Obleuten / oder iren Verwesern des-  
selben Dorffs oder Fleckens / souil der vorhanden / anbringen / Darnach sollen  
dieselben jemandts glaubwürdigen auß inen / mit sambt dem Beraubten / zu  
vnsern Pflegern / Richtern / vnd Ambleuten derselben ende / am nechsten ges-  
essen / vnd in besonder deß orts ihres vermaines / die Rauber oder Beschädigter  
durchziehen müssen / eylend schicken / inen die That verkünden / vnd darzu / für  
sich selbs / solches andern iren Nachbarn zu wissen thun / in vnd vmb die Dorff-  
fer zu den Schranckbäumen etliche stellen / dergleichen zu den Brucken / Bra-  
fahin / Steigen vnd Strassen schicken / damit niemandts Argwöhniger  
durchkommen mög / doch dazwischen nit anschlagen / biß auff ihrer Obrigkeit /  
oder vnserer Ambleut / so nacheylen / fernern befelch / wie obsteht.

## Der außff Articul.

Dasß die Obrigkeit für sich selbs / vnd außser der beraubten  
anklag / dem Thäter nachstellen sollen.

**W**aber der Beraubt vnd Beschädigt sein beschädigung nit klagte  
noch anbrächt / noch anbringen wolt / oder döfft / so bald dann solch  
berauben oder beschädigung an vnserer Pfleger vnd Ambleut ges-  
längt / oder sie deß durch jemandt andern erinnert / oder für sich  
selbs gewar werden / sollen sie nichts weniger / wie vorsteht / auff sein / vnd nach-  
eylen / vnd souil inen möglichem ist / sich der That halb andem Beschädigten  
eigentlich auch erkundigen.

## Der zwölffte Articul.

Wider welche Ubelthäter / dise Ordnung deß nach-  
eylens statt habe.

Item /

**W**em/dise Ordnung des nacheylen sol nicht allein wider die Rauber vnd Beschädiger/als vorsteht/sonder auch wider die Nothzwinger/Mörder/Landfriedbrecher/vnd die/so sich vndersehen/jemandt im Landt zu beschäden/ zu bekriegen/vnd gewalt zuzufügen/oder auß oder durch das Landt fenglich zu führen/oder in Gelübte vnd Fengknuß/auff widerstellung zu dringen/fürgenommen sein/vnd also gegen denselben/mit dem nacheylen allermassen/wie wider die Rauber gehandelt werden.

#### Der dreyzehent Articul.

**Das alle Ambt: vnd Dienstleut/ihz bestellte anzahl Pferdt in guter Rüstung halten sollen.**

**W**id zu handhabung vnd volziehung diser vnser Ordnung/so ist auß erforderung der notturfft/vnser ernstlicher befehl vnd mainung/das all vnd jegklich vnser Vitzdomb/Haubtleut/Pfleger/Richter/Castner/Mautner/vnd andere vnser Ambtleut/Dienstleut vnd Vnderthanen/ire anzahl Knecht vnd Pferdt/so inen/nach vermög ihrer Bestandbrieff/ zu haben auffgelegt seind/nun fürhin allweg in gueter Rüstung halten/vnd inhalt diser vorgeschribner vnser Ordnung/mit sonderem fleiß vnd ernst getrewlich handeln/auch ihren raisigen Knechten/so sie die bestellten vnd auffnehmen/die also zu volziehen/vnd die Rauber vnd Beschädiger zu Recht anzunemen vnd handhaben zu helfen/in ihren Pflichten sonderlichen einbinden/welcher Ambtman mehrers oder minders Standts/keinen außgenommen/nach verkündigung diser Ordnung/folches nicht thun/vnd darinn lessig vnd saumiger funden wurde/der sol in vnser/als Landsfürsten/Vngnad gefallen sein/wöllen auch denselben darumb seines Ambts entsetzen/darnach wisse sich ein jeder vnser Beambter zu richten.

Doch/wo sichs begeh/das vnser Ambtleut/Diener vnd Vnderthanen einer/außschaffter wissentlicher noth/in aigner Person nicht möchten nacheylen/so sol derselb nichts weniger seine Knecht vnd Rüstung schicken/vnd sich diser vermelter Ordnung gemess halten.

#### Der vierzehent Articul.

**Wem des betrettnen Ubelthäters Guet/so bey ime gefunden/zustehen solle.**

**W**id damit in dem nacheylen desto mehr fleiß gebraucht werde/sol denen/die sehen vnser Beambte/oder von den Ständen/so die Rauber/Beschädiger vnd Landfriedbrecher niederwerffen/vnd zu rechtlicher Fengknuß bringen/derselben aigen Haab vnd Guet/so bey inen gefunden wird/one vnser vnd menniglichs von vnser wegen verhin-  
derung

derung nachfolgen vnd bleiben / was sie aber geraubts vnd gestolens Guet bey inen finden / das sol dem Beraubten oder Beschedigten / wie recht / vnd in dem 4. Articul 4. Theils der Landtsfrenheit Erklärung begriffen ist / wider zugestellt werden. Vnd sol hierinnen die Obrigkeit nit fürtragen / wann sie ein anders hergebracht zu haben fürgeben wolt.

## Der XI. Titul.

### Von Enthalttern der Straßrauber / vnd anderer Vbelthäter.

#### Der erst Articul.

#### Von Straff der obbemelten Enthalter.

**S**ie wöllen vnd mahnen mit ganzem ernst / daß niemandt in vnsern Fürstenthumben Bähri / er sey hoch oder nidern Standts / reich vnd arm / die wissentlichen Straßrauber oder andere Beschediger / Aufstretter vnd Verbrecher des heiligen Reichs Landfridens / weder heimlich noch öffentlich enthalten / äßen / trencken / noch ainichen fürschub thuen sol / welcher aber solches thet / vnd sich zu ihme kundlichen vnd wissentlich erfinden wurde / der sol nach vngnaden / an Leib vnd Guet / vnd als ein Landfridbrecher darumb gestrafft werden.

#### Der ander Articul.

#### Von Straff deren / so ihre Freundt enthalten.

**E**s sol auch nun füran eines jeden Mörders vnd fürseklichen Todtschlägers / auch Aufstretters vnd Beschedigers / desgleichen ihrer wissentlichen Rathgeber / Fürschieber / Enthalter vnd Helfer Weib vnd Kind / oder andere ihr nechstgesipte Freund / wo sie die in vnsern Fürstenthumben vnd Landen haben / vnd verlassen / so ferz sich warlichen vnd glaubwürdig zu inen erfindet / daß sie denselben iren Männern Vättern / oder gesipten Freunden / hülf / rath / oder beystandt beweisen / durch unsere Ambtleut vnd andere Herrschafften / oder Verwalter derselben / der en-

den/ wo sie wohnen/ auß vnsern Landen geschafft/ vertriben/ vnd darinnen  
lenger noch weiter nit geduldet/ oder mehr eingelassen werden.

Der dritt Articul.

Das die Vbelthäter/ auch ihre Fürschieber vnd Enthalter von  
Fürstlicher Obrigkeit wegen/ nidergeworffen/ anlagt vnd  
gerechtfertigt sollen werden.

**I**n wöllen auch auß Fürstl. Obrigkeit solche Austretter/ Straß-  
rauber/ Beschädiger/ vnd andere dergleichen Vbelthäter/ vnd  
ihren Helffern/ Enthaltern vnd Fürschiebern/ die in vnsern vnd  
andern Landen niderzuwerffen/ vnd zu erobern/ mit allem fleiß  
nachstellen/ vnd so sie betretten/ oder auff vergeltung/ wie hernach steht/ zu  
Recht/ wider in das Landt kommen/ vnd von des entleibten Freundschaft nit  
anklagt wurden/ als dann nach gestalt ihrer mißhandlung/ selbst anlagen/  
rechtfertigen/ vnd an Leib vnd Leben straffen lassen.

Der viert Articul.

Das ein jeder obgedachte Mißhandler on ainich Straff  
angreifen/ vnd gegen ihm Leib vnd Gut hand-  
len mög.

**E**s solle auch nun füran einem jeden vnd menniglich/ der sol-  
che Mörder/ Straßrauber/ Todtschläger/ Austretter/ Notthe-  
diger vnd Beschädiger/ auch ihre wissentliche Enthalter/ Für-  
schieber/ oder Helffer/ betretten vnd erobern kan vnd mag/ mit  
vnd gegen ihm Leib vnd Gütern/ die bey ihnen gefunden werden/ zu handeln  
fren vnd erlaubt sein/ vnd damit gegen niemandt gefreuel haben/ sonder des  
halben von vns/ allen vnsern Ambtleuten/ vnd von menniglich vns vnder-  
werffen/ vngestraft vnd vnangezogen sein vnd bleiben/ doch da er selbst  
kein Obrigkeit/ daß er den ergriffnen Vbelthäter alsbald  
der Obrigkeit/ selben Orts/ ant-  
worte.

Der

## Der XII. Titul.

Von verglaitung der Vbelthä-  
ter vnd ihrer Enthalter.

## Der erst Articul.

Dasß die Mörder / Todtschläger / Außtreter / vnd andere Bes-  
chediger / auch derselben Helffer / Fürschieber / vnd Enthalter allein  
zu Recht verglait / vnd anderst nit eingelassen  
werden sollen.

**S**Ir sehen / ordnen vnd wollen / mit Rath vnserer Landts-  
schafft / dasß nun füran wir für vns selber / one mercklich  
beweglich vrsach / vnd außser vnserer trefflichen Rätthe  
Rath / keinem / der in vnsern Landen / einen Mord / Raub /  
oder fürseßlichen vermessenlichen Todtschlag thut / auß-  
tritt / Absag / vnd Fehdbrieff anschlägt / oder zuschreibt /  
noch seinen Helffern / oder denen / so denselben Mordern /  
Todtschlägern / oder Außtettern / wissentlich rätthen / sie behausen / enthal-  
ten / fürdern / ätzen / trencken / oder ander zu / vnd fürschub thun / vnd solche  
That / auch fürschub vnd hülff / also öffentlich vnd kundlich vbel vermessen-  
lich were / dasß kein defension / verthedingung oder entschuldigung statt ha-  
ben kan / ainich sicherheit / verglaitung / weder zu / als von dem Rechten / oder  
Landts huld wollen geben / noch die einkommen lassen / dasß auch keiner vnserer  
Rätthe / er sene Hofmaister / Bischoff / Hauptman / Rentmeister / Landts-  
schreiber / Richter / noch ander vnser Ambtleut / Landessen / oder Vnderthanen /  
in was Standt / Würden / oder Wesens der / oder die sehen / weder in vnsern  
Landtgerichten / Herrschafften / Stätten / Märckten / Hofmarchen / Dörffern /  
noch sonst / denselben Mordern / Straßraubern / Todtschlägern / Außtret-  
tern / noch dero Enthaltern / oder die inen fürschub thun / ainichen eingang  
noch innewohnung / in vnsern Fürstenthumben mehr zu haben / weder auß  
Gab / Beth / noch ainich andere sach / wie die erdacht werden möcht / haimlich  
noch öffentlich zulassen / gestatten / noch verhängen sollen / bey vermendung  
vnserer schweren Bagnad vnd Straff / sonder welcher oder welche also Mord /  
Raub / oder fürseßlich Todtschlag thun / auch welche sich Landteuffigen Rech-  
tens von vns vnd vnsern Rätthen / nit benügen lassen wollen (das doch einem  
jedem fürderlich / wie sich rechtlichen zuthun gebürt / verholffen sol werden)

vnd darüber aufstretten vnd jemandt beschden / oder durch gwaltsam getha-  
ten / mit Brandt / Gefengnuß / Notschagung / oder in ander dergleichen vn-  
rechtmessige weeg / Beschädigung thun / der oder dieselben / sambt ihren wis-  
sentlichen Fürschiebern / Enthalttern / vnd Helffern / bey denen sich solches  
kundlich erfindet / sollen vnserer Landt zu Bayern / eingang vnd einwohnung  
ihz lebtag auß / beraubt vnd verzigen sein vnd blesben.

Wann aber die That gleichwol bekennlich / vnd doch zweifflich / ob sie  
kundlich vnd öffentlich vbel / vermessenlich / vnd fürsechlich beschehen / sol es  
bey discretion, erkandnuß vnd ermessigung des Richters stehen / ob er nach  
gelegenheit der eingezognen erfahrung / den Thäter allein zum Rechten / oder  
von vnd zum Rechten / in nechst hernach begriffnen form / oder auch zu verhör  
vnd seiner purgation, ausserechtens / verglaiten vnd kommen lassen wölle.

### Der ander Artteul.

**Form der verglaitung zum Rechten / so denen die Malefici-  
händel auff ihnen haben / oder derselben verargwohnt  
sein / gegeben werden sol.**

**S**ollen füran in vnsern vnd andern Gerichten vnserer Fürsten-  
thumben denen / so Malefisch händel auff ihnen haben / oder die  
derhalben in verdacht / argwohn / oder innzicht sehen / zu purgation  
vnd entschlagung solcher ihrer Inzicht / das glait zum Rechten /  
oder nach beschaffenheit des falls / auch vom Rechten vnd in nachverschrib-  
nem form geben werden / Also / daß wir / oder an vnser Statt / vnser Bisdomb /  
Haupteut / Statthalter / Räte / oder die / denen solch glait von Obrigkeit zu  
geben gebürt / bekennen / daß wir oder sie dem N. von wegen der Inzicht / der  
er vnschuldig zu sein vermaint / vnd deshalben gegen menniglich das Recht  
zu lenden / erbietig ist / auff sein vnderthenig ersuechen / sicherheit vnd glait / zu  
(NB. wann jemandt wider vom Rechten zu verglaiten ist / so sollen in dem  
Glait dise wort / vnd vom Rechten / für gewalt vnd vnrecht / auch  
fenglicher verhaftung gegeben haben / gebraucht werden) Recht  
für gewalt vnd vnrecht gegeben haben / für den N. vnd alle die ihnen / so ob-  
uermelter sachen halben zu ime klag zustellen / vorhaben möchten / vnd darzu  
in gemein für menniglich / der wir oder sie / zu rechtmächtig seind / vnd der enden  
wir / oder sie / zu glaiten haben / doch der gestalt / daß der vermelt verdacht N.  
solch Glait dem Richter in des Gerichtszwang die That beschehen / vnd vor  
dem er sich der Inzicht zu entschlagen schuldig ist / vnuerzogenlich ansage / vnd  
von demselben Richter einen Rechttag / so er nechst Gericht helt / erlang vnd  
ausbring / auch den / oder die der sachen halben zu ime zu klagen / vermeinen /  
oder die von ihme solch Inzicht außgeben haben / zu solchem Rechttag erfor-  
dern vnd verkünden lassen / vnd aldann gegen denselben vnd menniglich / wer  
ime darumb wird anklagen / das Recht ersteh / vnd sein Vnschuld außführe /  
wie

wie recht ist/Darnach sollen sich alle Ambelcut vnd meüßgklich zu richten/vnd solch Glait an den A. zu halten wissen.

## Der dritt Articul.

Von Purgation vnd entschlagung der Inzichten/wie auch die verinzichte Personen zum Rechten/verbürgen oder verwahrt werden sollen.

**I**r wöllen auch hiemit in ernst/ daß füran die/so ainichs Todtschlags/oder anderer Vbelthat oder Beschädigung halb/im argwohn/verdacht/oder Inzicht seyen/in vnsern Fürsienthumen zu der Purgation vnd entschlagung ihrer Inzicht/anderst nicht/als vorgemelt/sollen gelassen werden/sonder wo sich einer derselben zuthun erboten wurde/sol er durch vns oder vnserer Hofrätche/vnd in vnsern Bishdombambten/vnserer Bishdomb vnd Rätche/in nechst obuermelter form/eintweders allein zum Rechten/oder nach beschaffenheit des falls/auch wider vom Rechten/verglait werden.

Wo auch einer auff das Glait/so ime allein zum Rechten gegeben worden/vor Recht erscheinen/vnd souil redlichs verdachts/wider ihne fürgebracht wurde/daß darauff dem Rechten nach/zu vermueten/er möchte der Inzicht überwunden werden/oder so er sonst ein so gethane leichtfertige Person/derhalben man besorgen müste/daß er solcher Purgation vnd entschlagung der Inzicht/nit nachkommen möchte/alsdann sol er nach erkantnuß vnd meßigung vnserer Hofrätche/vnd in den Bishdombambten vnserer Bishdomb vnd Rätche/oder wer sonst das Malefizgericht hat/Sicherheit vnd Vorgeschaft zuthun schuldig sein/solcher Purgation nachzukommen/wie recht ist/vnd darumben nicht zu weichen/Wo er aber solch Sicherheit vnd Vorgeschaft nicht thun noch gehalten möchte/so sol er alsdann von stundan angenommen/vnd bis zu endlicher volubringung der Purgation/in einer Stuben oder anderstwo wol verwahrt behalten werden. Vnd sol es mit laistung solcher caution die matnung haben/daß der jenig/wer das Glait zu geben hat/die beschaffenheit der sachen/der Parteyen/vnd alle vmbstend erwegen/vnd darauff jedes mal erkennen sol/auff was für ein Summa Gelds die Porjen sollen versprechen/im fall der Beglaitte dem Rechten nit nachkommen/sonder sich flüchtig machen würde/sie solche Summa alsdann vnfehlbarlich bezahlen wöllen vnd sollen.

Die jenige aber/so auch vom Rechten Glait haben/sol man nit fengklich annemen/oder verwahren/sonder da sie ihr vnschuldt nicht außführen mögen/sie wider auß dem Landt/oder zu ihrer gewahrsam vnd Freyung/da sie sich zuuor auffgehalten/weisen/theten sie aber solches nit/vnd bliben darüber im Landt/ausser der Freyung/mögen sie alsdann fengklich angenommen/vnd gegen inen/wie recht ist/weiter verfahren werden.



## Der viert Articul.

Wie die verglaiten Todtschläger / vnd andere Vbelthäter /  
von Fürstlicher Obrigkeit wegen / sollen anklagt  
werden.

**N**achdem sich aber bißher zu vilmaln begeben / wann die Todtschläger vnd andere Vbelthäter ( so ihrer begangnen Missethat halben Landtreumig werden ) Blait zu Recht außgebracht / vnd sich solcher ihrer Missethat / oder derselben Inzucht zu purgieren / oder zu entschlagen / für Gericht gestanden seind / daß sie niemandt beklagt hat / vnd sie dannoch zum dritten Rechten ledig erkennet worden / Darauff dann erfolgt / daß ihr vil auff solche vertröstung / deß nit anklagens / Blait / auch allein zu Recht / angenommen vnd für Recht gestanden vnd dardurch / außmangel gebürlicher anklag / der verschuldeten Straff entgangen seind / so ist hiemit vnser befelch vnd wöllen / daß füran in einem jeden vnsern Rentambt / ein erbare verstendige Person verordnet vnd bestellt werde / die auff guete erfahrung der begangnen Missethat / wie sie dann dieselb erfahrung bey vnsern Hofrätthen / vnd in vnsern Rentambten / bey Biszdomben / Hauptman / vnd Rätthen / oder durch derselben verordnung gehalten mag / nach gestalt der sachen / den zu Recht verglaiten / wann er sich erstmals / für das Gericht stellt / anklag / vnd gegen ime / wie sich gebürt / mit peinlicher Rechtfertigung procedire / auff daß ein solcher vmb sein begangne mißhandlung / sein verdiente Straff empfahe / doch daß in solchen vnd dergleichen fällen / herkommen der Geschicht / vnd alle vmbstend / auch vnder schaid der Personen / zeit vnd statt / darzu die erklärt Landtsfrenheit / wie sich gebürt / wol erwogen / vnd bedacht werden sollen.

## Der XIII. Titul.

Von fenglicher annemung vnd  
enthaltung der Vbelthäter.

## Der erst Articul.

Daß niemandt on gnuegsam anzaigen fenglich  
angenommen werde.



Ir wöllen / vnd ist vnser mainung / daß füran niemandt  
 außser offner / oder wissentlicher wahrer That / oder gnuets  
 samer indicien vnd anzaigung durch vnser Ambtleut /  
 oder jemandts andern in vnsern Landen fenglich ange  
 nommen werde.

Der ander Articul.

Daß die betrettnē Vbelthäter in woluerwahzte Gefengnuß  
 gelegt / vnd ihr verbrechen den Fürslichen Regimenten sol  
 zugeschriben werden.



D aber vnser Ambtleut / sie seyen was Standts sie wöllen / die  
 Straßrauber / Beschädiger / vnd andere Vbelthäter / in ihren  
 Ambten / Gerichten / oder Gebieten erfahren / vnd der gewahr  
 werden / sollen sie denselben wie obsteht / nachstellen / vnd bey vermen  
 dung vnser schweren Straff vnd Bnignad nit getwarnen noch schieben / auch  
 die eroberten oder nidergeworffne keins wegs betägen noch ledig lassen / sonder  
 fenglich zu Recht annehmen / vnd in die Gericht / darinn sie betretten oder  
 angenommen seind / führen / vnd in gueter bewahrung vnd Gefengnuß da  
 selbsts behalten lassen / auch on vnser als Landtsfürsten wissen vnd willen /  
 keins wegs auslassen / noch in ringe vnberwahzte Gefengnuß legen / sonder  
 wol verwahren / vns vnd in den Bisdombambten / vnser Bisdomb / Haupt  
 leut vnd Rāthe / solches one verzug berichten / vnd weiter befehls darauff ge  
 warten / auch einem jeden zu vnd gegen denselben Thätern strengs Rechten  
 gestatten / vnd fürderlich ergehn lassen.

Der dritt Articul.

Von fenglicher annemmung deren / so andere in Rumorn  
 tödtlich oder gefehlich beschedigen.



Es sich aber in fürseshlichen auch vngesehlichen Rumorn vilmal  
 begibt / daß die Beschädiger / ob schon die Schäden oder Wunden  
 gar gefehlich vnd tödtlich gewest / dannoch durch die Obrigkeiten  
 nicht handgehabt / oder zu verwahrung gebracht / sonder des Be  
 schedigten tödtlichen abgang erwartet worden / darauff dann erfolgt / daß die  
 Thäter / wann die gefahr vorhanden gewest / getwarnet vnd geschützt / auch die  
 vbel dardurch vngestraft verbliben / Demnach befehlen wir mit Rath der  
 verordneten vnser lieben vnd getreuen Landtschafft / daß hinfüran alle vnd  
 jede Obrigkeiten / da sie dergleichen fürseshliche oder vngesehliche fall zutra  
 gen / vñ die schäden durch die geschworne Artzt / Barbierer oder Bader / etwas  
 besorglichs vnd gefehlichs erkennt wurden / alsbald vnd one gefehlichen vers

zug vñ auffschub / auch vngeachtet was disfalls etlicher orten vnserer Fürstenthumben für ein böse gewonheit / oder mißbrauch herkommen sein möchte / nach den Beschedigern greiffen / vnd dieselbe zu notwendiger handhab bringen.

Es sollen auch die Barbierer oder Bader / aller orten die beschedigungen / ihrer Obrigkeiten vnd Herrschafften / wo aber die nit vor der hand / ihren Verwaltern / oder Ambleuten / vnuerzogenlich anfügen / damit jedes orts die notturfft fürgenommen werden möge / Da aber hierunder ainicher fürschub oder fürschlicher vnfleiß forthin durch die Obrigkeiten begangen wurde / so sol vnsern Regimenten hiemit ernstlich eingebunden vnd auffgelegt sein / gegen denselben nothwendige Straff vnd einsehen fürzunehmen.

#### Der viert Articul.

Wie vnd auff was Vnkosten die Vbelthäter angenommen vnd gerechtfertigt sollen werden.

**N**ad damit die Rechtfertigung vnd peinliche Straff der Vbelthäter mit geringern Vnkosten geschehen vnd volzogen / auch in dergleichen Malefizischen peinlichen Straffen guete Ordnung gehalten werde / So wollen wir / daß durch vnser Pfleger vnd Richter in ihren Ambten vnd Gebieten niemands genöt sol werden / einen schedlichen Mann zu rechtfertigen / sonder wir / als Landtsfürst / wollen als gnedig Beschützer vnd Beschirmer vnserer Länd vnd Leut solch Malefizisch Rechtfertigung (vnangesehen / daß der brauch in etlichen Gerichten hievor anderst gewesen ist) auß Landtsfürstlicher Obrigkeit / auff vnser selbsts Kostung thun / vnd solch Rechtfertigung füran bey allen vnsern Ambleuten zu geschehen verfügen.

#### Der fünfft Articul.

Wiewil für der gefangnen Ahtung bezahlt sol werden.

**S** auch jemandt einen schedlichen Mann auß frehem willen rechtfertigen wolt / oder jemandt zu fahen frümpt / der sol dem Ambleuten desselben orts für die Ahtung täglich 24. Pfenning / Mänchner vnser Landts wehung / vnd nit mehr zu geben schuldig sein.

Welcher massen aber mit den gefangnen Malefiz personen / so wol in einem als andern von anfang bis zum end / ordenlich sol verfahren werden / das gibt die Ordnung vnser Banischen Malefiz Proceß / mit mehrern zu erkennen / dahin dann die Malefizrichter sollen gewissen sein.

Der XIV. Titul.

Von handhabung diser Landts-  
Ordnung.

Der erst Articul.

Daß alle Ambtleut dise Landts Ordnung stracks halten  
sollen/vnd von Straff der Ubertreter. *Ubertreter*

**D**amit aber solche unsere Landtsordnung/in unsern Fürstent-  
thumben stracks nachgegangen/dieselb volzogen/vnd mit  
ernst gehandhabt werde/so wollen vnd gebieten wir dar-  
auff in ganzem ernst/das all vnd jeglich unser Hofmai-  
ster/Marschalc/Bischoff/Hauptman/Cantzler/Räthe/  
Pfleger/Kentmaister/Jägermaister/Landtrichter/Casta-  
ner/Mautner/Zollner/Canzlen/vnd Kentschreiber/Gegenschreiber/Forster/  
Oberreuter/Bingelter/vnd all andere Ambtleut/auch Ambtsdiener/die mit  
verwaltung unserer Landen regiment vmbgehn/bey der pflicht/die sie zu der  
erklärten Landtsfrenheit gethan haben/dise Landtsbott/Satzung vnd Ord-  
nung dermassen mit ernst auch halten/vnd darwider nit thun/noch ihren Un-  
derambtleuten vnd Dienern/darwider zu thun/wissentlich nit gestatten/Wel-  
cher oder welche unsere Ambtleut aber/in einem oder meh: Articulen/wissentlich  
vñ gefehlicher weise hiertwider handeln/oder zu thun gestatten wurden/wo sich  
dann solches bey denselben wissentlich vnd vntwidersprechlich erfindet/oder  
gegen ihnen mit der maß vnd ordnung/in gemeiner Landtschafft erklärten  
Frenheit gesetzt/vor unsern geordneten Räthen außsündig wirdet/der oder  
dieselben sollen in die Peen/in der Landts Erklärung gesetzt/gefallen sein/vnd  
allermassen/wie die verbrecher der Landtsfrenheit/gestrafft/vnd ihrer Amb-  
ter von stundan/in was zeiten das im Jar geschicht/von vns entsetzt werden/  
Vnd ob denselben Ambtleuten solche Ambter ihr lebenlang/oder auf Jar ver-  
schriben weren/so sollen sich doch ihr verschreibung in disem fall darwider nicht  
fürtragen.

Der ander Articul.

Wie es gegen den Landtsessen/so dise Landtsbott vnd Ord-  
nung ubertreten/gehalten sol werden.

**N**ad wann aber vnsern Landtsessen/ von allen Ständen/ nichts minder wie vnsern Ambtleuten/ wo sie die Landtbott/ Ordnung/ vnd Satzung nicht hielten/ billiche Peen/ damit es gleich zugehe/ auch auffgelegt wirdet/ Demnach haben wir vns mit gemeiner vnserer Landtschafft veraint vnd entschlossen/ daß alle vnserer Landtleut/ Geistlich vnd Weltlich/ hohes vnd nidern Stands/ derselben in allen Puncten vnd Articulen bey der Pflichte/ damit vns ein jeder/ als seinem Landtsfürsten vnd Erbherm verwohnt ist/ zu gelehen/ der nachzukommen/ vnd dieselb trewlich vnd vngesährlich zu halten/ auch bey seinen Vnderthanen/ also mit ernst zu verfügen/ schuldig vnd pflichtig sein sollen/ wie wir vns dann solches hiemit in bedenkung eines jeden Ehr/ vnd Erbarkeit/ zu geschehen versehen vnd versehen wollen.

Welcher oder welche aber diß wissenlich vnd gesährlicher weise vberfahren/ vnd sich solches vor vnser/ oder vnsern Hofrätchen/ oder in vnsern Bisthumbambten/ vor vnsern Bistdomben vnd Rätchen/ in verhörd/ oder durch glaubwürdig gezeugnuß/ eigentlich vnd mit der maß/ wie in erklärung der Landtsfrenheit/ von den Ambtleuten gesahrt ist/ erfunden vnd benbracht wirdet/ oder sonst offenbar vnd wissenlich were/ desselben handlung/ so wider diß vnser Landtsordnung beschehen ist/ sol abgeschafft/ vnd nach vermüg derselben Landtsordnung/ durch jne gehalten werden/ auch er nichts minder der gegenparten/ so das flagte/ ihr kostung/ so auff verhördung vnd erfahrung der sachen gangen were/ nach vnser vnd vnserer Rätche messigung/ dabey es auch vngewaiert bleiben sol/ fürderlich abzuthun/ auch solches zu volziehen/ darzu gehalten werden.

Welcher aber meh: dann ainmal/ vnd also zum andern vnd dritten mal hierwider handelt/ die vorgeschribne Landtbott vnd Ordnung/ für sich selbs/ oder gegen andern also wissenlich vnd gesährlicher weiß nit hielte/ derselb sol darzu/ nach gestalt vnd größe der vbertrettung eines jeden Articuls/ vnnachlässiglich/ vnd nach erkantnuß vnserer Rätche/ so Landtleut vnd vom Adel seind/ vmb ein Geltstraff gestrafft/ vnd dasselb Gelt sol alsdann nach des Verbrechers gefallen vnd anzaigen/ an ein Kirchen oder ander ort vmb Gottes willen geben werden.

### Der ander Articul.

**Daß die Landtbott vnd Ordnung den Fürsten vnd Landtsessen in ander weg an jren Rechten vnnegriffen sein.**

**S**ich sollen vorgeschribne Landtbott/ Satzung vnd Ordnung als sambt/ vnd sonderlich vns/ vnsern Erben/ vnd Nachkommen in ander weg an vnsern Fürstlichen Obrigkeiten/ auch gemeiner vnserer Landtschafft/ Geistlichen vnd Weltlichen/ Edlen vnd Vnedlen/ Stätten vnd Märkten/ an jren Frenheiten/ alten hergebrachten gebräuchen

chen/Brieffen/Declarationen; Recht vnd Gerechtigkeiten/ auch an den Landtrechten vnuergriffen/vnuerpfendt/vnentgolten/vnd on allen schaden sein.

Der viert Articul.

Daß die Landtbott vnd Ordnung auß fürfallenden vrsachen geendert werden mögen.

**E**sol auch in dem allen vnd jeden/ vnsern Erben vnd Nachkommen/ regierenden Fürsten vorbehalten sein / mit Raht vnserer Landtschafft/ oder derselben verordneten/ vnd vnserer Räthe/ nach gelegenheit vnd erforderung der händel/ künfftiglich noch mehr: andere vnd newe Landtbott vnd Ordnung fürzunehmen/ darzu die obuerschribne/ außbeweglichen vnd nottürfftigen vrsachen zu erklären/ zu erleutern/ zu bessern/ zu mehren/ oder zu verendern/ wiewann solches vnserer Herzogthumben/ vnd gemeines Landts nutz vnd billiche nottürfft/ seht vnd füran erfordern wirdet.

Wo auch in vorgeschribnen vnd künfftigen Landtbotten/ Satzungen/ vnd Ordnungen ainich irung oder vngleicher Verstandt entstände / so sollen wir vnser Hofmaister vnd Räthe/ vnd in den Bishdombambten/ vnser Bishdomb Statthalter vnd Räthe / wie dann hievor des Fürkauffs halb/ auch in einem Articul gesetzt vnd geordnet ist/ zimlich einsehung vnd miltierung zu thun/ macht haben one geserde.

Der fünft Articul.

Daß diser Landtbott vnd Ordnung bey einem jeden Gericht ein Libell sein vnd behalten werden sol.

**M**it auch menniglich in vnsern Fürstenthumben/ der obuerschribnen Landtbott/ Satzung vnd Ordnungen eigentlich berichtet empfach/ vnd ein jeder die zu halten vnd zuuolziehen wisse/ so haben wir vnd vnser Landtschafft die Libell weiß/ mit allem fleiß in Truck bringen/ vnd öffentlich außgehen lassen/ auch verfügung gethan/ daß ein jeder vnser Beambter/ der auß vnserm LandtRechten/ Policeny/ Gerichts- Malefiz/ vnd andern Ordnungen zu richten hat / fürterhin ein Libell, aller solchen LandtRechten vnd Ordnungen/ bey dem Ambt haben/ vnd one dieselbige nichts handeln/ auch ein jeder/ der ins künfftig zu einem Ambt auffgenommen wirdet/ dieselbige zur hand haben solle.

Ende des fünfften Buechs/ der Landts: vnd Policeny Ordnung.

# Sortordnung

der Fürstenthumben Oberr  
und Niederr Bayern.

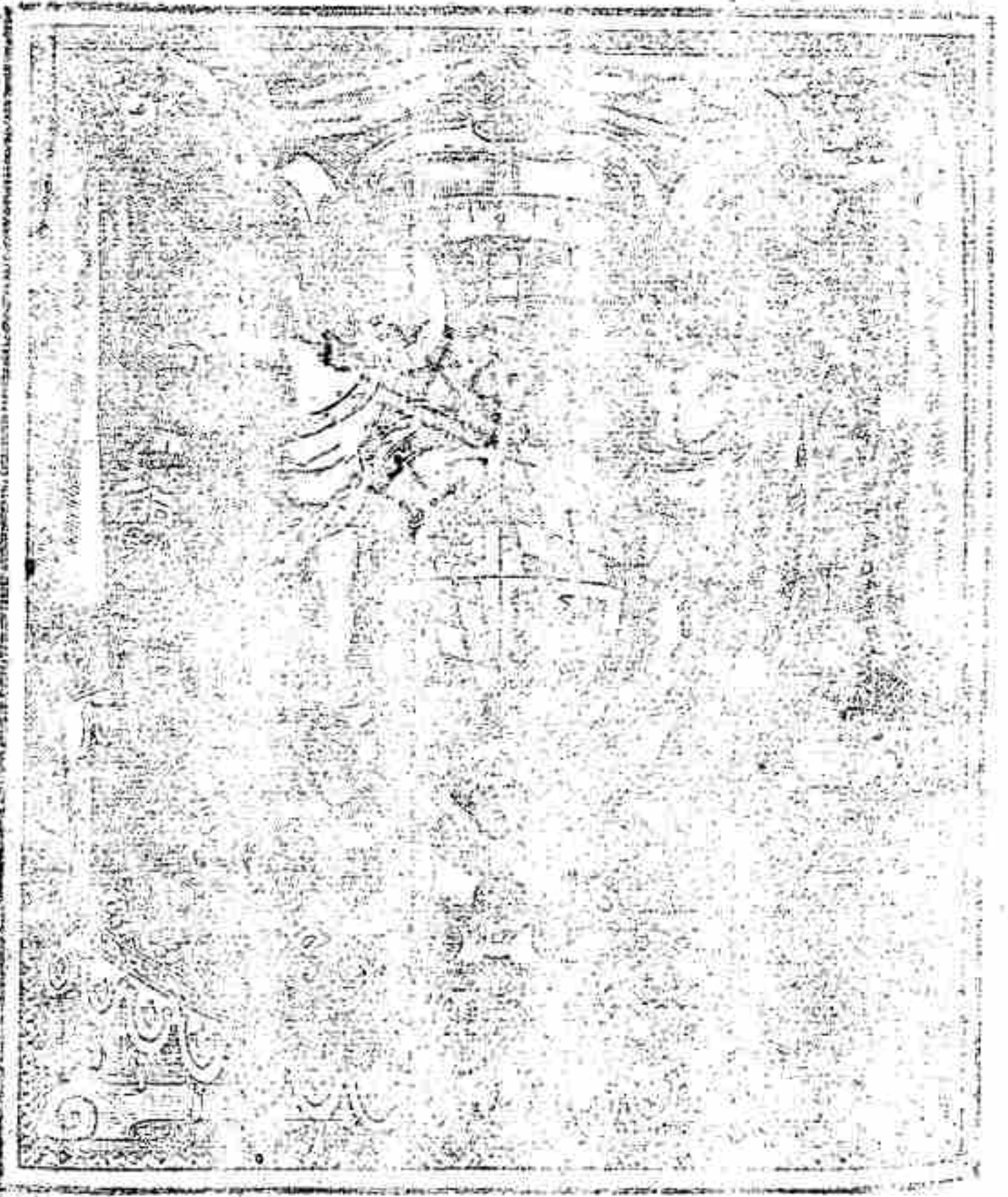


Getruckt zu München / durch Nicolaum Henricum.

M. DC. XVI.

# WINDMILL

THE WINDMILL  
A HISTORY OF THE WINDMILL  
IN THE NETHERLANDS  
BY  
J. VAN DER WOUDE  
AND  
J. VAN DER WOUDE



AMSTERDAM: PUBLISHED BY J. VAN DER WOUDE, 1715.



Über die Forstordnung der Fürstenthumben Oberrn vnd Niderrn Bayern.

Erster-Articul.

- Von bestellung vnd auffnehmung/auch pflicht der Forster. 729
- II. Wie die Forster in abgebung des Holzes sich verhalten sollen. *ibid.*
- III. Von den Windwürffen. 730
- IV. Daß auch die Gejaidespersonen/die nachtheil bey den Gehülzen anzeigen mögen. *ibid.*
- V. Von vermarchung der Wäld vnd Gehülzen. 731
- VI. Daß man auff ein Klaffter nit zu den Märcken hatwen sol. *ibid.*
- VII. Was gegen denen/so ein Markt muetwillig verlegen/fürzunemen/wie auch die Forster vnd Knecht jnen nachstellen sollen. 732
- VIII. Das Nichelpossen nicht mehr zu gestatten. *ibid.*
- IX. Von den Schweinen/die man an den Fuchellauffen last. 733
- X. Zu was zeit man die Schwein ringlen/vnd solches den Vnderthanen sårlich beruefen sol. *ibid.*
- XI. Wie man bey jedem Dorff einen Schweinhüter halten/vnd die Bawen dem Hüter die Schwein fleissig furtreiben sollen. 734
- XII. Wie man die Schwein/so die Bawen zu ihren Gütern kauffen/vnd der Herd nit gewohnt haben/hüten sol. 735
- XIII. Wie die Zinser sollen behülzt werden. *ibid.*
- XIV. Von dem Brennholz/ dessen man bey Stätten vnd Märckten nottürfftig ist. *ibid.*
- XV. Von der Zinser Forsttag. 736
- XVI. Wie die Zinser beschriben werden sollen. 737
- XVII. Daß vnder dem Brennholz kein schneid: oder tauglicher Zim-merbaum abgehawt werden sol. 738
- XVIII. Verbott des Laubraumens vnd Reehens. *ibid.*

## Register

- XIX. Wie man die verschwendung des schönsten Holz abstellen  
sol. 739
- XX. Von dem Daxen hatzen. ibid.
- XXI. Daß von der Nüssel/ Boglnester/ vnd Mader wegen/ kein  
Baum beschädigt/ oder gar abgehawen werden sol. 740
- XXII. Daß die fruchtbarn Bäum nit mehr abgehawt werden sollen. 741
- XXIII. Wann einer ein Holz anhawt/ oder versuecht/ daß er es gar  
umbhawen sol. ibid.
- XXIV. Da man ein Baum nit bewilligung niderhawet/ sol der  
Stoek vber ein Schuech ob der Erd nit hoch gelassen werden. 742
- XXV. Wie die Förster vnd Knecht das jung vnerwachsen Holz nicht  
mehr abhawen lassen sollen. ibid.
- XXVI. Wie das abziehen oder schelen der Rinden von den stehenden  
Bäumen verbotten sey. ibid.
- XXVII. Wie das Holz zu rechter/ vnd nit vngewonlicher oder vnrecht  
ter zeit geschlagen sol werden. 743
- XXVIII. Wie den Gebatwaleuten/ welchen ire Grundherren mit Holz  
nicht zu helffen haben/ mit Holz sol geholffen werden. 744
- XXIX. Daß die Aest/ Stauden/ vnd Spißholz vor dem Stamm  
verfähit/ vnd hinweg geraumbt werden sollen. ibid.
- XXX. Was für Holz zu den Latten vnd Hopffenstangen abzuge  
ben sey. ibid.
- XXXI. Welcher massen die Riechtstangen oder das Spän/ auch  
Schindholz abgeben werden sol. 745
- XXXII. Was gestalt das Reuten/ gleichfalls die auffang vnd Brants  
stett in den Gehülzen abgeschafft. ibid.
- XXXIII. Daß die Gansß an den Hölzern vnd Schlegeln nit mehr ge  
statt werden sollen. 746
- XXXIV. Von abschaffung des Waldsuechs in den Gehülzen so wi  
der alt herkommen sürgenommen würdet. 747

## Uber die Forst Ordnung.

- XXXV. Daß die / so von alter her ehe Schaffereyen haben / mehr Schaf nit / als zuuor halten / auch weiter nit treiben / vnd mit vernewerung nit mandt betragen sollen. ibid.
- XXXVI. Daß die Schaffereyen / so nit von alter her gewest / abgethan werden sollen. 748
- XXXVII. Verbott deß bechleus. ibid.
- XXXVIII. An was orten / vnd wie die Bachöfen zugelassen sein. 749
- XXXIX. Wie es mit den Badstuben vnd Bachöfen gehalten werden sol. 749
- XL. Welcher massen die Ziegelstädel abgeschafft / vnd zugelassen werden sollen. 750
- XLI. Von abschaffung der Zimmer / so die alten Gebawisleut zu ihren außgedingen gebrauchen. ibid.
- XLII. Wie es mit der Gebawisleut zwingädigen Häusern gehalten werden sol. ibid.
- XLIII. Von dem Zaun- spelt- vnd solchem Holz / so man zu vnderhaltung der Landtstrassen vnd Weeg gebrauchen sol. 751
- XLIV. Daß die Nahrungshäußl / so vil mit der zeit vnd gelegenheit beschehen kan / hinweg gethan werden sollen. 753
- XLV. Von den Bawm / Tagwerchern vnd Häußlern / so sich bissher in großer anzahl / auff das Floswerch gelegt. ibid.
- XLVI. Von deswegen man den Tagwerchern vnd ledigen Gesellen das Floswerch maistess thails verbieten sol. 754
- XLVII. Was gestalt in einem Gericht etlich Tagwercher zu dem Floswerch gelassen werden sollen. ibid.
- XLVIII. Was gestalt den Gebawisleuten das Floswerch zuuerbieten sey. 755
- XLIX. Welcher massen die Bawisleut die Gestrick / so sie auffet Land lauffen / auff dem Wasser verführen mögen. ibid.
- L. Wie die vom Adel / vnd andere / so aigne Gehülz haben / in die notturfft Holz zu ihren Häußhaltungen zuführen lassen mögen. 756

## Register

- LI. Daß den Bauwreuten vmbß Gebürg/welche nit algens Holz/ vnd sich des Floßwerchs zu gebrauchen nit macht haben / ihr zimliche Hausnotturfft an den Gebirgen zu schlagen nit verwehret sein sol. ibid.
- LII. Was man für Holz zu dem kolen abgeben sol. ibid.
- LIII. Von den Scherper / Schmiden vnd andern/ die sich mehr eiten vmb die Gebürg des kolens gebrauchen. 757
- LIV. Von den Drechslern. ibid.
- LV. Von dem Holz/ dessen die Handwerchsleut zu ihrer täglichen Arbeit nit manglen können. 758
- LVI. Wie die abschwendung des jungen wachsenden Holzs/ von wegen der Laiterbäum/ nit gestatt werden sol. ibid.
- LVII. Von dem Zaun/ vnd Speltholz. 759
- LVIII. Daß die Gehäger vnd Zaun nit erweitert sollen werden. ibid.
- LIX. Wie das nutzbar Arch/ vnd Bdrholz in den Loheu/ Nutwen vnd Böhren gehanet werden sol. 760
- LX. Wie das Holzsumern hinfüran nicht mehr gestatt werden sol. ibid.
- LXI. Wie an den Sontagen vnd andern gebottnen Feyrtagen/ das arbeiten zu Holz/ auch die Flöß zuuerführen/ nit gestatt werden sollen. 761
- LXII. Wie man das Zimmerholz vnd die Schneidbäum vmbß Gebürg abgeben sol. ibid.
- LXIII. Wie die Windwürff an den hohen Gebürgen zuuerkauffen/ vnd zu nutz zu bringen sein. 762
- LXIV. Wie es an den frey Gebürgen mit dem Holzschlag gehalten werden sol. 763
- LXV. Wie lang vnd braitt ein Tragfloß/ auch dick ein Tragbaum sein sol. 764
- LXVI. Von den Schnidflößen. ibid.
- LXVII. Von den Buechen Flößen. 765
- LXVIII. Was für Holz zu dem klastern auff den Flößen verführet/ vnd zu Brennholz abgeben werden sol. ibid.
- LXIX. Daß man erfahrung einziehen sol/ wie mittel vnd weg zu finden den

## Über die Forstordnung.

den sein möchten / damit hinfüran nit so vil schön Zimmerholz / als bisher zu den Wasserwercken gebraucht wirdt. ibid.

LXX. Was für Holz zu den Wasserwercken / Schlächten vnd Urchen genommen werden möchten. 766

LXXI. Wie mit Erzimmerung / der vnnottürfftigen vnd vberflüssigen Kästen der Geislichen / auch die gemeinen Gehülz vernachtailt werden. ibid.

LXXII. Von der Klöster vnd Kirchen Güeter Gehülz. 767

LXXIII. Daß bey der Prälaten Gehülz / gute nützliche Ordnung für genommen / vnd erhalten / auch diser Ordnung gelebt werden solle. ibid.

LXXIV. Von der Landtsässen vnd andern Gehülzen. 768

LXXV. Wie es mit den Gehülzen / so zu den Pfarzhöfen vnd Kirchen Güetern gehörig sein / gehalten werden soll. ibid.

LXXVI. Was hinfüran in den gemain Hölzern für ein Ordnung zu halten. 769

LXXVII. Von den grossen gemain Hölzern. 770

LXXVIII. Verbott des schlagens / der Segbaum vber die Hausnot turfft. 771

LXXIX. Daß den Gebaurslenthen / die selbst aigne Gehülz haben / auff anderen Wälden hinfüran nichts abgegeben werden soll. 772

LXXX. Wie es die Batzen mit dem Holzschlag in iren aignen Gehülzen halten sollen. ibid.

LXXXI. Von straff deren / die der Forstordnung zugegen gehandelt / sich Pfandt zugeben verwidern / oder vber beschehens erfordern / nicht erscheinen. 773

LXXXII. Von größe der Zucharten oder Tagwerck / auch Messung der Holz vnd Feldtgründt. ibid.

# Wemeine durchgehende Forst- Ordnung der Fürstenthumben Obern vnd Nidern Bann.

## Der erst Articul.

### Von bestellung vnd auffnehmung/ auch Pflicht der Forster.



**A**ls in vnsern Landen allenthalben in den Forsten vnd Gehültsen guete nützliche Ordnung erhalten/ vnd die vnnütze vnmotwendige verschlagung der Forst vnd Hölzer verhütet werde/ ist nicht wenig an gueten redlichen vnd getrewen Forstern gelegen/ Derowegen sol man allenthalben fleiß anwenden/ guete verstendige/ auch erbare/ redliche vnd getrewe Forster/ wo man deren/ gröesse der Gehülts halben/ bedürfftig ist/ zu bestellen/ welche ihren Herrschafften gebürliche Pflicht thuen sollen/ derselben nutzen vnd frommen/ mit treuwischem fleiß zu befördern/ nachtheil vnd schaden zu wenden/ vnd der Forst Ordnung/ souil dieselbige jedes orts berürt vnd betreffen mag/ fleißig zu geleben/ vnd nachzukommen/ auch ihren Herrschafften schuldigen gehorsam zu laisten/ vnd alles anders zu thun/ was ein getrewer Diener seiner Herrschafft zu laisten schuldig ist.

## Der ander Articul.

### Wie die Forster in abgebung des Holzes sich verhalten sollen.

**W**ir oder unsere Ständ Forst vnd Gehültz haben/ auß denen die umbligende benachbarte ordinariē, Jährlich/ Monatllich oder Wochenlich/ mit bestimbter anzahl vnd maß behültz werden/ vnd solcher Behültzung bechechtiget sein/ dabey sol ein jeder gelassen/ Das sich aber deshalben stritt vnd strungen eraigneten/ solche bey vnserm Fürstl: Hofrath oder Regierungen außgetragen werden/ vnd mögen die Forster an ort vnd enden/ es ihnen ihre Herrschafften anbefehlen werden/ solche ordinari Holz zu den gewöhnlichen zeiten wol abgeben.

Ob gleichwol aber einer oder anderer Forst vnd Gehültz/ so holkreich were/ daß man ober das ordinari Holz ein mehrers außgeben vnd verkauffen kundte/ so sollen doch die Forster solches one sonderbaren befelch ihrer Herrschafften nicht thun/ Biß damit nit etwan auß der Forster eigenmächtigkeitt zum extraordinari Holz abgeben/ dadurch die Gehültz zu mercklichem schaden der Herrschafften

schafften / auch deren / denen man auß denselben das Holz auß gerechtigkeit zu geben schuldig / wie nicht weniger zu abbruch der Jagbarkeit abgedigt werden. Sollen die Herrschafften / der Forster blossen anzeigen nit zuwilltrawen / sonder die Hölzer auß ihr anzeigen / auch sonst in Jar zu gelegnen zeiten besichtigen / vnd berechnen / ob man one erddigung derselben / vnd folgenden Articulen gemess / auß denselben ein anzahl Holz extraordinari möge abgeben.

In allweg aber sol man sehen / da Windwürff vorhanden / dieselbige zu vor verkaufft / abgeföhrt / vnd ehe solches beschicht / kein stehend Holz angriffen werde.

### Der dritte Articul.

#### Von den Windwürffen.

**N**ad wo sich dann begibt / daß durch die Wind die Holz getworffen / werden / sol man nicht allein / entzwischen biß solche Windwürff verkaufft / abgeföhrt / vnd die Gehülz geraumbt werden / wie gehört / von stehendem Holz nichts angegriffen werden / sonder da die Herrschafft zu ihrem oder ihrer Vnderthanen Gebäwen / oder auch die benachbarten / denen man sonst auß solchen Gehülzen pflegt das Bauholz zu geben / Bauholz bedürfftig / vnd vnder solchen Windwürffen taugliche Zimmer / vnd Bauholz zu finden / dieselbige zu den Gebäwen gebraucht / abgeben / vnd nicht zu Brennholz auffgearbeit werden sollen / damit man des noch stehenden gueten Zimmer / vnd Bauholz / so vil immer möglich / köndte verschonen.

Weil auch vor disem vil Holz auß den Försten vnd Gehülzen / one vorwissen der Herrschafften darumben hinweg gangen / weil man den Forstern die Windwürff ob / vnd Gipffelholz gelassen / vnd sie vnder solchem schein / vil Holz heimlich verkauffen künden / dardurch aber allenthalben in vnsern Landen die Först vnd Gehülz zu mercklichem schaden des Lands / vbel außgediget werden / Als wollen wir / vnd gebieten hiemit / als wenig wir an vnsern Försten vnd Gehülzen vnsern Forstern fürterhin die Windwürff / ob / vnd Gipffelholz gedencken zu lassen / daß so wenig auch vnser Stand in iren Gehülzen solches thun / sonder ihre Forster in ander weg / vnd nit mit dergleichen Holz besolden / auch die jenige / welchen man Holz abgibt vnd außzaigt / so wol das ob / vnd Gipffel / als das ander Holz auffhacken / vnd hinweg führen sollen / wie hernach im 29. Art. mit mehrern versehen ist.

### Der vierte Articul.

**Daß auch die Zaidtspersonen die nachtheil bey den Gehülzen anzeigen mögen.**

**N**un auch die erddigung vnd aufreutung der Forst vnd anderer Gehülts/nicht allein den Grundtherischaffen/denen solche zugehörig / sonder auch der Jagbarkeit schädlich vnd nachthailig / also mögen auch die Jaidtspersonen/da sie was vngleichs/dem Gehülts schädlich vnd nachthailigs befinden / dasselbig vmb abstellung an gebühren den orten wol anzaigen.

## Der fünfft Articul.

## Von Vermarhung der Wäld vnd Gehülzen.

**E**s auch wegen marhung der Wäld vnd Gehülzen/zwischen den benachbarten offtermals irung vnd stritt entstehen / sol ein jeder / der Wäld vnd Gehülts hat / dieselbige auffss wenigist von zehen Jaren / zu zehen Jaren / mit folgender Ordnung begehri vnd besuechen / dass er nemlich zu guter wetterlicher zeit / vngesehlich zwischen Ostern vnd Pfingsten / einen oder mehr Tag fürneme / ein zimblliche anzahl Vnderthanen / welche der orten herumben angefessen / so er die gehalten mag / darunder etliche erlebte alte verstendige Männer / etliche aber junge / doch wesentliche Leut sehen / die solcher orten hausen / oder da sie noch ledigs Stands / vermuetlich sich allda häußlich niderthun werden / darzu nemme vnd beruese / auch solches Tags halben / sich mit den nechsten an die Gränitzen oder Marchen anstossenden Vnderthanen / vnd derselben Grundthern / oder wer dabey interessiert sein mag / er sey Außlender oder Innlender / vergleiche / vnd mit denselben / da sie erscheinen / oder die sñrige abordnen / alle Gränitz vnd Marchung der Gehülts von einem ort zum andern besueche / bereite / vnd durchgehe / auch die March / wie man die richtig findet / ordenlich beschreibe / vnd den benachbarten vmb ihres Interesse willen gleichlautende Abschriften / da sie es begeren / erhalte. Vnd sollen in solcher beschreibung nicht allein alle vmbstend der March / sonder auch aller Vnderthanen Namen / welche mitgangen / beschriben / auch die Vnderthanen in solcher besuechung der March / auff alles fleissig zu merken ermahnt werden. Were auch etwan ein March vmbgefallen / verwachsen / oder sonst verlegt worden / vnd doch an ime selbs vnstrittig / sol es vneingestellt / eintweders auff solchen vmbritt vnd begehung / oder bald darnach / in beysein deren / die es schaidet / wider gesetzt vnd erneuert werden. Were aber ein March strittig / sollen die theil solche ir / wo sie sich in der güt nicht indien vergleichen / vor deß orts ordenlichen Obrigkeit / oder in vnsern Justiti Råthen austragen.

## Der sechst Articul.

Daß man auff ein Klaffter nit zu den Marchen  
hawen sol.



**N**achdem sich hievor oftmals zugetragen/ daß man den Marck-  
 baumen nicht allein nahendt gehasset/ sonder dieselben gar niderge-  
 schlagen/ daraus nicht allein allerley Zank/ Mißverständnis/ Wi-  
 derwillen/ vnd Irung erfolgt/ sonder die Nachbarn/ so verhal-  
 ben sie mit einander zu stritt kommen/ in beschwerlichen vnkosten gebracht/ in  
 sonderheit aber wir vnd vnser nachgesetzte Obrigkeiten vilfeltig angelossen/  
 vnd bemüht worden. Damit aber dasselbig/ sovil möglich/ abgestelle/ vnd die  
 vermarchungen desto richtiger erhalten werden/ solle hiemit meüiglich mit al-  
 lem ernst auffgelegt sein/ daß hinfüran niemandt bey einer Klaffter lang/ zu ei-  
 nem Marck hau/ hierüber die Forster/ Knecht/ vnd Holzhanen/ ihr fleißig  
 auffsehen haben/ die Marck oftmals besichtigen/ vnd nit nachlässig sein sollen.  
 Wer dann darwider handelt/ der sol von eins Marcks wegen/ vmb fünf  
 Pfunde Pfenning/ vnserer Münchuerischen wehrung/ oder nach gelegenheit  
 vnd größe des verbrochens/ vmb ein mehrs von deme/ welchem der orten die  
 Nidergerichtebarkeit zugehörig/ vnnachlässig gestrafft werden.

## Der sibent Articul.

**Was gegen denen/ so ein Marck muetwillig verlegen/ fürs-  
 junemen/ wie auch die Forster vnd Knecht ihnen nach-  
 stellen sollen.**

**S**ollen auch alle Forster vnd Knecht fleißig acht vnd kundschafft  
 haben/ da ein oder mehr dergleichen Marck muetwillig/ fürsetzlich/  
 oder auß vnfließ verlegt vnd verendert wird/ die Thäter/ wo mög-  
 lich/ zu erfahren/ damit dieselben zu verdienter Straff/ nach gestalts-  
 same des verbrochens gebracht/ vnd damit die Forster oder andere/ die solche vn-  
 gebür in erfahrung bringen/ zu mehrerm fleiß angetrieben werden/ sol man dem  
 Anzaiger solcher vngbür jedesmal den dritten theil von der straff folgen vnd  
 zustehn lassen.

## Der acht Articul.

**Das Nibelpossen nit mehr zu gestatten**

**N**un auch ein Secker/ es sey von Nibel/ oder Piechel vorhanden/  
 sol auff allen vnsern Forsten vnd Wälden das possen oder schlagen  
 bey einer sondern grossen Straff verboten/ auch den Forstern/  
 Knechten/ vnd Holzhanen/ hienit ernstlich befohlen sein/ daß sie  
 fleißig dran sehen/ damit solcher Articul volzogen/ vnd die Verbrecher zu ver-  
 dienter Straff gehalten werden.

Ebenmessig sollen es vnser Landstand mit ihren Wälden vnd Schül-  
 gen auch also halten/ sie hetten dann andere Ordnung dabey bißhero gehabt/  
 dabey

Dabey mögen sie bleiben / doch daß niemandt / der etwan ein gerechtigkeit des halben hette / wider Recht beschwerdt werde.

Auff den gemeinen Hölzern / vnd aigen Wispmadern aber sol den jenzigen / denen sie zugehören / vnd dessen von alters her im gebrauch gewesen / das Nichelpossen vnd klaubten vnuerwehrt sein / doch wo man an den gemeinen Hölzern / die Nichelpossen vnd klaubten wolte / sol es damit gehalten werden / was der mehrer theil auß der Gemein / mit jedes orts Obrigkeit schliessen würdet / wie dann die Obrigkeit / was also vom mehrertheil wirdet geschlossen / vne sonderbare vrsach nit waigern / doch guete obacht haben sol / daß man die Nichten / ehe sie recht zeitig / mit possen / noch schlagen lasse.

## Der neunnt Artikel.

## Von den Schweinen / die man an den Techel lauffen laßt.

**B**ey welchen Förstern vnd Gehülken / die benachbarten die gerechtigkeit haben / daß man ihren Schwein vmb ein genamtes Gelt an den Techel muosz lauffen lassen / sol man nicht gestatten / daß die Reichen mehr Schwein / als von alters herkommen / anschlagen / vnd die Armen mit iren Schweinen vertringen.

## Der zehent Artikel.

## Zu was zeit man die Schwein ringeln / vnd solches den Vnderthanen jährlich beruefen sol.

**N**achdem auch durch die vngeringelten / sonderlich aber die Vast Schwein / nicht allein das Holzgewächß / fürnemblich auch die Viechward verwüestet / vnd verderbt wirdet / mit dem daß die Schwein / als bald das Erdrich aufsteint / oder auffgestreuet / die Nichel / Ruff / Hagenpußen / vnd Schlehen suechen / derhalben in den Wäldern vnd Gehülken das Erdrich überwälen / vnd den Wasen gar vmbkriechen / daß nichts mehr als Moß hernach wächst. Auch den Nichten so erst austhelen / vnder Schal schliessen / vnd andern Samen / als Viechel / welche sonst auffkommen / darumb daß sie vil miltter seind / dann zu der zeit / wann sie von den Bäumen fallen / nachsuechen / vnd dieselben fressen / damit aber die Gehülz / auch Viechward et was mehr / als bisher beschehen / auffgebracht vnd erzüget / dadurch gemeinem Nutz nit wenig geholffen werden müg / sol ein jeder / welcher dergleichen Gehülz hat / vor den Kirchen jährlich vmb Viechmessen / fleissig beruefen / vnd den Bawrsleuten in ernst gebieten lassen / daß sie hinfüran / als bald die gefrier auffgehet / vnd ehe das Erdrich wäich wirdt / die Schwein ringeln / vnd sie nit mehr vngeringelt lauffen lassen / wo aber vngeringelte Schwein außser der

Grundther: schaffe bewilligung / an den Wälden / oder Gehülzen betretten / von der jeden sollen 2. Kreuzer zu straff erlegt / vnd den Forstern vnd Knechten / damit diser Articul desto stattlicher ins werck gericht / zwen drittel gelassen werden. Doch wo die Landgart also beschaffen / daß daselbst die Erdwärm / oder Engering / wie man die zu nennen pflegt / in solchem vberfluß vorhanden / wo sie nit durch die Schwein außgewület vnd außgefretzt / daß der Grundt / auch all darauff erbasote Frücht dardurch merklich verderbt vnd erödigt wurden / oder wo etwan eines orts der Boden an ime selbst also mösig / filzig vnd rauch / daß die geringlete Schwein dauon ihr nahrung nit haben oder bekommen mögen / oder andere vnd solche vrsachen vorhanden weren / daß die vnuerhüte Schwein one schaden vnd billiche klag / der Nachbarn / des ringelns entreperen mögen / sollen die Vnderthanen / desselben orts / gedachts Schwein ringelns erlassen sein.

### Der ailfft Articul.

Wie man bey jedem Dorff einen Schweinhüter halten / vnd die Batwn dem Häter die Schwein fleißig fürtreiben sollen.

**W**ann aber die armen Leut Sommerzeiten / oder so kein Deckel vorhanden / mit ihren Schweinen in den Feldern bleiben müssen / hat sich bisher vilmals begeben / daß dieselben / fürnemblich wo sie nit geringelt sein / nit allein in den Wälden / Aichel vnd Bichel / so sich zu dem gewächs begeben / vnd mit der zeit zu schönen nutzlichen Bäumen werden möchten / sonder auch auff den Samfeldern / mit dem umbwülen dem lieben Getraidt grossen schaden zufügen / da sie auch durch die Forster / Knecht vnd Holtzhanen gefunden / vnd die Batwn dertwegen zu red gestellt werden / haben sie ein vermainte entschuldigung fürgewendt / nemlich sie seyen suen von der Heerd entrunnen / wann sie dieselben dem Hirten schon nit fürgetriben. Auff daß aber hinfüran solches verhütet werde / sol man bey jedem Dorff einen Schweinhüter / der in seiner verrichtung fleißig vnd auffmerckig sey / bestellen / benebens den Batwn auferlegt sein / daß jeder dem Häter anzaig / wievil er Schwein hab / vnd in dieselben zu morgens / vnd mittag / so er das Horn bläst / mit fleiß fürtreiben / auch zu mittag vnd nachts / wann sie durch die Häter eingetrieben werden / vnd sonst gegen dem Fräling / ehe man sie ordenlich auftreibt / fleißig einthun / dann man findt etliche Batwn / die so gar algennützig / vngheorsam / vnd vorthailig sein / ob sie schon einen Häter haben / daß sie dem ihre Schwein nicht fürtreiben / sonder also ihres gefallens / wie obgehört / vngeringelt / fürschlich zu schaden lauffen lassen / Weil man aber bey den Einöden nicht wie in den Dörffern / Schweinhüter halten kan / sollen doch die Batwnsleut bey den Einöden in anderweg beste / vnd so vil möglich / fürsehung thun / daß durch ihre Schwein in den Gehülzen / oder anderst wo nit schaden beschehe.

## Der zwölffte Articul.

Wie man die Schwein / so die Bawrn zu ihren Gütern  
kauffen / vnd der Heerd nicht gewohnt haben /  
hüten soll.

**N**achdem die Bawrn oftmals frembde Schwein / die des lauffs  
bey der Heerd nicht gewohnt haben / zu ihren Gütern kauffen / der  
halben einem Hüter / dieselben bey der Heerd im anfang allein zu  
hüten / nicht wol möglich / deswegen sie / wie obgehört / zu schaden  
lauffen / auff daß es aber hinfüran abgestellt werde / sol ein Bawr / der bemelte  
frembde / vnd ungewohnte Schwein hat / dem Hüter etlich tag ein Gehalt  
zugeben / der ihm dieselben zu der Heerd gewehnen hilfft.

## Der dreyzehent Articul.

Wie die Zinser sollen behülft werden.

**N**achdem die Zinser auß den Forsten vnd Gehülzen bisshero auch be-  
hülft worden / sol denselben fürterhin das Holz / so vil nach gelegenheit  
der zeit / die Hölzer ertragen mögen / noch gegeben / vnd niemandt wider gebür  
vnd billichkeit beschwert / auch da mittler zeit die abgetribne Hölzer / wider zu  
auffnehmen / vnd vorigen Wärdn kommen / die abgelaug des Holzs in alten  
stand / so vil möglich / wider gestellt werden.

## Der vierzehent Articul.

Von dem Brennholz / dessen man bey Stätten vnd  
Märkten nottürfftig ist.

**A**ber den Gebawrsleuten an vnsern vnd vnserer Ständ Wä-  
den vnd Gehülzen / hinfüran mehr nit / als was sie zu ihrer Haus-  
nottürfft beddissen / abgegeben werden sol / wurd endlich darauff  
folgen / daß in vnsern Haupt / auch andern vnsern ansehnlichen  
Stätten / Märkten / vnd Flecken / allda es nicht gemein Hölzer / oder gefehrt  
genueg / aber dannoch grosse anzahlen des Volcks hat / nicht allein vnerträg-  
licher abgang vnd mangel an Brennholz / dessen man nit entrathen kan / son-  
der noch darzu / ober das es etliche Jar hero / one das in höchste steigung ge-  
rathen / ein solche zuuor vnerhörte Thewrung erscheinen / die den Burger schaff-  
ten / Inwohnern / Handwercks / vnd andern armen Leuten / in bedenckung al-  
les anders / so sie täglich beddissen / in solcher vbermessigen höherung / nit allein  
vnerschwänglich / sonder der gemein Nutz vnd Wolsahrt / angeregter vnserer  
für

fürnehmsten Stätt vnd Märckt geschmelert/ Derhalben wir vmb abstellung  
solches fürnehmen (das in ansehung vorgedörter vrsachen nicht bestehen kundt)  
täglich angeloffen vnd bemühet wurden.

Auff daß nun die naturfft Brennholtz zu Stätten vnd Märkten ge-  
bracht werde/ solle man jedem Zinser/ in was für Gehülz sie dann gewidmet  
sein/ alle Jar etliche Klaffter nach dem Stammem/ an den orten/ allda es den  
Gehülzen am wenigsten schädlich/ wie von alter her beschehen/ vmb ein gebür-  
lich Gelt/ folgen lassen/ doch souil die Hölzer ertragen mögen/ Wo aber hierin  
ob die Hölzer die alte anzahl mögen ertragen/ irung fürfiele/ sol vnser Justiti  
Rath/ auff vorgehende anhörung aller Interessenten; auch da es vnser  
Forst vnd Gehülz betreffe/ vnserer Fürstl: Hof Cammer notturfft/ vnd da es  
von nöthen/ zuuor eingenommen gesambten Augenschein/ da man sich einer  
andern Ordnung nit köndte vergleichen/ die gebür vnd billigkeit verabschi-  
den/ vnd da jedie anzahl der Klaffter gemindert wurde/ dagegen auch vmb so  
vil am Forsthaber nachgesehen werden. Jedoch sol in disem abgeben/ des jun-  
gen vnerwachsenen Holzs mit fleiß verschont/ das Gipflholz vnd die Aest vor  
dem Stammem verführt/ auch den Forstern bey verliering ihrer Diensten/  
hiemit ernstlich gebotten sein/ daß sie von den Batwn kein Stamrecht/ noch  
offentlich oder haimlich ainiche schanckung nehmen/ vmb deswillen sie die  
armen/ der Forstäg/ vnd abgebung halben bisher vnbillich/ vnd wider die ge-  
bür auffgezogen/ vnd hierdurch zu verchrum getrungen/ dann weil sie ihr ge-  
bürliche Besoldung haben/ sollen die Stamrecht den Herrschafften in Rech-  
nungen gebracht/ vnd eines jeden Batwn Namen/ auch wievil Stamm ime  
abgeben worden/ darinn vermeldet werden. Wo aber vnser Prelaten/ Hof-  
marchsheren/ vnd andere/ in ihren aigenen Gehülzen keine Zinser haben/ sol  
inen dannoch bewilligt vnd zugelassen sein/ daß sie ihren Vnderthanen/ jedoch  
den Gehülzen one schaden/ vber die Hausnotturfft/ jedes Jar sein gebürliche  
anzahl Holz/ vmb ein leidenlich Gelt abgeben/ damit dieselben Vnderthanen  
angerigtes Brennholtz in vnsern Landen zu Stätten vnd Märkten bringen/  
Es möchte auch nicht wenig Holz gehant vnd erspart werden/ wann die grosse  
Gebaw/ vnd oberflüssige Fehr/ bey menniglich hoch vnd nidern Stands/ ab-  
geschafft wurden.

### Der fünffzehent Articul.

### Von der Zinser Forstäg.

**N**achdem sich auch bisher an den orten/ da man von wegen abgebung  
des Brennholzs nit ordentliche Forstäg gehebt/ begeben/ daß die  
vntrewen Batwn vnder dem schein ihrer notturfft/ mehr Holz/ als  
inen zugelassen/ auch darunder jung vnerwachsen/ vnd solch Holz/  
so noch fruchtbar/ zu dem Dechel/ oder andern gebrauch nutzlich/ haimlich ab-  
gehawet vnd hinweg geführt/ darauß grosse erddung/ abschwendung/ vnd  
merck

mercklicher schaden entstanden/damit aber dasselbig hinfüran desto baß für-  
kommen/vnd verhüt werde/auch die Forster vnd Knecht fleißiger vnd fähli-  
cher auffsehen können/sollen sie den Zinsern/wo die in vnsern oder vnserer  
Landständ Gehülzen sein/wochentlich zween Tag zu abführung des Brenn-  
holts ansetzen/nemblich am Montag vnd Pfingstag/jedoch sol ein jeder Zin-  
ser auff ein Tag nur ein Fueder Holz führen/vnd mit einem Geschirz fahren/  
auch das Holz an denen orten/da es iuen durch die Forster vnd Knecht auß-  
gezaigt wirdt/nemmen/Wo aber auff der bestimbten Holztag einem/ein ge-  
botener Feyrtag fiel/mögen bemelte Zinser den nechsten Werchttag darnach  
fahren/welcher Zinser aber disem Articul zuwider/vnd außser der geordneten  
Tag/Holz von den Wälden/Forsten vnd Gehülzen wege führt/der sol den  
Herrschaffen/welchen die Gehülz gehörig/das Holz wider erstatten/vnd von  
der orten Obrigkeiten/wegen oberfahung diser Ordnung/gestraftt werden.

Aber die Söldner sollen alle Wochen an den Frentagen fahren/denen  
man das Staudach zu Brennholz abgeben/Es solle inen auch an den orten/  
da kein fruchtbarer Holzboden/noch ainicher künsttlicher Holztrachs zu hof-  
fen ist/vnd wo es von alters herkommen/das haidmehen vor andern vergunt  
vnd zugelassen sein/doch besonderlichen wo es Wildfuhrn/oder von art gu-  
ten Holzboden hat/sol das haidmehen nindert zugelassen werden/in beden-  
ckung daß das jung herschießend Holz damit abgemehet/vnd dem Wildpret  
vnd andern Vich die Waid dadurch entzogen wirdet.

Doch vnd nachdem sich die Prelaten/die vom Adel/Estätt vnd  
Märckt/vnd die armen Leut/sonderlich vor dem Gebirg/beklagt haben/wo  
ihz Holzgründ vnd Wisnader/auß ihrer nachlässigkeit/mit Holz verwach-  
sen/daß inen solches abzuhaben verbotten seye. Darauff ist zugelassen/daß  
vnserer Jägermaister/Forster/vnd ander vnser Ambleut/inen füran solch  
Holz/so auff ihren Gründen vnd Wisnadern/vngefehlich inen zehen Ja-  
ren auff ein newes gewachsen/vnd mit Nichreiß seind/abzuhaben/nicht mehr  
wehren sollen/sonder sie mögen dieselben Holzgründt vnd Wisnad zu vnd  
nach ihrer notturfft/wie obsteht/wol raumen. Sie mögen auch in vnsern  
Banforsten vom Gebirg/auff ihren Holzgründen vnd Wisnadern/das  
klein Reißachholz/ausserhalb der Nichreiß/auch wol abhaben/vnd schnait-  
ten/damit sie ihzr Gründe genießen mögen/vnd dienit verlieren.

### Der sechthent Articul.

### Wie die Zinser beschriben werden sollen.

**S** sollen auch alle die/welche an ihren Gehülzen ordenliche Zin-  
ser haben/als Barwa/Hueber/Lechner vnd Söldner/mit son-  
derm fleiß beschreiben lassen/auff daß in einem vnd andern allent-  
halben/ein souil desto bessere richtigkeit sey/vnd weniger vnord-  
nung oder irung vnd stritt entstehe.

## Der siebenzehent Articul.

Daß vnder dem Brennholz kein Schneid- oder tauglicher  
Zimmerbaum abgehawt werden soll.

**E** hat sich bißher an den Försten / auch allen andern Gehülthen  
offtmals begeben / daß vnder dem schein des Brennholzes / vil  
schöner Schneid- vnd Zimmerbaum abgehawen / vnd zu scheitern  
gemacht worden / welches ein grosser schad / vnd hinfüran nicht  
zu gestatten ist / derowegen sol man fürterhin zu dem Brennholz die taugli-  
chen Schneid- vnd Zimmerbaum nit mehr außzaigen / sonder darob sein / da-  
mit solch Holz gemeinem Nutz zu guetem / mit mehrerm fleiß als zumor ge-  
haget werde. Wo aber sich die Bawm vnderstehn wurden / aignes willens  
solch Schneidbaum vnd Zimmerholz zuscheitern zuuerarbeiten / die sollen  
von jedem Baum omb ein benant Belt vnnachlessig gestrafft werden. Es  
were dann / daß man in einem Holz Schlag machen wolt / oder es sonsten nit  
anderst sein / vnd man sonsten die Schneid- vnd Zimmerbaum zu den Gebäw-  
en nicht onwerden köndte / sol man alsdann mit sonderbarer erlaubniß der  
Herrschafften / die Schneid- vnd Zimmerholz auch mögen in das Brenn-  
holz schlagen.

## Der achzehent Articul.

Verbott des Laubraumen vnd rechen.

**E** ist das Laub / zu auffkommung des jungen Gehülts / so erst  
aus dem Samen oder Kern herkompt / hoch dienlich / dann es  
vnder den Laubern vnd kleinen vngeraumbten Násteln / im Win-  
ter wann es ein Schnee hat / haß erstarken kan / weder wann  
man das Laubwerck daruon raumbt / vnd es gar entblößt. Es wirdt auch  
solch jung Holz durch das Wildpret / oder ander Vich omb souil desto weniger  
abgefressen / vnd sicherer außgebracht / dagegen das Laubraumen mit eysenen  
Rechen / auch Schauffeln / dem jungen Gehülts gar schädlich / in bedenkung /  
daß angeregter jungen Samen mit solchem auffrechen / auß dem Boden ge-  
zogen / vnd gar verderbt wirdet / Damit aber das jung Holz desto haß erzigt  
vnd außgebracht werde / sol in ansehung vorerzehlter beweglicher vrsachen /  
das Laubraumen vnd auffrechen / an orten wo man des nicht entberren kan /  
gleichwol zugelassen / doch solches mit eysenen Rechen vnd Schaufeln / oder  
andern eysenen / oder solchen Instrumenten / dardurch so gar das Rath vnd  
Noß außgescharrt wirdt / hiemit genzlich verbotten vnd abgestellt / vnd al-  
lein die gemeine hölzene Rechen zugelassen sein / welche sich aber nach cröff-  
nung diser Forst-Ordnung / bemeltem Verbott zuwider / des Laubraumens ob-  
gesetzter massen vnderstehn wurden / darauff dann die Förster vnd Holz-  
hagen

hayen ih:sondere fleissige achtung haben/vñ da sie jemand mit verbötnen vñ gebürlichen Laubraumen betreten/ dieselbige alsbald anzaigen sollen/ auff daß nach gelegenheit ihres verbrechens/ gebürliche Straff gegen inen fürgenomimen/ vñ diser Articul handgehabt werde. Aber auff den faulen sauren Böden/da kein fruchtbar Hochholz/vñ nichts als Buschen vñ Stauden wechset/auch an den Försten vñ Gehülken/da es von alter her Wisman der hat/dauon der 33. Articul hernach außführliche meldung thut/ sol den armen Leuten zu ih:er notturfft das Laubraumen zugelassen werden/ jedoch daß sie sich disfalls der rechten Wäldt vñ Hochholzer enthalten.

## Der neunzehent Articul.

Wie man die verschwendung des schönsten Holzes  
abstellen soll.

**D** hat sich auff etlichen Försten vñ Gehülken/in sonderheit aber an den orten/allda man die Obrigkeit nicht immerzu an der hand haben kan/bissher grosse abschwendung/fürnehmlich des gar schönen Aichen vñ Ferkhen oder Mandlenholts/als Schnidbaum/ Reiser vñ Vnderstend befunden/ also daß solche schädliche erödigung in vil Jaren nit herwider gebracht wirdet/ wann man auch die Förster vñ Holzhayen darumben zu red gestelle/ ih:er keiner wissen wollen/ wers abgeben/geschlagen/ oder verführt/ Derhalben sollen die Förster vñ Holzhayen/da sich dergleichen abschwendung in ih:er verwalung/wo die sein mögen/hinfür anzutragen wurden/nit weniger/ als die Thäter selbs mit ernst vñ vnnachlesig gestrafft werden/ damit sie ih:er pflicht/ wie sich gebürt/ nachzukommen/ vñ mit mehrerm fleiß auffzusehen vrsach haben. Nachdem auch an etlichen orten die notturfft erfordert/ ordentliche Schläg zu machen/ sollen die Förster vñ Holzhayen bey vermendung vnnachleslicher Straff/den Bauwreuten fürhalten/ vñ darauff sehen/ damit allweg in fünfzig schritten ein schön geschlacht Sagreiß/ oder Muetterbaum stehen bleib/ daß auch in dem fellen der Stammen diese Ordnung gehalten werd/ nemlich/ daß man hinder jedem Schlag/ gegen dem nidergang der Sonnen ein schächtel Holz stehen laß/ damit dasselbig den grossen gewalt des Winds/ so meist theils von dem nidergang kombt/auffhalt/ vñ dem bemelten Hay vñ Sambäumen/ so auff dem Schlag stehen/ desto weniger schaden zufügen mögen.

## Der zwainzigist Articul.

## Von dem Dächsen hayen.



**S** haben sich auch die Bawrsteut bisher vnderstanden / von  
 des Dächsenhawens wegen / die jungen herwachsenden Beich-  
 ten vnd Dannenbaum gar abzuhawen / oder bis in den Gipfel  
 hinauff zu stümben / dardurch solche junge Bäum / die sonst mit  
 der zeit Zimmerhölzer geben / also verderben vnd abnemen /  
 das sie nit mehr fruchtbar sein / oder wachsen künden / in ansehung / wann solch  
 stümben in dem Mayen oder Somerszeiten in der Hitz beschicht / das der safft  
 darvon läufft vnd die Bäum verdorren. Derhalben hoch von nöten ist / in di-  
 sem falle einsehung zu thun / nachdem aber solch Dächsenhawen nicht wol gar  
 abgeschafft werden kan / fürnemlich weil die Bawrschafft / so vmb die Ge-  
 birg wohnen / wenig Geströ / vnd vil Viehs haben / damit sie sich maistes theils  
 ernehren / auch den Zehent / vnd ihre jährliche Gülden raichen künden / sol vnd  
 mag nachfolgende maß vnd ordnung / darob die Forster / Knecht / vnd Holz-  
 hanen / bey vermessung ernstlicher straff / alles fleiß halten sollen / darinn ge-  
 braucht werden / nemlich das man keine Dennen oder Beichten jungen Bäum  
 stümben laß / sie seyen dann zuuor dermassen erwachsen / das sie zimliche Zim-  
 merholz geben / sie sollen auch gegen dem Gipfel an dem Stammen hinauff  
 ober halb nicht gestümbet werden / es were dann / das man solch Zimmerholz  
 gleich nechsten Jars abhawen wolte / alsdann mag man die Dächsen bis auff  
 den Gipffel hawen. Es sollen auch alle Obrigkeiten / denen die Gehülz zu-  
 gehörig / ihr fleißige achtung haben / wo sich die Vnderthanen mit den Filtzen  
 vnd maß köpfen des Dächsenhawens halber behelffen künden / das der an-  
 dern nutzlichen Hölzer verschonet / welche aber hierwider handeln / gegen de-  
 nen mit einer benanten vnd gebürlichen Straff verfahren werde.

Der ein vnd zwainzigist Articul.

**Das von der Mistel / Boglnester vnd Mader wegen / kein  
 Baum beschedigt / oder gar abgehawen wer-  
 den sol.**

**N**achdem sich bisher vilmals zugetragen / das junge vnuol-  
 komne Bäum / so mit der zeit zu Zimmerhölzern erwachsen we-  
 ren / allein von der Mistel / Boglnester vnd Mader wegen / nicht als  
 lein hoch verlegt / sonder gar abgehawt / auch andere Bäum da-  
 mit vernachthailt / oder gar vmbgeworffen werden / Also / wann man die  
 Mistel / Boglnester vnd Mader darvon gebracht / alsdann die Stammen in  
 den Gehülzen niemandt zu nutz kommen / vnd gar ersaulen / welches der ver-  
 schwendung vnd erddigung des Holzs nicht ein schlechte vrsach / darauff sol  
 menniglich mit allem ernst befohlen sein / der Mistel / Boglnester vnd Mader  
 halber / hinfüran keinen Baum / er sey jung oder gar erwachsen / mehr ab- / oder  
 auch die Boglnester mit schaden der Bäum auszuhawen / Welcher aber an-  
 geregtem Verbott zuwider handelt / der sol von einem jeden beschedigten oder  
 vmb

umgehawten Baum zwey Pfundt pfenning zur Straff zuerlegen schuldig:  
Wo aber die Leut die Mistel mit der Stangen / wie an etlichen orten gebreuch-  
lich / oder mit dem ersteigen gewinnen können / solches ihnen zu ihres Viehs  
Fütterey vnuerwehrt sein.

Der zwen vnd zwainzigst Articul.

Daß die fruchtbarn Bäume nicht mehr abgehawt  
werden sollen.

**D**e sein auch hievor in vnsern Wäldern / gemeinen vnd andern Ge-  
hülzern / auch auff den Feldern vnd Wismadern / offtmals schön-  
ne fruchtbare Aich / Keiß vnd Buechen / darauff Ackeriam ge-  
wachsen / gleichfalls Depffel / Biern / Kerschen / vnd andere Bäume /  
durch grobe / vntreue / vnd dem gemeinen Nutz schädliche Leut abgehawt / vnd  
der Frucht / so künfftiger zeit darauff gewachsen / auch den armen Leuten / vnd  
dem Vieh nutzlich gewesen / weren / gar nicht verschont worden / welches keines  
wegs lenger zugestatten / oder zuzesehen ist. Demnach sol menniglich die Depf-  
fel / Biern / vnd Kerschenbaum / wo die stehn mögen / abzuhawen gentslich ver-  
boten / die Aichen aber / vnd Buechen anderer gestalt zuschlagen nit erlaubt  
sein / weder wann sie auff Wiesen vnd Aeckern trencfeten / vnd solche abzuhaw-  
en die notturfft erfordert. Vnd wiewol man der wilden Depffel / vnd Biern-  
stöck zu den Beltsstöcken nicht gar entrathen kan / so sollen sie doch / one vorwiß-  
sen vnd erlaubnuß der Grundtherischafft / auff frembden oder auch gemei-  
nen Gränden / nicht außgegraben / welcher aber hierwider handelt / vnuach-  
lässig vnd nach vngnaden gestrafft werden.

Der drey vnd zwainzigst Articul.

Wann einer ein Holz anhawt oder versuecht / daß  
ers gar vmbhawen sol.

**N**achdem sich auch begeben / wann einer ein Holz angehawt oder  
versuecht / vnd in dasselbig nit gefellig gewesen / daß er es nit gar  
abgeschlagen / sonder dasselb stehn lassen / vnd an ein ander Holz  
gestanden / welches vnleidenlich / vnd dem Schülz nachthallig /  
Wo nun hinfüran einer durch die Forster oder Holzhanen (die fleissig darauff  
sehen sollen) betreten wirdt / der sich eines Holzs vndersticht / vnd es nicht gar  
abgehawt / der sol von jedes Stammes wegen vmb ein Pfundt Pfening / vnd  
nicht weniger / aber nach beschaffenheit der begangnen vngedür / wol vmb ein  
mehrers / von jedes orts Obrigkeit gestrafft / vnd noch darzu dem / welcher ein  
solch Holz angehawt / vnd stehn lassen / der werth desselben dem Grundtherin  
P P P P P 3 zu be-

zu bezahlen auffgeladen werden / er neme alsdann das Holz hinweg / oder lasse es stehen.

Der vier vnd zwainzigst Articul.

Da man ein Baum mit bewilligung niderhawet / sol der Stock ober ein Schuech ob der Erd nit hoch gelassen werden.

**E**st auch bisher in den Gehülzen / auß deme gar ein beschwerlicher vnd dem widerwachsenden Holz nicht bald widerbringlicher auch verhinderlicher schad entstanden / wann die Bäume nidergeschlagen werden / daß man hohe Stümpff oder Stöck / welche lang nicht wegfaulen / hat stehen lassen / solches fürzukommen / sollen die Forster vnd Holzhanen ihr fleissige achtung haben / Also / wo sie hinfüran einen oder mehr betretten / der / oder die einen Stock ober ein Schuech hoch / es were dann / des orts gelegenheit halben / vnmüglich dieselben so nider abzuhawen / stehen lassen / deren jeder sol von eines jeden abhawten Stammens wegen / vmb ein Pfunde Pfening gestrafft werden.

Der fünff vnd zwainzigst Articul.

Wie die Forster vnd Knecht das jung vnerwachsen Holz nit mehr abhawen sollen lassen.

**N**achdeme das junge vnerwachsen Holz / neben dem / so schon vollkommen / bisher one vnderscheid geschlagen / vnd darinn kein beschaidenheit gebraucht worden / darauß dem Holzgewächs bisher grosse ver hinderung vnd erstai gerung entstanden / sol derhalben den Forstern / Knechten / vnd Holzhanen bey ernstlicher Straff hiemit auffgelegt vnd befolchen sein / daß sie das jung Holz abzuhawen hinfüran nicht mehr gestatten / oder zusehen / sonder mit allem fleiß darob sein / auß daß es gehayet / vnd die / so sich disem Verbott zuwider / jung Holz abzuhawen vnderstehn / den Herrschafften vnfehlbarlich anzaigen / damit gebürliche Straff gegen iuen fürgenommen werde / Es were dann / daß man an einem oder andern ort / mit guetachten vñ vorwissen der Herrn / denen die Gehülz gehdug / Schlag machte / die doch zuuor in allweg wol außgezaigt sein sollen / damit sie nit weiter / als befohlen worden / gemacht werden.

Der sechs vnd zwainzigst Articul.

Wie das abziehen oder schelen der Rinden / von den stehenden Bäumen / verbotten sey.

**S** dann durch der Lederer / Ferber / vnd anderer abzziehen / vnd abzschelen der Rinden / auch vil stehend Holz vernachtheilt / außgehöret / vnd abgeschwendt wirdet / sol dasselb bey einer benannten Straff / von einem jeden Baum jedes orts Obrigkeit vnnachlässlich zu bezahlen / der gestalt verbotten sein / daß sich niemandt / von stehendem Holz ainich Rinden zu schelen oder abzziehen vnderfahet. Wo aber sonst / vnd one das Reiß oder ander Holz / so noch im Safft were / mit vorgehendem außzaigen / gefellt wurden / daran die Rinden den gedachten / oder andern Handwerckern zum gebrauch ihrer Handwerck dienen mögen / solle man den Handwerckern solche in zimlichem vnd leidentlichem Belt abzziehen vergunnen vnd zulassen.

## Der sibben vnd zwainzigst Artikel.

Wie das Holz zu rechter vnd nit vngewöhnlicher oder vnrechter zeit geschlagen sol werden.

**S** hat sich auch bisher vilmals begeben / daß die Schneidt / vnd Zimmerbäum / auch anders Holz zu vnrechter oder vngewöhnlicher zeit widergehawen / vnd derhalben erfault / auch durch die Würm schadhaft werden / welches nicht allein denen / die es zu den Zimmern gebraucht / in bedenkung / daß inen vber volführung ihrer Gebäw nit geringer Vnkosten auffgegangen / beschwerlich vnd nachtheilig / sonder man hat vmb souil desto eher ander Holz abhawen / vnd vber die Gebäw abermals beschwerlichen Vnkosten wenden müssen. Damit aber solcher mercklicher schad hinfüran abgestellt vnd verhütet werde / solle man den Forstern / Knechten / vnd Holzhaben bey iren Pflichten mit allem ernst aufferlegen / daß sie darob halten / auff daß hinfüran allerley Holz / so zu den Gebäwen abgegeben wirdet / zu rechter vnd nicht vnrechter oder vngewöhnlicher zeit / sonderlich das Holz / so man zu den Zimmern / oder Gebäwen brauchet wil / erst nach dem 24. Octobris; wann die Sonn in das Zeichen des Scorpions geht / vnd dann biß zu end des Monats Februarii im abnehmenden Mon / oder im Februario 3. oder 4. Tag nach dem Neumon im zunehmenden geschlagen / vnd mit mehrern nutz / als hievor / gebraucht werde / dann wie sich bey den alten in erfahrung befindet / wann ein Zimmer / oder Schneidholz im Februario oder Hornung zunehmenden Mons 3. oder 4. Tag darnach geschlagen wirdet / so würdet es nimmermehr würmig / es gewinnet auch kein Sonnenkufft / doch solle es von stund an nach dem schlag von der Rinden geschitt / vnd nit in der Rinden / biß mans zu dem zimmern oder schneiden verbrauchet wil / gelassen / noch auch dergleichen abgehawen Holz / so lang es zimtermessig / abgegipfelt / sonder ime sein möglichste lang gelassen werden / bey vermeydung gebürlicher Straff.

## Der acht und zwainzigst Articul.

Wie den Gebawrsleuten / welchen ihre Grundtheren mit Holz nicht zu helfen haben / mit Holz sol verholffen werden.

**S**achdeme an vilen orten etlicher Grundtheren Vnderthanen / zu ihren Gütern mit Holz haben / als wollen wir vns gegen denselben mitkendenlich erzeigen / vnd inen auß vnsern Gehülzen / wo es one nachtheil vnd schaden geschehen kan / vmb gebürliche bezahlung Holz abgeben lassen / Gleicher gestalt sollen es vnsere Landtskänd / welche das Holz verkauffen künden / gegen den benachbarten Vnderthanen auch also halten / vnd inen vmb gebürliche bezahlung das Holz auß ihren Gehülzen folgen lassen.

## Der neun und zwainzigst Articul.

Daß die Aest / Stauden / vnd Gipflholz vor dem Stamm verführt / vud hinweg geraumbt werden sollen.

**N**ad wo man in den Försten vnd Gehülzen / den Zinsern / oder andern ombfessen / der Forst Ordnung gemess / zimmer / schneidt / oder Brennholz abgibt / sollen die Forster vnd Holzhanen mit fleiß darob halten / auch allen Vnderthanen ernstlich aufflegen / daß sie das Gipflholz / Aest vnd Stauden / vor verführung des Stammens sauber auffraumen vnd weg führen / auff daß es an dem Wetter nit vergeblich erfaul / vnnützlich verderb / vnd das jung Holz an dem wachsen dardurch verhindert werd / damit sie sich auch / sonderlich Winterszeiten / als ob es ver schneiben / vnd sie es nicht mehr finden / oder Schnees halben außbringen köndchten / desto weniger zu entschuldigen haben / sollen die Vbertretter diß Articul / so oft einer betretten wirdt / welcher den Stamm vor den Aesten / vnd dem Obß oder Gipflholz verführt / von eines jeden Stammens wegen / vmb ein Pfunde Pfenning / vnnachlessig gestrafft werden.

## Der dreßsigst Articul.

Was für Holz zu den Latten vnd Hopffenstangen abzugeben sey.

**D**aber in den Wälden / in den jungen Schlegeln / oder sonst das Holz so dick stünde / daß es den raum zum wachsen nicht hette / vnd eins theils zu Latten tauglich were / so mag dasselb mit guter beschaidenheit / vnd also das fruchtbar vnd neben stehend Holz / das durch nit vernachtheilt werde / souil (damit das vbrig zu dem gewechs seinen raum

raum vnd lufft haben mög) gehawen / außgezaigt / vmb ein gebürlich Forst-  
gelt abgeben werden.

Gleichfalls sollen die Hopffenstangen anderer ort nit / dann da derselben  
so vil / vnd die so dick stehen / daß sie zu andern vnd größern Holz nicht wachsen  
mögen / abgeben / vnd der gestalt / wie hiroben von Latten gemeldet / gehawen  
werden.

Der ein vnd drentzigst Articul.

Welcher massen die Liechtstangen oder das Spän / auch  
Schindelholz abgeben werden soll.

**N**achdem die armen Leut / sonderlich auffm Landt das Spän-  
holz nit entperen künden / sol inen dasselbig / wo sie es von alter hee  
auß den Wälden vnd Gehülzen genommen / nachmals vmb ein  
billich Gelt / souil die Gehülz ertragen mögen / folgen / aber durch  
die Forster / Knecht / vnd Holzhanen außgezaigt werden / welche dahin sehen sol-  
len / weil Windwürff vorhanden sein / daß kein stehend / sonder ligend Holz  
hierzu abgeben werd / sie die Forster / Knecht / vnd Holzhan / sollen auch ihr son-  
der auffmercken haben / wo in dem gefellten Brenn- vnd andern Holz / Liecht-  
stangen gefunden werden / daß sie dieselben außmarcken / vnd den Bawrslau-  
ten / auch andern / die dessen nottürfftig / wie vor gehdit / vmb ein gebürlich Gelt  
abgeben.

An welchen orten auch vnser Vnderthanen die Schindlen zu erhal-  
tung ihrer Zimmer / nottürfftig sein / sollen die Forster ire Knecht vnd Holzhan-  
en / den Bawrslauten frische Windwürff oder vmbgefallne Bäum / so zu den  
Schindeln geschlacht / sich auch nach den Jaren klieben lassen / Wo aber die  
nicht vorhanden / alsdann vnd nit ehe stehende vnd taugliche Schindelbäum /  
vmb einen billichen Pfenning abgeben / welche Bawm sich aber ein oder mehr  
Bäum / außser der Forster vorwissen abzuhaen / vnd das Holz heimlich zu  
entfremden vnderstehn wurden / deren jeder sol von einem Stamm ein  
Pfundt Pfenning zu Straff erlegen / vnd dannoch den geschlagenen Baum  
seinem werth nach / dem Herrn des Holzes bezahlen / er nemt meh hinweg oder  
nit.

Der zwen vnd drentzigst Articul.

Was gestalt das Keuten / gleichfals die Auffheng vnd Brant  
in den Gehülzen abgeschafft.

**A**s Keuten / gleichfals die newe Auffheng vnd Brantstett in den Ge-  
hülzen / auch an orten / allda noch Stauden vnd Stöck zu finden  
(aber hievor nit Bismader gewesen) sollen allenthalben durch vn-  
sere Fürstenthumb verboten vnd abgeschafft sein / in ansehung /

weil sich offte zugetragen/das den Wälden/Forsten/und andern Gehültsen/da man mit dem Feur vnfürsichtig gehandelt/grosser schad zugefügt/vil schönes fruchtbars vnd nützlichs Holtz dardurch abgebrannt oder beschedigt worden/Dennmach sol den Forstern/Knechten/Holtzhayen/ vnd allen denen/so vnser vnd vnserer Stände Wald/Forst/ vnd andere Gehülts in irer verwaltung haben/hiemit ernstlich befolchen sein/das sie keinem gestatten/oder zuschauen/neuwe Brantsetten zu machen/Wo sich aber befindet/das sich einer oder mehr in den Wälden/Forsten/ oder andern Gehültsen/der angeregten Brantsetten gebrauchen/die sollen durch die Forster/Knecht vnd Holtzhayen/angezaigt werden/damit nicht allein gegen disen/so die Brantsetten gethan/sonder auch den Forstern/Knechten/vnd Holtzhayen/welche es von mächty/gab/vnd verbottener eigenmüzigkeit wegen zugesehen/oder da es auffer ihres wissen beschehen were/dasselbig nit zeitlich angebracht hetten (derhalben dann sonderbare erfahrung einzuziehen) ernstliche vnd gefährliche Straff fürgenommen werden mög/ jedoch wo von alter her/in vnd an den Gehültsen/Holtzgründt vnd Wismader gewest/die sol man/wie im vorgehenden 15. Art. mit mehrerm begriffen/vn-nerwehrt raumen.

### Der drey vnd dreyssigste Artikel.

**Das die Gaisß an den Hölzern vnd Schleggen mit mehr sollen gestatt werden.**



Es beschicht auch von dem Gaisßvolch/wo man es an die Gehülts lest/nit geringer schaden/sol derhalben menniglich mit ernst auff-erlegt sein/hinfüran dasselb nicht mehr an das Gehülts zulassen/ob welchem verbott die Forster/Knecht vnd Holtzhayen vestiglich halten/vnd es keines wegs zuschauen oder gestatten sollen. Wo sich aber jemandts hierüber ainich Gaisßvolch auff die Holtzgründe oder Schleg zu treiben vndersehen wurde/dieselben Verbrecher sollen von jedem Haupt ein Schilling Pfennig zu straff erlegen.

Wir wollen auch weiter mit ernst gebotten haben/das hinfüran kein Bawz/Hutber/Lechner/oder Söldner (so Kloviß mit der füeteren hinfüran mag) ainiche Gaisß mehr halte/sonder das allein dem armen Mann ain/oder auffss maist zwo Gaisß vmb die hohen vnd gemeinen Gebirg/oder vmb die Leuten/allda nichts/als Hecken vnd Stauden/aber sonst gar kein fruchtbar Holtz wechset/auch in den Traidtfeldern vnder dem Stab oder Huert zu halten/vnd zu waiden zugelassen sein sol/doch sol denen/die an die hohen vnd freyen Gebirg/von alter her getriben/durch ihre Obrigkeit mit ernst eingebunden/vnd öffentlich berueft werden/das sie bey ihren Hirten vnd Gaisßbüeben darob sehen/das sie den Gaisßen keinen fruchtbar Stamm/vweder klein noch groß abhacken/oder abschlagen/darauff dann die Bürgjäger/Holtzmaister/Forster/Knecht vnd Ambeleut/bey vermeydung vnserer Straff vnd Vngnad/ fleissig

flüssig sehen/den Verbrechern ein Pfandt nemen/und freer ordentlichen Obrigkeit zutragen/welche alsdann mit nemung der Gais/oder in ander weg/nach gelegenheit des verbrechens/ vnd der straffmessigen vermögens/ gebürliche Straff wol fürzunemen wissen.

Der vier vnd drentzigst Articul.

Von abschaffung des Waidbuechs in den Gehülzen/so wider alt herkommen fürgenommen wirdt.

**E** sol auch hinfüran in den Wälden / Forsten / vnd Gehülzen mit ainlichem grossen oder kleinen Viech zu treiben / oder darinn zu hüten / sich niemandt vnderstehn / er hab dann solches / so lang als zu Recht gnueg / in ruhigem brauch hergebracht vnd erfessen / Jedoch sol es mit den Schweinen / wie hievor nach lengs erzehlt vnd angezaigt worden / gehalten / vnd dieselben an den Gehülzen keins wegs gestatt werden / da sich aber jemandt diesem Gebott zugegen / in die Gehülz / in denen sie des Tribs vnd Waidbuechs nit berechtigt / zu treiben vnderstehn würd / denselben sollen die Forster / Knecht vnd Holtzhanen vnuerzogenlich anzaigen / damit man gegen den Verbrechern ernstliche straff fürnemen künde.

Der fünfft vnd drentzigst Articul.

Das die / so von alter her ehe Schäffereyen haben / mehr Schaf nit / als zumor halten / auch weiter nit treiben / vnd mit vernewerung niemandt betragen sollen.

**N**id wiewol nit one ist / das etliche in vnsern Landen von alter her Schäffereyen haben / so hat sich doch begeben / das sie bey wenig Jaren vil mehr Schaf haben / als sie von dem alten gebrauch nach zu halten befuegt / sie seind auch an demselben / vnd der alt gebreuchigen Waid nit erfettigt gewest / sonder haben ihre Schaf weiter vnd an ander ort / als sie von altem herkommens wegen befuegt / treiben vnd waiden lassen / Weil aber solcher hochnachthailiger / oberflüssiger / vngbürlicher / vorthailischer / vnd eigennütziger Schaftrib / in den Wälden vnd Forsten / nit allein dem gar jungen herwachsenden Holtz zu verwüstung / grosser verhinderung / vnd mercklichem schaden raicht / auch noch darzu in den Gehülzen / vnd aussere derselben / den armen Batwisleuten / ih: Viechwaid vnd Bluembesuech / dardurch größlich geschmelert vnd entzogen wirdt / welches ihnen zu verderben / betrangnuß vnd vndertruckung gelangt. Derhalben vns von Landsfürslichen Obrigkeit wegen gebüren wil / solchen vnfruegsamen hochschedlichen / vnd beschwerlichen Vbertrib fürterhin mit ernst abzuschaffen / vnd zufürkommen.



U- Hierauff sol meniglichem/welche che Schaffereyen haben/sie sehen wer sie  
 wollen/mit höchstem ernst verbotten sein/mehr Schaf/als sie von alter her ge-  
 hebt/hinfüran nit zu halten/auch weiter/dann sie dem alten wissentlichen ge-  
 brauch nach/ob menschlichen fürdencken her befuegt/vnd in ruhigem vner-  
 wehrttem innhaben gewesen/mit nichte treiben/oder jemandt mit newerungen  
 beschweren. Welche aber disem Articul vngheorsamlich gelebten (darauff vn-  
 sere Pfleger/Richter/Castner/Forster/Holtzhayen vnd andere/denen es ge-  
 bürt/ben ihren pflichten/die sie vns gethan/mit fleiß sollen achtung geben/vnd  
 darin nichts verschweigen/noch sich ainliche freund/oder feindschaft/müeth/  
 gab/vnd schanckung dauon abhalten lassen) dieselben Verbrecher sollen iren  
 bisher gehalten Schaftrib gentzlich vnd gar verwickelt haben/da auch ihr ver-  
 brechen so obermessig/vnzimblich/gewaltthätig/freuenlich/muetwillig/oder  
 fürsehllich wer/in andere weg/mit allen vngnaden/ernstlich gestrafft werden.

### Der sechs vnd dreyssigste Articul.

Das die Schaffereyen/so nit von alter her gewesen/ab-  
 gethan sollen werden.

**E**s gibt die erfahrung/das altem herkommen vnd gebrauch zuwi-  
 der/etliche Schaffereyen aigens willens vnd gewalts auffgericht  
 werden/Weil aber solche newerungen dem Gehülz vnd der Vieh-  
 waid in vil weg hochschädlich/auch in unsere Policeny im 3. Art.  
 14. Tituls/ 3. Buechs verbotten/sollen dieselben hiemit abgeschafft/vnd  
 fermer nicht geduldet/auch gegen den vngheorsamen/nach gestaltsame ires  
 verhandlens durch jedes orts Obrigkeit ernstliche straff fürgenommen wer-  
 den.

### Der sieben vnd dreyssigste Articul.

#### Verbott des bechlens.

**J**e Bechler thun auch grassen schaden/derhalben sollen sie mindert  
 geduldet/indas pechlen vnd reussen/ben vermeydung einer Leib-  
 straff verbotten/vnd anderst nicht zugelassen sein/dann sie haben  
 Brkunden von denen/welchen die Forst/Wald/vnd Hölzer zuge-  
 hörig. Man sol auch ben den Zoll vnd Mäuten/ desgleichen bey Stätten  
 vnd Märkten/an der Wag darauff achtung geben/vnd welche betreten  
 werden/die nicht glaubwürdige kundtschafften haben/ denen sol man das  
 Bech nehmen/vnd andern zu einem abscheuch alles ernstis vnmachleßlich  
 straffen.

Es sollen auch die Batwin nit macht haben/in iren Gehülzen/one irer  
 Grundts

Grundt: oder da die Gehülts hz aigen/irer Gerichtsherrn vorwissen/das besch-  
len zuerlauben.

Der acht vnd dreyssigste Articul.

An was orten/ vnd wie die Bechöfen zugelassen  
sein.

**N** Es bißher vnderm schein/ auß dem / in etlichen Wälden liegenden  
dürren Kleinigen Holz vnd Stöcken/ Bech zu machen / an etlichen  
orten im Landt/ Bechöfen auffgericht vnd gehalten/ aber hierdurch  
ander Holz beschediget vnd abgeschwendt worden/ als sollen für-  
hin solche Bechöfen durchgehend abgeschafft sein/ es hab dann einer von der  
Origkeit vnd denen/ welchen der Grundt vnd Holz zugehört/ gnuegsam  
schein darumb auffzulegen.

Der neun vnd dreyssigste Articul.

Wie es mit den Badstuben vnd Bachöfen gehalten  
werden soll.

**E** sollen auch die gemeine Badstuben vnd Bachöfen / weil vil  
Holz dardurch verschwendt wirdt/ so vil inimer möglich / vnd sich  
nach gelegenheit eines jeden orts/ thun lest/ abgeschafft/ vnd allwe-  
gen bey jedem Dorff nur ein Badstuben / vnd derselben mehr nicht  
gestatt/ auch wo zuuor keine gewesen/ kein neue auffgesetzt werden/ Soull aber  
der Batom sondere Badstuben bey iren Hauswohnungen betriffet/ dardurch  
man ein grosse menig Holz one not verbraucht/ auch die alte ehehafte Bäder  
vnd Badstuben/ dabey hievor guete Wundartzt gefunden worden/ in abbdia-  
gung gerathen/ vnd durch solche taugliche Maister mit mehr bewohnt werden/  
schaffen wir allen vnd jeden nachgesetzten Obrigkeiten vnd Grundtherischaff-  
ten/ daß sie dergleichen sondere Badstuben den Vnderthanen hinfüran zu  
haben/ oder solche Bädlen/ die man hin vnd wider tragen mag/ vnd mit Gluet  
haist/ one sonderbare erhebliche vrsachen vnd erkantnuß jedes orts Obrigkeit/  
mit gestatten/ auch die so allbereit auffgericht worden/ in andere weg zu gebrau-  
chen/ mit ernst auffgerladen / doch sollen hierinnen die Eindden vor den Betr-  
gen/ welche weite des Weegs halben die ehehafte Bäder nit besuechen mögen/  
ausgenommen/ vnd men aigne Bäder zu passieren vnuerwehrt sein. Es wirdt  
auch in den Stätten vnd Märkten/ durch so grosse anzahl gedachter Bad-  
stübl/ so man hin vnd wider tregt/ vil Holz vnd Kol verschwendt/ zu deme bey  
denselben grosse Fewis gefahr/ vnd verfsulung der Häuser ist/ derowegen sollen  
dieselben/ den gemeinen ringen Burgern vnd Handwercksleuten/ ebenfalls  
gar abgeschafft/ vnd allein die ordentliche gebawte vnd gemawte Badstüblein  
in den Häusern zugelassen sein.

Jedoch/souil die Bachöfen belangt/wel es nit in jedem Dorff ein Becken hat/vnd der armen Leut/irer notturfft nach/in einem Dorff auff ein Tag etliche bachten/auch allerley/dessen sie zu irer Nahrung vnd Hausnotturfft nit entrathen mögen/in den Bachöfen dörren müssen/wurdes sich nit thun lassen/das inen nur ein Bachofen/vnd derselben hinfüran nit mehr gestattet werden sollen/doch sol man die anzahl derselben/so vil sich thun last/einziehen/vnd sich bestessen/das die Ofenlöcher nicht zu weit gemacht/also das Holz vnnötig verschwendet werde/aber einer Badstuben mag man sich/damit das Gehülts desto mehr gespart/vnd nit vnnottürfftig gebraucht werde/bey einem Dorff wol betragen.

#### Der vierzigst Articul.

Welcher massen die Ziegelstüdl abgeschafft/vnd zugelassen werden sollen.

**A**lso auch sol/ausserhalb der Stätt vnd Märckt/kein newer Ziegelstüdl noch Kalchofen/one sondere erlaubung vnserer Regiment/auffgericht werden/die es auch on bewegliche vnd gnuegsame vrsachen nit bewilligen sollen/Was aber die Prelaten/je einer bey seinem Kloster/oder die von der Ritterschafft/bey iren Schlössern auffrichten wolten/das sol inen von iren aignen Gehültsen vnuerweht sein.

#### Der ein vnd vierzigst Articul.

Von abschaffung der Zimmer/so die alten Batwisleut zu iren außgedingen gebrauchen.

**N**achdem bisshero die alten Batwin vnd Batwin ire habende gerechtigkeit der Güter iren Kindern/oder andern ihren Befreunden/gegen einem bestimbtten außgeding vbergeben/vnd etwa zu einem Guet/dem alten Volck ein Soldenhauß/oder wohnung gebawt worden/aber zu solchem Batw/den Zäunen vnd Gehägern/die sie zu verfürdung stek außgedingten Gründe gebrauchen/auch ander täglichen notturfft vil Holz verbraucht vnd verschwendt worden/Als sollen füran solche Außnahmshäuser zu batwen nit zugelassen/sonder in solchem fall der Außnam/dem alten Volck ein gelegenheit mit einer Kammer oder Anbau an das Batwinhaus gemacht werden.

#### Der zwen vnd vierzigst Articul.

Wie es mit der Batwisleut zwangädigen Häusern gehalten werden sol.

**E**s wirdt mit den zwengädigen gezimmerten Bawnhäusern vil Holz verschwendt/welche abgeschafft/oder denen/die es je haben wollen/vnd bedürfftig seind/eins oder beede Gaden zumawren/vil ehe vergunt werden solle/als von geschloßnem oder vngeschloßnem Holz zu zimmern/dann bey den gemawnten Häusern vil Holz zu ersparen ist/Allweilen aber an vilen orten die Bawrleut/aufmangel Stein vnd Kalch/keine Gaden können mawren/mögen gleichwol von Holz zwengädige Häuser gebawt werden/wann der Bawr/oder sein Grundherr/auf irem eignen Gehülts das Bawholz wol haben künden/oder das Holz selbigen orten wol zu bekommen/doch daß der Bawr one sein Grundherrschafft/oder da das Guet sein eigen/seiner Gerichts Obrigkeit erlaubnuß/nit haue.

## Der drey vnd vierzigste Articul.

Von den Zaun: Spalt: vnd solchem Holz/so man zu vnderhaltung der Landstrassen vnd Weeg gebrauchten sol.

**I**n dem Zaun, Spalt, auch diesem Holz/das man in die Landstrassen/Brücken/vnd Weeg einlegt/wirdt auch vil abgeschwendt/hierinn sollte allen Obrigkeiten befohlen sein/das sie berathschlagen/ob nit Felber/Alber/Erl vnd Beichten poschen/bey ihnen/oder in irer verwalung zu zügeln weren/wie sie dann bey den Wassern vnd Mösern gern gerathen/dann damit künden die Zaun vnd Frid/defsgleichen die Strassen vnd Brücken auch gemacht/vnd also des andern jungen geschlachten Holzes verschont werden.

Es sollten auch die mitter vnd Zwerchzaun/wann die Felder oder Wismaeder aussen vmb verfridt werden künden/nit gestatt werden/in bedeckung/das vil Holz damit verschwendt wirdet/Es hetze dann einer wegen des Tribs vnd Bluembuuchs/in einem Wismaed oder Peanten/ein sonderbares Recht hergebracht.

Vnd an den orten/da man die Gründt mit auffgeworffnen Gräben/vnd lebendigen Hecken/one sonderer schmelerung der Gründt/füglich vnd gnuegsamlich verfriden kan/sol man das zäumen/damit das Holz gespart/vnd nicht vnnotlich verbräucht werde/vnderlassen.

Wann man auch die Landstrassen/Brücken vnd Weeg/damit meniglich one beschwerde durchkommen mög/machen wil/sol es/wie auch in vnserer Policen-Ordnung dritten Buchs/dreyzehenden Tituls/geordnet ist/zu wetterlicher vnd solcher zeit/das es trucken ist/beschehen/dieweil hiedurch vil mehr Holz/mühe vnd vnkosten erspart wirdet/also man angeregte Weeg zur zeit/das sie am tieffsten sein/mit sonderm schaden vnd oberflüssiger verschwendung/des Gehülts macht/fürnehmlich sol man/als bald einbruch geschicht/fleißig zusehen/damit derselbig vnuerzogenlich wider gebessert vnd gewendet

wendt/mit Wacholder oder Bauschholz belegt/auch Kieselstein vnd Gries beschütt werd/auff daß sich Weeg/Landtstrassen/vnd Brucken billicher weiß niemandt zu beklagen hab/welches nit allein vnsern Mautnern vnd Zollnern mit allem ernst/bey vermeydung vnserer Bagnad vnd schweren Straff/sonder auch allen Gerichtsherrn vnd Obrigkeiten/in deren Gerichtbarkeiten solches zu verfügen/vnd fleißig zu volziehen/hiemit befolchen sein/wie nicht weniger auch andere/welche die Weeg vnd Landtstrassen zu machen schuldig/solches aber nicht thun/von jedes Obrigkeit vnnachlässig gestrafft werden sollen.

Nachdem auch vnserer Mautner vnd Zollner/den Landtstrassen vnd Brucken/an etlichen orten/auff ein oder zwo meil/vnd noch weiter entfessen/als ehe sie die grossen mangel/brüch vnd tieffe der Weeg/in erfahrung bringen/die Fuchtleut/Sämer vnd andere/so die Landtstrassen besuechen/geschicklichkeit/schaden/vnd noth gedulden müssen. Derhalben man billiche vrsach hat/auff mittel gedacht zu sein/wie den/das Landt hin vnd wider barwenden/ armen Leuten in diesem fall zu helfen/welches durch nachfolgenden Weeg beschehen mücht/Nemblich daß zu vorderist vnserer Mautner vnd Zollner/vermög vnserer Landtsordnung/die Weeg/Brucken vnd Strassen/in iren Amptsverwaltungen/fleißig bereiten/vnd dann bey den Dörffern/so zu nechst an den Landtstrassen ligen/nach gelegenheit der besten Weeg vnd Strassen/so durch die Wäld/Forst/gemein Hölzer/vnd andere gemein Gründe vnd Wisnader gehen/sonderlich wo es nahend vmb die Gebirg ligt/auch an weichen orten/da es nöthig/vil Bäch vnd Gräben hat/etlich Barwisleut verordnet werden/welche dieselben zu jeder zeit auffss best vnd nützlichist wesentlich halten/aber dagegen sollen dieselben Barwim aller anderer Echarwerch/die sie in vnserer Landtgericht zu thun schuldig/erlassen werden/Jedoch sollen die Barwim die Weeg vnd Steeg/so weit sich dieselben vor iren Gründen erstrecken/vermög der Landts-Ordnung/auff iren eignen kosten/der nottürfft nach/wesentlich halten vnd machen/vñ darauff vnserer Pfleger vnd Landrichter auch in den Hofmarchen die Hofmarchsherrn/bey vermeydung vnserer Bagnad vnd Straff/mit sonderm fleiß achtung haben. Es sollen auch die Jäger/Forster vnd Knecht/welche dise Weeg offft besuechen/bey iren Pflichten hierinn ein fleißig auffsehen gebrauchten/vnd wo sie in den Landtstrassen mangel finden/solches an vnserer Verwalter derselben orten bringen/Da aber die Barwisleut/so obgehörter massen zu machung der bösen Weeg in den Landtstrassen geordnet/nachlässig erfunden werden/sollen die durch ihre Obrigkeit nit allein darzu gehalten/sonder nach gelegenheit ihres vñfleiß/nottürfftiglich gestrafft werden.

Dieweiln aber glaubwürdig an vns gelangt/daß an etlichen orten die Weeg vnd Strassen der vrsachen halben nit gemacht/noch auch der nottürfft nach/gemacht werden künden/weil die ienige/die solche zu machen schuldig/hierzu kein Gehülz vnd nothwendig Holzwerck haben/oder doch solches gar schwerlich bekommen künden/Als wollen wir vns in solchem fall/wann der selben orten bey vnsern Fürsil: Gehülzen/das Holz wol verhanden/umb weh-

rer vnd schleimiger verbesserung der Weeg vnd Strassen/ mit hergebung des Holzes/ auß vnsern Gehülzen gnedigist mitlendig erzaigen/ vnd den Vnderthanen hierinnen/ so vil esfüglich sein kan/ hülff thun lassen/ desgleichen dann vnser Landtsessen/ wo bey ihren nahend gelegnen Gehülzen das Holz wol vorhanden/ auch thun sollen. Was auch in vnserm LandtRechten im 7. Articul 25. Tituls/ von erhaltung der weite/ der Landtstrassen geordnet/ dabey bleibt es auch billich/ doch wo einer dem Weeg vnd Strassen ein genügen laisset/ mag er das seinig alsdann wol einfangen.

Auff daß auch die Weeg allenthalben desto baß/ vnd wesentlich erhalten werden/ man auch vmb souil Holz weniger darzu gebrauchen dö:ff/ sol man Gräben darneben machen/ damit das Wasser darein sitzen/ vnd auß dem Weegen lauffen künde. Es sollen auch an baiden seiten/ wo es der grunde tregt/ Felber vnd Alber gesetzt vnd gezüget werden.

### Der vier vnd vierzigst Articul.

Daß die Nahrungshäußl/ souil mit der zeit vnd gelegenheit  
geschehen kan/ hinweg gethan sollen werden.

**N**Je Nahrungshäußl brauchen/ auch vil Holz/ nit allein mit dem erzhimmern/ sonder vil mehr zu der täglichen Hausnotturfft vnd vnderhaltung/ weil sie dann hievor in vnserer Landts Ordnung verbotten/ so sollen sie fürter hin nicht mehr vergunt/ auch die/ so gesetzt sein/ souil mit gelegenheit vnd der zeit beschehen kan/ wider hinweg gethan werden. Aber solche Nahrungshäußl gar abzuschaffen/ wirdt sich nitfüglich thun lassen/ weil man vil Jar her dieselben zu erzhimmern vergunt/ auch die armen/ so darinnen wohnen/ vnd vil kleiner Kinder haben/ nit wol mehr vnderkommen möchten/ vnd wo man sie vertrib/ vil schedlich Leut im Landt erziglet wurden/ Damit aber hinfüran mehret nachthail des Gehülz halben verhütet/ sol allen vnsern nachgesetzten Obrigkeiten im ganzen Landt/ ernstlich befolchen werden/ fleissig darob zu halten/ auff daß kein solch Häußl mehr zu setzen bewilligt/ oder zugelassen werde.

### Der fünff vnd vierzigst Articul.

Von den Bawm/ Tagwerchern vnd Häußlern/ so sich  
bisher in grosser anzahl auff das Floßwerck  
gelegt.

**E**begibt sich bey den schönisten Gebirgen vnd Wasserströmen/ als an dem Lech/ der Nser/ in der Riß/ der Zachna/ Ponsach/ vnd andern orten vil mehr/ auch maissen thails vmb der Clöster Gehülz/ die den Bawm verleibt/ daß sich vil Bawm/ Tagwercher/ vnd  
N Rrrr Häußl

Häufler/ oder Inwohner zum gewaltigsten auff das Floßwerch legen/ ihre Güter in abschlaiffung bringen/ dieselben nicht zaaffen noch batwen/ fragen nach mehrern nit/ dann was sie zur notturfft ins Haus erbarwen/ vnd muß vmb die Heringült das Gehülz erhalten/ welches maissen theils von der Bauchfülle vnd des geschlecks wegen/ damit sie offtz zu Stätt vnd Märckten kommen/beschicht/ derhalben hoch von nöten ist/ hierinn einsehung vnd wendung zu thun/ dauon hernach vnder schidliche meldung geschicht.

Der sechs vnd vierzigst Articul.

Von weßwegen man den Tagwerchern vnd ledigen Gesellen das Floßwerch maissen theils verbieten soll.

**D**ie gemelten Tagwercher/ Häufler/ vnd ledige Gesellen/ desgleichen die in den Gämmern wohnen/ kan kein ehlicher Mann/ auch Batwisleut/ vnd ander/ vmb das gebürlich Taglohn bekommen/ sonder die gebrauchen sich fast all des Floßwerchs/ damit das Gehülz allenthalben abgeschwendt/ vnd durch dise Leut/ gar auß dem Landt gefahrt wirdet/ vnd thut ein solcher Häufler oder Inwohner in einem Jar durch sein verschwendung des Gehülzes mehr schaden/ dann er in zehen oder mehr Jaren mit oder stewart. Derhalben sol man den Tagwerchern vnd Inwohnern so in Nahrungshäusern sitzen/ das Floßwerch maisses theils niderlegen/ damit sie für sich selbst mit so vil Holz nider schlagen/ oder verführen/ sonder dem Mad/ Dröschern/ vnd andern Tagwerchern aufwarten. Es were dann sach/ daß er ner einem rechten Floßman/ bey Märckt vnd Stätten auff dem Floßwerch vmb ein zimlich Taglohn arbeiten wolt.

Der siben vnd vierzigst Articul.

Was gestalt in einem Gericht etlich Tagwercher zu dem Floßwerch gelassen werden sollen.

**N**achdeme aber zu besorgen/ daß die Floßleut in Stätten vnd Märckten/ bey den Wasserströmen die notturfft Holz mit zuführen köndten/ derhalben an vilen orten mangel an Holz erscheinen möcht/ ist zu fürkommung dessen/ daß sich auch dannoch nit zuvil Tagelöhner auff das Floßwerch legen/ nachfolgende Ordnung fürzunehmen. Nemlich daß durch unsere Pfleger/ in eines jeden Amptsverwaltung ein gewisse/ jedoch gnuegsame anzal armer Tagwercher/ die in Nahrungshäusern sitzen/ so vor andern zu dem Floßwerch tauglich/ sich dessen vnuerwehrt zu gebrauchen/ zugelassen werden/ jedoch sollen dieselben angenomne Floßleut durch die Pfleger oder Gerichtschreiber/ in ein ordentlich Register geschrieben/

vnd

vnd ob sich außser derselben einer oder mehr/ das Floßwerck zu treiben vnder-  
 ständen/den oder demselben die Gestrick vnd Gefäß zur straff genommen wer-  
 den/nicht weniger sollen es vnser Landstände in iren Hofmarchen vnd Ge-  
 richten auch also halten/vnd ein gewisse anzahl Floßleut bestimmen. Es sol-  
 len auch solche Floßleut in Landtgerichten vnd Hofmarchen dahin mit ernst  
 gehalten werden/wann auff den Wassern zu fahren/nicht wetterliche zeit/  
 vnd sie also dem Floßwerck nit nachkommen künden/das sie sich vmb gebür-  
 lichen Lohn/zu anderer Arbeit gebrauchen lassen/bey abschaffung des Floß-  
 wercks/oder gar außschaffung auß dem Gericht oder Hofmarch. Es sollen  
 auch so wol die Hofmarchsherrn/als vnser Landtgerichte/daran vnd darob  
 sein/das keine Floßleut zu regierung eines Floß/auff die Floß gesetzt werden/  
 sie seyen dann des fahrens zuuor wol kündig vnd erfahren.

Der acht vnd vierzigist Articul.

Was gestalt den Bauwleuten das Floßwerck zu ver-  
 bieten sey.

**E**s sollen auch in sonderheit allen Bauwleuten/so vmb die Was-  
 serflüß sitzen/welche Höf/Hueben/Lehen/oder andere Güter mit  
 Bauwerck/auch Ross vnd Wagen haben/das Floßwerck im  
 Land hiemit verbotten sein/der gestalt/das sie iren Bau vnd Vieh-  
 Zügl darfür außwarten/auff das mitler zeit mehr Traidt vnd Fleisch/als  
 bishero gefunden/vnderhalten werde/doch wo das Holz vber die Gebirg in  
 den Risen/heraus zum Wasser gebracht werden muesß/an denselben orten sol-  
 den Bauwleuten/welche Ross vnd Wagen haben/das Floßwerck zu gebrau-  
 chen vnuerwehrt sein.

Der neun vnd vierzigist Articul.

Welcher massen die Bauwleut die Gestrick/so sie außser Landt  
 kauffen/auff dem Wasser führen mögen.

**E**doch/wo der Bauw einer oder mehr/die ganken Gestrick vnd  
 Floß/so gar bey einander sein/außer Landts von frembden/die  
 das Floßwerck auß andern anstossenden Fürstenthumben vnd  
 Herrschafften auff die Wasserstram brächten/erkaufften/vnd des-  
 halben glaubwürdige Brkunden fürlegten/denselben Bauw sol das Floß-  
 werck jetzt gehöret massen vnuerwehrt sein.

Der fünffzigist Articul.



Wie die vom Adel/ vnd andere/ so aigne Gehülz haben/ inen  
die notturfft Holz zu iren Haushaltungen zu führen  
lassen mögen.

**S** begibt sich auch/ daß unsere Landsessen vom Adel vnd andere/  
welche vmb die Wasserström aigne Gehülz haben/ Floss vnd an-  
der Holz zu irer notturfft/ zu Stätten/ Märkten vnd iren Anst-  
hen/ jährlich verführen lassen/ denselben sol vnuerwehrt sein/ durch  
wen sie es zu verführen bestellen/ oder andingen/ es seyen Batwin oder Floss-  
leut/ in bedenkung/ daß sich mehrers theils zuträgt/ sie inen solch Holz durch  
ire Vnderthanen vnd Batwinarbeiten lassen.

Der ein vnd fünffzigste Articul.

Daß den Batwisleuten vmb das Gebirg/ welche nit aigens Holz/  
vnd sich des Flosswerchs zu gebrauchen nit macht haben/ ihr zim-  
liche Hausnotturfft an den Gebirgen zu schlagen  
nit verwehrt sein soll.

**S** sitzen etliche Batwisleut vmb das Gebirg/ die selbst nicht aigen  
Gehülz haben/ den sol ihr gebürliche Hausnotturfft/ an den Ge-  
birgen zu schlagen vnuerwehrt/ aber denen/ die das Flosswerch/ ver-  
mögd des 48. vnd 49. Articuls/ zu gebrauchen nit befuegt sein/ sol  
wenig oder vil zu verführen oder zu verkauffen hiemit gentslich verboten sein/  
diejenige aber/ denen das Flosswerch/ oder der Holzschlag zur Hausnotturfft  
zugelassen/ sollen an denen orten/ da sie das Gehülz schlagen/ das Obholz (so  
es anders außzubringen ist) fleissig auffraumen/ vnd bey einer benanten straff  
mit dem Flosswerchgestrick oder andern Holz herausführen.

Der zween vnd fünffzigste Articul.

Was man für Holz zu den Kolen abgeben sol.

**W**iewol man das Kolen nit abschaffen kan/ in bedenkung/ daß die  
Handwerchsleut bey Stätten vnd Märkten/ dessen gar nit man-  
geln künden/ sollen doch nit allein unsere Beambte/ denen die ob-  
acht auff unsere Wald vnd Gehülz anbefolchen/ sonder auch an-  
dere/ die Wald vnd Gehülz haben/ den Forstern/ Knechten vnd Holzhanen  
ernstlich/ vnd bey vnmachleffiger Straff einbinden/ daß sie den Kolen nur  
Windwürff/ abgestanden vnd dergleichen Holz/ dardurch den Walden vnd  
Gehülzen am wenigsten schaden geschehen mag/ vmb ein gebürlich Gelt ab-  
geben/ damit von des kolens wegen/ des stehenden schönen Holzes/ so mit  
mehrern

mehrerem nutz gebraucht werden kan/verschont/ vnd nit wie bißher/one vnder-  
schid vnd abscheuch beschehen/abgeschwendet werde.

Der drey vnd fünffzigst Articul.

Von den Scherper/ Schmiden/ vnd andern/ die sich meh-  
orten vmb die Gebirg des koles gebrauchen.

**N**achdem sich die Scherper/ Schmitz/ auch andere vmb die  
Gebirg (deren Arbeit maistest thails auß dem Landt verführt  
werden) bißhero vnderstanden haben/ nach irem willen vnd ge-  
fallen/ ein grosse anzahl Holz zu dem verkolen zu schlagen/ dar-  
durch sie den hoch Wälden vnd Gehülzen erddigung/ vnd grossen schaden zu-  
gefügt. Ist großlich von nöten einsehung zu thun/ auff daß solche vngeduldi-  
che verschwendung des Holzes abgestelt/ vnd Ordnung fürgenommen  
werd/ wie es mit angeregten Kolen hinfüran zu halten sey. Nemlich sol ge-  
dachtent Scherper/ Schmiden vnd andern/ die sich des koles gebrauchen/  
mit vorwissen vnserer Beambten/ durch die Forster/ Holzmaister vnd Knecht/  
nächstgemeltem Articul gemess/ Holz vmb einen gebürlichen Pfenning/ vnd  
leidenlichen Forstzins oder Stamrecht abgegeben/ vnd fürgezaiet werden/  
in bedenkung/ daß angeregtes Holz an den Gebirgen vil beschwerlicher/ als  
in der ebne zu arbeiten vnd außzubringen ist. Es sollen auch die Forster vnd  
Holzmaister/ bey vermeidung gebürlicher Straff/ mit allem fleiß auffsehen/  
damit das Gipflholz in den Gebirgen/ an orten da es beschehen kan/ vor dem  
Stammen hinweg gebracht werde/ damit das junge Holz an disen orten wi-  
der auffkommen künde/ insonderheit auch sol in jetzt gemeltem abgeben/ des  
schönen jungen herwachsenden Holzes verschont werden/ Aber an vnsern  
frey Gebirgen/ da man vns bißhero keinen Zins geben/ sol man fürterhin auch  
keinen Forstzins geben/ vnd sollen vnser Landtstand/ welche auch Holz an den  
Gebirgen haben/ in denselben auch diese Ordnung halten.

Der vier vnd fünffzigst Articul.

Von den Drächflern.

**E**so auch ist durch die Drächfler an meh-orten vmb die Gebirg/ vil  
Holz verschwendt/ oder abgedödt worden. Derhalben sollen die  
Forster/ Holzmaister vnd Knecht/ mit vorwissen vnserer Beamb-  
ten/ so die obacht haben/ den Drächflern bey den Gebirgen (in an-  
sehung/ daß sie zu irem Handwerch das schönest Holz verhacken) ein Stam-  
men vmb einen leidenlichen Pfenning/ aber auff der ebne/ da es leichter auß-  
zubringen ist/ nach billichen dingen höher abgeben/ jedoch sollen sie der jungen  
vnuolkommenen Bäume verschonen/ vnd allein die/ so erwachsen/ vnd zubeso-  
gen

gen were / daß sie mit der zeit abstehn möchten / zu dem nider harwen / außzatsen / auch fleiß fürwenden / damit die Aest vnd das Gipffholz / souil immer möglich / wie obgemelt / hinweg gebracht werde / auff daß es nit vnützliche verderbe / solcher massen sollen es auch vnser Landtstünd in iren Gehülzen / die sie an den Gebirgen haben / halten.

Vnd nachdem sich die ledigen vnbeheuraten Gesellen / die sich mit Diensten wol hinbringen vnd vnd erhalten möchten / des drechßlens bey den Gebirgen / für sich selbst / vnd bey keinem beheuraten Maister gebrauchen / darauß erfolgt / daß die Watwslent mangel an Ehehalten haben / daß auch die beheuraten sambt iren Kindlein an irer Nahrung verhindert werden / Als sol hinfür an den vnbeheuraten Knechten das drechßlen (es sey dann sach / daß sie dasselbig bey einem beheuraten vnd Hausgesessnen Maister / Gesellens treiß arbeiten wollen) gantzlich vnd gar abgeschafft vnd verwehret sein.

#### Der fünff vnd fünffzigst Articul.

Von dem Holz / dessen die Handwerchsleut zu irer täglichen Arbeit nit manglen künden.

**D**amit aber bey den Kislern / Schäfflern / Wagnern / vnd andern Handwerchsleuten / die des Holzes zu iren Handwerchen / nicht allein nit manglen mögen / sonder menniglich irer Arbeit nit ent-rathen kan / an demselben nicht abgang entstehe / sollen die Forster bemeltes Holz / mit vorwissen vnserer Beambten an orten / da es den Gehülzen am wenigsten schedlich / mit bescheidenheit nach dem Stammem / vmb ein zimlich Belt / wie bißhero gebreuchig gewesen / abgeben.

#### Der sechs vnd fünffzigst Articul.

Wie die abschwendung des jungen wachsenden Holzes / von wegen der Laiterbaum nicht gestatt werden sol.

**N**achdem das jung wachsend Holz bißher zu Laiterbaumen / Rechen / Hopffenstangen / vnd Raiff oberflüssig / auch ganz vnordenlich / dem Gehülz zu sonderm schaden vnd frödigung / allenthalben one abscheuch nidergehawen / abgeschwendt / vnd hiermit kein Ordnung gebraucht worden / künden wir dasselbig nit mehr lenger zusehen / sonder ist größlich von nöten / solchen schaden fünfftiglich zufürkommen. Derhalben sol hinfür an in den Wälden vnd Gehülzen / so auff der ebneligen / sie seyen vns / den Geislichen / vom Adel / oder andern zugehörig / auff den fürkauff / kein Holz / so zu den Laiterbaumen / Rechen vnd Hopffenstangen dienlich /

lich/noch auch die Raiff solche außser Landts zu verführen / abgehacket werden / jedoch was die Baurn für Laiterbäum / Rechen vnd Hopffenstangen zu der Hausnotturfft bedürffen / darzu mögen sie das Holz / so inen daher dienstlich / an orten / da sie des Holzschlags berechtigt / vnd da dessen souil vnd dieck sieht / daß es zu grösserm oder nützlicherm Holz nit wachsen mag / mit vorwissen vnd bewilligung irer Grundherren / oder da die Gehülz vns zugehörig / vnserer Forster / Knecht vnd Holzhayen niderhawen. Welcher aber diser Ordnung zuwider handelt / der sol von jedem Stamen vier Schilling Pfennung / zu straff zu geben schuldig sein / Aber an den hohen frey- oder gemeinen Gebirgen / sol das Holz / so zu den Laiterbäumen dienstlich / weil man derselben in vnsern Fürstenthumben zu dem Saltladen vnd anderm gebrauch notdürfftig / wie auch die Rechen vnd Hopffenstangen / desgleichen die Raiff / mit bewilligung vnserer nachgeordneten Obrigkeit / so die Gebirg in irer verwaltung haben / zimlich doch an orten / da es zu dem wenigsten schaden bringt / umbzuhacken gestatt / vnd dannoch kein Laiterbaum / Hopffen- oder Rechenstangen / auß dem Landt zuuerführen / noch die Raiff hauffenweis mit des Landts schaden auß dem Landt zu verlauffen / zugesehen / oder vnder dem schein der Laiterbaum vnd Hopffenstangen / ainich Ahomen / Zlmen / Eschen / oder ander Holz / das nützlicher zu gebrauchen ist / abzuhawen gestatt / sonder den Vbertretern das Gefes sambt dem Gestrick zur straff genoumen werden.

#### Der sibem vnd fünffzigist Articul.

#### Von dem Zaun- vnd Speltholz.

**A**s Zaun- vnd Speltholz sol in den jungen vnd schwarz Wälden zu schlagen verbotten sein / in bedenckung / daß auß abschwendung des jungen Holzes / grosser schad entsteht / welcher aber dessen an den Holzgebirgen zu den gehägern nit manglen künden / die sollen es in den alten Wälden an den orten / da dergleichen Holz / one das vergebens erstickt / mit bescheidenheit / auch vorgehender außzaisung der Holzhayen gewinnen vnd abhawen.

#### Der acht vnd fünffzigist Articul.

**Daß die Gehäger vnd Zaun nicht erweitert werden sollen.**

**S**hat sich auch durch die algemühigen vnd vntrewen Gebawer / leut / hievor offtermals begeben / daß sie irer Gehäger vbersetzt / vnd ire Mäder / sonderlich an den Gebirgen / damit erweitert / auch deswegen das Gehülz verderblich abgeschwendi / daß lenger nicht zu gestatt

gestatten ist / Demnach sol den Bauwreuten umb die Gebirg vnd ander orten hie mit ernstlich auffgelegt sein / daß sie ire Gehäger hinfüran nicht erweitern / sondern wann sie die Zaun erneuern / beyder alten Zaunstatt bleiben / Welcher aber diesem Articul zuwider handelt / der sol den schaden des abgeschlagnen Holz / nit allein nach billichen dingen zu widerkehren schuldig sein / sonder noch darzu durch sein Obigkeit / der gebür nach / gestrafft werden.

Der neun vnd fünffzigst Articul.

Wie das nutzbar Arch vnd Borchholz / in den Lohen / Awen vnd Wöden gehanet werden soll.

**I**n den Lohen / Awen vnd Wöden / sol man das nutzbar Arch vnd Borchholz / es sey Beichten / Erlach / oder Weidenstauden / vnd das Poschach allenthalben bey den Wasserstramen / souil möglich / erhalten vnd verschonen / auch allenthalben an Wasserstramen / wo es sein kan / Felber / Alber vnd Ertholz / in großer anzahl zigen / damit man so ein bruch beschicht / vnersaigert in nöden gehalten / vnd der schwarz Wald verschonen / auch den schaden / so damals / wo man dergleichen Holz von weiten / oder der hohen Gebirgen hinzubringen müest / durch die Wasserflüß der Gründen / mit hinwegreißung derselben beschehen möchten / vnuerzogenlich gewehrt vnd fürkommen werd / So sol man auch das Poschach / auff etlich Klaffter / nahend an den Gestaden der Wasser mit weghawen.

Der sechzigst Articul.

Wie das Holz säumern hinfüran nit mehr gestatt werden soll.

**D**as säumern des Holzes auff allen vnsern Banßdörffern / vnd gemeinen Hölzern auff der ebne / so wol auch vnserer Landtsstände Hölzer / sol auß nachfolgende Ursachen hie mit genzlich abgeschafft sein / Nemlich weil an den orten / da das Holz auff den Wälden vnd Försten gesümert / auch das Gipffholz nit abgeräumt oder hinweg gebracht wirdt / sonder liegen bleibt / kan kein jung Holz auffwachsen / vil weniger die Wildtsuch zunemen. Wann die Holz zu flößen / oder andern an das Wasser gebracht werden / so begibt sich / daß man schön Buechen / Aichen / auch Bretter vnd ander Holz zu zeiten gar auß dem Landt verführt / dardurch nit geringe abschwendung vnd erddigung des Holzes entsethet / wo aber das säumern auß beweglichen Ursachen / durch vns / vnserer nachgesetzte vnd jedes vns Obigkeiten / die es von Grundtherischeit wegen macht haben / zugelassen wurd / sol es der Landts Ordnung gemess beschehen / jedoch beuorab in vnserm Bildbander schönen Aichen / Buechen / Beichten vnd Dennen Zimberholzer

mit fleiß verschont werden / damit ons des Dechels halben nichts vernach-  
thailt werd / man auch in Fehrsnot (so der Allmechtig Gott gnediglich ver-  
hüten wöll) mit Zimmerholz desto bass versehen sein möcht / welche aber dar-  
wider handeln / vnd disen Articul oberfahren wurden / denselben sollen die  
Gestrick / sambt dem Gefesz / von ihr jedes Obrikeit / zur straff genommen  
werden / oder da sie es verkaufft hetten / sollen sie das darauff gelöst Gelt / an  
dessen statt zu erlegen schuldig sein.

### Der ein vnd sechzigste Articul.

Wie an den Sontagen vnd andern gebottnen Feirtagen /  
das arbeiten zu Holz / auch die Flöß zu verfahren  
nit gestattet werden sollen.

**E**s hat sich auch bisher vilmals begeben vnd zugetragen / daß  
sich die vngottsföchtigen vnd groben Floßleut / auch andere / an  
den heiligen Sontagen vnd andern gebottnen Feirtagen zu  
Holz zu arbeiten (in bedeneckung / daß sie vermaßen / zu solchen  
zeiten seyen die Forster / Knecht / vnd Holzhausen / nit an den Ge-  
hülzen / also sie auch ires gefallen haimlich Holz haben künden) vnd darzu  
die Flöß zu verfahren vnderstanden. Nachdem aber solches göttlicher ordnung  
hoch zuwider ist / wil von nöten sein / hiermit ernstlichs einsehen fürzunem-  
men / damit die Ehr vnd Forcht Gottes desto mehr befördert / vnd erhalten  
werde. Demnach sol hiemit menniglich / wer die immer seyen / verbotten sein /  
an obermelten Son. vnd gebottnen Feirtagen Holz zu schlagen / oder Flöß zu  
führen / welche aber dem nit nachkommen / vnd darüber durch vnser Mautner /  
Zollner / Forster vnd Knecht / als vngheorsam betreten werden / die sollen mit  
nemmung der Flöß / auch da ihr verbrechen so muetwillig / in ander weg ernst-  
lich vnd vnnachlessig gestrafft werden.

### Der zwen vnd sechzigste Articul.

Wie man das Zimmerholz / vnd die Schnidtbäum  
vmb's Gebirg abgeben sol.

**E**s sollen auch vnser Pfleger / Richter / Gastner / Mautner /  
Zollner / Forster / Holzmaister / vnd andere / so die Schwarz-  
wald vnd Gehülz / auch an den Gebirgen in irer verwaltung ha-  
ben / desgleichen vnser Landtstände / die am Gebirg Gehülz ha-  
ben / die Zimmer vnd Schnidthölzer / denen / die innhalt diser  
Ordnung sich des Flößwerchs zugebrauchen besuegt vnd zugelassen sein / ein  
Zimmerholz vmb ein billichen werth abgeben / doch an vnsern Freygebirgen /  
daran bisher kein Waldzins geben worden / solle es noch bey solchen alten her-  
kommen

kommen bleiben/aber nichts weniger das Holz durch unsere Forster/Holzmak-  
 ser vnd Knecht/ordenlich außgezaigt werden.

Der drey vnd sechzigste Articul.

Wie die Windwürff an den hohen Gebirgen zu verkauff-  
 fen/vnd zu nutz zu bringen sein.



D hat sich hievor offtmals zugetragen/ daß der Wind vil schöne  
 Beichten/Dennen/vnd ander Zimmerholz vnd Schnittdaum an  
 den hohen Gebirgen geworffen/welches vor der dicke des gefallen  
 Holzes/vnd den Stöcken/auch allerley vnglegenheit der Gebirg  
 halben/nit geraumbt/ausgeführt/nach zu dem Floßwerck/vnd an die Sag-  
 mülen gebracht werden kan/derhalben/ob einander verdürbt/ersault/vnd nit  
 allein niemandt zu nutz kombt/sonder es würdet der Holzhoden/weil nichts  
 jung darvor auffkommen kan/auch die wildsuchz/vnd an den orten/da es Ab-  
 men hat/die Vich/vnd Rosswaid damit verderbt/Es kan auch das Wildpret/  
 Rosß vnd Ruhevich/da es die öter/wo des vmbgefallnen Holzes vil ist/den  
 Wölffen/Beern vnd Luxen nit leichtlich entweichen/derwegen dessen vil dar-  
 ob bleiben vnd verderben muess.

Damit nun solcher nachthail vnd schaden hinfürant wo an derglei-  
 chen Gebirgen/der Wind das Holz obgehörter massen wirfft/ehe es fault vnd  
 erbaumt) souil immer möglich/abgestellt vnd verhält werd/sollen unsere/auch  
 unserer Landtstand Forster/Knecht vnd Holzhanen/die solche Gebirg in ihret  
 verwaltung haben/mit wissen vnd guetachten unserer Beambten/Pfleger/  
 Richter/oder Casiner/oder ihrer Herrschafftten/auch vorgehender fleissiger be-  
 sichtigung/bemelte Windwürff alsbald vnd vnuerzogenlich den Floßleuten/  
 Schmelzern/Hölzlern/Kalch/vnd Kolbrennern/oder andern omb ein gebür-  
 lich Gelt verkauffen/auch souil sich mit gelegenheit thun läst/an disen orten/wo  
 das Holz leichtlich außzubringen ist/auffs wenigist abgeben/biß man ange-  
 regte Windwürff ab den Gebirgen raumbt.

In sonderheit aber solledn kauffern diser Windwürff/bey einer benanten  
 straff ernstlich gebotten sein/daß sie kein stehend Holz niderschlagen/oder vn-  
 der dem schein der Windwürff/hinweg bringen/wo aber etlich stehend Holz/  
 daran nicht hoch gelegen/im weeg weren/darvor man das ligend je nit zu den  
 Wasserlaufnen/oder den Risen arbeiten künde/möcht man solch stehend Holz  
 nach dem Stamen/der Forst Ordnung gemess/neben den Windwürffen hin-  
 geben.

So kund solch Holz/das man weder durch Rosß/noch Vich von den  
 Birgen führen kan/durch nachfolgenden weg in die ebne/vnd zu den Leuten ges-  
 bracht werden. Nemlich/daß es die kauffer zu Müßln/prüglin/oder scheitern  
 haben vnd arbeiten/durch die Risen/Schwellung der Steinbäch/oder an-  
 ders Wasser/oder aber wann die Schneeflüß an den Gebirgen gehen/klauß-  
 nen/

nen/verrennen/ vnd zu der ebne bringen lassen/auff daß solche Gebirg mit dem Holzgewächß wider zu guetem wesen gebracht werden möchten.

Aber die Windwürff/ so an den frey Gebirgen ligen/ sol man zu bezahlen nicht schuldig sein/ als bald aber ein Sturmwind an solchen Gebirgen Schaden thuet/ vnd etlich Holz niderwürfft/ Wollen vnd schaffen wir/ daß als bald das vmb denselben Holzfall stehend Holz/ so lang in verbott gelegt/ vnd nichts dar auß abgehawet werde/ bis zu vor die Windwürff zum fleißigsten auffgeräumt vnd verführt sein/ damit nit also die vmbgefallnen schönen Zimmerholz vnd Schmidbäum/ vergebenlich auff dem Boden erfauln/ vnd niemandt zu nutz kommen/ vnd das schön stehend Holz darnach abgedigt werde.

### Der vier vnd sechzigste Articul.

Wie es an den frey Gebirgen mit dem Holzschlag gehalten werden sol.

**Z**weil sich auch an den frey Gebirgen in vnsern Landen bißher zuge tragen/ daß die jenen/ welche dieselben mit dem Holzschlag besuchen künden/ nicht allein das jung Holzres gefallens verderblich abgeschwendt/ sonder sie haben auß den erwachsenen gefellten Stämmen nur das best/ so jnen gefellig/ außgebracht/ vnd abgeführt/ aber das/ so men an dem Stämmen/ nit in sonderheit dienstlich gewest/ sambe dem Gipflholz vnd den Windwürffen/ ligen/ erfaulen/ vnd verderben lassen/ dardurch das gar jung Holzgewächß verhindert worden/ Also daß es nit auffkommen künden/ darauff in wenig Jaren erfolgen würd/ daß die/ so angeregte frey Gebirg des Holzschlags halben besuchen/ selbst abgang vnd mangel an Holz haben würdea/ vmb deswillen wir nit vmbgehen künden/ solcher vnordnung/ schedlicher vnd vnbillicher erödigung des Holzes halben/ einsehung für zunehmen. Des rowegen sollen an den frey Gebirgen/ Holzmaister/ so vnsern Beambten/ an statt vnser/ gebürliche pflicht zu thuen schuldig/ bestellt/ vnd durch die/ welche jren Holzschlag all da haben/ nach guetachten/ der gedachten vnsern Beambten/ bestellt werden/ welche Holzmaister nit allein der ForstOrdnung/ durch auß mit allem fleiß nachkommen vnd geleben/ sonder auch darob halten sollen/ daß die Batwrsleut die nidergeschlagnen Stämmen gar hinweg bringen/ auch das Gipflholz an den orten/ da es außzubringen möglich/ abführen/ Wo aber das Gipflholz/ an den frey Gebirgen nit außgebracht werden kan/ sollen es die Batwrsleut an ein ort/ da es dem jungen herwachsenden Holz nit schaden thun kan/ auff ein hauffen zusammen legen/ nit zerstreuet/ vnd dem jungen Holz zu nachthail ligen lassen/ Also auch sollen die Holzmaister daran sein/ daß an den frey Gebirgen/ außer sonder beweglichen vnd gnuegsamen vrsachen/ die vnsern Beambten fürgebracht vñ angezaigt werden müssen/ kein stehend Holz nider zu schlagen gestatt/ oder zusehen werd/ bis die Windwürff/ so bißher durch niemandt/ ab den frey Gebirgen/ oder zu nutz gebracht worden/ fleißig



auffgeräumt vnd verführt sein/ Welche aber disen Artikel zu wider handeln/ die sollen von jedem Stamm ein Pfunde Pfenning zu straff erlegen/ vnd solche vns verrechnet werden.

Vnd wiewol hievor offte vermeldet/ das vnder anderm Gehülz/ das ab- vnd Gipflholz in den frey Gebirgen/ wo möglich/ außgeführt/ oder vber ein hauffen zusammen gebracht werde/ Nachdem aber die Holzweg vnd Steeg hin vnd wider mit solchem Holz durch der Bauersleut vnfleiß verlegt/ vnd die Leut/ auch Wildpret vnd Bich mit wol durchkommen mögen/ Demnach ist gleich/ falls vnser ernstlichen mahnung/ das fürterhin solch Abholz auß den Staigen vnd Holzwegen fleißig geraumbt/ dasselbig in die Nörsigen pflüzen Weg ge- legt/ vnd die damit außgebessert werden.

#### Der fünff vnd sechzigste Artikel.

Wie lang vnd breit ein Tragfloß/ auch die ein Trag-  
baum sein sol.

**S** hat sich auch bisher befunden/ das die Floßleut offemals/ die Tragfloß nit in irer gebürlichen leng vnd breiten verführt/ darauß erfolgt/ das die Baum/ ehe sie gar vollkommen vnd erwachsen/ zu Holz abgehawen werden/ also das hierdurch das Gehülz nit wenig zu schaden gebracht würdet. Derhalben sollen sich die Pfleger/ Richter/ vnd andere Obrigkeiten/ vor dem Gebirg durch ihre Ambsleut/ der ersten Ring/ wie vnser Pfleger zu Tölz bisshero gethan/ ehe die Baum/ zusammen geschlagen/ vnd mit der Spangen verfast werden/ zu dem Maß/ damit man sehen kan/ ob die selben die gebürliche groß haben/ gebrauchen. Also auch sol ein jeder gemeiner Deiner oder Reichterer Tragfloß vber zwainzig Tragbaum nicht haben/ vnd derselben Baum ihr jeder acht vnd dreissig Schuech/ zum wenigsten lang/ vnd vber die zwerech in ein Spangen/ die nach der breit sibenzehen Schuech/ wie das Stangenmaß in vnserer Häubstatt München Stattemaß/ vnder dem Nser Thore eingehawen ist/ geschlagen sein/ darein auch kein verbottner Baum/ so das Maß nit hette/ zugelassen werden.

#### Der sechs vnd sechzigste Artikel.

Von den Schmidtflößen.

**E** sol auch ein Schmidtfloß zu dem meisten zwölff Baum/ dar zu nach der breit das gewöonlich Stangenmaß haben/ vnd in ein Spangen/ wie im nechsten Artikel von Tragflößen angezaigt ist/ geschlagen sein/ vnd ein jeder Schmidtbaum zu dem wenigsten dreissig Schuech/ auch ein jedes Bret/ es sey Riembliug/ gemein oder Zafbretter/ sein gewöonliche lang vnd dick/ wie von alter herkommen ist/ haben.

Der fünff und sechzigste Articul.  
 Von den Buechen Flößen.

**A**lso auch sol ein Buechener Floß auff's maist zwainzig Baum/aber nit drüber/auch die leng vnd brait/wie ein Schnidfloß/haben.

Der acht und sechzigste Articul.

Was für Holz zu dem Clafftern auff den Flößen verführt/  
 vnd zu Brennholz abgeben werden sol.

**N**achdem zu dem anlegen des gescheiterten Claffterholzes/so auff die Flöß/oder Gauner gelegt/vnd von den Gehirgen/Wäl- den/Forsten vnd Holzern herab gebracht/auch durch die Bawna- ben iren Gatern zu dem brennen vil jung vnd geschlacht Holz ver- schwendt/abgehawen/vnd verbraucht wirdet/ist hoch von nöten/solchem schaa- den fürzukommen/Derohalben unsere Forster vnd Knecht/auch der Prelaten vnd Landtessen Holzhanen/nun hinfüran nit mehr gestatten/noch zuschere- sollen/jung geschlacht Holz/essen Beichten/Dennen/Buechen/oder Aichen/ abzuhaewen/zuscheitern/zuerbrennen/oder auff die Flöß zulegen/sonder dem Verbrechen dises Articuls/was auch von wegen der trag- schmidt vnd Bue- chenflöß hieuo: geordnet/wo sie betretten/oder erfragt/jedem/so offit das ver- brechen beschicht/das Holz zur straff genommen/auch darzu ein pfundt pfe- ning aufferlegt werden/Wer aber je gescheitert Claffterholz auff den Flößen bringen/vnd herab führen wil/der sol das erslich mit zugeben/vnd nach anza- gen ihrer Forster vnd Holzhanen/abschlagen/vnd allein abgestanden/ge- schwant/vngeschlacht/vnd gar verwachsen Holz/als die grossen stal Bue- chen/Affterschleg/oder Windwürff/zuanlegen gescheitert werden/vnd das nach dem Gesicht oder Maß zuverkauffen macht haben.

Der neun und sechzigste Articul.

Daß man erfahrung einziehen sol/wie mittel vnd weeg zu fin- den sein möchten/damit hinfüran nit souil schön Zimmerholz/ als bisher zu den Wasserwerchen gebraucht wurden.

**S**o wirdt mercklich groß/vnd das aller best Zimmerholz/mit den Wasserwerchen/Schlachten vnd Archen verbraucht. Derowegen sol bey jedem Wasserstram vnd Fluß/erfahrung eingezogen vnd ge- nommen werden/ob man die nicht zum theil ersparen/vnd dem Wasser in ander weeg an etlichen orten/wöhren künde.

In sonderheit sollen Rautwerck vnd Zollwercken allen Wasserströmen befolchen sein / daß sich ihr jeder in seiner verwaltung erkundige / vnd deshalb die Verstandigen frage / wie weeg zu finden seyen.

Der sibenzigste Articul.

Was für Holz zu den Wasserwercken / Schlachten vnd Archen genommen werden möchten.

**A**z den Wasserwercken / Schlachten / vnd Archen / sein bißher auch vil schöne Zimmerholz mit schlechtem nutz verbraucht worden / in bedenkung / daß solch geschlacht Holz in den Wassern vil ehe / als das wimerig / ästig / vnd hart Holz verdirbt / so haben die / welche das Holz zu obermeltem gebrauch geschlagen / nur auff die schönen Zimmerholz / die vil leichter als das hart vnd ästig abzuhaben / gesehen / vnd dardurch den Gehültsen mit kleinen schaden zugefügt / Auff daß aber in disem fall der schönen Zimmerholz / souil ymmer möglich / verschont / dieselben fleissiger / als hieudorgehanet / vnd zu dem gebrauch / dahin sie tauglich / erhalten werden / Sol den Forstern / Knechten / Holzmaistern / vnd allen andern / die unsere Gehülts vmb die Wasserström / in ihrer verwaltung haben / mit ernst befolchen werden / daß sie ihr fleissig auffsehen haben / damit das wimerig / ästig / vnd hart Holz / so zu dem zimmern nit tauglich / zu obermelten Wasserwercken abgeschlagen / vnd gebraucht werde.

Der ein vnd sibenzigste Articul.

Wie mit erzimierung der vnnottürfftigen vnd oberflüssigen Kästen / der Geistlichen / auch die gemeinen Gehülts vernachthailt werden.

**E**s befindet sich auch / daß an etlichen orten / vnd das maiß theil / vmb die schönsten Gehülts vnd Forst / auch gar sehr an den Klöster / Kirchen / vnd Heylinggehültsen / dergleichen beyden schönen grossen gemeinen / den Bauwleuten bißher gestatt vnd zugelassen worden / daß sie allenthalben ihres gefallens Holz geschlagen / zu ihren Herbergen gefährt / darzu einer dem andern geholffen / damit man nit sonder vnkosten / als was die Speiß betrifft / gegangen / haben schöne ein / vnd zwangddige Traidtkästen / in keiner andern maimung / dann daß sie dieselben den nechsten widerumb abbrechen / auff der Art / oder dem Wasser wege führen vnd verkauffen / auffgezimmert / welches bißher gar oft beschehen / sich auch darnach alsbald vnderstanden / hin vnd wider an den Hölzern / nur mehr niderzuschlagen / das nechste Jar hernach einen Kasten auffzusehen / in bedenkung / daß derselbig zustund an seinen gewissen Kauffman habe / dardurch das Gehülts auch in erstaigerung gebracht würdet.

Derhal

Verhalten den Forstern / Knechten / Holzhanen und Ambelenten ernstlich befohlen sein sol / in diesem fall ein fleißig aussuchen zu haben / damit sie die / welche wie obgehört / ihren eignen nutz suchen / vnd mit den Kästen eine fürk auff treiben / vnsern Pflegern / Richtern / oder Casinern / denen dann die obacht an / befolchen ist / oder wer derselbigen zeit die Forst in verwaltung hat / anzeigen / auff daß gebürliche Straff gegen jnen fürgenommen / wie mit weniger auch die / so in vnserer Ständen Gehültsen / also ihren eignen nutzen suchen / von denselben gleicher massen gestrafft werden mögen.

Wo aber einer von noch wegen / nemlich da ein Kasten so alt / daß er zu dem Eranden nicht mehr zu gebrauchen wer / ein netwen aussetzen müest / vnd sich das augenscheinlich befindet / alsdann sol man einem / der Forst Ordnung gemess / zu seinem zimlichen gebrauch / Holz abgeben.

Der zween vnd sibenzigist Articul.

Von der Clöster vnd Kirchengüter Gehülts.

**N**achdem vil vnserer Clöster / Stifft / auch der Kirchengüter den Hinderessen vererbrecht vnd verleibt werden / vermainen etwa sie die Vnderthanen / so bald sie die Gerechtigkeit von der Grundherrschafft erlangt / hab man jnen nimmer ordnung zu geben / vndersehn sich ihres gefallens / mit den Gütern / vnd den darzu gehörigen Gehültsen / vmbzugehn / erschlagen das schön jung Holz / darauß man ihnen zu ihren vererben oder verleibten Gütern / allein die Hausnotturfft zu schlagen bewilligt / dermassen / daß es lenger nit zu gedulden / oder zuzusehen ist / in bedenkung / daß es zu schedlicher vnd verderblicher erödung der Gehülts / auch zu schmelerung vnser Wildtbans gelangt. Ordnen / schaffen / vnd wollen demnach hiemit ernstlich / daß auff dergleichen erödung der Clöster / Stifft vnd Kirchen gehülts / durch ihre Forster vnd Holzhanen mehrere achtung / als bisher gegeben / vnd da einer oder mehr diser Erbrechter oder Leibgedinger befunden werden / der oder die in den Gehültsen / so verschwendlich / vnordenlich / verderblich / vnd gröblich hausen oder schlagen / gegen denselben / vermög vnserer publicierten Landt Recht / mit einziehung vnd entsetzung ihrer Erbrecht / oder Leibgedings Gerechtigkeiten / vnmachleßlich verfahren / vnd gehandelt werde / Inmassen wir dann auff solche Gehülts / nit weniger als auff die vnsern guete achtung zu geben / vnd gegen den Vbertretern mit der Straff für zuschreiten / jedes orts Gerichts Obrigkeit / denen dieselben namhaft gemacht / vnd nit verhalten werden sollen / hiemit ernstlich befolchen sein sol.

Der drey vnd sibenzigist Articul.

Daß bey der Prelaten Gehülts / guete nutzliche Ordnung fürgenommen / vnd erhalten / auch diser Ordnung gelebt werden solle.

In son

**S**onderheit ist bey der Clöster gehülts guete ordnung fürzunehmen/ vnd sol vnsern Beambten/in bedenckung/das die Prelaten mit süg- lich darauff sehen künden/auch bey jren Holtzhayen etwa wenig ge- ho:sam haben/omb deßwillen in den Gehültsen/zu den Clöstern gehörig/grof- se erddigung/vnd vngbürliche abschwendung entsethet/hicmit eingebunden sein/auff dieselben Gehülts/so in der Prelaten Hofmarchen nit gelegen/mit fleiß zusehen/damit der Holtzordnung an disen orten durch auß gelebt/vñ volziehung gethan/auch die darwider handeln/fürnemblich der Prelaten geordnete For- ster/durch vnserre Beambte/nach gelegenheit jres verbrochens gestrafft werden. Damit auch solches desto fleißiger vnd gewisser gehalten werde/wollen wir/vñ ist vnser mairung/wann hinfüran die Prelaten/Forster/Forstnecht/Holtz- hayen/oder dergleichen auffnehmen/oder bestellen werden/das solches mit vor- wissen vnserer Beambten beschehe/damit dieselben gleichfalls von vnserer we- gen in gebürliche gelübd/von der Prelaten wegen/auf beweglichen vrsachen/ genommen/vnd vns hinfüran vnserre Clöster gehülts/vnd sonderlich der Wild- ban vnd Gejaiden nit meh: also verderbt/vnd abgetrieben werden/wie bißher vil mals beschehen.

Der vier vnd sibentzigst Articul.

Von der Landtsessen vnd andern Gehültsen.

**N**u dietweil dise vnserre Forstordnung durch auß dem gemeinen Nutz zu guetem wol bedächtlich fürgenommen/vnd aber etwan vnserer Landtsessen/vnd andere Gehülts mit mercklicher vndordnung abge- haben/aufgereut/geraumbt vnd erddigt werden. Als sollen sie dise Ordnung/souil die jedes ort betreffen mag/wie bey jedem Articul one das ge- meldet/auch halten vnd volziehen/doch sol es bey jrer selbs aignen obacht/an- ordnung vnd straff fürnehmung verbleiben/da aber einer auß jnen/in seinen aignen Gehültsen selbs verschwenderisch wurde handeln/vnd sich hierinnen/ auff zuuor von jme erfordereten schriftlichen Bericht/nicht zu genügen wurde künden entschuldigen/wollen wir gegen jme gebürlichs einsehen fürnehmen/be- uorab wann sich befunde/das er auff vnserer Beambten güetlich ermahnen (zu demne doch sie die Beambte vnuerbunden sein) von solchem verschwenden der Gehülts nit absehen wolte.

Der fünff vnd sibentzigst Articul.

Wie es mit den Gehültsen/so zu den Pfarzhöfen vnd Kir- chengütern gehörig sein/ gehalten werden sol.

**S**ouil dann der Pfarzhöf vnd Kirchengüter Holtzmarcken betrifft/ sol vnsern Pflegern/Landrichtern/auch allen andern vnsern geord- neten Obrigkeiten/dergleichen vnsern Landtsränden/in deren Ge- richt

richtbarkeit solche Holzmarken liegen / ernstlich befolgen sein / die Pfarret  
 vnd Kirchenbröbst / jeder in seiner Amtsverwaltung für sich zu fordern / inen  
 die Erddigung der Gehülz / zu dem Widemb / vnd andern ihren Gütern gehö-  
 rig / zuerweisen / mit fernerm Befelch / sie wolten dieselben mit mehr also ab-  
 öden / vnd verschwenden / vil weniger one sonder grosse noth was darvon ver-  
 kauffen / ihren Bawm / was sie zu ihrem notwendigen brauch bedörffen / maß  
 vnd ordnung geben / vnd aufzaigen / auch mehrers zuschlagen / ihnen den  
 Bawm mit nichten gestatten / vnd das Holzreuten vnd brennen / gentslich ver-  
 bieten lassen / ob welchem allem vnser Pfleger vnd Richter / mit ernst halten.  
 Es sol auch den Pfartern / Kirchenbröbsten / vnd andern / so die Gehülz zu den  
 Kirchengütern gehödig / in ihrer verwaltung haben / eingebunden werden / dar-  
 ob zu sein / damit die Gehülz vnd Awen / auch die Schleg / zu den Pfarzhö-  
 fen vnd Kirchen gehödig / vermüg der Landts- vnd Holzordnung / biß auff  
 das dritte Jar gehant / damit vor verschleimung dreier / oder mehr Jaren / nach  
 gelegenheit der Gründe / kein Vieh darein getrieben werde / Wo auch gemelte /  
 der Pfarzhöf vnd Kirchen Vnderthanen / ober der Pfleger vnd Richter Ver-  
 bott / so vngheorsam vnd sträfflich befunden wurden / sollen die Pfleger vnd  
 Richter solches an vnser Hof-Präsidenten vnd Rätthe bringen / damit nach ge-  
 legenheit ihres verbrochens / gebürliche vnd notwendige Straff gegen ihnen  
 fürgenommen werde.

## Der sechs vnd sibentzigste Articul.

Was hinfüran in den gemeinen Hölzern für ein  
Ordnung zu halten.

**N**achdem sich bey allen gemein Hölzern / in vnsern Landen  
 bißher augenscheinlich befunden / daß sie dermassen abgeödet /  
 vnd erschlagen worden / daß zu besorgen / wo nit gebürliche vnd  
 nothwendige einsehung beschicht / daß an vil orten / in wenig  
 Jarn grosser abgang an Holz sein würde / welche ersagerung /  
 oberflüssige vnd ungebürliche abtreibung der gemelten gemein Hölzer / allein  
 auß dem entstanden / daß die / so ihren Holzschlag daran haben / das jung vnd  
 erwachsen auch ander schön Holz / on alle Ordnung / ihres gefallens niderge-  
 hawt / auch die Windwürff / Gipffholz / Aest vnd Prügelholz nicht außge-  
 bracht / sonder in den Gehülzen ersaulen vnd verderben lassen / also daß sie  
 niemandt zu nutz kommen / dardurch auch das gar jung Holz nicht auffkom-  
 men oder wachsen künden / Damit aber solcher vnleidenlicher grosser schad in  
 den gemein Hölzern hinfüran verhütet vnd abgestellt / auch dieselben wider  
 außgebracht werden / sollen die Bawrleut / so von alter her ihren Holzschlag  
 an den gemein Hölzern haben / derselben / so vil jummer möglich / verschonen /  
 vnd mehrers als ihr jeder nach gelegenheit seines besitzenden Guets / vnd des  
 Holz Erddigung / zu seiner Hausnotturfft bedarff / nit schlagen / damit auch  
 T T t t  
 solchem

solchem volziehung beschehe / solle durch die Bawrsleut eines jeden Dorffs / oder Flecken / allda es gemeine Hölzer hat / ein Forstknecht (der inen jährlich zu ihrer Hausnotturfft / jedem nach gelegenheit seines Guets / das Holz außzaigt und abgibt) gehalten und besoldet / auch durch dieselben Forstknecht / wochentlich zween oder drey Holztag / wie auff vnsern Bausforsten / fürgenommen werden / damit dieselbenden Gehülken desto statlicher nachkommen und außwarten künden / und so die also besoldet werden / sol inen weder Windwürff / Nest / Gipfl / oder Obholz gelassen werden / Es sollen auch die Forstknecht / oder Holzhanen / da die gemein Hölzer Landtgerichtlich / vnserm Hof / Cammer Presidenten und Rätchen / oder da sie in eines Standts Gerichtbarkeit / durch derselben Obrigkeit gebürliche Aldpflicht thun / der Forstordnung / souil ihne dieselb betreffen wirdet / getrewlich nachzukommen / und nichts zu vnderlassen / was zu auffbringung und vnderhaltung des gemeinen Holzes / nutz / und dienstlich / es were dann sach / daß ein gemein Holz / so klein were / daß die vmbseßigen einen Holzhanen zu erhalten nit vermöchten / so sol je und allmal solch Gehülk den Vierern des Dorffs / eingebunden werden / und so oft und vil newe Vierer desselben Dorffs gesetzt werden / sollen sie je und allmal vnsern Beambten / denen die obacht anbefolchen / oder in der Ständt Gerichten iren Berichtsherrn / wie vorgemeldet / gebürliche pflicht thun. Und wo mangel bey inen erscheinen wurde / daß sie ober die Forstordnung theten schreiten / sollen sie durch gedachte vnser Beambte / oder die Berichtsherrin / als die Verbrecher vnmachlessig gestrafft werden. Welche Vnderthanen dann die gemein Hölzer der Forstordnung zuwider vngbürlich erschlagen / des schönen jungen vnerwachsenen / sonderlich das Aichen / und Buchenholtz / so noch fruchtbar / als der Schmerbaum / nit verschonen / das abgestanden und verwachsen Holz nit zuuor heraus arbeiten / die Nest und Gipflholz / vor dem Stammem nit verföhren wurden / dieselben verbrecher sollen die Holzhanen oder Dorffs Vierer vnsern Beambten / oder jedes orts Obrigkeit benennen / und alsdann vermög der Forstordnung / gebürliche und notwenige Straff gegen inen fürgenommen werden.

### Der sibben und sibentzigst Articul.

### Von den grossen gemein Hölzern.

**V**ürnemblich aber hat sich an den grossen Gemeinen / so vmb vnserre Bausforstigen / vnleidenliche abtreibung des Gehülks begeben / vmb des willen hierinn fürsehung zu thun / hoch von nöten / Soll derowegen vnsern Beambten / so die obacht haben / hiemit besolchen sein / bey jedem dergleichen gemein Holz ein tauglichen Forstknecht / welcher in den Dorffern / die iren Holzschlag allda haben / nit hause oder wohne / zubestellen / der an vnser statt vnsern Beambten gebürliche pflicht thun sol / also / daß er der Forstordnung durchaus trewlich geleben / und nichts vnderlassen wöll / was

was dem gemein Holz/ darauff er bestellt würdet/ zu nutz vnd auffbringung gelangt / dise Forster sollen den Batwisleuten vnd andern / welche von alter her ihren Holzschlag an den gemein Hölzern haben / zu ihrer zimblichen Hausnotturfft / vnd auff den fürkauff gar nichts abgeben / auch den Batw / so vmb gebürliche außzaigungen bey ihnen anhalten / zu abhawung vnd wegführung ihres Holzes / wochentlich zwen Tag benennen / auff das sie die Forstknecht desto ordentlicher vnd füglich zusehen künden. Wo sich aber einer oder mehr Batw / Soldner / Innhäufer / vnd dergleichen müßig gehend Personen / vnder sichn wurden / außser der geordneten Tag / Holz vmbzuhaben / oder diser Forstordnung / durch verkolen / außbringung der Flöß / vnd Brennholz / oder in ander weg / zuwider handeln / den oder dieselben sollen die Forster vnsern Beambten anzaigen / damit nach gelegenheit ihres verbrechens / billiche straff gegen ihnen fürgenommen werd. Da sich auch befindet / das ein Forstknecht die straffbarn Batw / der von ihnen genommen Schanckung / oder ander eigen nützigkeit wegen / den Beambten nit fürstellen / oder aber andern Umbfessen / die von alter her / an der Gemein kein Holzschlag haben / außser vorwissen / beymelter vnser Beambten / etwas abgeben würd / der sol nit allein seines Amtes entsetzt / sonder in ander weeg ernstlich gestrafft werden. Weil wir auch an den gemein Hölzern nichts als den Wildban / vnd die Obrigkeit haben / insonderheit dise Ordnung den Batwisleuten in vil weeg zu nutz vnd guetem kombt / vnd die / so ihren gebrauch des Holzschlags an den gemeinen Hölzern haben / kein Stamrecht geben / künden sie sich gar nit beschweren / das sie einem Forster / nach erkandtnuß vnserer Hof Cammerpresidenten vnd Rätthen / auff empfangen guetachten vnserer Beambten / so der gemein Hölzer gelegenheit wissen / ein gebürliche jährliche belohnung / zu zimlicher seiner vnderhaltung raichen / dauon sich einer hinbringen / vnd dem Forstdienst täglich mit fleiß außwarten mög / Also sollen es auch vnser Landtstände halten / mit den Gemeinden / die in ihrer Berichtbarkeit gelegen sein.

## Der acht vnd sibentzigst Articul.

## Verbott des schlagens / der Segbäum ober die Hausnotturfft.

**E**s gibt auch die gewisse erfahrung / das sich die Batwisleut vmb das Gebirg / vnd allenthalben bey den Wasserströmen bissher vnderstanden haben / noch so vil Segbäum / als ihnen zu ihrem gebrauch von nöten / vnder dem schein / der Hausnotturfft / in den gemeinen Hölzern zuschlagen / derhalben das ihnen die Segmüller / ein Baum vmb den andern geschnitten / vmb des willen sie ihnen kein andere / oder besondere belohnung geben / vnd die Batw hierim ihren aignen nutz suechen / dar durch die schönen Schnidbäum / nicht allein vngbürlich verschwendt werden / sonder es vnderfahen sich die Segmüller / auß angeregten gemein Hölzern



hern Floßbaum zu schlagen/darauff sie solche Bretter/auff dem Wasser oftmals gar auff dem Landt verführen/das keines wegs zu gestatten ist. Demnach sollen die Forstnecht ihre fleißige achtung haben/damit es hinfüran abgestellt werde. Welche Bauern sich aber diesem Articul zuwider zu handeln vnderstehn/denen sol das nidergeschlagen/vnd zu den Mühlen geführt Holz genommen/auch noch darzu gegen inen vnd den Müllern/die sie zu vorgehörtem eigennützigem schneiden bestellt/mit ernstlicher Straff verfahren werden.

Der neun vnd sibentzigst Articul.

Das den Bauersleuten/die selbst aigne Gehülz haben/auff andern Wäldern hinfüran nichts abgeben werden sol.

**N**ad wievol in vnserm Landt vil Bauersleut gefunden werden/die selbst so stattliche Gehülz bey ihren Gütern haben/dauon sie das Holz/so vil sie dessen zu ihrer Hausnotturfft bedürffen/da sie anderst eigennütziger weiß nit zuvil dauon verkauffen/wol behülzen künden/so haben sie sich doch dessen vnangesehen bissher vnderstanden/an vnsern oder andern frembden Wäldern vnd Gehülzen/zu ihrem gebrauch Holz zu hawen/vnd ihr Holz in ander weeg zu ihrem aigen nutz anzutwenden/vnd zu verkauffen/ Derohalben sollen sie die Bauersleut/solche vnordenliche abschwendung für ohin vnderlassen/es were dann eines Bauern aigne Holzmark so klein vnd ringwichtig/darauff er sein Hausnotturfft jährlich nit gehaben möcht/ime auch sein Grundherrschafft nit zu helfen/noch er sonst die notturfft Holz zu bekommen hett/alsdann sollen die Forster diß vnsern Beamten lauter berichten/damit sie dasselbig bey vnser Camer anbringen/auff das den armen Leuten/gegen raichung des gebürlichen Forstzins/der gebür nach geholffen/auch solche Bauersleut zu andern vnsern Zinsen fleißig eingeschriben werden. Wann auch ein Bauersman/oder anderer/so bey dem Guct kein aigen Gehülz gehabt/ein Berechtigkeitt bey vnsern Gehülzen von alters her gebracht hette/hernach ein aigen Holz zu seinem Guct hinzu kauffte/sol er darumben die alte Berechtigkeitt an vnsern Gehülzen nit verloren haben.

Der achtzigst Articul.

Wie es die Bauern mit dem Holzschlag in ihren aigen Gehülzen halten sollen.

**E**lche Bauern auch aigne Gehülz haben/denen soll hinfüran nit mehr/wie bissher beschehen/gestatt werden/dieselben/sonderlich was schön fruchtbar Holz ist/also schädlich vnd vnnützlich abzuschwenden/jedoch was sie zu ihrer Hausnotturfft nit manglen künden/das sol inen abzuhawen vnuerwehrt/aber hiemit ernstlich auffgelegt sein/  
das

daß sie sich mit abhawung ihres Holzes/diser Forstordnung durchaus gemess halten/vnd derselben/bey vermessung der darinn benannten Straff/nit zuwider handeln/noch im verkauffen von ihrer eigennützigkeit wegen/so grobe schädliche vbermaß brauchen/sonder sich darinn zimlich vnd bescheidenlich halten/darob dann jedes orts Obrigkeit fleissiges guetes auffsehen haben/vnd daß deme also wirklich gelebt werde/die verfügung thun sollen.

## Der ein vnd achtzigst Articul.

Von straff deren/die der Forstordnung zugegen gehandelt/sich Pfandt zu geben verwidern/oder vber beschehenes erfordern nit erscheinen.

**E**s ist vns auch glaubwürdig fürkommen/daß die vngehorsamen truhigen/vnd widersessigen Batursleut/welche der Forstordnung zuwider handeln/auch vnser Bildtfueh: nit verschonen/wann sie durch die Forster/Knecht/vnd Holzhanen an wahrer that begriffen/Pfandt zu geben/sich wöhren/gegen jnen setzen/vnd auff ihr/auch der Ambtleut gebieten/vor ihren Obrigkeiten (one ehehafte wissentliche vrsachen) nit erscheinen/sonder vngehorsam außbleiben/Verhalben sollen dieselben durch die Forster/Knecht vnd Holzhanen/vnsern Beambten/so die obacht haben/wann sie in vnsern Forsten/Wälden vnd Gehülzen verbrechen/oder da es in der Ständt Gehülzen/welche die Gerichtobrigkeit haben/beschicht/denselben benennt/vnd nach gelegenheit ihres verbrochens/mit Fennuß/oder in ander weg gebürlich gestrafft/auch da sie vnder andern Obrigkeiten gefessen/von denselben vnwaigerlich in die Straff verschafft werden. Es sollen auch die Forster/Forstknecht/Uberreuter/vnd Holzhanen/gegen den beklagten/gepfendten/oder sonst straffbarn/nottürfftiglich gehört/vnd nach befindung der sachen grundts/mit auflegung vnd einbringung der Straffen verfahren werden. Item/alle Forster/Forstknecht/Holzhanen/vnd Ambtleut/so den Beambten oder den Ständen die straffbarn fürstellen/sollen in den Straffen den dritten Pfennig haben/damit sie desto mehr fleiß fürwenden/vnd vrsachen zu besserem auffsehen haben.

## Der zwen vnd achtzigst Articul.

Von größe der Zucharten oder Tagwerch/auch messung der Holz- vnd Feldtgrundt.

**N**achdeme auch in kauffung vnd verkauffung der Feldtgründten/sonderlich aber der Holzmarken/in anzaigung vnd schätzung der Zucharten/oder Tagwerchen/vil vngleichs fürgangen/Als haben wir/bey vergreiffung diser Forstordnung/für nützlich vnd rätzlich

lich erwogen/das in unsern Landen/wie in etlichen benachbarten Fürstenthumben vnd Prouinzen beschicht/ein gewisse größe einer Zuchart zu bestimmen. Ordnen dertwegen hiemit/vnd wollen/das fürterhin/in kauffen vnd verkauffen der Holzmärchen/wie auch Aecker/Wismader vnd anderer Feldgründen/zwischen den Zucharten vnd Tagwerchen/der größ halben/kein vnderschied sol gehalten/sonder diß für ein Zuchart oder Tagwerch gerechnet werden/so der lenge nach 25. Rueten/deren jede 10. Münchner Werchsuech lang/vnd nach der bratte 16. Rueten/also der ganze Platz 40000. Creuschuech halten thuet. Wie aber hierinn die Feldmessung angestellt/vnd wie groß jeder Feldgründe seye/aigentlich gemessen werden möge/haben wir die verordnung gethan/das deshalb ein sonderbares Tractatlein vnd Instruction in Truck verfertigt worden/damit die Feldmessung nach vnd nach/in unsern Landen möchte erlernet/vnd fürterhin die Kauff in den Feldgründen richtiger vnd vne mindere beschwer/vnd veruortheilung/der einen oder andern thails/beschlossen vnd abgehandlet werden.

Als auch im Holzmaß/wielang nemlich die Scheiter/vnd wie groß die Klaffter/so man zu failen Märcke bringt/sein sollen/grosse vngleichheit gewesen/vneracht bey etlichen unsern/vnd sonderlich den Hauptstätten ordentlich Holzmaß sein. So ordnen wir demnach/vnd wollen/das auch die andere Stätt vnd Märckt/da bisshero kein ordentlich Holzmaß vnd Klaffter gewesen/sich bey den andern/in dem Rentamt/darinn sie gelegen sein/sonderlich den Hauptstätten/das ordentliche Holzmaß vnd Klaffter abholen/vnd füran nach demselben das Holz auff dem Markt von den Batwylentzen verkaufft/vnd solchem Maß vnd lenge gemess/die Scheiter gehackt werden sollen. Was aber die Wald Klaffter vnd das Holz betrifft/so nit zu offnem Markt gebracht wirdet/in solchem bleibt es bey jedes orts gewonheit vnd gebrauch.

**Ende der Forstordnung.**

# Vertragsordnung

der Fürstenthumben Obern  
und Nidern Bayrn.



Getruckt zu München / durch Nicolaum Henricum.

M. DC. XVI.

**Über die Gejaidts Ordnung in  
Fürstenthumben Obern vnd Nidern  
Baym.**

Das Erste Capitul.

Von den Fürstlichen Lustgejaidern vnd Wildpanen.	775
II. Vonder Prelaten/ vom Adel vnd Landfessen Erb: wie auch der Fürsil: Beambten vnd anderer Gnadengejaiden.	ibid.
III. Zu was zeit das rothe vnd schwarze Wildbret zusagen.	777
IV. Wie die verlassene GnadenGejaiden zu beschreiben/ vnd Neuers zunemen sehen.	778
V. Wie die jenigen/ welchen die Gejaidtsverwaltung anbefolchen/ sich der Landgründtzen vnd Gemärcken erkündigen sollen.	779
VI. Von Straffen in den Gejaidern.	ibid.
VII. Wie die Scharwerch in den GnadenGejaidern zu gebrauchen.	780
VIII. Von den fürtrefflichen Thieren/ so in bestandt oder Gnadengejaidern gefangen werden.	ibid.
IX. Von den Reißgejaidern vnd kleinen Waidwerch.	ibid.
X. Weme das Reißgejaid vnd klein Waidwerch erlaubt seye.	781
XI. Vom verbott des Reißgejaidts.	ibid.
XII. Zu was zeit das Fuchsgejaid zutreiben.	783
XIII. Von abschrecken/ lauschen/ wonfassen vnd andern unvaidmännischen fahen der Hasen.	ibid.
XIV. An was orten das klein Waidwerch verbotten.	784
XV. Von Straff der Ueberfaher in kleinem Waidwerch.	785

# Register über die Gejaidts Ordnung.

- XVI. Von schädlichen Thieren. 785
- XVII. Von der Bawrsleut Lehen vnd Gehülz. 786
- XIIX. Wie die Bawren auffm Landt ihre Hundt brüglen oder anlegen sollen / auch von anzahl solcher Hund. ibid.
- XIX. Von verbott des hinlenhens / der den Vnderthanen eingeschlagenen Xiden vnd anderer Hund / auch der Netz vnd Zeug. 787
- XX. Was gestalt dem Bawrsman seine Felder vor dem Wildt zuuerfriden vergundt vnd gestattet werden solle. 788
- XXI. Von fahung der Federwildbret. ibid.
- XXII. Wie es mit fahung des kleinen vnd grossen Vogelwercks zuhalten. 789
- XXIII. Von dem Raub Vogel. 791
- XXIV. Von den Raigern. ibid.
- XXV. Wie es mit den Straffen in gemain / so sich Wildbrets vnd Gejaidts wegen zutragen / gehalten werden soll. 792
- XXVI. Von irung zwischen den jenigen / welchen die Gejaidtsverwaltung anbeuolchen / vnd den Landtständen / oder den Landtständen gegen einander. ibid.

Gejaidts

# Gejaidts Ordnung in Fürstenthumben Ober vnd Nidern Bayrn.

## Das Erste Capitul.

### Von den Fürstlichen Lustgejaidern vnd Wildpanen.

**D**eserer Fürstlichen Lustgejaidern vnd Wildpanen wegen/ soll es gleichwol nach vnserer verordnung vnd wolgefallen/ zu vnserm Fürstlichen Lust vnd ergetzlichkeit/ auch zur notturfft vnserer Hofhaltung/ vnd Wildpret verehrungen/ doch nach inhalt der Landtsfrenheit / 16. Articuls / 3. Thails/ hierinnen vngefährlich/ zimlich vnd also gehalten werden/ daß niemand von billichkeit wegen zu klagen vrsach haben würdet.

Vnd damit des gemainen armen Mans nachtheil vnd schaden desto besser gewendet werde/ haben Wir vnsern Rentmaistern/ in allen vier Regimenten sonderbaren beuelch gegeben/ thün es auch hiemit/ vnd in Krafft diser Ordnung/ daß sie bey ihren Jährlichen Umritten/ ob vnd was massen/ auch an welchen orten das Wildbret überhand neme/ vnd den armen Leuten zu mercklichem schaden gehe/ allenthalben kundtschafft vnd erfahrung einziehen/ vnd vns desser/ fürderlich berichten sollen/ Wann auch die Vnderthanen mit der menig des Wildbrets beschwert/ mögen sie solches bey jedes orts Verichts Obrigkeit anmelden/ welche nach eingenommener erfahrung/ die Wir ihnen bey den Pflichten/ darmit sie vns zugethan/ treulich/ vnuerzogen/ vnd ohn alle parteiligkeit einzunehmen hiemit in ernst beuolchen haben wollen/ ein solches auff vnser Hof Camer/ so oft/ biß von daselbst auß beschaid erfolgt/ mit vmbständen/ der notturfft nach berichten/ vnd von dannen auß alsdann/ auff zuuor eingelangte vnparteyische erfahrung/ die gebür sargenommen/ vnd die befundene beschwerde oder betrangnuß vom übrigen Wildbret abgestellt werde soll/ Gestaltsame Wir dann dessen sonderbare beuelch vnd Instruktionen, wie wir es in solchen fällen mit den armen Leuten gehalten haben wollen/ vnserm Camer Praesidenten vnd Råthen zustellen lassen.

## Das ander Capitul.

### Von der Prelaten / vom Adel / vnd Landtsassen Erb: wie auch der Fürstl: Beambten / vnd anderer GnadenGejaidern.

**A**lsweiln man aber in erfahrung kommen/ nachdeme etliche Prelaten/ vom Adel/ vnd Landtsassen ErbGejaidern/ vnd etliche zu ihren Fürstl: Embtern/ oder sonstigen GnadenGejaidern haben/ daß deren

etlich sich mit dem/jagen vnwaidmannisch halten/das Wildpret nit zurechter gebürender zeit vnd weil fahen/sonder nach der Haut/vnd zu denen zeiten/da das Wildpret weder nutz noch gut/ganz vnwaidmannisch jagen/vnd noch darzu/Hecken/Gehaag/Grueben vnd Sulken zurichten/damit sie deme nur desto mehr nachhengen mögen/welches dann für sich selbst nit allein vnloblich/vnd vnwaidmannisch ist/sonder auch Vns vnd den andern so anrührende Gejäder haben/vnleidentlich vn beschwerlich. Demnach sollen die jenigen/denen die Gejadsverwaltung von vns anbeuolchen/hierauff ihr obacht haben vnd da sie dergleichen vngewonlich vnd vngüblich Jagen erfahren/solches den inhabern derselben Gejader zuerkennen geben/vnd dauon gülich/es seye Schrift/oder Mündtlich/abweisen/Im fall aber dasselb bey einem oder dem andern nicht statt haben wurde/sollen sie solches an Vns vmb gebürend einsehens willen/gelangen lassen. Doch den jenigen/so die Serwund andere Hecken/Gehaag/Grueben vnd Sulken/von alters hergebracht/an ihrer Berechtigkeit vnbenommen.

Was aber durch die Prelaten/vom Adel vn Landtsässen/vnderm Fuchs/jagen/vom roth vnd schwarzen Wildpret (darunder aber die Recher nit sollen verstanden sein) so wol in Netzen vngefährlich gefangen/als durch die Hund gefälle würdet/dasselb soll dem Forst/oder Wildmeister/an den orten/wo vns das Jagen zugehörig/da es aber einem andern so Erb/oder Gnadengejader hat/zuständig/alsdann demselben/welcher orten es nun sein wird/zugebracht werden. Es were dann/das einer am selbigen ort/auch die Schwein zefahen/sonst brerechtigt were/soll ihme solch gefangen schwarz Wildbret/wann es in der ordenlichen bestimbten zeit/in welcher er das schwarz Wildbret zefahen berechtigt/beschlicht/bleiben/da es aber vor solcher zeit beschehe/dem jenigen/der sonst den enden/das Hochwildbret hat/zustehen vnd folgen.

Vnd ob gleichwol/wann man dem Waidmannischen gebrauch wolte nachgehen/sich gezimet/da es des orts gelegenheit halben füglich sein kan/das die Prelaten/vom Adel vnd andere/so Jagbarkeiten haben/hierzu kundige Jäger halten/auch alles/vnd allein auff den Zeug/zugebürender zeit jagen/vnd nit wie bisher o/durch deren Knecht vnd Vnderthanen/in Jaidern vnd sonst mit öfterem blencken hin vnd wider beschehen/dardurch so wol ihnen als an deren schaden zugefügt/vnd das Wildbret von seinem Standt vertriben würdet/schiessen lassen sollen/So solle doch vnsern Ständen/so des Jagens befugt/ihrer notturfft vnd gelegenheit nach/durch ihre Jäger/oder andere ihre aigne gebröte Knecht/oder darauff sonderbare bestellte vnd haltende Vnderthanen/an orten/wo sie es befugt/des Pürschen vnuerwöhrt vnd zugelassen sein. Solches aber mitnichten den Schergen/oder andern hierzu nit bestellten vnderhaltenen Vnderthanen zethun beuelchen oder gestatten. Doch ist hierdurch nicht verwöhrt/das einer seine Vnderthanen ins gemein/die er zu angestelltem Jagen bedürfftig/zu demselben möge gebrauchen. Wir versehen vns aber/sie werden sich in disem vnd andern Waidmannisch vnd zimlich verhalten.



Vnd nachdem wir / wie vermeldet / das Waidwerch durch die Schergen oben zelassen / abgestelt / Als wollen Wir auch nit / daß sie grüne Röck / Hosen / Hüet / oder auch Bürschbüchsen tragen / sondern ihnen solche gänzlich abschafft sein sollen.

Es soll auch niemand Vorrichten / er wöll dann desselben Tags gewiß sagen / auch solch Vorrichten nit zu Nachts / sonder erst zu Morgens früe geschehen / wann er das Thier zuuo: bestätt hat / So ist auch vnser mainung / daß vnser Landfassen / etwas nachbarlicher vnd vertretlicher sich gegen einander im Jagen halten / vnd keiner den andern / beuorab wann jemand sein Jagen albereit angestellt / zu Trutz vnd Nendjagen soll.

## Das dritte Capitul.

## Zu was zeit das rothe vnd schwarze Wildpret gejagen.

**N**ad damit ein jeder / so Erb: oder Gnadengejald hat / oder noch bekommen möchte / auch diejenige / so gleichwol dergleichen Erb: oder Gnadengejald nit / aber das klein Waidwerch / vnd das schwarze Wildpret vom Strick zuhezen haben / mit dem Jagen vnd andern Waidwerch sich gebürlich vnd Waidmännisch zehalten wissen / Aber die erfahrung gibt / daß wegen des erneuerten vnd verbesserten Calenders / auch die vorige Tag zuändern sein / So ordnen Wir / daß der Hirsch vom 1. Julij bis den 8. Septembris, das Wild von S. Michaelis bis auff Wehenächten / das schwarz Wildpret aber / von Galli bis auff Wehenächten zefahren / doch mit hernach gesetztem vnder schid / vergunt / Aber die / so auff den Landgränzen sein / so vil die ort gegen den Landgränzen hinaus betrifft / an dise zeit nit gebunden. Weil auch auff den Hochgebürgen etwas späters zujagen angefangen würdet / daselbsten auch vmb so vil Tag / als vmb wie vil man pflegt später anzefahren / länger hinaus zujagen zugelassen sein.

Doch sollen einem der Erb: oder Gnadengejald hat / vnuerwöhrt sein / zu seiner Hausnotturfft einen Graßhirschen / ein Galdtwild / oder ein Kalb / doch mehr nit dann ein stück / vnderen sorten einer / zefahren oder zepürschen / also mit einem stück in allem benuegig sein. Es sollen auch kein Spiss / oder vnjagbarer Hirsch / fürsehllich / weder gejagt noch gefangen werden / Nachdeme aber die Gejalden im Land vngleich / als soll für einen Jagbarn Hirsch gehalten vnd erkannt werden / der eintweder an dem gewicht achte geschaiden hat / oder doch dem Fußgespür vnd Wildpret nach / einem der achte geschaiden hat / wol gleich ist / doch daß hierunder kein gefahr fürsehllich gebraucht werde.

Wir ordnen auch / da jemand der Erb: oder Gnadengejald hat / ein Thier in seinen Gejalden verwundet / er demselben auch in ein ander Gejald mit dem Lait: vnd Bluet Hund / auff ebnem Land / bis an den andern / aber im Gebürg den dritten Tag nachhängen möge / doch daß man in solchem nachhängen / das verwundte Thier verbreche / an dem jenigen ort / wo es die flucht in ei-

nes andern Gejaldern genommen / auch solches / wann Leut zegeben / betweisen künde / damit nit dardurch dem frischen Wildpret / sonder allein dem verwundten nachgetrachtet werde.

Die jenige / so Erb- oder Gnadengejaldern haben / mögen in denselben ihren Erb- vnd Gnadengejaldern / vnd weiter nit / das schwarze Wildpret / von S. Galli an / bis auff Weyhenächten / sehen / ausserhalb ihrer Erb- oder Gnadengejaldern aber / sollen sie es mit dem schwarzen Wildpret halten / wie die jenigen / so dergleichen Erb- oder Gnadengejaldern nit haben.

Welche aber dergleichen Erb- oder Gnadengejaldern nit haben / sonder allein vom Strick zu heßen befuegt / die sollen erst auff præsentationis S. Mariæ, das ist / den 21. Nouembriß zu jagen anfahren / vnd ebenfalls zu Weyhenächten wider auffhören.

Nachdeme vns aber fürkomen / welcher massen die jenige / so die Schwein im Zeug zu fahen befuegt / enge Netz oder Zeug gebrauchen / daß neben den starken Satzen / auch die Frischling darinn bleiben / vnd sich fahen müssen / als mögen gleichwol die allbereit gemachte Netz / bis sie abgeföhrt / also verbleiben / doch daß die / welche so engen Zeug noch haben / da sie einen Frischling siengen / solchen außwerffen. Damit aber fürterhin die Netz nit zu eng gemacht werden / wollen wir ein Maß / wie weit die Spiegel sein sollen / zu machen verordnen.

Die Netz sollen von Ostern bis auff S. Ioannis Baptistæ verboten / aber von dannen an / bis wider auff Ostern / denen die es sonst befuegt / zu sehen / erlaubt sein / doch der Gassen was verschont werden.

#### Das vierte Capitul.

Wie die verlassne Gnadengejaldern zu beschreiben / vnd Reuers zu nemen seyen.

**W**As dann einem jeden für Gnadengejaldern vergunt worden / oder noch gelassen werden möchten / sollen die jenige / denen die Gejaldtsverwaltung anbesolchen / derselben Bogen / mit erforderung vnd beysein der anstossenden vnd benachbarten / ordenlich einreiten / alle gemerck / ort vnd end / fleißig beschreiben lassen / vnd von einem jeden / einen ordenlichen Reuers nemen / in welchem nit allein die Bogen / vnd alle Gemerck angezaigt / sonder auch daß er sich diser publicirten Gejaldtsordnung allerdings halten sol / einuerleibt / auch alles weiter nit / dann so lang es vns gefellig / gestellt werden sol / folgens solche Reuers zu vnserer Hof Camer vberantworten / doch dauon gleichlautende Abschrifft behalten / vnd dieselb in ein Libell zusammen tragen lassen / damit man sich darnach wisse zu richten.

Wann vns aber fürkombt / daß die / welche solche Gnadengejaldern verlassnen / den jenigen / so der orten sonst das Klein Waidwerch / vermög vnserer Landtsfrenheit / haben / in demselben eintrag vnd hinderung thun wollen /

ist vnser will vnd mahnung/ daß die verlassung solcher Gnadengefaider den benachbarten/ so der orten des kleinen Waidwerchs befuegt/ andemselben vns schädlich/ vnd inen hierdurch nichts benommen sein sol.

## Das fünfft Capitul.

Wie die jentigen/ welchen die Gefaidtsverwaltung anbesolchen/ sich der Landgränitzen vnd Gemercken erkundigen sollen.

**I**n gleichen vnd fürnemlich aber haben die/ welchen die Gefaidtsverwaltung anbesolchen/ sich allersaits der Landgränitzen/ vnd der selben Gemercken mit fleiß zu erkundigen/ auch embsiges/ beharliches auffsehen zu haben/ vnd wol in obacht zu nemmen/ daß vns keiner orten eintrag beschehe/ noch etwas entzogen werde/ zu welchem ende sie dann auch den Forstmaistern/ Forstern/ Vberreutern/ Schergen/ vnd Knechten/ allweg die notturfft einzubinden/ vnd zu beselchen haben sollen.

## Das sechst Capitul.

## Von straffen in den Gefaidern.

**W**ann ein Person/ so vns one mittel vnderwürffig/ vnd anders nit dann vor vns/ oder vnsern Regierungen/ kan verklagt werden/ oder aber einer solchen person Diener/ doch mit seines Herrn vorwissen/ oder auß desselben gehais/ willen/ gestattung/ vnd zuselung/ wider dise Gefaidtsordnung verbrechen würdet/ sol als dann solchen Herren die jagens gerechtigkeit/ doch allein in dem Thier/ in welchem er verbrochen/ vnd allein in dem fall/ wann das verbrechen kundlich beygebracht ist/ auff drey Jar auffgehebt werden/ da aber jemandts Diener/ so zum Waidwerch/ von deme/ der solcher orten zu jagen hat/ bestellt/ für sich selbst/ one befelch/ wissen vnd gestattung seines Herrn/ wider dise Ordnung handlete/ sol der Herr keiner Straff gewertig sein/ doch er seinen Diener der gebür nach selbst straffen/ es habe gleich der Herr an solchen orten/ wo er zu jagen befuegt/ die Gerichtbarkeit oder nit. Jagte aber jemandts Diener in frembden Gefaidern/ vnd an orten/ da sein Herr des jagens nit berechtiget/ Item/ da ein frembder/ oder einer zu dem Waidwerch vnbestellter Diener/ wider die Ordnung handlete/ sol derselbe durch jedes orts/ wo das verbrechen geschicht/ ordentliche Obrigkeit gestrafft vnd gebüßt werden/ da auch vnser Beambte verspürten/ daß sich jemandt vnrwaldmannisch wider dise Ordnung verhielte/ mögen sie ihne/ da sie wollen/ in der güete dauon abmahnen/ vnd vor straff verwarren/ doch sein sie hierzu nit verbunden.

Das sibent Capitul.  
 Wie die Scharwerch in den Gnadengejaldern zu  
 gebrauchen.

**A** jemand von vns Gnadengejalden hette/oder noch künftig bekom-  
 men wurde/der sol unsere Gerichts Vnderthanen mit der Schar-  
 werch zu solchen Gnadengejaldern mit gebrauchē/oder sie damit be-  
 schweren/es were in dem dann in verleyhung solcher Gajalden/defshal-  
 ben in sonderheit etwas gemessens bewilligt/Aber unsere Pfleger vnd Beambte  
 so an den Gränitzen sein/oder andere/denen wir zu erhaltung unserer  
 Landtsfürstlichen Obrigkeit/zujagen vergunnt vnd zugelassen/die mögen/was  
 es von alters herkommen/oder mit unserm sonderbarem wissen vnd bewillig-  
 gen/sich der notwendigen Scharwerch/doch ohne versäumnis der Vndertha-  
 nen Arbeit/beschaidenlich gebrauchen; Desgleichen sollen auch die Stände  
 ihre aigne Gerichts Vnderthanen/mit der Scharwerch zu dem jagen also be-  
 schaidenlich gebrauchen/das sie der vbermaß halben nit zulagen/vnd wir gne-  
 digste wendung für zunehmen billiche vrsach haben.

Das acht Capitul.

Von den fürtrefflichen Thieren/so in bestandt oder Gna-  
 dengejaldern gefangen werden.

**N**achdem von alters her gebruechlich gewesen da unsere Pfleger/ein  
 Prelat/die vom Adel/oder andere/so nit Erbgajalden/sonder allein  
 verlassne vnd Gnadengejalden haben/in denselben einen ansehnli-  
 chen grossen Hirschen/Beern/Lux/Wolff/Wildkätzchen/oder andere  
 Thier/so andern Thieren etwas fürtreffen/vnd vns wol zu sehen sein möch-  
 ten/gefangen/dasselb vns von inen zugeschiekt/vnd nicht verhalten worden/  
 Als versehen wir vns gnedigist/es hinfürter nit minder beschehen werde/be-  
 wiaß weiles jedem selbs zu ehren vnd gnaden reichen thuet.

Das neunt Capitul.

Von den Reissgajaldern vnd kleinen Waldwerch.

**I**n unserer erklärten vnd publicirten Landtsfrenheit/was unserer  
 lieben vnd getrewen Landtschafft/der Reissgajalden vnd kleinen  
 Waldwerchs halben/zugelassen sey/ist nit mehrerm begriffen/als  
 lassen wir die Stände gnedigist darben verbleiben. Derowegen sollen weder  
 die jenige/denen die Gajaldtsverwaltung anbefolchen/noch die Forstmaister/  
 Forstere

Forster/Uberreuter/Knecht/oder andere darüber nicht greiffen/noch handeln/ vnd ob solchem zuwider bißhero etwas fûrgangen/vnd gehandelt worden/das selb fürterhin abstellen/vnd vnderlassen.

Entgegen aber da jemandt ein mehrers/weder die Landtsfrenheit/oder diese Ordnung zulâst/sûechen vnd brauchen wolte/sollen unsere zur Gesajdtsverwaltung verordnete Forstmeister/Forster/vnd Uberreuter/dasselb keineswegs zusehen/oder verhengen/sonder es gebürlicher weiß abstellen/oder da es die notturfft erfordert/die sachen mit guetem beständigem bericht an vns bringen.

Das zehent Capitul.

Weme das Reißgesajdt vnd Klein Waidwerch erlaubt sey.

**D**erinnen sol es bey deme/was den Prelaten/Stifften/Edelleuten/Burgern in Stätten/so von den alten Geschlechten/als sonderlich in den vier Hauptstätten/München/Landshuet/Ingolstatt/Straubing/vnd in andern Stätten/das sie es vorher auß sonderer Frenheit/oder sonst in gewöhnlichem gebrauch von alters hergebracht haben/Reyer/Schwein vnd Beern zu fangen/auch Hûner/Wachtel vnd Vögel zu fahen/vnd zu schiessen/mit dem Kloben vnd auff dem Vogelheerd zu voglen/auch in den Feldern Fûchs vnd Hasen zu hetzen/gebürt hat/vnd wie es von alter auch gewesen vnd herkommen ist/gelassen werden/doch das keiner durch seine Diener/oder sonderbar darzu bestellte Leut hetzen lasse/er habe dann die Hund selbs zu hausz/oder in seiner vnderhaltung.

Das ailffte Capitul.

Von verbott des Reißgesajdts.

**D**agegen sol in sonderm ernst allen Burgern/die nit auß den Stätten/von den alten Geschlechten sein/inmassen die Landtsfrenheit erklärung vermag/sambt allem gemeinem Volck/vnd sonderlich aller Batwischafft/Schâffern vnd andern/die des Waidwerchs nit befuegt/als Gerichtschreibern/Pfarrern/vnd andern Priestern/die Hasen/Fûchs/vnd Dachs/auch Antvögel/Ringstauben/vnd dergleichen zu schiessen/oder sonst in was wege das geschehen möcht/auch Federtwildpret mit den Netzen/Garn/Schiltten/auch auff alle andere weiß zu fahen/in vnsern Landen gentslichen vnd gâr verbotten sein vnd bleiben/Welcher aber solches vbersehrt/so oft er das thut/sol er von der Gerichts Obriegkeit/des orts es geschicht/zu sambt neimung der Büchsen/Hund/Netz/Garn/vnd Zeugs/nach gelegenheit des verbrechens jederzeit gebürlich gestrafft/der Geislichen

verbrochen aber / da sie weiter als mit abnemmung der Hund vnd Jaidtzerugs zu straffen / ihren Ordinariis angefügt werden.

Es sollen auch weder vnser Jägermeister / Forstknecht / Schergen / noch kein anderer Amtman / füran ainichen Wildban von vnser wegen weder Barwn / Schergen / oder andern Wildnern meh: hinlassen / außgenommen vnserer Landtgränzen / allda mag das hinlassen geschehen / doch allein den Inwohnern vnserer Landen / wo aber das hinlassen / hindan gesetzt an den Landtgränzen / wie vor sehet / darüber geschehe / so mögen die Prelaten / Stifft / die vom Adel / vnd Burger / denselben Barwn / Schergen vnd Wildnern / in vnsern Landtgerichten / ihre Büchsen / Hund / oder Netz nemen / vnd wo das auch nit helfen wolt / sie darumben fenglich annemen / vnd zu ferrier Straff / in die Gericht / darinnen die gefangnen gefessen sein / antworten.

Weiln aber vnser Jäger / Falckner / Oberreuter / Forster / derselben Jungen / vnd andere ihres gleichen sich vnderstehn / vnderm schein ihrer Dienst / vnd als weren sie dessen befuegt / die Füchs / Hasen / Reher / Item Endten / Rebhüter / Tauben / vnd anders Geflügelwerch zu schiessen / oder sonst / wie sie künden / zu fahen / auch mit den Deck / vnd Stecknehl / die Wachtel häufig auffzufahen / Item Dachs außzugraben / Fallen zurichten / vnd Selbgeschosß zu legen / Als sol dises alles den Jägern / Falcknern vnd ihren Jungen / weil inen für sich selbst / one vorwissen des Jägermeisters / obristen Falckenmeisters / oder deren Verwaltern / ainich Waidwerch zutreiben nit gebürt / gleich andern / denen es nit zustendig / Item den Forstern / Oberreutern / oder deren Jungen / die Hasen vnd Hünner zu fahen / Dachs außzugraben / Fallen zu richten / vnd Selbgeschosß zu haben / hiemit ebenfalls genzlich abgeschafft vnd verbotten sein.

Nachdeme aber die Seufinder / so man hernach zu vnsern Gesajdern gebraucht / bey der nacht mit den Daxen angebracht werden / mögen die jenige / denen / solche Hund anzubringen / von vnserm Gesajdtsverwalter vnd Wildmaister befelch geben wirdet / die Dax bey der nacht mit den Findern wol fange / auch zu versicherung der Hünner / die Mäder vnd Füchs zu rechter zeit / in den Land: gerichten aussere des Wildbaus / vnd Wildfuch: schiessen / Aber in den Netzen nit fahen.

Doch vnd die weil solche Gesajdtspersonen / mit zulegung mehrer Hund / solchen befelch mißbrauchen möchten / sollen die Gesajdtsverwalter vnd Wildmaister inen verfertigte Brkunden erthailen / in welchen die anzahl der Hund / auch von was Farben vnd gestalt sie sehen / einuerleibt sein sol / damit nicht vnder solchem schein / außgunst oder andern genieß willen / andern ihre Hund / an statt der vnsern abgericht werden.

Damit auch nit mehrers hierinn der aigne nutz / dann die abrichtung zu vnsern Gesajdern gehörigen Hunden befördert werde / sollen sie mit solchen befelchen vnd erthailung der Brkunden nit zu milde sein / sonder allein auff vnsern nottürfftigen gebrauch sehen / auch nit gestatten / das sie solch Daxfahen / Mäder vnd Füchs schiessen / in jemandts Hofmarschs Erb: oder Gnadenjaidern fürzunemen / sich vnderstehen sollen.

Das zwölffte Capitul.

Zu was zeit das Fuchsjaidt zutreiben.



**S**o dann auch fürkombt / wie etliche / denen / vermög der erklärten Landtsfrenheit / die fahung der Fuchs zugelassen / sich vnderstehen das Fuchsjaidt / zu gar vnbequemer zeit fürzunemen / auch andern / so auff gebürliche Tagzeit verharren / wider alt herkommen vnd gebrauch des Waidwerchs / damit fürzueylen / dieweil aber solch fürueylen nit allein zur vnfreundschaft vnd widerwillen grosse vrsach gibt / sonder auch von wegen der Fuchsbelg / so die also vnzeitig auffgefangen / desgleichen der Feldmäuß vnd anders Vnzifers halber / welches durch die Fuchs verzehrt würdet / fast schädlich vnd nachthailig / so sol fürterhin keinem die Fuchs anderer gestalt / als mit ordenlichem jagen / hetzen / Brueben / Selbgeschossen / vnd schieffen / auch zu keiner andern zeit im Jar / weder allein von S. Michaelis tag bis auff Viechts messen / weder zu jagen noch zu fahen zugelassen oder gestattet werden / welcher sich aber solches jagens oder fahens / ausser bestimbter zeit / es geschehe vnder was schein es wölle / als da einer fürgeben wolte / als hette er nur nach Hasen zu jagen / oder die zu fahen fürgenomen gehabt / oder sonst vnderstehen wurde / dem sol zur straff das Fuchsgejaidt auff drey Jar / durch die hohe Obrigkeit / one mittel verboten werden.

Es sollen sich auch diejenige / so des Fuchsjagens in den Erb- vnd Gnadengejaidern in gmuegsamen langen hergebrachten inhaben sein / solches Waidwerch mit gebürender bescheidenheit anstellen / vnd sich dessen nit einem andern zu nend / oder vnfreundschaft gebrauchen / vil weniger sich jemandt anmassen in eines andern Erbgejaidern das kleine Waidwerch zu treiben / es hette es dann daselbst einer von alters in kundlichen gmuegsamen inhaben hergebracht / in allweg aber sol das Fuchsgraben bey den Hauptgligern alles ernstes verboten sein.

Die Hasen sol man anderer gestalt nicht fahen / dann mit hetzen / baissen / schieffen / vnd ordenlichem jagen / doch das jagen mit dem Zeug zu keiner andern zeit / dann von Jacobi / den 25. Iulii an / bis wider auff S. Matthias / den 24. Februarii / doch das einem auff Ostern / auff s maist drey Hasen mit dem Garn zu fahen vnuerwehrt sene.

In sonderheit aber verbieten wir den Madern / Schnittern / vnd andern / denen das Waidwerch nicht gebürt / es sen zu was zeit es wölle / die junge Hasen in den Feldern oder sonsten auffzufahen / wie bishero gleichwol offit / doch one fueg / beschehen ist.

Das dreyzehent Capitul.

Von abschrecken / lauschen / Bonsassen vnd andern vnwaidmannischen fahen der Hasen.

**N**Es vns auch glayblich fürkombt/wie sich etlich von den Ständen/ auch gar vnser Beambte/ Richter/ Gerichtschreiber/ Pfarzer vnd andere Priester auff dem Landt/ Item Oberreuter/ Forster/ Jäger/ Falkner/ vnd deren Jungen/ Schergen/ vnd andere/ auch der Handwerchs/ vnd gemaine Batwismen/ ober die dieweil vör außgangne Landtbott/allenthalben vnderstehen/bey nächelicher weil die Hasen mit dem abschrecken/ lauschen/ wonfassen/ auch an etlichen orten mit Hürt vnd Taucken/ auch in den Schnürn/ Gehägeln/ Erädten/ vnd Fallen auffzufahen/ die weil aber solches wider die Waidmanschaft ist/ auch in ander weeg vnleidlicher nachthail darauff entsteht/ So sol demnach füran niemandt/er sey Edel oder vnedel/ hoch oder nidern Stands/ im Landt die Hasen mit abschrecken/ lauschen/ wonfassen/ Hürt/ Taucken/ oder in Schnürn/ Gehägeln/ Erädten/ oder Fallen/ fahen/ sonder solch vnwaidmannisch fahen/ allermeiniglich ganz vnd gar verboten sein vnd bleiben/ außgenommen vörn Behamer Waldt/ auch vordem Gebirg/ vnd allen andern Landtgräniken außwärts gegen den frembden/ so in vnsern Landen nit gefessen. Aber von den Gräniken hereintwärts in das Landt/ gegen den Inwendern/ sollen sie es nit gebrauchen/ noch dise zulassung dahin verstanden werden.

Desgleichen sol auch niemandt/ Edel oder Vnedel/ die Hasen in grossen vnd tieffen Schneen fahen.

Der Dachs sol von S. Laurentij biß auff S. Thome mit heßen vnd Fallen/ doch allein von den jenigen/ die es befuegt/ aber nit von denen/ welchen es im vorgehenden ailfften Capitul verboten/ gefangen/ Aber das außgraben beyden Häubtligern/ desgleichen auch das außrauchen/ vnd Fallen verschlagen/ nit verstattet werden/ sonder hiemit verboten vnd abgestellt sein.

Den Mader mag man fangen von S. Michaelis biß auff den 1. Martii/ mit schiessen vnd fallen/ vnd den Biber von S. Michaelis biß Ostern/ mit fürgelegten Netzen/ Garn/ Selbgeschossen/ fallen vnd schiessen/ vnd was für Biber schwantz vnd Füß zu vnserer Fürsil. Hofkuchen gebracht werden/ die würdet man noch/ auch wie gebreuchig/ vnd von alters herkommen/ bezahlen.

Vnd weil alle mittel vnd weeg/ durch welche den vorgeantent Thieren/ vnwaidmannisch nachgestellt würdet/ zu erzehlen nit wol möglich/ als sol alles das jenig/ was ober hieuo: gemelte/ erlaubte vnd betwilligte mittel/ von einem oder andern/ sonderlich den Oberreutern/ Forstern/ Jägern/ Falknern/ derselben Jungen/ vnd vndergebenen/ auch andern oberzehnten Personen/ für fündt/ hiedurch dem kleinen Waidwerch auff andere new erfundne/ oder hieuo: abgeschaffte/ vnd hierinn nit gedachte noch zugelassne weiß/ nachzusehen erdacht wurden/ für vnwaidmannisch vnd straffmessig gehalten/ vnd gegen einem solchen/ die hieuo: gemelte Straff fürgenommen werden.

#### Das vierzehent Capitul.

An was orten das Flain Waidwerch verboten.



**I**n denen orten/wo wir uns/krafft der Landtsfrenheit/allen Waidwerch vorbehalten/darinnen wir uns doch ungeschlich und zimlich halten wollen/sol alles Waidwerch durchaus verboten sein. Desgleichen sol niemant an vnsern Banförsen/und derselben Vorhölzern/one mittel daran stossend/auch in den Auen/da ein Wild suchet/ist/hezen/aber die Hünen/Wachtel/und Vögel zu fahen und zu schlessen/mit dem Kloben und auff den Vogelherden zu vogeln/auch in Feldern Füchs und Hasen zu hezen/sol denjenigen/die sonstens des Waidwerchs befuegt/duerbotten sein/wie vor alters auch gewesen/herkommen/und in der erklärten Landtsfrenheit 16. Art. 3. Thails/ebenfalls verordnet ist/dabey es dann noch sol bestehen.

Und der Vorhölzer halben/sol es nachfolgenden verstandt haben/was zwischen der Vorhölzer und Banförs sichtige und vnderchiedliche Banfelder und Heuwismader liegen/und nit anheng sein/dieselben sollen für Vorhölzer one mittel an die Banförs stossend/nit gehalten werden/auch die andern Frenhölder und Wälder daran wir das Gejaid von alter im brauch hergebracht haben/damit nit gegeben sein.

## Das fünffzehent Capitul.

## Von Straff der Vberfaher im kleinen Waidwerck.

**W**ann einer jemanden/der gleichwol sonstens seiner Person halben/der jagens gerechtigkeit schig/oder desselben Jäger/und angehört/ge in seinen Gejaidern/oder Gerichtszwang/darinnen der ander offensichtlich kein gerechtesame zu sagen hat/ergreiffet/mag er oder die seinige/einem solchen/oder den seinigen/da es one sonderer Rumor oder gefahr geschehen mag/zu einem Pfandt Netz und Hund/oder was er sonstens bekombt/wol nehmen/und die Pfandt vber die Landtgerichtliche Gründ führen/oder tragen/und sol dardurch nicht gefreuel haben/doch daß er alsdann mit den Pfanden gefahr/wie recht ist.

Wurde aber einer/welcher des jagens gerechtigkeit gar nit befuegt/oder seine Leut/von einem der solcher orten zu jagen berechtigt/betretten/so mag sin oder inen Zeug und Hund ganz und gar/und nit nur zum pfandt genommen/und wo es nit helfen wolt/gegen inen verfahren werden/wie in der Landtsfrenheit im 17. Art. 3. Thails mit mehrern begriffen/und oben im 11. Capitul. §. Es sollen auch/2c. geordnet ist.

## Das sechzehent Capitul.

## Von schädlichen Thieren.

**W**eil aber die schädliche Thier/als Wolff/Beern/Luchsen/Otter/Eltes/wild Katzen/und dergleichen belangen thut/sol menniglich den dieselben zu jederzeit des Jars zu fahen/und wie man kan/zugewinnen

nen erlaubt sein. Jedoch sollen diejenige / so die Waidmenschafft zu tressen nit befuegt / schuldig sein / da sie etwa schädliche Thier anzutreffen / vnd solchen nachzustellen vermäinten / solches mit dessen vorwissen / deme der orten die Jagtbarkeit zustehet / zu thun / damit nit etliche Leut sich selbs darauff legen / auch da sie dergleichen Thier fellen / den jenigen / welchen das jagen selbiger orten zustendig / oder anbefohlen ist / zustellen / die werden sich dargegen / wie von alters herkommen / mit solchem zuuergleichen / vnd jedem was zu geben wissen / Doch da wir vnser aignen lusts halben dergleichen Thieren / selbst nachzusetzen gedächten / vnd vns an einem oder andern ort / etliche Jaider vorbehalten wurden / sol sich der enden / dergleichen Thieren / von selbst nachzustellen niemandt vnderfangen / doch beynebens vnuerwehrt sein / ein solch Thier / zu rettung seiner aignen Person / oder seines Viehs / zu erlegen.

Vnd welcher einen Otter / als der dem Fischwerck gantz schädlich / nach Hof bringt / dem solle sambt lassung des Balgs / das jenig / was von alter gebruchig / gegeben werden.

### Das sibenzehent Capitul.

#### Von der Bawrsleut Lehen vnd Gehülz.

**A**llweg aber solle den Bawrsleuten ihre Lehen vnd Gehülz / in sonderheit aber den Feldhütern / mit ihren Hunden abzu jagen / dessen sie sich ein zeit hero vnderstanden / wie auch die Dachs vnd Marder zu fahen / in allem ernst / vnd bey der Straff abgeschafft sein / doch mögen sie bey ihren Häusern / die Mäder vnd Eltes / wie sie künden / wol fahen.

### Das achtehent Capitul.

Wie die Bawrn auffm Landt ihre Hund prüglen oder anlegen sollen / auch von anzahl solcher Hund.

**A**ls der Bawrnhund halber / wie derselben an etlichen orten vnserer Fürstenthumben gar vil sein sollen / Klagen vnd Beschwerden fürkommen / derenthalben ordnen wir / das füran den Bawrn / sie sehen Landtgerichtisch / oder denen vom Adel / oder andern Landständen / welche der Jagtbarkeit berechtigt / angehörig / bey den grossen Inawen zween / aber einem Hueber / Lehner / Söldner / oder ihres gleichen nur ein Hund / vnd nit mehr zu halten vergunt sein sol / doch das sie dieselbige bey dem Tag anlegen / oder inen Prüggl anhängen / oder sonsten also verwahren / auff das derselb Hund nit gen Holtz / zu verjagung des Wildprets / oder anderer ort zu schaden lauffen möge.

Doch wo einem armen Mann das Wildpret bey Tag oder Nacht / in seine Felder zu schaden gehn wurde / mag es ein jeder mit seinem oder seiner Nachbarn

barn ungeprügleten Hunden wol darauß sagen / auch ein jeder Barwismann zu verwahrung seiner Herberg / seinen Hund beyder Nacht / doch geprüglet ablassen. Doch wann jemand das Wildpret mit einem oder mehr geprügleten Hunden / wie gehdrit / versagt hat / sol er dieselbige / so bald er kan / wider zu hand bringen / wider anlegen / oder geprüglet lassen.

Es sol aber in diesem Verbott / nemlich mehrer Hund nit zu halten / die Gegendten vnd Ort / allda die arme Leut ihz Bich vor den Bern vnd Wölffen verhüten müssen / auch die Schwangen / Schässereyen vnd Einöd / auch andere Hüter nit begreifen / sonder außgenommen sein.

Vnd welcher Barwismann diß Gebott gefehlicher weis vbertretten / vnd also / wie obsteht / nit halten wurde / der sol durch jedes Orts Obrigkeit / so oft er solches vberseht / nach Richterlicher ermessigung / vnnachlässlich gestrafft werden / vnd sol vmb mehrers fleiß vnd auffsehens willen / den Forstern vnd Oberreutern von jedem Hund 1. Schilling gemacht werden.

### Das neunzehent Capitul.

Von Verbott des Hinlenhens / der den Vnderthanen eingeschlagene Aiden / vnd anderer Hund / auch der Netz vnd Zeug.

**S** Eben diesem kombt vns auch für / Dennach wir bey vnsern Gerichts Vnderthanen die eingeschlagene Aiden / nach verrichter Schweinhaz / widerumb außgeben / daß alsdann die vom Adel / so nach schwarzem Wildpret zu hehen haben / bey denselben Vnderthanen werden / vnd ihnen die Hund zu lehen begeren sollen / dardurch dann die Hund verloren / oder gar erschlagen werden / welches wir aber nit allein genzlich abgeschafft / sonder bey hoher Straff hiemit verbotten / darneben auch den Beampten anbefolchen haben wollen / durch ihre vndergebue Ambtleut / auff die Vnderthanen fleißig obacht zu geben / daß keine dergleichen Aiden / nach verrichter Schweinhaz wider außgelihen / auff den gegenfall aber / gegen einem oder dem andern herlenher vnd entlehner / gebührende Straff fürgenommen werden sol.

Ebenfalls sein wir glaubwürdig berichtet / daß etliche vom Adel / so wol am Schweinhaz als andern Gejaidern / die Netz vnd Zeug einander lehen / auch mit Hunden zusamen spannen / derselben von 70. bis auff 80. bekommen / dardurch die abgebrunffte Hirsch geschwecht / vñ zum grundt abgejagt werden / welches aber an der Wildfuchz mercklichen schaden bringen thuet / derohalben sol die zusamenspannung genzlich abgeschafft / vnd gebotten sein / daß ein jeder Prelat / vnd vom Adel / seine habende Gejaidern mit seinen aignen Hunden vnd Zeug / wie an ihme selbs billich / verrichten lasse / Was aber ihz zwen oder mehr / eines gemeinen Guets / noch vnuerthailt im jmhaben weren / mögen dieselben vnuerthailte gemeinschaffter / das sagen wol mit gesambter Hand vnd hilff verrichten.

Was gestalt dem Bauernman seine Felder vor dem Wildt zuerfriden vergunt vnd gestattet werden sol.

**M**it nun fürthia der arme Mann/das hinc seine Felder vor dem Wildt zuerfriden nit gestattet werden wölle/ kein vrsach zu klagen hab/ als vergannen vnd lassen wir menniglichen zu/das ein jeder vmb seine Felder Zäun oder Gräben/so hoch/tieff/vñ weit/als er wil/machen/ oder dieselbige mit lebendigen Hecken verfriden/auch die jenige Felder vnd Gründe/da hieuom niemala/weder Zäun/Gräben oder Hecken gewesen/angedeuter massen von neuem einfangen/vnd seimen/dem lieben Gott vnd dem Feldt vertrauten vnd angesäeten Samen/auffs best/so er kan/vor dem Wildt verwahren möge. Welches wir nicht weniger von den Hofmarchischen als Landgerichtischen Vnderthanen verstanden haben wölle/ der gestalt vnd mainung/das keinen Vnderthanen an solchem frid/setnes gefallens/vnd seiner notturfft nach zu machen/weder von vnsern/zum sagen vnd Bairwerch verordnieren/noch von den Hofmarchsherren/oder ihren besetzten der geringst Innhalt oder Verbott geschehen sol.

Wir betwilligen auch gnedigist/das nit allein die Vnderthanen ihre frid/Zäun vnd Hecken/so hoch als sie wölle/machen/sonder auch da one gefeh das Wildt in die Felder keine/sie dasselb durch geschrey/den Feldhüttern/oder vor verstandner massen mit den Hunden darauff treiben vnd jagen mögen/aber die Zaunstecken in der höhe/an welche das Wildt anspringen künde/nit flaispitzig zu machen/oder sonst ein gefalliches Feld zurichten/da auch das Wildt vnuersehener weis in ein Feldt kome/dasselb zu schiessen/oder auff ainich andere weis vnd weeg zuerlehen/oder gar zu erlegen/wölle wir hie mit alles ernstis/vnd bey vorbehaltner vnserer straff/gentzlich verbotten haben.

Wo aber hin vnd wider im Landt beyden Gehülzen/durch die Bawfelder eingefangne vnd verfridte Wildtgassen oder Landrüef sein/durch welche das Wildpret/von einem Gehülz in das ander seinen freyen gang haben/doch in die angebauete Felder nit kommen mag/als solten solche Wildtgassen noch fürterhin offen bleiben/vnd nit vermachet/noch zu den Feldern oder Baweingefangen werden.

Der ein vnd zwainzigste Artikel.

Von fahung des Federwildprets.

**I**n Stangen/so zu fahung des Federwildprets/als Haselhüner/Aurhanen vnd Spilhanen/gemeinglich vnd fast gebräuchet werden/aber weil das Federwildpret dardurch außgedret wirdet/gar schädlich sein/sollen/soual möglich/abgestellt/auch dises durch die jenige

jenige/denen die Gesaidtsverwaltung anbefolchen/ins werck gezogen werden.  
Doch sol zu Osterlichen vnd andern ordenlichen zeiten / für unsere Fürst. Ta-  
fel/ etwas mit derselben fahen zu lassen / hiedurch nit benommen sein/aber dan  
noch der Hennen / wie vnd was orts die seyen / zur selben zeit omb Ostern / auch  
verschont werden / Nie weniger solle auch vom Fröling an / an dem Behaimet  
Wald vom Gebirg / vnd an den Landtgränitzen / obgedachtem Federwildpret  
mit auffrichtung der Stangen / Fallen / Gerichten vnd Näschen / nach zustel-  
len / doch daß in dem Salz / dem Han allein mit der Pürsch nachgesetzt werde /  
vnuerbotten sein.

Die Rebhüner sollen anderer gestalt nit / als mit der Baif / Hüner Bern /  
Deck / Schnee vnd hohen Netzen zu fangen erlaubt sein / vnd zwar der gestalt /  
daß die alte Henn jederzeit außgelassen werde.

Es solle auch für sechs Rebhüner nie kein Garn geschlagen oder gericht  
werden.

Da ein Rütt vber sechs Hüner gefangen worden / sol ein Han vnd ein Hennis  
nen als balden / vnd nit erst vber ein halben oder ganzen Tag außgelassen wer-  
den / würde aber ein Rütt vber 12. Hüner gefangen / sol man zwo Hennen vnd  
einen Han außlassen.

Vnd dieweil oftmals an dem Schindt / oder Mehen / die erst newlich auß  
gefallne junge Rebhüner vnd Wachtel angetroffen / vnd von den Schindtern  
auffgefangen / aber von denselben nit außgebracht künden werden / vnd aber die  
alte versagte Henn die jungen / wann mans nur lauffen laßt / als balden wider  
vmb sücht / vnd dieselbige außbringt / als sol solches aufffangen nit minder bey  
einsilicher straff verbotten sein.

Da sich auch jemandt / das Federwildpret auffzufangen / anmassen  
wird / so des Waidwerchs nit fähig / deme sol es nit allein als balden niderge-  
legt vnd außgehelt / sonder er auch der gebür / vnd der sachen beschaffenheit  
nach / von jedes orts Obrigkeit / wie obgemeldt / darumb gestrafft werden.

### Das zway vnd zwainzigst Capitul.

#### Wie es mit fahung des kleinen vnd grossen Vogl- werchs zu halten.

**W**elcher massen das klein vnd grosse Voglwerch in zimlichen ab-  
gang / befindet sich auß der erfahrung / dertwegen vnd zu wider auff-  
bringung desselben / sol niemanden mit der Leimstangen / Reißbäu-  
men / Kloben / auff die Vogltreue mit dem Schlagbogen / zeitlicher  
dann vom ersten Julijan / außzugehen / vnd solches Voglwerch / außgenom-  
men der Grametsvögel / vnd Behaimel / lenger als auff S. Martini zu trei-  
ben / gestattet werden / damit die alte Staudvögel / klein vnd groß / von den jun-  
gen nicht abgehalten werden / vnd dieselben vnntzlich verderben müssen / vnd  
vber der vrsach willen / sol auch das schädliche Waidwerch / so mit dem Hengl /  
2299 a mit

mit den Kerschen gerichtet würdet / wie auch die Steckneßlen / Dardurch die Wachtel in der Bruct hauffenweiß auffgefangen / vnd den Leuten das Getraidt vertretten würdet / geinlich verbotten / vnd mit ernst abgestelt sein.

Die weil sich auch der Vogelheerd oder Platz halben / daß einer ehe als der ander außzugehen begert / vil beschwerung begeben / so sol sich niemandt bey hoher Straff vor Bartholomei / vnd ober Herrn Fasnacht / auff einem Vogelheerd finden oder betretten / vil weniger einer gelusten lassen / die Rebhüter auff dem Vogelheerd zu fahen.

Es sollen gleichwol die alte Vogelherd / wie sie sekund geschlagen / verbleiben / fürterhin aber die newe / so weit von einander geschlagen werden / daß ein verhaltens Gesang das ander nit hören mög.

Nachdem aber der Lerchen auff vilerley weeg / ehe sie guet / vnd zwar noch in der Bruct / nachgestellt würdet / so ist dieselb vor Jacobi nit zu fangen.

Was aber den Schnepffen belangt / der sol das ganz Jar zu fangen erlaubt sein.

Es würdet auch / durch vnzeitiges vnd heuffiges raumen der Krametbeerstauden vnd Fäxenreissen / so wol allerley Wildpret / als dem kleinen vnd großen Vogel / an der Waid nit wenig benommen / als sol fürterhin solche außreutung in den Awen ganz verbotten sein / doch vnbenommen der Holzmaß / so einer oder mehr an denselben orten hergebracht hette. Die Wismader aber so mit Holz verwachsen / mögen nach mehrerm Inhalt des 13. Art. 3. Thails der erklärten Landesfrenheit / geraumbt werden / Doch wann jemandt dergleichen Wismader raumen wolt / sol es mit jedes Orts Obrigkeit vorwissen beschehen / auch die Forster vnd der Schergen Knecht sonderbare guete obacht haben / ob diser Ordnung zuwider / zu abddung der Voglwaidt / die Gründe geraumbt vnd außgereutet wurden / vnd da es beschehe / solches der Obrigkeit jedes Orts vnuerlengt anzeigen. Es sol auch allen Beampten vnd Obrigkeiten / was Orts das sey / in ernst hiemit befolchen sein / daß sie sonderbare obacht bestellen / damit durch die Batwinkinder / vnd andere Leut / die Vögel / Endten / wilde Tauben / vnd allerley Federwildprets Auer / von den Nestern nit abgenommen / in den Gehülßen die Hölen vnd Baumbestigen vnd durchsuecht / auch die Vogelnester in den Baumen / wie etliche thuen / nit also außgehawen vnd zerstört werden / Da es aber wider diß Verbott beschehe / sol jedes Orts Obrigkeit solche Vberfaher wol empfindlich vnd vnnachlässlichen straffen.

Vnd weil auch die haimischen Raken im Feld vil schaden thun / sollen sie keines wegs darin geduldet / sonder wie man kan / darauß vertriben werden.

Damit aber dise Ordnung mit mehrerm eyfer gehalten / vnd ainich Wildpret / wie das Namen haben mag / zu verbottner zeit nit auffgefangen / oder sonst wider einen oder andern vorgesagten Puncten verbrochen werde / So befehlen wir hiemit allen vnd jeden Obrigkeiten / dises alles mit sonderm fleiß / vnd eifigen auffmercken / in obacht zunemen / die verbrochende nach gelegenheit der sachen / vnd sonderlich nach außweisung diser vnserer Gejaidtsordnung wol empfindlich zu straffen / in sonderheit aber / da wider dise Ordnung /

vnd

vnd bestimbt zeiten/ vil oder wenig/ klein oder groß gefangen wurde/ so nicht allein der jenig/ der es verbottner weiß bekommen/ sonder auch der/ welcher es von einem solchen/ der des Waidwerchs nicht befuegt/ dasselb harmlich oder offentlich zuuerkauffen/ sonderlich auffer der vorbestimbtten zeiten/ annimbt/ wie nicht weniger der es von einem solchen/ der des Waidwerchs nit befuegt/ wissentlich kauft/ also gebüßt werden/ daß sich hinfüran dergleichen zu fangen/ zuuerkauffen/ oder zu kauft/ nit mehr sollen gelusten lassen.

## Das drey vnd zwainzigste Capitul.

## Von dem Raubvogel.

**D**och sollen Raubvögel/ auffer der Falcken vnd Blawflüß/ so zu vnserm Fürst: lust vnd ergetlichkeit zugebrauchen/ zu aller zeit des Jars zu fahen/ zu schiessen/ oder wie man sie gewinnen mag/ erlaubt sein.

## Das vier vnd zwainzigste Capitul.

## Von den Raigern.

**J**e Raiger zu schiessen/ oder auff alle andere weiß zubekommen/ weil wir die vns zu vnserm/ vnd anderer frembden ankommenden Fürsten personen lust vnd ergetzung/ jederzeit vorbehalten haben/ vnd noch vorbehalten thun/ ist gleichwol bisher niemandt erlaubt gewesen. Wann aber klagen fürkommen/ welcher massen die Raiger in etlichen Fischwassern vnd Weyern/ schaden an den Fischen thun/ obwol solcher Schad villeicht mehr von andern Raubthiern erfolgen möchte/ so sol doch ins gemein/ merntiglich vergunt vnd zugelassen sein/ dieselbige mit scheuchen/ schreyen vnd werffen/ zuuersagen vnd zuschrecken. Den jenigen aber/ welche sonst ins gemein/ vermög der Landtsfrenheit erklärung/ des Fürschens befuegt/ zulassen vnd bewilligen wir fermer/ im fall je der Schad so groß/ daß sie onedas schiessen/ solchen nit abwenden mögen/ auch solchen nicht selbst/ auß guetem willen nicht achten wolten/ daß sie die Raiger/ so wol als andere Fische raubvögel/ auff ihren aignen/ oder bestandt Fischwassern/ auch schiessen mögen. Doch sollen sie dieselben durchaus in keinem Gehülz/ vil weniger bey ihren Geständen/ noch auff vnsern Fischwassern vnd Weyern/ oder ainichem andern gemeinen vnd frenen Fischwasser/ welches ihnen mit dem eigenthumb oder bestandtweiß nicht/ sondern andern zugehörig/ oder fren Wassern sein/ nicht schiessen. Wie dann ebenfalls die jenige/ welchen von vns/ vnserm geliebten Herrn Vattern/ vnd andern regierenden Fürsten/ Genadengesaidt vnter alle Recompens. verlassen worden/ vnd sie dieselbige noch im haben/ Dann auch die/ denen bereit/ damit sie das schiessen/ allein der Raiger halben/

vnderlassen sollen/in ander weg ergehlichkeit geschehen / als lang sie solche von uns einnehmen vnd geniessen / keinen Raiger schieffen sollen. Wurden aber die jenige / welche gleichwol aigue / oder gestuffte Fisch- vnd Banwasser haben / doch sonstens des bürschens nicht berechtigt sein / von den Raigern an iren Fischwassern merklichen vnd verspürlichen schaden leyden / die mögen solches auff vnser Fürstl: Hof Cammer berichten / oder gar an vns lassen gelangen / so wollen wir die verfügung thuen / daß die beschwerd. abgestellt / oder da es vnser sonderbaren Fürstlichen lusts halben / nicht aller dings sein kundte / ein jeder in ander weg / one flag gehalten werde.

### Das fünff vnd zwainzigst Capitul.

Wie es mit den Straffen in gemein / so sich Wildprets vnd Gejaidts wegen zutragen / gehalten werden soll.

**W** semandt sich verbottens Wildprets schieffen / stelen / oder dergleichen mißhandlung / die Vicedombisch sein / vnderstehen / vnd solcher massen verbrechen wurde / der oder dieselben sollen nach gestalt der sachen / zu Fegnusz gebracht / alsdann mit ihnen / gleich andern Malefizpersonen / durch das Regiment / darunder das verbrechen beschehen / mit vnserm vorwissen / oder durch andere / die selbiger orten das Malefiz haben / der gebühlich / verfahren werden.

Da auch jemandt einen solchen / der also Malefizisch verbricht / an orten da er zu jagen hat / betrette / mag er denselben / vneracht ihme daselbst die Gerichtbarkeit nicht zustände / vnersuecht der Gerichtlichen Obrigkeiten selbiger orten / wol niederwerffen vnd fenglich annemen / doch daß er den Verbrecher in das Gericht / darinnen er betreten worden / alsbalden antworte. Was sich aber in ander weg / doch von Gejaidts wegen / vnd was demselbigen zugehörig / für mindere verbrechen hegeben vnd zutragen werden / die sollen durch jedes orts Obrigkeit / der billichkeit nach / auff maß vnd gestalt / wie hieuo: in diser Ordnung in sonderheit angedeutet vnd geordnet ist / gestrafft werden.

### Das sechs vnd zwainzigst Capitul.

Von irung zwischen den jenigen / welchen die Gejaidtsverwaltung anbefolchen / vnd den Landständen / oder den Landtständen gegen einander.

**N**o dieweil vnser gnedigist mainung / daß diser Ordnung gemess / wie auch in ander weg in Gejaidts sachen / allwegen die billigkeit gehandelt / vnd darwider niemandt beschwert werde / sich aber zwischen den jenigen / denen die Gejaidtsverwaltung anbefolchen / vnd



vnd den Landtständen / oder den Landtständen gegen einander / derhalben jr-  
 rung zutragen / oder begeben möchten / darinnen sollen die Regiment / in dessen  
 Gezirck die irung ist / auff der Parteyen fürbringen / jederzeit die billichkeit  
 fürnehmen vnd handeln / doch mit vnserm gnedigsten wissen vnd willen / im  
 fall vnser Interesse mit vnderlaufft / entschaiden.

Gleichfalls sol es auch gehalten werden / so sich irung zwischen denen /  
 so Erb- vnd Gnadengejaldt haben zutragen wurden / wie es damm eben die  
 gestalt mit denen hat / so allein Gnadengejaldt haben / es seyen  
 Pfleger / Beambte / oder andere Landtleut.

Ende der Gejaldts Ordnung.



# Walters Proceß Wohnung

Der Fürstenthumben Oberr  
und Nidern Bayern.



M. DC. XVI.

# Über die Ordnung des Malefiz- Proceß.

## Der Erste Titul.

### Von Richtern vnd Gerichtspersonen in Peinli- chen Sachen.

#### Erster Artikel.

Was die Fürstliche Pfleger / Landrichter vnd Banrichter in  
peinlichen sachen zuhandlen vnd zu vrtheilen haben. 795

II. Wie der Banrichter des Endvrtheils halben rath erholen möge. 796

III. Von denen Landständen / welche das Malefiz haben. *ibid.*

IV. Von des Richters And vber das Blut zurichten. *ibid.*

V. Von den Besitzern. 797

VI. Von den Gerichtsschreibern. *ibid.*

VII. Von den Schergen vnd Gerichtsdienern. 798

VIII. Daß es die Landständ auch also halten sollen. *ibid.*

IX. Vom Ambt der Besitzer. *ibid.*

#### Der Ander Titul.

## Von der Inquisition vnd fäng- licher annemmung.

#### Der Erst Artikel.

Von vnderschied der Inquisition.

# Register

- II. Wie vnd wann jemand/der in verdacht ist/indge gefänglich ange-  
nommen werden. 799
- III. Daß die Kechliche Anlag/ vnd Inquisition Ampts halben ein-  
ander nit hindern. 800
- IV. Von falschen Angebern vnd Calumnianten. *ibid.*
- V. Von Vbelthaten / so vor 20. Jahren beschehen. 801
- VI. Von gefänglichlicher annehmung der Beschädiger in Rumom. *ibid.*
- VII. Wie die Gefangne zu entlassen. 802
- VIII. Wie die Gefangne verwart / vnd vnderhalten werden sollen. *ibid.*
- IX. Von denen / welche auß der Gefängnuß außbrechen / oder son-  
stendarauff entfliehen. 803
- X. Von denen / welche in die Kirchen / Glöster / Freyhöf / oder derglei-  
chen gefrenete Ort fliehen. *ibid.*
- XI. Von Verhaffung eines Vbelhätters auff begeren eines Anfla-  
gers / vnd des Anflagers Bürgschafft. 804

## Dritter Titul.

# Von anzaigungen der Mißhand- lungen / vnd der Tortur.

## Der Erste Articul.

- Von den Anzaigungen zu Latetm Indicia genant. 804
- II. Ob vnd zu welchen Fällen dem Verhafften die Anzaigungen sol-  
len in Schrifften erthailt / vnd ihm darauff zu antworten zil vnd zeit gege-  
ben werden. 805
- III. Ob man dem beschuldigten der Zeugen Aussag / vnd ihre Namen  
soll eröffnen. 806
- IV. Von den Fragstücken. 807

V. Wie

## Über die Malefiz Proceß Ordnung.

- V. Wie die Fragstück in den Fürsil; Hofrath oder Regierung sollen  
überschickt werden. ibid.
- VI. Von den Fragstücken / wo kein erfahrung vorher geht. ibid.
- VII. Von erfundung beschehener Ubelthat. 808
- VIII. Von der Tortur vnd Peinlicher Frag. ibid.
- IX. Was der Richter ehe vnd zuvor er zu wirklicher Tortur schreiten  
laßt / weiter in obacht haben soll. 809
- X. Wie sich der Richter in der Tortur halten soll. ibid.
- XI. Wie der verhaftete auff andere Missethaten / dann derenthalten er  
eingezogen worden / möge befragt werden. 810
- XII. Ob vnd wann der Gefangne auff seine Gesellen möge gefrage  
werden. ibid.
- XIII. Ob vnd wie die Tortur künde widerholt vnd öfters fargenom-  
men werden. 811
- XIV. Von der Tortur auff die Gesellschaften vnd Helfer. ibid.
- XV. Von Tortur der Zeugen. 812
- XVI. Von Aufschreibung der Bekantnuß. ibid.
- XVII. Was man nach der Tortur thuen soll. ibid.

### Der Vierte Titul.

## Von beweisung der Ubelthat.

### Der Erste Articul.

- Von den beweiß Articuln. 813
- II. Von der Confrontation. 814
- III. Von beweisung durch brieffliche Urkunden oder in ander weg. ibid.
- IV. Von den Zeugen. ibid.

# Vom Proceß / wann jemand Ge- layt zum oder auch vom Rechten begert.

## Der Erste Articul.

- Wie die Vbelthäter sollen verglaittet werden. 815
- II. Wie die Erfahrungen sollen gemacht werden / wann der Thäter  
flüchtig oder sich verbirgt. 816
- III. Wann der Thäter Glait erlangt / was bey dem ersten Rechtstag  
zuhandlen. *ibid.*
- IV. Was bey dem andern vnd folgenden Rechtstagen gehandelt wer-  
den soll. 817
- V. Daß die Richter alle einkömne Acta vor dem Abschide gen Hof  
schicken sollen. 818
- VI. Von eröffnung der Endurthel. *ibid.*

## Der Sechste Titul.

# Von der peinlichen Urthel vnd Execution derselben.

## Erster Articul.

- Von zulassung eines Aduocaten vnd schöpfung des Endtur-  
thels. 819
- II. Wie der Richter das Urthel schöpfen soll. *ibid.*
- III. Wie dem Gefangnen der offen Malefiz Rechtstag zuverkünden. 820
- IV. Von dem öffentlichen Malefiz Rechten. *ibid.*
- V. Wann der Gefangne nach dem Urthel sein bekandnus wider-  
rueste. 821
- VI. Wann

## Über die Malefiz Proceß Ordnung.

VI. Wann der gefangne gar vnschuldig / oder doch sonsten fürträgliche entschuldigung hette. ibid.

### Der Sibende Titul.

## Von der hingerichteten Personen Güeter.

### Erster Articul.

Wer ein Guet junhat / deren Personen / die mit strengem Rechten gericht ist. 822

II. Weme deß hingerichteten Guet zustehen solle. ibid.

III. Wie die Vbelthäter auß den Hofmarchen sollen geantwort werden / vnd von dem Guet / so man bey ihnen findet. 823

IV. Von gerechtigkeit deß Herrn bey seinem Guet / darauff ain schädlich Mann gericht würdet. ibid.

V. Wie einer sein verstorhen Guet berechten / vnd was man zu fürfang geben soll. ibid.

VI. Von der flüchtigen Vbelthäter Haab vnd Guet. 824

### Der Achte Titul.

## Von Peinlichen Straffen der Vbelthäter.

### Erster Articul.

Von den Peinlichen Straffen in gemain. 824

II. Von den Gottflästerern. ibid.

III. Von Straff allerley Vnkeuschheit. 825

IV. Von dem / der einem andern Giffit gibt / doch der Todt oder grosse Lebens gefahr nit erfolgt. ibid.

V. Von Straff deß Diebstals. ibid.

VI. Vom

# Register über die Malefiz-Proceß-Ordnung.

VI. Vom Haus Diebstal.	826
VII. Von Straff der Diebstal geweihten Gucts / oder ungeweihten Gucts an geweihten orten.	ibid.
VIII. Von Straff mit dem Wasser.	827
IX. Von Straff mit dem Fetz.	ibid.
X. Von Straffen der andern Ubelthaten.	ibid.

Lin



# Singang oder Vorrede.



Zu vollen Weyland der Allerdurchleuchtigist / Groß-  
 mechtigist / vnüberwindlichist Fürst vnd Herz / Kay-  
 ser Carl der Fünfft / mit rath vnd gutachten etlicher  
 gelehrter vnd erfahnen Personen / in den beeden  
 Reichstagen zu Augspurg vnd Regenspurg / im Jar  
 1530. vnd 1532. für das ganze Römische Reich /  
 doch vnbenommen der Churfürsten / Fürsten vnd  
 Ständen / alten wolhergebrachten rechtmessigen vnd  
 billichen gebräuchen / ein Peinliche Halsgerichts Ordnung verassen / vnd in  
 öffentlichen Truck publicieren lassen / man auch im H. Römischen Reich /  
 mehrertheils in Peinlichen Strassen darauff geurthailt / So ist doch / so vil  
 den Proceß betrifft / auß dem inhalt derselben zusehen / daß sie / außser des 6.  
 7. 8. 9. vnd 10. Articuls / fast durchgehend / auß einen Anlags Proceß /  
 wann nemlich ein Malefiz Person / einen gewissen Ankläger hat / gericht.  
 Demnach aber / wie bewust / nit allein in den beeden Fürstenthumben Ober-  
 vnd Nidern Bayern / sonder auch fast durchgehend im Teutschlandt / der jenig  
 Proceß / welchen die Obrigkeit durch Inquisition vnd Ambshalben / wo  
 gleich kein priuat Ankläger vorhanden / gegen den jenigen / welche beganger  
 Vbelthaten halben in verdacht / oder verhasst kommen / fürnehmen thuet / vil  
 gebräuchiger / ja schier allein in Übung ist / Aber in solchem Proceß bißhero vil  
 vngleichheiten / vnd zweiffel fürgefallen / welche in gedachter peinlichen Ge-  
 richtsordnung nicht alle begriffen / auch sonderlich mit den öffentlichen Male-  
 fizrechten vnd publicierung der Peinlichen Urtheil / vnnöttige / thails vnnüt-  
 tige vnd vngleiche gebräuch / in disen Fürstenthumben hin- vnd wider gewesen /  
 Als ist bey publicierung der erneuerten Bayrischen Landtrechten / Landts-  
 Policen vnd andern Ordnungen / für ein sondere notturfft gehalten worden /  
 für dise Landt ein besondere Ordnung / doch / an dienslichen orten / mit einzie-  
 hung der obgedachten Kayf. Karls Peinlichen Gerichtsordnung / zu verassen /  
 Damit alle Obrigkeiten / die in disen Fürstenthumben ober das Bluet zurich-  
 ten / sich desto besser selbs zu vnderweisen haben / was sie in dergleichen fällen /  
 sonderlich / wann man Ambshalben verfahren mues / thun vnd lassen sollen.  
 In welcher auch all andere das Malefiz berührende Articul / die sonsten in den  
 vorigen Bayrischen Landtrechten hin vnd wider einkommen / aber anjesso an  
 denselbigen orten mehrerthails außgelassen / vnd in dise Ordnung gespart  
 worden / so vil derselben / nach gestaltsame jetziger zeit vnd läuffen / noch dienst-  
 lich vnd üblich sein mögen / widerumb einkommen / vnd / wie sonsten auch die  
 andere Landrecht vnd Ordnungen / mehrer richtigkeit halben / in etliche vnder-  
 schidliche Titul vnd derselben Articul vergriffen sein.

## Der I. Titul.

Von Richtern vnd Gerichts-  
Personen in Peinlichen Sachen.

## Der erst Articul.

Was die Fürstliche Pfleger/Landrichter vnd Paarticher in  
Peinlichen Sachen zuhandlen vnd zuurtheilen haben.



Item in Kayser Karls Peinlichen Halsgerichtsordnung  
im 1. Articul/von den Richtern vnd Gerichts Personen/  
sonderlich welcher massen die vom Adel / denen sonst  
Amththalben das Malefiz zubefitzen gebürt / gnuegsame  
Ordnung geschicht / So ist doch von vilen Taren herkom-  
men / wann des verhassten Ubelthat also beschaffen / daß  
sie allem ansehen vnd vermuetung nach / mit dem Tode  
müchte gestrafft werden / vnd deswegen von dem Fürstl: HofRath / oder Re-  
gierungen beuolchen worden / die Malefiz Person / Gott vnd dem Rechten zu-  
beuelchen / daß die Fürstl: Pfleger vñ Landrichter / den Malefiz Proceß / allein  
biß zu dem Endurtheil exclusiue, geführt vnd deme bengetwohnt / von ihnen  
aber in jedem Rentamt / mit gewissem Bestallung gelt / ein Banrichter vnder-  
halten worden / deme sie auff angeregten empfangnen beuelch / die Acta zu  
schöpfung einer Urthel vberschicken / welcher alsdann das Malefiz Rech-  
ten besitzen / das Urthel schöpfen / eröffnen / darüber den Stab brechen / vnd  
das Urthel zu exequiern beuelchen müß; Also würdet es noch darbey ge-  
lassen / vnd sein die Fürstl: Pfleger vnd Landrichter nit schuldig das Endur-  
theil / wann der Ubelthäter dem Rechten beuolchen worden / zuschöpfen / zufäl-  
len / vnd den Stab darüber zubrechen. Wann aber ein Pfleger durch seinen  
Verwalter / den Bluetban ordentlich empfangt / vnd das Malefiz Recht besit-  
zen last / soll er gleichwol nit schuldig sein / den Banrichter erfordern vnd holen  
zulassen / doch ihm nichts desto weniger sein Jarlich deputat geben. Es were  
dann bey einem oder anderm Landgericht / wo Landrichter sein / herkommen /  
daß sie den Banrichter nit gebraucht / sonder das Urthel selbs gefällt / soll es  
daselbst fürterhin auch also gehalten werden.

Was aber andere Peinliche Urthel belangt / welche kein Todes / sonder  
allein Leibsstraff auff sich tragen / weil dieselbige in dem Fürstl: HofRath  
vnd Regierungen geschöpft / vnd solche zueröffnen vnd exequiern zelassen  
von daselbs auß / den Pflegern vnd Landrichtern anbeuolchen würdet / sollen  
siesol

sie solche Urthel eröffnen vnd vollziehen lassen / ohne zuziehung des Banrichters.

Der ander Articul.

Wie der Banrichter des End Urthels halber Rath  
erzelen möge.

**W**ann der Fürsil: Hof Rath / oder ein Fürsil: Regierung / nach Wichtigkeit der Peinlichen Sachen / auff überschickten Proceß vnd Acta, in dem Beuelch den Fürsil: Beambten andeuten wurden / da der fall zuschwer / daß man solchen möge berathschlagen lassen / mag Banrichter alsdann in solchem fall / ohne seinen entgelt / in solcher Peinlichen Sachen / zuschöpffung der Urthel / bey den Rechtsgelehrten Rath erholen / Wurde aber solches in den Fürsil: beuelchen nicht angehengt / vnd angedeutet vnd wolte Banrichter dannoch ohne der Rechtsgelehrten gutachten das Urthel nit schöpffen / mag er solches wol thun / doch auff seinen eignen kosten.

Der dritt Articul.

Von denen Landtständen / welche das Malefiz  
haben.

**W**elche Landtstände / vom Adel / Stätt vnd Märck / das Malefiz haben / die sollen ihre aigne Malefiz Richter halten / welche bey dem Landsfürsten den Bluetban empfangen / vnd die sollen dan füran / so lang sie desselben Landtstande Malefiz Richter sein / die Urthel schöpffen / eröffnen vnd vollziehen lassen / vnd den Banrichter hierzu nit gebrauchen.

Nachdem auch etliche der Landtstände bisher nit schuldig gewesen / noch im gebrauch gehabt / den Inquisitionen vnd andern Malefiz Proceß / in den Fürsil: Hofrath oder Regierungen zuschicken / sonder denselben one Berichtgebung / biß zum end geführt / so soll es auch noch dabey füran verbleiben. Wo aber der Landtsfürst / auß sonderen vrsachen / beuelchen wurde / einen Malefiz Proceß mit vorwissen dero Rätthe zuführen / soll sich dessen kein Standt wideren / doch solches denselben in andern fällen / ganz vnpræiudicierlich vnd vnmachttheilig sein.

Der vierte Articul.

Von des Richters And ober das Bluet zu  
richten.

**E**s soll der Richter/welcher den Bluetbann empfacht/so wol auff die se Bayrische / als Kayser Karls des V. Peinliche Gerichts Ordnung schweren / also zuuerstehen. Wann in diser Bayrischen Peinlichen Gerichts Ordnung was begriffen / so in des berührten Kayser Karls Ordnung nicht einkommen / oder derselben etwan in einem oder andern zuwider lieffe / er nach der Bayrischen Peinlichen Gerichts Ordnung handeln vnd vrtheilen wölle. Inmassen den Churfürsten vnd Fürsten vnd Ständen des Reichs / in Kayser Karls Vorrede über die Halsgerichts Ordnung / ihren alten wolhergebrachten rechtmessigen vnd billichen gebräuchen / auff welche man in diser Ordnung auch sonderlich gesehen / vorbehalten werden.

## Der fünffte Articul.

## Von den Beyßigern.

**D**ie Fürstl: Pfleger vnd Landrichter bey den Stätt vñ Märckten wohnen / sollen sie bey der Tortur Zeugen verhö: vnd dergleichen jederzeit zween verständige Männer / auß dem Rath daselbst / zu Beyßigern erküsen vnd zu sich nemen / die auch / bey ihren Raths pflichten / alles was sie an der Frag / in der Zeugenverhö: / oder wann sonst in ihrem Beyßig was gehandelt würdet / gehört oder gesehen / in geheim behalten / vnd vor gebürender zeit mit offenbaren wöllen / ermahnen. Da sie aber auff dem Landt wohnen / sollen sie sonst zween oder drey Männer / die verständigste vnd tauglichste / die sie jedes orts haben künden / erfordern / vnd die in Pflicht nemmen / alles wie verstanden / in der still vnd geheim zuhalten.

## Der sechste Articul.

## Von den Gerichtschreibern.

**U**ze Gerichtschreiber sollen bey ihren pflichten / die sie anfangs zum Ambt gethan / selbst in der Person dabey sein / wann man die gefangnen Personen fragt / torquiert, oder Zeugen verhö: / alles fleissig / wie hernach mit mehrern zuuernemen / auffschreiben / vnd solches nit durch ihre Schreiber verrichten lassen / sie weren dann Kranck oder abwesent / in solchem fall / mag der Fürstl: Pfleger oder Landrichter / einen tauglichen Schreiber darzu ziehen / denselben aber in sondere geschworne Andsplichten nemen / daß er in allen sachen / sonderlich mit dem auffmercken vnd auffschreiben / allen müglichen fleiß gebrauchen / auch ebenfals / alles was er hö: vnd sieht / in gebürender geheim halten wölle.

## Der sibende Articul.

Von den Schergen vnd Gerichtsdienern.



Wensfalls sollen die Schergen vnd Gerichtsdiener ihrer Pflichte vnd Ayden / wol erinnert werden / was sie bey der besprachung der Malefiz Person / der Tortur, oder sonsten hören / solches bey ernstlicher straff / verschwigen zehalten.

Der achte Articul.

Daß es die Landtständt auch also halten sollen.



Ud was dann in vorgehenden Articulen von den Besitzern / Gerichtschreibern vnd andern Personen / welche bey der Frag / vnd Zeugen verhörn gebraucht werden / geordnet ist / das sollen die Landtständt / welche das Malefiz haben / auch also halten.

Der neunte Articul.

Vom ambt der Besitzer.



Ze Besitzer werden nit als Richter / sonder nur als Zeugen dessen / was gehandelt würdet / gebraucht / dahero sein sie nit schuldig / ihre vota vnd stimmen zugeben / noch dem Richter helfen / ain oder ander Urthel zeschöpffen / wie dann ihr Pflicht auch dahin nit gestellt ist / Daher sie dann dem Richter nit maß geben / vnd dagegen derselb ihnen / daß sie ihme ihr mainung vnd gutachten geben sollen / nit zumueten soll. An welchen Orten aber der Statt oder Markt Rath / oder andere Besitzer bisshero ihre Stimmen gegeben haben / an selbigen Orten sol es fürterhin noch also gehalten werden.

Der II. Titul.

Von der Inquisition vnd fänglicher annehmung.

Der Erste Articul.

Von vnderschied der Inquisition.



Die Inquisition oder erforschung / welche die Obrigkeit böser sträfflichen Thaten halb / fürnimbt / Ist eintweders general vnd gemain / nemlich / da man ins gemain auff ein fürgangne böse That / ohne anzaig / vnd argwohn / auff ein gewisse Person / nachforsch / oder steift special, als wan ein oder mehr benante Personen in verdacht sein / daß sie ein böse sträffliche That / darüber nachforsch gehalten würdet / sollen begangen haben. Widerumb würdet die inquisition auff zween weeg verstanden / dann bißweilen bedeutet sie allein die erste nachforsch / information vnd erfahrung / welche die Obrigkeit Ambteshalb / allein sich zu informiern, wessen sie sich weiter zuuerhalten hab / einzeucht. Offtermals aber würdet nit nur die bloße erfahrung / sonder der anfang des Gerichtlichen Proceß verstanden / Nemlich / wann man auß der erfahrung etliche gewisse Articul / in denen jemandt soll verbrochen habē / außzeucht / vnd dieselbige dem beschuldigten zustellt oder fürhält / daß er sich darauff verantworten soll.

Es würdet aber in disem Proceß fürnemblich von der special Inquisition gehandelt / weil man gemainlich von der general nachforsch auff die special kommen thuet / Vnd soll dieselb klar vnd lauter sein / mit begreiffung der fürnembsten vmbständ der begangnen Mißhandlung / sonderlich daß erforscht werde / zu was zeit vnd an was ort / die Vbelthat beschehen / fürnemblich wann die also beschaffen / daß sie nur zu einer zeit / vnd an einem gewissen ort beschehen künden.

### Der ander Articul.

Wie vnd wann jemandt / der in verdacht ist / mög sänglich angenommen werden.



Ann man vber ein begangne Mißethat / wider jemandt will erfahrung einziehen / ist gleichwol nit nöttig / daß man so gar starck / vnd nahende anzaigungē hab / sonder gemaine vermuetungē gnueg sein / Aber es werden stärckere anzaigungen vnd vermuetungen erfordert / wann man jemanden die Puncten vmb sein verantwortung zustellen / oder denselben zuuerhafft nemmen soll / Dann wiewol etliche Rechtsgelehrten vermainen / es seze zu der sänglichen annemung / so gar glaubwürdige anzaigungen nit vonnöten / sonder die mög beschehen auff gemaine vermuetungen vnd argwohn / So würdet aber durch die sängliche annemung / des verhafften Ehr / mercklich geringert / derhalben ist ein vnderschied zwischen den sonst vnuerleumbten Personen / die von menigklich für ehlich gehalten worden / dann den jenigen / welche ohne das leichtfertige vnd argwohnische Personen sein / zehalten / daß nemlich die sonst nit übel beschrante Personen / vnd bey denen nach beschaffenheit des angegebnen verbrochens / der flucht halb / kein gefahr / zum verhafft nit genommen werden / ausser offner oder wissenlicher wahr

wahret hat/ oder offens wesen vñ gemainen ruffs/ Es sehen dann wider die  
selb gnuegsamer rechtmessige vermuetungen vnd anzaigungen verhanden/ wie  
auch in dem 6. Articul Kayser Carls Halsgerichts Ordnung/ thails vorse  
hen ist.

Vnd ob wol auch jemandt zu dem andern klagte/ vnd als balden die ver  
hastung des anklagen begerte/ soll doch Richter solchem begern nit statt thun/  
Es hab dann der Klager zuuor etlichermassen bescheint/ das der beklagt in ver  
dacht des aufstretens vnd flucht/ vnd das er auch Porgschafft laiste/ da er ihne  
vnschuldig hette befängnussen lassen/ ihme aller schäden vnd angethaner Iniu  
ri halben/ rechtmessigen abtrag zethun/ in welchem fall auch der Obigkeit die  
Straff gegen ihme vorbehalten sein soll/ wie in folgendem 4. Articul mit mehr  
erem außgetruckt ist.

## Der dritte Articul.

Das die rechtliche Anflag vnd Inquisition, Ampts  
halben ein ander nit hindern.

**W**ann der Richter gleich Amptshalben/ wegen einer Vbelthat/  
gegen jemandt allberait verfahren were/ vnd aber einer käme/  
der den beschuldigten/ wie Malefiz rechtens recht ist/ ordenlich  
anklagen wolte/ soll ihne der Richter zulassen/ vnd hinwider/  
wann gleich ein Anklager verhanden/ vnd der Richter sehe/ das  
derselbig hinlässig/ nit gnuegsame Zeugen fürstellet/ oder sonsten für ein not  
turfft hielte/ auch Amptshalben/ neben dem Klager zuhandlen/ als erfahrung  
vnd kundtschafft einzulangen/ oder anders/ das mag er jederzeit thun/ wie er  
dann/ was zu erkundigung der warheit vnd bestraffung des übels/ am nutz  
lichisten sein möge/ ermessen kan/ Doch das er wider recht niemandt beschwe  
re/ sonder nach diser vnd des Kayser Carls Peinlichen Gerichts Ordnung/ o  
der da der fall darinnen nit fürsehen/ nach gemainen Rechten handle.

## Der vierte Articul.

Von falschen Angebern vnd Calumnianten.

**W**achdeme aber offtermals Leut gefunden werde/ die auß vn Christ  
lichem Meyd/ Haß vnd Rachgierigkeit/ sich bekeiffen/ ihren neben  
Menschen in alles vnglück vnd schaden/ an Ehr/ Leib vnd Guet  
zubringen/ vñnd deswegen denselben/ als hette er böse sträffliche  
Vbelthaten begangen/ nicht öffentlich anklagen/ sondern haimlich vnd hin  
derucks angeben/ vnd solches nit auß gutem eyffer/ damit das übel gestraffe  
werde/ sonder wie gehört/ auß feindschafft thun/ vnd aber sich alsdann solche  
Missethaten nit befinden/ noch auch der Angeber wahrmachen kan/ Als soll  
die

die Obrigkeit vnd alle Richter / auff befindung des Angegebenen vnschuld / den falschen Angeber / zu wider ergekung des beschuldigten Ehr: vnd guten Leymuts / abtrag aller erlittenen kosten vnd schäden / mit ernst anhalten / Auch noch darzu / als ein Calumniatorn vnd falschen Angeber / nach außweisung der Recht / vnd Reichs Constitutionen vnnachlässlich Straffen / Es hette dann solcher Angeber ihne nit als warhafftig schuldig / sondern nur als auff deme ein böser verdacht lege / angeben / vnd kundte noch darzu so vil bescheinen vnd außführen / daß er zu seinem angeben gnuegsame Indicia vnd vrsachen gehabt / vnd der beschuldigte durch seinen äusserlichen wandel / thün vnd lassen / solchen argwohn von sich gegeben / daß ganz gläublich erschinen / er der Mißhandlung schuldig sein werde / In solchem fall soll der Richter handeln / was er nach beschaffenheit der sachen / vnd aller vmbständen / für recht vnd billich erkennen kan / vnd sonderlich in obacht nemmen / ob das angeben auß Neid / Feindschafft oder anderer üblen affection beschehen sey.

### Der fünffte Articul.

#### Von Vbelthaten / so vor zwainzig Jaren beschehen.

**N**ach der begangnen Mißthat 20. Jar verlossen / vnd man in solcher zeit niemaln nachforsch gehabt / so soll man alsdann nach verfließung der 20. Jar / solches alten verbrechens halben / vber niemand mehr inquiriern vnd nachforsch haben / Es seye dann ein Ehebruch mit einer Bluetshandt / rechter vergrawtigter nothzwang / oder der auch mit Bluetshand beschicht / Kezeren / das laster belaidigter Mayestät / wann ein frembdes Kind vndergeschlaicht wurde / da einer Vatter / Mutter / Weib oder Kinder ertödtet / da sich jemandt andere zetödtten bestellen lassen / Kinder abreibung / falsch Mänck machen / vnd dergleichen von gemainen Regeln außgenomne Laster.

### Der sechste Articul.

#### Von fänglicher annehmung der Beschädiger in Rumorn.

**E**s auch vilsältig in Rumorn vnd sonst in einer den andern tödtlich oder gefährlich beschädiget / so sollen die Barbierer vnd Bader / welche zu verbinding der schäden erfordert werden / der Obrigkeit die beschaffenheit vnd gefahr der Wunden / Stich / oder anderer schäden / vneingestellt anzaigen / vnd wofer die Obrigkeit durch solche anzaig / oder auch sonst glaubwürdig in erfahrung bringt / daß der schaden zum Todt geschicklich / sol sie alsdann nach dem Thäter trachten / vnd ihne zu verhafft nemen / wann gleich der beschädigte nit verstorben were / doch sol dise verhafftung dan



dem Thäter an seinen defensionibus nichts benennen/ Inmassen im 13. Titul/ 3. Articul/ 5. Buechs/ der Landts- vnd Politey-Ordnung auch versehen ist.

## Der sibent Articul.

## Wie die gefangne zu entlassen.

**I**n den Fürstl: Landtgerichten/ solle ohne des Fürstl: Hofraths vnd der Regierung vorwissen / keiner der vmb Malefizisch verbrechen gefangen ist/ erlassen werden / Wurde aber jemandt die erlassung auff Porrschafft bey dem Fürstlichen Hofrath / oder einer Regierung / oder außserhalb der Landtgerichten bey den Ständen / welche das Malefiz haben/ begeren / soll in obacht genommen werden / ob das verbrechen / darumben er gefangen ligt / an ihme selbst schwer vnd Leibs vnd Lebens straff auff ihme trage / oder ob es ein leichters verbrechen / so mit Gelt mag gebüßt werden / ob auch solch begern beschehe / gleich im anfang / ehe vnd zuuor jemandt das verbrechen bekennet oder dessen überwunden / oder es an deme / daß man gleich vrtheilen soll / Dann wann die Missethat schwer / soll keiner erlassen werden / ob er gleich Porrschafft thuen wolte / Desgleichen / wann schon das verbrechen gering vnd vmb Gelt zu straffen / vnd der Gefangne dessen überwunden / oder es sonst kundtlich / oder da man gleich darüber vrtheilen will / soll man ihne auch nit erlassen / sonder ergehn lassen / was recht ist. Aber da das verbrechen gering / vnd der befengnuste solches widerspräch / dessen auch nicht überwunden / mag man ihne auff Porrschafft wol erlassen / Es were dann die gefängnuß zur straff des verbrochens / vnd nit zur verwahrung angesehen / In solchem fall ist keiner zu entlassen / biß er die straff außgestanden.

## Der achte Articul.

## Wie die Gefangne verwahrt vnd vnderhalten werden sollen.

**N**ad damit auch die schädliche Leut auß den Gefängnissen / wie mehrmals geschicht / nit außreissen vnd entfliehen / sollen dieselben der notturfft nach erbaswet vnd verwahrt werden. Es sollen auch die Gefängnisse / die zu verwahrung der Vbelthäter gemaint / also beschaffen sein / daß der gefangne dannoch ohne gefahr seines Lebens vnd Gesundheit darinnen bleiben künde / vnd mit der Achtung also gehalten werden / wie an jedem ort dem Eysenmaister / Schlegel oder Schergen die Ordnung gegeben ist / Doch wo ein Ankläger jemandt zum verhafte bringet / soll er dem Eysenman / Schlegel oder Schergen die Achtung / für jeden Tag 7. Kreuzer bezahlen.

## Der neunte Articul.

B B b B B

Von

Von denen/welche auß der Gefängnuß außbrechen/  
oder sonst darauß entfliehen.

**D**iewol vnder den Rechtsgelerten/manicherley mainungen sein/wie diejenige/welche auß der Gefängnuß brechen/oder sonst one außbrechen außreißen/sie fliehen gleich gar daruon/oder bleiben außser der Gefängnuß ohne weitere flucht/da sie alsdann ergriffen vnd betretten werden/zustraffen/oder da sie nit zubetretten/was gegen ihnen fürzenemmen sene/vnd was solche flucht auff sich trage/so kan doch auff solche allweiln selten ihre verbrechen/vnd andere vmbständ gleich sein/kein gewisse straff gesetzt werden/sonder dieselb würdet des Richters ermessigung haingestellt/der alle vmbständ wol in obacht nemmen/vnd nach beschaffenheit derselben/solche Leut/wann sie gar sonst der Vbelthat halben/darumben sie eingezogen worden/vnschuldig weren/der gebür nach straffen soll. Es würdet auch solches außbrechens oder flucht halben/darumben der angegebne Vbelthäter nit als balden für den gehalten/als hette er die beschuldigte Missethat allbereit bekent/Es were dann/das er nit wider betretten/er auch als vngheorsam vnd contumax, sich nit wider stellen/noch sich zupurgiern begeren würde/In welchem fall/er als abwesent mag in die straff der vbelthat/derenthalt er in verhaft kommen/verurthailt werden. Würdet aber einer/der also außgebrochen oder außgerissen/wider betretten/mag man ihn desto härter mit Peinlicher frag angreifen.

Der zehent Articul.

Von denen/welche in die Kirchen/Clöster/Freythöf/  
oder dergleichen gefreyte ort fliehen.

**D**iewol in Geislichen/so wol auch den Wellichen Rechten/an vil vnderschiedlichen orten versehen/das die/welche ihrer Vbel- vnd Missethaten halben in die Kirchen/Clöster/Freythöf vnd dergleichen gefreyte ort fliehen/wider ihren willen nit sollen heraus genommen/noch ihnen/so lang sie an solchem ort sein/die vnderhaltung abgestriekt werden/So hat doch solche Freyheit vil außnamb vnd abfall/Dann vil Vbelthäter diser Freyheit nit fähig sein/welche mehrerthails/wie folgt/erzehlt werden/Erstlich die Todtschläger/welche jemand mit vorbedacht vnd fürsatz/vnd noch mehr durch hainbliche nachstellung vnd verätherisch/oder bestellung der Todtschläger/oder durch Giffte vom leben zum Todt gebracht/offentliche Mölder/Breiter/Strassenrauber/Nächtliche verderber der Feldfrüchten/die sich zu jemandes ertödtung bestellen lassen/beschraite Dieb/rechte Gottflästerer/die welche das laster belaidigter Majestät begehen/oder ihren Landtsfürsten angreifen/Reher/Juden/die Apostatier haben/fürsätzliche betrogne falliten, auch diejenige/welche in der Kirchen oder andern gefreytem ort die Vbelthat begangen/oder jemand der in dem gefreyten

ten ort gewesen / mit schiessen / werffen / oder sonsten beschädigt werden / Ob sie gleich ihrer Person halber / ausser des gefrenten orts gewesen / also wann gleich deren einer in ein andere Kirchen / Freyhof / oder dergleichen gefrenten ort fleucht / darinnen er nit verbrochen / er dannoch nit sicher seye / Alle dise Personen haben an den gefrenten orten kein Freyung.

## Der ailffte Articul.

## Von verhaftung eines Vbelthäters / auff begern eines Anklägers vnd des Anklägers Porrschafft.

**I**eder Vbelthäter auff begern eines Anklägers / möge zuverhafft gebracht werden / vnd wieder Ankläger Porrschafft thun soll / Das ist thails in der erklärten Landsfreyheit 1. Articul / 4. Thails / mit mehrern / aber in dem 11. 12. 13. 14. 15. vnd 17. Articul Kayser Karls Peinlichen Halsgerichts Ordnung gnuegsam versehen / dabey es dann auch billich bleiben thuet.

## Der III. Titul.

## Von anzaigungen der Mißhandlungen / vnd der Tortur.

## Der Erste Articul.

## Von den anzaigungen / zu latein Indicia genant.

**I**n den anzaigungen würdet in Kayser Karls Peinlichen Gerichts Ordnung / vom 18. Articul an / biß auff den 44. Articul / so wol von gemainen als etlichen special anzaigungen / wie die sollen erweisen werden / vnd zu der Tortur genuegsam seyen / außführlich gehandelt / Dahin dann auch die Richter zuorderist getwisen sein sollen. Aber zu besserer erleuterung solcher / vnd sonderlich des 23. vnd 30. Articuls / ist noch ferner zu wissen / Daß solche Zeugen nit singulares sein / das ist / von vnderschiedlichen sachen / darauff die anzaigung soll genommen werden / kundtschafft geben / sonder von ainer geschichte reden / vnd zusammen stimmen / Es weren dann solche Zeugen ansehnliche wolgeachte Leut / vnd zaigten solche sachen an / darauff solche anzaigungen zunehmen / auß welchen die Mißthat

gar nähent vnd ganz glaubwürdig gezogen würdet / vnd der Richter schier nähernd gewiß ist / daß der verhaftet der That schuldig.

So ist der 30. Articul zuverstehn / wann sonst für den gefangnen kein Vermuetung vorhanden / die ihme etwas entheben mag / doch ist ihme solche Vermuetung auch nit nutzlich / wann die Missethat auß den jenigen ist / welche an ihnen selbs haimblich / vnd schwer zu beweisen sein / oder der gefangne ein leichtfertige Person vnd eines bösen wandels ist.

### Der ander Articul.

**Ob vnd in welchen Fällen dem verhafteten die anzeigungen sollen in Schrifften ertheilt / vnd ihme darauff zeantworten zill vnd zeit gegeben werden.**

**A**nn öffentlich beschranckte böse Leut / als Mörder / Landdieb / Seckel abschneyder / Rauber / Brecher vnd dergleichen / die niergend häußlich angeessen / noch in einem ehlichen Standt gewesen / zu fänglichem verhaftt gebracht werden / gibt man ihnen kein abschriff oder copias der anzeigungen / noch auch darauff zeantworten ainichen termin vnder bedacht / sonder man soll ihnen die anzeigungen durch gestellte Fragstück fürhalten / vnd da dieselbige gnuegsam / vnd so weit bewust oder bekantlich / daß man die Tortur darauff erkennen kan / auff ihr laugnen vnd widersprechen solche Leut peinlich fragen. Diejenige Personen aber / die in einem ehlichen Standt zuuor gewesen / von welchen oben / im 2. Articul / 2. Titul / meldung geschicht / mit denen ist diser vnder schid zuhalten / dann einweders ist das verbrechen / in dem sie verdacht oder beschuldigt sein / also beschaffen / daß man sie nit als bald zum verhaftt nemet / sonder ihnen die anzeigungen (in gewisse Punkten verfaßt /) auch die Namen der Zeugen nach inhalt folgenden Articuls zuuor vmb ihr antwort vnd notturfft zustellt / wann dann solche Personen sich / außershalb der Gefängnuß / nit haben purgieren künden / sonder zum verhaftt erkennt vnd gebracht worden / ist vnnöttig alsdann ihnen widerumb copias vnd abschrifften der Indicien vnd anzeigungen zuerthailen / sonder man soll dieselbige in Fragstück verfassen / ihnen fürhalten / vnd da sie solche widersprechen wurden / mit Peinlicher frag (wann die Indicia hierzu gnuegsam vnd wahr erfunden sein / auch das verbrechen so groß / daß man auff solches Peinliche frag fürnehmen kan) angreifen / doch daß der verhaftte / nach inhalt des 47. Art: Kayser Karls Peinlicher Gerichts Ordnung / zuuor nochmalen zum vberfluß angefragt werde / ob er kein vrsach anzeigen vnd beweisen künde / daß er der That vnschuldig seye.

Were aber die sachen also beschaffen / daß man dem beschuldigten / der zuuor in einem ehlichen Standt gewesen / vor der verhaftung / die Indicia oder anzeigungen nicht hette sollen noch künden zustellen / sonder er als balden zum verhaftt were genommen worden / So soll man ime abschrifften der Indicien / auch die Namen der Zeugen / nach inhalt folgenden Articuls erthailen / vnd  
ihme

ihme ein gebührende zeit zum bedacht/ auch einen Aduocaten vergunnen / Es were dann die That so offenbar vnd kundlich/ auch wissenlich also übel beschaffen / daß er ainiche defension nit haben kündte/ so soll man einen solchen auff die eingezogene gnugsame erfahrung/ durch gestellte Fragstück examinieren, vnd auff sein laugnen/ mit der Tortur gegen ihme verfahren. Wurde aber ein solcher gar nicht wöllen antworten / sondern bedacht begeren/ doch die That so frisch/ oder also beschaffen/ daß sie ihme nit kan abgefallen sein/ mag er als balden torquiert werden / zu dem end / daß man von ihme ein richtige antwort hab / Da er aber gleichwol die That nicht laugnete/ sagte doch/ es weren daben vmbständ/ die ihme abgefallen/ auff welche er sich zubefinnen hette/ soll ime der Richter hierzu bedacht lassen/ nach seiner ermessung. Ebenfalls mag auch der jenig/deme man abschrifften der indicien vnd anzaigungen / vnd die Namen der Zeugen zugestellt/ vnd ime zeit zum bedacht gelassen (wie oben gemeldet) vnd er dannoch nit antworten wolt/ zu obgedachtem end / torquiert werden. Es ist aber diser Articul allein von dem inquisitionis, vnd nicht auch von dem accusations proceß zuuerstehn / Man soll auch bey den Landtgerichten mit der Tortur (es were dann einer an öffentlicher wahrer That ergriffen) nit verfahren / es sey dann zuuo: die erfahrungen / fragstück vnd güetliche außsagen/ in den Fürstl: Hofrath / oder in die Regierungen geschickt / alles mehrern inhalt des folgenden 5. Articuls dises Tituls.

## Der dritte Articul.

Ob man auch dem beschuldigten der Zeugen Außsag/  
vnd ihre Namen eröffnen soll.

**A**dem Richter / durch ein gemain geschray / anzaig einer oder mehrer Personen / oder andern verdacht / fürkombt / daß jemand einer Missethat schuldig sein möchte / soll er die Zeugen als balden beandigen / dan sonst doppelte mühe vnd zeit versäumt: insonderheit auch diß verursacht würdet / wann man die Zeugen erstens ohne geschwornen And verhöret / vnd sie etwan / weil sie nit geschworen / den rechten grundt nit anzaigen / daß sie auch hernach / wegen daß sie sich selbs der vnrechten Außsag nicht schuldig geben müssen / zu keiner andern warhafften Außsag zubringen sein. Wann dann oft geschicht / daß man bey denen Personen solche erfahrung muess nemen / die etwan gegen dem verdachten heimliche Feindschafft haben / vnd wann er wider dieselbige seine Einreden nit haben kündte / oft einem zu kurtz geschehen möchte / Als sollé gleichwol (weil es bißhero nit gebräuchig gewesen) der Zeugen Außsagen / dem beschuldigten anderst nit / dann durch vnderschiedliche Puncten vnd Articul fürgehalten / aber der Zeugen Namen / absonderlich ihme eröffnet werden / Doch ist solches zuuerstehen allein von denen / die zuuo: in einem ehlichen stand gewesen / vnd nicht von den obgemelten Landdieben / Mördern / Raubern / vnd dergleichen schädlichen Leuten.

## Von den Fragstücken

**D**ie Fragstück sollen auß der zuuor eingezogener erfahrung genommen / klar vnd verständlich gestellt / vnd darinnen dem verhaßten nichts insonderheit vorgefagt / vnnnd was er sagen soll / angedeut werden / Sonder man soll ihne selbs auff die Fragpuncten antworten lassen / in gestalt / vnd nachdeme dieselbige in der erfahrung fürkommen vñ darauß gezogen sein / Es sollen auch solche Fragstück zuuor im Rath / oder bey den Gerichten von den Richtern vnd Berichtschreibern abgelesen werden.

## Der fünffte Articul.

**Wie die Fragstück vnd güetliche Aussagen in den Fürstl: Hofrath / oder Regierungen sollen überschickt werden.**

**W**ann bey den Landgerichten die gefangne auff die Fragstück ordentlich verhört worden / so sollen dieselben sambt den Aussagen vor als lendingen in den Fürstl: Hofrath / vnd in den Rentambten / in die Fürstl: Regierungen vberschickt / vnd ohne derselben befehl niemand mit Peinlicher Frag angegriffen werden / Es were dann ein Vbelthat / oder beschädigung öffentlich vnd vnwidersprechlich vor Augen / also daß sich an demselben Thäter nit zuuer greiffen / sonder zubeforgen were / daß durch verlängerung gen Hof zeschicken / jemandt gewarnet / oder jchts versaumbt wurde. Somögen die Fürstl: Pfleger vnd Richter / die Frag / nach gelegenheit vnd gestalt der sachen / wann der Thäter die that laugnete / fürderlich zugeschehen verfüragen / vnd solches alsdann ohne verziehen / in den Fürstl: Hofrath / oder in die Regierungen gelangen lassen.

## Der sechste Articul.

**Von den Fragstücken / wo kein erfahrung vorher geht.**

**N**achdeme sich offte begibt / daß böse Leut an der That: oder in den Straiffen vnd Ausfällen ergriffen vnd eingezogen werden / auff welche man kein andere erfahrung einziehen kan / weder daß sie an ihnen selbs für böse schädliche Leut gehalten werden. So soll man dannoch auff solche Leut Fragstück machen / vnd sie nit allein auff ain That / sonder auff alle Thaten / was gemainlich solche öffentliche verschrancke schädliche Leut pflegen zethuen vnnnd zustiffen / wie auch auff ihre gesellen vnd mitshelfer / mit gebürendem fleiß fragen.

## Der sibende Articul.

## Von erfindung beschehner Vbelthat.

**D**erwol ein Rechts Regel / wann gleich jemandt böses lebens halben in verdacht / er doch weder gefänglich angenommen / vil weniger Peinlich gefragt werden soll / es sey dann sach / daß warhafftig ein Vbelthat fürüber gangen seye / welches man zu latein corpus delicti nennt / So gar auch / wann einer gleich selbs willig ein solche Mißthat / die sich doch im werck nit erfunden / bekennet / er auß solcher bekantnuß nit kün- de verurthailt werden / So hat es doch auch seine Abfäll / in den lastern vnd vbelthaten / die gar harmlich begangen werden / vnd schwerlich zubeweisen sein / sonderlich wann nach der That kein zaichen solcher That verbleibē thuet / Des gleichen hat dise Regel auch nicht statt in den verschraiten Landdieben / Seckels abschneidern / Strassenraubern / Mördern / dan auch in dem Laster des Falschs / andern oder öftters begangnen Ehebruchs / Sodomiteren / Ketzerey vnd He- xerey.

## Der achte Articul.

## Von der Tortur vnd Peinlicher Frag.

**A**lt nun der Richter (außer erster zehler fall) gründlichen bericht / daß ein Vbelthat warhafftig beschehen / vnd wider den gefangnen gungsame anzaigungen zu Peinlicher Frag verhanden / vnd der beschuldigte auß erstes güeliches anfragen nichts bekennet / noch auch ainliche außführung seiner vnschuld thuen möchte / soll Richter durch bey- vrtel zuuor erkennen / daß der verhaßte / wo er sein Mißhandlung güelich noch nit bekennen wurde / Peinlich soll gefragt werden / vnd zu solcher Peinli- chen Frag einen gewissen Tag fürnehmen / auch mit derselben als dan verfab- ren / wie in Kayser Karls Peinlichen Gerichts Ordnung / im 45. Articul biß auff den 61. inclusiuē mit mehrern versehen ist. Als aber im 62. Articul vermeldet ist / wann ein Ankläger die Mißthat wolte außführen / er darzu gelassen werden solle / aber darbey nit erleutert ist / ob es vor oder nach der Tor- tur soll geschehen / Würdet es dahin erklärt / daß es vor- vnd nach der Tortur beschehen möge / Doch in dem inquisitions Proceß durch rechtmessige vnd auß geschwornen Ayd eingezogne erfahrung / Aber im accusation Proceß / wie in demselben zuuerfahren Rechtens ist. Doch soll der Richter in einem vnd andern fall / allen möglichen fleiß anwenden / ob solche beweisung vor der Tor- tur geschehen möchte / Es were dann / daß die beweisung schwer vnd weitläuf- fig / vnd aber die anzaigungen starck / daß man sich an dem beschuldigten mit der Tortur nit zuuer greiffen hett.

## Der Neundte Articul.

### Was der Richter ehe vnd zuuor er zu würcklicher Tortur schreiten laßt/weiter in obacht haben soll.

**A**s der Richter ehe er den gefangnen mit Peinlicher frag würcklich angreifen laßt / thuen soll / ist in obangedeuten vnderschiedlichen Articulu der Kayserlichen Peinlichen Gerichts Ordnung gueten theils versehen / sonderlich auch diß zu mercken / wann einer die Vbelthat mit allen ihren vmbständen gnuegsam bekennet / oder daß er deren gnuegsam vnd klärlich vberwissen were / daß ein solcher nit zu torquieren sene / Zumaln im Römischen Reich die appellation, in Peinlichen sachen / die Leib vnd Leben betreffen / nit statt hat / vnd daher die Cautela, daß man den vberwissen möge Peinlich fragen / damit er die Vbelthat selbs bekennen / vnd also nicht appellieren künde / vnmüdtig ist. Es soll auch wol in obacht genommen werden / ob das Laster schwer vnd ein Lebensstraff auff sich trage / Dann da es so schwer nit were / soll man niemand torquieren, damit die Tortur nit schwerer sene / als die Straff die auff das erwisene verbrechen gehörig ist. Die Tortur ist auch nit fürzunehmen / dann allein zu morgens / hette aber der Richter vrsach vber mittag zeit mit der Tortur zuuorfahren / soll man dem gefangnen entzwischen / auffer einer Labung / nit zu essen oder zutrinken geben. Insonderheit ist wol in acht zu haben / was für Personen man Peinlich fragen wöll / dann die Kinder vnder 14. Jarn soll man anderst nit Peinlich fragen / dann durch die Ruetzen mit bescheydenheit / Desgleichen fast alte Leut / von 60. vñ 70. Jaren / sonderlich wann sie sehr schwach vnd abkommen / doch da sie noch in zimlicher stärke / kan man sie ring torquieren, vnd mit solcher bescheydenheit / daß es ihnen an ihrem gesundt vnd leben nit schad / Desgleichen soll man auch weder vom Adel / Doctores, Geschlechter vnd Rathsverwandte in ansehenlichen Stätten / vnd die sonst in grossen Würden / oder dem gemainen Nutzen sonders dienstlich vnd verhilfflich sein mögen / Peinlich fragen / dann allein in schweren Lastern / Wie auch kein schwangere Fraywen oder Kindelbetherin / oder die ein Kindt säugt / man hab dann dem Kindt ein andere Säugam: Item / weder Tauben vnd Stummen von Natur / vnd alle andere Kranckheit so lang sie krank sein.

### Der zehent Articul.

#### Wie sich der Richter in der Tortur halten soll.

**S**essen sich der Richter in der Tortur verhalten soll / Ist in den 48. 49. 50. 51. 52. 53. 56. 58. 59. Articulu der Kayserlichen Peinlichen Gerichts Ordnung mehrern theils geordnet. Es ist aber in der Tortur, mit was maß sie gebraucht werden soll / nicht wol ein Regel fürzuschreiben / dann die Vbelthaten / auch vmbständ derselben / die stärke vnd schwäche vnd andere beschaffenheit der beschuldigten Personen / ganz vngleich sein / Insgemain aber soll die Tortur also beschaffen sein / daß der be-  
schule



schuldigte/eintweders zur straff/oder zu seiner entlassung/an seinen Gliedern/ vnd gesundtheit vnuerlezt bleiben mög. Es werden gleichwol von den Rechtsgelehrten etliche vnderschiedliche gradus vnnnd schärpffung der Torturn beschriben/aber weil sie vnderschiedlicher mainung sein/vnd fast alles an beschaffenheit der Personen/begangner Vbelthat/vnd andern vmbständen/die bey jedem fall sich erzaigen mögen/vnd zubedencken sein/hafften thut/Also würdet solches in die beschendheit des Richters gesetzt/der nach befindung der stärke/schwäche/Jugent vnd Alter der Personen/schwere der Vbelthat vnd aller andern der Sachen vmbständen die Tortur zuringern oder zuschärpffen hat/Doch soll in allweg der Richter bey der Tortur bleiben/vnd wann der beschuldigte anderselben ist/fleissig achtung geben/wann vnd wie er sein gestallt verändere/wie leicht oder hart er die Tortur leyde/vnd nit etwan entzwischen andere sachen thuen/oder vndeme der gepeinigt würdet/hintweg gehn.

Der ailtste Articul.

Wie der verhafte auff andere Missethaten/derenthalben er eingezogen worden/mög befragt werden.

**W**ürdet jemandt einer gewissen Missethat halben zum verhaftt genomen/vnd sein wider ihne wegen anderer Mißhandlungen/die der ersten nit anhängig/noch darauff folgen/keine anzaigungen verhanden/soll er auch darauff nit gefragt werden. Wann aber offene Landdieb/Rauber/Mörder/Seckel abschneyder/vnd dergleichen Leut/die zuuor in keinem ehlichen stand gewesen/sonder Landläuffel sein/einkommen/die mag man auff alle Vnthaten fragen/welche sonst durch solche Leut gemainlich beschehen.

Der zwölffte Articul.

Ob/vnd wann der gefangne auff seine Gefellen möge gefragt werden.

**I**n denen Vbelthaten/da vermuetlich einer Mithelffer gehabt/oder andere auch darinnen behafft sein/mag man/wann der gefangne sein angne Mißhandlung alleberait bekennet hat/auff die Gefellen/Helffer vnd mitverwandten wol fragen/vnd solches ist fast der gemaine gebrauch in Teutschlandt/doch soll man allein in gemain vnd nicht auff ein gewisse Person fragen/dann solches were ein anweisung/welche dem Rechten zuwider ist/Es were dann/das sonst auff ein gewisse Person/ausserhalb was man von dem gefangnen zuwissen begert/Indicia verhanden/mag man auch alsdann auff ein gewisse Person fragen.

Ob vnd wie die Tortur künde widerholt vnd öffters  
fürgenommen werden.

**E**r gefangne mag auff die wider ihne einkömme anzaigungen öf-  
ter nit dann einmal Peinlich gefragt werden. Es kommen dann  
mehrere indicia vnd anzaigungen für / welche für sich selbst zur  
Tortur gnueg / Aber es hat auch dises sein Ausnam vñ Abfall /  
Dann erstlich wann die Vbelthat schwer vnd groß / die anzaigungen starck / vñ  
der befängnuste starck / vnd von dem ersten auffziehen nichts bekennen wolt / so  
mag der Richter solche Tortur thailen / also ihne über die erste indicia / zwan  
oder drey mal lassen auffziehen / vnd dise würdet nur für ein Tortur gehalten /  
doch daß hierinn gebürende bescheidenheit gebraucht werde. Desgleichen /  
wann einer nur gering were torquiert worden / vmb daß man gehofft / er wer-  
de die warheit sagen / er aber solche nit bekennen wolt / mag er wider torquiert  
werden / vnd das helt man auch für kein sondere newe Tortur, sondern sie ist  
allein ein erstreckung der ersten.

Item / wann einer auff die erste Tortur die Vbelthat bekennet / Aber her-  
nach solches widerueft / mit fürgebung / was er gesagt / hette er auß schrecken  
vnd marter gesagt / soll er wider torquiert werden / vnd da er / über solche Tor-  
tur, dannoch auff seinem laugnen verharret / mag man ihne weiter nit torqui-  
ren, Er were dann das erstemal nur gering torquiert worden / vnd die in-  
dicia oder anzaigungen wider ihne gar starck. Bekennete er aber die Vbelthat  
in solcher andern Tortur wider / vnd blibe abermaln nit bey seiner bekantnuß /  
wie zuuor / so kan man ihne / wann die indicia starck / zum drittenmal Peinlich  
fragen / vnd alsdann weiter nit / er bleib gleich bey seiner bekantnuß oder nit /  
Es kämen dann ganze newe indicia wider ihne für / welche von den vorigen  
gänzlich vnderschieden / vnd stärker als die ersten sein / so mag er auff dieselbige  
wider von newem torquiert werden.

Sagte aber der gefangne bey seiner wideruefung / er hette sich in seiner  
bekantnuß geirret / vnd wolte solchen Irthumb beweisen / soll man ihne zu der  
bekantnuß kommen lassen / vnd weiter nit torquieren, Es were dann / daß er  
solchen Irthumb nit erweise / mag man alsdann gegen ihne mit weiterer tor-  
tur verfahren.

Es sollen aber solche vnderschiedliche Torturn nicht auff einen Tag ge-  
schehen / noch auch an einem Feiertag / außgenommen in gar grossen überschwe-  
ren Vbelthaten.

Von der Tortur auff die Gesellschaften vnd  
Helffer.

**W**erwol ein Ubelhäter auff sein aigne Ubelthat anders und öftters nit soll Peinlich gefragt werden / dann wie in vorgehendem Articul geordnet ist / so kan doch derselb sonderbar und allein auff die Gesellschaft / Helfer / Rath / und Befelchgeber Peinlich gefragt werden / als ein Zeug / und ist solche sonderbare Frag und tortur vnder die zahl der andern torturen nit zerechnen / doch soll der Richter ihme außdrucklich anzeigen / daß dise Peinliche Frag allein der Gesellschaft halben fürgenommen werde. Es soll auch dieselb bescheiden und nit zuhart sein.

## Der fünfzehent Articul.

## Von Tortur der Zeugen.

**E**s soll kein Zeug / der nit ein rechter Leibaigner Knecht oder Sclauue / sonder frey ist / vber ein frembde Ubelthat / mit der tortur gefragt werden / Außgenommen in dem Laster belaidigter Majestät: Item / da man gewiß wisset / daß ein Zeug dessen / warumben er gefragt würdet / ein wissenschaftt hette / und doch Kundtschafft zegeben sich waigerte / oder da er in seiner Außsag wanckelmütig / oder ihme selbst zuwider / und kundte auff anfragen kein vrsach solcher wancklung und widerwertigen Kundtschafft anzeigen / In solchem fall mag man auch einen Zeugen / der frey ist / nach beschaffenheit seines wesens und standts / wol Peinlich fragen. Doch soll der Richter hierinnen gebürende bescheidenheit gebrauchen / vnd ohn tringende vrsachen keinen Zeugen Peinlich fragen / und sonderlich da es in den Fürstl: Landgerichten / soll es nit beschehen / es sene dann von dem Fürstl: Hofrath oder Regierung erkennet und besolchen.

## Der sechzehent Articul.

## Von Auffschreibung der Bekantnuß.

**W**as der gefangne zur zeit / wann er noch an der tortur ist / bekent vñ außsagt / das mag ihme der Richter zu besserer seiner nachrichtung und gedächtnuß gleichwol sonderbar auffzeichnen / Aber solche Außsag ist nit gültig / sie soll auch nit protocollirt, sonder der gefangne / wann man ihne allberait von der tortur gelassen / erst besprache und sein Außsag alsdann ordenlich protocollirt werden.

## Der sibenzehent Articul.

## Was man nach der Tortur thuen soll.

**W**ann der gefangne gar examinirt, und sein Außsag nach inhalt vorgehenden Articuls beschriben / soll man dieselb ersülich denen / welche

beyder tortur gewesen/ vnd hernach dem gefangnen/ nit an ort strenger Frag sonder in der Schergenstuben wider fürlesen/ vnd vernemmen/ ob er sich darzu bekenne oder nicht/ vnd alsdann von den Landgerichten die Aussagen gen Hof/ oder in die Regierung schicken vnd gewertig sein/ was man weiter zethun/ anbeuelchen werde/ Die Ständ aber/ welche das Malefiz haben/ vnd die Proceß nit überschicken/ sollen weiter verfahren/ wie hernach von schöpffung der Urthel/ vnd exequierung derselben/ mit mehrern geordnet/ vnd sonst in Rechten versehen ist.

## Der I V. Titul.

### Von beweisung der Ubelthat.

#### Der Erste Articul.

#### Von den beweiß Articlen.

**E**s ist ein mercklicher vnderschied zwischen der beweisung der Indicien vnd anzaigungen/ vnd dann der Ubelthat selbst/ dann so man Zeugen verhöret/ zu erkundigung vnd beweisung der Indicien vnd anzaigungen/ ist nit nötig/ sonderbare beweiß Articul zustellen/ den beschuldigten die Zeugen schweren zusehen vnd zuhören/ zucitieren, wann man aber die Ubelthat selbst hauptsächlich beweisen will/ vnd ist ein Ankläger vorhanden/ so soll er seine Beweisarticul ordenlich verfassen/ vnd solche dem gefangnen oder beschuldigten vmb seine Einreden vnd notturfft oder Fragstück zugestellt/ derselb die Zeugen schweren zusehen vnd zuhören/ auff ein gewissen Tag citiert, vnd in sachen mit zulassung seiner schriftlichen gegennotturfft/ gegenbeweisung/ exception vnd respectiuè probationsschriften/ auch zulassung eines Aduocaten verfahren werden/ nach außweisung der Kayserlichen Peinlichen Gerichtsordnung vom 62. bis auff den 67. Articul/ vnd wie sich sonst in Gerichtlichen Proceß zuverfahren gebürt/ Ist es aber ein Inquisitions Proceß/ vnd kein Ankläger vorhanden/ soll der Richter verfahren/ wie in vorigen Tituln vnd Articuln geordnet ist/ Da aber jemand zum Rechten glait hat/ soll es damit gehalten werden/ nach außweisung des hernach folgenden 5. Tituls.

#### Der ander Articul.

Von

Von der Confrontation.

**J**e Confrontation geschicht eintweders daß man die Compli-  
ces, welche in einer Vbelthat gesellen / vnd zu gleich verhafte sein /  
einander vnder die Augen stellt / wann nemlich der eine allberait  
die That bekennet / auch die benamsung des gesellens oder helffers  
mit der tortur bestätiget hett / Oder sie geschicht / wann man dem gefangnen ei-  
nen oder mehr Zeugen vnder die Augen stelle / vnd ihme / was der Zeug sagt  
selbst anhören läßt / Solche Confrontation, in einem vnd andern fall / ist zu  
erkundigung der warheit offte nutz / vnd offte schädlich / derhalben kan disz vnt  
kein gewisse Regel fürgeschriben werden / sonder der Richter muess auß allen  
vmbständen selbst ermessen vnd erwegen / ob solche Confrontation vnd zu-  
sammenstellung / zu erkundigung der warheit / vnd daß der Vbelthäter desto eher  
zur bekennuß möchte gebracht werden / nützlich vnd diensilich sein möge.

Der dritte Articul.

Von beweissung durch Brieffliche Brkunden oder  
in ander weeg.

**E**in Vbelthat kan aigentlich vnd vollkommenlich durch Brieffliche  
Brkunden vnd Instrumenta probiert werden / ohne andern zusatz  
vnd beweissung / dann obwoln des Vbelthäters aigne Handschrifft  
wider ihne ein beweissung geben mag / so muess er doch sich zuuor zu  
solcher Handschrifft bekennen / oder sonst auff sein widersprechen / erweisen wer-  
den / daß es sein Handschrifft seye / vnd da es gar beschicht / ist es doch nur ein  
Indicium vnd anzaigung der Vbelthat / so vil vnd lang biß der gefangne die  
Mißhandlung selbst bekennet / Dann offte beschicht / daß sich jemand / einer Vbel-  
that berümbt / die er nit gethan hat / Desgleichen ist auch die berühmung vnd  
bekantnuß / so außser Gerichts geschehen / Item / die flucht / oder daß sich einer  
vmb ein Mißhandlung verträgt / oder vmb verzeihung bitt / kein völliige bewei-  
sung der Vbelthat / außser anderer vmbständ / deswegen / weil allhie kein gewis-  
se Regel mag gegeben werden / sollen die Richter nach jedes falls beschaffenheit  
zu den gemainen Rechten gewisen sein.

Der vierte Articul.

Von den Zeugen.

**J**e die Zeugen; sollen beschaffen sein / daß sie in Peinlichen sachen /  
welche des Menschen Leib vnd Leben betreffen / gnugsam glauben  
machen / vnd durch sie die Vbelthat völliig erweisen seye / ist mehrern  
thails auß Kayser Carls Peinlichen Gerichts Ordnung in den  
obangedeuten 62. 64. 65. 66. 67. vnd 68. Articul zuuernemen. Es soll  
aber

aber der Richter noch fermer wol acht geben / was die Zeugen sonst mehr mangel haben möchten / ob einer nit mit öffentlichē lastern behafft / indem Bann oder Acht / ein Ehebrecher / Todtschläger / Mairandiger / Verschwender / Spieler / Gauckler / Fälscher /c. Item / ob nit ein Zeug den gefangnen / selbst oder durch andere / angeben / oder daß er angegeben werden möchte / ime diffamiert / ober mit ihme zuvor kein stritt oder sonst ein klag wider ihne gehabt / ob er nit selbst schuldig / vnd die schuld gern auff den gefangnen legen wolte / ob er angeleert vnd bestochen / dem gefangnen feindt / sich selbst zum Zeugen öffentlich / oder durch andere angeben / ob er nit gleichsam mit Trohungen vnd anderm genöttigt worden / wider den gefangnen außzusagen / Hergegen auch / ob er dem gefangnen nit befreundt / oder ime Vnderthon / sein guter vertrauter Freund / sein Aduocat / oder daß ihme der gefangne gedient / geholffen vnd guets gethan / sein Gevatter / ihme schuldig / sein Diener / Borg / Ehemann / Erb / Zummann / vnd mit dergleichen affection gegen dem gefangnen behafft seye / dann diß alles soll der Richter wol erwegen / damit er wisse / welche Personen zu Zeugen zu zulassen / auch was vnd wie weit ihnen zu glauben / oder nit zu glauben seye.

## Der V. Titul.

### Vom Proceß / wann jemand Ge- lait zum oder auch vom Rechten begert.

#### Erster Articul.

#### Wie die Vbelthäter sollen verglaitet werden.

**S**olchermassen die Vbelthäter sollen zum Rechte / oder auch von vnd zum Rechten verglaitet werden / das ist im 9. Articul §. Jedoch. 4. Thails / der Landtsfrenheit erklärung / dann im 5. Buch / 12. Titul / 1. vnd 2. Articul der Pollicey Ordnung mit mehrern versehen / zu deren mehrern erleuterung diß in obacht zunehmen / Wann jemandt zum Rechten allein verglaitet würdet / daß es gleichwol wegen laistung der Porgschafft / oder verhaftung seiner Person / nach inhalt gedachter Pollicey Ordnung soll gehalten / doch das erthailte Glait also verstanden werden / wann einer allein zum Rechten verglaitet würdet / daß derselb in den fällen / da er / vermög erstgedachter Pollicey Ordnung / noch nit mag fänglich

lich angenommen werden / gleichwol Blait zu den angesetzten Rechtstagen zuerscheinen haben / doch nach verscheinung solcher Rechtstag im Landt sich länger nit auffhalten soll / dann alßlang ihme der Richter würdet jedesmal zeit geben / daß er seinen Aduocaten weiter informieren mög / wurde er sich aber vber solche zeit vnd ehe wider ein anderer Rechtstag herbey kommen / länger im Land auffhalten / mag er / vngeacht gelaiter Porgschafft / zum verhafte genommen / vnd sicherlich / biß zu außgang des Rechtens / verwahrt werden. Da aber jemand von vnd zum Rechten verglaitet ist / der mag sich / biß zu außgang des Rechtens im Landt / vermög seines Blaits / sicherlich auffhalten / auch ohne Porgschafft / doch wann das Brthel wider ihne ergienge / sich wider auß dem Landt begeben / Wie im 3. Art; 12. Tituls / 5. Buchs der Policiey Ordnung mit mehrern geordnet ist.

## Der Ander Articul.

Wie erfahrungen sollen gemacht werden / wann der Thäter flucht oder sich verbürgt.

**I**n gemeinscheff / derenthalben die Thäter die flucht nehmen / sein die Todtschlag / vnd tödliche beschädigung / nachdem aber zu zeiten mit einziehung der erfahrung gar zu vnbedachtsam vnd übereylennd gehandelt würdet / in deme die Fürsil; Pfieger / Landtrichter / oder deren Verwalter / eben nur alßbalden bey denen / welche thails selbs in der Rumor interessiert, vnd bey dem beschädigten / welche gemeinlich noch doll vnd voll erfahrung einziehen / vnd solche gen Hof schicken / dagegen solche vnpartheische Leut / welche mehrers der warheit vnd rechten grundt möchten kundschafft geben / nicht verhörien / durch welches übereylen aber / offtermals ein vnschuldiger beschwerdt / vnd in grossen vnkosten vnd schaden gebracht würdet. Derhalb so oft einer erleibt oder tödlich verwundet würdet / soll man gleichwol alßbalden es immer möglich / diejenige / welche gerummor / zu verhafte bringgen / vnd was sich verlossen / erfahrung machen / Aber noch denselben oder doch andern Tag fleißig nachforschen / wer sonst auß den benachbarten / so nit in der Rumor gewesen / oder doch allein rettens halber erst zugelossen / die Rumor oder beschädigung gesehen haben / vnd dieselbige / in beysein zwayer oder mehr Gerichtsmänner / auff geschwornen And / alles fleiß auff alle vmbstand examinieren, vnd alßdann erst / wann die erfahrung mit solchem fleiß gemacht vnd beschriben worden / dieselbigen Hof überschicken. Vnd was allhie vom Todtschlag gemeldet ist / das soll auch von andern Vbelthaten / derenthalben einer flüchtig ist / verstanden werden.

## Der dritte Articul.

Wann der Thäter Blait erlangt / was bey dem ersten Rechtstag zuhandlen.

**B**ald der Thäter Glait empfangt hat / soll er das Glait dem Richter / so ober Malefiz zurichten hat / in dessen Gerichtszwang die entleibung oder andere Vbelthat fůrgangen / bringen / vnd einen Tag zum Rechten begeren / der ihme auch einen benennen / vnd damit / wann etwan kein Ankläger erscheine / der Rechtstag mit vmbsonsten verfiere / von Ambtswegen einen Procuratorn / der iue im namen des Fisci anklage / zuuoran bestellen soll / Die anklage aber soll auß der eingezognen erfahrung genommen / bey Gericht eingegeben / vnd dem / welcher das Glait erlangt / vmb sein notturfft / dieselb auff nechsten Rechtstag einzubringen zugestellt werden / der mag bedacht begeren / auff 14. Tag / oder auffss maist 3. Wochen / Vnd auff solche zeit soll man ihme den andern Rechtstag bestimmen. Als aber hieuo: die jenige / welche zum Rechten / oder auch von vnd zum Rechten verglaitet worden / sich vor öffentlicher Gerichts Schranken für Gericht / in menschlichs gegenwärt / stellen müssen / aber nunmehr solche öffentliche Schranken Recht abgestelt / so sollen die Peinliche Rechtfertigung vor Gericht fůrgenommen werden / in den gewonlichen verhö: / wie sonst mit andern strittigen Handlungen gebräuchig ist.

## Der vierte Articul.

Was bey den andern / vnd folgenden Rechtstagen  
gehandelt werden soll.

**A**uff dem andern Rechtstag / soll der Beglait wider erscheinen / vnd da er der Klage wie sie sthet / mit geständig / seine purgatorial Articul vbergeben / mit bitt / ihne zu beweisung derselben kommen zulassen / darauff soll Richter Ambts halben erkennen / ob solche Articul erheblich oder nit / vnd da er die erheblich findet / dieselben zu der beweisung zulassen / vnd / auffss fürderlich ist es sein kan / die Zeugen verhö: / dagegen soll der Kläger die eingezogne erfahrung vnd kundtschafften / an statt seiner weisung erholen / oder da er die für gmuegsam nicht hält / mehrer weisung führen / vnd also mit der beweisung zugleich verfahren / vnd der Proceß / so möglich ist es sein kan / befördert werden.

Wann dann die Zeugen allenthalben verhö: / soll Richter ihre Aussagen eröffnen / vñ beeden theylen abschrifften erhalten / Hette aber der Ankläger kein sonderer weisung geführt / sonder sich auff die eingezogne erfahrung / vnd die bey derselben verhö: Zeugen gelendet / soll dieselb erfahrung sambt der Zeugen namen dem beklagten zugestellt / vnd folgents mit probation, exception, vnd conclusion schrifften verfahren werde / allermassen in der Summarischen Proceß Ordnung begriffen ist.

## Der fünffte Articul.

Daß



Die Richter alle einkömne Acta vor dem End-  
Abschied gen Hof schicken sollen.

**N**ad wann dann die Thait beschlossen / soll der Richter alle Acta  
in den Fürsil: Hofrath / oder Regierung schicken / vnd darauff  
weiteren Beschaids vnd beuelch erwarten / Entzwischen aber / wann  
jemandt allein zum Rechten verglait ist / mit der Porrschafft / oder  
da er keine hette gelaisset / mit veruahrung der beflagten Person / nach deme  
er sein schuldt vnd vnschuldt verspürt / das jenig handlen / was deshalben in  
dem 3. Articul 12. Titul 5. Buechs der Policeny-Ordnung / versehen vnd ge-  
ordnet ist.

Der sechste Articul.

Von eröffnung der Endurtheil.

**W**ann nun dem Richter die Acta auß dem Fürsil: Hofrath / oder  
Regierung wider zugesandt worden / vnd das verbrechen also  
beschaffen / daß es dem beflagten nit ans Leben gehet / also der  
Fürsil: Hofrath oder Regierung das Urtheil / daß er eintwe-  
ders gar zuerlassen / oder doch nit am Leben zustraffen / selbs ge-  
schöpfft / vnd ime zugeschickt hette / soll er dieselb eröffnen vnd volziehen lassen.  
Da aber das Urtheil ihme das Leben nehmen möchte / soll er den beflagten /  
welcher allein zum Rechten verglait ist / vneracht gethaner Porrschafft / zu  
verhafft nemmen / vnd die Acta dem Banrichter überschicken / daß er sich ei-  
ner Urtheil entschliesse / allermassen sonsten mit anderen befängnusten Male-  
fiz Personen gebräuchig ist. Hette aber der beflagte Glait von vnd zum Rech-  
ten gehabt / soll er ihne als balden auß dem Landt / oder an sein Freyung / da er  
gewesen / schaffen / mit betrohung / da er im Landt weiter betretten / gegen ihme /  
wie Malefiz Rechtens recht ist / verfahren werden soll: Wie dann sein  
Glait nach verscheinung so viler zeit / in denen er wider an sein  
gewarfsame kommen mag / alsdann auch  
erloschen ist.

DDDDDD

Der

## Der VI. Titul.

Von der Weinlichen Urthel  
vnd execution derselben.

## Der Erste Articul.

Von zulassung eines Aduocaten vnd schöpfung  
der Endurthel.

**D** Anunder gefangne mit oder ohne Tortur genuegsam examinirt, sein Bekantnuß vnd Aussag beschriben/ vnd es nunmehr an deme/ daß über sein Mißhandlung vnd Bekantnuß/ ein Endurthel soll geschöpfft werden/ soll man dem gefangnen zuuor einen Aduocaten oder Procuratorn zuordnen/ demselben die Actz zustellen/ vnd sine vergunnen/ in beysein des Richters/ oder einer darzu verordneten Gerichts Person/ mit dem gefangnen zureden/ ob derselb villsicht noch etwas in der Geschicht beweisen vnd außführen/ oder im Rechten sonst einen behelff haben möchte/ welches ihm diensilich sein kundte/ Es soll aber der Aduocat bey seinen Aduocaten oder Procuratorn Pflichten angeloben/ daß er den gefangnen nit etwas wolle bößlich antweisen/ dardurch die warheit vertucket/ sonder hauptsächlich allein auff diß sehen/ ob nit villsicht der gefangne etwas zu seiner entschuldigung oder ringerung der straff diensilich/ anzuzelge vnderlassen hette/ vnd was er dann vermainen wurde/ dem gefangnen in rechtem grundt diensilich zusein/ das soll er mit beslißner kurtz/ vnd ohn allen gesuchten Ruhem/ in ein Schrifte verfassen/ vnd dem Richter vberantworten. Da er aber sehe/ daß er keinen neuen sonderbaren behelff in der Geschicht oder dem Rechten für den gefangnen haben möchte/ soll er auch die verfassung einer Schrifte/ weil dieselb vergebenlich were/ vnderlassen. Wurde er aber den gefangnen zu einer widerzuefung bößlich antweisen/ oder sonst andere vnzuldißige mittel/ den Proceß zuuerlengeren/ suechen/ soll er nach beschaffenheit solcher vngebür/ vnnachlässlich gestrafft werden.

## Der ander Articul.

## Wie der Richter das Urthel schöpfen soll.

**A**n welchen orten bißhero bräuchig gewesen / vnd noch ist / daß nit allein der Richter / welcher die Bluetban hat / das Urthel allein schöpft / sonder der Statt / oder Marckt Rath / oder andere Besitzer desselben orts / auch ihre stimmen zugeben haben / Soll sich der Richter mit denselben eines gewissen Tags / das heimlich Malefiz Recht zubesitzen / vergleichen / vnd ein jeder zuuor Gott vmb Gnad anrufen / daß er sprechen vnd erkennen künde / was recht ist / Vnd wann sie darauff zusammen kommen / soll man die Vrgichten / vnd was etwan der Aduocat dem gefangnen zu guetem möchte verfasst haben / ablesen / vnd Richter umbfragen / der Gerichtschreiber alle vota vnd stimmen fleißig verzeichnen / vnd was für ein Urthel mit dem mehrern geschlossen würdet / soll von dem Richter in diesem geheimen oder stillen Malefiz Gericht ausgesprochen / vnd von dem Gerichtschreiber protocolliert werden / An welchen orten aber der Malefiz Richter allein das Urthel zuschöpfen hat / so soll er dasselb nach seinem besten verstandt verfassen / oder / da der fall zweiffentlich / bey Rechtsgelehrten / nach inhalt des letzten Articuls des Kayser Carls Peinlichen Gerichts Ordnung / Rath erholen. Doch der Banrichter hierinnen in acht nehmen / was oben im 2. Articul / 1. Titul / der Raths erholung halber geordnet ist.

## Der dritte Articul.

## Wie dem gefangnen der offen Malefiz Rechts Tag zuuerkländen.

**A**nn nun das Urthel geschöpft vnd verfasst / soll der gefangne in des Büttels oder Schergen Stuben geführt / ihm nachmalen seine Aussagen vnd Bekantnussen fürgelesen / vnd gefragt werden / ob er bey solcher noch beharre / vnd da er dabey verbleibt / ihm das öffentliche Malefiz Recht / auff den folgenden dritten Tag hernach angekün- det werde / daß er entzwischen beichten / sich mit Gott versöhnen / vnd das Noth- würdig Sacrament empfangen möge / Wurde er aber sein Bekantnuß / die er zuuor gethan / widersprechen / soll man die verkündigung des Malefiz Rechts einstellen / vnd gegen ihm weiter verfahren / wie oben im 13. Articul / 3. Titul geordnet ist.

## Der vierte Articul.

## Von dem öffentlichen Malefiz Rechten.

**I**zewol bißhero bey dem öffentlichen Malefiz Rechten an vnder- schidlichen orten / vnderschiedliche gebräuch / fürnemblich aber dis in übung gewesen / daß vor öffentlicher Gerichts Schrammen / der ar- me Gefangne / durch mittel eines Redners / von dem Kerckermar- ster / Schergen / oder auch dem Rathknecht angeklagt / vñ dagegen auch durch

einen besetzten Redner defendiert, vnd vertheidigt worden / Inmassen auch in Kayser Karls Peinlichen Gerichts Ordnung / in den 88. vnd etlich nach folgenden Articulen geordnet ist / So ist aber solcher Proceß / insonderheit / wann man dem Gefangnen vor schöpfung der Urthel / einen Aduocaten zu last / zu anders nichts dienstlich / weder daß die zeit verzehret / der Gefangne in seinen guten Gedanken / mit denen er sich zu der Sterbstundt / vnd gegen Gott gericht / ir gemacht / bißweilen auch die Zuhörer / wann man das Vbel also zu uertheidigen / Ruhems halben / sich vndersteht / gedergert werden / Zudeme auch an vilen orten im Römischen Reich solche öffentliche Anklag nie in gebrauch komen / Als soll man fürterhin bey dem offnen Malefiz Rechten anders nichts thun / weder daß durch den Gerichtschreiber des gefangnen Vbelthaten vnd Verbrechen / vnd darauff das geschöpffte Urthel abgelesen / von dem Richter der Stab gebrochen / vnd dem Scharpffrichter die Urthel zu vollziehen anbeuolchen werde.

## Der fünfft Artikel.

## Wann der Gefangne nach dem Urthel sein Bekantnuß wideruefte.



Ann die zum Todt verurheilte Person / nach dem Urthel bey dem Hochgericht oder sonsten / sein Bekantnuß wideruefte / vnd sagte / er hette ihme selbst vnrecht gethon / soll sich der Richter dessen nicht irren / sonder dannoch mit der vollziehung der Urthel verfahren lassen. Es were dann / daß solche verurheilte Person fürgebe / sie were dahero vnschuldig / daß nemlich zuerweisen sene / das die Vbelthat / welche sie bekennet / gar nicht beschehen / oder durch einen andern beschehen were / also ihr vnschuld beweisen wolte / vnd benebens anzaigte / wie vnd was gestalt solches öffentlich vnd augenscheinlich zu latein per euidenciam facti, künde betwisen werden.

## Der sechste Artikel.

## Wann der Gefangne gar vnschuldig / oder doch sonsten fürträgliche entschuldigung hette.

Et aber der Gefangne ganz vnschuldig erfunden worden / einweder mit betweisung seiner vnschuld / oder daß er die wider ihne ein-  
 kömme Indicia, vnd verdacht durch genuessam Tortur purgirt hette / soll er von aller Straff ledig gesprochen / vnd ohne entgelt erlassen werden / Daer aber nit allerding vnschuldig / sonder dannoch straffbar erfunden / soll nach beschaffenheit seines verbrochens / einweder ihme die Gefängnuß vnd Tortur für die Straff gerechnet / oder da das verbrechen dannoch groß / das Gericht oder das Landt auff gewisse zeit / oder Ewig verbotten / oder nach ermessung des Richters / sonst gestrafft werden.

## Der VII. Titul.

Von der hingerichteten Person  
Güeter.

## Der erst Articul.

Wer ein Guet innhat / dessen der mit strengem Rechten  
gericht ist.

**S**At jemand ein Guet in seinem gewalt vnd handen / welches einer Person / die mit dem Malefiz Rechten gericht worden / zugehörig / vnd sagt / es seye sein Vnderpfandt / vnd kan solches beweisen mit seinem Ahd / oder in andere rechtliche weeg / der soll dauon zum ersten gewehret werden / vnd das oberig den andern Gelttern / oder des Vbelthäters gelassen Erben folgen / Es were dann / daß jemandt beweisen wolte / solches Guet were ihme zuuor verschriben oder verpfandt gewesen / ehe es deme / der es innhat / zupfandt versetzt oder verschriben worden / so soll dis falls geschehen / was in den Landtrechten vnd Gandt Proceß verordnet ist.

## Der ander Articul.

Weme des hingerichteten Guet zustehn soll.

**E**s soll auch eines jeden Vbelthäters (deme das Leben mit Recht genommen würdet) verlassene Guet / das nit verstothen oder geraubt ist / es seye ligends oder fahrends / seinen Erben oder Gläubigern folgen / vnd keinem Richter / Beambten / oder Schergen scht was dauon zustehn / Ob auch derselb Vbelthäter ein Haußfraw hinter ihme verließ / die ihret Morgengaab / oder Heuratguets nit entricht were / die soll von solchem Guet / so vil sie das weiset / nach innhalt der Gandt Proceß Ordnung / entricht vnd gewehret werden. Were aber das verbrechen also beschaffen / daß nit allein der Leib gestrafft / sonder auch vermög der Recht / des Thäters Guet confiscirt werden möcht / Darinn soll dem Landtsfürsten / des Guets halben sein Rechte vnd Obrigkeit / vnd alles das jenige / was die Landtsfrenheit Erklärung / sonderlich im 5. vnd 6. Articul / 4. Titul / außweiset / vorbehalten sein.

## Der dritte Articul.

Wie die Vbelthäter auß den Hofmarchen sollen geantwortet werden / vnd von dem Guet / so man bey ihnen findet.

**S**ie die Vbelthäter / die man in einer Hofmarch betrittet / in die Fürstliche Landtgericht geantwortet werden / vnd weme das geraubte vnd gestohne Guet / so man bey ihnen gefunden / folgen soll / Das ist in der Landtsfrenheit erkklärung / im 4. Theil / 3. vnd 4. Articul mit mehrern außgetruckt / dabey es dann auch noch malen thuet verbleiben.

## Der viert Articul.

Von gerechtigkeit des Herrn bey seinem Guet / darauff ein schädlich Man gerichtet würdet.

**W**ürdet jemand mit den Malefiz Rechten gericht / der auf eines Herrn Guet gefessen ist / so soll der Herr seines Guets forderung / Dienst vnd Gült / von desselben Vbelthäters verlassen haab gewehret werden / Wie in dem Gant Process von des Grundherrn forderung mit mehrern verordnet ist.

## Der fünfft Articul.

Wie einer sein verstolen Guet berechten / vnd was man zu fürfang geben soll.

**F**indet jemandt sein Guet / daß ihme verstothen ist / in eines andern / dann des Diebs gewalt / der soll es berechten in dem Gericht / darinnen er es betretten hat / daselbst mag er es auch zu recht verbieten / als recht ist / vnd in wessen gewalt man das gefunden hat / der soll desselben Guets seinen gewehrer stellen / da er ihme haben mag / Kundte er aber denselben nit stellen / oder beweist / daß er es an offnem Markt kaufft / so soll darumben gegen ihme fermer geschehen / was recht ist. So ferz auch der / welcher die ver stolne Haab anspricht / durch bekantnuß dessen / der es gestohlen hette / oder andere Brkunt vnd gnuegsame anzaigung / oder zum minsten mit einem Zeugen / vnd sein selbst Ahd erweist / daß es sein gewesen / vnd noch sein sene / so mag er das wol annehmen / der Richter soll es ihme auch folgen lassen / vnderacht eg der ander an offnem Markt kaufft hette. Vnd ist solch Haab vnder 12. schilling werth / so soll er dem Richter den zehenden Pfenning / Ist sie aber über zwölff Schilling werth / alsdann 36. Pfenning zu fürfang geben / Wie aber einer dem Dieb / in frischer That / sein verstothen Guet / ehe er darumben vor Gericht klagt / widerumben nehmen / auch da das Gericht dasselbig allbereit in seinen gewalt bekommen / allda gegen 72. Pfenning fürfang / wider

erforz

erfordern möge/ das ist im 7. vnd 8. Articul/ 4. Theils der Landtsfrenheit erklärung begriffen/ doch wann jemandt dem Dieb sein Guet selbst wider abgenommen hette/ soll er es dem Gerichte vneingestellt/ so bald er kan/ anzeigen.

## Der sechste Articul.

## Von der flüchtigen Vbelthäter Haab vnd Guet.

**S**ie es mit der flüchtigen Vbelthäter Haab vnd Guet/ so wol wann sie Adels Personen/ als vnedel/ soll gehalten werden/ ist im 9. vnd 13. Articul/ 4. Theils/ obgedachter Landtsfrenheit erklärung mit mehrern versehen.

## Der IIX. Titul.

## Von Peinlichen Straffen der Vbelthaten.

## Der erste Articul.

## Von den Peinlichen Straffen ins gemain.

**S**ie es mit den Peinlichen Straffen ins gemain gehalten vnd was dabey in obacht genommen werden soll/ beschliche in den 104. 105. Articul der Kayserlichen Peinlichen Gerichts Ordnung gute erinnerung vnd vnderweisung/ dahin auch die Richter sollen gewissen sein.

## Der ander Articul.

## Von den Gottslästerern.

**S**ie die Gottslästerer sollen gestrafft werden/ vnd mit was vnderlichen Ordnung/ mit mehrern erklärt/ nach welchen Articuln dan ein jeder Richter die Straff erkennen vnd volziehen soll.

## Der dritte Articul.

## Von Straff allerley Unkeuschheit.

**D**ieser massen der Ehebruch / Jungfravenschwächung / Notzücht vnd Kupleren zu straffen seyen / ist im 9. Titul / 5. Buchs der Landts- vnd Policen Ordnung in etlichen Articulen / Dann wegen diser vnd anderer Unkeuschheit wider die Natur / mit gesippten Freunden / vnd anderer dergleichen Lastern / In der Kayserl. Peinlichen Gerichtsordnung / im 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. Art: ausführliche fürscheidung / dabey zu mercken / von welchen disen Lastern der Unkeuschheit in gedachter Policen Ordnung nichts außgetruckt ist / alsdann der Richter auff gedachte des Kayser Karls Peinliche Gerichts Ordnung gehn vnd erkennen soll / doch weil in gedachter Peinlichen Gerichts Ordnung gemeldet ist / daß der / welcher zway Weiber ehelicht / wie ein Ehebrecher soll gestrafft werden / Ist es zuuerstehen / daß er mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt soll gericht werden / vermüg gemainer Kayserl. Rechten.

Nach dem aber bey dem 117. Art: von der noch sträfflichen Unkeuschheit / die mit Rechten gesippten nahenden Bluetsfreunden beschicht / nichts gemeldet ist / Soll der Richter vmb wie vilmehr solche rechte Bluetschandt sträfflich ist / desto fleissiger obacht haben / daß solche vnnachlässlich gestrafft werde / sich auch in einem vnd andern fall / bey den Rechtsgelehrten / da er zweiffel hat / Rathserholen.

## Der vierte Articul.

## Von dem / der einem andern Gifft gibt / doch der Todt / oder grosse Leibs beschädigung nit erfolgt.

**B**twol im 130. Articul / der Kayserlichen Peinlichen Gerichts Ordnung / von der Straff deren / die jemandt mit Gifft an Leib oder Leiben beschädigen / ordnung geschicht / so würdet doch nit vermeldet / wann einer dem andern Gifft hette eingeben / doch demselben durch Arznen geholffen / oder sonsten das Gifft ohne sonderen schaden von jme kommen / wie derselb zu straffen seye / Vnd wiewol die Rechtslehrer disfalls nicht ainig / so soll doch ein solcher / der dem andern ein recht Gifft / nicht nur zubereit / sondern auch wirklich in seinen Leib gebracht hat / wie das beschehen / mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gericht werden.

## Der fünffte Articul.

## Von Straff des Diebstals.

**B**gleichwol auch die vorige Bannische Landtrecht den Diebstal der über 10. schilling pfenning ist / vnd einer an solcher Summa drey mal gestohlen hette / mit dem Todt straffen / Aber die Kayserliche Peinliche Gerichts Ordnung auff 5. gulden / an welchen einer drey mal gesto-



gestohlen/die Todtsstraff setzen/ So ist doch weder der ain noch ander Articul in disen Landen/ noch auch sonst/ in so kleiner Summen/ in Übung kommen/ derohalben ist der Richter nit schuldig eben von wegen 5. fl. jemand zum Tode zu verurtheilen/ doch soll er benebens auch gegen den Dieben/ sonderlich wo böse vmbständ darben/ nit zu milde sein/ auch den Diebstal/ was er an ihme selbst werth ist/ vnd nit wie er dem Dieb zu nutz kommen/ schätzen/ vnd dannoch darben in obacht genommen werden/ die jugent des Diebs/ ob er zuuor allbereit gestrafft/ vnd er die Straff zur warnung nicht genommen hab/ ob er auch solche Diebstal mit sondern List/ oder einsteigen vnd brechen begangen/ vnd dergleichen vmbständ bey ihme vnd den begangnen Diebstalen fündig seyen.

## Der sechste Articul

## Vom Hausdiebstal.

**I**n jemanden etwas verstorhen oder abgetragen würdet/ so kein grosse Summa Gelts/ oder einer grossen Summen werth ist/ von seinem Ehehalten/ oder andern die in seinem Haus vnd in seinem verspruch sein/ vnd ist darzu weder gebrochen noch gestigen worden/ will es ihme der/ welchem das Guet zugehört/ gütlich verzeihen/ so soll der Richter kein Bueß deswegen nehmen/ oder ihne straffen/ Were aber zu solchem Hausdiebstal gebrochen oder gestigen worden/ oder derselbig groß oder schwer/ So soll gegen dem Dieb verfahren werden/ wie in der Kayserlichen Peinlichen Gerichts Ordnung/ von Straff des Diebstals/ in einem vnd andern Articul/ doch mit limitation vnd maß des vorgehenden 5. Art: geordnet ist.

## Der sibent Articul.

Von Straff der Diebstal gewechten Güeter/ oder unge-  
weichten Guets an geweichten orten.

**I**n disen Diebstalen ist in Kayser Karls Peinlichen Gerichts Ordnung/ in 171. 172. 173. 174. 175. Articul mehrere fürscheidung/ aber zu mehrerer erleuterung derselben/ ist zu mercken/ daß der 172. Articul zuuerstehen/ daß die Straff zum Todt gehe/ auch von dem ersten Diebstal/ vnd also in den fällen/ in gedachtem Articul begriffen/ die sache von den Welichen Diebstalen/ ob einer dremalen daran gestohlen hab/ nit in acht zunehmen/ Vnd wie wol der fall im 173. Articul begriffen/ nit so schwer als die vorige/ so kan doch die That des einbrechens in einen Kirchenstock/ vnd der begangne Diebstal so groß/ vnd dabey so böse vmbständ sein/ daß er auch für das erstemal mit dem Todt zu straffen/ doch nach rath der Rechtsverständigen.

## Der achte Articul.

## Der 8. Titul/der Malefiz Proceß Ordnung.

## Von Straff mit dem Wasser.

**D**iewol in etlichen vnderſchiedlichen Articulen mehrermelter Kayſerlichen Peinlichen Gerichts Ordnung / etlichen Vbelthätern die Straff aufgeſetzt iſt / daß ſie ertrenckt werden ſollen / Weil aber dieß ein langſamer Todt / vnd allbereit in diſen Fürſtenthüben vor langem zeit in vnbrauch kommen / Als mag der Richter / wo die ſchwere der Miſſethat diſe Straff nit inſonderheit erfordert / dieſelb wol in ein ander Lebensſtraff verkehren.

## Der Neundte Artikel.

## Von Straff mit dem Feuer.

**I**n ſenſte / welche mit dem Feuer vom Leben zum Todt ſollen gerichtet werden / ſein in 109. 111. 116. 125. vnd 172. Articulen der Kayſerlichen Peinlichen Halsgerichts Ordnung / aufgeſetzt. Es mag aber der Richter nach geſtaltsame der Vbelthat / da ſie nit gar vber ſchwer / vnd der Vbelthäter Chriſtliche reuße ſeiner Mißhandlungen erzaigte / diſe Straff also miltieren / daß der arme Sünder nicht lebendig verbrannt / ſonder zuuor mit dem Strang an der Saul ertödt werde.

## Der zehende Artikel.

## Von Straffen der anderen Vbelthaten.

**A**s die andere allhie nit vermelte Vbelthaten betrifft / ſollen dieſelben / wo in der Poltzei Ordnung vnd Landts Freyheit erklärung hierinnen nichts begriffen / nach inhalt offtermelten Kayſer Karls des V. Peinlichen Gerichts Ordnung / oder da allda nichts inſonderheit geordnet / nach gemainen Rechten vnd derſelben Lehrer gemainer maßung geſtrafft / doch jederzeit alle vmbſtand der Perſon vnd der That wol erwogen / vnd wann der Richter zweiffel hat / bey den Rechtsgelehrten / nach außweiſung obgeſchreyt. 2. Art: 1. Tituls / vnd 2. Art: 6. Tituls / Rath erholen werden.

## Ende der Malefiz Proceß Ordnung.